3 1761 04654624 8
UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

REALLEXIKON DER GERMANISCHEN ALTERTUMSKUNDE

DRITTER BAND

K—Ro

K
T
WIE DU KANNST
SO WOLLE
T872

H7886r

Reallexikon der Germanischen Altertumskunde

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGELEHRTEN

HERAUSGEGEBEN VON

JOHANNES HOOPS
ORD. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

DRITTER BAND
K—Ro

MIT 44 TAFELN UND 26 ABBILDUNGEN IM TEXT

222730
12. S. 28

Straßburg
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1915—16

1. Lieferung: Kacheln—Latris (S. 1—128), ausgegeben April 1915.
2. „ Latwerge—Münzwert (S. 129—256), „ Juli 1915.
3. „ Münzwesen—Oxiones (S. 257—390), „ Dezember 1915.
4. „ Pacht—Ῥουτίκλειοι (S. 391—540), „ August 1916.

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung,
vorbehalten.

Germany

Mitarbeiter.

Ergänzungen vorbehalten.

Adolphus **Ballard,** Woodstock, Oxford.
Dr. Chr. **Bartholomae,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Prof. Dr. Ludwig **Beck,** Biebrich a. Rhein.
Dr. G. **v. Below,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Professor Dr. R. **Beltz,** Schwerin.
Dr. Björn **Bjarnason,** Reykjavik (Island).
Dr. Axel A. **Björnbo** †, weil. Bibliothekar, Kongelige Bibliothek, Kopenhagen.
Dr. J. **Boehlau,** Direktor des Königl. Museum Fridericianum, Kassel.
Dr. Franz **Boll,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. A. W. **Brögger,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. G. Baldwin **Brown,** Professor an der Universität Edinburgh.
Dr. Karl **Brunner,** Assistent bei der Sammlung für deutsche Volkskunde, Berlin.
Dr. Alexander **Bugge,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. L. **Dietrichson,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Alfons **Dopsch,** ord. Professor an der Universität Wien.
Professor Dr. Hans **Dragendorff,** Generalsekretar des Kais. deutschen archäologischen Instituts, Berlin.
Dr. Max **Ebert,** Berlin, Kgl. Museum für Völkerkunde.
Dr. J. A. **Endres,** Professor am Lyzeum Regensburg.
Dr. Ernst **Fabricius,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Dr. Hjalmar **Falk,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Hermann **v. Fischer,** ord. Professor an der Universität Tübingen.
Dr. Oskar **Fleischer,** außerord. Professor an der Universität Berlin.
Dr. Max **Förster,** ord. Professor an der Universität Leipzig.
Kurat Christian **Frank,** Kaufbeuren (Bayern).
Dr. Otto **von Friesen,** Professor an der Universität Upsala.
Professor Dr. Franz **Fuhse,** Museumsdirektor, Braunschweig.
C. J. B. **Gaskoin,** M. A., Woburn Sands, Beds., England.
Professor Dr. P. **Goessler,** Degerloch bei Stuttgart.
Professor Dr. Valtýr **Guðmundsson,** Dozent an der Universität Kopenhagen.
Dr. Marius **Hægstad,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Eduard **Hahn,** Professor an der Universität Berlin.
Dr. Hans **Hahne,** Direktor am Museum für heimatliche Geschichte und Altertumskunde der Provinz Sachsen, Halle.
Dr. A. G. **van Hamel,** außerord. Professor an der Universität Bonn.
Dr. Karl **Hampe,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Theodor **Hampe,** Direktor am Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg.
Professor Dr. A. **Haupt,** Baurat, Professor an der Technischen Hochschule Hannover.
Dr. Gustav **Herbig,** ord. Professor an der Universität Rostock.
Professor Dr. F. **Hertlein,** Heidenheim a. Brenz, Württemberg.
Dr. Andreas **Heusler,** ord. Professor an der Universität Berlin.
Dr. Moritz **Hoernes,** ord. Professor an der Universität Wien.
Dr. Johannes **Hoops,** Geh. Rat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Rudolf **Hübner,** ord. Professor an der Universität Gießen.
Heinrich **Jacobi,** Kgl. Baurat, Homburg v. d. H.
Dr. Josef **Janko,** außerord. Professor an der tschech. Universität Prag.
Dr. Richard **Jordan,** außerord. Professor an der Universität Jena.
Dr. Bernhard **Kahle** †, weil. außerord. Professor an der Universität Heidelberg.

Dr. Wolfgang **Keller,** ord. Professor an der Universität Münster.
Dr. Max **Kemmerich,** München.
Dr. Albert **Kiekebusch,** Karlshorst bei Berlin.
Dr. Hans **Kjær,** Inspekteur am Nationalmuseum in Kopenhagen.
Dr. Friedrich **Kluge,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Dr. Wilhelm **Köhler,** Wien.
Dr. Albert Michael **Königer,** Professor am Lyzeum Bamberg.
Dr. Laurence M. **Larson,** Professor an der University of Illinois, Urbana.
Dr. Karl **Lehmann,** Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Göttingen.
R. V. **Lennard,** Lecturer, Wadham College, Oxford.
Dr. Arnold **Luschin v. Ebengreuth,** Hofrat, ord. Professor an der Universität Graz.
Allen **Mawer,** Professor am Armstrong College zu Newcastle-upon-Tyne.
Dr. Herbert **Meyer,** ord. Professor an der Universität Breslau.
Dr. Raphael **Meyer,** Bibliothekar an der Veterinair-Høiskole, Kopenhagen.
Dr. Wilhelm **Meyer-Lübke,** Geh. Regierungsrat, ord. Professor an der Universität Bonn.
Dr. Eugen **Mogk,** außerord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Rudolf **Much,** ord. Professor an der Universität Wien.
Dr. Gustav **Neckel,** außerord. Prof. an der Universität Heidelberg.
Dr. Yngvar **Nielsen,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Axel **Olrik,** außerord. Professor an der Universität Kopenhagen.
Dr. Paul **Puntschart,** ord. Professor an der Universität Graz.
E. C. **Quiggin,** Lecturer an der Universität Cambridge.
Dr. Siegfried **Rietschel** †, weil. ord. Professor an der Universität Tübingen.
Dr. Fritz **Roeder,** Oberlehrer, Privatdozent an der Universität Göttingen.
Dr. Franz **Rühl** †, Staatsrat, weil. ord. Professor an der Universität Königsberg.
Dr. Alfred **Schliz** †, Hofrat, Heilbronn.
Dr. Otto **Schlüter,** ord. Professor an der Universität Halle.
Dr. Hubert **Schmidt,** Professor an der Universität Berlin.
Dr. Br. **Schnittger,** Stockholm, National-Museum.
Dr. Hans **Schreuer,** ord. Professor an der Universität Bonn.
Dr. Edward **Schröder,** Geh. Regierungsrat, ord. Professor a. d. Universität Göttingen.
Dr. Hans **v. Schubert,** Geh. Rat, ord. Professor a. d. Universität Heidelberg.
Professor Dr. Karl **Schuchhardt,** Geh. Regierungsrat, Direktor am Museum für Völkerkunde, Berlin.
Professor Dr. Karl **Schumacher,** Direktor am Römisch-german. Zentral-Museum, Mainz.
Dr. Claudius Frhr. **v. Schwerin,** außerord. Professor an der Universität Berlin.
Dr. Gerhard **Seeliger,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Hans **Seger,** Professor an der Universität Breslau.
Dr. Walther **Stein,** außerord. Professor an der Universität Göttingen.
Dr. Wilhelm **Streitberg,** ord. Professor an der Universität München.
Dr. Karl **Sudhoff,** Geh. Medizinalrat, außerord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Michael **Tangl,** Geh. Regierungsrat, ord. Professor an der Universität Berlin.
Ch. **Thomas,** Architekt, Frankfurt a. M.
Dr. Albert **Thumb** †, weil. ord. Professor an der Universität Straßburg.
Dr. Paul **Vinogradoff,** Professor an der Universität Oxford.
Dr. Walther **Vogel,** Assistent am Kgl. Institut für Meereskunde, Berlin.
R. J. **Whitwell,** Lecturer, Corpus Christi College, Oxford.
Dr. Friedrich **Wilhelm,** Privatdozent an der Universität München.
Dr. A. **Zycha,** ord. Professor an der Universität Prag.

Abkürzungen.

a. = anno.
Aarb. = Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. Kjøbenhavn.
abret. = altbretonisch.
ad. = altdeutsch.
adän. = altdänisch.
adj. = Adjektiv, adjektivisch.
ae. = altenglisch (oder angelsächsisch).
AF. = Anglistische Forschungen, hrsg. v. J. Hoops, Heidelberg, 1900 ff.
AfdA. = Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Berlin 1875 ff.
AfnO. = Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie. Kjøbenhavn.
afr(an)z. = altfranzösisch.
afries. = altfriesisch.
AfslPh. = Archiv für slavische Philologie.
agerm. = altgermanisch.
ags. = angelsächsisch (oder altenglisch).
ahd. = althochdeutsch.
Ahd.Gl. = Die althochdeutschen Glossen, gesammelt und bearbeitet von Elias Steinmeyer u. Eduard Sievers. Berlin 1879 bis 1898.
afghan. = afghanisch.
aind. = altindisch.
air. = altirisch.
aisl. = altisländisch.
akslav. = altkirchenslavisch.
akymr. = altkymrisch.
alban. = albanesisch.
v. Amira NOR. = Nordgermanisches Obligationenrecht. I 1882; II 1895.
v. Amira Recht = Pauls Grundriß² III 51 ff. (1897).
an. oder anord. = altnordisch.
and. = altniederdeutsch.
Angl. = Anglia, Zeitschrift für englische Philologie, hrsg. v. Eugen Einenkel.
anord. = altnordisch.
Anord.SB. = Altnord. Sagabibliothek hrsg. von Cederschiöld, Gering und Mogk. Halle 1882 ff.
anorweg. = altnorwegisch.
aonord. = altostnordisch.
apreuß. = altpreußisch.
arab. = arabisch.
Arch. f. Anthr. = Archiv für Anthropologie.
Arch. f. RW. = Archiv für Religionswissenschaft. Freiburg i. B. 1898 ff.
Arkiv = Arkiv for nordisk Filologi. Kristiania, Lund 1883ff.
armen. = armenisch.
Arnold = W. Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme, vornehmlich nach hessischen Ortsnamen. Marburg 1875.
as. = altsächsisch.
aschw(ed). = altschwedisch.
aslov. = altslovenisch.
assyr. = assyrisch.
att. = attisch.
Auböck = Handlexikon der Münzen usw. Wien 1894.
avest. oder awest. = awestisch.
awnord. = altwestnordisch.
Bartholomae Airan.Wb. = Altiranisches Wörterbuch. 1904.
bask. = baskisch.
Beow. = Beowulf.
Bezz. Beitr. = Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen, hrsg. v. Adalbert Bezzenberger. Göttingen.
BHL. = Bibliotheca Hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis. Bruxelles 1898 ff.
Birch CS. = Walter de Gray Birch, Cartularium Saxonicum. 3 vols. London 1883—93.
Blümner Technol. u. Terminol. = Technologie u. Terminologie der Gewerbe u. Künste bei Griechen u. Römern. 4 Bde. Leipzig 1875—86.
Bosworth-Toller = An Anglo-Saxon Dictionary. Oxford 1882—1908.
Brandt Forel. = F. Brandt, Forelsæninger over den norske Retshistorie. 1880. 1883.
Brasch = Die Namen d. Werkzeuge im Altengl. Kieler Dissertation 1910.
Bremer Ethn. = Ethnographie d. germanischen Stämme in Pauls Grundriß.
Brem.Wb. = Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 5 Teile, Bremen 1767—71; 6. Teil 1869.
bret. = bretonisch.
Brugmann Grundr. = Grundriß der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen. 2. Bearbeitung. Straßburg 1897—1909.
Brunner DRG. = Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Bde. (1. Bd. in 2. Aufl.) Leipzig 1906 u. 1892.
Brunner Grundz. d. DRG. = Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1910.
bulg. = bulgarisch.
BZ. = Bronzezeit.
c. = caput, Kapitel.
ca. = circa.

Cap. de villis = Capitulare de villis Karls d. Gr. (ca. 800), hrsg. 1. v. Pertz MGL. fol. 1, 181—87 (1835); 2. v. Boretius MGL. 4°Sect. II 1, 82—91(1881).
Carm. norr. = Carmina norröna ed. Th. Wisén. 2 Bde. London 1886—89.
CIL. = Corpus Inscriptionum Latinarum.
Cleasby-Vigf. = Cleasby-Vigfússon, An Icelandic-English Dictionary. Oxford 1874.
Cockayne Leechd. = Leechdoms, Wortcunning, and Starcraft of Early England. 3 vols. London 1864—66.
Corp.-Gl. = Corpus-Glossar (altenglisch).
Corp. Gl. Lat. = Corpus Glossariorum Latinorum. Ed. Loewe et Goetz. 7 Bde. Leipzig 1888—1901.
Cpb. = Corpus poeticum boreale. ed. by Gudbrand Vigfusson and F. York Powell. 2 Bde. Oxford 1883.
czech. = czechisch.
d. = deutsch.
dän. = dänisch.
dass. = dasselbe.
DE. = Deutsche Erde. Gotha 1902 ff.
Dehio u. v. Bezold = Die kirchliche Baukunst des Abendlandes. Stuttgart 1892 ff.
DGeschBl. = Deutsche Geschichtsblätter. Gotha 1900 ff.
DgF = Danmarks gamle Folkeviser udg. af Grundtvig og Olrik, Kjøbenhavn 1853 ff.
D. Hist. Tidsskr. = Dansk Historisk Tidskrift.
dial. = dialektisch.
Diefenbach Gl. = Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis. Frankfurt a. M. 1857.
Diefenbach NGl. = Novum Glossarium etc. Frankfurt a. M. 1867.
Diez EWb. = Etymologisches Wörterbuch der roman. Sprachen. 5. Ausg. Bonn 1882.
DLZ. = Deutsche Literaturzeitg. hrsg. v. Paul Hinneberg, Berlin.
dor. = dorisch.
DuCange = C. DuCange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed. G. A. L. Henschel. Parisiis 1840—50. Ed. nova a Leopold Favre. t. 10. Niort 1883—87.
DWb. = Grimms Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854 ff.
Eddalieder: zitiert nach S. Bugge; sieh NFkv.
Ed. Roth. = Edictus Rothari.
Eg. = Egils saga.
eig. = eigentlich.
Eir. s. rauða = Eiríks saga rauða.
El. = Cynewulfs Elene, hrsg. v. Holthausen.
EM. = Eddica Minora hg. v. Heusler und Ranisch. Dortmund 1903.
engl. = englisch.
Engl. Stud. = Englische Studien, hrsg. v. Johannes Hoops. Leipzig.
Enlart = Manuel d'Archéologie française. Paris 1902.
Ep.Gl. = Epinal-Glossar(altengl.).
estn. = estnisch.
Eyrb. = Eyrbyggja Saga.
EZ. = Eisenzeit.
f. = Femininum.
Fáf. = Fáfnismál.
Falk-Torp = Etymologisk Ordbog over det norske og det danske Sprog. 2 Bd. Kristiania 1901—06.— Deutsche Bearbeitung von Hermann Davidsen. Heidelberg 1907—09.
Fas. = Fornaldar Sögur Norðrlanda. Kjøbenhavn 1829/30.
Feist EWb. = Etymologisches Wörterbuch der gotischen Sprache. Halle 1909.
Fick⁴ = Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. 4. Aufl. 1890 ff.
finn. = finnisch.
v. Fischer-Benzon Altd. Gartenfl. = Altdeutsche Gartenflora. Kiel u. Leipzig 1894.
Flat. = Flateyjarbók. Kristiania 1860—68.
Fms. = Fornmanna Sǫgur.
Forrer Reallex. = Reallexikon der prähistorischen, klass. u. frühchristlichen Altertümer. 1907.
ForschDLVk. = Forschungen z. deutschen Landes- u. Volkskunde.
Franck EWb. = Etymologisch Woordenboek der Nederlandsche Taal. s'Gravenhage 1892.
franz. = französisch.
fries. = friesisch.
Fritzner Ordb. = Ordbog over det gamle norske Sprog. Kristiania 1886—96.
frz. = französisch.
gäl. = gälisch.
gall. = gallisch.
Gallée Vorstud. = Vorstudien zu e. altniederdeutschen Wörterbuche. Leiden 1903.
Garrett Prec. Stones = R. M. Garrett, Precious Stones in Old Engl. Literature. Leipzig 1909.
gemeinidg. = gemeinindogermanisch.
Gerefa, Anweisungen für einen Amtmann, Anfg. 11. Jhs., hrsg. v. Liebermann Angl. 251 ff. (1886); neu abgedr. in Ges. d. Ags. I 453 ff.
Germ. = Germania, Vierteljahrsschrift f. deutsche Altertumskunde, hrsg. v. Franz Pfeiffer. 1856 ff.
germ. = germanisch.
GGA. = Göttingische Gelehrte Anzeigen.
Gierke DPrivR. = O. Gierke, Deutsches Privatrecht. I 1895. II 1905.
Gierke Unters. = Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte hrsg. v. Otto Gierke.
Gl. = in Glossen überliefert.
Gnom. Ex. = Versus Gnomici Codicis Exoniensis, Die altengl. Denksprüche d. Exeter-Hs., hrsg. bei Grein-Wülker Bibl. I 341.
Goldschmidt UGdHR. = Universalgeschichte des Handelsrechts. 1893.
got. = gotisch.
gotländ. = gotländisch.
Graff = Althochdeutsch. Sprachschatz. 6 Tle. 1834—42.
Grett. s. = Grettis saga.
gr(iech). = griechisch.
Grdf. = Grundform.
Grīm. = Grīmnis-māl.
Grimm DGr. = Deutsche Grammatik v. J. Grimm. Neuer vermehrter Abdruck. 4 Bde. Berlin und Gütersloh 1870—98.
GrimmDMyth.⁴ = Deutsche Mythologie von Jac. Grimm. 4. Ausg. von E. H. Meyer. 3 Bde. Berlin 1875—78.
Grimm DRA.⁴ = Deutsche

Rechtsaltertümer v. J. Grimm. 4. Ausg. 2 Bde. Leipzig 1899.
Grimm GddSpr. = J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 4. Aufl. Leipzig 1880.
GRM. = Germanisch-Romanische Monatsschrift. 1909 ff.
Gr.-W. = Grein-Wülcker, Bibliothek der ags. Poesie 1883 ff.
Guilhiermoz = Note sur les poids du moyen-âge. (Aufsatz in der Bibliothèque de l'École des chartes 1906.) (Zitate n.d. S.A.)
GZ. = Geographische Zeitschrift, hrsg. von A. Hettner.
Haupt Ält. Kunst = Albrecht Haupt, Die älteste Kunst, insbes. die Baukunst der Germanen. Leipzig 1909.
Háv. = Hávarðar saga.
hd. = hochdeutsch.
hebr. = hebräisch.
Heer Pflanz. d. Pfahlb. = Die Pflanzen der Pfahlbauten. Separatabdruck aus d. Neujahrsblatt d. Naturforsch. Ges. auf d. J. 1866. Zürich 1865.
Hehn = Kulturpflanzen u. Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. Hrsg. von O. Schrader.
Herrigs Archiv = Archiv für das Studium der neueren Sprachen u. Literaturen, hrsg. v. Brandl u. Morf. Braunschweig 1846 ff.
Hertzberg Grundtr. = Grundtrækkene i den ældste Norske Proces. 1874.
Herv. S. = Hervarar Saga.
Heyne Handwk. = Das altdeutsche Handwerk. Straßburg 1908.
Heyne Hausaltert. = Fünf Bücher Deutscher Hausaltertümer. 3 Bde. Leipzig 1899—1903.
Hirt Indogm. = Die Indogermanen. Ihre Verbreitung, ihre Urheimat u. ihre Kultur. 2 Bde. Straßburg 1905—07.
Hist. Vtjs. = Historische Vierteljahrschrift, hrsg. v. Gerhard Seeliger. Leipzig.
Hist. Z. = Historische Zeitschrift, hrsg. v. Friedrich Meinecke.
Hkr. = Heimskringla.
Holder Akelt. Sprachsch. = Altkeltischer Sprachschatz.
Hoops Waldb. u. Kulturpfl. = Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum. Straßburg 1905.
Hrafnk. = Hrafnkels Saga.
Hs(s). = Handschrift(en).
Hultsch Metrol. = Griechische u. römische Metrologie. 2. Bearbeitung. Berlin 1882.
HultschMRS. = Metrologicorum Scriptorum Reliquiæ. 2 Bde. Leipzig 1864/66.
idg. = indogermanisch.
IF. = Indogermanische Forschungen, hrsg. v. Brugmann u. Streitberg. Straßburg 1891 ff.
illyr. = illyrisch.
v. Inama-Sternegg DWG. = Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. (1. Bd. in 2. Aufl.) 1909 u. 1891—1901.
ion. = ionisch.
ir. = irisch.
isl. = isländisch.
it(al). = italienisch.
JEGPh. = The Journal of English and Germanic Philology. Published by the University of Illinois.
JGPh. = Journal of Germanic Philology.
Jh. = Jahrhundert.
Karajan W. M. = Beitr. zur Gesch. d. landesfürstl. Münze Wiens. 1838. Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Abschnitte des abgedruckten Münzbuchs.
Karol.Z. = Karolinger-Zeit.
Keller AS. Weapon Names = May L. Keller, The Anglo-Saxon Weapon Names treated archæologically and etymologically. Heidelberger Dissert. (AF. 15.) Heidelberg 1906.
kelt. = keltisch.
Kemble CD. = Codex Diplomaticus Aevi Saxonici. 6 vols.
klruss. = kleinrussisch.
Kluge EWb. = Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 7. Aufl. Straßbg. 1910
korn. = kornisch.
Kretschmer Hist. Geogr. = Hist. Geographie v. Mitteleuropa. München u. Berlin 1904.
krimgot. = krimgotisch.
kymr. = kymrisch.
KZ. = Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, hrsg. v. A. Kuhn, 1852 ff.
Lacn. = Lacnunga, hrsg. v. Cockayne Leechdoms III.
Læceboc, hrsg. v. Cockayne Leechdoms II.
Lamprecht DWL. = Deutsches Wirtschaftsleben im MA. Leipzig 1886 ff.
langob. = langobardisch.
lapp. = lappisch.
lat. = lateinisch.
LCtrbl. = Literarisches Centralblatt, hrsg. v. Zarncke.
Lehmann HR. = K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.
Leonhardi = Kleinere angelsächs. Denkmäler I, hrsg. v. G. L. in Grein-Wülkers Bibl. d. ags. Prosa 6. Hamburg 1905.
lett. = lettisch.
Lexer = Lexers Mittelhochdeutsches Wörterbuch.
Liebermann Ges. d. Ags. = Gesetze der Angelsachsen. 1903—1912.
Lindenschmit DA. = Handbuch der deutschen Altertumskunde Braunschweig 1880—89.
Lit. = Literatur(angaben).
lit. = litauisch.
Litbl. = Literaturblatt für germanische und romanische Philologie, hrsg. v. O. Behaghel u. F. Neumann. 1880 ff.
v. Luschin Münzk. = Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkunde u. Geldgeschichte. 1904.
m. = Maskulinum.
MA. = Mittelalter.
ma. = mittelalterlich.
Maitland DB. = Domesday Book and beyond.
maked. = makedonisch.
Manitius GdlLit. = Gesch. d. latein. Lit. des MA. I. München 1911.
Mannhardt WFK. = Wald- und Feldkulte von Wilhelm Mannhardt. 2 Bde. Berlin 1875—77.
Mannus = Mannus. Zeitschrift für Vorgeschichte, hrsg. v. Gustaf Kossinna. Würzburg 1909.
Matzen Forel. = Forelæsninger over den danske Retshistorie. 1893—96.
Maurer Vorl. = Konr. Maurer, Vorlesungen üb. altnordische Rechtsgeschichte. 1907 ff.

mbret. = mittelbretonisch.
md. = mitteldeutsch.
me. = mittelenglisch.
m. E. = meines Erachtens.
Meitzen Siedl. u. Agrarw. = Siedlung u. Agrarwesen der Ostgermanen u. Westgermanen. Berlin 1895. 3 Bde. u. Atlasbd.
Merow.Z. = Merowinger-Zeit.
MG. = Monumenta Germaniae historica. Folio (ohne Beisatz) u. 4° Ausgabe.
MGL. = Abteilung Leges der MG.
MGS. = Abteilung Scriptores der MG.
mhd. = mittelhochdeutsch.
Miklosich EWb. = Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen. Wien 1886.
mir. = mittelirisch.
mlat. = mittellateinisch.
mnd. = mittelniederdeutsch.
mndl. = mittelniederländisch.
MSD. = Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa. 3. Aufl. Berlin 1892.
MüllenhoffDA. = Deutsche Altertumskunde 5 Bde.
Müller NAltertsk. = Sophus Müller, Nord. Altertumskunde; übs. v. Jiriczek. 2 Bde. Straßburg 1897—98.
Müller Urgesch. Eur. = Sophus Müller, Urgeschichte Europas; übs. v. Jiriczek. Straßb. 1905.
Müller-Zarncke = Mittelhochdeutsches Wörterbuch v. W. Müller u. Fr. Zarncke. 3 Bde. 1854—61.
n. = Neutrum.
nbulg. = neubulgarisch.
nd. = niederdeutsch.
ndl. = niederländisch.
ndn. = neudänisch.
ndsächs. = niedersächsisch.
ne. = neuenglisch.
NED. = A New English Dictionary on historical principles. Ed. by Murray, Bradley, and Craigie. Oxford 1888 ff.
Nelkenbrecher = Taschenbuch der Münz,- Maß- u. Gewichtskunde. Die Jahreszahl bezeichnet die Ausgabe.
Neuweiler, Prähist. Pflanzenr. = Die Prähistor. Pflanzenreste Mitteleuropas; Zürich 1905; SA. aus d. Vtjs. d. Natf. Ges, Zürich 50.
NFkv. = Norræn Fornkæði (Sæmundar-Edda) udg. af S. Bugge. Kristiania 1867.
nfr(an)z. = neufranzösisch.
NGL. = Norges Gamle Love.
ngriech. = neugriechisch.
nhd. = neuhochdeutsch.
N.Hist.Tidsskr. = Norsk Historisk Tidsskrift.
nir. = neuirisch.
nkymr. = neukymrisch.
NL. = Nibelungenlied hg. v. Bartsch.
nnd. = neuniederdeutsch.
nndl. = neuniederländisch.
Noback = Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maß- u. Gewichtsverhältnisse. Leipzig 1851.
NO., nö. = Nordosten, nordöstlich.
nord. = nordisch (skandinavisch).
nordfries. = nordfriesisch.
Nordström = Bidrag till den Svenska Samhälls-Författningens Historia. 1839—40.
norw(eg). = norwegisch.
nschwed. = neuschwedisch.
nslov. = neuslovenisch.
nsorb. = niedersorbisch.
NW., nw. = Nordwesten, nordwestlich.
NZ. = Numismatische Zeitschrift, herausg. von der numismatischen Gesellschaft in Wien. 40 Bde.
O., ö. = Osten, östlich.
obd. = oberdeutsch.
Olrik DHd. = A. Olrik, Danmarks Heltedigtning I. Kjøbenhavn 1903.
Olrik Kild. = A. Olrik, Kilderne til Sakses Oldhistorie Kjøbenhavn 1892—94.
ON. = Ortsnamen.
osk. = oskisch.
osorb. = obersorbisch.
Ö. W. = Österreichische Weistümer. Wien 1870 ff.
Österr. Weist. = Österreichische Weistümer. Wien 1870 ff.
PBBeitr. = Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, hrsg. v. W. Braune. Halle 1874 ff.
pers. = persisch.
PGrundr. = Grundriß der germanischen Philologie, hrsg. v. H. Paul. 2. Aufl. Straßburg 1896—1909.
pl. = Plural.
Plinius NH. = Naturalis Historia.
PM. = Petermanns Geogr. Mitteilungen.
Pogatscher Lehnw. = Zur Lautlehre d. griech., lat. u. roman. Lehnworte im Altengl. Straßburg 1888.
poln. = polnisch.
portg. = portugiesisch.
Prähist. Z. = Prähistorische Zeitschrift. Hrsg. v. K. Schuchhardt, K. Schumacher, H. Seeger. Berlin 1909.
preuß. = preußisch.
prov. = provenzalisch.
Publ.MLAss. = Publications of the Modern Language Association of America.
rätorom. = rätoromanisch.
Rom. = Romania.
rom(an). = romanisch.
Rübel Franken = Die Franken, ihre Eroberung u. Siedlungswesen im deutschen Volkslande. Bielefeld u. Leipzig 1904.
russ. = russisch.
SA. = Sonderabdruck.
S., s. = Süden, südlich.
sächs. = sächsisch.
satl. = saterländisch.
Saxo = Saxo Grammaticus nach P. E. Müller.
sb. = Substantiv.
Schiller-Lübben = Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 6 Bde. Bremen 1875—81.
Schlüter Thür. = Die Siedelungen im nö. Thüringen. Berlin 1903.
Schlyter Ordb. = Ordbok till Samlingen af Sveriges game Lagar. 1877.
Schmidt Allg. Gesch. = Ludwig Schmidt, Allgemeine Gesch. d. german. Völker bis z. Mitte des 6. Jhs. München u. Berlin 1909.
schott. = schottisch.
Schrader Reallex. = Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Straßburg 1901.
Schrader Sprachvgl. u. Urgesch. = Sprachvergleichung u. Urgeschichte. 3. Aufl Jena 1906—07.
Schröder DRG.5 = Richard Schröder, Lehrbuch der Deut-

schen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
schwed. = schwedisch.
s. d. = siehe dies.
serb. = serbisch.
Sigrdrfm. = Sigrdrífumál.
Skeat ED. = An Etymological Dictionary of the English Language. 2d ed. Oxford 1884.
— Conc. Ed. = A Concise Etymological Dictionary etc. Oxford 1901.
slav. = slavisch.
SnE. = Snorra Edda udg. af F. Jónsson. Koph. 1900; mit Bandzahl: Editio Arnamagn. 1. u. 2. Bd. Hafniæ 1848; 1854.
s. o. = siehe oben.
SO., sö. = Südosten, südöstlich.
Sommer Handb. = Handbuch d. latein. Laut- u. Formenlehre. Heidelberg 1902.
sorb. = sorbisch.
span. = spanisch.
spätlat. = spätlateinisch.
Ssp. = Sachsenspiegel, Landrecht, hrsg. v. C. G. Homeyer. 3. Aufl. Berlin 1861.
Steinm.-Siev. = Die ahd. Glossen, hrsg. v. Steinmeyer u. Sievers. Berlin, Weidmann.
Stephani = Der älteste deutsche Wohnbau u. seine Einrichtung. 2 Bde. Leipz. 1902—03.
stm. = starkes Maskulinum.
Stokes bei Fick, s. Fick.
St.Z. = Steinzeit.
sv. = sub voce.
SW., sw. = Südwesten, südwestlich.
swf. = schwaches Femininum.
swm. = schwaches Maskulinum.
sylt. = nordfries. Dialekt der Insel Sylt.
SZfRG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germanistische Abt. Weimar 1880 ff.
Taranger = Udsigt over de norske Rets Historie. 1898. 1904.
thrak. = thrakisch.
Torp bei Fick, s. Fick.
t.t. = terminus technicus.
türk. = türkisch.
TZ. = La Tène-Zeit.
þs. = þiðreks saga, Kapitelzahl nach Unger 1853.
U. B. = Urkundenbuch.
udW. = unter dem Wort.
Uhlenbeck Aind. EWb = Kurzgefaßtes Etymologisches Wörterbuch der altindischen Sprache. Amsterdam 1898—99.
Uhlenbeck Got. EWb. = Kurzgefaßtes Etymologisches Wörtb. d. gotischen Sprache. Ebenda 1900.
umbr. = umbrisch.
Unger = Unger-Khull, Steirischer Wortschatz. Graz 1903.
urgerm. = urgermanisch.
urkelt. = urkeltisch.
V. = Vers.
vb. = Verbum.
VdBAG. = Verhandlungen der Berliner Anthropologischen Gesellschaft.
Vkv. = Vǫlundar-Kviða.
vorgerm. = vorgermanisch.
Vsp. = Vǫluspá.
Vtjs. f. Soz. u. WG. = Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von St. Bauer, G. v. Below usw. Stuttgart 1903 ff.
vulglat. = vulgärlateinisch.
Vw.Z. = Völkerwanderungszeit.
W., w. = Westen, westlich.
Waitz DVG. = Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. Berlin 1880—96.
WaldeEWb. = Lateinisches Etymologisches Wörterbuch Heidelberg 1906.
westf. = westfälisch.
Wids. = Widsith.
Wiens Rechte u. Freiheiten, hrsg. v. Tomaschek, 1877—79. (Geschichtsquellen d. Stadt Wien, hrsg. v. Karl Weiß, I. Abt.)
wnord. = westnordisch.
Wright Biogr. Lit. = Thom. Wright, Biographia Britannica Literaria. I: Anglo-Saxon Period. Lond. 1842.
WrightEDD. = The English Dialect Dictionary. Oxford 1896—1905.
Wright-Wülker = Anglo-Saxon and Old English Vocabularies. 2d ed. London 1884.
W. R. u. F. = Wiens Rechte u. Freiheiten (s. d.).
ws. = westsächsisch (ags. Dialekt).
WuS. = Wörter u. Sachen. Kulturhistorische Zeitschrift für Sprach- und Sachforschung. Heidelberg 1909 ff.
WW. = Wright-Wülker.
Wz. = Wurzel.
Z. = Zeitschrift.
ZdVfVk. = Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Berlin 1891 ff.
Zeuß = Die Deutschen u. die Nachbarstämme.
ZfdA. = Zeitschrift für deutsches Altertum. Berlin 1841 ff.
ZfdPh. = Zeitschrift für deutsche Philologie. Halle 1868 ff.
ZfdR. = Zeitschr. für deutsches Recht. Leipzig, später Tübingen 1839—61.
ZfdWf. = Zeitschrift für deutsche Wortforschung, hrsg. v. Kluge. Straßburg 1901 f.
ZfEthn. = Zeitschrift für Ethnologie. Berlin 1869 ff.
ZffSpr. = Zeitschrift für französische Sprache u. Literatur. Oppeln 1883 ff.
ZfHR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Erlangen, später Stuttgart 1858 ff.
ZfN. = Zeitschrift für Numismatik. Berlin 1874 ff.
ZfRG. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Weimar 1861—87.

Verbesserungen.

Zum 2. Band.

Auf dem Titelblatt des Bandes lies '30 Abbildungen' statt '26 Abbildungen'.

S. 558 lies 'Abb. 29' statt 'Abb. 25'.

S. 579 lies 'Abb. 30' statt 'Abb. 26'.

S. 328a, Z. 13f. v. o. streiche die Bemerkung: „Neue Ausgabe der Staðarhōlsbōk von Kålund (1907)".

K.

Kacheln müssen seit sehr alter Zeit zum Bau von Öfen verwandt worden sein. In dem langobardischen Memoratorium über die magistri Commacini (ca. 730) wird auch über die in den Frauengemächern üblichen Öfen gesprochen, die aus einer Mindestzahl von 250 Kacheln (*caccabi*) zusammengesetzt sein sollten. Der Ofen tritt im hohen Norden, auch in den Hallen, schon früh an die Stelle des Herdes.

Stephani *Wohnbau* I 239. Mothes *Baulexikon* III 466. Dietrichson u. Munthe *Die Holzbaukunst Norwegens*, Berlin 1893.

A. Haupt.

Kahn. Unter dieser Bezeichnung lassen sich im Gegensatz zu Schiff und Boot die Fahrzeuge der Binnenschiffahrt zusammenfassen. Über deren Namen und Bauart ist aus altgerm. Zeit wenig bekannt. Weitverbreitet für Flußfahrzeuge ist die Bezeichnung Kahn (mnd. *kane*, von urgerm. **kanan* 'Gefäß, Boot', vgl. **kannōn* = 'Kanne', anord. *kæna* 'Jolle, Kahn'). Andere gelegentlich vorkommende Namen sind Nachen (ahd. *nahho*, as. *nako*, ae. *naca*, anord. *nǫkkvi*, ndl. *naak*, daraus später *aak*, ein Name für Rheinschiffe), Eiche (mnd. *eke*, anord. *eikja*), Esche (mlat. *ascus*), Fähre (anord. *ferja*, ae. *fær*, mnd. *ver-bōt*).

Über die Bauart der Binnenschiffe s. Binnenschiffahrt § 6. Vgl. Boot, Einbaum, Schiffsarten.

W. Vogel.

Kaiser. § 1. Als König Karl am Weihnachtstage 800 vor der Confessio des h. Petrus sich vom Gebet erhob, setzte ihm Papst Leo III. eine Krone aufs Haupt und die Römer stimmten in den Ruf ein: Heil und Sieg dem erhabenen Karl, dem von Gott gekrönten großen und friedbringenden Kaiser der Römer; nach diesen *laudes* leistete der Papst dem neuen Kaiser die übliche Adoration. So berichten die fränkischen Königsannalen, und ihre durchaus glaubwürdige Meldung wird von anderen Quellen ergänzt und bestätigt. Karl ist durch den Papst überrascht worden, die Krönung sollte als ein göttlicher Akt gelten. Der Zuruf des anwesenden Volkes aber geht auf eine alte Litanei zurück und war den Römern, die in dieser Art den König als Patricius zu begrüßen pflegten, wohlbekannt. Die von manchen Forschern, in neuerer Zeit besonders von W. Sickel vertretene Ansicht, eine staatsrechtlich normale Kaiserwahl durch die Römer habe 800 in Rom stattgefunden und stehe in voller Übereinstimmung mit den Forderungen des byzantinischen Staatsrechts, muß als unvereinbar mit den Aussagen der Quellen und als eine Entstellung des wahren Herganges zurückgewiesen werden. Das Überraschende und Einseitige der Krönung durch den Papst darf als absolut gesichert gelten. Zweifelhaft bleibt nur die Deutung der Meldung Einhards vom Unwillen Karls über die päpstliche Überraschung. Hat Karl das Kaisertum überhaupt nicht gewollt? — Noch lebte die römische Kaiseridee als universelle Macht im Abendland, ja noch galt Byzanz als Haupt des einen römischen Reiches. Allerdings ist seit Jahrhunderten ein starkes Auseinandergehen des christlichen Abendlandes und des christlichen Morgenlandes zu beobachten. In der Unternehmung des Patricius Eleutherius 619, der nach Rom ziehen, das weströmische Kaisertum wieder aufrichten und sich vom Papst krönen lassen wollte, ist ein merkwürdiges Streben, das Abendland politisch zusammenzufassen, deutlich hervorgetreten. Später

hat das Papsttum allein die Kraft des römischen Universalismus in sich aufgenommen und im 8. Jahrhundert die Vertretung der *res publica Romana* zu gewinnen getrachtet. Schließlich aber war die alles überragende Macht Karls emporgestiegen, hatte die Gewalt des Frankenkönigs, des Longobardenkönigs und des Herrn der *res publica Romana*, hatte sowohl die universalistischen Tendenzen, die dem Römertum, wie die, die der christlichen Kirche eigentümlich waren, in sich vereinigt. Ein völliger Umschwung der staatlichen Verhältnisse im Abendland ist so bewirkt worden. Aber wurde eine andere staatsrechtliche Begründung der universellen Herrschaft, wurde für den Träger der neuen Weltmacht, der sich bisher *rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum* nannte, ein anderer Titel verlangt? Es scheint, daß Karl und die Seinen die römische Kaiserwürde nicht angestrebt haben. Drei Mächte gelten, so führt Alcuin noch i. J. 800 aus, als die höchsten der Welt: das Papsttum in Rom, das Kaisertum im zweiten Rom, die königliche Würde Karls; die letztere gehe den anderen voran, Karl überrage alle an Macht, an Weisheit, an Würde, er sei von Jesus Christus zum Leiter des christlichen Volkes eingesetzt (MG. Ep. Karol. 2 Nr. 174, S. 288). Man ersieht deutlich, daß in der Umgebung des großen Monarchen die Ansprüche auf höchste irdische Gewalt mit dem Königstitel verbunden waren und daß der Byzantiner trotz des Kaisertitels für geringer galt als der fränkische König. Ein stolzes fränkisches Selbstbewußtsein war eben damals vorhanden und wußte sich gelegentlich, so im Prolog der Lex Salica, in Gegensatz zur römischen Staatsidee zu setzen. Das *imperium Romanum* aber wurde in der Zeit vor Karls Kaiserkrönung am fränkischen Hofe — wie das in den von Vertrauensleuten Karls verfaßten *libri Karolini* ausgeführt ist (II, 19; III, 15. Migne 98 col. 1082 f. 1144) — als heidnisch und götzendienerisch, als brutal und grausam angesehen. Hier wirkte der Haß gegen das oströmische Reich Konstantins und der Irene, hier wirkte auch die im Abendland verbreitete Idee, daß das *imperium Romanum* das vierte und letzte der vom Propheten Daniel vorausgesagten Weltreiche sei, die von Mächten des Bösen beherrscht werden und die — wie es besonders Augustin lehrte — im Gegensatz zum irdischen Gottesstaat stehen. — Wenn man diese Voraussetzungen beachtet, dann erscheint es begreiflich, daß Karl über die unerwartete Krönung zum römischen Kaiser nicht erfreut war. Für die Idee des Universalismus und der christlichen Theokratie hatte er längst gewirkt, für die Idee des römischen Kaisertums konnte er anfangs nicht empfänglich sein. Aber eine Lösung des Gegensatzes von Gottesstaat und Weltreich war ja auch nach Augustins Ansicht dann möglich, wenn das Weltreich den Dienst Christi übernahm. Karl hat sich rasch in die neue Ideenwelt eingelebt, für ihn fanden sich nach 800 das römische Weltreich und der irdische Gottesstaat in vollster Harmonie zusammen, er sah den römischen Kaiser als den höchsten Träger der von Gott gewollten irdischen Christenmacht an, er fühlte sich als Haupt des Gottesstaats auf Erden. — Das Kaisertum Karls ist nicht als das Ergebnis einer germanischen Entwicklung zu beurteilen, der die romanischen Forderungen einer Priestermonarchie entgegenstanden (Lilienfein). Es verdankt auch nicht zufällig wirksamen Kräften sein Dasein (Ohr). Es ist vielmehr aus Bedürfnissen der abendländischen Entwicklung überhaupt entstanden, die weder einen besonderen germanischen noch einen besonderen romanischen Charakter hat: die Kaiserkrönung von 800 war nur der Abschluß jener allmählichen Aufnahme theokratisch-christlicher Elemente, die mit Chlodowech anhob.

§ 2. Die Kaiserkrönung stammt aus Byzanz. Seit Mitte des 5. Jahrhs. war sie dort bekannt, allerdings nur in der Bedeutung eines zu der staatsrechtlich vollzogenen Thronbesteigung hinzukommenden Weiheaktes. Im Jahre 800 aber hat die Krönung das Kaisertum geschaffen. Allerdings war Karl d. Gr. weit entfernt, dem Papst ein Verfügungsrecht über die Kaiserkrone zu gestatten. Die rein theokratischen Grundlagen hielt er fest, Gott selbst krönt nach seiner Meinung den Kaiser, aber er selbst ist das irdische Haupt des Gottes-

staats, er ist daher berufenes Organ Gottes. Als er 813 die Thronfolge regelte, bestellte er seinen Sohn Ludwig zum Nachfolger und Mitkaiser, trat im Kaiserornat vor den Altar der Aachener Hofkirche und befahl Ludwig, die goldene Krone vom Altar zu nehmen und sich aufs Haupt zu setzen. (So nach dem ausführlichen Bericht Thegans c. 6; nach anderen Quellen krönte Karl selbst; jedenfalls gingen die maßgebenden Verfügungen auf ihn zurück.) Und ähnlich war der Vorgang, als 817 dauernde Ordnungen für das theokratische Kaiserreich getroffen wurden: nach dreitägigem Fasten und Gebet erklärte Ludwig unter Zustimmung des Volkes den ältesten Sohn Lothar zum Mitregenten und Nachfolger und schmückte ihn mit dem kaiserlichen Diadem. Nichts von Mitwirkung des Papstes oder eines höheren Geistlichen, der Kaiser und das Volk fungierten als Organe des göttlichen Willens. Allerdings ist sowohl Ludwig d. Fr. wie Lothar nachträglich (816 und 823) vom Papst gekrönt und zugleich gesalbt worden. Aber das galt nur als eine hinzukommende staatsrechtlich bedeutungslose Zeremonie.

§ 3. Dauernd konnte eine Auffassung der universellen Theokratie mit dem weltlichen Kaiser an der Spitze nicht bestehen. Zu eingewurzelt war die Idee von der Superiorität der geistlichen über die weltliche Gewalt und der geschlossenen Organisation der Kirche unter dem Papst. Universelle und theokratische Gedanken mußten schließlich zur Priesterherrschaft, zur Papstmonarchie führen. Als Ludwig d. Fr. das Kaisertum unwürdig vertrat, konnten sich die bisher zurückgedrängten Ideen der kirchlichen Superiorität hervorwagen. 833 wurde Ludwig seines Kaisertums entkleidet *divino iustoque iudicio*, wie die Bischöfe des Reichs sagten, die bei diesem Vorgange die führende Rolle spielten. Die fränkischen Bischöfe schienen eine Zeitlang die eigentliche oberste Leitung im theokratischen Staat gewonnen zu haben, als berufene Kenner des göttlichen Willens. Aber dann ward die notwendige Folgerung gezogen und die oberste Herrschaft vom Papst beansprucht. Nikolaus I. hat bereits die Grundforderungen aufgestellt, die sich aus den theokratischen Vorstellungen und aus den Lehren von der Superiorität der geistlichen Gewalt ergaben, er hat die volle Beherrschung der christlichen Welt beansprucht. Nikolaus I. stand vielfach da, wo wenige Jahrzehnte vorher Karl d. Gr. gestanden hatte. Gingen auch die meisten Errungenschaften wieder verloren, bildete vieles nur ein Programm für die Zukunft, so blieb doch ein fundamentaler Gewinn: das Recht auf die Kaiserkrönung. Wenn Karl und Ludwig sich selbst als Träger der theokratischen Ideen und als unmittelbare Organe des göttlichen Willens fühlten, daher ohne Papst die Kaiserkrönung vornehmen konnten — der Umschwung der Verhältnisse während der 30er Jahre machte ähnliches in Zukunft unmöglich. Als 850 Lothar seinen ältesten Sohn Ludwig zum Kaiser gekrönt zu sehen wünschte, schickte er ihn nach Rom zum Papst, der durch Krönung und Salbung die Kaiserwürde auf Ludwig übertrug. Fortan war das Kaisertum nur durch die vom Papst vollzogene Krönung zu erlangen. Ludwig II. aber verteidigte in einem Brief an den oströmischen Kaiser Basilius im Jahre 871 die Berechtigung seines römischen Kaisertums mit der vom Papst empfangenen Salbung, er wies darauf hin, daß die Kaiser einst Rom, die römische Sprache und den wahren Glauben verlassen hätten, und daß der bedrängte Papst deshalb Karl zum Kaiser gesalbt und das Kaisertum auf das Frankenvolk übertragen habe. Jene Könige der Franken seien Kaiser, die vom Papst gesalbt werden. Wolle Basilius deshalb gegen die römischen Bischöfe Vorwürfe erheben, so müßte er auch Samuel tadeln, der das jüdische Königtum von Saul an David gebracht habe (MGSS. 3, 521 ff.). In diesem Briefe Ludwigs II. finden wir bereits die Grundsätze der späteren Lehre von der Translatio Imperii.

§ 4. Der Papst krönt den Kaiser, und die Krönung allein schafft die Kaiserwürde. Aber der Papst hat nicht freie Wahl. Im 9. Jahrh. bildete sich die Ansicht, daß die Herrschaft über Italien die Anwartschaft auf das Kaisertum gewähre. Von diesen Gesichtspunkten aus sind die Krönungen der Nichtkarolinger: Widos, Lamberts, Ludwigs und Berengars zu verstehen. Mitte des 10. Jahrhs. gewann der deutsche

König Otto die Herrschaft über Italien, er beanspruchte sie ohne Wahl, ohne Erbrecht, allein kraft der deutschen Königsgewalt und der universellen Herrschaftsansprüche, die ihr von der Karolingerzeit her innewohnten. Am 2. Februar 962 ward Otto von Johann VIII. zum Kaiser gekrönt. Das Verhältnis stand seitdem fest: der deutsche König ist eo ipso Herr von Italien und besitzt, er allein, die Anwartschaft auf die Kaiserkrone. In den Zeiten der Herrschaft des Staates über die Kirche hat das dem deutschen König hohe Gewalt über den Papst verliehen, in der Periode der vollen Emanzipation der Kirche aber hat aus diesem Grundsatz heraus der Papst einen maßgebenden Einfluß auf Besetzung des deutschen Königsthrons beansprucht.

§ 5. Schon in der Karolingerzeit hatte sich ein bestimmtes Zeremoniell der Kaiserkrönungen gebildet. Der König hielt auf weißem Rosse seinen feierlichen Einzug in Rom. In der Halle vor der Peterskirche, sitzend auf goldenem Sessel, empfing ihn der Papst. Erst seit Heinrich V. ist bezeugt, daß bei dieser Gelegenheit der König die Füße des Papstes zu küssen hatte. An der Rechten des Papstes ging der zukünftige Kaiser durch die eherne Pforte bis zum unmittelbaren Kircheneingang, bis zur silbernen Pforte, um hier dem Papst und der römischen Kirche Versprechungen zu geloben. Sodann wurde die Peterskirche betreten und die Salbung und Krönung vorgenommen. Die zuerst bei Königserhebungen angewandte Salbung ist weder i. J. 800 noch bei den weltlichen Krönungen von 813 und 817, dagegen schon bei den vom Papst nachträglich vorgenommenen Krönungen der Kaiser 816 und 823 erfolgt und seitdem mit der Krönung verbunden geblieben (s. Pourpardin in *Le Moyen Age* 1905, S. 113 ff.). Schon seit Berengar scheint es üblich gewesen zu sein, den zukünftigen Kaiser vorher unter die Kleriker aufzunehmen. Wenn der Papst nach dem Verlassen der Kirche das Pferd bestieg, hatte der Kaiser die Steigbügel zu halten — eine Bezeugung der Ehrfurcht vor dem Stellvertreter Christi, von der zuerst in der Konstantinischen Fälschung und im Bericht über die Begegnung Pipins mit Stephan 754, von der dann seit dem Ende des 11. Jahrhs. wiederholt die Rede ist.

§ 6. Umständlich war der Titel, den Karl d. Gr. angenommen hatte: *Karolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum.* Ludwig d. Fr. führte das schlichte *imperator augustus* ein, das sich einbürgerte und nur unter den Ottonen allmählich den Zusatz *Romanorum* erhielt. Oft wurde der Monarch *caesar* genannt — schon seit Jahrhunderten hatten die Germanen den römischen Namen und späteren Beinamen der Imperatoren „Caesar" als Herrscherbezeichnung entlehnt: got. *kaisar*, ags. *cāsere*, ahd. *keisur*, anord. *kiārr* (? Detter-Heinzel, Edda 2, 279). Und „Kaiser" nannten sich später in den Urkunden deutscher Sprache die vom Papst zu Herren des Abendlandes Gekrönten. — S. auch Art. Staatsverfassung.

Waitz *DVG.* 3, 79ff.; 6, 224ff. W. Sickel in Mitt. Inst. f. österr. Gesch. 20, 1 ff. und in Hist. Z. 82, 1 ff.; Kleinclausz *L'Empire Carolingien;* 1902. Lilienfein *Anschauungen v. Staat u. Kirche im Reiche d. Karolinger*; 1902. W. Ohr *Karol. Gottesstaat in Theorie u. Praxis.* 1902. W. Ohr *Kaiserkrönung Karls d. Gr.* 1904. G. Seeliger.

Kaiserstuhl. Thron Kaiser Karls d. Gr. im Hoch-Münster zu Aachen. Thronsessel aus weißem Marmor, auf der Empore westlich oberhalb einer Marmortreppe auf vier Marmorpfeilern stehend, an der Rückseite tiefer ein Altar mit Schrein. Der Stuhl selbst besteht aus fünf weißen Marmorplatten, die durch vertieft eingelegte Bronzestreifen mit Nieten zusammengehalten werden. Die Formen sind sehr einfach, nur die Seitenlehnen hohl ausgeschweift.

J. Buchkremer *Der Königstuhl d. Aachener Pfalzkapelle;* Ztschr. d. Aachener Gesch. Vereins 21, 135. A. Haupt Monumenta Germaniae Architectonica. II. *Pfalzkapelle zu Aachen*; Leipzig 1913; pag. 29, Abb. 55 u. Taf. XXII. A. Haupt.

Kalender, julianischer, s. Zeitmessung und Datierung; angelsächsischer, s. Zeitmessung; gotischer s. ebenda; immerwährender, s. Ostern. § 1. Im Mittelalter wurden die Kalender nicht, wie heute, für ein einzelnes Jahr aufgestellt, sondern meist so, daß sie für jedes Jahr brauchbar waren, wenn man

die nötigen Hilfsmittel für die Bestimmung der beweglichen Feste besaß. Nicht selten war ihnen daher eine Ostertafel beigegeben. Sie enthalten nebeneinander die Tagesbuchstaben, an deren Stelle auch wohl die Ziffern I—VII treten, die Bezeichnung der Monatstage nach dem julianischen Kalender und die in der betreffenden Diözese gefeierten Feste. Unter den Heiligentagen, deren Zahl natürlich im Laufe der Jahrhunderte immer zunahm, lassen sich verschiedene Schichten unterscheiden. Die große Mehrzahl gehört den ältesten Zeiten der Kirche an und enthält eine Menge unbedeutender Namen, darunter die von nicht wenigen Personen, deren Existenz zweifelhaft ist; dann kommen eine Anzahl hervorragender Kirchenfürsten und Kirchenlehrer seit dem 4. Jahrh. und die Heiligen der Mönche, endlich die Missionäre, welchen die Ausbreitung des Christentums bei den Germanen verdankt wird und die Märtyrer aus den einzelnen germanischen Völkern. Bereits in dem gotischen Kalenderfragment sind die Gedächtnistage der gotischen Märtyrer verzeichnet.

§ 2. Abgefaßt sind die Kalender fast ausnahmslos in lateinischer Sprache; von Kalendern in germanischen Sprachen besitzen wir aus den früheren Jahrhunderten des Mittelalters außer dem gotischen Bruchstück nur ein angelsächsisches poetisches Menologium aus dem 9. Jahrh., das doch nur bedingt als Kalender angesprochen werden kann (am bequemsten zugänglich bei Grein, Bibl. der ags. Poesie II S. 1 ff.). Da jedem Ostertage ein anderer Kalender der beweglichen Feste entspricht, so begann man allmählich in den Klöstern sich ein Corpus dieser 35 möglichen Kalender anzulegen. Abgedruckt ist eine solche Sammlung, die auch für den heutigen Gebrauch sehr bequem ist, z. B. im 1. Bande von Grotefends Zeitrechnung und in seinem Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit.

§ 3. Neben diesen in erster Linie für Gelehrte bestimmten Kalendern gab es auch Bauernkalender, wahrscheinlich ähnlich angelegt wie die, welche noch heute in Kärnten und Steiermark gedruckt werden. Am genauesten bekannt sind die nordischen Runenkalender, doch kennen wir auch von diesen keinen, der älter wäre, als das 12. Jahrhundert. Es sind immerwährende julianische Kalender, welche in Runen auf vier- oder sechsseitige Stäbe oder auf fächerartig zusammengefügte Holzplättchen oder auch wohl auf Holztafeln eingeritzt sind. Auf der einen Seite (oder dem einen Blättchen) sind die 365 Tagesbuchstaben verzeichnet, nur daß an Stelle der Buchstaben A bis G die sieben ersten Runen stehen. Auf der nächsten, darunter stehenden Seite des Stabes sind, gleichfalls in Runen, die goldenen Zahlen angebracht, und zwar jedesmal unter dem Tagesbuchstaben, dessen Datum sie im immerwährenden Kalender entsprechen. Auf der dritten Seite, oberhalb der Tagesbuchstaben, sind zunächst über diesen, wenn ein hohes Fest auf sie fällt, ganze, wenn ein niederes Fest auf sie fällt, halbe Kreuze angebracht. Über diesen Kreuzen stehen dann die Symbole der Heiligen, deren Fest an dem betreffenden Tage begangen wird, und bestimmte, allgemein bekannte Zeichen für die anderen Feste. So wird z. B. S. Petrus durch einen Schlüssel, S. Katharina durch ein Rad bezeichnet, Jul wegen der um diese Zeit üblichen Gelage durch ein Trinkhorn usw. Alle älteren Runenkalender beginnen, der Einrichtung des nordischen Jahrs entsprechend, entweder mit dem 14. Oktober oder mit dem 14. April.

O. Wormius *Fasti Danici*, Hafniae 1643. E. Schnippel in den Berichten des Oldenburger Landesvereins f. Altertumsk. IV (1883) S. 1 ff. Rühl.

Καλισία. 'Stadt' in der Germania magna des Ptolemaeus in der Nähe der Weichselquelle. Mit *Kalisch*, an das Zeuß 762 dachte, hat der Ort kaum etwas zu tun.

R. Much.

Kalk. § 1. Ebenso wie das Wort ist die Sache dem germanischen Altertum zunächst fremd. (Tac. Germ. 16: ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus.) In ihm wird Lehmmörtel verwendet, der Kalk, von den Römern auf die Franken und von diesen auf die Sachsen übertragen, kommt erst in spätsächsischen Burgmauern und Häusern (Iburg bei Driburg, Tönsberglager) sowie in karolingischen Königshöfen (Heisterburg, Wittekindsburg bei Rullé) vor, und zwar stark mit Sand an-

gemengt und mit dicken Stücken reinen Kalkes durchsetzt so daß er sehr wenig fest ist und leicht verwittert. Schuchhardt.

§ 2. Ums Jahr 600 scheint der Steinbau und damit die Anwendung von Kalk in Deutschland bekannt gewesen zu sein; schon die Lautform der letzteren Bezeichnung (ahd. *kalk*, ags. *cealc*) deutet auf frühe Aufnahme des lateinischen Wortes. Im Ags. kam dafür meistens, im Anord. ausschließlich ein heimisches Wort, *līm*, zur Verwendung (vgl. nengl. *lime*, nnorw. *līm* 'Kalk'), das überhaupt jedes Bindemittel bezeichnen konnte und ursprünglich wohl — wie das verwandte ags. *lām*, d. 'Lehm' — der Name einer zum Verkleben dienenden Erdmasse gewesen ist, wie solche bei den alten Flechtwerksbauten benutzt wurde. Wie schon in den Grabkammern der Steinzeit die Steine bisweilen in Tonerde lagerten, so ist in der Saga des ersten norwegischen Königs von einem Grabhügel die Rede, dessen Steine mit *līm*, d. h. Lehm, verbunden waren (Fms. X 186: *sā haugr var hlaðinn līmi ok grjōti*). In der altnordischen Literatur wird der Mörtel nur in Verbindung mit Steinkirchen, Klöstern und ausländischen Burgen genannt, wie auch Kalköfen erst spät erwähnt werden.

Heyne *D. Hausalt.* I. 84. 89. 163.

Hjalmar Falk.

Καλούχωνες. K. heißt ein Volk in der Germ. magna des Ptolemaeus II 11, 10, an der mittleren Elbe stehend. Gewiß ist Zeuß 112. 226 im Recht, sie mit den Καοῦλχοι bei Strabo 291, Καθύλχοι 292 gleichzusetzen. Man darf den Stamm, der aus Anlaß des Triumphzuges des Germanicus genannt wird, also auf Seite der Cherusker stand, wohl in deren nächster Umgebung suchen. Identität mit den *Fosi* liegt im Bereich der Möglichkeit. Der Name K. ist noch nicht einleuchtend gedeutet. Müllenhoff nimmt ZfdA. 9, 236 (DA. 4, 553) den Anlaut für Vertretung von germ. *h*, was angesichts des doppelten Beleges unwahrscheinlich ist, gelangt übrigens zu keiner Erklärung.

Calucones ist auch der Name einer Völkerschaft in Raetien, was wohl nur eine zufällige Übereinstimmung ist. R. Much.

Kaltwasserkur, ein in griechisch-römischer (hellenistischer) Zeit und bes. der Kaiserzeit Roms vielfach der Mode unterworfener, ärztlich verschieden beurteilter Heilfaktor, war auch bei den alten Germanen schon im Gebrauch, namentlich als Untertauchen in sehr kalten natürlichen (heiligen)-Quellen. Ob das kalte Tauchbad der Neugebornen, von denen die spätere Antike (Soranos u. a.) als Germanenbrauch berichtet, tatsächliche Grundlage hat, ist nicht bestimmt zu sagen (s. 'Neugeborne').

Ob die Kaltwasserkur, die sich Bischof Otto von Bamberg gegen unerträglich kalte Füße selbst verordnet (MGS. XX 767 Herbord Vit. Ott. Ep. Bab. III, 39), aus der germanischen oder der lateinischen Tradition herzuleiten ist, bleibt gleichfalls fraglich, aber alte Volksüberlieferung ist wohl bestimmt bei der Gewaltkur eines kalten Vollbades von einstündiger Dauer mit schlechtem Ausgange anzunehmen, zu welcher eine Friesin gegen ihre kontrakten Glieder von den Frauen ihrer Umgebung beredet wird (MGS. II 680).

A. Martin *Dtsch. Badewesen* 1906, S. 20 ff.
M. Heyne *D. Hausaltert.* III 202 f. Sudhoff.

Kamin. Feuerstelle an einer Wand oder (meist) in einer Ecke mit Rauchmantel und Schornstein darüber, frühzeitig in besseren Gebäuden üblich. Im Plan für St. Gallen (820) mehrfach genannt und eingezeichnet. Auch in einem Gedicht des Wandalbert (9. Jh.) bereits als höchst gemütlich gepriesen. Vermutlich aus dem 10. bis 11. Jh. sind solche noch vorhanden auf der Salzburg (b. Kissingen) und im „Römerturm" zu Regensburg; bei ersteren sind unten Halbsäulchen mit Konsolen, darauf Holzbalken, die den Kaminmantel tragen. Ähnlich der Kamin im Schlosse Hohenräthien b. Chur 11. Jh. Vielleicht noch älter (10. Jh.) ein Kaminrest im Hohen Schwarm b. Saalfeld.

Stephani *Wohnbau* I. II 102. 503 ff.
A. Haupt *Älteste Kunst d. Germ.;* Leipzig 1908; 72. 125. A. Haupt.

Kamm. § 1. Wenn auch gotisch dem Worte nach unbezeugt, ist der Kamm (anord. *kambr*, ags. *comb*, as. *camb* ahd. *chamb*, *kamb*, mhd. *kamp*, *kam*) doch altgermanischer Gebrauchsgegenstand. Der gewöhnliche geschnitzte Holzkamm fehlt in den Frühgräbern, weil er verfault ist; der feinere Bein- oder Metallkamm findet

sich später recht häufig in Gräbern, in zweierlei Gebrauchsform (oft doppelseitig) als weitgezähnter zum Schlichten und Strählen des langen Haares und Bartes und als enggezähnter Kamm (heute Staubkamm) zum Reinigen des Haares, auch vom Ungeziefer, besonders der Haarlaus und ihrer Eier (Nisse, ags. *knitu*, mhd. *niz*), daher durchweg schlechthin ungeniert *nizkamp* genannt. Oft ist beides an einem Kamm vereinigt und wohl obendrein mit Schutzschalen bedeckt, zum Darüberklappen, manchmal auch mit einem Griff, einer seitlich sich verschmälernden Verlängerung.

Lindenschmidt *DA.* 311—315. Weinhold *Dtsch. Frauen* II 294. Heyne *D. Hausaltert.* III 65ff. 77ff.

§ 2. Auch der Steckkamm zum Aufstecken des wallenden Frauenhaares begegnet in den Gräbern der german. Frühzeit aus Bein, Bronze und Horn, oft in nicht unerheblicher Länge; der hölzerne Aufsteckkamm ist hier ebenfalls als häufige Ergänzung heranzuziehen.

Vgl. die Lit. zu § 1 u. S. Müller *Nord. Altsk.* I 270; II 104. Sudhoff.

Kammer. § 1. Das älteste germanische Wohnhaus scheint die Teilung in Gemächer nicht gekannt zu haben, wie auch das Wort „Kammer" mit dem Steinbau durch die Römer eingeführt wurde. Das gemeingermanische Wort „*Koben*" hat nur im Ags. und Skand. die Bedeutung eines durch eine Scheidewand hergestellten Gelasses, während mhd. *kobe* 'Stall, Schweinestall, Käfig, Höhlung', mnd. *kove* 'Hütte, Häuschen, Verschlag, bes. für Schweine' bezeichnet. Da das Wort mit griech. γύπη 'Erdhöhle, Kammer' verwandt ist, wird es wohl ursprünglich ein Erdhaus bezeichnet haben.

§ 2. Die altnordischen Wohnhäuser, besonders das als Küche und Schlafhaus dienende *eldhūs* und in späterer Zeit die Stube, waren häufig mit abgedielten Gelassen versehen, die teils zur Aufbewahrung von Speisevorrat und Hausrat, teils zum Schlafen dienten; s. 'Schlafzimmer' und 'Stube' (wo auch über das Obergelaß gehandelt wird). Die Namen dieser Vorratskammern und Schlafgelasse waren *klefi* (*svefnklefi*) und *kofi*, ersteres noch im nördlichen und westlichen Norwegen und in Jütland, letzteres im südlichen und östlichen Norwegen und in Schweden gebräuchlich. Im Angelsächsischen entsprechen diesen Namen in Form und Bedeutung die Wörter *cleofa* (*bedcleofa*, *metecleofa*, *hordcleofa*) und *cofa* (*bedcofa*). Falls ersteres aus lat. *clibanus* 'Backofen' herzuleiten ist (und ursprünglich ein den Backofen enthaltendes Nebengemach bezeichnet hat), wird wohl das altnord. *klefi* aus dem Angelsächsischen stammen (was auch mit dem Vorkommen des Wortes stimmt).

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 191. 203. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumskunde* II 1 *passim*. Heyne *Hausalt.* I 39f. 90f. Hjalmar Falk.

Kammin. Kordulaschrein im Dom zu K. in Pommern. Eigentümlicher fast wie eine Schildkröte geformter Kasten aus verzierten Platten von Elchhorn, die mit gravierten Bronzespangen und Kanten zusammengefügt sind; offenbar hochnordische Herkunft, vielleicht 10. Jahrh. Das Ornament zeigt Tiere in stilisiertem Flechtwerk ganz im Charakter ältester norwegischer Ornamentik. Ganz übereinstimmend im Charakter mit dem Schmuckkästchen der hl. Kunigunde aus Bamberg (jetzt München Nat.-Mus.), das aber flach viereckig mit gewölbtem Deckel ist.

Stephani *Wohnbau* I 384. E. Prieß *Der Kordulaschrein in Kammin*; Denkmalpflege 1902, 15. 96. A. Haupt *Älteste Bauk. d. Germanen*, Leipzig 1908, 48, Abb. 24. A. Haupt.

Κάμποι. § 1. Bei Ptolemaeus II 11, 11 sind zwei Reihen germ. Völker unmittelbar an der Donau durch die Namen Πάρμαι Κάμποι und Ἄδραβαι Κάμποι abgeschlossen. Es handelt sich um Doppelnamen, die wie Σύηβοι Σέμνωνες oder Λούγιοι Βοῦροι zu beurteilen sind. Κάμποι allein werden an anderer Stelle als Nachbarn der Ῥακάται genannt.

§ 2. Da im jüngeren Griechischen μπ den Lautwert von μβ hat, kann Κάμποι auf lat. *Cambi* zurückgehen. Um so näher liegt dann die Anknüpfung an den Namen des niederösterr. Flusses *Kamp*, *Cambus* bei Einhart Ann. ad. a. 791 (Pertz I 177), d. i. kelt. *kambos* 'curvus'. Der gleichbenannte bairische *Chamb*, ein Nebenfluß des Regen, kommt, weil im Gebiet der Naristen gelegen, weniger in Betracht. Was das Ver-

hältnis des Volks- und Flußnamens betrifft, ist *Isarci, Sequani* neben *Isarcus, Sequana* zu vergleichen. Daß der Flußname ein keltischer ist, spräche aber noch nicht für das Keltentum der Κάμποι; wahrscheinlicher, wenn auch nicht ganz sichergestellt, wird dieses durch die ungerm. aussehenden Sondernamen Πάρμαι und Ἄδραβαι, von denen der erstere mit gall. lat. *parma* 'runder Schild' identisch zu sein scheint. Über eine geschichtliche Rolle der beiden Völkchen ist nichts bekannt. R. Much.

Κάνδουον. 'Stadt' in der Germ. magna des Ptolemaeus südlich vom Westende des Μηλίβοκον ὄρος, wohl kelt. benannt; vgl. ZfdA. 41, 133 f. R. Much.

Kannen aus Bronze. Gefäße mit Buckel- und Reliefverzierung der jüngeren Hallstattzeit, im Norden importiert, getrieben und genietet; s. Bronzegefäße § 3c. — Altgriechische Fabrikate, getrieben, gegossen und gelötet, mit reichem Schmuckwerk; s. Bronzegefäße § 4a. — Alt-keltische Fabrikate mit Ornamenten im La Tène-Charakter; s. Bronzegefäße § 5. — Italische Fabrikate in verschiedenen Formengruppen aus vorrömischen und kaiserzeitlichen Entwicklungsstufen; s. Bronzegefäße § 6b. — Germanische Fabrikate im barbarischen Geschmack der nachrömischen Zeit aus Gräbern der Franken und Alamannen; s. Bronzegefäße § 7b. — Vgl. auch 'Gießkanne'. Hubert Schmidt.

Kanonisches Recht. K. R. (*ius canonicum*) ist das in den kirchlichen Satzungen (canones), nach späterem Sprachgebrauch das im Corpus iuris canonici enthaltene Recht. Als solches erscheint es zunächst nur für den Christen als solchen von Bedeutung. Gleichwohl hat es sich in allen germanischen Staaten zu größerem Einfluß emporgearbeitet, teils weil die Kleriker eine immer ausgedehntere Anwendung dieses Rechts auf ihre Rechtsverhältnisse (auch mit Laien) erreichten, teils weil sich die geistliche Gerichtsbarkeit ständig weiter auf Laien erstreckte und dieser Gerichtsbarkeit unterworfene Gegenstände, wie z. B. Ehen und Testamente, auch materiell dem kanonischen Recht gemäß geregelt wurden. v. Schwerin.

Καντιοιβίς. 'Stadt' im Süden der Germ. magna des Ptolemaeus, in den Ἀλπεῖα ὄρη gelegen. Über den wohl kelt. Namen s. ZfdA. 41, 133. R. Much.

Kanzleiwesen. § 1. Das Wort Kanzler stammt von *cancelli*, den Schranken, welche den Raum der Beamten von dem des Publikums trennte, *cancellarii* scheinen in römischer Zeit die untergeordneten Beamten geheißen zu haben, die vor den *cancelli* standen und den Verkehr mit dem Publikum vermittelten. Für die Zeit des frühen Mittelalters pflegt man Kanzlei als Bezeichnung der Behörde zu gebrauchen, die für die Ausfertigung der Urkunden zu sorgen hatte.

§ 2. Wie die Germanen das Urkundenwesen von den Römern übernommen hatten, so auch manche Einrichtung und Bezeichnung des Kanzleiwesens. Die Beamtennamen des Mittelalters: *referendarii, scriniarii, notarii, cancellarii* sind schon in römischer Zeit bekannt. Seit dem 5. Jahrh. begegnen *referendarii* als hohe Staatsbeamte, die beim Kaiser über Petitionen aller Art Vortrag zu erstatten und die Befehle an die ausführenden Behörden zu leiten hatten. Als Expeditionsbehörden selbst fungierten vier eigene *scrinia*. Weit verbreitet war der Ausdruck *notarius* als Bezeichnung für die Privatschreiber, welche die *notae* zu schreiben verstanden, aber auch für eine bestimmt organisierte Gruppe der kaiserlichen Beamten, die dem *primicerius notariorum* unterstanden. Vielfache Anwendung muß endlich auch die Bezeichnung *cancellarius* für einen untergeordneten Beamten, besonders im Gericht, besessen haben.

§ 3. An die römischen Verhältnisse knüpfen die der Germanen an. Die Gerichtsschreiber der Ribuarier seit dem 7. Jahrh., der Alamannen seit dem 8., welche *cancellarii* hießen, stehen wohl mit den verbreiteten römischen Provinzialschreibern in Verbindung. Aber bei den Germanen konnte trotz wiederholter Anregungen der Karolinger das provinziale öffentliche Schreiberamt nicht recht gedeihen. Die Anordnungen Karls d. Gr., daß in jeder Grafschaft öffentliche Schreiber (*cancellarii*) anzustellen seien, ist kaum allgemein befolgt worden. Nur im Westen des deutschen Reichs

leiteten mitunter die *cancellarii* der älteren Zeit zum Kanzleiwesen der Fürstenhöfe hinüber. Das alte öffentliche Schreibertum hat sich im 9. und 10. Jahrh. verflüchtigt. — Anders in Italien. Hier haben sich von der römischen Zeit her die provinzialen und lokalen Schreiber erhalten, die *Tabellionen* in der Romagna, die päpstlichen *Scriniare* im Römischen, die *Notare* in anderen Gebieten. Sie haben dem Bedürfnis nach urkundlichen Aufzeichnungen im geschäftlichen Leben genügt. Manche von ihnen haben sich seit dem 9. Jahrh. eine kaiserliche oder königliche Autorisation zu verschaffen gewußt, es treten *notarii regales*, *notarii sacri palatii* und dergleichen auf, es bildet sich ein öffentliches Notariat, es entsteht später unter dem Einflusse römischer Rechtsgedanken die Ansicht, daß die Ausübung des öffentlichen Notariats von der Gewährung des Amts durch eine der beiden universellen Mächte: Kaiser oder Papst, abhängig sei, es erscheint der *publicus imperiali auctoritate notarius* oder der *publicus apostolica auctoritate notarius* als öffentlich berechtigte Beurkundungsperson. Und dieses Notariat ist am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhs. auch auf deutschen Boden verpflanzt worden.

§ 4. In welchem Maße in den auf römischem Boden begründeten germanischen Reichen wirkliche Kanzleien an den Höfen der Monarchen existierten, ist nicht sicher zu erkennen. Am Hofe Theoderichs scheint das umständliche Kanzleiwesen der Kaiserzeit bestanden zu haben. Am Hofe der Langobarden und der Merowinger finden sich *Referendare* vor, weltliche Hofbeamte, die auf verschiedenen Gebieten, auf finanziellen und militärischen, wirkten. Mehrere waren nebeneinander tätig, einer aber vermutlich mit der Hut über das königliche Siegel betraut. Untergeordnete Beamte (Notare) schrieben die Königsurkunden, rekognoszierten auch seit 697/98 mitunter an Stelle eines Referendars. Aber kaum waren die Kanzleiverhältnisse bestimmter organisiert, kaum ist eine geschlossene Behörde, ein wirklich ständig tätiges Bureau anzunehmen.

§ 5. Die Karolinger hatten schon als Hausmeier eigene Kanzleibeamte. Kein Personenwechsel fand statt, als Pippin 751 zur Königswürde gelangte. Aber unter Pippin ist es zu einer festeren Ordnung gekommen. Von 760 an ist ein Vorstand zu beobachten, der, geistlichen Standes, ohne feststehenden Amtstitel — die Bezeichnungen *archinotarius*, *summus notarius*, *archicancellarius* und dergl. begegnen wechselweise — als Leiter des Beurkundungsgeschäfts fungiert. Schon unter Karl d. Gr. von hohem Ansehen, stieg der „Kanzleivorstand", wie wir ihn am besten neutral benennen, mächtig empor, beteiligte sich deshalb seit 819 nicht mehr persönlich am Schreibgeschäft, überließ wohl auch unter Ludwig d. Fr. und Lothar I. zeitweilig einem der Notare, die gewöhnlich unter der Bezeichnung ihrer geistlichen Würde als Diakone und Subdiakone begegnen, die eigentliche Geschäftsführung, ohne daß es indessen zu einer dauernden Dreistufung des Kanzleibeamtentums: Vorstand, Obernotar und Notare, gekommen wäre. Naturgemäß traten verschiedene hohe Würdenträger und Vertrauenspersonen des Monarchen mit der Beurkundung in Verbindung, dürfen aber deshalb nicht als Mitglieder der Kanzlei gelten. So auch begreiflicherweise besonders häufig der Erzkapellan, der Vorsteher der Kapelle (s. u. Kapelle), der als Vorgesetzter der Hofgeistlichkeit ohnehin in gewissen Beziehungen zur Kanzlei stand. Erst unter Ludwig d. D. ist Abt Grimald von St. Gallen, der in früheren Jahren (833—837) Kanzleivorstand gewesen und dann zum Erzkapellan erhoben war, im Jahre 854 zeitweilig, seit 860 dauernd zugleich Chef der Kanzlei geworden: die leitenden Stellungen in Kanzlei und Kapelle blieben seitdem vereinigt. Und wie schon unter Ludwig d. Fr. die steigende Bedeutung des Kanzleichefs einem der Notare zu einer dominierenden Stellung verholfen hatte, so bewirkte naturgemäß schließlich die Vereinigung von Kanzleileitung und Erzkapellanat, daß ein Zwischenamt zwischen Erzkapellan und Notaren ins Leben trat: 868 nahm der Notar Eberhard, der schon vorher als einziger Rekognoszent der Urkunden fungiert und sich über die gewöhnlichen Notare erhoben hatte, den Titel *cancellarius* an. Damit ist eine neue und schließlich eine dauernde Grundlage der Kanzleiverfassung in drei-

facher Abstufung gewonnen worden: ein Erzkapellan, ein Kanzler, mehrere Notare. Denn wurde auch diese Organisation unter Ludwigs d. D. Söhnen erschüttert, wurde auch unter den letzten Karolingern und in den ersten Jahrzehnten des Deutschen Reichs die Bezeichnung *cancellarius* in recht schwankender Bedeutung gebraucht, so kehrte man im Ostreich doch immer wieder, dauernd unter Otto I. Mitte des 10. Jahrhs., zu der Ordnung zurück, die im letzten Regierungsjahrzehnt Ludwigs d. D. fest bestanden hatte.

§ 6. Als zu dem deutschen Reich unter Otto I. als zweites *regnum* das italienische hinzukam, wurde eine zweite selbständige Kanzlei am Hofe eingerichtet. Und ähnlich wurde dann nach Ausdehnung der deutschen Herrschaft über das dritte *regnum*, das burgundische, allerdings erst unter Heinrich III. und nicht als wirklich dauernd eingebürgerte Einrichtung, eine burgundische Zentralbehörde geschaffen. Tendenzen einer Vereinigung der zwei bzw. der drei Kanzleien machten sich früh geltend, schon unter Otto III. und Heinrich II., sind indessen erst in den letzten Regierungsjahren Heinrichs V. dauernd durchgedrungen: ein Kanzler mit einem Stab untergebener Notare, über ihm drei Erzbeamte als nominell oberste Chefs der Kanzlei, mit Beziehung auf Deutschland, Italien und Burgund.

§ 7. Der deutsche Erzbeamte hat bis 1044 zumeist den Titel *archicapellanus* geführt, während der italienische und ebenso der burgundische gewöhnlich Erzkanzler hieß. Auf den ersten Erzkapellan, der zugleich die Kanzleileitung übernommen hatte, auf den St. Gallener Abt Grimald war 870 Erzbischof Liutbert von Mainz gefolgt. Und damit ist im ostfränkischen und im späteren deutschen Reich eine Verbindung des wichtigsten zentralen Amts mit dem Mainzer Erzstuhl angebahnt worden. Freilich ist nach Ludwig d. D. Tod infolge der Dreiteilung des ostfränkischen Reichs das Erzkapellanat des Mainzers auf einen Teil Ostfranziens beschränkt worden — im Reich Karlmanns fungierte zu derselben Zeit dessen erster geistlicher Fürst, der Erzbischof von Salzburg, in dem Karls aber der Schwabenbischof von Augsburg. Ja, im Reiche Karls III. ist während mehrerer Jahre sogar der Grundsatz, daß ein Bischof die oberste Kanzleileitung innehaben solle, aufgegeben und einem Emporkömmling am Hofe die Würde des Erzkanzlers, vielleicht auch die des Erzkapellans gegeben worden. Unter Arnulf und Ludwig d. K. war Erzkapellan der Salzburger, der Metropolit jenes Reichsteiles, auf dem der Schwerpunkt der Königsmacht dieser letzten Karolinger ruhte. Und er blieb es auch unter Konrad, der nur am Anfang seiner Regierung den Mainzer vorübergehend zum Erzkapellan bestellt hatte. Aber wie Heinrich I. neue Wege der Politik beschritt, so hat er von Anfang an den anerkannt Vornehmsten der Bischöfe seines Reichs, den Mainzer, als Erzkapellan bestimmt. Allerdings erhoben im 10. Jahrh. nochmals Andere Ansprüche: so wurde der Trierer, der im selbständigen Königreich Lothringen 895—900, der auch in der französischen Zeit des Herzogtums (911—925) als Erzkanzler fungiert hatte, unter Otto I. als oberster Kanzleichef für Lothringen neben dem Mainzer anerkannt; so ward der Salzburger, der unter den drei Regierungen Arnulfs, Ludwigs und Konrads Erzkapellan des Gesamtreiches gewesen war, von 945—953 in Königsurkunden, die sich auf Baiern beziehen, als Erzbeamter angeführt; sogar der Kölner, einst Erzkapellan im selbständigen Königreich Lothringen 895—900, erschien unter Otto I. einigemal als Erzbeamter. Eine Zerpflückung der Einheit, eine große Gefahr für die Geschlossenheit des Kanzleiwesens drohte. Otto beseitigte diese Gefahr. Als 953 sein Bruder Bruno Erzbischof von Köln und als 954 sein natürlicher Sohn Wilhelm auf den Erzstuhl von Mainz erhoben wurde, verstummten die Ansprüche von Trier und Salzburg, und nach dem Tode Brunos 965 ward Mainz der einzige Erzkapellan. Seitdem verblieb das Erzamt dem Mainzer Stuhl, bis ans Ende des alten Reichs.

§ 8. Das italienische Erzkanzleramt befand sich unter den Ottonen in der Hand verschiedener italienischer Bischöfe. Heinrich II., der anfangs die italienischen Geschäfte in der deutschen Kanzlei erledigen ließ, verlieh es nach Errichtung einer be-

sonderen italienischen Kanzlei dem deutschen Bischof von Bamberg, Konrad II. aber dem Kölner Erzstuhl, dem es mit Ausnahme kurzer, auf besondere Umstände zurückzuführender Unterbrechungen bis 1806 verblieb. Das burgundische Erzkapellanat endlich gehört im 11. Jahrh. dem Bistum Besançon, im 12. und 13. dem Erzbistum Vienne und ist erst nach dem Interregnum an Trier gelangt. — Den ständigen Einfluß auf die Kanzleigeschäfte hatten die Erzkanzler längst verloren. Als tatsächliche Chefs fungierten die Kanzler. Ihre Wirksamkeit reichte schon im 10. Jahrh. über das Beurkundungswesen weit hinaus, sie sind später die wichtigsten Beamten des Kaisers, ja geradezu Träger der kaiserlichen Politik geworden.

§ 9. Von einer Kanzlei der geistlichen und weltlichen Großen Deutschlands im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung kann füglich nicht gesprochen werden. Einzelne Schreiber besorgten gewisse Geschäfte, einer der Hof- und Hausgeistlichen, ein Kapellan; aber von einem organisierten Schreibbureau ist im frühen Mittelalter nichts zu bemerken. Die Grafschaftsschreiber, die Karl d. Gr. überall eingesetzt zu sehen wünschte, verschwanden nach Auflösung des Karolingischen Weltreichs; den Germanen fehlte noch das Verständnis für den Wert des Urkundenwesens. Und als das intensivere Verkehrs- und Gemeinschaftsleben der deutschen Kaiserzeit aus eigener Entwicklung heraus das begehrte, was die Karolinger den germanischen Stämmen vergebens zu geben gesucht hatten, als die *cartae divisae*, die Kerbzettel, die sogen. *chirographa* für beweiskräftige Fixierung von Verträgen weitere Verbreitung und als etwas später die besiegelten Privaturkunden ihre große Bedeutung zu gewinnen begannen, da waren es anfangs vornehmlich die Empfänger, welche die Urkunden von beliebigen Schreibern verfassen und schreiben ließen. Erst das spätere Mittelalter, besonders die Periode seit dem 13. Jahrh., hat zur Organisation wirklicher Kanzleien an geistlichen und weltlichen Fürstenhöfen und zugleich auch in den deutschen Städten geführt. Vgl. auch Art. 'Hofämter'.

H. Bresslau *Handbuch d. Urkundenlehre* I. 2. Aufl. 1912. Erben, Schmitz-Kallenberg, Redlich *Urkundenlehre* I (Erben, Kaiser- und Königsurkunden des MA. 1907); III (Redlich, Die Privaturkunden des MA. 1911). G. Seeliger *Erzkanzler u. Reichskanzleien* 1889. H. Brunner *Zur RG. der röm. u. germ. Urkunde;* 1880. H. Steinacker *Lehre v. d. Nichtkönigl. Urk.*, in Meisters Grundr. der Geschichtswiss. I. G. Seeliger.

Kapelle. § 1. Im fränkischen Reich, u. zwar nachweisbar in der 2. Hälfte des 6. Jahrhs., genoß die *capella S. Martini*, d. i. das Obergewand des heil. Martin von Tours, besondere Verehrung. Im Anschluß an die Legende, daß Martin noch als römischer Kriegsmann zu Amiens den als frierenden Bettler auftretenden Christus mit der Hälfte seines Mantels beschenkt habe, ist dieser Kultus zur Ausbildung gelangt. Die *capella sancti Martini* wird zum fränkischen Nationalheiligtum, das die merowingischen Könige, das später die Karolingischen Hausmaier und Monarchen mit sich führten, im Frieden und im Kriege, das mit den anderen Reliquien in den Oratorien der jeweiligen Pfalzen aufbewahrt wurde. Weil die *capella S. Martini* als wichtigstes Heiligtum des Hofes galt, deshalb konnte die Bezeichnung *capella* für die am Hofe befindlichen Reliquienschätze überhaupt, ja für die bei gottesdienstlichen Handlungen am Hofe verwandten Heiligtümer gebraucht werden. Und darum wird das Wort *capella* auch auf den Ort der regelmäßigen Aufbewahrung bezogen: die Oratorien der Pfalzen wurden Kapellen genannt. Schon früh muß das der Fall gewesen sein, denn in der 2. Hälfte des 8. Jahrhs. begegnen in diesem Sinne nicht nur Kapellen in kgl. Pfalzen, sondern auch an Orten, die zu den Pfalzen des Königs in keiner Beziehung mehr standen und höchstens einst direkt oder indirekt zum Fiskus gehört hatten. Seit dem Anfang des 9. Jahrhs. ist selbst von dieser, mitunter nur vagen Beziehung zum Königsgut wenig zu bemerken und die Verwendung des Wortes Kapelle als Bezeichnung eines Gotteshauses allgemein. Allerdings schon damals in der charakteristischen Beschränkung, die bis zum heutigen Tage zu beobachten ist. Die Oratorien der Pfalzen waren ja der Natur der Sache nach nicht große Tauf- und Pfarrkirchen, sondern kleinere Gebäude,

die den kirchlichen Bedürfnissen des Monarchen und seiner nächsten Umgebung zu genügen hatten. Und obschon manche dieser Pfalzkapellen, so vor allem die Aachener, später eine große Ausdehnung erlangten, mit ihren zahlreichen Klerikern zu einem gewaltigen Kollegiatstift geworden waren, so hat die ausgedehnte Anwendung *capella* auf Gotteshäuser doch an die einstigen kleinen und internen Oratorien angeknüpft. Im Jahre 829 wurden die *aediculae, quas usus inolitus capellas apellat* gegenübergestellt den *basilicae deo dicatae ad missarum celebratarum audiendum.* Im Sinne von kleinen, besonders Herrschaftshöfen zugehörigen, nicht dem regelmäßigen Kult der Pfarrgemeinden dienenden Gotteshäusern oder von einzelnen Sonderteilen einer großen Kirche ist sodann das Wort „Kapelle" erhalten geblieben. — Einer viel späteren Zeit gehörte die Übertragung des Ausdrucks auf musikalische Einrichtungen an, die ursprünglich mit den Kapellen als Gotteshäusern zusammenhingen.

§ 2. Aber von der *capella S. Martini* ging noch eine andere Entwicklung aus. *Capellani* wurden jene Geistlichen benannt, die das Nationalheiligtum, ja die überhaupt die Reliquien des Königshofes zu bewachen hatten, Capellani hießen sodann die an den Pfalzkapellen angestellten Geistlichen, schließlich die mit Kapellen in weiterer Bedeutung überhaupt verbundenen Kleriker. In älterer Zeit nannte man daher nur kgl. Hofgeistliche *capellani*, dann die der Königin und der Mitglieder des königlichen Hauses, ferner — nachweislich seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhs. — die der geistlichen und weltlichen Fürsten, endlich später niedere Kleriker verschiedenster Art. Ferner ist zu beachten: *capella* hieß die Vereinigung der *capellani*, der Hofgeistlichen, die *capella* wurde zu einer wichtigen Institution des Königshofes.

§ 3. Die älteren Karolinger haben den Pfalzklerus bestimmter organisiert. Zwar kommt schon in der Merowinger-Zeit ein Abt des königlichen Oratoriums vor, aber ein Vorsteher der am Hofe tätigen Kapellane begegnet erst seit Pippin und ist vielleicht erst nach Pippins Thronbesteigung 751 bestellt worden. Er heißt Pfalzkaplan *capellanus palatii nostri*, er wird auch *custos capellae, sanctae capellae primicerius* und ähnlich genannt. Er ist schon unter Pippin und Karl ein Mann von hohem Ansehen — hatte er doch für die *utilitates ecclesiasticae* in weitem Sinne zu sorgen, er steigt vollends zu einer beherrschenden Stellung unter Ludwig d. Fr. empor. Abt Hilduin von Saint-Denis, seit 819 Haupt der Kapelle, wird als der Erste der Hofkleriker bezeichnet, er führt nicht mehr den einfachen Titel seiner Vorgänger *capellanus*, er läßt sich *sacri palatii summus capellanus* nennen, zuletzt auch *archicapellanus*. Und dabei bleibt es in der Folgezeit. Der Titel *apocrisiarius*, den Hincmar in seiner Schrift *de ordine palatii* den Vorstehern der Hofkapelle beilegt, ist nur einmal von Karl dem Kahlen in Verbindung mit dem des *summus capellanus* gebraucht worden, er weist auf den päpstlichen Vikariat hin und zeigt die bestimmte Tendenz des Reimser Erzbischofs, die Erzkapellane als die natürlichen Stellvertreter der Päpste erscheinen zu lassen.

§ 4. Die Hofkapelle mit dem Erzkapellan an der Spitze bildete im 9. Jahrh. eine Institution von weitreichender Bedeutung. Sie war gewissermaßen der Mittelpunkt des kirchlichen und des geistigen Lebens im ganzen Reiche. Der Erzkapellan als der wichtigste Ratgeber des Monarchen hatte Einfluß auf Besetzung der höchsten kirchlichen Provinzialstellen, die Kapellane selbst eine gewisse Anwartschaft auf einträgliche und einflußreiche Stellen. Diakone, Subdiakone, Presbyter begegnen unter den Kapellanen, einigemal wird eines Archidiakons gedacht, Walafrid Strabo vergleicht die *capellani minores* mit den königlichen Vassen, den besonderen Gehilfen auf dem Gebiete des Krieges und der weltlichen Verwaltung. Eine Institution großen Stils, zugleich aber eine Institution, die dem geschlossenen hierarchischen System der Kirche widersprach, eine Behörde, die über die normalen Ordnungen der Kirche hinweg das kirchliche Leben beeinflußte. Die Bischöfe wandten sich daher gegen die Hofkapelle und suchten 829 deren Abschaffung zu erlangen. Aber vergebens. Die Hofkapelle blieb, sie verlor nur den Gegensatz zum Episkopalsystem.

§ 5. Im 9. Jahrh. ist eine innige Verbindung mit der Kanzlei hergestellt worden. Beziehungen hat es zwar von jeher gegeben. Waren doch die karolingischen Kanzleibeamten Geistliche. Vielleicht standen sie alle als solche unter dem Erzkapellan, jedenfalls sind manche von ihnen Kapellane gewesen. Dazu die überragende Stellung des Erzkaplans, der gleich anderen hohen Hofbeamten, ja der Natur der Sache nach mehr als diese, Einfluß auf die materielle Behandlung höfischer Akte besaß, der als Übermittler des Beurkundungsbefehls, auch des Fertigungsbefehls in der Kanzlei fungierte. Unter Ludwig d. D. wurde ihm die Kanzleileitung übertragen (s. K a n z l e i). Und seit 870 galt in der Hauptsache der Grundsatz, daß das Erzamt in Verbindung stehe mit dem ersten Bistum des Reiches. Wie dadurch der Erzkapellan die ständige Wirkung auf die Kanzlei einbüßen mußte, so auch auf die Kapelle. Der Mainzer, der schon vorher häufig den Titel Erzkanzler statt Erzkapellan geführt hatte, begnügte sich seit 1044 definitiv mit dem Erzkanzlertitel. Ob einer der Kapellane, ob vielleicht der Kanzler als Stellvertreter des abwesenden Erzbeamten wirklicher Chef der Kapelle geworden war, wissen wir nicht.

§ 6. Die Kapelle spielt noch in der deutschen Kaiserzeit eine gewichtige Rolle. Ihr gehören Leute an, die zu den verschiedenartigsten und zu recht weltlichen Geschäften verwendet wurden, als Königsboten in Italien, als Gesandte, sogar als Vorbereiter militärischer Aktionen, sie ist der Mittelpunkt des recht weltlichen Gebahrens der Hofgeistlichkeit und daher für Männer strenger Richtung ein Objekt des Angriffs; sie ist den Mitgliedern vielfach Vorschule und Vorstufe für Erlangung hoher kirchlicher Ämter. Später wurde das Kapellanat immer häufiger verliehen, auch an solche, wie z. B. an Mönche von Monte Cassino, deren Anwesenheit am Hofe überhaupt nicht zu erwarten war. Damit hat sich die Einheit und Geschlossenheit der Organisation mehr und mehr verflüchtigt. Die Kanzlei auf der einen Seite, die verschiedenen besonderen kirchlichen und weltlichen höfischen Institutionen auf der anderen Seite haben in späterer Zeit die Kleriker des Hofes in anderer Weise organisiert.

G. Waitz *D. V. G.* 3, 516 ff.; 6, 337 ff. W. L ü d e r s *Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des 9. Jahrh.* (Arch. f. Urkundenforsch. II. 1908. S. 1 ff.) G. Seeliger.

Kapitel. § 1. Das Wort *capitulum* bezeichnete in der Kirche zunächst wie überall einen Abschnitt und zwar im besonderen einen solchen der Regula Chrodegangi, dann den Raum, in dem sich die Geistlichen zu ihrer Vorlesung versammelten, endlich die Versammelten selbst. Deren Zusammenkunft aber hatte ihren Grund in dem gemeinsamen Leben (*vita communis*), das unter den an einer Kirche befindlichen Geistlichen vereinzelt schon vor, in weiterem Umfange seit dem 8. Jahrh. im Frankenreiche statthatte und zuerst um 760 von Bischof Chrodegang von Metz durch die zunächst für Metz bestimmte, aber bald weiter verbreitete Regula Chrodegangi, dann 816 durch die Synode von Aachen (institutio canonicorum) geregelt wurde. Als *vita canonica* hat sich dieses Zusammenleben der dann nach dem sie verzeichnenden *canon* als *canonici* benannten Geistlichen von der *vita regularis*, dem *regulariter vivere*, vor allem dadurch unterschieden, daß es ohne Einfluß auf Vermögensfähigkeit und Vermögensbesitz und auf die Verschiedenheiten des ordo war. Doch ist zu beachten, daß im Frankenreich und anderwärts auch eine vita regularis unter den Geistlichen einer Kirche vorkommt, so daß diese also regulares, nicht, wie meist, saeculares sind. Die wirtschaftliche Grundlage der vita canonica war die mensa canonicorum.

§ 2. Zunächst für die Kleriker an der bischöflichen Kirche bestimmt, ist die *vita canonica* seit dem 8. Jahrh. auch an anderen größeren Kirchen übernommen worden. Damit ist der Unterschied zwischen dem Dom- oder Kathedralkapitel (auch Domstift) und dem Stift- oder Kollegiatkapitel gegeben. An beiden war die Zahl der Geistlichen an sich unbeschränkt. Sie bestimmte sich aber sowohl nach dem Bedarf, als auch nach dem Vermögen und den Einkünften der Kirche, aus denen die Kanoniker (Domherren, Stiftsherren, anorw. *korsbræðr*, *kanōkar*) zu erhalten waren. An der Spitze steht in den Domkapiteln der Bischof, vertreten und unterstützt vom Archidiakon, dem nach der Aachener Regel

für alle Kapitel der *praepositus* entspricht, der Probst (aschw. adän. *prōvæst*, anorw. *prōfasti*, dazu *prōfastdœmi*). Dieser wird mit anderen Inhabern hervorragender Stellen (*dignitas*, *praelatura*), nämlich dem später neben dem Propst oder, wenn dieser fehlt, dem selbst an der Spitze stehenden *decanus* (früher *archipresbyter*), dem *cantor*, *scolasticus*, *camerarius* u. a. als *praelatus* bezeichnet (s. Archidiakon). — Die Domkapitel haben unter Verdrängung der übrigen Geistlichen und als Nachfolger des alten presbyterium Einfluß auf die Verwaltung der Diözese erlangt und, soweit eine Bischofswahl erfolgte, diese vorgenommen.

§ 3. Wie im Frankenreich finden sich Kapitel auch in anderen germanischen Staaten. So seit dem 11. Jahrh. in Dänemark, wo zwei (Odense und Børglum) eine *vita regularis* pflegten, wie spätestens seit dem 13. Jahrh. in Schweden (zuerst Linköping ca. 1215; aber hier keine Kollegiatkapitel) und Norwegen; in diesen Ländern vielleicht auf Anregung des Kardinallegaten Nicolaus von Albano ca. 1152, während auf Island und den Schatzlanden mit Ausnahme der Orkneyjar und der Suðreyjar das Kapitel fehlt. Mit der Errichtung der ersten Bischofssitze, noch ins 6. Jahrh. zurückreichend, erscheinen die Kapitel (ags. *gæd*, *hiered*) in England.

Hinschius *Kirchenrecht* II 49 ff. Stutz *Kirchenrecht* 306, 308, 333. Werminghoff *Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im MA.* 22, 143 ff., 150 ff. Schaefer *Pfarrkirche u. Stift im deutschen Mittelalter*. Makower *Verfassung d. Kirche in England* 310 f. Liebermann *Gesetze* II 2, 352. Jørgensen *Forelæsninger* 266 f. Helveg *De danske Domkapitler*. Maurer *Vorlesungen* II 173 ff. Lundquist *Bidrag dill kännedom om de svenska Domkapitlen under Medeltiden* (1897). Hildebrand *Sveriges Medeltid* III 136 ff. Nordström *Bidrag* I 231 ff; 236 ff. Reuterdahl *Swenska kyrkans historia* II 631.

v. Schwerin.

Kapitularien. § 1. Unter Pippin ist zuerst die Rede von *distincta capitula subter inserta* (Mon. Germ. Capitul. I Nr. 14 v. J. 755), unter Karl i. J. 779 von einem *capitulare*, das auf einer Reichsversammlung beschlossen wurde (Capit. Nr. 20). Seitdem ist es üblich, die in Einzelkapitel gegliederten karolingischen Verordnungen und Gesetze Kapitularien zu nennen, eine Bezeichnung, die von der neueren Forschung auf die fränkischen Einzelerlasse in weitem Umfang angewendet wird. Wichtigere Kapitularien sind oft auf einer Reichsversammlung beschlossen worden, andere vom König aus eigener Machtvollkommenheit allein erlassen. Ihre Normen beziehen sich auf die verschiedensten Verhältnisse, auf kirchliche und weltliche, auf Straf-, Privat- und Prozeßrecht, auf Staats- und Verwaltungsrecht; Bestimmungen, die altes angestammtes Volksrecht aufheben, verändern oder erklären sollten, die demnach dauernde Geltung beanspruchten, begegnen ebenso wie auf der anderen Seite Normen, die nur vorübergehend eines oder mehrerer Beamten Verhalten regeln wollten. Die Mannigfaltigkeit der in den Kapitularien auftretenden Bestimmungen ist charakteristisch. Der große Reichtum, zugleich auch die Regellosigkeit des staatlichen Wirkens dieser Zeit tritt in ihnen besonders deutlich hervor.

§ 2. Wohl hat der Staat das steigende Bedürfnis nach einer gesetzlichen Fixierung des Rechts auch in großzügiger Weise zu befriedigen gesucht durch Aufzeichnung des ungeschriebenen Stammesrechts und durch Erneuerung älterer Kodifikationen (Leges, Volksrechte), aber daneben ging eine Fortbildung des Rechts durch Erlaß zahlreicher Einzelvorschriften, eben der Kapitularien, einher. Und dabei wurden Gesetze, Verordnungen, schlichte Verwaltungsnormen grundsätzlich nicht geschieden. Je nach den individuellen Bedürfnissen, je nach den Anregungen, die der Zentralstelle des Reichs und besonders dem Reichstag geboten wurden, wurden Normen zusammengestellt: im selben Kapitular erscheinen Verfügungen der verschiedensten Art. Handelte es sich freilich darum, ein bestimmtes Volksrecht zu ergänzen oder zu berichtigen, dann wurden die betreffenden Bestimmungen in einem besonderen Kapitulare zusammengestellt. Auch dann, wenn eine Reichsversammlung umfassende legislatorische und verwaltungsordnende Wirksamkeit entfaltet hatte, wurde die Menge verschiedenartiger Bestimmungen in mehrere Einzelkapitularien geteilt und gleichartige in besonderen Ver-

ordnungen zusammengestellt. So wurden begreiflicherweise die *capitula ecclesiastica* von den *capitula mundana* häufig gesondert, aber nicht stets, nicht notwendig, und vor allem: die Bedeutung der Einzelbestimmungen blieb an sich gleich, ob sie in Gesellschaft gleichartiger oder verschiedenartiger Normen auftrat. So wurden auch mitunter, nicht häufig, jene Normen in besonderer Verordnung zusammengefaßt, die sich auf die in den alten Leges behandelten Materien bezogen. Als i. J. 819 eine Reichsversammlung großen legislatorischen Stoff bewältigt hatte, wurden, wie es im Prooemium heißt, die auf kirchliche Verhältnisse bezüglichen Vorschriften, wurde sodann *quid in legibus mundanis addenda* und *quid in capitulis inserenda* getrennt aufgezeichnet. Und dem entsprechend wurden besondere Kapitularien herausgegeben: 1. *capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia* (Capit. Nr. 138); 2. *capitula quae legibus addenda sunt* (C. 139); 3. *capitula quae per se scribenda sunt* (C. 140); zu denen sich hinzugesellte 4. *capitula praecipue ad legationem missorum pertinentia* (C. 141). Aber wie 819 diese Gruppierung als eine äußerlich technische gedacht war, wie die *capitula legibus addenda* und *per se scribenda* als durchaus gleichwertig nach Entstehungsweise und Geltungskraft behandelt wurden, so ist ganz allgemein zu betonen: diese Gegenüberstellung und Sonderung erfolgte nicht, weil bei der Entstehung der einzelnen Kapitularien verschiedene Mächte verfassungsmäßig zu entscheiden hatten, auch nicht, weil die Geltungsdauer der Bestimmungen verschieden war, sondern lediglich deshalb, weil das äußerliche Bedürfnis einer Gruppierung des Gesetzes- und Verordnungsstoffes befriedigt werden sollte.

§ 3. Die Einteilung der weltlichen Kapitularien in drei Gruppen: *capitula legibus addenda — per se scribenda — missorum*, rührt von Alfred Boretius her. Sie ist zutreffend nur in dem eben besprochenen beschränkten Sinne. Sie ist m. E. irrig, soweit sie eine Unterscheidung der Gesetze nach Entstehung, Bedeutung und Geltungsdauer hervorheben will. Unhaltbar ist, glaube ich, die von Boretius begründete und von anderen wiederholte Ansicht, daß die *capitula legibus addenda* Gesetze seien, grundsätzlich unter Zustimmung des Volkes der Hundertschaft entstanden und von dauernder Geltung wie die alten Volksrechte selbst, während die *capitula per se scribenda* ohne Volkszustimmung entstanden seien und deshalb der höchsten Bürgschaft, der Dauer entbehrten, während ferner die *capitula missorum* als Beamteninstruktionen nur transitorische Bedeutung besaßen. Irreführend insbesondere scheint mir eine Verwendung dieser Dreiteilung dann zu sein, wenn aus der Gesellschaft, in welcher eine Bestimmung auftritt, irgendwie auf ihre Rechtskraft geschlossen wird. Die bunte Regellosigkeit des karolingischen Gesetz- und Verordnungswesens muß vielmehr als ein überaus charakteristisches Merkmal der fränkischen Staatstätigkeit gelten. S. auch u. Gesetzgebung.

Ausgabe: MGLeg. sect. II: *Capitularia regum Francorum* I, ed. A. Boretius, 1883. II. ed. A. Boretius et Victor Krause, 1897. A. Boretius *Beiträge z. Kapitularienkritik*, 1874. Waitz *DVG.* 3, 599 ff. 4, 82 ff. Seeliger *Die Kapitularien d. Karolinger* 1893. Ders Hist. Vtj. 1, 315 ff. 7, 182 ff. Dahn *Könige d. Germanen* 8³, 4 ff.

G. Seeliger.

Kāri ein nordischer Winddämon (Fas. II 3, 17), nach jungem Mythus der Sohn Fornjōts (s. d.) und Bruder des Meeres (Hlēs) und Feuers (Logis). Jǫkull, der Gletscher, ist sein Sohn. E. Mogk.

Καριτανοί. Diese vermutlich bessere Lesart statt der Vulg. Καριτνοί bei Ptol. II 11, 6 bietet die treffliche Hs. X. Der Volksname hat ein Seitenstück in britannischem Κοριτανοί bei Ptol. II 3, 11 und ist wahrscheinlich keltisch. Dies kann nicht befremden, denn er steht in der westlichsten Namenreihe der Germ. magna des Ptol. und gehört wohl in die agri Decumates, wo uns von Tacitus Germ. 29 keltische Ansiedler bezeugt sind. Doch dürfte in jenen Grenzgebieten auch für einen germ. Stamm ein keltischer Name nicht wundernehmen.

R. Much.

Karlspfund, Karlslot. § 1. In mittelalterlichen Quellen ist zuweilen von einem Gewicht die Rede, das mit Karl d. Gr. in Verbindung gebracht wird. Arnold von Lübeck erzählt, daß die Mitgift jener dänischen Prinzessin, die mit einem Sohne K.

Friedrichs I. verlobt war, 4000 Mark Silber betrug, *librata pondere publico, quod Carolus Magnus instituerat.* Bußandrohungen K. Friedrichs II. lauten auf Pfunde Gold, zahlbar *in pondere Caroli*, dem Dichter des Wigalois ist (um 1212) *Karles lot* das vollkommenste richtige Gewicht, das es gibt.

§ 2. Sehr bestritten ist die Schwere dieses Pfundes; sie wird zwischen 367,13 g bis 491,179 g geschätzt. Es gibt wohl mehrere alte Gewichtstücke, die sich selbst als *Pondus Caroli* bezeichnen, allein der Beweis, daß sie wirklich aus karolingischer Zeit stammen, läßt sich nicht erbringen.

Abb. 1. Rundes Gewichtstück mit aufragendem Knopf, 17 mm dick und 273 g oder 10 römische Unzen schwer, mit der eingeritzten Unterschrift PONDVS CAROLI; im Museo civico zu Bologna. (Aus Prou, Monnaies Carolingiennes, Paris 1896, Einleitung XXXIX.)

Ihrem Gewichte nach kann man sie wohl als 4, 6, 7, 10 und selbst 12 römische Unzen-Stücke, also als Teilstücke oder Einheiten des römischen Pfundes, ansprechen, man kann jedoch daraus nicht ersehen, welchen Bruchteil des Karolinger Pfundes sie ausmachten, oder mit andern Worten, aus wieviel römischen Unzen dieses bestand. Man hat daher zur Ermittelung des Karolinger Pfundes andere Wege eingeschlagen.

§ 3. Im Frankenreich stand das römische Pfund (nach Böckh = 327,45 g) zu 12 Unzen (= 27,288 g) als eine von den Römern übernommene Einrichtung fortdauernd in Anwendung. Zur Zeit der Karolinger gab es aber außerdem noch andere Gewichtpfunde, die gleichfalls Vielfache von römischen Unzen waren, doch ist nicht sichergestellt, ob sie gleichzeitig oder nacheinander in Gebrauch kamen. Neben der römischen Einteilung des Pfundes nach Unzen hatte sich aber — im Anschluß an die Ausprägungen — auch der germanische Brauch eingebürgert, das Pfund in eine Anzahl Pfenniggewichte zu zerlegen, die zu je zwölf als Schilling zusammengefaßt wurden. Nach Guilhiermoz gab es so Pfunde von 300 und 360 Pfenniggewicht, die nach der Unzenschwere Gewichte zu 15 und 18 römischen Unzen waren und daher 407,9215 g beziehungsweise 489,506 g wogen. Beide lebten in altfranzösischen Gewichten fort, das 15 Unzenpfund beherrschte als *livre poids de table* bis ins 18. Jahrh. ganz Südfrankreich, das 18 Unzenpfund als *livre poids de marc* war eine Verdoppelung der Mark von Troyes (244,753 g) und sein Muttergewicht hieß im 18. Jahrh. *Pile de Charle magne.*

§ 4. Das Pfund, das man Karl d. Gr. zuschreibt, betrachtet man als ein Silbergewicht, das bei den Ausprägungen dieses Herrschers zur Anwendung kam. Darum sind auch alle Versuche zur Ermittelung seiner Schwere, angefangen von Le Blanc (1690) mit Erörterungen über Karls d. Gr. Münzwesen verbunden gewesen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen gehen weit auseinander, schon darum, weil über die Schwere des römischen Pfundes und seiner Unze, welche die Grundlage bilden, keine Einigkeit herrscht. Je nachdem man sich mit Böckh an die Größe von 327,45 g oder wie die Mehrzahl der Franzosen an 326,337 g hält, oder mit Capobianchi für die Karolinger Zeit eine Schwere von 321,238 g annimmt, wechselt auch das Gewicht der römischen Unze zwischen 27,288 g, 27,195 g bis 26,769 g. Dieser Unterschied, an sich gering, beeinflußt das Schlußergebnis selbst dann um mehrere Gramm, wenn die Forscher in der Unzenzahl des karolingischen Pfundes übereinstimmen.

§ 5. Bisher sind von Forschern folgende Größen als Schwere des Karolingerpfundes angegeben worden: a) durch Le Blanc das sog. Troypfund von 367,13 g, das später nachweislich im englischen und niederländischen Münzwesen zur Anwendung kam. Für diesen Ansatz ist Ad.

Soetbeer mit neuer Begründung und selbständiger Berechnung des Pfenniggewichts eingetreten, ihm hat sich die Mehrzahl der deutschen Forscher angeschlossen.

b) 407,9215 g oder die Schwere des sog. *livre poids de table* durch Guérard, dem sich mit teilweise abweichender Begründung die Mehrzahl der französischen Gelehrten und von den deutschen Inama-Sternegg und Hilliger zugesellt haben.

c) Fossati und Capobianchi meinen, daß das Gewicht Karls d. Gr. die Schwere des römischen Pfundes um ein Drittel übertroffen habe, es sei ein 16 Unzenpfund von 433,416 g (Capobianchi 428,317 g) gewesen.

d) Carli-Rubbi suchte das Pfund Karls d. Gr. im kölnischen Gewicht. Desimoni, der auf diesen Gedanken zurückgriff, erklärte die Kölner Mark von 233,855 g als karolingisches Halbpfund und gelangte so zu 467,7 g fürs ganze Pfund.

e) Guilhiermoz erblickte in dem 18 Unzenpfund von 489,506 g das vielgesuchte Karolingerpfund. Auf einem andern Wege gelangte auch Prou zum gleichen Ergebnis, das er jedoch um etwa 2 g auf 491,179 g Schwere aufrunden zu sollen meinte.

§ 6. Ich meinerseits möchte mit Le Blanc und Soetbeer im Troygewicht von 367,13 g das *Pondus Caroli* erblicken, da ich der Ansicht bin, daß das Gewicht der jüngeren und schwereren Pfennige Karls d. Gr. bei ihrer Ausgabe im Durchschnitt — und nur auf diesen kam es nach meiner Überzeugung in der Zeit Karls d. Gr. an — rund 1,53 g betragen habe, was auf ein Pfund von 367,2 g führen würde. Es läßt sich der Nachweis erbringen, daß karolingische Münzstätten das Troypfund kannten und besaßen. Nächst dem heutigen Wijk bij Duurstede wurden nämlich in den Trümmern der durch Normanneneinfälle im 9. Jahrh. zerstörten Münzstätte Dorestat drei Bleigewichte mit Abdrücken karolingischer Münzstempel gefunden, die jetzt im Rijksmuseum van Oudheden zu Leiden verwahrt werden. Zwei davon mit 183,5 g und 184 g Schwere sind genaue Hälften des Troypfundes, das dritte wiegt 126 g und ist ein um nicht ganz 4 g zu schwer ausgefallenes Drittelpfund.

§ 7. Mit diesen Ausführungen ist keineswegs gesagt, daß auch die Ausmünzungen der späteren Karolinger nach dem Troypfund erfolgten. Blanchet deutet in seinem Manuel de Numismatique française (Paris 1912, S. 361) die Möglichkeit an, daß schon unter Karl d. Gr. noch weiter Änderungen im Münzfuß eingetreten seien, und Hilliger hat in einer zweiten Abhandlung (1903, S. 458) die Befürchtung ausgesprochen, daß der Streit um das Karolingerpfund ein Streit um des Kaisers Bart war. Er halte es jetzt für ausgeschlossen, daß Karl d. Gr. ein neues Gewichtpfund eingeführt habe, er habe nur in der zweiten Hälfte seiner Regierung schwerere Pfennige schlagen lassen und dadurch in der Währung „an die Stelle des Gewichtpfundes ein schwereres Zählpfund gesetzt". Herrschendes Pfund im Karolingerreich sei das Römerpfund gewesen und sei es auch geblieben, wie die Beschlüsse des Aachener Konzils vom J. 817 dartun.

Capobianchi *V.² Pesi proporzionali della libra Romana, Merovingica e di Carlo Magno;* Rivista ital. di Numismatica 1892, S. 79ff. Guilhiermoz § 53ff. Hilliger in Hist. Vjts. 1900, 161ff.; 1903, 458. Prou *Catalogue des monnaies Carolingiennes* S. XXXVff. Soetbeer in Forsch. z. d. Gesch. 4, 310ff.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Καρρόδουνον. 'Stadt' in der Germ. magna des Ptolemaeus, nahe seiner Ostgrenze. Derselbe Name kommt in der Pannonia superior, Vindelicia und Sarmatia europaea vor. Doch handelt es sich in letzterem Falle wohl um den gleichen Ort wie den in der Germ. eingetragenen; s. ZfdA. 41, 104. Der Name ist kaum mit d'Arbois de Jubainville als 'Burg des Mannes oder Gottes Carros' zu verstehen, eher als 'Wagenburg' oder als 'Steinburg'; s. AfdA. 32, 264.

R. Much.

Käse. § 1. Urgermanisches Nahrungsmittel: *maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit*: Caesar BG. VI 22. Dieser älteste Käse war sogen. Sauermilchkäse, wie er auf norddeutschen Bauernhöfen bis in die neuste Zeit fast ausschließlich hergestellt wurde. Eine Anzahl alter, teilweise mundartlicher Ausdrücke (altn.

ostr, mhd. *twarc*, *quark*, bairisch *schotten* u. a.) scheint darauf hinzuweisen, daß er ursprünglich aus mehr oder weniger flüssigem Quark bestand (Schrader Reallex. 409, Heyne Hausaltert. II 315/16), daß man also erst allmählich lernte, die durch längeres Stehen auf natürlichem Wege geronnene Milch durch Erwärmen und Auspressen und Durchkneten der übrigbleibenden festen Substanz zu behandeln.

§ 2. An diesem Fortschritt scheint römisches Vorbild starken Anteil gehabt zu haben, wie man von den Römern auch die Verwendung des Lab (*coagulum*, ahd. *chesiluppa*, ags. *cēselyb* zu got. *lubja* 'Gift', anord. *lyf* 'Arznei'; auch *keszrynne*, ags. *rynning*, dazu verb. ahd. *rennan*) kennen lernte, mit dem man die frische, süße Milch versetzt und auf diese Weise schnell gerinnen läßt (Süßmilch- oder Labkäse). Zur Gewinnung des Lab diente wohl ausschließlich der Inhalt des Kälber- oder auch des Hasenmagens. Nach Skandinavien ist die Bereitung des Labkäses erst spät gedrungen, dort bleibt deshalb auch der alte Name *ostr*, während westgermanisch mit der vollendeteren Technik auch der Name von den Römern übernommen wird: ahs. *chāsi*, *kāsi*, alts. *kāsi*, *kiesi*, ags. *cēse*, *cȳse* (lat. *cāseus*). In Skandinavien bedeutet *kæsir* 'coagulum = Lab'.

§ 3. Käse muß häufig als Zins gegeben werden (Heyne Hausaltert. II 319). Auch als Opfergaben wird er erwähnt (Gregor v. Tours, Höfler im Archiv f. Anthrop. N. F. VI, S. 101 b).

§ 4. Am verbreitetsten war Kuhkäse; Ziegenkäse wurde nur landschaftlich geschätzt, ebenso wie der fette Schafkäse, der besonders im alten England gebacken wurde (Plinius hist. nat. 28, 9; Ælfrics Gespräch bei Wright-W. 1, 91; s. Heyne Hausaltert. II 186).

§ 5. Zu den Gefäßen, die zur Käsebereitung dienten, sind sehr wahrscheinlich jene durchlöcherten Tongefäße zu rechnen, die sich seit der jüngeren Steinzeit erhalten haben und die in ähnlicher Form noch heute im bayerischen Allgäu, im Schwarzwald und in den Schweizer Juratälern benutzt werden (E. v. Tröltsch, Die Pfahlbauten des Bodenseegebietes S. 126; Latène: J. Mestorf, Vorgesch. Altert. aus Schleswig-Holstein T. 36; Voß u. Stimming, Vorgesch. Altert. aus d. Mark Brandenburg Abt. IV b, T. 3, 9; ebd. aus der Völkerwanderungszeit Abt. VI, T. 6, 41). Solche Gefäße werden auch aus Weiden geflochten oder von Holz gefertigt, ahd. *cāsechar*. Zum Trocknen wird die Käsemasse in die *kæsebor* gelegt, ahd. nicht von *cāsechar* unterschieden: *fiscina chāsibora l. chāsichar l. fiscella, chorbili*. In Skandinavien wurde der Käse in Brote geformt und in Kisten aufbewahrt (Weinhold, Altnord. Leben S. 145). Das bei Bereitung des Käses übrigbleibende Wasser, das von armen Leuten getrunken wurde und später als heilkräftig galt, heißt ahd. *kāsiwazzar*, auch *wezicha*, ags. *hwæg*.

Fuhse.

Κασουργίς. 'Stadt' in der Germ. magna des Ptolemaeus, in der Nähe der Elbequelle eingetragen. Über den schwer zu beurteilenden Namen s. ZfdA. 41, 136.

R. Much.

Katze. § 1. Die K. entstammt dem Wunderland Ägypten, in dem neben der *Felis maniculata*, der Hauptstammform, *F. chaus* und verschiedene andere Katzen heilig und deshalb zahm gehalten wurden. Von Ägypten aus ist sie, in älterer Zeit wohl seltener, in der Spätzeit der antiken Welt ziemlich zahlreich nach dem Westen gekommen. Wahrscheinlich hängt ihre Einführung als Haustier aber, wie im übrigen Europa so auch im germ. Norden mit dem Eindringen der R a t t e zusammen, die die Katze weniger selbst bekämpft, als durch ihre Anwesenheit vertreibt. Die Nachrichten darüber fließen nur sehr spärlich, zumal das Wort „Ratte" in der älteren Zeit den Doppelsinn des vierfüßigen Ungeziefers und der Raupe mit sich herumträgt. So ist die Heilsamkeit der Erde vom Grabe des hl. Ulrichs in Augsburg sowohl gegen Raupen wie gegen Ratten gerichtet. In der Zeit, wo unsere schriftlichen Berichte beginnen, finden wir die K. schon in derselben recht selbständigen Rolle wie heute im Hause. Sie gehört mit Hund und Hahn zum (Bauern-)Haus.

§ 2. Während den Verhältnissen ihrer Einführung entsprechend nur in Ägypten die K. eine ausgesprochene Stellung in der älteren Mythologie hat, ist sie in die germ. erst sekundär eingedrungen. Wenn

die nordische Freia ein Katzengespann am Wagen hat, so ist sehr zu vermuten, daß vor dem späten Eindringen der K. ursprünglich Wildkatzen oder auch Luchse den Wagen zogen. Um so auffallender ist es, daß der heutige Volksglaube am Niederrhein an den K. in der Zeit vor den Fasten die Spuren des nächtlichen Wagenziehens zu bemerken glaubt. (Montanus, Deutsche Volksfeste, Iserlohn 1854, S. 24.)

§ 3. Daß die K. bei ihrem ganzen eigentümlichen und selbständigen Auftreten trotz ihres Zusammenhangs mit dem Hause etwas Unheimliches behält, ist ja nicht weiter auffallend. So ist sie als das nächtliche Tier auch mit den Hexen verbunden. Ob die weitverbreitete Sitte, im Johannisfeuer eine K. mit zu verbrennen oder sie vom Turm zu werfen, Zusammenhang mit älteren germ. Anschauungen hat, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen.

Für das Johannisfeuer vgl. Cortet *les fêtes religieuses*, 1867, 213 u. 14. Für das Werfen vom Turm Adalb. Kuhn *Sagen aus Westfalen* I 161 f. Lütolf *Sagen, Bräuche u. Legenden der 5 Orte*, Luzern 1865; S. 347. Ed. Hahn *Haustiere*, 237 f. Ed. Hahn.

Kauf, § 1, ahd. *chouf, choufōn, choufan*, got. *kaupōn, bugjan*, ags. *cēapian, cēap*, nord. *kaup, kaupa, köp, köpa, sœlia, selja, sœld, sal, sala*, hat ursprünglich allgemeineren Sinn und deckt sich ungefähr mit „Abrede, Vereinbarung". Im engeren Sinne besagt das Wort Austausch und Übereignung von Ware gegen Preis. Der Preis wird in Geld entrichtet, wozu anfänglich namentlich Tiere (Vieh-, Kuhgeld; in Deutschland seit der Niederschrift der Lex Rib. vereinzelt bis ins 10. Jahrh. verfolgbar) oder Stoffe (Zeug-, Tuchgeld), doch auch andere Sachen, beispielsweise Metallringe, verwendet wurden; erst später wird das Geld zur Münze. Solange das gemünzte Geld noch fehlt, hat der Kauf wenigstens äußerlich den Charakter des „Tausches". Der Kauf stand zusammen mit dem Tausch im Vordergrunde des noch weniger entwickelten Verkehrslebens. In der ältesten Zeit wurde er vermutlich regelmäßig als Barvertrag eingegangen, welch letzterer auch später nicht selten hier begegnet. Dennoch dürften bei einzelnen Käufen seit je Schulden und Haftungen vorgekommen sein. Die persönliche Haftung knüpfte sich entweder an den Realakt (Vorleistung) oder an den Formalakt (formbestimmter Haftungsvertrag). Der Formalismus war nicht immer und überall der gleiche. Eine bedeutsame Stellung nahm darin das Handsymbol ein (daher vom Hand„schlage" aus: „kaufschlagen"). Wert und Wichtigkeit der Kaufsache übten maßgebenden Einfluß auf das mehr oder weniger feierliche Gepräge des Kaufvertrages. Zu den Bräuchen des Kaufrechtes zählte auch die Hingabe eines Angeldes und gemeinschaftliches Trinken („Wein"-, „Leikauf", „Leitkauf").

§ 2. Der Übergang der Gefahr bei Vernichtung oder Verschlechterung der Ware vollzog sich mit der Übergabe der Sache auf den Käufer (Einräumung der Nutzungsgewere bei Fahrnis, Auflassung bei liegendem Gut). Der Verkäufer mußte für Mängel im Recht Gewährschaft leisten; häufig wurde die Gewährschaftspflicht rechtsgeschäftlich besonders eingegangen. Neuestens wird der Bestand einer Gewährleistungspflicht von Rechts wegen im alten germanischen Recht auch in Abrede gestellt. Gegebenen Falls hatte der Verkäufer im Rechtsgang das Interesse des Käufers an der Behauptung seines Rechtsverhältnisses zur Sache zu vertreten. Entzog er sich dieser Einständerschaft oder führte er den Rechtsstreit unglücklich, dann hatte er dem Käufer den Preis zu erstatten und wurde als Dieb angesehen. Auf die Sachmängel erstreckte sich seine Verantwortlichkeit nur dann, wenn jene besonders belangvoll (Hauptmängel) waren oder einer ausdrücklich versprochenen Beschaffenheit der Ware widersprachen, oder wenn sie vom Verkäufer arglistig verheimlicht wurden. Dabei war nicht gleichgültig, binnen welcher Zeit der Sachmangel zutage trat (Bestand von Gewährfristen). Sonst griffen die Sprichwörter Platz: „Augen auf, Kauf ist Kauf" ; „Die Augen auf oder den Beutel"; „Augen für Geld"; u. ä. Sie besagen: Der Käufer soll die Ware rechtzeitig prüfen; wenn er es unterlassen, hat er die Nachteile kleinerer Mängel auf sich zu nehmen. Bei Haftung des Verkäufers war der Käufer befugt, innerhalb bestimmter Frist durch Rückstellung der Ware gegen Wieder-

erstattung des Preises das Geschäft zu lösen („Wandelung"). Arglistige Verheimlichung von Mängeln gab ein Schadenersatzrecht. Eine Preisminderung zu verlangen, war hingegen dem Käufer versagt. Weil der älteste Handel guten Teils Viehhandel war, entfaltete dieses Gewährschaftsrecht auf dem Viehmarkte die größte praktische Bedeutung. Und zähe Lebenskraft hat der germanische Rechtsgedanke beim Viehkauf bis heute bewährt.

§ 3. Das germanische Kaufrecht weist vielfach Sonderbestimmungen auf. So bestanden besondere Arten von Käufen: Vorkauf, Hoffnungskauf, Wiederkauf u. a. Andererseits stoßen wir auf gesetzliche Verbote des Kaufes gewisser Sachen. Nach der fränkischen Kapitulariengesetzgebung z. B. durfte Getreide auf dem Halm, Wein an der Rebe nicht gekauft werden. Oder man verbot den Verkauf bestimmter Waren (Pferde, Knechte) ins Ausland. S. auch Art. 'Handel'.

v. Amira *NOR.* I 541 ff. II 677 ff.; Recht[3] 179. 220. v. Gierke *Grundz. d. DPR.* [2] 271; *Schuld u. Haftung* 337-367. Grimm *DRA.*[4] I 264 f. II 142. 151 ff. Heusler *IdR.* II 253 ff. Hofmann *Entstehungsgründe d. Obligationen* 21 ff. Hübner *DPR.*[2] 483 ff. Liebermann *D. Gesetze d. Angelsachsen* II 2 s. v. v. Handel, Kaufzeugen. Löning *Vertragsbruch* I 102 ff. v. Luschin-Ebengreuth *Allg. Münzkunde u. Geldgeschichte d. MA. u. d. neueren Zeit* (1904) 135 ff. H. Meyer *Z. Ursprung d. Vermögenshaftung im deut. Recht* 993 ff. Platner *SZfRG.* IV (1864) 123 ff. Rabel *D. Haftung d. Verkäufers wegen Mangels im Rechte* I (1902) 166 ff. 288 ff. K. Rauch *Gewährschaftsverhältnis u. Erbgang nach älterem deutschen Recht,* i. d. Histor. Aufsätzen f. K. Zeumer (1910) 529 ff. Rosin *D. Formvorschriften f. d. Veräußerungsgeschäfte d. Frauen nach langobard. Recht* (Gierke Unters. VIII). Sachsenhauser *D. Lehre von der Nachwährschaft für verkaufte Haustiere nach deut. Recht* (1857). Schröder *DRG.*[5] 64. 307 n. 123. 308. 748 f. v. Schwerin *DRG.* bei Meister 77. Siegel *Versprechen als Verpflichtungsgrund* 26 ff. Sohm *Eheschließung* 22 ff. 54 n. 67. 80. Stobbe *Z. Gesch. d. deut. Vertragsr.* 277 ff.; *SZfRG.* XIII (1878) 209 ff. Stobbe-Lehmann *DPR.* III 297 ff.

P. Puntschart.

Kauffriede (anord. *kaupfriðr*), der rechtlich gesicherte Friedenszustand zum Betrieb des Kaufhandels. In der Urzeit beruht er auf Vereinbarung unter Anwendung von Symbolen (z. B. des Laubbuschs, im Norden Schwingen oder Hissen eines Friedensschildes), stellt also einen Waffenstillstand dar. Kauffrieden verbürgen ferner die sakralen Feste (Gottesfriede), die Thingversammlungen (Thingfriede), königliche Schutzgewalt (Königsfriede), Staatsverträge, später der Meß- und Stadtfriede.

K. Lehmann in Germ. Abhandl. für Maurer S. 47 ff. Huvelin *Essai historique sur le droit des marchés et des foires* 1897 p. 338 ff. v. Amira *Recht*[3] S. 119 ff. Rehme in Ehrenbergs Hdb. des Handelsrechts I 112, 147.

K. Lehmann.

Kaufhaus. Kaufhäuser als öffentliche, lediglich dem Handelsverkehr dienende Gebäude sind erst eine Einrichtung des späteren Mittelalters. Die im 12. Jahrh. auch für den Handelsbetrieb bestimmten Gildhallen — z. B. in St. Omer 1150 *ad omnem mercaturam in ea exercendam* — finden sich nicht auf deutschem Sprachgebiet. Doch mag sich der Handelsverkehr auf Märkten und in Handels- und Marktorten gelegentlich auch in öffentlichen oder für bestimmte Gelegenheiten errichteten Gebäuden abgespielt haben. Für die Benutzung etwa von Gerichtsgebäuden (*dinghūs*, vgl. Nolte, Der Kaufmann i. d. deutschen Sprache u. Lit. des MA. 18 f.) oder Kirchen (vgl. Rietschel, Markt u. Stadt 49 f.) zu Handelszwecken fehlt es an bestimmten Nachrichten. — S. auch 'Kauf' u. 'Kaufmann' § 5 f.

W. Stein.

Kaufmann. A. Allgemeines und Deutschland. § 1. Die soziale und rechtliche Stellung des Kaufmanns in prähistorischer und römischer Zeit liegt im Dunkeln. Über die Frage, ob es in römischer Zeit germanische Händler gab, s. Handel (Deutscher) § 25. Die Bezeichnung des Kaufmanns (für Germanien des Fremdkaufmanns) ist bei den römischen Schriftstellern *negotiator* (auch *lixa*) und *mercator*. Der Sprachgebrauch wechselt nach den Schriftstellern. Die Inschriften der Rhein- und Donaugebiete haben nur *negotiator*. Erst in den Quellen der karolingischen Zeit tritt uns der Kaufmann entgegen als berufsmäßiger Gewerbetreibender. Er übt seine gewerbliche Tätigkeit im eigentlichen Sinne als Kaufmann aus. Die charakteristische Eigenschaft seiner Tätigkeit ist, daß diese

im Umherziehen ausgeübt wird (treffend Waitz DVG. 4², 42 f.). Doch vgl. auch Art. Handel (Deutscher) § 56. Der Kaufmann treibt Handel über die Grenze zu Land und Wasser, zieht im Reich umher von Ort zu Ort und schließt Geschäfte ab, holt und bringt Waren, zahlt Abgaben an gewissen Stellen des Landes bei Brücken, Zollstätten usw. Überall berühren die Zeugnisse die Wandertätigkeit oder setzen sie voraus.

§ 2. Die weitaus überwiegende Bezeichnung für den einheimischen und fremden Kaufmann ist in der fränkischen Zeit *negotiator* (*negotiare* 'Handel treiben', *negotium* 'Handelsgeschäft', häufig 'Ware'). Nur als Ausnahme erscheint *mercator*. In der sächsischen Zeit wird der Sprachgebrauch mannigfaltiger. Der Ausdruck *mercator* verdrängt im Sprachgebrauch *negotiator* aus seiner bevorzugten Stellung, wohl infolge der lebhafteren Entwicklung des Marktverkehrs und der Gründung von Märkten (*mercatus*) auch als Ansiedlungsstätten in Deutschland. Daneben treten jetzt als verbreitete Ausdrücke für Kaufleute, und zwar für reisende Kaufleute, *institor* (namentlich in Fluß- und Seestädten, dazu Nolte, D. Kaufmann i. d. d. Sprache u. Lit. des MA. 25 *institor* = *scëfman*, 10. Jh.) und *emptor* auf (Stein, Hans. Geschichtsbl. 1910, 316 ff.), deutsch: *koufman*, *choufman*, *chouffari*, *choufo*. Zu beachten ist, daß das Wort Kaufmann, *mercator*, nicht dazu diente, um den seinen Beruf im Umherziehen ausübenden Kaufmann gerade in dieser Eigenschaft zu bezeichnen. Denn der Sprachgebrauch bei Dichtern, Geschichtschreibern und Glossatoren lehrt, daß die Bezeichnung Kaufmann auch auf Handwerker ausgedehnt (schon bei Otfried um 865) und die gesamte Einwohnerschaft der Marktorte und der heranwachsenden Städte in ihrer Eigenschaft als Handel- und Gewerbetreibende unter der generellen Bezeichnung „Kaufleute" den Bewohnern des platten Landes, den *geburen* oder *buliuten*, gegenübergestellt wurde. Hegel NA 18, 218, Entstehung d. deutschen Städtewesens 104 ff., Rietschel, Markt u. Stadt 55 f., Nolte 3 ff. Eher erscheinen die Ausdrücke *negotiator*, *institor* und *emptor* beschränkt auf die Kategorie gewerbsmäßiger Händler. Doch lägen wahrscheinlich die Berufe Handel und Handwerk vielfach noch ungetrennt beisammen; ihre Scheidung vollzog sich bestimmter erst im Laufe der Kaiserzeit.

§ 3. Der Kaufmann konnte seinem Stande nach frei oder hörig sein. Trat er in fränkischer Zeit in den besonderen Schutz des Königs, so genoß er die besonderen Vorteile des Königsschutzes, war aber auch dem König zu besonderen Leistungen verpflichtet. Eine Einrichtung, von der allgemein Gebrauch gemacht wurde oder werden konnte, war der Königsschutz für Kaufleute weder in fränkischer Zeit noch später.

S. Art. Handel (deutscher) § 57.

W. Stein.

B. Norden. S. Art 'Handel' (nordischer) § 5. 69.

C. England. § 4. Der Kaufmann (ags. *cēapman*, *cēp(e)man*, *cȳp(e)man*) nach englischem Recht war nicht ein Händler, der in einer bestimmten Stadt wohnte, und in dessen Laden oder Warenlager die Kunden kamen. Drei Hinweise (Hl. u. E. 15, Ina 25, Alfred 34) zeigen, daß er mit seinen Gütern von Ort zu Ort zog, von zahlreichen Trägern und Gehilfen begleitet war, und daß sein Handel über weite Flächen ging, also auch nicht an die Häfen oder Marktplätze gebunden war. Kaufmannsschiffe brachten ebenfalls Waren, die besonderen gesetzlichen Schutzes bedurften (II Ethelred II). — In der Landesaufnahme des Eroberers finden wir, hauptsächlich in kleinen Städten, wenige Leute, die als *mercatores* beschrieben werden, Ellis (Introd. to Domesday) gibt die Zahl mit 24 an. Außerdem werden 17 'homines manentes in foro de Berchelai' (Glouc. 163) und 42 'homines de mercato suo tantum viventes' in Intbury (Staffs. 2486) aufgeführt; und ein Mann in Essex wird als 'mercenarius' bezeichnet.

§ 5. In den größeren Städten der dänischen 'fünf Burgflecken' tritt der Kaufmann deutlicher hervor. In Nottingham (D. 13. I. 280) wird eine spezielle Klasse von Grundstücken als 'Kaufmanns-Häuser' bezeichnet, die von den 'Reiter-Häusern' unterschieden werden; sie waren wahrscheinlich durch besondere bauliche Konstruktion als Warenlager oder Läden ein-

gerichtet. William Peverell besaß davon 48, und außerdem waren 4 andere Kaufleute in der Stadt. Es ist wahrscheinlich, daß die Kaufmannsklasse auch in Leicester beträchtlichen Einfluß hatte.

§ 6. DieOrtsberichte (ed. M. Bateson 1899: vgl. Tait in Engl. Hist. Rev. XV 356—358) erweisen, daß die städtischen und kaufmännischen Einrichtungen schon sehr früh, wenn nicht identisch, so doch hauptsächlich in den Händen derselben Personen lagen. — Wir können annehmen, daß ein bedeutender Teil der 7968 Personen, die als Bürger im Domesday-Buch beschrieben sind, tatsächlich auch Kaufleute größeren oder kleineren Stiles waren. Ihr Beruf hatte für die Verfasser des Domesday nicht besondere Bedeutung. In Dover (D. B. I $^{1}/_{1}$) waren zwei 'mansurde' von William Fitz Geoffrey 'in quibus erat gihalla burgensium'. Der Sinn des Wortes beweist, daß diese 'Gildenhalle' der Bürger eine alte Einrichtung war, die fast sicher schon aus der Zeit vor der Eroberung stammte. Sie konnte nicht für viele städtische Zwecke verwandt werden, ausgenommen solche, die mit dem Handel zusammenhingen, und wahrscheinlich ist die Analogie dazu in dem 'hantachensele, ubi probi homines Wintonie potabant Gildam suam' (Lib. Wintonie [1148] in Dom. B. IV 556) zu suchen. Der letztere Name ist ein nordisches Femininum, von anord. *handtak, handatak,* der 'Handschlag' beim Abschluß eines Handels, und das so bezeichnete Gebäude war wahrscheinlich dasselbe wie das *chepmanesela* in Heinrichs II. Charter an Winchester (Groß *Gild. Merch.* II 252). A. Bugge (in: Vierteljahrsschrift für Soz. u. Wirtschaftsgesch.) hält das für einen vollwichtigen Beweis dafür, daß in Winchester eine Kaufmannsgilde bestand, die von Nordländern oder unter nordischem Einfluß gegründet wurde. Die Auffassung wird durch die nordischen Worte, die in den Statuten mancher Gilden (ebenda S. 190 Anm.) vorkommen, und durch die von Tait (s. oben) angeführten gestützt.

R. J. Whitwell.

Kaufmannsgenossenschaft. § 1. Man hat zu unterscheiden zwischen Kaufmannsgenossenschaften auf der Handelsreise und solchen, die in Markt- und Handelsorten ansässig waren. Nach den wenigen und kurzen darüber vorhandenen Nachrichten scheint die Existenz der ersteren eher verbürgt als die der letzteren. Kaufleute reisten allein oder in Gemeinschaft. Für gemeinschaftliche Reise bieten Beispiele der Bericht Fredegars über die Unternehmung des fränkischen Kaufmanns Samo in das Slavenland i. J. 623/24: *Samo . . plures secum negutiantes adcivit, exercendum negucium in Sclavos coinomento Winedos perrexit.* Fred. 4 c. 48, SS. rer. Mer. 2, 144, oder bei Seefahrt, ebenfalls aus fränkischer Zeit, die Erzählung von dem friesischen Kaufmann Ibbo: *cum* in Dienste des Klosters S. Maximin in Trier (*pro stipendiis fratrum emendis*) *ultra mare ire decrevisset in una navi, negotiatores alii cum sex navibus illi conjuncti sunt.* AA. SS. Mai VII p. 21—24; vgl. SS. rer. Merov. 3, 80: *ita classi sex navium sociatus* (Ibbo) *mare ingressus est.* Doch fehlt hier der Hinweis auf Organisation. Die Vorstellung einer geschlossenen Schar von Kaufleuten erweckt der Ausdruck einer Urkunde K. Ottos II. von 983 über die Verleihung des Elbezolles von Belgern bis Meißen auf beiden Ufern des Flusses, *ubicumque manus negociatorum ultra Albiam huc illucque sese diverterit,* an das Bistum Meißen, DO. 2 Nr. 184. Die Erwähnung eines *praepositus mercatorum* in der Nähe von Köln in der Lebensbeschreibung Erzbischofs Heribert von Köln († 1021), SS. 4, 748, zeigt, daß Organisation bei Kaufleuten bekannt war. Zweck der gemeinschaftlichen Handelsreise war in erster Linie vermehrter Schutz in der Fremde gegen Feindseligkeiten, vielleicht auch eine gewisse Gemeinsamkeit des Handelsbetriebs. S. Art. Handel (Deutscher) § 76.

§ 2. Kaufmannsgilden, d. h. in Handels- und Marktorten ansässige Kaufmannsgenossenschaften, sind in germ. Altertum noch nicht bestimmt nachweisbar. Der friesische Handel erreichte in karolingischer Zeit eine Entwicklungsstufe, auf welcher die Bildung von Kaufmannsgenossenschaften denkbar wäre. Aber weiter könnte sich eine Vermutung in dieser Richtung höchstens etwa darauf stützen, daß unter den in der fränkischen Gesetzgebung gegen die eidliche Verpflichtung bei Gilden (*gildonia, geldonia*)

und Bruderschaften gerichteten Verboten einmal, im Heristaler Capitular von 779 (Cap. v. Franc. 1, 20 c. 16), auch Vereinbarungen zum Zweck gegenseitiger Beihülfe bei Schiffbruch (*de naufragio*) erwähnt werden. Vgl. Waitz DVG. 4², 434 f.; Hegel Städte u. Gilden 1, 1 ff.; Art. Handel (Deutscher) § 76 und Art. 'Gilde'.

§ 3. In sächsischer Zeit dagegen ist mit Rücksicht auf die Entfaltung des Marktverkehrs und das Hervortreten einer Anzahl ansehnlicher Markt- und Handelsorte sowie auf die erwähnte Stelle der V. Heriberti und auf den Bericht des Alpert von Metz über die Gepflogenheiten der Kaufleute von Tiel a. Waal (z. J. 1018, SS. 4, 718 f.) bei Gewährung von Darlehen und namentlich bei ihren Gelagen — *pecuniam simul conferunt et hanc partitam singulis ad lucra distribuunt et ex his quoscumque potus certis temporibus in anno cernunt* — die Existenz von Kaufmannsgilden oder kaufmännischen Genossenschaften, z. B. in Tiel, anzunehmen.

Über die englischen und nordischen Verhältnisse vgl. Kaufmann § 6, Handel (nordischer) § 68—70 u. Gilde. W. Stein.

Kaufmannsgewicht. § 1. K. im weiteren Sinn soviel als das im Handel gebräuchliche Gewicht. Vor Einführung des metrischen Gewichts gab es in Deutschland an vielen Orten besondere Handelsgewichte, die oft noch in Handels- und Krämergewicht geschieden waren. Zuweilen war die Verschiedenheit noch größer. So gab es 1851 in Frankfurt a. M., obwohl erst kürzlich 6 ältere Gewichtsarten abgeschafft worden waren, immer noch zehnerlei Gewichte, darunter ein schweres und ein leichtes Handelspfund, die sich wie 100 zu 108 verhielten, dreierlei Ellenmaße u. dgl.

§ 2. Die Verschiedenheit reicht oft in alte Zeit zurück und hängt damit zusammen, daß der fremde Kaufmann nach dem Maße, das er mitbrachte, zu verkaufen suchte. So wurden in Frankfurt a. M. niederländische Schnittwaren nach der brabanter Elle von 0,70 m Länge, die französischen nach der Pariser aune (1,18 m) gehandelt. Die Anwendung eines schwereren neben einem leichteren Handelsgewicht, die sich an vielen Handelsplätzen findet, dürfte jedoch mit Grundsätzen der mittelalterlichen Handelspolitik zusammenhängen, welche der eigenen Bürgerschaft wirtschaftliche Vorteile gegenüber dem fremden Gast durch mancherlei uns jetzt sonderbar anmutende Mittel zuzuwenden bemüht war.

Abb. 2. Kupfernes Pfundgewicht eines Kaufmanns aus dem 9./10. Jahrh.; verkleinert. Dm. 46 mm, Höhe des Mantels 19 mm; 327.1 g oder ein römisches Pfund (327.45 g) schwer. Die Zeichnungen und die Punkte auf der Oberseite dienten vermutlich als Rechenbehelfe. Auf dem Mantel erscheint einmal rechtläufig, einmal verkehrt der Name des Eigentümers: +RODULFUS NEGOTIENS. (Brüssel, Musée royal d'antiquités usw. Abgebildet als poids Carolingien in R. Serrures Bulletin mensuel de numismatique et d'archéologie, Paris, 1884—85, 4. Band, Taf. 6.)

§ 3. Eine ähnliche Einrichtung im Geldverkehr war die Kaufmannsmark, nach welcher der fremde Kaufmann seine Preise stellen mußte. Sie kommt in Kölner Urkunden seit dem 12. Jahrh. vor und wurde durch Erzb. Konrad im J. 1259 auf 135 ℔ = 15/16 der gewöhnlichen Zahlmark bestimmt.

§ 4. Den Ausdruck *marca mercatorum* hat man auch auf den Feingehalt des Barrensilbers bezogen, er bedeutet soviel wie eine Gewichtmark Silber mit dem ortsüblichen Zusatz, also das, was man auch die *marca usualis argenti* nannte.

Grote *Münzstudien* III 2. Guilhiermoz § 68 ff. Hilliger in Hist. Vjts. 1900, S. 161 ff. Kruse *Kölnische Geldgesch.* 1888, S. 14 ff. Lamprecht *D. Wirtschl.* II 489/93.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Κελαμαντία. 'Stadt' in der Germ. magna des Ptolemaeus an der Donau unmittelbar gegenüber von Brigetium. Dem Ortsnamen liegt wohl ein kelt. oder illyr. Flußname mit partizipialer Bildung zugrunde. Kaum ist bei ihm mit ZfdA. 41, 122 an Entstellung aus lat. *Clementia* zu denken.

R. Much.

Kelchförmige Tongeräte oder Trommeln.

§ 1. Tongeräte von Kelchform ohne Boden, außen ornamentiert, gehören der steinzeitlichen Gruppe des sog. Bernburger (s. d.) oder Latdorfer Typus an. Ihr Verbreitungsgebiet erstreckt sich besonders auf die Kreise Wolmirstedt, Kalbe a. S., den Mansfelder Seekreis, den Saalekreis und die Kreise Merseburg sowie Langensalza, wo sie in Hügel- und Steinkammergräbern vorkommen. Die bekanntesten Fundorte sind Ebendorf, Kr. Wolmirstedt, Kalbe a. S., Husarenberg bei Hohenthurm und Opperschöner Mark im Saalkreise, Schkopau, Kr. Merseburg, und Hornsömmern, Kr. Langensalza. Diese Geräte sind von Ed. Krause unter Beibringung zahlreicher ethnologischer Parallelen aus Asien, Afrika und Amerika für Trommeln erklärt worden, wofür besonders auch die den einen Rand umziehenden Zapfenansätze sprechen, welche für Ausspannung einer tönenden Membran sehr geeignet erscheinen. Man kann vielleicht auch den noch heute in Deutschland und anderwärts vorkommenden sog. Rummelpott zum Vergleich heranziehen, der bei den volkstümlichen Umzügen der Mittwinter- und Frühlingszeit eine Rolle spielt.

§ 2. Neuerdings hat G. Kossinna auf eine Parallelerscheinung in der ukrainischen sog. Tripoljekultur der Dnieprgegend hingewiesen. Hier treten auch trommelartige, meist zu zweien verkuppelte Tongeräte auf, zusammen mit bemalten Tongefäßen und rohen tönernen Frauenidolen und Tierfiguren. Die bemalten Gefäße dieser steinzeitlichen Kulturgruppe sind mit Spiralenmustern und seltsamen Menschen- und Tiergestalten verziert. Die Gräber enthalten Leichenbrand und nur selten Skelette. Nicht nur die Form der Gefäße, sondern auch einzelne Zierweisen dieser Gruppe, wie Zahnrad und Malteserkreuz, finden sich übereinstimmend im Bernburger oder Latdorfer Stil. Auch kommt mit den besten Gefäßen der Tripoljekultur Kupfer vor, entsprechend der jungneolithischen Stellung des Bernburg-Latdorfer Stils. Ob von dem einen Gebiet zum andern und in welcher Richtung eine Beeinflussung stattgefunden hat, darüber ist Sicheres noch nicht zu sagen. Vielleicht ist hier schon der von Montelius belegte bronzezeitliche südliche Handelsweg von Bedeutung gewesen, der über die Balkanhalbinsel oder die Küsten des Adriatischen Meeres entlang bis in die jetzigen österreichisch-ungarischen Donauländer und von da auf den deutschen Flüssen, besonders der Moldau und Elbe, bis zur Ost- und Nordsee führte.

Ed. Krause u. O. Schötensack *Die megalithischen Gräber (Steinkammergräber) Deutschlands*, Z. f. Ethn. 1893, 165, Taf. XIII. O. Montelius *Chronologie d. ält. Bronzezeit*, Arch. f. Anthrop. 26, 465. G. Kossinna *Der Ursprung d. Urfinnen u. Urindogermanen u. ihre Ausbreitung nach Osten*, Mannus 1, 237.

K. Brunner.

Kelle aus Bronze, Gerät des Hallstattkulturkreises, s. Bronzegefäße § 3c. — Zum römischen Weinservice gehörig, zusammen mit dem dazu passenden Siebe, dem „Kasseroll" und Eimer, als römische Handelsware nach Nordeuropa importiert; s. Bronzegefäße § 6b, c. Hubert Schmidt.

Keller. § 1. Von dem, was man Wohngruben, Trichtergruben usw. nennt und gewöhnlich als unterirdische Wohnungen ansieht, wird das meiste nur Keller- und Vorratsraum sein, die Wohnung lag darüber zu ebener Erde und wird sich nachweisen lassen, wenn man sich gewöhnt, sich bei der Ausgrabung nicht auf die Grube zu beschränken, sondern die um sie herum zu erwartenden Spuren der Hauswände (Pfostenlöcher, Schwellenbettungen oder Steinfundamente) aufzusuchen.

§ 2. Die Kellergruben haben sich auch für die altgermanische Zeit noch nicht gefunden; Römerschanze, Buch, Altenburg-Mattium haben keine geliefert, obgleich sie nach Tac. Germ. 16 vorhanden gewesen sein sollen; in Süddeutschland auf altkeltischem Gebiet kommen sie von ältester Zeit an vor, und in den römischen Lagern in Westfalen (Haltern) spielen sie ebenfalls eine große Rolle. So treten sie dann auch

auf den fränkischen *curtes* im alten Germanenlande auf (Heisterburg, Dolberg). Das Wort „Keller" ist auch erst aus dem Lateinischen (*cellarium*) entlehnt. Sollte etwa Tacitus sich geirrt haben und die Keller wären nur bei den Rheingermanen, die von den Kelten und Römern beeinflußt waren, vorhanden gewesen, in der Germania magna aber nicht? Schuchhardt.

§ 3. In Skandinavien werden Keller (*kellari, kjallari*, vom spätlat. *cellarium*) erst im 13. Jahrh. erwähnt, und zwar als Aufbewahrungsort für Weine. Ins Angelsächsische drang das Fremdwort nicht ein; die Benennung *wīnern* scheint ein selbständiges oberirdisches Gebäude zu bezeichnen. Hjalmar Falk.

Kelten. § 1. In der Vorgeschichte Deutschlands und der Germanen kommt den K. besondere Bedeutung zu, nicht nur wegen der starken Kultureinflüsse, die von ihnen ausgingen, sondern auch weil sie auf einem großen Teil des deutschen Bodens die Vorgänger der Germanen sind. Bezeugt sind uns noch Boier in Böhmen und Helvetier südlich vom Main; ferner Volcae am hercynischen Wald, wahrscheinlich in Mähren, von deren Namen in älterer Zeit die germanische Bezeichnung aller Kelten und dann auch der Romanen, **Walha-*, ausgegangen ist. Die Ῥαχάται und Κάμποι (mit den Unterabteilungen Ἄδραβαι und Πάρμαι) in Niederösterreich, die Καριτανοί im Badischen, ferner die Τευρίσχοι in den westlichen Karpaten tragen kelt. Namen und sind darum wohl von kelt. Nationalität; ausdrücklich wird diese den Cotini im oberen Grantal zugesprochen. Die germ. Τευριοχαῖμαι lassen auf einen kelt. Stamm der Teurier nördlich vom Erzgebirge schließen. (S. unter allen diesen Namen.) Am Niederrhein hatten nach Caesar BG. 4, 4 die Menapier außer auf dem westlichen auch auf dem östlichen Ufer Besitzungen. Ja sogar an ausgedehnte Sitze keltischer Völkerschaften an der deutschen Nordseeküste hat sich eine Erinnerung erhalten in der bei Ammianus Marc. 15, 9 aus Timagenes mitgeteilten Überlieferung der Druiden, ein Teil des gallischen Volks sei durch Kriege und Überschwemmungen von entlegenen Inseln und Ländern jenseits des Rheins vertrieben nach Gallien gekommen.

§ 2. Unter den Namen der Städte in der Germ. magna des Ptolemaeus, die zumeist in deren Süden gehören, sind, wie zu erwarten ist, sehr viele keltisch und darunter typisch keltische Zusammensetzungen wie Ἐβουρό-δουνον, Λοκό-ριτον, Μεδιο-λάνιον und Ableitungen wie Ματτιαχόν vertreten. Für *-briga, -durum, -magus* fehlen zufällig Belege. Keltische Gebirgsnamen sind unter anderem Σούδητα ὄρη und Γαβρήτα ὕλη. Von altüberlieferten Flußnamen sind *Rēnus, Vacalus, Moenus, Lupia, Nicer, Dānuvius, Marus* (auch Σάλας?) keltisch oder doch den Germanen durch die K. überliefert, von solchen des römischen Rhein- und Donauufers nicht zu sprechen.

§ 3. Weiter führen noch die in deutschem Munde fortlebenden geographischen Namen. Doch sind die Ergebnisse, zu denen Müllenhoff DA. 2 durch Untersuchung dieses Materials gekommen ist, nicht sämtlich anzunehmen, da er den Fehler begeht, so gut wie alles den Kelten zuzuschieben, was er nicht erklären kann.

Wenn ihm die *Pader*, as. *Pathra*, schon des Anlauts wegen — der aber in Wahrheit nichts beweist — einen völlig undeutschen Namen trägt, ist dagegen zu sagen, daß vielmehr das Gallische keinen Laut hatte, den die Germanen durch ihr *þ* (*th*) wiedergeben konnten; an Verschiebung aus kelt. *batrā-* oder *botrā-* ist aber neben unverschobenem *Lupia, Lippe* nicht wohl zu denken, daher ist die Benennung weit eher germanisch. Die auffälligen Ortsnamen *Trebur* (*Tribur*), *Trebra, Drever, Drebber* sind unbestimmbar. Das Verhältnis von anlautendem *d* auf nd. Sprachboden zu *t* auf hd. weist auf germ. *d* und schließt dadurch Zusammenhang mit kelt. **trebā* 'Dorf' aus. Auch der Flußname *Leine*, älter *Lagina*, enthält kein Kennzeichen keltischer Herkunft. Den thüringischen Gebirgsnamen *Finne* hat Müllenhoff (DA. 2, 234) mit brit. *penn* 'Kopf' verglichen, was aber bei dem Aussehen dieses Höhenzuges wenig paßt, und Identität des Namens als eines germanischen mit germ. **finnō-* 'Finne, Flosse', lat. *pinna* 'Flosse, Mauerzinne' ist wahrscheinlicher.

§ 4. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Beurteilung einer großen Gruppe von Fluß- und Bachnamen des nordwestlichen Deutschland, die hd. auf *-afa, -affa*, nd. auf *-apa* ausgingen, woneben aber auch *-efa, -epa, -ifa, -ipa, ufa, -upa, -fa, -pa* vertreten ist. Sie sind besonders in Hessen häufig, aber bis in die untere Wesergegend nordöstlich von Bremen verbreitet. Müllenhoff (DA. 2, 227 ff.) nahm sie für keltisch, und zwar entweder für Derivata oder für Komposita mit einem dem ir. *ab* 'Fluß' entsprechenden Worte, betrachtete sie also als Entlehnungen aus der Zeit vor der germ. Lautverschiebung. Dagegen suchten Bremer und Kossinna in diesen Namen ein gall. **apā* = lat. *aqua*, got. *ahwa*, entschieden sich aber später beide gegen ihren kelt. Charakter, ersterer *Ethn.* 67 (801) mit dem Hinweis darauf, daß sie in den übrigen einst von Kelten besetzten Landschaften nicht vorkommen, letzterer PBBeitr. 26, 282 f. mit der Begründung, daß sie niemals sicher keltische Bestimmungsworte enthalten. Allerdings fehlt die Bildungsweise auch auf dem übrigen germ. Sprachgebiet. Namen wie *Fennepa, Hurnuffa, Herifa, Heisapa, Waldaffa* zeigen — von der Frage der Deutbarkeit abgesehen — jedenfalls ganz unkeltische Laute und nötigen uns anzunehmen, daß die Endung, wenn sie wirklich aus dem Keltischen stammen sollte, im Germanischen ein produktives Suffix geworden ist, aus dessen Verbreitung daher kein sicherer Schluß auf die einstige Ausbreitung der Kelten zu ziehen ist. Daß es sich dabei von Haus aus um ein selbständiges Wort handle, folgert E. Schröder oben unter 'Flußnamen' § 9 aus dem Namen der niederhessischen *Efze* aus **Effisa, *Affisa*.

§ 5. Um so wichtiger angesichts solch zweifelhaften Materials ist ein sicherer Fall wie *Eisenach*, mhd. *Isenache*, in Thüringen. Abgesehen von seiner ungermanischen Bildung wird der Name durch ein *Eisenach, Īsinacha*, im Trierischen als kelt. erwiesen; vgl. schon Müllenhoff DA. 2, 233 f. Er gewinnt noch an Bedeutung, weil er zeigt, daß in diese Gegend die Germanen erst nach der Lautverschiebung eingerückt sind.

§ 6. Die Bodenfunde lassen zum Teil kelt. und germ. Herkunft recht wohl unterscheiden. So ist z. B. die Ansiedlung von Stradonitz in Böhmen mit Bestimmtheit den Boiern zuzuweisen; s. Déchelette *Le Hradischt de Stradonitz et les fouilles de Bibracte*. In ausgedehntem Maße sucht Kossinna die archäologischen Ergebnisse auch für die Keltenfrage zu verwerten, besonders in der Abhandlung *Die Grenzen der Kelten und Germanen in der La Tène-Zeit* (Korresp.-Bl. d. deutsch. Anthr. Ges. 1907, 57 ff.). Vgl. Germanen § 12. Während man früher schon aus dem Vorkommen von Barbarenmünzen auf K. geschlossen hat, nimmt er auch eine gewisse Art der Emaillearbeit für sie in Anspruch und stellt vor allem die Körperbestattung der K. in der La Tène-Zeit dem fortdauernden Leichenbrand der Germanen gegenüber. Auch die Keramik zeigt in dieser Periode charakteristische Unterschiede. Nur muß natürlich immer auch mit der Möglichkeit von Völkermischung in den Grenzländern gerechnet werden.

§ 7. Die keltischen Stämme in der Nachbarschaft der Germanen gehören sämtlich jener Dialektgruppe an, in der altes *k*^{u} und *cv* (*kv*) in *p* verwandelt wird im Gegensatz zum Goidelischen (ursprünglich nur in Irland), das den Laut erst bewahrt und dann als *k* forterhält. Nähere Verwandtschaft zeigt das Keltische mit dem Italischen; s. jetzt Pedersen *Vergl. Gram. der kelt. Sprachen* I 1. Die Germanen sind nach ihm Nachbarn des noch ungeteilten uritaliko-keltischen Volkes gewesen. Doch hat es eine vollständige italo-kelt. Spracheinheit niemals gegeben und im Germanischen finden sich sogar deutliche Spuren selbständiger Beziehungen zu den Italikern in ihren ältesten, noch nördlich der Alpen gelegenen Sitzen. Die fortdauernde Nachbarschaft von Kelten und Germanen macht sich besonders auf dem Gebiet des Wortschatzes bemerkbar. Ob es sich dabei aber um altererbten gemeinsamen Besitz oder jüngeren Kulturaustausch handelt, ist nur in wenigen Fällen entscheidbar. So ist das von den Galliern den Römern vermittelte *brāca* und *sāpo* dem Germanischen entlehnt, umgekehrt germ. **rīk-* 'Herrscher', **andbahta-* 'Die-

ner', **īsarna-*, **īzarna-* 'Eisen' dem Keltischen (aber s. Brugmann Grdr. ² I S. 504, A. 1). Auch die germ. Personennamen haben eine Reihe von Bildungselementen mit den keltischen gemein, die aber zum Teil noch weiter verbreitet sind. Als entlehnt kann davon mit Bestimmtheit auch nur *rīk-* angesprochen werden, abgesehen von etlichen aus dem Beginn der Römerzeit überlieferten ganz kelt. Namen wie *Ariovistus*, *Boiocalus*, die sich indes nicht eingebürgert haben.

§ 8. Besonders bemerkenswert sind die alten Beziehungen der beiden Nachbarvölker auf religiösem Gebiet. Unter anderem wird bei Kelten und Germanen eine von den Römern ihrem Merkur gleichgesetzte Gottheit als höchste verehrt, und bei beiden ist der alte Himmelsgott zum Kriegsgott geworden. Beide kennen einen besonderen Donnergott, und einer seiner Namen ist kelt. *Tanaros*, germ. **Þunaraz*. Auch der Mütterkult ist ihnen gemein.

§ 9. Der kelt. Kultureinfluß macht sich auch in dem Eindringen der La Tène-Formen auf germ. Gebiet bemerkbar. Er ist überhaupt in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten, in der Eisenzeit, am stärksten, nachdem die Kelten sich weit nach Osten ausgebreitet und die Sudetenländer besetzt hatten. Sind doch nach dem bastarnischen Vorstoß (um 200 v. Chr.) von der Rhein- bis zur Donaumündung quer durch ganz Europa hindurch — abgesehen von einer kurzen Unterbrechung in den Karpaten — überall die K. Grenznachbarn der Germanen. In den älteren vorgeschichtlichen Perioden waren sie es bloß zwischen dem deutschen Mittelgebirge und der Nordsee, und dementsprechend können sie damals, was auch die Funde erweisen, lange nicht die Bedeutung als Kulturvermittler für die Germanen gehabt haben wie später.

§ 10. Nach d'Arbois de Jubainville *Les origines gauloises*, Revue historique 30, 1 ff., *Celtes et Germains*, 1886, und *Les premiers habitants de l'Europe*, 1889, 1894) erklären sich die Beziehungen des germ. und kelt. Wortschatzes aus einer Herrschaft der K. über die Germanen, die im 4. Jahrh. v. Chr. begründet worden sein und bis gegen Ende des 3. gedauert haben soll. Bremer *Ethn.* 53 (787) hat sich dieser Hypothese mit Eifer angenommen und Hirt *Indogerm.* 170. 614 neigt ihr zu. Vgl. dagegen R. Much Deutsche Lit.-Ztg. 1902, 483 ff. Eine gemeinkeltische Anfangsbetonung, die von den K. als Herren auf die Germanen übertragen worden sein soll, existiert nicht, wie Meyer-Lübke Wiener Sitzgs.-Ber. 143 (1901) gezeigt hat; ebenso ist die von Caesar behauptete einstige kriegerische Überlegenheit der K. über die Germanen nur aus ihrer Ausbreitung im südlichen Germanien erschlossen, von der man wähnte, daß sie auf Kosten der Germanen erfolgt sei, und die — von Bremer übrigens überschätzten — sprachlichen und kulturellen Entlehnungen der Germanen sind aus den Grenzbeziehungen allein vollkommen verständlich. Seine Annahme verträgt sich auch weder mit der Natur des Landes der Germanen, das die Begründung einer solchen 'Herrschaft' so gut wie ausschloß, noch mit ihrer Psyche; vgl. Tacitus Germ. 43: *Cotinos Gallica, Osos Pannonica lingua coarguit non esse Germanos, et quod tributa patiuntur.*

§ 11. Die altgermanischen Beziehungen zu den K. sind wesentlich auf den nachbarlichen Verkehr mit den Stämmen des Kontinents beschränkt. Doch sind frühzeitig auch Handelsverbindungen zwischen dem germanischen Norden und Britannien-Irland aus den Funden nachweisbar; ja diese reichen in Zeiten zurück, in denen diese Länder noch gar nicht keltisch gewesen sein können. Nachdem die festländischen K. bereits romanisiert waren, kamen die in Britannien eindringenden Angelsachsen dort in vielfältige Berührung mit den von ihnen teils verdrängten, teils unterjochten britischen Stämmen. Noch später stellt sich durch die Unternehmungen der Wikinger eine für die Nordgermanen sehr bedeutungsvolle Verbindung mit Irland und Schottland her; vgl. A. Olrik *Nordisches Geistesleben* 79 ff.

Außer der bereits angegebenen Literatur R. Much *Deutsche Stammeskunde* (Sammlung Göschen) 41 ff. R. Much.

Keramik. Vgl. hierzu Tafel 1—5.

Einleitendes § 1. — I. Stufe der Kjökkenmöddinger § 2. — II. Jüngere Stein-

zeit § 3—10. 1. Megalithgräber-Keramik § 4. 2. Pfahlbau-Keramik § 5. 3. Andere neolithische Gruppen § 6—9. 4. Ethnographie § 10. — III. Bronzezeit § 11—20. 1. Aunjetitzer Gruppe § 12. 2. Mittelrheinische Gruppe § 13. 3. Mitteldeutschland § 14. 4. Norddeutschland und Skandinavien § 15. 5. Buckelkeramik § 16—18. 6. Süd- und Südwestdeutschland § 19—20. — IV. Vorrömische Eisenzeit § 21—43. 1. Germanischer Westkreis § 22—23. 2. Germanischer Ostkreis § 24—27. 3. Germanischer Nordkreis § 28. 4. Hallstatt-Kultur § 29—38: a) Ostkreis § 30—33; b) Westkreis § 34—38. 5. La Tène-Kultur § 39—43. — V. Römische Kaiserzeit § 44—56. 1. Germanischer Westkreis § 47—52. 2. Germanischer Ostkreis § 53—55. 3. Germanischer Nordkreis § 56. — VI. Völkerwanderungszeit § 57—59. 1. Elbkreis § 57. 2. Rhein-Donau-Kreis § 58. 3. Nordkreis § 59. — VII. Frühes Mittelalter § 60—64. Fränkisch.

§ 1. Keramik eigentlich = Tonware (von griech. κέραμος), im engeren Sinne Tongefäße, Topfware, Tongeschirr (s. 'Töpferei', 'Tongefäße'). Die prähistorische Keramik läßt sich nicht, wie die Bronzegefäße, systematisch nach Technik und Herkunft behandeln. Denn in vorgeschichtlichen Epochen wurden Tongefäße, nicht fabrikmäßig, sondern für den Hausgebrauch, vielleicht von den Frauen, in den Hütten verfertigt. Daher zerkleinert sich das umfangreiche Material in zahlreiche kleinere Gruppen, die für die Entwicklung des Ganzen keine Bedeutung haben und nur als solche im Zusammenhang mit den Nachbargruppen derselben Zeit verständlich werden. Die Behandlung dieses, keineswegs lückenlos vorliegenden Materials wird noch dazu erschwert durch die sehr schwankende Terminologie und durch vielfach höchst mangelhafte Publikation.

I. Stufe der Kjökkenmöddinger. § 2. Auf europäischem Boden sind die ältesten Tongefäße in den Ablagerungen der Muschelhaufen des Nordens (Kjökkenmöddingern) gefunden worden, dementsprechend auch die den Stationen des Campignien in Frankreich. Bei ganz primitiver Technik (mangelhaftem Brand, roher Oberfläche) ist der Formenkreis auf 2 Typen beschränkt, soweit sich die Fragmente sicher deuten lassen. 1. Töpfe mit geschweifter Wandung und spitz ablaufendem Boden, 2. breite, flache Schüsseln mit aufgebogenem Rande. (Fig. 1. 2.)

S. Müller, *Ordning af Danmarks Oldsager* I nr. 42. 41.

II. Jüngere Steinzeit. § 3. Um so auffallender ist der Aufschwung, den die Topfindustrie in jungneolithischer Zeit in Europa allgemein nimmt. Gerade in dem Gebiete, das für die Ausbreitung der Germanen in Frage steht, auf dem Boden von Deutschland, beobachtet man eine Fülle von Erscheinungen, die auf ein recht bewegtes Leben der damaligen Europäer hinweisen. Die Töpfe geben uns als Produkte der Hausindustrie Aufschluß über zahlreiche Kulturgruppen, die in engeren Beziehungen zueinander gestanden haben. Ihre Hauptmerkmale gewinnen wir aus den Formen und Verzierungen der Tongefäße. Unter ihnen lassen sich 2 Gruppen wegen ihrer lokalen Beständigkeit absondern: im Norden die Keramik der Megalithgräber und im Süden die der Pfahlbauten.

1. Megalithgräber-Keramik. § 4. Die Keramik der Megalithgräber dehnt sich über Norddeutschland westlich bis Holland und nördlich über Dänemark bis Südschweden aus. Sie weist einen großen Reichtum an Formen auf: Becher, Henkelnäpfe, Krüge, Flaschen, Schalen und Amphoren; eigentümlich ist ihnen eine scharfkantige Profilierung, die die einzelnen Gefäßteile, Rand, Hals, Schulter, Bauch, energisch voneinander absondert. Ihre Ornamente, in Tiefstichtechnik ausgeführt, verteilen sich in horizontaler und vertikaler Anordnung nur selten über die ganze Gefäßfläche, sind vielmehr meistens auf ihren oberen Teil, auf Rand, Hals und Schulter, beschränkt. Zwar läßt sich ihre Entstehung aus Korbflechtmotiven nicht verkennen, so daß das Gefäß gewissermaßen die Stelle des älteren Korbes zu vertreten scheint (vgl. Schuchhardts Artikel 'Ornamentik'). Doch bricht sich ein Streben nach Ideenausdruck, ein Bedürfnis zu naturasilieren Bahn, indem menschliche Gesichtsformen als Ziermuster Verwendung finden. So enthält die streng stilisierte Korbflechtornamentik eine ideelle Bedeutung, die Horizontal- und Vertikalornamentik wird als Hals-Brustschmuck umgebildet. (Fig. 3.)

Lindenschmitt, *Altert. u. heidn. Vorz.* I, III, 4 nr. 1—14. V, 7 nr. 117—130 (K. Schumacher S. 25f.). S. Müller *Ordning* I Nr. 217—239.

2. Pfahlbauten-Keramik. § 5. Die Keramik der Pfahlbauten läßt sich in eine östliche und westliche Gruppe trennen, ohne daß diese in einem Zusammenhange miteinander stehen.

a) Die westliche aus den Schweizer Pfahlbauten ist älter. Ihre Technik ist roh. Die Formen einfach: Henkelkrüge, Tulpenbecher, tiefe Schalen und Näpfe, glockenförmige Misch- oder Vorratsgefäße, enghalsige Töpfe mit Spitzboden, wannenförmige Gefäße und Schöpfkellen. Die Verzierungen sind primitiv: Leisten mit Tupfen, Fingerspitzeneindrücke, Zickzacklinien. Verbreitet ist sie auch in Landansiedlungen bis gegen die obere Donau und das Rheintal abwärts bis in die Gegend von Andernach (Michelsberger Typus; s. d.). Eine Sondergruppe mit reicherer, weiß inkrustierter Ornamentik ist am Bodensee in Württemberg lokalisiert (Schussenrieder Typus). (Fig. 4.)

b) Die östliche Gruppe, genannt nach den Funden im Atter- und Mondsee, gehört in die Stein-Kupferzeit und ist in Formen und Verzierungen reicher. Sie schließt sich an Erscheinungen an, die man südöstlich bis in die Balkanländer und nordwestlich bis nach Dänemark verfolgen kann. (Fig. 5.) S. 'Mondseegruppe'.

3. Andere neolithische Gruppen. § 6. Auf dem Gebiete zwischen diesen beiden, lokal fixierten Kulturkreisen macht sich ein Hin- und Herwogen von verschiedenen Erscheinungen geltend, die in einer Reihe von keramischen Gruppen Mittel-, Ost- und Westdeutschlands zum Ausdruck kommen. S. die Art. (von Hoernes) Bernburger Typus, Kugelamphoren, Rössener Typus, Schnurkeramik, Bandkeramik, Glockenbecher. (Fig. 6, 7, 8.)

§ 7. In der Ornamentik der Gefäße lassen sich 2 grundverschiedene Stilarten beobachten, die auf verschiedenen Ursprung weisen. In der einen Gruppe werden meist geradlinige Muster in Tieftechnik verwendet und nach tektonischen Gesichtspunkten in horizontaler und vertikaler Anordnung so auf der Gefäßfläche verteilt, daß die Hauptgefäßteile — Rand, Hals, Schulter, Bauch — in ihrer Bedeutung durch die Verzierungen hervorgehoben und unterschieden erscheinen. Dadurch, daß man die Gefäßfläche durch die Formen des menschlichen Gesichts oder überhaupt des menschlichen Körpers zu beleben sucht und so den Gefäßkörper selbst in eine Beziehung zur Erscheinung des Menschen bringt, bildet sich die Ornamentik der Gefäße zur Hals- und Brustschmuck-Ornamentik aus. Im Grunde spielt sich hier unter primitiven Verhältnissen dasselbe ab, was man bei der Entwicklung der Ornamentik im allgemeinen zu allen Zeiten und bei allen Völkern beobachtet: den Wechsel von Naturalisieren und Entnaturalisieren konventionell gebrauchter Formen.

§ 8. Im Gegensatz zu diesem tektonischen Ornamentstil steht eine weit verbreitete Gruppe von Gefäßen mit Spiral- und Volutenmustern und ihren eckigen Umbildungen, den Mäandermotiven (Spiral-, Mäander-Keramik). Hier ist das Ornament nicht mehr an die Form des Gefäßes gebunden, sondern entwickelt sich frei, wie auf jeder anderen Fläche, wobei die Muster vielfach Bandform haben. Die Ornamente werden eingeritzt und aufgemalt.

§ 9. Man hat diesen Gegensatz zweier Ornamentstile in wenig passenden Schlagwörtern als „Schnur-" und „Bandkeramik" ausdrücken wollen, ohne das eigentliche Wesen ihrer Ornamentik zu treffen. M. Hoernes wollte dafür die Bezeichnungen „Rahmenstil" und „Umlaufstil" einführen. Am treffendsten bezeichnet man ihn als gebundenen und freien Stil (Hub. Schmidt). Neuerdings sucht C. Schuchhardt den Gegensatz der Ornamentformen aus dem verschiedenen Ursprung der Gefäßformen zu erklären: die Gefäße des gebundenen Stils sind ursprünglich Körbe und halten die Struktur und Motive der Korbflechtereien in ihrer Ornamentik fest. Die Gefäße des freien Stils gehen auf Kürbisformen zurück und sind nicht auf ein aus der Technik entlehntes Ornamentsystem angewiesen. So versteht man auch die geographische Verbreitung der beiden Stilarten: der gebundene Stil ist nordischen Ursprungs, der freie kommt aus dem Süden; beide be-

rühren sich in Mitteleuropa, im besonderen auf dem Boden Deutschlands, wo sie z. T. in einen schroffen Gegensatz zueinander treten.

Lit. außer den genannten Artikeln von Hoernes: K. Schumacher in Lindenschmitts *Altert. u. heidn. Vorz.* V passim. Hub. Schmidt *Tordos* in Z. f. Ethn. 1903, 438—468. C. Schuchhardt *Das technische Ornament in den Anfängen der Kunst*; Prähist. Ztschr. 1909, 37—54.

4. Ethnographie. § 10. Ethnische Bestimmungen sind bei den so sehr verschiedenen keramischen Gruppen der Steinzeit durchaus problematisch. Am wenigsten kann ein Grund vorliegen, sie der „indogermanischen Epoche" zuzuschreiben. Die großen Verschiedenheiten der steinzeitlichen Kulturgruppen sprechen sogar dagegen; jede von ihnen besitzt eine ausgeprägte Eigenart nicht nur in der Gefäßornamentik, sondern überhaupt in dem zugehörigen gesamten Kulturinventar. Die beiden oben unterschiedenen Stilgruppen sprechen, wenn sie indogermanischen Stämmen zugeschrieben werden sollen, eher für eine bereits vollzogene Absonderung bestimmter Sprachgruppen.

Nicht weniger schwierig muß eine Antwort auf die Frage sein, welche der steinzeitlichen Gefäßgruppen „germanisch" sein könnte. Ein Rückschluß aus der späteren Verteilung der Sprachgruppen könnte zur Meinung führen, daß die Tongefäße aus Megalithgräbern Norddeutschlands und Skandinaviens von Germanen gefertigt seien.

III. Bronzezeit. § 11. Die Keramik der Bronzezeit unterscheidet sich in einem sehr wesentlich von der steinzeitlichen: es fehlt ihr die reiche Ornamentik. Dagegen wird mehr Wert auf die Ausgestaltung der Formen und auf die Behandlung der Oberfläche gelegt. Nachwirkungen der steinzeitlichen Formen lassen sich nur selten erkennen, da die Funde der frühbronzezeitlichen Epoche große Lücken aufweisen und gerade die Keramik darunter spärlich vertreten ist.

In Mitteleuropa heben sich 2 Gruppen in dieser Zeit heraus:

1. Aunjetitzer Gruppe. § 12. Die Aunjetitzer (Unetitzer) Kultur Böhmens und Mährens mit ihren Ausläufern in Niederösterreich, Westungarn, Preuß. Schlesien, Prov. Sachsen und Thüringen. Charakteristische Leitform ist in ihr ein Henkelbecher mit scharfem Umbruch in der unteren Hälfte und hohlkehlenartig eingezogener, oberer Hälfte. (Fig. 9.) S. 'Aunjetitzer Typus'.

2. Mittelrheinische Gruppe. § 13. Am mittleren Rhein haben einige Gräbergruppen der frühsten Bronzezeit (Nierstein Kr. Oppenheim, Alderberg bei Worms, Westhofen bei Alzey) eine schmuckarme Keramik geliefert, von der einzelne Formen, wie der annähernd halbkuglige Becher und die weitbauchige, doppelhenklige Amphora mit engem Halse, als Epigonen der vorausgehenden „Band-" und „Schnurkeramik" gelten können. Vgl. Altert. u. heidn. Vorz. V, 1 Taf. 2.

3. Mitteldeutschland. § 14. Auch in Mitteldeutschland sind die frühbronzezeitlichen imposanten Grabhügel mit Holzkonstruktionen arm an Keramik. In einzelnen Fällen läßt sich ein Nachklingen der steinzeitlichen Formen beobachten, wie in dem hohen schlauchartigen Gefäß des Leubinger Hügels mit 2 kleinen Ösen zwischen dem kurzen, konkav eingezogenen, geglätteten Halse und dem sanft gewölbten Bauche, der gerauht ist, und in dem prägnanter profilierten weitbauchigen Gefäße von Langel mit längerem, scharf abgesetzten Halse, dessen Unterteil gerauht ist, während die um die Schulter laufenden parallelen Horizontalstriche und die von dem engen Hals-Schulterhenkel ablaufende Vertikalstrichgruppe an steinzeitliche Verzierungen erinnern.

Höfer Jahresschr. f. d. Vorgesch. d. sächs.-thüring. Länder V 1906, 1ff. H. Groeßler, ebenda VI 1907, 1ff.

4. Norddeutschland u. Skandinavien. § 15. In Norddeutschland und Skandinavien beginnt die Keramik in einem jüngeren Abschnitt der älteren Bronzezeit (etwa = Montelius III) reichlicher aufzutreten. Ihre Haupttypen sind: tiefe Näpfe mit mehr oder weniger scharf abgesetztem Rande, Henkeltassen und -becher mit scharf abgesetztem Rande, terrinenartige weitgeöffnete Gefäße, hohe

Töpfe mit mehr oder weniger scharf abgesetztem Halse und enger Öffnung, Kannen mit abgesetztem Halse und engem Henkel unterhalb des Randes, bauchige Töpfe mit hohem, engem Halse, mit und ohne Henkel, bauchige Töpfe mit niedrigem Rande und Doppelhenkeln, breite, doppelkonische Terrinen mit scharfem oder stumpfem Umbruch in mittlerer Höhe, breite flache Schalen und Deckel verschiedener Art, rohe Töpfe mit weiter Öffnung und gerauhter Oberfläche — alle Formen in mannigfachen Varianten vertreten (Fig. 10). Verzierungen, die im allgemeinen sehr selten sind, bestehen in den einfachsten Motiven geometrischer Art: hängende Dreiecke, Strichbänder, Tupfenbänder, Horizontalriefen, Schrägfurchen.

In der jüngeren und jüngsten Bronzezeit findet man als Leichenbrandbehälter zwei Sonderformen verwendet: Schachtelurnen und Hausurnen. (Fig. 11. 12.)

S. Müller *Ordning* I, 2 Taf. XVI—XVIII. R. Beltz *Vorgeschichtl. Altert.* 197 ff. 256 ff.

5. Buckelkeramik. § 16. In weiten Gebieten Europas macht sich noch in einem älteren Abschnitt der Bronzezeit ein Formenkreis geltend, den man als „Buckelkeramik" zu bezeichnen pflegt. Die Ursprünge dieser Einflüsse sind vermutlich in den unteren Donauländern, im besonderen in Ungarn, zu suchen, wo auch eine sehr produktive Bronzeindustrie weitreichende Bedeutung gewinnt. Die durch die Buckelkeramik gekennzeichneten Erscheinungen verbreiten sich in verschiedenen Richtungen in verschiedenen Etappen und zu verschiedenen Zeiten nach Nordwesten über Ostdeutschland bis an den Rhein, ferner durch die Donauzone bis nach Frankreich, südwestlich bis nach Italien, südöstlich bis in den Kaukasus und über die Balkanländer bis nach Kleinasien (Troja). Es ist klar, daß sie bei dieser Ausdehnung eine verschiedene Deutung im historischen und ethnographischen Sinne zulassen, je nach der Rolle, die sie in den verschiedenen Gegenden gespielt haben.

§ 17. Typische Stilformen kamen in beschränkten Gebieten zur Ausbildung und gewannen für sich einen besonderen Einfluß. Das gilt in erster Reihe von dem mittleren Odergebiete, wo die Buckelkeramik in der „Lausitzer" Kulturgruppe eine reiche Entfaltung zeigt. Sie liegt hier in weit ausgedehnten Urnenfeldern in einer seltenen Fülle von keramischen Beigaben vor.

§ 18. Was die ornamentale Ausgestaltung der Gefäßformen anlangt, so wetteifern miteinander Buckel, Kannelierungen, Rillen, Furchen, Tupfen. Nach ihrer verschiedenen Ausgestaltung und Verwendung auf der Gefäßfläche lassen sich in Verbindung mit den Fundumständen und sonstigen Beigaben lokal und zeitlich verschiedene Gruppen auseinanderhalten; die jüngeren von ihnen zeigen deutlich den Einfluß der Hallstattkultur. — S. 'Buckelgefäße', 'Lausitzer-', 'Schlesischer', 'Aurither', 'Billendorfer', 'Göritzer', 'Platenitzer Typus'.

6. Süd- u. Südwestdeutschland. § 19. In Süd- und Südwestdeutschland hebt sich eine Sondergruppe ab, deren Vertreter in Skelettgräbern der älteren und mittleren Bronzezeit sich finden. Charakteristisch ist für sie die Ornamentik in Kerbschnitt-Technik, wahrscheinlich in Anlehnung an Holzschnitzarbeiten noch älteren Ursprungs. Ihr Zentrum ist die Rauhe Alb in Württemberg; von da verbreitet sie sich weniger im Rheintale nordwärts bis Westfalen, als hauptsächlich westwärts über den Rhein nach dem Elsaß bis Süd- und Mittelfrankreich. Auch in diesen Kreis dringen aber die Stilmerkmale der östlichen Buckelkeramik ein. Als Formen sind beliebt: kugelbauchige, doppelkonische oder geschweifte Krüge mit engem Henkel und scharf abgesetztem oder leicht eingezogenem Halse, halbkugelförmige einhenklige Tassen und Schalen verschiedener Form, teils konisch mit eingeknicktem Rande, teils kalottenförmig mit breitem Horizontalrande. (Fig. 13.)

§ 20. Viel einfacher gestaltet sich in demselben Kreise die Keramik der jüngeren Bronzezeit. Die großen Gefäße sind weitbauchig und mit einem kurzen, eingezogenen Halse versehen, an denen mitunter ein Bandhenkel ansitzt. Kleinere Töpfe ähnlicher Form ohne Henkel, flache breite Schüsseln mit einfachem, schräg gerichtetem, geradem oder etwas eingezogenem Rande. Die wenigen Ornamente be-

schränken sich auf Tupfenleisten oder warzenartige Ansätzen.

Zur folgenden Übergangsphase vgl. unten „Hallstattkultur".

Altert. u. h. V. V, 176 ff. Tf. 32; 216 ff. Tf. 40 (K. Schumacher). Hedinger Arch. f. Anthropol. 1903, 185 ff. Schliz *Urgeschichte Württembergs* 94 ff. Abb. 38. 39 (ältere Bronzezeit); Abb. 40 (jüngere Bronzezeit).

IV. Vorrömische Eisenzeit. § 21. In der vorrömischen Eisenzeit kommt die Verschiedenheit der Kulturerscheinungen innerhalb des Gebiets von Deutschland und dem angrenzenden Skandinavien gerade in der Keramik in hervorragender Weise zum Ausdruck.

In Norddeutschland, wo das Eisen nur ganz allmählich sich Eingang verschafft, beginnt die Entwicklung in 2 Gruppen sich zu teilen, die man als west- und ostgermanisch zu kennzeichnen pflegt. Größere Fortschritte werden im Süden, in der Rhein-Donau-Oder-Zone gemacht, wo die Hallstattkultur sich ausbreitet. Im Lauf der zweiten Hälfte des 1. Jahrhs. v. Chr. machen sich die von Westen vordringenden Einflüsse der keltischen Kultur überall geltend. (S. Art. 'Kelten' § 6 u. 9.) Die ganze Entwicklung schreitet aber in verschiedenen Stufen vorwärts, so daß zahlreiche lokale Gruppen im bunten Wechsel nebeneinander stehen und aufeinander folgen.

1. Germanischer Westkreis. § 22. Im germanischen Westen werden die bronzezeitlichen Formen der Keramik zunächst weiter entwickelt. Mit geringen Modifikationen finden sich noch die Amphoren mit hohem, konisch ablaufendem Halse, die doppelkonischen weitmündigen Töpfe in verschiedenen Varianten, einhenklige Kannen mit zylindrischem, abgesetztem Halse, Henkelschalen und Henkelbecher in mannigfachen Varianten, plumpe doppelhenklige Töpfe in mehreren Abarten. Beliebt sind bei den größeren Gefäßen gerauhte Wandungen, die durch glatte Streifen gegliedert werden, eine Eigentümlichkeit, die bis in die Zeit des römischen Einflusses beibehalten wird. Ornamente sind selten und einfachster geometrischer Art (Zickzackbänder, Dreiecke u. dgl.). Neue Erscheinungen in der Formenbildung lassen sich auf den Einfluß der importierten Metall-(Bronze- und Gold-) gefäße zurückführen. So erklärt sich die scharfe Profilierung einer Urne mit niedrigem, ausladendem Bauche, scharf abgesetztem zylindrischem Halse und schräg ausbiegendem Rande, deren Oberfläche schwarzglänzend poliert ist („Todendorfer Urne" in Schleswig-Holstein mit mehreren Abarten und jüngeren Entwicklungsformen).

Singulär sind bemalte Gefäße (rot auf hellem Überzuge) von Jevenstedt (Schleswig-Holstein). Stufe I = „Frühe Hallstatteisenzeit".

§ 23. In der Folgezeit sind die weiteren Entwicklungsstadien der Urnen vom Todendorfer Typus von typischer Bedeutung. Neben ihnen bleiben die gewöhnlichen Topfformen im Gebrauch. Stufe II = „Nordische Hallstattkultur". Gleichzeitig machen sich in den Beigaben (La Tène-Fibeln) die Einflüsse der La Tène-Kultur geltend. Lokale Verschiedenheiten haben eine verschiedene Gruppierung der Funde zur Folge. — So werden schließlich die situlaartigen Gefäße die Leitformen in dem Gräberinventar. Ihre Verzierungen bestehen in Zickzackbändern, die von Punktreihen begleitet sind und in der Regel auf der scharf abgesetzten Schulter sitzen, während der Unterteil durch vertikale Strichgruppen und Kreuzbänder gegliedert wird. Schließlich kommen die mäanderartigen Zeichnungen auf und die Punktreihen, mit dem Rädchen eingedrückt, übernehmen die Vorherrschaft. Stufe III (IV) = Spät-LaTène-Zeit. (Fig. 14. 15.)

G. Schwantes *Die Gräber der ältesten Eisenzeit im östlichen Hannover;* Prähist. Ztschr. I (1909) 140—162. Fr. Knorr *Friedhöfe d. älteren Eisenzeit in Schleswig-Holstein.* Kiel 1910. R. Beltz *Vorgeschichtl. Altert. v. Mecklenburg-Schwerin* 294 ff. Tf. 47—51.

2. Germanischer Ostkreis. § 24. Im germanischen Osten hält sich zunächst der bronzezeitliche Typenvorrat nicht ohne den Einfluß der Lausitzer Kultur.

Erst in jüngeren Gruppen wird dieser Einfluß überwunden. Unter zahlreichen Gefäßen, die in verschiedenartigen Gräbern (Hügelgräbern mit kistenförmigen Kammern, Steinkistengräbern unter der Erde

Tafel 1.

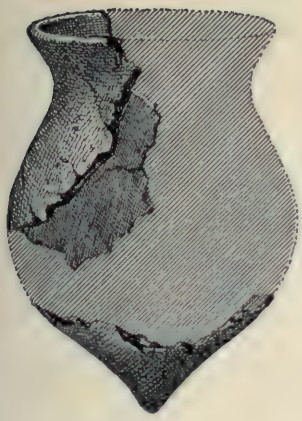

1

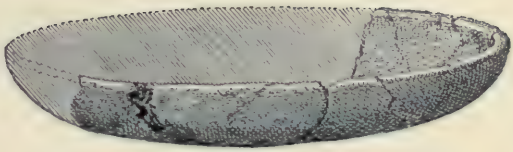

2

5

4

3

6

Keramik.

1 und 2. Gefäße aus Muschelhaufen. — 3. Schale aus dänischen Megalithgräbern. — 4. Tulpenbecher von Michelsberg bei Untergrombach (Baden). — 5. Henkelbecher aus einem Pfahlbau des Mondsees. — 6. Kugelamphora aus dem Baalberge, Kr. Bernburg (Anhalt).

1, 2, 3 nach S. Müller, Ordning I (Nr. 41, 42, 220). — 4—6 nach Lindenschmit, Altertümer V (Taf. 19, 311; Taf. 37, 608; Taf. 13, 194).

Tafel 2.

7

8

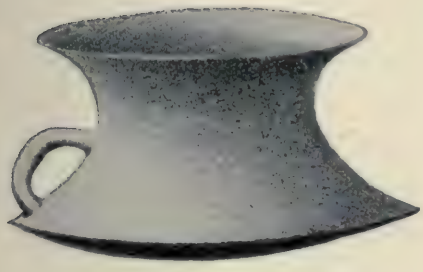

9

10

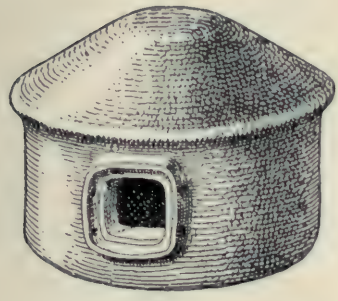

12

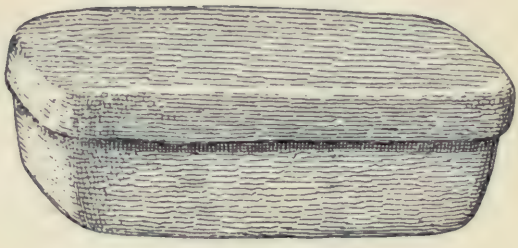

11

Keramik.

7. Kugelflasche von Flomborn, Kr. Alzei (Rheinhessen). — 8. Glockenbecher von Frankenthal, B.-A. Frankenthal. — 9. Henkelbecher von Unjetitz (Böhmen). — 10. Doppelkonischer Topf von Dobbin (Meckl.-Schwerin). — 11. Schachtelurne von Suckow. — 12. Hausurne von Kiekindemark. 7 und 8 nach Lindenschmit, Altertümer V (Taf. 1, 2; Taf. 61, 1092). — 9 nach Richly, Bronzezeit in Böhmen (Taf. 54, 12). — 10—12 nach Beltz, Altertümer in Meckl.-Schwerin S. 258, Fig. 3, S. 263, Fig. 46, 47.

13

15

14

16

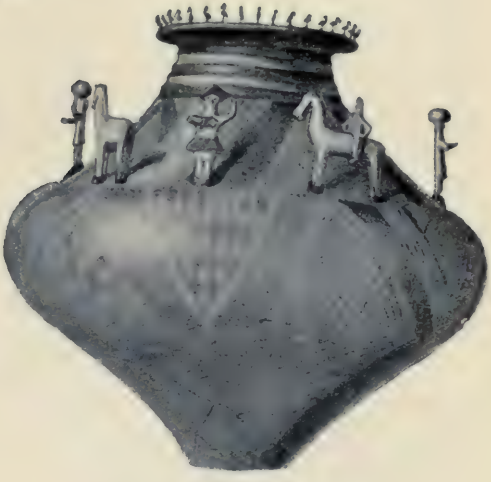

17

Keramik.

13. Henkelkrug von Hagenau (Elsaß). — 14. Henkeltopf von Brahlstorf bei Boizenburg. — 15. Situlaähnliches Gefäß von Krebsförden bei Schwerin. — 16. Gefäß mit Hörnern von Stillfried (Niederösterreich). — 17. Gefäß mit Graphitmalerei von Gemeinlebarn (Niederösterreich).
13 nach Lindenschmit, Altertümer V (Taf. 32, 561). — 14. 15 nach Beltz a. a. O. (Taf. 49 Nr. 49, Taf. 48 Nr. 46). — 16 nach Much Kunsth. Atlas Taf. 39, 18. — 17. nach Szombathy in Mitteilg. d. prähist. Komm. d. Wiener Akad. I Fig 39.

Tafel 4.

18

20

19

21

Keramik.

18. Gefäß mit Graphit- und Rotmalerei aus der Rauhen Alb (Württemberg). — 19. La Tène-zeitliche Flasche von Braubach am Rhein. — 20. Auf der Scheibe gedrehtes Gefäß von Manching, B.-A. Ingolstadt (Oberbayern). — 21. Handgemachtes Gefäß von Markkleeberg bei Leipzig.
18—20 nach Lindenschmit a. a. O. (IV Taf. 44, 1; V Taf. 8, 133; Taf. 51, 934). — 21 nach Jahrb. des städt. Museums für Völkerkunde in Leipzig II Taf. XXI.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Tafel 5.

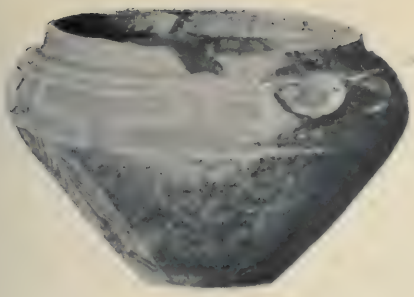

22

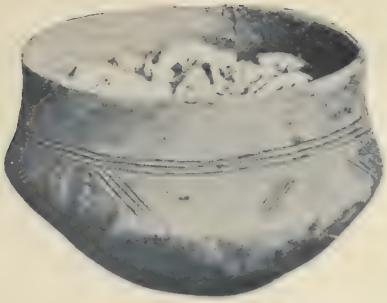

23

24

28

25

26

27

Keramik.

22. Mäanderurne von Börzow bei Grevesmühlen. — 23. Schalenurne von Pritzier bei Lübtheen. — 24. Tasse mit »geknicktem« Henkel von Polnisch-Neudorf bei Breslau. — 25. Fußschale von Sacrau, Kr. Öls. — 26. Buckelgefäß von Wehden, Kr. Lehe. — 27. Gefäß mit eingestempelten Verzierungen von Jütland. — 28. Humpen aus einem Reihengräberfriedhof bei Schretzheim, B.-A. Dillingen (Bayern). 22. 23 nach Beltz a. a. O. (Taf. 61, 104; Taf. 67, 52). — 24. 25 nach Mertins, Wegweiser durch die Urgesch. Schlesiens Fig. 275 und 279. — 26 Prähist. Zeitschrift I Taf. 43, 10. — 27 S. Müller, Ordning II 514. — 28 Lindenschmit IV Taf. 72, 4.

und Urnenfeldern) als Beigaben auftreten, Terrinen, Schalen, Amphoren, Tassen, Kannen, ragen die den Steinkistengräbern eigentümlichen Gesichtsurnen (s. d.) als eine besondere Gruppe hervor. Ihr Verbreitungsgebiet ist auf Nordostdeutschland beschränkt, ihr Zentrum im besonderen Pommerellen, d. h. der größte Teil von Westpreußen links der Weichsel, das nordöstliche Hinterpommern, der nördliche Teil des Regierungsbezirks Bromberg; von da aus verbreiten sie sich rechts der Weichsel nur in einem schmalen Streifen bis in die Gegend von Marienburg und südwärts durch die Provinz Posen bis in den nördlichen Teil der Provinz Schlesien. S. s. v. „Gesichtsurnen". Außer ihnen finden sich in denselben Gräbern henkellose bauchige Töpfe, teils terrinenartig mit weiter Mündung, teils flaschenartig, gewöhnlich ohne Profilierung der Wandung, kleine flache Schalen und Henkelgefäße.

Die Epoche der Gesichtsurnen beginnt in dem umschriebenen Gebiete etwa in der Mitte des älteren Abschnittes der vorrömischen Eisenzeit (Hallstattzeit) und geht erst im Anfange des folgenden Abschnittes (La Tène-Zeit) mit dem Zunehmen der keltischen Einflüsse im Osten zu Ende.

§ 25. In der zweiten Hälfte der vorrömischen Eisenzeit (La Tène-Zeit) läßt sich im ganzen Ostkreise ein Rückschritt in der keramischen Produktion gegenüber der vorigen Periode sowohl in der Formengebung als in der Ornamentik beobachten. Auch die Massen, mit denen die Gefäße im Grabinventar auftreten, nehmen beträchtlich ab oder verschwinden fast ganz. Nach dem Abflauen der weitreichenden Einflüsse der stilkräftigen „Lausitzer" Gefäßformen und der geschlossenen Hallstattkulturgruppen bilden sich kleinere landschaftliche Kreise ohne ausgeprägte Eigenart. Da finden wir hohe weitmündige Gefäße mit und ohne Henkel, teils kugelbauchig, teils schlauchförmig mit hohlkehlenartig eingezogenem Rande, Töpfe mit geschweifter Wandung, deren Unterteil gerauht ist, und enger Öffnung, auch mit abgesetztem Halse oder mit schräg nach außen gerichtetem Rande (Pommern) oder plumpe Töpfe, Kannen und Schalen, meist glatt, schwarz und schlecht gebrannt, aber auch mit gelben, grauen und roten Tönungen (Westpreußen) oder breite, weitmündige Terrinen mit abgesetztem, schrägem Rande und schmaler Standfläche, größere Krüge in Eiform mit kurzem abgesetztem Halse und engem am Halse ansitzendem Henkel, kleine plumpe Henkeltöpfe und größere henkellose eiförmige, flaschenartige Gefäße mit kurzem abgesetztem Halse (Niederlausitz), während in der Provinz Schlesien unter dem Drängen verschiedenartiger Einflüsse teils von Norden her die Gesichtsurnen mit mützenförmigem Deckel überlaufen, teils von Südwesten her sogar fremdartige Drehscheibengefäße importiert werden.

§ 26. Die Ornamentik ist in allen diesen Gruppen höchst spärlich gesät; sie ist auf die einfachsten Linienmuster in Tieftechnik beschränkt, wie sie immer und überall sich finden (Sparrenmuster, Zickzackbänder, konzentrische Kreise, Tüpfelchen); charakteristisch sind aber auch in dem Ostkreise die Vertikalbänder, die die ganze untere Bauchfläche beleben.

Schumann *Urnenfriedhöfe Pommerns* (Balt. Stud. 39, 1889, 84 ff. [Gruppe II]). Derselbe *Kultur Pommerns* 1897, 56 f.; 59 f. Lissauer *Prähist. Denkm. der Prov. Westpreußen* 122 f. Anger *Gräberfeld von Rondsen* Tf. 24. Jentsch in Niederlaus. Mittlg. IV 1895, 1 ff. H. Seger in Schles. Vorz. VI 1896, 401 ff. O. Mertins *Wegweiser durch d. Urgesch. Schles.* 91 ff.

§ 27. Wiederum neue, aber nicht vollkommenere Produkte bringt am Ende der La Tène-Zeit aus dem skandinavischen Kreise die Brandgrubenkultur, die den Funden von Bornholm entspricht. Ihre Keramik besteht aus einfachen, aber gut gearbeiteten Gefäßen, deren Oberfläche vielfach durch Graphitüberzug geschwärzt ist, während andere bräunlich oder graugelb und naturfarben sind. Unter den Formen sind hauptsächlich zu nennen: henkellose, hohe engmündige Töpfe mit birnförmigen oder ballonartigem Körper und Wulstrande, auch mit hohlkehlenartig ausladendem Rande oder mit zylindrischem, engem Halse, weitmündige Näpfe mit und ohne Henkel, enger Standfläche und dickem, ausladendem Randwulst, plumpe Henkeltöpfe, seltener Becher mit geschweifter Wandung und enger Öffnung oder mit ab-

gesetztem Halse und weiter Öffnung. Verzierungen sind selten und einfachster Art in Ritztechnik.

Das Inventar dieser vorrömischen Brandgrubengräber setzt sich in der folgenden Periode unmittelbar fort.

Schumann *Urnenfriedhöfe in Pommern* (a. a. O. 91 f.); derselbe *Kultur Pommerns* 58 Tf. IV, 85—87. H. Seger in Schles. Vorz. N. F. II 1902, 35. Mertins, *Wegweiser* 96 ff.

3. Germanischer Nordkreis. § 28. Die Nordgermanen, die noch mehr als die West- und Ostgermanen an bronzezeitlichen Gewohnheiten festhalten, verfertigen in der Zeit, als bei ihnen der Gebrauch des Eisens sich einbürgert, also in der 2. Hälfte des 1. Jahrtausends v. Chr. Geburt, Tongefäße ohne alle Eigenart: bauchige Töpfe verschiedener Art mit Halsbildungen, teils mit, teils ohne Henkel, Henkelkännchen, Doppelgefäße und rohe, unten gerauhte Töpfe mit weiten Öffnungen.

S. Müller *Ordning* II Nr. 47—55.

4. Hallstattkultur. § 29. Im Gegensatz zu den nordischen Provinzen steht nach Formen und Ornamenten die Keramik der südlichen Hallstattkultur. Auch hier sondern sich 2 größere Kreise, ein östlicher und westlicher, voneinander ab; ihr Berührungspunkt ist im links der Donau liegenden Bayern zu suchen.

a) § 30. Der Ostkreis steht im allgemeinen in der älteren Zeit unter dem Einflusse der ungarischen Rillen- und Buckelkeramik; die Buckel erscheinen in jüngerer Form als hornartige Ansätze in der Regel auf der Schulterfläche der Gefäße. Im Südosten (Küstenland, Krain) fallen neben lokalen, einheimischen Formen (rohe Töpfe, Schalen, Tassen, Becher) die Umbildungen der italischen Villanova-Urne („Halsurne") und die Nachahmungen italischer Bronzegefäße auf. In dem jüngeren Abschnitte der Periode wird die Bronzesitula in Ton nachgeahmt und neben die einfache, geradlinige Tiefornamentik tritt die Graphitmalerei entweder als Überzug über das ganze Gefäß oder als Streifendekoration mit Bändern, schraffierten Dreiecken und Mäanderhaken auf rotem Grunde.

Marchesetti *Necropoli di Sa. Lucia presso Tolmino* Tf. III ff. — Mittlg. d. Wien. Anthrop. Ges. XVIII Tf. III — Deschmann u. Hochstetter in Denkschr. Wien. Akad. Wiss. Math. Naturw. Kl. 42. 1880 Tf. VI. XVIII. XIX. M. Hoernes *Hallstattperiode* (Arch. f. Anthrop. 1905). — M. Much Kunsthist. Atlas Tf. 57, 3—5.

§ 31. In der mittleren Gruppe des Ostkreises (nördliche Ostalpen und angrenzende Donau- und Sudetenländer) ist die monochrome Keramik des älteren Abschnittes der Hallstattperiode (Maria Rast in Steiermark, Stillfried und Statzendorf in Niederösterreich) in Formen und Ornamenten der südöstlichen ähnlich, wenn auch die italischen Einflüsse nicht unmittelbar wirksam sind. (Fig. 16.) In der jüngeren Entwicklungsphase geht die polychrome Keramik neben der monochromen her. Durch den Graphitüberzug wird der Glanz der Metallgefäße im Ton nachgeahmt. Zu der Schwarz-Rot-Malerei tritt die Tiefornamentik mit weißer Inkrustation und steigert noch die farbige Wirkung des Dekors. Reichliche Verwendung findet auch die Reliefplastik bei der Flächendekoration, besonders in Bogen und Spiralmotiven, die sich mit den hornartigen Buckeln und Rillen vielfach verbinden. So wird besonders die typische „Halsurne" reich ausgestattet. Sogar die figürliche Tonplastik wird für diesen Zweck herangezogen, indem Frauengestalten mit Töpfen auf dem Kopf, Reiterfigürchen, Vierfüßler und Vögel auf Rand und Schulter der Gefäße gesetzt werden (Gemeinlebarn). Selbst Bilder des täglichen Lebens, wie Opferszenen, Kulttänze, Wagenszenen, werden auf der Gefäßfläche dargestellt (Ödenburg). (Fig. 17.)

Diese darstellende Kunst ist den oberitalischen Bronzesitulen nachgemacht, wie auch ihre Form in diesem Kreise in Ton vielfach wiederkehrt. Auch unter den Henkelnäpfen und Schalen mit hohem Fuß finden sich Anlehnungen an Metallformen.

Ältere Phase: M. Much *Kunsthist. Atlas* Tf. 40 (Maria Rast); Tf. 38. 39 (Stillfried). M. Hoernes *Hallstattperiode* 267 Fig. XVIII (Statzendorf). — Jüngere Phase: Much a. a. O. Tf. 44—46 (Wies). Mitteilg. d. Präh. Commis. I 3 S. 80 ff. (Langenlebarn); ebenda I 2 S. 52 ff. Tf. II. III (Gemeinlebarn). Mittlg. Wien. Authrop. Ges. Bd. 21 Tf. V—VIII u. X (Oedenburg); ebenda IX, 1879 Tf. I—III (Pillichsdorf).

§ 32. In der nordöstlichen Gruppe (Schlesien und Posen) steht die Keramik im Anfange der Eisenzeit im Zusammenhange mit den jüngeren Formen des „Lausitzer Typus" (s. d.). In der Folgezeit sind neben der graphitierten Hallstattkeramik mit Buckeln, Rillen und Tupfen bemalte Gefäße im Gebrauch, die nach Formen und Technik eine Sondergruppe darstellen, in der auf Ausgestaltung von feinen Formen und Erfindung von zierlichen Mustern, wenn auch nicht ohne fremde Einflüsse, besonderer Wert gelegt wird. Die Gefäße sind meist von hellgelbem, fein geglättetem Ton und mit Schwarz bemalt, wozu noch sekundär Rot tritt, seltener mit rotem Überzug versehen und schwarz bemalt. Daneben stehen, wenn auch seltner, tiefe Furchen, während breite, horizontale Hohlkehlen zwar dekorativ wirken, aber zur Gliederung der Gefäßprofile vielfach beitragen sollen. Was die Formen betrifft, so sind besonders beliebt kleine, flache, breite Schalen mit zurückgesetztem, niedrigem Rande, selten mit Henkel versehen, dagegen vielfach mit zentralem Buckel auf der Innenseite des Bodens (Omphalos), ferner henkellose tiefe Näpfe mit hohlkehlenartigem Rand, höhere Töpfe mit geschweiftem Wandprofil und ausladendem Rande in mehreren Varianten, Schüsseln mit bogenförmig ausladendem Rande, kleine Schnurösentöpfe, bauchig mit enger Öffnung, Flaschen in mehreren Varianten mit langem und kurzem Halse, Becher mit hohem, breit ausladendem Fuß (singuläre Form), Henkeltassen, mehrfach übereinander gesetzte Gefäße (sogen. Etagengefäße), Vogelfigürchen.

§ 33. Die Ornamentik ist sehr zierlich, teils in Liniensystemen, teils in Einzelmotiven, oft in deutlicher Anlehnung an Flecht- und Webemotive: kleine Strichgruppen, Bandmuster, Dreiecke in mannigfacher Anordnung und Kombination mit anderen Motiven, Zickzackbänder, Flechtbänder, vielfach in Verbindung mit plastischen Warzen oder kleinen Buckeln. Als Einzelmuster werden u. a. Triquetrum, Hakenkreuze, Kreuzbänder, Zweigmuster verwendet.

O. Mertins *Wegweiser durch die Urgeschichte Schlesiens* 62 ff. Fig. 129. 141 (Per. der jüngeren Urnenfelder = Montelius IV und z. T. V); 76 ff. Fig. 178—197 (Per. der jüngsten Urnenfelder = Montelius Schluß V und VI). Feyerabend Jahresh. d. Ges. f. Anthr. n. Urg. d. Oberlausitz II 38—55. M. Zimmer *Die bemalten Tongefäße Schlesiens* 1889. R. Virchow Z. f. Ethnol. IV—VII. Undset *Eisen* 83 f. Altertümer uns. heidn. Vorzeit IV Tf. 50.

b) § 34. Im Westkreise finden wir an seiner nordöstlichen Peripherie (Nordbayern: Oberpfalz und Oberfranken) neben der monochromen Keramik mit echtem „Hallstatt"-Charakter eine der schlesisch-posenschen Gruppe ähnliche, helltonige Keramik mit schwarz und rot gemalten Mustern, seltner mit Graphitmalerei auf rotem Überzuge, unter den Einzelmustern sind Hakenkreuz und Hakendreieck zu erwähnen.

J. Naue, Revue Archéol. 1895. Scheidemandel *Hügelgräberfunde bei Parsberg* I 1886. II 1902. Altert. u. h. V. IV Tf. 67.

§ 35. Im übrigen ist im Westkreise (westlich vom Böhmerwalde) die Entwicklung der Keramik insofern der des Ostkreises analog, als in dem älteren Abschnitt auch hier die monochrome Technik festgehalten wird, im jüngeren dagegen die Gefäßmalerei geübt wird. Aber der Formenkreis ist ein anderer und die Malerei ist von besonderer Eigenart. Es fehlt der unmittelbare Zusammenhang mit der Stilentwicklung der Buckelkeramik. Der Metallcharakter der Gefäße kommt vielfach in der Profilierung der Formen und in der Technik zum Ausdruck.

§ 36. In der ältesten Phase (Süddeutschland = Stufe A) ist die Keramik meist dunkeltonig und setzt sich aus gröberen und feineren Gefäßgruppen zusammen. Amphorenartige Gefäße stehen noch im Zusammenhange mit älteren, bronzezeitlichen Typen; sonst finden sich doppelkonische Töpfe, flaschenartige Krüge mit Umbruch der Bauchwandung, Näpfe, Teller, Becher, Schalen auf hohem Fuß. Die Ornamente bestehen in Hohlkehlen oder in einfachsten, geometrischen Mustern in Tieftechnik. Weiße Einlagen finden sich vereinzelt; in der Pfahlbaukultur der Schweiz werden sie durch Zinneinlagen ersetzt.

Altertümer uns. heidn. Vorzeit V, 8 Tf. 44 (P. Reinecke S. 243 ff.).

§ 37. In einem jüngeren Abschnitte der älteren Hallstattzeit (Stufe B) werden die Gefäße mit Graphit überzogen und poliert, oder auf rotbraunem Überzuge mit Graphit bemalt, z. T. auch mit Linien oder feinen Kanneluren verziert. Die Muster sind einfache Streifen, Dreieckreihen, Vertikalstrichgruppen. An Formen sind rundliche, bauchige, meist henkellose Gefäße beliebt mit enger Öffnung und scharf abgesetztem Rande in mannigfachen Variationen und Größen, Schalen mit geschweiftem Profil und ganz schmalem Boden, mit und ohne Henkel, konische Schüsseln mit treppenartiger Abstufung der Innenseite, Fußschalen und Becher, sowie Tassen in mannigfachen Varianten.

Wagner *Hügelgräber* Tf. III, 9—19 (Typus Gündlingen). Altert. u. h. V. V, 1 Tf. 3 (K. Schumacher S. 9 ff.). Lindenschmitt *Altertümer v. Sigmaringen* Tf. 23, 1—3. 5. 14. Altert. u. h. V. V, 10 Tf. 55 (P. Reinecke S. 315 ff.). J. Naue *Hügelgräber zw. Ammer- u. Staffelsee* 1887 Tf. 45, 5—11; 46, 1—13.

§ 38. In der zweiten Hälfte der Epoche (Stufe C und D) ist das hervorstechende Merkmal der Keramik im Westkreise die Polychromie, z. T. in Verbindung mit der Kerbschnittverzierung. Es kommen nebeneinander dunkeltonige, monochrome Gefäße mit Tiefornamenten und helltonige polychrome mit Graphit- und Rotmalerei nebst Tiefornamenten vor. Ihr Formenkreis lehnt sich direkt an die vorhergehenden Gefäße an. Die „geschnitzte", oft polychrome Keramik, deren Zentrum die schwäbische Alb ist, vertreten das letzte Stadium einer Entwicklung, die bis in die ältere Bronzezeit sich verfolgen läßt. Weiße Inkrustation der Tiefornamente fehlt auch jetzt nicht. (Fig. 18.)

Altert. u. h. V. IV Tf. 26. 44. V Tf. 40, 685—688 (K. Schumacher S. 219 ff.). Föhr u. Mayer *Hügelgräber auf d. schwäb. Alb*, 1892 Tf. I—V. E. Wagner *Hügelgräber* Tf. I—III. Veröffentl. d. Großh. Bad. Slg. u. Karlsruher Altert. Ver. II 1899, 55 ff. Tf. VIII—XI. Arch. f. Anthr. 1903, 186, Fig. 1—3 (Hedinger). J. Naue *Hügelgräber zwischen Ammer- u. Staffelsee* Tf. 48—54.

5. La Tène-Kultur. § 39. Wie für den älteren Abschnitt der vorrömischen Eisenzeit die Hallstattkultur, so bildet für den jüngeren Teil derselben die La Tène-Kultur gerade mit ihren Gefäßen einen auffallenden Gegensatz zu den gleichzeitigen Erscheinungen im Norden und Osten von Deutschland. Dieser Gegensatz läßt sich nunmehr mit einiger Sicherheit auch ethnographisch kennzeichnen, indem die letzteren germanischer, die ersteren keltischer Eigenart entsprechen. Im einzelnen freilich sind die ethnischen Zuweisungen vielfach noch sehr unsicher.

§ 40. Technisch beginnt im Kreise der La Tène-Kultur eine Neuerung Bedeutung zu gewinnen: die Arbeit mit der Töpferscheibe. Und damit vollzieht sich in der keramischen Industrie allmählich ein Wechsel, der von der prähistorischen Entwicklung zur historischen überleitet, d. h. die Keramik geht aus den Hausindustrien in die Werkstätten mit fabrikmäßigem Betriebe über; ihre Verbreitung ist nicht mehr von lokalen Veränderungen innerhalb engerer Gruppen, sondern vom Handel abhängig. Um so auffallender sind jetzt die Gegensätze zwischen prähistorischen und historischen Erscheinungen überall da, wo das Neue mit dem Alten zusammenstößt. Aber die Fortschritte werden ganz allmählich gemacht; Handarbeit geht noch neben Scheibentechnik einher. Lokale Gruppen lassen sich links und rechts vom Rhein unterscheiden. Ihre gemeinsamen Züge sind folgende. Teils werden die Formen der jüngsten Hallstattkultur von der Scheibentechnik übernommen und umgebildet, teils treten neue Formen auf, zum Teil unter dem Einfluß von griechischen Metall- und Tongefäßen oder im Anklange an die oberitalischen Formen der jüngsten Villanova-Stufe. Eine der auffallendsten Eigentümlichkeiten der La Tène-Keramik ist der Mangel an Henkeln.

Der Ton ist gut geschlemmt, schwarz, grauschwarz, gelbbraun, auch rötlich und an der Oberfläche gut abgeglättet.

§ 41. Unter den Formen sind neu die Flaschen in verschiedenen Varianten, z. T. mit reicher Gliederung des Halsprofils oder mit Ringfüßen, Schalen auf hohem Fuß in mannigfacher Profilierung der Wandungen, Omphalosschalen, situlaartige Töpfe mit konisch verjüngtem Unterteil, reich profiliertem Oberteile und ausladendem Rande, tiefe Näpfe mit eingezogenem oder ab-

gesetztem Rande, hohe, schlanke Töpfe mit geschweifter Wandung; hohe, schlanke Becher mit ausladender Fußbasis. Die Ornamente sind eingeritzt, eingeglättet, auch eingestempelt oder mit dem Rädchen einpunktiert; in Frankreich auch aufgemalt. Die Muster bestehen in geradlinigen, geometrischen Motiven; daneben kommen in Frankreich Volutenkompositionen vor. Sonst sind als gräzisierend Bogenreihen, Lotospalmettenmuster, S-Spiralen, Flechtbänder und Rankenkompositionen zu nennen. In Frankreich wiegt in älterer Zeit Weißmalerei auf schwarzem, braunem oder rotem Grunde vor (Champagne); in der Spätzeit kommt die Polychromie (weiße und rote Streifen, über die häufig mattschwarze Muster gesetzt werden; letztere seltner auf rotem oder weißem Grunde) auf (Bibracte = Mont Beuvray; analog in Stradonitz, Böhmen). Eine besondere Gruppe bilden die gerippten Gefäße. (Fig. 19, 20.)

Süddeutschland: Altert. u. h. V. V 9 Tf. 50 (Stufe A: P. Reinecke S. 286 f.); V 10 S. 331 Abb. 1 (Stufe B: P. Reinecke S. 330 ff.); V 9 Tf. 51 (Stufe C: P. Reinecke S. 288 f.). Schliz *Urgesch. Württembergs* 122 ff. Abb. 48. 49. — Stufe D: Quilling *Die Nauheimer Funde*, Frankfurt a. M. 1903. — Westdeutschland: Hettner *Illustr. Führer durch d. Prov.-Mus. i. Trier* 1903 S. 123 ff. (Früh- u. spät-La Tène-Zeit). — Altert. u. h. V. V, 2 Tf. 8 (K. Schumacher S. 29 ff.). — Frankreich: Morel *La Champagne souterraine*, pl. 4—6. 15. 20. 23. 30. 32. 35. — L'Anthropologie 1903 S. 399 ff. — Déchelette Revue archéol. 1901, 2 S. 51 ff. — England: Romilly Allen *Celtic art* 141 f. — Vgl. dazu P. Reinecke Festschrift des Röm. germ. Centr. Mus. i. Mainz 1902 S. 53 ff.

Zur gallischen Töpferindustrie aus dem Ende dieser Epoche und dem Beginne der Kaiserzeit, die auf dem Höhepunkte der Technik der damaligen klassisch-antiken Welt steht (Funde vom Mont Beuvray und Stradonitz) vergleiche man

Pič-Dechelette *Le Hradischt de Stradonitz en Bohème;* 1906.

§ 42. Im Gegensatz zu dieser Kunstkeramik stehen die gleichzeitigen germanischen Produkte der *Hausindustrie*, die noch ganz an die „prähistorischen" Gewohnheiten gebunden ist. (Fig. 21.) Das zeigt sich namentlich in den Grenzgebieten zwischen den Kelten und Germanen, die zum Teil schon seit der Frühperiode vom keltischen Import überschwemmt werden oder auch einem Überströmen der keltischen Bevölkerung sich nicht entziehen können. Umgekehrt sind in der Spätperiode für die Zeit des Vordringens der Germanen in das südliche Keltenland ethnische Bestimmungen überaus schwierig und nur mit größter Vorsicht zu versuchen, da Reste der alten Bevölkerung, wie im Maingebiet, noch in nachchristlicher Zeit sich halten und da die Sitte des Leichenbrands nunmehr auch von den Kelten vielfach übernommen wird (vgl. Gräberfeld von Nauheim).

K. Jacob *Die La Tène-Funde d. Leipziger Gegend:* Jahrb. d. Städt. Mus. f. Völkerk. zu Leipzig II 1907. H. Seger in: Schles. Vorz. 1896 VI. 449 ff. Mertins *Wegweiser durch d. Urgesch. Schles.* 94. 97. A. Götze in Götze-Höfer-Zschiesche, *Altert. Thüringens* 1909, XXXII. K. Schuhmacher in: Altert. u. h. V, 2 S. 38. G. Kossinna *Die Grenzen d. Kelten u. Germanen in d. La Tène-Zeit*: Korresp.-Bl. Dtsch. Anthrop. Ges. 1907, 57 ff.

V. Römische Kaiserzeit.

§ 43. In der Zeit der römischen Kaiser wird durch die Erweiterung der Grenzen des römischen Reiches wiederum ein Teil des alten, vorgeschichtlichen Bodens Europas der Geschichte erobert. So bildet sich längs des Rheins und der Donau im engsten Zusammenhange mit dem Mutterlande Italien, aber zugleich auf Grund der bis dahin erreichten Höhe keltischer Fabrikation ein neuer Formenkreis aus, der die provinzial-römische Industrie repräsentiert. Ein großer Anteil daran gebührt in erster Linie der Keramik, die fabrikmäßig bei völliger Beherrschung aller technischen Mittel hergestellt wird.

§ 44. Im freien Germanien macht sich unter dem Einfluß eines lebhaften Handels, der die provinzial-römischen Importartikel, besonders Metallgefäße, ins Land strömen läßt, überall ein Aufschwung in der heimischen Industrie bemerkbar. Obgleich importierte Tongefäße zu den Seltenheiten gehören, bringt es gerade die einheimische Töpferei zu einer vielfach noch nicht erreichten Höhe. Das äußert sich sowohl in der technischen Behandlung von Material und Oberfläche, als auch in der Formengebung und namentlich in der

Ornamentik der Tongefäße. Sie gehören zu dem Schönsten, was die Prähistorie aufzuweisen hat.

§ 45. Auch die Keramik läßt, wie das gesamte Kulturinventar dieser Zeit, eine Teilung in 2 Gruppen zu, von denen die ältere ungefähr die ersten beiden, die jüngere die beiden folgenden nachchristlichen Jahrhunderte annähernd ausfüllt. An die vorhergehende Entwicklung aber schließen sie sich unmittelbar an.

1. Germanischer Westkreis. § 46. Im Westkreise ist für die ältere Gruppe die Leitform die „Mäanderurne", die ihren Namen von dem Hauptmuster dieser Zeit, mäanderförmigen Motiven, hat. Typus: Gräberfeld von Darzau, Prov. Hannover. Sowohl diese Ornamentform, als ein Gefäßtypus, die Tonsitula, wird aus der La Tène-zeitlichen Keramik übernommen. Während aber letztere nur noch in den ältesten Gräbern dieser Periode vorkommt, behält der Mäander seine typische Bedeutung für die ganze Periode. Die Hauptformen sind folgende: breite tiefe, terrinenartige, nach unten stark verjüngte Schalen mit ausbauchender Wölbung der Wandung im oberen Drittel, mit abgesetztem oder geschwungenem und ausladendem Rande; vereinzelt finden sich bei dieser Form enge Henkel am Rande mit angesetzten plastischen Bogen oder Knöpfchen, die den Henkelattachen der Metallgefäße nachgebildet sind; an der weitesten Ausbauchung sitzen Mäander- und Treppen- oder Zickzackmuster, seltener Bogenreihen, von denen vertikale Bändchen bis zum Boden ablaufen, alles in mannigfacher Weise variiert, wie die Gefäßform selbst. Ferner: schlanke, im oberen Teile ausgebauchte, mit Rand und Fuß versehene Flaschen- und Krausenformen, Nachkommen des La Tène-zeitlichen Formenkreises, ähnlich wie die vorige Form verziert; ähnliche Henkelkrüge; hohe, birnförmige oder in der Mitte weiter ausladende Töpfe mit abgesetztem niedrigem Rande, mit und ohne Henkel, manchmal unten gerauht und mit vereinzelt stehenden Warzen besetzt; weitmündige Terrinen gröberer Art, unten verjüngt, mit Übergängen zu den tiefen Schalen mit und ohne Rand, unten gestrichelt, manchmal mit Warzen, selten mit einfachen Linienmustern und Dreiecken verziert; einfache glatte Näpfe mit und ohne Rand; vereinzelte glatte Schalen mit Rand und hohem Fuß.

Besonders beliebt sind noch die glänzend schwarzen Gefäße neben den braunen und graugelben.

§ 47. Wichtig ist die Technik der Verzierungen, die zweifach sein kann. Die Linienmuster erscheinen entweder als Strichfurchen, oder punktiert, erstere mit einfachem Griffel oder Stichel eingezogen, letztere mit einem rollenförmigen, gezähnten Stempel eingedrückt, eine Technik, die schon in der vorigen Periode vorgebildet wurde. Nicht nur der Mäander, sondern auch Treppen- und Zickzackmotive, hängende Dreiecke und einfache Linienmuster werden in dieser „Rädchentechnik" hergestellt, ein Merkmal, das neben Grabriten und Fibelformen Kossinna veranlaßt, auch für die Kaiserzeit eine westgermanische Gruppe von einer ostgermanischen abzusondern, für die die eingefurchten Muster charakteristisch sind.

§ 48. In der jüngeren Gruppe ist als Hauptform von typischer Bedeutung die „Schalenurne", eine tiefe breite Schale mit breiter Standfläche in mannigfachen Varianten, die sich durch die Ausbauchung, die Randbildung, die Henkel unterscheiden. Typus: Gräberfeld von Dahlhausen Kr. Ostpriegnitz (Prov. Brandenburg). Für Dahlhausen sind im besonderen die Knopfhenkel charakteristisch.

§ 49. Anderer Art sind Näpfe mit Steilwandung und niedrigem Fuß, Töpfe mit Umbruch und Fuß oder geschweifter Wandung. Auch rohe Töpfe in Eiform mit weiter Öffnung kommen vor, sowie terrinenartige Näpfe mit weiter Mündung und abgesetztem niedrigem Rande.

§ 50. Obgleich die Technik der Herstellung noch gut ist, sind doch äußerlich die Unterschiede gegen früher bedeutend. Die schönen schwarzen Gefäße sind nur noch selten vorhanden. Die Ornamente sind nun wieder einfacher: Furchen, Tupfen, Punkte in verschiedenen Kombinationen, Zickzackbänder, mitunter gegliedert durch vertikale Strichgruppen; dazu kommen auch Bogenreihen, Wellenlinien. Als plastische Verzierungen treten Wulste, Schei-

ben, Leisten auf. Bemerkenswert sind dabei die Ansätze zu der altsächsischen Buckelkeramik, die hier in mehreren Gegenden zu finden sind: Schrägkerben oder flache Kannelierungen sowie von innen herausgedrückte Leisten. Die Rädchentechnik wird noch geübt, aber die Mäandermotive sind verschwunden.

§ 51. Mit den oben zusammengestellten Gruppen wird ein scharf umschriebener Kulturkreis ausgefüllt, der von Nordböhmen bis nach Schleswig-Holstein sich ausdehnt und das Gebiet bestimmter germanischer Stämme (Markomannen, Hermunduren, Semnonen, Langobarden) umfaßt. (Fig. 22, 23.)

R. Beltz *Vorgesch. Altertümer* 330 ff. Tf. 60. 61 (frührömisch); 354 ff. Tf. 67 (spätrömisch). Hostmann *Urnenfriedhof bei Darzau, Prov. Hannover* Tf. I—VI. Weigel *Gräberfeld v. Dahlhausen* (Arch. f. Anthrop. XXII). — Altmark: P. Kupka in: Stendaler Beiträge II u. III. A. Götze in: Götze-Höfer-Zschiesche, *Vorgesch. Altert. Thüringens* XXXIV f. J. L. Pič, *Urnengräber Böhmens* Tf. 66—90 (Dobřichow-Pičhora, entsprechend Darzau, aber in den Anfängen noch älter); Tf. 91—95 (Dobřichow-Třebicka, entsprechend Dalhausen). Koenen *Gefäßkunde* 115 ff. Tf. XIX.

2. Germanischer Ostkreis.

§ 52. Im Ostkreise, der ungefähr mit einer durch die Spree und die Oder von Küstrin abwärts bezeichneten Linie gegen den westlichen sich abgrenzt, steht die Keramik nach Formen und Technik hinter der nachbarlichen zurück. Zwar findet sich auch hier das Mäanderornament, aber es ist in tiefen Furchen eingetieft und hat den Reiz der Mannigfaltigkeit verloren.

§ 53. Wie früher sind auch jetzt in diesem Kreise kleinere lokale Gruppen zu unterscheiden, aber gewisse Grundformen wiederholen sich überall: weitmündige Terrinen mit niedrigem Rande, bauchige Töpfe mit engerer Öffnung und schmaler Standfläche. Für den zweiten Abschnitt dieser Periode (3. und 4. Jahrh. n. Chr.) sind von typischer Bedeutung hohe schlanke Becher mit breitem Oberteil, stark verjüngtem Unterteil, abgesetztem Rande und engem Randhenkel, formlose meist rohe Tassen mit „geknicktem" Henkel, eine wahrscheinlich auf hölzerne Vorbilder zurückgehende Spezialform, und die sogen. Warzenbecher oder „Igelgefäße", d. h. verschiedene Becherformen mit und ohne Fuß, mit höherem oder niedrigem Rande, deren Bauchwandung mit zapfenförmigen Ansätzen bedeckt ist, eine Sonderform, die auch im Westen nicht fehlt.

§ 54. Unter besonderen Einflüssen, wahrscheinlich von Südosten her (untere Donauländer und Südrußland) steht die Provinz Schlesien. Der große Reichtum, den uns die Funde von Wichulla Kr. Oppeln (1. Hälfte der Periode) und von Sakrau Kr. Breslau (2. Hälfte der Periode) offenbaren, stellt auch an die keramische Produktion höhere Anforderungen. Das zeigen die schwarzglänzenden, scharf profilierten, tiefen Näpfe mit konisch verjüngtem Unterteil, scharfem Umbruch und schräg ausladendem Rande, an dem 3 rechtwinklig geknickte Henkel sitzen, eine Form, die in beiden Hälften der Periode mit geringen Variationen im Gebrauch ist; ferner die schwarzglänzenden, eiförmigen, weitmündigen Töpfe mit breitem Mäanderband, die zierlichen Tassen, deren Form den oben genannten Dreihenkelnäpfen sich anschließt, alles Formen, gegen die die rohen, plumpen Tassen mit dem „geknickten" Henkel ganz abfallen. Eine eigenartige Gruppe bilden die Tongefäße aus den Fürstengräbern von Sakrau. Soweit sie nicht geradezu Importstücke der provinzial-römischen Industrie des Südostens sind, müssen sie nach Formen und Ornamenten Nachbildungen von gleichfalls importierten Silber-, Bronze- und Glasgefäßen sein. (Fig. 24, 25.)

A. Götze *Vorgesch. d. Neumark* 1897 S. 47 f. Schumann in: Balt. Studien 39 (1889) 93 f.; derselbe *Kultur Pommerns* 76. Jentsch in: Niederlaus. Mittlg. IV 1895. O. Mertins *Wegweiser durch Schlesien* 108. 112. Fig. 272-275; 278-282.

3. Germanischer Nordkreis.

§ 55. Der Nordkreis des freien Germaniens bleibt auch jetzt, wie früher, hinter dem Westkreise zurück und berührt sich mehr mit dem Ostkreis. Zwar wird der Mäander übernommen ohne die technischen und dekorativen Feinheiten, die den westgermanischen Gefäßen eigen sind, aber die Formenausbildung der Gefäße läßt zu wünschen übrig. Beliebt sind mehr breite

oder mehr hohe, bauchige Halsgefäße, bombenförmige Terrinen, kleine und große Henkeltöpfe. Mit dem ostgermanischen Formenkreise berühren sich die breitschaligen Becher mit hohem, stark verjüngtem Fuß, die Tassen mit geknicktem Henkel, und die I-förmigen Henkel, die in Schlesien wiederkehren. In der spätrömischen Epoche ist der Charakter der Ornamentik der westgermanischen ähnlich. Auch die Schalenurnen sind hier im Gebrauch, daneben aber auch Henkelbecher in verschiedenen Varianten beliebt.

S. Müller *Ordning* II Nr. 142—171 (frührömisch); Nr. 290—307 (spätrömisch).

VI. Völkerwanderungszeit. 1. Elbkreis. § 56. In einem engeren Kreise der westgermanischen Kultur, in der Altmark und in Altsachsen bildet sich nach den Ansätzen von plastischen Verzierungen, wie sie in der spätrömischen Zeit mehrfach beobachtet worden sind, ein besonderer Stil in der Buckelkeramik der Völkerwanderungszeit aus. Es sind in der Regel hohe Töpfe, die nach oben zu einem kurzen Halse sich einziehen, und niedrige, weitmündige Näpfe, die mit eingetieften und plastischen Verzierungen überladen sind. Ihr Hauptzentrum ist die linke Seite der unteren Elbe. Sie berühren sich mit der großen Masse von Schalenurnen, die rechts der Elbe im 4.—5. Jahrh. die Grabkeramik vertreten (Typus: Butzow Kr. Westhavelland, Prov. Brandenburg). Weiter östlich beginnt das Land der Ostgermanen sich zu entvölkern, bis die Slaven mit ihrem ärmlichen Kulturbestande hier festen Fuß fassen und eine ihnen eigentümliche Keramik mitbringen. (Fig. 26.)

Müller-Reimers *Vor- u. frühgesch. Altert. in Hannover* Tf. XV. Mestorf *Vorgesch. Altert. Schleswig-Holsteins* Tf. 41. C. Schuchhardt in: Prähist. Ztschr. I 366 Tf. 43, 7—10. Voss-Stimming *Vorgesch. Altert. aus der Mark Brandenburg* Abt. VI Tf. 1—7.

2. Rhein-Donau-Kreis. § 57. An den Westgrenzen des Germanengebietes in den Rheinlanden und Südwestdeutschland, wo die provinzial-römische Industrie ihr letztes Dasein fristete, findet sich in spätrömischer und früher Völkerwanderungszeit (4. u. 5. Jh. n. Chr.) ein gemischter Formenkreis. Teils sind es Importstücke aus den provinzial-römischen Fabriken, wie gefirnißte und bemalte Becher und späte Abkömmlinge der Terra-Sigillata-Ware, teils Schalen, Krüge, Näpfe aus unbekannten, einheimischen Fabriken, die mit den fremden Formen auch die Scheibentechnik übernommen haben, teils aber auch handgemachte Ware, rohe Näpfe und Schüsseln, die nach Technik, Form und Material noch den prähistorischen Charakter bewahren und als Erzeugnisse der primitiven Hausindustrie sogar in den merovingischen Grabstätten des 6. und 7. Jahrhs. n. Chr. wiederkehren. Die Vorstufen dieser Mischkultur lassen sich schon in Urnengräberfeldern des 2.—3. Jahrhs. n. Chr. in Südwestdeutschland erkennen.

K. Schumacher in Altert. u. h. Vorz. V 2 Tf. 9. Lindenschmitt ebenda V 1 S. 21 f. Tf. 4—6; V 8 S. 265 ff. Tf. 47.

3. Nordkreis. § 58. Der Nordkreis steht auch in dieser Periode abseits von der sonstigen Entwicklung mit seinen Tongefäßen. Nur die Stempeltechnik, mit der die Verzierungen angebracht werden, steht im Zusammenhang mit der westgermanischen Keramik. Die Hauptformen sind große Vorratsgefäße mit Umbruch der Wandung im oberen Viertel und aufgelegten Tupfenleisten, schlanke, hohe Becher mit Gruppen von 3 horizontal gestellten Warzen und henkellose rohe Töpfe mit weiter Mündung. (Fig. 27.)

S. Müller *Ordning* II Nr 511—515.

VII. Frühmittelalter. § 59. So werden ganz allmählich die Franken eine eigene Töpferindustrie geschaffen haben. Nach dem Sturze der römischen Herrschaft müssen auch im Gebiete der Franken römische Töpfer in alter Weise weitergearbeitet haben und waren von großem Einfluß auf die einheimischen germanischen Töpfereien, wie die Näpfe, Schalen, Schüsseln, Henkelkrüge, Henkelkännchen, henkellose, hohe Töpfe aus dem Reihengräberfeld von Schwarzrheindorf bei Bonn aus dem 5.—7. Jahrh. n. Chr. zeigen. Funde gleicher Art lassen sich längs des Mittel- und Unterrheins bis nach Belgien und Frankreich hinein verfolgen.

K. Schumacher in: Altert. u. h. Vorz. V 4 S. 128 ff. Tf. 24.

§ 60. Die alamannisch-fränkische Keramik im engeren Sinne, wie sie aus den süddeutschen und rheinischen Reihengräbern bekannt geworden ist, weist nur in einigen wenigen Formen eine Anlehnung an die spätrömische Provinzialkeramik auf: dazu gehören in erster Reihe die Henkelkannen mit Kleeblattmündung, eine uralte, bis in den troisch-mykenischen Kreis zurückgehende Form, und eine den späten Terra-Sigillata-Formen nachgebildete Schale.

§ 61. Aber die Arbeit mit der Töpferscheibe haben diese westgermanischen Werkstätten von den fremden Töpfern gelernt, wenn auch manchmal ihre Produkte etwas unregelmäßig erscheinen. Der Brand der Gefäße ist im ganzen gut, z. T. sogar klingend hart. Ihre Oberfläche ist rötlich, gelblich, braun und grau, seltner schwarz oder glänzend schwarz. Die üblichen Formen sind folgende: am meisten wiegt ein tiefer Napf ohne Henkel vor, dem die konische Form zugrunde liegt (Kumpen), meist breiter als hoch, aber mannigfach variiert im oberen Teile, dem in der Regel ein Band angefügt ist, seltner rundlich ausgebaucht; dann Becher in verschiedenen Formen, teils im Anschluß an den Kumpen, teils hoch und schlank, doppelkonisch mit angesetztem hohem Rande; Henkelkannen mit einer hochgestellten Ausgußröhre; seltner Flaschenformen.

§ 62. Sehr eigenartig sind die Verzierungen; in der Regel sind sie mit einem Rädchen oder mit einem Holzstempel hergestellt und bestehen in allerlei zierlichen geometrischen Mustern oder sogar in Pflanzenmotiven. Ausnahmsweise findet sich vereinzelt auch einmal Bemalung mit schwarzen Strichmustern. Merkwürdigerweise fehlen in diesem Kreise Teller, Schüsseln und Schalen. Sie werden im Gräberinventar durch Bronzegefäße und Gläser ersetzt. (Fig. 28.)

§ 63. So gibt am Ende des ersten nachchristlichen Jahrtausends die keramische Industrie im Germanengebiete mit den Karolingergefäßen die Merkmale prähistorischer Technik völlig auf und beginnt eine neue Entwicklung, die zum Mittelalter führt. Es bleibt nur noch die Topfware der Slaven in Nord- und Ostdeutschland in den Fesseln primitiver Gewohnheiten befangen, obgleich auch sie den Gebrauch der Töpferscheibe von den Römern gelernt hatten.

Lindenschmitt *Handb. d. deutschen Altertumsk.* 479 f. Taf. 34. 35. Altert. u. h. Vorz. I, IV 5; IV 72. Koenen *Gefäßkunde* 128 ff. Taf. XX 1—23; S. 134 ff. Tf. XX, 24—33; XXI, 1—23. Hubert Schmidt.

Kerbschnitt (Kristallschnitt), einfachste Art der Verzierung einer Fläche, der Holztechnik eigentümlich, von da auch in andere Stoffe (Stein, Bronze, Leder) übertragen. Die Muster sind geometrische, die mit schräg geführten Schnitten in den Grund hinein getieft werden. Es ergibt sich da eine rein kristallinische Erscheinung des Ganzen, scharfe Kanten und Flächen, vertiefte drei- und mehrseitige Pyramiden u. dgl. Diese Zierweise, die sehr leicht zu erlernen und primitiv ist, weil völlig frei von irgendwelchen organischen Gestaltungen, war allen germanischen Stämmen eigen und bei vielen oder ihren Nachkommen fast bis in die Gegenwart geübt; ihre Verbreitung geht vom hohen Norden bis nach Spanien, von England bis zum Balkan.

A. Haupt *Älteste Kunst der Germanen*, Leipzig 1909, S. 52. A. Haupt.

Kessel aus Bronze, verschiedener Form, becken-, schüssel- und eimerartig, in der Metallindustrie des Hallstattkulturkreises und im Norden importiert; s. Bronzegefäße § 3. — Griechisches Importstück mit eisernen Tragringen, aus der späten Hallstattzeit, wahrscheinlich auf ältere griechische Formen zurückgehend; s. Bronzegefäße § 4 a. — Griechisches Importstück mit Silensmaskenattachen aus der klassischen Blütezeit der griechischen Metallindustrie; s. Bronzegefäße § 4 b. — Keltische Fabrikate aus der Spät-La Tène-Zeit, in mehreren Varianten, mit eisernem Rand und eisernen Tragringen; s. Bronzegefäße § 6a. — Aus der provinzial-römischen Industrie, z. T. im Anschluß an die keltischen Formen, in mehreren Varianten; s. Bronzegefäße § 6 c. — Nachrömische Typen, teils in direktem Anschluß an die vorigen, teils fremdartige Typen östlichen („skythischen") Ursprungs; s. Bronzegefäße § 7. — Nachläufer, wahrscheinlich im Zusam-

menhange mit der provinzial-römischen Industrie aus der Wikingerzeit; s. Bronzegefäße § 8. Hubert Schmidt.

Keule. § 1. Aus hartem Holz geschnittene Keulen gehören zu den ältesten Stücken des menschlichen Waffeninventars und dauern als Notwaffe bis in die moderne Zeit (Hirtenkeule, Knotenstock). — Einige wenige Exemplare aus dem Altertum kennen wir aus neolithischen Pfahlbaustationen der Schweiz. Es sind etwa 1 m lange Stecken, die oben kugel- oder bolzenförmig erweitert sind (Keller, Mitteilungen d. Züricher Antiq. Gesells. Bd. XV 7, Tf. II 2. 3).

§ 2. Ein technischer Fortschritt war die Herstellung des Keulenkopfes aus Stein. Solche steinernen Keulenköpfe sind im Neolithikum Nordeuropas in zwei Haupttypen vertreten. Es sind entweder von Natur rundliche oder rund zugehauene Steine, die eine um die Mitte herumlaufende Schäftungsrille haben oder flachere scheibenförmige Steine mit einem Schaftloch in der Mitte. Die letzteren scheinen einer jüngeren Stufe anzugehören (S. Müller, Nord. Altersk. I 144).

§ 3. Die Keulenköpfe der Bronze- und Hallstattzeit, in Ungarn und Italien häufiger, sind aus dem Norden nur in wenigen Exemplaren bekannt und dürften importiert sein. Sie haben die Form einer Röhre, die bei den meisten Exemplaren außen mit Stacheln versehen ist (ein nordischer Keulenkopf trägt auf einer Seite eine menschliche Maske) oder mit Lappen von geschweifter Kontur (birnenförmiger Kolben). Beide Formen sind Nachbildungen des mit Spitzen oder Schneiden armierten Keulenkopfes. Die Nachahmung einer ganzen Holzkeule in Bronze ist die isolierte Waffe von Mönkhagen (J. Mestorf, Vorgesch. Altert. XX 186). — Aus den späteren archäologischen Stufen besitzen wir bis jetzt kein Material, das über die Form, Verwendung und Verbreitung der Keule bei den Germanen Auskunft gibt.

§ 4. Auch für das frühe Mittelalter sind wir ausschließlich auf die Schriftquellen und Miniaturen angewiesen. Ammianus Marc. (XXXI 7) schildert die K. als wirksame Wurfwaffe in den Händen der Goten in der Schlacht ad Salices 377 n. Chr.: „barbari ingentes clavas in nostros conjicientes ambustas". In merowingischer Zeit wird sie kaum erwähnt (nur Gregor v. Tours X 15 vectibus caedere und X 16 vectibus et securibus confractis).

§ 5. Erst die karolingischen Quellen nennen sie häufiger. Von den in den Texten gebrauchten Termini (lat. *fustis* = ahd. *stauga*; *baculus*, *clava* = ahd. *kolbo*, *cholbo*; *sudes* = *stecko*; *palus*, *vectis*, *robur*, *flagellum*, *cateia*; *pilum* = ahd. *cholbo*; *thyrsus* = ahd. *cholbo*, *stanga*; *cippum* = ahd. *stoc*; *cestus* = ahd. *kolbo*) scheint die *cateia* oder *teutona* (vgl. Wright-Wülker 140, 36; 143, 10) im besonderen die Wurfkeule zu bezeichnen. Sie wird von Isidor (Orig. XVIII 7) als ein Geschoß beschrieben: „ex materia quam maxime lenta, quae iacta quidem non longe propter gravitatem evolat, sed quo pervenit vi nimia perfringit" und das „si ab artifice mittatur rursus venit ad eum qui misit", also als eine Kehrwiederkeule ähnlich dem Bumerang. Ob Isidor hier glaubhaft berichtet, ist trotz Lindenschmit (Handbuch S. 185) in Frage zu stellen.

§ 6. Die vielen Bezeichnungen deuten auf eine mannigfache Verwendung hauptsächlich wohl als Waffe des niederen Mannes. Sie besteht aus (im Feuer gehärtetem) Holz und ist oben oft mit Blei ausgegossen und mit Eisen beschlagen (carm. de bello Saxonico III 107: „fustes ad proelia quernos milia multa parant plumbo ferroque gravabant"). Ein Kapitular Karls des Großen verbietet den Gebrauch der Keule und will sie durch den Bogen ersetzen (Capit. Aquis gran. c. 17). Doch erscheint sie schon unter Ludwig dem Frommen und Lothar wieder als Kriegswaffe und findet dann seit dem 11. Jahrh. wieder allgemeine Verwendung.

J. Schlemm *Wörterbuch z. Vorgeschichte* 1908 S. 286 f. Geßler *Trutzwaffen d. Karolingerzeit.* Baseler Diss. 1908 S. 22 ff.

Max Ebert.

Kimbern. § 1. Wir besitzen eine Reihe einwandfreier Zeugnisse für die Herkunft der Kimbern aus dem nördlichen Jütland und für den Fortbestand eines Restes von ihnen in der alten Heimat: s. R. Much PBBeitr. 17, 216 f. und G. Zippel, *Die Heimat der Kimbern*, Progr., Königsberg 1893, 9. Das wichtigste davon ist das

Monumentum Ancyranum, das von ihrer Gesandtschaft an die Römer nach der von Tiberius im J. 5 v. Chr. veranstalteten Flottenfahrt berichtet: *Cimbrique et Charydes et Semnones et eiusdem tractus alii Germanorum populi per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt.* Strabo 293, der von dieser Huldigungsfahrt weiß, erwähnt eine interessante Einzelheit, die Übersendung ihres heiligsten Kessels als Ehrengabe, was sehr gut zu den in Dänemark gefundenen, Kultzwecken dienenden großen Metallkesseln aus dieser Zeit stimmt. Ausdrücklich bezeugt er zugleich die Fortexistenz des Stammes. Plinius, der die K. NH. 4, 14 unter den *Ingyaeones* aufzählt, muß sie sich in Jütland seßhaft gedacht haben, da er 4, 13 vom *promontorium Cimbrorum* spricht, dessen Name und Begriff übrigens ebenfalls gelegentlich jener Kundfahrt im J. 5 den Römern zugekommen ist. Zu all dem stimmt die Κιμβρικὴ Χερσόνησος bei Ptolemaeus und dessen Ansatz der Κίμβροι im äußersten Norden der Halbinsel und neben den Χαροῦδες.

§ 2. Dem gegenüber fällt es nicht ins Gewicht, wenn Tacitus, wie Germ. 37 zeigt, aus seinen Quellen keine klare Vorstellung von den Sitzen der K. gewonnen hat, und wenn er ihrer nicht, wie es sich gebührte, im Zusammenhang mit den Nerthusvölkern Erwähnung tut. Daraus ist nicht einmal bestimmt zu schließen, daß das Volk damals nicht mehr bestanden hat, da es ihm ebensogut unter anderem Namen (vor allem kommt *Huitones* in Betracht) untergekommen sein kann.

§ 3. Für den Ausgang der großen kimbr. Wanderung vom Meere her und ihre Sitze an diesem spricht es doch auch, daß, wie schon Posidonius wußte, ihr Aufbruch durch eine Meeresflut veranlaßt sein sollte. Dazu kommt das Zeugnis des Philemon bei Plinius NH. 4, 95 über ein von den K. an bis zu einem Vorgebirge *Rusbeas* sich erstreckendes Meer namens *Morimarusa*.

Wenn neuerdings G. Wilke (Deutsche Geschichtsbl. 7, 291 ff.) die sehr schlecht begründete Ansicht Müllenhoffs (DA. 2, 283, 289), daß die K. von der mittleren Elbe kamen, archäologisch durch den Hinweis darauf zu stützen versucht, daß die Funde in Jütland keine zeitweilige Entvölkerung erkennen ließen, wohl aber die an der mittleren Elbe, ist dabei außer acht gelassen, daß eine durch Auswanderung entstandene Lücke sich alsbald durch Zuwanderungen wieder schließen kann. Wenn die Funde an der mittleren Elbe in der Tat von der mittleren La Tène-Zeit an eine plötzliche und starke Abnahme zeigen, braucht dies nicht einmal mit L. Schmidt (*Allg. Gesch. d. germ. Völker* 145) aus einem starken Zuzug erklärt zu werden, den die K. unterwegs dort erhielten — obwohl solcher manchenorts stattgefunden haben mag —; vielmehr erklärt der Vormarsch der Westsveben an und über den Main eine Entvölkerung in ihren alten Sitzen zur Genüge.

Was sich aus vorurteilsloser Betrachtung der alten Quellen bereits ergibt, findet volle Bestätigung durch den Namen *Himmerland*, älter *Himbersysæl* für einen dänischen Distrikt am Limfiord mit dem Hauptort Aalborg; s. Kossinna IF. 7, 290, 1.

§ 3. Zugleich zeigt sich hier, daß im Namen Κίμβροι *Cimbri* der Anlaut germ. *h* ist, dessen Wiedergabe durch K C wohl auf Rechnung gall. Vermittlung zu setzen ist, die auch den Namen der Teutonen umgestaltet hat; vgl. *silva Caesia*, *Catualda*. Damit fallen alle Erklärungsversuche, die mit anlautendem germ. *k* rechnen und zugleich alle — übrigens schon mit Rücksicht auf die geographische Stellung des Volkes verfehlten — Versuche, ihn aus dem Kelt. herzuleiten. Wenn von Festus 43 und Plutarch, Marius 11, überliefert wird, daß der Name im Gall. 'Räuber' bedeutet habe, hat sich diese Bedeutung sicher erst am Volksnamen ausgebildet.

Wir haben es also mit einem germ. Wortstamm *himbra-* zu tun, u. zw. *himbra-* mit altem *i*, da wir sonst in so früher Zeit, wie *Tencteri*, *Fenni* zeigt, erhaltenes *e* erwarten müßten. Sonst ist dieser nicht mehr nachweisbar. Doch liegt der Gedanke an die germ. Wurzel *ski* 'scheinen' und ihre *s*-lose Nebenform *hi*, im besonderen an Verwandtschaft mit *Schimmel* und *Schimmer* nahe. Dann ergäbe sich für den Namen der K. ähnliche Bedeutung wie für den der Skiren.

§ 4. Der Aufbruch der K. erfolgte um 120 v. Chr., u. zw. ist die Überlieferung, daß er durch eine große Überschwemmung

veranlaßt wurde, durchaus glaublich. Die Teutonen und Ambronen sind wohl von Anfang an in ihrer Gesellschaft, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß die wandernden Völker, als sie schon in Gallien standen, Nachschübe aus der Heimat und anderen Zuzug erhalten haben, abgesehen von den selbständig vorgehenden Helvetiern. Ja andernfalls wäre es kaum verständlich, daß sie nach zahlreichen Kämpfen und Verlusten, die sie auf einer fast 20jährigen Wanderung auch sonst erleiden mußten, zuletzt noch in gewaltiger Stärke auftreten.

§ 5. Sie zogen anfangs elbaufwärts nach Böhmen und dann, da die Boier sich ihrer erwehrten, der Donau folgend zu den Skordiskern. Von dort wandten sie sich nach Westen zu den Tauriskern, auf deren Boden 113 v. Chr. ihr erster siegreicher Zusammenstoß mit den Römern stattfand. Doch setzten sie ihren Zug nach dem Westen fort und bewogen durch ihr Erscheinen auch einen Teil der Helvetier zur Auswanderung. Aber trotz einer Reihe fürchterlicher Niederlagen, die sie im südlichen Frankreich den gegen sie ausgesandten römischen Heeren beibrachten, versuchten sie keinen Einfall in Italien. Vielmehr zogen die K. über die Pyrenäen und schlugen sich dort mit den Keltiberern herum. Die andern brandschatzten inzwischen Gallien, wo nur die Belgen sie abgewehrt haben sollen, vereinigten sich aber dann gerade auf dem Boden eines belgischen Stammes, der Veliocasses, mit den zurückgekehrten K. und beschlossen nun endlich, in zwei Heere verteilt, in Italien einzubrechen; doch wurden die Teutonen und Ambronen 102 bei Aquae Sextiae (Aix) in der Provence und 101 die K. bei Vercellae in Oberitalien vernichtend geschlagen. Die in den norischen Alpen zurückgebliebenen Helvetier entgingen dem Verhängnis und kehrten in ihre Heimat zurück.

§ 6. Von den Germanen selbst waren vorher an verschiedenen Orten Bruchteile haften geblieben. Ungewiß ist es, ob dies für die Umgebung von *Teutoburgium* nördlich von der untersten Save angenommen werden darf, wo aber mindestens der germ. Name der Örtlichkeit, der wohl ursprünglich ihr befestigtes Lager bezeichnet hat, auf sie zurückgeht. Daß sich in der Nähe der durch eine Inschrift bei Miltenberg am Rhein nachgewiesenen *Toutoni* (d. i. Teutonen) auch K. niedergelassen haben, hat man aus Altären, die dem *Mercurius Cimbrius* oder *Cimbrianus* gewidmet sind, gefolgert (s. Kauffmann ZfdPh. 38, 289 ff.). Endlich ist uns von dem Volk der *Aduatuci* in Belgien zwischen Eburonen und Nerviern durch Caesar BG. 2, 29 wohl auf Grund ihrer eigenen Aussagen bezeugt, daß sie von einer zur Bewachung von Gepäck zurückgelassenen, 6000 Mann starken kimbrisch-teutonischen Abteilung abstammten. Sie scheinen indessen damals schon stark keltisiert gewesen zu sein, und auch ihr Name ist ein keltischer.

Außer der bereits angegebenen Lit. vgl. Ihm b. Pauly-Wissowa unt. *Cimbri*. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 144 ff.; dort weitere Lit. R. Much.

Kinderspielzeug (altnordisch). § 1. Von Spielzeug (anord. *leika*, n.) für Kinder in ganz jungem Alter, mit dem sie sich zu Hause im Zimmer beschäftigten und mit dem sie sich vorwärts halfen in ihrer tastenden Untersuchung der Umwelt, können Goldringe angeführt werden (die auf dem Fußboden gerollt wurden), Muschelschalen und Schneckenhäuser, Tier- und Menschenfiguren, kleine Schiffe, Drehscheiben (*skaptkringla*) und Kreisel (*hreytispeldi*; vgl. engl. *bummers*). In der Glümssaga z. B. (c. 12) werden zwei Knaben geschildert, von 4 und 6 Jahren, die mit einem Messingpferd spielen, der älteste hält sich für zu alt, um sich zu solcher Art Spielzeug herabzulassen, und verehrt deshalb das Pferd seinem Pflegebruder. Widder mit den Fingern darzustellen (indem man diese übereinander bog), ist eine von den vielen kleinen Künsten, die Erwachsene die Kinder zu lehren pflegen. Bei fortschreitender Entwicklung der Kinder zeigen die heranwachsenden Neigung, die Art der Erwachsenen nachzuahmen. Die Mittel hierfür sind die einfachsten, aber die starke Einbildungskraft der Kindesseele berührt sie mit ihrem Zauberstab. Im Nu verwandelt sich ein kleiner Teich zum Weltmeer, Hobelspäne zu Kriegsschiffen, eine Reihe kleiner Steine zu prächtigen Gehöften. Die Wahl des Spiels richtet sich nach der Anlage des einzelnen. Der Land-

mannssprosse errichtet Wohnungen und pflegt seine Herde, der Wikingssproß segelt mit vollbemannten Schiffen in fremde Lande (vgl. Snorres reizende Schilderung der Kinderspiele des Harald Sigurdsson und seiner Brüder, Hkr. II, 132).

§ 2. Die Kinder hatten Erlaubnis, sich soviel wie möglich im Freien herumzutummeln. Standesunterschiede waren kein Hindernis, seine Spielkameraden frei zu wählen. Je mehr die Knaben sich dem Jünglingsalter nähern, desto eifriger ergeben sie sich dem Sport und Freiluftspielen derselben Art wie die der Erwachsenen. Aus eigener Initiative oder aus Anlaß von Gastereien, Volkszusammenkünften usw. sammeln sie sich in Scharen zum Spiel. Bei einem Opfergelage in Upsala veranstalten zwei junge Königssöhne ein Knabenspiel, 'bei dem jeder von ihnen seinen Haufen anführte' (Hkr. I, 62). Bei der Zusammenkunft in Hvítárvellir (Egilss. 40) führen die Knaben ein Ballspiel für sich auf neben dem der Erwachsenen. Von Egill Skallagrīmsson wird hervorgehoben, daß er gern mit andern Knaben zum Ringkampf sich traf. Diese zahlreichen Spielzusammenkünfte in größerem Stil, bei denen Nachahmung von Kämpfen oder andern Auftritten des wirklichen Lebens gern der Handlung des Spiels zugrunde gelegt wurde, trug sehr viel zur Ausbildung von tüchtigen und entschlossenen Männern bei; der Leib wurde gestärkt, der Geist reifte. Dort machte der werdende Anführer seine erste Schule durch in der Kunst, eine Schar zu lenken; dort lernten alle sich unterordnen im Zusammenwirken zu geschlossenem Auftreten, in dem gleichzeitig jeder seine besondere schwere Aufgabe hatte. Die Kinderspiele waren gleichzeitig sowohl Nachahmung des Lebens wie Vorbereitung auf das Leben. — Weiteres unter 'Sport' und 'Spiele'.

Björn Bjarnason.

Kinnbart (got. *kinnubards*) zu tragen, scheint spätere Sitte der Goten gewesen zu sein, der Vollbart königliches Vorrecht. Er wurde vielfach spitz getragen, manchmal in einen kleinen Zopf geflochten, wohl auch zweigeteilt, nicht selten auch ohne Schnurrbart, namentlich mit einer gewissen Vorliebe auf angelsächsischen Bildern.

Herm. Fischer ZfdA. 48, 408 (1906). L. Lindenschmidt *Hdb. d. dtsch. Altsk.* I S. 318 ff. M. Heyne *Hausaltert.* III. 75-77. — S. auch 'Bart'.

Sudhoff.

Kirche. A. Deutschland. § 1. Das christliche Gotteshaus wurde bei den Germanen anfänglich durchweg in Holzbau hergestellt; seit Karls d. Gr. Zeit ersetzt der Steinbau diesen langsam. Die Anlage solcher Gebäude im Norden war im Gegensatz z. B. zu den italienischen und byzantinischen großartigen Bauwerken der Regel nach räumlich bescheiden, ja oft sehr klein, stets kurz, so daß angenommen werden muß, daß oft die Gemeindemitglieder außerhalb durch weite Öffnungen (Vorhalle, offne Bogen) hineinschauend dem Gottesdienste anwohnten. (Vgl. Helmstedt, Peterskapelle.)

§ 2. Daher ist die Anlage meist die einfachste; bei Langbauten der Regel nach aus Schiff, schmalerem rechteckigen oder halbrundem Chor und Vorhalle bestehend. Zentralbauten (s. d.) sind bei Pfalzkapellen und Taufkirchen vorwiegend. Umfangreichere Basilikenanlagen sind demnach seltener; solche ohne Querschiff (dreischiffig mit Vorhalle zwischen zwei Türmen) in Lorsch nach Ausgrabungen einst vorhanden; mit Querschiff und drei Chorapsiden zu Steinbach und Seligenstadt; großen Umfangs waren mit Doppelchoranlage östlich und westlich einst zu Köln und Fulda (819). Doppelte Querschiffe sehr selten (Köln, Dom, S. Pantaleon; Reichenau). Mit Empore über den Seitenschiffen, Querschiff mit Apsiden, Chorapsis, sowie zwei runden Westtürmen und Vorhalle dazwischen die Stiftskirche in Gernrode.

§ 3. Kryptenanlagen sind überall verbreitet, bei Zentral- wie Langbauten. Turmpaare anfänglich öfters freistehend (St. Gallen), werden, meist rund, seit Aachen viel gebräuchlich und bilden mit der Vorhalle eine sehr charakteristische Westgruppe, die dem 10. Jahrh. (Münster-Eifel, Möllenbeck, Wimpfen i. T., Großenlinden) besonders eigen sind. In Essen ist der Westbau, der sich als Nische mit innerer architektonischer Gliederung nach dem Muster der Pfalzkapelle zu Aachen gegen das Schiff zu öffnet, als eine Art Turmbau in die Höhe gezogen und ebenfalls von zwei Treppentürmchen flankiert.

§ 4. Im Innern der Kirche nimmt der Altar, entweder unter dem Triumphbogen oder im Zentrum der Apsis gelegen, die wichtigste Stellung ein. Zu ihm treten Ambo (Kanzel) und Schranken, diese letztere zur Abtrennung eines Raumes rings um den Altar, oft das Querschiff und selbst ein Stück des Mittelschiffes einfassend, für den Chor und die Geistlichkeit. In Michelstadt trennte sogar eine Bogenstellung (Ikonostase, Bilderwand) ganz wie bei westgotischen Kirchen in Spanien (S. Miguel de Escalada) quer durch die Kirche diesen Raum ab. Für den Chor wurde bei sehr großer Zahl der Klosterinsassen eine zweite Choranlage im Westen geschaffen; für Nonnenklöster gern im Westen eine Chorempore über dem Eingang (Winterchor) errichtet.

§ 5. Innenausstattung. Das Innere des Gotteshauses bedurfte einer Fülle einzelner Gestaltungen für den Gottesdienst. Waren zur einfachen Benutzbarkeit Dinge wie Türen und Fenster, Dach und Decke notwendig, so gebrauchte die Kirche ferner für ihre eigentlichsten Zwecke zunächst den Altar mit den dazugehörigen Geräten; die erhöhten Standorte für Predigt, Evangeliums- und Epistel-Vorlesung (Kanzel, Ambo), die Schranken zur Abtrennung bestimmter Teile, die Bischofstühle (Kathedra) und Presbytersitze; sodann eigentlichen Schmuck wie Wandgemälde, Mosaiken, reiche Fußböden, Vorhänge und Teppiche, Stickereien, wie kirchliche Kostbarkeiten, insbesondere Reliquiare und so viele andere Dinge, die noch heute unentbehrlich sind. An Nebenräumen waren noch sakristeiartige vonnöten, insbesondere das Diakonikon und die Prothesis im Gebrauche; Vorhalle (Narthex) und Vorhof (Atrium) scheinen ebenfalls für fast unentbehrlich gehalten worden zu sein.

A. Haupt.

B. England. S. Englische Baukunst § 5 ff., 28 ff.

C. Norden. § 6. Das Kirchenschiff wird im Altnorw. als *kirkia* schlechthin bezeichnet; erst in späterer Zeit wird hinzugefügt: „die Kirche an sich" oder „die große Kirche" im Gegensatz zum Chor als dem kleineren Teil. — Im übrigen s. Art. 'Stabkirche' 'Steinkirche' und 'Nordische Baukunst'.

§ 7. Der Kirchturm (anord. *stǫpull*) kommt nur selten bei den ältesten nordischen Kirchen vor, wird aber allmählich häufiger. Gewöhnlich vierseitig und bald vor dem Westende der Kirche, bald über der Vierung oder über dem Chorquadrat errichtet, folgt der K. den gewöhnlichen europäischen Formen des romanischen K. und ist mit einem niedrigen Turmhelm, in Dänemark und teilweise auch in Schweden dagegen durch oft mit treppenförmig abgestuften Giebeln versehenes Dach abgeschlossen. Die Wände sind oft von außerordentlicher Dicke, da die Kirchtürme zur Verteidigung bestimmt waren (s. Verteidigungskirchen unter Art. Nordische Baukunst). Zugleich diente der K. als Aussichtsturm für Wachtposten. Im westlichen Norwegen stehen die Türme an der Westseite, im östlichen über der Vierung der basilikalen Kirchen. Rundtürme kommen im Norden selten vor. In dem damals dänischen Schonen sind die K. von Hammarlunda und Hammarlöf Rundtürme — wie die wahrscheinlich 1135—1138 errichtete Magnuskirche auf Egilsey (Orkaden) einen Rundturm im Westende hat, 15,74 m (ursprünglich wohl ca. 20 m) hoch und in 4 Stockwerke geteilt. Die Form dieses Kirchturms ist sicher durch keltische Einflüsse bedingt; die Kirchtürme in Schonen dagegen wurden wohl deutschen Rundtürmen (wie die zu Gernrode u. ähnl.) nachgebildet. Bisweilen standen die K. isoliert neben der Kirche.

§ 8. Bei den norweg. Stabkirchen standen die K. immer isoliert, gewöhnlich auf einem Hügel, „Stöpulhaug", ein Name, der öfters an Stellen vorkommt, wo jetzt weder Kirche noch Stöpul mehr zu finden sind, aber doch einmal dort gewesen sein müssen. Von mittelalterlichen Holzstöpuln sind keine auf unsere Zeit gekommen; aber der Stöpul bei der alten Stabkirche in Borgund wurde ca. 1660 in der früheren, mittelalterlichen Form erneuert und zeigt uns einen aus vier gewaltigen, nach oben sich gegeneinander neigenden und im Innern durch starke Kreuzbalken zusammengehaltenen Masthölzern errichteten Fachwerkbau. Nach außen ist er mit Brettern gedeckt bis auf den offenen Glockenstuhl hinauf, der sich unter einem Giebeldach öffnet.

Dietrichson *Die Holzbaukunst Norwegens*, Berlin 1893. L. Dietrichson.

Kirchengut. Nach römisch-kirchenrechtlicher Auffassung, wie sie sich schon vor dem Eintritt der Germanen ins Christentum gebildet hatte, ist das mit einer Kirche verbundene Vermögen, das Kirchengut, Anstaltsvermögen, d. h. Vermögen eben derjenigen juristischen Person, die die Kirche als eine Anstalt darstellt. Zunächst gab es nur kathedrales Kirchengut (Diözesanvermögen), das vom Bischof salva substantia zu verwalten war. Allmählich aber bildete sich auch an Landkirchen ein eigenes Kirchengut, zuerst ausschließlich unter bischöflicher, später vereinzelt unter eigener Verwaltung. Die Eigenkirchenidee hat da, wo sie den fremden Einflüssen standhielt (s. Eigenkirche), diese Einrichtung beseitigen müssen: das zu einer Kirche gehörende Vermögen steht im Eigentum des Kircheneigners, nicht einer Anstalt, und der Grundeigentümer ist der gegebene Verwalter des Kirchengutes. Erst nachdem die Wirkungen des Eigenkirchengedankens wieder beiseite geschoben waren, konnte sich neuerdings die kirchliche Anstalt entwickeln. Auf verschiedenen Stufen der Entwicklung stehen die eingehenden Vorschriften über das Kirchengut in Schweden, wo bei öffentlichen Kirchen eigene Beamte (*kirkiuwœriandar*, *kirkiudrotnar*, *kirkiugömarar*) zu dessen Verwaltung bestellt sind, über das nur vom Patron (*kirkjudrōttenn*) verwaltete oder auch noch im Eigentum stehende Kirchengut (*kirkjufē kirkjugōz*) in Island, Norwegen und wohl auch Dänemark

Loening *Gesch. d. DKR.* I 195 ff., 214 f., II 632 ff.; Friedberg *KR*[5] 537 f.; Werminghoff *VG. d. DK.*[2], 15. Stutz *Kirchenrecht* 297, 307, 339. Ders. in *Festschr. f. Gierke* 1187 ff. v. Amira *Nordgerm. Obl.-Recht.* I. 745 f. II 893 ff. Sjögren *Tidskr. f. Retvidenskab* XVII, 138 ff.; P. Jørgensen *Forelæsninger* 270; A. D. Jørgensen *Den nordiske Kirkes Grundlæggelse* 525 ff. Kemble *Saxons in England* II[2] 430. Liebermann *Gesetze* II 2 s. v. Eigenkirche. Hatschek *Englische VG.* 147 ff. Vgl. die zu „Eigenkirche" angegebene Literatur. v. Schwerin.

Kirchenrecht. Kirchenrecht ist nach katholischer Auffassung ein Komplex von Regeln, die die Kirche ihren Gliedern gegeben hat oder die sich doch in kirchlichen Gemeinschaften gebildet haben zur Regelung innerkirchlicher Verhältnisse. Dieser Begriff paßt aber nicht völlig zu dem Kirchenrecht der germanischen katholischen Staaten, indem in diesen innerkatholische Angelegenheiten in großem Umfang von der staatlichen Gewalt durch staatlich beeinflußte oder genehmigte kirchliche, aber auch rein staatliche Satzungen geregelt wurden. Es ergab sich dies aus dem Verhältnis von Kirche und Staat (s. Kirchenverfassung). Eine weitere Besonderheit des Kirchenrechts der germanischen Staaten ist das in den meisten von ihnen starke Einschlagen germanisch-rechtlicher Ideen, wie ja schon das Kirchenrecht der Frühzeit der antik-römischen Einflüsse sich nicht ganz erwehren konnte. Dieser Germanismus im Kirchenrecht macht sich auf dem Kontinent insbesondere vom 8. (Karl Martell) bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, bei den Skandinaven von den ältesten Quellen bis in eben diese Zeit und noch länger bemerkbar. Er ist gekennzeichnet durch privatrechtliche und von wirtschaftlichem Interesse geleitete, daher unkirchliche Auffassung kirchlicher Einrichtungen, gipfelt in dem Institut der Eigenkirche (s. d.) und unterstützt die Einführung des Zehnten (heidnischer Tempelzoll!). Von allgemeiner Bedeutung wurde das Kirchenrecht dadurch, daß nicht nur vielfach die Kleriker, selbst im Streite mit Laien, nach Kirchenrecht zu behandeln waren, sondern auch die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit die Laien dem Kirchenrecht mehr und mehr unterwarf. v. Schwerin.

Kirchensteuer. Eine K. hat vor allem England gekannt im *ciricscatt*, eine Abgabe, die jährlich am St. Martinstage (11. November) an die Mutterkirche von jedem Herd entrichtet werden mußte. Der *ciricsceatt* scheint in der Regel aus Getreide bestanden zu haben, konnte aber auch in Geld bezahlt und sogar abgearbeitet werden (*cyresceatweorc*). Als eine an die Kirche zu zahlende Kopfsteuer erscheint in Norwegen die *biskupsreiða*, die ebenso wie die *prestreiða* als Entgelt für die Dienstleistungen des Bischofs oder Priesters betrachtet wurde; auch die zahlreichen Zölle (*tollar*)

des isländischen Kirchenrechts sind hier zu erwähnen. Aus dem schwedischen Gebiet sind als regelmäßige Abgaben Opfer bekannt, die an bestimmten Tagen (*offerdagher*; z. B. Charfreitag), in der Regel einmal jährlich (*iamlanga offer*) dargebracht werden, im götischen im besonderen noch andere Jahresleistungen (*gipt, tīþakop*).

Liebermann *Gesetze der Angelsachsen* II 2, 540. Schmid Glossar s. v. *ciricsceat*. Hatschek *Englische Verfassungsgesehichte* 152. v. Maurer *Vorlesungen* II 262 ff. Zorn *Staat und Kirche in Norwegen* 57. Taranger *Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse til den norske* 279 ff. Sjögren *Tidskr. f. Retvidenskab* XVII 145 f.

v. Schwerin.

Kirchenverfassung. I. § 1. Die Gestaltung der Kirchenverfassung in den germanischen Ländern war durch sehr verschiedenartige Umstände, verschiedenartig von denen in andern Ländern, verschiedenartig aber auch in den einzelnen Germanenreichen selbst, beeinflußt. Mit der Mehrzahl aller katholischen Länder teilen die germanischen Reiche die Folgen allmählicher, schrittweiser Bekehrung. Sie treten hervor in der Entwicklung der Verfassung von oben nach unten, in der Dezentralisation der Kirchenverfassung, sodann in dem Erstarken eines christlich-religiösen Lebens vor der Durchführung eben dieser Dezentralisation. Dieser Prozeß ebnet dann aber den Weg für das Eindringen einer Reihe germanischer Elemente in diese Verfassung und damit für die Zurückdrängung der römischen Kirchenverfassung, die an sich bei der Christianisierung der Germanen voll ausgebildet zur Verfügung gestanden hatte. Die Tätigkeit von Missionsbischöfen konnte so wenig wie die der noch nicht dezentralisierten Kathedralkirchen und ihrer Geistlichen dem Bedürfnis genügen, und so blieb der Platz offen für eine Ausfüllung dieser Lücke durch germanisch fundierte Einrichtungen, insbesondere die Eigenkirche (s. d.). Von hier hat die Kirchenverfassung der germanischen Länder einen Dualismus von Romanismus und Germanismus in sich, der, weil der römischen Kirche widerstrebend, von dieser bekämpft und in günstigem Zeitpunkt niedergekämpft, im Mittelalter einem römisch-rechtlichen System Platz machen mußte. Ebenfalls mit der Allmählichkeit der Christianisierung, zum Teil auch mit den lokalen Verhältnissen, hängt es zusammen, daß diese selbst von verschiedenen Seiten, und zwar in ungleichem Sinne, in Angriff genommen wurde. Dies hatte zur Folge, daß ein Teil der Germanen dem arianischen, ein anderer Teil dem athanasianischen Glauben zugeführt wurde, ein Teil von Rom oder doch von Rom subjizierten Ländern aus, ein anderer unabhängig von Rom durch die iroschottische Kirche dem Christentum gewonnen wurde. All dies wirkte zusammen, um die Kirchenverfassung der germanischen Länder weniger einheitlich zu gestalten, als zu erwarten wäre.

§ 2. Von den im römischen Reich sich niederlassenden Stämmen waren die Sueven und Burgunder Heiden, jene traten zum Arianismus (s. d.), diese zunächst zum Katholizismus über, um nach einer arianischen Periode zu ihm zurückzukehren. Die Vandalen, Westgoten, Ostgoten, Langobarden waren Arianer. Dagegen war das Invasionsgebiet längst katholisiert und im Besitze einer ausgebildeten römisch-rechtlichen Kirchenverfassung. Diese blieb, wie auch das katholische Kirchengut, im wesentlichen unberührt.

Bei den Germanen aber entstand eine neben der katholischen sich aufbauende arianische Kirchenverfassung. Über deren Einzelheiten liegen nur dürftige Nachrichten vor. Diese aber decken sich mit der angesichts des rein dogmatischen Unterschiedes zwischen Arianismus und Athanasianismus nicht ungerechtfertigten Hypothese, daß die arianische Kirchenverfassung der katholischen entsprach. Sie war jedenfalls eine Episkopalverfassung, im Vandalenreich sogar unter einem Metropoliten, dem Patriarchen von Karthago. Jedoch waren die arianischen Kirchen durchweg Landeskirchen. Sie entbehrten für die Lehre der zentralen Spitze im papa urbis, dem Bischof von Rom, und standen unter dem König als ihrem Oberhaupt. Mit dem Untergang der Reiche, bei den Burgundern mit dem endgültigen Übertritt zum Katholizismus, sind diese arianischen Sonderkirchen aus den germanischen Staaten verschwunden.

§ 3. Anders gelagert waren die Verhältnisse im Frankenreich, da die

Franken vom Heidentum unmittelbar zum Athanasianismus übertraten. Hier konnte sich daher von Anfang an die katholische Kirchenverfassung frei entfalten, und konnte sich nach der Eroberung des südgallischen Gebiets die dort vorhandene römische Kirchenverfassung leicht einfügen. Allerdings, ein wesentliches Moment des römischen Systems fehlte. Auch die fränkische Kirche war eine Landeskirche. Sie blieb es auch dann, als Karl der Große, veranlaßt durch die angelsächsische Mission und politische Erwägungen, den heiligen Stuhl in die Kirchenverfassung hineinzog. Ja, es kam sogar in der Behandlung des Papstes als Reichsbischof der Gedanke der Landeskirche unter der Suprematie des Königs zum schärfsten Ausdruck. Ferner ist nicht zu übersehen, daß im inneren Deutschland, z. B. in Baiern, vielfach die iroschottische Mission tätig war, die nicht in Unterordnung unter Rom stand und die bischöflichen Funktionen den Äbten überließ, also nicht zu einer Episkopalverfassung führte.

Die Aufrichtung einer kirchlichen Verfassung begann im Frankenreich mit der Errichtung von Bischofssitzen, Kathedralkirchen und Kapiteln (s. d. und Bistum), abgesehen von den gallischen Gebieten, in denen die Franken die Kirchenverfassung schon fertig vorfanden; zum Teil wurde auch im Rhein- und Moselgebiet an Reste aus römischer Zeit angeknüpft. Um die Kathedralkirchen als Mittelpunkt entstanden die Diözesen (s. d.), die sich zwar nicht streng an die weltlichen Bezirksgrenzen anschlossen, aber doch organisatorisch den Grafschaften entsprachen; von hier aus wurde die Mission von der Diözese, wie nach deren Beendigung die Ausübung geistlicher Funktionen betrieben. Nach oben erfolgte schon früh eine Zusammenfassung von Bistümern zu Metropolitanverbänden (s. Erzbistum). Schon Ende des 6. Jahrhs. gab es in Gallien 114 Bischofsitze und 11 Metropolen, im 9. Jahrh. im ostfränkischen Reich 5 Metropolitanprovinzen mit 29 Diözesen. Neben der Kathedralkirche fanden sich in der Diözese zerstreut zahlreiche Kirchen (*oratoria, basilica*), die dem Gebete, wie auch der Abhaltung von Gottesdienst dienten. Insbesondere erscheinen sie auf grundherrlichem Boden und besonders hier als Eigenkirchen dieses Grundherrn (s. Eigenkirche). Das steigende Bedürfnis führte schon im 5./6. Jahrh., in Gallien noch früher, dazu, an solchen Landkirchen einen ständigen Geistlichen zu bestellen, der dort insbesondere auch taufte und den sonntäglichen Gottesdienst abhielt; die Kirche wurde zur von den übrigen oratoria ausgezeichneten *ecclesia baptismalis*, zur Pfarrkirche, und die Entstehung von Pfarreien bedeutete die baptismale Organisation der Diözese (s. Pfarrei). Diese jedoch wird durch das machtvolle Aufblühen der Eigenkirche (s. d.) gesprengt. An der Landpfarrkirche fungiert zunächst ein einzelner Priester, seit der Mitte des 7. Jahrhs. Archipresbyter genannt (s. Erzpriester), der sich später an einigen Kirchen mit seinen notwendig gewordenen Gehilfen zu einem Kapitel (s. d.) zusammenschließt. Die Sprengung der Taufkirchenordnung führt dann zu Bestrebungen einer Zentralisierung der einzelnen Pfarrkirchen, deren Ergebnis im westlichen Frankenreich in den Dekanaten (s. d.), im östlichen im jüngeren Episkopat (s. Chorbischof) und Landarchipresbyterat (s. Erzpriester) vorliegen. Andererseits erzeugen die Auswüchse des Eigenkirchenwesens eine Regelung dieses Instituts, die es in Verbindung mit seiner durch die Säkularisation (s. d.) geförderten Ausbreitung stärkt, ihm mehr und mehr die höheren Kirchen unterwirft und zur Ausbildung von Beneficium und Pfründe (s. d.) beiträgt, in die der Geistliche mit Stab und Ring investiert wird (s. Investitur). Als einheitliches Organ der Diözese ist neben dem Bischof die Diözesansynode verblieben unter Zurückdrängung von Metropolitansynode und Reichssynode (s. Synode).

§ 4. Gleich dezentralisierend war die Ausbildung der Kirchenverfassung bei den Angelsachsen. Auch hier beginnt sie mit dem Bischofssitz (*bisceopsetl, bisceopsstol*), an dem der Bischof (s. d.) mit den Kirchendienern (*ciricpēn*), die eben deshalb seine *bisceophīrēd* sind, zu einem Kapitel (s. d.) vereinigt ist, und der Diözese. Doch schließt sich diese von Anfang an der politischen Gliederung an: jedes Klein-

königreich bildete eine Diözese (Kent, Wessex, Essex, Northumbrien, Ostanglien, Mercien). Erst später, durch die Reformen des Erzbischofs Theodor (Ende des 7. Jahrhs.) wurden die größeren Diözesen weiter geteilt, aber auch hier in Übereinstimmung mit politischen und Stammesgrenzen. Die Zentralisation dieser Bistümer erfolgte definitiv in zwei Erzbistümern: das auch territorial überwiegende Canterbury und das kleinere York. Neben die Kathedrale (*hēafodmynster*, *hēafodcirice*) sind schon im 7. Jahrh. zahlreiche Landkirchen getreten, teils Pfarrkirchen, teils Kapellen (*feldcirice*, *capella campestris*, *minima ecclesia*); jene, mit einem Pfarrer versehen (*mæsseprēost*), sind schon im 10. Jahrh. zum Teil Stiftskirchen geworden (*medeme mynster*), unterscheiden sich aber auch andernfalls von den Feldkirchen durch die an ihnen geübten Funktionen ganz ebenso wie die kontinentalen Pfarrkirchen (s. Pfarrei). Dabei hat sich die Pfarrei ebenfalls an die weltlichen Grenzen angeschlossen. Sie war in vielen Fällen eine Dorfkirche (*tūncirice*), wenn auch in anderen der Pfarrbezirk (*ciricsōcen*) mehrere Dörfer umfaßte. Die Leitung der Kirche lag in den Händen des Bischofs und der Synode (s. d.). Bei der großen Bedeutung der Grundherrschaft in England hat die Eigenkirche wenigstens für die niederen Kirchen seit früher Zeit eine erhebliche Rolle gespielt; auch erscheint in den Gesetzen die eigene *cirice* geradezu als Erfordernis zur Erlangung höherer sozialer Stellung. Aber auch die höheren Kirchen sind von der Eigenkirchenidee nicht unberührt geblieben; die Kathedralkirche wird als Eigenkirche des Bischofs oder des Königs behandelt.

§ 5. In den skandinavischen Ländern ist die Ausbildung der Kirchenverfassung sehr langsam erfolgt, auch bezüglich der Bistümer (s. d.) und Erzbistümer (s. d.); hier waren lange Zeit Missionsbischöfe tätig. Die ausgebildete Kirchenverfassung zeigt Norwegen geteilt in fünf Bistümer unter der Metropole Nidaros. Über das Land verbreitet sind Hauptkirchen (*hǫfuðkirkja*, *stōrkirkja*), die im Gulaþing und Frostuþing als *fylkiskirkjur*, im Borgaþing als *graptarkirkjur*, im Eiðsifjaþing als Kirchen des Drittels (*þriðiungr*) erscheinen; es zeigt sich hierbei enger Anschluß an die weltliche Gliederung. Das gleiche gilt von den im Gulaþing und Borgaþing vorhandenen *heraðskirkjur* mit dem *heraðsprestr*. Den Volkskirchen werden gegenübergestellt die „Kapellen" (*kapellur*), dem *höfuðprestr* oder *fylkisprestr* der *kapelluprestr*. Unter diesen Kapellen hat man sich vor allem die sogenannten „Bequemlichkeitskirchen" (*hægindiskirkja*) zu denken, an denen der *hægindisprestr* wirkt, typische Eigenkirchen (s. d.); solche gibt es im ganzen Gebiet. Im Gulaþing finden sich endlich noch Kirchen für das Achtel (*āttungskirkja*) und das Viertel (*fjōrðungskirkja*); dazu *fjōrðungsprestr*. Die Entwicklung ist so zu denken, daß zunächst nach Errichtung der *hǫfuðkirkjur* die Seelsorge auf dem Lande durch die *hægindiskirkjur*, die, hier zum Teil ohne Grundherrschaft, eine bedeutende Verbreitung hatten, gedeckt wurde. Dazwischen schiebt sich da, wo es erforderlich erscheint, die *heraðskirkja* (im Gulaþing mit Achtelskirche und Viertelskirche); um diese bildet sich die *kirkjusōkn* (s. Pfarrei); sie ist selbst eine *sōknarkirkja* mit dem *sōknarprestr*, der immer auch ein „Messepriester" (*mæssuprestr*) ist, wogegen die *hægindiskirkjur* nicht in nennenswertem Umfang Mittelpunkt einer *kirkjusōkn* geworden sind. Eigentümlich ist bei diesen Kirchen, daß sie von den Bauern zu errichten und zu erhalten sind, die *fylkiskirkja* und die *heraðskirkja* von den *kirkjusōknamenn*, daß mindestens bei der Heradskirche der Priester ursprünglich von den Bauern angestellt wurde. Eigenkirchenrechtliche Grundsätze durchziehen aber auch hier die kirchliche Verfassung.

§ 6. Sehr einfach ist im Vergleich zur norwegischen die schwedische Kirchenverfassung. Innerhalb der Diözese mit der Domkirche (*dōmkyrka*) als Bischofssitz ist als Unterabteilung die *kirkiusōkn* zu sehen, in die Mitte des 11. Jahrhs. reichend. Lediglich in Uppland finden wir aber eine *hundariskirkia*. Gleichwohl darf auch für die anderen Volkslande ein Zusammenfallen von *sōkn* und Hundertschaft angenommen werden; der *sōknaprester* ist zugleich ein Hundertschaftspfarrer, die *kirkiumæn* sind die Hundertschaftsleute. Da-

neben kommt auf Gotland eine Bequemlichkeitskirche in Betracht, die sich jemand *at mairu maki*, zu größerer Bequemlichkeit, baut; sie ist eine Eigenkirche. Nicht mit gleicher Sicherheit läßt sich dies dagegen von der uppländischen *tolftakirkia* sagen; von ihr steht nur fest, daß sie, wie die *hundariskirkia*, von den Bauern zu errichten und auszustatten war und dieser im Range nachstand. Daß sonst Eigenkirchen in Schweden vorhanden waren, läßt sich an Hand dürftiger Quellen vermuten.

§ 7. In Dänemark findet sich, von der Kathedrale abgesehen, allein die Hundertschaftskirche (*hærædzkirkia*), deren Bezirk (*kirkiusōkæn*) die einzige Unterabteilung des Bistums bildet. Daneben haben Eigenkirchen bestanden, nicht aber eine Kirche in der Syssel. In Schweden aber wie in Dänemark ist die Blütezeit der Eigenkirche zu der Zeit unserer Quellen dahin.

§ 8. Noch einfacher endlich erweist sich die Kirchenverfassung auf Island, das in zwei Diözesen zerfällt, die der Metropole von Nidaros unterstehen. Bis ins 13. Jahrh. war es den Privaten überlassen, Kirchen zu bauen, die infolgedessen sämtlich Bequemlichkeitskirchen und Eigenkirchen waren. Ungeordnet waren aber auch die Zugehörigkeitsverhältnisse, insofern es jedem einzelnen überlassen blieb, welcher Kirche er sich anschließen wollte; daher gab es keine Pfarreien, sondern nur Kirchenverbände (*þing*), deren jeder mehrere Kirchen unter einem Priester (*þingaprestr*) umfassen konnte.

II. § 9. Bei der Ausbildung dieser Kirchenverfassung haben Mönchtum und mönchische Ideen in erheblichem Maße mitgewirkt. Sieht man von der Gründung und Verbreitung der Klöster (s. d.) überhaupt ab, so kommt vor allem in Frage, daß die Missionstätigkeit zum Teil von Klöstern ausgegangen ist und hier wiederum teilweise von iroschottischen, nach denen die ganze Kirchenverfassung auf dem Klosterwesen aufgebaut, der Bischof Abt oder ein diesem untergeordneter Mönch war, ein nicht mönchischer Bischof aber der Autorität entbehrte. Insbesondere wurde durch die nicht geringe Zahl von Iroschotten, die, im Besitz des bischöflichen *ordo*, im Frankenreich als Wanderbischöfe herumzogen und bischöfliche Funktionen ausübten, vor allem auch Priester ordinierten, die Episkopalverfassung stark beeinträchtigt, was besonders Bonifatius zu heftigem Gegenkampf veranlaßte. Unter dem Einfluß des Mönchtums entstanden aber auch die an den verschiedenen Kirchen, insbesondere den Kathedralkirchen, auftretenden Kapitel, und am stärksten wird dieser Einfluß da, wo, wie teilweise in England und auch auf dem Kontinent, die Kanoniker eine *vita regularis* pflegen.

III. § 10. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat war in den arianischen Reichen das der Unterordnung der Landeskirche unter den König. Aber auch die fränkische Landeskirche hatte ihr Oberhaupt im König, der den Bischof (s. d.) ernannte, die Synoden berief und ihre Beschlüsse bestätigte; sie war Staatskirche, vom Staat geleitet und seinen Aufgaben dienend. Sie wurde dies nur noch mehr, als die Reformation unter Bonifatius und den ersten Karolingern Staat und Kirche in eine Einheit verschmolz, der König kirchliche Gesetze gab und Glaubensfragen entschied, als seine Bestätigung der Synodalbeschlüsse notwendig und die höhere Geistlichkeit mehr und mehr mit Staatsaufgaben betraut wurde. Günstiger gestalteten sich jedoch schon seit dem Edikt Chlothars II. von 614 die Gerichtsstandverhältnisse der Geistlichen, die auch in nicht rein kirchlichen Angelegenheiten nicht durchweg der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren (s. Geistlichkeit § 1). Erst mit den nachkarlischen Karolingern vermochte die Kirche, gestützt auf Pseudoisidor und Benedictus Levita, den Weg zur kirchlichen Selbständigkeit und Suprematie zu beschreiten, allerdings lange ohne einen wahren Erfolg. Dementsprechend waren die Beziehungen zum Papst. In der Zeit der Merowinger war die Obergewalt des Papstes nicht anerkannt, in der der Karolinger war sie es, aber Karl der Große wußte nicht nur den Papst als den ersten Reichsbischof zu behandeln, der ihm den Fidelitätseid zu leisten hatte, sondern auch seinen Entscheidungen die Oberhand zu wahren. Glaubens- und moralische Autori-

tät mochte der Papst immerhin haben. Ähnliche Erscheinungen zeigen sich in der angelsächsischen Kirche. Auch hier Einfluß des Königs auf die Bischofswahl, Sitz der Bischöfe im Witenagemot, ihr Mitvorsitz im Gericht neben dem weltlichen Richter, Verbindung geistlicher und weltlicher Gesetzgebung in einem Akt und durch gleiche Organe ausgeübt, enger Anschluß der kirchlichen territorialen Organisation an die weltliche. Diese enge Verflechtung von Kirche und Staat wurde begünstigt durch den Mangel straffer Unterordnung der Kirche unter Rom. Auch die norwegische Kirche ist bis 1152 als Staatskirche zu bezeichnen. Der überwiegende Einfluß des Königtums bei der Aufnahme des Christentums ließ die Kirche nur als Teil des Staatswesens groß werden. Aber die Beziehungen zwischen Kirche und Staat waren dabei völlig ruhige und wurden erst gestört, als in diesem Jahre der Kardinallegat Nicolaus von Albano bei Errichtung des Erzbistums Nidaros das römisch-kirchliche System durchzuführen sich anschickte, 1164 Magnus Erlingsson in seinem Krönungseid die Suprematie der Kirche anerkannte und die gleichzeitige Thronfolgeordnung Reich und Königtum dem Einfluß der Kirche überantwortete. Machtvoll führte zu Ende des 12. Jahrh. Sverrir einen siegreichen Kampf gegen die Kirche, aber im 13. Jahrh. gingen die Früchte dieses Kampfes im Tunsberger Vergleich (1277) zunächst wieder verloren. Die gleiche Entwicklung hat die schwedische Kirche durchgemacht und die dänische. Doch erfahren die schwedischen Verhältnisse, zunächst den norwegischen gleich, erst später als diese, nämlich erst in Veranlassung der Sendung des Kardinallegaten Wilhelm von Sabina und der Versammlung zu Skrenninge (1248) eine entscheidende Wendung zu kanonisch-kurialistischen Grundsätzen.

Hinschius *Kirchenrecht d. Katholiken u. Protestanten* I—VI 1. Loening *Gesch. des deutschen Kirchenrechts* I 500—579; II. Stutz *Kirchenrecht* in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie II⁷ 287—315. Ders. *Internat. Wochenschrift* III 1561 ff. 1615 ff. 1633 ff. Werminghoff *VG. der deutschen Kirche im MA*² insbes. 7—38, 218 ff. Hauck *Kirchengesch. Deutschlands* I³. II³. III³. Brunner *Deutsche Rechtsgesch.* I² Register s. v. Kirche, Eigenkirche; II 311 ff. R. Schröder *DRG.*⁵ 145 ff. Imbart de la Tour, *Les paroisses rurales du VI au XI siècle*; Weise *Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich.* Weyl *Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger.* Ders. *Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern.* v. Schubert *Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs.* Nissl *Der Gerichtsstand des Klerus in fränk. Zeit.* Stubbs *Constitutional Hist. of England* I⁶ 237—268. Hunt *The English Church from its foundation to the Norman Conquest.* Patterson *A history of the church in England* 1—58. Kemble *The Saxons in England* II² 342—496. Makower *Die Verfassung d. Kirche v. England.* Hatschek *Englische Verfassungsgeschichte* 147 ff.; Liebermann *Gesetze der Angelsachsen* II², 542 ff. Maurer *Die Bekehrung des norwegischen Stammes* I—II. Derselbe *Vorlesungen* II 1—376. Derselbe *Island* 220—278. Ders. *Norwegens Schenkung an den heil. Olaf.* Zorn *Staat u. Kirche in Norwegen.* Taranger *Herað og heraðskirkja*, in Norsk Hist. Tidskrift. II 6, 337 ff. v. Schwerin GGA. 1909. Reuterdahl *Svenska kyrkans historia* I—II. Nordström *Bidrag til den svenska samhällsförfatningens historia* I 211—240. Tunberg *Studier rörande Skandinaviens äldste politiska Indelning* 225 ff. E. Hildebrand *Svenska statsförfattningens historiska utveckling* 53 ff. 183 ff. H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* III. Levin *Kyrkohist. Årskr.* 1902, 178 ff. Matzen *Forelæsninger Offentlig Ret* I 37 ff. Jørgensen *Den nordiske Kirkes Grundlæggelse.* Olrik *Konge og Præstestand i den danske Middelalder* I, II. E. Jørgensen *Vidensk. Selsk. Skr.* 7. Reihe, histor. Afd. I, 2. Vgl. ferner die Literatur zu Abt, Bischof, Archidiakon, Eigenkirche, Kloster, sowie die bei Werminghoff a. a. O. zu §§ 3, 5, 9—14 und Stutz *KR.* zu §§ 15², 18³, 19, 22 angegebene.

v. Schwerin.

Kirchenzehnte. § 1. Die Forderung der Kirche an die Gläubigen, den zehnten Teil (*decima*) des Ertrages an Feld- und Baumfrüchten und des Viehes an sie abzugeben, beruht auf biblischen Stellen, fand aber andererseits im germanischen Tempelzoll einen Anknüpfungspunkt. Sie wurde schon im 6. Jahrh. von fränkischen Konzilien (Mâcon) angeordnet; und 765, dann 779 durch ein Capitulare Haristallense, in Bayern 756 durch die Aschheimer

Synode, wurde staatlicherseits den Untertanen die Zehntentrichtung geboten und von da ab auch wiederholt die Nichtleistung des Zehnten unter Strafe gestellt. Das gleiche Kapitular ordnete die Leistung von *nona et decima*, also zweier Zehntel, durch die Inhaber kirchlicher Benefizien an, ein Äquivalent für die sogenannte Säkularisation des Kirchengutes. Der Zehnte wurde zu einer bestimmten Kirche geleistet, und dies gab andererseits die Notwendigkeit, für jede Kirche einen Zehntbezirk abzugrenzen. Dies geschah in der Regel so, daß sich Pfarrbezirk und Zehntbezirk deckten, womit vielleicht nur ein früherer Usus befolgt wurde; solange es an Hauptkirchen fehlte, floß der Zehnt folgerichtig an den Bischof. Der Zehnte wurde entweder (gallo-spanischer Brauch) zwischen Bischof, Klerus und Kirchenfabrik gedrittelt oder (römischer Brauch) unter diesen und den Armen geviertelt; vielfach wurden bei der Teilung Laien als Vertrauensmänner zugezogen. Ausgeschlossen war der Bischof vom Anteil an dem an die königlichen Fiskalkirchen fließenden Zehnten. Die Grundherren gelangten erst im Anfang des 9. Jahrhs. zum Bezuge des Zehnten von ihren Eigenkirchen. Neben ihnen erhielten den Zehntbezug andere Laien auf dem Wege der Belehnung.

§ 2. In England legte ein Konzil von 786 die Zehntpflicht fest, aber erst seit dem Beginn des 10. Jahrhs. erscheinen Zehntgebote und Strafsanktionen für den Fall der Nichtzahlung in weltlichen Gesetzen und erfolgen weltliche Bestimmungen über Ablieferungsort und Zeit. Geteilt aber wurde zwischen Kirche (*tō circibōte*), Priester und Armen. Als bezugsberechtigt für die beiden Arten des Zehnts (*teoðung*), nämlich Jungviehzehnt (*geogoðe tēoðung*) und Feldfrüchtezehnt (*eorðwæstma tēoðung*), erscheint die „alte Kirche", d. h. die Pfarrkirche, im Gegensatz zu den neuen grundherrlichen Eigenkirchen, bei denen nur dann, wenn die Kirche auf Bocland steht und mit einem Friedhof verbunden ist, der Herr ein Drittel des Zehnten für seine Kirche zurückbehalten darf; andernfalls muß er seiner Kirche die Nona geben.

§ 3. Von den westnordischen Völkern gelangte zuerst das Isländische durch Bischof Gizurr zu einer ausgebildeten Zehntgesetzgebung am Ende des 11. Jahrhunderts. Der hier von allem Vermögen, mit Ausnahme weniger Stücke, in Höhe von 1% erhobene Zehnt wurde zu einem Viertel dem Hreppr als Armenpflegschaftsgemeinde (*þurfa manna tīund*) überlassen, zu einem Viertel dem Bischof (*biskupstīund*), zu zwei Vierteln als *kirkjutīund* dem Kircheneigentümer, der allerdings ein Viertel der Kirche (*til kirkju þurftar*), das andere dem Geistlichen (*til prests reiðu*) zuführen sollte. Dabei ist es eine isländische Besonderheit, daß die ärmeren, diejenigen, die kein *þingfararkaup* zahlen, von der Zehntpflicht frei sind. Neben diesem gesetzlichen Zehnt (*lögtīund*) kennt Island noch einen „großen Zehnt" (*tīund hin meiri*), der als ein Zehntel des ganzen Vermögens entweder zum Seelenheil gegeben wird oder bei Heiraten zwischen bestimmten Verwandtschaftsgraden gezahlt werden muß.

§ 4. Etwa fünfzig Jahre später drang in Norwegen der Zehnt durch, hier aber als reiner Ertragszehnt (*āvaxtartīund*) von Feld (*akrtīund*, *korntīund*), Fischerei (*fiskitīund*) und Handel (*kaupeyristīund*), der ebenfalls gevierteilt wurde. Dem isländischen „großen Zehnt" entspricht in Norwegen der „Hauptzehnt" (*höfuðtīund*), der in einigen Landschaften freiwillige Seelengabe, in andern Pflichtleistung war, und zeitlich dem Ertragszehnt vorausgeht.

§ 5. Bei den ostnordischen Völkern finden wir den Zehnt schon in den ältesten Gesetzen, also im 13. Jahrh. Doch ist er schon vorher da und dort erhoben worden, andererseits an anderen Orten noch viel später erst durchgedrungen. In Schweden ist der Zehnt Ertragszehnt, wenn auch, wie in Norwegen, über die kanonischen Objekte hinaus ausgedehnt. Neben dem Getreidezehnt (*akertīund*, *korntīund*, *sēþatīund*) und Viehzehnt (*föltīund*, *qviktīund*) findet sich ein Heuzehnt (*hötīund*). Dem norwegischen „Hauptzehnt" entspricht die nicht in allen Landschaften erhobene und im einzelnen verschieden behandelte *hovoptīund*. Ein solcher fehlt aber dem dänischen Recht, dem zufolge anfänglich, wie in Schweden, zwischen

Kirche, Priester und Armen (Gemeinde) geteilt, später aber das letzte Drittel als *þrīþiungstīund* dem Bischof eingeräumt wurde. Die Dreiteilung haben die ostnordischen Länder von den Angelsachsen übernommen, doch ist besonders in Schweden dieses Teilungssystem in den einzelnen Landschaften verschieden modifiziert.

Loening *G. d. deutschen KR.* II 676 ff. Stutz *Kirchenrecht* 304. Werminghoff *VG. der deutschen Kirche im MA.*² 16. Perels *Die kirchl. Zehnten im karoling. Reich.* Ders. *Arch. f. Urkundenforschung* III 233 ff. Stutz ZfRg. 42, 180 ff. Kemble *Saxons in England.* II 467 ff. 545 ff. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 2, 748. Stubbs *Constitutional Hist.* I 248 ff. Maurer *Über den Hauptzehnt einiger nordgerman. Rechte.* Ders. *Vorlesungen* II 269 ff. Zorn *Staat u. Kirche in Norwegen* 76 ff. Jørgensen *Forelæsninger* 270 f. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 285 ff. Lundquist (s. Kapitel) 131 ff. Sjögren Tidskr. f. Retvidenskab XVII 145 f. Taranger *Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse paa den norske* 244 ff., 277 ff. v. Schwerin.

Kirchliche Gerichtsbarkeit. A. Deutschland. § 1. Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen des Klerus. Wie schon im römischen Reich vom Staate der Kirche Privilegien hinsichtlich des Gerichtsstandes der Bischöfe in Kriminalsachen gewährt worden waren, so fand auch im fränkischen Reich eine Einschränkung der staatlichen Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Klerus statt. Die grundlegende Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche über diesen Punkt erfolgte schon unter den Merowingern; zuerst hinsichtlich der Bischöfe, dann hinsichtlich der Diakonen und Priester durch das Edikt Chlothars II. von 614. Dabei wurde der Kirche die Befugnis eingeräumt, diese Geistlichen, wenn sie eines weltlichen Verbrechens angeklagt waren, zunächst durch ein kirchliches Disziplinarverfahren ihres Amtes zu entsetzen, damit dann das weltliche Gericht einen seiner geistlichen Würde entkleideten Angeschuldigten verurteilen konnte. Sonst blieb die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts in allen vor das Grafengericht gehörigen Sachen gewahrt. *Causae minores* der Kleriker dagegen, insbesondere Schuldklagen, wurden dem bischöflichen Gericht überwiesen, das in diesen Angelegenheiten als öffentliches Gericht und daher in Beisein des Grafen oder Zentenars zu wirken hatte. In der karolingischen Zeit ist an dieser Regelung im allgemeinen festgehalten worden. Nur wurde angeordnet, daß bei Liegenschaftsstreitigkeiten zwischen Geistlichen dem weltlichen Gerichtsverfahren ein Sühneversuch vor dem Bischof voranzugehen habe.

§ 2. Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen des Klerus und der Laien. Selbstverständlich übte die Kirche in allen rein geistlichen Angelegenheiten ihre Straf- und Zuchtmittel vom Staat völlig unabhängig aus, und zwar sowohl über Geistliche wie über Laien. Gegen Ende der fränkischen Zeit kamen für diese Zwecke die sog. Sendgerichte (s. d.) auf. Damals begann zugleich eine außerordentliche Ausdehnung der kirchlichen Disziplinar- und Strafgewalt über Laien platzzugreifen. Sie führte dazu, daß in zahlreichen, bisher dem weltlichen Gericht unbestritten zugefallenen Sachen das geistliche Gericht zuständig wurde. Diese dem Kirchenrecht angehörige Materie hat ihre Regelung in den kirchlichen Rechtsquellen gefunden. Die große Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit findet ihre Erklärung darin, daß in den Zeiten der staatlichen Auflösung das geistliche Gericht in höherem Maße als das staatliche Sicherheit des Verfahrens (wegen der Schriftlichkeit) und der Vollstreckung gewährte.

Brunner *DRG* 2, 311 ff. Schröder *DRG*⁵ 186 ff.

B. England. § 3. Im Gegensatz zu den kontinentalen Verhältnissen, insbesondere denen des fränkischen Reiches, war den Angelsachsen ein eigenes vom weltlichen getrenntes geistliches Gericht unbekannt. Das geistliche Gericht wurde zeitlich und örtlich ungetrennt vom weltlichen abgehalten, neben dem Ealdorman führte der Bischof den Vorsitz. Die Geistlichen wurden wegen aller weltlichen Missetaten und wegen vieler Amtsvergehen vor dem weltlichen Gericht abgeurteilt, und ebenso Weltliche in zahlreichen Sachen, die auf dem Festland schon damals und später auch in England das geistliche Forum begründeten (so z. B. bei Meineid, Ehesachen,

Zauberei). Dabei mag freilich der Bischof als Richter einen starken Einfluß ausgeübt haben. Auch gegen geistliche Sünden drohte oft das weltliche Gesetz Strafen an, die dann vom weltlichen Gericht verhängt wurden. Die geistlichen Pönitenzen standen dagegen ausschließlich zur Verfügung der geistlichen Behörden.

Stubbs *Constitutional Hist. of England* I, Oxford 1874, 293 f. Gneist *Engl. Verfassungsgeschichte*, Berlin 1892, 65 f.

C. Über die nordischen Verhältnisse s. unter Klerus. R. Hübner.

Kirkwall (Orkney), Magnuskathedrale. § 1. Nicht zu verwechseln mit der Magnuskirche auf Egilsey, die gleichzeitig mit der Magnuskathedrale zu Kirkwall errichtet ward. Die Kathedrale wurde 22 Jahre nach dem auf Egilsey erfolgten Märtyrertode des Titelheiligen von einem seiner Neffen, dem norw. Jarl Ragnvaldr Kolsson 1137 errichtet, und zwar nach einem Gelübde, das er vor der Eroberung der Inseln abgelegt hatte. Sein Vater Kolr, ein Großbauer aus Agder in Norwegen, leitete die Bauarbeit mit Hilfe normannischer oder nordenglischer Baumeister.

§ 2. Die M. ist eine dreischiffige romanische (anglonormannische) Gewölbe-Basilika mit 7 Rundpfeilerpaaren im Schiffe und ursprünglich mit 2 Paaren in dem mit Apsis versehenen Chor. Dazwischen ein einschiffiges Querhaus mit zwei Kapellen, wie in dem gleichzeitigen Querhause des Drontheimer Doms (s. d.) und, diesem ähnlich, mit offenem Dachstuhl versehen. Als Jarl Ragnvaldr 1153 seine Pilgerfahrt nach Jerusalem antrat, waren der Chor, der größte Teil des Querhauses (doch nicht die Kapellen) und die unteren Teile des Schiffes vollendet. Bei seinem 1158 erfolgten Tode scheint das Werk eine Zeitlang ins Stocken geraten zu sein, wurde aber durch den tüchtigen Bischof Bjarni (1188—1223) in dem sogenannten Übergangsstil fortgeführt. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhs. scheint der Bau endlich im wesentlichen fertig geworden zu sein, indem in dieser 3. Bauperiode der ursprünglich absidiale und mit 2 Rundpfeilerpaaren versehene Chor noch um 3 Pfeilerpaare verlängert und nach dem Abbruch der alten Apsis nach Osten hin rechtlinig abgeschlossen wurde. Hier entstand nach englischer Weise ein prachtvolles Spitzbogenfenster, während, eigentümlich genug, die Arkaden über den neuen Pfeilern in der Rundbogenform der älteren ausgeführt wurden. Dieser dritten Bauperiode gehören auch die mit farbigen Steinen inkrustierten 3 Portale der Fassade sowie das ähnliche Portal des südlichen Querarmes und die Überwölbung des Schiffes an. Ehe die Orkneys an Schottland 1468 abgetreten wurden, war das Werk, das als eine der bedeutendsten Schöpfungen der Norweger auf den westlichen Inseln anzusehen ist, vollendet, nachdem noch in einer 4. Bauperiode verschiedene Änderungen unternommen worden waren.

§ 3. Die Verwandtschaft der älteren Teile der M. mit der Kathedrale zu Durham und der Kirche zu Dunfermline, sowie mit den romanischen Teilen der Domkirchen zu Drontheim und Stavanger (der Stiftskirche des Stiftes, wo Kolr und Ragnvaldr geboren waren) ist erkennbar. Die Proportionen der M. sind sehr fein abgestimmt und die Ornamente der älteren Teile sorgfältig ausgeführt. Auf dem Hauptaltar stand der Heiligenschrein des heil. Magnus, im Chor gewiß auch der des später heilig gesprochenen Ragnvaldr. Einige Bischofsgräber hat man in dem noch als Stiftskirche benutzten Bau gefunden, dagegen — merkwürdig genug — keine Gräber der Jarle.

Dryden *The Cathedral of St. Magnus.* L. Dietrichson.

Kivik (Schonen), Grabdenkmal aus der Bronzezeit. Mit Steinplatten getäfelte Grabkammer (Dolmen), deren Wände verschiedenartige Darstellungen im Charakter der Felsenbilder eingegraben zeigen; doch hier viele geometrische Figuren, Waffenabbildungen, nur zwei mit menschlichen Gestalten, die friesartig angeordnet sind. Sehr wahrscheinlich eine Art Bilderschrift.

Montelius *Kulturgesch. Schwedens* Leipz. 1907 S. 128. Forrer *Reallexikon* Stuttg. 1907 S. 407 f. A. Haupt.

Kjökkenmöddinger (Affaldsdynger, Muschelhaufen). § 1. Besonders die auf dem Festland und den Inseln Dänemarks, durchaus am einstigen Meeresstrande, jetzt infolge Hebung der Erdfeste mehr landeinwärts liegenden Reste von Lagerstätten einer nicht näher

bekannten „mesolithischen" Jäger- und Fischerbevölkerung Nordeuropas. Sie bestehen hauptsächlich aus den durch sehr lange Bewohnung gehäuften Nahrungsresten und anderen Abfällen, sowie Rückständen des Handwerks, der Masse nach weitaus überwiegend aus Muschelschalen. Seit 1831 bekannt, erhielten sie ihre richtige Deutung erst 1851 und erfuhren gründliche Untersuchung erst nach 1893 durch eine eigentümliche, bloß zugehauene Beilklingen (teils flache „Scheibenspalter", teils längliche „Pickel"), und durch das Fehlen geglätteter Steinbeile sowie feiner verzierter Tongefäße. Die Nahrung wurde auf Herden aus Feldsteinen zubereitet. Ob man Zelte oder Winterhütten besaß, ist nicht zu ermitteln. Unter den Weichtieren genoß man vorzugsweise *Ostrea edulis*, *Cardium edule*, *Mytilus edulis*, *Littorina littorea* und *Nassa*

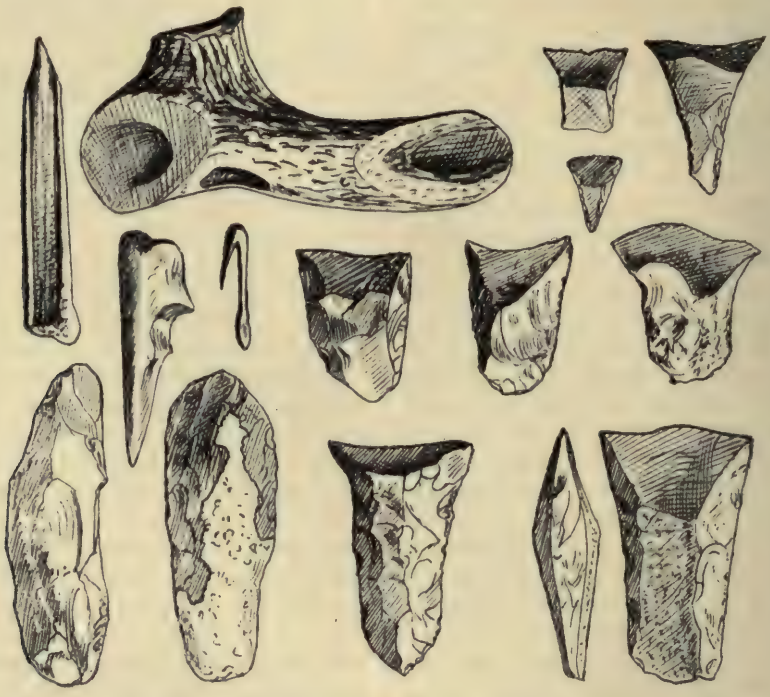

Abb. 3. Kjökkenmöddinger-Typen aus Stein, Knochen und Hirschhorn. (Nach A. P. Madsen, S. Müller usw.)

Vereinigung dänischer Forscher, welche 8 K. (5 in N.-Jütland, 3 in N.-Seeland) studierten, besonders den K. von Ertebölle am Limfjord, südlich von Lögstör. In diesem, ursprünglich 141 m langen, bis 20 m breiten und bis 1,9 m hohen K. ergab eine Partie von 314 qm 8608 verschiedene Artefakte, 20 300 Knochentrümmer und an 563 Stellen Holzkohlen, außerdem eine ungeheure Menge von Feuersteinabfällen und Weichtierschalen.

§ 2. Die rein „mesolithischen" oder altneolithischen K. sind gekennzeichnet durch *reticulata*, daneben Fisch und Wildpret. Die Meeresfauna, namentlich die Ostreen, deuten auf ein offeneres, wärmeres und salzhaltigeres Gewässer als die heutige Ostsee. Außer typischen geschlagenen Flintwerkzeugen (Beilen, Pickeln, Bohrern, Messern usw.) finden sich zahlreiche, zuweilen auch durchbohrte Hirschhorn- und Knochengeräte sowie Scherben von groben, dickwandigen, etwas geschweiften, unten spitz zulaufenden Tongefäßen ohne Henkel und feinere Ornamente (nur Fingernageleindrücke an den Rändern kommen vor). Vereinzelt erscheinen Menschenknochen und

ganz selten ausgestreckte (bestattete) Menschenskelette.

§ 3. In jüngeren, nicht mehr mesolithischen K. und K.schichten finden sich Typen der megalithischen Gräber, der Dolmen und Ganggräber, d. h. der reifen neolithischen Periode des Nordens, hauptsächlich aber etwas ältere Formen, und keine solchen aus dem sonst durch Steinkistengräber unter der Erde vertretenen Ende der nordischen Steinzeit. Es sind geschliffene Beile und Äxte aus Flint und anderem Gestein, Flintschaber, Schleifsteine, Schmucksachen und Reste schön verzierter Tongefäße. Die älteren Schichten enthalten Reste vieler jetzt in der Gegend erloschener Wirbeltierarten: Auerhahn, Alk, Pelikan, Biber, Wildkatze, Luchs, Wolf, Bär, Wildschwein, Elch, Primigeniusrind. In jener Zeit war der Hund das einzige gezähmte Tier der Bewohner; in der jüngeren, nachmesolithischen Zeit hielt man noch das Brachycerosrind, das Torfschwein und das Torfschaf als Haustiere und trieb auch einigen Feldbau, wovon verkohlte Weizen- und Gerstenkörner sowie Abdrücke solcher an Tongefäßen zeugen. Der gewöhnliche Hund steht dem kleinen Spitzhund der Pfahlbauten nahe und stammt wie dieser vom Schakal. Doch findet sich auch schon eine größere Rasse. Das plötzliche Auftreten der Haustiere läßt vermuten, daß diese als solche eingeführt und nicht erst im N. aus Wildformen gezüchtet wurden. Die Untersuchung der Holzkohlen ergab vorwiegend Eiche, daneben Birke, Ulme, Espe, Hasel, Erle und Weide. Nadelholz ist nur sehr spärlich vertreten, die Buche nicht sicher nachgewiesen; die Esche kommt nur in den jüngeren Schichten vor. Die K.-Leute sind sicher nicht von einer fremden Bevölkerung ans Meer gedrängt worden, sondern der leichteren Lebensweise wegen dahin gezogen, aber nicht aufs Meer hinausgegangen und so allmählich rückständig geworden. Gleiche Steingerätformen wie die K. zeigt die frühneolithische Kulturstufe von Campigny in Frankreich und Italien.

A. P. Madsen, Soph. Müller, A. Steengard, Joh. Petersen u. a. *Affaldsdynger*. Kjøbenhavn u. Leipz. 1900.

M. Hoernes.

Klafter, *clafdra, cubitus.* § 1. Ein natürliches Längenmaß, entsprechend der Spannweite, die ein erwachsener Mann mit ausgebreiteten Armen erreicht. Anord. *faðmr* 'Faden'.

§ 2. Als künstliches Längenmaß hält die Klafter 6 Fuß, also rund 1,90 Meter.

§ 3. Im Bergbaubetrieb bezeichnete man schon im Mittelalter die Klafterlänge als *lafter* oder *lachter*.

Graff *Ahd. Sprachsch.* IV 557. Lexer I 1598. 1812. Amira I 434. II 494.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Klage. A. Deutschland und England. § 1. Mit der Erhebung der Klage beginnt die Gerichtsverhandlung, ausgenommen nur den Fall der handhaften Tat. Technische Ausdrücke für klagen sind: ahd. *mahalōn*, afränk. **atmallōn*, ags. *onsprecan*, fries. *onspreka*, nfr. *aenspreken*; ahd. *eiscōn*, mhd. *aischen*, mnd. *ēschen*; mhd. mnd. *vordern*; ahd. *stōwan, sachan, zīhan, harēn, klagōn*; für Klage: ahd. *māli, mahalizi, stōwunga, sachunga, anasprācha, ziht, chlagunga*. In heidnischer Zeit gehörte zum Rechtsformalismus der Klageerhebung, abgesehen von dem Gebrauch bestimmter Klageworte, die Anrufung der Götter, auch mußte der Kläger nach einzelnen Rechten einen Stab berühren (daher für klagen auch ahd. *bistabōn, stapsakōn*). In einigen Fällen mußten noch weitere besondere Klageförmlichkeiten erfüllt werden, z. B. bei der Anefangsklage, bei der Klage um den toten Mann. An Stelle der heidnischen Klagebeteurung treten später teils christliche Klagformen (Anrufung Gottes mit Erhebung der rechten Hand, Aufsagen der Klageworte vor dem Altar, Erhebung der Klage vor Gott und den Heiligen), teils, so bei Franken, Sachsen, Langobarden, Angelsachsen, ein Voreid, Widereid (frlat. *wedredus*, ags. *foreāð, forāð*), entweder als Eineid oder mit Eidhelfern geschworen, durch den der Kläger, bevor der Beklagte zum Worte kam (daher Voreid), beteuerte, die Klage nicht aus Haß, Mutwillen oder Gewinnes halber zu erheben, sondern auf Grund hinreichender Verdachtgründe. In gewissen Fällen war der Voreid unbedingt erforderlich (z. B. bei kampfbedürftigen Klagen), in anderen (z. B. bei handhafter Tat) war er entbehrlich; von ihm befreit waren nach fränkischem Recht die Ver-

treter des Königs in fiskalischen Prozessen, nach angelsächsischem Recht sehr vornehme Personen. Der mit Eidhelfern geschworene Voreid erschwerte dem Gegner den Beweis; mit seiner Stärke wuchs die der Reinigung. Mit der Klage verband sich, falls nicht der Gegner sofort den Anspruch des Kl. anerkannte, die rechtsförmliche, an den Beklagten gerichtete Aufforderung, die Klage zu beantworten. Hierfür verwenden die fränkischen Volksrechte den Ausdruck *tangano*, *tanganare* (= 'drängen, treiben'; Herkunft dunkel). Später trat an Stelle des noch der lex Ribuaria bekannten tangano der Partei die an den Bekl. gerichtete Frage des Richters, was er auf die Klage zu antworten habe.

Brunner *DRG* I², 255; 2, 342 ff. Schröder *DRG.*⁵ 86. 371 f. v. Amira *Recht*² 161.

R. Hübner.

B. Norden. § 2. Der Ausdruck für Klage ist anord. *sǫk* oder *sōkn*, aschwed. *kæra*, bei Klagen um Sachen *brigð*, aschwed. *klandan*. Auch im Norden scheint in heidnischer Zeit die Klageerhebung unter Anrufung der Götter erfolgt zu sein (Landnāmabōk IV/7). In christlicher Zeit ist dies fortgefallen, nur das isländ. Recht verlangt einen Gefährdeeid. (Grāgās Kgsbk. 30, 31, 35: „Allir menn þeir er logscil nocor scolo mæla at domom a alþingi . hvart er þeir scolo søkia sacir eða varna ... oc scolo þeir vina eiða aðr þeir mæli þeim malom.")

§ 3. Im übrigen galt der Grundsatz: „Ohne Kläger kein Richter" („saknaraberi skal vera fyrir hverri sök"), gleichgültig, ob es sich um Zivil- oder Strafsachen handelte. Das öffentliche Interesse wurde gewahrt durch den königlichen Beamten (*konungs sōknari*), der im Namen des Königs die Klage auf Friedensgelder erhob. Auf Island half auch eine Popularklage vielfach aus.

Maurer *Vorl.* I 2 S. 186 ff. — Vgl. Gerichtsverhandlung, Anklage, Zivilprozeß, Strafverfahren, Ladung. K. Lehmann.

Kleiderfarbe. A. Deutschland und England. § 1. Die natürlichen Farben der zur Bekleidung gebrauchten Stoffe sind für Wolle schwarz, braun, grau und weiß, für Flachs- und Hanfstoffe grau. Die Wollstoffe waren nach den Funden ältester Zeit in Norddeutschland schwarz; erst in der Eisenzeit gibt es helle Schafhaare. Braun und grau sind Mischungen oder Unterfarben. Was nun die weiße Farbe der Flachs- und Hanfstoffe betrifft, so fehlt zwar im Ahd. das Wort für Bleichen, das erst im Mhd. vorkommt, aber das anord. *bleikja* läßt auf ein höheres Alter dieser Fertigkeit schließen.

§ 2. Die Verschönerung der Stoffe durch Farbenreiz geschieht entweder mittels Färben im Ganzen oder Färben des Fadens, aus dem dann bunte Stoffe gewebt werden können. Beide Methoden sind wohl uralt, wenn auch in ältester germ. Zeit die letztere noch nicht sicher nachweisbar ist. Des Tacitus Bemerkung, daß die germ. Frauen ihre Leinengewänder mit Purpur beleben, könnte auch auf angenähte, nicht eingewebte Farbenstreifen zielen.

§ 3. Alte Bezeichnungen wie ahd. *gickelvēch* (Gikkel = 'Hahn'), *fizzelvēch* (unerklärt) und *kuntervēch* (mhd. *kunterbunt*; *kunder* = 'wildes, fremdes, seltsames Tier'), ferner ags. *wurmfāh* und *weolcenrēad* (Purpur) deuten auf buntfarbige Stoffe hin.

§ 4. Als alte Färbemittel im Norden erwähnt Plinius eine Heidelbeere, welche blaue und rote Farbe ergibt, sowie den Ginster, aus dessen Blüte und Stengel gelbe und grüne Farbe gewonnen wird. Isidor erwähnt die Malve, ahd. *papula*, deren Blüte weinrot färbt. In Karls d. Gr. Landgüterordnung sind als Farbpflanzen, die in den Gärten angebaut werden sollen, *waisdo* ('Waid', got. *wisdils*, *wisdila*, ahd. *waid*, ags. *wād*) für blaue Farbe und *warentia* 'Färberröte' genannt. Scharlachrot wird aus dem Scharlachwurm oder Kermes im 9. Jahrh. in Deutschland erzeugt. Die Verwendung dieser echten Färbemittel für Stoffe ist sicher, andere sind in alter Zeit nicht bezeugt, besonders keine unechten Erdfarben.

§ 5. In den niederdeutschen Moorfunden des 3.—4. Jahrh. n. Chr. treten farbige Wollenstoffe auf, in Torsberg z. B. ein roter hemdartiger Kittel mit Ärmeln und Mäntel mit grünen, gelben und weißen Borten, im Faden gefärbt. Überhaupt ist die Verwendung bunter Stoffe für Mäntel auch später beliebt.

§ 6. Der Mönch von St. Gallen erwähnt

in der Schilderung der fränk. Tracht des 9. Jahrh. Scharlachbinden für die Beine, bunt gemachte Leinenhosen derselben Farbe und grauen oder blauen Mantel aus Fries. In der Frauentracht dieser Zeit war für den Rock gelb und rot, dann blau und grün, auch weiß und schwarz, nicht selten violett und braun, sowie Mischungen von rot beliebt. Gedämpfte Farben waren unbeliebt. Die Bauern und niederen Stände trugen graue, graubraune und gelbliche Kleiderfarben. Die Vorliebe für bunte Farben, die vielfach auch mit Vergoldung durchsetzt sind, ist bei den Germanen seit der Völkerwanderung zu bemerken und wohl auf die Berührung mit den Römern zurückzuführen.

§ 7. Als nationale Besonderheiten der Langobarden und Angelsachsen erwähnt Paulus Diak. weite Leinengewänder, vermutlich von weißer Farbe, mit breiten bunten Streifen. Von den feinen englischen Tuchmänteln, die der Abt von Wiremuth 764 dem Erzbischof von Mainz als Geschenk sandte, war der eine weiß, der andere farbig. In den späteren angelsächsischen und fränkischen Miniaturen findet sich aber eine große Mannigfaltigkeit und Fülle der Farben sowohl in der Männer- als auch in der Frauentracht.

§ 8. In der Hof- wie in der Königstracht der karolingischen Zeit scheint eine besondere Vorliebe für purpurrote Gewänder geherrscht zu haben, daneben auch für satte blaue Farbe. Das angels. *pæll* ist ein Purpurstoff. Außerdem ist als besondere germ. Standesfarbe vielleicht Weiß anzusehen, da Strabo die weißen Kleider der kimbrischen Weissagerinnen erwähnt.

§ 9. Ob in der Brauttracht im germ. Altertum eine bestimmte Farbe vorherrschte, ist nicht bekannt. Eine Miniatur des 11. Jahrh. zeigt folgende Farben in der Brauttracht: Blaues Oberkleid, mit rotblauweißen Ringen geschmückt, und weißes Unterkleid.

§ 10. Als Trauerfarbe kommt wohl Schwarz in Betracht, im Gegensatz zum slav. Weiß. Schon die kimbrischen Frauen legten nach Plutarch vor der Entscheidungsschlacht gegen Marius schwarze Kleider an. Im 9. Jahrh. ist nach Weinhold die Trauerfarbe schwarz, und auch vom Artushof ist sie als solche bezeugt.

ZfEthn. 21, [238]. M. Heyne *DHausaltert.* 3, 236ff. Ber. d. Mus. vaterländ. Altert. Kiel 42 (1907) u. 44 (1909). Weinhold *D. deutsch. Frauen i. d. Mittelalt.* K. Brunner.

B. Norden. § 11. Die Kleiderfarbe (anord. *litr*) konnte, wie der Kleiderstoff, sehr verschieden sein. Von Farben werden die folgenden in der altnord. Literatur erwähnt. Weiß (*hvītr*) war die allgemeine Farbe der Leinwand, und man legte großen Wert darauf, sie so weiß als möglich (*drifhvītr*) zu bekommen. Doch wurde der weiße Fries als das Allereinfachste angesehen und in der Regel nur zu Kleidern für die Knechte und die geringeren Leute benutzt. Braunrot (*mōrauðr*) war sehr allgemein; am häufigsten wird es erwähnt als braunrot-gestreift (*mōrendr*). Um die braunrote Wolle zu sparen, ohne doch in ganz weißen Frieskleidern gehen zu müssen, webte man das Zeug so, daß der eine Streifen braunrot, der andere weiß war. Der Fries dieser Art war also ein wenig einfacher, als ganz braunroter Fries; aber er war bedeutend teurer als ganz weißer Fries. Schwarz (*svartr*), worunter man die natürliche Wollfarbe (*sauðsvartr*) verstehen muß, war auch sehr allgemein. Grau (*grār*) wird sehr häufig erwähnt. Wenn von Kleidern die Rede ist, die diese Farbe haben, so muß man hierunter teils Kleider von grauer Wolle (der natürlichen grauen Wollfarbe), teils Kleider verstehen, die entweder von Garn gewebt waren, in welchem der eine Faden schwarz und der andere weiß war, oder bei denen das Garn aus schwarzer und weißer Wolle zusammengesponnen war, also nur eine Mischung von zwei natürlichen Farben. Eine Variation dieser Farbe war, wie beim Braunroten, das Graugestreifte (*grārendr*).

§ 12. Alle oben erwähnten Farben waren natürliche Wollfarben. Im Gegensatz zu den Kleidern, die diese Farben hatten, standen künstlich gefärbte Kleider, die Farbekleider (*litklæði*) hießen. Jene sah man als einfacher, diese als stattlicher an und nannte sie auch zuweilen Prachtkleider (*skrautklæði*). Kleider von natürlicher Farbe wurden vom Volk im all-

gemeinen, künstlich gefärbte nur von den Bessergestellten und den Häuptlingen getragen. Zu den künstlichen Farben gehörten also folgende: Gelb (*gulr*) wird zwar selten als Farbe für Kleider erwähnt, aber daß es gebraucht worden ist, ist sicher. Blau (*blār*) war sehr allgemein. Hierunter muß man eine rabenschwarze (*hrafnblār*) Farbe verstehen, selten oder niemals die Farbe, die man jetzt blau nennt. Häufig werden auch blaugestreifte (*blārendr*) Kleider erwähnt. Braun (*brūnn*) wird nicht sehr oft erwähnt, ist aber gewiß ziemlich allgemein gewesen. Als Variation dieser Farbe wird rotbraun (*rauðbrūnn*) und dunkelbraun (*möbrūnn*) erwähnt. Grün (*grönn*) wird nur zuweilen erwähnt. Auch davon hatte man Variationen: gelbgrün (*gulgrönn*) und laubgrün (*laufgrönn*). Rot (*rauðr*) wurde als die allerprächtigste Farbe angesehen, und Kleider von dieser Farbe wurden ausschließlich von Häuptlingen und reichen Leuten getragen. Sie werden im Gegensatz zu andern als gute Kleider (*göð klæði*) bezeichnet. Rote Kleider wurden auch bei Opfern für die Götter getragen (*blötklæði*). Bunte Kleider hielt man für sehr hübsch, und die einzelnen Kleidungsstücke waren daher nicht selten aus mehreren verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, deren jeder seine besondere Farbe hatte.

V. Guðmundsson *Litklæði*; Arkiv f. nord. Filologi 1892. Valtýr Guðmundsson.

Kleiderstoffe. A. Süden. § 1. Als älteste zur Bekleidung dienende Stoffe werden auf germ. Boden Tierfelle anzusehen sein. Sallust, Cäsar und Tacitus sprechen von der Fellkleidung der Germanen. Zum Gerben der Häute dürften die bereits in neolithischer Zeit zahlreich vorkommenden Feuersteinschaber mit abgerundetem Schneidenteil gebraucht worden sein. Aus späteren metallzeitlichen Epochen der Vorgeschichte ist kein entsprechend häufig vorkommendes und so charakteristisches Gerät bekannt. Es ist daher wohl anzunehmen, daß der Gebrauch von Fellen zur Bekleidung bereits in der Bronzezeit durch die Erfindungen des Spinnens und Webens stark eingeschränkt worden ist. Mit dieser Annahme stimmt es auch überein, wenn die in der Steinzeit des mittleren und nördlichen Europas fast völlig fehlenden Spinnwirtel in den Funden aus der Bronzezeit hier häufiger auftreten. Mit dem Gange einer natürlichen Entwicklung würde die Folgerung eines höheren Alters der Wollebereitung und -verarbeitung vor dem Flachsbau gut übereinkommen, aber doch kann für germ. Gebiet die Priorität der wollenen Gewebe deshalb nicht zweifelsfrei erwiesen werden, weil aus dem Fehlen leinener Gewebe in den Funden der Bronzezeit nicht ohne weiteres geschlossen werden darf, daß diese leicht vergänglichen Stoffe bei Niederlegung der Funde nicht vorhanden waren. Bereits in der älteren Bronzezeit wurden in Schleswig-Holstein wollene Kleider den Toten mit ins Grab gelegt, während Leinengewebe in Süddeutschland zuerst in Gräbern der Hallstattperiode beobachtet ist, also im Beginne der Eisenzeit. In späterer, schon geschichtlicher Zeit sind auch für germ. Kultur diese ältesten 3 Kleidungsstoffe gleicherweise bezeugt, und schon hört man von ihrer Verfeinerung durch Musterung und Färbung, womit sie sich höheren Ansprüchen anpassen.

§ 2. Obwohl nach O. Schrader bereits in der europäischen Bronzezeit sich in den Funden Beispiele der Alaun- oder Weißgerberei zeigen, im Gegensatze zu der viel älteren primitiven Öl- oder Sämischgerberei, so tritt doch in den Sprachen erst spät ein Unterschied zwischen Fell und gegerbtem Leder hervor. So ist z. B. das in seiner Urbedeutung nicht bekannte ahd. *ledar*, ags. *leþer* von allgemeiner Bedeutung, zugleich Pelzwerk und Leder im heutigen Sinne. Für Erzeugnisse der Weißgerberei sind die Namen Irch, ahd. *irah*, *iroh*, für weißes Bocks- oder Gemsenleder, und Lösch, ahd. *löski*, für meist rotes Wildleder erhalten. Corduan, feines spanisches Leder von Cordova, wird seit dem 9. Jahrh. beliebt. Pelzbekleidung wird bei Beschreibung von Männertracht seit dem 5. Jahrh. zwar oft erwähnt, aber mehr als Luxus- denn als nötiger Gebrauchsgegenstand, wie in der älteren Zeit. Am meisten, geschätzt waren Marder, schwarzer Fuchs, Biber, Otter, Hermelin und Zobel, auch graues Eichhörnchen (Vehe) und Kaninchen. Karl d. Gr. benutzte auch noch den

dauerhaften Schafpelz und gab so den mit kostbaren Fellen bekleideten Höflingen ein gutes Beispiel altväterischer Einfachheit.

§ 3. Von den aus Wolle verfertigten Stoffen, im Norden *Watmal* genannt, ist der gemeingerm. Loden, ahd. *lodo*, ags. *loða*, anord. *loði*, in erster Linie zu nennen, der ein zottiges Aussehen hatte. Die ältesten, mit Rauten gemusterten Drell- und Köper-Wollenstoffe finden sich in den Moordepots und bei den sog. Moorleichen um das 3.—4. nachchristl. Jahrh., z. B. in Thorsberg, Rendswühren, Friedeburg und Damendorf. Da gibt es auch flanellartig aufgerauhte Stoffe und solche, die deutliche Spuren ehemaliger abwechslungsreicher Färbung tragen. Der Hauptanteil am Handel mit Kleiderstoffen fällt in früher geschichtlicher Zeit den Friesen und Angelsachsen zu, deren Erzeugnisse aus der Schafwolle den besten Ruf genossen. Im 8. Jahrh. wurden nach Bonifacius feinere Wollenstoffe, z. B. Tuche von Lunden (London) ausgeführt, und die friesischen waren so berühmt, daß Karl d. Gr. sie zu Ehrengeschenken für den Kalifen Harun verwenden konnte.

§ 4. Eine bedeutende Rolle hat die Leinwand, *līnwāt*, als Kleidungsstoff im germ. Altertum gespielt. Wenn sie auch in den prähistor. Funden erst spät nachweisbar ist (s. § 1), so tritt sie dafür in den literarischen Quellen der röm. u. fränk. Zeit außerordentlich stark hervor. Bei Tacitus wird besonders den germ. Frauen Leinenkleidung zugeschrieben. Ähnliches berichten Strabo und Plinius, und bei den Goten waren im 4. Jahrh. Leinenkleider so allgemein, daß sie die Habsucht der Byzantiner erregten. Auch Paulus Diakonus bezeugt von den Langobarden und Angelsachsen, daß sie viel leinene weite Gewänder trugen mit breiten, buntfarbigen Streifen. Einhard erwähnt bei der Schilderung der Erscheinung Karls d. Gr. seine leinene Unterkleidung. Doppelt gewebte derbe Leinwand hieß Zwilich, ahd. *zwilīh*. Von dem Werg aus Flachs und Hanf machte man eine Art von Rupfen, wie aus den Anweisungen für Karls d. Gr. Musterhöfe hervorgeht.

§ 5. Schließlich berichtet Pomponius Mela aus der ersten Hälfte des 1. Jahrhs. n. Chr., daß die Germanen neben ihren Wollmänteln auch Bastmäntel getragen haben, und Valerius Flaccus sagt ähnliches von den Bastarnern. Näheres ist darüber nicht bekannt; vielleicht handelt es sich um mattenartige Geflechte, wie sie z. B. im östl. Europa noch als Schuhe aus Lindenbast Verwendung finden, oder um Baumschwamm, der ebenfalls noch in neuer Zeit zu Kopfbedeckungen verarbeitet wird. Daß auch Filz später zur Bekleidung gebraucht wurde, geht aus dem ahd. *filz*, ags. *felt* hervor, welches Wort zugleich einen dicken, wollenen Mantel bezeichnet. Auf Einfuhr orientalischer Stoffe weisen got. *saban*, ahd. *sabo*, als Bezeichnung von Leinentuch hin, welches aus Saban b. Bagdad stammt, ferner ahd. *phellol*, ags. *pæll*, der einen verschiedenfarbigen, auch mit Goldfäden durchwirkten Seidenstoff darstellt, wohl auch Zindāl oder Zendāl, ein leichter Taft im 9. Jahrh.

Mor. Heyne *Deutsche Hausaltert.* 3, 207 ff. K. Weinhold *Die deutschen Frauen i. d. Mittelalter* 2, 227 ff. O. Schrader *Sprachvergl. u. Urgesch.* II 2, 9. 257. K. Brunner.

B. Norden. § 6. Ebenso wie es in den ältesten Berichten, die wir über die Tracht der südgermanischen Völker haben, heißt, daß sie hauptsächlich aus Fellpelzen bestand, von den einfachen Schafpelzen und Ochsenhäuten an bis zu kostbarem Biber- und Zobelfell, sehen wir, daß das gleiche bei den nordischen Völkern in den ältesten Zeiten der Fall gewesen ist. Zur Steinzeit scheint man keinen andern Kleiderstoff gekannt zu haben als Fell und Tierhäute, und obwohl man bereits zur Bronzezeit begonnen hatte, Wollstoffe zu verarbeiten und sie zu Kleidern zu benutzen, hat man doch sicher damals noch überwiegend Fellstoffe für die Kleider verwendet, was auch aus den Kuhhäuten und Tierfellen hervorgeht, die man oft in Gräbern findet. Noch in der Wikinger- und Sagazeit brauchte man Felle von wilden und von Haustieren, neben andern Stoffen, in sehr ausgedehntem Maße zu Kleidern, was aus der alten einheimischen Literatur hervorgeht, wie es auch bei Adam von Bremen (IV, 35) über die Isländer heißt, daß sie in Schafpelze gekleidet seien („*eorum* [s. *pecorum*] *vellere teguntur*").

Aber in diesem Zeitabschnitt wurden die einfacheren Fellstoffe zumeist von den niedrigeren Klassen benutzt, während vornehme und wohlhabende Leute neben den feineren Fellstoffen, also Pelzwerk, hauptsächlich verschiedene andere Kleiderstoffe, wie Wollstoffe, Leinwand, Baumwollzeuge, Seide, Seidensammt usw. benutzten (vgl. Tracht).

§ 7. Von Fellstoffen (*skinn*), die man zur Kleidung benutzte, teils ohne, teils mit den Haaren darauf, werden folgende in der altnordischen Literatur erwähnt. Als einfachere wurden betrachtet: Schaffell (*sauðskinn*) und Schafpelze (*klippingr, gæra*), Ochsenfell (*oxahūð, ǫldungshūð*), Kalbfell (*kālfskinn*), Ziegenfell (*geitskinn, bukkskinn*) oder Ziegenpelze (*geitheðinn, geitbjālfi*) und Seehundsfell (*selskinn*), welche man, wenn sie unverarbeitet und zur Ausfuhr bestimmt waren, mit einem Namen Handelsfelle (*varskinn, vararskinn*) nannte. Als noch geringwertiger betrachtete man jedoch Renntierpelze (*hreinstakka, hreinbjālfi*) und Wolfsfelle oder Wolfspelze (*vargskinn, ulfheðinn*), und als das minderwertigste Haifischhaut (*skrāpr, lēskrāpr*). Diese Fellstoffe wurden, außer allgemein zu Hosen und Schuhen, nur zu Pelzen (*feldr*), Blusen, Wämsern und Hauben für Leute niederen Standes benutzt, Haifischhaut nur zu Schuhen für Sklaven und niedere Dienstleute, und Renntierfell als Kleiderstoff kaum anderswo als im nördlichen Norwegen. Als feineres Fell galt Hirschfell (*hjartskinn*) und Korduanleder (*kordūna*), sowie als Pelzwerk Lammfell (*lambskinn*), Katzenfell (*kattskinn*), Fuchsfell (*tōuskinn, melrakkaskinn*), Bärenfell (*bjarnskinn, bjarnfell*), Eichhornfell (*grāskinn, grāvara*), Biberfell (*bjōrskinn*), Zobelfell (*safalaskinn*), Hermelin (*hvītskinn*) Otterfell (*otrskinn*), Marderfell (*marðskinn*) und Luchsfell (*gaupuskinn*). Diese Pelzwerkfelle waren allzu kostbar, als daß sie von jedermann benutzt werden konnten; sie wurden hauptsächlich von vornehmen und wohlhabenden Leuten gebraucht, um ihre Staatskleider, wie Mäntel, 'Kappen' und verschiedene andere, sowie Hauben damit zu füttern und zu verbrämen. Hirschfell wird nur als Stoff zu feinen Handschuhen erwähnt und ist wahrscheinlich ebenso wie das Korduanleder (urspr. von Cordova in Spanien stammend) eingeführt worden. Dieses wird nur als Stoff für die prächtigsten Lederhosen und Lederschuhe erwähnt.

§ 8. Von Wollstoffen war Fries (*vaðmāl, vāð, vefr*, meist in Zusammensetzung *vefjar-*) der gewöhnlichste, der zu allen möglichen Kleidungsstücken verwendet wurde. Er konnte indessen feiner und einfacher sein. War er zum Nähen von Kleidern, in der natürlichen Farbe der Wolle oder ungefärbt, bestimmt, so nannte man ihn Kleiderfries (*hafnarvaðmāl, hafnarvāð*, von *hǫfn* [vgl. *yfirhǫfn*] Kleidungsstück), während weißer, ungefärbter Fries, der hauptsächlich zur Ausfuhr bestimmt war, Handelsfries (*sǫluvāð, vǫruvāð, vararvāð*) genannt wurde. Der ungefärbte Handelsfries wurde jedoch häufig auch zu Kleidern für die niedrigeren Klassen verwendet. Eine eigene Art Fries war der sogen. Figurenfries (*bragðavāð, brigðavaðmāl*), der mit eingewebten Figuren (*brǫgð*) in verschiedenen Farben (vgl. *litbrigði*) gemustert gewesen zu sein scheint. Noch feiner, und wie es scheint, von einer besonderen Webart, war der Wollstoff, den man *borði* nannte, der stets mit eingewebten oder gestickten Figuren versehen war und ausschließlich entweder zu Borten (*hlað*) auf den Kleidungsstücken oder zu prachtvollen Wandteppichen (*tjald, refill*) verwendet wurde. Aber im übrigen konnte das Wort auch jeden beliebigen Stoff mit eingewebten Ornamenten, z. B. einen Seidenstoff, bezeichnen. Ein ziemlich grober Wollenstoff, mit schwachem Zusatz von Haaren, eine Art Wollplüsch, hieß Lodenzeug (*loðdūkr, loði*; vgl. ahd. *lodo*, ags. *loþa*). Er war auf der einen Seite rauh oder behaart, so daß er einem zottigen Pelz glich und sicher auch durch Nachahmung dieses entstanden ist. Dieser Wollstoff scheint auch einer der ältesten im Norden gewesen zu sein, denn er ist in Gräbern aus der Bronzezeit gefunden worden (s. Tracht § 4). Daß das Lodenzeug eine Nachahmung des Pelzes ist, wird auch dadurch bestätigt, daß er nur als zu 'Kappen' verwendet erwähnt wird und zu den Kleidungsstücken, die man Pelz (*feldr*) nannte. Zu den aller-

einfachsten Arten von Wollstoff muß man auch den Filz (*flōki*, *pōfi*) rechnen, der jedoch häufig einen größeren oder geringeren Zusatz von Haaren hatte und der in der Kleidung nur zu Hüten und Kapuzen verwendet wurde. Außer diesen einheimischen Wollstoffen brauchte man auch einige fremde, mehr oder minder gemusterte Wollstoffe, die für die feineren Röcke und Mäntel verwandt wurden, sowie für mehrere andere Staatskleider. Von diesen war der Scharlach (*skarlat*, *skallat*) ziemlich allgemein, während das Gottesgewebe (*guðvefr*), das ein scharlachfarbiger, gemusterter und goldgewirkter Wollstoff gewesen zu sein scheint, vielleicht eine Art Brokat, seltener und besonders kostbar war, obwohl er oft erwähnt wird. Ziemlich kostbar war auch das Pfellel (*pell*, vgl. mlat. *pallium* und *palliolum*), das ursprünglich ein schneeweißer, aber später auch verschiedenfarbiger und gemusterter Wollensamt war, eine Art Nachahmung des bischöflichen Palliums, das auch goldgewirkt sein konnte (vgl. § 11). Ein feiner und dünner Wollstoff war auch der in den späteren Zeiten eingeführte Sæy (*sœi*, *sœydūker*, vgl. afrz. *saye*, ital. *saia*).

§ 9. Von Leinenstoffen werden nicht viele Arten erwähnt, im wesentlichen nur Leinwand (*līn*, *lērept*), die besonders in der Frauentracht verwendet wurde, aber auch als Unterzeug des Mannes. Sie war sogar sehr gewöhnlich auf Island, obwohl sie viermal so teuer als der Fries war. Wahrscheinlich ist auch der Stoff, welcher „Buche" (*bōk*) genannt wurde, ein Leinenstoff gewesen. Es war ein weißer Stoff (vgl. *blāhvītar bōkr*) mit eingewebten oder eingenähten Figuren und Bildern, der wahrscheinlich mit Brettchenweberei gewebt worden ist (vgl. § 12), und der Name stammt möglicherweise daher, daß die Brettchen, mit denen das Weben vor sich ging, aus Buchenholz (*bōk*) waren. Auch eine Art gemusterten Leinenstoffes ist vielleicht das sogen. Namtuch (*nāmdūkr*, *nām*) gewesen, da es nur als zu Frauenkleidern gebraucht erwähnt wird (z. B. zu einem Frauenrock), zuweilen auch als Gegensatz zu Wollstoff genannt wird. Aber im übrigen ist es nicht leicht, klar zu werden über die Beschaffenheit des Stoffes oder die Herkunft seines Namens (vielleicht von Namen = Namur?). Zu den Leinenstoffen wird man am ehesten auch das Wachstuch (*sīridūkr*, vgl. fr. *toile cirée*) rechnen können, das aber selten und erst spät erwähnt wird.

§ 10. Baumwollstoffe, die durch die Araber in Europa verbreitet wurden, kamen ziemlich spät nach dem Norden und werden deshalb selten in der altnordischen Literatur erwähnt. Genannt werden zwei Arten, nämlich *fūstan* (mlat. *fustanum*, ursprünglich stammend von Fostat d. i. Kairo); dies war ein dünnes Zeug, meist von roter Farbe, aber doch zuweilen weiß; sowie *būkran* (mlat. *bucaranum*, von Bochara stammend), über dessen Beschaffenheit wir nichts wissen.

§ 11. Seidenstoffe werden sehr häufig und in mehreren verschiedenen Arten erwähnt. Außer gewöhnlicher Seide (*silki*) hatte man Purpur (*purpuri*), der ein entweder gestreifter oder gemusterter Seidenstoff war und in allen möglichen Farben vorkam, aber doch hauptsächlich rot und weiß. Das Charakteristische des Stoffes muß im Gewebe gelegen haben, aber nicht, wie der Name andeutet, in der Farbe oder im Stoff. Er konnte auch goldgewirkt sein. Ein anderer sehr kostbarer Seidenstoff war das Seidenpfellel (*silkipell*), das teils schneeweißer, teils verschiedenfarbiger Seidensamt gewesen zu sein scheint (vgl. § 8), mit eingewebten, oft auch goldgewirkten Mustern und Figuren, oder eine Art Goldbrokat. Eine Abart hiervon war der Purpursamt (*purpurapell*), Seidensamt gemustert wie Purpur. Außerordentlich angesehen war auch der Baldikin (*baldikinn*, *baldrkinn*, *baldrskinn*), ein feiner und leichter Seidenstoff, der so mit Gold gewirkt war, daß die Kette aus Goldfäden bestand, während der Einschlag aus Silberfäden war, außerdem war er gemustert mit eingewebten Figuren. Seinen Namen erhielt dieser Stoff von seinem ursprünglichen Herkunftsort Bagdad, das von den Dichtern des Abendlandes Baldak genannt wurde.

§ 12. Die Aufklärungen, die uns die Literatur über die vielen prachtvollen und kostbaren Stoffe gibt, werden vollauf durch verschiedene Grabfunde aus der Wikingerzeit bestätigt, indem man in diesen, sowohl in Männer- wie in Frauengräbern, gemusterte

oder gestickte Woll- und Seidenstoffe gefunden hat, und die letzten in mehreren Fällen mit eingewebten Mustern in Silber und Gold (vgl. Art. Tracht § 26). Auf einem der Wollstoffe stellen die Muster zusammengekettete Menschenhäupter dar. Es kann kaum ein Zweifel darüber sein, daß viele dieser prächtigen Stoffe heimische Arbeit waren, denn neben den vielen Beschreibungen von gemusterten Decken mit eingewebten oder gestickten Ornamenten (*mǫrk*) oder Bildern (*skript*) erhalten wir häufig Schilderungen von der großen Fertigkeit der nordischen Frauen in Kunstweberei und Kunststickerei, indem sie erwähnt werden als sitzend bei einer solchen Arbeit (*sitja við borða, skrifa*), oder damit beschäftigt, Ornamente oder Bilder einzuweben (*vefa, bōka, hlaða, rekja, slā borða*), recht oft mit Gold- und Silberfäden (*gullbōka*, vgl. *gullofinn, gullskotinn, gullmerktr, silfrofinn, merktr við silfr*), oder sie auf Decken zu sticken (*sauma ā, byrða ā, lesa ā, leggja borða*), ebensooft mit Seide (*silkisaumaðr*), Silber (*silfrlagðr*) oder Gold (*gullsaumaðr, gulllagðr, leggja gulli*). Man kann aus einigen Stellen sehen, daß diese Kunstweberei, jedesfalls von Borten und Decken von geringer Breite, mit Brettchen (*spjǫld, hlaða spjǫldum*) ausgeführt wurde, auf ähnliche Weise, wie man dies noch jetzt auf Island und in vielen andern Gegenden über die ganze Welt kennt, von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage (vgl. M. Lehmann-Filhés: Über Brettchenweberei. Berlin 1901). Die eingewebten oder gestickten Bilder konnten nach den Schilderungen der Literatur alles mögliche darstellen: Vögel, Tiere, Menschen, Gebäude, Schiffe, Waffen, Spiele, Kämpfe usw. Auf einem solchen Teppich konnte so eine ganze Geschichte oder Mythe dargestellt werden, in derselben Weise, wie wir dies noch auf der berühmten Tapete von Bayeux aus dem 11. Jahrh. sehen können, auf der die Frau Wilhelms des Eroberers die Geschichte von ihres Mannes Eroberung von England hat darstellen lassen. Valtýr Guðmundsson.

Kleidung s. Tracht, ferner Kleiderfarbe, Kleiderstoffe und vgl. systematisches Register.

Kleinviehzucht. § 1. Während Hund und Katze ihre ganz besondere Stellung mehr neben wie in der Wirtschaft haben, steht die Kleinviehzucht in einem gewissen Gegensatz zu der Zucht der großen wirtschaftlichen Haustiere, mit denen die bäuerliche Existenz der Germanen durchaus verwachsen ist. Gänse und Hühner spielen ja auch für die Wirtschaft eine große Rolle; sie bleiben aber doch zumeist in den Händen der kleinen Leute, wenn sich nicht einmal eine Fürstin ihnen besonders widmet, während die Taubenpflege wohl häufig mehr eine Spielerei als wirtschaftliche Zucht ist.

§ 2. Pfau und Schwan nehmen als Zuchtvögel eine so eigentümliche Stellung ein, daß wir sie kaum zur Kleinviehzucht rechnen können. Jetzt stellt man zur Kleinviehzucht allgemein die Kaninchenzucht. Sie hat aber mit dem germ. Altertum nichts zu tun, weil sie wohl erst mit der Renaissance aufgekommen ist.

§ 3. Für die Anfänge müssen wir für Gänse, Hühner und Tauben in gleicher Weise beachten, daß auch diese Zucht nicht aus wirtschaftlichen Gründen begonnen hat, die gelegentlich sehr zurücktreten. Die Britannier hielten zur Zeit Cäsars (BG. 5, 12) Gänse und Hühner, aber „gustare fas non putant". Die Möglichkeit des Genusses war ihnen noch nicht aufgegangen. Ed. Hahn.

Kloster. A. Bauten und Anlage. § 1. Lat. *claustrum, conventus, monasterium, monachium, coenobium*; mauerumschlossene Ordensniederlassung, deren Mittelpunkt die Klosterkirche bildet; dabei die Wohngebäude für die Insassen, um den Kreuzgang die eigentliche Klausur. Die Abtwohnung frühzeitig (Altenmünster) ausgezeichnet. — Als das älteste Kloster nördlich der Alpen gilt S. Maurice (d'Agaune) im oberen Rhonetal (Ende 4. Jahrh.).

§ 2. Das berühmteste und lehrreichste Bild einer frühen Klosteranlage gibt der Bauriß von St. Gallen von 820, der von Rhabanus Maurus zu Fulda herrühren soll. Es enthält in der Hauptsache die doppelchörige, mit 2 freistehenden Rundtürmen westlich und einem Querschiff östlich versehene Klosterkirche, südlich davon den Kreuzgang, umgeben von Kapitelsaal, Refektorium, Dormitorium und Vorratshaus; weiterhin eine Sonder-

anlage mit Kapelle für Novizen und Oblaten, sowie für Fremde und Kranke mit zwei Kreuzgängen; Abtswohnung, dann Badehäuser, Keller und Küche, Schulhaus, Haus für Gäste und Fremde, Handwerkerquartiere, weitläufige Ökonomiegebäude, Gärten und Kirchhof. — Von Fontanella b. Rouen (6. Jahrh.) gibt uns die Klosterchronik für das Jahr 823 eine anschauliche Beschreibung des eigentlichen Kerns der Anlage, der Klausur.

§ 3. Vom Kloster Lorsch (774) ist nur noch die Vorhalle vor dem Atrium vorhanden; in den Grundmauern ist dieses, ein zweiseitiger, zur Kirche ansteigender Portikus, und die letztere mit zwei Westtürmen zu erkennen. — Die im Okzident maßgebenden Benediktinerklöster strebten nach dem Ziel, die gesamte erforderliche wirtschaftliche Produktion in ihren Räumen zu vereinigen und so von jedem Gewerbebetrieb unabhängig zu werden; das Ideal eines solchen war das von St. Riquier (Centula); spätere als Benediktinerklöster aber kommen für uns hier nicht in Betracht.

Die Klöster als wichtige Anlagen und Stützpunkte waren seit dem 6. Jahrh. der Regel nach befestigt (s. auch 'Kreuzgang').

Stephani *Wohnbau* II, 1—92. Dort auch die Literatur. Götzinger, *Reallexikon*, Leipzig 1885, 504 ff. A. Haupt.

B. Verfassung. § 4. Die Einrichtung der Klöster (*monasterium*, *claustrum:* ahd. *munistri*, wnord. *munklīf*, *klaustr*, onord. *klōster*) ist über die ganze germanische Welt verbreitet. In Gallien findet sie sich schon vor der fränkischen Eroberung ziemlich ausgebreitet und dehnt sich nach der Eroberung in Zusammenhang mit der Christianisierung über das ganze Reich aus, so daß am Ende der Karolingerzeit ungefähr 200 Männerklöster und etwa 80 Frauenklöster vorhanden sind. Deren Entstehung war mit reicher Kulturarbeit in wirtschaftlicher Beziehung verbunden. In Norwegen beginnt die Klostergründung erst nach Ausbildung der Orden im 12. Jahrh. durch die Benediktiner, die Schwarzmönche (*svartmunkar*). Ihnen folgen bald die grauen Mönche (*grāmunkar*), Zisterzienser, die Augustiner (*kanūkar*) und die Prämonstratenser. In Island fanden dagegen nur die zwei erstgenannten Eingang, während Schweden von der ersten Hälfte des 12. bis in das 13. Jahrh. den Zisterziensern überlassen blieb. Dänemarks Klosterleben nahm besonderen Aufschwung im Zeitalter der Valdemare, nachdem Knut den Grund gelegt hatte. Es finden sich dort zuerst Zisterzienser, später auch Franziskaner, Dominikaner und Benediktiner. Von besonderer Bedeutung waren die mit der Gründung von Canterbury (Anf. 7. Jahrh.) einsetzenden Klöster in England, wo von ihnen die gesamte Missionstätigkeit betrieben wurde.

§ 5. Die einzelnen Klöster waren Vereinigungen von Männern oder Frauen, seltener beiden zusammen, die zunächst den mehr negativen Zweck eines Abschlusses von der Welt, eines asketischen, Arbeit und Betrachtung gewidmeten Lebens verfolgten. Dabei blieben die eintretenden Mönche (*monachus:* wnord. *munkr*, aschw. *munker*, adän. *munk*, ags. *munuc*, ahd. *munih*) oder Nonnen (*nonna:* ahd. *nunna*) in älterer Zeit im weltlichen Stande, und eine Hausordnung führte zwar ein gleichheitliches, gemeinschaftliches Leben und Unterordnung unter den vorstehenden Abt (*abbas:* ostnord. *abbat*, westnord. *abbati*, ags. *abbud*, ahd. *abbat*) oder die Äbtissin (*abbatissa*) herbei, nicht aber eine Zusammenfassung mehrerer Klöster zu einer größeren Einheit. Erst im Lauf der fränkischen Periode traten hier Änderungen ein. Zunächst entstand, abgesehen von dem Mutterkloster Luxenil, eine Reihe von Klöstern nach der Regel des Iroschotten Columba († 615). Schon Mitte des 8. Jahrhs. aber hatten fast alle Klöster die Regel (*regula*, wnord. *munkalög*) des hl. Benedikt von Nursia († nach 542) angenommen, deren Geltung durch die Klosterreform Ludwigs d. Frommen und die Wirksamkeit Benedikt von Anianes († 821) befestigt wurde. Sie forderte von dem einzelnen Klosterinsassen die Gelübde (*professiones*) der Armut und Keuschheit (*conversio morum*), des Gehorsams (*oboedientia*) und des ständigen Bleibens im Kloster (*stabilitas loci*), damit zusammenhängend den Zölibat und den Verzicht auf alles Sondereigentum. Wurde hierdurch eine innere Vereinheitlichung herbeigeführt, so zeigt sich eine äußere

in den eine Reihe von Klöstern umfassenden Verbrüderungen (*confraternitates*). Auch die Verbindungen der kluniazenischen Klöster (11. Jahrh.) unter einem Hauptkloster und dessen Vorsteher als Erzabt sind zu erwähnen. Endlich werden nunmehr Kleriker mit kirchlichem Ordo in das Kloster aufgenommen, die zwar allen übrigen Fratres gleichstanden, aber doch kirchliche Funktionen ausüben konnten.

§ 6. In die Kirchenverfassung waren die Klöster nicht eingefügt, widerstreiten ihr sogar, wenn der Abt dem iro-schottischen Brauche entsprechend bischöfliche Funktionen ausübte. Aber mit Ausnahme der unmittelbar dem Papst unterstellten, exemten Klöster (so z. B. seit 751 Fulda), unterstanden gemäß der nachgiebigeren Regula Benedicti doch alle Klöster der *potestas jurisdictionis* und Disziplinargewalt des Bischofs, der wie das Kloster selbst, so auch den von den Klosterleuten gewählten Abt oder die Äbtissin zu weihen hatte, und die Pflichten der Mönche und Nonnen waren zu kirchlichen geworden, der kirchlichen Disziplinargewalt unterstellt. Zahlreiche Privilegien beschränkten allerdings die Rechte der Bischöfe, nicht minder die Rechte des Eigentümers, wenn das Kloster ein Eigenkloster war. Andererseits konnte in diesem Falle ein herrschaftliches Band zwischen dem Klostervorsteher und den Insassen geknüpft sein.

Hauck *Kirchengeschichte* I³ 240 ff. 261 ff.; II³ 577 ff.; III³ 343 ff. Werminghoff *VG. d. d. Kirche im MA*² 25 ff., 168 ff., 180 ff. Stutz *Kirchenrecht* 288, 303. Loening *Gesch. d. d. KR.* II 374 ff., 637 ff. Fastlinger *Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster.* Voigt *Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreich.* Schäfer *Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter.* Kemble *The Saxons in England* II² 448 ff. Stubbs *Constitutional history* I⁶ 242 ff. Hunt *History of the English Church* (Register s. v. *monasticim*). Daugard *Om de danske klostre i Middelalderen.* Matzen *Forelœsninger Offentlig Ret* I 46 f. Olrik *Konge og Præstestand* I 151 ff. Jørgensen *Forelæsninger* 269 f. Reuterdahl *Svenska kyrhans historia* II, 1 187 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* III 923 ff. Silfverstolpe in Svensk Hist. Tidskr. 1902, 1 ff. Höjer *Vadstena klosters och brigittinerordens historia.* Maurer *Vorlesungen* II 339 ff. Taranger *Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse paa den norske.* Weitere Literatur insbes. bei Stutz und Werminghoff.

v. Schwerin.

C. Nordische Verhältnisse.

§ 8. Klöster kommen in den nordgerm. Ländern zuerst in Dänemark vor, und zwar teils Augustiner-, teils Benediktinerkl. Bei der Kirche zu Slangerup (Seeland) wird schon vor dem Ablauf des 11. Jahrh. ein Nonnenkloster erwähnt. Das bedeutendste Kloster an der Jahrhundertwende war das St. Knuds-Kl. in Odense (Fünen), das auch als das älteste des Landes bezeichnet wird. Das Augustinerkl. zu Westerwig gehört wahrscheinlich dem Anfang des 12. Jahrh. an. In der Erzbischofsstadt Lund (in dem damals dänischen Schonen) entstehen um 1100 das Liebfrauen- und das St. Peterskl., samt dem Allerheiligenkl. den reformierten Benediktinern des Kluniazenserordens gehörend. Bei der Kirche zu Dalby in Schonen hören wir gleichzeitig von der Gründung eines Augustinerkonvents. Auch in Schleswig wird ein Kluniazenserkl. an der Michaelskirche genannt. In den ersten 30 Jahren des 12. Jahrh. erhielten alle dänischen Bistümer wenigstens ein Zisterzienserkloster. Von König Waldemar I. wurde 1158 das Zisterzienserkloster zu Visskjöl am Limfjord gestiftet, und 1161 entstand das Zisterzienserkl. in Sorö (Seeland). Endlich entstand ein ähnliches 1161 in Tvis bei Holstebro. Auch in Aarhus (Öm) und Ringsted werden unter diesem König Klöster erwähnt. So Holme, Zisterzienserkl. auf Fünen 1176 und Lögum bei Ribe 1173. Bischof Eskild von Roskilde, ein Freund und Bewunderer Bernhards von Clairvaux, legte wahrscheinlich den Grundstein zu dem Konvent zu Eskildsö im Isefjord, das später nach Ebelholt am Arresö verlegt wurde. Auch die Benediktinerabtei St. Peder in Nestved hat Eskild viel zu verdanken, und Mönche von Clairvaux bauten die beiden ersten Zisterzienserkl.: Herrevad in Schonen, dessen Bau 1144 anfing, und Esrom auf Seeland (c. 1150), wo früher ein kleines Benediktinerkl. stand. Gleichzeitig erhielten die Prämonstratenser, die früher in dem Kl. Börglum gewohnt hatten, zwei neue Klöster in Schonen:

Tommerup (1155) und Övits. Von Börglum aus wurde auch das Nonnenkl. zu Vreilev gegründet. Von Tommerup aus wurde wieder das jüngere Kloster zu Væ gegründet, das später nach Bækkeskov verlegt wurde. Die Johanniter, die früher in mehreren Städten ihre Hospitäler angelegt hatten, erhielten kurz vor dem Tode Eskilds das merkwürdigste Hospiz in Dänemark: das Andvordskov-Kl. (1176). Ähnliche „St. Hans"-(Johannis-)Hospitäler finden wir in Ribe, Horsens und an m. O. Das Kartäuserkl. in Assarbo (c. 1163) ging bald zugrunde. Der Orden des heil. Antonius hatte ein Kloster zu Prestö. Von den Gebäuden der dänischen Kl. sind nur noch unbedeutende Spuren vorhanden.

§ 9. In Schweden scheinen die ältesten Klosteranlagen erst nach 1100 anzufangen. Mit einer einzigen Ausnahme, dem Kl. zu Wadstena, das übrigens einer späteren Zeit angehört, sind alle Kl. in Schweden verschwunden. Dagegen sind mehrere Klosterkirchen erhalten, unter denen jedoch nur die Klosterkirche zu Warnhem in Westergötland um 1200 angelegt ist. (Die übrigen, wie Alvastra in Östergötland, Sko am Mälarsee und die beiden mit Königsgräbern ausgestatteten: Wreta in Östergötland und am Riddarholmen zu Stockholm, letztere den Franziskanern gehörend, fallen nach 1200.) Das schwedische Klosterwesen stand von Anfang an unter dem Einflusse Frankreichs. Die ebengenannte Klosterkirche von Warnhem hat deutlich ihr Vorbild in der Mutterkirche zu Clairvaux, und die ersten Mönche in Schweden kamen direkt aus Frankreich.

§ 10. In Norwegen finden wir die bedeutendsten Reste von Klostergebäuden. Hier, wie anderswo, bauten, wie man aus den Ruinen ersehen kann, die Benediktiner ihre mit hohen Türmen versehenen Kl. an aussichtreichen Punkten, während die Zisterzienser ihre anspruchslosen Anlagen in waldreichen Tälern oder auf Inseln verbargen; die Bettelmönche hingegen gründeten später ihre Kl. in Städten. Wenn auch schon im 11. Jahrh. von „Mönchen" in Norw. gesprochen wird und vielleicht wirklich schon 1023 ein Benediktinerkloster zu Nidarholm bei Drontheim (Munkholmen) gestiftet worden war, das aber schon nach kurzer Zeit zugrunde ging, so fängt doch das Klsoterwesen in Norwegen erst mit dem c. 1105 auf derselben Insel von Sigurd Ullstreng angelegten St. Laurentiuskl. an. Um 1108 errichtete König Eystein Magnussön das Michaelskloster Munkalif zu Bergen, und zwischen den Heiligtümern zu Selje entstand ein St. Albanuskl., daß ungefähr gleichzeitig gestiftet sein muß. Um 1110—20 entstehen die beiden Nonnenkl. Nunnusetr S. Mariae in Oslo und das Nonnenkl. zu Gimsey bei Skien. Etwas jünger, doch wahrscheinlich älter als 1146 (gewiß älter als 1157), war das Nonnenkl. zu Bakke bei Drontheim. Alle diese Kl. waren Benediktinerklöster.

Seit 1146 lösen die Zisterzienser (reformierte Benediktiner) ihre älteren Ordensbrüder ab, und es entstehen die vier Zisterzienserklöster: Mariakl. zu Lyse (Lysekloster), „in valle lucida" (= Clairvaux) von dem Kl. Fountains bei York aus 1146 gegründet, St. Edmunds- und S. Mariakl. auf dem Höfudey bei Oslo, von dem Kl. Kirkstead bei Lincoln 1147 gegründet. Nunnusetr bei Bergen c. 1150, von Bernhardinerinnen bewohnt, und das Marienkl. auf der Insel Tautra im Drontheimsfjord, 1207 gegründet. Außerdem kommen im 12. Jahrh. vor: vier Augustinerkl. (Jons-Kl. bei Bergen, Kl. des heil. Geistes auf Halsnö, von Erling Skakke um 1164 gegründet, Elgesetr bei Drontheim von 1177 und Utstein-Kl. bei Stavanger, wahrscheinlich erst nach der Mitte des folg. Jahrh. gegründet), ein Prämonstratenserkl., St. Olaf geweiht, bei Tunsberg, ein Johanniterkl. mit Hospital zu Verne in Smaalehnene. Unbekannt ist der Orden, dem das Kl. Gran auf Hadeland und das von Herzog Skule um 1226 gestiftete Reinskl. gehörten. In dem jetzt schwedischen Bohuslän lagen die Kl. von Dragsmark und Castelle. Nach 1230 drangen die Bettelmönche in Norw. ein und gründeten die Olafskl. der Minoriten und Dominikaner zu Drontheim, Bergen und Oslo (je ein Minor- und ein Domin.-Kl.), Stavanger (Min.), Tunsberg (Min.) und Hamar (Dom.). Die Bettelmönche, deren Kl. alle St. Olaf geweiht waren, führten den Backsteinbau in Norw. ein. Interessante Klosterruinen

findet man bei Rein, Tautra, Selje, Lyse, Halsnö, Utstein, Hovedöen (Höfudey) und Castelle. Auf der Insel Enhallow (Eyin helga, Orkney) sieht man Ruinen einer Klosteranlage, den übrigen norw. entsprechend (vor 1175). Alle liegen sie, wie gewöhnlich, um einen Klosterhof oder einen Kreuzgang, nördlich die Kirche, östlich Konventstube und Sprechstube, südlich Schlafsaal (?), Küche, Kalefaktorium (Brauhaus) und Refektorium, westlich entweder Hospiz oder Wohnung des Abtes — wenn die Westseite nicht unbebaut und nur durch eine Mauer geschlossen war (Lyse, Utstein). In keinem norw. Kloster ist eine Spur von Zellen gefunden worden; der vermutliche Schlafsaal, das Dormitorium, deutet auch darauf hin, daß die Mönche keine Einzelzellen gehabt haben. Doch ist es möglich, daß die Zellen in einem aus Holz gebauten oberen Stockwerk ihren Platz gefunden haben, worauf auch der Umstand deutet, daß in vielen Klöstern nach Bränden große Aschenhaufen gefunden worden sind, die von einem solchen Holzstockwerk herrühren können.

Die Klostergeschichten von Chr. Lange (Norwegen), Rhyzelius (Schweden) und Daugaard (Dänemark); für Dänemark auch Julius Lange *Udvalgte Skrifter*.

L. Dietrichson.

Knick. Besonders in Schleswig-Holstein allgemeiner Ausdruck für die dünnen Steilwälle, die die Weiden begrenzen. Dieselbe Form, aber gewöhnlich „*Wall*" genannt, ist auch sonst in NW.-Deutschland gebräuchlich. Auch für Landwehren (s. d.) angewandt, wie „Schaumburger Knick" zwischen Barsinghausen und Nenndorf a. Deister. Alles das hier zu erwähnen, weil sehr häufig für frühgeschichtlich gehalten: Knokes Caecina-Lager b. Mehrholz (b. Diepholz) und sein Varuslager b. Iburg sind nichts als solche Knicks um Bauernhöfe oder Felder. Der „Schaumburger Knick" ist nicht, wie vielfach angenommen, eine vorgeschichtliche Marke — wenn er auch tatsächlich eine Dialektgrenze zB. zwischen *mi* und *mek* (für 'mich') bezeichnet —, sondern die mittelalterl. Grenze der Grafschaft Schaumburg.

Schuchhardt.

Knochenbrüche, waren an Rumpf und Gliedern in der rauhen Frühzeit keine Seltenheit, und wir finden ihre Spuren auch nicht selten an den Knochen der Frühgräber; wir können aber auch bis zu gewissem Grade an ihnen die Geschicklichkeit im Einrichten und in der richtigen Stellung während des Heilungsverlaufes selbst kontrollieren, die nach dem einstimmigen Urteil der Untersucher nicht gerade schlecht gewesen ist, wenn wir auch nicht völlig dem Urteil eines Autors zustimmen können, der sie in der Frühzeit (5.—9. Jahrh.) größer findet als in der 2. Hälfte des MA.s; zu einem solchen Urteil ist das Material doch noch zu gering. Zweifellos kennt man die Schienen- (ahd. *spelkur*) Verbände. Nach Höfler wurden die Knochenverletzungen mit den biegsamen und doch festen Zweigen der Zeigel- oder Zelgenrute (Kornelkirsche, *Cornus sanguinea* L.) auf einem Polster von Baummoos mit Ulmenbast als Bandmaterial geschient, auch die Beinwellwurzel (*Symphytum officinale*) und das Laub des Attichs (*Sambucus ebulus;* ags. *wealwyrt*) zerquetscht zur besseren Heilung direkt auf die Bruchstelle (unter dem gleichzeitig angelegten Stützverbande) appliziert; 'overlay with elm-rind, apply a splint' heißt es in Bald's Leech Book (900—950) I 25, 2 Cockayne, Leechd. II 67. Auch das Wiederbrechen eines schief geheilten Bruches, das die Salernitaner Chirurgie der „Quatuor Magistri" empfahl, ward schon im Jahre 1221 im hohen Norden geübt, war also bestimmt schon längere Zeit vorher bei der südlichen Germanen bekannt gewesen. (Vgl. die anschauliche Abbildung des rohen Verfahrens in Brunschwigs Chirurgie von 1497 Bl. 98.) Doch hielt man in der german. Volksmedizin nebenher recht viel von sympathetischen Mitteln und Besprechungen, die in allen Rezeptbüchern vorkommen, zB. das Umbinden eines ganz in den Federn zerstoßenen Hahnes und Ähnliches. (Vgl. Heilaberglaube, Segenssprüche.)

Höfler *Handbuch d. Gesch. d. Med.* I 473. Grön *Anord. Heilkunde* 46—54. Payne *Engl. Med. in Anglo Saxon times* 83ff. K. Jäger *Beiträge z. frühzeitl. Chirurgie*; Wiesbaden 1908.

Sudhoff.

Knochenmark. Anord. *mergr*, ags. *mearg*, as. *marg*, ahd. *marag, marg*, seit Urzeiten beliebtes Nahrungsmittel. Bereits in den

Siedelungsresten der älteren Steinzeit werden aufgeschlagene Knochen häufig gefunden. „Der Mensch hatte es offenbar in erster Linie auf das Knochenmark abgesehen, da man die Röhrenknochen zB. vom Bison fast durchweg aufgeschlagen findet, an bestimmten Stelle gegen das Gelenkende zu und mit ganz charakteristischen Schlagrändern" (H. Klaatsch über Taubach, s. L. Reinhardt *Der Mensch zur Eiszeit in Europa* 2. Aufl. S. 136).

Aus der Zeit der Muschelhaufen berichtet S. Müller *Nord. Altertumsk.* I S. 10: „Ferner verwendete man das Feuer zum Erwärmen von Tierknochen, die man, um zu dem Mark zu gelangen, spaltete, und dies geschah so allgemein, daß in der Regel, wie Steenstrup nachgewiesen hat, kein unbeschädigter Markknochen, sei er groß oder klein, vorgefunden wird."

Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse in den Schweizer Pfahlbauten (Kellers III. Pfahlbautenbericht S. VII, Anm. 1).

In England hackte man Mark mit Fleisch zusammen, *isicia, mearhgehæt*: Wright, W. I 127, 25 (Heyne *Hausaltert.* II, S. 293.) Fuhse.

Κοβανδοί, ein Volk bei Ptolemaeus II 11, 7 nördlich von den Σάξωνος und östlich von den Σαβαλίγγιοι. Da vieles bei Ptol. nicht an rechter Stelle steht, sind vielleicht auch sie aus Südnachbarn Nordnachbarn der Sachsen geworden und nichts als verstümmelte Langobarden, die bei Ptol. am richtigen Orte Λαχκόβαρδοι (var. Λαγγοβάρδοι), bei Strabo Λαγκόσαργοι heißen. Es wäre sogar möglich, daß die Reihe Σιγούλωνες, Σαβαλίγγιοι, Κοβανδοί, die für die schmalste Stelle der Halbinsel offenbar zu viel Namen enthält und auch befremdet wegen der Namen, die wir in ihr vermissen, ganz in den Osten der Sachsen zu stellen und im Zusammenhang damit aus ihrer ost-westlichen in eine nord-südliche Richtung zu bringen ist. Sie träte dann an einen Platz, auf dem ohnedies die dort eingetragenen Namen (Τευτονόαροι, Οὐίρουνοι) zu tilgen sind. Bei solcher Umstellung kämen die Namen Κοβανδοί und Λαχκόβαρδοι in unmittelbare Nachbarschaft. Möller AfdA. 22, 154 erwägt ΚαθυΒΑΡΔΟΙ.

R. Much.

Köcher. § 1. Behälter für Pfeile, gewiß annähernd ebenso alt als der Gebrauch von Bogen und Pfeil selbst, sind in germanischen Funden äußerst selten, da man sie wohl immer aus vergänglichem Material (Holz, Flechtwerk oder Leder) herstellte. — Die Form wird im allgemeinen die durch den Zweck gegebene sein: eine zylindrische Röhre, die auf einer Seite verschlossen ist, wie sie in einem mit Schnitzereien verzierten Exemplar aus Holz aus dem Nydammoore erhalten ist (Länge 38 cm). Dorther stammen auch die Bronzebeschläge eines zweiten (Engelhardt Nydam Mosefund XIII 63, 64).

§ 2. Germanische Köcher dieser Form aus der Kaiserzeit sind vielfach dargestellt auf römischen Monumenten. So auf der gemma augustea (Furtwängler, Antike Gemmen I Tafel 56) und der gemma caesarea (ibid. Tafel 60), auf den sogen. Trophäen des Marius auf dem Kapitol (Rodacanichi, le Capitole S. 143), auf der Scheide von Vindonissa (Dictionnaire des antiquités, Artik. manica) und auf dem Sockelstücke des Grabmals von Neumagen (Hettner Rhein. Museum 36, 458 Nr. 45). Einen germ. Köcher aus etwas späterer Zeit mit Pfeilen gefüllt zeigt das Halberstädter Diptychon (W. Meyer Abh. der Bayr. Akademie XV 1879 S. 63 ff.).

§ 3. Der Köcher wird im Frühmittelalter wie Pfeil und Bogen von geringen und vornehmen Kriegern getragen. So auch noch in karolingischer Zeit. In dem Aufgebotsbrief an Abt Fulrad schreibt Karl d. Gr. vor: „uniusque cabellarius habeat scutum et lanceam, spatam et semispatham, arcum et pharetras cum sagittis". Ebenso für den gemeinen Mann im capitulare de villis cap. 64: „scutum et lanceam, cucurrum et arcum habeant". — Ein Köcher dieser Zeit: zylinderförmig, unten abgerundet, mit einem Deckel, ist im Psalterium aureum dargestellt (Rahn, Das Ps. a. von St. Gallen 1878 Tafel 15). Max Ebert.

Κοίνοκνον, 'Stadt' in der Germ. magna des Ptolemaeus, nahe der Ostsee. Nach ZfdA. 41, 30 f. vielleicht entstellt aus Κοίλικνον Κήλικνον, d. i. gall. *keliknon*, got. *kēlikn* 'Turm, Obergeschoß'. R. Much.

Κολάγκορον, 'Stadt' in der Germ. magna des Ptol. unter dem Westende des Ἀσκιβούργιον ὄρος. Der Name schließt sich

an mehrere keltische und ligurische an: s. ZfdA. 41, 133. R. Much.

Köln, S. Pantaleonskirche. Von dem Bau des 10. Jahrhs. ist noch die westliche zweigeschossige Vorhalle vorhanden, der Peterskirche zu Werden a. d. Ruhr nahe verwandt. Ein hoher Mittelraum, zu dessen Seiten sich Seitenräume in je 2 Arkaden übereinander öffnen und die kapellenartig erscheinen, da sie flache Apsiden in der Ostwand besitzen. Die Vorhalle zwischen zwei unten viereckigen, oben polygonen Treppentürmen. Die Architektur zeigt noch karolingische Formen bei vielfacher Verwendung von Backstein und farbigen Tonplättchen. A. Haupt.

Kommissionsgeschäft. Anvertrauen (*committere, commendare*, nd. *senden unde bevelen*) von Gut (mnd. *sendeve*) oder Geld zum Warenumsatz (mnd. *to biweren, to koypenscapen*), zumal einem Reisenden (*tractator, portator*) oder einem sprachkundigen Mäkler, ist uralte Gewohnheit. Der Kommittierte tritt gewöhnlich in eigenem Namen auf. Er bezieht, soweit er nicht aus Gefälligkeit handelt, entweder Lohn oder Gewinnanteil, letzterenfalls wird das Geschäft von der Gesellschaft kaum geschieden (*hjāfēlag, commenda*), doch besteht auch dann kein Gesellschaftsfonds und das Kommissionsgut gehört dem Kommittenten.

Das Kommissionsgeschäft wurde vielfach zur Umgehung der Beschränkungen des Gästerechts benutzt.

Vgl. Lehmann *HR.*² 339, 822, Rehme in Ehrenbergs *Hdb.* I 163ff., 173ff., Schmidt-Rimpler *Gesch. des Kommissionsgeschäfts in Deutschland* I, 1915, sowie unter 'Handelsgesellschaften'. K. Lehmann.

Kompaß. Die polweisende Kraft des Magneten war im germanischen Altertum unbekannt. Der Schiffer mußte sich daher auf Fahrten über die offene See, zB. nach Island, mit anderen Orientierungsmitteln behelfen (s. Schiffsführung). Vom Ende des 12. Jahrhs. stammen die ersten Zeugnisse für die Kenntnis der nordweisenden Magnetnadel in West- und Mitteleuropa. Die erste skandinavische Nachricht über die Nadel wie zugleich über ihren Gebrauch als Schiffskompaß liegt in einer Notiz der Hauksbōk-Rezension der Landnāmabōk vor, wo bei der Erzählung von der Fahrt des Island-Entdeckers Flōki Vilgerðarson bemerkt wird, er habe sich der auffliegenden Raben als Landweiser bedienen müssen, denn „zu dieser Zeit hatte noch niemand unter den seefahrenden Männern in nordischen Landen den *leiðarstein* (Magneten)". Diese Notiz stammt wahrscheinlich von dem ersten Bearbeiter der Landnāma Styrmer (ca. 1235—1245), möglicherweise aber auch erst von Haukr Erlendsson (ca. 1330). Aus der falschen Annahme, als Verfasser der Landnāma sei Ari zu betrachten, ist die irrige Behauptung entsprungen, der Kompaß sei schon im 11. Jahrh. im Norden bekannt gewesen.

Vogel *Die Einführung des Kompasses in die nordwesteurop. Nautik.* Hans. Geschichtsblätt. 1911. Schück *Gedanken über d. Zeit d. ersten Benutzung d. Kompasses im nördl. Europa,* Arch. f. d. Gesch. d. Naturwiss. u. d. Technik 3. Ders. *Zur Einführung d. Kompasses in d. nordwesteurop. Nautik.* Ebd. 4. Vgl. dazu Vogel in *PM* 1913, 36f. W. Vogel.

König. A. Allgemeines und Deutschland. § 1. Das Königtum ist bei den Germanen aus eigenen politischen Bedürfnissen selbständig entstanden, nicht orientalischen oder römischen Verhältnissen entlehnt. Germanische Stämme des Ostens haben schon nach den ältesten historischen Nachrichten Könige besessen. Von den Gotonen sagt Tacitus, daß sie strenger regiert werden als die anderen Germanenstämme, aber nicht über die Grenze der Freiheit hinaus (*Germ.* 43), von den Suionen, daß einer ihr unbeschränkter Herr sei und unbedingten Gehorsam fordere (c. 44). Die Burgunder, Vandalen, Rugier, Gepiden und Ostgoten hatten, soweit wir zurückblicken können, stets Könige. Aber auch bei den westwärts wohnenden Völkerschaften setzte im 1. Jahrh. unserer Zeitrechnung der Übergang zur Königsverfassung ein. Unter den Markomannen begründete Marbod das Königtum, das fortan erhalten blieb. Der Cherusker Arminius suchte vergebens die Herrschaft zu erlangen, sein Neffe wurde später als König berufen. Die herzogliche Gewalt war sicherlich oft das Mittel, zum festen Königtum zu gelangen. Ammianus Mar-

cellinus nennt Könige der Bataver, der Alamannen. Die Stammesbildung unter den westgermanischen Völkern hat allgemein zur Königsverfassung geführt.

§ 2. Die Gewalt des Königs war nicht priesterlich-religiöser Natur, sie trat ursprünglich in der Hauptsache als Heer- und Gerichtsgewalt auf. Zwar war die königliche Macht nicht unbeschränkt (*nec regibus infinita aut libera potestas*, Tac. *Germ.* c. 7), das Volk wählte den König und setzte den pflichtvergessenen Führer ab, der König war nur der Bevollmächtigte des Volkes, und man durfte ihn mit Recht als Zentralbeamten charakterisieren; aber es wurde doch die königliche Gewalt in bewußter Weise von der der anderen Volksführer unterschieden, wie schon Tacitus die Völkerschaften mit Königsverfassung als solche, die regiert werden, den anderen gegenüberstellte (c. 25). Und schon damals traten manche politischen und sozialen Folgen des Königstums deutlich hervor: der König nahm Anteil an den Bußen, er gewann die Stelle der Landesgemeinde (*pars mulctae regi vel civitati*, Germ. c. 12); er begann eine umwälzende Wirkung auf die soziale Schichtung des Volkes auszuüben, denn die unmittelbare Verbindung mit ihm erhob Freigelassene über Freie und Adlige (*Germ.* c. 25). Ist auch von einem festen Erbrecht in älterer Zeit keine Rede, so war doch das Volk in seiner Wahl auf Mitglieder der königlichen Familie angewiesen (*reges ex nobilitate sumunt*, *Germ.* c. 7). Das Königsgeschlecht spielte eine Hauptrolle. Hier lag ein wesentliches Moment. Das Wort König (ahd. *kuning*, angs. *cyning*, anord. *konungr*) weist auf Geschlecht (ahd. *kunni*, ags. *cynn*, got. *kuni*) hin und bedeutet Mann aus vornehmem Geschlecht. Aber zur eigentlichen monarchischen Gewalt ist der germanische König erst in der Völkerwanderungszeit und unter starkem römischen Einfluß emporgestiegen.

§ 3. In den einzelnen germanischen Reichen, die auf römischem Boden gegründet wurden, ist das Königtum naturgemäß zu sehr verschiedener Entwicklung gelangt; große Wandlungen vollzogen sich auch in der weiteren Geschichte der einzelnen Reiche. Überall ist anfangs eine starke Anspannung der Königsmacht zu beobachten, unter dem Einfluß der Eroberung und der gleichzeitigen Herrschaft über Romanen, überall die Aufnahme wirklicher monarchischer Elemente, die dem germanischen Verfassungsleben ursprünglich fremd waren, überall die Ausbildung eines Erbrechts in der königlichen Familie. Das ist der Geschichte der ostgermanischen wie der westgermanischen Völker eigentümlich — der Vandalen, Burgunder, West- und Ostgoten wie der Sueben und Langobarden. Eine ähnliche Richtung finden wir auch bei denjenigen westgermanischen Stämmen, die nicht über fremde Völker herrschten: bei Alamannen, Friesen, Thüringern. Dasselbe auch bei den Franken. Und deren Verhältnisse wurden für die spätere deutsche Entwicklung allein maßgebend.

§ 4. Durch die Reichsgründung der Franken ist ein territoriales Prinzip herrschend geworden. „Vorher ein Volk mit einem König an der Spitze, nun ein König, der ein Gebiet, ein Reich unter sich hatte" (Waitz). Durch die Reichsgründung wurde ferner die königliche Gewalt ungeheuer gekräftigt. Nicht daß der König erst jetzt eine Befehlgewalt erhalten hätte, eine bisher fehlende Banngewalt, ein Imperium. Nicht daß erst jetzt das Gerichtswesen unter den königlichen Einfluß getreten wäre. Von Anfang an ist vielmehr der König oberster Wahrer des Rechts und der staatlichen Autorität, von Anfang an besitzt er eine Befehlgewalt. Aber im 6. Jahrh. handelte er nicht mehr als Bevollmächtigter und als Führer des Volkes, sondern als selbständiger Herrscher, er war vom Zentralbeamten zum Inhaber eines festen, eigenen Herrschaftsrechts geworden. Noch unter Chlodowech war der ältere Zustand nicht überwunden, unter seinen Söhnen aber ist die volle, wirkliche monarchische Gewalt begründet. Das ist einmal die Folge der politischen und persönlichen Verhältnisse — das germanische Königtum hatte in sich die Kraft und Fähigkeit zu bedeutsamer Steigerung; das ist sodann ein Ergebnis römischer Einwirkungen. Der König trat aus der Volksgemeinschaft heraus, er ward unverantwortlich, unverletzlich, er ward Majestät — und der den Germanen vorher fremde römische Begriff des Majestätsverbrechens fand Eingang. Der König

beherrscht das Land, er beherrscht das Volk, seine Getreuen, seine Leudes, die zum Gehorsam verpflichtet waren. Er repräsentiert die staatliche Gemeinschaft, er gewährt deshalb den Schutz, den die staatliche Gemeinschaft zu bieten hat: alle Getreuen genossen den Königsschutz, der Ungetreue verlor ihn, er ward *extra sermonem regis* gesetzt, d. h. er durfte nicht mehr zu des Herrn „Sprache" kommen, er war von der Herrenversammlung und eben damit von der Volksgemeinschaft ausgeschlossen; das *extra sermonem regis ponere* bedeutet daher Friedlosigkeit. — Aber der König konnte auch besonderen Schutz gewähren. Wie alle, die in seinen Diensten standen, einen erhöhten Rechtsschutz für ihre Persönlichkeit genossen: das dreifache Wergeld des Geburtsstandes, so waren alle, die in den engeren Königsschutz aufgenommen worden waren, mit besondern gesellschaftlichen Vorteilen ausgestattet.

§ 5. Der König als wahrer Monarch hatte auf allen Gebieten des politischen Gemeinschaftslebens zu wirken, er selbst oder seine Beamten. Seine Provinzialorgane, besonders die Grafen, führten das Volk in den Krieg, fungierten als Richter und verdrängten die alten Volksvorsteher oder brachten sie in ein Verhältnis der Abhängigkeit. Alles geschah durch den König und die königlichen Organe, alles Staatliche im Namen des Monarchen. Keine Trennung der Gewalten, nichts von Sonderung der Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung. Der König hat die Autorität des Reichs nach außen zu wahren, er hat die militärische Gewalt; er hat für Recht und Ordnung im Innern zu sorgen, er hat die oberste Exekutive, die Rechtsprechung und die oberste Legislative. Das mächtige Königtum, auf dem allein die Reichseinheit beruhte, hat naturgemäß auf allen Gebieten des politischen Lebens die Verhältnisse der verschiedenen im Reiche vereinigten Stämme stark abgelenkt, hat oft an die Stelle der alten einheimischen Institutionen neue zu setzen gesucht. Ein Rivalisieren des alten Volkstümlichen und des neuen vom König und seinen Beamten Gewollten war die Folge, ein gewisser Dualismus, der indessen niemals zu zwei verfassungsmäßig bestehenden Rechtssystemen geführt hat (s. u. Gesetzgebung § 3). Der König hatte die Macht, seinen Befehlen auf allen Gebieten Gehorsam zu erzwingen, er gebot bei Androhung von Strafen, in die der Ungehorsame gleich dem Treulosen verfiel, und zwar von Strafen, die entweder vom Gesetz für bestimmte Ungehorsamsfälle normiert waren, oder die erst nach dem individuellen Verhalten bemessen wurden (s. u. Bann).

§ 6. Der König war aber in seinen Verfügungen nicht unbeschränkt. Allerdings ist zu bedenken, daß von festen Grenzlinien nicht die Rede sein kann in Zeiten, da die Verfassung als das jeweilige Ergebnis der lebendigen Kräfte erscheint, daß vollends alle Garantien gegen die Überschreitung der königlichen Machtsphäre fehlen müssen. In der Tat hat das fränkische Königtum in der 2. Hälfte des 6. Jahrhs. keine Schranken beachtet und die Richtung des Absolutismus, ja die des Despotismus während mehrerer Jahrzehnte erfolgreich eingeschlagen. Aber das wurde von den Zeitgenossen als Unrecht empfunden, und selbst damals haben die Könige wenigstens formell der Idee einer gewissen Volksteilnahme Zugeständnisse gemacht. Zweierlei ist selbst in den Zeiten der absoluten Anspannung der merowingischen Königsmacht als ideelle Forderung festgehalten worden: Der König ist in seinen Maßnahmen an das Recht gebunden, und er soll in wichtigsten Fragen der Gesetzgebung wie der Verwaltung die Zustimmung des Reichs einholen (s. u. Gesetzgebung § 4 und Volksversammlung).

§ 7. Das Aufkommen der Aristokratie auf der einen Seite, die Degeneration der Merowinger auf der anderen bewirkten den Umschwung in den Verhältnissen der königlichen Gewalt. Der König ward Organ der zur Herrschaft gelangten Adelspartei. Und da später der Kampf um die Herrschaft sich in der Form eines Kampfes um den Majordomat (s. u. Majordomus) vollzog, da schließlich der Besitz des Majordomats den Besitz des eigentlichen Reichsregiments bedeutete, so wurde der merowingische König ein Organ des Hausmaiers: *qui nobis in solium regni instituit* sagte der letzte Merowingerkönig vom Hausmaier Karl. Während im 6. Jahrh. ein festes Erbrecht der

Merowinger bestand und das Reich, das nach außen hin seine Einheit bewahren sollte, nach den jeweiligen Verhältnissen der Königsfamilie geteilt wurde, hat im 7. Jahrh. der Adel bzw. der Majordom Merowinger als Einheits- oder als Teilkönige aufgestellt, je nach den augenblicklichen Machtverhältnissen. Dabei haben sich gewisse politische und unbewußte nationale Bedürfnisse Geltung verschafft. Während ferner im 6. Jahrh. es weder einer Wahl noch eines besonderen Einsetzungsaktes der erbberechtigten Könige bedurfte und nur bei Durchbrechung normaler Verhältnisse Schilderhebung und ähnliches stattfand, während der neue König sich mit einer Umfahrt in seinem Reich begnügte, gewann im 7. Jahrh. die Aristokratie ein freilich nie bestimmt ausgestaltetes Wahlrecht, und es trat das unerläßliche Bedürfnis auf, jeden König durch einen staatsrechtlichen Akt (Inthronisation) in seine Herrschaft einzuführen (s. Königskrönung). Die Schwächung der königlichen Gewalt im 7. Jahrh. bedeutete Schwächung der Staatsmacht selbst: das merowingische Reich schien der Auflösung entgegenzugehen. Die Rettung brachte eine austrasische Familie, die sich des Majordomats im ganzen Reich bemächtigte (687), das Amt zum Herrschaftsrecht entwickelte und schließlich die merowingische Dynastie entthronte.

§ 8. Zweierlei ist dem Königtum der neuen Dynastie eigentümlich: einmal die Anknüpfung an germanische Verhältnisse, die in der späteren Merowingerzeit verwischt waren; sodann die kräftigere Aufnahme theokratischer Elemente. Schon als Hausmaier haben die Karolinger die Jahresversammlungen des Volks zu einer regelmäßigen Einrichtung des Verfassungslebens gemacht, sie haben sich in allen wichtigen Maßnahmen auf die Mitwirkung der vornehmen Volkselemente gestützt, sie haben daher auch nach dem Jahre 751 trotz der Erblichkeit der Herrschaft eine Volksteilnahme beim Wechsel im Königtum bestehen lassen: eine Wahl, wenn es galt — wie die Ordnungen von 806 und 817 wollten — unter mehreren Erbberechtigten einen zu bestimmen, oder eine öffentliche feierliche Einsetzung, wenn keine Auswahl zu treffen war. Unter Pipin und Karl d. Gr. aber wurden biblisch-christliche Vorstellungen, die schon unter den Merowingern gewirkt hatten, von bedeutsamem Einfluß. Salbung und Krönung (s. u. Königskrönung), die Einführung der Devotionsformel im Königstitel (s. Gottesgnadentum), die Insignien und Symbole der monarchischen Gewalt (s. Insignien) waren die äußerlichen Folgen dieser Einwirkungen, die sich in der gesamten Staatsverfassung, in den Aufgaben und Zielen des Königtums finden. Das abendländische Kaisertum Karls hat nur eine weitere Steigerung der theokratischen Mission des Königtums gebracht (s. Kaiser).

§ 9. Der ostfränkische Teilkönig wurde König des deutschen Reichs. Das fränkische Königtum fand seine Fortsetzung im deutschen. Dieser Übergang hat zugleich die Momente der Erblichkeit zurückgedrängt. Schon bei Arnulfs Erhebung (887) lag das Schwergewicht auf dem Willensausdruck des Volkes. Und vollends war das der Fall bei der Erhebung Konrads (911) sowie bei der Heinrichs I. (919). Durch Designation, dann, seit 953, durch Wahl des Sohnes bei ihren Lebzeiten suchten die Könige festere Verhältnisse zu schaffen. In der Tat ist unter den Ottonen und dann unter den Saliern die Richtung auf Schaffung einer Erbmonarchie eingeschlagen worden. Aber schließlich siegte das reine Wahlprinzip. Und das hat wesentlich die Schaffung einer starken Reichsgewalt im deutschen Volk verhindert.

§ 10. Der merowingische König führte den Titel *rex Francorum vir inluster*. So auch die älteren Karolinger, bis Karl nach der Eroberung des Langobardenreichs den Hinweis auf diese Gebiete einführte: *rex Francorum et Langobardorum*. Die karolingischen Könige des 9. Jahrhs., die deutschen seit dem 10. Jahrh. aber haben sich gewöhnlich nur *rex* genannt, ohne des Volkes oder des Landes der Herrschaft zu gedenken, während sie von privater Seite oft als Könige der Franken, auch Germaniens, seit dem 11. Jahrh. als Könige der Deutschen und dergl. bezeichnet wurden. Erst die Könige aus salischem Geschlecht begannen, das *Romanorum* des Kaisertitels dem Königstitel einzufügen.

S. die unter 'Staatsverfassung' zitierten Werke, bes. die von Waitz, Brunner, Dahn. Ferner W. Schücking *Der Regierungsantritt*, 1899. G. Seeliger.

B. England. § 11. Ein Königtum (*cynedōm*) ist den Angelsachsen schon sehr früh bekannt gewesen, und zwar macht auch hier den Beginn ein Kleinkönigtum (s. 'Staatsverfassung'), über dessen Stellung im einzelnen aus den Quellen verhältnismäßig viel zu ersehen ist, da es weit in die geschichtliche Zeit hereinreicht. Wie allerdings dieses Kleinkönigtum entstand, darüber sind im Grunde nur Vermutungen möglich, doch werden die 495 in England einfallenden Führer (*aldormen*) der Sachsen schon 519 als Könige erwähnt, und ihr Aufsteigen zu dieser Stellung erklärt sich am besten durch die Annahme, daß diese früheren Clans Cerdric und Cynric alle bis dahin unverbundenen Westsachsen vereinigten, alle Angehörige des Stammes gegenüber dem Ausland vertraten. Neben diesem Kleinkönigreich der Westsachsen finden wir Könige in Kent, Mercien, Essex, Sussex, Ostanglien, Northumbrien; nicht selten sind auch diese Gebiete zeitweise wenigstens in noch kleinere Königreiche geteilt.

Der König (*cyning*, *þēoden*, *dryhten*) wurde gewählt vom *witenagemōt* (s. d. und 'Königswahl'), wobei in der Regel an demselben Geschlecht festgehalten wurde, wenn auch keineswegs immer der Sohn dem Vater folgte. Zeichen eines Übergangstadiums in der Konsolidierung der sogenannten „sieben Königstämme", der „Heptarchie", ist die vorkommende Aufteilung des Landes unter mehrere Söhne. Vom *witenagemōt* konnte der König auch wieder abgesetzt werden. Etliche Zeit nach Einführung des Christentums hören wir auch von Krönungen angelsächsischer Könige (s. 'Königskrönung').

§ 12. In seinen Rechten (*cyninges gerihta*) war der König sehr erheblich durch das *witenagemōt* beschränkt, dessen Mitwirkung er bedarf zu Gesetzgebung, Rechtsprechung, Entscheidung über Krieg und Frieden, Auflegung von Abgaben und Verfügung über Hoheitsrechte. Sein Verhältnis zum Volk beruhte wohl schon früh auf einem wechselseitigen, von ihm dem Volk und von diesem ihm geleisteten Eide, dessen Formel aus dem 10. (9.?) Jahrh. erhalten ist und seinem Inhalt nach, einen Vertrag (*formæl*) bekräftigend, eine gegenseitige Treuepflicht begründet. Der König ist *hlāford and mundbora* des ganzen Volkes, und so kann das Volk, wenn der König erschlagen wird, wie der Gefolgsmann bei Tötung seines Herrn, eine besondere, dem Wergeld gleiche Buße verlangen, die *cynebōt*. Aber auf der anderen Seite hat das angelsächsische Königtum schon in der kleinstaatlichen Zeit eine Fülle bedeutender Macht erlangt. Das gesamte Beamtenwesen, geistliches wie weltliches, ist königlich; der Volksbeamte ist verschwunden, der Königsdienst hebt den Stand. Der Friede ist aus einem Volksfrieden zum Königsfrieden geworden und damit der Angelsachse zum *cyngesfriðman*, die Schutzgewalt (*mundbyrd*) des Königs ist mit 60 Schillingen zu büßen, wogegen die des *eorl* nur mit 12. Neben dem allgemeinen Frieden entwickelt sich allmählich der besondere, vom König als solchem ausgehende Königsfrieden, der die Umgebung des Königs und alle die schützt, die er in seinen Schutz genommen hat (s. Friede § 2 c). Alle Leitung der Rechtsprechung geht schon frühe vom König aus, der dann selbst der oberste Richter ist und als solcher das Recht der Begnadigung hat, von dem sich alle Rechtsprechungsgewalt ableitet. Er erläßt das Aufgebot (*fyrd*) und ist oberster Heerführer.

Mit dem germanischen König im allgemeinen teilt der angelsächsische Kleinkönig das Recht, ein Gefolge zu halten (s. 'Gefolgschaft' §§ 7 ff.), womit der königliche Hof in Zusammenhang steht. Sein Titel ist zuerst nur *cyning*, allenfalls unter Hinzufügung des Volkes, wie zB. in *Cantwara cyning* oder auch *rex Canciae*, *rex Anglorum et Saxonum*, aber schon im 7. Jahrh. mit Zusätzen wie *deo disponente*, *deo adiuvante*, dann *mid godes gife* ausgestattet (s. 'Gottesgnadentum'), wie der König selbst schon früh als Gottes Stellvertreter aufgefaßt wird. Als Abzeichen dienten eine Lanze (ags. *pūf*) mit einer Fahne (?), Hochsitz (*cynestōl*) und Krone. Ein höheres Wergeld kam ihm wie jedem Mitglied der königlichen Familie wohl überall zu.

§ 13. Auch die finanziellen Rechte des

Königs waren schon in dieser Periode nicht unbedeutend. Der König besaß Grund und Boden wie alle Freien des Landes, daneben aber auch als König ein Krongut, den *dominicatus regis ad regnum pertinens* (*cyninges ham, cyninges tun*), wobei allerdings die feste Abgrenzung zwischen diesen beiden Vermögen wie anderswo, so auch hier, erst im Laufe der Zeit erfolgt sein mag (s. 'Krongut'). Außerdem stand dem König das Obereigentum am ganzen Lande zu. Von den Bußen und überhaupt den Strafgefällen erhielt der König einen bestimmten Anteil, insbesondere aber die Bannbuße (*oferhȳrnes*; *cyningeswīte*, s. 'Bann', 'Friedensgeld') und in weitem Umfang konfisziertes Gut (Ächtergut). Sowohl Abgaben von (Natural-)Beiträgen durch die Untertanen (*feormfultume*) wie die Verpflegung des Königs und seines Gefolges auf Reisen, die Gastung (*feorm*) unterstützen die königliche Wirtschaft. Endlich kommen in Betracht Zölle (s. d.), Münzrecht und eine Reihe von Regalien (s. d.), wie Strandrecht, Schatzrecht, Berg- und Salzregal usw. Unter diesen Verhältnissen brachte der Übergang zum Großkönigtum unter Egbert von Wessex um das Jahr 800 wie unter Edgar im 10. Jahrh. nicht gleich große Veränderungen hervor, wie sie die Errichtung skandinavischer Großreiche zeigt. Nur eine Steigerung der königlichen Machtfülle ist die Folge der Erweiterung des Herrschaftsgebietes. Äußerlich zeigt sich dies in den neuen Titeln wie „*imperator*", „*cyning and casere totius Britanniae*", „*totius Albionis imperator Augustus*" oder „*Bryten-walda*". Die *mundbyrd* des Königs ist auf 5 Pfund gestiegen, das Delikt des Hochverrats ausgebildet, die Stellung des Königs als Gefolgsherr aller Untertanen (*cynehlāford*) folgerichtiger durchgeführt.

Stubbs *Constitutional History* I⁶ 158 ff., 187 ff. Kemble *The Saxons in England* II² 1 ff. Schmid *Glossar* s. v. *cyning*. Maitland *Constitutional history* 54 ff. Larson *The kings household in England*. Hatschek *Englische Verfassungsgeschichte* 61 ff. Liebermann *Gesetze der Angelsachsen* II 2, 548—558. Vgl. Literatur zu Krönung, Königswahl.

C. Norden. § 14. Das Königtum der drei skandinavischen Reiche macht während des in Frage stehenden Zeitraums eine tiefeingreifende Wandlung durch, und überdies scheidet sich das ostnordische Königtum nach dieser Wandelung scharf vom norwegischen, weniger das schwedische vom dänischen. Den Anfang macht das Kleinkönigtum, während dessen Kleinkönige (*smākonungar*) in bald größeren bald kleineren civitates (*fylki*; s. 'Staatsverfassung') die Stellung des Zentralbeamten als *fylkiskonungar* einnehmen. Zerfiel das *fylki* in Hundertschaften, so stand an deren Spitze ein *hersir*, der aber auch den Titel *heraðskonungr* führen konnte. Wie der *fylkiskonungr* war er Beamter des Volkes und wie jener im strengen Sinn des Wortes ein *konungr*, d. h. ein Mann aus edlem Geschlecht. Die norwegische Kleinkönigswürde war sogar bereits vererblich, vielleicht auch die dänische und die schwedische. Im Laufe der Zeit bildeten sich größere Reiche, indem entweder ein Kleinkönig andere unterwarf, sich damit zum Oberkönig (*yfirkonungr, þjōðkonungr*), diese zu Unterkönigen (*undirkonungar*), Schatzkönigen (*skattkonungar*) machte, oder indem durch Heirat oder Erbgang solche Verbindungen entstanden. Das territoriale Umsichgreifen dieses Einigungsprozesses führte endlich zur Errichtung des Großkönigtums, wobei immerhin der Schlußakt ein mehr oder weniger gewaltsames Eingreifen des ersten Großkönigs oder Einkönigs (anorw. *einvaldskonungr*) war, bei Dänen und Schweden vielleicht getragen vom Volk. Dieses Großkönigtum ist das zweite Stadium in der Entwicklung des skandinavischen Königtums: aus dem Beamtenkönig ist ein Herrscherkönig geworden (s. dazu 'Staatsverfassung' § 1).

§ 15. Das norwegische Königtum ist hierbei ein Erbkönigtum geblieben, mit vorübergehender Ausnahme im Jahre 1164. Verschieden nur war die Erbfolge im einzelnen geregelt. Haraldr hārfagri teilte, ähnlich Karl d. Gr., das Reich unter seine Söhne, indem er einen zum Oberkönig, die andern zu Unterkönigen machte, seine Tochtersöhne zu Jarlen bestimmte. Olafr helgi einigte das hierdurch zersplitterte Reich wieder, und zunächst wurden die durch Anlehnung der Thronfolge an die Stammgutfolge gebotenen Teilungen unter gleich nah Berechtigte durch gemeinsame

Regierung dieser vermieden, bis verschiedene besondere Thronfolgeordnungen von 1164 (Magnús Erlingsson), 1260 (Hakon Hakonarsson) und 1278 (Magnús lagabœtr) diese Fragen regelten. Die letztgenannte Ordnung beruft in bestimmter Reihenfolge nur Männer zum Thron, schließt also gegenüber früheren Bestimmungen die Weiberfolge aus und drängt die unehelich Geborenen zurück bis an die 7. Stelle; sie setzt ferner ein Kollegium ein, bestehend aus dem Erzbischof, 12 Bischöfen und den 12 besten Männern in jedem Bistum, das die Tüchtigkeit des Berufenen zu prüfen, allenfalls auch einen König zu wählen hatte (s. 'Königswahl'). Der Berufene war *konungs efni* (wörtlich = Königsstoff) und erst durch den besonderen Akt der *konungstekja* (s. d.) wurde er zum König. — Im Gegensatz zum norwegischen König wurden der dänische und der schwedische König jedenfalls in diesem Stadium gewählt, wobei nur das althergebrachte Festhalten am gleichen Geschlecht durch lange Zeiträume den Schein eines Erbkönigtums erzeugen kann (s. 'Königswahl'). — Nicht germanischer Wurzel ist die allmählich überall eingeführte Königskrönung (s. d.).

§ 16. Der Titel des norwegischen Königs ist zuerst nur „*Nōregs konungr*", seit 1164 „*með Guðs miskunn Nōregs konungr*" auch mit dem Zusatz „*hinn korōnaði*". Der schwedische König nennt sich „*kununger Svēa ok Gōta*", „*kununger Svēarikis ok Norghis ok Skāne*", seit Knut Eriksson (1167 bis 1195) „dei gratia rex Sveorum (et Gothorum)", der dänische „rex Danorum", später mit gleichem Zusatz „dei gratia" (über dessen Bedeutungslosigkeit s. 'Gottesgnadentum').

Gemeinsames Abzeichen der skandinavischen Könige war der Hochsitz (anorw. *hāsæti*) und die Fahne (anorw. *merki*). Dazu kam das königliche Siegel, später Reichssiegel. Ein Ehrenrecht ist auch der Anspruch auf eine bei bestimmten Vergehen fällige Unehrenbuße (anorw. *þokkabōt*), ferner das Recht, ein Gefolge zu halten (s. 'Gefolgschaft' §§ 15 ff.).

§ 17. Sehr verschieden gestaltet sind die sonstigen Rechte der skandinavischen Könige, der Umfang der königlichen Macht (aschw. *kunungsdæmi*, anorw. *konungsdōmr*, *konungsvald*). Gemeingermanisch ist die Auffassung dieser Macht als eines privatrechtlichen Eigentums, des Königs als „stammgeboren zu Land und Volk", des Verhältnisses zwischen Herrscher und Volk als eines gegenseitigen. Mit dem Christentum verschwunden ist überall die Stellung des Königs als Oberpriester, die aber in einzelnen Erscheinungen noch fortlebt. Ausdrücklich zugewiesen wird ihm in Norwegen und Schweden die allgemeine Leitung des Reichs (anorw. *rīkisstjōrn*, *landsstjōrn*). Er muß steuern und verwalten Land und Volk (aschw. *styra ok raþa burghum ok landum*). Dabei stützte ihn das königliche Bannrecht (s. 'Bann'). Eine Folge war das Recht der Vertretung des Reiches nach außen und das Gesandtschaftsrecht und die Leitung des noch wenig, fast nur hinsichtlich der Brücken und Wege entwickelten Polizeiwesens.

Schon erhebliche Verschiedenheiten zeigen sich im Punkte der Friedenswahrung. Zwar ist der König in allen Reichen oberster Wahrer des allgemeinen Friedens, aber in verschiedenem Maße nimmt das Volk an dieser Wahrung mit teil; dies zeigt sich dann, wenn ein Friedloser den Frieden wieder gewinnen will (s. 'Friedlosigkeit'). In Norwegen hat der König den Frieden zu geben, er nimmt allein das hierfür fällige Friedensgeld; in Schweden aber erhält die Hundertschaft einen Anteil an der dort in drei Teile fallenden Bußsumme, und in Dänemark muß sogar ein Urteil der Landesversammlung zur Friedensgabe mitwirken. Wohl aber hat überall der König Anteil an den Strafgeldern. In Schweden erhält er in der Regel ein Drittel der Gesamtbuße (s. 'Buße'); daneben fallen besondere Bußen allein an ihn, so *konungs ēnsak*, *dulghadrāp* (Buße für einen Totschlag, dessen Täter nicht entdeckt wurde; vom hæraþ des Tatortes zu zahlen) und eþsöres böter. Auch in den übrigen Ländern fallen ihm bestimmte Bußen zu, so insbesondere „des Königs Recht" (adän. *kunungs rēt*, anorw. *kunungs rēttr*). Im Laufe der Zeit geht auch von ihm ein besonderer Friede aus, der Königsfriede (s. Friede § 2 c). — Rechtsprechung übte der schwedische König aus in seinem frühestens unter Olaf skotkonungr (bis 1022) nachweisbaren Königsgericht, im *ræfsinga-*

þing (s. 'Königsgericht'), selbst oder durch einen Beamten, den *landshærra* oder den *landsdōmari*, der dänische König seit dem 13. Jahrh. im *kunungs rættæræ thing*, wogegen eine persönliche Rechtsprechung des norwegischen Königs nicht bestand. Dieser hatte nur durch den königlichen Gesetzessprecher des 13. Jahrh., ferner durch die Ernennung der *lǫgrētta* durch seine Beamten gleichen Einfluß auf die Rechtsprechung, wie ihn jene außerhalb des Königsgerichts durch Beamte üben konnten. Die Stellung des Königs brachte aber Tätigkeit als Schiedsrichter auf Wunsch der Parteien zu allen Zeiten mit sich. Immer war ein Königsurteil unanfechtbar.

Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht haben die skandinavischen Könige nur in beschränktem Umfang besessen. In Schweden kann das königliche Einzelgesetz erst seit Magnus ladulås (1275—90) der Zustimmung der Landsgemeinde entraten, und in Dänemark ist noch weit länger deren oder des Reichstages Mitwirkung erforderlich. Doch konnte der norwegische König Recht setzen in Einzelgesetzen (*rēttarbōt*) schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhs. und ohne solche Zustimmung.

Die Beamten wurden erst allmählich aus Volksbeamten zu königlichen, und daher erst sehr spät der König die Spitze allen Beamtenwesens (s. 'Beamte'). Dagegen steht der König von Anfang an an der Spitze des Heerwesens. Von ihm geht insbesondere das Aufgebot aus; er bestimmt die Zahl der zu stellenden Mannschaften und Schiffe (s. Heerwesen), wenn auch im Rahmen des Volksrechts. Die Entscheidung über Krieg und Frieden hat der norwegische König allein, der ostnordische aber nur mit Zustimmung der Bauern.

§ 18. Sehr umfangreich, wenn auch nicht gleich, sind die Finanzrechte der skandinavischen Könige. In Schweden ist der König seit alters zu den Upsalagütern (*Upsalaǭþar*) berechtigt, einem auf heidnisches Tempeleigentum zurückgehenden Krongut, über das er ebenso wie der dänische König über sein *kununglēt* beschränkt verfügen kann; in Norwegen tritt erst etwa 1200 eine Scheidung des Privateigentums des Königs vom Krongut ein. An den König fällt auch der erbenlose Nachlaß (aschw. *dānaarf*, adän. *dāneſe*, anorw. *dānarfē*). Auf seinen Reisen hat er das Recht, mit seinem Gefolge in bestimmtem Umfang verpflegt zu werden, das zum Teil in einen Geldanspruch (adän. *stuth*) verwandelte Recht der Gastung (aschw. *gengiærþ*, anorw. *veizla*, lat. *servitium noctis*). Dagegen ist das sonstige Recht auf Abgaben sehr beschränkt. Der schwedische König erhält solche bei dem Reiten der Eriksgata, der dänische König in der Form von *stuth* und *innæ*. Auch das verschieden gestaltete Bodenregal, Münzrecht, Recht auf Schatz, Fundgut, Strandgut und Zölle gehören hierher (s. hierüber wie überhaupt wegen der Einzelheiten unter 'Finanzwesen' §§ 2 ff.). Einseitige Steuerauflagen waren ausgeschlossen. Mit den finanziellen Rechten, aber auch mit der Friedenswahrung hängt das Strafverfolgungsrecht des Königs zusammen.

Außer den bei 'Staatsverfassung' 'konungstekja' und 'Königswahl' angeführten Werken s. insbesondere K. Lehmann *Abhandlungen z. germ. insbesondere nord. Rechtsgesch.* I. Ders. *Königsfriede der Nordgermanen.* Kjellén *Om Eriksgatan.* Schlyter *Juridiska Afhandlingar* I 1 ff. Ödberg *Om den svenske konungens domsrätt.* Olrik *Danske Konge og Praestestana.* Ersler *Valdemararnes Storhedstid* 148 ff. Holberg *Kong Valdemars Lov* 126 ff. Jørgensen *Udsigt over den danske Retshistorie*[2] 31 ff. v. Schwerin.

Königsgericht. A. Süden. § 1. Ursprung. Das Königsgericht, das im fränkischen Staat seine machtvollste Ausbildung erhielt, ist ein Erzeugnis der in den südgermanischen Staaten nach der Völkerwanderung eingetretenen Steigerung der königlichen Gewalt. In diesen Monarchien wurde der König, indem er die alte Landesgemeinde verdrängte, zum Inhaber einer außerordentlichen, nicht an das Volksrecht gebundenen Gerichtsgewalt. Er übte sie in dem Königsgericht aus, das damit, zumal unter den kraftvollen fränkischen Herrschern, zu einem der wichtigsten Staatsorgane wurde.

§ 2. Ort und Zeit. Das fränkische Königsgericht kennt im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten keine bestimmte Dingstätte; es tagt, wo gerade der König sich aufhält und es zu versammeln beliebt; mit Vorliebe wird es in den königlichen

Pfalzen (*palatia*), an den zu ihren Eingängen führenden Staffeln (*ad stappulum regis*) abgehalten. Da der König von Pfalz zu Pfalz zieht, ist es ein wanderndes Gericht. Wo immer der König Gericht hält, wird jedes niederere staatliche Gericht ohne weiteres aufgehoben, gelegt. Sitzungen des Königsgerichts werden in merowingischer Zeit monatlich, in karolingischer je nach Bedürfnis, meist allwöchentlich, abgehalten.

§ 3. Besetzung. So wenig wie einen ständigen Ort kennt das Königsgericht eine ständige Besetzung. Der König ist in der Wahl der Beisitzer völlig frei. Natürlich werden meistens vorwiegend die hohen Hofbeamten, hohe Geistliche, aber auch Grafen, später Vasallen u. a. hinzugezogen. Unter den Merowingern war notwendiger Beisitzer der Pfalzgraf (s. d.), weil er dem Vorsteher der königlichen Kanzlei, dem Referendarius, der die Ausstellung der königlichen Gerichtsurkunden (*placita*) zu besorgen hatte, den Hergang der Gerichtsverhandlung berichten mußte, weshalb in jenen Urkunden ausdrücklich auf sein Zeugnis Bezug genommen wird. Vielleicht fungierte der Pfalzgraf im Königsgericht als Rechtsprecher (s. d.). In der karolingischen Zeit wird dem Pfalzgrafen eine eigene, von der übrigen königlichen Kanzlei abgetrennte Gerichtsschreiberei unterstellt, die nunmehr unter seiner eigenen Verantwortung die Placita ausfertigt. Ursprünglich wird der König regelmäßig selbst den Vorsitz geführt haben; unter den Karolingern wird in minder wichtigen Sachen der Pfalzgraf ein- für allemal mit dem Vorsitz betraut. Wenngleich im Königsgericht, auch wenn es unter dem Pfalzgrafen tagte, die dem König zustehende Gerichtsgewalt zum Ausdruck gelangte, so fand doch eine rein persönliche Rechtsprechung durch den König nicht statt, vielmehr war die Art der Urteilfindung durch Urteilsfrage und -antwort die gleiche wie in den Volksgerichten; selbst eine Zustimmung der am Hof sich aufhaltenden Menge oder des versammelten Heeres wird gelegentlich erwähnt.

§ 4. Billigkeitsgericht. Der große Einfluß des fränkischen Königsgerichts und seine weit ausgreifende Tätigkeit beruht auf der zu allgemeiner Herrschaft gelangenden Anschauung, daß der fränkische König Inhaber einer außerordentlichen Gerichtsgewalt sei, die ihm gestattete, sich nicht wie alle übrigen Gerichte an die Sätze des Volksrechts gebunden zu halten, sondern Billigkeit walten zu lassen. Damit war ihm die Möglichkeit gegeben, dem strengen Volksrecht ein den fortschreitenden Bedürfnissen sich anpassendes Amtsrecht an die Seite zu stellen, das für die Entscheidungen des Königsgerichts maßgebend wurde.

§ 5. Zuständigkeit. Das fränkische Königsgericht übte einmal eine mit den Volksgerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit aus. Denn der König vermochte kraft des später sog. *ius evocandi* jede noch nicht durch Urteil erledigte Streitsache von dem Gericht, vor dem sie anhängig war, abzurufen und vor sein Forum zu ziehen. Ferner konnte das Königsgericht von denjenigen Personen angegangen werden, denen der König das sog. Reklamationsrecht (*ius reclamandi ad regis definitivam sententiam*) verlieh; es pflegte den in den Königsschutz aufgenommenen Personen und Kirchen, den Vertretern des königlichen Fiskus zuzustehen. Dazu kam, daß in gewissen Fällen, zB. im Fall der Urteilsschelte (s. d.), an das Königsgericht Berufung eingelegt werden konnte, so wie es auch bei Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung zuständig war. Endlich errang es für bestimmte Angelegenheiten ausschließliche Zuständigkeit: gewisse schwere Strafen (zB. die Acht im Ungehorsamsverfahren, die Todesstrafe über freie Franken) können nur in ihm verhängt, gewisse Verbrechen (zB. Heeresflucht) nur in ihm abgeurteilt, gewisse Rechtsgeschäfte (zB. Freilassung durch Schatzwurf) nur in ihm vorgenommen werden; auch sollen Rechtsstreitigkeiten der Großen überhaupt nur in ihm zur Verhandlung kommen.

§ 5. Gerichte der Königsboten. Als 'Abspaltungen des Königsgerichts' (Brunner) stellen sich die Gerichte der Königsboten dar, die diese im besonderen Auftrage des Königs und ausgestattet mit der vollen königlichen Banngewalt abhielten. Diese Gerichte waren in ihrer örtlichen Zuständigkeit auf die einzel-

nen missatischen Sprengel beschränkt, aber in dieser Begrenzung ganz ebenso organisiert und mit der gleichen Machtvollkommenheit ausgestattet wie das am Hof des Königs tagende Königsgericht; auch sie wirkten insbesondere als Billigkeitsgerichte. Sie sollten allerdings die Tätigkeit der Grafengerichte nicht hindern, sondern ergänzen.

§ 6. Verfall und Weiterbildungen. Mit dem Sinken der monarchischen Gewalt büßt das fränkische Königsgericht und büßen, wenigstens in Deutschland, die missatischen Gerichte ihre Bedeutung ein. Die letzteren verschwinden hier sogar völlig. Wohl setzt das Hofgericht des deutschen Königs im Mittelalter zwar äußerlich die Tätigkeit des fränkischen Königsgerichts fort, aber es ist weit entfernt, wie dieses die gesamte Rechtspflege des Reichs zu regeln und zu ergänzen. Dagegen werden außerhalb Deutschlands die in der alten fränkischen Einrichtung liegenden Möglichkeiten kräftig weiter entwickelt. So in der *Curia regis* des französischen Königs und in der *Curia ducis* des normannischen Herzogs, vor allem aber in der von diesem als englischem König nach normannischem Muster in England begründeten *Curia regis*. In dieser gelangt im Gegensatz zu dem in seiner Wirksamkeit sehr beschränkten angelsächsischen Königsgericht ein oberstes Reichsgericht zur Ausbildung, das, in der Hauptstadt des Landes ständig tagend, mit einem ständigen, bald schon gelehrten Richterpersonal besetzt, den Satz, daß der König höchster Richter des Reiches sei, zur unbedingten Geltung bringt und besonders auch in der Erzeugung eines eigenen, dem strengen Landrecht (*common law*) an die Seite tretenden Billigkeitsrechts (*equity*) an das fränkische Königsrecht erinnert. Die Gerichtsbarkeit der fränkischen Königsboten findet ihre rechtsgeschichtliche Fortsetzung in der normannischen und anglonormannischen Einrichtung der reisenden Richter.

Brunner *DRG.* 2, 108 ff, 133 ff. 193 ff. Schröder *DRG*[5]. 179 ff. v. Amira *Recht*[2] 158 ff. und die dort angeführte Literatur.

R. Hübner.

B. Norden. § 7. Ob der König im Norden eine eigene richterliche Tätigkeit von jeher entfaltet hat, ist eine bestrittene Frage. In Norwegen läßt sich von einem Richteramt des Königs für die ältere Zeit kaum reden; nur mittelbar besteht ein Einfluß des Königs auf die Rechtsprechung, insofern er die Deputierten zum *lǫgþing* (*neſndarmenn*), aus denen die *lǫgrētta* gebildet wird, ernennt. Seit Mitte des 13. Jahrhs. tritt aber neben die Thinggemeinde als Rechtssprecher der vom König bestellte *lǫgmaðr*, von dessen Spruch der Zug an das *lǫgþing* geht, welches wiederum die Sache dem König zu unterbreiten hat. Weiter kann der König bei Unstimmigkeit innerhalb der *lǫgrētta* das Recht ergänzen und ändern (Konungr er yfir lögin skipaðr L. L. Thingfareb. 11), so daß dem norwegischen König eine oberste revidierende Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtsprechung verliehen ist.

§ 8. Auch in Dänemark scheint der König ursprünglich an der Rechtsprechung nicht direkt beteiligt zu sein. Aber im 13. Jahrh. bildet sich ein Königsgericht (*rættaræþing*) mit allgemeiner zivil- und strafrechtlicher Zuständigkeit, welchem der König oder dessen Vertreter (justiciarius regis) vorsteht und das in erster und letzter Instanz angegangen werden konnte. Das rættaræþing konnte an jedem beliebigen Orte abgehalten werden. Der König hat das jus evocandi. Daneben findet sich ein königliches Hofgericht (*konungs ēghet þing*), das der König an seinem Hofe in Person abhält.

§ 9. Am schwierigsten ist die Sachlage in Schweden. Manches spricht hier dafür, daß des Königs Tätigkeit von jeher in stärkerem Maße als in Dänemark und Norwegen die Rechtsprechung betraf; doch läßt sich ein sicheres Resultat kaum gewinnen. Seit dem 13. Jahrh. bildet sich jedenfalls auch hier ein Königsgericht mit allgemeiner Zuständigkeit und dem königlichen Evokationsrecht (*kunungs ræfst*) aus, das zumal auf dem Gebiete des Landfriedensbruchs (*kunungs ēþsöre*) eine energische Tätigkeit entfaltet und sich später in zahlreiche Formen spaltet.

§ 10. Wie im Süden hat im Norden das königsgerichtliche Verfahren mancherlei Reformen mit sich geführt, die später in

das volksgerichtliche Verfahren übergingen; zumal gilt dies von Schweden, wo ein Billigkeitsverfahren, das Inquisitionsprinzip in Strafsachen (*sannind leta*), die Ausbildung einer eigenen Vollstreckung, die weitere Ausbreitung der Jury (siehe Geschworene § 8, freilich auch Westman, Den svenska Nämden I 1912) dem Königsgericht zu verdanken ist; Dänemark und Norwegen weisen ein Verfahren mit literae ammonitoriae (*brēfabrot*) auf. Unzweifelhaft haben hier ausländische, zumal englische Einflüsse mitgewirkt.

K. Lehmann *Königsfriede d. Nordgermanen* 1886. Maurer *Vorl.* I, 1 S. 299 ff. 315 ff. Brandt *Forel.* II 200 ff. *Taranger* II 1 p. 52, 198. Ödberg *Om den svenska Konungens Domsrätt för Svea Hofrätts inrättande år 1614.* 1875. Karlsson *Den svenske Konunges domsrätt* Diss. 1890. Matzen *Forel.* II 125 ff. L. Holberg *Kong Valdemars Lov*, 1886 p. 126 ff. K. Lehmann.

Königshöfe (*curtes regiae*).

A. Deutschland § 1—18. I. Literarische Überlieferung § 1—3. II. Archäologische Feststellungen § 4—12. III. Das System der Anlage § 13—14. IV. Nachleben der Königshöfe § 15—17. V. Liste der erhaltenen befestigten Königshöfe § 18. (Schuchhardt.) — B. Norden § 19—21. (Dietrichson.)

A. Deutschland.

I. Literarische Überlieferung. § 1. Ein Erlaß Karls d. Gr. (Beneficiorum fiscorumque regalium describendorum formulae, Mon. Germ. Leg. I S. 175 ff.) stellt das Muster auf für ein Inventar sämtlicher Krongüter. Asnapium, Grisio und Treola — von denen wir aber nicht wissen, wo sie gelegen haben — und mehrere nicht genannte werden vom Großen bis ins Kleinste beschrieben: die Befestigung, die Häuser mit ihrer ganzen Ausstattung, der Garten mit seinen Bäumen und Pflanzen. Zunächst erfahren wir, daß fast jede *curtis* ihre *curticula* hat und beide von einer Befestigung umgeben sind. In der curtis stehen die Wohnhäuser, Küche, Backhaus, Ställe, Speicher usw. Die curticula ist „ordinabiliter disposita diversique generis plantata arborum". Die curtis ist also der Gutshof, die curticula Obstgarten. Einmal heißt es: (habet) curticulam similiter tunimo interclusam. Pomerium contiguum diversique generis arborum nemorosum. Also neben der curticula noch ein pomerium, ein Baumgarten.

§ 2. Für die Befestigung werden vier Hauptarten unterschieden. Nur einmal, bei Treola, heißt es: „curtem muro circumdatam cum porta ex lapide facta"; sonst ist die curtis und gleicherweise die curticula immer „tunimo circumdata". Dieser *tunimus* ist einmal allein verwendet (Asnapium: curtem tunimo strenue munitam, cum porta lapidea . .), ein andermal trägt er eine Dornhecke (curtem tunimo circumdatam desuperque spinis munitam cum porta lignea . .), ein drittes Mal einen Flechtzaun (curtem tunimo circumdatam et desuper sepe munita). Der *tunimus*, nach ahd. Glosse = *hovazun*, Hofzaun, kann deshalb nicht eine bloße Pallisade oder Planke sein, sondern muß Körper mit Erdschüttung haben, also, was archäologisch sich immer zahlreicher findet, ein Erdwall, 3—5 m dick, mit Holzabsteifung an der Front. Darauf konnte man sowohl eine Dornhecke pflanzen wie einen Flechtzaun als Brustwehr errichten. Letzte und einfachste Umhegung der curtes ist der Flechtzaun allein; er tritt viermal für die curtis auf, u. a. in der villa Grisio (curtem sepe circundatam, curtem sepe munitam, curtem sepe bene munitam, curtem sepe munitam cum portis ligneis), und diese Höfe scheinen deshalb nicht die geringsten zu sein, denn nur unter ihnen hat einer eine capellam ex lapide bene constructam. (Mit einem solchen Flechtwerk umgeben erscheint noch in Hartmann Schedels Weltchronik (1493, S. CCLIII) die Festung Sabaz an der Sau.)

§ 3. In jeder Curtis befindet sich ein Königshaus, das immer an erster Stelle erwähnt wird: invenimus in Asnapio fisco dominico salam regalem ex lapide factam optime; ein anderes Mal domum regalem exterius ex lapide, et interius ex ligno bene constructam, weiter casam regalem cum cameris totidem caminatis — domum regalem ex ligno ordinabiliter constructam — casam dominicatam ex lapide optime factam.

Damit waren offenbar alle Inventarmöglichkeiten erschöpft, aber daß dies Stück nie fehlte und überall voransteht,

zeigt, daß die Königshöfe immer auf die Unterkunft des Königs selbst bedacht sein mußten. Daß ihre Befestigung einen wirklichen Schutz bot, zeigt die Begebenheit bei der Krönung Heinrichs II. in Paderborn 1002 Aug. 10, wo die Bayern, die die Bauern der Umgegend gereizt hatten, vor ihnen in regalem curtem flohen (Mon. Germ. Ss III S. 796).

II. Archäologische Feststellungen. § 4. Die Befestigungen, welche sich erst seit 1899 nach und nach als fränkische curtes herausgestellt haben, galten vorher zumeist als römische Kastelle, so vor allem Bumannsburg und Dolberger Lager westl. u. östl. von Hamm (Nr. 2, 3), und nach ihrer Analogie auch Wittekindsburg b. Rulle (15), Heisterburg a. d. Deister (29), Burg b. Rüssel (16), Wekenborg b. Bokeloh (13) (Schuchhardt *Drei Römerkastelle an der Hase*, Osn. Ztschr. 1891, Ztschr. hist. V. Nds. 1891 u. 92). Man dachte sich das kleine Mittelviereck, wie bei der Bumannsburg und Dolberg, als „befestigtes Prätorium", und diese Auffassung hat auch Knokes „Varuslager im Habichtswalde" auf die römische Liste gebracht.

Der Umschwung trat ein, als 1897 auf dem Höhbeck a. Elbe (Kr. Lüchow) das Kastell Hohbuoki Karls d. Gr. mit gleichem Grundriß und Bau nachgewiesen werden konnte (Atlas Nds. Bl. 46), 1898 Bumannsburg und Dolberg sich als karolingische Edelsitze erwiesen (Mitt. Alt.-Komm. Westf. I u. II) und 1899 Altschieder als erster fränkischer Königshof auftrat (unten Nr. 24). Der rechteckige Grundriß und die Umwehrung, die bei vielen mit Mauer, Berme und Spitzgraben ganz einem Limeskastell entspricht, ließ die frühere Deutung auf römischen Ursprung verzeihlich erscheinen. Den Ausschlag gaben die Einzelfunde, insbesondere die Gefäßscherben. Eine hellgelbe Ware mit flüchtig aufgemalten braunroten Verzierungen, die für Bossendorf, Bumannsburg, Dolberg, Altenschieder bezeichnend war, aber bisher nicht bestimmt werden konnte, hatte sich 1898 massenhaft in den Ringsdorfer Töpferöfen (zwischen Köln und Bonn) des 9. Jhs. gefunden. Sie ist seitdem das Leitfossil für unsere Königshöfe und frühen Herrenburgen geworden. Neben ihr herrscht in diesen Anlagen eine einheimische dicke schwarzbraune Waare mit vielfach schon gut profilierten Rändern.

§ 5. Der Grundriß ist sehr mannigfaltig, aber immer ist als Hauptstück ein ungefähres Viereck von 1—1 ½ Hektar vorhanden, darin der Hof gestanden hat. Zuweilen ist nur dies Viereck vorhanden (Nr. 1, 13, 21), zuweilen ist es durch einen einfachen Vorwall nach der gefährdeten Seite hin geschützt, der aber durch eine Holzbefestigung gewiß mit dem Viereck verbunden war, so daß also eine Vorschanze, die curticula, entstand (17, 20, 30). Zuweilen geht um die freiliegende curtis die äußere Umwallung in größerem Abstande herum (2, 3, 6, 16, 29). Am häufigsten aber ist an die curtis die curticula mit voller Umwallung angeschlossen, meist halb so groß wie die curtis (24, 25), aber oft auch ziemlich ebenso groß (26, 27) oder noch größer (23). Öfter hat die curtis auch zwei curticulae, dann meist die eine links, die andere rechts (15, 18), aber gelegentlich hängen auch an einer Seite die beiden aneinander (28). Um die curtis samt den curticulae läuft dann zuweilen noch in großem Bogen die Außenumwallung (15).

Dieser Grundriß ist fast immer in einfachen klaren Linien gezogen, selten kommt ein Doppelwall vor (2), selten besondere Wachtschanzen vor dem Tore (4) oder eine Mehrteilung des Vorgeländes (15).

§ 6. Die Umwehrung (Wall, Graben, Türme, Tore) ist durchweg die eines Limeskastells: Wall mit Mauer oder Planke verkleidet, breite Berme, Spitzgraben. Wo irgend Steinmaterial im Gelände vorhanden, ist Verkleidung durch Mauer gewählt, und zwar fast immer Kalkmauer [mit Kalkmörtel] (4, 5, 8, 9, 15, 18, 21, 24, 26, 28, 29), selten Trockenmauer (27). Die M. ist öfter ohne Ausgrabungen zu erkennen (18, 28). Sie ist gewöhnlich 3, zuweilen 4 Fuß dick. Wo Holzwerk die M. ersetzte, sind Pfostenlöcher bisher nirgend beobachtet, es scheint Schwellenbau angewandt zu sein, wie bei Altenwalde (32) sich deutlich zeigte; auch bei der Uffoburg (25) waren die Torwangen durch eine Spur verbrannten Holzes im Boden markiert.

§ 7. Die Berme (ebene Fläche zwi-

Tafel 6.

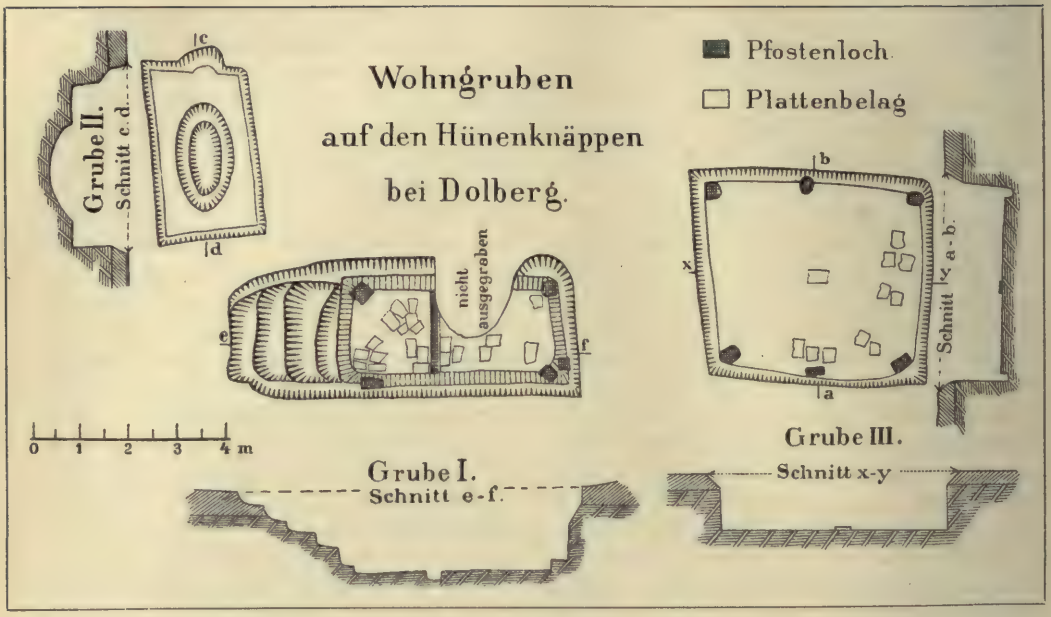

1

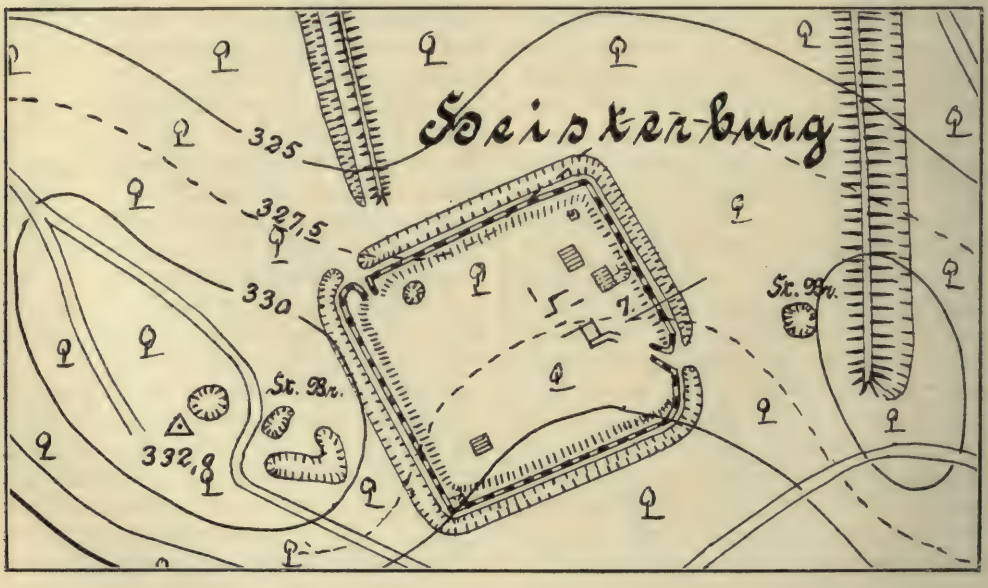

2

Königshöfe.

1. Aus: Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen. — 2. Aus: Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen II. Maßstab 1 : 3125.

schen Wall und Graben) ist regelmäßig breiter als bei römischen Lagern und Kastellen, bei Altschieder (24) maß sie 1½—2 m, bei der Heisterburg (29) 2 bis 2½ m, bei der Ruller Wittekindsburg (15) sogar bis 3 m.

§ 8. Der Graben ist bei all diesen Anlagen ein Spitzgraben, wie man ihn früher nur bei römischen Befestigungen kannte, oft breit und tief, mit seiner Spitze scharf in den Felsen geschnitten; Wittekindsburg (15) 8½ : 3½ m. Bei Dolberg (3) fand sich vor dem Graben noch die Spur eines in den Boden eingesetzten Verhaus. Allein die Rüsseler Burg (16) hatte einen breiten Sohlgraben.

§ 9. Türme sind bisher nur bei Meschede (8), bei der Wittekindsburg (15), der Heisterburg (29) und der Altenburg am Neckar (34) festgestellt, bei 15 und 29 liegen sie in Ecken der curtis und springen nach innen ein. Wittekindsburg NO.-Ecke: quadratisch 5,02 : 5,10 innere Weite, SW.-Ecke rund 3,10—3,30 i. W. Heisterburg, SW.-Ecke: rechteckig nicht ganz ausgegraben. Bei Meschede liegt ein quadratischer Turm ausspringend an der SO.-Ecke, ein runder halb aus- halb einspringend in der Mitte der N.-Seite. Bei 34 die Türme alle viereckig nach außen.

§ 10. Tore haben die curtes öfter zwei (4—9, 14, 18, 22, 24—27) als eines (3, 13, 16, 17, 19, 21, 23, 30, 31). Es sind immer einfache Tore von rd. 3 m Weite, nie Doppeltore, wie sie römisch (Haltern, Oberaden usw.) und altgermanisch und sächsisch (Römerschanze b. Potsdam, Düsselburg b. Rehburg) vorkommen. Sie werden gern durch starkes Einbiegen der Wallenden gebildet (4, 5, 8, 9, 24, 29), wobei der Torweg von außen nach innen sich oft stark verengt. Die Torwangen bilden selten glatte Wände (15, 29), gewöhnlich haben sie am Anfang und am Ende Pfeilervorsprünge, so daß der Torweg, im Übergang zu mittelalterlicher Übung (Mausefalle), eine Kammer bildet (4, 5, 24, 33).

§ 11. Die Innenfläche der curtis (Häuser, Brunnen) ist bisher bei ganz wenigen untersucht, am besten bei Dolberg (3), wo vielfache Kreuz- und Querschnitte zeigten, daß für Menschen nur drei einräumige Häuser dagewesen sind: Stube, Kammer und Küche dicht beieinander (s. Bd. I Taf. 14,6 und Bd. III Taf. 6, 1). Die Räume sind kellerartig, 1,30 m in den Felsboden eingetieft, noch etwas tiefer gehen ihre 4 bzw. 6 Pfostenlöcher. Das erste Haus war zweiteilig und hatte eine gut erhaltene Treppe als Eingang. In dem zweiten Hause befand sich ein Herd. Das dritte und größte war fast quadratisch mit 6 Pfostenlöchern. Im übrigen kann die curtis nur Ställe und Speicher und viel freien Hofraum gehabt haben. Ähnlich präsentiert sich die Heisterburg (29): nahe dem SO.-Tore liegen mehrere Steinhäuser, zum Teil auch bis 1,20 in den Boden getieft, ein einzelnes findet sich noch gegen die SW.-Ecke hin. Am Nordrande des Innenraums liegen zwei Brunnen, ein großer runder und ein kleinerer viereckiger. Der große faßte die Wasserader, die sich im Gelände deutlich erkennbar gegen N. durch die ganze curticula zieht und weithin eine Schlucht gerissen hat (Taf. 6, Abb. 2). In der Wittekindsburg (15) ist trotz vielfachen Suchens nur 1 Steinhaus (Einraum) zutage gekommen.

§ 12. Die *curticula* ist, wie oben gesagt, sehr verschieden gestaltet. Als eigentliche curticula wird man nur die fest umwallten und mit der curtis eng verbundenen Teile betrachten dürfen, wie bei der Wittekindsburg (15) die direkten Anhängsel links und rechts. Bei Pöhlde (23) und der Heisterburg (29) ist sie 3 bis 4 mal so groß als die curtis, ein richtiges heribergum. Der durch die weiter vorgeschobene Befestigung entstehende Vorraum wird das sein, was in den brevium exempla einmal über die curticula hinaus pomerium heißt (s. oben § 1).

Die Umwehrung dieser Außenteile weicht von der der curtis ab. Bei Altschieder (24) hat die curtis eine Mauer, die curticula nur einen Erdwall (NB. mit Holz verkleidet) und bei der Heisterburg (29) ist es ebenso.

Der Innenraum einer curticula ist soviel ich weiß, bisher nur bei Altschieder (24) untersucht, und hier fand sich in scharfem Gegensatz zur curtis, die von Scherben wimmelte, nicht ein einziges Stück. Es war eben für gewöhnlich Garten und nur selten einmal bewohnt.

§ 13. Das Gesamtbild einer curtis

geben am besten die am eingehendsten untersuchten und zugleich in ihrer Anlage die verschiedenen Typen zeigenden: Bumannsburg (2), Dolberg (3), Heisterburg (29), Altschieder (24) und Wittekindsburg (15), die schon in Bd. I Taf. 14 dargestellt sind, und von denen wir einige Einzelheiten hier noch abgebildet haben, um die innere Einrichtung zu zeigen. Zurückzuführen ist die bauliche Anlage der Königshöfe nach Gestalt, Größe und Bestimmung auf die römischen und keltischen Meierhöfe in West- und Süddeutschland, über die der vortreffliche Mainzer Katalog von K. Schumacher: „Materialien zur Besiedelungsgeschichte Deutschlands", Taf. V, jetzt die beste Übersicht gibt.

III. § 14. Das System der Anlage von Königshöfen geht aus der Kombination der archäologischen Feststellungen mit den urkundlichen und literarischen Zeugnissen hervor.

Am Fuße der alten Volksburgen läßt sich fast immer ein Königshof nachweisen: Amöneburg i. Hessen mit curtis Selheim (Bonifatius), Eresburg mit Horhusen, Sigiburg (Hohensyburg) mit Westhoven, Skidroburg mit Altschieder, Brunsburg mit Huxari (Höxter). Hier sind offenbar die Höfe der einheimischen Adligen oder Gaufürsten eingezogen und in fränkische Königshöfe verwandelt. Aber daneben läßt sich das Königsgut in geschlossenem Zuge erkennen auf den gefährdeten Grenzen, so auf der gegen die Sachsen von Knickhagen a. d. Fulda über Hofgeismar-Arolsen bis gegen Brilon, an der Sarazenengrenze (Pyrenäen), im südöstlichen Alpengebiete am Limes Forojuliensis, am Ostrande des Alpengebietes von der Leithamündung bis zum Plattensee als Limes Pannonicus. Die archäologisch bisher nachgewiesenen erstrecken sich vor allem an den Land- und Wasserstraßen entlang ins Sachsenland hinein und scheinen hier angelegt, sobald ein neues Stück des Landes erobert war und gesichert werden sollte. Vom Rhein aus östlich in das Herz von Sachsen können wir drei Parallellinien erkennen, eine an der Lippe, die andere an der Ruhr und die dritte zwischen beiden am Helweg, der eine Neuanlage Karls d. Gr. ist; der Helweg ist dicht besetzt mit Königshöfen, für die das Land durch neue Rodungen gewonnen war; das läßt sich aus der Lage der Gewanne noch heute erkennen. Die wichtigsten sind Duisburg, Dortmund, Brakel, Soest, Paderborn (Rübel, Reichshöfe 1901). In ähnlicher Weise hat um den Harz herum P. Höfer das Königsgut festgestellt mit den Haupthöfen in Nordhausen, Walhausen, Tilleda, Halberstadt, Quedlinburg, Goslar. Archäologisch hat sich die Linie Xanten-Stadtlohn-Rheine-Ankum-Bremen-Sittensen-Stade ergeben, die mindestens in ihrem ersten Teil eine schon in römischen Zeiten wichtige Straße bezeichnen wird. Sie liegen durchschnittlich starke 40 km voneinander, scheinen also nur als Etappen für Reiterheere in Betracht zu kommen.

§ 15. Die überlieferten Ausdrücke *palatium* und *heribergum* für die curtis und ihre Vorburg (Rübel, Die Franken S. 298 ff.) deuten darauf, daß die curtis für dauernde Bewohnung als „Hof", die curticula für Unterbringung des durchmarschierenden Heeres bestimmt war.

Der gelegentlich lange Aufenthalt Karls d. Gr. im Sachsenlande, zB. 784/5, wo er Weihnachten bei der Skidroburg feiert und den Rest des Winters auf der Eresburg verbringt, mag der Anlage solcher curtes-Linien gewidmet gewesen sein, und der Ausdruck „Saxoniam disponere" könnte diese Tätigkeit passend bezeichnen. Die weiteren Aufstellungen Rübels aber, daß es eine besondere technische Truppe, die scara, bei den Franken gegeben habe, die die Ausscheidung des Königsgutes besorgte, und daß das Amt des dux das eines obersten Markscheiders gewesen sei, das in diesem Sinne auch Bonifatius zeitweilig offiziell ausgeübt habe, dürften über das Ziel hinausschießen und sind besonders von Brandi (Gött. Gel. Anz. 1908 S. 1—51) bekämpft worden.

Rübel *Reichshöfe im Lippe- Ruhr- u. Diemelgebiete und am Helwege*, Dortmund 1901. Ders. *Die Franken, ihr Eroberungs- u. Siedelungssystem im Deutschen Volkslande*, Bielefeld-Leipzig 1904.

IV. § 16. Nachleben der Königshöfe. Die Königshöfe sind in ihrer alten Gestalt oft noch lange benutzt worden, so der Hof Altschieder, mit einer Kapelle besetzt, bis ins 15. Jahrh. Die Befesti-

gungen des Königsgutes von Meschede und Belecke, die in Größe und Gestalt ganz den karolingischen Höfen entsprechen, spielen als urbes Larun und Badiliki noch im Kriege von 938 eine wichtige Rolle. Die Kaiserpfalzen wie Aachen, Ingelheim, Nymwegen stehen natürlich alle auf alten Königshöfen und lassen das in ihrer Form deutlich erkennen (Ingelheim ist soeben 1909 ausgegraben und zeigt einen ganz „römischen" Grundriß). Aber auch wo der Hof nicht königlich geblieben ist, läßt er sich vielfach noch als Keim einer Stadt erkennen, so für Hannover der St. Gallenhof (Schuchhardt Ztschr. Hist.. V. Nds. 1903), für Halle die Moritzburg (Heldmann), für Weilburg i. Hessen (Matzat, Nass. Ann. 36, 1906), für Eimbeck die „Burg" Wittram, Hannov. Gesch. Bl. 1907 S. 305 ff.), für Altenburg a. Neckar (Nägele s. unter Nr. 34).

§ 17. Ebenso sind die ersten Bistümer und Klöster im Sachsenlande naturgemäß auf Königsgut erwachsen. Paderborn, Osnabrück, Bremen führen ihren Ursprung auf Karl d. Gr. zurück, Hildesheim und Corvey auf Ludwig d. Fr. Auch bei ihnen wirkt die alte karolingische Form oft bis heute nach, sei es, daß die „Domfreiheit" den alten Hof selbst darstellt oder seinen Grundriß nachgeahmt hat. (Noch kürzlich hat Hans Delbrück die Form der Paderborner Domfreiheit auf das Kastell Aliso zurückführen wollen! Preuß. Jahrb. 1909 S. 395.)

§ 18. Schließlich lebt aber die Form der alten Königshöfe fort in der Neuanlage mancher Befestigungen im Mittelalter und besonders massenhafter Gutshöfe und Schlösser, sogar bis auf den heutigen Tag. Der Sensenstein im Kauffunger Walde, schön quadratisch (50 : 55 m) und nur durch seinen stärkeren Wall und durch den hinter ihm ausgehobenen Graben von den echten alten curtes abweichend, ist doch erst 1373 vom Landgrafen von Hessen gegen Otto d. Quaden angelegt (Atlas Nds. Heft IV S. 32). Ebenso und offenbar aus derselben Zeit ist das „neue Schloß" bei Wippra am Südharz. Die Monsilie b. Beverstedt und die Bierburg b. Ahlden, Quadrate mit vielen und starken Wällen, werden, die erstere als Monsowenburg, beide im 13. Jahrh. erwähnt. Weiter aber führen fast alle Guts- und Schloßanlagen in Niederdeutschland in der Renaissance und später den Grundriß der curtis fort: das große Rechteck mit dem Gutshause oder Schloß im Hauptteil und den Nebengebäuden im Vorhof, jeder Teil mit breiten Wassergräben und oft auch Mauern und Türmen umgeben. Beispiele bieten die Meßtischblätter in Fülle.

V. Erhaltene befestigte Königshöfe. § 19. (Die mit einem * bezeichneten sind durch Ausgrabungen untersucht.) An der Lippe: *1. Bossendorf b. Haltern. *2. Bumannsburg westl. Hamm. *3. Dolberger Burg östl. Hamm. *4. Hünenburg b. Gellinghausen (Paderborn). *5. Hünenburg b. Brenken (Kr. Büren). An der Berkel: 6. Hünenburg b. Stadtlohn.

Im Ruhrgebiet: *7. Hünenburg b. Meschede. *8. Burg b. Sichtigvor a. d. Möhne. *9. Borbergs Kirchhof b. Brilon. 10. Burg b. Goddelsheim. 11. Wilzenberg b. Kloster Grafschaft.

Im Emsgebiet: *12. Falkenhof in Rheine. *13. Wekenborg b. Bokeloh (Meppen). *14. Knokes „Varuslager im Habichtswalde" (Osnabrück). *15. Wittekindsburg b. Rulle (Osnabrück). *16. Burg b. Rüssel (Kr. Bersenbrück).

Im oberen Wesergebiet: *17. Burg b. Knickhagen (b. Speele a. d. Fulda). 18. Schanze auf den Eberschützer Klippen. 19. Der Hahn b. Deisel (Trendelenburg). 20. Hünsche Burg b. Hofgeismar. *21. Hünenburg b. Dransfeld. 22. Wahlsburg b. Vernawahlshausen (Karlshafen). 23. König Heinrichs Vogelherd b. Pöhlde.

Im mittleren Wesergebiet: *24. Altschieder b. Schieder (Pyrmont). *25. Uffoburg b. Bremke (Rinteln). 26. Hünenburg b. Melle (im Riemsloher Walde). 27. Hohe Schanze b. Freden (Alfeld a. L.). 28. Bennigser Burg b. Bennigsen. *29. Heisterburg a. d. Deister (zw. Barsinghausen u. Nenndorf). 30. Brunsburg b. Heemsen (Nienburg a. W.).

Zwischen Weser- und Elbmündung 31. Königshof b. Sittensen. *32. Burg b. Altenwalde.

Süddeutschland: *33. Burg b. Gr.-Eichholzheim (Osterburken). 34. Alten-

burg a. Neckar (Tübingen). 35. Am Seehof b. Lorsch (Bergstraße). Vgl. Schumacher, Mat. zur Besiedelungsgesch. S. 66.

Die meisten dieser Anlagen (13—18, 20—32) sind im Nds. Atlas veröffentlicht, 1 in der Westdeutschen Zeitschr. 14. 1904, 2—5 in Hölzermanns Lokaluntersuchungen und zum Teil in den Westf. Mitt. Im übrigen werden alle westfälischen in dem westfälischen Atlas, die hessischen in dem hessischen Atlas zusammengefaßt werden.

Schuchhardt.

B. Norden. § 19. Der Königshof (*konungsgarðr, -setr, -aseta, -borg, -herbergi, -hūs, hǫll, -stofa*). Das Residenzschloß der Könige wechselte nach dem jedesmaligen Aufenthalt der nordgerm. Könige, die an verschiedenen Orten ihrer Reiche Königshöfe hatten. In Dänemark waren Leire und Roskilde auf Seeland, in Schweden Upsala und Sigtuna, in Norwegen Nidaros (Drontheim), Björgvin (Bergen) und Oslo die Städte, wo die Hauptk. sich befanden. Aber auch rings im Lande hatten die Könige ihre K. Schon unter dem ersten norw. König Harald Schönhaar (872—933) werden seine K. an Saurshaug, Hlade, Nidarnes (bei dem späteren Drontheim), Sæheim, Ask, Alrekstad, Njardey, Fittjar (um das spätere Bergen herum), Avaldsnes, Utstein (bei dem sp. Stavanger), Geirstad, Sæheim und Tunsberg um und in der letzteren, schon damals existierenden Stadt, samt Varna, auf der Ostseite des Christianiafjords, genannt. Ihr Platz war gewöhnlich an einem — wo möglich — erhabenen Orte am „oberen Ende" der Residenzstadt. Wenn diese sich erweiterte, änderte auch der K. seinen Platz; so finden wir in Nidaros drei K. nacheinander, einen in der ersten Zeit der Stadt an Skipakrok (unter Olaf I. 997 und Olaf II. 1016), dann höher hinauf am Flusse Nid bei Saurhlid (Magnus Olafson 1035—1047), und endlich in der Nähe der späteren Kathedrale (Harald Haardraade 1047—1066). Bei den K. lag gewöhnlich eine königliche Schloßkapelle, so bei Skipakrok die Clemenskirche, bei Saurhlid die (steinerne?) Olafskirche und bei Harald Haardraade die (steinerne) Marienkirche. Bei dem K. zu Saurhlid wird ausdrücklich eine „Steinhalle" erwähnt; der Nachfolger des Erbauers machte aus ihr eine Kirche (die Gregoriuskirche) — so unerhört muß es ihm erschienen sein, einen Steinbau als Wohnung für Menschen zu verwenden.

§ 20. Bis in die Mitte des 13. Jahrhs. waren alle K. in Norwegen Holzgebäude, öfters, wie schon in Harald Haardraades K., mit einzelnen zweistöckigen Gebäuden (Loft). Um den Tun herum lagen die Häuser des Komplexes, wie: Málstofa (Ratsstube), Hirðstofa (für die Kriegsleute der Leibwache) usw., außer den auch bei den Privatwohnungen nötigen Aufenthalts- (Skáli, Schlafstube usw.) und Ökonomiegebäuden. Überhaupt müssen wir uns den altnord. K. ganz wie den Bauernhof vorstellen, nur mit mehreren Häusern, geräumigeren Hallen und mit reicherer Ausstattung. So hören wir von dem von Eystein Magnusson in Björgvin aufgeführten K. (1107—1111), daß das Hauptgebäude zweistöckig, mit Vorhalle und einer oben umlaufenden, über den unteren Stock ausladenden Laube (*svala*), gewiß mit Säulchen und Rundbogen versehen war, daß er Rauchöfen hatte und daß eine monumental ausgestattete Treppe in den Laufgang der neben ihm liegenden hölzernen Schloßkapelle der Apostelkirche hinuntergeführt haben muß. Um das Hauptgebäude lagen auch hier die Ökonomiegebäude, wie Küche (*eldhūs*), Boothaus (*naust*) usw.

§ 21. Dieser K. wird als „die prachtvollste hölzerne Herberge in Norwegen" beschrieben, war aber schon vor dem Ende des Jahrh.s baufällig und wurde von den Baglern (der Partei der Geistlichkeit) 1207 niedergebrannt. König Ingi Baardson errichtete gleich einen neuen K. mit zwei nur dem Namen nach bekannten Hallen, Sommerhalle und Weihnachtshalle, nebst einer Sunnivastube, denen bald die prachtvolle steinerne, noch existierende Haakonshalle (1247—1260), in gotischem Stil erbaut, folgte, deren Beschreibung aber außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung fällt.

Der von Harald Haardraade gebaute K. in Oslo sowie der von Olaf dem Heiligen zu Borg (Sarpsborg) errichtete K. sind nirgends beschrieben und vollständig verschwunden. In Tunsberg, wo der K. auf dem sog. Schloßberge über der Stadt lag,

sind Reste der Befestigungen, nicht aber des eigentlichen K.s erhalten.

Nicolaysen *Norske Bygninger;* P. A. Munch *Det norske Folks Historie.*

Dietrichson.

Königshort. Der Einfluß des germanischen Volkskönigs hing zum guten Teil von dem Reichtum ab, über den er verfügte. Der Königshort ist darum von dem Begriff des germanischen Königstum untrennbar. Er birgt nicht bloß gemünztes Gold, sondern auch die Ringe und Spangen, die Ehrenwaffen und Kleider, mit denen der König treue Dienste und wackere Taten belohnt. In der merowingischen Zeit hat der K. wohl noch fast die gleiche Schätzung. Im karolingischen Reich spielt er nicht mehr eine solche Rolle wie früher, hat aber immer noch eine nicht geringe Bedeutung. In diesen und den folgenden Jahrhunderten wird er als Schatz (*thesaurus*) bezeichnet. Auch Kammer (*camera*) heißt er. Dies Wort hat freilich meistens einen weiteren, übrigens mannigfaltigen Sinn.

Brunner *DRG.* II 67. Waitz *DVG.* IV 2. Aufl., S. 8 u. 102; VIII, S. 218. Müllenhoff *D. Altskd.* 4, 271.

G. v. Below.

Königskrönung. A. Allgemeines und Deutschland. § 1. Eine feierliche Krönung und Salbung fand bei Erhebung der germanischen Könige in älterer Zeit nicht statt. Die Nachricht, daß Königin Theodelinde die eiserne Krone den Langobarden gestiftet habe, und daß dem Erzbischof von Mailand das Recht der Königskrönung zu Monza verliehen worden sei, beruht auf Fabeleien des späteren Mittelalters. Die Krone oder ein kronenähnlicher Haarschmuck war zwar nicht unbekannt, den Ostgoten seit Theoderich, den Westgoten seit Leowigild, wohl auch den Langobarden, wenigstens den Münzbildnissen nach zu schließen, besonders auch den Merowingern seit Chlodowech. Die Krone hat aber nicht die Bedeutung eines Herrschaftssymboles, das zu Beginn der Regierung feierlich anzulegen war. Vielleicht hat der Speer bei Übertragungen der Königsherrschaft allgemeinere Verbreitung besessen. Mit dem Speer wird den langobardischen Königen die Gewalt übergeben, einen Speer gab Gunthram seinem Neffen Childebert in die Hand, um die Einführung in das väterliche Reich auszudrücken. Mitunter wird im 6. Jahrh. einer Schilderhebung gedacht (s. u. Schilderhebung). An ihre Stelle wohl trat die Besteigung des erhöhten Königssitzes, dessen bei manchen germanischen Stämmen, so bei den Westgoten seit Leowigild, so bei den Angelsachsen, Erwähnung geschieht. Als im 7. Jahrh. die Großen des fränkischen Reichs einen maßgebenden Einfluß auf den Thronwechsel gewannen und Auswahl unter den Mitgliedern der Dynastie trafen, da hat das in einer förmlichen *sublimatio in regnum* Ausdruck gefunden. Und dieses *sollemniter ut mos est sublimare in regnum* ist ein staatsrechtlicher Akt geworden, bei dem die Erhebung auf den ausgezeichneten Königssitz wesentlich war (W. Sickel, Gött. Gel. Anz. 1889, S. 963 f.). Die Elevatio ist geblieben, im karolingischen Staat wie im deutschen Kaiserreich, in ihrer Bedeutung allerdings stark zurückgedrängt durch Salbung und Krönung.

§ 2. Die Salbung der Könige geht auf Einwirkung biblischer Vorstellungen, auf die Erzählung von der Übertragung des Königstums auf David durch den Hohepriester Samuel zurück. Die britischen Könige sind nach Gildas c. 21 gesalbt worden, und vielleicht haben die Angelsachsen diese Sitte — nachzuweisen ist sie bei ihnen erst Ende des 8. Jahrhs. — von den Briten übernommen. Auch die westgotischen Könige sind, vielleicht schon seit Rekkared I. — die erste sichere Andeutung stammt erst vom Jahre 638 — vom Erzbischof von Toledo gesalbt worden. Aber nicht von hier aus ist die Sitte nach dem Frankenreich gelangt, wo sie zum ersten Male bei Pippins Erhebung begegnet. Kaum dürfte dabei ein angelsächsischer Brauch, der eben erst später erweisbar ist, vorbildlich gewesen sein. Sicher hat der römische Bischof, dessen *auctoritas* bei der Thronumwälzung von 751 eine wesentliche Rolle spielte, auf die neue, das Theokratische und direkt Kirchliche betonende Zeremonie Einfluß geübt. 751 hat Bonifaz die Salbung vorgenommen, 754 hat sie der Papst bei Gelegenheit seiner Anwesenheit im Frankenreich wiederholt und zugleich die beiden Königssöhne Karlmann und Karl gesalbt.

Nach des Vaters Tode wurden die beiden 768 erneut gesalbt, ja Karl im Jahre 771 bei Besitzergreifung des Reichs Karlmanns vielleicht nochmals. Ostern 781 ließ Karl zwei seiner Söhne, Pippin und Ludwig, vom Papst zu Königen salben. So ist im 8. Jahrh. im Karolingerreich auf die Salbung größtes Gewicht gelegt worden. Erst 800 wurde die Salbung mit der Krönung verbunden, denn die Nachrichten über Krönungen i. J. 781 sind Zusätze des 9. Jahrhs., geschrieben unter dem Einfluß späterer Bräuche.

§ 3. Die Krönungen im Abendland beruhen auf Nachahmung byzantinischer Gebräuche. In Konstantinopel pflegte der Patriarch den neuen Kaiser seit Mitte des 5. Jahrhs. mit einer Krone feierlich zu schmücken. Leo III. schloß sich dem an, da er am Weihnachtstag 800 den Franken Karl zum Kaiser krönte (s. u. Kaiser). Damit war die Krönungszeremonie im Abendlande dauernd eingeführt, auch für Könige. Leo III. selbst hat alsbald Karls Sohn gleichen Namens gesalbt und gekrönt. Allerdings galt das Krönungsrecht nicht sofort als ausschließliches Recht des Papstes oder der Bischöfe. 813 hat Karl d. Gr. seinem Sohn Ludwig befohlen, die auf dem Altar ruhende Kaiserkrone sich selbst aufs Haupt zu setzen; 817 hat Ludwig seinen ältesten Sohn Lothar, den ihm Gott als würdigsten Nachfolger im Kaisertum offenbart hatte, mit der Kaiserkrone geschmückt. Damals vertrug sich noch die theokratische Auffassung der kaiserlichen Gewalt mit diesen weltlichen Krönungen. Bald war das unmöglich: Theokratie leitete zur Priesterherrschaft hinüber. Ludwig und Lothar sind nur nachträglich vom Papst gesalbt und gekrönt worden — eine staatsrechtlich bedeutungslose kirchliche Weihe; Ludwig II. aber hat die kaiserliche Würde allein durch den Papst erhalten: durch Salbung und Krönung. Und bei Königskrönungen im Frankenreich sind, wie es scheint, stets kirchliche Elemente maßgebend gewesen. Ist doch die Krönung zu der schon im 8. Jahrh. eingebürgerten Salbung unter dem Eindrucke des Ereignisses von 800 hinzugetreten, als Teil desselben Aktes. Wir dürfen annehmen, daß die urkundlichen Nachrichten, die ausführlich über Karls d. K. Krönung in Lothringen 869, sodann über die Erhebung der Söhne Karls d. K. 877 handeln, Vorgänge schildern, wie sie sich schon früher abspielten, vom Moment des Zusammengehens der Salbung und Krönung an. Darnach wird über den zu Krönenden der Segen gesprochen, dann wird er von einem Bischof unter Gebeten mit dem heiligen Öl gesalbt, hierauf wird ihm unter längeren Ansprachen die Krone aufs Haupt gesetzt, das Szepter überreicht und schließlich Segen und Gebet gesprochen.

§ 4. Noch galten Salbung und Krönung im 9. Jahrh. nicht für unerläßlich, wenigstens nicht im germanischen Ostreich. Wie Bernhard, der Enkel Karls d. Gr., offenbar ohne weitere Zeremonien König von Italien wurde, so scheinen Ludwig d. D. und seine Söhne, ebenso wie Arnulf, als Könige nicht gesalbt und gekrönt worden zu sein. Das Fehlen jeder Nachricht dürfte kaum mit einem zufälligen Mangel der Überlieferung erklärt werden. Das scheint auch der Vorgang unter Heinrich I. zu bestätigen. Während die Söhne Arnulfs: der Lothringer König Zwentibold und Ludwig d. K., in der im Westreich feststehenden Weise die kirchliche Weihe des Königtums empfingen, während auch Konrad I. gesalbt und gekrönt wurde, hat der Sachse Heinrich I. diese kirchliche Bekräftigung seiner königlichen Gewalt abgelehnt. Otto I. aber hat sich der Zeremonie unterzogen und damit ein feststehendes Beispiel für alle Zukunft gegeben. Von der Pfalz Aachen, in deren Halle die Großen gehuldigt hatten, begab sich Otto, wie der Geschichtsschreiber Widukind II. 1 ausführlich erzählt, nach der Kirche. Der Mainzer Erzbischof führte ihn nach der Mitte des Gotteshauses, wo das versammelte Volk den neuen Herrn mit erhobener Rechte begrüßte. Dann trat der König vor den Altar, empfing vom Mainzer mit sinnigen Ansprachen Schwert mit Wehrgehänge, Armspangen und Mantel, Szepter und Stab, er wurde mit heiligem Öl gesalbt und unter Mitwirkung des Kölner Erzbischofs mit der goldenen Königskrone geschmückt. Schließlich wurde Otto nach dem Königsstuhl Karls geleitet. — In ähnlicher Art sind die Königskrönungen des 10. und der

folgenden Jahrhunderte zu denken. Die Aussagen einer Krönungsformel des 10. Jahrhs. stimmen im wesentlichen überein, nur daß die Salbung der Investitur mit Schwert und Szepter voranging. — Später, allerdings erst im 11. und 12. Jahrh., sind besondere Krönungen der von den Deutschen rechtmäßig erhobenen Könige in Italien und Burgund üblich geworden.

§ 5. Ludwig und Konrad I. wurden am Ort der Wahl, zu Forschheim, gekrönt, seit Otto I. aber ist Aachen, der Sitz Karls d. Gr., bevorzugter Krönungsort, nur Heinrich II., Konrad II. und Rudolf von Rheinfelden wurden zu Mainz, Hermann zu Goslar gekrönt. Der Mainzer Erzbischof als erster Kirchenfürst des Reiches beanspruchte anfangs das Krönungsrecht. Da aber Aachen in der Kölner Diözese lag, machte ihm der Kölner das Recht streitig, während auch der Trierer als ältester Bischof Beachtung verlangte. 936 mußte der Kölner sich mit einer Mitwirkung beim Aufsetzen der Krone begnügen, Otto II. aber hat er unter Teilnahme anderer Bischöfe, besonders des Mainzers und Trierers, gekrönt, während er bei der Krönungsfeier Ottos III. die führende Stellung den Erzbischöfen von Ravenna und Mainz hatte überlassen müssen. Im 11. Jahrh. ist sodann die Auffassung durchgedrungen, daß im Bereich seines Sprengels — und zu diesem gehörte Aachen — der Kölner einen Vorrang bei der Krönungsfeier genieße.

§ 6. Die Inthronisation ist durch das Aufkommen von Salbung und Krönung zwar nicht beseitigt, aber ihrer selbständigen Bedeutung mehr entkleidet worden. Wie Otto I. nach der Krönung zum Stuhl Karls d. Gr. geleitet wurde, um ihn zu besteigen, so schloß sich dieser Akt wohl gewöhnlich an die Aachener Krönungsfeierlichkeit an. War die Krönung an anderem Orte erfolgt oder schon bei Lebzeiten des königlichen Vorgängers gefeiert worden, dann wurde die Inthronisation zu Aachen als Zeichen des Regierungsantrittes besonders vorgenommen, die Besteigung des Königsthrones, der — wie Wipo sagt — von früheren Königen und besonders von Karl errichtet und Erzsitz des ganzen Reiches war. So hat sich der alte, rein weltliche Akt erhalten, teils verbunden mit der kirchlich-theokratischen Weihehandlung, teils als selbständiger Vorgang neben dieser. Aber, daß sich etwa weltlich-staatliche Tendenzen, die im Gegensatz zu kirchlich-theokratischen standen, an diese Inthronisation anschlossen, ist nicht zu bemerken.

Waitz *DVG.* 3, 64 ff. 256 ff.; 6, 208 ff. W. Schücking *Der Regierungsantritt* I, 1899. G. Seeliger.

B. England. § 7. Die angelsächsischen Könige wurden schon früh, wohl schon im 7. Jahrh., gekrönt und gesalbt (*hālgian*). Als Ort wird wiederholt Kingston (*cynges-tūn*) genannt. Doch kommt diesem Akt keine staatsrechtliche Bedeutung bei. Über die Krönungsfeier s. Königswahl.

Lit. s. bei Königswahl.

C. Norden. § 8. Bei den norwegischen Königen fand eine Königskrönung (*konungsviglsa*) zuerst statt bei Magnus Erlingsson (1164), und zwar, wie meist auch bei seinen Nachfolgern bis Ende des 13. Jahrh., in Bergen; doch wurde die Krönung nicht zur Regel. Die Krönungssymbole waren: Krone (*kōrōna*), Szepter (*gullvǫndr*), Schwert (*vīgslusverð*) und Ornat (*vīgsluskrūð*). Den Abschluß bildete ein wesentlich kirchliche Interessen schützender Krönungseid (*eiðr undir kōrōnu*). Die schwedischen Könige wurden gekrönt in der Domkirche zu Upsala nach dem Reiten der Eriksgata (s. Königswahl), die dänischen (seit 1170) an verschiedenen Orten (z. B. Ringsted, Viborg).

Matzen *Forel. Offentlig Ret.* I 143 f. Maurer *Vorl.* I 1, 260 ff. Hertzberg Norsk hist. Tidsskrift IV 3, 29 ff. Schlyter *Juridiska Afhandlingar* II 28 ff. v. Schwerin.

Königswahl. A. Deutschland s. König § 2.

B. England. § 1. Der angelsächsische König wurde gewählt (*tō cyninge cēosan*) von den *witan* (s. *witenagemōt*), den Großen des Reiches, die dabei in aller Regel einen volljährigen Mann aus dem Königsgeschlechte, meist den Sohn des verstorbenen Königs, nahmen. Der Erblichkeitsgedanke hat hier, wenn er auch nicht durchdrang, doch in der Terminologie wie in den Tatsachen sehr starken Ausdruck gefunden.

Der gewählte König tauschte mit dem Volke Eide. Er selbst schwur, den Frieden

für Kirche und Volk zu halten, Raub und Unrecht zu verbieten, Gerechtigkeit und Gnade in allen Urteilen zu üben. Der Eid des Volkes ist ein Treueid, aber bedingt dadurch, daß auch der König seine Verpflichtungen hält. Seit Äthelred II finden sich Wahlkapitulationen.

Stubbs *Constitutional History* I^{6} 165 f. Liebermann *Gesetze der Angelsachsen* II 2, 557, 562. Ders. *The national assembly in the Anglo-Saxon period* 54 ff. v. Schwerin.

C. Norden. § 2. Eine K. haben von den Skandinaviern als regelmäßige Erscheinung nur die Dänen und Schweden gekannt. Das norwegische Erbkönigtum ließ eine K. nur für den Fall des Fehlens eines tauglichen Thronerben zu. Für diesen bestimmte die Thronfolgeordnung von 1278, daß die Wahl zu Nidarós durch geistliche und weltliche Vertreter erfolgen solle. Der schwedische König wurde seit alters gewählt auf dem Moraþing, das auf einer Wiese bei Upsala stattfand, und zwar bis 1290 allein durch die Oberschweden. Nach dem Vollzug der Wahl erklärte ihn der laghmaþer von Upland als den gesetzmäßig gewählten König (*til kununx dōmæ*). Nun aber bedarf er noch der Annahme durch die übrigen schwedischen Landschaften. Diesem Zweck diente das Reiten der *Eriksgata* (Erichsgasse), eines Umritts im Reich, der den König in gesetzlicher Reihenfolge nach Södermannaland, Ostgötaland, Tiuheraþ, Smaland, Vestgötaland, Nerike und Vestmannaland, von da zurück nach Upland brachte. Der König brach auf, geleitet von den Uppländern, wurde von den Södermannaländern in Empfang genommen usf. In jedem Lande wurde der bisherige Vorgang auf seine Gesetzmäßigkeit geprüft, der König schwur, „das Recht zu stärken und den Frieden zu halten", der Laghmaþer erklärte ihn als gesetzmäßigen König, und das Volk schwur den Huldigungseid. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Dänemark. Hier wurde der König, wohl auf Vorschlag, auf den drei Landsgemeinden zu Viborg, Ringsted und Lund der Reihe nach gewählt. Ausnahmsweise erfolgt eine besondere Wahl auf Fyn und in Südjütland, nur zweimal, soweit bekannt, eine Vorwahl durch Vertreter des ganzen Reiches am Isefjord in Seeland. Der Wahl folgte die Huldigung durch das Volk und der königliche Eidschwur. — S. auch 'konungstekja'.

E. Mayer SZfRG. XXXVI 1 ff. Lehmann ZfdPh. 42, 8 ff. *Danmarks Riges Historie* I 474 ff. 509 ff. H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* II 5 ff. E. Hildebrand *Svenska Statsförfatningens historiska utveckling* 30 f. Hude *Danehoffet* 11 ff. Jörgensen *Forelæsninger* 171 ff. Kjellén *Om Eriksgatan*. Wadstein Svensk hist. Tidsk. XXXIV 38 ff. Matzen *Forel. Offentlig Ret* I 141 ff. Schlyter *Juridiska Afhandlingar* II 1 ff. Storm *Magnus Erlingssons Lov om Kongevalg*. Maurer *Vorlęsungen* I 244 ff. S. auch Lit. zu 'König'. v. Schwerin.

konungstekja. Die norwegische k. diente ursprünglich dazu, den *konungsefni* (s. Königtum, Königswahl) zum König zu machen, also auch dazu, aus mehreren Tauglichen einen auszuwählen. Sie erfolgte in der Weise, daß ein Bauer (später ein *lǫgmaðr* oder Erzbischof) dem *konungsefni* in der Regel auf dem Eyrarþing den Königsnamen gab (*gefa konungsnafn*) und das Volk diesem (Urteils-) Vorschlag zustimmte, die Vollbort erteilte, indem es dem Genannten das Land zuerteilte (*dæma land allt ok þegna*); damit war dieser kraft eines an altes Wahlrecht gemahnenden Urteils seines Volkes König. Dann erfolgte die Huldigung in der Form einer Eidesleistung. In der Regel zwölf Bauern aus jedem Volksland schwuren dem König Treue und Gehorsam, ferner Herzog, Jarl, *lendr maðr* und *lǫgmaðr*. Der König seinerseits schwur Beobachtung von Gesetz und Recht und Schutz des Landes auf die Reliquien des heiligen Olaf. Wohl schon vorher nahm der König den Hochsitz ein, das Abzeichen seiner Macht.

Nachdem durch die Thronfolgeordnungen die Person des künftigen Königs eindeutig bestimmt war, verlor die k. ihre ursprüngliche Funktion. Sie wird aber auch in der Hirðskraa als Form bewahrt (hier die Formel: *konongs nafn . . . leg ek a þik*).

v. Amira Recht 96. Maurer *Vorlesungen* I 1, 254 ff. E. Mayer ZfRG. 36, 22 f. v. Schwerin GGA. 1909, 828 f. Taranger *Udsigt* II 1, 177 ff. v. Schwerin.

Kopfschmerzen, auch hartnäckiger und schlimmer Art, begegnen im frühen deutschen Mittelalter in den Chroniken, ohne

gerade deutsch benannt zu werden; später finden sich die Bezeichnungen *houbetsuht*, *houptsiechtum*, *houbitwēn*, *houbitwēwen*, auch *houbetswer*; in Balds Læceboc aus dem Anfang des 10. Jhs. und in den wenig späteren Lacnunga heißt es *hēafodwaerce*, *hēafodece* und halbseitiger Kopfschmerz *healfes hēafdes ece*. Die Fülle der verordneten Mittel zeigt deren unsichere Wirkung an. Von Karl d. Dicken wird berichtet, daß er gegen Kopfschmerz zu Ader gelassen wurde.

M. Heyne *Hausaltert.* III 127—131. Cockayne *Leechdoms* I 7, 75, 178, 380, II 19 ff. III 2 ff. (Leonhardi Bibl. d. ags. Pros. VI, 6 ff. 120 ff.) J. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* I, 1906 S. 1 f. Sudhoff.

Korb. Die alten Germanen hatten mehrere Gattungen von Körben. Urgermanische Bezeichnungen eines aus Weidenruten geflochtenen Korbes wurden von Wurzeln mit der Bedeutung 'flechten' gebildet; solche sind *kerb* (*kreb*), *kred* (*kret*) und *kut*: vgl. ahd. *korb* (wozu die Ablautsform isländ. *kǫrf*, *karfa*), mhd. *krebe*, ahd. *kratto*, *krezzo*, mhd. *kœtze* 'Rückenkorb' (wozu die Ablautsform nhd. *kieze* 'Bastkorb'). Ebenso ags. *windel* (eig. 'Flechtwerk'). Dieselbe Bedeutung haben ahd. *zeinna* 'Korb' (anord. *teina* 'Fischreuse') und ags. *tǣnel*, von ahd. *zein*, ags. *tǣn* 'biegsamer Zweig'; ebenso ags. *wilige*, zu *welig* 'Weide'. Statt Ruten wurden auch Binsen benutzt: altnord. *kass*, *kars* (vgl. *ī þeim kǫrsum, sem af sefi eða slýi vāru gǫrvir*), mit griech. γέρρον, 'Flechtwerk', verwandt; angelsächs. *spyrte*, von lat. *sporta* (vgl. *spyrte biþ of rixum gebroden*). Ebenso Späne: anord. *meiss* 'Rückenkorb' (= ahd. *meisa*), dessen Etymologie beweist, daß er ursprünglich aus einem abgezogenen Fell verfertigt war (vgl. sanskr. *meṣá-* 'Schaf, Schaffell'). Andere Körbe waren nicht geflochten. So die aus Baumrinde oder Borke hergestellten: altnord. *laupr*, angelsächs. *lēap* (vgl. schwed. dial. *laup* 'abgeschälte Rinde'). Ebenso der zur Beförderung auf dem Pferderücken dienende, aus Gatterwerk bestehende anord. *hrip* (= ahd. *ref*, 'Rückenkorb', engl. *rip*, 'Fischkorb'). Demselben Zweck diente der anord. *klāfr*, ein Wort, das aus dem altir. *clíab*, 'Korb', zu stammen scheint. Wie die anord. *kornkippa*, ein Behälter, worin das Saatkorn getragen wurde (mit 'Kiepe' verwandt), aussah, wissen wir nicht.

Hjalmar Falk.

Κοριδοργίς. 'Stadt' in der Germ. magna des Ptolemaeus, zwischen Σούδητα ὄρη und Donau. Der Name enthält dasselbe zweite Element wie Βουδόργις, das vielleicht mit lit. *daržas* 'Garten' (und asl. *po-dragu*, germ. *tarzō(n)* 'Rand, Saum') zusammengehört. Κορι kann zu kelt. *korio-* = germ. *harja-* 'Heer' gestellt werden; übrigens liest Cod. X Κονδοργίς. R. Much.

Κορκοντοί. Der Stamm dieses Namens, den wir aus Ptol. II 11, 10 kennen, steht bei diesem unmittelbar unterhalb des Ἀσκιβούργιον ὄρος neben den bis zur Weichselquelle reichenden Λούγιοι Βοῦροι. Die K. sind danach an den nordöstl. Randgebirgen von Böhmen zu suchen. Längst ist der Anklang des čech. Namens für das Riesengebirge *Krkonoše hory* aufgefallen, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß in ihm in volksetymologischer Umgestaltung ein alter Volksname fortlebt. Κορκοντοί macht eher den Eindruck eines fremden als eines germ. Namens. Sein Suffix ist besonders auf ligur. und illyr. Boden produktiv, und auf diesem klingt auch der Name des Flusses *Corcora* an. Im Kelt. böte sich unter anderem ir. *kork* 'Haar' zur Anknüpfung. Aber weder über den Namen noch über das Volk ist Bestimmteres zu sagen. R. Much.

Korn. § 1. Ein Gold- und Silbergewicht (s. 'Gran'), ferner Bezeichnung für Probiergewicht und auch für den Feingehalt selbst.

§ 2. Die Länge des Korns wurde auch als kleinstes Längenmaß verwendet, so ist im Englischen noch heute *barleycorn* 'Gerstenkorn' die Bezeichnung für $^1/_3$ Zoll. Der ags. Königsfriede sollte vom Tore der Burg aus 3 Meilen, 3 Furchenlängen, 3 Ackerbreiten, 9 Fuß, 9 Schafthände und 9 Gerstenkorn (*berecorn*) weit reichen. Vgl. 'Gerste' § 22.

Grote *Münzstudien* III 51. Liebermann *Ges. d. Ags.* I 390. II 465. v. Luschin *Münzk.* 20, 156. A. Luschin v. Ebengreuth.

Korndämonen. § 1. Die Korndämonen gehören zu den mythischen Wesen, deren Existenz ältere Quellen nicht bezeugen, die wir nur aus dem Volksglauben der

Gegenwart kennen. Allein ihre Verbreitung bei allen germanischen Stämmen, bei allen indogermanischen Völkern, ja überall auf der Erde, wo sich Ackerbau nachweisen läßt, spricht dafür, daß sie in einer frühen, ja in einer prähistorischen Zeit auch bei den Germanen existiert haben müssen. Denn an eine Wanderung ist bei der Rolle, die sie allerorten im Ritus spielen, nicht zu denken.

§ 2. In allen Getreidefeldern, ja selbst auf Wiesen, lebt nach dem Glauben des Volkes ein Vegetationsdämon, der oft nach der Art des Getreides benannt ist. So kennt das Volk Weizen-, Roggen-, Hafer-, Gerste-, Flachs-, ja auch Gras- und Kartoffeldämonen. Im allgemeinen ist es das Numen, welches in dem Getreidefeld sich aufhält und das Wachstum des Getreides fördert oder hemmt. Hier und da begegnet er auch als Herr des Getreides und verlangt als solcher seinen Anteil an der Feldfrucht. Beim Schnitt des Feldes flieht er von einer Garbe in die andere, bis er in der letzten gefangen genommen wird.

§ 3. Die Gestalt, in der sich die Phantasie des Volkes das Getreidenumen vorstellt, ist ungemein mannigfaltig und dementsprechend auch der Namen dafür. Bald erscheint er als Tier, bald in rein menschlicher Gestalt, bald als Mensch, der sich in die verschiedensten Arten der Tiere verwandeln kann. Als theriomorphische Getreidenumina kennt man das Kalb (Muhkälbchen), den Stier (Kornstier, Haberstier, Hörnbull, Aprilochs), den Hund (Dreschhund, Kiddelhund, Kornmops, Roggenhund, Schottebätz, Stadlpudl, Weizenmops, Wēszbeller), den Wolf (Kornwolf, Roggenwolf), das Pferd (Herbstpferd), die Geiß (Habergeiß, Klapperbock, Kornbock), den Kater (Bullkater, Kornkater), das Schwein (Kornschwein, Roggenschwein, schwed. Gloso, dän. Grafso), den Bär (Erbsenbär, Gratenbär, Haferbär, Kornbär, Roggenbär), den Hahn, den Fuchs, den Hasen. In anthropomorphischer Gestalt zeigt sich der Getreidedämon bald als Mann (Wilder Mann, Hafermann, der Alte, norw. Skurekajl), bald als Kind (Kornkind, Hörkind, Erntekind) oder Jungfrau (Kornmaid, Hafer-, Weizenbraut), am häufigsten aber als alte Frau (die Alte, Großmutter, die alte Hure, Flachsmutter, Kornmuhme, Kornmutter, Sichelfrau, Roggenmutter, Ærtekælling, Ærtemor, Havrekælling, Hvetefru, Sädesfru). Als solche stellt sie sich das Volk vor wie andere weibliche Vegetationsdämonen: sie hat feurige Finger, lange herabhängende Brüste, ist bald schwarz, bald schneeweiß, reitet oft durch die Felder. Vor ihr besonders warnt man die Kinder, daß sie nicht in die Felder gehen, da der Getreidedämon sie frißt.

§ 3. Der Glaube an den Getreidedämon hat mannigfache Riten erzeugt. Da dieser beim Schnitte in die letzte Garbe flüchtet, so geht sein Name auf diese über und durch die Garbe auf den Schnitter, der sie schneidet, oder die Binderin, die sie bindet. Diese behalten während des ganzen Jahres den Namen des Getreidenumens, und daher sucht jedes dem Schnitt oder Binden der letzten Garbe zu entgehen. Nach dem Schnitt der letzten Garbe sind die Riten verschieden. Der älteste Brauch scheint zu sein, daß das Getreidenumen getötet wird, damit es im nächsten Jahre zu neuer Jugend erwache (vgl. Frazer aaO.). In diesem Falle vertritt ein Hahn oder eine Katze den Dämon. Dies Tier wird in die letzte Garbe gebunden, dann auf dem Felde umhergejagt und von den Schnittern getötet. Öfter denkt man sich auch im Gutsherrn oder der Herrin oder einem Fremden, der beim Schnitt an dem Felde vorübergeht, das Getreidenumen: diese Person wird daher von den Schnittern gebunden und muß sich durch eine Gabe lösen. In den Niederlanden steckt man ihn sogar bis zum Unterleib in eine Grube (Mannhardt, Myth. Forsch. 47). Von dem getöteten Hahne werden die Federn mit heimgenommen und im nächsten Frühjahre mit den Körnern der letzten Garbe auf die Felder geworfen (Mannhardt, Korndäm. 15).

§ 4. Ein weiterer Ritus ist, daß mit der letzten Garbe das Getreidenumen in die menschlichen Wohnstätten geführt und hier während des Winters aufbewahrt wird. Zu diesem Zwecke wurde eine Puppe in menschlicher Gestalt aus der letzten Garbe hergestellt, in die nicht selten ihr Schnitter oder ihre Binderin eingebunden war. Diese wurde, oft bekränzt, in feierlichem Zuge

nach dem Gehöft gebracht und hier dem Gutsherrn feierlichst überreicht, der daraufhin den Schnittern ein Mahl gab, an dem die Puppe selbst teilnahm. Nach diesem wurde sie von den Schnittern und Binderinnen umtanzt. Alsdann wurde sie nach der Scheune gebracht, wo sie während des Winters aufbewahrt wurde, damit ihre Körner bei der neuen Aussaat das Saatkorn befruchten sollten. So kam der alte Vegetationsdämon in verjüngter Gestalt auf das Saatfeld. Nicht selten war mit diesem Ritus alter Regenzauber verbunden: wenn die letzte Garbe nach der Scheune geführt wurde, begoß man sie mit Wasser, damit die Saat im folgenden Jahre hinreichend Regen habe.

§ 5. Eine jüngere Form des Ritus scheint es zu sein, wenn man ein Ährenbüschel auf dem Felde stehen läßt. Bei diesem Ritus faßte man den Getreidedämon als Herrn der Feldfrüchte auf, dem dies Büschel als Opfer galt, damit die Ernte des nächsten Jahres ergiebig sei, Der Dämon wird dann von den Schnittern als armer Mann oder arme Frau beklagt. Aber auch hier verehrt man im Ährenbüschel die Kornmutter, indem man diese küßt und vor ihr niederkniet. Zu dieser Verehrung des Getreidenumens gesellt sich alter Analogiezauber. Um das Saatfeld für das nächste Jahr fruchtbar zu machen, fand auf ihm das Brautlager der Schnitter und Schnitterinnen statt. Diese legen sich Gesicht gegen Gesicht gekehrt paarweise aufeinander und werden so auf dem Felde umhergerollt (Mannhardt WFK. II 481 ff.). Wir haben hier den letzten Rest alten Zaubers zur Erweckung der Fruchtbarkeit, den Saxo gramm. (I 278) bei Erwähnung des Freysfestes in Uppsala berührt und den in seiner unverhüllten Form eine mecklenburgische Sitte nach der Kartoffelernte bezeugt (Mannhardt, Myth. Forsch. 340).

Mannhardt *Roggenwolf u. Roggenhund* 1866. Ders. *Die Korndämonen* 1868. Ders. WFK. II 155 ff. Ders. *Myth. Forschungen* a. v. O. 1884. Frazer *The golden Bough* ² II 168 ff.

E: Mogk:

Körpergräber. Im Gegensatz zu Brandgräbern (s. d.) Gräber mit unverbrannten Leichen. Der gewöhnlich dafür angewandte Ausdruck „Skelettgräber" würde selbst dann noch unzutreffend sein, wenn in jedem solchen Grabe ein Skelett zu finden wäre, was keineswegs der Fall ist. Vielmehr ist der Leichnam sehr häufig bis auf die letzte Spur vergangen, so daß sein ehemaliges Vorhandensein nur aus der Form des Grabes und der Lage der Beigaben, mitunter auch aus der Bodenfärbung, geschlossen werden kann. Andrerseits erhalten sich bei günstigen Verhältnissen die Gebeine oft überraschend gut. Sie geben uns dann einen sicheren Anhalt zur Bestimmung der körperlichen Eigenschaften, besonders der Größe und der Schädelform, ihrer einstigen Besitzer. H. Seger.

Körperpflege war den Germanen seit frühesten Zeiten Bedürfnis. Die Freude am Waschen und Baden, die zur Erfindung der Seife, der Schaffung eines besonderen Baderaumes, des Schwitzbades usw. führte, das Schwimmen und Tauchen, das von Kindheit an geübt wurde, das Wettschwimmen, die Kampfspiele, die uns die Sagen bezeugen, die Unzertrennlichkeit von dem Kamme, der für die Ordnung und Reinhaltung des langwallenden Haares, von Rasiermesser und Haarzupfzange (s. Bartzange), die zur Bewältigung und gefälligem Informhalten des Bartes unentbehrlich waren, die Freude selbst an der langen, wehenden Hauptzierde, das Färben derselben zur stärkeren Betonung der geschätzten Stammeseigentümlichkeit sind dessen lautredende Zeugen, wie bei den einzelnen Artikeln über Badewesen, Haar- und Bartpflege ersichtlich ist. — S. auch Gesundheitspflege. Sudhoff.

Körperverletzung. § 1. Die K. ist in sämtlichen germanischen Rechten mit der größten Weitläufigkeit behandelt, was in einer reichen Kasuistik und Terminologie seinen Ausdruck findet. Doch lassen sich die zahlreichen Fälle in den vier Gruppen der Schläge, Wunden, Verstümmelungen und Lähmungen zusammenfassen, von denen wiederum die zwei letztgenannten in vielen Rechten zusammenfallen.

§ 2. Der Schlag (aschw. *bardaghi*, *hug*, adän. *bardaghi*, *hog*, wnord. *drep*, oberd. *pūlislac*, *pulslahi*, ags. *dynt*, fries. *durslegi*, lat. *ictus*, *colpus*, *ferita*) ist mechanische Einwirkung auf den Körper, ohne daß Blut aus der Einwirkungsstelle nach außen tritt,

daher ein trockener, dürrer Schlag (aschw. *lukkahug*, fries. *dustsleg*). Er kann Fußtritt sein, Schlag mit der Faust (aschw. *nævæhug*, adän. *nævehog*, anorw. *nefahögg*) oder einem Stock (adän. *stafshog*, anorw. *lurkshög*, fries. *stefslek*) oder sonst einem stumpfen Gegenstand (aschw. *staffverhugg*, adän. *stavshog*). Auch das Stoßen, Schlagen und Werfen mit einem Stein (adän. *stenshog*, anorw. *steinshögg*) oder einem Knochen gehört hierher (aschw. *benshugg*, adän. *benshog*). Die Folge kann sichtbar sein oder unsichtbar, in jenem Fall, dem des *pūlislac*, eine Anschwellung (ahd. *būlja*, lat. *tumor*) oder ein blauer Fleck (lat. *livor*). Der Schlag ist die leichteste Art der K. und wird mit geringer Buße gesühnt (aschw. *bardaghabōt*). Nur da, wo schwerere Folgen entstehen, wie zB. Knochenbruch, rückt er in die nächste Klasse auf.

§ 3. Die Wunde (anord. *sār*, ags. *sār*, *wund*, *dolg*, fries. *dolch*, *blōdresne*, ahd. *pluotruns*, lat. *vulnus*, *plaga*) unterscheidet sich vom Schlag durch das verursachte Blutfließen, das nach oberdeutschen Rechten so heftig sein muß, „ut sanguis terram tangat". Im einzelnen ist die Schwere der Wunden sehr verschieden. Neben der leichtesten Art des bloßen Blutvergießens (isl. *minni sār*, aschw. *köttsār*, *blōþviti*, adän. *wathwa sār*, fries. *blōdelsa*, lat. *sanguinis effusio*) steht eine große Zahl qualifizierter Gruppen, die nach der Größe des angerichteten Schadens abgestuft sind, zum Teil sinnenfällig nach der Größe der Wunde selbst. Sobald eine Wunde bestimmte Größe erreicht hat, wird sie meßbar (fries. *metedolch*). Gemessen werden aber kann vor allem die Länge und Breite der Wunde, dann auch ihre Tiefe. Geht die Wunde tief, so führt sie zur Verletzung oder doch Offenlegung tieferliegender Körperteile. Je nachdem hierbei dieser oder jener Körperteil betroffen wird, unterscheidet man wieder verschiedene Arten. Bei der Hirnwunde (isl. *heilund*, ags. *hēafodwund*) tritt das Gehirn oder doch die Hirnschale zutage. Bei der Leibwunde oder Hohlwunde (aschw. *hulsār*, *hulsæri*, adän. *holsār*, anorw. *holsār*, isl. *holund*, ahd. *hrefawunt*, ags. *hrifwund*) wird eine der Höhlen des Rumpfes bloß, wobei einzelne Rechte wieder zwischen den verschiedenen Höhlen unterscheiden. Die Markwunde (isl. *mergund*, ags. *bānes blice*, fries. *bēnes onstale*) legt den Knochen bloß oder das Knochenmark, verletzt also in diesem Fall den Knochen (ags. *bānesbite*). Als schwere Wunde gilt die durchgehende Wunde (ags. *þurhwund*, fries. *thruchgungende dolch*, lat. *transpunctio*, *perforatio*), die zwei Öffnungen hat (adän. *twīmynt sār*). In anderen Fällen ergibt sich die Schwere der Wunde aus der Notwendigkeit zu ihrer Heilung einen Arzt zuzuziehen oder eine Operation vorzunehmen. Endlich sah man auch auf die späteren Folgen der Wunde. Neben Lähmung (s. u.) und Erhöhung der Empfindlichkeit gegen Witterungseinflüsse erschwert die Wunde das Zurückbleiben dauernder, sichtbarer Spuren (anord. *lemstrarhögg*). Ob man die Entstellung (fries. *wlitiwamm*, ags. *wlitewamme*) durch Kleider oder Hut zudecken, ob man sie über die Straße, über den Dingplatz oder nur in der Nähe sehen kann, wird hier in Rechnung gezogen.

§ 4. Zwischen Schlag und Wunde kann man die beinschrötige Wunde stellen, eine Knochenverletzung, bei der die Art der Herbeiführung und Blutfließen nicht von Belang waren. Hierher gehört die schwedische *skēna* und das *svartaslagh*, eine Verletzung des Knochens bei heiler Haut (alam. *palcprust*). Erfolgte Loslösung eines Knochensplitters (fries. *bēnes breke*), so bestimmte sich die Schwere der Wunde neben deren Größe insbesondere danach, ob der von gewisser Entfernung aus auf einen Schild oder dergleichen geworfen noch einen Klang gab. Die Wunde war mit verschieden abgestufter höherer Wundbuße (skand. *sārbōt*) zu büßen, zu der oft noch eine Beleidigungsbuße (anord. *þokkabōt*, wn. *öfundarbōt*) kam.

§ 5. Die schwerste K. sind Verstümmelung und Lähmung. Jene ist Abhauen eines Körperteils (aschw. *afhug*, *hamblan*, adän. *afhog*, anorw. *afhögg*, isl. *aljōtr*, ahd. *lidiscarti*, fries. *lemithe*, *gersfal*, lat. *debilitatio*, *mancatio*, *detruncatio*, *mutilatio*), diese (aschw. *lȳti*, *læst*, adän. *lyuti*) in dessen Unbrauchbarmachung. Am schwersten war Verletzung der Augen (ags. *ēagwunde*) und Ohren (ags. *ēarslege*), von Zunge, Nase, Hand (anorw. *handhögg*), Fuß (anorw. *fōthögg*), Zeugungsteilen und weib-

licher Brust. Sie war in der Regel mit dem Wergeld zu büßen, wobei paarweise vorhandene Körperteile meist zusammen volles Wergeld erforderten, einer von ihnen nur das halbe. Doch genügt in einigen Rechten eine geringere Wergeldbuße (s. Buße), während wieder andere über das Wergeld hinausgehen; so zB. das angelsächsische und schwedische Recht bei Entmannung, die hier als „höchste Wunde" galt und mit drei Wergeldern zu büßen war. Von der Hand- und Fußbuße wurde die Finger- und Zehenbuße abgeleitet mit verschiedener Bewertung der einzelnen Finger und Zehen. Am wertvollsten galt der Daumen, wie die große Zehe. Bei den übrigen Fingern wurde nicht selten die Beschäftigung des Verletzten in Rechnung gezogen, so daß zB. die Finger des Harfners höher zu büßen waren. — Bei Lähmung war vielfach nur die halbe Verstümmelungsbuße (aschw. *lytisböt*) zu zahlen.

Brunner *RG.* II 634 ff. Grimm *RA.* II⁴ 184 ff. v. Schwerin *DRG.*² 170. Nordewier *Regtsoudheden* 277 f. Brandt *Retshistorie* II 75 ff. Matzen *Strafferet* 106 ff. Nordström *Bidrag* II 264 ff. v. Amira *Obl.-R.* I. 712 ff. II 848 ff. Osenbrüggen *Langob. Strafrecht* 72 ff. *Alem. Strafrecht* 231 ff. del Giudice 131 ff. Wilda 729 ff. His *Strafrecht*, 265 ff. Finsen *Gragas* III Glossar 665. Merker *Das Strafrecht der altisländischen Gragas* 71 ff. v. Schwerin.

Κουρίωνες, Volk in der Germ. magna bei Ptolemaeus II 11, 11 zwischen den Μαρούϊγοι und den Χαιτούωροι an den Ἄλπεια ὄρη. Wo sie wirklich hingehören, ist nicht zu bestimmen. Den Namen hält Zeuß 121 für keltisch; doch kann er ebenso gut germ. sein = got. *kaurjans* 'die Gewichtigen, Angesehenen'. R. Much.

Krämer. Das Wort ist im germ. Altertum noch nicht belegt. Die Beziehung des damals etwa vorhandenen Wortes auf den Handel ist undeutlich. Noch im 12. Jh. tritt in den Quellen die Beziehung auf die kaufmännische Tätigkeit des Krämers nicht durchweg unzweideutig hervor. Die Glossen aus dem Anfang des 12. Jhs. setzen Krämer = Schankwirt; *krāmari, chrāmaere = tabernarius, caupo*; *chrām, krām = taverna, wīnhūs*; vereinzelt (12. Jh.) *krām = tentorium, gezelt* (darnach Kluge EW. u. 'Kram'; Keutgen Hans. Geschichtsblätter 1901, 79 f. Nolte, D. Kaufmann i. d. deutschen Sprache u. Lit. des MA. 71 ff.) Über die Möglichkeit eines Zusammenhangs von griech. χρῆμα Kaufmannsgut, Ware mit ahd. *chrām, krām* s. Nolte 73. Dagegen läßt sich die Zeugenreihe einer aus der Zeit K. Konrads III. stammenden Urk. im Schenkungsbuch von S. Emmeram zu Regensburg (Quellen u. Erört. z. bayr. u. deutsch. Gesch. 1, 68): *B. de B. et E. investiture, W. pictor et isti mercatores scilicet chramarii H., W., H., M., W., Marchwart panifex, Aribo limator ensium, Otto investiture, Heinrich sellator, Heinrich faber lignorum*, mag man mit Rücksicht auf *et isti* alle genannten Handwerker oder nur die *chramarii* zu den *mercatores* rechnen, für eine vom Handwerk gesonderte Tätigkeit der *chramarii* anführen. Erst seit dem 13. Jh. löst sich das Krämergewerbe ganz vom Handwerk ab und erscheinen die Krämer (*institores*) als Kaufleute. S. auch Art.: Handel, Kaufmann. W. Stein.

Krammetsvogel. § 1. Die Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) hat ihren volkstümlichen deutschen Namen, der zuerst im Mhd. belegt ist, von ihrer Lieblingsnahrung, den Wacholderbeeren, erhalten: mhd. *kranewitevogel, krambit-, kramatvogel* zu mhd. *kranewite, kranwit, kramwit, kramat*, ahd. *kranawitu* m. 'Wacholder', eig. 'Kranichholz'; nhd. 16. Jh. *kramat(s)vogel*, heute *Krammetsvogel*; nnd. ndl. *kramsvogel*. Vgl. Suolahti Deutsche Vogelnamen 62 f.

§ 2. Das Englische hat einen andern Namen: ae. *feldefare* swf., nur einmal im 11. Jh. belegt (WW. 287, 17; Hs. *feldeware*), wo es vielleicht den Grauammer bezeichnet (s. Nachtr. 'Ammer' 5); me. *fēldefāre* (bei Chaucer Parl. of Foules 364 und Troil. a. Crys. 3, 861 noch viersilbig) und mit Synkope des Mittelvokals und kurzem Stammvokal *feldfāre*, dazu *feldifer* mit merkwürdigem *i*; ne. *fieldfare* neben dial. *fellfare, felfar, felfer* und *feldifair, feltifare* (Bradley NED.; Wright EDD.). Auffallend ist das inlautende *e* von ae. *feldefare*, wofür **feldfare* zu erwarten wäre; die Erhaltung desselben bei Chaucer und sein Weiterleben als *i* in einigen me. und ne. Formen scheint für ursprüngliches ae. **feldgefare* 'Feldgefährtin' zu sprechen (*feldfare* wäre 'Feldgängerin').

Das feminine Geschlecht des ae. Wortes beruht wohl auf dem Einfluß von *frostle* und macht es wahrscheinlich, daß man die nahe Verwandtschaft des Vogels mit der Drossel (s. d.) erkannte.

§ 3. Im Norden ist kein alter Name für den Vogel belegt. Dän. *kramsfugl* und schwed. *kramsfågel* sind aus nd. *kramsvogel* entlehnt. Johannes Hoops.

Krampf, das gekrümmt sich Zusammenziehen der Hände und Füße und andere Verzerrungen und Zuckungen bei Krankheitszuständen verschiedener Art fand als auffallendes Symptom früh seine Benennung: ahd. *krampfo* (zu *krimpfan*, ags. *crimman*, ahd. *krumb*, nhd. *krumm*), as. *cramp*, mhd. *krampf*, mnd. *kramp*, *krampe*, mhd. *fuozkrampf*, *handekrampf* s. auch 'Gicht'), anord. *kreppingr* (auch *kramp*, altschwed. Klemning Läke- u. Örteböker S. 444) ags. auch *hramma* (Balds Læceboc II 1).

M. Heyne *Hausaltert.* III 126 f. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 304 f. Grön *Anord. Heilkunde,* Janus 1908 (S.-A. S. 117). J. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* II, 1907 35 f. Sudhoff.

Krankenbesuche. Got. *gaweisōn*, ahd. as. *wīsōn*, mhd. *wīsen*. Das Aufsuchen und Versorgen der Hilfsbedürftigen (auch außerhalb der engsten Sippe) nach Anweisungen des Heilandes wird den Germanen von ihren Seelsorgern immer eingeschärft und in der Beichte kontrolliert. Von den Krankenbesuchen der Geistlichen geben Zeugnis die Anweisungen *de aditu ad infirmos* und ähnliches, von den ärztlichen Krankenbesuchen der Mönche die Bitt- und Dankbriefe in den *formulae Augienses* (MGLeg. Sect. V z. B. S. 369 u. 374), welche sich hierauf beziehen.

M. Heyne *Hausaltert.* III 161 f. K. Baas *Mittelalt. Heilkunde im Bodenseegebiet.* Arch. f. Kult.-Gesch. IV. (1906) S. 133. Sudhoff.

Krankenhäuser bestanden auf deutschem Boden schon zu Römerzeiten in den Militärlazaretten der Feldlager und Standlager, den *valetudinaria*, die in Baden bei Zürich, in Novaesium (Neuß) und Carnuntum (bei Deutsch-Altenburg an der Donau unterhalb Wien) in den letzten Jahren ausgegraben wurden. Auf die Krankenpflege der Germanen haben diese spezifisch militärischen Institutionen ebensowenig einen Einfluß geübt wie die kaum zu ihrer Kenntnis gelangten ähnlichen Einrichtungen für die Sklaven, von denen Columella berichtet. Für Deutschland geht das Krankenpflegewesen außerhalb der Familie auf die Krankenstuben (s. diese), die *infirmarien*, der Klöster zurück, die lange Zeit bestimmt fast oder völlig ausschließlich auch nur interne Einrichtungen für die Kranken und Schwachen der Gemeinschaft (Familie) der Klosterbrüder bildeten. Typisch für diese Einrichtung mag das „Krankenhaus" gelten, das die Benediktiner von St. Gallen auf ihrem Bauprojekt vom Jahre 820 vorgesehen hatten: ein Zimmer (Saal) für Schwerkranke (*cubiculum valde infirmantium*) mit Ofen und Seitengang zum Klosett, daneben das Zimmer für den Arzt mit zentralem Herd zur Arzneibereitung und seitlich anschließendem Vorratsraum für die getrockneten Arzneipflanzen, endlich dem heizbaren Wohn- und Schlafraum des Arztes selbst, alles unter einem Dache beisammen neben dem Arzneikräutergarten (*Herbularius*, s. Arzneipflanzen). Hieraus entwickelte sich langsam das Klosterkrankenhaus unter Leitung der Krankenmeister, der *hospitularii* und *infirmarii*, das Siechhaus „*domus infirmorum*", das auch Kranke aufnahm, die nicht ständiger Pflege bedurften, Schwächliche und Leistungsunfähige, das aber auch Kranke von der Straße einmal vorübergehend verpflegte, wie denn die königlichen Spitäler Karls d. Gr. gleichfalls vor allem Herbergen waren zur Aufnahme der auf der Reise befindlichen Fremden (Elenden), was bei den späteren städtischen Hospitälern abermals die Hauptaufgabe war, Hospize für die Leute von der Heerstraße und Versorgungshäuser für die einheimischen Gebrechlichen und Alten, Wohltätigkeitsanstalten. Erst aus den Absonderungshäusern in Seuchenzeiten entwickelten sich die eigentlichen Krankenpflege- und Krankenversorgungsanstalten. Auch die seit dem 12. und 13. Jahrh. in Deutschland sich ausbreitenden „Hospitäler zum heil. Geist" waren größtenteils Pfründnerhäuser, wie schon früher das in Kreuzlingen bei Konstanz 968 gegründete St. Konradsspital.

Vgl. M. Heyne *Hausaltert.* III 163 f.; H. Häser *Gesch. d. christl. Krankenpfl.* Berlin 1857. E. Küster *Die Krankenpfl. in Ver-*

gangenh. u. Gegenwart. Marb. 1895. G. Ratzinger *Gesch. d. kirchl. Armenpflege.* 1868, 2. Aufl. Freib. 1884. Uhlhorn *Christl. Liebestät. im M.* 1884, 2. Aufl. 1890. E. Dietrich *Histor. Einleitung zum Hdbch. der Krankenversorgung.* Berlin 1898. Nutting u. Dock *Gesch. d. Krankenpfl.* Dtsch. v. Karll. I. Berlin 1910. Ein römischer [!] Militärspital. Zürich o. J. (1898). Haberling *D. röm. Militärlazarette.* Dtsch. Militärärztl. Ztschr. 1909. H. 11. K. Baas *Z. Gesch. d. mittelalt. Hlkst. im Bodenseegebiet.* Arch. f. Kul.-Gesch. IV (1906) S. 103. Ders. *Mittelalt. Gesdhtspfl. in Baden.* Hdlb. 1909. S. 10—15. K. Sudhoff *A. d. Gesch. des Krankenhauswesens im früh. MA.* in Ergebn. u. Fortschr. des Krankenhauswesens II. 1913. Ferd. Keller *Bauriß des Klost. St. Gallen.* Zürich 1844, S. 28 ff. Thym *Gesch. der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien v. Karl d. Großen an.* Freiburg 1887. Sudhoff.

Krankenpflege. § 1. K. wurde in der Familie den Angehörigen im Bedarfsfalle von alters her zuteil, wie es die enge Verbundenheit der Sippen und Ehegenossen mit sich brachte, auch den langdauernd Kranken und unheilbar Gelähmten, die für immer aufs Lager gesunken waren (got. *uslipa*, ahd. *betti-riso*, ags. *bedde-rida*, mnd. *bedderese*, mhd. *bette-ris*, *betterisic* oder *lam*). Das Christentum beförderte dies menschenfreundlich-hilfreiche Tun durch ausdrücklichen Hinweis auf die Pflege der Kranken (s. Krankenbesuche), und die Benediktinerregel ordnet es schon von Anfang an, daß kranke Brüder in besonderer Zelle untergebracht und einem diensteifrigen, anstelligen und gewissenhaften Bruder zur Pflege gegeben werden sollten („fratribus infirmis sit cella super se deputata et servitor timens deum et diligens ac sollicitus" und „cura maxima sit abbati, ne aliqua negligentia patiantur").

§ 2. Krankenpflegerinnen waren bei den Deutschen wie auch bei andern Volksstämmen von Anfang an die Hausfrau, die erwachsenen Töchter und das weibliche Hausgesinde, selbst bis in den fürstlichen Haushalt hinauf. Erst im 12. Jahrh. beginnt die Bildung geistlicher Vereinigungen zur Krankenpflege, wie die Beginen, die (gegen Entgelt) zu den Kranken gingen.

§ 3. Krankenstuben, Siechstuben, finden sich dem Worte nach erst im 15. Jahrh., aber die Abtrennung der Erkrankten vom Lärm und Getriebe des Hauses hatte sich ohne Zweifel schon lange vorher als notwendig herausgestellt; es wurden dann wohl besondere Gelasse, wie die *betekamera* und das *gadem*, hierfür in Verwendung genommen, vielleicht auch der heizbare, vielfach frei im Hofe stehende Baderaum, die *stuba*. Für diese Annahme spricht auch, daß zB. im Grundriß des Klosters zu St. Gallen vom Jahre 820 besondere Räume für die Kranken vorgesehen waren, was freilich die Benediktinerregel (s. § 1) ausdrücklich vorsah: „fratribus infirmis sit cella super se deputata" (vgl. Krankenhaus).

M. Heyne *DHausaltert.* III 162 f. Uhlhorn *Die christl. Liebestätigkeit* II 471 ff. Weinhold *Dtsch. Frauen* I 76. 158. Liebe *Beginenwesen*; Arch. f. Kult.-Gesch. I 53 ff. Jos. Greven *Die Anfänge der Beginen*, Münster 1912. K. Baas *Mittelalt. Gesundheitspflege in Baden;* Heidelberger Neujahrsbl. 1909 S. 70. Schulz *Höf. Leben* I² 202 ff. J. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* I 1906 S. 18 u. d. Lit. b. 'Krankenhäuser'. Sudhoff.

Krankheit. Leider sind wir über die Vorstellung, welche dem ausschließlich germanischen Worte für krank: got. *siuks*, altnord. *sjūkr*, ags. *sēoc*, as. *siok*, ahd. *siuh*, mhd. *siech* und dem Subst. got. *sauhts* (*siukeī*), altnord. *sōtt*, ags. as. ahd. mhd. *suht* (neben ahd. *siuchī*, mhd. *siuche*, *siuchede*, ags. *sēocnes*) zugrunde liegt, völlig im Ungewissen (M. Heyne, Dtsch. Hausaltert. III 116). Das Wort *kranc* geht erst gegen Ende des Mittelalters aus dem Begriffe 'kraftlos, schwach, gering, schlank' in den heutigen über. Der Germane sah alle Krankheiten, für welche eine offen zutage liegende Veranlassung, Verwundung, Fall, Quetschung oder andere äußere Gewalteinwirkung und ähnliches nicht vorlag oder erkennbar war, als übernatürlich an, und dieses Übernatürliche personifizierte er sich in die Einwirkung eines bösen Geistes, eines Unholds, eines Dämons (Alp, Troll, Mar usw.), der entweder direkt aus der eigenen Freude am Schaden die Krankheit veranlaßte oder durch zauberische Einwirkung eines feindlich gesinnten Menschen dazu angetrieben wurde. Man hat mit einiger Wahrscheinlichkeit im Alptraum die Wurzel für diese Personifizierungen, für die Vorstellung von den Krankheitsdämonen

gesucht (Ephialtes), jedenfalls ist diese Einzelerfahrung sehr erweitert und vervielfältigt worden, so daß die Mehrzahl aller Krankheiten als Dämonenwerk angesehen und als solches durch Gewinnung der guten Geister zur Mithilfe durch Opfer oder anderweitige priesterärztliche Vermittlung oder durch direkten Angriff gegen den Krankheitsdämon durch Heilzauber, mochte er nun als Wurm im Finger, im Knochen, im Haar, am Herzen usw. sein Wesen treiben (s. Wurmkrankheit), als Sucht den Menschen schleichend verzehren, als Brand ihn ausdörren oder seine Glieder verstümmeln, als „Schelm" ihn jäh in fürchterlicher Tiergestalt, als Verursacher schwerer epidemischer Seuchen oder heimlich schleichenden Verderbens überfallen, als „Ritten" im Fieber ihn packen und schütteln oder in wilden Fieberphantasien mit sich fortreißen, wie ein Widersacher in der Schlacht im Sturm ihn stechen, schlagen, niederstrecken oder verfolgen, oder als harmloser Hauskobold ihn äffen, indem er ihm eine lächerlich aussehende, schnell vorübergehende Schwellung unters Ohr setzt, oder wieder giftigen Odems ihn anhaucht oder anbläst, oder aus der Ferne einen Pfeil in ihn sendet, daß er schmerzhaft lahm wird im Kreuz usw. usw. (s. Alpdrücken, Hexenschuß, Schlag). Der Krankheitsdämone sind mancherlei, sie verüben ihr böses Werk bald durch die unversehrte Haut, bald durch die natürlichen Körperöffnungen, bald durch Wundöffnungen usw. Wie die einzelnen Vorstellungen dann wieder in die natürlichen Auffassungen übergehen, beweist schon die Annahme von „Wurmkrankheiten", die in der Beobachtung des Abgangs von Eingeweidewürmern oder der Würmer und Maden in unreinlich gehaltenen Wunden und Öffnungen ihre offen zutage liegenden Bestätigungen fanden. — Im Verkehr der Jahrhunderte mit den römischen Kulturträgern drangen langsam die seit Hippokrates von Dämonen befreiten (aber z. T. unter der Hand wieder dämonisierten) Krankheitsvorstellungen der Antike ein, wie sie in allen Rezeptsammlungen des beginnenden Mittelalters schon lebendig sind und in der „Mönchsmedizin" seit dem 7.—8. Jahrh. vollständige Herrschaft erlangen. So ist in allem Literarischen, das wir unter Arzneibücher zusammenstellen, schon die klassische Krankheitsvorstellung mit ihrer Säftelehre in voller Ausbildung, und nur in dem volkstümlich in der Landessprache Verarbeiteten sind ab und zu noch Reste der alten Krankheitsanschauungen in Segenssprüchen und Heilverordnungen offen oder verhüllt zu erkennen, die auch in den Vorhaltungen der den Aberglauben bekämpfenden Geistlichen usw. noch Erwähnung finden (zB. in der „Homilia de sacrilegiis" und Verwandtem). Inwieweit die der einfachen Beobachtung entnommenen Bezeichnungen wie *swint-suht*, *terende suht* usw., *lid-suht*, *hantsuht*, *fuozsuht* und ähnliches schon altgermanisch sind, ist schwer zu entscheiden und bei den einzelnen Krankheitsbezeichnungen darzulegen versucht worden.

Höfler *Krankheitsdämonen*, Arch. f. Rel.-wissensch. 1899. II. Derselbe *Üb. germ. Heilkunde*, Janus 1897. S. 9ff. Derselbe *Der Alptraum als Urquell der Krankheitsdämonen*, ebend. 1900 S. 512ff. Derselbe *Dtsch. Krnkhtsumbch.* S. 308ff. 18f. 396f. 562f. 820f. Derselbe *Hdbch. d. Gesch. d. Med.* I 459ff Roscher *Ephialtes*, 1900. Bartels *Mediz. d. Naturvölker* 1893. Grön *Altnord. Hlkunde*, Janus 1908 (S.-A. S. 13ff.). Golther *Handb. d. germ Mythol.* S. 75ff. u. öfters. M. Heyne *DHausaltert.* III 121 u. 130. Sudhoff *Krankheitsdämonismus u. Heilbräuche der Germanen.* Dtsch. Revue, Jan. 1912. Sudhoff.

Kräuterbad als Heilbad, sei es, daß man die Kräuterabkochung dem warmen Bade zusetzte oder die Dämpfe der kochenden Kräuter dem Dampfbad (s. Schwitzbad) zuleitete, ist zwar in Deutschland erst im späteren Mittelalter sicher bezeugt, aber aus dem Brauch der altklassischen Ärzte schon früher herübergenommen; denn in Balds Leech Book (900—950) findet sich schon ein *bæþ wiþ. blæce* mit dem Dampf der Abkochung von 10 Wurzeln angegeben, über den man sich zur Beseitigung der betreffenden Hautkrankheit setzen und sich von oben her wohl einhüllen solle, um die Kräuterdämpfe beieinander zu halten, eine Dampfbadeform, die wir im 16. Jahrh. viel abgebildet finden (zB. A. Martin, Dtschs. Badewesen 1906 S. 98 u. 124).

Heyne *Hausaltert.* III 58f. Cockayne

Leechdoms II 76. J. F. Payne *Engl. Med. in Anglo-Sax. times* 1907, S. 47 f. 93. Sudhoff.

Kräuterwein. Wie der Wein selbst als kräftigendes Arzneimittel in Schätzung stand, so auch die weinigen Kräuterauszüge, namentlich der Alantwein (von *Inula Helenium* L.), der als *potio Paulina* schon im frühen deutschen Mittelalter weithin in Gebrauch war, wie die Mitteilung des Thietmar von Merseburg (6, 52) zeigt, daß Markgraf Liuthar an zu reichlichem Genusse desselben sich den Tod trank. Der Name mag auf die Empfehlung mäßigen Weingenusses durch Paulus im 1. Timotheusbriefe (I 5, 23: οἴνῳ ὀλίγῳ χρῶ διὰ τὸν στόμαχον καὶ τὰς πυκνάς σου ἀσθενείας, vgl. auch Plinius hist. nat. XXI 20 (91) über den Nutzen des Alant) zurückgehen. Es kommen aber auch noch andere angesetzte Kräuterweine vor, zB. auf Poley, Salbei, Raute, Absinth.

M. Heyne *DHausaltert.* III 195 f. W. Wackernagel *Kl. Schriften* I 95 ff. Sudhoff.

Krebs[1] (Tier). Krebse, Hummer wurden im 10. Jahrh. in England gegessen und ausgeführt (*Wright-W.* I 94); Hummer werden sicher aber auch an den norwegischen Küsten gegessen sein (altnord. *humarr*), wie der Genuß des Bachkrebses in den germanischen Binnenländern bekannt gewesen sein wird, wenn wir auch keine schriftliche Überlieferung besitzen. Fuhse.

Krebs[2] (Krankheit). Das Sprachliche s. bei 'Geschwür' und 'Geschwulst'. Das älteste bekannte deutsche Rezept (8. Jahrhundert), das 2. Baseler, ist ein Rezept *uuidhar cancur* (Denkm. 62, 1, 2). Eine Reihe Rezepte hiergegen bringen auch Cockaynes *Leechdoms*, zB. II 312, 328. Das Krebsgeschwür wurde auf den Biß eines Dämons zurückgeführt.

Höfler *Handb. d. Gesch. d. Mediz.* I 476. Sudhoff.

Kreuz. § 1. Uralte Zierform, dann zum christlichen Symbol geworden. Man unterscheidet seitdem nach der Länge und Gestalt der Arme das griechische Kreuz, mit völlig gleichen Armen; das lateinische Kreuz, mit längerem Kreuzstamm; das ägyptische oder Antoniuskreuz, ebenso gestaltet, doch ohne den obersten Arm, also in T-Form; das Andreaskreuz, in X-Form, liegend; das byzantinische oder Lothringer Kreuz, mit zwei Querbalken, also sechs Armen; das päpstliche mit drei Querbalken übereinander, die sich in der Länge abstufen. Die Enden der Arme können wieder in einem dünneren Querbalken endigen, in T-Form (Krückenkreuz) oder sich einfach verbreitern. Diese letztere Gestalt verbindet sich bei den Südgermanen — Westgoten und Longobarden — gern mit einer Spiralendigung an jeder Ecke (also deren acht), oder ist bei den Westgoten in Spanien sehr häufig hohl ausgerundet. Die Ostgoten scheinen runde Armenden des Kreuzstammes bevorzugt zu haben, die ihre Nachfolger beibehielten. Zwei Kreuze neben dem arianischen Baptisterium zu Ravenna zeigen an jedem Kreuzesarmende ein solches Rund und einen ganz wenig verlängerten Kreuzesstamm, ebenfalls mit Rund, und gelten als „arianische". Doch ist darüber nichts Sicheres festgestellt worden.

§ 2. Auch fünf- und sechs-, selbst achtarmige (Doppel-) Kreuze treten auf, natürlich mit gleichlangen Armen. Wenn die Enden des Kreuzes in Anker-(Doppelspiralen-)Form sich spalten oder in Lilienform endigen, nennt man es Ankerkreuz; auch jetzt meist gleicharmig. Die Enden zeigen auch manchmal Kleeblattform. Wenn sie nach einer Seite umknicken, hat man das Hakenkreuz (s. d.), auch Swastika genannt, das uralte Symbol für Sonne, Licht, Feuer, Bewegung, Drehung. Ein auch ornamental, besonders in Form eines geschlungenen Knotens, unzählige Male auftretendes Ziermotiv, nicht nur echt germanisch, sondern überhaupt indogermanisch. Das dreiarmige Hakenkreuz heißt *triskele* oder *triquetrum* und erscheint seltener. Scheinbar hauptsächlich im Norden. Auch ein dreiarmiges Kreuz tritt hie und da auf. Ebenso das griechische in einen Kreis eingeschlossen. S. hierzu Abb. 4. A. Haupt.

Kreuzgang, lat. *claustrum, porticus, deambulatorium, ambitus*, meist auf der Südseite der Klosterkirche gelegener vierseitiger Gang, mit offenen Hallen einen quadratischen Hof (Kreuzgarten) umgebend; der Mittelpunkt der klösterlichen Klausur; inmitten der Haupträume des Klosters, Kapitelsaal, Refektorium, Dormitorium, als

Wandelgang und als Verbindungshalle dieser Räume dienend. — S. auch ‘Kloster’.

A. Haupt.

Kreuzgewölbe. Gewölbe aus zwei sich durchschneidenden Tonnengewölben gebildet und nur auf den vier Ecken, den Stützpunkten der Grate, ruhend. Der Scheitel ist bei den älteren Gewölben horizontal („römisches“ Kreuzgewölbe), später gerade oder gebogen nach dem Scheitel zu ansteigend. Diese Gewölbeform ist erst im Mittelalter zu allgemeinerer Anwendung gelangt, in der für uns in Frage stehenden Zeit aber äußerst selten und kommt im Norden vor Aachen, Pfalzkapelle, wohl nicht vor. — S. auch ‘Gewölbe’.

A. Haupt.

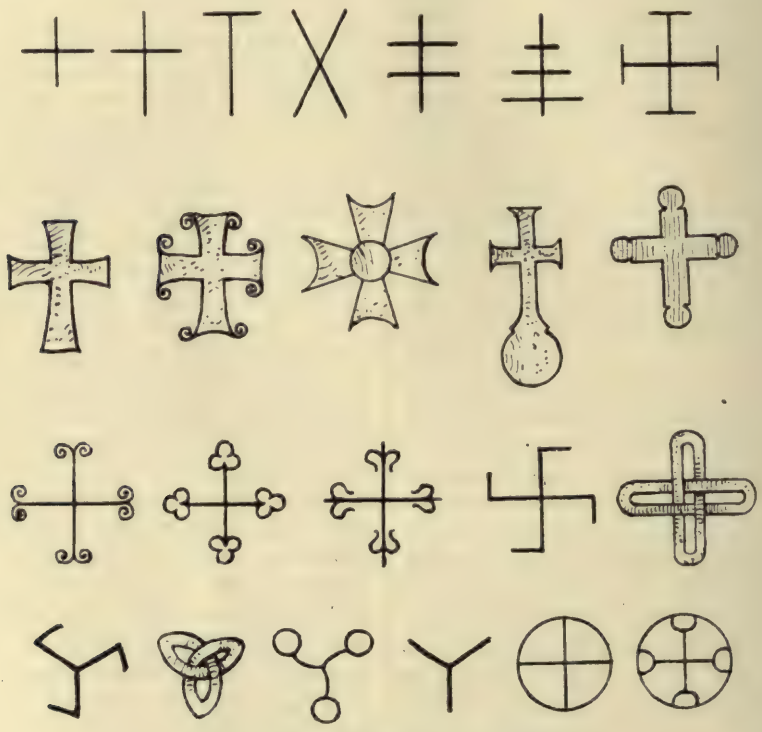

Abb. 4. Kreuzformen; s. Art. Kreuz.

Kreuzhaus (*kross*) nannte man in Norwegens Mittelalter die Holzgebäude, welche als Schutz über die längs den Wegen stehenden steinernen und hölzernen Kreuze und Kruzifixe errichtet waren. Kein einziges dieser Kreuzhäuser ist uns erhalten; doch dürfen wir mit Sicherheit schließen, daß sie sich aus vier einfachen, im Viereck errichteten Säulen mit Dach nach und nach zu Stabwerksgebäuden entwickelt haben, die den einfachsten kleinen Stabkirchen nicht unähnlich gewesen sind. Geschenke, besonders Ländereien, flossen von seiten der Frommen diesen „Kross“ zu; infolgedessen kennen wir aus alten Dokumenten die Namen solcher Häuser in einer Anzahl von 30 bis 40. In späterer Zeit müssen sie als Kapellen gedient haben, da viele Kreuzhäuser nach der Reformation als Kirchen verzeichnet wurden. Die sog. „Grader“ am Kirchhofe der Domkirche zu Drontheim (*gradus*, Stufen) war dagegen ein gewiß bedecktes, aus Steinsäulen errichtetes Kross — den englischen ähnlich —, das als Huldigungstribüne der Könige diente, wie früher das Kross am Ören in derselben Stadt.

Nicolaysen *Norske Fornlevninger*. Dietrichson *Sammenlignende Fortegnelse over norske kirkebygninger i Middelalder og Nutid*.

Dietrichson.

Kreuzigung Christi. Bildnerisch in der Frühzeit im Norden selten dargestellt. Vielleicht das älteste Beispiel ein getriebenes Aufnähe-Goldblech, Sammlung Rosenberg Karlsruhe, wo Christus mit Kreuznimbus in langem Gewande auf einem Querbrettchen mit ausgebreiteten Armen vor dem Kreuze steht, Darstellung im Stil der altnordischen Goldbrakteaten, wohl späte Völkerwanderungszeit. — Die Darstellung des Kruzifixus in langem Gewande findet sich noch beibehalten in einem großen Gekreuzigten aus Holz im Dom zu Braunschweig, etwa um 1000 zu setzen; bezeichnet als das Werk eines Meisters Immervard. Nackt, nur mit Lendentuch, erscheint der Kruzifixus aber schon früh auf germanischen Elfenbeinskulpturen, so der vorzüglichen sächsischen Elfenbeintafel im Liverpooler Museum aus der Ottonenzeit.

W. Bode *Gesch. d. Deutschen Plastik.* Berlin 1887, S. 17. 23. A. Haupt.

Krieg. Das Wort „Krieg" ist noch im Ahd. äußerst selten; es kommt aber vor *chrēg = pertinacia*; *widarkrēgi = controversia.* Das sachlich entsprechende Wort ist „Hader" (urgerm. **haþuz*) oder *vīg* (anord.) oder auch, aus lat. *campus* entlehnt, ahd. *kampf.* Alle diese Worte aber können jeden Streit bezeichnen, auch zwischen einzelnen Personen. Eine besondere Bezeichnung für den „Krieg" zwischen Völkerschaften fehlt. — Gerade dieser aber unterscheidet sich doch sachlich sehr von einem Kampf zwischen Zweien oder auch einer Gefolgschaft im fremden Land. Der Völkerkrieg verteidigt nicht nur Menschen, allenfalls Land, sondern auch die Volksgötter. Er ist „nationaler Götterdienst" und steht unter dem Schutz der auch in effigie mitziehenden Götter, die, vorher durchs Los befragt, nach dem Sieg durch das Opfer gefangener Feinde versöhnt werden.

Kluge *EWb.* s. v. Hader, Kampf, Krieg. Brunner *DRG.* I² 180f. Weinhold *Beiträge zu den deutschen Kriegsaltertümern* BSB. 1891, 555 ff. v. Schwerin.

Kriegführung. A. Süden. § 1. Die Entscheidung über Krieg und Frieden lag in der germanischen Zeit ausschließlich bei der Volksversammlung. Auch in Staaten mit Königtum hat der König in diesem Punkte keine entscheidende Stimme. In der fränkischen Zeit ist hierin ebenso wie bei den wandernden ostgermanischen Stämmen jedenfalls äußerlich eine Änderung eingetreten und die Entscheidung über Krieg und Frieden Sache des Königs geworden. Aber noch unter Pippin ist dieses Recht des Königs kein so unbeschränktes, daß nicht auf der einen Seite der König vor dem Beginn eines Kriegszuges sein Heer zu befragen für gut hält und andererseits nicht das Heer den König zu einem Kriege zwingen kann. Wenn der Krieg beschlossen ist, erfolgt die Mobilmachung, soweit nicht ohnedies das ganze Heer bereits durch den Beschluß selbst unterrichtet ist, durch das vom König ausgehende, von den Beamten und Senioren weiter verbreitete und durchgeführte Aufgebot (s. d.).

§ 2. Die Führung des Heeres oblag in germanischer Zeit dem König oder, in den Volksstaaten mit Prinzipatsverfassung, einem für die Dauer des Krieges gewählten Herzog (ahd. *herizogo*, lat. *dux*). Unter diesem befehligten in dem organisatorisch ganz an die politische Einteilung des Volkes anknüpfenden Heere die Hundertschaftsvorsteher (ahd. *hunno*, lat. *princeps*) die Leute ihres Bezirkes. Die Heeresdisziplin gab den Herzögen Gewalt über Leben und Tod, scheint aber schon zu Tacitus' Zeiten auf den Priester übergegangen zu sein.

In der fränkischen Zeit hatte der König den Oberbefehl zu beanspruchen, konnte ihn aber auch einem Vertreter übertragen. Die unteren Befehlshaber waren die Grafen, Centenare und Dekane (s. Heereseinteilung). Doch fochten die Truppen der Stammesherzogtümer unter ihrem Herzog, und wenn Senioren größere Truppen ins Feld führten oder durch ihre Vögte führen ließen, standen auch diese unter eigenem Oberbefehl.

Das versammelte Heer stand unter einem höheren Frieden, der jedem Teilnehmer dreifaches Wergeld sicherte und nach Niederlegung der Waffen (ahd. *scaftlegi*) noch 40 Tage fortdauerte. Das Ende des Krieges bestimmten die gleichen Faktoren wie ihren Beginn. Eine Beschränkung auf bestimmte Zeit war in keiner Periode üblich. Verlassen des Heeres (ahd. *harisliz*) galt als Landesverrat und zog in germanischer Zeit Friedlosigkeit oder Todesstrafe, im fränkischen Reiche

Lebensstrafe und Vermögenseinziehung nach sich.

§ 3. Die Taktik der Germanen darf man sich nicht zu untergeordnet, aber auch nicht zu bedeutend vorstellen. Sieht man von der nicht zu unterschätzenden Kombination von Reiterei und Fußvolk ab (s. Truppengattungen), so wird sie sich allerdings, den Verhältnissen des unwegigen und noch wenig gerodeten Landes entsprechend, im wesentlichen auf den Kleinkampf beschränkt haben. Erst durch die Römer als Lehrmeister haben die Germanen eine entwickeltere Taktik erworben. Dies gilt für die mit den Römern in längerer Berührung stehenden Wanderstämme der Ostgermanen, aber ebenso auch für die zum Teil im römischen Heere ausgebildeten Westgermanen. Gleichwohl sind auch von den Franken, sogar von Karl d. Gr. nur wenige Feldschlachten geschlagen worden. Es kam nach wie vor im wesentlichen auf die Erfassung des richtigen Zeitpunktes für einen Angriff und auf dessen Stärke an. Die strategischen Aufgaben waren in der Regel einfach, um so mehr als in älterer Zeit für die Völkerschlacht wie für den Zweikampf die Festsetzung und auch Umhaselung des Kampfplatzes Brauch war. Immerhin ist es in der Karolingerzeit nicht selten, daß man den Gegner durch kombinierte Angriffe verschiedener Heere zu überwinden sucht. Auch ist anzunehmen, daß die Angriffe einheitlicher geleitet waren und in geschlossenerer Form erfolgten als in der germanischen Zeit, die ein einheitliches Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen nur unvollkommen entwickelt hatte. Fortschritte zeigt auch das durch die Verhältnisse gebotene Belagerungswesen. Als Stützpunkte legte man vielfach Befestigungen an und besetzte diese mit kleineren Abteilungen (*scara*). Auch wurden von einem festen Lagerpunkt aus mit solchen kleineren Abteilungen Züge unternommen. Im Lager selbst errichtete man Zelte.

Lit.: s. Heerwesen, insbes. Waitz und Delbrück; dazu K. Lehmann *Zum altnordischen Kriegs- und Beuterecht.*

B. Norden. §4. Die Entscheidung über Krieg und Frieden war zur Zeit der skandinavischen Kleinkönige Sache des Volkes, zur Zeit des Großkönigtums in Norwegen Recht des Königs; auch in Schweden konnte der König seine Flotte jedes Jahr aufbieten und selbst über die Reichsgrenzen hinaus (*ūtrīkis*) fahren, während er in Dänemark zum Angriff eines fremden Landes der Zustimmung der Bauern bedurfte. Das Aufgebot lag dem König ob, ausnahmsweise auch anderen Personen; dabei war genau vorgeschrieben, wie oft und auf wie lange Zeit das Heer aufgeboten werden durfte (s. Aufgebot). Im Fall eines feindlichen Einfalles rief der umhergesendete Heerpfeil oder riefen brennende Haufen zum Kampf.

War die Flotte ausgezogen, stand sie unter besonderem Recht (aschw. *roþarætter*), demzufolge insbesondere ein höherer Friede (aschw. *snækkiufriþer*) herrschte.

§ 5. Der Oberbefehl kam dem König zu, der aber sein Heer auch allein, d. h. unter einem von ihm bestimmten Oberbefehlshaber, aussenden konnte. Jedes einzelne Schiff stand unter dem Kommando des Steuermanns (aschw. *stȳrimann*, *stȳrimaþer*, adän. *stȳræsmann*, anorw. *stȳrismaðr*), dessen Vorsteheramt im Schiffsbezirk in Dänemark (adän. *stȳrishafnæ*) erblich war. Ihm lag auch die Aushebung der Ruderer ob (aschw. *skipari*, adän. *skippær*, anorw. *skipari*, *hāseti*). Die Besetzung des Schiffes richtete sich nach dessen Größe. Die größten norwegischen Schiffe faßten dreißig Ruderer. Zu diesen kam der Koch (*matgerðarmaðr*). Statt des Steuermanns konnte aber der König einen anderen zum Führer bestimmen, so gut wie ihm die Festsetzung der Führer im Landheer zustand.

§ 6. Während der Fahrt lag die Verpflegung grundsätzlich dem Volke ob; doch waren zeitliche Grenzen über diese Verpflegungspflicht gegeben. In Norwegen war jeder Mann mit Nahrung auf zwei, später drei Monate zu versehen; in Dänemark betrug der Zeitraum 16 Monate, in Schweden ist jedem Unterbezirk auferlegt, eine bestimmte Menge von Naturalien zu liefern, die dann in einem Magazin gesammelt wird. Dabei konnte man nicht nur die Wehrpflichtigen, auch nicht nur die von ihnen zu Hause Bleibenden heranziehen, sondern auch

Frauen und Kinder in der Weise, daß der Hausherr für sie Anteile zu entrichten hatte.

Diese Naturalleistungen konnten ihren ursprünglichen Zweck nur dann erfüllen, wenn der König mit dem Heere auszog oder doch wenigstens dieses unter anderer Leitung. Aber auch in anderen Jahren wurden sie eingezogen, und sie wurden auf diesem Wege von einer Unterstützung des Heeres zu einer Steuer (aschw. *lēþungslami*). Doch wurden dabei die Leistungen nicht überall in gleicher Höhe eingehoben. In Norwegen konnte der König nur die Hälfte verlangen, den sogenannten *borðleiðangr*, im Gegensatz zu dem sonst geschuldeten *út farleiðangr*.

§ 7. Eine wesentliche Unterstützung des gesamten Kriegswesens waren die insbesondere an den Küstenstrecken aufgestellten, in Kriegszeiten erheblich vermehrten Wachen (aschw. *vakt*, anorw. *vitavǫrðr*), zum Teil in besonderen von den Bauern herzustellenden und wechselweise immer mit drei Mann zu besetzenden Wachthäusern (anorw. *varðhūs*). Diese hatten auch die Feuerzeichen (s. Aufgebot) anzuzünden. In Norwegen kamen dazu die in Burgen untergebrachten Garnisonen, die „Burgleute" (anorw. *borgarar*), die zu den Dienstleuten des Königs gehörten. Eine Grenzbefestigung großen Stils, das Danewirk, sicherte die jütische Südgrenze.

§ 5. Unabhängig von den zum Teil beschränkenden Vorschriften über Aufgebot und Folgepflicht war der König, wenn er sich darauf beschränkte, mit geringeren Truppen Krieg zu führen, nämlich mit seinen Dienstleuten und den Truppen, die ihm die im Besitz von Lehen befindlichen Lehensleute zu stellen hatten. Auch konnte er in solchem Falle noch Verstärkungen erhalten, teils durch Leute, die freiwillig mit ihm zogen, teils durch Soldtruppen, später auch durch ausländische Söldner (anorw. *soldarar*). Die Stellungspflicht der Lehensleute wurde in Norwegen am Ende des 13. Jahrhs. genau geregelt; die Grundlage war, daß von einer *veizla* zu 15 Mark fünf Mann zu stellen waren.

Lit.: s. Heerwesen; ferner K. Lehmann a. a. O. v. Schwerin.

C. England. § 9. Es läßt sich in Beziehung auf strategische Gesichtspunkte im Zeitalter der Eroberung Englands durch die Germanen nicht viel sagen, da die Quellen sehr spärlich fließen. Immerhin lassen sich folgende Beobachtungen machen. Nach den Raubzügen der Piraten des 4. Jhs., die zur Bildung eines ordentlichen Küstenschutzes gegen die Sachsen (*Litus Saxonicum*) führten, beginnt bekanntlich die Einwanderung in größeren Massen während der zweiten Hälfte des 5. Jhs., und die ersten Eindringlinge nisten sich mit Vorliebe auf Inseln und vorspringenden Halbinseln ein, von wo aus sie die benachbarten Landschaften verheeren und erobern. So entstehen die Ansiedlungen der Jüten in Thanet und auf der Insel Wight, die der südlichen Sachsen in Selsey. Die ersten ostsächsischen und anglischen Ansiedlungen lagern sich in passenden Hafenortschaften längs der Südostküste. Die herüberkommenden Scharen bestanden wohl nur in erster Zeit ausschließlich aus Kriegern, während etwa vom 6. Jh. an auch Frauen und Kinder mitgeführt wurden. Darauf deutet jedenfalls außer den ziemlich geräumigen Booten, die benutzt wurden (Freeman, Norman Conquest I, Kap. 2), die Verödung der Gegend, aus welcher die Angeln kamen (Beda H. E. I 15; Procopius, Bell. Got. IV 20; vgl. Chadwick, Origin of the Engl. Nation Kap. 5).

§ 10. In den Kämpfen des 6. Jhs. spielten die Belagerungen römischer Städte eine große Rolle. Die Zerstörung und gründliche Ausplünderung von Anderide, Camalodunum, Calleva, Brancaster u. a. ist literarisch und archäologisch bezeugt und wirft ein grelles Licht auf die Einbußen an materiellen Gütern und Zivilisation, die mit diesen Zügen verbunden waren. Wie die Belagerer im einzelnen verfuhren, erfährt man nicht direkt; aber da sie über technische Angriffsmittel nicht verfügten, so haben wir guten Grund, zu vermuten, daß die Kraft der Verteidiger durch langwierige Angriffe von günstig gelegenen festen Plätzen aus, nach der Art der ὁρμητήρια, die bei den Eroberungen von griechischen Landschaften eine so große Rolle spielten, gebrochen wurde. Es war von seiten der Angreifer namentlich auf unmittelbare Plünderung abgesehen — daher die Zerstörung wertvoller Gegenstände und Einrichtungen.

§ 11. Was bei der Einnahme von Städten gleichsam in Brennpunkten sichtbar wird, fand auch in den sie umgebenden Landesteilen in extensiver Weise statt. Römische Landhäuser wurden nicht nur eingenommen, sondern häufig auch verbrannt und zerstört. Die nach Beute suchenden Scharen verbreiteten sich in den Richtungen, die durch die römische Zivilisation gewiesen waren: die großen Heerstraßen und Flüsse entlang; die Watling Street, der Foss Way, der Icknield Way, die Ermine Street treten bei der Eroberung des Landes bedeutungsvoll hervor, ebenso die Hauptflüsse mit ihren stark bevölkerten und reich ausgestatteten Tälern. In der Geschichte des Vordringens der Ostsachsen und Südsachsen spielen Thames und Medway eine wichtige Rolle, in der Geschichte der Angeln der Trent, in der Bewegung der Westsachsen der Severn und der Avon (Chadwick, Origin of the Engl. Nation, Kap. 1). Vgl. auch Art. 'Englisches Siedelungswesen' § 18 ff.

§ 12. Dagegen läßt sich leicht ersehen, wie natürliche Hindernisse in Gestalt von dichten Wäldern, Mooren, unwegsamen Gebirgen die Bewegungen der Eroberer ablenkten und hemmten. So bildete der „Wald" (*Weald*) auf den Grenzen von Kent, Sussex und Surrey ein schwer überwindbares Hindernis, das der Verbreitung der Jüten nach Westen hin einen Damm setzte. Ebenso wurde das Vordringen der mittelanglischen Bewegung durch die Gebirgsgegend des Peak (Derbyshire) aufgehalten, und im Westen streckte sich das von den Britten gehaltene Waldland von Braden längs des oberen Avon während fast eines ganzen Jahrhunderts wie eine Zunge mitten in die von den Westsachsen eingenommenen Gegenden des Severntals und des südlichen Somerset hinein (577 bis 658). Der Einfluß dieser topographischen Hindernisse auf den Gang der Eroberung ist von Guest und Green vielfach übertrieben worden und hat Anlaß zu lebhaften, aber schwach beglaubigten Schilderungen gegeben. Aber im allgemeinen ist dieser Einfluß nicht zu verneinen, und W. H. Stevenson ist in seiner skeptischen Kritik der Auslassungen Guests wohl zu weit in der entgegengesetzten Richtung gegangen (Guest, Origines Celticae; Green, Making of England; vgl. W. H. Stevenson, Dr. Guest and the Engl. Conquest of South Britain, in der Engl. Hist. Review Oct. 1902).

§ 13. Im 7. und 8. Jh. tritt uns eine zweite Reihe von Kriegen vor Augen, die namentlich durch die Streitigkeiten der mächtigeren angelsächsischen Reiche untereinander bedingt wird: Kent, Mercia, Northumberland, Wessex ringen um die Hegemonie auf der Insel; es ist aber schwer, tieferliegende strategische Rücksichten im Gange dieser Kämpfe zu erschließen. Schlachten werden gewonnen, Könige gestürzt, Städte genommen; aber alle diese Ereignisse machen den Eindruck ziemlich zufälliger Begebenheiten, die sich gleichsam auf der Oberfläche abspielen: nicht systematische Eroberung und Organisation wird erstrebt, sondern äußere Unterwerfung, Tributpflichtigkeit, Erweiterung des persönlichen Einflusses der Herrscher. Daher stürzen auch die gewonnenen Resultate leicht beim ersten Gegenstoß zusammen (Oman, Hist. of the Art of War in the Middle Ages, Kap. 2).

§ 14. Eine ganz andere Gestalt gewinnen die Verhältnisse mit dem Anfang der Wikingerzüge und der Bildung nordischer Reiche auf der Insel. Strategische Gedanken und systematische Kriegführung werden gleich von Anfang an sichtbar. Die Wikinger gleichen in ihren ersten Angriffen den Jüten, Sachsen und Angeln des 5. und 6. Jhs. Sie ziehen Nutzen aus dem Unerwarteten ihres Erscheinens an beliebigen Punkten der Küste und aus der Unmöglichkeit für ein mit einer starken Flotte nicht ausgerüstetes Landreich, die langen Küstenlinien gehörig zu bewachen. So führen Dänenschwärme unter der Leitung der Söhne Ragnar Loðbrogs erst in Northumberland und Ost-Anglia in den siebziger Jahren des 9. Jhs., dann aber auf der entgegengesetzten Seite der Insel, im Bristol-Kanal, ihre verheerenden Züge aus, und diese Räuberscharen benutzen, ebenso wie ihre germanischen Vorgänger, Inseln und Halbinseln, um sich zeitweilig festzusetzen und ihre Beute zu bergen. Vielfach wurden Sheppey und Thanet an der kentischen Küste in dieser Weise von den Wikingern benutzt.

§ 15. Dasselbe Prinzip der Beweglichkeit, des unerwarteten Angriffs wurde auch bei den Landoperationen angewandt. Ein dänisches oder norwegisches Heer setzte sich gewöhnlich an der Mündung eines wichtigen Flußlaufes fest, verschanzte das Lager, drang längs des Flusses vor und vertauschte gelegentlich diese Angriffslinie mit einer andern. In dem hartnäckigen Kampfe mit Æthelred und Ælfred z B. benutzten die Dänen die Themse als ihre Hauptoperationslinie und machten Reading zu ihrem Stützpunkt, was ihnen den Eingang zum Lauf des Kennet sicherte (A. S. Chronicle A. D. 871—872). Die Schnelligkeit der Bewegungen der dänischen Heere erklärt sich zum Teil aus dem Gebrauch, den die Ankömmlinge von berittener Infanterie machten. Sie pflegten Pferde aus der ganzen Umgegend zu requirieren und ritten auf ihren Zügen, bis es zur Schlacht kam, wo sie dann absaßen und zu Fuß fochten. Die angelsächsischen Heeresabteilungen fanden es recht schwer, ihren hurtigen Gegnern zu folgen (vgl. zB. A. S. Chron. A. D. 1010).

§ 16. Die Entwicklung der strategischen Mittel in England wurde durch Anpassung an die Kampfart und die Heeresbewegungen der nordischen Gegner bedingt. Zur besseren Bewachung der Küste baute Ælfred eigene Schiffe, für die er zum Teil friesische Besatzungen hinzuzog (vgl. Stevenson, Asser's Life of Alfredc. 71p. 301; A. S. Ch. A. D. 897). Sodann mußte die Bewegungsfertigkeit der angelsächsischen Heeresabteilungen erhöht werden, und dazu diente die Bildung von Scharen der Gefolgsleute und die bessere Ausrüstung eines Teiles der *fyrd*.

Die Leute, die nach dem Maßstabe von je einem Krieger für 5 Hiden gestellt wurden, waren jedenfalls gut ausgerüstet und imstande, den reisigen Haufen der Nordleute zu Pferde zu folgen. Was die Landsturmhaufen anbetrifft, so wurden dieselben meist zur lokalen Verteidigung oder zu Zügen in die nächsten Grafschaften verwandt.

§ 17. Die schwierige Verpflegungsfrage konnte bei Einfällen in Feindesland durch Plünderung gelöst werden. Übrigens fanden nicht nur bei Angriffen auf dänische Grafschaften Verheerungen statt; mitunter litten auch die Gebiete der eigenen Untertanen unter den Zügen englischer Könige (S. Chronicle A. D. 1006). Einmal hören wir, daß König Ælfred die Hälfte seiner Leute bei den Waffen behielt und die Hälfte nach Hause entließ, damit sie ihre Wirtschaft pflegten (Sax. Chr. A. D. 921).

§ 18. Ein Hauptmittel, um die Einfälle zu bändigen, bestand in der systematischen Erbauung von Festungen, die von Ælfred angefangen und von Eduard und Æthelfled in großem Stil fortgesetzt wurde. So entstanden in den Jahren 910—924 die Befestigungen von Bridgeworth, Hertford, Tamworth, Stafford, Warwick, Buckingham, Bedford, Maldon, Towcester, Huntingdon, Colchester, Stamford, Nottingham, Manchester und andere Burgen (vgl. die Liste bei Steenstrup, Normann erne III 42). Man fing damit an, Erdwall und Graben aufzuwerfen und Palisaden und Blockhäuser zu zimmern; später entstanden aber in manchen Fällen mächtige Steinschanzen, wie zB. ausdrücklich von der Befestigung Exeters durch Æthelstan im Jahre 928 berichtet wird (Will. v. Malmesbury, Gesta regum Anglorum II 134). Bei der Aufführung der Burgen war es namentlich darauf abgesehen, die Flußläufe abzusperren. So diente Bedford dazu, die Ouse zu überwachen; Nottingham leistete die gleichen Dienste in Beziehung auf den Trent, usw.

§ 19. Ein recht interessantes Dokument, das eine Art von militärischer Karte der angelsächsischen Distrikte Englands darstellt, das sogenannte *Burghal Hidage*, gibt uns wahrscheinlich aus der Zeit Eduards des Älteren, also aus dem Anfang des 10. Jhs., eine Aufzählung der befestigten Burgen von Wessex, Mercia und Essex mit Bezeichnung der Hiden, die auf jeden dieser Plätze gerechnet wurden. So werden auf Hastings 500 Hiden gerechnet, auf Chichester 1500, auf Southampton und Winchester 2400, auf Bath 3200 usw. Im ganzen werden 27 000 Hiden in dieser Weise aufgezählt. Es sind offenbar Bezirke gemeint, welche die befestigten Orte militärisch und finanziell zu unterstützen hatten. Ihr Netz erstreckt sich über fast alle Gegenden, die zu Anfang des 10. Jhs. in der Gewalt der englischen Könige stan-

den. In den Burgen selbst wurden ständige Besatzungen aufgestellt, die teils aus königlichen Söldnern (*soldarii, butse karls*, vgl. Wehrverfassung), teils aus abkommandierten Vertretern der Grundbesitzer der Umgegend bestanden. So erklärt sich die merkwürdige Tatsache, daß die Einwohnerschaft der befestigten Städte fast immer höchst heterogen ist, und daß die führenden Landeigentümer der umgrenzenden Bezirke regelmäßig einige Häuser in der Garnisonstadt besaßen, in denen ihre Leute einquartiert waren. In Oxford zB. hielt nach der normannischen Eroberung der Erzbischof von Canterbury 7 Hintersassen, der Bischof von Bayeux 18, der Abt von Abingdon 14, der Abt von Eynsham 13, der Graf von Mortain 10, Robert of Ouilly 12, Walter Gifford 17 usw., und es ist kaum zu bezweifeln, daß die unter den normannischen Baronen und Kirchenfürsten verteilten Häuser vor der Eroberung in gleicher Weise unter ihren englischen „Vorgängern" verteilt waren. Ohne den Ursprung und das Wachstum der Städte ausschließlich von militärischen Gesichtspunkten aus erklären zu wollen, muß man doch zugeben, daß das strategische Element in diesem Prozeß eine bedeutende Rolle gespielt hat, und daß die Bürger der spätangelsächsischen Zeit zum Teil aus Berufskriegern bestanden, die in den Städten garnisonierten.

Über die Taktik der Angelsachsen vgl. 'Schlachtordnung'.

J. R. Green *Making of England*, 1885; *Conquest of England*, 1884. Freeman *Norman Conquest*, 1870. Oman, *Hist. of the Art of War*, 1885. H. Delbrück *Gesch. d. Kriegskunst*, III, 1900. J. Steenstrup *Normannerne* III, IV, 1876. H. Round *Feudal England*, 1895. F. W. Maitland *Domesday and beyond*, 1897. A. Ballard *Domesday boroughs*, 1904. P. Vinogradoff *Growth of the Manor*, 1905; *Engl. Society in the XI cent.*, 1908. P. Vinogradoff.

Kriegsflotte. § 1. Die skandinavischen Hällristningar (Felsenzeichnungen) aus dem 2. Jahrtausend v. Chr. zeigen ganze Gruppen von Schiffen (s. Schiff § 3—5), die man wohl als Darstellung von Seekämpfen und Kriegsflotten gedeutet hat, doch verbietet uns der Mangel aller geschichtlichen Nachrichten, ein bestimmtes Urteil in dieser Hinsicht abzugeben. Bei dem Vordringen der Römer zu den nordwesteuropäischen Küsten kam es zu Seekämpfen mit den Flotten der gallischen Veneter (Caesar Bell. Gall. III 13), später mit denen der Rhein- und Emsgermanen. Die Flotte der Brukterer, die von den Römern i. J. 12 v. Chr. besiegt wurde, bestand aus Einbäumen; als eigentlich organisierte Kriegsflotte ist sie kaum zu betrachten. Ebenso war die Flotte des Civilis beim Bataveraufstand 70 n. Chr. improvisiert; sie setzte sich zum Teil aus eroberten römischen Schiffen, zum Teil aus den einheimischen Einbäumen (s. d.) des Niederrheins zusammen. An eine wirkliche Kriegsflotte zu denken, berechtigt uns dagegen die Nachricht des Tacitus (Germ. c. 44) von den Suionen (Schweden) im östlichen Ostseegebiet, deren Stämme, ipso in oceano, praeter viros armaque classibus valent; die Fahrzeuge dieser suionischen Flotten dürften dem Nydamer Boot geähnelt haben (s. Schiff § 8).

§ 2. In den ersten Jahrzehnten des 1. Jahrhs. n. Chr. setzt eine Periode von Seeraubzügen der Nordseegermanen (zuerst der Chauken und Friesen, später der Heruler, Franken, Sachsen usw.) ein, die sich im 2. und 3. Jahrh. wiederholen und im 4. und 5. Jahrh. in der Eroberung gallischer Küstengebiete und Britanniens gipfeln. Mochten sich an diesen Seezügen auch gelegentlich ganze Stammesteile beteiligen, und mochten diese germanischen Wikinger zu Zeiten regelrechte Seekämpfe mit römischen Flotten ausfechten, so sind diese Unternehmungen im ganzen doch als von dem Einzelnen, der einzelnen Familie oder Sippe ausgehend zu betrachten, staatliche oder Stammesorganisationen stellten dergleichen Wikingergeschwader nicht dar. Eher läßt sich dies von den Flotten der pontischen Goten — Ostgoten, Boraner (Krimgoten) und Heruler — sagen, die in den Jahren 256—269 und nochmals 275/6 in gewaltigen Raubzügen vom Nordufer des Schwarzen Meeres aus Kleinasien und Griechenland heimsuchten. Doch bestanden diese Flotten (i. J. 266: 500, i. J. 269: 2000 Schiffe) aus requirierten Fahrzeugen der Bosporaner, zum Teil wohl auch aus solchen der pontischen Seeräuber,

sog. καμάραι (kleinen, leichten Segelschiffen für 25 bis 30 Mann, s. Strabo XI p. 495, Tac. Hist. III c. 47) sowie diesen nachgeahmten Schiffen, endlich aus eroberten römischen Fahrzeugen.

§ 3. Eine wirkliche Kriegsflotte stellte zweifellos die Seemacht der Vandalen dar, die sich zuerst 425, noch von Spanien aus, durch Heimsuchung der Balearen und Mauretaniens bemerkbar machte, wobei requirierte römische Schiffe zur Anwendung kamen. Nach der Übersiedelung nach Afrika bildete das 439 mit seinen Arsenalen und seinem Schiffsmaterial eroberte Karthago den Stützpunkt der vandalischen Flotte, die bis in den Beginn des 6. Jahrhs. das Mittelmeer, insbesondere dessen westlichen Teil, beherrschte. Anfänglich mehrere 100 Schiffe stark, scheint sie nach Geiserichs Tode verfallen zu sein und beim Sturz des Vandalenreichs 533 nur noch ca 120 Schiffe gezählt zu haben. Die Fahrzeuge waren kleine, leichte Schnellsegler für je ca. 40 Mann Besatzung, also nicht eigentliche Remen-Kriegsschiffe, von römischer Bauart, wie denn römische Seeleute und Schiffbauer die Lehrmeister der Vandalen in der Nautik bildeten, obwohl es durch Gesetz vom J. 419 bei Todesstrafe verboten war, die Barbaren im Schiffbau (s. d.) zu unterweisen. Das Holz für den Bau der Flotte wurde aus Korsika bezogen. Ihren einzigen Seesieg über die byzantinische Flotte erfocht die vandalische i. J. 460 mit Hilfe von Branderschiffen.

§ 4. Im Reiche der Ostgoten begründete Theoderich 526 eine Flotte, die das bisher zur See verteidigungslose Italien gegen Griechen und Vandalen schützen und zugleich als Getreideflotte dienen sollte. Er befahl 1000 Dromonen, (große Remen-Kriegsschiffe) zu bauen, bestimmte als Flottenbasis Ravenna und ordnete Anwerbungen von Sklaven und Freien für die Flotte an. Totila improvisierte 542 aufs neue eine ostgotische Flotte, die sich meist aus gekaperten kaiserlichen Schiffen zusammensetzte, zeitweise 300 Fahrzeuge zählte, 551 aber bei Sinigaglia von den Byzantinern geschlagen und vernichtet wurde. — Auch die Westgoten besaßen in ihrem spanischen Reiche eine Seemacht, die 478 in der Biskaya-Bucht gegen sächsische Seeräuber kämpfte, um 540 die Eroberung von Ceuta ermöglichte, unter Sisebut (612—621) angeblich die See beherrschte, und noch Ende des 7. Jahrh. eine byzantinische Flotte zurückgeschlagen haben soll, die arabische Invasion aber nicht verhindern konnte. — Auch diese ost- und westgotischen Flotten sind wesentlich als ein Erzeugnis und Werkzeug römisch-mediterraner Nautik anzusehen. Das gleiche gilt von der Flotte, mit der die Langobarden um 600 Sardinien angriffen.

§ 5. Das Fränkische Reich besaß von Haus aus keine organisierte Seemacht. Die Flotten, mit denen 515 ein dänischer Einfall am Niederrhein abgewehrt und 734 von Karl Martell Friesland unterworfen wurde, waren improvisiert. Zur Gründung einer wirklichen Kriegsflotte gaben erst die Anfälle der Normannen im Norden, der Sarazenen im Süden Anlaß. Karl der Große gab 800 und, nachdem die getroffenen Maßnahmen sich als unzureichend herausstellten, nochmals 810 Befehl zur Erbauung einer Flotte an der Nordsee- und Kanalküste, in Aquitanien (Garonne), Septimanien und Provence (Rhone), sowie an der Westküste Italiens bis nach Rom hinab. Nur die italienischen und südfranzösischen Geschwader traten wirklich in Aktion und errangen einige bescheidene Erfolge gegen die Sarazenen. Die Nordseeflotte hatte ihre Stützpunkte in Boulogne und Gent. Zur Bemannung waren, wenn das Aufgebot erlassen wurde, die *seniores* (Grundbesitzer, Dienstherren) persönlich verpflichtet. Doch hat diese Flotte weder damals noch später irgend etwas ausgerichtet, obwohl sie 837/8 nach einem neuerlichen Normanneneinfall in Friesland abermals durch Neubauten verstärkt wurde. Nur auf der Seine ist 858 eine westfränkische Fluß-Kriegsflotte wirksam gewesen. Über die Art der Schiffe ist nichts bekannt, doch handelt es sich selbstverständlich um Schiffe germanischer Bautechnik. — Nach der Auflösung des fränkischen Reiches waren weder das Deutsche noch das französische Königtum im 10. und 11. Jahrh. im Besitze einer Seemacht. Bei seiner Aktion gegen Flandern 1049 mußte K. Heinrich III. die Hilfe der dänischen und englischen Flotte erbitten.

§ 6. Weit folgenreicher erwies sich die ebenfalls durch die Normanneneinfälle veranlaßte Gründung einer Kriegsflotte in England. Schon Offa, König von Mercia (757—796), soll eine Flotte geschaffen haben, doch richtete sie weder unter ihm noch unter seinen Nachfolgern Erhebliches gegen die Normannen aus, abgesehen von einem Seesieg, den Athelstan 851 bei Sandwich über die Dänen davontrug. Der wahre Begründer der englischen Kriegsflotte wurde Alfred d. Gr. Bereits 875, 882 und 885 kämpfte seine Flotte, meist siegreich, gegen die Dänen. 897 ließ Alfred einen neuen Schiffstyp gegen die Wikingerschiffe (s. Schiffsarten) erbauen, der diesen an Größe und Kampfkraft überlegen war und in einem Kampfe an der englischen Südküste den Sieg gewann. Alfreds Flotte war teilweise mit Friesen bemannt. Auch unter Alfreds Nachfolgern im 10. Jahrh. spielte die Flotte bei vielen Gelegenheiten eine wichtige Rolle. Insbesondere widmete sich König Edgar (959—975) der Neuorganisation der Flotte. Er teilte sie angeblich in drei Geschwader (in der Nordsee, im Irischen Kanal und an der Nordküste Schottlands) und inspizierte sie auf jährlichen Rundreisen um die britische Küste.

§ 7. Spätestens unter Edgar scheint die Flotte nach skandinavischem Muster mittels eines Landesaufgebots aufgebracht worden zu sein, indem jedes Shire in Abteilungen (*scipsocne*, *scipfylleð* vom anord. *skipsǫgn*, *skipfylgð*) von je 300 oder 310 Hiden (Hufen) eingeteilt wurde, die zur Stellung eines Remen-Kriegsschiffs (*scegð*, s. Schiffsarten) verpflichtet waren, während je 8 Hiden einen Helm und eine Brünne zu liefern hatten, so daß auf jedes Schiff ca. 39 gepanzerte Krieger entfielen. Genauere Nachrichten über diese Flottengestellung liegen erst aus der Zeit Aethelreds II. (979—1016) vor, besonders anläßlich der großen Flottenrüstung von 1008; doch zeigte sich die Flotte wenig wirksam und konnte die Eroberung Englands durch die Dänen nicht verhindern.

§ 8. Unter den dänischen Königen trat insofern eine Änderung ein, als diese auf die Gestellung von Schiffen mit englischer Besatzung verzichteten, dagegen eine von Aethelred II. zum Abkauf dänischer Angriffe erhobene Abgabe, das Heergeld (*heregyld*) weiter erhoben und teils zur Unterhaltung der Landtruppen, teils zur Beschaffung von Schiffen und Besoldung ihrer dänischen Besatzung, der *liðsmenn*, verwendeten. Der auf diese Weise unterhaltene Teil der Flotte bestand unter Knut und Harald I. aus 16, unter Hardeknut aus 62, später 32 Schiffen. Edward der Bekenner setzte dieses Geschwader auf 14, 1049 auf 5 Schiffe herab und verabschiedete es im folgenden Jahre unter Aufhebung des Heergeldes völlig. Damit scheint die alte Schiffsgestellungsordnung wieder in Kraft getreten zu sein, da die in diesen Jahren auftretende englische Flotte (40—50 Schiffe) sich aus einigen wenigen *cinges scipum*, zum größten Teil aber aus *landes manna scipum* (Sax. Chron. E. 1046, ed. Plummer p. 168) zusammensetzte. Die dänischen Könige erhoben eine Schiffsschatzung von 8 Mark pro Remen (*æt hamelan*, eigentlich „pro Ruderdolle"), so daß, da zB. nach 1053 22 096 Mark für 32 Schiffe aufgebracht wurden, auf das Schiff 86 Remen entfielen. Die Schiffe waren demnach im Durchschnitt 43-Bänker, mithin von bedeutender Größe. Zu den Heergeldschiffen traten im Kriegsfall die vom König aus eigenen Mitteln unterhaltenen sowie die von den Großen des Reiches (Bischöfen, Jarls, Thegnen) gestellten Fahrzeuge (so 1028 bei dem Feldzug gegen Norwegen 50 *scipu Engliscra þegena*), so daß die Gesamtheit der Flotte bedeutend mehr Schiffe als das ständig in Dienst befindliche Heergeldgeschwader umfaßte. Eine zur Bewachung der Häfen und wohl auch neben den *liðsmenn* zur Bemannung der Schiffe bestimmte, in Kent und Yorkshire ansässige Truppe dänischer Herkunft scheinen die *Butsekarle* (vgl. Schiffsarten § 7) gewesen zu sein.

§ 9. Die Wikingerflotten der Skandinavier sind, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht als K. im eigentlichen Sinne zu betrachten, da sie mehr zu Transportzwecken dienten, und da ihre Expeditionen sich meist als Unternehmungen Einzelner mit ihren Gefolgschaften oder privater kriegerischer Genossenschaften, nicht der skandinavischen Reiche, darstellen. Ende des 9. Jahrhs. bildeten sich allerdings ein-

zelne Wikingerheere, insbesondere das große „Heer", zu wandernden Staatswesen um, doch verlor nach der Besitzergreifung der Normandie die Flotte im wesentlichen ihre Bedeutung für den neuen Staat. Von einer Übertragung des skandinavischen Leding nach der Normandie ist nichts bekannt, und sie ist um so weniger anzunehmen, als das Lehnswesen alsbald zur herrschenden Gesellschafts- und Regierungsform wurde. Wilhelm der Eroberer mußte 1066 seine Invasionsflotte improvisieren bzw. seine Vasallen darum angehen. Jeder derselben verpflichtete sich nach vorhergegangener Verhandlung zur Stellung einer bestimmten Zahl von Schiffen.

§ 10. In den skandinavischen Reichen findet sich seit nicht näher bekannter Zeit eine eigentümliche Regelung der Kriegsdienstpflicht zur See, welche als *Leding* (an. *leiðangr*, d. h. „was auf das *leið*, das Küstenfahrwasser, hinaus muß") bezeichnet wird. Die Küstenlandschaften sind in Bezirke eingeteilt, deren jeder ein vollbemanntes Schiff zu stellen hat. Diese Bezirke werden mit verschiedenen Namen bezeichnet, in Schweden als *skiplagh*, *skiplæghi*, in Norwegen als *skipreiða*, in Dänemark als *skipæn*. Das Verhältnis des Schiffsbezirkes zum Hundert ist nicht ganz klar, teilweise scheinen beide zusammengefallen zu sein. Jeder Schiffbezirk zerfiel wieder in eine Anzahl (meist ca. 40) Unterabteilungen (norw. *lið*, schwed. *ār*, *hār* 'Remen', 'Dolle', *hamna*, dän. *hafna*, d. h. eigentlich 'der Platz, den ein Mann im Schiffe einnimmt') zur Stellung je eines ausgerüsteten und verproviantierten Mannes. Während *Leding* in Norwegen die Flottengestellungspflicht des Volkes sowohl zu Angriffskriegen außerhalb des Landes wie zur Landesverteidigung bezeichnet, wird in Schweden letztere vom Leding als Landwehr (*landvœrn*, *försvar*) unterschieden; die gewöhnliche Auffassung, daß dies auch in Dänemark der Fall sei, wird von Arup bestritten.

§ 11. Die ältesten Andeutungen von der Existenz des Leding finden sich vielleicht in Schweden (wobei wir auch der classes Suionum des Tacitus gedenken können; s. o. § 1). Hier trug das östliche Uppland von alters her den Namen *Roþin*, d. h. „der Distrikt, aus dem die *roþs-menn*, die Ruderer, genommen werden" (daher vielleicht der Name *Roþs*, *Ruotsi*, *Russen*), und die Einteilung in *skiplagh* hatte hier größere Bedeutung als anderswo. Als Unternehmen des Leding ist wahrscheinlich schon der Zug der Schweden gegen Kurland 854 (Vita Ansk. c. 30, MGS. II 714) zu betrachten. Genaueres über die Organisation des schwedischen Leding ist jedoch erst aus den Gesetzbüchern vom Ende des 13. Jahrh. (bes. Upplandslagen, Konuabalken c. 10—11) bekannt.

§ 12. In Norwegen brachte zuerst König Haakon Adelstensfostre (935—951) das Leding in ein geordnetes System, indem er die Einteilung der Küstenlandschaften (und des Binnenlandes, soweit der Lachs die Flüsse hinaufgeht) in Schiffreeden (*skipreiða*) regelte. Die Ledingsschiffe waren 20- oder 25-, seltener 30-Bänker (s. Schiffsarten § 3) mit je ca. 100 Mann besetzt und für 2—3 Monate verproviantiert.

Die Zahl der Schiffreeden schwankte etwas, betrug aber ca. 300, so daß die volle Ledingsflotte (*almenning*) ebensoviel Schiffe mit ca. 30—40 000 Mann zählte. Almenning durfte aber nur zur Landesverteidigung aufgeboten werden, für einen Angriffskrieg besaß der König nur Anrecht auf halbe Almenning für 2 Monate im Jahre. Zu der Ledingsflotte kamen dann noch die eigenen Schiffe des Königs (*hirðskip*) und die von den königlichen Dienstleuten, den *lendirmenn* und *sýslumenn* gestellten Fahrzeuge. In der inneren wie äußeren Geschichte Norwegens spielte die Kriegsflotte eine höchst bedeutende Rolle, und einige ihrer folgenreichsten Entscheidungen sind zur See gefallen; Beispiele dafür sind die Seeschlachten im Hafrsfjord 872, bei Svoldr 1000 usw.

§ 13. Ähnlich organisiert war das Leding in Dänemark, doch ist die erste dänische Ledingsordnung erst aus Waldemars des Siegers (1202—1241) Zeit bekannt, insbesondere aus dessen Jydske Lov, und möglicherweise nicht sehr alt. Leding- und landwehrpflichtig waren in Dänemark nur diejenigen Reichsbewohner, die auf „rebdragen Jord" lebten; drei Vollhöfe machten in der Regel eine *hafna* aus, die

Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienst ging bei den Bauern reihum, Knechte waren ausgeschlossen. An der Spitze jedes *Skipæn* (s. o.) stand ein Steuermann (*stȳrimaðr*), der sich selbst mit Roß und voller Rüstung zu stellen, das Ledingsschiff aus den von den Bauern zu leistenden Erträgen zu erbauen und es im Kriege zu befehligen hatte. Für die Rolle der Kriegsflotte in der Geschichte Dänemarks gilt das für Norwegen Gesagte nicht minder. Schon im 9. Jahrh. scheint die Ledingsflotte existiert zu haben, da die Flotte von 600 Schiffen, mit der König Horik I. 845 Hamburg überfiel, wohl eine solche darstellt. Einen entscheidenden Faktor bildete die dänische Kriegsflotte später insbesondere unter den Königen Svend Tveskjaeg und Knut d. Gr. Die gesamte Reichsflotte zählte nach Saxo 661 unter Erik Emune (1135) 1100 Schiffe; die Bemannung kann auf durchschnittlich 40 Mann veranschlagt werden. — Vgl. Schiff, Schiffsarten, Seeschiffahrt.

Rappaport *Die Einfälle d. Goten in das röm. Reich* (Leipz. 1899) c. 4. Schmidt *Gesch. d. Vandalen* 173 f. Hartmann *Gesch. Italiens im MA.* I 221, 307—337. Abel-Simson *Karl d. Gr.* II² 208 426 f. 470. Vogel *Die Normannen u. d. Fränk. Reich* 51, 55—56. Clowes *The Royal Navy* I 35 f. Steenstrup *Danelag* § 26. Steenstrup *Kong Valdemars Jordebog* 185—207. Erslev *Valdemarernes Storhedstid* 141—147, 185—189. Arup *Leding og ledingsskat i det 13. aarhundrede*, D. Hist. Tidsskr. 8. R. 5. Bd. 141—237. Holberg u. Hertzberg Art. „Leding" in Salmonsens Konversationsleksikon 11. Hildebrand *Sveriges Medeltid* II 614 f. Munch *Norske Folks Hist.* I 1, 717 f. Maurer *Vorl.* I 54—59, 279 f. W. Vogel.

Kriegsgefangenschaft. § 1. Die ältesten Entstehungsgründe der Unfreiheit waren die Kriegsgefangenschaft und die gewaltsame kriegerische Unterjochung. Auf freiwillige Unterwerfung der Besiegten mag teilweise die Halbfreiheit zurückgehen. Seit der weiteren Verbreitung des Christentums kam das alte Kriegsrecht, das den Kriegsgefangenen zum Eigenen machte, nur noch gegenüber nichtchristlichen Völkern in Anwendung. Im Mittelalter war ganz gewöhnlich die Auswechselung der Gefangenen oder die Auslösung durch ein Lösegeld. Gelegentlich wird der Grundsatz geltend gemacht, daß das Recht auf das Lösegeld dem Kriegsherrn zusteht, das Recht auf die Rüstung dagegen dem, der den Gefangenen bezwungen hat.

G. v. Below.

§ 2. Kriegsgefangene wurden als Teil der Beute Unfreie (siehe Ständewesen). Dieser Satz wurde auch mit Bezug auf Inländer anerkannt, die in Feindesland kriegsgefangen wurden. Doch wurden sie wieder frei, wenn es ihnen gelang, in das Inland zu entfliehen. Wurde der kriegsgefangene Inländer von einem anderen Inländer gekauft, so geriet er in die Schuldknechtschaft des Käufers (*Skånelagen* ed. Schlyter I 125, II 75.) K. Lehmann.

Krimgoten. Als der Hunnensturm die Goten gegen Westen trieb, blieben Reste von ihnen am Nordufer des Schwarzen Meeres zurück. Solche sind die Tetraxiten (s. d.) an den westlichsten Ausläufern des Kaukasus und die Goten in Taurien. Diese waren zur Behauptung voller Selbständigkeit zu schwach und schlossen sich daher, frühzeitig auch für den Katholizismus gewonnen, an Byzanz an, sofern sie nicht genötigt waren, die Oberherrschaft mächtiger Wanderstämme, der Hunnen, Chazaren, Tataren, die einander in den Pontusländern ablösten, anzuerkennen. Trotz der Ungunst der Verhältnisse macht erst die Eroberung ihrer Hauptstadt Mankup durch die Türken i. J. 1475 ihrer politischen Existenz ein Ende; ihre Sprache aber, aus der uns Busbecq aus dem 16. Jahrh. etliche Dutzend Worte überliefert hat, scheint erst im 18. Jahrh. völlig ausgestorben zu sein.

Die Krimgoten sind ohne Zweifel von den Ostgoten ausgegangen, nicht von den Herulern, wie Loewe annimmt. Auch Zusammenhang mit den Βορανοί (s. d.), an die L. Schmidt denkt, ist unerweisbar.

W. Tomaschek *Die Goten in Taurien.* 1881. Loewe *Die Reste der Germ. am Schwarzen Meer.* 1896. 111 ff. (dazu Tomaschek AfdA. 23, 121 ff. R. Much IF. Anz. 9, 193 ff.). de Baye *Les Goths de Crimée.* Bulletin et mémoires de la société des antiquaires de France, Sér. VII 6, 255 ff. 7, 72 ff. R. Much.

Kronvasallen. § 1. K. sind alle diejenigen, welche unmittelbare Vasallen des Königs sind, insbesondere die vom König

mit Fahnenlehen (siehe dort) belehnten. In der karolingischen Zeit heißen sie *vassi regales* oder *dominici*, auch *fideles*, *leudes* des Königs (s. bei leudes). Später kommt für sie in der Lombardei der Name: *regis capitanei* auf (Cons. feud. ed. Lehmann I 1). In Frankreich schieden sich unter den Kronvasallen 12 *pairs* ab, sechs weltliche und sechs geistliche. Weltliche Pairs waren der Graf von Flandern, der Herzog von Aquitanien (Guyenne), der Herzog von Burgund, der Herzog der Normandie, der Graf von Toulouse und der Graf der Champagne, während zu den geistlichen zählten der Erzbischof von Reims und die Bischöfe von Laon, Langres, Noyon, Chalons und Beauvais. Die Pairs hatten das alleinige Recht, *pares curiae* im Königsgericht zu sein, sie beanspruchten den Vorrang vor allen anderen Kronvasallen. Die deutschen Rechtsbücher nennen als Inhaber des zweiten und dritten Heerschildes, also unmittelbar nach dem Könige, Fürsten, unter denen sie den geistlichen eine höhere Stufe in der Heerschildordnung einräumen, als den weltlichen. Nach dem Sachsenspiegel sind weltliche Reichsfürsten aber nur die Inhaber von Fahnenlehen, deren Zahl eine beschränkte ist (um 1180 im Reiche nur sechzehn weltliche). Die übrigen Vasallen des Königs sind nicht Reichsfürsten. Ihre Erhebung in den Fürstenstand konnte nur durch Belehnung mit einem Fahnenlehen erfolgen, doch konnte ihr Lehn mit Genehmigung der Fürsten zum Fahnenlehen erhoben werden, was seit dem 12. Jahrh. vielfach geschah. Unter den Fürsten sondern sich sodann die Kurfürsten als vornehmste Kronvasallen und später als besonderer Reichsstand ab.

§ 2. Kronvasallen sind im Norden die Jarle, Herzöge, die norwegischen Landherrn (*lendirmenn*) und Sysselmänner, die schwedischen Voigte und die dänischen Konungs umbuþsmenn. S. Art. 'Lehnswesen'.

Ficker *Vom Reichsfürstenstand* 1861. R. Schröder *DRG.*5 § 45. Glasson *Histoire du droit et des institutions de la France* IV p. 487 ff. K. Lehmann.

Kropf am Halse, *Kropf am halz*, *hobber in der brost*, *heubtkropp*, *hofer* schon ahd. *chroph*, *croph*, nd. *crop*, daneben schon ahd. *chelch*, *chelc*, *chelic*, weil er an der Kehle (*chele*) sitzt. Daß man auf die regionale Bedingtheit dieser störenden Entstellung früh aufmerksam wurde und ihre Entstehung mit dem Trinkwasser in ursächlichen Zusammenhang brachte, beweist Konr. v. Megenberg im Buch der Natur 103, 23 ff. u. 493, 35 ff. Die letztere lautet bei Thomas v. Cantimpré (Cod. Goth. Memb. II 143 Bl. 51r, Cod. Rhed. 174 Bl. 44v): *In quibusdam regionibus et maxime in extremis burgondie partibus circa alpes quedam sunt mulieres guttur magnum usque ad ventrem protensum tanquam amphoram seu cucurbitam amplam habentes*; Konrad hat hier also nichts Eigenes, was ich nur betone, weil er immer noch als Gewährsmann für süddeutsche Volkskunde Verwendung findet. Die andere Stelle (*es sint auch etsleich prunn, dâ von die läut kropfoht werden, sam in Kärnden vil kropfoter läut ist; das kümt dâ von, daz der zuogemischt erdisch dunst zaeh ist an im selber, und alsô gestalt, daz er sich zesamen zeuht in den halsâdern und zedeuzt si und macht den hals kropfot*) habe ich allerdings in den beiden Handschriften nicht gefunden; ihr Alter ist also ungewiß. Das Altertum hatte auch schon das endemische Vorkommen beobachtet (Vitruv, Juvenal, Leonidas bei Aëtios), ohne daß die führenden Ärzte ernstlich mit der Sache vertraut sind. Das ags. *healsgunde* (Cockayne Leechd. II 44 ff.; Leonhardi, Bibl. d. ags. Pros. 14 f.) deckt sich nicht mit Kropf, schließt ihn aber an den betreffenden Stellen von Balds Læceboc bestimmt mit ein.

M. Heyne *Hausaltert.* III 25 u. 136. Höfler *Dtsch. Krankheitsnamenbuch.* A. Hirsch *Hist.-Geogr. Path.* II2 83 ff. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen.* II. 1907, 33 f. u. 24—28. Sudhoff.

Krücken (ahd. *chrucka*?), *kruk*, *krukken*, ags. *mid criccum* 'mit Krücken'), die unter die Achseln genommen werden, begegnen auf Bildern und Berichten und waren auch wohl vor dem Jahre 1000 schon im Gebrauch. S. Stelze. Sudhoff.

Krüppel, ags. *crēopere*, mnd. *krepel*, *kropel*, mhd. *krüpel*, *kröchel* (thüringisch) werden von Verwachsenen und Hinkenden

(s. Hinken) unterschieden und werden wie eigentliche Mißgeburten angesehen, sind daher nicht erb- und lehnsfähig nach dem Sachsenspiegel und anderem altdeutschen Recht und gelten als von Gott zur Strafe Gezeichnete.

M. Heine *Hausaltert.* III 23 u. 86. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 337. Sudhoff.

Krypta. § 1. Unterirdischer Raum unter dem Altarraume der Kirchen zur Aufbewahrung und Verehrung der Heiligenreliquien, aus dem ursprünglichen engen Raum für das Märtyrergrab (Confessio) hervorgegangen, seit dem 4. Jahrh. in Italien üblich geworden, im Norden seit der Erbauung steinerner Kirchen überall verbreitet; in Frankreich merowingische Krypten von Wichtigkeit in Soissons, Orléans (St. Aignan und St. Avit), in Deutschland unter der Einhardsbasilika zu Michelstadt, in S. Emmeram zu Regensburg, Ludgerikrypta am Ostende der Stiftskirche zu Werden a. d. R., dahinter die jüngere der Ludgeriden, in der Schweiz unter dem Ostende der Abteikirche zu St. Gallen, unter dem Schiff der Klosterkirche zu Disentis, letztere ein ganz roher, gewölbter Raum, vielleicht schon aus dem 6./7. Jahrh. In England solche zu Hexham, Ripon, Wing, Repton, Sidbury, Canterbury.

§ 2. Die Bestimmung der Krypten erheischte im allgemeinen zwei Türen für den Ein- und für den Austritt der Verehrer der Reliquien. Besonders typisch ist hier die Ludgerikrypta zu Werden (Anfang des 9. Jahrhs.) nach dem Muster der quattro Coronati-Krypta zu Rom; halbringförmig um einen mittleren schmalen, den Sarg enthaltenden Raum ziehend. Ganz ähnlich die angelsächsische zu Wing. Die zu Steinbach-Michelstadt ist dreifach kreuzförmig mit drei Apsiden nach Osten. Die der Michaeliskirche zu Fulda (Anf. 10. Jahrhs.) hat völlig den Grundriß der Kirche darüber: Mittelraum mit Umgang. Die diesen abtrennenden Mauern mit türartigen Öffnungen durchbrochen, da der Umgang (später?) in Zellen für Eremiten eingeteilt war. Die Decke des Mittelraums ruht auf einer (ionischen) Mittelsäule, die symbolisch Christus bedeuten soll.

§ 3. Jüngere Krypten bestehen aus einer im Grundriß meist etwa quadratischen, auf Säulen ruhenden, kreuzgewölbten Halle; in St. Gallen viersäulig mit 9 Kreuzgewölben; in Gernrode die ursprüngliche kreuzgewölbte auf Säulen unter dem Ostchor mit halbrundem Abschluß.

Dehio u. v. Bezold *D. kirchl. Baukunst d. Abendlands* I 98. 180. Enlart *Manuel d'archéologie française* I 136. Brown *The arts in early England,* London 1903 263. A. Haupt.

Küche. § 1. Altgermanisch ist eine Küche nicht nachweisbar; in dem einräumigen Hause wird auf dem großen Herde im hinteren Teile des Gemaches gekocht. Erst in der fränkischen Dolberger Burg (s. d.) scheint neben zwei Wohnhäusern ein reines Küchenhaus vorhanden gewesen zu sein (Westf. Mitt. II Taf. 4 Grube II), groß mit großem ovalen Herd in der Mitte. Auch in den Beschreibungen fränkischer Königshöfe (Mon. Germ. Leg. I S. 175 ff.) werden neben Wohn- und Schlafhäusern Küche, Backstube usw. genannt. Schuchhardt.

§ 2. Die altnordische Küche (*eldhūs*) scheint auf den gewöhnlichen Bauernhöfen mit dem Schlafraum (s. d.) in einem Gebäude vereinigt gewesen zu sein. So war es auf Island bis etwa zum Jahre 1000, und so war es in Norwegen noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhs. (vgl. Magnus Hakonssons Landesgesetz VII, 27: „in dem Hause, wo gebacken und gekocht wird, und wo das Gesinde schläft"). Auf großen Höfen machte aber schon zur Zeit der Besiedelung Islands die Küche ein eigenes Gebäude aus und konnte dann andere Namen annehmen (*soðhūs*, zu *sjōða*, „sieden, kochen", *steikarahūs* von *steikja*, „braten", letzteres besonders vornehm). In der Küche wurde auch das Brot gebacken (vgl. die oben angeführte Stelle) und das Bier gebraut; erst später finden sich für diese Zwecke bisweilen eigene Gebäude (*bakstrhūs*, *heituhūs*; in norw. Dial. hat *eldhūs* die Bedeutung „Back- und Brauhaus").

Den Eddaliedern ist das *eldhūs* ebenso unbekannt wie die *stofa*. Sie scheinen somit einen Zustand abzuspiegeln, wo noch im Saal gekocht wurde (was die Hymiskviða tatsächlich für die Riesenhalle bezeugt). Man darf vermuten, daß zu diesem Zwecke

ein Winkel am Eingange diente. So wird im südlichen Jütland und im nördlichen Schleswig die Benennung *sals* außer vom Wohnhaus im allgemeinen besonders vom Vorhaus gebraucht, wenn in diesem gekocht oder gebraut wird. Auf eine nahe Verbindung zwischen dem Saal und dem Kochhaus deutet es auch, daß das *salhūs* (Wohnungshaus) des jütischen Gesetzes des Königs Valdemar (II 98) in III 17 zu *eldhūs* geworden ist. Als die Stube den Saal verdrängte, scheint dieser zum *eldhūs* geworden zu sein. Dafür spricht u. a. die Anwendung des Wortes *salhūs* für *eldhūs* im Gulaþingsgesetz (Norges gamle Love IV 7: *nū er þat eitt salhūs, annat būr, priðja stofa*). Ebenso das Auftreten des dem Saal eigenen Terminus *flet* in Redensarten von *eldhūsfīfl* (s. F l e t t).

§ 3. Die südgermanische Kochkunst stand unter dem Einfluß der römischen Küche. Außerhalb Skandinaviens wurde sogar die Bezeichnung des Kochhauses oder Kochraumes entlehnt: ahd. *cuhhina*, ags. *cycene*, von volkslat. *coquīna*. Besonderes Haus war die Küche gewiß nur in den vornehmen weltlichen und geistlichen Haushaltungen. Wahrscheinlich wurde auch im altdeutschen und angelsächsischen Bauernhaus in der Küche gebacken und gebraut, obgleich die Wörter ahd. asächs. *bachūs*, ags. *bæchūs*, *bæcern* und *brēawern* auf das gelegentliche Vorkommen selbständiger Back- und Brauhäuser deuten.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 100 ff. H. F a l k *Maal og minne* 1910, 65 ff. R h a m m *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II, I passim. H e y n e *Hausaltert.* I 93 f. II 268. 348. Hjalmar Falk.

Kudrun. § 1. Wir kennen die K.sage einzig aus dem Schluß- und Hauptteile des Kudrunepos. Der Privatname Chutrun (u. ä.), seit dem 10. Jh., muß auf unsere Sage bezogen werden; und in Sifrit von Mörlant (Str. 580 ff.) setzt sich ein Normannenführer von 882 fort, der schwerlich erst aus einer Chronik geholt wurde. Auch aus inneren Gründen kann man die K.sage nicht für eine freie Komposition des Ependichters halten: sie liegt nach Stoff und Stimmung zu weit ab von den Neuschöpfungen des Hochmittelalters, den spielmännischen Brautfahrten wie Rother, Ortnid, Herbort, und Nachahmung des NL. erklärt vieles an der Form, nicht aber den so eigenartigen Inhalt. Bis zur Völkerwanderung vermögen wir freilich den Stammbaum der Sage nicht zu führen.

§ 2. K. bildet im Epos die Fortsetzung von Hetel-Hilde (s. d.): die Heldin ist die Tochter dieses Paares; die Paladine Wate, Horant, Fruote übernimmt die zweite Sage aus der ersten (in dieser haben sie ihre notwendigeren Rollen, auch Wate, vgl. das Zeugnis Lamprechts); der Ortsname Wülpenwerder kam nach Lamprechts Alexander früher dem Kampfe der Hildesage zu. Diese Beziehungen hindern nicht, das die K.fabel ein von der Hildefabel im Innersten verschiedenes Gebilde ist. Die entscheidenden Züge sind: der verhaßte Liebhaber (der Nebenbuhler) raubt die Heldin, der begünstigte Liebhaber steht beim Vater und Bruder; daher der Magddienst der Geraubten, ihr standhaftes Dulden und ihre Befreiung, die Hauptformel der ganzen Dichtung, sowie der bedeutsame negative Zug: kein Konflikt innerhalb der Sippe. Eine völlig neue Gruppierung der Spieler und Gegenspieler, ein völlig neuer menschlicher Gehalt! Dies durch schrittweise Wandlung aus der Hildesage herzuleiten, geht nicht an. Aber auch durch Einlötung einer selbständigen Sage (der 'Herwigsage') kommt man nicht von der Hilde- zur K.sage hinüber. Aus unserer K.geschichte läßt sich kein Teil als selbständige Fabel auslösen; der angeblichen Herwigsage fehlte das Schwergewicht, die überzeugende Rundung, sie wäre nur etwa als Episode in einem Wikinglebenslaufe faßbar; mit der shetländischen Hilugeballade, die ihre Rollen ganz anders verteilt, ist sie nicht zu vergleichen, auch nicht mit der Herbortgeschichte (deren Namen Ludewic, Hartmuot, Hildeburc sind wohl eine äußerliche Entlehnung.) Man muß von dem Versuche abstehen, die K. sage als Schößling der Hildesage oder als Verschmelzung zweier Sagen zu deuten.

§ 3. Etwas anderes ist die Annahme, daß unsere Sage einst einen einfacheren und ernsteren Gang hatte. Mit einer germanischen Sagendichtung auch nur des 9./10. Jhs. wäre nicht wohl zu vereinen:

der untätige und straflos bleibende Nebenbuhler; der Sohn, der die Vaterrache einem Dritten überläßt; der festliche Schluß mit den Heiraten. Diese Punkte verschwänden bei der Hypothese: 1. des Nebenbuhlers Vater, dessen Taten und Tod den Sohn verdunkeln, ist Zudichtung; 2. die Rache an dem Räuber vollstreckte der Bruder der Heldin; 3. der Liebhaber fiel schon in der Verfolgungsschlacht (Sagen nur mit dem verhaßten Entführer, ohne Liebhaber, scheint es unter den vergleichbaren Brautfahrten nicht zu geben). Also die vier männlichen Rollen: Vater, Sohn, Liebhaber, entführender Nebenbuhler; vgl. Helgi-Sigrún, wo die Rollen 3 und 4 vertauscht sind bei sonst parallelem Verlaufe. Die Sage endete mit Befreiung und Rache, aber nicht mit Hochzeit. Die versöhnliche Lösung gewann man durch Schaffung des zweiten Entführers, der den ersten entlastet, doch zugleich entnervt, und durch Schonung des Liebhabers, den man nun auf Kosten des Sohnes hebt.

§ 4. Ob die eigenartigen Züge der K.sage, vor allem Leiden und Befreiung der Heldin, aus einer älteren Dichtung geschöpft wurden? Die Anspielungen der eddischen Guðr. I 8. 9 liegen zu weit ab, weisen auch zeitlich nicht über unsere Sage zurück; die von Panzer erwogenen Quellen ('Südelilied' und andere Balladen) können für eine Dichtung des 13. Jhs., nicht für eine des 10. die gebenden gewesen sein. — Ortsnamen und die Gestalt Sifrits (s. o.) zeigen, daß die Sage aus den Niederlanden kam wie die Hildesage; die genealogische Verbindung der beiden wird schon dort erfolgt sein; die K.sage kann dort ihre Wiege haben. Die Namensform *Gūðrūn*, mechanisch übernommen in hd. *Chūdrūn*, deutet am ehesten auf friesische Heimat.

Lit. s. unter Hetel und Hilde; dazu Roediger Herrigs Archiv 106, 149. [Symons *Kudrun*², 1914, Einl.] A. Heusler.

Kugelamphoren (-flaschen). § 1. Mittel- und nordostdeutscher, ziemlich einheitlicher Typus der spätneolithischen Keramik mit nahezu sphärischem Körper (daher ohne Standfläche), hohem, zylindrischem oder nach oben verengtem Hals und zwei oft nicht diametral gestellten Henkelchen im Winkel zwischen Hals und Bauch. Den Hals bedecken tief eingeschnittene oder eingestochene, manchmal schnurabdruckähnliche Ornamente, mehr flächenbedekkende Figurenreihen als echte Bänder: Gitter, Schuppen, Dreiecke, Rauten und dergl., unterhalb derselben ein fransenförmiger Schulterbehang, das Ganze meist nicht mit weißer Ausfüllung. Die Verbreitung ist eine ausgedehnte, aber ziemlich scharf umgrenzte, westöstliche von Nordböhmen, dem Saale- und unteren Elbegebiet über Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, Kujavien bis Ostgalizien und Westrußland. K. finden sich in Flach- und

Abb. 5. Neolithische Kugelamphora aus der Provinz Brandenburg.

Hügelgräbern, im Saalegebiet vorwiegend in Tumulis mit großen Grabkammern aus Steinplatten, aber auch in vereinzelten oder zu Leichenfeldern vereinigten Flachgräbern, an der Ostsee mehr in Flachgräbern mit Steinkisten, im nördl. Weichselbecken in den sog. „kujavischen" Gräbern, auch sonst häufig in Steinkisten. Die Nebenfunde sind kleine, breitnackige, d. h. jungneolithische Feuersteinbeile, Knochennadeln, linsenförmige Bernsteinperlen (wie in der frühen Bronzezeit) und Bruchstücke kleiner Kupfersachen. Die Spärlichkeit des Metalls erklärt sich aus der Breitenlage der K.zone.

§ 2. Alle Beziehungen zu anderen neolith. Kulturgruppen sind mehr oder weniger

dunkel. Am wenigsten haben die K. mit der von Süden ausgehenden echten Bandkeramik (s. d.) zu tun; dagegen zeigen sie, teils in der Gefäßform, teils in den Ornamenten, stilistische Verwandtschaft mit der Schnurkeramik (s. d.), dem Bernburger Typus (s. d.) und weiterhin mit der megalithischen Keramik Nordeuropas, obwohl sie sich sonst auch von diesen Gruppen scharf unterscheiden. Sie gehören mit Rücksicht auf die gegliederte Form und die Beschränkung des Ornaments auf Hals und Schulter der von mir aufgestellten, großen und varietätenreichen „Rahmenstilgruppe" an und können immerhin einem bestimmten, aber nicht näher zu bezeichnenden nordischen Volke am Ausgang der jüngeren Steinzeit eigen gewesen sein. In ihrer Verbreitung sieht Götze die ersten Spuren einer germanischen Völkerwanderung, Kossinna Zeugnisse eines Vordringens der baltischen Urindogermanen nach Süden, sowohl westlich, saaleaufwärts, als östlich über Galizien nach Südrußland und weiterhin nach Asien (Ursprung der Ostindogermanen).

A. Götze ZfEthn. 1900, 154—177. K. Brunner Arch. f. Anthr. 25, 3 1898 10 ff. P. Reinecke Westd. Zeitschr. 19, 246.

M. Hoernes.

Kūgildi neutr. (anord.). § 1. Die Verwendung von Vieh als Geld nach einem allgemein festgesetzten Ansatz kann man in Deutschland von der Zeit der Volksrechte an bis ins 10. Jahrh. verfolgen: *Solidus est duplex unus habet duos tremisses quod est bos anniculus duodecim mensium vel ovis cum agno, alter solidus tres tremisses, id est bos XVI mensium.* Lex Saxonum Tit. XIX; s. auch Lex Ribuariorum Tit. 36.

§ 2. Noch um Jahrhunderte darüber hinaus reichen die Zeugnisse bei den Nordgermanen. Im Altnordischen ist *frīðr peningr* soviel wie lebendes Vieh; Maßstab, nach welchem sowohl einzelne Sachen als ganze Vermögen abgeschätzt wurden, war der Wert einer tragfähigen Kuh. Nach norwegischem Recht sollte die Kuh 5—8 Winter, nach isländischem konnte sie 3—10 Winter alt sein, sie mußte ferner heil an Hörnern und Zagel, an Augen, Euter und an allen Füßen und überhaupt fehlerfrei sein.

§ 3. *Kȳrlags bōl, kyrland*, d. h. 'Kuhwertstück, Kuhland' hieß eine durch den Kuhwert der Pachtrente bestimmte Flächeneinheit bei den Norwegern.

v. Amira *Nordgerm. Obligationenrecht* I 443 ff. II 500. 522 ff. Grimm *DRA.* II 99.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Kunstgewerbe. Das K. der Germanen stand von jeher auf einer nicht niedrigen Stufe, wie die Gräberfunde beweisen. In Bearbeitung der Metalle Bronze, Silber und Gold zeigt sich schon in den ältesten Dokumenten hohe Kunstfertigkeit; das Eisen wurde später nicht minder vorzüglich behandelt. Töpferei ist von jeher eigenartig und selbständig entwickelt gewesen, schon zu den Zeiten, da die Drehscheibe noch nicht bekannt war. Seit der Völkerwanderungszeit treten vorzügliche Glasarbeiten auf. Nebenher ging eine außerordentlich entwickelte Holzbearbeitung, deren Dokumente freilich fast alle verschwunden sind; aber die Einwirkung dieser Technik auf alle übrigen Gebiete war von jeher bestimmend. Textilarbeiten, Wirkereien, Stickereien wurden in historischer Zeit stark geübt und gepflegt. Von hervorragender Bedeutung war die Goldschmiedearbeit und die Metallindustrie für Schmuckgegenstände schon vor der Völkerwanderungszeit bis ins frühe Mittelalter hinein. S. in den systemat. Registern die Artikel unter 'Kunstgewerbe'.

P. Montelius *Kulturgesch. Schwedens.* Leipz. 1906. J. v. Falke *Gesch. des deutschen Kunstgewerbes.* Berlin 1887. L. Lindenschmit *Handb. d. deutschen Altertumsk.* Brschwg. 1880. Hampel *Altertümer d. frühen Mittelalters in Ungarn.* Brschwg. 1905. Barrière-Flavy *Les arts industriels des peuples barbares de la Gaule.* Toulouse 1901. M. Besson *L'art barbare dans l'ancien diocèse de Lausanne.* Lausanne 1909. Ders. *Antiquités du Valais.* Fribourg 1910. De Baye *The industrial arts of the Anglo-Saxons.* London 1893. Gustafson *Norges Oldtid.* Kristiania 1906. Kossinna *Die deutsche Vorgeschichte.* Würzburg 1914. A. Haupt *D. älteste Kunst d. Germanen.* Leipz. 1908.

A. Haupt.

Kupferzeit. § 1. Eine unumgängliche Vorstufe der Bronzezeit nur in jenen Ländern, wo man selbständig zur Bronzebereitung gelangt ist. Denn die Bronze

ist eine künstliche Legierung, deren Hauptbestandteil (in Schwankungen um 90%) das Kupfer bildet, und deren Erfindung nicht denkbar ist ohne die Erfahrungen, die man vorher, namentlich im Gießen, mit dem reinen (oder nur natürliche Beimengungen enthaltenden) Kupfer gemacht haben muß. Die Bekanntschaft mit dem letzteren führte zuerst zum Kaltschmieden, über das die Naturvölker Nordamerikas nicht hinaus gelangt sind, dann

Abb. 6. Kupferfunde aus einem spätneolithischen Pfahlbau am Mondsee in Oberösterreich, 1/11 nat. Größe. (Nach M. Much.) Aus Hoernes, Natur- und Kulturgeschichte des Menschen. II. Bd. Fig. 117.

zum Gießen, das erst die eigentliche Metallzeit begründete und bis zum Beginn der Eisenzeit in Mittel- und Nordeuropa der vorherrschende Zweig der Metalltechnik blieb. Die Funde der K. treten an Zahl und Bedeutung überall, wo sie vorkommen, vor denen der Steinzeit und der Bronzezeit zurück, ein Anzeichen, daß sie einer verhältnismäßig kurzen Übergangsperiode angehören. Auch ist die K. einerseits nur eine Art jüngste neolithische Stufe, andrerseits schließt sie das Auftreten der ältesten Bronzesachen nicht aus, so daß man von einer Steinkupferzeit oder einer Kupferbronzezeit zu sprechen pflegt, da das reine Kupfer fast nie und nirgends die gleiche Kulturbedeutung hatte, wie früher der Stein und später die Bronze und das Eisen.

§ 2. Die Metallgeräte der K. sind primäre Typen, die sich teils aus der Anlehnung an Steinzeitformen, teils aus der einfachsten Metallverwendung ergaben: flache Beile und Meißel, Dolche, Messer, Sägen, Pfriemen, Pfeilspitzen, Fischangeln, Drahtschmucksachen, Nadeln, Perlen, Armspiralen usw., meist ganz unverzierte, oft noch ziemlich rohe, d. h. wenig überarbeitete Gußware. Auch schwere, mit Stiellöchern versehene Doppelbeile und Beilhämmer kommen vor, aber nur die letzteren, nicht die ersteren, können auf neolithische Stammformen zurückgeführt werden. Bei manchen Typen ist es ungewiß, ob sie in Stein oder in Kupfer (bzw. Bronze) entstanden und in dem andern Stoff nur nachgebildet sind. In vielen Ländern, so namentlich im N., erscheinen statt der Kupfersachen als Vertreter einer K. Steingeräte, besonders Beilhämmer und Dolche, die sich durch ihre Formen als Nachbildungen von Metallgegenständen zu erkennen geben, was man allerdings auch wieder in Abrede zu stellen versucht hat.

§ 3. Nach Montelius währte die K. in Vorderasien und Ägypten von 5000—3000, in Südeuropa von 3000—2500, in W.-, M.- und N.-Europa von 2500—2000 (bzw. 1900), wonach das Ende der K. in einem Gebiete immer mit deren Beginn in einem benachbarten Kulturgebiet zusammengefallen wäre, was wenig wahrscheinlich ist. Wahrscheinlich führte die Verbreitung der allerältesten Metallsachen (aus Kupfer oder Bronze) in verschiedenen Ländern, so zB. in Spanien, zur Aufsuchung und Ausbeutung des einheimischen Kupfers, wodurch in begrenzten Gebieten eine stärkere Vertretung der K. erwuchs. So erklärt sich auch das häufige, frühe Zusammengehen des Kupfers mit Silber und Gold in Ägypten, Oberitalien, Spanien, Frankreich, M.-Europa. Nach Montelius wäre die Kenntnis des Kupfers auf zwei Wegen vom Orient über Europa verbreitet worden und hätte auf beiden N.-Europa erreicht: auf einem westlichen, der zuerst durch das Mittelmeer, dann

durch Gallien (oder über die atlantischen Küsten) und auf einem östlichen, der über die Balkanhalbinsel und M.-Europa nach N. führte. Nur auf dem ersten (schnelleren) Wege hätten sich zugleich andere orientalische Importsachen und vor allem der Brauch megalithischer Grabbauten verbreitet. Diese monogenistische Theorie empfiehlt sich durch ihre Einfachheit; sonst stehen ihr schwere, schon öfter geltend gemachte Bedenken gegenüber. Die in den Ostalpen nachgewiesenen prähistorischen Bergbauten auf Kupfer (Mitterberg bei Bischofshofen u. a.) stammen nicht aus einer Kupferzeit, wie man bisher glaubte und in entsprechenden Folgerungen verwertete, sondern aus der Bronzezeit.

F. Pulszky *Die Kupferzeit in Ungarn.* 1884. M. Much *Die Kupferzeit in Eur. u. ihr Verh. zur Kultur d. Indogerm.*[2] 1893. J. Hampel ZfEthn. 28 (1896), 57—91. O. Montelius Arch. f. Anthr. 23, 425—449. 25, 443—483. 26, 1—40. M. Hoernes.

Kuppel. Gleichmäßig von allen Seiten ansteigendes Gewölbe über einem runden, polygonen oder quadratischen Raume, wohl orientalischen Ursprungs; im Norden seltener auftretend, naturgemäß den Zentralbauten besonders eigentümlich; in Frage kommt außerdem noch die Viertelkugel oder Halbkuppel über den halbrunden Apsiden der Kirchen. Die Aachener Kuppel über dem achteckigen Mittelraume ist wegen ihrer acht in Kanten zusammenlaufenden Flächen als Klostergewölbe zu bezeichnen; meist herrscht sonst die Halbkugelform vor; diese bedarf aber zur Überleitung in das untere Vieleck oder Quadrat entweder kleiner Viertelkuppeln (Trompen), oder gebogener Dreiecke (Pendentifs), oder einer langsamen Überleitung durch immer stärkere Abstumpfung des Vierecks, bis das Rund erreicht ist. Letzteres besonders charakteristisch am Baptisterium zu Biella; ersteres an Germigny-des-Prés.

— S. Art. Gewölbe. A. Haupt.

Kyklopische Mauern, (§ 1) in Norwegen *Bygdeborge* (etwa 'Dorfburgen') genannt, finden sich an vielen Orten sowohl auf der skand. Halbinsel wie in Finnland, auf Island und Orkney. In Norwegen hat man gegen 120 gefunden; ihre Anzahl ist aber sicher viel größer. Sie kommen in drei Hauptformen vor: 1. als Rundmauern, die eine Felskuppe umschließen, 2. als Quermauern, die ein Vorgebirge oder einen Bergabsatz versperren, 3. als Quermauern, die den Eingang einer Höhle verteidigen. Ihr Alter läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. In Norwegen scheinen sie meist der Wikingerzeit (c. 800—1000) anzugehören, obschon gewisse Ortsnamen andeuten, daß sie auch schon in früheren Zeiten vorgekommen sind. In Finnland meint man, daß die dortigen der Zeit zwischen 1000 und 1500 gehören (?).

§ 2. Die bekanntesten sind: in Norwegen Brattingsborg (in Thelemarken), die Sperrmauer an der „Königsinsel" (Kongsholm), im Selbusjö (Stift Drontheim) und die Harbakhöhle (ebenda); in Schweden: die Björkö-Burg im Mälarsee und die Burg bei Runsa (Uppland); auf Island: die Burg von Viðidalr (Hunavatnsysla); in den Orkaden: Sperrmauer an der Nordseite von Sandey (vor 870).

§ 3. Sie sind bisweilen in doppelter Reihe mit zwei konzentrischen Kreisen angelegt, öfters mit sichtbarem Eingangstor, hinter dem mitunter ein triangulärer Steinhaufen die eindringenden Feinde zwingt, entweder sich zu teilen oder sich beim Weitereindringen einem Anfall in den Rücken auszusetzen. Sie sind alle aus unbehauenen Bruchsteinen ohne Bindemittel zusammengesetzt. Gewissermaßen sind sie als die älteste Spur auf unsere Zeit gekommener gemeinsamer Arbeit der Gemeinden anzusehen. Da sie wahrscheinlich nur bestimmt waren, die Bewohner der Gegend bei Überfällen von seiten auswärtiger Feinde aufzunehmen, so enthalten sie keinerlei Fundstücke, die uns nähere Auskünfte liefern können. Wozu sie in späteren Zeiten benutzt wurden, zeigen uns die Namen, unter denen sie in unsern Tagen bei der Bevölkerung bekannt sind, wie 'Diebsburg' (*Tyvenborg*), 'Räuberschloß' usw. An mehrere knüpfen sich neuere Volkssagen.

O. Rygh *Gamle Bygdeborge i Norge* im Jahresber. d. norw. Altertumsvereins 1882.

Dietrichson.

L.

Ladung. A. Deutschland und England. § 1. Die Parteiladung. Die L. ist die regelmäßige Einleitung des Gerichtsverfahrens. Sie erfolgte im altgermanischen Recht den Grundsätzen des Parteibetriebes entsprechend durch einen außergerichtlichen Parteiakt: der Kläger begibt sich mit Zeugen in die Wohnung des Gegners und ladet ihn, falls er nicht etwa sogleich befriedigt wird, mit formelhaften Worten vor das Gericht. Die fränk. Rechtssprache verwendet für diese außergerichtliche Parteiladung die Ausdrücke *mannire* und *mannitio* (afränk. ags. *manian*, ahd. *manōn* 'mahnen'). Sie ist außer bei den Franken auch bei Burgunden, Sachsen, Friesen und Angelsachsen bezeugt; bei den letzteren findet sich auch die wohl unter dänischem Einfluß eingedrungene nordische Bezeichnung *stefna* (siehe unten). Auf die Ladung und die in ihr vollzogene Streitverkündung hin muß sich der Beklagte auf dem ersten nach dem Ablauf einer bestimmten Frist stattfindenden Dinge stellen. Erscheint er trotz rechtmäßiger Ladung nicht, so wird er zu einer Buße verurteilt, er müßte denn sein Ausbleiben mit echter Not entschuldigen können. Als echte Not (*sunnis*, *sonia*, ahd. *sunne*) gelten bestimmte volksrechtlich festgestellte typische Tatbestände, nach salischem Recht z. B. Feuersbrunst, Krankheit, Tod eines verwandten Hausgenossen, Königsdienst. Das unentschuldigte Ausbleiben des Gegners mußte von der erschienenen Partei rechtsförmlich festgestellt werden (das fränkische *solsadire*, *solsadia*, *solem collocare*); d. h. es wird vor Zeugen konstatiert, daß der Gegner bis zum Sonnenuntergang nicht erschienen sei. Als Ersatzformen für die Ladung durch *mannitio*, die nur gegen Hauseigentümer vorgenommen werden konnte, kannte das salische Recht die für Rechtsstreitigkeiten zwischen Antrustionen (denen ein eigenes Haus fehlte) vorgeschriebene, an jedem Ort mögliche *rogatio* sowie eine Ladung ansässiger Leute, die vielleicht im Ding oder in der Kirche stattfand. Im übrigen war in einigen Rechten, so im salfränkischen, aber auch im angelsächsischen, eine Ladung des Nichtangesessenen im Ding bekannt.

§ 2. Die amtliche Ladung. An die Stelle der Parteiladung trat die richterliche Ladung, die *bannitio*, und zwar bei manchen Stämmen (Westgoten, Langobarden) so früh, daß nur sie in den Quellen erscheint. Bei anderen sind beide Formen eine Zeitlang nebeneinander in Geltung, bis die ältere von der neueren bequemeren und weniger gefährlichen völlig verdrängt wird: so bei den Burgunden, Baiern, Alamannen und insbesondere bei den Franken. Die amtsrechtliche Vorladung hat möglicherweise vom Königsgericht ihren Ausgang genommen, sie drang aber auch in das volksgerichtliche Verfahren ein, indem es dem Kläger zunächst freigestellt war, ob er die neue oder die alte Art benutzen wollte; nur für Freiheits- und Liegenschaftsprozesse blieb noch längere Zeit die Parteiladung festgehalten. Die amtliche Ladung wurde auf Antrag des Klägers durch den Boten des Richters unter Vorweisung des Richterstabes oder eines Ladungsbriefes in ähnlicher Weise wie die Mannition vollzogen. Mit der Mannition verschwand auch die *solsadia*; sie wurde vermutlich durch mehrmaliges Ausrufen des Bekl. durch den Gerichtsdiener ersetzt.

§ 3. Streitgedinge. Ein Rechtsgang konnte auch in der Weise eingeleitet werden, daß der Kläger, anstatt einseitig mit der Mannition vorzugehen, mit seinem Gegner einen außergerichtlichen Vertrag schloß, durch den beide die Verpflichtung übernahmen, vor Gericht zu erscheinen und dort ihren Streit durchzufechten. In diesem Streitgedinge gelobte der Bekl., unter Umständen unter Bürgenstellung, sich dem Kl. zu stellen (fränkisch: *placitum adramire*). Das Streitgedinge ist dem fränkischen, bairischen (hier als regelmäßige Prozeßeinleitungsform), burgundischen, vielleicht auch dem kentischen Recht (so Brunner, dagegen Liebermann) bekannt.

Brunner 1^2, 254; 2, 332 ff. Schröder *DRG.*5 86, 369 f. s. Amira ^{2} 163. — R. Hübner.

B. Norden. § 4. Die L. (anord. *stefna, stæmna, lagastemna*) ist notwendiger Prozeßeinleitungsakt. Sie erfolgte ursprünglich durch den Kläger vor dem Hause des Beklagten (*heiman*) bei Tageslicht in gesetzlich bestimmter Frist vor der Tagsatzung mit rechtsförmlichen Worten in Gegenwart aufgerufener Zeugen (*stefnuvättar*). Man unterschied Ladung zum Thinggericht (*þingstefna*) und Ladung des Beklagten, zu bestimmter Zeit daheim zu sein (*heimstefna, hēmstempna*), um gewisse Formalakte des Klägers entgegenzunehmen, so in Norwegen bei Klagen aus *vitaſē* die *heimstefna* zur förmlichen Einheischung der Schuld (*til krǫfu*), bei Klagen aus illiquiden Ansprüchen und Stammgutsklagen die *heimstefna* behufs Ansprache (*kvaða*) und Aufforderung zur Einsetzung eines Privatgerichts — ferner die *heimstefna* zur Bezahlung fälliger Schulden oder Erfüllung sonstiger Rechtspflichten. Die Ladung bezog sich übrigens nicht bloß auf das Erscheinen zur Klagebeantwortung, sondern sie kam auch für andere Prozeßakte (Eidesleistung usw.) in Frage.

§ 5. Die Ladung war ein für den Ladenden gefährlicher Akt, wie die isländischen *sǫgur* zeigen. Als Beleidigung aufgefaßt wurde sie nicht selten mit Gewalt beantwortet. Darum trat im Laufe der Zeit neben die *heimstefna* oder an ihre Stelle vielfach die Ladung im Thing. In Island wurden von den *stefnu sakir*, d. h. den Klagen, welche eine Ladung daheim voraussetzten, solche Klagen unterschieden, welche durch Ankündigung (*lȳsa*) im Thing oder Ladung im Thing erhoben werden konnten. In Schweden war neben der Ladung im Thing auch die Ladung vor der Kirchengemeinde zulässig.

§ 6. An Stelle des Parteiaktes tritt erst in ganz später Zeit die Ladung durch das Gericht. Dagegen finden sich Ladungen durch den königlichen Beamten (*konungs sōknari*), wo es sich um Beitreibung des Friedensgeldes handelte.

§ 7. Nicht mit der Ladung zu verwechseln sind gewisse Vorbereitungsakte, wie die Haussuchung (siehe daselbst), die anorw. *forsögn* bei Stammgutsprozessen (Gulaþl. 266) u. a.

§ 8. Der Ladende kann nach anorweg. Recht vom Geladenen Sicherheit verlangen, daß er vor Gericht erscheinen werde, denn „viðrmæles er hverr maðr verðr" (Gþl. 102, Frþl. III 20). Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann er ihn mit sich gefesselt fortführen, er kann aber auch durch eigenmächtigen Zugriff sich die Sicherheit verschaffen. Auch im aschwed. und adän. Recht finden sich Belege hierfür, nicht dagegen im isländ. Recht.

Maurer *Vorl.* I 2 S. 88, 106, 186; III 527 ff. Hertzberg *Grundtr.* 16 ff. Brandt *Forel.* II 356 ff. I 327 ff. Lehmann u. von Carolsfeld *Die Njálssage* 45 ff. Matzen *Forel.* II 33 ff. 40 ff. Nordström II 571 ff. 427. E. Wolff *Jemförande rättshistoriska Studier* 1883 p. 39 ff. v. Amira *NOR.* I 694 ff. II 184 ff. Estlander *Klander å lösöre enligt äldre svensk rätt* 1900 p. 59 ff. K. Lehmann.

lænshærra. Der *l.* ist ein königlicher, in den schwedischen Upplǫnd vorkommender Beamter, der ein *hæraþ* als *læn* erhalten hat. Er steht unter dem *folklandshærra*, aber über dem *lænsmaþer*. In den Gesetzen wird er nur selten erwähnt, so daß seine Befugnisse nicht näher bekannt sind.

v. Schwerin.

lænsmann. Der *l.* (*lænsmaþer*) ist ein in ganz Schweden vorkommender königlicher Beamter innerhalb des *hæraþ;* auch der Bischof hat in Schweden einen *l.*, der dem *umbuþsmaþer* des Bischofs gleichzusetzen ist. Der königliche *l.* hat die Finanzinteressen des Königs zu wahren. In Vestgötaland sitzt der *l.* auf einem *kunungsgarþer* (Königsgut). Er hat sein Amt, wie schon der Name sagt, vom König zu Lehen (vgl. Beamtenwesen a. E.), treibt die dem König zukommenden Abgaben und Strafgelder ein, leitet in den Svealanden das Gericht des *hæraþ*, wirkt hier zur Ernennung der *dōmarar* (s. d.) mit, erscheint als Beamter der Wirtschafts- und Wegepolizei.

Lit.: s. Staatsverfassung.

v. Schwerin.

Lagnus, nach Plinius NH. 4,96 Name eines *sinus* in der Nachbarschaft der Kimbern, durch die Insel *Latris* vom *sinus Cylipenus* geschieden. Somit das Kattegat allein oder samt dem Skagerrak. Der Name gehört vielleicht zur idg. Wz. *laq-* 'krumm sein, biegen'; vgl. auch germ. *laʒu-* 'See' und den Flußnamen *Lagina, Leine.*

R. Much.

Lahmheit. Der Gelähmte heißt gotisch *us-lipa*: die Gebrauchsfähigkeit seiner Glieder fehlt ihm. Das mhd. *lidesuht, gelidsuht, lidesiech* meint Ähnliches (s. Gicht), ebenso ags. *liđ-ādl* und die Bezeichnungen der Lahmheit einzelner Glieder *hantsuht, fuozsuht, fuozlidsuht*, nd. *vōtsuht*, Nachbildungen des Chiragra und Podagra der antiken Ärzte, also Gelehrtensprache, während das Volk jede Behinderung des Gebrauchs der Glieder *lähme, lämme, lemede*, adj. *lam, lahm*, ahd. *lam* nennt. Altnord. *lami, limafall*, alts. *lamo*, ags. *lama, lim-lama; loma*, aber auch *healt, lemp-healt* (vgl. Gicht).

M. Heyne *DHausaltert.* III 123 f. Grön *Altnord. Heilkunde*; Janus 1908 (S.-A. S. 717). M. Höfler *Dtsch. Krankheitsnamenbuch*; München 1899 S. 345 ff. J. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* II 1907 S. 31 f. u. 45 f. Sudhoff.

Lakringen. Ein Stamm lugisch-wandalischer Herkunft, nur während des Markomannenkrieges genannt. Durch Dio Cass. 71, 12 erfahren wir von einer Niederlage, die sie, schon auf dem Boden des röm. Dacien angesiedelt, den benachbarten Hasdingen beibrachten. Petrus Patricius (Exc. legatt. ed. Bonn. p. 124) nennt sie mit diesen zusammen als Hilfsvölker des Marcus Aurelius. Bei Capitolinus M. Antonin. 22 sind sie noch unter den Feinden der Römer zwischen Sarmaten und Buren genannt. Was aus ihnen geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Ihr Name ist wohl wie Hasdingi nur der eines Fürstengeschlechts. Trotz des Schwankens der Überlieferung — *Latringes Lacringes* (Capitolin), Λαχριγγοί (Petr. Patric.), Δάγχριγοι (Dio) — kann über die Lautgestalt des Namens kaum ein Zweifel bestehen; seine Bedeutung aber ist ganz unsicher.

Müllenhoff *DA.* 4, 536. R. Much.

Landesverrat. Der L. ist bei den Germanen von den ältesten Zeiten an ein schweres Delikt und, weil auch gegen die Nationalgötter gerichtet, sakraler Natur. Deshalb wird der *proditor* schon bei Tacitus und noch bei den Friesen in fränkischer Zeit am Baume aufgehängt (s. Todesstrafe), verliert er nach den meisten Volksrechten sein Leben, ist er im Norden ein „Neiding" (s. Friedensbruch). Der L. war typisch gegeben im Führen eines feindlichen Heeres ins Land, im Verrat von Land und Volk an ein feindliches Heer vom heimischen Könige weg (anorw. *rađa lond ok þegna undan kononge*). Er konnte aber ebenso durch Übergang zum Feinde begangen werden, der sich andererseits als eine Heeresflucht (ahd. *harisliz*) darstellt, den Täter als *transfuga* wie als *desertor* erscheinen läßt. Ihm gleichgestellt war, als tatsächlich meist gleichstehend, in vielen Rechten die Auswanderung ohne Erlaubnis des Königs, die Landflucht.

Brunner *RG.* II 685 ff. Wilda 984 ff. del Giudice 177 ff. Osenbrüggen *Alam. Strafrecht* 394; *Lang. Strafrecht* 3. Matzen *Strafferet* 147 ff. Brandt *Retshistorie* II 130 f. v. Schwerin.

Landleihe. In den skandinavischen Ländern, einschließlich Islands, hat die Grundpacht (aschw. *lēgha, laigha*, adän. *fæstæ*, anorw. *leiga, bygging*) ziemliche Verbreitung gehabt. Der Pächter (aschw. *landbōe, afrāþskarl*, adän. *landbō*, wnord. *leiguendingr, landseti, landbúi*) übernimmt in der Regel ein Landgut (adän. *landbōtoft*, anorw. *leiguiorþ*), zu dessen Bewirtschaftung und Nutzung er berechtigt und verpflichtet ist. Er hat andererseits die auf dem Gute liegenden öffentlichen Lasten zu tragen und dem Verpächter (aschw. *iorþēghandi, landdrōten, lānardrōten*, adän. *iorþædrōtæn*, anorw. *landsdrōttinn*) eine Pachtsumme (aschw. *lēgha, afrāþ, landsskyld*, adän. *landgildi*, anorw. *afrāð landskyld*) am bestimmten Zinstage (aschw. *afrāþsdagher*, adän. *stæfnudagh*) zu bringen; sie bestand aus Naturalien oder in Geld, konnte aber auch in Diensten bestehen und dadurch in Wegfall kommen, daß der Pächter das Land erst roden mußte und so in seiner Rodungsarbeit ein entsprechendes Äquivalent leistete. Die Dauer der Pachtzeit (aschw. *giptastæmna, bōlatækkia*) war nach dem Pachtvertrag verschieden. Im ganzen besteht die Tendenz zu kurzen Pachtzeiten, von einem, drei, zehn Jahren; nur in Schweden zeigt sich Erblichkeit. Am Schlusse der vereinbarten Pachtzeit hat der Pächter, wenn nicht vorher gekündigt (aschw. adän. *uppsighia*) wurde, abzufahren (daher aschw. adän. *fardagher*, anorw. *fardag*). Neben Landgutpacht kommt auch, insbesondere

in Schweden, Pacht von Almende oder Schweinemast vor.

v. Amira *Obl.-R.* I 610 ff.; II 740 ff. Matzen *Forelæsninger, Tingsret* 193 ff. Kolderup-Rosenvinge *Dän. Rechtsgeschichte* § 63.

v. Schwerin.

Landwehren (s. auch Knick). § 1. L. heißen nicht bloß die Befestigungen, die ein ganzes Land umziehen, sondern auch die kurzen Straßen- und Talsperren, die den Eintritt ins Land verwehren. Der Name lautet häufig *lamwer, lamfer, lampfert*, und ein Hof, der Lamfermann heißt — wie in Westfalen häufig —, steht gewöhnlich auf einer alten Landwehr.

§ 2. Nach Tacitus (Ann. II 19) hatten die Angrivarier einen *latus agger* errichtet, „quo a Cheruscis dirimerentur". Man hat ihn wiedererkennen wollen in verschiedenen Wallresten zwischen der Weser bei Schlüsselburg und dem Steinhuder Meer, bis diese sich als Verschanzungen aus dem 17. Jh. oder auch als eine alte Poststraße entpuppten (Müller-Reimers Alt-Hannover S. 319 f.). Von dem alten Grenzwall zwischen Angrivaren und Cheruskern scheint nichts erhalten zu sein. Auf gallischem Boden werden in römischer Zeit zwei Landwehren erwähnt. Caesar BG. II 17 beschreibt eine Knick- oder Gebücklandwehr, die die Nervier um ihr Gebiet angelegt haben: „teneris arboribus incisis atque inflexis crebrisque in latitudinem ramis enatis et rubis sentibusque interiectis, effecerant, ut instar muri hae sepes munimenta praeberent, quo non modo non intrari, sed ne perspici quidem posset".

§ 3. Aus ziemlich derselben Zeit wird auf altem keltischen Gebiete des heutigen Deutschland eine Landwehr der Trevirer erwähnt (Tac. Hist. IV 37), aber auch von ihr ist im Terrain bisher nichts festgestellt (v. Cohausen *Befestigungsweisen* S. 74).

Die meisten Landwehren, die heute noch erhalten sind, stammen aus dem Mittelalter, und zwar massenweise aus dem 14. Jh. Ein breiter Wall mit Graben zu beiden Seiten, oder zwei oder drei Wälle mit entsprechenden Gräben oder gar 5, 6, 7 Wälle nebeneinander entstammen alle dieser Zeit. Die wirklich alten Landwehren, die wir nachweisen können, haben immer nur einfachen rundlichen Wall und einen Graben nach der feindlichen Seite, also das Profil der letzten römisch-germanischen Limeslinie. Und sie ziehen nicht in ununterbrochener Linie um ein Gebiet, sondern laufen stückweise, indem sie zwischendurch Flüsse oder Sümpfe stark benutzen.

§ 4. Das mächtigste alte Werk dieser Art ist das Dannewerk, errichtet 808 vom Dänenkönig Gottrik gegen Karl d. Gr. Trotz bisher unzulänglicher Ausgrabung ist zu erkennen, daß die älteste Linie, die auf den meisten Strecken mehrfach überbaut ist, aus starkem Wall und einfachem, nach Süden vorliegendem Graben bestand: „Alter Wall" von Schleswig bis Thyraburg. Die Linie läuft nur von der Schleswiger Bucht im O. bis zu dem beginnenden Sumpf im W. 12 km weit.

§ 5. Der Wansdyke (= Wodansdyke), westöstlich von Bristol über Bath gegen Andover ziehend, ist von General Pitt Rivers nach Ausgrabungen um 1890 angenommen als eine Anlage bald nach 500 und von ihm selbst nach längerem Schwanken bezeichnet worden als die wahrscheinliche Nordgrenze des alten westsächsischen Königreiches im 6. Jh. (C. S. Taylor *The date of Wandyke*, Transact. of the Bristol etc. Soc. 27, 131—155, gibt dieselbe Bestimmung, datiert aber auf die Mitte des 7. Jh.). Er hat das Profil eines Walles mit einfachem, gegen den Feind (N.) vorliegenden Graben.

§ 6. Vom Offa's dyke heißt es zuerst in „The Brut y Tywysogion", daß Offa ihn machte, als Mercia verwüstet war durch die Cymry i. J. 765. 776 zerstörten ihn die Leute von Gwent und Morganwg, 784 die Cymry; da machte Offa einen neuen dyke näher zu sich hin (Wat's dyke) [Archaeologia 53, 2 (1892) S. 465, M'Kenny Hughes]. Der Dyke benutzt in der südl. Hälfte die Flußgrenze, indem er als Wall nur hier und da eine Schleife überschneidet. So zieht er von der Mündung des Wye nördlich hinauf über Hereford bis Byford (7 km westlich Hereford), von da als Wall über Presteigne, Knighton, Montgomery zum Severn bei Welshpool; Flußgrenze bis Criggion, Wall über Llanymynech, westl. Oswestry und Ruabon, verschwindet bei Llantynydd.

§ 7. Gleich nördlich vom Severn beginnt

der Wats'-dyke sich östlich dahinter zu legen und zieht über Oswestry, östl. Ruabon, über Wrexham, Hope bis Flint am Dee (westl. Chester).

Offa's dyke und Wats' dyke haben dasselbe Profil: einfachen Wall mit westlich vorliegendem Graben.

§ 8. An diese englischen Landwehren, den Wansdyke wie den Offa's dyke, sind ein paar einfache Wallburgen direkt angeschlossen, so daß sie mit der Landwehr im Verbande sind, und andere ähnliche Burgen liegen unmittelbar hinter der Linie (s. Volksburgen).

§ 9. Weitere Belege, daß im frühen MA. die Sperrwälle im Profil von Wall mit einfachem Graben angelegt wurden, bieten die Anlagen am Fuße der Heisterburg (s. Königshöfe), einer Curtis aus dem Ende des 8. Jh., ferner die Talsperren bei der Schwalenburg in Waldeck (Schuchhardt Atlas Nds. S. 24) und der Schutzwall der Harlyburg bei Vienenburg aus dem 13. Jh. (s. Wachtburgen).

§ 10. Wie das verstärkte Profil des breiten Walles mit Graben jederseits sich auf das 14. Jh. datieren läßt, habe ich durch einige Beispiele vom Südharz (Atl. Nds. S. 29) gezeigt. Städtische Landwehren wie Osnabrück, Hannover, Lüneburg und unzählige andere bestätigen diese Datierung. Die dreiwallige Landwehr hat auch Virchow gelegentlich als hochmittelalterlich erwiesen. Die sechs- oder siebenwallige, die noch Hölzermann für urgermanisch hielt, zieht als „Schaumburger Knick" (14.—15. Jh.) von der Heisterburg nach dem Forsthaus „Landwehr" bei Nenndorf hinunter und findet sich auf dem südlichen Teile des Galgenberges bei Hildesheim aus ziemlich derselben Zeit.

§ 11. Aus dem heutigen Bewuchs der Landwehren kann man häufig noch ihr altes Aussehen erschließen.: wenn schon der Tunimus eines Königshofes *sepe* oder *spinis munitus erat*, so wird der niedrigere und geböschte Landwehrwall erst recht mit einem Gebück oder Dornen bestanden gewesen sein. Vom Schaumburger Knick, (Heisterburg-Nenndorf), der eine fünf- bis sechswallige Landwehr ist, heißt es in einer alten Urkunde, „daß in dem Knicke soll geknicket werden"; eine Landwehr bei Bünde sah ich noch ganz mit alten Wurzeln von Hainebuchen durchsetzt, und auf den Resten des Tunimus der Curtis Bossendorf (b. Haltern) sind viele starkdornige Rosensträucher zu finden.

§ 12. Rübel möchte die Methoden der Grenzabsetzung, die im wesentlichen den Fluß- oder Bachlauf benutzt und oben möglichst von Quelle zu Quelle überspringt, speziell für die Franken in Anspruch nehmen. Dem ist schon mehrfach widersprochen worden. Die Methode scheint gemeingermanisch zu sein und vielleicht noch weiter verbreitet. Der Offa's dyke in England zeigt sie ganz ausgesprochen, wahrscheinlich kam sie auch schon an der Grenze der Angrivaren gegen die Cherusker zur Geltung.

v. Cohausen *Befestigungsweisen* 73—76. Schuchhardt *Talsperren im Lippischen Walde*, Atlas Nds. S. 80 f. Weerth *Knicke u. Landwehren*, NWdtsch. Verbandstag Detmold 1906 (Korrbl. d. Ges. V.). Philippsen-Sünksen *Das Dannewerk*, Hamburg 1907.

Schuchhardt.

Längenmaße. § 1 Sie wurden aus der natürlichen Körpergröße abgeleitet, so daß sie jeder erwachsene Mann an sich trug. Für kleinste Ausdehnungen genügte die Breite des Fingernagels oder des Fingers, die Länge des Daumens, für etwas größere die Handbreite, die Faust, die Spanne, die Fußbreite und Fußlänge, die Elle. Dazu kam noch die Schrittlänge und die Länge der ausgestreckten Arme, der Faden oder die Klafter. — Isidor von Sevilla erklärt darum im 15. Buch, 15. Kap. 15 seiner *Etymologiæ* bei Besprechung der Längenmaße, vom *digitus* angefangen: „omnes enim præcedentes mensuræ in corpore sunt, ut palmus, pes, passus et reliqua". Diese Stelle ist in karolingischer Zeit in die Wessobrunner Aufzeichnung von Maßen übergegangen.

§ 2. All diese Längenmaße kommen seit der germanischen Zeit vor, manche von ihnen wie Fuß, Elle, Klafter (s. d.) erhielten später ihre vereinbarte Größe, die allerdings nach Zeit und Gegend manche Verschiedenheit aufweist.

v. Amira *NOR.* I 434. Grimm *DRA.* I 138. Hultsch *MRS.* II 107, 15.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Langobarden. § 1. Durch den Bericht des Velleius Pat. 2, 106 über den Feldzug des Tiberius i. J. 5 n. Chr., den er selbst mitgemacht, erfahren wir von der friedlichen Unterwerfung der Chauken; dann heißt es: *fracti Langobardi, gens etiam Germana feritate ferocior.* Dies ist die älteste Nachricht über die L., die wir besitzen, und da gleich anschließend des Vordringens bis an die Elbe und zu Schiff in die Elbe gedacht wird, läßt sich aus ihr auch auf die Sitze des Stammes ein Schluß ziehen.

Nach Strabo 290 haben sie auch auf dem rechten Ufer des Flusses Land. Sein Beisatz: νυνὶ δὲ καὶ τελέως εἰς τὴν περαίαν οὗτοί γε ἐκπεπτώκασι φεύγοντες ist offenbar mit ihrem Zusammenstoß mit Tiberius in Verbindung zu bringen, beweist aber keineswegs, daß sie damals das linke Ufer dauernd geräumt haben. Sie stellen wohl schon gegen Germanicus wieder von diesem aus ihren Mann; er führt auch Gefangene von ihnen in seinem Triumphzuge auf, wenn anders das überlieferte Λανδῶν bei Strabo 292 richtig in Λαν(γοβαρ)δῶν geändert wird. Bei Ptolemaeus, der Σύηβοι Λαγγοβάρδοι irrtümlich bis an den Rhein vorschiebt, stehen außerdem Λαχχοβάρδοι am linken Ufer der unteren Elbe, nur entsprechend der bei ihm so häufig zu beobachtenden Verkehrung des Neben- in ein Über- und Untereinander südlich, statt östlich von den Angrivariern. Unmöglich endlich sind *Bardi bellicosissimi* des Helmold 1, 26 sowie *Bardanwīc* und der *Bardangā* im Lüneburgischen anders als auf zurückgebliebene L. zu deuten; ihre linkselbischen Sitze sind also von ihnen überhaupt nie ganz geräumt worden. Daß sie einst an der Elbe seßhaft waren, weiß auch noch ihre eigene Überlieferung.

Sie mit Bremer von 6 n. Chr. an bloß auf dem rechten Stromufer anzusetzen, kann uns auch Tacitus nicht bestimmen, der sie, die nie unterworfen worden waren und sich dem Bunde des Maroboduus angeschlossen hatten, in der Germania notwendig unter seinen Sueben aufführen mußte; und was er Ann. 11, 17 von der Zurückführung des Cheruskerkönigs Italicus (47 n. Chr.) erzählt, läßt auf Nachbarschaft mit den Cheruskern schließen (Zeuß 111). Umgekehrt ist es fraglich, ob auf die Nachricht des Strabo von ihren Sitzen auch auf dem rechten Elbufer allzuviel zu geben ist, da sie auf einer bloßen Folgerung aus ihrem zeitweiligen Zurückweichen auf dieses beruhen kann.

§ 2. Als Sueben erscheinen die L. bei Strabo, Ptolemaeus und Tacitus. Doch hat des letzteren Zeugnis nichts, das der beiden andern nicht allzuviel zu bedeuten (s. unt. Sueben); mindestens erweist es nicht gemeinsame Herkunft mit den echten Sueben. Auch die auffallende Übereinstimmung der langob. Sprachentwicklung mit der bair.-alem. muß aus den Verkehrsverhältnissen erklärt werden und beweist nicht alte Blutsverwandtschaft. Daß manches bei den L. auch an ihre einstige Nachbarschaft an der unteren Elbe erinnert, ist nur zu begreiflich, berechtigt uns aber auch nicht, sie mit Bruckner (*Sprache d. Langob.* 24 ff.) der anglofries. Gruppe zuzuzählen. In ihren Rechtsgewohnheiten hat man nordgerm. Beziehungen finden wollen (s. d. Lit. bei Brunner *Rechtsgesch.* 1, 269. 536 ff.), was um so mehr ins Gewicht fiele, als das Volk selbst in seiner Wandersage sich aus *Scatanau* 'Schonen' herleitete. Und noch manches andere scheint für dessen nordische Herkunft zu sprechen. So heißt von seinen Königen Audoin von Geschlecht ein *Gausus*, Rothari ein *Harodus*, wobei man an die Stämme der Gauten (*t* wird langob. *s*) und Haruden denken wird. Kamen sie aus höherem Norden, so begreift man auch, warum sie sich von anderen Germanen durch größere Rauheit unterschieden; vgl. den oben zitierten Satz des Velleius: *gens etiam Germana feritate ferocior*, der durch ihre Geschichte bestätigt wird. Selbst ihr Name, der auf eine von ihrer Umgebung abweichende Eigentümlichkeit ihrer Haartracht hinweist, scheint sie als einen aus der Fremde gekommenen Stamm zu kennzeichnen.

§ 3. Jedenfalls ist der Name *Langobardi* mit Sicherheit als 'die Langbärte' zu deuten, so wie es die eigene Sage des Volkes tut. Es geht nicht an, ihn mit Koegel (AfdA. 19, 7) als 'die mit langen Barten bewaffneten' zu erklären, weil *Barte* 'Bartaxt' von *Bart* durch eine *n*-Ableitung

weitergebildet ist, die bei einem Worte mit der von ihm angenommenen Bedeutung nicht wegfallen, höchstens um eine andere vermehrt werden könnte. Kluge (Litbl. 16, 400; 1895) und Bremer (*Ethn.* 215 bzw. 949, 1) fassen *lang-* als Bestimmung zum Namen und diesen als episches Kompositum, wozu aber die Bedeutung von *lang* nicht stimmt. Mit *Langobardi* 'Langbärte' verträgt sich der *n*-Stamm, der in *Bardan-gā*, *-wīc*, ags. *Heaðo-beardan* vorliegt — mit dem Sinn 'die Bärtigen' — sehr gut und ist wesentlich gleichbedeutend; auf ein episches Kompositum nach Art von ags. *Heaðobeardan* scheint auch das *Bardi bellicosissimi* bei Helmold zu deuten.

§ 4. Der ältere Name des Volkes ist nach seiner Stammsage *Vinnili* — zu germ. *winnan* 'arbeiten, leiden, streiten, gewinnen' gehörig. Ihn führen sie, als sie den Wandalen gegenübertreten, wie auch Sn. E. 1, 548, 3. 2, 469. 552 nebeneinander ein Seekönig *Vinnill* und *Vandill*, offenbar aus den Volksnamen entsprungene Heroen, aufgeführt sind. Auffallend sind die Wandalen als ihre Gegner in der Sage, da sich der Zusammenstoß der beiden Völker nur in Sitzen verstehen läßt, die von ihren ältesten historischen verschieden sind: s. Wandalen. Daß sie ihre Gegner durch Aufstellung der Frauen in der Schlachtreihe über ihre Schwäche täuschen wollen, paßt sehr gut zu der Bemerkung des Tacitus Germ. 40: *contra Langobardos paucitas nobilitat*, und ihre geringe Zahl wird auch später wiederholt vorausgesetzt und nötigt zur Aufnahme von Unfreien in den Stammverband und Verstärkung des Volkes durch Fremde.

§ 5. Was die ältere Geschichte der L. betrifft, so wissen wir, daß sie zusammen mit den Semnonen in dem Krieg zwischen Maroboduus und Arminius (17 n. Chr.) zu letzterem übergingen; sie leisteten aber diesem wohl schon Hilfe gegen die Römer. Daß wir, nachdem diese Deutschland aufgegeben hatten, so gut wie nichts mehr von L. erfahren, ist begreiflich. Wenn während des Markomannenkrieges zwischen 166 u. 169 eine langob. Schar an der Donau auftritt und in Oberpannonien einfällt, ist es doch nicht geraten, dabei schon an die Auswanderung des ganzen Volkes zu denken. Wann diese erfolgt ist, läßt sich übrigens nicht genauer feststellen. Auch die Stationen ihrer Wanderschaft, die uns ihre Sage nennt, sind schwer bestimmbar, die ersten um so mehr deshalb, weil die Vorstellung von der Auswanderung aus Skandinavien mit der des Auszugs aus dem Elblande zusammengeflossen ist.

§ 6. Der erste Name eines solchen Landes, in dem sie sich eine Zeitlang aufgehalten haben sollen, *Scoringa*, wird gewöhnlich nach Müllenhoff (*Nordalb. Stud.* I 140; *DA.* 4, 97) mit ags. *score*, engl. *shore*, ndd. *schore* in Verbindung gebracht und als Küstenland gedeutet. Dann folgt *Mauringa*, jedenfalls ostelbisches Land, das von seinen älteren Bewohnern zumeist schon verlassen war; es erscheint auch als *patria Albis Maurungani* beim Kosmographen v. Ravenna und ist wohl nach einer altgerm. Völkerschaft so benannt: s. Μαρουΐγγοι. *Golaida* ist von Müllenhoff *Beov.* 102 kaum richtig mit got. *gōljan* 'begrüßen', ahd. *urguol* 'insignis' zusammengestellt worden, jedenfalls aber ein Kompositum mit *haida*. Es folgen drei mit *-aib* = ahd. *eiba* 'Gau' zusammengesetzte Ländernamen: *Antaib*, *Bainaib*, *Burgundaib*, wovon der erste als 'End-, d. i. Ufergau' zu verstehen ist, die beiden andern auf die verlassenen Stammsitze ostgerm. Völker hinweisen: s. Burgunder und Bāningas.

§ 7. Von da an treten die L. in helleres Licht. Wir finden sie zeitweilig in Schlesien, hier mit Erfolg „bulgarischen", d. i. hunnischen, Angriffen Trotz bietend. Als ihnen die Zerstörung des rugischen Reiches durch Odoaker den Weg zur Donau öffnet, besetzen sie unter ihrem König Godeoc *Rugilant*, Niederösterreich (und wohl auch Teile von Mähren), wo sie durch den Einfluß der gotisch-arianischen Mission dem Christentum gewonnen werden. Nach kurzem Verweilen zieht es sie indes weiter nach Osten, in die fruchtbare, von ihnen *Feld* genannte Ebene zwischen Theiß und Donau, das jetzige Alföld. Von hier aus schlagen sie unter Tato die benachbarten Heruler entscheidend und unterwerfen unter Wacho die Suavi in Oberungarn, zurückgebliebene Reste der Quaden. Unter

Audoin treten sie auf das rechte Donauufer nach Pannonien über, das von den Goten aufgegeben worden war. Unter Alboin (s. d.) endlich, i. J. 568, erfolgte ihr Einzug nach Italien. Unmittelbar vorher hatten sie, gewiß schon mit diesem Ziel vor Augen, sich den Rücken frei gemacht, indem sie das gepidische Reich zerstörten und den mit ihnen verbündeten Avaren überließen.

§ 8. In Italien erhielten sich die L. selbständig, bis sie 774 dem Frankenreich angegliedert wurden. Aus ihrer Vermischung mit der älteren Bevölkerung Italiens ist die italienische Nation hervorgegangen, in deren herrschender Schicht im Mittelalter das langob. Blut besonders stark vertreten war. Über die Dauer des Fortlebens der langob. Sprache, die im Norden sich länger als im Süden und wohl über das Jahr 1000 hinaus hielt, s. Bruckner *Sprache d. Langob.* 11 ff.

Die im Bardengau zurückgebliebenen L. sind politisch und mundartlich in den Sachsen aufgegangen.

§ 9. Schwierig zu beurteilen sind die *Heaðobeardan* der ags. Heldensage, des Wids. und Beow., von denen sich aber auch in nord. Überlieferung — s. S. Bugge *Home of the Eddic Poems* (*Helge-Digtene*) 151 ff. — ein Niederschlag findet. Diese Heaðobeardan sind Wids. 47 als *Wīcinga cynn* bezeichnet und scheinen identisch zu sein mit den *Wīcingas*, die 59 neben Wendeln und Warnen genannt werden. Sie erscheinen in der Sage als Feinde der Dänen, von denen sie bei einem Angriff auf ihre Königsburg Heorot, die zu Hleiðr auf Seeland zu suchen ist, geschlagen und vertrieben werden. Müllenhoff (*Beov.* 31 ff.) hält sie für die Heruler, die sich in der Tat durch Raubzüge zur See bemerkbar machten, und von deren schließlicher Austreibung durch die Dänen wir Kunde haben (s. Heruler). Aber in der Sage erscheinen die Dänen als der abwehrende Teil, und wie die Heruler zum Namen *Heaðobeardan* gekommen sein sollen, wird von Müllenhoff ebenfalls nicht aufgeklärt. Bugge (a. a. O. 162 f.) denkt darum, daß auf ihrer Wanderung an der Ostseeküste zurückgebliebene L. um 500 von dort aus — vielleicht in Verbindung mit andern Stämmen — als Seeräuber die skandinavischen Küsten heimsuchten. Binz (PBBeitr. 20, 174) meint: „die Heaðobeardan ... werden, wie doch ihr Name vermuten läßt, ein mit den Langobarden verwandter, ingävischer, auf den später dänischen Inseln der Ostsee seßhafter Stamm ... gewesen sein". Für diesen fehlt aber jede Stütze. Und wenn die Heaðobeardan daneben auch *Wīcingas* heißen, kann man daran erinnern, daß der Hauptort der Barden das frühzeitig als Handelsstadt bedeutende *Bardewik* 'das *Wik* der Barden' ist und ags. *Eoforwīcingas* für Leute aus *Eoforwīc* 'York' vergleichen. Noch Karl d. Gr. hat rechtselbisches Sachsenland seinen slawischen Bundesgenossen überlassen. Um 500 mochte um so eher auch noch das Lauenburgische und Lübecksche germanisch sein, und dort stehen wir auf einem Boden, der nicht nur leicht von Bardewik aus beherrscht wurde, sondern auch wohl altes Langobardenland war. Von dort aus ist auch ein Einfall auf Seeland und ein Konflikt mit den Dänen sehr verständlich. Eine andere Möglichkeit ist die, daß die Heaðobeardan niemand anderer sind als die bereits an der Donau stehenden Langobarden und von der Heldensage nach dem Norden versetzt, weil man ihre Gegner, die Heruler, infolge von Verwechslung ihrer Herrscher mit gleichnamigen dänischen nach Seeland verlegte: s. R. Much *Rüdiger von Pechlarn* 17 f.

Lit. bei Bremer *Ethn.* 214 (948) f. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 77.

R. Much.

Langobardische Funde. § 1. Reichliche Gräberfunde aus der Zeit nach dem Abzug des Volkes aus Pannonien nach Italien liegen aus verschiedenen Stellen vor: aus Civezzano östlich von Trient in Südtirol, aus Testona in Piemont, Castel Trosino bei Ascoli Piceno usw., die kostbarsten aus der letztgenannten Lokalität, deren Nekropole nach den Münzfunden dem 8. Jh. angehört. Die Männergräber enthalten hauptsächlich Waffen: Schwerter mit Scheiden, Dolche, Lanzenspitzen, Schildbeschläge, Sporen; die Frauengräber sind reich an Schmuck. Es fanden sich äußerst wertvolle Arbeiten in Goldfiligran und gegreßtem Goldblech, Fibeln, Körbchenohr-

ringe, Perlenhalsbänder aus Millefioriglas, Bernstein und Korallen mit byzantinischen Goldmünzen als Anhängseln. Als Anhängsel trug man auch kleine silberne oder bronzene Pferdefiguren. Unter dem Metallschmuck ist Gold und Silber viel häufiger angewendet als Bronze oder Eisen. Auch die bekannten Blattgoldkreuze (Langobardenkreuze) fanden sich häufiger in Frauen- als in Männergräbern. Das Kreuz erscheint auch auf goldenen, mit Edelsteinen oder Glasfluß verzierten Scheibenfibeln.

§ 2. Das „Fürstengrab" von Civezzano enthielt einen großen Holzsarg mit vielen Eisenbeschlägen, Tragringen, einem Kreuz an der Stirnseite und Tierköpfen an den Ecken und Firstenden. Die Beigaben bestanden u. a. in einem Langschwert (Spatha) und einem Kurzschwert (Skramasax), einem Schild mit reichverziertem Buckel, einer Lanze, Pfeilen, einem eisernen Armring, zwei tauschierten Riemenbeschlägen, einer eisernen Schere, einem Blattgoldkreuz, einem großen Bronzebecken und einem mit Eisenreifen beschlagenen Holzeimer. Eisenbeschlagene Holzsärge sind auch sonst für langobardische, fränkische und angelsächsische Gräber bezeugt, aber selten so gut erhalten, wie der von Civezzano. Die Formen und Ornamente der Gürtelschnallen, Riemenzungen und Gürtelbeschläge vom letzteren Fundort kehren nicht nur in Testona, sondern auch in den Gräbern von Keszthely am Plattensee in Pannonien vollkommen gleichartig wieder, sind also vielleicht altes, mitgebrachtes Erbgut, während anderes, wie z. B. die Goldblattkreuze, erst im Süden hinzugekommen ist.

A. u. E. Calandra Atti Soc. d'arch. e belle arti. Torino 4. 1883 34 ff. L. Campi *Le tombe barbariche di Civezzano.* Trento 1886. F. Wieser *Das langobard. Fürstengrab u. Reihengräberfeld von Civezzano,* Innsbr. 1887. J. de Baye *Industrie Longobarde,* Paris 1888. R. Menrelli Mon. ant. Acc. Linc. 12. 1902 146—379. M. Hoernes.

Last (ahd. *(h)last,* mhd. mnd. *last,* afries. *hlest,* ags. *hlæst,* lat. *lasta*). § 1. Ein großes Hohlmaß. 16 „Tonnen" gehen in Upland auf eine Last Getreide, 15 in Visby auf eine Last Bier oder Butter.

§ 2. Die Last als Hohlmaß konnte zum Gewicht werden als *last swares,* d. h. wenn die Tonnen gefüllt sind. In Norwegen rechnete man 10 Schiffspfund auf die Last, in Visby 14 Schiffspfund Kupfer. Übrigens diente die Last auch im Binnenverkehr als Schwermaß für Steine, Eisen, Getreide usw.

§ 3. Die von der Warenlast erhobene Abgabe hieß *lastagium.*

v. Amira *ANO.* I 440. II 507. Auböck 200. Du Cange unter *lasta.* Liebermann *Ges. d. Ags.* II 567.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Laten, Liten. § 1. Süden. In der Zeit der Volksrechte dienen bei den niederdeutschen Stämmen zur Bezeichnung von Halbfreien die Ausdrücke 'Laten, Leten, Liten'. Bei den Langobarden (wohl auch den Baiern) lautet das entsprechende Wort 'Aldionen', bei den Alemannen vermutlich *parones.* Im Mittelalter wird das Wort 'Laten, Liten' (lat. *litones*) im Sinne von Hörigen und wohl auch von Unfreien überhaupt in Norddeutschland sehr viel gebraucht. In Baiern hat der zu dieser Zeit vorkommende Ausdruck *barskalk* (*parskalk*) wahrscheinlich die gleiche Bedeutung, vielleicht aber bezeichnet er eine etwas höher stehende Kategorie.

G. v. Below.

§ 2. Norden. Einen den „Liten" entsprechenden Stand kennt das nord. Recht nicht. Nur auf Gotland nehmen die „Nichtgotländer" nach Landrecht eine Mittelstellung zwischen Freien und Unfreien ein (vgl. Gotlandslag ed. Schlyter I c. 15, 20 § 14, 23 § 5). Vgl. im übrigen 'Ständewesen', 'Freigelassene'.

K. Lehmann.

La-Tène-Zeit (§ 1) oder zweite Eisenzeit heißt eine durch viele neue und eigentümliche Formen der Kunst und des Handwerks sowie namentlich durch sehr gesteigerte Anwendung des Eisens gekennzeichnete Kulturperiode (Tafel 7, 1. 2), die zeitlich die letzten vier bis fünf Jahrhunderte v. Chr. und räumlich die europ. Länder im N. und W. des klassisch-antiken Kulturgebietes umfaßt. Der Name ist einem Fundort am N.-Ufer des Neuenburger Sees in der Westschweiz entlehnt. Die L.-T.-Kultur entstand im westl., wie es scheint, besonders

Tafel 7.

1

1. Waffen, Geräte und Schmuck der La-Tène-Periode, das meiste aus Eisen und aus dem Fundorte La Tène selbst. (Nach J. Ranke.) Aus Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen. II. Bd. Fig. 124.

2

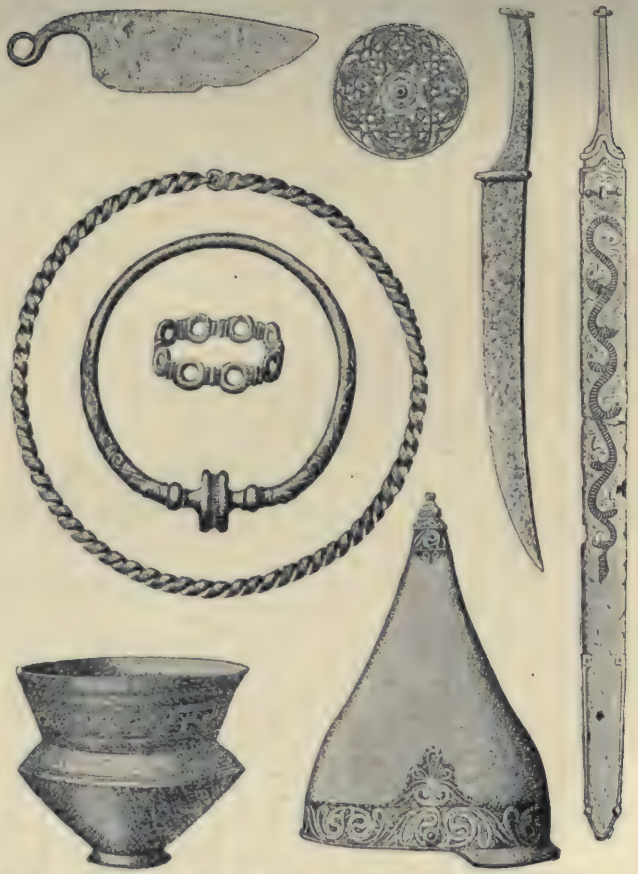

2. Westeuropäische Typen der La-Tène-Periode. (Nach Adrien de Mortillet.) Aus Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen. II. Bd. Fig. 184.

an der Grenze des westl. und mittleren Europa infolge der Aufnahme antiker (nach der griech. Kolonisation im westl. Mittelmeerbecken verbreiteten) Elemente durch die Kelten, die an der Schaffung und Erhaltung des hallstättischen Formenkreises weniger beteiligt waren, nun aber durch ihre kriegerische und friedliche Tätigkeit die stärksten Propagatoren eines neuen Stiles wurden. Dieser verbreitete sich ersichtlich nach dem O., dem N. und teilweise auch nach dem S., im Zusammenhange teils mit dem erobernden Vordringen keltischer Stämme in den Alpenländern und in Italien, teils mit der führenden Stellung, welche das keltische Handwerk dieser Zeit in einem zumal nach N. hin viel weiter ausgedehnten Kreise innehatte. Da auch die Germanen an der L.-T.-Kultur Anteil hatten, sind die Grenzen zwischen ihnen und den Kelten für diese Zeit nach dem archäologischen Material nicht festzustellen.

§ 2. Die L.-T.-Z. trägt in den einzelnen Länderräumen und Jahrhunderten ein mehrfach verschiedenes Gepräge. Man unterscheidet gewöhnlich drei (mit Hinzunahme des 5. Jhs., das aber nur für den W. als eine Art Vorstufe der L.-T.-Z. in Betracht kommt und sonst noch der Hallstattzeit angehört, vier) Stufen: eine frühe, mittlere und späte L.-T.-Z., von welchen die erste das 4., die zweite das 3. und 2., die letzte das 1. Jh. v. Chr. umfaßt. Die Leitformen, besonders die Fibeln und Schwerter, beschränken sich jedoch nicht auf die Stufen, in welchen sie zuerst vorkommen; wie denn überhaupt lokale Verschiedenheiten, namentlich zwischen W. und O., N. und S., eine Rolle spielen, die bei einem so ausgedehnten Kulturkreis nicht wundernehmen kann.

§ 3. Das 5. Jh. ist in Nordfrankreich und Westdeutschland durch reiche (sog. „Fürsten-") Gräber mit importierter griechischer und etruskischer Bronze- und Tonware sowie mit kostbaren Erzeugnissen der einheimischen, nach frühklassischen Mustern arbeitenden Schmuckindustrie charakterisiert. Die Früh-La-Tène-Stufe hat in der Regel keine so reichen Gräber, aber weitere Verbreitung. Sie reicht zwar nördlich nur bis ans deutsche Mittelgebirge, östlich bis Mittelungarn, südlich dagegen bis tief ins östliche Italien hinab, wo ihre barbarischen Formen mit griechischen und etruskischen Elementen gemengt sind. Es ist die Zeit der Fibeln mit „freiem Schlußstück" (woran oft Korallen oder Emailscheiben) und der ersten Langschwerter. Norddeutschland und Skandinavien sowie die Alpenländer werden von ihr noch wenig berührt. Die Mittel-L.-T.-Stufe hat im S. eingeschränktere, im O. und N. weitere Verbreitung, die sich nun auch über Skandinavien erstreckt. Es ist die Zeit der ersten Fibeln mit „verbundenem Schlußstück". In den Alpenländern beobachtet man noch häufig die Mischung späthallstättischer und mittlerer L.-T.-Formen. Die Spät-L.-T.-Stufe hält sich ziemlich in den gleichen räumlichen Grenzen zeigt aber starken Einfluß der römischen Kultur, sowohl in der Ausbildung der vielgestaltigen Waffen und Werkzeuge als in der Entwicklung städtischer Siedlungen, die ebensowohl der Industrie und dem Handel als der besseren Landesverteidigung dienten. Die Gräberfunde treten etwas zurück. Außer den Fibeln mit rahmenförmig geschlossenem Fuß und den Schwertern mit leiterförmig durchbrochenem Scheidenortband sind die zahlreichen barbarischen Münzprägungen in Gold und Silber sowie das zur Bronzeverzierung reichlich angewendete rote Email („Blutglas") aus dieser Zeit hervorzuheben. Im allgemeinen spiegeln die L.-T.-F. das kulturelle Erstarken der keltischen Stämme und ihr zuerst offensives, dann defensives Eintreten in die Geschichte deutlich wieder.

O. Tischler Korr.-Bl. deutsch. anthr. Ges. 1885, 157. E. Vouga Les Helvètes à La Tène 1885. J. Déchelette Rev. de Synthèse hist. 1901 Nr. 7. Ders. Man. d'árch. II. 3 (1914, erschöpfendes Hauptwerk). P. Reinecke Festschr. Mus. Mainz 1902.

M. Hoernes.

Latris, nach Plinius NH. 4, 96 eine Insel in der Ausmündung des *sinus Cylipenus*, auf die alsbald der *sinus Lagnus* in der Nachbarschaft der Kimbern folgt. Danach ist am ehesten an Seeland zu denken. Versuche, den Namen zu deuten, bei R. Much AfdA. 27, 116 und Detlefsen *Die Entdeckung des germ. Nordens* 34 ff.

R. Much.

Latwerge (mhd. *latware*, *latweri*, *letwari*, *latwarc*, *latwerig*, *latwerge*, aus mittellat. *electuarium*) war als Darreichungsform der Arzneistoffe im deutschen Mittelalter beliebt. Sie war eigentlich als Leckmittel gedacht, doch spricht man im MA. vom Essen derselben (*ir sült tegeliche ezzen dirre latwērjen*). Der Arzt sendet sie dem Kranken zu. Ihre Darstellung geschieht durch Kochen der Arzneikräuter und Eindampfen bis zur weichen Breimasse, die man in Büchsen verwahrt, oder festen Stangen oder Tabletten (*zeltelīn*, *lebezelte*), wie z. B. die Lakritze, die Leckstange, die heute noch im Gebrauch steht (*liqueriz*, *lekuariz*, *leckeric*, *leckeritz*, *laquerisse*, *lackaricie* usw.) und geradezu mit Latwerge verwechselt oder vermischt wird.

Heyne *DHausaltert.* III 194—195. Sudhoff.

Laube. Es ist wahrscheinlich, daß das indogermanische Haus zum Schutz gegen den Wind vor der Eingangstür einen von Pfosten getragenen Dachvorsprung gehabt hat. Ein schwedisches Haus aus der Wikingerzeit zeigt ein solches Vordach vor der Giebeltür (Montelius, Kulturgeschichte Schwedens 283). Ein indogermanisches Wort dafür scheint im anord. *ǫnd* 'geschlossener, mit einer Eingangstür versehener Ausbau vor der Stubentür' = lat. *antae* 'Pfeiler vorn am Gebäude zu beiden Seiten der Tür' (armen. *dr-and* 'ein Raum vor der Tür') vorzuliegen. An die Stelle dieses Ausbaues (worüber weiteres unter Tür) konnte bei der skandinavischen Stube ein an den drei Seiten offener Laubengang (*svalar*) treten, der wenigstens die eine Seite des Hauses deckte. Hiermit zu vergleichen ist ahd. *obasa* 'vestibulum, Säulengang, auf Pfosten gestützte Seitengalerie', dasselbe Wort wie got. *ubizwa* 'στόα' und anord. *ups*, ags. *yfes* 'Vorsprung am Dach, Traufdach'. Ob auch das ags. Haus eine ähnliche Einrichtung gekannt hat, ist unsicher; die Wörter für 'porticus, vestibulum, atrium' (*forþtiege*, *cafertūn*, *inburh*, *portic*) beweisen dafür nichts. Endlich gehörte in Skandinavien ein halboffener Gang (*loptsvalar*) im Obergeschoß (*lopt*) mit zu den Eigentümlichkeiten des zweistöckigen *bür*, wie im altdeutschen Haus das obere Stockwerk (*soleri*) häufig von einem Laubengang umgeben war, der im Ahd. teils ebenfalls *soleri*, teils *loubia* genannt wurde (vgl. bayr. *soler* in ders. Bedeutung): s. *Söller*.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 100 ff. 250. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* I, I. Heyne *Hausaltert.* I 21. 75. 80. 180. 32. 170. Hjalmar Falk.

Laufgang. § 1. Hölzerner offener Gang mit Dach und Brüstung. Ein solcher wird in Aachen zwischen Palast und Kirche erwähnt.

Stephani *Wohnbau* I 370 II 163. A. Haupt.

§ 2. Der Laufgang (Laube, norw. *skott*, *ūtskott*) der Stabkirchen, ist eine weiter entwickelte Form des bei den altnorwegischen Privathäusern gewöhnlichen schützenden Umganges, der uns unter dem Namen *skott* bekannt ist. Während dieser aber völlig geschlossen und darum dunkel war, wird der L. der Holzkirchen dagegen architektonisch gegliedert, und zwar in ganz besonders feinen Formen, die gewissermaßen von den Kreuzgängen der Klosterhöfe beeinflußt zu sein scheinen. Der L. zieht sich um die ganze Kirche herum, ist jedoch nur hinter der Apsis (bisweilen auch hinter dem ganzen Chor) geschlossen. Um das Schiff herum zieht er sich dagegen als offener Umgang hin, getragen von einer niedrigen, geschlossenen Ballustrade, worauf feine Holzsäulchen stehen, meist mit romanischen Würfelkapitälen verziert, deren Form sich auch in der Basis wiederholt. Auf den Kapitälen ruhen kleine trapezförmige Kämpfer als Träger der sich über die Säulen hinziehenden Rundbogen, welche die Arkaden nach oben hin abschließen. An der Fassade fällt bisweilen die Balustrade weg, so daß die Säulen bis auf den Boden reichen (Urnes, Vangsnes). Auch bei den Kirchen kommen völlig geschlossene L. vor, jedoch nur selten (Hedal und Reinlid in Valdres).

§ 3. Die Bedeutung des L. war eine doppelte: teils sollte er die unteren Teile der Kirche gegen Feuchtigkeit schützen, teils den Kirchenbesuchern ein gegen Sturm und Regen schützendes Obdach gewähren, wo sie zugleich ihre weltlichen Angelegenheiten erledigen könnten. Mehrere mittelalterliche Dokumente sind in solchen „utskott" datiert.

§ 4. Zur Festigkeit des Bauwerkes trug der L. nicht bei; im Gegenteil waren die L. den Seitenschiffen so lose angehängt, daß sie sehr schnell verfielen und dazu die Festigkeit der Kirche selbst beeinträchtigten. Bisweilen nahm ein dreikantiges, längs der Außenwand des Seitenschiffes befestigtes Brett die Sparren des Pultdaches des L. auf, die nur durch kleine Holznägel daran befestigt waren; oder aber man führte ganz einfach die Dachsparren durch die Wände der Seitenschiffe und befestigte sie an der Innenseite durch einen hölzernen Quernagel — ganz wie man das Pferdegeschirr durch den sog. Vorstecher oder Hochnagel befestigt. Infolge dieser Konstruktion sind die meisten L. im Laufe der Zeit verschwunden. Zwischen den Balustraden öffneten sich die Eingänge in die Kirche unter hervortretenden Giebeldächern, die „skruf" genannt wurden. Das Ganze bot einen höchst malerischen Anblick.

Dietrichson *Norske Stavkirker.*

Dietrichson.

Lauge, hergestellt durch Übergießung von Holzasche mit (heißem) Wasser, wurde schon früh allgemein als Waschzusatz verwendet und dürfte von den Urgermanen ebensowohl gefunden worden sein wie von Griechen und Römern. Wenigstens die Bezeichnung ist urdeutsch ahd. *louga*, ags. *lēah*, mhd. *louge*, mnd. *lōge*. Als *lixivia pedes lavare*, begegnet sie z. B. im 9. Jh. n. Chr. S. auch Seife.

Heyne *Hausaltert.* III 47 f. Sudhoff.

Lausitzer Typus (§ 1) (im engeren Sinne, auch älterer L. T., wobei unter dem jüngeren L. T. der schlesische [s. d.] verstanden wird) ist der von R. Virchow herrührende Name einer nordostdeutschen (richtiger: zuerst in Nordostdeutschland nachgewiesenen, aber viel weiter nach S. reichenden), hauptsächlich durch metallarme Urnenfelder vertretenen Kulturgruppe aus der jüngeren Bronzezeit. Der L. T. ist ausgezeichnet durch seine bemerkenswert scharf und edel gebildeten, meist hellroten (selten mit Graphitanstrich geschwärzten) Tongefäße von sehr verschiedenen Formen: große und mittelgroße Urnen mit bauchigem, buckelbesetztem Körper, hohem, fast zylindrischem, zuweilen in einen breiten, horizontalen Mundsaum auslaufendem Hals und zwei kleinen Schulterhenkeln, einhenklige Kannen mit hohem, nach oben erweitertem Hals und von Hohlkehlen umzogenen Bauchwarzen oder schräg gefurchtem Körper, henkellose bikonische u. a. Töpfe, Schalen und weite Schüsseln mit kleinen Henkeln (Abb. 7). Die helle Färbung und eckige Profilierung der Gefäße ist sehr vorherrschend und unterscheidet sie deutlich von denen des schlesischen Typus; ebenso die breiten flachen Hohlkehlen und vor allem die großen hohlen, wie Metallscheiben aussehenden Buckel, die jawohl auch auf Metallnachahmung zurückzuführen sind, nicht, wie man auch vermutet hat, auf die kleinen Vollbuckel oder Warzen der neolithischen Keramik. Aus Metall erscheinen bronzene Messer, Pfeilspitzen, Nadeln verschiedener Form, Ringeln u. a. geringer Schmuck, seltener ein Lappenbeil, Armringe oder dgl. (S. Taf. 8.)

§ 2. Der L. T. reicht nach den bisherigen Ermittlungen vom Unterinntal (Hötting bei Innsbruck) über die Donau- und Sudetenländer weit nach Norddeutschland, doch nicht bis an die Nord- und Ostsee, wo — in Hannover, Mecklenburg, Pommern, Preußen — andere gröbere Urnenformen und anderer Grabbau (mit Steinsetzungen) herrschen, hinunter, ist in Niederösterreich und Westungarn gut, in Nordböhmen, Mähren, Schlesien und den angrenzenden deutschen Ländern besonders reichlich vertreten. An der Mitwirkung südlicher Einflüsse bei der Entstehung dieser Kulturgruppe ist kaum zu zweifeln, dagegen deren Zuweisung an eine bestimmte Völkerschaft, die Karpodaken oder Illyrier (Kossinna), die Slawen (Píč) oder die Semnonen (Schuchhardt) äußerst problematisch. Mit dem L. T. bricht sich die Leichenverbrennung im Gegensatze zur Kulturgruppe des Aunjetitzer Typus (s. d.) vollkommen Bahn, so daß sich von den Leibesresten der Bestatteten nichts sagen läßt. Wahrscheinlich gehörte der L. T., wie viele andere Kulturgruppen, sehr verschiedenen Völkern an, unter denen auch germanische u. a., aber wohl noch keine slawischen gewesen sein mögen. Seiner ausgedehnten Verbreitung entsprechend, zerfällt er in eine Anzahl lokaler Untergruppen, deren

Studium vielleicht noch einmal zur näheren Bestimmung einzelner Stämme als deren Träger führen kann.

M. Weigel Mitt. Niederlaus. Anthr. Ges. I 387 ff. A. Voß *Zeitschr. f. Ethn.* 35. 1903. 167—179. J. L. Píč *Die Urnengräber Böhmens.* Leipzig 1907. C. Schuchhardt *Frähist. Zeitschr.* I. 1909. 360 ff. Oberlausitzer Jahreshefte 5, Taf. 18. M. Hoernes.

Abb. 7. Lausitzer Typus. Tongefäße aus nordböhmischen Urnenfeldern: von Weseli Nestěmiz: 1. 9. 12. 14. 16; Wrbčany: 2. 10; Sowenitz: 3; Lhaň: 4. 5. 11. 13. 15; Pečky: 6. 7 und Platenitz: 8. (Nach J. L. Pič.)

Lavieren, Aufkreuzen mit dem Schiffe gegen entgegenstehenden Wind. § 1. Sobald man einmal den Wind, und zwar zunächst natürlich den genau in der gewünschten Fahrtrichtung wehenden, für die Schiffahrt verwenden lernte, war auch die Benutzung eines mehr seitlichen Windes zur Fortbewegung angebahnt. Denn kleine Abweichungen in der Windrichtung lassen sich ohne weiteres mit Hilfe geringer Änderungen in der Segelstellung oder mit dem Ruder im Sinne der gewünschten Fahrtrichtung verbessern. Es geschah dies zweifellos gewissermaßen unwillkürlich, ohne daß ein großer Sprung in der technischen Entwicklung nötig war. Zeigen doch die Schilderungen des iro-skotischen Seewesens in Adamnans Vita S. Columbae (ed. Fowler, bes. II c. 15, 45), daß man selbst mit den dortigen primitiven Fahrzeugen im 6. Jh. sich des seitlichen Windes bediente, während anderseits allerdings der Bericht des Norwegers Ottar (King Alfreds Orosius ed. Sweet I 17) vom Ende des 9. Jhs. noch geringe Vertrautheit

Tafel 8.

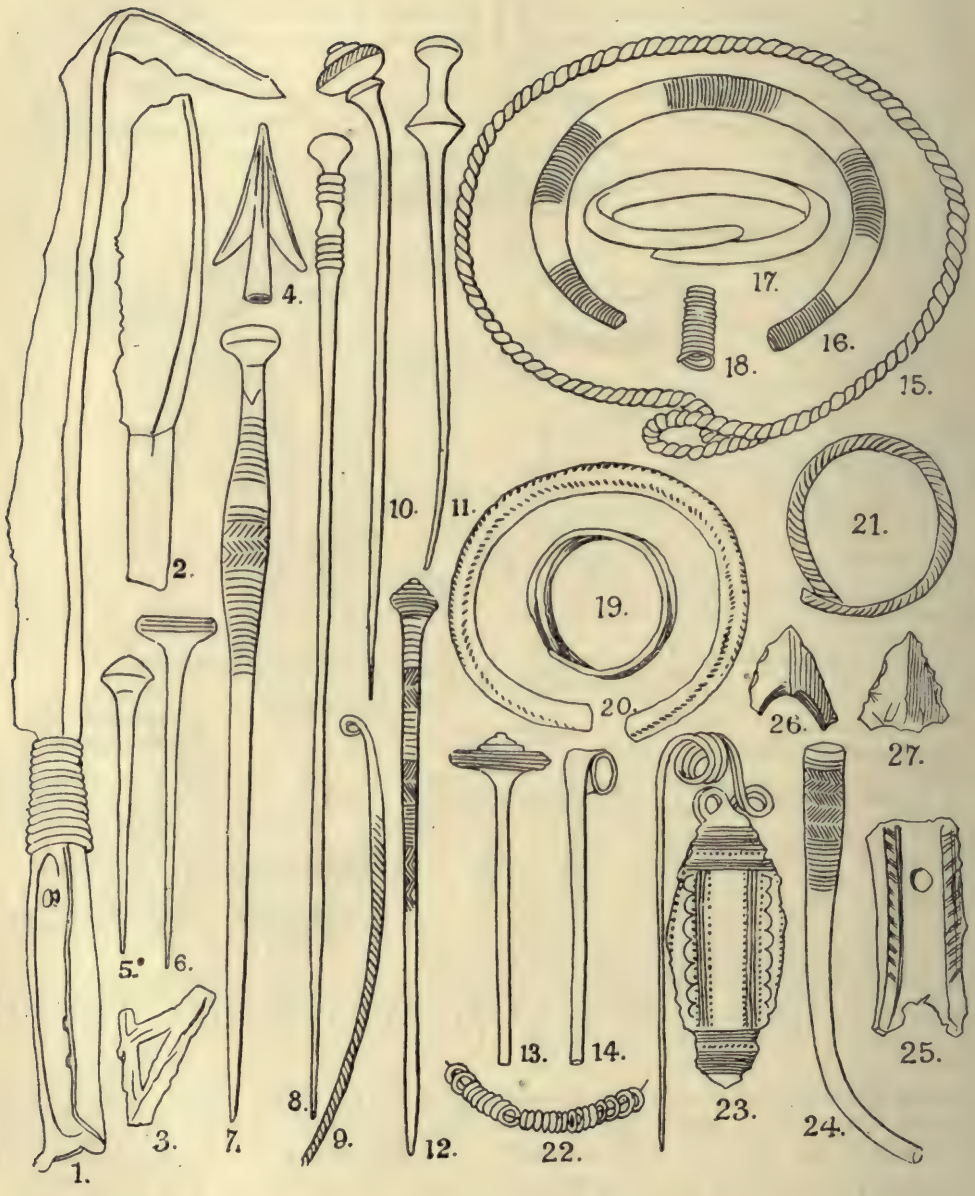

Lausitzer Typus.

Bronzen (und zwei Steinpfeilspitzen: 26, 27) aus nordböhmischen Urnenfeldern. (Nach J. L. Pič.)

mit dieser Kunst zu verraten scheint, da Ottar bei seiner Umsegelung des Nordkaps erst südlichen, dann westlichen oder nordwestlichen, dann nördlichen Wind abwartete.

§ 2. Voraussetzung für eine vorteilhafte Verwendung seitlichen Windes war nur eine geeignete Form des Schiffsrumpfes und der Takelung. Das Schiff durfte im Verhältnis zur Breite nicht zu lang sein — nach Werner ist das beste Verhältnis 1 : 4 bis 4,5 und bei 1 : 6 liegt die praktische Grenze — und mußte einen nicht zu niedrigen Kiel besitzen, um übermäßige seitliche Abtrift zu vermeiden. Während das Nydamer Boot (um 300 n. Chr.), das ja überhaupt noch keine Segeleinrichtung besitzt, diese Bedingungen nicht erfüllt, weist das Gokstad-Schiff (um 900 n. Chr.) bereits völlig zweckentsprechende Formen zur Nutzung seitlichen Windes auf. So gelangte man Schritt für Schritt dahin, sogar mit halbem Winde, d. h. senkrecht auf die Fahrtrichtung wehendem, zu segeln. Den ersten deutlichen Bericht über ein Manöver dieser Art gibt S n o r r i (Heimskringla ed. F. Jónsson III 281), welcher erzählt, wie Kg. Sigurd Jorsalafari 1110 mit halbem Winde nach Konstantinopel einsegelte, wobei er seine Prachtsegel, um sie den Zuschauern an Land möglichst günstig zu präsentieren, nahezu in der Längsrichtung der Schiffe brassen ließ (*aka at endilǫngu skipi*). Da die Schiffe mit dieser Segelstellung jedoch nur wenig Fahrt machen konnten, so kann diese Maßregel nur als eine Ausnahme angesehen werden.

§ 3. Zum eigentlichen Lavieren d. h. Aufkreuzen (in einem Zickzackkurs mit wechselnden „Schlägen") gegen einen Wind, der einen Winkel von weniger als 90° mit der Fahrtrichtung bildet, ist es allerdings noch ein Schritt weiter, doch kann die Möglichkeit, daß dies geschah, wohl nicht geleugnet werden, obwohl die damalige Takelung, das einfache viereckige Rahsegel, hierfür sehr ungeeignet war. Der im Anord. vorhandene Terminus technicus *beita* 'kreuzen, lavieren' scheint jedenfalls den Sinn eines wirklichen Aufkreuzens zu haben. Man bediente sich dabei (wie wohl überhaupt bei seitlichem Wind) des *beitiāss* (s. Segel), der das Umstellen des Segels beim Übergang zu einem neuen Schlage sehr vereinfachte. Die Frage, ob man hierbei die Methode des Über-Stag-Gehens (Wenden in Luv, d. h. in den Wind) oder des Halsens (Wenden in Lee, d. h. vom Wind weg) bevorzugte, läßt sich kaum beantworten; doch kann daraus, daß das dem Gokstader Schiff genau nachgebildete Fahrzeug 1893 sich als etwas luvgierig erwies, eher auf ersteres geschlossen werden.

§ 4. Die als Beweis dafür, daß die sächsischen Piraten des 5. Jhs. bereits das L. kannten, häufig angezogene Stelle Claudianus de consul. Stilichonis II v. 254 kann als rein rhetorische Phrase keineswegs in diesem Sinne gedeutet werden. Dagegen tut ein Insasse der niederdeutsch-friesischen Kreuzfahrerflotte 1189 des Aufkreuzens gegen widrigen Wind in den nicht mißzuverstehenden Worten Erwähnung: Sicut solent nautae, in diversa velificantes contrarietatem flatus arte delusimus (I. B. da Silva Lopes, *Relação da derrota naval e successos dos cruzados* 1189, Lisboa 1844, p. 49). Da man Ende des 12. Jhs. noch nicht über die primitive Rahtakelung der Wikingerzeit hinausgekommen war, weist auch diese Bemerkung auf die Wahrscheinlichkeit hin, daß man bereits in älterer Zeit die Kunst des L. übte.

§ 5. Der Umstand, daß die romanische Bezeichnung L a v i e r e n (afz. *louvayer*, davon ndl. *laveeren*) vom germ. L u v , L o f stammt, also eigentlich 'Luf gewinnen' bedeutet, beweist zwar nicht, daß die Kunst des L. speziell germanischen Ursprungs sei, ist aber doch für den starken german. Einfluß auf das roman. Seewesen charakteristisch. L u v geht nach Goedel, Etym. Wörterb. d. deutsch. Seemannssprache 310, auf ae. *lāf* 'das Nachgelassene, Zurückgelassene' zurück, bedeutet also ursprünglich 'die Seite, die das Schiff hinter sich zurückläßt', dann 'die beim Segeln v o r dem Winde damit identische Windseite', während der Gegensatz, L e e , vom anord. *hlē* 'geschützte, weniger ausgesetzte Seite' stammt. Vgl. Goedel a. a. O. 287. — Vgl. S e g e l , S c h i f f . W. Vogel.

Leberflecken, L a u b f l e c k e n , überhaupt *vlecke*, bräunliche oder rötliche Hautverfärbungen und oft auch Verdickungen,

manchmal mit Haaren besetzt, vielfach angeboren, waren als „Muttermäler" wie im 15. und 16. Jh., so sicher auch früher schon Gegenstand abergläubischer Vorstellungen (wie Dämoneneinfluß während der Schwangerschaft, Versehen usw.) und Handlungen zu ihrer Beseitigung, ohne daß wir aus authentischem Material früher Zeit einstweilen Belege zu bringen vermöchten.

Höfler *Krankheitsnamenbuch* 289, 154 f.
Sudhoff.

Leberleiden. Aus den Mitteilungen der gelehrten Ärzte und ihren Arzneibüchern wurde die *lebar-suht* und der *leber-swer*, ags. *lifer-ādl* bekannt, die sich als Leberschwellung (*lifre swil = heardnesse pære lifre*) in Balds Læceboc aus dem Anfang des 10. Jhs. geschildert finden, bei deren Abszedierung eine Operation gelehrt wird (s. Chirurgie; vgl. besonders Cockayne, *Leechdoms* II 196 ff., Leonhardi, Bibl. ags. Prosa VI 59—65). Auch Störungen in der Gallenabsonderung werden erwähnt; vgl. Gelbsucht.

Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* I, 1906 S. 9. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 357 ff.
Sudhoff.

Lederschnitt. Ornamentale Schnitte zur Verzierung des Leders, Muster und Verzierungen ergebend, die dem Kerbschnitt auf Holz sehr ähnlich sind. Germanische Lederschuhe aus der Völkerwanderungszeit zeigen diese Verzierung, insbesondere ein solcher sehr reich verzierter im Provinzial-Museum zu Hannover.

L. Lindeschmit *Handbuch d. deutschen Altertumsk.*, Braunschweig 1880/89. 348.
A. Haupt.

Leges Langobardorum. § 1. Die langobardische Gesetzgebung nimmt ihren Anfang mit dem Edictus Rothari, einem im Jahre 643 unter Mitwirkung der Stammesversammlung erlassenen Gesetzbuch König Rotharis, das trotz seiner Benutzung des Justinianischen Rechts und des Westgotenrechts Leovigilds (s. Leges Visigothorum) einen durchaus einheitlichen nationalen Charakter trägt und an juristischer Schärfe der Formulierung und Geschlossenheit des Aufbaus alle anderen Volksrechte überragt.

§ 2. Als Zusätze wurden dem Edictus die durch Zusammenwirken von König und Volk geschaffenen Gesetze seiner Nachfolger Grimoald, Liutprand, Ratchis und Aistulf angehängt, unter denen besonders die 15 volumina umfassenden Gesetze Liutprands (713—735) auf hoher Stufe stehen, sich übrigens von der Gesetzgebung des Arianers Rothari durch eine stärkere kirchliche Tendenz unterscheiden. Andere von den langobardischen Herrschern einseitig erlassene Verordnungen wurden in das Edikt nicht aufgenommen, sind aber besonders überliefert.

§ 3. Nach der Eroberung des Langobardenreichs durch Karl d. Gr. hat die langobardische Gesetzgebung noch eine Nachblüte im Herzogtum Benevent, wo eine eigene, um die Novellen der Fürsten Aregis (774—787) und Adelchis 866 vermehrte besondere Rezension des Edikts entstand, die ins Griechische übersetzt wurde und schon in der ersten Hälfte des 9. Jhs. Grundlage eines Rechtsbuches, der *Concordia de singulis causis*, wurde.

§ 4. Bedeutsamer wurden die wissenschaftlichen Arbeiten, die sich in der Lombardei an den *Edictus* und an das „*Capitulare*", eine Sammlung der für Italien erlassenen Königsgesetze der Karolinger und Ottonen, anschloß. In Pavia blühte eine Rechtsschule, die sich mit dem Studium beider Sammlungen beschäftigte, und aus der neben kleineren Traktaten zwischen den Jahren 1019—1037 der Liber Papiensis (*Liber legis Langobardorum*) entstand, ein Rechtsbuch, das Edictus und Capitulare vereinigte, glossierte und mit Gerichtsformeln für die Praxis erläuterte. Ein für die Praxis bestimmter, aus dem Justinianischen Recht schöpfender Kommentar des Liber Papiensis war die bald nach 1070 entstandene Expositio, eine systematische Bearbeitung des Liber Papiensis war die gegen Ende des 11. Jhs. abgefaßte Lombarda, die während des 12. Jhs. wiederholt glossiert, kommentiert und durch Summen erläutert wurde und an der Universität Bologna Gegenstand besonderer Vorlesungen war, bis im 13. Jh. das Studium des römischen Rechts das des langobardischen völlig verdrängte.

§ 5. Obwohl die Langobarden nach Sprache und Abstammung den Oberdeut-

schen am nächsten stehen, weist ihr Recht derartig starke Berührungspunkte sowohl mit dem sächsisch-angelsächsischen wie mit dem skandinavischen Recht auf, daß man sie gelegentlich für Ingväonen (Bruckner) oder gar Skandinavier (Kjer) erklärt hat. Richtiger erklärt man die Verwandtschaft aus der nahen Berührung mit ingväonischen und ostgermanischen Völkern vor und während ihren Wanderungen. Aber vgl. auch den Art. 'Langobarden'.

Kritische Ausgabe der langobardischen Quellen von Bluhme und Boretius in MGL. IV. Brunner *DRG.* I² 529 ff., 558 ff., 68 ff. Schröder *DRG.* 5 254 ff. (dort auch die weitere Literatur.) — S. u. Volksrechte.

S. Rietschel.

Leges Romanae (§ 1) nennt man die in den ostgermanischen Reichen der Völkerwanderung entstandenen, für die daselbst wohnenden Römer bestimmten Kodifikationen des römischen Rechts, die Lex Romana Visigothorum, das im Jahre 506 verfaßte Gesetzbuch des Westgotenkönigs Alarich (daher Breviarium Alarici genannt) und die etwa um dieselbe Zeit abgefaßte Lex Romana Burgundionum König Gundobads von Burgund, infolge eines Mißverständnisses früher bisweilen als Papianus bezeichnet. Während beide lediglich römisches Recht, allerdings zum Teil in barbarischer Verstümmelung, enthalten, ist auch für den Germanisten wichtig die sog. Lex Romana Curiensis (auch Udinensis genannt), eine in drei Handschriften und einigen Fragmenten überlieferte Bearbeitung des Breviarium Alarici, deren Heimat nicht, wie von manchen angenommen wurde, in Oberitalien oder Friaul, sondern in Churrätien zu suchen ist, und deren Entstehungszeit man am besten mit Zeumer in die Mitte des 8. Jhs. setzt. Neben römischem Vulgarrecht hat das Werk auch manches Germanische aufgenommen. Als Anhang dazu finden sich in einer Handschrift die sog. Capitula Remedii, Satzungen für die Gerichtsunterworfenen des Bischofs Remedius von Chur (800 bis 820), in Ergänzung und Abänderung der Lex scripta möglicherweise von der Gerichtsgemeinde selbst beschlossen.

§ 2. Zu den L. R. rechnet man gewöhnlich auch das nur in einer alten Edition überlieferte Edictum Theoderici, ein zwischen 493 und 507 erlassenes Gesetz Theoderichs in 155 Kapiteln, das aber nicht allein für die im Ostgotenreich lebenden Römer, sondern in gleicher Weise für Goten und Römer galt, übrigens nur die besonders häufig vorkommenden Rechtsfälle (quae possunt saepe contingere) regelt. Seinem Inhalt nach ist es nahezu rein römisch, nur wenige strafrechtliche Bestimmungen verraten germanischen Einfluß. Auch was wir sonst von Einzelgesetzen der Ostgotenherrscher Theoderich und Athalarich haben, trägt in der Hauptsache römisches Gepräge.

Ausgabe der Lex Romana Visigothorum von Haenel 1849, der Lex Romana Burgundionum von v. Salis in MG. 4° Leg. barb. II, 1, 123 ff., der Lex Romana Curiensis und der Capitula Remedii von Zeumer in MGL. V. 289 ff., des Edictum Theoderici von Bluhme in MGL. V 145 ff.

Brunner *DRG.* I² 506 ff., 510 ff., 516 ff., 525 ff. u. Schröder *DRG.* 5 244 f., 247, 248, 264 (dort auch die weitere Lit.). Zur Lex Romana Curiensis vgl. besonders: Schupfer in Atti della r. accademia dei Lincei, 3. Ser. VII, X, 4. Ser. III, 1, VI, 1. Zeumer, ZfRG. IX S. 1 ff. und MG. LL. V p. 289 ff. Zanetti *La legge romana retica-coirese o udinese* 1900. v. Voltelini in Mitt. d. Inst. f. österr. GF. Erg. Bd. VI S. 145 ff. E. Mayer, ebenda XXVI S. 1 ff. Besta Rivista italiana per le scienze giuridiche XXXI (1901). — S. u. Volksrechte.

S. Rietschel.

Leges Visigothorum. § 1. Der erste germanische Stamm, der nach geschriebenen Gesetzen lebte, waren die Westgoten. Hatte schon Theoderich I. (419—451) einzelne Gesetze erlassen, so schuf sein Sohn Eurich (466—485) bereits ein größeres Gesetzbuch, das für die Goten seines Reiches sowie für die Prozesse zwischen Römern und Goten bestimmt war. Ein Bruchstück dieses Gesetzbuchs sind die in einem Pariser Palimpsest erhaltenen 52 Kapitel, die man früher dem Rekkared zugeschrieben hat. Andere Kapitel dieses Gesetzbuchs lassen sich aus dem späteren Westgotenrecht, der Lex Burgundionum, Lex Salica, Lex Alamannorum und vor allem der Lex Baiuwariorum (s. diese) erschließen, bei deren Abfassung das ältere Westgotenrecht stark

benutzt worden ist. In Spanien durch die späteren Kodifikationen verdrängt, hat Eurichs Gesetzbuch sich lange in Südfrankreich als Recht der westgotischen Bevölkerung erhalten. Teile eines sich daran anschließenden privaten Rechtsbuches sind die von Gaudenzi entdeckten Fragmente der Holkhamer Handschrift, die übrigens auch Spuren des Edictum Theoderici aufweisen (s. Leges Romanæ).

§ 2. Eurichs Gesetzbuch erlebte in Spanien eine Neuredaktion durch Leovigild (568—586), dessen Werk nicht mehr in der ursprünglichen Fassung erhalten ist; doch sind zahlreiche Kapitel desselben als Antiquae in die spätere Lex Visigothorum übernommen worden, auch wurde es im Edictus Rothari (s. Leges Langobardorum) benutzt.

§ 3. Mit Leovigilds Sohn Rekkared (586—601), dem ersten katholischen König, beginnt eine neue Periode der Gesetzgebung, die den alten Gegensatz zwischen Goten und Römern zu überbrücken sucht und nicht mehr getrennte Gesetze für die beiden Völker, sondern einheitliche Gesetze für das ganze Reich erläßt. Ihren Höhepunkt erreicht diese Gesetzgebung in dem von Chindasuinth (642—653) begonnenen, von Rekkessuinth (649 bis 672) vollendeten, 654 publizierten Liber iudiciorum, der ältesten vollständig erhaltenen Lex Visigothorum. Dem Kodex Justinians nachgebildet, übernimmt das in 12 Bücher und weiterhin in Titel und *aerae* geteilte Werk über die Hälfte seines Bestandes aus den älteren Gesetzen, dem Gesetzbuch Leovigilds und der Lex Romana Visigothorum (s. Leges Romanae); diese älteren Konstitutionen tragen die Überschrift: Antiqua, einige, die abgeändert sind: Antiqua emendata. Die kleinere Hälfte besteht aus Konstitutionen Chindasuinths und Rekkessuinths sowie einiger ihrer Vorgänger; sie tragen den Namen des jeweiligen Gesetzgebers. Das Werk galt gleichmäßig für Goten und Römer; alle älteren Gesetzbücher wurden durch dasselbe aufgehoben.

§ 4. Eine neue Redaktion und Vermehrung erfuhr die Lex durch Ervig i. J. 681, die späteren Handschriften haben noch eine Anzahl Novellen Egicas (687—702) aufgenommen. Diese Vulgata des Westgotenrechts hat den Fall des Reiches überdauert und sich auch unter der maurischen Herrschaft zum Teil als Recht der christlichen Bevölkerung behauptet. Im 13. Jh. wurde sie glossiert und als fuero de Cordova ins Kastilianische übersetzt.

§ 5. Während die Gesetze der Arianer Eurich und Leovigild von germanischen Rechtsgedanken beherrscht und knapp und scharf formuliert sind, sind die späteren Gesetze mit ihrer klerikalen und romanisierenden Tendenz, ihrer Gedankenarmut und ihrer schwülstigen, wortreichen Formulierung ein trauriges Zeichen des Verfalls des Westgotenreichs. Dagegen haben die spanischen Partikularrechte, wenigstens zum Teil, zahlreiche germanische Rechtsgedanken bewahrt.

Kritische Ausgabe von Zeumer in MG. 4° Leg. barb. I, 1.

Zeumer Neues Archiv XXIII 77 ff., 419 ff., XXIV 39 ff., 571 ff., XXVI 91 ff. Ureña y Smenjaud *La Legislación Gótico-Hispana* 1905. Brunner *DRG.* I² 481 ff. u. Schröder *DRG.*⁵ 243 ff. (dort auch die weitere Literatur.) — S. u. Volksrechte.

S. Rietschel.

Lehmbau. Lehmbauten, bei denen die ganzen Wände aus Lehm bestanden — wenn auch nicht aus geformten Lehmziegeln, wie im ältesten Griechenland (Troja, Olympia) —, wird es in Germanien viele gegeben haben, natürlich von Holzwerk durchschossen, damit sie standfest waren. Alle Wallmauern der Volksburgen, wie auch der ältesten Herrenburgen, sind, wo nicht Steinmaterial zur Verfügung stand, je nach der Bodenbeschaffenheit, aus Erde und Holz oder aus Lehm und Holz errichtet gewesen (s. Bd. I, Taf. 13, 2). Das Musterbeispiel einer solchen dicken Lehmmauer, die verbrannt war und dadurch in den erhaltenen Hohlräumen deutlich die alten Balkenlager verriet, lieferte das Kastell Hohbuoki Karls d. Gr. (Bd. I, Taf. 14, 1). Bei den Hausmauern können wir kaum von einem „Lehmbau" sprechen; das Holzwerk ist hier zu sehr die Hauptsache und der Lehm dient eigentlich nur zu seiner Verkleidung (s. Lehmverputz).

Schuchhardt.

Lehmverputz. Wie schon bei den neolithischen Befestigungen von Mayen auf vorgermanischem Gebiet der Wall sich mit dicken Lehmschichten verkleidet gezeigt hat (s. Lehner Präh. Ztschr. 1910) und auch bei der germanischen „Römerschanze" bei Potsdam und der sächsischen Pipinsburg bei Geestemünde der holzverkleidete Wall noch mit Lehm überstrichen gewesen zu sein scheint, so ist noch mehr beim Hausbau der Lehmverstrich verwendet worden: die Wände waren in der Weise hergestellt, daß zwischen den Pfosten Flechtwerk, dick mit Lehm verstrichen, angebracht war. Besonders wenn ein solches Haus verbrannt ist, finden sich die ziegelhart und rot gewordenen Stücke Staklehm mit den Abdrücken der runden oder viereckigen Balken oder der dünneren Flechtruten sehr häufig. Schuchhardt.

Lehnrecht. § 1. Während in karolingischer Zeit nur zerstreute Bestimmungen, vornehmlich in den Kapitularien, über das Lehnswesen sich vorfinden, beschäftigen sich seit dem 11. Jh. nicht nur Kaisergesetze (besonders wichtig Lehnsgesetze Conrads II. von 1037, Lothars III. von 1136 und Barbarossas von 1154 für Italien), sondern auch die Reichssentenzen mit dem Lehn. Es entstehen ferner besondere Lehnrechtsbücher, deren wichtigste in Italien die *consuetudines* (*libri*) *feudorum*, in Deutschland das sächsische Lehnrechtsbuch (*vetus auctor de beneficiis*) sind. Auch die Landrechtsbücher, insbesondere der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, gedenken auf Schritt und Tritt des Lehns.

R. Schröder *DRG.* 5 §§ 54, 57. Homeyer *Der Sachsenspiegel* 2. Teil 1842, 44. K. Lehmann *Das langobard. Lehnrecht* 1896; *Consuetudines feudorum* I 1892.

§ 2. Eigene Lehnrechtsbücher sind dem Norden nicht bekannt. Außer den Landschaftsrechten, die nicht gerade häufig sich mit dem Lehnrecht befassen, ist als Quelle von Wert das norwegische Dienstmannenrecht (Hirðskrá) von 1275, welches bei Besprechung der einzelnen Klassen von Hofleuten deren Lehn heranzieht und auch lehnrechtliche Bestimmungen aufweist. Sehr wichtig sind die Berichte der norwegisch-isländischen Geschichtsquellen, zumal der Heimskringla, ferner des norwegischen Königsspiegels, die mit Vorsicht zu benutzenden Mitteilungen des Saxo Grammaticus, endlich die Urkunden. — Daß es an besonderen Lehnrechtsbüchern dem Norden gebricht, ist ein Zeichen, daß das Lehnrecht als Ständerecht nicht eine solche Rolle im Norden wie in Deutschland und Italien gespielt hat, wie denn in der Tat sich der allgemeine Untertanenverband im Norden weit länger erhalten hat als im Süden und die nordischen Amtslehen sich modernen Ämtern mehr nähern als die deutschen Amtslehen. (Siehe bei 'Lehnswesen'.) K. Lehmann.

Lehnswesen. A. Deutschland. § 1. Das Lehn, das dem nachkarolingischen Staat in Mittel- und Westeuropa seinen Stempel aufdrückt, tritt erst im Ausgang der Karolingerzeit als ausgebildete Rechtsgestaltung entgegen. Die Terminologie weist auf das Beneficium einerseits (siehe dasselbe), die Gefolgschaft (und zwar deren jüngste Form, die Vasallität — siehe 'Gefolgschaft') andererseits hin. Der Ausdruck 'feudum' (sprachlich von den Einen mit german. 'feoh' = altnord. fè zusammengebracht, von den Anderen auf keltischen Ursprung zurückgeführt) tritt zuerst im neunten Jh. im Westfrankenreich auf, um sich von da über die andern Länder auszubreiten (Waitz DVG.² VI 112 ff., E. Mayer in Festg. für Sohm 1914 S. 44 ff.).

§ 2. Ein vermögensrechtliches und ein personenrechtliches Verhältnis haben sich im Lehn zu einer eigenartigen Gestaltung zusammengefunden. Wo nur Leihe vorliegt, ist sowenig ein Lehn da, wie wo nur ein besonderes Treuverhältnis besteht. So scheidet sich das Lehn einerseits vom Zinsgut, andererseits von Gefolgschaft, Ministerialität usw. Die Frage, welches der beiden Verhältnisse das bestimmende war, ist schwer zu beantworten. Sicher wäre ohne die vermögensrechtliche Leihe das Feudum nicht zum tonangebenden Faktor des Feudalitätstaates geworden; dem Beneficium verdankt der Vasall seine Macht, insofern hat die Sprache richtig auf die Leihe das Hauptgewicht gelegt. Aber umgekehrt ist das personenrechtliche Verhältnis nicht bloß das überall gleichmäßig Wiederkehrende, während die

vermögensrechtliche Seite in den einzelnen Staaten sehr verschiedenartig ausgeprägt ist (vgl. z. B. bezüglich der Entwicklung des langobardischen Lehns E. Mayer, Italien. Verfassungsgesch. I 431 ff.), sondern auch das zeitlich ältere, und es hat die vermögensrechtliche Leihe nach seiner Grundidee beeinflußt, die Leihe ist nur zur Vasallität hinzugetreten. Rechtlich ist das Lehn die mit Beneficium als Form der Entlöhnung verbundene Vasallität.

§ 3. Diese Verbindung von Vasallität und Beneficium war schon früh möglich. Zur typischen Erscheinung scheint sie aber durch bestimmte Begebenheiten geworden zu sein (dagegen E. Mayer a. a. O.). Die Merowingerkönige statteten ihre Großen seit der Eroberung Galliens mit Land aus. Die Ausstattung (munus, munificentia, largitas) erfolgte gewöhnlich in der Form der Eigentumsübertragung, wobei freilich nicht selten der König sich ein Rückfallsrecht unter gewissen Bedingungen (Aufhören des Dienstverhältnisses) und ein Genehmigungsrecht bei Weiterveräußerungen vorbehielt, Verhältnisse, von denen es zweifelhaft ist, ob sie mit einem eigentümlichen germanischen Schenkungsbegriff (Brunner) oder mit römischen Vorschriften über Widerruflichkeit von Schenkungen wegen Undanks und Rückfall bei Verletzung von Treuverpflichtungen gegenüber dem Patron zusammenhängen (siehe das über die *gasindii* und den *buccellarius* bei Gefolgschaft Bemerkte). Als das Krongut durch Landschenkungen erschöpft war, griffen die Könige zum Kirchengute. Bereits von Dagobert, dann von Karl Martell wird berichtet, daß sie Kirchengut raubten und an ihre Großen verteilten. Die Kirche, anfangs die Säkularisation auf das heftigste bekämpfend, willigte unter den Söhnen Karl Martells in Anbetracht der durch die Arabereinfälle geschaffenen Notlage darin ein, daß ein Teil des kirchlichen Vermögens zum Besten des Heeres ('propter imminentia bella in adjutorium exercitus') zurückbehalten würde. Die Kirchenversammlungen von Estinnes (im Hennegau) 743 und Soissons 744 bestimmten, daß das eingezogene Gut zum größeren Teil von den Inhabern als wirkliches Precarium behandelt, ein Zins an die Kirche gezahlt werden und mit dem Tode des Besitzers das Gut an die Kirche zurückfallen solle, ein anderer Teil sollte zurückgegeben werden. Zu dem Rückfall an die Kirche kam es jedoch regelmäßig nicht, das Gut wurde auf Gebot des Königs (verbo regis) von neuem verliehen. Die Verleihungsform des Precarium oder Beneficium ward von nun ab die typische Form der Landausstattung des Königs an seine Antrustionen und Vasallen. Sie begründete, wie das Precarium überhaupt, ein nur persönliches Recht, welches ohne Anerkennung oder Bestätigung seitens des Königs auf den Erben des Beneficiarius („bei Mannsfall") nicht überging, welches aber zum Unterschied von den sonstigen Praestariae auch mit dem Tode des Verleihers („bei Herrenfall") erlosch (da damit das Vasallitätsverhältnis aufhörte). Die Veräußerungsbefugnis stand dem Herrn über das Gut zu. Wegen justa causa, aber nicht willkürlich, konnte das Gut genommen werden. Als justa causa galt Deterioration und Nichterfüllung vasallitischer Pflichten. Ein Zins wurde regelmäßig nicht gefordert, dafür hatte der Vasall Kriegsdienste zu leisten. So ward das Beneficium zum höheren Leiheverhältnis. Erblich war es de jure nicht, wenngleich es tatsächlich dem Erben belassen werden mochte.

§ 4. Zu Beneficium verliehen wurden zunächst einzelne Grundstücke, später größere Distrikte, Kirchen (was durch die Einrichtung der Eigenkirchen befördert wurde), Nutzungsrechte, schließlich auch Ämter (honores), die ursprünglich nichts mit Lehn zu tun hatten und deren Inhaber höchstens Grundstücke zu Benefizialrecht erhielten, während später honor und beneficium identifiziert werden.

Die Verbindung von Beneficium und Vasallität war mit dem Zeitpunkt besiegelt, wo die Auffassung zum Durchbruch kam, daß Empfang eines Beneficiums zur Vasallität verpflichte.

Ob auf die Ausbildung des Lehnswesens die durch die Arabereinfälle notwendig gewordene Umwandlung von Fußheeren in Reiterheere von erheblichem Einfluß war (Brunner), mag dahingestellt bleiben. Daß in den Reiterheeren der Gemeinfreie

vor den berittenen Lehnsleuten, die unter ihren Seniores zu Felde zogen, zurücktritt, ist begreiflich und wird durch die spätere Geschichte der Ministerialität bestätigt.

§ 5. Das Ende der Karolingerzeit zeigt bereits den maßgebenden Einfluß des Lehnswesens. Das Lehn hat nicht bloß auf Verhältnisse zwischen dem König und dessen Vasallen (vassi dominici, regales), sondern auch auf das zwischen Untertanen untereinander Anwendung gefunden, denn Kommendation und Precarium waren Rechtsbildungen allgemeiner Art. Es ist ein Treuverhältnis auf vermögensrechtlicher Grundlage, das dem Vasallen des Königs (Kronvasallen) gestattete, wieder Vasallen zu haben (Aftervasallen, vavassi siehe 'Afterbelehnung'). Es wurde eingegangen in der Form der Kommendation (Handreichung, Legen der gefalteten Hände in die sie umschließenden Hände des Herrn [„Mannschaft Thuen", 'homagium facere', „Hulde thun"]), verbunden mit dem Treueid [„hulde sweren"] und häufig dem Kuß, wogegen der Herr das Beneficium erteilte (investitura, lenunge). In Deutschland war das 'Mannschaft Thuen' dem Lehn wesentlich, Lehn ohne Mannschaft war kein rechtes Lehn. (Deshalb sind Bischöfe und Äbte in Deutschland erst seit dem 12. Jh. wirkliche Lehnsleute, da sie erst seitdem Mannschaft leisteten). Kraft des Treuverhältnisses hatte der Herr den Vasallen zu beschützen, war befugt, ihn zu rächen, für ihn Klage zu erheben, ihm vor Gericht beizustehen, daher heißt der Vasall auch 'sperans' oder 'susceptus'. Der Vasall seinerseits durfte den Herrn nicht schädigen an Leib, Leben, Vermögen, Ehre, nicht mit den Feinden des Herrn in Verbindung stehen, er mußte sich zu gewissen Zeiten bei dem Herrn einfinden, namentlich der Vasall des Königs auf den Reichstagen. Seine Hauptpflicht war die militärische; pekuniäre Leistungen waren nicht ausgeschlossen, aber selten und hoben das niedere, unfreie Leiheverhältnis gegen das höhere, freie ab. Dabei steht zunächst der Lehnsdienst den Untertanenpflichten nach. Erst Mitte des 9. Jhs. dringt die Auffassung durch, daß der Lehnsherr (senior) dem Landesherrn vorgehe (vgl. jedoch bei 'Treueid'). Im Heere erscheinen jetzt die Seniores mit ihren Reitern. Der Heerbann des Königs ergeht an die Seniores, diese lassen ihn weitergehen an ihre Vasallen. Eine eigene Lehengerichtsbarkeit besteht in karolingischer Zeit noch nicht, nur daß die königlichen Vasallen das Recht hatten zu „reclamare ad regis definitivam sententiam". Im übrigen ist der Vassus noch dem Grafengerichte unterworfen, doch sollte sein Senior versuchen, vorher ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Erst der nachkarolingischen Zeit gehört die Ausbildung einer eigenen Gerichtsgewalt des Senior über den Vasallen, der genossenschaftliche Zusammenschluß der Vasallen als 'pares curiae', die Ausbildung der Erblichkeit des Lehns, die Schaffung einer Lehnshierarchie (Heerschildgliederung) u. a. an, worauf hier nicht eingegangen werden kann.

Grundlegend sind die Werke von P. Roth *Geschichte des Beneficialwesens* 1850 und *'Feudalität und Untertanenverband* 1863, wogegen Waitz *VG.* II³ 1 S. 293 ff. und III² S. 14 ff., 36 ff., sowie *Anfänge der Vassallität* 1856 teilweise abweichende Ansichten verficht. Sodann die verdienstlichen Untersuchungen von Brunner gesammelt in dessen *Forschungen z. Geschichte des deutschen u. französ. Rechts* 1894. Vgl. ferner Brunner *DRG.* II 207 ff., 242 ff. R. Schröder *DRG.* 5 § 24, woselbst detaillierte Literaturangaben. Neuestens auf eigenen Wegen wandelnd E. Mayer in Festg. für R. Sohm 1914 S. 23 ff. Allgemeine Gesichtspunkte bei v. Below *Der deutsche Staat des Mittelalters*, 1914, S. 243 ff. Von französischen Autoren zumal Fustel de Coulanges *Les Origines du système féodal* (Hist. des inst. politiques de l'ancienne France) 2 ed. 1900. Für das spätere deutsche Lehnrecht Homeyer *System der sächsischen Rechtssbücher im Sachsenspiegel* II, 2 S. 261 ff. Ficker *Vom Heerschilde* 1862.

K. Lehmann.

B. England. I. § 6. Die Geschichtsforscher stimmen im allgemeinen darin überein, daß ein ausgebildetes Feudalsystem in England nicht vor der normannischen Eroberung bestand; aber auch darin, daß eine gewisse Entwicklung dazu während der späteren sächsischen Periode klar erkennbar ist; hier hört jedoch die Übereinstimmung auf. Die Fragen, inwieweit die Verhältnisse im 10. und 11. Jahrhundert wesentlich feudal waren und in welchem Umfange das neue System das

vorausgehende alte ersetzte, sind noch Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten.

§ 7. Diese Meinungsverschiedenheit ergibt sich aus dem verschiedenen Standpunkt, den man einnimmt. Die älteren Forscher lehnten oft entschieden das Bestehen eines Feudalsystems ab. Als Vertreter dieser Schule sind Stubbs und Freeman zu nennen. Stubbs findet nur wenig in der altenglischen Gesellschaftsordnung, das wirklich als feudal anzusprechen ist. Freeman sieht mehr; wenn jedoch die englischen Einrichtungen bei der Eroberung durch gänzlich andere ersetzt wurden, so verliert das angelsächsische System etwas von dem Glanze, den ihm Freeman zugesprochen hat.

§ 8. Neuere Forscher sind zu der Auffassung gekommen, daß das Feudalsystem auch in England eine normale Stufe der Entwicklung war. Sie finden natürlich viel, das in den Verhältnissen am Ende der sächsischen Periode als feudal anzusprechen ist. Zu dieser Schule gehören unter andern Maitland und Vinogradoff. Aber nicht alle Gelehrten nehmen zurzeit diesen Standpunkt ein: Round und Adams fahren fort, die Bedeutung der normannischen Eroberung in dieser Beziehung zu betonen.

II. § 9. Im folgenden sollen die einzelnen Gesichtspunkte erörtert werden; definitive Schlüsse lassen sich noch nicht ziehen.

Ein hervorstechender Zug des Feudalsystems ist das persönliche Verhältnis zwischen Herr und Mann. Der Brauch, daß ein Freier in ein Schutzverhältnis trat, bestand in England lange vor dem Jahre 1066. Einige Forscher haben die Sache so aufgefaßt, daß der Gefolgschaftseid den Ausgangspunkt für das spätere Gelübde der Lehnstreue bildet; aber diese Auffassung ist unsicher. Der Eid des Kriegers hatte eine militärische Bedeutung, der des Vasallen eine allgemeinere. Vinogradoff führt ihn auf die seit dem Anfang der englischen Siedelungen in Übung gewesene Schutzherrschaft zurück. Ein Schutzverhältnis (engl. *commendation*) im eigentlichen Sinne ist deutlich in den Gesetzen Æthelstans (925—40) zu erkennen, wo erwähnt ist, daß landlose Leute sich einem Herren unterstellen sollen. Hier haben wir einen offenbar allgemeinen Brauch, der so gesetzliche Anerkennung findet; er dient der Absicht des Königs, eine verantwortliche Persönlichkeit für die Untertanen zu haben, die nicht durch ihren Besitz faßbar waren. Eine Eidesformel ist uns überliefert, in der der Mann schwört, zu lieben und zu meiden, was sein Herr liebt und meidet, soweit es die weltlichen und göttlichen Gesetze zulassen (*hyldað*; vgl. Liebermann, Gesetze 396). Wie weit dieser Brauch verbreitet war, läßt sich nicht feststellen, aber er wurde offenbar bald auch unter den Landgesessenen üblich, denn das Domesday-Buch nimmt an, daß, wo Landbesitz in Frage kommt, ein Schutzverhältnis zu finden ist. Zweifellos trug der Einfall der Wickinger dazu bei, diesen Gebrauch auszubreiten. Der vollständige Zusammenbruch der sozialen und staatlichen Verhältnisse, der die Folge eines fast ganz von Einfällen und Räubereien erfüllten Zeitalters war, führte die Bewohner naturgemäß dazu, bei den weltlichen oder geistlichen Grundherren Schutz zu suchen. Auch in Friedenszeiten konnte das Schutzverhältnis beiden Parteien gewisse Vorteile bringen; namentlich konnte der Herr dem seinem Schutz unterstellten Mann in Streitfällen und vor Gericht von Nutzen sein.

§ 10. Neben dieser neuen persönlichen Verbindung entstanden neue Formen des Landbesitzes, und zwar die des abhängigen Besitzes. Es wäre schwierig zu beweisen, daß ursprünglich eine notwendige Verbindung zwischen Schutzverhältnis und abhängigem Landbesitz bestand; aber es ist leicht begreiflich, daß der Herr, der die Gewalt über des Mannes Person hatte, auch die über sein Land besaß. Die neuen Formen des Landbesitzes gingen gewöhnlich auf Belehnungen zurück, deren rechtliche Kraft von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhing. Solche Belehnungen waren augenscheinlich in alten englischen Zeiten ganz allgemein. Sie wurden oft für einen bestimmten Zeitraum gemacht, oft für drei Generationen; aber sie hatten die Neigung, dauernd zu werden. Der Inhaber wollte vermutlich nicht selten das Land bei Ablauf des Termins behalten; anderseits waren die Rechte des Leiherren oder seiner Erben nicht ganz

verloren. Das so bedingt geliehene Gut wurde oft Lehnsland (*læn-land*) genannt. Der Brauch kann bis in die älteren sächsischen Zeiten verfolgt werden; er war besonders im 10. Jahrhundert verbreitet. Unsere besten Beispiele dafür sind wahrscheinlich die Lehen von Bischof Oswald (Worcester, 961—992). Mehr als 70 Lehen wurden von diesem Bischof vergeben, wohl meistens an Leute von einer gewissen Bedeutung in ihrer Gegend. In vielen Beziehungen weisen diese Belehnungen auf feudale Gewohnheiten und Bräuche hin. Die Terminologie dafür ist in gewissem Umfange feudal. Die Belehnungen sind bedingt; sie werden von einem Treueid begleitet; bestimmte Dienste werden ausgemacht; eine Nichterfüllung der zugesagten Leistungen konnte den Verlust oder andere Bestrafung mit sich bringen; eine der vereinbarten Dienstleistungen erinnert an militärischen Dienst, nämlich die Pflicht zu reiten, die wahrscheinlich einen Kriegsdienst zu Roß bedeutet. Auch eine Art von Unter-Belehnung war gebräuchlich. Der König konnte einer Kirche eine Belehnung machen, die Kirche ihrerseits einem Ritter einen Teil davon übertragen, und der Ritter verteilte wahrscheinlich das Land unter verschiedene Bauern. Jede Übertragung war aber nur bedingter Natur. Auch andere Formen der Abhängigkeit sind vorhanden: an Stelle der Landnutzung konnte der König oder Herr eine Art von Oberhoheit verleihen, die Erträgnisse der Rechtsprechung im ganzen oder teilweise, und ähnliches.

§ 11. Abhängiger Landbesitz führte zu einer Art von Grundherrschaft. Das Rittergut (engl. *manor*) ist nicht ein notwendiger Bestandteil des Feudalsystems, aber es schließt Bedingungen ein, die für dessen Zwecke besonders geeignet sind. Das 11. Jahrhundert sah eine große Entwicklung nach dieser Richtung. Im Jahre 1066 war England augenscheinlich ein Volk von großen Grundbesitzern, und das Dorf war der Mittelpunkt des ganzen Systems. Der Übergang zu dem normännischen Feudalsystem war so verhältnismäßig leicht. Eine ins einzelne gehende Gruppierung der Dorfbewohner in verschiedene Grade von Freien und Nichtfreien diente ähnlichen Zwecken. Diese Klassifizierung hatte zweifellos hauptsächlich eine ökonomische Basis, aber ökonomische Abhängigkeit führt doch auch zur Unfreiheit in anderer Beziehung.

§ 12. Der Herr der abhängigen Ortschaft war mehr als nur Landbesitzer; mehr oder weniger war er der örtliche Herrscher. Zweifellos wurde der Gebrauch, die öffentliche Gerichtsbarkeit in private Hände zu legen, in England schon vor dem Ende der sächsischen Periode allgemein. Er erscheint zuerst in der negativen Form der Steuerfreiheit. Der Belehnte ist von der Bezahlung bestimmter fiskalischer Lasten frei, oder vielmehr er kann für seinen eigenen Gebrauch eintreiben, was sonst in den königlichen Schatz fließen würde. Aber der Beliehene muß auch die Macht haben, die Eintreibung gegebenenfalls zu erzwingen, und das gibt gerichtliche Machtbefugnisse und verwandelt die negative in eine positive Gabe. Anfänglich scheint die Kirche allein in dieser Richtung begünstigt gewesen zu sein, aber bald wurden diese Rechte allgemein. Belehnungen dieser Art konnten eine tatsächliche Überlassung von Land mit der Steuerfreiheit in sich schließen, oder sie konnten die fiskalischen Rechte allein übertragen. In den Gesetzen des 10. Jahrhunderts erscheint der Ausdruck *sōcn*, der sich augenscheinlich nur auf die Rechtsprechung bezieht und nicht notwendigerweise mit fiskalischen Verhältnissen verbunden ist. Ethelred sagt: „Über einen Königsthegn habe Niemand Gerichtsbarkeit als der König selbst" (Gesetze Ethelreds III 11). In den späteren Dokumenten finden die Rechte der privaten Jurisdiktion ihren Ausdruck in der Formel 'sac and soc' (*sacu and sōca*). Es ist bisweilen schwer, genau zu bestimmen, was dieser Ausdruck besagt. Man hat gemeint, daß nur der Ertrag der Rechtsprechung, die Bußen, die für bestimmte Vergehen erhoben wurden, dem Belehnten zustanden und nicht die Rechtsprechung selbst; aber es ist nicht anzunehmen, daß ein König im alten England auf ertraglose Rechtsprechung Wert gelegt hätte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß jemals die unbeschränkte Gerichtsbarkeit verliehen wurde; die Ahn-

dung gewisser Vergehen blieb wohl immer dem König vorbehalten, aber über die Art dieser Vorbehalte ist nichts Bestimmtes überliefert.

§ 13. Für sein Lehen leistete der Belehnte höhere Dienste, besonders militärische. Ritterdienst war also das hervorstechendste Kennzeichen des Systems. Daß in angelsächsischen Zeiten die Gewohnheit, Heeresdienst für Landgabe zu leisten, bestand, ist unbestreitbar. „Die kriegerischen Pächter der Eroberung bestanden aus Rittern und Dienstmannen. Sie traten so ganz natürlich an die Stelle, die früher die *þegnas*, *drengas*, *rād-cnihtas* und *liberi homines* eingenommen hatten" (Vinogradoff). Man nimmt gewöhnlich an, daß der Ritterdienst sich hauptsächlich aus der älteren Thegnschaft entwickelte, und der Beweis dafür wird in dem Vertrage von Bischof Oswald mit seinen Lehnsleuten gesucht, in dem gesagt ist, daß der Lehnsmann die volle Ritterdienstpflicht leisten soll; auch der militärische Charakter der Thegnschaft wird hervorgehoben, vielleicht mehr als die Quellen zulassen. Die Fünf-Hid-Einheit ist als der Ausgangspunkt des Ritterlehns hingestellt worden. Jedoch die Theorie, daß der normannisch-englische Ritterdienst nur der Form nach neu war, hat ernste Bedenken gegen sich. Verpflichtung zum Heeresdienst bestand als eine allgemeine Einrichtung unter den Angelsachsen. Er mag mit der Zeit an den Grundbesitz gebunden, er mag auf der Basis, daß ein bewaffneter Mann von jeder Gruppe von Fünf-Hid dienen mußte, durchgeführt worden sein. Aber solch eine Einrichtung hat nur eine schwache Ähnlichkeit mit wirklichem Lehnsdienst. Es ist nur ein Notbehelf, um eine alte nationale Verpflichtung in Kraft zu behalten, und nicht ein bestimmtes Abkommen, daß der Dienst für Landbelehnung oder andere Schenkung geleistet werden mußte.

§ 14. Gewisse rudimentäre Formen einzelner Begleiterscheinungen des Feudalismus sind auch sonst in den alten englischen Quellen entdeckt worden. Etwas, was ganz der Lehnware entspricht, ist nicht gefunden worden; das angelsächsische 'here-geat' (s. d.) war etwas ganz anderes. Die Annahme von Maitland, daß der Gebrauch, Schenkungen zu machen, die zweimal (für drei Generationen) vererblich waren, zu fortgesetzter Beerbung auf der Basis der Lehnware führte, findet keine Unterstützung in den Quellen. Bei Minderjährigkeit oder Verheiratung ist die Situation verschieden. Maitland stellt fest, daß im Jahre 938 Landbesitz im Besitz einer Witwe gelassen wurde, unter der Bedingung, daß, wenn sie wieder heiratete, sie ihren Mann unter den Untertanen des Gutsherrn wählen sollte. Fälle ähnlicher Art hat Vinogradoff beigebracht.

III. § 15. Die Gegenwirkung gegen die ältere antifeudale Richtung in der Forschung hat manche Gelehrte zu Auffassungen veranlaßt, die beinahe ebenso angreifbar sind wie die von Freeman. Es ist vorschnell, zu sagen, daß Feudalismus eine notwendige und auch wohltätige Stufe in der englischen Entwicklung war. Diese Stellungnahme ist ohne Zweifel verantwortlich für manche unsichere und unbegründete Interpretation. Auf jeden Fall können viele der Tatsachen verschieden ausgelegt werden. Ich verweise nur auf die Kontroverse über den Ritterdienst.

§ 16. Während augenscheinlich ist, daß ein ansehnlicher Komplex von Einrichtungen feudaler Art am Ende der angelsächsischen Monarchie bestand, so ist auch ersichtlich, wie weit diese von einem entwickelten Feudalsystem entfernt waren. Die Verhältnisse, die die Person und den Landbesitz betrafen, waren sehr verworren. In gewissen Grafschaften konnte ein Mann Schutzbefohlener des einen Herrn sein und Land von einem andern haben. Er konnte unter dem Schutze eines Herrn stehen und unter der Gerichtsbarkeit eines andern. Oder er konnte mehr als einem Herrn schutzbefohlen sein. Von einem Herrn geliehenes Land konnte unter die Obergewalt eines andern kommen. Es konnte verkauft werden und doch unter der Obergewalt desselben Herren bleiben. Das Domesday-Buch ist unsere hauptsächlichste Quelle für diese verwickelten Verhältnisse. Aber die Grundlagen gehen bis in die sächsische Periode zurück.

§ 17. Es ist zweifelhaft, ob sich das soge-

nannte angelsächsische Lehnswesen, wenn es sich selbst überlassen blieb, zu einem festen System entwickelt hätte. Viele der Zufälligkeiten waren ohne Zweifel die Folge zeitweiser Schwierigkeiten und würden wahrscheinlich mit deren Ursachen verschwunden sein. Hinter den späteren feudalen Einrichtungen sieht Vinogradoff den Rahmen eines älteren territorialen Systems, das aus dem Jahrhundert der angelsächsischen Invasion datiert. Hätte kein äußerer Druck eingesetzt, so hätte dieses ältere System sich wieder Geltung verschafft und seine Bedeutung zurückgewonnen. Aber trotz allem, der bestimmende Faktor in der Entwicklung des englischen Lehnswesens als eines geschlossenen Systems war erst die normannische Eroberung.

Stubbs *Constitutional History* I 273 ff. Freeman *Norman Conquest* I 62 ff. Maitland *Domesday Book and Beyond* 66 ff.; 258 ff. Round *Feudal England* 225 ff. Vinogradoff *English Society in the eleventh century*, passim. Adams in: Am. Hist. Rev. VII 11 ff.

L. M. Larson.

C. Norden. § 18. Das nordische Lehen (*lēn*, *lān*, *leen*, *læn*, *län*) scheint sich aus ähnlichen Wurzeln entwickelt zu haben wie das fränkische. Indessen stehen uns (ähnlich wie bei der Gefolgschaft, siehe daselbst) nur über die Geschichte des altnorwegischen Lehns genauere Berichte zu Gebote, während das dänische und schwedische Lehn uns erst in späteren Quellen als ziemlich abgeschlossenes Rechtsinstitut entgegentritt und auf Island begreiflicherweise in republikanischer Zeit von Lehn nicht gesprochen werden kann. Da indessen das dänische und schwedische Lehn mit dem norwegischen enge Verwandtschaft besitzt, dürfte die Entwicklung in allen drei Reichen die gleiche gewesen sein.

I. Amtslehen. § 19. Während in früher Heidenzeit die dem Lehen praktisch nahekommende, aber von ihm begrifflich zu scheidende Form des unterworfenen abgabepflichtigen Unterkönigtums eine große Rolle gespielt zu haben scheint, treten in Norwegen seit König Harald hárfagri Amtslehen auf. Harald verlieh den Jarlen die Obrigkeit über bestimmte Distrikte, und zwar derart, daß die Einkünfte aus diesen Distrikten zu $^2/_3$ an den König, zu $^1/_3$ an den Beliehenen fallen sollten (Lehn auf Abrechnung). Diese, vielleicht nach karolingischem Vorbild, getroffene Neuerung bestimmte für die Folgezeit den Begriff des „Lehns" im technischen Sinne. In Norwegen bezeichnete „Lehn" ein Amtslehen, sei es ein Fahnenlehen (Lehn des Jarl oder Herzog, siehe 'Fahnenlehen'), sei es ein niedrigeres Amtslehen, insbesondere das Lehn des Sysselmannes. Das Amtslehen war regelmäßig Lehn auf Abrechnung, sei es, daß der Amtsinhaber einen bestimmten Prozentsatz der Einnahmen erhielt, oder daß ihm gewisse Einnahmen ganz, andere dagegen dem König vorbehalten waren (so beim Sysselmann, der die kleineren Gefälle behielt, während die größeren dem König verblieben). Nur ganz ausnahmsweise besitzt es einen andern Charakter (voller Genuß aller Einkünfte, sog. Lehn gegen reinen Dienst, so später beim Fahnenlehen — oder Erlegung einer Pauschalgebühr, sog. Lehn gegen Abgabe). Die normale Gestaltung des Amtslehns als Abrechnungslehns war begreiflicherweise der Erhaltung einer starken Zentralgewalt günstig.

Der Lehnsmann war verpflichtet, dem König (*lānardrōttinn*) eine Anzahl Krieger zu stellen. Aber auch diese Heerespflicht spielte in Norwegen bei weitem nicht die Rolle wie im Süden, da in Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht der größte Teil der Mannschaft auf direktes königliches Gebot einberufen wurde.

Das Amtslehn war regelmäßig nicht erblich, Herrn- wie Mannsfall ließen es regelmäßig enden, ja im 14. Jh. erklärte der Reichsrat, daß Reichsämter nicht über die Lebenszeit des jeweiligen Herrschers verliehen werden könnten. Alle diese Momente haben eine Feudalisierung des altnorwegischen Staates verhindert.

§ 20. Auch die schwedischen Amtslehen des Voigts und Jarl waren nicht erblich und selten Lehen gegen reinen Dienst, und ähnlich scheint es mit den niederen dänischen Amtslehen des umbuzman

gestanden zu haben, während die dänischen Herzogslehen zwar nicht erblich, aber Lehen gegen reinen Dienst waren.

II. Sonstige Lehen (*veizla*, mindere Lehen). § 21. Außer den Amtslehen treten uns andere Lehen, zumal Lehen an Grundstücken, entgegen. Der technische Name hierfür ist in Norwegen *veizla*, ein Wort, das so viel wie 'munus, beneficium' bedeutet — während in Schweden und Dänemark das Wort „Lehen" auch hierauf erstreckt wird. Der Inhaber eines norwegischen Amtslehns bekam regelmäßig zugleich eine *veizla*, so daß sich daraus erklärt, daß Amtslehn und *veizla* in den Geschichtsquellen nicht scharf geschieden werden. Umgekehrt aber konnte eine *veizla* gewährt werden, ohne daß ein Amtslehn verliehen wurde. Die *veizla* repräsentiert also das privatrechtliche Lehn gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Amtslehn. Die *veizla* konnte zu Eigentum, unbeschränktem oder beschränktem (der von v. Amira NOR. II 621 behauptete Satz, daß bei Schenkungen von Land von Rechts wegen die Weiterveräußerung an die Bestimmung des Schenkers gebunden war, ist für Norwegen nicht erweislich) oder zu Leiherecht, zu erblichem und nicht erblichem Recht, erfolgen. Der König war hierin frei, gleichgültig, ob es sich um Privatgut oder Reichsgut handelte, denn es galt das Wort, an einem Königswort dürfe nicht gerüttelt werden. Im Zweifel gewährte die *veizla* aber nur Nutzungsrecht (ohne Abrechnungs- und ohne Abgabepflicht) und zwar ein Nutzungsrecht für die Dauer der Eigenschaft als Lehnsmann, d. h. wenn nicht ein Bruch der Lehnstreue vorlag, ein Nutzungsrecht, welches mit Herrn- oder Mannsfall erlosch. Erblich war das Recht im Zweifel nicht.

§ 22. Die königlichen *veizlur* wurden in Norwegen regelmäßig von gewissen Mitgliedern der *hirð* (s. Gefolgschaft) verliehen. Als solche erschienen außer dem Inhaber von Amtslehen (Jarlen und Sysselmännern) die „Landherren" (*lendirmenn*; s. Ständewesen), welche seit Harald hárfagri in ein Lehnverhältnis zum Könige getreten waren. Sie besitzen an sich nicht Amtslehen, wohl aber erhalten sie Lehngüter (*veizlur*) von bestimmtem Mindestertrag. Sonstige Mitglieder der königlichen *hirð* erhalten keine *veizlur*, sondern festen Sold. Erst in späterer Zeit werden kleinere *veizlur* an niedere Beamte verliehen. Darnach waren die *veizlur* auf einen engen Kreis von Magnaten (Jarlen, Sysselmännern, Landherren) begrenzt, so daß es sich erklärt, daß das Lehngeben in späterer Zeit mit Steuerfreiheit (Immunität) versehen ist.

§ 23. Da die königliche *veizla* nur Mitgliedern der *hirð* gewährt wurde, setzte sie ein Gefolgschaftsverhältnis voraus. Gleich dem fränkischen Lehn ist also bei der norwegischen *veizla* Vasallität und Benefizialwesen vereinigt.

Nicht ausgeschlossen war, daß der Kronvasall (z. B. der Jarl) seine *veizla* einem andern weiterverlieh (Hirðskrá Kap. 17). Aber auch dann mußte ein Vasallitätsverhältnis begründet werden.

Die Hauptpflicht des Empfängers einer *veizla* war die Pflicht, eine gewisse Anzahl Krieger zu erhalten (Heerfahrt) sowie die Pflicht, bei Hofe sich einzufinden (Hoffahrt).

§ 24. Ähnlich scheinen nach den dürftigen Quellen die Verhältnisse in älterer Zeit in Dänemark und Schweden gelegen zu haben.

§ 25. Seit dem 13. Jh. dringt nach dem Norden das deutsche Lehnrecht, zuerst nach Dänemark, seit dem 14. Jh. nach Schweden und Norwegen. Es tritt eine Vermehrung der erblichen Lehen ein, und es wird die Form des Pfandlehens (s. Erblehen) häufig bei der Geldnot der Könige. Trotzdem hat diese Einwirkung keine tieferen Spuren hinterlassen. Bei den Amtslehen insbesondere erhält sich der alte, mehr verwaltungsrechtliche Charakter, und der Übergang von der Lehns- zur Amtsidee, der seit dem 16. Jh. wahrnehmbar ist, vollzieht sich ohne Schwierigkeit. — Eine Art Belehnung zur treuen Hand war häufig das sog. *slotslove*, d. h. die Belehnung mit Festungen zu freiem Widerruf seitens des Königs oder dessen, dem der König sein Recht übertrug.

Hertzberg *Lén og veizla i Norges sagatid* in: Germanist. Abhandl. für K. Maurer 1893 S. 285 ff. Taranger II, 1 1904 p. 270 ff. A. Bugge *Vesterlandenes Indflydelse paa Nordboernes ..... ydre Kultur* etc. 1905 p. 106 ff. K. Lehmann *Der Ursprung des*

norwegischen Sysselamtes in: Abhandlungen zur germanischen Rechtsgeschichte 1888 S. 211 ff. Maurer Vorl. I, 1 S. 345 ff. Lie *Lensprincipet i Norden* 1907 (Beilage zu Tidsskr. for Retsvidenskab 1907). L. Holberg *Kirke og Len under Valdemarerne* 1899 p. 173 ff. Erslev *Norge og Lensmand i det sextende Aarhundrede* 1879, Steenstrup *Studier over Kong Valdemars Jordebog* 1874 p. 29 ff. Kofod Anchers Samlede jurid. Skrifter III p. 252 ff. Jørgensen *Forelæsninger over den danske Retshistorie* p. 186 ff., 229 ff. Malmström *Om Centralisation, Embetsmän och Län i Sverige under Medeltiden* in: Bergstedts Tidskr. för Literatur 1851. Nordström *Om länsförfattningen i den svenska norden indtil Gustav I. tid* 1826. H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* II p. 105 ff., 819. Naumann *Sveriges Statsförfattningens Rätt*, 1879, p. 44 ff. v. Brünneck in SZfRG. 28, 1 ff. K. Lehmann.

Leibeigene. § 1. Wie in dem Art. „Unfreie" (s. dort) dargelegt ist, bildete sich im Laufe des Mittelalters der Unterschied zwischen dinglich und persönlich unfreien Personen aus. Für die letzteren gibt es vielerlei Bezeichnungen: eigen, eigenbehörig, halseigen und andere. Das Wort leibeigen ist zuerst i. J. 1388 bezeugt, vorher aber schon ein entsprechendes lateinisches (proprius de corpore). Seit dem 15. und 16. Jh. verdrängt es die ältere Bezeichnung 'eigen'. Die Sache, d. h. die rein persönlich bedingte Abhängigkeit, ist bereits für das frühere Mittelalter (9. Jh.) nachweisbar (Waitz V [2. Aufl.], S. 284, 288 u. 313).

§ 2. Unter diesen Leibeigenen darf man sich nicht etwa Leute von besonders ungünstiger Rechtsstellung denken; in der Bezeichnung liegt eben nur der Gegensatz gegen die dingliche Abhängigkeit; die Leibeigenen standen manchmal besser als die Hörigen (die dinglich abhängigen). Die Leibeigenschaft hat überwiegend nur vermögensrechtliche Lasten zur Folge. Daher konnte ein Leibeigener zugleich Höriger eines andern Herrn werden. Durchaus irrig ist es eben deshalb auch, die Leibeigenen lediglich als die unfreien Hausdiener und Feldarbeiter anzusehen. Sie befanden sich vielmehr in den mannigfachsten Lebensstellungen; der Herr ließ ihnen Freiheit, wenn er nur die begrenzten Leistungen von ihnen erhielt. Die Leibeigenen sind nicht die einzige Art der persönlich abhängigen Leute. Auch die Wachszinsigen gehören dazu. Auf sie wird aber der Ausdruck leibeigen nicht angewandt.

Wilh. Meyer *Guts- u. Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters.* Diss. Halle 1896 (Jahrbücher f. Nat.ök. Bd. 67). Th. Knapp *Gesammelte Beiträge z. Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes.* Tübingen 1902. G. v. Below *Der deutsche Staat des Mittelalters* I (S. 122 Anm. 1) Leipzig 1914. Al. Meister *Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit.* Münster i. W. 1914. G. v. Below.

Leibesstrafen. § 1. Die L. sind entweder Verstümmelungsstrafen oder Zufügung eines sonstigen körperlichen Übels (Strafen zu Haut und Haar).

§ 1. Zu jenen rechnet das Verstümmeln (ahd. *stumbalōn*) von Hand und Fuß, wobei die rechte (schwertführende) „vordere", „höhere" Hand und der linke (in den Steigbügel tretende) Fuß bevorzugt waren. Ferner Abhauen eines Fingers, insbesondere des Daumens, Ausreißen der Zunge, Ausbrechen der Vorderzähne, Abschneiden der Oberlippe, Ohrenschlitzen und insbesondere Blendung und Entmannung (vgl. spiegelnde Strafen). Nase und Ohren werden nach nordischem Recht der Ehebrecherin abgeschnitten, die dann altnord. *hōrstakka* (wegen Ehebruchs Verstümmelte) heißt. Dem Messerstecher und Waffenzücker wird nach nordischem Recht Messer oder Waffe durch die Hand gestoßen, dem Dieb das erste Mal das eine Ohr, dann das andere, schließlich die Nase abgeschnitten und er anorw. *stūfa ok nūfa* genannt.

Ihrer Herkunft nach ist die Verstümmelungsstrafe weder als öffentliche noch als Privatstrafe aus der Friedlosigkeit hervorgegangen, sondern aus der Todesstrafe; hier, indem dem Verletzten nicht mehr die Tötung, sondern nur noch die Verstümmelung des preisgegebenen Täters gestattet wurde. Sie ist daher erst in späterer Zeit häufig und meist ablösbar durch die entsprechende Gliederbuße (s. Buße).

§ 2. Die Strafen zu Haut und Haar (vgl. die späteren Alliterationen: *damnatio pellis et pili, corio et crinibus puniendus*) sind vor allem Geißelung und Abschneiden des Haupthaares. Die Prügelstrafe (ags. *swingelle*, lat. *vapulatio, flagellatio*) war eine

knechtische Strafe und ist hervorgegangen aus der Züchtigung des Knechtes. Bei Freien fand das Geißeln (altschw. *hūþstrȳka*, altnord. *beria hūð af hanom*, fries. *filla, giselia*; vgl. dän. *dœma hūth af hanom*, lat. *dorsum rumpere*) subsidiär bei Zahlungsunfähigkeit und bei knechtische Gesinnung verratenden Delikten, wie z. B. Diebstahl, oder kirchlichen Delikten Anwendung. Der Delinquent wurde auf eine Bank (*scamnum*) gelegt oder an einen Pfahl (altschwed. *stūpa*, daher Stäupung) gebunden. Nach Dekaden und Großhunderten war die Zahl der Hiebe bemessen. Schon Tacitus erwähnt die Auspeitschung der Ehebrecherin und bei Vergehen gegen die Heeresdisziplin, zwei Fälle, die den Charakter der Züchtigung haben. — Das Nehmen des Haupthaares erfolgte entweder durch Abschneiden der Haare oder in der schwereren Form des Skalpierens (ags. *behættian*, lat. *calvare, decalvare, pilare*) und war dann und wann von Teeren und Federn des Hauptes gefolgt. — Auch diese Strafen konnten abgelöst werden, insbesondere jene mit einem „Hautgeld" (ags. *hȳdgeld*, altnorw. *hūðarlausn*). L. war auch die Brandmarkung (s. d.).

§ 3. Die beiden Formen der L. waren häufig unter sich oder auch als Vorstrafe mit Todesstrafe (s. d.) oder Verbannung verbunden, stehen auch statt der Todesstrafe in milderen Fällen. Die Strafen an Haut und an Haar sind fast immer verbunden.

Brunner II 506 ff. Wilda *Strafrecht* 507 ff. (s. auch die zu „Strafrecht" angegebene Literatur). v. Schwerin.

Leibesübungen (Norden). § 1. Von einer systematisch entwickelten Gymnastik kann selbstverständlich im nordischen Altertum nicht die Rede sein. Aber nichtsdestoweniger werden Leibesübungen in ausgedehntem Maße gepflegt, sowohl zur Unterhaltung wie als Erziehungsmittel, unter mehr oder minder ungezwungenen Formen, was inzwischen nicht hinderte, daß in manchen Richtungen bewunderungswürdige Resultate erzielt wurden, eine Leibeskultur, die den Lebenskampf erleichterte und zum Gegenstand öffentlicher Vorstellung gemacht werden konnte. Am meisten befleißigte man sich der Waffenübungen (s. d.).

Von speziellen Leibesübungen sind die folgenden zu erwähnen.

I. Lauf (anord. *skeið*). § 2. Der Wettlauf, dieser unmittelbare Ausschlag des menschlichen Bewegungsdranges, der zu allen Zeiten einen Hauptplatz in den Freiluftspielen der Kinder einnimmt, fehlt auch nicht unter den Leibesübungen der Erwachsenen, wo solche überhaupt gepflegt werden. Häufig berichten die Sagas von Männern, die so schnell zu Fuß waren, daß sie nicht von den schnellsten Pferden eingeholt werden konnten. Und in fremden Schriften ist das Beiwort *velox* (= 'fußschnell') sozusagen ein stehendes Epitheton des nordischen Volkes der Wikingerzeit, denn gerade diese Eigenschaft, die Schnelligkeit in der Bewegung, charakterisiert vor andern das Auftreten der Wikinger. Die Überlegenheit im Schnellauf wurde ja auch im alten Norden für eine Kunstfertigkeit gerechnet, von der man öffentliche Proben ablegte auf einer zu diesem Zweck abgemessenen Rennbahn (*skeið*). Beim Wettlauf scheint man sich gern eines langen Stockes bedient zu haben, um damit den Lauf zu beschleunigen. So ausgerüstet soll Haraldr gilli, der berühmteste Schnelläufer der Sagazeit, im Wettlauf über seinen Vetter Magnus, der zu Pferde war, gesiegt haben (Morkinsk.). [Vgl. Hkr. 3, 302, wo das Wettlaufen als ausländische Sitte erscheint. Harald war in Irland aufgewachsen, ebendahin weist nach Bugge, Norsk Sagafortælling 192 (vgl. v. Sydow Danske Stud. 1910, 177), das Märchen von Útgarðaloki; die Schnelläufer der Eiríks s. r. Kap. 8 sollen Schotten gewesen sein; vgl. auch Nagli Eyrb. Kap. 18 f. G. Neckel.] Nach Saxo, der ihn sich mit zwei von König Emunes schnellsten Pferden messen läßt, 'stützte er sich auf zwei Stöcke und fuhr dahin in beständigen Sprüngen' (Hist. Dan. XIV 660).

II. Sprung (*hlaup*). § 3. In Übereinstimmung mit den Forderungen des praktischen Lebens, bei dem ja Fertigkeit in dieser Kunst nicht am wenigsten in jenen kriegerischen Zeiten von unberechenbarem Nutzen war, sei es zur Verteidigung und Angriff, sei es, um sich über Hindernisse auf schneller Wanderung zu schwingen, übte man verschiedene Arten Sprung:

in die Höhe und in die Länge, nach rückwärts, Tiefsprung, Stangensprung, Handsprung und Laufsprung. Die zwei letzten Arten, bei denen man mitten im Sprung sich mit den Händen oder Füßen auf den Gegenstand stützend weiterschwang, werden im besonderen als *at stikla* bezeichnet. Diese Bezeichnung umfaßt zugleich die Fertigkeit, steile, schräge Flächen aufwärts zu laufen (zB. Wälle), was besonders bei Belagerungen zur Anwendung kam und häufig als Gegenstand des Wettstreits genannt wird (Sturl. Oxf. I 290 Vigfúss.), ebenso wie die Fertigkeit, leicht und sicher von einer kleinen Unterstützungsfläche zu einer andern springen zu können (vgl. Balance). Als tüchtige Springer werden besonders Gunnarr Hámundarson gerühmt, der in voller Rüstung gut seine eigene Höhe in der Luft sprang, und Skarpheðinn Njálsson, der 12 (= 9) Ellen zwischen den Eisrändern des Markarfljot und pfeilschnell zwischen den Scharen der Feinde gleitend des Anführers Haupt mit seiner Axt spaltete (Njalss.).

III. § 4. Von besonderen Balancierkünsten kann angeführt werden: Auf der Ruderstange zu stehen oder vor- und zurück auf der Ruderreihe eines Schiffes während des Ruderns laufen. Das letzte wird von Harald gille (Saxo XIV 600) und Olaf Tryggvason (Heimskr.) erzählt; dieser pflegte gleichzeitig den sogenannten handsaxaleikr auszuführen, indem er mit drei kleinen Schwertern spielte, umschichtig nach ihrem Heft greifend. Auf den Händen zu gehen längs der Tische einer Halle wird unter den Jugendübungen Magnus des Guten hervorgehoben (Mork.).

IV. § 5. Schlittschuhlauf (*at skrīða, at renna ā īsleggjum*). Eigentliche Schlittschuhe kannte man nicht; aber seit uralten Zeiten wurde die Kunst geübt, auf glattem Eis mit unter den Füßen festgebundenen Tierknochen zu laufen, indem man sich mit einer langen Pieke vorwärts schob. Saxo (III 131) erzählt von Gott Ullr (Ollerus): „Er soll so in Zauberkünsten bewandert gewesen sein, daß er, anstatt auf einem Schiff, nicht minder schnell auf einem Knochen, auf den er starke Zauberlieder geritzt hatte, vorwärts über das Meer kommen konnte." Das ist deutlich genug der Lauf des Jagdgottes über Eis auf Tierknochen, was dahinter steckt (vgl. Hávam. 83: *at skrīða ā īsi*). König Eysteinn Magnusson prahlt mit seiner jugendlichen Schnelligkeit in dieser Kunst gegenüber seinem Bruder Sigurd dem Jerusalemfahrer, 'der ebenso ungeschickt dazu war wie eine Kuh' (Hkr. III 292). — Zu Schlittschuhen wurden hauptsächlich Schenkelknochen der Hinterfüße vom Hirsch, der Kuh oder dem Pferd verwendet, sorgsam geglättet und zweckmäßig hergerichtet (vgl. O. Magnus). Diese primitiven Schlittschuhe hielten sich im Norden im Volke bis zum Beginn des vorigen Jahrh.s im Gebrauch.

V. Schneeschuhlauf (*skīðafar*). § 6. Die Finn-Lappen, diese Bewohner des Winterreichs im äußersten Norden, hatten früh sich so einrichten gelernt, daß die Schneehaufen, anstatt ihnen zu einer Fessel um die Beine zu werden, im Gegenteil dazu dienten, ihren Verkehr und Erwerb zu erleichtern. Skridfinnen wurden sie von ihren ältesten germ. Nachbarn genannt, und ihr Umherschweifen auf Schneeschuhen wurde sprichwörtlich; vgl. den Gesetzausdruck: 'so weit der Finne schneeschuhläuft, die Tanne grünt und der Falk fliegt den frühlingslangen Tag', Grg. I 206. [Der Name der Lappen war bei den alten Norwegern 'Finnen'. Anm. des Übersetzers.] Die Schneeschuhe schienen für sie ein ebenso besonderes und unentbehrliches Beförderungsmittel wie die Flügel für den Vogel. Der Name drang weiter zu südlichen Nationen, für die der Bericht über eine solche Art der Bewegung eine willkommene Kuriosität war. Von Prokops und Jordanes' Tagen findet er sich ringsum in historischen Schriften, und die allgemeine Charakteristik seiner Träger lautet: Schneller als wilde Tiere fahren sie ringsum über die schneebedeckten Flächen des Gebirges auf glatten, krummgebogenen Brettern, bewaffnet mit Bogen und Pfeil, und erlegen alles, wonach sie schießen (vgl. P. Diac.; Adam Brem.; Saxo; Snorri; Hist. Norw.).

§ 7. So ist es auch wahrscheinlich, daß die Norweger und Schweden schon in uralten Zeiten das Schneeschuhlaufen von den Lappen gelernt haben (vgl. Frithjof

Nansen *På Ski over Grönl.* c. 3). In dem alten Sprichwort: 'es ist ein Schneewetter im Anzug, sagten die Lappen, da brachten sie Schneeschuhe zum Verkauf', werden sie als schlaue Verkäufer von Schneeschuhen an ihre germanischen Nachbarn dargestellt. — Zur Wikingerzeit ist der Schneeschuhlauf über das ganze Norwegen im Gebrauch, und es muß als sicher angesehen werden, daß die Nordmänner ihn auch nach Island verpflanzt haben, wo ja die Naturverhältnisse diese Beförderungsart ebenso notwendig wie im Heimatland machten.

§ 8. Der älteste bekannte norwegische Skalde Brage (Anf. d. 9. Jahrhs.), der aus Norwegens schneeärmster Gegend stammte, umschreibt Schiffe als „Schneeschuhe des Seekönigs", wie er ebenso von der Schneeschuhgöttin Skaði (*Öndurdīs*) spricht. Ebenso werden Schneeschuhnamen bei sozusagen allen Skalden der Wikingerzeit gebraucht, Isländern wie Norwegern. Hierzu kommen zahlreiche Zeugnisse der Sagaliteratur über Schneeschuhlauf in Norwegen. Bereits von Harald Schönhaars Tagen an sehen wir die Boten der Könige und Späher lange Fahrten zur Winterszeit droben in den Gebirgsgegenden auf Schneeschuhen vornehmen. Der Schneeschuhlauf wurde zu des Mannes stolzesten Künsten gerechnet. Man prahlt damit beim Männervergleich in Gesellschaften (Kolbjörn Arnason, Sigurd d. Jerusalemfahrer, Harald d. Hartgemute), er wird bei der Beschreibung von in solchen Künsten berühmten Männern (Einar thambaskelfir, Arnljot gellini) hervorgehoben und ist ein beliebtes Motiv der sagenbildenden Phantasie der Volkslaune (Vighard, Flat. I 579; Heming, Flat. III 400; Toke, Saxo X 487). Von der Höhe, die die Schneeschuhkunst allmählich in Norwegen erreichte, zeugen die Worte des Königsspiegels: 'Als ein noch größeres Wunder wird es Dir vorkommen, von solchen Leuten zu hören, die . . . so schnell werden, sowie sie die Bretter von 7—8 (d. i. 5—6) Ellen Länge unter die Füße binden, daß sie die Vögel im Fluge übertreffen und die schnellsten Windspiele im Lauf oder das Renn; die laufen vor dem Hirsch, denn von solchen Männern gibt es eine Menge, die in einem Lauf mit ihrem Speer 9 oder noch mehr Rentiere stechen können.' Namentlich machten die Helgeländer und Opländer ihren früheren Lehrmeistern, den Lappen, den Rang streitig als des Nordens erste Schneeschuhläufer. Dort sind auch die Gottheiten des Schneeschuhlaufs zu Hause, Njords Gattin Skaði und Odins Stiefsohn Ullr. Skaði ist eine Riesentochter von Thrymheim, 'einem Ort auf den Bergen'; sie kann sich nicht darin finden, am Meer zu wohnen, sondern treibt den Jagdsport auf Schneeschuhen hoch oben im Gebirge. Ullr wohnt in Ydalir (den Bogentälern); er streift über die Gebirgsgegenden auf seinen Schneeschuhen, läuft auf dem Flußeis mit Tierknochen unter den Sohlen oder rutscht hernieder vom Berghang auf seinem Schild.

§ 9. Eine ähnliche Rolle wie in Norwegen spielt die Kunst des Schneeschuhlaufens in den höhergelegenen Gegenden Schwedens, und sie war wohl sicher über das ganze Land bekannt. Schneeschuhlaufende Bogenschützen finden sich auf schwedischen Runensteinen des 10. Jahrhs. abgebildet, und Emund von Skara bedient sich eines schneeschuhlaufenden Jägers von Dalarne als Grundlage für seinen satirischen Angriff auf Olaf Schoßkönig (Hkr. II 184, Fyinsson).

§ 10. In Dänemark waren die Bedingungen für die Anwendung der Schneeschuhe nur in geringem Grade vorhanden. Saxo scheinen sie denn auch fremd zu sein, und er erwähnt sie nur als ein bei andern Menschen ungewöhnliches Beförderungsmittel der Lappen (*inusitata vehicula*, Praef. 19), dessen nordische Benennung er nie anführt, sondern sie auf verschiedene Weise umschreibt ('*pandae trabes*', 'lubrici stipites', V 248; IX 453). Aus der Sage von Tokes Lauf '*apud Kollam rupem*' (X 487) und aus dem Prahlen Harald Blauzahns von seiner Fertigkeit im Schneeschuhlaufen kann man kaum etwas schließen. Es ist das Bogenschützenmotiv, das die Anleitung zur Verknüpfung dieser Wandersage mit Tokes Namen gegeben hat.

§ 11. In ihrer alten Grundform sind die Schneeschuhe selbstverständlich ungefähr ebenso gewesen wie heute, 3—5 Ellen lange und ca. 4 Zoll breite Holzscheiben, krumm nach oben gebogen am vordersten Ende, mit einer sorgfältig geglätteten Unterfläche

und einer Seil- oder Bastschleife, in die der Fuß hineingesteckt wurde. Zwei Arten werden erwähnt: *skīð*, mit bloßer Gleitfläche — dies waren die gewöhnlichsten — und *andrar*, mit einer Unterlage von dünner Renntierhaut; diese letzten waren namentlich in Finnmarken und Helgeland zu Hause. — Zur Ausrüstung des Schneeschuhläufers gehörte weiterhin ein Stab (*skīðgeisli*), den er dazu gebrauchte, sich zu stützen wie auch um während des Laufes auf Berghängen zu lenken und die Fahrt zu beschleunigen, wenn er sich auf ebenem Boden bewegte.

VI. Ringkampf. § 12. Von regelrechtem Ringen (*fang*, *fangbrögð*) gab es zwei Arten: *hryggspenning* und *glīma*. Die erste, auch jetzt überall wohlbekannte Art des Ringens, bei der die Kämpfer in aufrechter Stellung die Arme um ihre Mitte schlugen, den Rücken preßten und einander nach hinten drängten mit Zuhilfenahme verschiedener Windungen des Rumpfes und durch Verschlingungen der Beine, war dem ganzen Norden gemeinsam und erscheint bereits zu Beginn der historischen Zeit als eine beliebte, dem Gotte der Stärke Thor geweihte Leibesübung. Es war dies hauptsächlich eine Kraftprobe.

§ 13. Die *glīma* ist dagegen ausschließlich isländisch. Wie bereits durch den Namen angedeutet wird (*glīma* = 'Lichtstrahl, eine blitzschnelle Bewegung'), war dies eine kunstmäßige Fertigkeit, welche viel Übung erforderte und bei der der Ausfall mehr von der Schnelligkeit und Geschmeidigkeit abhing als von der Stärke. Der Ringer griff mit der rechten Hand in den Hosenbund des Gegners dicht über der linken Hüfte, mit der linken Hand griff er von außen an den rechten Schenkel — oder er ließ sie frei herunterhängen, bis er sie zu einem Griff nötig hatte; der Rumpf wurde nur so weit nach vorn übergebogen, daß die rechte Brust sich anlegte. Es kam nun darauf an, durch verschiedene schnelle Schwingungen und Verdrehungen, meist mit den Beinen, nur teilweise mit den Armen, den Gegner aus dem Gleichgewicht zu bringen und ihn zu Boden zu werfen. Die Namen der verschiedenen Ringschwingungen (*brögð*) wie andere Einzelheiten in den Schilderungen der Sagas zeigen deutlich die Identität der alten *glīma* mit dem im übrigen mehr entwickelten neuisl. Ringen (Isl. Skemt.; Tīmar, Bökm. 1900). Sie ist, wie es scheint, im 10. Jahrh. entstanden, von dieser Zeit ab tritt sie als eine höchstgeschätzte volksmäßige Kunstfertigkeit auf, die zur Unterhaltung bei gesellschaftlichen Zusammenkünften im öffentlichen oder privaten Leben diente oder auf besonderen Zusammenkünften ausgeübt wurde. Auf dem Allting befand sich ein besonderer Ringplatz (*Fangabrekka*), wo junge Leute aus den verschiedenen Landesvierteln sich zum Kampf zusammenzufinden pflegten. Bei solchen Gelegenheiten, bei denen viele Teilnehmer zugegen waren, umgeben von einer zahlreichen Zuschauermenge, wurde die Vorstellung der größeren Festlichkeit halber gern als Nachahmung einer Schlacht angeordnet, indem zwei nach Ansehen und Tüchtigkeit gewählte Anführer (— später genannt *bændr* und davon wieder abgeleitet *bōndaglīma* —) die Kämpfer in der Regel durch eine Art Losziehung in zwei gleiche Parteien einteilten, die jede auf ihrer Seite auf dem Kampfplatz aufgestellt wurden; darauf ließen die Anführer ihre Schar der Reihe nach vorrücken, ein oder zwei auf einmal, bis alle von der einen Partei gefallen waren.

VII. Schwimmen (*sund*). § 14. Als Küstenbewohner, dessen Erwerbswirksamkeit ebenso zu Wasser wie zu Lande vor sich ging, pflegte der alte Nordmann das Schwimmen zuvörderst aus praktischen Rücksichten, um sein Leben bergen zu können, wenn sein Fahrzeug kenterte oder Feinde ihn dazu zwangen, Rettung in den Wogen zu suchen. Aber es wurde bald weiter zu einem erzieherischen und unterhaltenden Sport entwickelt, ja zu einer kunstmäßigen Fertigkeit. Neben dem Bogenschießen steht es am höchsten unter den Künsten dieser Art; in allgemeiner Ausbreitung übertrifft es den Betrieb in der Gegenwart. Es wurde von Kindesbeinen von Freigebornen und Knechten, ja sogar von Frauen geübt. Wir sehen die Jungen sich am Strande, in den Seen, Flüssen und warmen Quellen (— auf Island —) in der Nähe ihrer väterlichen Gehöfte tummeln. Wir sehen, wie diese Kunst zur Anwendung kommt als Volks-

belustigung auf Dingen, auf Märkten und andern Versammlungen. Namentlich in Hafenstädten und außerhalb der Königshöfe wurden häufig öffentliche Schwimmproben veranstaltet (zB. in Nidaros). Man wetteiferte im Weitschwimmen, aber sehr häufig ging doch der Wettkampf darauf aus, einander zu tauchen. Es war geradezu ein Ringkampf im Wasser. Erst wenn die Kräfte des Gegners erschöpft waren und er sich mühsam hatte ans Land schleppen müssen, zeigte der Sieger, was er weiteres leisten konnte. Den Grund dazu, daß man so großen Wert auf die Tauchfähigkeit legte, muß man in dem Umstand suchen, daß es von Wichtigkeit war, unbemerkt während eines unglücklichen Kampfes zur See von den Schiffen fort zu können.

§ 15. Die Fertigkeit, die manche Schwimmer des Altertums erreichten, scheint geradezu erstaunlich. In voller Rüstung konnten sie Strecken zurücklegen oder Tauchproben ausführen, welche nur wenige Schwimmer der Gegenwart ihnen nachmachen würden. Zur Winterszeit sträubten sie sich ebensowenig, sich ins Meer zu stürzen oder in den von Eis umgebenen Fluß. Der Färinger Sigmund Brestisson schwimmt gut eine Meile, den größten Teil des Weges mit seinem Kameraden auf dem Rücken. Der Isländer Grettir Asmundsson legt eine ähnliche Strecke in kaltem Herbstwetter zurück; die Finger hatte er mit einer Schnur, die als Schwimmhaut diente, zusammengebunden. Am meisten eingenommen sind jedoch die Sagaerzähler von Olaf Tryggvasons Schwimmfertigkeit; 'er pflegte in der Brünne zu schwimmen, und konnte sich diese unter Wasser ausziehen', und er taucht nach einem Ankertau in starkem Sturm. Einen ebenbürtigen trifft er in dem Isländer Kjartan Olafsson. Sigurd Slembes 'einzig dastehende Fertigkeit im Schwimmen' wird ausführlich von Saxo (XIV 787) geschildert in der Erzählung von seinem verzweifelten Versuch, nach der Niederlage von Hōlminn grā (1139) von seinem Schiff zu entkommen.

§ 16. Von sagenberühmten Schwimmern kann man weiterhin außer an Beowulf an Örvar-Odd, Indride ilbreid und Heming Aslaksson (Flat. I 463; III 410) erinnern. — Im Ausland erfreuten sich nordische Wikinger großen Ansehens wegen ihrer Tüchtigkeit in dieser Kunst. So sagt ein irischer Dichter von dem von Nordleuten bewohnten Dublin: 'Seinen Söhnen geb ich den Vorrang im Schwimmen, seinen Töchtern in Schönheit.'

Weiteres unter 'Sport', 'Spiele', 'Waffenübungen'.

Keyser *Efterl. Skrifter.* Bjarnason *Iprōttir fornmanna* Reykjavík 1908.

Björn Bjarnason.

Leichdorn, mhd. *līhtorn*, mnd. *lyckdorn*, später *agerstenaug*, *ägerstenaug*, *hüneraug*, kommt erst mit dem engen Schuhwerk im 14. Jh. auf. Mnd. bezeichnet *līkdorn* auch das Gerstenkorn im Auge (Schiller-Lübben, 2, 694; M. Heyne Hausaltert. III. 138). Ob der *oculus pullinus* der Einsiedler „Homilie de sacrilegiis" aus dem Ende des 8. Jhs. (vgl. 'Heilaberglaube'), aber nicht dennoch das Hühnerauge, den „clavus pedis", bedeutet? Das scheint mir doch unabweisbar. Auch im 8. Jh. gab es eben schon eitle Menschen und zu kleine Schuhe. Vgl. auch den „occulus pullinus" in der Chirurgia Jamati aus dem 12. Jahrh.

M. Höfler *Dtsch. Krankheitsnamenbuch* 98. 362 f.

Sudhoff.

Leiter. Die L. hatte eine doppelte Verwendung; im alltäglichen Leben diente sie als Treppe, im Kriege zum Ersteigen der Wälle. Die einfachste Leiter war die Stiege (altnord. *stigi*, *stegi*). Eine solche führte in Skandinavien zum Hängeboden der Stube und war als Feuerleiter für die Höfe der Städte gesetzlich geboten. Eine mit Geländer (*handrið*, *handrif* für **handþrif*, zu *þrīfa*, „greifen") versehene Treppe hieß *rið*; eine solche führte von außen zum Söller, ebenso zum Abort, wenn dieser auf Pfosten gebaut war. In ähnlicher Weise vermittelte den Zugang zum altdeutschen Söller eine zur Seite des Hauses angebrachte, oben in einem breiteren überdeckten Antritt endigende Treppenanlage (ahd. *hleitara* = ags. *hlǣdder*, mit griech. κλῖμαξ 'Leiter' und weiter mit 'lehnen' verwandt); vgl. Heyne *Hausaltertümer* I 81 f.

Hjalmar Falk.

Lektionston ist die Weise, biblische Stücke, besonders Evangelien und Epistel,

auf einer Tonstufe mit einfachen Tonfällen an den Interpunktionsstellen vorzulesen. Man schrieb ihn durch die sog. „Kirchenakzente" vor. Er ist eine vereinfachte Psalmodie (s. Akzente 2, 3).

O. Fleischer.

Lemovii. Die Stelle bei Tacitus Germ. 43: *protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii* ist die einzige, der wir die Kenntnis dieses Namens danken, der auch etymologisch noch unaufgeklärt ist. Da die Rugier ohne Zweifel unmittelbare Nachbarn der Goten sind, haben wir die L. weiter westlich zu suchen, dort, wo die Σιδεινοί (und Φαροδεινοί) des Ptol. stehen. In dieselbe Gegend gehören wohl die Wids. 21. 69 mit den Rugiern zusammen genannten Glomman (s. d.).

Kossinna IF. 7, 281 f. zieht die Lesart *Lemonii* vor und knüpft an die skandinavischen Λευῶνοι des Ptol. an, von denen er die L. ausgehen läßt.

R. Much.

lendrmaðr (anord.). Dem l., einem, wie der Name sagt, mit Land beliehenen Manne, sind in den norwegischen Rechtsbüchern, insbesondere in den Gulaþingslǫg, verschiedentlich öffentliche Funktionen übertragen, in Konkurrenz mit *sȳslumaðr* und *ārmaðr* (s. d.), doch nimmt der l. in der norwegischen Staatsverfassung nicht eine selbständige Stellung ein, sondern seine Nennung erklärt sich daraus, daß die Funktionen der eben genannten Beamten einem l. übertragen sein oder ein solcher Beamter l. sein konnte.

Lit. s. bei sȳslumaðr. v. Schwerin.

Lettner (*lectorium*). A. Süden. § 1. Der L. ist eine Schranke mit mittlerem Durchgange quer vor dem Chor oder Kreuzschiff der Kirchen, auf der links und rechts kanzelartige Aufbauten sich erhoben zur Verlesung der Evangelien und Episteln. Ausnahmsweise wurde von da aus gepredigt; vorübergehend das Hallelujah und die Sequenzen (Prosen) gesungen. In den Kapitularien Karls des Großen wurde bestimmt, daß seine Verordnungen vom Lettner der Kirchen verkündet werden sollten.

§ 2. Die Lettner waren als Schranken im Mittelschiff schon in den altchristlichen Kirchen vorhanden, wo sie den *chorus psallentium* vom Laienpublikum trennten. Das bekannteste Beispiel dieser Art dürfte der ausgezeichnet erhaltene marmorne in S. Clemente in Rom sein, wohl aus dem 5. Jahrh. Bei den Langobarden in Italien waren Lettner überall üblich, wovon noch zahlreiche Beispiele oder Reste zeugen. So im tempietto zu Cividale (8. Jahrh.), im Dom zu Torcello mit Kanzel links, im 11. Jahrh. zum Teil erneuert; ganz ähnlich der in Magliano de' Marsi (Abruzzen), der freilich von 1150 sein soll, jedoch in der Hauptsache erheblich älter sein wird. Bedeutende Reste in den beiden Kirchen zu Toscanella aus dem 9. Jahrh.

§ 3. Die in den nordischen Kirchen, wie in S. Peter zu Metz und dem Dom zu Trier, vorhandenen Schrankenreste aus dem 7. oder 8. Jahrh. sind als Reste von Lettnern anzusehen, die wie jene langobardischen als geschlossene Brüstungen Pfeiler oder Säulen trugen; der Durchblick konnte mit Vorhängen verwehrt werden. Etwas Ähnliches wohl auch in der Basilika Einhards zu Steinbach. — Statt des mittleren Durchganges ordnete das beginnende Mittelalter seitliche Türen an, zwischen die man den Laienaltar unter den Lettner stellte. Eine lettnerartige Anlage mit seitlichen Eingängen findet sich jedoch bereits in Sta. Cristina de Lena in Asturien, einer westgotischen kleinen Kirche des 8. Jahrhs.

Viollet le Duc *Dictionnaire rais. de l'architecture* VI p. 147. A. Haupt *Älteste Kunst der Germ.* 214, 233. A. Haupt.

B. Norden. § 4. Der Lettner heißt neunorw. *rodeloft*; ein entsprechendes altnorw. Wort, etwa **rōðulopt*, kommt in der altnord. Lit. nicht vor. Diesen Vorbau vor dem Chor findet man in mehreren nordischen Kirchen, ob schon vor dem Jahre 1200, ist jedoch zweifelhaft. In den Stabkirchen zu Aal und Thorpe in Hallingdal, die um 1200 gebaut sind, finden wir L. (den L. von Thorpe noch an Ort und Stelle, den von Aal in der Sammlung der Universität Christiania). Diese Lettner, auf denen die singenden Geistlichen standen, haben zwei Stockwerke. Das untere hat die Diele der Kirche als Fußboden und als Decke die Diele des oberen, die etwas über Manneshöhe in den tragenden Säulen befestigt wurde. Als Dach des Ganzen diente ein

mit Gemälden geschmücktes Holzgewölbe: zu Thorpe sehen wir die Geschichte der hl. Margareta von Antiochia, in Aal alt- und neutestamentliche Darstellungen (im ganzen 22 Bilder), unter diesen, dem Chor zugewandt, das hl. Abendmahl, dem Schiffe zugewandt, den Gekreuzigten. In der Steinkirche zu Kinn (Stift Bergen) findet man einen sehr alten L. mit plastischen Holzfiguren von Heiligen.

Nicolaysen *Norske Fornlevninger.*
L. Dietrichson.

Leuca, leuga, leuua. § 1. Ein gallisches Wegemaß, das aber schon zur Römerzeit in Germanien bekannt wurde und tief ins Mittelalter hinein in Anwendung blieb. Altdeutsche Glossen übersetzen *leuuas* = *mīla*, aber auch mit *halp mīla*. Nach dem bayerischen Volksrecht I 13 sind die Kolonen der Kirche zu Fronfuhren *usque* 50 *lewas* verpflichtet.

§ 2. Die Leuca betrug ursprünglich wohl 6750 drusianische Fuß zu 332,7 mm oder 2245½ m, die aber von den Römern nach übereinstimmenden Zeugnissen auf 2220 m oder anderthalb römische Meilen abgerundet wurden. Die Wessobrunner Glosse: *Leuua finitur passibus mille quingentis* ist den *Etymologien* Isidors, Buch XV, Kap. 16 entnommen.

Hultsch *Metrol.* 691 und *MRS.* II 110. Steinmeyer-Sievers II 353 n. 12; 356 n. 8. A. Luschin v. Ebengreuth.

Leuchtturm. Die Römer erbauten während ihrer Herrschaft in Gallien und Britannien Leuchttürme an der Kanalküste, insbesondere in den für den Verkehr wichtigsten Häfen Dover und Boulogne (Gessoriacum). Auch ein in Richborough (bei Sandwich) erhaltenes römisches Bauwerk stellt wahrscheinlich die Reste eines L. oder Fanals dar. In ags. Zeit kannte man die Bedeutung dieser Bauwerke noch sehr wohl (Beda, Hist. Eccl. I c. 11), und es ist möglich, daß das Leuchtfeuer von Dover in Betrieb war. Den Turm von Boulogne ließ Karl d. Gr. 811 wieder instand setzen und verordnete die regelmäßige Unterhaltung des Leuchtfeuers (Ann. Regni Franc. 811), die in der Tat bei dem regen Überfahrtverkehr ein Bedürfnis war. Die Feuer sind als offene Kohlenfeuer (Blüsen) zu denken. In der nachfolgenden Normannenzeit wurde der Betrieb jedoch kaum aufrecht erhalten, obwohl der L. noch mehrfach erwähnt wird (MGS. XIV 164, XV 408). Spätere Nachrichten von Leuchtfeuern im germ. Europa stammen erst wieder aus dem 13. Jh. Die auf den Vorbergen Norwegens in Kriegszeiten angezündeten Feuer dienten der Nachrichtenübermittlung, nicht nautischen Zwecken.

Scarth *Roman Britain* 155 f. Abel-Simson *Karl d. Gr.* II 470 n. 1. W. Vogel.

Leudes. Das Wort idg. Ursprungs (Kluge, EWb. sv. Leute), das überaus häufig bei den Franken, aber auch bei den Westgoten, Burgundern und Angelsachsen begegnet (*leudi* oder *leodi*, ags. *lēod*, wgot. *leudes*, burg. *leudis*), hat die Grundbedeutung 'freier Mann'; daher *leudis* für Wergeld bei Franken und Friesen, *lēod* und *lēodgeld* bei Angelsachsen (Liebermann Ges. d. Angels. 2, 133). Meist sind unter den Leudes die Untertanen, die „Leute" schlechthin, zu verstehen, mitunter nur in engerer Bedeutung jene Leute, die in einem besonderen Verhältnis zum König stehen, die Beamten, die Gefolgsleute, ohne daß indessen im fränkischen Reich eine rechtlich scharf abgegrenzte Gruppe von Bevorzugten verstanden werden könnte. In der Karolingerzeit schon wird der Gebrauch der Bezeichnung selten, weil andere soziale und politische Gruppierungen der Königsleute andere Benennungen verlangten, in nachkarolingischer Zeit kommt das Wort nur in Urkunden vor, welche ältere Vorlagen abschreiben.

Waitz *DVG.* 2 a, 348 ff.; 2 b, S. 221 ff. P. Roth *Gesch. d. Benefizialwesens*, 1850, S. 276 ff. G. Seeliger.

Leumund. § 1. Deutschland und England. Der schlechte Leumund, die Bescholtenheit, hatte nachteilige Folgen für die Stellung des Bescholtenen im Prozeß. Im Beweisrecht galt er wie als zeugnis-, so als eidesunfähig, weshalb er sich nicht anders als durch Gottesurteil, den schwersten Beweis, reinigen konnte. Er war ferner besonders harter Bestrafung ausgesetzt. Durch ein Gesetz Childeberts II. von 596 wurde angeordnet, daß derjenige, den fünf oder sieben unbescholtene Männer eidlich als Dieb oder Missetäter bezeichnen, ohne

rechtsförmliches Verfahren solle getötet werden dürfen. Immerhin ist dieses summarische Verfahren gegen die *homines criminosi*, d. h. notorische Missetäter, nicht allgemein geworden. Nur in bezug auf Diebe, Zauberer und Hexen wird in karolingischen Kapitularien ähnliches festgesetzt. Im übrigen ging man gegen übel Beleumundete, gegen verdächtige Personen im Wege des Rügeverfahrens (s. d.) vor. In den Gesetzen König Ines werden bescholtene Verbrecher mit Verstümmelung bestraft. In Deutschland ist erst im MA. ein eigenes Verfahren gegen die sog. „schädlichen Leute" entwickelt worden.

Brunner *DRG.* 2, 489 f. R. Hübner.

§ 2. Norden. Nordische Quellen heben wiederholt hervor, daß Zeugen „gute", „unbescholtene" Männer sein sollen. Die „Unehrlichkeit" ferner zog gewisse Rechtsnachteile nach sich (s. Unehrliche Leute). Vgl. auch 'Rügeverfahren'.

K. Lehmann.

Lex Alamannorum. Schon in der ersten Hälfte des 7. Jhs., vermutlich unter Dagobert I. (628—638), haben die Alamannen unter fränkischem Einfluß eine Aufzeichnung ihres Volksrechts erhalten, den sog. Pactus Alamannorum, von dem 5 Bruchstücke erhalten sind. Ein anderes aus derselben Zeit oder aus der Zeit Chlothars II. (613—628) stammendes, entweder für mehrere Herzogtümer (Brunner) oder für Alamannien allein (Amira) erlassenes merowingisches Königsgesetz hat Brunner durch eine Vergleichung mit der Lex Baiuwariorum (s. u.) nachgewiesen. Unter Benutzung dieser beiden Quellen sowie des westgotischen Gesetzbuchs Eurichs I. ist die Lex Alamannorum entstanden, ein unter Mitwirkung der alamannischen Stammesversammlung erlassenes Gesetz Herzog Lautfrids (709—730), das in annähernd 50 Handschriften überliefert ist.

Kritische Ausgabe des Pactus und der Lex von K. Lehmann in MG. 4° Leg. barb. V, 1. Brunner *DRG.* I² 448 ff. u. Schröder *DRG.* 5 257 f. (Dort die übrige Literatur.) Brunner *Über ein verschollenes merow. Königsgesetz des 7. Jhs.* (Berlin. Sitzungsber. 1901, 942 ff.). v. Schwind Neues Archiv 31, 416 ff.; 33, 605 ff. — S. u. Volksrechte.

S. Rietschel.

Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum, oder Lex Thuringorum nennt sich eine nur in Herolds Druck und in einer Handschrift erhaltene lateinische Rechtsaufzeichnung, deren Heimat man gelegentlich in Belgien suchte, die man aber heute fast allgemein mit Recht als das Volksrecht der in den thüringischen Gauen *Engili* und *Werenofeld* an der Unstrut angesessenen, in den Thüringern aufgegangenen ingväonischen Angeln und Warnen ansieht. Die L. T. lehnt sich stark an die Lex Ribuaria (s. u.) an, zeigt auch einige Berührungspunkte mit der Lex Saxonum (s. u.). Sie stammt aus karolingischer Zeit und verdankt ihre Entstehung wahrscheinlich der Gesetzgebungstätigkeit des Aachener Reichstages von 802.

Ausgabe v. K. F. v. Richthofen jun. in MGL. V 103 ff.

Brunner *DRG.* I² 469 ff. u. Schröder *DRG.* 5 261 (dort auch die weitere Literatur). — S. u. Volksrechte. S. Rietschel.

Lex Baiuwariorum, das lateinisch abgefaßte Volksrecht der Bayern, ist in etwa 30 nicht allzusehr voneinander abweichenden Handschriften überliefert. Benutzt ist in ihr das westgotische Gesetzbuch des Eurich sowie ein von Brunner nachgewiesenes merowingisches Königsgesetz, wahrscheinlich aus der Zeit Chlothars II. oder Dagoberts I. (613—638); ob die Übereinstimmung mit der *Lex Alamannorum* (s. d.) aus einer Benutzung des alamannischen Volksrechts oder aus einer gemeinsamen Vorlage beider Volksrechte zu erklären ist, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, doch spricht die Wahrscheinlichkeit für die erstgenannte Annahme. Im Gegensatz zu der älteren Ansicht Roths und Merkels erblickt man heute nach dem Vorgang von Waitz in der *L. B.* ein einheitliches Gesetz, das in einer Zeit starker fränkischer Oberherrschaft geschaffen wurde. Während Waitz an die Zeit Dagoberts I. dachte, verlegt die herrschende Lehre (Brunner, v. Schwind usw.) sie in die Zeit der fränkischen Vorherrschaft unter Odilo (744—748). Mit Unrecht, denn Tassilo, dem Nachfolger Odilos, gegenüber wird sie als *precessorum vestrorum depicta pactus* bezeichnet; sie muß also unter mehreren seiner Vorgänger in Geltung gewesen sein.

Auch weisen die eherechtlichen Bestimmungen auf die Zeit vor der bonifazischen Kirchenreform. Am meisten hat für sich die Annahme einer Entstehung unter der Oberherrschaft Karl Martells während der Regierung Hukperts (725 bis 739). Zusatzgesetze zur L. B. sind die Beschlüsse des Aschheimer Konzils von 756 (?), die Dekrete Tassilos von Dingolfing und Nemhing (770, 772) und ein Kapitulare Karls d. Gr. (801—813).

Ausgabe von Merkel in MGL. III 183 ff. (unzulänglich). Eine neue kritische Ausgabe bereitet v. Schwind vor.

Brunner *DRG.* I² 454 ff. und Schröder *DRG.* ⁵ 258 f. (dort auch die weitere Literatur). v. Schwind Neues Archiv 31, 401 ff.; 33, 605 ff. — S. u. Volksrechte.

S. Rietschel.

Lex Burgundionum, das in 11 Handschriften überlieferte Volksrecht der Burgunden, ist kein einheitliches Gesetz, sondern eine allmählich entstandene offizielle Sammlung burgundischer Königsgesetze des ausgehenden 5. und beginnenden 6. Jhs. Den Grundstock bilden die Titel 1—41, eine von König Gundobad (darum auch Lex Gundobada genannt) in den letzten Jahren des 5. Jhs. veranstaltete amtliche Zusammenstellung der Gesetze seiner Vorfahren und seiner eigenen Gesetze. Daran reihen sich in den Titeln 42—88 Königsgesetze von 501—517, die Gundobads Sohn Sigismund hinzufügte, als er die Sammlung seines Vaters 517 von neuem publizierte. Die Titel 89—105, die nur in einem Teil der Handschriften stehen, sind später hinzugefügte Novellen; auch sonst bieten einige Handschriften einzelne burgundische Gesetze, die nicht in die Sammlung aufgenommen sind. Die L. B., die nicht allein für die Burgunden, sondern auch für die Rechtshändel zwischen Römern und Burgunden zur Anwendung kommen sollte, ist trotz ihres höheren Alters von der römischen Kultur sehr viel stärker berührt als die Volksrechte der westgermanischen Stämme. Das römische Recht ist in ihr stärker benutzt; außerdem zeigen sich starke Spuren der Benutzung des westgotischen Gesetzbuchs Eurichs (s. Leges Visigothorum).

Kritische Ausgabe von v. Salis in MG. 4° Leg. barb. II, 1.

Zeumer Neues Archiv XXV 257 ff. Brunner *DRG.* I² 497 ff. u. Schröder *DRG.* ⁵ 248. — S. u. Volksrechte.

S. Rietschel.

Lex Frisionum (§ 1) (richtiger Fresionum) ist eine nur in dem Drucke Herolds von 1557 überlieferte lateinische Aufzeichnung über das Volksrecht der Friesen. Dabei bezeichnen sich wiederholt Stellen des Haupttextes als das Recht Mittelfrieslands, während das abweichende ost- und westfriesische Recht anhangsweise mitgeteilt wird. An den aus 22 sehr ungleichen Teilen bestehenden Hauptteil schließt sich ein Abschnitt, der die Überschrift *Additio sapientum* trägt und (wenigstens größtenteils) Weisungen zweier Rechtskundiger, Wlemar und Saxmund, enthält; eine solche Weisung des Wlemar findet sich auch im Hauptteil, eine andere ist in Herolds Druck versehentlich in die Lex Angliorum et Werinorum (s. o.) geraten.

§ 2. Daß die L. F. kein Gesetzbuch ist, wird heute allgemein anerkannt. Sie enthält inhaltlich recht verschiedenartige Stücke, neben den Weisungen der beiden Rechtskundigen dürre Aufzählungen von Bußzahlen, detaillierte Bestimmungen über das Verfahren, endlich Bestandteile, die sich als königliche Satzung bezeichnen (Tit. VII) oder als solche wohl anzusehen sind (Tit. XVII—XX); auch sind die Münzbezeichnungen in den einzelnen Bestandteilen verschieden, und es fehlt nicht an Wiederholungen und Widersprüchen. Dagegen ist die L. F. sprachlich durchaus einheitlich, besonders in den deutschen Worten, die in der ganzen Lex zerstreut sind und keinem friesischen, sondern einem fränkischen Dialekt angehören. Schon das spricht gegen die herrschende Lehre, die in der L. F. eine Privatkompilation erblickt, als deren Urheber doch nur ein im Lande selbst Eingesessener gedacht werden kann. Unvereinbar mit dieser Ansicht ist ferner die Art, wie die Weisungen der Rechtskundigen eingeleitet werden (*haec Wlemarus addidit, haec iuditia Saxmundus dictavit, Wlemarus dicit, haec iudicia Wlemarus dictavit*); sie zeigt, daß die Aufzeichnung auf mündlichen Vortrag der beiden erfolgte. Das Richtige trifft in der Hauptsache Heck: Die L. F.

ist, ähnlich wie die Ewa Chamavorum (s. o.), ein von fränkischen Beamten aufgenommenes Protokoll über Rechtsweisungen des friesischen Rechts, die wahrscheinlich im Zusammenhang mit der legislatorischen Tätigkeit des Reichstags von Aachen 802 eingeholt wurden. So erklärt sich der fränkische Dialekt, so erklärt sich die sprachliche Einheitlichkeit bei inhaltlicher Mannigfaltigkeit, da die von den Befragten erteilten Rechtsweisungen Rechtssätze sehr verschiedener Herkunft, zum Teil noch solche aus der heidnischen Zeit, enthielten. So erklären sich ferner die eigentümlichen Anklänge an die Lex Alamannorum, deren Tatbestände oft nahezu wörtlich wiedergegeben werden, während die Bußzahlen durchweg verschieden sind: sie diente als Schema für die Einzelfragen, die an die Rechtsweisenden gerichtet wurden, ähnlich wie bei der Ewa Chamavorum die Lex Baiuvariorum.

Ausgabe von K. v. Richthofen *Fries. Rechtsquellen* S. XXIX ff. und MGL. III 631 ff. von Patetta 1892.

Brunner *DRG.* I² 475 ff. u. Schröder *DRG.* 5 261 ff. (dort die übrige Literatur). Heck *Gemeinfreie* 235 ff., Vtjs. f. Soz. u. WG. II 376 ff. Jaekel Neues Archiv 32 263 ff. (unmethodisch). — S. u. Volksrechte

S. Rietschel.

Lex Ribuaria, das lateinisch geschriebene Volksrecht der ribuarischen Franken, ist in 35 Handschriften und einigen alten Drucken überliefert, die ausnahmslos nicht die ursprüngliche Fassung, sondern eine wahrscheinlich unter Karl d. Gr. veranstaltete amtliche Neurezension wiedergeben. Dazu kam 803 ein Zusatzkapitulare Karls.

Die L. R. war schon in ihrer ursprünglichen Fassung eine Kompilation. Als den ältesten Bestandteil haben wir die Titel 32—64 (mit Ausnahme des eingeschobenen Königsgesetzes Titel 57—62) anzusehen, eine ribuarische Bearbeitung der Lex Salica (s. u.), die wohl noch in die 2. Hälfte des 6. Jhs. fällt. Von den übrigen Teilen zeigen der erste (Titel 1—31) und der vierte (Titel 80—89) ebenfalls starke Spuren der Benutzung der Lex Salica; Teil 1 wird meist (ob mit Recht?) noch in das 6. Jh. verlegt, während Teil 4 sicher jünger, ja vielleicht der fertigen Kompilation erst später angefügt worden ist. Den 3. Teil (Titel 65—79), der keinerlei Abhängigkeit von der Lex Salica zeigt, verlegt man gewöhnlich in die Zeit Dagoberts I. (628—639), als dessen Werk man auch wohl die ganze Kompilation betrachten darf.

Kritische Ausgabe von Sohm 1883 in MGL. V 185 ff. (davon ein Textabdruck in 8°).

Sohm Zschr. f. Rechtsgesch. 5 380 ff. und MGL. V a. a. O. E. Mayer *Zur Entstehung der Lex Ribuariorum* 1886; Brunner *DRG.* I² 442 ff. Schröder *DRG.* 5 253 ff. (dort die übrige Literatur). — S. u. Volksrechte.

S. Rietschel.

Lex Salica (§ 1), das in barbarischem Latein aufgezeichnete Volksrecht der salischen Franken, ist in annähernd 70 Handschriften überliefert, von denen allerdings die große Mehrzahl die Lex emendata, eine unter Karl d. Gr. veranstaltete, grammatisch und stilistisch verbesserte Neuredaktion, bieten. Der ursprünglichen Fassung am nächsten steht ein in 65 Titel eingeteilter Text, und zwar nicht, wie man früher glaubte, in der durch 4 Handschriften überlieferten kürzeren, sondern, wie Krammer gezeigt hat, in der von 2 Pariser Handschriften vertretenen ausführlicheren Fassung. Eine Eigentümlichkeit der älteren Handschriften ist die sog. Malbergische Glosse (s. u.). Im Laufe der Zeit hat der ursprüngliche Text zahlreiche Zusätze erhalten, von denen keine Handschrift frei ist, und die teils in den Text eingeschoben, teils am Schlusse angehängt sind; zu den letzteren gehören mehrere Königsgesetze des 6. Jhs., nämlich der *Pactus pro tenore pacis* Childeberts I. und Chlothars I. (vor 558), das Edikt Chilperichs I. (561—584) und die Decretio Childeberts II. von 596. Wie weit diese älteren Zusätze amtlicher oder privater Natur sind, ist nicht zu entscheiden. Wirkliche Zusatzgesetze sind die *Capitularia ad legem Salicam* Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. Eine juristische Literatur zur L. S. sind die in einigen Handschriften enthaltenen, zum Teil noch merowingischen Remissorien (Zusammenstellungen der Bußzahlen), darunter die altertümlichen Chunnas, eine Umrechnungstabelle der Denarhunderte in Schillinge. Ferner existiert ein Bruchstück einer altfränkischen Übersetzung.

§ 2. Der Grundtext der L. S. geht, wie es scheint, auf ein älteres salisches Rechtsweistum, vielleicht auch auf einzelne Königsgesetze zurück. Außerdem ist das westgotische Gesetzbuch Eurichs (1. Leges Visigothorum) stark benutzt. Das Ganze ist offenbar ein unter Mitwirkung der Volksversammlung zustande gekommenes Königsgesetz.

§ 3. Über die Zeit und Art der Entstehung berichten mehrere in verschiedenen Handschriften erhaltene Prologe und Epiloge, deren Glaubwürdigkeit allerdings umstritten ist, und deren Inhalt verschieden gedeutet wird. Während man früher dazu neigte, die Entstehung noch in das 5. Jh. zu verlegen, schwanken heute die Ansichten zwischen den letzten 4 Regierungsjahren Chlodwigs (507—511) (Brunner) und der Zeit Chlothars II. und Dagoberts I. (613—639) (Hilliger). Der längere Prolog und eine von ihm unabhängige Quelle weisen auf eine Entstehung in dem nach Chlodomers Tod ganz West- und Nordwest Frankreich umfassenden Reiche Childeberts I. und Chlothars I. (524—558); bestätigt wird dies Resultat durch die Münzwährung des Gesetzes, sowie durch den Titel 47, der eine fränkische Besiedlung des erst 507—511 eroberten Landes südlich der Loire, sowie eine Beschränkung des Reichsgebietes auf West- und Nordwest-Frankreich voraussetzt.

Synoptische Ausgabe der verschiedenen Texte von Hessels 1880; Ausgaben einzelner Handschriften von Holder 1879, 80; kritische Schulausgaben mit Anmerkungen bzw. Erläuterungen von Behrend [2] 1897 und Geffcken 1898. Eine Ausgabe für die MG. bereitet M. Krammer vor.

Waitz *Das alte Recht der salischen Franken*, 1846. Brunner *DRG.* I[2] 427 ff. u. Schröder DRG. [5] 249 ff. (dort die übrige Literatur). Krammer Neues Archiv 30, 261 ff. Hilliger Histor. Vtjs. 1903, 196 ff., 453 ff.; 1907, 1 ff.; 1909, 161 ff. Brunner SZfKG. 29, 135 ff. Rietschel, ebenda 27, 253 ff., 30, 117 ff. Luschin v. Ebengreuth *Der Denar d. Lex Salica* 1910 (Wiener Sitzungsber. phil. hist. Kl. 163, 4). — S. u. Volksrechte. S. Rietschel.

Lex Saxonum. Die ältere Gesetzgebung Karls d. Gr. für Sachsen stellen 2 Kapitularien dar, die Capitulatio de partibus Saxoniae, ein hartes, wahrscheinlich 782 erlassenes Gesetz des Eroberers, und das Capitulare Saxonicum, eine auf dem Aachener Reichstag von 797 unter Mitwirkung der Sachsen erlassene mildere Satzung. Jünger ist die Lex Saxonum, das in zwei Handschriften und zwei älteren Drukken überlieferte Volksrecht der Sachsen, ein einheitliches Gesetz, dessen erste 20 Kapitel allerdings, trotz der Anlehnung an die Lex Ribuaria (s. o.), auf älteres Recht zurückzugehen scheinen, und dessen Abfassung wohl mit der Gesetzgebungstätigkeit des Aachener Reichstags von 802 zusammenhängt.

Ausgabe aller drei Rechtsquellen von K. von Richthofen in MGL. V 1 ff.

Brunner *DRG.* I[2] 464 ff. u. Schröder *DRG.* [5] 260 (dort auch die weitere Lit.). — S. u. Volksrechte. S. Rietschel.

Liegenschaftsprozeß. A. Deutschland und England. Ein Rechtsgang um Liegenschaften konnte erst nach Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden zu erheblicherer Bedeutung gelangen; die Lex Salica kennt ihn noch nicht. Auch in ihm handelte es sich dem Charakter des alten Prozeßrechts entsprechend von Haus aus um den Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens, ursprünglich rechtswidriger Landnahme (fries. *londrāf*, ags. *rēaflāc* = Raub; *malo ordine invadere*), später rechtswidriger Vorenthaltung (*malo ordine retinere*). Da die Klage um Liegenschaften ebenso wie die Fahrnisklage ursprünglich Deliktscharakter hatte, so mußte die unterliegende Partei nicht nur das Grundstück herausgeben, sondern auch für ihr rechtswidriges Verhalten Buße zahlen. Das Verfahren bewegte sich im allgemeinen in den Formen des ordentlichen Rechtsganges. Nur erhielt sich hier länger wie sonst das Erfordernis der Parteiladung (*mannitio*, s. Ladung). Auch mußte der Beklagte, wenn er den Klageanspruch bestreiten wollte, nicht einfach leugnen, sondern sich auf rechtmäßigen Erwerb berufen. Falls er einen Gewährsmann benannte, so mußte er diesem, wie beim Anefang, die Gewere des Streitgegenstandes zu getreuer Hand übertragen. Besonders wichtig war in Liegenschaftsprozessen der Urkundenbeweis. Wurde der in der Gewere

befindliche Beklagte zur Herausgabe des Grundstücks an den Kläger verurteilt, so pflegte an Gerichtsstätte sogleich eine Investitur (*revestitio*) und Auflassung (*exfestucatio*) vorgenommen zu werden.

Brunner *DRG.* 2, 511 ff. Schröder *DRG.* 5 391 f. R. Hübner.

B. Norden. Außerordentlich reich sind im Norden die Sätze der Rechtsquellen über Liegenschaftsprozesse. Ganze Abschnitte der einzelnen Landschaftsrechte beschäftigen sich mit der *brigð* oder *deila* von Grundstücken. Durch besondere Altertümlichkeit zeichnen sich die Normen der altnorwegischen Rechte über Stammgutsklagen (*ōðalsbrigð*) aus (zumal Gþl. 265 bis 269). Das sich hier abspielende Verfahren war ein Privatgerichtsverfahren, vorausgesetzt, daß der Beklagte sich auf die Sache einließ („ec a þa iorð oc ver ec þa lǫgum oc dome oc festi ec þer dom fyri"). Vor den Türen des Beklagten setzten Kläger und Beklagter ihre Richter ein. Durch „Stammgutszeugen" (*ārofar*) wurde das Eigentum am Stammgut dargetan, Gegenstammgutszeugen waren zugelassen. Waren die Beweisverhandlungen geführt, so trat der aus den Richtern beider Teile sich zusammensetzende *skiladōmr* zur Entscheidung zusammen. Konnten sich die Richter nicht einigen, so kam es zum Zug an das Staatsgericht (Gþl. 266).

Im übrigen hat die Liegenschaftsklage einen zivilen Charakter. Der Zusammenhang mit dem Deliktsrecht hat sich im Norden verflüchtigt. Der Gewährschaftszug findet sich hier, wie bei der Mobiliarklage (s. Anefangsklage), wird aber im ostnord. Recht durch längeren (*thre halma*) ungestörten Besitz (*laugheffd*) erübrigt.

Serlachius *Klander å jord enligt de svenska Landskapslagarne* Diss. 1884. Stemann *Retsh.* § 87. Hertzberg *Grundtr.* p. 35 ff. Brandt *Forel.* II 314 ff. Maurer *Vorl.* I 2 S. 116 ff. K. Lehmann.

Ligurer (griech. Λίγυες, Λιγυστῖνοι, Adj. Λιγυστικός, Λιγυστῖνος; lat. *Ligus, Ligur*, Gen. *Ligŭris, Ligŭria*, Adj. *Ligusticus, Ligustinus*). Zur Lösung der Ligurerfrage stehen uns zur Verfügung: die antike Überlieferung (§ 1), anthropologisch-archäologische Funde (§ 2), sprachliche Quellen (§ 3); an dieser Stelle interessiert uns besonders das Verhältnis der L. zu den Germanen (§ 4).

§ 1. Nach den ältesten griechischen Berichten (seit Hesiod) erscheinen die L. als ein Hauptvolk an den Westgrenzen der Erde: die iberische Halbinsel ist ligurisch. Ganz unsichere Spuren tauchen in Kleinasien und in Kolchis auf. In historischer Zeit werden die L. immer mehr auf Frankreich (auch im Norden) und auf Italien (bis Sizilien) und schließlich auf den Küstenstrich zwischen Rhône- und Arnomündung beschränkt: die Rhône trennt sie von den Iberern, der Arno von den Etruskern, ihr Hauptsitz ist der schmale Gebirgskamm, der sich um den Busen von Genua herumzieht. Von den Kelten werden sie ausdrücklich geschieden; zwischen Kelten und L. besteht eine traditionelle Feindschaft: das griechische Massalia spielt die Kelten gegen die L., Rom die L. gegen die Kelten aus; über die Κελτολίγυες s. u. Aber auch zu den Iberern werden sie nie in engere Verwandtschaft gebracht; sie selbst wissen über ihre Herkunft nichts. Die Hauptnachricht über die kümmerliche Lebensweise des in die Seealpen zurückgedrängten untergehenden Volkes und über den somatischen Gegensatz des kleinen, mageren, behenden Ligurers zu den großen, blonden, gallischen Recken verdanken wir Posidonius; er erwähnt insbesondere auch, daß sie in ärmlichen Holz- und Schilfhütten, meistens jedoch in natürlichen Höhlen wohnten (Diodor 4, 20; 5, 39; Strabo 165. 202. 218).

Die antike Überlieferung ist mehrfach gesammelt und besprochen, so von F(orbiger) in Paulys Realenzyklopädie [1] s. verbo; von Diefenbach *Origines Europeae*, Frankfurt a. M. 1861, 111—122; Albert Bormann *Ligustica* I—III Gpr. Anclam 1864—5, Stralsund 1868; H. Nissen *Ital. Landeskunde* I, Berlin 1883, 468—474. Geffcken-Ziebarth *Reall. d. kl. Alt.* s. verbo.

§ 2. Anthropologisch-archäologische Beobachtungen müssen selbstverständlich von Funden ausgehen, die im ligurischen Küstenland gemacht sind, wo das Volk am sichersten bezeugt ist und am längsten ausgehalten hat. Damit sind sachlich verwandte Funde zu vergleichen aus Gegenden, die in der Tradition oder in ihren Ortsnamen ligurische Spuren zeigen.

Prähistorische Archäologen und Anthropologen haben vor allem die Frage aufgeworfen: In welcher Beziehung stehen die L. zu den Pfahlbauten (Terramaren) Oberitaliens, zu den neolithischen Höhlen Liguriens, zu den neolithischen Siedlungen unter freiem Himmel in Ligurien, der Po- und Rhônegegend? Eine befriedigende Antwort auf diese Frage ist nicht gefunden worden.

Die Hypothese von d'Arbois de Jubainville: Wo Terramaren vorhanden sind, finden sich auch ligurische Ortsnamen (über diese s. u.), also terramaricoli = Ligures, ist von Archäologen und Anthropologen ziemlich einhellig abgelehnt worden, weil sich im eigentlichen Ligurien keine Spur solcher Niederlassungen findet, und die Pfahlbauten eine andere und höhere Kultur darstellen als die Höhlen in Ligurien selbst.

Solche Höhlenfunde wurden gemacht zu Ponte Vara, Arene Candide, Pollera oder Pian Marino, Bergezzi, Caverna dell' Acqua, Colombi, Balzi Rossi, le Grotte, Verezzi usf. Die Höhlen dienten ihren Bewohnern auch als Nekropolen; die dort gefundenen Skelette gehören einer Rasse an, die mit der von Cro-Magnon identisch sein soll.

Unter freiem Himmel wurden neolithische Skelettgräber gefunden bei Fontanella di Casalromano (Prov. Mantua), Remedello (Prov. Brescia), im Bolognesischen und sonst, vielleicht auch in den älteren Teilen der Nekropolen von Novilara und Alfedena bei Pesaro. Castelfranco, Colini, Zampa, Sergi weisen diese Flachgräber, gleichwie die Höhlengräber Liguriens, dem Volke der 'Ibero-Ligurer' zu, die vor den indogerm. Pfahlbautenbewohnern im Potal geherrscht und ursprünglich ganz Frankreich und Italien bewohnt haben sollen. Sie werden als Dolichokephalen der mittelländischen Völkerfamilie angesehen und sollen nach Sergi aus Afrika stammen.

Einzelliteratur bei C. Mehlis, Archiv f. Anthrop. 26 (1899), 13—23 und B. Modestov *Introduction à l'histoire romaine*, Paris 1907, 120—138. Hauptwerk über die oberitalienischen Pfahlbauten: W. Helbig *Die Italiker in der Poebene*, Leipzig 1879; über die ligurischen Höhlen: A. Issel *Liguria geologica e preistorica*, Genova 1908²; über diese und die neolithischen Steingräber Ober- und Mittelitaliens und die ganze Rassenfrage: G. Sergi *Ursprung u. Verbreitung des mittelländischen Stammes* Leipzig 1897 ('Pelasgo-Ligurer' = eurafrikanische Langschädel der Steinzeit mit Leichenverbrennung). Weiter: C. Iullian *Histoire de la Gaule* I, Paris 1908, 110 ff. I. Déchelette *Manuel d'archéologie préhistorique, celtique et gallo-romaine* II 1, Paris 1910, 6 ff. A. Schulten *Numantia* I, Leipzig 1914, 60 ff.

§ 3. Zur Beurteilung der Sprache der L. hat man herangezogen: die ligurischen Felsinschriften, die 'kelto-ligurischen' Inschriften des 'nordetruskischen' Alphabetes von Lugano, ein paar überlieferte Glossen, die Nomina propria, moderne italienische und französische Dialektverhältnisse. Aus allen diesen Quellen läßt sich wenig Klarheit gewinnen: die Felsinschriften können wir nicht entziffern; die Inschriften des Alphabetes von Lugano stellen sich immer deutlicher als Sprachdenkmäler keltisierter L. heraus, aus denen wir manches für das Keltische, aber noch nichts für das Ligurische gelernt haben; der ligurische Dialekt des Italienischen und der provenzalische in Frankreich nehmen geographisch und linguistisch eine Sonderstellung innerhalb der französisch-italienischen Mundarten ein, aber das ihnen vielleicht zugrunde liegende altligurische Substrat läßt sich positiv nicht fassen; die überlieferten Glossen sind allzu kümmerlich, und aus den in latinisierter und keltisierter Form überlieferten Personen- und Ortsnamen muß eine altligurische, der sekundären indogermanischen Zutaten entkleidete und für die Beurteilung der Verwandtschaftsverhältnisse allein entscheidende Sprachschicht erst gewonnen werden. Immerhin ist ein ligurisches Adjektivsuffix, das die Herkunft oder Zugehörigkeit bezeichnet, ein ziemlich sicheres Leitsuffix geworden, an dem sich die Ausbreitung der L. beobachten läßt: es lebt in Bildungen wie *Bergamaske*, *Monegaske* heute noch fort und läßt sich weit über Ligurien hinaus in Oberitalien, Korsika, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Schweiz und Oberbayern verfolgen. Bei der Aufzählung CIL I 199 = V 7749 (über Grenzstreitigkeiten in Genua) *in flovium Neviascam, ad rivom Vinelascam, in flovium Veraglascam, in flovium Tulelascam* scheint die Genusdifferenz zwischen *flovius, rivos* und den Flußnamen auf *-a* zu beweisen, daß hier wirklich unretuschierte

altligurische Bildungen vorliegen. Die *-sc-* Ableitungen könnten ja an und für sich auch indogermanisch sein. Auf einen wichtigen Unterschied hat aber schon Müllenhoff hingewiesen: während das Keltische, Griechische, Lateinische, Deutsche, Litauische und Slavische fast nur die Ableitung *-isc-* kennen, ist diese im Ligurischen gar nicht nachzuweisen, hier findet sich nur *-asc-*, *-esc-*, *usc-*, erst im Mittelalter auch *-osc-*. Ist aber das unmovierte *-asca* der älteste Typus, und sind *-osco* : *-osca* erst mittelalterlich, dann werden die Bildungen mit *-asc-*, *-usc-* schwerlich erst in einer indogermanisch-ligurischen Einzelsprache von *ā-* und *u-* Stämmen (mit unerklärlicher Umgehung der viel zahlreicheren *o*-Stämme) nach dem Vorbild gemein-indogermanischer *-i-sk-*Ableitungen entstanden sein, d. h. also das Ligurische ist, nach der Verwendung und Entwicklung seines bekanntesten Suffixes zu schließen, nicht indogermanisch. Alle indogerm.-ligurischen Anklänge in Wurzeln, Stämmen, sekundären Suffixen müssen dieser Tatsache gegenüber verstummen: es handelt sich dabei um zufällige Gleichklänge oder um nicht beweiskräftige Gleichungen zwischen indogermanisiertem und indogermanischem Sprachmaterial; daß ein altligurisches *-asca* sekundär auch am idg. Genus (*-asco*) teilnimmt und auf idg. Stämme gepfropft wird, hat auch anderswo seine Analogien.

Die anthropologisch-prähistorische Hypothese von der Verwandtschaft der Ligurer mit den Iberern wird durch die Sprache bis jetzt nicht bestätigt: die beiderseitigen Ortsnamen weisen nach Lautform und Bildungsweise mehr Verschiedenheiten als Ähnlichkeiten auf.

Zu den Felsinschriften in den Hochtälern der ligurischen Seealpen (le Meraviglie im Val d'Inferno beim Col di Tenda, andere in den Felsen des Val di Fontanalba und beim Orco Feglino nel Finalese) vgl. F. G. S. Moggridge *The Meraviglie*, Trans. Congr. Prehist. Archaeol. 1868, London 1869, 359—362, m. 5 Taf.; C. Bicknell *The Prehistoric Rock Engravings of the Italian Maritime Alps*, Bordighera 1902 und 1903; A. Issel *Incisioni rupestri nel Finalese*, Bull. pal. etn. ital. 24, 1898, 265—279 (mit ält. Lit. S. 268—269 Anm. 1); derselbe *Le rupi scolpite nelle alte valli delle Alpe Marittime*, ebenda 27, 1901, 217—259 m. 74 Fig. im Text. Dazu B. Modestov *Introd. à l'hist. rom.* Paris 1907, 138—139, A. I. Evans *Scripta Minoa* 1, Oxford 1909, 6.

Die von Th. Mommsen, C. Pauli, E. Tagliabue, E. Bianchetti, P. Kretschmer, E. Lattes, A. Giussani, G. Herbig vereinzelt und gruppenweise herausgegebenen 'kelto-ligurischen' Inschriften des 'nordetruskischen' Alphabetes von Lugano sind jetzt am vollständigsten gesammelt von J. Rhŷs *The Celtic Inscriptions of Cisalpine Gaul*, Proc. Brit. Acad. 6, 1913, 90 S. m. 8 T. Die Frage dreht sich jetzt nur noch darum, ob die männlichen *-ui* und die weiblichen *-ai* Kasus dieser Inschriften Dative oder Genetive sind; im ersteren Fall spricht alles dafür, daß wir keltische Inschriften der Lepontier (vielleicht keltisierter Ligurer) vor uns haben; auch im zweiten Fall steht der indogermanische Charakter der Inschriften fest; entscheidend für die erste Auffassung wohl O. A. Danielsson, Skrifter utg. af K. Human. Vetenskaps-Samfundet i Uppsala 13, 1, 1909, 16—25, vgl. auch H. Hirt *Indogerm.* 1, 43—49. 2, 563—5. — Über ev. ligurische Elemente in modernen französischen und italienischen Dialekten: E. Windisch in Gröbers Grdr. d. roman. Philol. 1², 379 und H. Nissen, Ital. Landeskunde 1, 469. 471. — Das gesamte Sprachmaterial, soweit es in Glossen und Eigennamen steckt, behandeln K. Müllenhoff *DA.* 1, 86. 3, 173—193, H. d'Arbois de Jubainville *Les premiers habitants de l'Europe* 1, 1889², 359—365; 2, 1894², 3—215, P. Kretschmer Zeitschr. f. vgl. Sprachf. 38, 1905, 108—128. Ausgangspunkte für das ligurische Leitsuffix *-asca* sind Namen auf latein. Inschriften, dem Schiedsspruch der Minucier über Grenzstreitigkeiten in Genua CILI¹ 199 = I² 584 = V 7749 und der Alimentartafel von Veleia CIL. XI 1147. Zur Frage, ob diese Suffixe indogermanisch oder einheimisch ligurisch sind, K. Müllenhoff l. c. 3, 189, P. Kretschmer l. c. 122—4, W. Schulze ZGLE. 542—3. — Auf die Verschiedenheit ligurischer und iberischer Ortsnamen macht aufmerksam C. Pauli, Beilage zur Münchner Allg. Zeitung 1900 Nr. 157 S. 5; Anklänge sucht R. v. Scala Hist. Zeitschr. 108, 1912, 13; vgl. jetzt auch H. Groehler *Über Ursprung u. Bedeutung der französischen Ortsnamen* I, Heidelberg 1913 (46—66 ligurische und iberische Namen).

§ 4. Prähistoriker und Anthropologen haben neolithische Funde in Hockergräbern und brachykephale orthognathe Schädeltypen vom Oberrhein, besonders aus Worms und Umgebung, mit ligurischen verglichen, und Mehlis hat auf einer besonderen Karte neolithische Fundstellen

und ligurische Namen des Oberrhein-, Rhône- und Pogebietes in unmittelbaren Zusammenhang gebracht. Mir steht über die prähistorisch-anthropologische Seite der Frage kein fachmännisches Urteil zu; überzeugend wirkt die tumultuarische und in ihrem Sicherheitsgrad sich stetig steigernde Darstellungsweise von Mehlis nicht. Zum mindesten müßte die Frage neu geprüft werden, da das von Mehlis übernommene linguistisch-ethnographische Material und die daraus gezogenen Schlüsse sich nicht durchweg bewährt haben und auch prähistorische Posten in seiner Rechnung, wie die Gleichung *terramaricoli* = *Ligures*, nicht mehr stimmen.

Von germanischen Völkerschaften hat man die *Lugii* (Tac. Germ. 43) wegen ihres Namens und die *Ambrones* wegen der Anekdote bei Plutarch Marius 19 mit den Λίγυες in Verbindung gebracht. Daß die Ligurer sich κατὰ γένος Ἄμβρωνες nannten, wie das keltische oder germanische Volk, das mit den Teutonen bei Aquae Sextiae gegen Römer und Ligurer kämpfte, mag merkwürdig scheinen: beweisen läßt sich daraus nichts. Die Gleichung *Lugii*: Λίγυες würde lautliche Schwierigkeiten machen, auch wenn Lugii wirklich die 'Lügnerischen' bedeuten sollte, und diese Wortdeutung zu den *Ligures fallaces mendacesque* (Jord. p. 9) nicht übel passen würde; ethnographisch können die *Lugii* von der Weichsel und die Λίγυες an Rhein und Isar auf diesen Gleichklang hin unmöglich verknüpft werden.

Eher mögen ein paar Ortsnamen für Ligurer auf deutschem Sprachgebiet zeugen. Aber wenn *Worms*, *Bormitomagus*, wo Mehlis eine neolithische Ligurerkultur erschlossen zu haben glaubt, zu *Bormo*, dem 'ligurischen' Namen des Thermengottes und den nach ihm benannten Ortschaften, gehört, bleibt zu erwägen, daß diese ganze Namensippe nur auf Grund einer indogermanischen Etymologie (idg. *gʷhorm-* 'warm' nach lat. *formus*, gr. θερμός, aind. *gharmás* 'Glut') zusammengehalten wird; wenn wir die Ligurer als vorindogermanisch ansehen, könnten dann für Worms höchstens Κελτολίγυες, keltisierte Ligurer, in Betracht kommen. Unter demselben Gesichtspunkte mag man die französische *Isère* und die bayerische *Isar* als keltisierte Ligurer-Flußnamen betrachten und die vereinzelten Ortsnamen mit dem Suffix *-asca* in der Schweiz, Elsaß-Lothringen und Oberbayern als kelto-ligurisch bezeichnen. Hierher gehören nach d'Arbois de Jubainville etwa 30 Namen auf *-asca* und *-asco* im Kanton Tessin, darunter die *vallis Diubiasca* (vgl. j. *Giubiasco*, wo 'kelto-ligurische' oder lepontische Inschriften gefunden wurden, § 3), dann die Örtlichkeit *Cubizasca* bei Lausanne, der Ort *Caranusca* bei Thionville, der Bach *Urnasca* (Urnäsch) im Kanton Appenzell, die Täler *Barlasca* und *Süssasca* im Engadin, der Ort *Radinasc* beim oberbayrischen Tölz. Wer in diesen Namen vorkeltisches, also echt ligurisches Sprachgut sehen will, kann sich darauf berufen, daß hier, wenigstens bei den isolierten Namen außerhalb des Kantons Tessin, Täler, Bäche und Örtlichkeiten gleichmäßig auf *-asc-a* ausgehen, und so vielleicht noch das unmovierte altligurische Suffix (§ 3) vorliegt.

C. Mehlis *Die Ligurerfrage* I, II, Arch. f. Anthr. 26, 1900, 71—94, 1043—1078 m. T. XIX. Zur *Ambronen*-Anekdote, P. Kretschmer Zeitschr. f. vgl. Sprachf. 38, 1905, 118. Über die 'ligurische' Wurzel *borm-*, H. d'Arbois de Jubainville *Les premiers hab. de l'Europe* 2, 117—124; P. Kretschmer l. c. 113—115. Zur Gleichung *Isère* = *Isar*, H. d'Arbois de Jubainville l. c. 133—138. Die *-asca*-Ortsnamen auf deutschem Boden, ders. 68—70; W. Deecke Jahrb. f. Gesch., Spr. u. Lit. Elsaß-Lothringens 10, 1893, 1—11.

Gustav Herbig.

Liutprand von Cremona ist gewiß nicht mehr als ein Vertreter germanischer Kultur zu betrachten, aber wegen seiner langobardischen Abkunft, seines längeren Aufenthalts in Deutschland, seiner Bedeutung für die deutsche Reichsgeschichte des 10. Jahrh. hier nicht zu übergehen.

§ 1. Nicht in der Klosterschule, sondern am italienischen Königshofe ausgebildet, trat er nach dem Sturze König Hugos (945) als Diakon und Kanzler in den diplomatischen Dienst Berengars II., floh aber, mit diesem und seiner Gemahlin Willa verfeindet, an den Hof Ottos d. Gr. Hier regte ihn der als Gesandter anwesende Bischof Recemund von Elvira 956 zur Geschichtschreibung an.

§ 2. Von 958 bis c. 962, zuerst in Frankfurt, dann auf mancherlei Reisen arbeitete er das Werk aus, das uns die Ereignisse des christlichen Europa von 887—949 in buntem Wechsel vorführt, bis c. 935 beruhend auf den meist mündlichen Berichten fremder Gewährsmänner, von da ab wesentlich auf den reichen persönlichen Erinnerungen des vielgereisten und vielgeschäftigen Mannes. Es bricht unvollständig ab, was wohl nicht nur Schuld der Überlieferung ist. Hohe, an den Alten geschulte Bildung, Einsicht in das politische Getriebe, Kenntnis verschiedener Länder und Sprachen, lebendige Beobachtungsgabe und formale Gewandtheit hätten L. wohl zum tüchtigen Geschichtschreiber befähigen können. Indes haben mehrere Momente stark beeinträchtigend gewirkt. *Antapodosis* ('Vergeltung') ist der seltsame Titel des Werkes; es will gewissermaßen den Finger Gottes in der Geschichte nachweisen, Bestrafung der Bösen, Belohnung der Guten. Daher das stark legendarische Gewand, in das, ähnlich wie bei den gleichzeitigen deutschen Historikern, die Geschichte Heinrichs I. und Ottos I. gekleidet ist. Diese christliche Tendenz könnte immerhin etwas Großartiges haben, wäre sie, etwa wie von Otto von Freising, von einer hohen Warte aus betrieben. Aber L. vermengt damit ganz offen persönliche Rache- und Dankgefühle; literarische Vergeltung an Berengar und Willa soll das Buch zugleich üben, und die maßlos eitle, leidenschaftliche, haltlose Persönlichkeit des Autors hindert jede tiefere ethische Wirkung. Dazu kommt die Sucht, einem oberflächlichen Unterhaltungsbedürfnis zu genügen, indem nicht nur Volkslieder (auch deutsche) und leere Gerüchte unbesehen übernommen, sondern auch pikanter Klatsch bedenklichster Sorte nacherzählt, die Darstellung aber mit rhetorischem und gelehrtem Flitterkram geschmacklos aufgeputzt wird. Was das Buch so als Geschichtschreibung verliert, gewinnt es freilich als kulturhistorisch bedeutsames, höchst individuelles Memoirenwerk.

§ 3. Die Umwälzung Italiens und die politische Rolle, die L. dabei bestimmt war, unterbrachen die literarische Tätigkeit. Ende 961 wurde er von Otto I. zum Bischof von Cremona gemacht und mehrfach zu diplomatischen Missionen verwandt. Über zwei derselben hat er noch Bericht erstattet. Seine *Historia Ottonis* behandelt die italienischen, insbesondere römischen Ereignisse der Jahre 963/64, an denen L. neben seinem kaiserlichen Herrn beteiligt war, sehr wertvoll, auf Grund von Akten, in ganz höfischer Beleuchtung, mehr eine offiziöse Kundgebung, als freie Geschichtschreibung. In seiner *Relatio de legatione Constantinopolitana* endlich berichtet er höchst lebendig, aber völlig subjektiv und in gekränkter Eitelkeit die Beobachtungen verzerrend, über die Gesandtschaft, die er 968 nach Konstantinopel unternahm, um die Vermählung Ottos II. mit einer griechischen Prinzessin zum Abschluß zu bringen. Er starb wahrscheinlich auf einer neuen ebendorthin 971 gerichteten Gesandtschaftsreise, unter den Literaten seiner Zeit weitaus die hervorstechendste Persönlichkeit, wie sie nur in Italien hervorgebracht werden konnte, trotz des christlichen Mäntelchens ein Humanist im 10. Jahrhundert!

Opera MG. SS. rer. Germ. ed. 2, 1877; auf falscher handschriftl. Grundlage, der Erneuerung bedürftig; vgl. Becker, *Textgeschichte L.'s v. C.* in Quell. u. Unters. z. lat. Philol. d. M. A. ed. Traube III 2, 1908 und N. Arch. 36, 209 ff. — Übersetzung: Geschichtschreib. d. d. Vorz. ² 29, 1889. — Wattenbach *DGQ.* I 7, 474 ff. Gundlach *Heldenlieder* I 33 ff. 432 ff. 530 ff. 573 ff. K. Hampe.

Löffel. § 1. Der älteste Löffel des Menschen war gewiß die hohle Hand; dann benutzte man wohl auch Geräte zum Schöpfen, wie die Natur sie bot, zB. die Muscheln, die noch heute in Madras gebraucht werden, um Kindern Medizin zu reichen. Bald wird man dazu übergegangen sein, diese Formen in Holz und Ton nachzubilden.

§ 2. Nach Grimm DW. ist ahd. *leffil*, *lephil*, *lepfil*, mhd. *leffel* oder *löffel*, das Instrument zum mhd. *laffen* 'schlürfen, trinken'. Md. *laffe* 'Lippe, Mund', Nebenform von *labbe* aus *labeo*, ist der schöpfende Löffelteil. Auf den hölzernen Löffel als alte einfache Form weist anord. *spānn* und *spōnn*, engl. *spoon*.

§ 3. Eigens geformte Löffel in Gestalt dünner Röhrenknochen, deren Ende löffelartig gestaltet ist, gibt es am Ende der paläolithischen Periode, um das Mark der Knochen herauszuholen (Bär u. Hellwald *Der vorgeschichtl. Mensch*, 1880). In der jüngeren Steinzeit finden sich auf germ. Boden Holzlöffel mit kurzem Stiel. Auch ein bereits verzierter Tonlöffel mit einer Tülle zum Einsetzen eines Holzstieles kommt unter dän. Steinalterfunden vor. Die Form der Laffen ist bereits in diesen Funden verschieden, teils rund, teils oval, ebenso wie in allen späteren Zeiten. In den Gräbern der Bronzezeit sind Tonlöffel von einfacher Form sehr gewöhnlich; auch kommen schön geschwungene Holzlöffel sowie Hornlöffel in der nordischen älteren Bronzezeit vor.

§ 4. Metallöffel treten aber erst in der Eisenperiode auf, besonders häufig erst in röm. Zeit, wo die ovale Form bevorzugt wird. Der Stiel wird nun zuweilen tordiert. In der Zeit der Völkerwanderungen und der fränkischen Periode tritt eine Form auf, bei welcher die meistens längliche Laffe nicht als Fortsetzung des Stieles erscheint, sondern darunter liegt. Ein solcher silberner Löffel mit niellierter Inschrift *Basenae* befindet sich unter den fränk. Grabfunden von Weimar im Berliner Museum. Auch ist die spitze Endigung des Stiels an Löffeln dieser Zeit bemerkenswert, die auch an einem silbernen Löffel des Sackrauer Fundes schon auftritt.

§ 5. Neben diesen Prunklöffeln bestanden zu allen Zeiten auch noch die altüberlieferten Holz- und Beinlöffel fort, wie wir sie besonders aus den schleswigschen Moorfunden der Völkerwanderungszeit kennen. In byzantinischer Zeit wurden oft verzierte Metallöffel zum Darreichen der Hostie gebraucht (F o r r e r). Aber auch zu volkstümlich-abergläubischen, d. h. heidnischen Gebräuchen dienten Löffel, wie aus den Beschlüssen des Konzils von Leptinae 743 hervorgeht. Hier wurden solche Mißbräuche verdammt, bei denen Löffel zum Herausschöpfen von Opfertrank und Opferspeise durch Betrüger gebraucht wurden, welche damit Liebeszauberarzneien herstellten.

S. M ü l l e r *Ordning af Danmarks Oldsager.* Mitteilungen a. d. Ver. d. Kgl. Sammlung f. deutsche Volkskunde, Berlin 2, 184.

Karl Brunner.

Lofn, eine Hypostase der Frigg (s. d.), begegnet in der SnE. (I 116) unter den Asinnen und hat die Aufgabe, die Ehen unter den Menschen zustande zu bringen, denen vorher Hindernisse im Wege lagen. Sonst kennen nur noch skaldische Umschreibungen, wie Lofn arma = Weib, den Namen dieser Göttin. E. Mogk.

Logi, das personifizierte Feuer, ist nach junger nordischer Sage der Sohn Fornjōts (Fas. II 3, 17). In der Erzählung von Thors Fahrt zu Ūtgarðaloki ist er dessen Manne, der mit Loki um die Wette ißt und außer allem Fleisch auch noch die Knochen und die Schüssel verzehrt. Ūtgarðaloki erklärt selbst ihn Thor gegenüber als das personifizierte Wildfeuer (SnE. I 152). E. Mogk.

Loki (§ 1) ist im nordgermanischen Volksglauben ein mythisches Wesen, das die Skalden zu einer Gestalt mit verschiedenem Grundton ausgeprägt haben, wie die mhd. Dichter den Zwergkönig Laurin. Aus den verschiedensten Quellen ist der Stoff geschöpft: aus dem Volksglauben, aus der wandernden Märchendichtung, aus christlichen Teufelssagen. Von Haus aus ein Feueralf und selbständiges Wesen, ist er durch seine alfische Natur in Verbindung mit den Asen und besonders mit Ōðin gebracht, während er durch seine Feuernatur zum Genossen Thors geworden, aber zugleich auch zum Teil unter dem Einfluß fremder Unholdsagen unter die dämonischen Riesen gekommen ist. So ist Loki eine mythische Persönlichkeit und zugleich der Mittelpunkt des anord. Schwankes geworden. Gleichwohl ist er auf einen relativ kleinen Kreis der nordischen Dichtung beschränkt. In den Eddaliedern begegnet er nur in Vǫluspā, Baldrs draumar, Þrymskviða, Hymiskviða (?), Lokasenna und der späten jüngeren Vǫluspā, und von den Skalden wissen nur Þjōðōlfr aus Hvin, Ulfr Uggason und Eilifr Guðrūnarson von ihm zu erzählen, während sonst nicht eine Kenning der zahlreichen norwegischen und isländischen Dichter in der Bekanntschaft mit ihm wurzelt. Auch keine isländi-Saga kennt ihn, und nirgends findet sich eine Anspielung auf einen Kult Lokis. Die

Snorra-Edda freilich läßt vermuten, daß die Lokidichtung einst umfangreicher gewesen als sie uns erhalten, und daß sie besonders auf Island heimisch gewesen ist. Unter dem Einflusse dieser isländischen Lokidichtung steht die færöische Volksdichtung, besonders der Lokkatättur, der nach dem Hinweis auf die alten Gedichte (v. 50, 67) wahrscheinlich auf isländische Vorlage zurückgeht, sowie die Volksüberlieferung der andern Gebiete des Westmeers.

§ 2. Außer der älteren Dichtung kennt die Volksüberlieferung Skandinaviens und Dänemarks dieses mythische Wesen und zwar in seiner ursprünglichen Gestalt als Feuer- und Lichterscheinung. Während aber auf Island fast durchweg die Form L o k i begegnet, überwiegt in den ostnordischen Dialekten und auf den Færöern die Form L o k k i, das Diminutivum zu Loki.

§ 3. Zwischen der Flamme als Lichterscheinung und den Seelen Verstorbener besteht nach allgemeinem Volksglauben der innigste Zusammenhang. Daß Tote als Lichter oder feurige Gestalten sich zeigen, kennen alle germanischen Stämme (J. Grimm D. Myth.[4] II 763 f.). In den isländischen Sagas sind diese Geistererscheinungen die *haugaeldar*, die in und über den Grabhügeln zu sehen sind, zumal wenn die Toten ihre Schätze mit ins Grab genommen haben (Eyrb. S. 27; Grettis S. 63; Gullþóris S. 9; Hervarar S. 211 ff.). Daher wähnt man hinter der Flamme ein seelisches Wesen, und diese verschiedenen animistischen Erscheinungen nannten die Nordgermanen *alfar* (s. Elfen); sie finden sich meist bei ihnen wie bei den Angelsachsen mit den Asen (s. d.) vereint.

§ 4. Von den verschiedenen Deutungen, die man dem Namen *Loki* gegeben hat, ist die Zusammenstellung mit *logi* 'Lohe, Flamme' auch im Hinblick auf die Zeugnisse die ansprechendste (IF. 10, 90 ff.). Loki ist demnach seinem Namen nach der Feueralf. Nach dem Ursprung des Elements ist ihm in skaldischer Weise ein Elternpaar gegeben worden. Zu den primitivsten Formen der Feuererzeugung gehört das Bohren und Stoßen eines vorn zugespitzten Stabes in weicheres Holz (Schurtz, Urgesch. der Kult. S. 311). Dieser Brauch hat sich in Skandinavien bis in die Neuzeit erhalten (Fatab. 1912 S. 11 f.). Auf Grund dieser Handlung entstanden in skaldischer Dichtung die Eltern Lokis: Fārbauti „der durch Stoßen Schaden d. i. Feuer erzeugt" als Vater und Laufey „die Laubinsel" d. i. das Laubholz, aus dem das Feuer hervorgeht, als Mutter. Daneben erscheint, wenn auch erst bei Snorri, Nāl „die Föhre", von der es heißt, sie ist wie Laufey schlank und schwach (*mjō ok auðþreiflig* Fas. I 392).

In der ursprünglichen Auffassung mit alfischen Vorstellungen als persönliches Wesen verquickt lebt Loki in der Volksüberlieferung Skandinaviens und Dänemarks fort, dort als Alf des Herdfeuers, hier als Alf der flimmernden Luft. Wenn in Norwegen das Herdfeuer knistert, dann schlägt L. seine Kinder (*Lokje dengjer bone sine*), und als Spende wirft man ihm die Milchhaut ins Feuer. In Schweden werden ausgefallene Zähne kleiner Kinder dem Herdfeuer mit den Worten übergeben:

Lokke, Lokke, giv mig en bentand!
Här har du en gulltand,

ein Volksglaube, der auch zu den Finnen gewandert ist. Wenn in Dänemark an heißen Tagen oder über dem brennenden Lichte die Luft flimmert, dann treibt L. seine Ziegen oder Schafe oder sät seinen Hafer. Und wenn die Sonnenstrahlen durch die Wolken scheinen, dann heißt es: „Lokke trinkt Wasser". Während in diesen Wendungen sein natürlicher Ursprung hervortritt, läßt man in andern Gegenden aus denselben Wendungen mehr seinen alfischen Charakter sprechen. So findet sich für Lokki *vetti* oder *aarevetti* (Wicht oder Herdwicht; Sætersdal) oder *bjergmand* (Dänemark).

§ 5. Fast in allen eddischen Götterliedern sind Asen und Alfen (*æsir ok alfar*) vereint. So ist auch Loki in diese Schar gekommen. Nach der SnE. ist er von anmutigem Äußeren, aber falschen Charakters. Er ist schlau und verschlagen, besonders geschickt im Stehlen, aber er zieht sich zurück, wenn ihm mit Energie entgegengetreten wird. Durch seine Handlungen setzt er die Götter in Verlegenheit; von ihnen gezwungen, befreit er sie aber auch aus dieser. Dabei kommt ihm seine Pro-

teusnatur zustatten, die er, wie alle alfischen Wesen, besitzt, und sein enges Verhältnis zu den chthonischen Zwergen. In Magdgestalt hat er acht Winter unter der Erde Kühe gemolken und Kinder geboren (Lok. 23), als Stute ist er der Vater des Hengstes Sleipnir geworden (Hyndl. 40), in Falkengewand fliegt er zum Riesen Þrym (Þrymskv.), als Floh sticht er die Freyja, um ihr das Brisingamen abnehmen zu können (Fas. I 393), als Fliege hindert er die Zwerge Brokk und Sindri an ihrer Arbeit (SnE. I 340), in Seehundsgestalt ringt er mit Heimdall um das Brisingamen (SnE. I 268. Ulfr Uggason), in Lachsgestalt birgt er sich nach dem Tode Baldrs im Wasserfall (SnE. I 184), als Fisch überlistet er in fær. Lokkatāttur den Riesen. Dazu hat er Schuhe, die ihm durch Luft und Meer den Weg ermöglichen (SnE. I 344). Unter der Erde hat er, wie sonst die Zwerge, das Schwert Lævatein geschmiedet (Fjǫls. 26), mit andern Zwergen hat er den Estrich im Hofe der Menglǫð geglättet (ebd. 34), und auf seinen Betrieb haben Zwerge die goldenen Haare der Sif, das Schiff Skiðblaðnir und Ōðins Speer Gungnir gefertigt (SnE. I 340).

§ 6. Seine unheilstiftende und doch wieder helfend eingreifende Natur zeigt Loki in den Götterschwänken von der Entführung der Iðunn und vom Baumeister von Āsgarð. Dort hat er die Iðunn (s. d.) mit ihren verjüngenden Goldäpfeln dem Riesen Þjazi zugeführt und holt sie dann als Falke wieder, nachdem er sie in eine Nuß verwandelt hat, hier hat er den Asen geraten, den Vertrag mit einem Riesen wegen des Baues einer festen Burg einzugehen, und hält von ihnen nur dadurch den Verlust der Sonne und Freyjas ab, daß er als Stute den treuen Helfer des Riesen, den Hengst Svaðilfari, von seiner Arbeit weglockt (s. Baumeister von Āsgarð). Verbreitete Sagen- und Schwankmotive haben diese Dichtung befruchtet. Auch das Märchenmotiv vom dummen Hans, der die Königstochter zum Lachen bringt, ist in dieser Schwankdichtung verwertet: Nach der Ermordung des Þjazi verlangt dessen Tochter Skaði u. a. als Sühne, daß man sie zum Lachen bringe. Da knüpft Loki einen Faden an den Bart einer Ziege und an seine Hoden, und als beide Wesen hin- und herziehen und in ihrem Schmerze klägliche Töne ausrufen und sich Loki vor Skaði niederwirft, da mußte diese lachen (SnE. I 214). Ein anderer Schwank behandelt Lokis Wettstreit mit dem Zwerg Brokk, wobei er nur dadurch sein Haupt rettet, daß er dem Zwerg gegenüber betont, er habe wohl sein Haupt verpfändet, nicht aber seinen Hals (SnE. I 344). Zu den Lokischwänken gehört auch die Lokasenna, in der Loki allen Asen und Asinnen ihre Vergehen vorwirft — den Asinnen fast durchweg Männergier —, bis Thor erscheint und dem Lästerer unter Androhung seines Hammers Ruhe gebietet.

§ 7. Loki und Ōðinn. In der Lokasenna erinnert L. Ōðin daran, daß er im Anfang der Zeiten mit ihm den Blutbund geschlossen habe (v. 9). Der Alf ist mit dem Asen verbunden, und daher begegnet Ōðinn häufig als Lokis Freund (Haleygjat. v. 10, Lok. v. 6, 19; SnE. I 290 u. öft.). So ist Loki öfter mit Ōðin auf gemeinsamer Fahrt, nur nicht allein, sondern nach dem Gesetz der epischen Dreiheit fast immer mit Hœnir als Bindeglied. Nur im jungen Sǫrlaþātt ist er allein sein Dienstmann (Fas. I 392). Immer fällt ihm in diesem gemeinsamen Verbande die wichtigste Aufgabe zu, und er fesselt daher am meisten das Interesse. Im Abenteuer mit dem Riesen Þjazi, der in Adlersgestalt den drei Asen den besten Teil des gebratenen Ochsen wegnimmt, stößt er mit der Stange nach dem Vogel und kommt dadurch in die Gewalt des Riesen (SnE. I 208 ff.). Auch hier sind wandernde Märchenmotive verwertet (Rittershaus, Neuisl. Volksmärchen S. 51 ff. KHM. 64). Als dieselben Götter nach Tötung der Otter in die Gewalt Hreiðmars gekommen waren und diesen die Otterbuße zahlen mußten, da verschafft Loki vom Zwerge Andvari das Gold, das zu dieser nötig war, und zwingt den Zwerg, auch den golderzeugenden Ring herauszugeben (SnE. I 352 ff.). Im færöischen Lokkatāttur bewirkt er, was Ōðin und Hœnir nicht gelungen ist, die Errettung des Bondensohns aus der Gewalt des Riesen (Fær. Kvæd. I 140 ff.). Auch an der Menschenschöpfung hat er unter dem Namen Lōðurr (d. i. *Luhþurar* 'der Feuerbringer' Festskr. til Feilberg S. 588) nach der Vǫluspā (v. 18)

wesentlichen Anteil: ihm verdanken die Menschen Lebenswärme und schöne Gestalt.

§ 8. Als Feuerbringer begegnet Loki auch in der Mythe vom Raube des Brisingamen (s. d.). In zweifacher Gestalt ist diese überliefert. Nach der älteren, die der Skalde Ulfr Uggason um das Jahr 1000 besungen hat, hat L. das Feuer geraubt, birgt es auf dem Singastein und ringt in Seehundsgestalt mit Heimdall allnächtlich darum (SnE. I 266); nach der jüngeren im Sǫrlaþātt stiehlt er es nächtlicherweile der Freyja und bringt es Ōðin (Fas. I 392 ff.). In der weit verbreiteten Mythe vom Feuerraub wurzeln diese Dichtungen (Festskr. til Feilberg S. 572 ff.).

§ 9. Loki und Þōrr. Aus der Feuernatur Lokis erklärt sich auch sein Verhältnis zu Þōr; er ist der Blitzgott, der den Donnergott begleitet. Aus dieser Vorstellung haben die Skalden ihm einen Bruder *Byleiptr* 'den Donnerblitz' gegeben, eine Gemahlin *Sigyn* 'die Regenwolke' und die Söhne *Nari*, die Personifikation des kühlen Windes, und *Vali*. Auch sein Name *Loptr*, wie ihn die Dichter häufig nennen, ist wahrscheinlich nichts anderes als *lopteldr*, 'der Blitz' (IF. 10, 99 ff.). Als Genosse Thors erkundet er im Falkengewande, wo die Riesen des Gottes Hammer Mjǫllnir verborgen haben, und begleitet dann selbst als Magd Thor nach Jǫtunheim, wo er in Þryms Halle seinen Herrn aus jeder Verlegenheit befreit und ihm zur Wiedererlangung seines Hammers verhilft (Þrymskv.). An der Fahrt zu Ūtgarðaloki nimmt er mit Thor und Þjalfi teil und läßt sich in der Halle des Ūtgarðaloki mit dessen Diener Logi d. i. dem Wildfeuer in ein Wettessen ein: in kurzer Zeit verzehrt er das ganze aufgetragene Fleisch, verliert aber die Wette, da Logi auch die Knochen und das Gefäß mit verzehrt (SnE. I 142 ff.). In besonderer Dichtung muß einst Thors und Lokis Fahrt zum Bonden Egil behandelt worden sein, worin die Ursache des Erlahmens von Thors Bock dargestellt war. Þjalfi, der Sohn des Bauern, hatte gegen das Verbot Thors die Knochen des geschlachteten Bockes gespalten und dadurch nach der Wiederbelebung sein Lahmen veranlaßt. Auch das war auf Rat Lokis geschehen (Hymiskv. 37). So ist auch in der Thor-Lokidichtung Loki zum Unheilstifter geworden, und selbst die Entführung von Thors Hammer scheint von ihm auszugehen, wie er auch einst Thor veranlaßte, ohne Hammer und Kraftgürtel sich zum Riesen Geirrøð zu begeben (SnE. I 286).

§ 10. Lokis Feuernatur und sein animistisches Wesen ließen auch christliche Vorstellungen von Hölle und Teufel auf die Lokidichtung einwirken, und die kaukasische Sage von dem gefesselten Unhold ward mit ihm in Verbindung gebracht. Das Chthonische tritt hierbei in den Vordergrund, und zugleich kommt er dadurch in den Kreis der verderbenbringenden dämonischen Riesen. Wohl erst auf Island ist ihm ein Bruder *Helblindi* geworden, die personifizierte Finsternis unter der Erde, die noch jetzt jeden unheimlich ankommt, der ohne Licht in den Lavahöhlen Islands weilt. Seine Kinder sind nun die Hel, die Miðgarðsschlange, der Fenriswolf, dämonische Gestalten, die alle, wie er selbst, im Ragnarökmythus begegnen. Ihre Mutter ist Angrboða 'die Schadenbringerin'. In seiner ganzen diabolischen Gestalt zeigt er sich in Ūtgarðaloki (s. d.), dem Herrn der Unterwelt, zu dem Thor im Verein mit dem alfischen Loki und Þjalfi die sagenhaft ausgebildete Fahrt unternimmt (vgl. v. Sydow, Danske Stud. 1910 S. 65 ff. 145 ff.). Die Sage von dem gefesselten Luzifer ist auf ihn übertragen, und dadurch ist er in Verbindung mit dem Baldrmythus gekommen und zum Urheber von Baldrs Tod geworden. Man suchte nach einer Ursache der Fesselung. Darnach soll er Hǫðr, den eigentlichen Mörder Baldrs, veranlaßt haben, den todbringenden Mistelzweig nach dem guten Gotte zu werfen, nachdem er als altes Weib von der Frigg erfahren hatte, daß dieser allein nicht vereidigt sei, Baldr zu schaden. Aber nicht nur den Tod des Gottes bewirkte Loki, sondern auch seine Rückkehr aus der Unterwelt verhinderte er. Als Riesenweib Þǫkk beweint er allein nicht Baldrs Tod, als die Hel die Rückkehr von der Trauer aller Dinge abhängig gemacht hatte. Nach dieser Freveltat mußte er unschädlich gemacht werden. Die Götter wollen ihn fassen. Er hüllt sich in Lachs-

gestalt, birgt sich in einem Wasserfall, wo er das Netz erfunden haben soll, wird aber hier von Thor gefangen und nun in einer Höhle mit den Gedärmen seines Sohnes Narfi angebunden. An diese Sage ist dann die verbreitete Sage vom Ursprung des Erdbebens geknüpft (Aarb. 1902 S. 244 f.): Über den gefesselten Loki befestigte Skaði eine Giftschlange, die ihr Gift auf den Gebundenen träufelte. Aber Lokis Gattin Sif hielt es in einer Schale auf, und nur, wenn sie diese leerte, kam ein Tropfen auf das Gesicht des Gefesselten; dann zuckte er so sehr zusammen, daß die ganze Erde bebte. Hier liegt Loki bis zu den Ragnarök. Zu diesen aber ist er frei und zieht dann nach der Vǫluspá mit den andern dämonischen Wesen gegen die Götter.

So zeigt sich in der Lokidichtung nichts Einheitliches, und daher läßt sich auch im Wesen der Erscheinung kein einheitlicher Grundton festlegen.

K. Weinhold *Die Sagen von Loki*, ZfdA. 7, 1 ff. Th. Wisén *Oden och Loke*, Stockh. 1873. A. Kock IF. 10, 90 ff. F. v. d. Leyen *Der gefesselte Unhold*, Prag 1908. A. Olrik Danske Stud. 1908 S. 193 ff.; 1909 S. 69 ff.; 1912 S. 87 ff.; Festskrift til Feilberg S. 548 ff. H. Celander *Lokes mytiska Ursprung*, Uppsala 1911. E. N. Setälä Fin.-ugrische Forsch. 12, 210 ff. E. Mogk.

Loose (curtis Losa), Knokes „Varuslager" im Habichtswalde. Befestigter karolingischer Hof. Sein Grundriß Bd. I Taf. 14. 7. Auffallend klein, aber mit karolingischen Scherben. Unweit des Schultenhofes von Loose. Der Volksmund nennt die Befestigung noch heute „Schulte Losen Toslag (Zuschlag)". Die *curtis Losa* aber ist von Heinrich IV. 1059 an das Mon. Mindense verschenkt, war also wahrscheinlich altes Königsgut.

Knoke *D. Varuslager im Habichtswalde b. Stift Leeden*; Berlin 1896 u. ö. Schuchhardt Ztschr. Osnabr. 1897, 195—199, NWdtsch. Verbandstag Dortmund 1908 S. 37 u. Atlas vorgesch. Befest. Heft X, 1915. Jostes Mitt. Alt. Komm. Westf. I 1899, 33—40.
Schuchhardt.

Lorsch, Abtei, 766 von Abt Chrodegang von Metz begonnen; wie Ausgrabungen ergaben, war die Klosterkirche eine dreischiffige Basilika ohne Querschiff mit westlicher Vorhalle zwischen zwei Türmen. Davor ein Vorhof mit Bogenhallen zu beiden Seiten, nach der Kirche ansteigend; an dessen Westende die dreibogige Vorhalle, die heute noch steht. Diese ist eines der wichtigsten Bauwerke letzter merowingischer Zeit; ihre Architektur in bedeutsamer Weise noch der der römischen Antike nachgebildet. Es war eine quergestellte (tonnengewölbte?) Halle, unten mit drei Durchgangsbögen zwischen vier Halbsäulen auf jeder Seite, darüber jonische Pilasterordnung, durch ein in Dachsparrenstellung von einem zum andern Pilaster, also im Zickzack laufendes Gesims verbunden. Der Grund der Wand ist mit roten und weißen, sechseckigen oder schachbrettartig gestellten Steinen bunt gemustert, einer echt merowingischen Dekoration; darüber Konsolengesims.

R. Adamy *Die fränkische Torhalle u. Klosterkirche zu Lorsch.* Darmst. 1891.
A. Haupt.

Lot. § 1. Lot ist die mhd. Bezeichnung der römischen Halbunze (*semuncia*). Wann und wo in Deutschland diese Gewichtsbezeichnung aufkam, ist nicht bekannt. Vermutlich geschah es bei Herübernahme der nordischen Mark, deren Anwendung am Unterrhein schon 1045 urkundlich verbürgt ist, denn das Lot erscheint gleich anfänglich als deutsches Untergewicht der Mark, deren sechzehnten Teil es immer bildet.

§ 2. Mit der Schwere der Mark (s. d.), die örtlich verschieden war, wechselte auch das Gewicht des Lotes von 13,644 g der Schwere der römischen *semuncia* bis zum Wiener Lot von 17,5 g. So empfing am 25. Oktober 1203 der Kämmerer des Passauer Bischofs Wolfger von diesem daheim „x marcas et unum fertonem minus uno loth ad pondus coloniense, qæ non ponderabant apud Wiennam plus quam viiij (? viiij) marcas et vi denarios" (Reiserechnungen B. Wolfgers, Hg. von Zingerle S. 8).

§ 3. Nach der Anzahl Lote Feinsilber, welche eine Gewichtmark Silbergemisch beim Feinbrennen erwarten ließ, wurde der Feingehalt des Silbers berechnet. Silber ohne jeden fremden Zusatz hieß sechzehnlötig, Silber mit 1 Lot Zugabe auf die Mark nannte man 15 lötig und so

nach dem Grade der Beschickung oder Legierung mit minderwertigem Metall herunter bis zum einlötigen Silber und tiefer, bei welchem das Metallgemisch auf 16 Lot (die sog. rauhe Mark) nur mehr ein Lot oder noch weniger Feinsilber gab.

§ 4. Vom Lot als Maß des Feingehalts stammt das Beiwort lötig, mhd. *loetec* mit der Bedeutung 'das rechte Gewicht an edlem Metall enthaltend'. Lötiges Silber daher so viel als Silber vom vorgeschriebenen Feingehalt. Ob nun unter der häufig vorkommenden lötigen Mark eine ganz feine (*marca purissimi argenti*) oder eine geringere Mark zu verstehen sei, hängt von Zeit und Ort ab, in welchen die Zusicherung erfolgte, sowie von etwa gebrauchten Nebenbezeichnungen.

Bode *Ält. Münzwesen Niedersachsens* 1847, S. 38 § 20. Lexer *Mhd. Wb.* I 1951/52. Luschin *Allg. Münzkunde* 163.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Lotse. § 1. Mnd. *loedman*, *loetsman*, *letsaghe*, me. *lōdsman*, afr. *locman*, *lodeman*, anorw. *leiðsǫgumaðr*, alles Bezeichnungen, die auf ae. *lād* = anord. *leið* f. 'Weg' zurückgehen, also Lotse ein Mann, der den Weg weist, oder ein Geleitsmann, vgl. ne. *loadstar*, *loadstone*, anord. *leiðarstjarna*, *leiðarsteinn*. Der in den west- und nordeuropäischen Meeren aus der Natur dieser Gewässer leicht erklärliche Brauch, das Schiff durch ortskundige Männer, zB. Fischer, in und aus den Häfen sowie auf gefährlichen Küstenfahrtstrecken leiten zu lassen, mag sehr alt sein, doch ist vor dem 12./13. Jh. nichts über eine solche Tätigkeit für Handelsfahrzeuge überliefert. Die ältesten Nachrichten über Lotsentätigkeit betreffen die Führung von Flotten; so soll angeblich 843 eine normannische Flotte von einem fränkischen Grafen und seinen Leuten längs der Küste der Bretagne nach der Loiremündung geleitet worden sein: Normanni accipientes iter cum magna classe navigii, sicut ipse Lambertus indicabat, qui semper eis, sicut per angulos Britanniae navigabant, primus erat, usque insulam Bas pervenerunt (Chronique de Nantes c. 8. ed. Merlet). Ist die Richtigkeit dieser Erzählung auch zweifelhaft, so zeigt sie doch, daß man eine lotsenartige Führung für fremde Schiffe damals kannte.

§ 2. Eine dänische Kreuzfahrerflotte wurde um 1191 von dem Norweger Ulf von Loufnes, einem Manne „portuum scius, gnarus maris, navigandique peritia exercitatus" von der Mündung der Göta-Elf nach Tönsberg gelotst, indem auf jedes Schiff ein besonderer Lotse (*praedux*) gesetzt wurde; die Notwendigkeit einer solchen Leitung wird hierbei ausdrücklich mit der Schwierigkeit des Fahrwassers motiviert (Langebeck, Script. rer Dan. V 341 f.). In beiden Fällen handelt es sich also um Lotsen für längere Fahrt, und an solche, nicht an eigentliche Hafenlotsen ist auch bei der ersten Erwähnung von Lotsen für die regelrechte Handelsschiffahrt (zwischen Bordeaux und der Nordsee) zu denken, in den Rôles d'Oléron Art. 13 (Pardessus, Us et coutumes de la mer I 332), die in diesen Teilen wohl bis ins 12. Jh. zurückgehen. In der norwegischen Gesetzgebung tauchen Lotsen für Kriegs- und Handelsschiffe erst im 13. Jh. auf. Vgl. Schiffsführung.

W. Vogel.

Λουγίδουνον, 'Stadt' in der Germ. magna des Ptol., nahe der oberen Elbe und bei Völkern, die nach Böhmen gehören. Sie hat einen kelt. Namen, der sehr oft noch zu belegen ist. Die bekanntesten von den alten *Lug(u)dunum* sind Lyon, Laon und Leyden. S. ZfdA. 41, 125 f. Mit den Λούγιοι Δοῦνοι hat der Ort und Name nicht das geringste zu schaffen.

R. Much.

Λοῦνα ὕλη bei Ptol. II 11, 11 Name eines Gebirges zwischen den Κούαδοι und Βαῖμοι; nach II 11, 3 fließt ein unbenannter, vom Norden kommender Fluß (die March) an ihm vorbei. Jedenfalls hat der niederösterr. *Mannhartsberg*, d. i. *Meginhartsberg*, nicht *mānhart*, wie Müllenhoff wollte — s. zuletzt darüber R. Much AfdA. 32, 9 f. —, nichts damit zu tun. Dagegen hat man mit Zeuß 118 an den 'westlichen karpatischen Waldzug' zu denken; im besonderen an das *Javornik*-Gebirge und die von diesem gegen Südwesten streichenden Weißen Karpaten mit der *Javořina* als höchster Erhebung. Wie hier Bildungen aus slav. *javor* 'Ahorn' vorliegen, so ist auch *Luna silva* der 'Ahornwald'; vgl. anord. *hlynr*, ags. *hlyn*, mnd. *lonenholt* usw. Daß das anlautende germ. *h* nicht wiedergegeben

wird, braucht um so weniger aufzufallen, als das Lateinische einen Anlaut *chl* nur in wenigen nicht volkstümlichen Lehnworten griech. Herkunft kennt. R. Much.

Λούπφουρδον, 'Stadt' in der Germ. magna des Ptol., ist trotz ihres Ansatzes an der oberen Elbe (recte Moldau) an der Lippe zu suchen. Der zweite Teil ist germ. *furðu-* 'Furt', der erste der Name des Flusses *Lupia*, von dem übrigens der Stammauslaut nicht ganz geschwunden sein sollte. Indes kann ΛΟΥΠΦΟΥΡΔΟΝ leicht aus ΛΟΥΠΠΦΟΥΡΔΟΝ verderbt sein. Vgl. Τουλίφουρδον. R. Much.

Löwendarstellungen, offenbar nach südlichen Vorbildern, erscheinen zeitig auch im Norden. Der Löwe gilt als Symbol der Kraft, aber auch Christi, des Löwen vom Stamme Juda. Am häufigsten jedoch dürfte die Darstellung der Löwengrube mit Daniel sein — ebenfalls ein Symbol der Auferstehung Christi —, die ungemein oft zB. auf Bronzeschnallen der Burgunder gebildet ist, die schon der letzten Völkerwanderungszeit angehören mögen. Löwenköpfe auf Bronzetüren scheinen schon an spätantiken Werken aufgetreten zu sein. In Deutschland sind die ältesten die an den Aachener Domtüren; nach 1000 werden sie sehr zahlreich.

Forrer *Reallexikon* S. 872, 875.

A. Haupt.

Lugier. § 1. Schon Strabo 290 führt Λουίους (l. Λουγίους) μέγα ἔθνος unter den Bundesgenossen des Maroboduus an. Tacitus Germ. 43 bestätigt die Größe des Volkes. Sie sind nach ihm das bedeutendste hinter dem großen Gebirgszug, der seine Suebia, d. i. das östliche Germanien, durchquert, und in mehrere Stämme gespalten, von denen er als wichtigste aufführt: *Harios*, *Helveconas*, *Manimos*, *Helysios*, *Naharvalos*. Ptolemaeus kennt Λούγιοι Ὀμανοί, Λούγιοι Δοῦνοι und Λούγιοι Βοῦροι.

Davon dürften *Manimi* und Ὀμανοί sich decken. Die *Helvecones* ferner sind dasselbe wie die Αἰλουαίωνες des Ptol., die aber dieser nicht als Lugier bezeichnet, und umgekehrt weiß Tacitus bei seinen *Buri* nichts von Zugehörigkeit zu diesen.

Zu den Angaben des Tacitus über die Sitze der Lugier stimmt es gut, wenn Ptol. sie in den Winkel zwischen Weichsel und Ἀσκιβούργιον ὄρος stellt. Nur die Βοῦροι stehen bei ihm südlich von diesem, was übrigens auch der Stellung der *Buri* bei Tacitus nicht widerspricht.

§ 2. In den gleichen Sitzen wie die L. haben wir aber die Wandalen zu suchen, und dies führt schon dahin, beide Namen für Bezeichnungen desselben Volkes zu nehmen. Auch wüßten wir nicht, was aus dem sehr bedeutenden Volk der L. geworden ist, wenn es nicht unter dem Namen der Wandalen fortlebt. Allerdings ist es dabei nicht ausgeschlossen, daß von Haus aus die Wandalen etwas anderes, vielleicht nur ein Teil der L., sind: aber schon in unseren ältesten Quellen erscheint ihr Name in einer weiteren Bedeutung.

§ 3. Der Name der L. ist in zwei Gestalten überliefert. Einerseits begegnet uns Λού(γ)ιοι bei Strabo, Λούγιοι bei Ptol., Λύγιοι bei Dio Cassius, *Lygii*, *Ligii* bei Tacitus mit einem auf griech. Quelle zurückweisenden Vokal, der Widergabe von germ. *u* ist. Dies führt auf germ. *luzja-*. Anderseits setzen die späteren Belege Λογίωνες bei Zosimus und das aus *Lugiones* verschriebene *Lupiones* der Tab. Peut. germ. *lugjan-* voraus. Buchstäblich deckt sich mit dem Volksnamen as. *luggi*, ags. *lyge*, ahd. *luggi* 'lügnerisch', das zunächst auf ein westgermanisches, zusammengehalten mit aslov. *lužĭ* 'lügnerisch' aber auch ein ostgerm. **luzja-* 'lügnerisch' schließen läßt. Außerdem kann man mit Laistner (*Württemberg. Vierteljahrsh.* 1892, 29) an got. *liuga* 'Ehe', afries. *logia* 'heiraten' und air. *luige* 'Eid' anknüpfen, wozu auch ahd. *ur-liuge*, afries. *orloge* 'Krieg', eig. 'Aufhebung des Vertragsverhältnisses' gehören dürfte. **Lugia-* **Lugjan-* könnte danach den zu einem Eidverband gehörigen bezeichnen. Aber auch wenn dies die ursprüngliche Bedeutung des Namens ist, war seine Umdeutung seitens des Nachbarn unvermeidlich. *Lugius* ist auch als Name eines Kimbernkönigs überliefert.

S. im übrigen unt. 'Wandalen' und den Namen der einzelnen lugisch-wandilischen Stämme. R. Much.

Lunarbuchstaben. § 1. Die Lunarbuchstaben (*litterae lunares*), deren man sich besonders im früheren Mittelalter zur

Bestimmung des Mondalters an den einzelnen Tagen bediente, sind von den antiken Lunarbuchstaben durchaus verschieden. Sie bilden ein System von 59 Buchstaben, die zusammen einen hohlen und einen vollen Mondmonat umfassen. Es sind die Buchstaben A bis V ohne nähere Bezeichnung (*litterae nudae*), A bis V mit einem Punkt darunter oder dahinter (*litterae subnotatae* oder *postnotatae*) und A bis T mit einem Punkt darüber oder davor (*litterae supernotatae* oder *praenotatae*). Es steht nun beim

1. Januar	A	1. Juli	E
2. Januar	B	1. August	Q.
20. Januar	V	1. September	H
21. Januar	A.	1. Oktober	S.
9. Februar	V.	1. November	K
10. Februar	.A	1. Dezember	V.
28. Februar	.T	2. Dezember	.A
1. März	A	20. Dezember	.T
1. April	M.	21. Dezember	A
1. Mai	C	31. Dezember	L
1. Juni	O.		

Man ersieht ohne weiteres, daß, wenn in einem Jahre an irgendeinem mit einem bestimmten Buchstaben bezeichneten Tage ein Neumond eines hohlen Monats eintritt, auch an allen andern mit demselben Buchstaben bezeichneten Tagen ein Neumond eines hohlen Monats eintreten muß, und ebenso 29 Tage später ein Neumond eines vollen Monats. Man braucht mithin für jedes Jahr nur zwei Kennbuchstaben (*litterae novilunares*), einen für die hohlen und einen für die vollen Monate, um die Neumonde eines Jahres und damit auch das Mondalter an jedem einzelnen Tage zu bestimmen. Man hat auch im Mittelalter vielfach Tafeln aufgestellt, welche die jedem Jahre des Mondzirkels zukommenden Kennbuchstaben und in Verbindung damit Daten zur Berechnung des Mondalters enthalten. Allein selbst abgesehen davon, daß diese Tafeln den Schaltungen nicht gerecht werden können, sind sie in der Regel auch sonst so fehlerhaft, daß schwerlich jemals ein nützlicher Gebrauch davon gemacht werden konnte. Seit dem Aufkommen des immerwährenden Kalenders (s. Ostern), also etwa seit dem 11. Jh., gerieten daher die Lunarbuchstaben mehr und mehr in Vergessenheit.

Über die Benutzung der Lunarbuchstaben zur Berechnung des Osterfestes s. Ostern.

§ 2. Ein anderes System von Lunarbuchstaben ist nach einem von Beda (de temp. rat. c. 17) angegebenen Verfahren im Mittelalter vielfach für die periodischen Mondmonate angewandt worden; es ist indessen für den Historiker ohne Bedeutung.

Sickel *Die Lunarbuchstaben in den Kalendarien des Mittelalters*, Sitzungsberichte d. Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. 38, 153 ff.

F. Rühl.

Lund, Dom zu. § 1. Die Kirche war ursprünglich als erzbischöfliche Kirche der ganzen skandinavischen Kirchenprovinz, die bisher dem Erzbistum Bremen gehört hatte, im Anfange des 12. Jhs. angelegt und 1145 von Erzbischof Eskild dem heil. Laurentius (St. Lars) geweiht worden. Sie ist ein Quaderbau, aus sehr schönem grauen Sandstein errichtet und zeigt deutlich den stärksten Einfluß der rheinländischen Kirchen romanischen Stils. Das harmonisch wirkende Äußere zeigt an der Westseite zwei Türme mit reichgegliedertem Fensterschmuck. In den Ecken zwischen Chor und Querhaus steigen zwei schmale Türme empor, und über der Vierung erhebt sich ein etwas niedrigerer, polygonaler Turm. Hervortretende Lisenen gliedern die Außenseite der Seitenschiffe. Das Chor ist mit einer halbrunden Apsis abgeschlossen. Diese hat im Untergeschoß Blendarkaden, im Obergeschoß abwechselnd Fenster und Blendarkaden und darüber eine feine, offene Zwerggalerie mit Säulchen und Rundbogen. Diese Partie stammt wahrscheinlich erst aus der Zeit nach dem Brande von 1172.

§ 2. Das Innere erscheint beim Eintritt von der Westseite aus größer, als es in der Tat ist, weil seine Breite nach Osten hin etwas abnimmt und der Fußboden des Hauptschiffes nach der Mitte zu ein wenig ansteigt, wodurch die perspektivische Wirkung erhöht wird. Neun Pfeilerpaare trennen das Mittelschiff von den Seitenschiffen. Aus dem Hauptschiffe führen 17 Stufen in das erhöhte Querschiff hinauf, das in dieser Weise zu dem Chor gezogen wird. Zwei Stufen führen in das Chorquadrat hinauf und weitere drei Stufen zu

dem Hochaltar. Die schön abgewogenen Verhältnisse und die abwechselnden Lichtwirkungen machen das Innere sehr ansprechend. Die bedeutende Erhöhung des Querhauses und des Chors ist von der schon vor der übrigen Kirche angelegten Krypte, in die zwei Seitentreppen hinunterführen, bedingt. Letztere wurde bereits zwischen 1123 und 1131 geweiht. Sie zieht sich unter Querhaus und Chor hin und macht mit ihren Rundpfeilern, die das Gewölbe tragen, einen höchst eigentümlichen Eindruck. Zehn kleine Fenster gestatten den Einfall des Lichtes.

§ 3. An zwei von den Rundpfeilern sieht man uralte Reliefs von ungewisser Bedeutung, die man aber im Volksmunde mit der im Norden geläufigen Bausage in Verbindung bringt, wonach ein Riese die Kirche für den Gründer derselben, St. Lars, erbaut hat. Dafür sollte er als Lohn Sonne, Mond und die Augen des heiligen Kirchenerbauers erhalten, falls der Heilige den Namen des Riesen nicht erraten könnte. Als die Kirche beinahe fertig war, ging der beängstigte Heilige abends spazieren; da hört er in einem benachbarten Hügel eine Weiberstimme ein Kind mit den Worten stillen: „Ruhig! Morgen kommt dein Vater Finn mit Sonne, Mond und des Christusmannes Augen", wonach er den Riesen mit dem Namen Finn begrüßte. Der besiegte Riese umfaßte einen Pfeiler, um die ganze Kirche umzustürzen, wurde aber plötzlich zu Stein und steht noch in der Krypte, die Arme um den Pfeiler geschlungen, und an einem andern Pfeiler sieht man das Riesenweib und ihr Kind. Diese Sage, die ähnlich von dem Dom zu Drontheim, von der Stabkirche zu Hitterdal und mehreren andern Kirchen erzählt wird, ist deutlich dem heidnisch-altnord. Mythus vom Riesen als dem gefoppten Erbauer der Götterburg entlehnt. Die Kirche ist in den siebziger Jahren des 19. Jhs. durch Helgo Zetterwall restauriert worden.

Hildebrand, H. *Den kyrkliga Konsten under Sveriges medeltid.* L. Dietrichson.

Lungenentzündung, diese über die ganze Erde verbreitete, plötzlich einsetzende, unter heftigen Brustschmerzen, hohem Fieber, starker Atemnot, häufigen Delirien, mit der ganzen Vehemenz einer akuten Infektion verlaufende Krankheit, ist natürlich auch den alten Germanen nicht unbekannt geblieben; das heftige Seitenstechen zu Beginn gab die Erklärung: der heftige *stechedo* war von einem Dämon, einem bösen Alp oder Elf veranlaßt, der dem Kranken seinen Leidensspeer heftig in die Seite gestochen. Noch bis in die Neuzeit hinein hieß die Lungenentzündung (*pneumonia*) und ihre noch nicht von ihr getrennte Zwillingsschwester, die Brustfellentzündung (die *pleuritis* oder *pleuresia*), der Alpstich. Die ganze Krankheit ist gut geschildert in ihrem Verlauf und ihrer Behandlung als *læcedomas wiþ æghwæþerre sīdansāre* im 2. Buche von Balds Læceboc Kap. 46—50 mit Schröpfkopf (*mid glæse*), Blutlassen, Klystieren (*þurh horn oðde pipan*) ganz unter antikrömischem Einflusse. Cockayne *Leechdoms* II 256—265; Leonhardi Bibl. ags. Prosa VI 77—79). Das altnord. *stingi* (allit. *stingi ok stjarfi* in den Gesetzbüchern) scheint ebenfalls die Pleuropneumonie mit ihren heftigen Seitenstichen zu bedeuten.

Hoefler *Krankheitsnamenbuch* 677 ff. Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908 (S.-A. S. 103 bis 105). J. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* III 1908 S. 27. Sudhoff.

Lupia (Luppia) heißt im Altertum die jetzige Lippe. Der Name, der sicher keltisch ist, könnte zu lat. (eigentl. sabin.) *lupus* (aus **luqos*) gehören und 'die Wölfische' oder 'die Wölfin' bedeuten, wie der nord. myth. Flußname *Ylgr*. Auffallend ist das einheitliche *i* bereits in dem mittelalterlichen *Lippia Lippa*, das volksetym. Umdeutung des Wortes nach asächs. **lippja* 'Lippe' zur Voraussetzung haben dürfte. R. Much.

Lūtertranc ist eine im 10. Jh. auftauchende Kontrafaktur zu mlat. *claretum*, kommt in Glossen aber auch als Übersetzung von *mulsum* vor, so im Summarium Heinrici um 1100 (Ahd. Gl. 3, 155, 51). Es handelt sich um einen der vielen Würzweine, wie sie das Mittelalter liebte, und zwar anscheinend um den, welcher unserer 'Bowle' verhältnismäßig am nächsten kommt. Denn außer Honig und Gewürzen tat man mit der Jahreszeit wechselnd Kräuter hinzu, wie Wermut und Schafgarbe, Betonien und Hagebutten.

Vom *clarēt* (fz. *clairet* ist meist ein Schillerwein), der um 1200 mit dieser Wortform in unsere Sprache übernommen wurde, scheint der *lūtertranc* gelegentlich unterschieden zu werden: es waren eben neue Rezepte, die jetzt aus Frankreich herüberkamen.

W. Wackernagel ZfdA. 6, 275 ff. (= *Kl. Schr.* 1, 101 ff.): mit zwei Rezepten. Heyne *Hausalt.* 2, 369 f. Edward Schröder.

M.

Mäanderverzierung entsteht, wie die Bastmatten der Südamerikaner zeigen, einfach durch die Flechttechnik (Max Schmidt Archiv f. Anthr. 1908 S. 22 ff.), sie kann aber auch eine eckig gewordene Spirale sein; und so ist wohl öfter der europäische Mäander zu erklären. Er findet sich zuerst in neolithischer Zeit auf den Tongefäßen der Donaukultur, zusammen mit der Spirale (Bandkeramik) — aus der Spirale hat sich auch im Norden in der jüngeren Bronzezeit gelegentlich ein Mäanderband entwickelt (Beltz Alt. Mecklbg. Taf. 42. 85) —, erscheint dann, wohl von hier aus, in der geometrischen Ornamentik Griechenlands (Böotien, Dipylon), weiter in der Villanova-Kultur bei Bologna und wieder nördlich der Alpen im Hallstattkreise. Als später Nachklang aus diesem Hallstattkreise, wie manches andere, tritt dann der Mäander kurz vor der römischen Zeit an der Elbe auf und verbreitet sich von Böhmen aus an ihr entlang zu beiden Seiten in breitem Strich, so daß er links die Altmark und das Lüneburgische, rechts den größten Teil der Mark und ganz Mecklenburg umfaßt. Die westlichsten Punkte, an denen Spuren gefunden sind, sind Eisenach im Süden und Bremen im Norden. Diese Mäander, die dem 1. und 2. Jh. n. Chr. angehören, treten in wesentlich gleichen Formen auf und sind von immer derselben Kultur begleitet. Sie müssen nahe verwandten Völkerschaften angehört haben, im wesentlichen suebischen: den Markomannen, Semnonen und Langobarden. S. auch Art. Keramik § 51 und dort Tafel 5 Fig. 22.

Hostmann *Urnenfriedhof von Darzau* 1874. Kossinna ZfEthn. 1905 S. 392 ff. u. Anthrop. Korrbl. 1907 S. 165. Beltz *Alt. Mecklbg.* 1910 S. 333 ff. Schuchhardt.

Magenleiden begegnen als mhd. *herzisuht*, *herzesuht*, anord. *hjartverkr*, ags. *heortwærc*, *heortece* (aus der alten Verwechslung von *cor* und *cardia*) für *cardiacus* (*herzesuchtiger*), *cardiaca passio* (auch *brustsuht*); doch kommt auch *mageswēr* vor (vgl. mhd. *magenvröude* und *magen-vülle* von ahd. *mago*, mhd. *mage*, anord. *magi*, und ags. *maganādl*, *maganwærc*, *sār þaes magan*, *þæs magan apundennes*, *þæs magan spring* usw. von *maga*). In den angelsächsischen Bearbeitungen altklassischer Medizin von Balds Læceboc und verwandten Quellen kommen alle Formen von Magenstörungen zur Besprechung, von der einfachen Unlust (*ne lyst his metes*), dem Soodbrennen (anord. *brjōstsviði*, ags. *hæte wæter þe scet upp of þan brēosten*) bis zum Erbrechen (s. d.) und der Magenblutung (*þe mon blōde hræce and spīwe*), die bald mit antiker Schulmedizin behandelt werden, bald mit abergläubischen Mitteln, wie dem unter Hersagen von Sprüchen von einem Mägdlein aus einer Quelle, die genau nach Sonnenaufgang strömt, geholten Wasser (Lācnunga 114) usw.; aber auch das beliebte heimische Schwitzbad, das *stone-bath* (ags. *stānbæþ*), wurde in Gebrauch gezogen. Vgl. besonders Balds *Læceboc* II Abschn. 1—15 (Cockayne, Leechdoms II S. 174 ff.; Leonhardi Bibl. ags. Pros. VI S. 53 ff.)

M. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 384 ff. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* I 1906 S. 10; III 1908 S. 26. Sudhoff.

Magni und **Mōði** sind in der eddischen Dichtung die Söhne Thors (Hym. 34, Harb. 9; 53), die nach Erneuerung der Welt ihres Vaters Hammer Mjǫlnir in Besitz haben (Vafþrm. 51). Die Namen bedeuten 'Kraft' und 'Mut' und sind poetische Gebilde, die aus Eigenschaften Thors hervorgegangen sind. E. Mogk.

Magnus Hākonarson, mit dem Beinamen Lagabötir (d. h. Gesetzesbesserer), König von Norwegen und Island (1263 bis 1280), nimmt in der nordischen Rechtsgeschichte eine besondere Stellung ein, nicht nur durch den Umfang und die Reichhaltigkeit seiner gesetzgeberischen Leistungen, sondern vor allem auch als Schöpfer der norwegischen Rechtseinheit. Seine ersten Reformen allerdings bewegten sich in den alten Bahnen; es waren Neuredaktionen der alten Landschaftsrechte, der Gulaþingsbōk (s. d.) 1267, der Borgarþingsbōk (s. d.) und der Eiðsiþaþingsbōk (s. d.) 1268, die an der alten landschaftlichen Verschiedenheit des Rechts festhalten. Dagegen trug die Neuredaktion der Frostuþingsbōk (s. d.), die sich infolge der kirchlichen Opposition nur auf das weltliche Recht beschränkte, einen andern Charakter; sie gründete sich nicht nur auf das ältere Frostuþingsrecht, sondern auch auf das Recht der andern Dingverbände, insbesondere des Gulaþings, sowie die neueren Reichsgesetze, und konnte deshalb nicht nur am Johannistage 1274 im Frostuþing, sondern bald darauf in den übrigen Dingverbänden und Landschaften als Gesetzbuch eingeführt werden. So war der Sache nach die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Landrechts hergestellt, wenn auch formell das neue Gesetzbuch nicht als Reichsgesetz, sondern als Gulaþingsbōk, Frostuþingsbōk etw. in den einzelnen Dingverbänden galt; in der Wissenschaft wird es meist als gemeines Landrecht oder Landslög bezeichnet. Eine Ergänzung dazu bildet das gemeine Stadtrecht, der *Bjarkeyjarrēttr* (s. d.) von 1276, in den meisten Abschnitten eine wörtliche Wiederholung des Landrechts, ferner das 1274—1277 erlassene Dienstmannenrecht, die *Hirðskrā* (s. d.). Eine entsprechende Gesetzgebung für Island war die *Jarnsīða* (s. d.) von 1271—1273 und die an ihre Stelle tretende *Jōnsbōk* (s. d.), das letzte Gesetzeswerk des Königs, erst nach seinem Tode 1281 in Kraft getreten, beides Werke, die neben dem älteren isländischen Recht in hohem Grade norwegisches Recht benutzen. Es ist begreiflich, daß diese in kürzester Zeit geschaffenen Gesetzbücher nicht inhaltlich bedeutende Leistungen darstellen; es sind eilig hergestellte Kompilationen mit den dabei unvermeidlichen Unstimmigkeiten, ohne neue schöpferische Gedanken, immerhin wichtige nationale Errungenschaften wegen der Überbrückung der landschaftlichen Gegensätze und der Annäherung des isländischen an das norwegische Recht.

Über die weit weniger glücklichen Leistungen Magnus' auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung s. u. Christenrecht.

Mangelhafte Ausgabe des Landrechts von Keyser und Munch (1848 in Norges gamle Love II), Nachträge dazu von Storm (1885 ebenda IV 117 ff.). Über die Ausgaben der übrigen Gesetzbücher vgl. die betreffenden Einzelartikel.

Storm *Om Haandskrifter og Oversaettelser af Magnus Lagabøters Love* (Forhandlinger i vedenskabs-selskab i Kristiania 1879, 22 ff.). — S. u. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Literatur). S. Rietschel.

Mahr, Mahre, ist die bei allen germanischen Stämmen schon in frühster Zeit belegte Bezeichnung für den Druckgeist, die in Deutschland seit der Reformation allmählich durch Alp verdrängt worden ist. Wort und Wesen erscheint ahd. und anord. als weiblich (*mara*), ags. (*mara*), engl. (*nightmare* d. i. 'Nachtmahr'), ndd. (*moor*) als männlich, während schon im mhd. und in den nhd. Dialekten und in der Schriftsprache das Geschlecht des Wortes schwankt. Männlich begegnet das Wesen auch im franz. *cauchemar* 'Tretmahr'. Wort und Sache decken sich mit dem slav. *mora, mura.* Die Etymologie des Wortes ist dunkel. Nach dem ältesten Zeugnis, das aus dem 9. Jh. stammt, drückte ein Zauberweib den König Vanlandi von Schweden zu Tode (Heimskr. I 28). Auch sonst geschah das in früherer Zeit öfter; im allgemeinen aber begegnet die Mahre als quälender Druckgeist (vgl. 'Alp'). E. Mogk.

Mainsueben. § 1. Unter den Germanen, die Caesar kennen lernte, waren die kriegstüchtigsten jener Stamm, den er als *Suebi* schlechtweg bezeichnet. Sie waren auch durch Volkszahl hervorragend. Scharf scheidet er sie von allen andern Völkerschaften, auch von denen Ariovists, in dessen Heer neben andern und neben Markomannen, also auch von diesen zu scheiden,

eine suebische Hilfsschar erscheint. Die Hauptmacht der Sueben, das Aufgebot ihrer angeblichen 100 Gaue, tritt daneben selbständig auf.

§ 2. Den Rhein berühren die *Suebi* Caesars nirgends, sind vielmehr von diesem durch die im nördlichen Winkel zwischen Main und Rhein sitzenden Ubier geschieden, die durch sie zurückgedrängt und zinsbar gemacht worden waren, und deren spätere Übersiedlung auf die linke Stromseite (37 v. Chr.) Strabo 194 als eine Flucht und Austreibung durch die Sueben bezeichnet.

§ 3. Die Ubier sind ausdrücklich als Grenznachbarn der Sueben bezeichnet; auf der andern Seite bildet ihre Grenze nach BG. 4, 3. ein ausgedehntes Ödland. Zu der in Betracht kommenden Zeit war Böhmen von den Boiern bereits geräumt, was die *agri vacantes* auf der Ostseite der Sueben verständlich macht; doch ist es möglich und vielleicht sogar aus dem archäologischen Befund erschließbar, daß damals auch ein Großteil des Königreichs Sachsen brach lag. Gegen Norden reichen Caesars Sueben an die Cherusker heran und sind von diesen durch ein Waldgebirge — gewiß den Harz — geschieden nach BG. 6, 10. Für die Südseite fehlt eine ausdrückliche Angabe; doch sind als Nachbarn der Sueben auf dieser mit Sicherheit die Markomannen erweislich. Zwischen Ubiern und Cheruskern werden sie sich mit den Chatten berührt haben, die wir uns vielleicht damals in einem Abhängigkeitsverhältnis von ihnen vorstellen dürfen. Aber auf einem später von Chatten besiedelten Boden stehen sie nirgends, und sie, wie es ältere Forscher — so Zeuß, Grimm, Müllenhoff — getan haben, mit diesen, die Caesar noch nicht nennt, gleichzusetzen, verbietet sich schon deshalb, weil uns die Chatten von Strabo, Tacitus und Plinius ausdrücklich als Nichtsueben bezeugt sind.

§ 4. Der Ausgangspunkt der Mainsueben sind in letzter Linie die Semnonen; fraglich aber ist es, ob sie sich unmittelbar von diesen oder von einer Zwischenstellung aus in ihre von Caesar beschriebenen Sitze vorgeschoben haben. Jedenfalls ist das Maingebiet erst spät germanisch geworden, wie es scheint, erst nach dem Wandel von *o* zu *a* im Germ., da der Name des Main lat. *Moenus*, kelt. **Moinos*, sonst nicht noch ahd. *Moin* lauten würde, während dem kelt. *Boii* und *Mosa* ein Βαι(ν)ο[χαῖμαι] bei Ptol. und deutsch *Maas* gegenübersteht. Allerdings ist zu bedenken, daß nach der Ostwanderung der Mainsueben und Markomannen die Maingegend ihre ganze germanische Bevölkerung verloren hatte, so daß jenes *Moin* auch auf einer zweiten, jüngeren Entlehnung des keltischen Namens beruhen könnte.

§ 5. Auch nach Caesar sind uns die Mainsueben als Sueben schlechtweg in denselben Gegenden wiederholt bezeugt. Sueben machten nach Dio Cass. 51, 21 (i. J. 30 v. Chr.) einen Einfall in Gallien, wobei es sich nur um die Sueben Caesars handeln kann, zumal der Autor bemerkt, die Sueben wohnten genau genommen jenseits des Rheines, denn auch viele andere maßten sich den Namen Sueben an (πολλοὶ γὰρ καὶ ἄλλοι τοῦ τῶν Σουήβων ὀνόματος ἀντιποιοῦνται).

Auch Drusus trifft noch bei seinen Feldzügen die Sueben auf ihrem alten Platze an nach Florus 4, 12, Dio Cass. 55, 1, Consolatio ad Liviam v. 17; zuletzt werden sie gleich den Markomannen i. J. 9 v. Chr. im Westen genannt und müssen zugleich mit diesen ausgewandert sein. S. weiter unter Quaden und Markomannen. R. Much.

Mäkler (*sensalis*, *mediator*, Unterkäufer, engl. broker) treten schon früh im Fremdenhandel zugleich in der Eigenschaft als Dolmetscher (anord. tulki) auf. In späterer Zeit wird der Beruf zünftig, der Mäkler wird von der Innung angestellt. Nur Stadtbürger werden zugelassen, wer sich eines Mäklers bedienen will, muß sich an den amtlichen Mäkler halten, mitunter besteht sogar Mäklerzwang. Der Mäkler hat unparteiisch zu sein, sich jedermann zur Verfügung zu stellen, Handel für eigene Rechnung ist ihm häufig untersagt. Die Mäkler bilden besondere Innungen. In enger Beziehung zum Mäklergewerbe steht historisch das Wirtsgewerbe, dessen Betrieb wegen der hierdurch entstehenden Mißbräuche dem Mäkler später verboten wird. (Siehe 'Kommissionsgeschäft'.)

Goldschmidt *US.* 22, 250 ff. Frensdorff *Der Makler im Hansagebiet.* Schaube *Handelsgeschichte der romanischen Völker* S. 761 ff.

Rehme in Ehrenbergs *Hdb. des Handelsrechts* I 99 ff., 152 ff. — Weitere Literatur bei Lehmann *HR.*² S. 244. K. Lehmann.

Malbergische Glosse nennt man gewisse nichtlateinische Worte, die von dem Worte *mal.* oder *malb.* eingeleitet, von den Buchstaben *h. e.* (*hoc est*) beschlossen, in den älteren Handschriften der Lex Salica (s. d.) in zahlreichen Bestimmungen das Satzgefüge unterbrechen; vgl. z.B. Lex Sal. 13, 1: *Si tres homines ingenuam puellam rapuerint — mal. schodo h. e. — tricinus solidus cogantur exsolvere.* Es sind altfränkische, allerdings vielfach bis zur Unkenntlichkeit verderbte Worte, die den Klaggegenstand bzw. Klaggrund bezeichnen und, entsprechend dem Formalismus des alten Prozesses, auf der Gerichtsstätte, dem Malberg, gebraucht werden mußten.

Kern *Die Glossen in der Lex Salica* 1869 und in Hessels Ausgabe der Lex Salica 431 ff. van Helten BBeitr. 25, 225 ff.

S. Rietschel.

Malerei s. auch Art. Porträtkunst u. Porträtmalerei. Vgl. Tafel 9—14.

Einleitung § 1. **A. Vorkarolingische Malerei.** Allgemeines § 2. I. Merowingische Malerei. Vorbemerkung § 3. Burgund § 4. Nordosten § 5. Corbie § 6. Fleury § 7. II. Westgotische Malerei § 8. — **B. Insulare Malerei.** Vorbemerkung § 9. Irland § 10. Nordengland § 11. Südengland § 12. Angelsächsische Malerei des 10. Jhs. § 13. — **C. Karolingische Malerei.** Vorbemerkung § 14. I. Anfänge: Adagruppe § 15. II. Die westfränkischen Schulen. Frankosächsische Gruppe § 16. Tours § 18. Reims § 19. Metz § 20. Corbie § 21. III. Die ostfränkischen Schulen. Frühzeit § 22. St. Gallen § 23. Übriges Deutschland § 24. Fulda § 25. — **D. Ottonische Malerei.** Reichenau § 26. Regensburg § 27. Sachsen § 28. Hildesheim § 29. Trier. § 30. Köln § 31.

§ 1. Einleitung. Eine eigentlich germanische Malerei gibt es für uns nicht. Wie weit überhaupt das nationale Element in der frühmittelalterlichen Malerei wirksam ist, wissen wir nicht; wir sind vorläufig gezwungen, auf diesen Gesichtspunkt zu verzichten und das erhaltene Material als Einheit zu nehmen, in der wir das Einsetzen germanischer nachahmender oder selbständiger Betätigung nicht zu erkennen vermögen.

Da von der Monumentalmalerei (siehe Wandgemälde) aus dem ersten Jahrtausend nördlich der Alpen nur geringe Reste auf uns gekommen sind, bildet die einzige Quelle für die Geschichte der Malerei in dieser Zeit der Hss.-Schmuck. Er besteht zum weitaus größten Teil in ornamentaler Ausstattung von besonderen Zierblättern, den Anfängen von größeren Textabschnitten oder Initialen allein. Der verwendete Formenschatz ist außerordentlich komplexer Natur, offenbar schon in den Anfängen einer nordischen Entwicklung ein Synkretismus mannigfacher Elemente. Eine zusammenfassende Darstellung ist bisher nur für den engeren Kreis der Initialornamentik von Lamprecht versucht worden; sie ist in vielen und wichtigen Punkten heute ungültig.

Das Figurenbild, in vorkarolingischer Zeit nur auf den Inseln gebräuchlich, auf dem Kontinent eine ganz seltene Ausnahme, wird vom 9. Jh. an eine häufigere Erscheinung, ist aber erst gegen Ende des 10. Jhs. in Prachthss. die Regel.

Den Bedingungen und der Richtung mittelalterlicher Kultur entsprechend, ist die Malerei durchaus kirchlichen Charakters. Abgesehen von einigen Illustrationszyklen, die Kopien profaner antiker Hss. sind (Klassikerhss., Agrimensorenhss., astronomische, juristische Hss.), werden neben Hss. der Väter, Kanonsammlungen, Heiligenviten vor allem die biblischen Bücher und liturgische Hss. wie Sakramentare, Evangelistare und Lektionare durch besonderen Schmuck ausgezeichnet, der einer gesetzmäßigen Weiterbildung unterworfen ist. Wie die ornamentale Ausstattung durch den in der Schreibschule vorhandenen Vorrat an Formen und besondere Gewohnheiten bestimmt wird, so wiederholt die Schule auch das Figurenbild nach gewissen Schemata, deren Entstehung, Kreuzung und Auflösung zu verfolgen Gegenstand der ikonographischen Untersuchung ist. In älteren Arbeiten werden ihre Ergebnisse als Grundlage für die Datierung des Einzeldenkmals sowohl, wie für die Gruppenbildung innerhalb des erhaltenen Materials verwendet. Diese ausschlaggebende Bedeutung kommt ihr nicht zu;

sie behandelt einseitig nur einen Faktor dessen, was die moderne Kunstwissenschaft den Stil eines Kunstwerkes nennt, d. h. die Summe dessen, was uns an künstlerischen Absichten und an Mitteln, sie zum Ausdruck zu bringen, in ihm erkennbar wird. Diese Erkenntnis gibt uns Aufschluß über des Künstlers Auffassung vom Objekt (des einzelnen wie der Vereinigung mehrerer, z. B. in der Szene) oder einer Kunstform (im Ornament) und seine Verwendung der Darstellungsmittel; das macht die besondere Eigenart seiner künstlerischen Leistung gegenüber der eines anderen Meisters, einer anderen Schule oder einer anderen Zeit aus. Den Stil sehen wir in allmählicher und konsequenter Weiterentwicklung. Der Zeitstil umschließt den besonderen Stil der einzelnen Gruppen, innerhalb deren die Erkenntnis der einzelnen Individualität im frühen MA. freilich nur in seltenen Fällen möglich ist. Nach diesen Gesichtspunkten werden heute die erhaltenen Einzeldenkmäler zu höheren Einheiten vereinigt, erst der Nachweis von Zusammenhängen dieser Art rechtfertigt eine zeitliche Ansetzung und die Aufstellung bestimmter Schulgruppen.

Über das für das Verständnis des Wesens mittelalterlicher Malerei so wichtige innere Leben der Schule, ihre Arbeitsweise, die Wege und Möglichkeiten einer Entwicklung, das Verhältnis der Einzelschöpfung zur Tradition und zur Wirklichkeit und zu von außen in die Entwicklung hineintretenden Vorbildern sind systematische Untersuchungen nur für eine Hss.-Gruppe der ottonischen Zeit von Vöge durchgeführt; es fragt sich, ob seine Ergebnisse ohne weiteres auch für die frühere Zeit Geltung haben. Klarheit in diesen Fragen sollte die Voraussetzung für unsere Beurteilung dieser Kunst sein; statt dessen legen die geläufigen Gesamtdarstellungen im Grunde keinen andern Maßstab an sie als den modernen, der den Wert des Kunstwerkes nach dem Grade der erreichten Naturwahrheit im Sinne einer von der Antike abgeleiteten Korrektheit beurteilt.

Eingehendere Darstellungen gibt es nur für Einzelgruppen oder einzelne Denkmäler, und überall ist die Forschung noch mit der ersten Grundlegung, der einfachen Ordnung des Materials beschäftigt, seine Verwertung der Zukunft vorbehalten. Den andern historischen Disziplinen folgend, beginnt die Kunstgeschichte die systematische Sammlung und Publikation des erhaltenen Materials; sie wird im Auftrage des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft für die vorkarolingische und karolingische Periode von H. Zimmermann und dem Unterzeichneten vorbereitet. Bis zum Erscheinen dieser Publikationen kann an umfassenden Materialsammlungen neben den in paläographischen Werken verstreuten Beispielen nur auf die von Westwood und das seltene Prachtwerk des Grafen Bastard verwiesen werden.

Lamprecht *Initial-Ornamentik des 8. bis 13. Jh.* 1882. S. Berger *Histoire de la Vulgate* 1893. Beißel *Gesch. der Evangelienbücher* 1906. A. Goldschmidt *Der Albanipsalter* 1895. Ebner *Missale Romanum* 1896. Hugo Kehrer *Die heiligen drei Könige in Literatur und Kunst* 1908 (mit anderer ikonographischer Litt.). Vöge *Eine deutsche Malerschule um die Wende des ersten Jahrtausends* (Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsheft VII 1891). Janitschek *Gesch. d. deutschen Malerei* 1890 (mit verfehltem Versuch, das nationale Element abzugrenzen). A. Venturi *Storia dell' Arte Italiana*, Bd. II 1902 (Abb.). J. A. Herbert *Illuminated Manuscripts* 1911. H. Hieber *Die Miniaturen des frühen Mittelalters* 1912. J. O. Westwood *Palaeographia sacra pictoria* 1845. Bastard *Peintures et ornements des manuscrits*, wozu zu vgl. L. Delisle *Les Collections de Bastard d'Estang* 1885.

A. Vorkarolingische Malerei.

§ 2. Allgemeines. Hss., die wir mit den Siedlungen germanischer Völkerschaften auf dem Boden des alten römischen Reichs in Verbindung zu bringen berechtigt wären, gibt es nicht. Der Entwicklungsverlauf der spätantiken Malerei scheint sich im west- und oströmischen Reich ohne jede Einwirkung von politischem oder nationalem Wechsel in der äußeren Gewalt zu vollziehen, die künstlerische Tradition ohne Unterbrechung in den sie tragenden Elementen der Bevölkerung fortgedauert zu haben.

Die ältesten Denkmäler der Malerei aus der Zeit der neuen Staatenbildungen reichen bis in die zweite Hälfte des 7. Jhs. zurück. Von da an gliedert sich die Ent-

wicklung der vorkarolingischen Buchmalerei in dieselben nationalen Gruppen, nach denen die Paläographie herkömmlicherweise die frühmittelalterlichen Schriftdenkmäler ordnet: die merowingische, die westgotisch-spanische und die irisch-englische (insulare); dem besonderen Charakter der Schrift in jeder dieser Gruppen entsprechen auch Besonderheiten in Auswahl, Verwendung und Darstellung der Schmuckmotive. Doch sind dabei die gemeinsamen Stilmerkmale nicht zu übersehen, vor allem der alles Übrige sich unterordnende starke Drang zur ornamentalen Flächendekoration, der schon in den ältesten Denkmälern zu einem vollkommenen System ausgebildet erscheint.

In dieser Tendenz äußert sich aber, von der Auffassung der Ausstattung im ganzen bis zur technischen Ausführung, zwischen dem Schmuckstil der vorkarolingischen und dem der antiken Hss. ein einschneidender Unterschied. Denn dieser bevorzugte nach den vereinzelten erhaltenen Denkmälern, nach denen man sich eine Vorstellung vom Gesamtcharakter des spätantiken Hss.-Schmuckes machen muß, das Figurenbild und erstrebt in ihm mit den Mitteln der impressionistischen Formauffassung den gleichen malerischen Illusionismus wie die Monumentalmalerei der Zeit. Dem stilistischen Gegensatz entspricht ein technischer; gegenüber der entwickelten Deckfarbentechnik der Antike ist in den vorkarolingischen Hss. alle Malerei in leichter Kolorierung mit dünnen, klaren Farben ausgeführt, von denen die einfachsten Grundfarben fast ausschließlich zur Verwendung kommen. Wesen und Quellen des neuen Stiles, der doch die Grundlage der ganzen weiteren Entwicklung bildet, liegen noch im Dunkel. Im Grunde handelt es sich darum, zu entscheiden, ob die neuen Stilelemente selbständige Umbildungen von spätantiken westlichen Formen sein können, für die uns die Belege aus früherer Zeit, an denen der Übergang zu verfolgen wäre, verloren sind, oder ob sie vielmehr das Ergebnis von äußeren Einflüssen sind. Auf den Gebieten der monumentalen Steinornamentik und der kirchlichen Architektur, auf denen die Verhältnisse ähnlich liegen, hat man wohl gelegentlich nach einer Erklärung für diese Erscheinung gesucht. Die Hss. sind bei der Erörterung dieser Streitfrage, die zudem kaum je in ihrem ganzen Umfang, sondern immer mit der Beschränkung auf einzelne Dekorationsmotive oder ikonographische Fragen behandelt worden ist, so gut wie unberücksichtigt geblieben. So lange die Grundfrage nach der Herkunft des Gesamtstiles nicht befriedigend beantwortet ist, muß begreiflicherweise auch darauf verzichtet werden, für die Entstehung der stilistischen Besonderheiten innerhalb der einzelnen nationalen Gruppen eine Erklärung zu finden.

I. Merowingische Malerei.

§ 3. Vorbemerkung. Ein eigentümliches und charakteristisches Motiv der merowingischen Hss., das in antiken Hss. nicht zu belegen ist, ist die Verwendung von Tieren, Vögeln und Fischen in verschiedenen Typen zum Bau von Initialen. Strzygowski hat darauf hingewiesen, daß verwandte Erscheinungen in armenischen Hss. des 11. Jhs. auftreten; nach den in seinen neueren Publikationen ausgesprochenen Ansichten sucht er die Quelle der ganzen, den frühmittelalterlichen Westen beherrschenden künstlerischen Strömung im mesopotamischen Kulturkreise. Dagegen wird von Kondakoff die byzantinische Kunst als gemeinsame Quelle beider Erscheinungen angesehen, von Springer und Riegl die altchristliche Spätantike. Die häufig auftretenden affrontierten und adossierten Tiere und die beliebte ornamentale Musterung der Tierleiber, die ein weiterer charakteristischer Zug der merowingischen Dekoration sind, scheinen auf orientalische Vorbilder hinzuweisen; andrerseits könnten Vogeltypen auf kunstgewerblichen Gegenständen der Völkerwanderungszeit und spätrömische Emails als Vorstufen betrachtet werden. Wichtig ist, daß in den älteren Hss. die Fische und Vögel einfach nebeneinander gestellt werden, während von der Mitte des 8. Jhs. an die Tiere miteinander verschlungen werden oder sich ineinander verbeißen, wobei schon insulare Vorbilder mitgewirkt haben können.

Der Versuch, die erhaltenen Hss. zu

Malerei.

Bemerkungen und Literaturangaben zu den Tafeln 9—14.

Abb. 1. **Kreuz unter Arkade.** Gregor. St. Petersburg. Kais. Bibl. lat. Q. v. I. N. 14. — Repr. nach Antonio Staerk: Les Manuscrits latins de Saint-Pétersbourg (St. Pétersbourg, Franz Krois 1910). Bd. 2 Taf. 11.

Abb. 2. **Kreuz unter Arkade.** Sakramentar. Rom. Bibl. Vat. Reg. lat. 316. — Repr. nach L. Delisle: Mémoire sur d'anciens sacramentaires (Paris 1886). Taf. 1.

Abb. 3. **Doppelarkade.** Basilius. St. Petersburg. Kais. Bibl. lat. F. v. I. N. 2. — Repr. nach A. Staerk (s. 1) Bd. 2, Taf. 16.

Abb. 4. **Apokalypse.** London. Henry Yates Thompson. — Repr. nach Illustrations from one hundred manuscripts in the library of Henry Yates Thompson, London 1912. Taf. 12.

Abb. 5. **Gefangennahme Christi.** Evangeliar aus Kells. Dublin Trin. Coll. A. 1, 6. — Repr. nach F. H. Robinson: Celtic Illuminative Art. (Dublin: Hodges, Figgis & Co., Limited. 1908). Taf. 16.

Abb. 6. **Ornamentseite mit Kreuz.** Evangeliar aus Lindisfarne. London, Brit. Mus. Cotton Nero D. IV. — Repr. nach F. H. Robinson (s. 5) Taf. 6.

Abb. 7. **Evangelist Markus.** Evangeliar aus Lindisfarne. London, Brit. Mus. Cotton Nero D. IV. — Repr. nach The Burlington Magazine for Connoisseurs. (London 1908) Bd. 13.

Abb. 8. **Verkündigung an die Hirten und Flucht nach Ägypten.** Benedictionale. Rouen. Bibl. Y. 7.

Abb. 9. **Initial Q.** London. Brit. Mus. Harley 2788. — Repr. nach Die Trierer Adahandschrift, bearbeitet von K. Wenzel, Corssen, Janitschek etc. (Leipzig, Dürr 1889.) Taf. 28.

Abb. 10. **Evangelist Lukas.** Ada-Evangeliar. Trier Stadtbibl. 22. — Repr. nach Trierer Adahandschrift (s. 9) Taf. 16.

Abb. 11. **Kreuzigung.** Evangeliar Franz II. Paris, Bibl. Nat. lat. 257. — Repr. nach Michel: Histoire de l'Art. (Armand Colin, Paris.) Bd. I. 1, Fig. 178.

Abb. 12. **Genesis.** Alkuin-Bibel. London. Brit. Mus. Add. 10546. — Repr. nach Fr. Dibelius: Die Bernwardstür zu Hildesheim (Studien zur deutschen Kunstgesch., 81. Heft, Heitz 1907). Taf. 14.

Abb. 13. **Illustration zum 43. Psalm.** Psalter. Utrecht, Univ.-Bibl. — Repr. nach A. Springer: Die Psalter-Illustration im frühen Mittelalter (Abh. d. phil.-hist. Klasse der kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. VIII. 1880, Nr. II). Taf. 4.

Abb. 14. **Evangelist Markus.** Ebo-Evangeliar. Epernay, Bibl. 1722. — Repr. nach Trierer Adahandschr. (s. 9). Taf. 36.

Abb. 15. **Johannesadler** (Initial „I“). Evangeliar Ludwig des Frommen. Paris, Bibl. Nat. lat. 9388. — Repr. nach A. Venturi: Storia dell' Arte Italiana. Bd. II. (1902. Milano, Hoepli.) S. 303, Abb. 221.

Abb. 16. **Christus in der Mandorla.** Sakramentar aus Metz. Paris, Bibl. Nat. lat. 41. — Repr. nach A. Michel: Hist. de l'Art., T. I 1 (Paris, Colin). Taf. 5.

Abb. 17. **Initial „Q“.** Folchardpalter. St. Gallen, Stiftsbibl. 23.

Abb. 18. **Evangelist Lukas.** Evangeliar. Erlangen, Univ.-Bibl. 141. — Repr. nach Kunstgeschichtliches Jahrbuch der k. k. Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Bd. IV (1910). Taf. 9a.

Abb. 19. **Kaiser Otto III.** Evangeliar aus Bamberg. München, Clm. 4453; Cim. 58. — Repr. nach L. v. Kobell: Kunstvolle Miniaturen und Initialen. (München, Joseph Albert.) Tafel nach S. 20.

Abb. 20. **Die Hand Gottes.** Uta-Evangeliar. München, Clm. 13601; Cim. 54. — Repr. nach G. Swarzenski: Die Regensburger Buchmalerei des X. und XI. Jhs. (Leipzig, Hiersemann, 1901.) Taf. 12, Nr. 28.

Abb. 21. **Anbetung der hl. drei Könige.** Evangeliar des hl. Bernward. Hildesheim. Domschatz. — Repr. nach Hugo Kehrer: Die hl. drei Könige. (Leipzig, Seemann, 1909.) Bd. II, Abb. 23.

Abb. 22. **Die Nationen huldigen Kaiser Otto II.** Chantilly. Einzelblatt aus dem Registrum Gregorii in Trier. — Repr. nach Sauerland und Haseloff: Der Psalter Erzbischof Egberts von Trier. (1901.) Taf. 49.

Abb. 23. **Anbetung der hl. drei Könige.** Hitda-Evangeliar. Darmstadt, Bibl. 1640. — Repr. nach Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Meschede. (Schöningh, Paderborn.) S. 71.

Tafel 9.

1

2

3

4

Malerei.

1. Kreuz unter Arkade. 2. Kreuz unter Arkadenbogen. 3. Doppelarkade. 4. Apokalypse.

(S. Erklärungsblatt vor den Tafeln.)

Tafel 10.

5

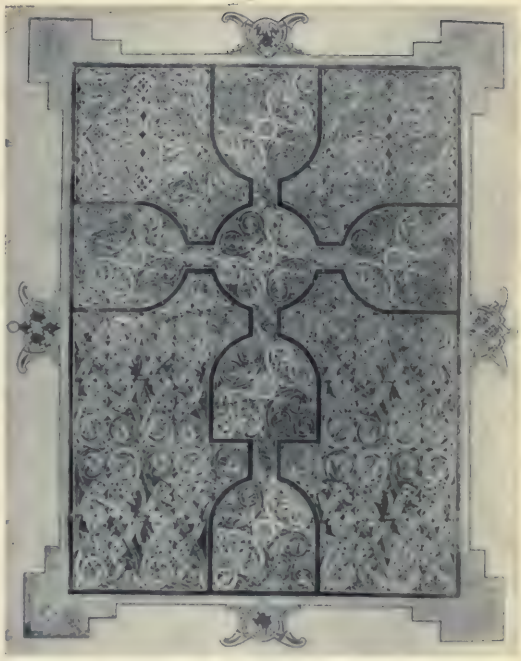

6

7

8

Malerei.

5. Gefangennahme Christi. 6. Ornamentseite mit Kreuz. 7. Evangelist Markus.
8. Verkündigung an die Hirten und Flucht nach Ägypten.

(S. Erklärungsblatt vor den Tafeln.)

9

11

12

Malerei.

9. Initial „Q“. 10. Evangelist Lukas. 11. Kreuzigung. 12. Genesis.

(S. Erklärungsblatt vor den Tafeln.)

13

14

15

Malerei.

13. Illustration zum 43. Psalm. 14. Evangelist Markus. 15. Johannesadler (Initial „I“).

(S. Erklärungsblatt vor den Tafeln.)

16

18

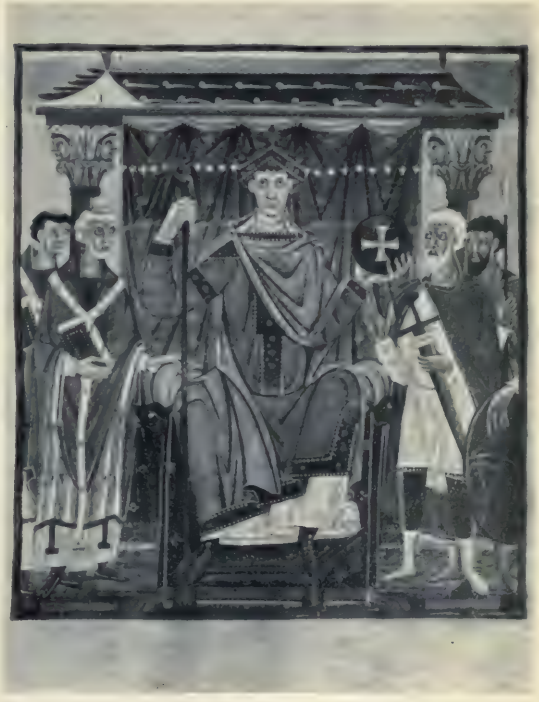

Malerei.

16. Christus in der Mandorla. 17. Initial „Q“. 18. Evangelist Lukas. 19. Kaiser Otto III.

(S. Erklärungsblatt vor den Tafeln.)

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

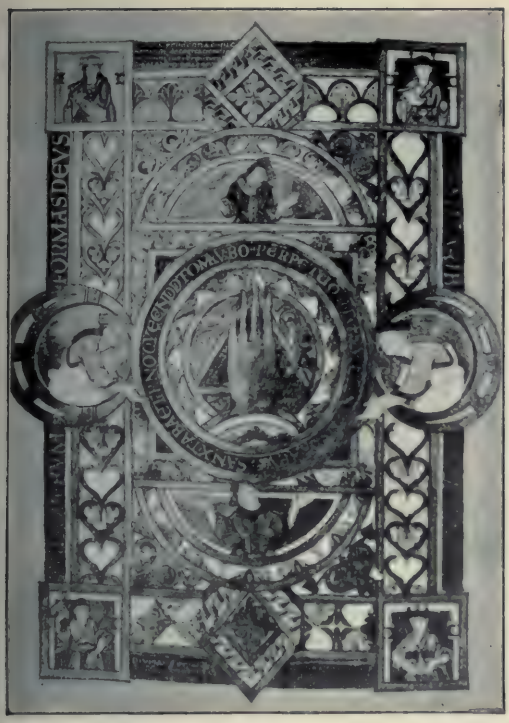

20

21

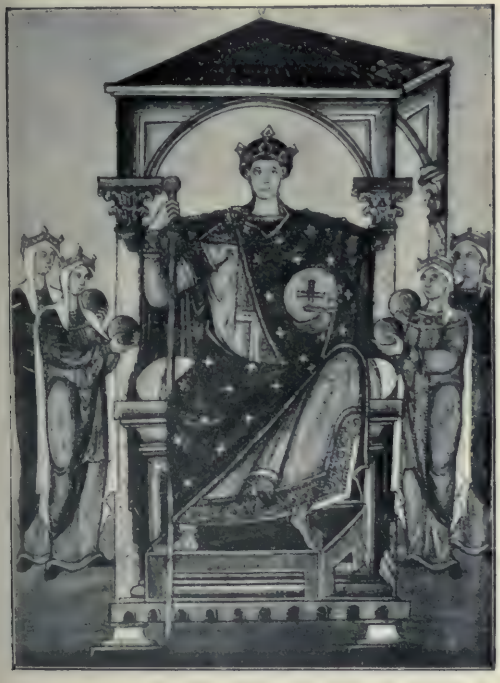

22

23

Malerei.

20. Die Hand Gottes. 21. Anbetung der hl. drei Könige. 22. Die Nationen huldigen Kaiser Otto II. 23. Anbetung der hl. drei Könige.

(S. Erklärungsblatt vor den Tafeln.)

Schulgruppen zu ordnen und mit bestimmten Zentren in Verbindung zu bringen, wurde zum ersten Mal von Leprieur gemacht; seine Resultate sind von Zimmermann in manchen Punkten bestätigt, aber auch wesentlich berichtigt, erweitert und vervollständigt worden. Abschließendes ist erst von der Publikation des Materials zu erwarten. Nach der ersten Scheidung in Gruppen wird die Feststellung der Beziehungen unter diesen erst die Voraussetzung für eine einheitliche Betrachtung des Entwicklungsverlaufes zu schaffen haben. Zimmermann hat auf Grund der bevorzugten Schmuckmotive und besonders der Ausbildung verschiedener Tiertypen vier Hauptgruppen aufgestellt.

§ 4. Ein charakteristischer und gleichzeitig einer der ältesten Vertreter der burgundischen Gruppe, deren Zentrum wohl in Luxeuil zu suchen ist, ist das Lektionar von Luxeuil der Bibl. Nat. (lat. 9427). Die zahlreichen Initialen der Hs. sind häufig aus schlanken, mit Kettenmotiven, Flechtbändern oder Ranken gefüllten Leisten gebildet, denen die der Gruppe eigentümlichen, bei Kopf und Schwanz spitz zulaufenden Fische oder lange schmale Vögel angesetzt sind; oder sie erscheinen als Rosetten, gern aus radial gestellten Fischen zusammengesetzt, denen üppige Stauden entwachsen, die aus abstrakten Linienspielen oder Palmetten bestehen. Daneben erscheinen Initialen, deren Stamm in einzelne Teile zerlegt und aus Fischen oder Vögeln der beschriebenen Art gebildet wird, zuweilen in Verbindung mit Bandornamentik. Die Gruppe umzieht gern die ganze Seite mit schmalen Zierleisten oder zerlegt durch sie die Fläche in einzelne Kompartimente, die mit Stauden, Rosetten oder Vögeln gefüllt werden (Abb. 1). Dabei werden die einzelnen Motive in lauter kleine Farbflecke aufgelöst, deren Unruhe durch die Aneinanderreihung zu linienartig wirkenden Leisten in eigentümlichem Kontrast gedämpft wird. Die jüngeren Hss. (z. B. Wolfenbüttel, 99 Weißenb.; Ragyndrudis-Codex in Fulda) haben weniger fein berechnete Wirkung in der Flächenteilung, der Zerlegung in Farbflecke; die zusammenhängende Zeichnung wird betont, womit die Ausbildung der Staude zusammenhängt. Aus der Palmette wird ein sehr eigentümliches Motiv, das man von der Kornähre abgeleitet denken würde. Die nächsten Analogien für die farbige Wirkung und die Blattformen findet man auf spätrömischen Emails und spätantiken kunstgewerblichen Gegenständen.

§ 5. Eine zweite Gruppe scheint in das nordöstliche Frankreich zu gehören. Das nicht viel später als das Lektionar von Luxeuil entstandene Sakramentar Vat. Reg. lat. 316 zeigt in den drei ganzseitigen Arkaden, unter denen je ein ornamentales Kreuz angeordnet ist, deutlich den Gegensatz gegenüber der burgundischen Gruppe (Abb. 2). Hier werden breite, schöne Formen bevorzugt. Doch sind die Arkaden nicht architektonisch aufgefaßt, sondern ebenfalls in einen reinen Flächenstil übersetzt. Aber an Stelle des Reizes durch den Kontrast zwischen farbigen Flecken und linearer Anordnung treten bestimmt gezeichnete Füllformen. Unterstützt durch die klare Färbung werden für sich abgegrenzte Einzelmotive aneinandergefügt, die vorwiegend geometrischer Natur sind. Die pflanzlichen Motive beschränken sich auf kleine, stark abstrakt behandelte Halbpalmetten. An Tieren werden Vögel verwendet, die weit flächig-ornamentaler aufgefaßt sind als in den burgundischen Hss., und Fische, die mit ihren runden Köpfen und dem allmählichen Übergang zum Schwanz einen anderen Typus vertreten als die burgundichen. Ganz neu gegenüber jener Gruppe sind große, kreisrunde, wohl aus dem Orient stammende Motive und großköpfige Vierfüßler, die gern paarweise einander gegenübergestellt werden. Eigentümlich ist die Bildung von Überschriften aus ganzen Reihen von Buchstaben, die lediglich aus Fischen bestehen, oder aus Kombinationen von Vögeln und Vierfüßlern. In den jüngeren Hss. (z. B. Oxford, Douce Ms. 176) macht sich eine starke plastische Tendenz bemerkbar.

§ 6. Ebenfalls in den Beginn des 8. Jhs. zurück läßt sich eine Gruppe von Hss. verfolgen, die sich auch durch auffallende paläographische Kennzeichen von den übrigen

unterscheidet. Die Mehrzahl von ihnen ist in der besonderen merowingischen Buchschrift geschrieben, die, früher als lombardisch bezeichnet, heute nach Traubes Vorschlag »ältere Corbier Schrift« genannt wird und offenbar im Kloster Corbie und vielleicht in seiner unmittelbaren Umgebung gebräuchlich war. Die Verwandtschaft einer Anzahl von ornamentalen und pflanzlichen Motiven mit der burgundischen Gruppe weist möglicherweise darauf hin, daß sie von dorther ihren Ausgang genommen hat. Auch für die ornamentalen Arkaden beider Schulen gibt es Zwischenstufen (Petersb. F. v. I. 2) (Abb. 3). Neben Vögeln und Fischen verwendet sie besonders doppelt konturierte Palmetten zur Füllung der Initialstämme. Auch hier ist das Wesentliche die Zeichnung, die mit klaren, bestimmten Farben koloriert wird. Mit der Zeit verschwinden in ihr die Tiere, an ihre Stelle treten im Innern der Initialen Flechtbänder; die größeren Buchstaben der Überschriften werden zu einfachen farbigen Kapitalen mit geschweiften Konturen.

§ 7. Schließlich scheinen einige Hss. nach Fleury zu gehören. Der Schule käme außerordentliche Bedeutung zu, wenn wirklich das Evangeliar Autun Nr. 3, das im Jahre 754 in einem unbekannten Ort Vosevio geschrieben wurde, in ihren Kreis gehört. Es ist der bedeutendste Rest von figürlichem Hss.-Schmuck des merowingischen Kunstkreises; die blattgroßen Darstellungen eines thronenden Christus zwischen Cherubim und den Evangelistensymbolen und der unter Arkaden stehenden Evangelisten mit ihren Symbolen sind zunächst gezeichnet, dann mit dünner Farbe bemalt und lassen auf höchst bedeutende Vorbilder schließen.

N. Kondakoff *Histoire de l'art byzantin* 1886 I. 198. A. Springer *Der Bilderschmuck in den Sakramentarien des frühen MA.* (Abh. der sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Cl. XI 1889). A. Riegl *Altorientalische Teppiche* 1891 p. 165. A. Marignan *Louis Courajod.* Un Historien de l'Art français 1899. Strzygowski Byzant. Denkmäler I. *Das Etschmiadzin-Evangeliar* 1891. Ders. *Mschatta* 1904 (Jahrb. der preuss. Kunstsamml. XXV p. 372). Ders. *Die Miniaturen des serbischen Psalters in München* p. 88 ff. (Denkschriften der Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. LII, Wien 1906). Ders. *Amida* 1910. A. Michel *Histoire de l'art* I 2 (von Leprieur). Heinrich Zimmermann in: Erster Bericht des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft 1910.

II. Westgotische Malerei.

§ 8. Von ihr ist bisher so gut wie nichts bekannt. Die Ausstattung der erhaltenen älteren Hss. in westgotischer Schrift scheint außerordentlich geringfügig zu sein. Wohl mehr aus Ratlosigkeit, denn aus gültigen Gründen hat man den Pariser Ashburnham-Pentateuch mit seinen merkwürdigen Bildern der spanischen Kunst zuweisen wollen; andern galt Norditalien oder Südfrankreich als seine Heimat. In der Datierung schwankt man zwischen dem 7. und 8. Jh. Nach Strzygowski sind die Bilder, die Springer als germanisches Gut ansah, Wiederholungen einer jüdischen, vielleicht in Alexandria entstandenen Vorlage. Vom 9. Jh. an dringen offenbar einzelne Motive aus dem südlichen Frankreich in Spanien ein; möglicherweise baut die weitere Entwicklung im wesentlichen auf diesen importierten Elementen auf. Gegen Ende des 10. Jhs. beginnt eine lebhafte Produktion; die Hss. werden oft überreich mit Ornamentik ausgestattet, in der auch maurische Einflüsse bemerkbar werden. Dabei ist es charakteristisch, daß in dieser Kunst Stilprinzipien und Technik der vorkarolingischen Malerei weiterleben; die nordfranzösisch-karolingische Bewegung bleibt hier so gut wie unwirksam. Besonders auffallend äußert sich das im Figurenbilde. Für die Kenntnis von dessen Anfängen wäre es von großem Interesse, wenn sich die Entstehung des Illustrationszyklus zum Beatuskommentar der Apokalypse näher bestimmen ließe, der in einer Reihe von späten Exemplaren erhalten ist (Abb. 4). Wenn er in der überlieferten Form bis ins 8. Jh. zurückreicht, ist uns durch den Untergang der spanischen Monumente sehr wichtiges Material für die frühmittelalterliche Malerei dauernd verloren.

Michel *Histoire de l'art* I 2 p. 749 (von Haseloff). Charles Cahier *Nouveaux Mélanges d'Archéologie,* série III vol. IV 1877 p. 214. Springer *Die Genesisbilder in der Kunst des frühen MA. mit besonderer Rück-*

sicht auf den Ashburnham Pentateuch (Abh. d. phil.-hist. Kl. d. Kgl. sächs. Ges. d. Wiss. IX 1884). Strzygowski *Orient oder Rom* 1901 (p. 32). Arches M. Hungtington *Initials and Miniatures of the IX th, X th, and XI th centuries from the Mozarabic Mss ... in the British Museum.* 1904.

B. Insulare Malerei.

§ 9. Vorbemerkung. Die im 5. Jahrhundert zum Christentum bekehrten keltischen Bewohner Irlands bilden einen ganz eigentümlichen Stil des Handschriftenschmuckes aus, den sie im 7. Jh. bei der Gründung ihrer Niederlassungen in Schottland nach der Nachbarinsel hinübertrugen. Er wird von den Angelsachsen übernommen und trifft bei ihnen mit einer Kunst zusammen, die mit der direkt von Italien aus erfolgten Bekehrung des südlichen Englands eingedrungen ist und in weit engerem Zusammenhang mit antiken Traditionen steht als die übrige gleichzeitige Kunst. Alle Einzelheiten dieses Verlaufes sind bisher ungeklärt; es ist kaum der Versuch gemacht, zu scheiden, welche Hss. irischen, welche angelsächsischen Ursprungs sind. Die alten legendarischen Datierungen, die jede Hs. mit berühmten Namen aus der Bekehrungszeit der Inseln in Verbindung brachte, sind als unhaltbar erkannt; aber die in neuerer Zeit ausgesprochenen Ansichten über die Zeitansätze differieren gerade bei den Haupthss. um Jahrhunderte. Infolgedessen fehlt jede Einheit in der Auffassung des Entwicklungsverlaufs. Zimmermanns kurzer Bericht gibt eine Zusammenfassung seiner Untersuchungsergebnisse, die dem Folgenden zugrunde gelegt ist.

§ 10. Die Frage, aus welcher Quelle die irische Malerei ihre Motive schöpft, ist bisher ebensowenig entschieden wie bei der merowingischen Kunst. Während Strzygowski an einen direkten Zusammenhang zwischen Irland und dem christlich-orientalischen Kunstkreise zu denken scheint, stellt Salin vier Hauptgruppen von Ornamenten mit verschiedener Herkunft auf: das sogenannte Scroll-Ornament, entwickelt aus der La Tène-Kultur entnommenen Elementen zu einer spezifisch keltischen Zierform, im letzten Grunde von der griechischen Akanthusranke stammend; geometrische Ornamente, die silbertauschierten germanischen Eisensachen des Kontinents verwandt sind; Tierornamente, die auf germanische Tierbilder zurückzugehen scheinen; Bandornamente, die wahrscheinlich ebenfalls durch die germanische Bandornamentik vermittelt sind.

Aus diesen Elementen entwickelt sich unter der Einwirkung fremder, wohl byzantinischer Vorbilder ein System der Hss.-Dekoration, das schon in den aller Wahrscheinlichkeit nach ältesten irischen Hss., dem Book of Durrow und dem Book of Kells (beide Trinity College Libr. Dublin; um 700 entstanden) ausgebildet und von dem merowingischen sehr verschieden ist. Erhalten sind aus älterer Zeit lediglich Evangelienhss. und Psalterien. Ihr Schmuck besteht in Zierseiten, die im Gegensatze zur kontinentalen Gepflogenheit als dekorative Einheit behandelt sind. Rahmen und Grund werden mit Scrollwerk, mannigfach verschlungenen Bändern und wirrem Geflecht aus schlangenartigen Tieren und Vögeln gefüllt, deren Gliedmaßen oft weit voneinander getrennt und nur durch Bandverschlingungen verbunden sind. In gleicher Weise werden die figürlichen Darstellungen als Flächendekoration aufgefaßt, indem alle Elemente des Bildes dem kalligraphischen Ornament angenähert werden (Abb. 5). Diese Tendenz macht sich in steigendem Maße in den jüngeren irischen Hss., dem Evangeliar in St. Gallen (Nr. 51, Mitte des 8. Jhs.), dem Book of Armagh (Dublin, Trinity Coll.; a. 812) und dem Evangeliar des Mac Regol (Oxford, Bodl. n. 3946; um 800) bemerkbar und bleibt das Elementargesetz der irischen Dekoration bis zum 12. Jh. (London, Harl. 1802, a. 1138), in dem dieser Stil gleichzeitig mit der nationalen Schrift zurückzutreten beginnt.

§ 11. In der Ornamentik unterscheiden sich die in Schottland und dem nördlichen England entstandenen Hss. von den irischen vor allem durch die klarere Gesamtwirkung, die durch außerordentlich überlegte Flächenteilung, das Raffinement der Linienführung, die Feinheit in der Stilisierung der Motive und ihrer Verteilung auf Rahmen, Muster und Grund erreicht wird (Abb. 6). Daß dabei das Vorbild spätantiker Hss. wirksam ist, beweisen deutlich

figürliche Darstellungen, wie z. B. die Evangelistenbilder des im Beginn des 8. Jhs. geschriebenen Book of Lindesfarne (London, Brit. Mus. Cotton, Nero D. IV.) (Abb. 7); für die Figur des Matthäus könnte eine erhaltene italienische Miniatur als Vorlage gedient haben, die dem in Jarrow oder Weremouth entstandenen Cod. Amiatinus (Florenz, Laurentiana) vorgebunden ist. An die Stelle der ornamentalen irischen Auffassung der menschlichen Figur tritt engerer Anschluß an die klassisch-antike Formensprache. Doch bleibt, dem Ausgangspunkt dieser Kunst getreu, der Linienkontur der eigentliche Träger der künstlerischen Absicht.

§ 12. Größere Freiheit gegenüber der irischen Tradition auch in der Ornamentik kennzeichnet die im südlichen England entstandenen Hss., wie das Cuthbertevangeliar in Wien (Hofbibl. 1224) und das Evangeliar in Petersburg (F. 1, 8). Sie zeigen neben beginnender plastischer Tendenz in der Wiedergabe der menschlichen Figur das Einströmen neuer ornamentaler und zoomorpher, auch von der irischen Kunst bis dahin durchaus fremden pflanzlichen Motiven. Wie weit die angelsächsische Kunst sich schließlich ihren byzantinischen Vorbildern nähert, beweisen Hss., die etwa um die Mitte des 8. Jhs. wahrscheinlich in Canterbury entstanden sind, nach anderer Anschauung freilich schon von der karolingischen Bewegung abhängig wären. Die Bilder des Cod. purpureus in Stockholm und des Cottonpsalters Vespas. A. I. in London bedeuten die Überwindung des vorkarolingischen Flächenstiles und die Einführung eines plastischen Ideales in die nordische Kunstentwicklung, das auch den Beginn der karolingischen Renaissancebewegung beherrscht. Es scheint aber, als ob diese neuen Ansätze, vielleicht infolge der politischen Wirren, auf den Inseln zu keiner dauernden Entwicklung gelangen.

§ 13. Vom Beginn des 9. Jhs. bis etwa zur Mitte des 10. Jhs. ist, wie es scheint, in England von künstlerischer Tätigkeit kaum die Rede; in kleinen Initialen ist ein Weiterleben gewisser vorkarolingischer Motive zu beobachten, aber kein irgend wichtigeres Denkmal der Malerei ist uns erhalten. Mit einem Schlage entstehen am Ende dieser Zwischenzeit Werke eines ganz neuen und eigenartigen Stiles, der offenbar mit der insularen Vergangenheit wenig zu tun hat, mit reicher, saftiger Ornamentik, mit figurenreichen Szenen voll leidenschaftlichen Ausdrucks in der psychischen Charakteristik und kühnster farbiger Behandlung, für den man mit einiger Mühe Analogien in karolingischen kontinentalen Schulen sucht, um ihn von dorther abzuleiten (Abb. 8). Daneben treten Illustrationen in Federzeichnungen auf, die denen des Utrechtpsalters (s. § 19) sehr verwandt sind, der im 10. Jh. nach Canterbury gekommen zu sein scheint. Lange hat der Utrechtpsalter als angelsächsisches Produkt gegolten, weil es undenkbar schien, daß fremde Formen von Beginn an mit solchem Verstehen aufgegriffen werden können. Wie es scheint besonders von zwei Zentren, den Schulen von Winchester und Canterbury, ausgehend, herrscht dieser Stil in England bis zur zweiten Hälfte des 11. Jhs. Auf dem Kontinent kann ihm in seinen besonderen Qualitäten kaum etwas zur Seite gestellt werden; es kann nicht wundernehmen, daß er tiefgreifenden Einfluß auf die nordfranzösisch-belgischen Schulen des 11. Jhs., wie Saint-Bertin, Saint-Omer und Saint-Amand ausgeübt hat, und einen wichtigen Faktor bei der Entstehung des gotischen Stiles in der Malerei bildet.

J. O. Westwood *Facsimiles of the Miniatures and Ornaments of Anglo-Saxon and Irish Manuscripts* 1868. J. A. Bruun *An Inquiry into the Art of the Illuminated Manuscripts of the Middle Ages* 1897. Strzygowski *Kleinasien, ein Neuland der Kunstgeschichte* 1903 (p. 231). Ders. *Mschatta* 1904 (Jahrb. der preuß. Kunstsamml. XXV 372). B. Salin *Die altgermanische Tierornamentik* 1904 (p. 335). Reginald A. Smith *Guide to the antiquities of the early iron age* 1905. F. H. Robinson *Celtic Illuminative Art* 1908. H. Zimmermann im 2. Bericht des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft 1912. G. F. Warner and H. A. Wilson *The Benedictional of St. Aethelwold* (Roxburghe Club 1910). O. Homburger *Die Anfänge der Malschule von Winchester* 1912.

C. Karolingische Malerei.

§ 14. Vorbemerkung. Für die Geschichte der karolingischen Miniaturmalerei gibt es

wesentlich mehr Vorarbeiten als für die frühere Zeit. Janitscheks Beitrag in der Publikation der Trierer Adahs. schuf die Grundlagen für die Gruppierung des Materials, auf denen die weitere Forschung aufgebaut hat. Von einer wirklichen Kenntnis dieser Periode sind wir aber noch weit entfernt. Zunächst wurden einseitig die Prachthss. in den Kreis der wissenschaftlichen Betrachtung gezogen, woraus sich ein schiefes Gesamtbild der künstlerischen Bewegung ergab, und weiter ist man kaum über eine deskriptive Klassifizierung nach äußeren Merkmalen hinausgelangt. Infolgedessen sind auch hier wieder die Anfänge der ganzen kulturellen und künstlerischen Bewegung unaufgeklärt. Es ist bisher in keinem Falle der Versuch gemacht worden, an der Entwicklung einer Schule den Übergang von der merowingischen zur karolingischen Kunst zu zeigen, die vielmehr durchaus als etwas ganz Selbständiges, Neues erscheint.

Sie scheint vorbereitet zu werden durch eine Einflußwelle der insularen Kunst, die von der Mitte des 8. Jhs. an etwa auf den Kontinent übergreift. Von welchen Zentren diese Bewegung ausgeht und welche Bedeutung ihr zukommt, bleibt noch zu untersuchen. Besonders im nördlichen Frankreich und im Westen des heutigen Deutschlands ist ihr Einfluß in der Ornamentik deutlich zu erkennen; aber sie reicht offenbar bis tief nach dem östlichen Frankreich hin. Das Resultat ist vielfach eine ganz eigentümliche Mischung von merowingischer Kunst entstammenden mit insularen Motiven, die man fast als für den Ausgang des Jhs. charakteristisch ansehen kann.

Das für unser Auge überraschende und ganz plötzliche Einsetzen des neuen Stiles kann aber durch diese Erscheinung nicht erklärt werden. Er bringt eine vollkommene Umwälzung des Hss.-Schmuckes im System, in der Ikonographie, in der Auffassung vom Wesen und den Mitteln der Malerei, in der Technik, in der Ornamentik mit sich. Es ist, als ob sich plötzlich verborgene Quellen geöffnet haben, aus denen ein ungeahnter Reichtum an Formen und Darstellungsmitteln dem Maler zuströmt. Als diese Quelle hat man lange einzig und allein die Antike angesehen. Das erwachende Verständnis für ihre Denkmäler, in erster Linie die Hss., habe zum Versuch der Nachahmung gereizt und diese schließlich zu den künstlerischen Formen geführt, die für die karolingische „Renaissance" charakteristisch sind. Es kann kein Zweifel sein, daß plötzlich Stiltendenzen herrschend werden, die wir als Annäherung an die Antike bezeichnen dürfen, wenn wir diese als die Gesamtheit der künstlerischen Kultur der alten Mittelmeervölker fassen und in Gegensatz zur frühen, vorkarolingischen Kultur des westlichen Europa stellen. Aber über diese allgemeine Behauptung hinaus ist alles ungewiß und unerforscht und wird es bleiben, so lange wir so wenig von der Kunst der ersten Jahrhunderte des frühen Ma. wissen. Das können die vereinzelten Hypothesen, die zur Erklärung für die karolingische Bewegung aufgestellt wurden, nur bestätigen. Als Erster hat Janitschek gewisse ornamentale Motive aus Syrien herleiten wollen, und Strzygowski hat in einzelnen Stellen seiner Schriften, darüber weit hinausgehend, die christliche Kunst des Orients als den eigentlichen Mutterboden auch der karolingischen Kunst hingestellt, vor allem auch ikonographische Parallelen in syrischen und frühkarolingischen Hss. nachgewiesen. Die Ursprungsfrage wird aber für diesen Stil kaum im ganzen beantwortet werden können, sondern muß für jede der großen karolingischen Schulen von neuem gestellt werden. Auch wenn bei manchen von ihnen eine direkte Einwirkung orientalischer Kunst in den Anfängen nachgewiesen werden sollte — in erster Linie wäre die sog. Adagruppe (s. § 15) daraufhin zu untersuchen —, so wird weitere Forschung voraussichtlich doch zu dem Resultat führen, daß bei den westfränkischen Schulen von einer gewissen Entwicklungsphase an ein Aufnehmen von zeitlich zurückliegenden, wohl zumeist spätantiken Mustern stattfindet, und auf diesem Wege sich erklärt, wie der dekorative Flächenstil der vorkarolingischen Zeit überwunden wird, und einem malerischen Stil weicht, der wie der spätantike die körperliche und farbige Erscheinung der Dinge

in entwickelter Deckfarbentechnik darzustellen sucht. Ob für die Übermittlung des malerischen Stiles an eine fortlaufende Tradition oder eine der karolingischen vorausgehende „Renaissance" in der byzantinischen oder etwa in der römischen Kunst des 8. Jhs. gedacht werden darf, wie Dvořák vorgeschlagen hat, ist ebenfalls eine noch unentschiedene Frage.

Zweifellos aber geht die ganze Bewegung von einer Schule aus, die mit dem karolingischen Hofe in engster Verbindung stand; das Beispiel der in ihr entstehenden Prachthss. wirkt in andern künstlerischen Zentren, steigert und bildet überraschend schnell die Ansprüche und das Können und führt mit der Zeit allerorten zu dem neuen Stil, der in dem einen Kreis mehr, in dem andern weniger von den gewohnten, vorkarolingischen Formelementen und Motiven beibehält und dazu noch durch die Verschiedenheit der wirkenden Einflüsse oder Vorlagen nach den einzelnen Kultursphären stark differenziert erscheint. Unterscheidende Merkmale für die einzelnen Gruppen geben in erster Linie die ornamentalen Motive an die Hand, die nur selten von einer zur andern übermittelt werden, vielmehr einer im ganzen wenig von außen beeinflußten Entwicklung innerhalb der Schule unterliegen. Die Figurendarstellung ist dagegen in den Ausgangspunkten und der Weiterbildung einheitlicher; Einflüsse einer Gruppe auf die andere sind auf diesem Gebiet eine häufige Erscheinung.

I. von Schlosser *Schriftquellen zur Gesch. der karolingischen Kunst* 1892 (Quellenschriften für Kunstgesch. N. F. IV Bd.). Ders. *Beiträge zur Kunstgeschichte aus den Schriftquellen des frühen MA.* (Sitzungsber. d. phil.-hist. Cl. der Akad. d. Wiss. 1891 Bd. 123). *Die Trierer Ada-Hs.* bearb. und herausgeg. von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek etc. 1889 (Publ. der Gesellsch. für Rhein. Geschichtskunde Nr. VI). Fr. F. Leitschuh *Gesch. d. karolingischen Malerei, ihr Bilderkreis und seine Quellen* 1894. Strzygowski Byzant. Denkmäler I. *Das Etschmiadzin-Evangeliar* 1891 (p 67). Ders. *Kleinasien, ein Neuland der Kunstgeschichte* 1903 (p. 230). Ders. *Der Dom zu Aachen und seine Entstellung* 1904. M. Dvořák in Kunstgeschichtliche Anzeigen 1907 (p. 18).

I. Anfänge.

§ 15. Unter dem Namen der Gruppe der Ada-Hs. faßt man seit Janitschek eine Reihe von Prachtausfertigungen der Evangelien zusammen, von denen ein Exemplar von einer Ada, angeblich einer Schwester Karls d. Gr., der Abtei S. Maximin in Trier geschenkt wurde und von dort in die städt. Bibl. kam (Nr. 22). Andere Exemplare befinden sich in Abbeville, London, Rom usw. Die ganz besondere Art der Gruppe und der außerordentliche Reichtum der Ausstattung lassen über ihre Bedeutung keinen Zweifel. Aber es scheint bisher unmöglich, genügende Anhaltspunkte für eine sichere Lokalisierung zu gewinnen; Metz, Lorsch, Trier und andere Städte Westdeutschlands wurden vorgeschlagen, aber Beweise fehlen. In letzter Zeit hat Beer mit neuen Gründen die schon früher von Menzel und Berger vertretene Ansicht zu stützen gesucht, daß die Hss. der sog. Adagruppe Erzeugnisse der in den Quellen erwähnten Schola Palatina wären. Wie über das Lokal der Schule, so gehen über die Herkunft ihres Stiles die Ansichten noch weit auseinander. Swarzenski vermutete, daß die insulare Kunst, Haseloff, daß ein nicht näher zu bestimmender provinzieller Zweig der byzantinischen Kunst als Quelle ihres besonderen Stiles anzusehen sei. Schon in der ältesten erhaltenen Hs., dem von Godescalc in den Jahren 781—783 für Karl d. Gr. und seine Gemahlin Hildegard geschriebenen Evangelistar (Paris, Bibl. nat. nouv. acq. lat. 1203), tritt mit einem Schlage eine Fülle neuer ornamentaler Motive auf, während die bis dahin gewöhnten Schmuckformen fast ganz verdrängt erscheinen. Ein Teil von ihnen ist mit Motiven der insularen, besonders der südenglischen Kunst verwandt, an die auch die noch unbeholfenen Evangelistenbilder erinnern könnten, wenn nicht vielleicht ein Zurückgehen auf ähnliche oder gemeinsame Vorbilder die Analogien erklärt. Daneben aber macht sich in der Ornamentik starker Einfluß antiker Formauffassung geltend (Abb. 9), der in den späteren Hss. auch auf die Figurendarstellung übergreift und zu einer plastischen Darstellung führt, die sich z. B. in dem wahrscheinlich vor 827 ent-

standenen Evangeliar von Soissons (Paris, lat. 8850) mit einer fast klassischen Reinheit der Formensprache verbindet (Abb. 10). Die ornamentalen und figürlichen Typen dieser Gruppe leben, immer mehr von den ursprünglichen Vorbildern sich entfernend und durch veränderte Interpretation entstellt, in lokalen Schulen des ostfränkischen Reiches weiter (s. u. § 25, § 26) und wirken noch auf die ottonische Kunst des 10. Jhs. ein. Gelegentliche Einflüsse von der Adagruppe werden aber auch sonst in den großen westfränkischen Renaissanceschulen des 9. Jhs. fühlbar, wenn sich auch keine von ihnen als eine direkte Fortsetzung jener ersten erweisen läßt, sie alle vielmehr in mancher Beziehung scheinbar fast entgegengesetzten Tendenzen folgen.

G. Swarzenski *Die Regensburger Buchmalerei* 1901. Sauerland und Haseloff *Der Psalter Erzbischof Egberts von Trier* 1901 (p. 130). R. Beer *Monumenta Palaeographica Vindob.* I. 1911.

II. Die westfränkischen Schulen.

§ 16. Sie scheinen sämtlich um einige Jahrzehnte jünger zu sein als die Anfänge der Palastschule, d. h. erst in die Regierungszeit Ludwigs des Frommen oder frühestens an das Ende der Regierung Karls d. Gr. zu fallen; bei allen wiederholt sich die Erscheinung, daß ihr Stil uns so gut wie ausgebildet schon in den ältesten bekannten Produkten entgegentritt.

Eine Sonderstellung gegenüber den übrigen Schulen, die sämtlich bei aller Verschiedenheit im einzelnen einen retrospektiven Charakter im oben angedeuteten Sinne haben, nimmt die sog. fränkosächsische Schule ein, deren Zentrum im nördlichen Frankreich, vielleicht in der Abtei St. Vaast in Arras, zu suchen ist, aber von dort aus um sich greift und mit ihren ornamentalen Formen den ganzen Norden Frankreichs und Belgien bis ins 10. Jh. beherrscht. Im Figurenstil wenig einheitlich und durchaus von Einflüssen der andern Schulen abhängig, ist sie um so eigenartiger in der Ornamentik, deren charakteristische Motive der insularen Kunst entstammen, aber umgebildet und selbständig kombiniert werden (Abb. 11). Von einigen sehr reichen Hss., wie dem Evangelistar in Arras und einem Evangeliar in Boulogne (Nr. 12), die eine Sonderstellung einnehmen, abgesehen, ist der Reichtum der verwendeten Motive nicht groß; die Zierseiten werden mit schlichten Rahmen umzogen, den Hauptschmuck der Initialen bilden Endungen in Köpfen von Vögeln, schlangen- und hundeartigen Tieren. In manchen Hss., die wohl an der Peripherie des von der Schule beherrschten lokalen Kreises entstanden sind (z. B. in dem in Corbie geschriebenen Sakramentar des Hrodrad, a. 853, Paris Bibl. nat. lat. 12 050), findet auch in der Ornamentik eine Mischung mit fremden Einflüssen statt; aber Ausbreitung und Abwandlung des Stiles in den verschiedenen lokalen Ateliers sind bisher nicht untersucht worden, trotzdem der Gruppe außerordentliche Bedeutung zukommt. Denn ihre dekorativen Formen, mannigfach umgebildet, mit lokalen und von außen eindringenden Motiven verschmolzen, gewinnen schließlich Herrschaft über ein Gebiet, das von Corbie und Amiens im Westen, Soissons und Trier im Süden, über Köln hinaus bis in das sächsische Gebiet gereicht zu haben scheint. Groß ist auch die Zahl der für den Export gearbeiteten Hss., die in weitabliegende Gebiete die Stilformen der frankosächsischen Schule tragen. Noch im 11. Jh. entsteht im Kloster Bobbio eine ganze Gruppe von Hss., deren Ornamentik durch das Vorbild eines dort liegenden Sakramentars der Schule ganz bestimmt ist. Und die gleiche Lebenskraft beweisen ihre Formen in ihrem eigentlichen Heimatlande; in den belgisch-nordfranzösischen Hss. des 10. und 11. Jhs. leben sie fort, greifen auf die Inseln hinüber und bilden eines der Elemente, aus denen sich der angelsächsische Stil des 11. Jhs. entwickelt.

L. Delisle *L'Évangéliaire de Saint-Vaast d'Arras et la calligraphie franco-saxonne* 1888. R. Beer *Monumenta Palaeographica Vindob.* II; 1913.

§ 17. Da dieser Stil nicht an eine einzelne Zentralschule gebunden gewesen zu sein scheint, seine Formen in der Hauptsache nicht fremden Vorbildern entnimmt, sondern sie aus indigenen oder doch wesens-

verwandten, nämlich gleichzeitigen insularen Motiven entwickelt, könnte man ihn, wenn auch Einflüsse der übrigen Schulen auf ihn eingewirkt haben, im Gegensatze zu jenen einen volkstümlichen nennen. Unzweifelhaft hat es nun auch im übrigen Frankenreiche neben den eigentlichen Renaissanceschulen, in denen die meist allein bekannten Prachthss. entstanden sind, und gleichsam den breiten Untergrund für sie bildend, verwandte volkstümliche Strömungen gegeben, in denen sich Formen und Typen der Vergangenheit besonders im zentralen und östlichen Frankreich erhalten. Sie sind von der Kunstgeschichte bisher nicht berücksichtigt worden. Und doch scheint im westfränkischen Reich die Entwicklung den Verlauf genommen zu haben, daß dieser volkstümliche Stil, der technisch an vorkarolingischen Gewohnheiten festhält, indem er das Objekt wie das Ornament in kolorierter Umrißzeichnung darstellt, die Renaissanceschulen überlebt, freilich von ihnen zahlreiche Darstellungsformen und Ornamentmotive übernimmt. Denn nach dem Absterben jener, das schon am Ende des 9. und im Beginn des 10. Jhs. erfolgt, beherrscht dieser Stil die künstlerische Produktion bis ins 11. Jh., soweit die wenigen, noch dazu kaum untersuchten, reicher ausgestatteten Hss. dieser Zeit ein Urteil gestatten. Er wird erst verdrängt durch wohl indirekt vermittelte, starke byzantinische Einflüsse, die mit dem 11. Jh. einsetzen.

§ 18. Dieser Ausgleich zwischen beiden parallelen Strömungen ist von besonderer Bedeutung in Mittelfrankreich; denn die ornamentalen Formen der hier mächtigsten Schule, die im Martinskloster in Tours ihren Sitz hatte, finden auf diesem Wege Eingang in die spätere Produktion und bilden die Grundlage für die Ornamentik des ganzen südlichen Frankreich in der Folgezeit. Aus der Zeit Alkuins, der in seinen letzten Lebensjahren († 804) Abt des Klosters war, nachdem er sich vom Hofe zurückgezogen hatte, sind keine Hss. bekannt. Die dieser Schule eigentümliche Schriftform, die karolingische Halbunziale, ist erst unter seinem Nachfolger Fridegisus ausgebildet worden; die großen, reichen touronischen Hss., wie die sog. Alkuinbibeln in Zürich, Bamberg, London (Abb. 12) und Paris und die prachtvollen Evangeliare sind aber erst nach 830 etwa entstanden, und es ist nicht möglich, zu sagen, in welchem Verhältnis ihre Ausstattung zu alkuinischen Vorbildern steht, deren Text sie zu kopieren scheinen. Ihr figuraler und dekorativer Stil, der ganze in ihnen auftretende Formenschatz ist auch sehr verschieden von dem der Adagruppe, zu der man nähere Beziehungen erwarten könnte. Seine Eigenheiten müssen wohl so erklärt werden, daß er ein Resultat der Nachahmung von fremden Vorbildern ist, die durch die umsichtige Sammeltätigkeit der Schule nach Tours gekommen sein werden, von denen wir uns aber keine rechte Vorstellung zu machen vermögen. Aber aus den übernommenen Formen wird ein sehr ausgeprägtes, eigenartiges System für die bildliche Darstellung und den dekorativen Schmuck geschaffen, in das gegen die Mitte des Jhs. einzelne Motive der östlichen Schulen eindringen, das andrerseits aber auch auf diese eingewirkt hat.

L. Delisle *Mémoire sur l'école calligraphique de Tours* 1885 (Mémoires de l'Académie des Inscriptions XXXII. I)

§ 19. Dieser Austausch von Formen und Stilelementen überhaupt hat viel lebhafter noch unter jenen drei großen Renaissanceschulen des östlichen Frankreich stattgefunden, von denen zwei sicher in Reims und Metz ihre Zentren gehabt haben, während die dritte bisher nicht mit Sicherheit lokalisiert werden konnte; so mag ihr der Name der „Schule von Corbie" vorläufig belassen bleiben, obwohl sie vermutlich mehr östlich beheimatet ist. Gemeinsam ist ihnen, daß ihr Stil offenbar am Vorbild spätantiker Hss. gebildet ist, deren Impressionismus in diesen Produkten eine höchst merkwürdige Auferstehung erlebt. Diese künstlerische Richtung scheint aber nicht eigener Initiative zu entspringen, sondern das Produkt direkter byzantinischer Einflüsse auf das älteste und mächtigste Skriptorium dieses Kreises, auf die Schule von Reims, zu sein, wofür die Evangelistenbilder des Purpurevangeliars der Wiener Schatzkammer sprechen. Mit dieser Hs. gehört nach der Initialornamentik zusammen der

berühmte Psalter der Universitätsbibliothek in Utrecht (Abb. 13), dessen lebensprühende Federzeichnungen nicht, wie man früher annahm, originale Schöpfungen und Dokumente einer staunenswerten, auf Beobachtung des wirklichen Lebens beruhenden Darstellungskraft sind, sondern auf frühbyzantinische Vorbilder zurückgehen. Für die zeitliche Ansetzung und Lokalisierung dieser Gruppe ist von größter Bedeutung ein dem Psalter nahe verwandtes Evangeliar in Epernay, das nach dem Widmungsgedicht im Kloster Hautvillers bei Reims für den Erzbischof Ebo (816—834) geschrieben wurde (Abb. 14). Die Schule hat bis zu ihrem Erlöschen, das im Laufe des 10. Jhs. eingetreten zu sein scheint, eine außerordentlich rege Tätigkeit entfaltet. Die Hss. zeigen, wie das Verständnis für den impressionistischen Stil allmählich verloren geht und eine Umsetzung der Formen eintritt.

J. J. Tikkanen *Die Psalterillustration im MA.* 1895. A. Goldschmidt *Der Utrechtpsalter* (Repertorium für Kunstwissenschaft 1892). Swarzenski *Die karoling. Malerei u. Plastik in Reims* (Jahrb. der preuß. Kunstsamml. 1902 p. 81). Strzygowski *Die Miniaturen des serbischen Psalters in München* (Denkschriften der Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. LII. p. 95 Wien 1906).

§ 20. Inzwischen aber hat die in Reims eingeschlagene Richtung auf die benachbarten Schulen übergegriffen und besonders in Metz Produkte von einer solchen Reife und einem solchen Verständnis für ihre stilistischen Absichten hervorgebracht, daß von einer einfachen Nachahmung von Reimser Vorbildern kaum die Rede sein kann. Die älteren Hss. dieser Schule, z. B. ein Purpurevangeliar der Pariser Nationalbibliothek (lat. 9383), verwenden als dekorative Schmuckform hauptsächlich eine fast naturalistisch wirkende Blattform; im sog. Evangeliar Ludwigs d. Fr. (Paris, lat. 9388) wird es mit den Evangelistensymbolen ganz eigenartig zur Initialbildung verschmolzen (Abb. 15), und das wahrscheinlich unter dem Erzbischof Drogo (826–855) geschriebene Sakramentar (Paris, lat. 9428) hat eine Fülle von Initialen, die im gleichen Laubwerk an den Utrechtpsalter erinnernde biblische und Martyrienszenen einschließen. Die Weiterentwicklung dieser Schule im 9. Jh. ist eigentlich völlig unbekannt und diese Lücke wenig empfunden, weil früher der Sitz der Adagruppe in Metz gesucht wurde.

Swarzenski im Jahrb. der preuß. Kunstsammlungen 1902 p. 96.

§ 21. Es ist vielleicht nicht ohne Bedeutung und als Beweis für enge Beziehungen der einen Gruppe zur andern zu nehmen, daß aus dem Schatze der Kathedrale von Metz einige der reichsten Hss. der Schule stammen, die auf Grund einer angeblichen Verwandtschaft mit dem oben (s. § 16) erwähnten, von Hrodrad in Corbie geschriebenen Sakramentar „Schule von Corbie“ genannt wird. Es kommt hinzu, daß einige Elemente der Ornamentik der Metzer und dieser Corbier Schule gemeinsam sind. In den „Corbier“ Hss. freilich, die den besonderen Stil der Schule ausgebildet zeigen, ist in den für sie besonders charakteristischen, fast überreichen Rahmungen von diesem Zusammenhang wenig mehr zu finden. Ihre außerordentliche Bedeutung besteht darin, daß sie in den figürlichen Darstellungen die Resultate der andern Gruppen zu einem eigenen neuen Stil verschmilzt. Die Bilder des Sakramentarfragments aus Metz (Paris, lat. 41) (Abb. 16) und des nach dem Utrechtpsalter figurenreichsten Denkmals der karolingischen Kunst, der Bibel in S. Paolo fuori le mure in Rom, sind in Ikonographie und Stil zusammengeflossen aus dem, was in den Schulen von Tours und Reims an Formen und Darstellungsmitteln angesammelt war. Dazu parallel hat sich eine Ornamentik ausgebildet, die an Reichtum und Fülle alles bis dahin Geleistete weit übertrifft. Wie weit die Schule bei der Bildung des alemannisch-ottonischen Stiles beteiligt ist, bleibt noch zu untersuchen.

III. Die ostfränkischen Schulen.

§ 22. Über die Geschichte der Buchmalerei des 9. Jhs. im ostfränkischen Reiche ist bisher sehr wenig bekannt. Die Abgrenzung lokaler Gruppen ist kaum begonnen; aus der Literaturgeschichte übernommene Namen werden als wahrscheinliche Zentren auch der bildkünstlerischen Tätigkeit ausgegeben oder zufällig erhaltene

Quellennachrichten über bestimmte Orte in diesem Sinne ausgelegt. Aber es gibt für dieses Gebiet wenigstens eine ganz ausgezeichnete erste Zusammenstellung des Materials von Haseloff, die die Miniaturmalerei von der ottonischen Zeit bis zur Gotik behandelt.

Haseloff in Michel *Histoire de l'art* I 2 p. 711—755.

Es ist keine Frage, daß in der mit dem 9. Jh. hier entstehenden Kunst das insulare Element eine bedeutende Rolle spielt, das im Laufe des 8. Jhs. durch die irische und angelsächsische Mission nach Deutschland gebracht wird. Die Hss. der Missionare, die von den Inseln herüberkamen, waren die ersten Erzeugnisse künstlerischer Tätigkeit überhaupt, mit denen die bekehrte Bevölkerung bekannt wurde, bei diesen Lehrern lernte man mit der Schrift auch das insulare System der Buchausstattung. Das beweisen einerseits die insularen Hss., die seit alters an verschiedenen Stellen Deutschlands aufbewahrt werden (Cadmug-Evangeliar in Fulda, Cod. 212 der Dombibl. in Köln, die St.-Galler Hss., das Evangeliar in Maihingen, das Evangeliar des Cuthbert aus Salzburg in Wien), beweist andrerseits der ausgedehnte Gebrauch der angelsächsischen Minuskel in Mitteldeutschland, in Würzburg, Fulda, auch in Regensburg bis in die zweite Hälfte des 9. Jhs. Die ornamentalen Formen der späteren angelsächsischen Malerei beherrschen den, freilich nur selten reicher ausgebildeten Initialschmuck der älteren Hss.

Ferd. Keller *Bilder und Schriftzüge in den irischen Manuskripten der schweizerischen Bibliotheken* (Mitt. d. antiquar. Gesellsch. in Zürich VII. 1853).

Von weit geringerer Bedeutung ist dieser Einfluß in den Hss., die am Ende des 8. und dem Beginn des 9. Jhs. in den Klöstern der Schweiz und der Gegend des oberen Rheins entstanden sind. Es scheint, daß sich hier nicht nur die lokalen Ornamentmotive der Merowingerzeit weit länger erhalten haben als im eigentlichen Frankreich, sondern noch ein gewisses Zusammenfließen verschiedener Strömungen stattgefunden hat. Das Nebeneinander der verschiedenen Elemente zeigte z. B. die 1870 in Straßburg verbrannte Kanonessammlung, die für den Bischof Rachion im Jahre 787 geschrieben wurde.

§ 23. Auf dieser Grundlage entsteht nun durch Auswahl, Ausbildung und kalligraphische Stilisierung bestimmter Motive in St. Gallen unter dem vorbildlichen Einfluß der großen karolingischen Schulen in der ersten Hälfte des 9. Jhs. ein fest ausgeprägter Stil, der im Wesen seiner Entstehung vielleicht mit der frankosächsischen Schule verglichen werden darf, aber statt der insularen Formen vielmehr vorkarolingische kontinentale Motive zu den wichtigsten Elementen seiner Ornamentik macht. Wie in jener nordfranzösischen Gruppe überwiegt durchaus das Interesse für den ornamentalen Schmuck, den man anfangs mit den gewohnten Mitteln der Umrißzeichnung und Kolorierung in wenigen Farben, dann in Golddeckung ausführt; die vereinzelten Figurenbilder haben geringe Bedeutung und keinen einheitlichen Schulcharakter. Im letzten Drittel des 9. Jhs. etwa sind die berühmten Prachthss. der Schule entstanden: der Folchard-Psalter (St. Gallen Nr. 23) (Abb. 17), das Psalterium Aureum (ebda. 22) und das sog. Evangelium Longum (ebda. 53), in denen die alten Motive zu größtem Reichtum entwickelt werden, gleichzeitig aber ein starkes Einströmen von Dekorationselementen der französischen Schulen zu beobachten ist. Doch werden diese so stark verarbeitet, daß die außerordentliche Konsequenz des flächig-dekorativen Systems nicht durchbrochen wird; und die ganze Kraft der Schule zeigt sich darin, daß selbst in den figürlichen Bildern bei starker Anlehnung in Komposition wie Einzelmotiv an die fremden Vorbilder technisch an der vorkarolingischen Zeichnung festgehalten wird, so daß sich auch hier als Resultat ein ganz neuer eigenartiger Stil ergibt. Bis ins 11. Jh. lebt diese Ornamentik in St. Gallen, und noch um die Mitte des 10. Jhs. entsteht hier ein so reicher Zyklus von Szenen wie die Federzeichnungen der Makkabäerhs. in Leiden (Periz. 17).

Rahn *Das Psalterium Aureum von St. Gallen* 1878. A. Merton *Die Buchmalerei in St. Gallen* 1912. F. Landsberger *Der St. Galler Folchart-Psalter* 1912.

§ 24. Die künstlerische Tätigkeit des übrigen Deutschland ist so gut wie ununtersucht, so daß wichtige Denkmäler, wie die Evangelienharmonie des Otfrid von Weißenburg (Wien, Hofbibl. Cod. 2687), vorläufig nicht mit Sicherheit lokalisiert werden können, und andrerseits die Bedeutung von Orten wie Salzburg, Lorsch, Würzburg, Trier oder Köln, die gewiß Schreibschulen besessen haben, für die Geschichte der Malerei dieser Zeit unbekannt ist. Daß gelegentlich starke Einflüsse von französischen Schulen einwirken, beweisen für Süddeutschland die nach Reimser Mustern kopierten Evangeliare des Anno von Freising (Clm. 17011 u. 6215, Bischof 854—875), für Norddeutschland der Zyklus von Illustrationen zu Rabans Liber de laudibus sanctae crucis, der stilistisch stark an touronische Miniaturen erinnert.

Swarzenski *Die Salzburger Malerei im frühen MA.* 1913.

§ 25. Für die Schule von Fulda, aus der diese Rabanillustrationen hervorgegangen sind, hat sich sonst ein Material von einiger Bedeutung für das 9. Jh. bisher nicht sicherstellen lassen, trotzdem man nach seiner literarischen Bedeutung gerade an diesem Ort eine rege Kunsttätigkeit erwarten würde. Größere Bedeutung würde ihr zukommen, wenn die ihr von Zimmermann zugeschriebenen Evangeliare in Erlangen (Abb. 18) und Würzburg aus der Mitte des 9. Jhs. ihr in der Tat angehören. Sie wäre danach eine der wichtigen Schulen, die die Typen und den Stil der karolingischen Schule, in dem die Adahs. und ihre Verwandten entstanden sind, beibehalten und weiterbilden. Als Wirkung einer nicht verloren gegangenen Tradition, für die freilich die vermittelnden Belege fehlen, wäre dann wohl die Abhängigkeit des sog. Cod. Wittechindeus in Berlin (Theol. Fol. 1) von Werken der Adagruppe aufzufassen, einem Fuldaer Evangeliar des späteren 10. Jhs., an das sich eine ganze Reihe von sicheren Fuldaer Hss., hauptsächlich Sakramentaren, anschließt, die sich anfangs unter alemannischem, dann unter byzantinischem Einfluß allmählich von diesem retrospektiven Stile entfernen; um die Mitte des 11. Jhs. scheint die Tätigkeit dieses Ateliers für geraume Zeit abzubrechen.

E. Heinrich Zimmermann *Die Fulder Buchmalerei* (Jahrb. der k. k. Zentralkommission, Wien 1910).

D. Ottonische Malerei.

§ 26. Die Schule, der die Zukunft gehörte, in der ein neuer, kräftiger und weithin wirkender Stil entstand, war die der Reichenau. Von ihren Leistungen im 9. Jh. können wir uns keine deutliche Vorstellung machen. Es scheint, daß auch hier die Tradition der Adagruppe (s. § 15) mächtig war; eine Reihe von Hss., die ihrem weiteren Kreise angehören, sind vielleicht Reichenauer Produkte. Daneben aber übernimmt die Schule von dem benachbarten St. Gallen alle wesentlichen Teile seines reichen Schatzes an dekorativen Formen und bildet sie im Verlauf des 10. Jhs zu einer Ornamentik aus, auf der die ganze Weiterentwicklung beruht. Bald nach Mitte des Jhs. entstehen auf Bestellung von außen gefertigte Prachthss., deren Bilder deutlich die Traditionen der Adagruppe erkennen lassen: ein Evangelistar für Erzbischof Gero von Köln (Darmst. 1948) und ein Psalter für Bischof Egbert von Trier (Cividale). Aber neben dieser im ganzen retrospektiven Richtung, die mit vielen Fäden an die Vergangenheit geknüpft ist, gehen innerhalb der Schule andere einher. Für denselben Egbert stellten die Mönche Kerald und Heribert auf der Reichenau ein Evangeliar her (Trier, Stadtbibl. Nr. 24), das in 51 Gemälden das Leben Jesu schildert. Diese bedeuten in jeder Hinsicht etwas ganz Neues. Ohne daß wir bisher zu sehen vermöchten, welche Anregungen oder äußeren Umstände dabei wirksam waren, wird plötzlich über alles hinaus, was von karolingischer Kunst durch Einzeldenkmäler oder ununterbrochene Schultradition der Zeit an Formenvorrat und Anregungen übermittelt war, auf frühchristliche Denkmäler der Buchillustration direkt zurückgegriffen. Die Richtung ist stark genug, die ganze Schule in andere Bahnen zu lenken; in wenigen Jahren bildet diese durch einen Synkretismus von karolingischer Tradition und dem neuen Vorbild einen in feste Schulformen gefaßten

Stil für das Figurenbild aus, der sich in bestimmten Gegensatz zur bisherigen Malerei stellt und erst gegen Mitte des 11. Jhs. allmählich auflöst (Abb. 19). Durch die Ottonen sichtlich begünstigt, die auf der Reichenau ihre zu Geschenken bestimmten Prachthss. herstellen lassen, und auch sonst vielfach auf auswärtige Bestellung arbeitend, gewinnt die Schule die größte Bedeutung und bestimmt bald die ganze Hss.-Produktion der Zeit. An einem entfernten Orte wie Minden entsteht unter Bischof Sigebert (1022—1036) eine Schule, die nichts als ein provinzieller Ableger der Reichenauer Hauptschule ist.

W. Vöge. *Eine deutsche Malerschule um die Wende des 1. Jahrtausends* (Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungheft VII 1891). Sauerland u. Haseloff. *Der Psalter Erzbischof Egberts von Trier* 1901. G. Swarzenski *Reichenauer Malerei und Ornamentik im Übergang von der karolingischen zur ottonischen Zeit* (Repert. für Kunstwissenschaft. XXVI. 1903 p. 389). W. Vöge *Die Mindener Bilderhss.-Gruppe* (ebda. XVI 1893 p. 198).

§ 27. Wie merkwürdig sich an manchen Orten, die in dieser Zeit eines überraschenden kulturellen Aufschwungs auch in den östlichen Teilen des Reiches zum ersten Mal über die übliche dürftige Verwendung von kleinen Initialen zum Hss.-Schmuck hinauszugelangen suchen, die Vorbilder miteinander mischen, deren man habhaft werden kann, zeigt die von Swarzenski eingehend behandelte Schule von Regensburg. Unter dem Abt Ramwold von Niedermünster (975—1001) wird eine der karolingischen Prachthss. der sog. Schule von Corbie, die sich im Besitz des Klosters befand, restauriert und mit einem neuen Dedikationsbild versehen (Clm. 14 000). Man begnügte sich nicht damit, in diesen Zutaten dem Stil der alten Hs. so nahe zu kommen als möglich, sondern übernahm zumal aus der reichen Ornamentik der Hs. eine Fülle von Motiven, die man in eigenen neuen Produktionen verwandte. Daneben aber kann man in andern Erzeugnissen der Schule den Einfluß von dekorativen und figuralen Elementen der Reichenau verfolgen. Und bei alledem entsteht fast gleichzeitig (zwischen 1002 und 1025) das Evangeliar der Äbtissin Uta von Niedermünster (Clm. 13 601, Cim. 54), das in den dekorativen Prinzipien wie im Figurenstil und dem Verhältnis der Bildform zum Illustrationsinhalt als ein ganz eigenartiges Produkt und wie ein Vorläufer der späteren allegorischen Zyklen des 12. Jhs. erscheint (Abb. 20).

G. Swarzenski *Die Regensburger Buchmalerei des 10. und 11. Jhs. 1901.*

§ 28. Daß die sächsische Buchmalerei des 10. Jhs. unter stärkstem und unmittelbarem Einfluß der frankosächsischen Schule steht, wurde schon gesagt. In frühottonischer Zeit machen sich aber selbständige Bestrebungen bemerkbar; in diesem Kreise scheinen zuerst die Muster von Prachtstoffen zur Belebung der purpurnen Gründe von Zierseiten verwendet zu werden, auch die Ornamentik schlägt andere Bahnen ein. Es ist möglich, daß der Denkmälerkreis (Evangeliare in Quedlinburg, Wernigerode und Wolfenbüttel), für den ein Schulmittelpunkt nicht festgestellt ist, nicht ohne Bedeutung für die großen ottonischen Schulen der Rheingegend gewesen ist; in Sachsen sind diese Ansätze zu regerer Tätigkeit bald erloschen.

A. Haseloff in O. Doering *Meisterwerke d. Kunst aus Sachsen u. Thüringen* 1904. (p. 87).

§ 29. In Hildesheim wird unter Bischof Bernward (gest. 1022) noch einmal ein Versuch gemacht, den westlichen Schulen ebenbürtige Erzeugnisse hervorzubringen. Aber es fehlt offenbar an einer festen Tradition, an die man hätte anknüpfen können. Neben dem von Guntbald a. 1011 vollendeten Evangeliar (Domschatz 33), das in Typen und Stil wieder auf eine Vorlage aus dem Kreise der Adagruppe zurückgeht stehen andere Hss., wie vor allem das bilderreiche sog. Bernwardevangeliar (Domschatz 18), in denen sich allerlei Einflüsse zu mischen scheinen (Abb. 21).

H. H. Josten *Neue Studien zur Evangelienhs. Nr. 18. im Domschatz zu Hildesheim* 1909 (Studien z. deutschen Kunstgesch. Heft 109), vgl. dazu Rez. von H. Zimmermann in Kunstgesch. Anzeigen 1909 S. 110.

§ 30. Eine einzige Schule dieser Zeit kann sich mit der der Reichenau an Bedeutung und Umfang ihrer Tätigkeit messen: die Schule von Trier, deren Schöpfer vermutlich Erzbischof Egbert ist,

der das oben (§ 26) erwähnte Evangeliar und den Psalter in der Reichenau bestellte. Die Werke, die hier entstanden, zerfallen in zwei Gruppen, von denen die eine, kleinere, aus der Abtei S. Maximin hervorgegangen zu sein scheint. Ihre Hauptwerke sind das Registrum Gregorii (Trier, Stadtbibl. Nr. 171), zu dem das Einzelblatt mit dem thronenden Otto in Chantilly gehört (Abb. 22), und das sog. Evangeliar der Ste. Chapelle (Paris, Bibl. nat. lat. 8851), Werke von einer Reife und Schönheit, wie sie die Reichenau kaum hervorgebracht hat. Die zweite Gruppe ist eine Fortsetzung jener ersten. Nicht in Trier selbst, sondern in der benachbarten Abtei Echternach hat diese Schule ihren Sitz, der Prachthss. angehören wie der Cod. Epternacensis in Gotha, das Evangeliar Heinrichs III. in Upsala und der Cod. Aureus des Escurial. Ihre zahlreichen Werke beweisen, daß sie im Laufe des 11. Jhs. die Reichenauer Schule, der bis dahin die Gunst der Herrscher gehörte, völlig verdrängte. Wieviel von ihrem stark schematischen Stil, über dessen Entstehung und Beziehungen zur Reichenau die weitere Forschung ebenfalls noch Aufschluß geben muß, von den vlämischen und nordfranzösischen Schulen des 11. und 12. Jhs. übernommen wurde, ist bisher nicht untersucht worden.

E. Braun *Beiträge z. Gesch. d. Trierer Buchmalerei* (Westdeutsche Zeitschr. Ergh. IX 1896). Sauerland u. Haseloff aaO.

§ 31. Von der Trierer Malerei abhängig sind Hss., die um das Jahr 1000 in Köln entstanden sind, nachdem noch der Erzbischöfe Gero (969—976) zu Geschenken bestimmte Werke aus der Reichenau bezogen hatte. In einer andern Gruppe von sicher Kölner Hss., z. B. einem Sakramentar von St. Gereon (Paris, Bibl. nat. lat. 817) und einem von der Äbtissin Hilda dem westfälischen Kloster Meschede geschenkten Evangeliar (Darmstadt 1640) (Abb. 23), tritt dagegen deutlich ein neues, für die Weiterentwicklung bedeutungsvolles Stilelement in starken byzantinischen Einflüssen auf, hier freilich scheinbar isoliert und, soweit bekannt, ohne nachhaltige Wirkung.

Muñoz *Miniature della Scuola di Colonia* (L'Arte XI 1908 S. 209).

Die Malerei des 11. Jhs. erscheint vorläufig noch als ein buntes Nebeneinander von kaum bekannten Lokalschulen, deren Bedeutung für die Gesamtentwicklung, deren Beziehungen untereinder, und deren Stilentwicklung im allgemeinen festzustellen eine der wichtigsten Aufgaben der mittelalterlichen Kunstgeschichte wäre. Denn noch heute gibt es über die Entstehung der gotischen Malerei ebensowenig ein sicheres Wissen wie über die der gotischen Plastik. Wilhelm Köhler.

Malter (ahd. *maltar*, mhd. *malter*; and. *maldar*, mnd. *malder*; mlat. *maldrum*). Ein großes Getreidemaß, das noch im 19. Jahrh. in Übung war und zuletzt eine örtlich sehr verschiedene Größe hatte, beispielsweise in Hessen 128, im Hannöverschen 186,91, in Sachsen 1247,82 l faßte.

Auböck 208. Graff 2, 727.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Mānaðarmatr m. oder *-mata* f. (anord.), wörtlich die 'Monatskost', wurde in Norwegen bei Abschätzungen von Ländereien als Werteinheit gebraucht.

v. Amira II 499. 524.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Mancus. § 1. Diesen merkwürdigen Namen führt eine Goldmünze, die in Westeuropa um 800 auftaucht und besonders englischen Quellen so geläufig ist, daß man sie zeitweilig als angelsächsisch ansprechen wollte: Bosworth-Toller 666 f.; Sweet OET. 464 (die ältesten urkundlichen Belege von 815 ab); Liebermann, Ges. d. Ags. II 1, 140 b, dazu Herrigs Archiv 131, 153. In den ags. Urkunden und Gesetzen bezeichnet das Wort stets ein Goldstück oder den ihm entsprechenden Silberwert, und so definiert es auch noch Aelfric, indem er es 30 Pfennigen (= 6 altwestsächs. Schillingen) gleichsetzt. In dem einzigen literarischen Beleg, Wærferðs Übersetzung der Dialoge Gregors I 9 (ed. Hecht S. 63 ff.), übersetzt es 'aureus' resp. 'solidus'. Ebenso dient es in ahd. Glossen des 9. Jhs. (Graff II 808) als Wiedergabe für 'aureus, solidus, philippus'; die nd. Prudentiusglosse bei Wadstein Kl. as. Dkm. 100, 19 stammt gleichfalls aus obd. Quelle. Während das Wort in Deutschland, wo es wohl nie recht lebendig war, mit dem 9. Jh. wieder ver-

schwindet, hat es sich in England bis gegen 1200 gehalten.

§ 2. *mancus* wird entweder unflektiert gebraucht oder nach lateinischer Weise dekliniert, oder die lateinische resp. nationale Flexion wird angehängt (*mancusi*, *mancusas*, *mancessas* usw.), in jedem Falle ist so gut eine germanische wie eine lateinische Etymologie (etwa *nummus manu cusus*, wie ein älterer Vorschlag wollte) ausgeschlossen. Es bleibt nur die Herleitung aus dem Arabischen übrig, und dazu stimmt, daß der Mancus erst auftaucht nach dem endgültigen Schwinden des römischen Goldsolidus und der Einführung der karolingischen Silberwährung, zu einer Zeit, als am ehesten arabisches Gold aus Spanien in Umlauf kam. In der Tat bedeutet arab. *mankūš* 'mit Ornamenten versehen, geprägt', ein *dīnār mankūš* ist also ein 'geprägter Denar', und dieser Ausdruck ist nach Dozy, Supplément aux Dictionnaires arabes II 712 belegt; später hat man das Grundwort fortgelassen, wie das bei Münznamen ganz gewöhnlich ist (*Albus*, *Aureus*, *Grōte*, *Swāre*).

§ 3. Reichliche Belege aus Spanien, Frankreich und Italien sowie späte Belege aus England gibt Du Cange-Favre V 209 b s. v. *mancusa*. In Frankreich scheint das Wort als *mangon* nationalisiert zu sein und so, wenigstens in der Dichtung, länger fortgelebt zu haben. Edward Schröder.

Manimi. Ein Stamm der Lugier nach Tacitus Germ. 43. Ihnen scheinen die *Λούγιοι Ὀμανοί des Ptolemaeus II 11, 10 zu entsprechen. Doch ist diese Namenform kaum — wie gewöhnlich angenommen wird — aus *Manimi* verderbt, sondern läßt sich als andere Form des Volksnamens verstehen. *Manimi* weist auf einen germ. Wortstamm **manima-*, Entsprechung zu griech. μόνιμος 'bleibend, ausharrend, treu'; Ὀμανοί scheint eine Zusammensetzung zu sein, im zweiten Teil mit der von griech. ἐμ-μονος 'darin, dabei bleibend, ausdauernd, fest' sich deckend; den ersten darf man, da auf die Quantität des Vokals bei Ptolemaeus nichts zu geben ist und Ὀμανοί Wiedergabe von lat. *Omani* sein wird, für germ. *ō* 'nach, wieder, zurück' (zB. in ahd. *uo-hald* 'obliquus', *uoquëmo* 'Nachkomme', *uomad* 'Nachmahd, Grummet') nehmen. Im Sinn kann **ō-mana-* mit **manima-* sich decken; vgl. auch griech. ὑπο-μονή 'das Zurückbleiben, Zusammenbleiben, das Ausharren, Ertragen, Geduld, Standhaftigkeit'. Die Namen sind, wenn nicht auf Charaktereigenschaften, so vielleicht auf ausdauerndere Seßhaftigkeit zu beziehen oder gar bei besonderem Anlaß von einer zurückbleibenden Abteilung eines Volkes oder größeren Verbandes erworben. S. auch Wandalen und Lugier. R. Much.

Mark. M. (ahd. *marka*) bedeutet ursprünglich die Grenze (s. d.), aber auch den Wald, der in vielen Fällen als das Grenzgebiet zwischen Stämmen und Ansiedlungen erscheint. Von hier aus wird „gemeine Mark" die Bezeichnung bald der Allmende, dann der auf dieser ruhenden Markgenossenschaft (s. d.), bald des herrenlosen Landes (s. Allmende). v. Schwerin.

Mark. I. Als Gewicht. § 1. Die Westgermanen lernten durch ihre Niederlassung auf römischem Reichsboden auch das römische Maß- und Gewichtswesen kennen und haben sich namentlich des römischen Pfundes (s. d.) von 327.45 g und seiner Einteilung in 12 Unzen zu 27.288 g lange bedient.

§ 2. Die Nordgermanen hingegen, die entweder keine oder nur schwächere Beziehungen zu den Römern hatten, besaßen in der Mark, anord. *mǫrk*, ags. *mearc*, eine eigene Gewichtseinheit, die man als ein abgeschwächtes Achtunzengewicht bezeichnen kann. Diese Mark zerfiel in 8 *aurar* (Einzahl *eyrir* s. *Öre*) von etwa 26.732 g, war somit ungefähr 213.872 g schwer.

§ 3. Der Ursprung der anord. Mark liegt vor dem 10. Jahrh., da schon in den Verträgen König Aelfreds mit den Dänen aus der Zeit von 880—890 bei Wergeldsätzen halbe Mark gereinigten Goldes, *healfmarcum asodenes goldes*, erwähnt werden. Es liegt nahe, daß die Kenntnis vom anord. Gewicht durch die Dänen nach England gebracht wurde.

§ 4. Später als in England bürgerten sich Ausdruck und Anwendung der Mark in Deutschland ein, das bis ins 11. Jahrh. am Pfundgewicht fast ausnahmslos festgehalten hatte. Die ersten Zeugnisse reichen nicht über das Jahr 1045 zurück und sind aus Köln, dann aber verbreitete sich die

Mark als Gewicht für Edelmetalle rasch über ganz Westeuropa.

§ 5. In der Zeit des Übergangs, als Mark und Pfund nebeneinander für Wägungen von Silber und Gold in Anwendung standen, versuchte man die Größe beider Gewichte auf einfache Verhältniszahlen zu bringen. Da das römische Pfund in 12 Unzen, die Mark in 8 Öre zerfiel, und beide Untereinheiten im Gewicht nicht viel abwichen, so konnte die Mark ohne großen Fehler zu $^2/_3$ Römerpfund gerechnet werden. Dies Verhältnis blieb lange Zeit bestehen, obwohl im fränkischen Westreich Pfunde von verschiedener Unzenzahl und Schwere neben dem römischen in Anwendung waren. In ihren Folgen hat diese Tatsache zur Entstehung von Mark-, Pfund- und Unzengewichten geführt, die sehr verschiedene Schwere aufweisen. Einem Pfund von 367.13 g, das schon in karolingischer Zeit vorkommt und in dem englischen Livre Troy fortlebt, entspricht die Mark von Troyes von 244.753 g, die in 8 Unzen von 30.59 g zerfiel.

§ 6. Ein anderer Anlaß zur Ausbildung abweichenderMarkgewichte war die ungenügende Eichung der Gewichtstücke. Selbst heute fällt es schwer, die nachgebildeten Tochtermaße mit dem Muttermaß in genügend genaue Übereinstimmung zu bringen, dem Mittelalter mit seinen unvollkommeneren Mitteln war dies völlig unmöglich. Schwankungen um wenige Dezigramm im Gewichte des *Eyrir* konnten fürs Markgewicht schon merklichen Ausschlag bringen. Hilliger hat Gewichtstücke nachgerechnet, die im südlichen Norwegen in einem Urnengrab aus der Heidenzeit gefunden wurden und die Markgewichte von 210 bis 215.2 g ergeben. Dergleichen Ungenauigkeiten können mit der Zeit zur Entstehung neuer Muttergewichte führen. Wir dürfen wohl von der Annahme ausgehen, daß die Mark in Skandinavien ursprünglich in den westlichen und östlichen Teilen der Halbinsel gleich schwer war, oder es doch sein sollte. Bis gegen den Anfang der 14. Jahrhs. hatten sich jedoch schon ziemlich beträchtliche Abweichungen gefestigt, so daß die pästlichen Steuereinnehmer die Stockholmer, die Skara und die norwegische Mark unterschieden, die man nach ihren Angaben auf 208.612, 214.747 und 215.974 g Schwere zu berechnen vermag.

§ 7. Gewichtabrundungen seien weiters als Ursache angeführt, die zur Entstehung von neuen Markgewichten geführt hat, da man sich bemühte, die abweichenden Gewichte verschiedener Orte auf einfache Verhältniszahlen zu bringen. So hat beispielsweise die Gleichstellung von 6 kölnischen mit 5 Wiener Mark noch im 18. Jahrh. zur Festsetzung einer neuen Größe, der Wiener-kölnischen Mark, geführt.

§ 8. Das Endergebnis dieser Entwicklung war, daß die Größe des als Mark bezeichneten Gewichts in Westeuropa schon während des Mittelalters vielfach schwankte, wie aus der Zusammenstellung bei Guilhiermoz ersehen werden wolle. Für den Zeitraum dieses Reallexikons kommen indessen nur drei in Betracht: die anord. Mark mit 213.872 g, die sog. Mark von Troyes mit 244.753 g und die dazwischenstehende kölnische Mark, die ursprünglich 229.456 g wog, zuletzt aber auf nahezu 234 g anwuchs.

II. Der Ausdruck Mark wird auch beim Probiergewicht (s. d.) zur Bestimmung des Feingehalts von Metallmischungen verwendet und ist als sog. Zahlmark soviel als eine bestimmte Anzahl Pfennige. Das Nähere darüber wolle in den Abschnitten Probiergewicht und Rechnungsmünze nachgesehen werden.

v. Amira *NOR.* I 440, II 506. v. Förster *Arch. f. neuere Sprachen* CXXXII, S. 397 f. Grote *Münzstudien* III. Guilhiermoz. Hilliger in Hist. Vjts. 1900, S. 161 ff. Lieberman *Ges. d. Ags.* II 578. Nagl in N. Z. 1907, 1913, 1914.

Luschin v. Ebengreuth.

Marke. § 1. Gemeingermanisch ist die Sitte, sich zur Bezeichnung der Persönlichkeit einer aus geraden oder krummen Strichen zusammengesetzten charakteristischen Marke zu bedienen. Vielleicht ist sie aus den Runen oder verwandten Zeichen hervorgegangen, die man in der Urzeit zum Losen benutzte. Die Ähnlichkeit mit der Runenschrift, die häufig hervortritt, findet freilich genügende Er-

klärung durch die Gleichheit des Materials und der Anbringung (Einritzen). Sicher wurde die Marke jedoch in historischer Zeit zum Losen verwandt.

§ 2. In erster Linie dient die Marke zur individuellen Kennzeichnung einer Person, die dadurch für das Auge ebenso andern gegenüber kenntlich gemacht und von andern unterschieden wird, wie durch den Namen für das Ohr. Das besagen auch die Bezeichnungen ahd. *marc*, aschwed. *mærki*, ags. *mearce*, anord. *mark*, *merki*, isl. *einkunn*, lat. *marca*, *signum*, *character*, *nota*.

§ 3. Von hier aus wird die Marke zum Zeichen der Herrschaftssphäre des Individuums, zur Besitzmarke, und dient so der Bekundung des Eigentums, indem der einzelne die ihm persönlich zustehenden Sachen oder solche, von denen er Besitz ergreift (Holz im Walde, erlegtes Wild, erkaufte Sachen) mit der Marke zeichnet (s. Besitz § 5, Eigentum § 7, Fund § 4). Bei Vieh wird sie (adän. *fels mærke* = Fohlenmarke) oft ins Ohr geschnitten, daher mnd. *ore-merk*, engl. *earmark*. Das ist von Bedeutung für den Formalismus des Anefangs (s. Fahrnisverfolgung § 8 f.). Aber auch das Haus- und Wirtschaftsgerät wird gezeichnet (adän. *karmærke*), ebenso Waffen und Handwerkszeug. Im Rechtsgang um das Gut dient die Marke dann als Beweismittel.

§ 4. Aus der Verwendung der Marke für das sämtliche bewegliche Inventar eines Hofes — wohl nicht aus der Benutzung bei der Verlosung der Feldmark — dürfte es sich erklären, daß die Marke fast überall auf das Haus oder den Hof des Inhabers dinglich radiziert wird (Haus- oder Hofmarke, anord. *būkuml*, *būmerki*, adän. *bōmærke*, *bōlsmærke*, mhd. *hūszeichen*, mnd. *hofteiken*; dagegen dürfte mnd. *hantgemāl*, as. *handmahal*, mhd. *hantgemahele*, afränk. lat. *anthmallus* nichts mit der Hausmarke zu tun haben). Denn eine Marke soll man für alle seine Habe führen. (Isl. *eina einkunn scal maðr hafa ā ǫllu fē sīnu*.) So trägt auch das Haus die gleiche Marke wie Hausrat und Vieh.

§ 5. Der Gebrauch der Marke als Persönlichkeitszeichen (Handzeichen) leitet über zu den Siegeln und Wappen, der durch Kaufleute zur Bezeichnung ihres Handelsgutes und durch Handwerker und Künstler als Ursprungszeichen mündet in das heutige Warenzeichen.

§ 6. An der Marke besteht ein ausschließliches Privatrecht. Die von der Rechtsordnung geschützte Marke heißt isl. *lǫgmark*. Das Recht wird ursprünglich erworben durch Annahme einer freien Marke (isl. *gjörðarmark*). Doch ist es auch übertragbar (isl. *kaupamark*, *gjafamark*) und vererblich (*erfþa mark*), und zwar nicht nur als Hausmarke, sondern vielfach auch unabhängig von dem Hofe als Familienzeichen. Dann werden etwa die einzelnen Sippenzweige durch Hinzufügen oder Weglassen von Strichen unterschieden. Auch Körperschaften, wie Städte und Gilden, sowie Handelsgesellschaften führen eigene Marken.

§ 7. Unbefugter Gebrauch einer fremden Marke ist ein Unrecht; widerrechtliches Zeichnen mit der eigenen Marke wird als Diebstahl behandelt.

Homeyer *Die Haus- u. Hofmarken* 1870. v. Amira *NOR.* I 772, II 946 unter 'Marke'; *Der Stab* 1909, Abhdlg. d. Bayr. Ak. 25. 1, 35, 40, 150 f. Gierke *DPriv.R.* I 726 ff. Estlander *Undersökn. om klander å lösöre* 1900, 56 ff., 74 ff. Rauch *Spurfolge u. Anefang* 1908, 4. Herb. Meyer *Entwerung u. Eigentum* 1902, 20 ff., 128 ff.; *Das Publizitätsprinzip* 1909, Fischers Abhdlg. 18. 2, 103 unter 'Marke'. Sohm *Hantgemal* u. Keller *Handmahal u. Anthmallus*, ZfRG. 43 (1909), 103 ff., 224 ff. Heusler *Weidhube u. Handgemal* 1915. Schröder *DRG.*5 15, 59. Sievers in PGrundr. I 249.

Herbert Meyer.

Markgenossenschaft. A. Süden. § 1. Die M. ist ein auf der Mark (s. d.) als Substrat beruhender wirtschaftlicher Verband, der mit politischen Verbänden territorial und damit auch in den Personen zusammenfallen kann, ohne aber selbst ein solcher zu sein und ohne daß das Zusammenfallen Regel wäre. Sie reicht in die germanische Zeit zurück und hat sich, wenngleich mit verminderter Bedeutung für das Wirtschaftsleben im ganzen und trotz mancher innerer Veränderungen durch die fränkische Zeit und das Mittelalter hindurch erhalten; der Umfang, in dem dies geschah, schwankt nach Zeit und Gegend ganz beträchtlich.

§ 2. Ihrer ersten Entstehung nach ist sie ein Produkt der Ansiedlung und infolge-

dessen von verwandtschaftlichen Zügen durchwoben, die sich in Bezeichnungen der Markgenossen als *contribales, consanguinei* widerspiegeln. Wo die Ansiedlung in Dorfschaften erfolgte, bildet mindestens jede Dorfschaft eine Markgenossenschaft. Jedoch sind die Fälle häufig, in denen sich eine größere Anzahl von Dörfern zu einer solchen zusammenschließt, wobei dann die wirtschaftlichen Aufgaben zwischen der Markgenossenschaft und den Dorfschaften verteilt sind. Diese Mehrheit von Dörfern in der gleichen Markgenossenschaft ist in der Regel eine Folge des Ausbaus, der Gründung neuer Dörfer von einem Urdorf aus (s. Flurverfassung § 5).

§ 3. Fand die Ansiedlung in Einzelhöfen statt oder etwa in gemischtem System, so schlossen sich allenfalls Einzelhöfe zu einer Markgenossenschaft zusammen, dann besonders Bauerschaft (Hude) genannt, oder an eine benachbarte an. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß beim Einzelsystem das Ackerland von Anfang an um den Hof geschlossen als Sondereigentum liegt, auf dieses sich also die Genossenschaft nicht erstreckt. Neben der Allmende standen im Gemeinbesitz der Markgenossenschaft oder auch der Dorfschaft noch andere öffentliche Orte und Einrichtungen, so Dorfplätze, Straßen, Wege, Brunnen, Teiche, Brücken, oft auch Mühlen, Backöfen und Zuchttiere (Stiere, Eber).

§ 4. Die Rechte der Markgenossenschaft stehen den Genossen zur gesamten Hand zu. Der einzelne Markgenosse hat nur Nutzungsrechte an Grund und Boden oder auch Mobilien, die im Gesamthandeigentum oder Gesamthandbesitz aller sich befinden. Das Nutzungsrecht kann sich aber zum Sondereigentum verdichten, eine Erscheinung im Auflösungsprozeß der Markgenossenschaft. Andererseits schließt die Tatsache des Gesamteigentums das Sondereigentum an homogenen Vermögenswerten nicht aus. Grund und Boden können, soweit sie vom Gesamteigentum nicht erfaßt wurden, so gut in Sondereigentum gelangen wie etwa eine Mühle oder ein Brunnen.

§ 5. Die M. war organisiert. Wie man aus späteren Quellen schließen kann, stand an der Spitze ein Obermärker; die Markgenossen (*commarcani, consortes, pagenses, vicini*) versammelten sich im Märkerding zur Beschlußfassung über die genossenschaftlichen Angelegenheiten und wohl auch, um in solchen Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Aufstellung der Grundsätze für die Bestellung des Landes, die sich dann im Flurzwang äußerten, war ihre wesentlichste Aufgabe. Ferner mußten Regelungen der Weidebenutzung, und, wo diese einer Beschränkung unterlag, auch der Waldnutzung erfolgen. Wege- und Brückenpolizei bildeten eine weitere Aufgabe. In allen diesen Fragen war aber die M. autonom.

§ 6. Die Markgenosseneigenschaft war zunächst bedingt durch Freiheit. Die Teilnahme an einer bestimmten Markgenossenschaft ergab sich dann anfänglich durch die gemeinsame Niederlassung, den Zusammenschluß mit eben diesen andern Genossen. Die ersten Märker vererbten ihre Höfe und damit die Markgenossenstellung auf ihre Söhne, später auch weitere männliche und allenfalls weibliche Verwandte; fehlte es an Erbberechtigten, so fiel die Hufe an die Markgenossen, die *vicini*. Sieht man aber von diesem erbweisen Erwerb ab, so zeigt sich für die fränkische Zeit, daß nur mit Einwilligung aller Markgenossen der Eintritt eines neuen Genossen möglich ist, und erst nach längerer Zeit — nach der Lex Salica nach einem Jahre — das Einspruchsrecht der *vicini* untergeht; doch ist für die frühere Zeit die Möglichkeit eines solchen Eintritts wohl überhaupt ausgeschlossen, während andererseits in späterer ein königliches Ansiedlungsprivileg (praeceptum de rege) gegen den Einspruch schützte.

§ 7. Der Umfang der Rechte der einzelnen Markgenossen war in der germanischen Zeit gleich. Jeder hatte Anspruch darauf, daß ihm ein gleichgroßes Stück des Ackerlandes zugelost wurde; in der Allmende verbot die Unumschränktheit der Nutzungsbefugnis eine Ungleichheit im Recht, die Hufe (s. d.) bildete die Einheit des Besitzes und Rechts. Nur in geringem Umfang kommt eine Zuteilung mehrerer „Freienlose" an einen in Betracht. Auch nachdem das Ackerland in Sondereigentum übergegangen war, erhielten sich zunächst die nivellierenden Verhältnisse der letzten Auslosung. Aber die selbst bei strengster Hin-

derung des Zuzuges neuer Markgenossen von außen doch im Innern wachsende Zahl der Genossen brachte das alte Gleichgewicht ins Wanken. Die Hufe und damit das schon begrenzte Nutzungsrecht wurde unter mehrere Söhne usf. geteilt, gehälftet, gedrittelt, geviertelt. Neben den Vollhufner und Vollgenossen trat der Halb-, Drittels-, Viertelshufner als ein Genosse minderen Rechts. Nach der andern Richtung hin führten den Normalstand übersteigende Besitzverhältnisse zu einem höheren Recht. Im allgemeinen aber mußte die steigende Zahl der Markgenossen in Verbindung mit dem Dichterwerden der Besiedlung überhaupt zu einer Begrenzung der noch unbeschränkten Nutzungsrechte an der Allmende führen. Für diese Beschränkungen war der Gesichtspunkt des tatsächlichen oder angenommenen Bedarfs entscheidend, basiert auf der Größe des Besitzes. Sie bezogen sich vor allem auf die Waldnutzung, die dabei mehr und mehr der Aufsicht der Gemeinde unterstellt wurde, und auf das Rodungsrecht.

§ 8. Die einschneidendsten Veränderungen erlitt die Markgenossenschaft durch Eindringlinge von außen, den König und die Grundherrschaft. Der König erweiterte sein Bodenregal (s. d.) zum Allmendregal, hinderte oder erschwerte so nicht nur die Ausbreitung in die gemeine Mark, sondern konnte auch durch kraft seines Obereigentums erteilte Rodungs- und Niederlassungsprivilegien in den Allmendbesitz eingreifen. Jagdregal, Bergregal und Flußregal strebten nach der gleichen Richtung.

§ 9. Die Einflüsse der Grundherrschaft sind noch mannigfaltiger, verschieden, je nachdem es sich um eine grundherrliche oder eine gemischte Gemeinde handelte.

In der grundherrlichen Gemeinde, deren sämtliche Mitglieder ihren Grund und Boden vom Grundherrn zu Leihe hielten, war der Grundherr der geborene Obermärker, vertreten durch den Meier; in der gemischten Gemeinde hat er diese Stellung auf Grund seiner wirtschaftlichen und sozialen Übermacht in aller Regel allmählich erlangt. In beiden Fällen wurde die genossenschaftliche Struktur der Markgenossenschaft gestört, der Obermärker war nicht mehr ein primus inter pares; dazu kam die wirtschaftliche Überlegenheit des Grundherrn, die zur Unterdrückung und Entwertung der kleinbäuerlichen Besitze um so mehr führen mußte, als deren ohnedies geringere Arbeitskraft zum Teil unmittelbar in Fronden, zum Teil mittelbar in Arbeitserträgnissen, als Zins und Abgabe, an den Grundherrn fiel. Endlich wurde durch die mit der Grundherrschaft in aller Regel verbundene Immunität die Abhängigkeit des einzelnen Hintersassen stetig gesteigert.

Brunner *DRG.* I² 86 ff., 282 ff., 301. Schröder *DRG.* 5 56 ff., 217 ff. Lamprecht *DWL.* I 284 ff. Inama-Sternegg *DWG.* I² 98 ff., 118 ff. Meitzen *Siedlung* I 122 ff. Gierke *Deutsches Genossenschaftsrecht* I 53 ff. Hübner *Deutsches Privatrecht* 127 ff. v. Schwerin *Altgerman. Hundertschaft* 101 ff. Ders. *DRG.*² 50 f. Heusler *Institutionen* I 262 ff. Varrentrapp *Rechtsgeschichte u. Recht der gemeinen Marken in Hessen.* Dopsch *Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit,* insbes. I 333 ff. (dazu Haff SZfRG. 33, 539 ff.). Ders. *MIÖG.* 34, 401 ff. Wopfner *MIÖG.* 33, 553 ff.; 34, 1 ff. Stäbler *NA.* 39, 695 ff.

B. Norden. § 10. Markgenossenschaften im kontinentalen Sinn haben von den Skandinaven nur die Dänen und Schweden aufzuweisen. Bei beiden Völkern fällt die Markgenossenschaft in der Regel mit der Gesamtheit der Dorfbewohner (anord. *granne*, aschwed. *byamæn*) zusammen; fast nur bei Anlage von Tochterdörfern (s. Flurverfassung § 5) umfaßt sie mehrere, aber auch dann in ihrem Ursprung eng zusammengehörige Dörfer. Terminologisch erscheint sie als *grænd.* Eigentümlich ist für den Norden, daß hier markgenossenschaftliche Beamte nahezu ganz fehlen. Alle Angelegenheiten der Genossenschaft werden von den „Nachbarn" wahrgenommen und durchgeführt. Eine Ausnahmeerscheinung ist der Markvorsteher (*næmdarmaþer*) in Westgötaland. Nur da, wo es sich um Pflichten der Markgenossenschaft als solcher handelt, wie bei Wegebau und Brückenbau in der Allmende, oder wenn ein Anspruch eines Markgenossen gegen die Genossenschaft und umgekehrt streitig ist, greift die öffentliche Gewalt (Hundertschaft usf.) ein.

§ 11. Die Verhältnisse der Markgenossen gleichen in allem Wesentlichen denen auf dem Kontinent. Auch hier herrscht der Grundsatz der Gleichheit des Besitzes, der dem einzelnen aus dem Gesamteigentum zur Sondernutzung zugewiesen wird (s. Flureinteilung §§ 2, 3) und ursprünglich unbeschränkte Nutzung der Allmende (s. d. § 5). Doch scheint hier die Aufteilung des Waldes zu Sonderbesitz in größerem Umfang und früher stattgefunden zu haben. Der wesentlichste Unterschied aber ist die längere Dauer der Markgenossenschaft überhaupt. Sie hängt zusammen mit dem Fehlen oder doch der größeren Schwäche der die Markgenossenschaft auf dem Kontinente störenden Neubildungen. Die Grundherrschaft fehlt so gut wie ganz (s. d.), und Regale hat es zwar, in Dänemark mehr noch als in Schweden, gegeben, sie sind aber nicht zu gleicher Stärke angewachsen.

Lit. s. Agrarverfassung. v. Schwerin.

Markland. In Schweden findet sich ein *markland* (gotl. *marklaigi*), in Dänemark eine *terra unius marcae in censu*. Dort ist das Markland eine Flächeneinheit, bestimmt dadurch, daß von dieser Fläche eine Mark Pachtzins zu zahlen war. Es entspricht ihm die Teilung der Einheit in 8 *öresland*, 24 *örtoghaland*, 192 *penningsland*. Die Einschätzung der Länder erfolgte wohl im 13. Jh. vom Staate aus, daher sie auch im Regierungszentrum, in Uppland, am weitesten durchgedrungen ist; sie fehlt in Ostgötaland. Bei dem Ansatz wurde eine bestimmte Beziehung zu früheren Flächenmaßen eingehalten. Es scheint das „öresland" dem attunger wie dem ostgötischen siattungs attunger zu entsprechen. Die dänische terra unius marcae in censu (adän. *skyld*) ist ein Grundstück, das eine Mark einer (öffentlichen) Abgabe, vor allem der für Ablösung des Kriegsdienstes, zu zahlen hatte. Auch hier finden sich die entsprechenden Unterabteilungen, z B. census duarum orarum in censu. Die Einschätzung erfolgte auch hier nach der „Unzenzahl" (*örestal*), und höchst wahrscheinlich haben auch hier die Pachtabgaben der Berechnung zugrunde gelegen. Die Mark war in beiden Fällen eine Silbermark, die Einschätzung erfolgte nur für bebautes Land.

Rhamm *Großhufen*, insbes. 344 ff., 449 ff. Erslev *Valdemarernes Storhedstid* 23 ff. Haff *Dänische Gemeinderechte* I 171 ff. v. Amira *Obl.-R.* I 437. Lauridsen *Aarb.* 18.

v. Schwerin.

Markomannen. § 1. Marcomanni werden uns zuerst bei Caesar BG. 1, 51 im Heere des Ariovist genannt neben den Suebi, von denen sie also auseinandergehalten sind. Man darf sie mit Bestimmtheit für jene Germanen nehmen, die Caesar BG. 1, 1. 2. 27. 28 als unmittelbare Nachbarn der Helvetier, von ihnen durch den Rhein geschieden, kennt.

§ 2. Auch aus ihrem Namen ist ein Schluß auf ihre Sitze gestattet. Er ist das gleiche Wort wie mhd. *marcman* 'Grenzmann, Grenzhüter, Bewohner einer Mark, Märker'. In Skandinavien begegnen uns *Markamenn* — als Zusammensetzung mit dem Gen. mit *Marcomanni* formell sich nicht völlig deckend — als Bewohner der ausgedehnten Wälder im Westen des Wenersees, der *Markir*, und auch die englischen *Myrce* (*Mierce*, *Mirce*) 'Bewohner der Marken' sind zu vergleichen. Germ. *mark-*, *markō-* hat von der Bedeutung 'Grenze, Grenzland, das Siedlungsgebiet umgebendes wildbewachsenes Land' aus je nach dem Landschaftscharakter der betreffenden Gegend auch die von 'Wald' (so in westnord. *mǫrk*) oder von Gefilde (so in schwed. dän. *mark*) entwickelt; vgl. auch ags. *mearc* 'Wildnis' in *mearcstapa* und mhd. *dā ein walt oder ein mark ist*, Lexer I 2048. Den Sueben waren die Mark oder die Marken das Ödland, das einen Teil ihrer Grenzen bildete. Das seit kurzem von den Boiern geräumte Gebiet muß nach Caesar BG. 4, 3 zu seiner Zeit noch wesentlich unbewohnt gewesen sein. Früher waren solche *agri vacantes* entstanden dadurch, daß die einst bis an den Main hin seßhaften Helvetier (s. d.) in die Schweiz zurückwichen. Neben dem keltischen *Abnoba* begegnet bei Ammianus Marc. 21, 9 und auf der Tab. Peut. für den Schwarzwald der Name *Marcianae silvae*, *Marciana silva*, der ein Beleg dafür ist, daß diese Gegend den Germanen als Mark galt. Wahrscheinlich hatten sie die Helvetier im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an den Kimbernzügen aufgegeben. Darauf weist auch

der Umstand, daß in diesem Gebiet Reste der Teutonen (und Kimbern?) Platz zur Niederlassung fanden. Aber auch im übrigen hat es sich allmählich mit germ. Ansiedlern erfüllt, die naturgemäß im Kern von den benachbarten Sueben ausgingen. Diese Bewohner der Mark wuchsen an zu einem besonderen Volke, das man sich aber, da die Sueben diese Mark gewiß ebenso wie diejenige, die Caesar erwähnt, als ihren Besitz betrachteten, in engem Zusammenhang mit den Sueben denken muß. Beide Stämme stehen nach dem Monumentum Ancyranum unter demselben Könige (Tudrus?); auch dessen Nachfolger Maroboduus herrscht wohl über beide, und jedenfalls sind sie unter ihm zu einem wichtigen Unternehmen, der gemeinsamen Übersiedlung nach dem Osten, verbunden.

§ 3. Diese erfolgte nach 9 v. Chr., aus welchem Jahr uns noch bei Florus 4, 12 von einem unglücklichen Zusammenstoß der Markomannen mit Drusus berichtet wird. Die Wanderung bezeugt vor allem Velleius 2, 108: *gens Marcomannorum, quae Maroboduo duce excita sedibus suis atque in interiora refugiens incinctos Hercynia silva campos incolebat.*

Ausdrücklich wird ihr neues Land von Velleius 2, 109 und Tacitus Germ. 28 als *Boi(o)haemum* bezeichnet; ebenso ist nach Strabo 290 Βουΐαιμον der Königssitz des Maroboduus, τὸ τοῦ Μαροβούδου βασίλειον, wohin er nebst andern seine Stammesgenossen, die Markomannen, verpflanzt habe. Wenn Tacitus aaO. vom Lande der Markomannen sagt: *atque ipsa sedes, pulsis olim Boiis, virtute parta*, darf deshalb die Austreibung der Boier (s. d.) und die Besetzung Böhmens nicht als gleichzeitig aufgefaßt werden; doch ist durch diese Stelle der Anteil der Markomannen an der Eroberung des Landes bezeugt. Ihre Einwanderung in diesem — das allerdings seit der Zeit Caesars sich schon wieder zu bevölkern begonnen hatte, und aus dem auch die alten Bewohner nicht restlos abgezogen waren — hat sicher vor der Landanweisung an die Hermunduren in einem Teil der freigewordenen Μαρκομαννίς, wahrscheinlich aber sogar kurz nach 9 v. Chr. stattgefunden.

§ 4. Welches die andern Stämme sind, die nach Strabos Angabe Maroboduus nach Böhmen geführt hat, ist nicht sicher feststellbar; vgl. auch die Artikel Σουδινοί, Βατεινοί, Κορκοντοί, Marsigni. Es ist wohl anzunehmen, daß auch Abteilungen der Suebi Caesars dort Platz gefunden haben, wenn auch die Mehrzahl von ihnen in Mähren sich niederließ. Von zurückgebliebenen sind wohl die Neckarsueben abzuleiten (s. d.).

§ 5. Die M. in Böhmen sind unter Maroboduus der Mittelpunkt eines Völkerbundes, der das ganze östliche Deutschland umfaßt zu haben scheint. Eine Unternehmung der Römer gegen sie i. J. 6 n. Chr. mußte wegen des pannonischen Aufstandes aufgegeben werden. Doch wurde jener Bund i. J. 17 gesprengt in dem Konflikt mit Arminius, und alsbald, 19 n. Chr., folgte der Sturz des Maroboduus durch Catualda. Aber auch diesen traf kurze Zeit darauf dasselbe Schicksal. Die zahlreichen persönlichen Anhänger dieser beiden Fürsten, die mit ihnen auf römisches Gebiet übergetreten waren, wurden von den Römern zwischen *Marus* (March) und *Cusus* (einem östlicheren Nebenfluß der Donau) angesiedelt und der Quade Vannius als Herrscher über sie eingesetzt. Dadurch erhielt Oberungarn eine germ. Bevölkerung, die bald mit den Quaden ganz verschmolz (s. d.).

§ 6. Böhmen blieb auch fortan im Besitz der M., für die uns Tacitus noch Könige aus dem Geschlecht des Maroboduus bezeugt. Ein Klientelverhältnis zu den Römern wird durch zahlreiche Kriege unterbrochen, in denen sie gewöhnlich an der Seite der Quaden auftreten. Am meisten machten sie ihnen in dem sogenannten Markomannenkrieg zwischen 166 und 180 n. Chr. zu schaffen. Auch von einem Kampf mit ihren germ. Nachbarn in Schlesien, den silingischen Wandalen (um 214 n. Chr.), erhalten wir Kenntnis.

Von Böhmen aus dehnte sich ihr Gebiet oder wenigstens ihr Machtbereich bis zur Donau aus; doch wurde nach Dio Cass. 70, 15 in einem Friedensvertrag mit den Römern ihnen auferlegt, mit ihren Niederlassungen mindestens 38 Stadien von der Donau fernzubleiben. Wiederholt werden Bruchteile des Stammes auf röm. Gebiet verpflanzt,

so eine Abteilung unter Attalus durch Kaiser Gallienus nach Oberpannonien. Auch die nach der Not. dign. unter römischen Fahnen dienenden Marcomanni stammen aus solchen Ansiedlungen. Die Hauptmasse des Volkes aber steht auch im 4. und 5. Jh. noch in Böhmen, wenn ihrer auch immer seltener gedacht wird. Eine der letzten Erwähnungen ihres Namens zu Ende des 4. Jhs. ist die der Vita S. Ambrosii c. 36, derzufolge eine markomannische Königin Fritigil (d. i. *Friþugild*) Christin geworden und zu jenem Heiligen in Beziehung getreten sein soll. Zuletzt nennt M. die Hist. miscella unter den Völkern in Attilas Heer.

§ 7. Im 6. Jh. begegnen sie uns in neuen Sitzen und mit einem zwar in den alten erworbenen, aber jetzt erst sich durchsetzenden Namen als *Baioarii*; s. Baiern. Völlig abzuweisen ist Müllenhoffs Ansicht *DA.* 4, 479, daß sie der Vortrab der Alemannen geworden seien.

Schon viel früher tritt uns noch ein anderer Name des Stammes entgegen, nämlich Βαι(ν)οχαῖμαι (s. d.).

Zeuß 114 ff., 364 ff. Bremer *Ethn.* 211 (945) f. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 172 ff. Bei letzterem weitere Lit.

R. Much.

Markt. § 1. Märkte bilden den Anfang der öffentlichen Organisation des Handelsverkehrs. Vermutlich gab es marktartige Zusammenkünfte für den Austausch von Gütern schon in der prähistorischen Periode bei Kult-, Gerichts- oder politischen Versammlungen. Germanische Märkte (*nundinae barbarorum*) werden zuerst in römischer Zeit genannt, allerdings erst am Ende derselben und in der Nähe der römischen Grenze (v. Severini c. 9).

§ 2. In fränkischer Zeit werden in den ehemals römischen Gebieten am Rhein und an der Donau Märkte und Marktverkehr hier und dort weiter bestanden oder ein Marktverkehr sich im Anschluß an die römischen Märkte wieder erneuert haben. Doch sind noch aus karolingischer Zeit die Nachrichten über das Marktwesen auf deutschem Boden sehr dürftig. Die angebliche Schenkung eines Marktes mit Marktzoll in Westera (wahrscheinlich im westlichen Thüringen) an das Kloster Fulda durch Karl d. Gr. beruht auf späterer Fälschung (Mühlbacher Reg. Imp. Karol.[2] 225 (219), Urk. d. Karol. 1, 433 f.).

§ 3. In der Überlieferung geschieht eines Marktes im rechtsrheinischen Deutschland zuerst Erwähnung in dem Privileg Ludwigs d. Fr. für das Kloster Corvey von 833. Doch läßt die Ausdrucksweise der Verleihungsurkunde: *quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ibi semper inesse .. statuimus* (Wilmans, Kaiserurk. d. Pr. Westfalen 1 Nr. 13), darauf schließen, daß in andern Gegenden Sachsens Märkte schon bekannt waren und bestanden. Allerdings ist dem Dichter des Heliand das Wort Markt noch unbekannt. Über die Entwicklung des Marktregals und des Marktverkehrs in spätkarolingischer und sächsischer Zeit s. Art. Handel III. Per. §§ 54, 55, IV. Per. § 65 ff. Nachrichten über die äußere Ordnung des Marktverkehrs, wie Aufstellung und Gruppierung der Händler und Waren u. dgl., fehlen. Daß für bestimmte Waren besondere Märkte stattfanden, lehrt die Raffelstetter Zollordnung von 903—906 für den Salzhandel an der Donau (*pergunt ad Mutarun vel ubicunque tunc temporis salinarium mercatum fuerit constitutum*, MG. Cap. r. Franc. 2, 251 f.). — S. auch Art. Handel.

W. Stein.

Marktfriede, der höhere Friede, der den Marktbesuchern zukommt, ursprünglich als Vertragsfriede (s. Kauffriede) später durch den Marktherrn gewährt, dargestellt durch das Kreuz als Zeichen des Marktbannes (croix de liberté), später den Handschuh des Königs. Er umfaßt auch das sichere Geleit für die Reise zum und vom Markte. Ob die deutschen Rolandsbilder damit in Verbindung stehen, ist zweifelhaft. Eine Abart des Marktfriedens ist der Meßfriede.

Huvelin *Droit des marchés et des foires* 338 ff. Goldschmidt *UGdHR.* 24 f. 122 ff. 130. Schröder *DRG.*[5] 111. 117. 200 f. 640 f. Rehme in Ehrenbergs Hdb. I 112, 117, 147.

K. Lehmann.

Marktgericht, besonderes Gericht für Marktsachen, tritt schon in Karolingerzeit, später in Marktrechtsprivilegien auf, aber auch allgemeiner in England und Frankreich. Die Gastgerichte (s. Gästerecht) gehören

ebenfalls hierher. Meist geht das Marktgericht in das Stadtgericht auf.

Brunner *DRG.* II 240. Rietschel *Markt u. Stadt* 70. 75. 206. E. Mayer *Deutsche und französische Verfassungsgesch.* II 221 ff.; *Ital. Verf.G.* I 348. 354. II 512. R. Schröder *DRG.*[5] 643. Rehme in Ehrenbergs Hdb. I 117. K. Lehmann.

Marktrecht (*jus fori*), Inbegriff der besonderen Freiheiten und Rechte, welche einem Orte und den Marktbesuchern vom Marktherrn gewährt sind, vornehmlich der höhere Marktfriede (s. d.), Abschaffung veralteter Prozeßinstitute, Freiheit von Arrestierung für andere als Marktschulden, Monopol des Marktverkehrs innerhalb eines gewissen Umkreises, Errichtung von Münzstätten, eigene Gerichtsbarkeit und Polizei in Marktsachen u. a. m. Das Marktrecht ist eines der wichtigsten Faktoren für das Stadtrecht.

R. Schröder *DRG.*[5] § 51 (zumal die Schriften von Sohm, v. Below, Rathgen, Rietschel, E. Mayer). Huvelin *Droit des marchés et des foires* 211 ff. Goldschmidt *UGdHR.* 126 ff. Rehme in Ehrenbergs Hdb. I 115. K. Lehmann.

Μαρναμανὶς λιμήν heißt bei Ptol. II 11, 1 eine Einbuchtung an der germ. Küste zwischen der östlichsten Rheinmündung und der Mündung des Οὐίδρος ποταμός. Daneben andere Lesarten wie Μαραρμανίς, Μαναρμανίς. R. Much.

Μαρουίνγοι, ein Volksstamm bei Ptol. II 11, 11, neben den Τούρωνοι genannt, aber mangels anderer Belege nicht lokalisierbar. Der Name selbst scheint gut überliefert zu sein und könnte sich zu *Mauringa*, dem Namen eines von den ausgewanderten Langobarden zeitweilig bewohnten Landes bei Paulus Diac. 1, 12. 13, und der 'patria Albis' *Maurungani* des Kosmographen von Ravenna sowie *Maur-* in germ. Personennamen und von solchen ausgehenden Ortsnamen (so den verschiedenen *Möring(en)*, *Morungen*) geradeso verhalten wie germ. *marwa-*, *marwia-* (in ahd. *maro* usw.) 'spröd, mürb' zu *maura-*, *mauria-* (in norw. dial. *maur* 'verzagt', anord. *meyrr* usw.) oder air- *moirb* (aus **morvi-*), asl. *mravija* zu anord. *maurr* 'Ameise'. Fernzuhalten sind die *Myrgingas* des Widsiþ. R. Much.

Mars Thingsus. § 1. Im November 1883 sind bei Housesteads am Hadrianswall in England zwei Votivaltäre gefunden worden, die Germanen aus Twenthe (*cives Tuihanti*), die als römische Reiter in der friesischen Schwadron dienten, um 230 n. Chr. ihrem heimischen Gotte gesetzt haben. Von diesen hat der eine die Inschrift: *Deo Marti et duabus Alaisiagis et numini Augusti*, der andere: *Deo Marti Thingso et duabus Alaesiagis Bede et Fimmilene et numini Augusti* . . . Diese Steine sind das älteste Zeugnis germanischen Götterglaubens, das wir direkt von Germanen selbst besitzen, da römische Steinmetze im Auftrage der germanischen Reiter die Meißelung ausgeführt haben.

§ 2. Neben den Altären befand sich ein Steinaufsatz, der aller Wahrscheinlichkeit zu dem einen gehört. Auf diesem ist in der Mitte ein Krieger mit Schild und Speer und zu seiner Rechten ein Vogel (Gans oder Schwan) dargestellt, zu beiden Seiten aber weibliche nackte Gestalten, die in der einen Hand einen Kranz, in der andern ein Schwert oder etwas Stabähnliches tragen. Offenbar sollen diese Figuren den Mars Thingsus und die Alaesiagen vorstellen; aber der Steinmetz hat dabei Gestalten der römischen Kunst, des Mars und der Genien, sich zum Vorbild genommen, so daß man aus den Bildern auf den germanischen Vorstellungskreis keinen Schluß ziehen kann.

§ 3. Der Mars Thingsus hat noch keine allgemein befriedigende Erklärung gefunden. Die meisten Erklärer bringen Thingsus mit germ. **þing* 'die Volksversammlung' zusammen und erklären den Gott als Gott des Thinges, der Volksversammlung. Andere (so van Helten) erklären das Wort mit 'Kämpfer, Krieger', wofür sowohl '*Mars*' als auch die bildliche Darstellung sprechen würde. Auch über die Bezeichnung und die Namen seiner Begleiterinnen, die man mit dem Bodthing und Fimelthing der Friesen zusammengebracht hat (Heinzel), gehen die Ansichten auseinander, und keine scheint das Richtige zu treffen. Nur das steht fest, daß diese beiden weiblichen Wesen inhaltlich mit dem Mars Thingsus zusammenhängen.

Über die verschiedenen Deutungen s. v a.n

a b

Abb. 8. Votivaltäre des Mars Thingsus.

Helten PBB. 27, 137 ff. Helm *Altgerm. Religionsgesch.* I 366. E. Mogk.

Marsaci. Ein Völkchen dieses Namens nennt Tacitus Hist. 41, 56 zusammen mit den Canninefates. Plinius NH. 4, 101 erwähnt *inter Helinium et Flavum*, zwischen den beiden Rheinmündungen neben den Inseln anderer Stämme auch diejenigen der *Marsacii*. Und NH. 4, 105 spricht er von den *Menapi Morini ora Marsacis iuncti*. Daraus lassen sich die Sitze der M. schon einigermaßen bestimmen und ohne Zweifel decken sie sich mit dem mittelalterlichen Gau *Marsum* auf den der Rhein- und Maasmündung vorgelagerten Inseln. Der Name der M. ist auch inschriftlich überliefert, und zwar CIL. XIII 8303, 8317, 8632 und VI 3263. Das letztgenannte Zeugnis bietet den Dat. sing. *Marsaquio*, was sicher nur Schreibung für *Marsacio* ist, aber zusammen mit der einen Pliniusstelle für *Marsacii* neben *Marsaci* ins Gewicht fällt. Die Ableitung scheint eher kelt. als germ. zu sein und unterscheidet wohl dieses Völkchen, für das, nach dem Gaunamen zu schließen, auch der Name Marsen schlechtweg gegolten haben wird, von dem größeren Marsenstamm des Binnenlandes. Und von diesem werden die M. ausgehen, geradeso wie die ihnen benachbarten Bataver (s. d.) und Kannenefaten von den Nachbarn der Marsen, den Chatten. R. Much.

Marsen. § 1. Die M. sind ein germ. Volksstamm des westlichen Deutschland, um die obere Ruhr seßhaft. Gegen Norden begrenzt sie der Oberlauf der Lippe, gegen Westen die Silva Caesia (s. d.). Brukterer, Cherusker, Chatten, Sugambrer (sowie

deren Nachfolger, die Usipeten-Tenkterer-Tubanten) sind ihre Nachbarn.

Die M. waren an der Schlacht im Teutoburgerwald beteiligt und hatten durch die Rachekriege des Germanicus, die im J. 14 n. Chr. mit einem Einfall in ihr Land eröffnet wurden, besonders zu leiden.

Außer in dem Bericht des Tacitus über diese Feldzüge begegnet uns der Name nur noch Germ. 2, wo die *Marsi* mit *Gambrivii*, *Suebi* und *Vandilii* zusammen als solche Stämme aufgeführt werden, deren Namen nach einer gelehrten Meinung von Abkömmlingen des Tuisto ausgehn sollen. Das spricht für einen bedeutenderen Stamm, und auf ihre angesehene Stellung darf man auch daraus schließen, daß bei ihnen das Heiligtum der Tanfana sich befand, das als *celeberrimum illis gentibus* bezeichnet wird.

§ 2. Außer Tacitus überliefert nur noch Strabo 290 den Namen, wo er von dem Land in der Nähe des Rheins, der ποταμία, aussagt: ταύτης δὲ τὰ μὲν εἰς τὴν Κελτικὴν μετήγαγον Ῥωμαῖοι, τὰ δ' ἔρθη μεταστάντα εἰς τὴν ἐν βάθει χώραν, καθάπερ Μαρσοί· λοιποὶ δ' εἰσὶν ὀλίγοι καὶ τῶν Σουγάμβρων μέρος. Diese Stelle erregt aber Bedenken. Ein Rückzug aus unmittelbarer Nachbarschaft des Rheins bis hinter die silva Caesia hätte die M. der Gefahr, unter römische Herrschaft zu geraten, nicht entrückt und wäre daher zwecklos gewesen. Sie können aber auch nicht früher weiter im Westen gestanden haben, weil uns die Stämme am Rhein schon zu Caesars Zeit alle bekannt sind, und weil das Ansehen ihres Heiligtums eine unmittelbar vorausgehende Übersiedlung ausschließt. Eher ließe sich denken, daß Strabo das Land, in dem die M. des Tacitus wohnen, noch zur ποταμία rechnete und sie von dort auswandern ließ. Dann könnten die Marsigni (s. d.) der ausgewanderte Teil des Stammes sein. Aber daß nur wenige zurückgeblieben seien, würde schon wieder schlecht zu dem Machtaufgebot stimmen, das Germanicus gegen sie ins Feld schickt. So schwer mit den M. hier auszukommen ist, so sehr muß es auf der andern Seite befremden, daß dort, wo von den aus der Rheingegend ins Innere ausgewanderten Stämmen die Rede ist, die Markomannen nicht genannt werden. Man darf deshalb wohl das überlieferte Μαρσοί als einen alten Fehler für Μαρκομαννοί ansehen.

§ 3. Ganz haltlos ist die von Zeuß 86 f. vertretene, von Müllenhoff *DA.* 4, 126. 608 ff. gebilligte Ansicht, daß die M. ein Überrest der Sugambrer seien. Ihr steht auch entgegen, daß bei Tacitus Germ. 2 *Marsi* und *Gambrivii* nebeneinander genannt sind. Daß vor und nach den Feldzügen des Germanicus von einer politischen Rolle der M. nichts verlautet, bedarf allerdings einer Erklärung; die nächstliegende ist die, daß sie unter anderem Namen dasselbe sind wie die Chattuarier (s. d.).

§ 4. In alter — wohl vorgeschichtlicher — Beziehung zu den M. stehen vermutlich die Marsigni und Marsaci (s. d.).

§ 5. Die germ. Lautform des Namens *Marsi* steht nicht ganz fest, da das *s* germ. *s* oder *z* wiedergeben kann, was übrigens für die Etymologie belanglos ist. Doch ist auch diese ganz unsicher. Zeuß 86 erinnerte an alte Ortsnamen wie *Marsiburc*, *Mersiburg*, *Marsana*, anord. *Mjǫrs* (ein See in Norwegen) und den Mannsnamen *Marso*. Anders Grimm *Gram.* 1^2, 123 Anm., *GddSpr.* 619; Müllenhoff *DA.* 4, 126; W. Scherer Hist. Z. N.F. 1, 160. Letztere beiden gelangen von got. *marzjan* σκανδαλίζειν ausgehend zur Deutung der M. als 'Aufsässige, Trotzige' oder 'Schlimme'. Aber got. *marzjan*, as. *merrian* usw. hat wohl die Grundbedeutung 'hindern, aufhalten' und dürfte mit lat *mora* verwandt sein. Das würde für **marsa-*, **marza-* eher die Bedeutung 'langsam, zögernd', vielleicht auch 'ausdauernd, standhaft' vermuten lassen. Mit den ital. *Marsi* d. i. *Martii* haben die germ. M. und auch ihr Name nichts zu tun. R. Much.

Marsigni. Bei Tacitus Germ. 43 heißt es: *retro Marsigni, Cotini, Osi, Buri terga Marcomannorum Quadorumque claudunt.* Da die Cotini, Osi und Buri sicher Nachbarn der Quaden sind, wird man die Marsigni — der Name kommt nur an dieser Stelle vor — schon in den Hintergrund der Markomannen stellen müssen. *Marsigni* (wie auch *Reudigni*) statt *Marsingi* schreibt Tacitus wohl unter dem Einfluß von *Peligni, privignus, benignus.* Der Name ist von *Marsi* nur durch ein sehr häufiges patro-

nymisches oder auch substantivbildendes Suffix verschieden; vgl. auch die *Marsaci*. Alle drei Völker mögen gemeinsamen Ursprungs sein; s. auch Βατεινοί. Auffällig ist, daß Ptolemæus, dem aus der nördlichen Umgebung der Markomannen genauere Nachrichten zur Verfügung stehen als Tacitus, die Marsigni nicht kennt, es sei denn, daß sie sich bei ihm unter einem andern Namen verbergen. R. Much.

Martyrion. Denkmalkirche zum Andenken eines Märtyrers; seit dem 4. Jh. im Orient weit verbreitet, später im Westen Eingang findend. Ihr Grundrißtypus ist stets zentral, vorwiegend achteckig. Nach diesem Typus ist die Aachener Palastkapelle gestaltet.

Strzygowski *Der Dom zu Aachen u. seine Entstellung*; Leipzig 1904, S. 26 ff.
A. Haupt.

Marus heißt bei Tacitus Ann. 2, 63 und Plinius NH. 4, 80 die March, während Ptolemaeus den Fluß zwar auf seiner Karte hat, aber ohne ihn zu nennen. Der Name stammt, wie schon sein Geschlecht wahrscheinlich macht, aus vorgerm. Zeit, lebt aber fort in dem mit *aha* 'Fluß' zusammengesetzten *March*, ahd. *Maraha*, das sich zum Simplex verhält wie *Wertach* zu *Virdo*, *Augsburg* zu *Augusta*. Auf das germ. Kompositum wieder geht slav. *Morava* zurück, mit Ersatz von *h* durch *v* wie in *javor* aus *ahor(n)* (Lessiak) und Beeinflussung durch ein produktives slav. Suffix *-ava*.

Marus bedeutete vielleicht 'tardus'; vgl. ir. *maraim* 'ich bleibe', *mall* (**marlos*) 'hebes, tardus, morans', wohl auch corn. bret. *mar* 'Zweifel' (urspr. 'Zögern'?). Der Unterschied zwischen dem langsamen Lauf der March und dem raschen der Waag ist sehr auffallend. R. Much.

Masern. Von ihnen gilt das nämliche, was von den Blattern oben gesagt ist. Das Altertum kannte 'Variolae' und 'Morbilli' nicht; sicher beschrieben sind sie erst bei ar-Râzî, zu Beginn des 10. Jhs. Seitdem redet die arabistische medizinische Literatur des Abendlandes von diesen beiden Krankheiten, ohne daß man darum mit Sicherheit auf Epidemien beider in Frankreich, Deutschland oder England rechnen könnte. Immerhin ist es sehr beachtenswert, daß Bischof Marius von Aventches in seiner Chronik unter dem Jahre 570 von einer schweren Epidemie „cum profluvio ventris et variola" redet; die spätere Bezeichnung des Blatternausschlages in der Wissenschaft des 12. und der folgenden Jahrhunderte im Abendlande geht also auf eine Volksbezeichnung Westeuropas zurück, die Konstantin von Afrika als Übersetzung eines arabischen Terminus zu Ende des 11. Jahrhunderts aufgriff. (Es dient dieser Hinweis zugleich den Darlegungen im I. Bande dieses Reallexikons S. 292 zur Ergänzung.)

Die mhd. und mnd. Bezeichnungen für Masern: *risemen, vlecken, rote kindsblätterlin, masselen, maschel, maseln* (von ahd. *masala*), *porbel, purpelen, die rotin rote, dy urslacht, die roten flecken, rotsucht* können darum auch nicht als Beweis gelten, daß die wohlcharakterisierten Infektionskrankheiten Masern oder Scharlach damals schon ihre verderbliche Rolle gespielt haben. Es muß auch unaufgeklärt bleiben, inwieweit etwa die harmlose Form der 'Rubeolae', der Röteln (s. d.), an ihrer Stelle geherrscht habe (falls einmal deren ätiologische Trennung klarer erwiesen sein sollte als heute).

Grön *Altnord. Heilkunde* Janus 1908 (S.-A. S. 88 ff.). Paul Richter *Beitr. z. Gesch. der Pocken*. Arch. f. Gesch. d. Medizin V, 311—331; VII, 46 f. M. Höfler *Dtsch. Krankheitsnamenbuch* München 1899 S. 400 ff. Sudhoff.

Massage. Das Streichen der verrenkten Glieder (s. Verrenkung) unter Hermurmeln von Zaubersprüchen, das Kneten des Bauches zum Vertreiben oder Verschieben oder 'Versetzen' der Krankheiten und manche andere abergläubische Manipulation mit knetenden und verwandten Bewegungen steht zweifellos der antiken Massage in vielem nahe, haben vor allem fast die nämliche Wirkung ziellos erreicht, ohne daß man darum von einem Massageheilverfahren der alten Germanen sprechen könnte. Was hier in Frage kommt, ist alles gegen die Krankheitsdämonen (die 'Schelme') gerichtet und steht jeder mechanotherapeutischen Absicht völlig fern. Die manuelle Einrichtung der ausgelenkten Glieder war in der Form der Massage spätere Errungenschaft (s. Verrenkungen). Sudhoff.

Maße. § 1. Den Begriff des Maßes hat der Mensch in die des eigenen Maßes ent-

behrende Natur hineingetragen. Je nachdem ein Körper nach einer, nach zwei oder nach allen drei körperlichen Richtungen gemessen werden soll, unterscheidet man Längen-, Flächen- und Körpermaße. Zur Bestimmung der körperlichen Eigenschaft der Schwere dienen Gewichte, für die Zeit gibt es eigene Zeitmaße usw. Unterarten der drei erstgenannten Maße sind die Wege- und Ackermaße, ferner die Hohlmaße, die man noch weiter in Trocken- und Flüssigkeitsmaße gliedert.

§ 2. Die Entwicklung des Maßwesens nimmt ihren Ausgang vom Messen, einer menschlichen Tätigkeit, bei welcher ursprünglich die Körperbeschaffenheit und die Kräfte des Messenden bestimmend waren. Die ersten Versuche galten wohl der Erkundung des Machtbereichs: auf Arm- oder Schrittlänge für die Nähe, auf die Weite eines Stein- oder Hammerwurfs für die Entfernung.

§ 3. Durch Verbindung dieser Versuche mit der Tätigkeit des Zählens entstand dann der Begriff des Messens derart, daß der Mensch die Länge seines Arms, seines Fußes, seines Schrittes oder die Weite seines Wurfs, den Inhalt seiner Faust usw. als Einheit, d. i. als Maß zur Erkundung der Breite eines Gewebes, der Größe oder der Entfernung eines Baues, bei Bestimmung des Inhaltes eines Gefäßes usw. benutzte. Vgl. die Artikel Elle, Faust, Hand, Fuß, Wurf, Hammerwurf.

§ 4. Aus dem Gesagten erklärt es sich, weshalb das Maß seit ältester Zeit vor allem in der räumlichen Ausdehnung von Körperteilen oder in menschlichen Kraftleistungen gesucht und gefunden wurde. Die ursprünglichen Maße sind daher subjektive Größen, bei welchen die Körperbeschaffenheit, die Kraft oder die Geschicklichkeit des Messenden den Maßstab abgibt, d. h. ausschlaggebend für die objektive Größe des Maßes ist.

§ 5. Der Fortschritt in der Geschichte des Maßwesens fällt zusammen mit den Versuchen, das Maß zu objektivieren, indem an die Stelle der subjektiven Verschiedenheit der Durchschnitt als ein Maßstab von größerer Gleichförmigkeit gesetzt wurde. Einen Schritt über das Durchschnittsmaß hinaus gelangte man zur Wahl eines Maßstabs von vereinbarter Größe, zum künstlichen Maß.

§ 6. Die hier geschilderten Entwicklungsstufen lassen sich an den frühmittelalterlichen Maßen noch sämtlich nachweisen. Nicht genug, daß Arm- oder Sohlenlänge, die Schrittweite, der Hammerwurf u. dgl. als Maße vorkommen, wird in einzelnen Fällen eine subjektive Körpergröße oder Körperkraft oder Geschicklichkeit als Maßstab benutzt. Man darf darin nicht bloß einen rohen Behelf des Altertums, dem sichere Zahlenmaße noch abgingen, erblicken. Grimm hat feinsinnig bemerkt, daß bei dem Messen oft das Bestreben vorwaltete, „die Bestimmung auf das Leibliche zu beziehen und ihr eben durch das unausrechenbare Ungewisse in den Augen sinnlich stärker fühlender Menschen Würde und Haltung zu verleihen". Ein kennzeichnendes Beispiel dieser Art findet sich im bayerischen Volksrecht T. I cap. 10, welches die Größe des Wergeldes für einen erschlagenen Bischof mit der Körpergröße des Getöteten in unmittelbaren Zusammenhang bringt: *Fiat tunica plumbea secundum statum ejus, et quod ipsa pensaverit auro tantum donet, qui eum occidit.*

§ 7. Häufiger wird in den Volksrechten schon der Durchschnitt als Maß benutzt, so wird ebenfalls im bayerischen Volksrecht XIV 1 die richtige Höhe eines Zauns angegeben, *si sepis legitime fuerit exaltatus, id est mediocri staturae virili usque ad mammas,* oder wenn in einem erklärenden Beisatz der Grazer Handschrift dieses Gesetzes das Getreidemaß (*metreta* s. 'Metze') aus dem Inhalt der Faust eines mittleren Mannes: *hominis mediocris, id est maximi nec minimi,* abgeleitet wird.

§ 8. Am häufigsten kommen schon im Mittelalter künstliche Maße vor, die einer vereinbarten Größe entsprechen sollten. Sie knüpften, wie dies die Namen verraten, vielfach an römische Vorbilder an, waren jedoch entgegen diesen, die große Einheitlichkeit aufwiesen, oft örtlich verschieden. Bei der später zunehmenden Zersplitterung des Maßwesens, die dahin führte, daß nicht bloß viele Städte, sondern auch die Grund-

herrschaften ihr besonderes Maß hatten, entstand das Bedürfnis nach zahlreichen Urmaßen, um sich in zweifelhaften Fällen nach diesen richten zu können.

§ 9. In der Zeit der Karolinger diente solchem Zwecke die Mensura palacii, nach der die Maße herzustellen waren, die auf den einzelnen Domänen in Verwendung waren. Capitulare de villis c. 9: *Volumus, ut unusquisque judex in suo ministerio mensuram modiorum, sextariorum et situlas per sextaria octo et corborum eo tenore habeat, sicut et in palatio habemus.*

§ 10. Dergleichen Urmaße wurden mit Vorliebe an öffentlich zugänglichen Stellen angebracht. Die Vorschrift der justinianischen Novelle 128 (cap. 1; cap. 15), daß amtliche Maße in Hauptkirchen aufzubewahren seien, fand in germanischen Gegenden Nachahmung. In Island wurde der Urstab des um 1200 eingeführten gemeinen Ellenmaßes in zwanzig Ellen Länge (*kvarði tvītugr*) auf der Wand der Althingskirche eingeritzt, der Paul's Foot in England ist nach dem Urmaß im Londoner Dome benannt. Auch auf Marktplätzen, zumal an den Rathäusern, waren Urmaße vorhanden.

§ 11. Die Aufsicht über die Maße war allgemein Sache der Obrigkeit, nach ags. Recht Aufgabe der Kirchenobern, die insbesondere den Maßstab (*metegyrd*) für ihren Sprengel festzusetzen und zu überwachen hatten, *ut non sit aliqua mensuralis virga longior quam alia.*

v. Amira I 433 ff. II 493 ff. Grimm *DRA.*[4] 77 ff. 143. Guilhiermoz-Hultsch *Metrol.* Einleitung. Künzel *Verwaltung des Maß- u. Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters*, 1894. Liebermann *Gesetze d. Angels.* I 478. II 579.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Mast. § 1. Der einheimische Name war anord. *sigla, siglutrē*, ahd. *segal-, segilpoum*, ae. *mæst*, welche Bezeichnung dann in die andern germ. Sprachen überging. Der Mast wurde, wie auch schon aus der verschiedenartigen Benennung hervorgeht, erst verhältnismäßig spät, mit der Einführung des Segels (s. d.), ein notwendiges Stück der Schiffsausrüstung. Seine Einrichtung war, wie sich aus den Funden von Tune und Gokstad sowie aus der Saga-Lit. ergibt, in der Regel folgende: Die Länge des Mastes im Gokstadschiff ist nicht genau bekannt, da nur der Mastfuß von ca. 31 cm und der Topp von ca. 19 cm Dicke erhalten sind. Wahrscheinlich betrug sie etwa 13 m, d. h. dreiviertel der Kiellänge, was als allgemeine Regel angesehen werden kann. Der Fuß des Mastes ruhte in einer starken, auf dem Kiel liegenden und sich der Länge nach über mehrere Spanten erstreckenden Mastspur (anord. *stallr*, ae. *stæpe*). Weiter oben erhielt er ferneren Halt durch eine ihn umschließende, auf den Deckbalken befestigte Mastfischung, d. h. einen dicken, nach vorn und hinten fischschwanzartig abflachenden Holzklotz, dessen Mastloch nach hinten derartig verlängert war, daß der Mast ganz herausgenommen oder doch bequem so weit umgelegt werden konnte, daß er schräg auf dem hinteren Rundholzträger (s. Schiff § 14) ruhte.

§ 2. Am obersten, mit einem knopfartigen Abschluß versehenen Teil, dem Topp des Mastes (anord. *hūnn*, ae. *hūn*), war bisweilen eine kleine, ausgezackte Wetterfahne, ein Flügel befestigt, wie die Schiffe auf der Tapete von Bayeux und auf dem gotl. Bildstein von Stenkyrka zeigen (*veðrviti*). Vom Topp liefen die verschiedenen Stütztaue des Mastes aus, nämlich ein Stag (anord. *stag*, ae. *stæg*) nach dem Vorsteven und verschiedene Seitenstage oder Wanten (anord. *hǫfuðbenda*, pl. *-bendur*, ae. *mæsträp, mæsttwist, stæþ, steding-līne*) etwas rückwärts nach den Bordwänden. Über die Art ihrer Befestigung an letzteren ist nichts bekannt. Aufziehbare Toppkastelle (anord. *hūnkastali*, mnd. *merse* = Korb, mhd. *keibe*) zum Ausguck und für kriegerische Zwecke wurden kaum vor dem 12. Jh. eingeführt, feste Marsen noch später. Über die Befestigung der Rahe s. Segel. Alle Masten waren einfache Pfahlmasten. Mehrmastige Schiffe kamen in Nordwesteuropa nicht vor dem 15. Jh. auf.

Lit. s. u. Schiff. W. Vogel.

Mattiaci. § 1. Ein germ. Stamm dieses Namens sitzt in der Umgebung von Wiesbaden, das nach ihm im Altertum *Fontes Mattiaci* oder *Aquae Mattiacae* hieß. Er stand in einem ständigen Abhängigkeitsverhältnis zu den Römern, wie — abgesehen von unmittelbaren Zeugnissen — die zahlreichen Spuren römischer Kultur in sei-

nem Lande beweisen. Auch Schürfversuche auf Silber wurden bei den Mattiaken gemacht nach Tacitus Ann. 11, 20. Gleich den Batavern trugen sie keine andern Lasten als die Wehrpflicht, wie wir aus Tacitus Germ. 29 wissen. Sie stellten zwei Kohorten, zusammen tausend Mann, wovon die *coh. II. Mattiacorum* seit dem Ausgang des 1. Jhs. in Niedermoesien bezeugt ist. Noch die Not. dign. kennt *Mattiaci seniores* und *iuniores*.

§ 2. Die M. stehen auf vormals — bis 38 v. Chr. — ubischem Boden. Doch ist Müllenhoff *DA.* 4, 402 im Unrecht, wenn er sie für zurückgebliebene Reste der Ubier hält, wie auch seine Bemerkungen über ihren Namen aaO. 592 unzutreffend sind. Die sehr naheliegende Herleitung des Stammes von den Chatten wird durch den unleugbaren Zusammenhang von *Mattiaci* mit *Mattium*, dem Namen des Hauptorts der Chatten nach Tacitus Ann. 1, 56, sichergestellt. Wenn Tacitus Germ. 29 von ihnen sagt: *cetera similes Batavis* — von deren chattischer Herkunft er soeben berichtet hat — mag man auch daraus schließen, daß sie von den Chatten ausgehen.

§ 3. Die Beziehung ihres Namens zu *Mattium* — an das noch der Name des Dorfes *Metze*, seit dem 11. Jh. als *Mezehe*, *Metzihe* belegt (= **Mezzaha* 9. Jh.), und des Baches *Metzoft* (aus **Mattiapa*), an dem dieses gelegen ist, erinnert (s. Braune IF. 4, 348) — ist nicht eindeutig. Sie können allerdings Leute aus *Mattium* sein, das übrigens selbst bei Ptolemaeus Ματτιακόν heißt, wie *Magontiacum Mogontiacum* neben *Magontia* vorkommt. Verglichen mit einem kelt. Stammnamen wie *Teutobodiaci*, d. i. Leute des **Teutobodios* oder des *Teutoboduos*, lassen sie sich aber auch als Leute des **Mattios* verstehen, der trotz des in diesen Grenzgebieten nicht auffälligen kelt. Namens (vgl. *Ariovistus*, *Boiocalus*) als ein germ. Fürst zu denken wäre. Nach ebendemselben wäre selbständig sein Wohnsitz *Mattium* (Ματτιακόν) benannt, das schon Streitberg IF. 5, 87 f. als eine Bildung aus einem kelt. Personennamen erkannt hat. Der Zusammenhang mit der Örtlichkeit bliebe also auch in diesem Falle bestehen.

Der kelt. Name der M. ist wohl mit Recht auf beginnende Keltisierung gedeutet worden. Wie sehr sie romanisiert waren, als ihr Land im 3. Jh. den Alemannen zufiel, ist nicht festzustellen. R. Much.

Mauer. Die M. der altgerm. Volksburgen sind vielfach so gewesen, wie Caesar b. g. VII 23 sie für die gallischen oppida beschreibt: mit Balkenrosten zwischen Steinmaterial. Das hat v. Cohausen (Befest. Weise Bl. 8) zuerst für den Altkönig i. Taunus erwiesen. Ähnlich scheint der Wall des kl. Hünenrings b. Detmold gebaut (Atlas Nds. S. 74). Die jetzt als Erdwälle erscheinenden Umwehrungen hatten ebenfalls einen Holzrost und jederseits steile Holzwände. Bestes Beispiel die Römerschanze b. Potsdam (s. 'Volksburgen' und Schuchhardt Prähist. Ztschr. I 1909 S. 218). Mauern mit Kalkmörtel treten erst bei den Franken auf, die die Technik wie den Namen *Mauer* (*mūrus*) von den Römern übernommen haben. Sie haben beides auch in Norddeutschland eingeführt. Bei den Königshöfen bildet die Mauer nur die Verkleidung eines dicken Erdwalls und ist gewöhnlich 4 Fuß (1,15—1,20 m) dick (Heisterburg, Wittekindsburg b. Rulle); so aber auch in der sächsischen Iburg b. Driburg (s. Volksburgen). — S. auch 'Mauertechnik'. Schuchhardt.

Mauertechnik. § 1. Mauerverband, im frühen Mittelalter in der Hauptsache von den Römern übernommen oder wenigstens ungefähr nach römischem Muster gestaltet. Von Besonderheiten sind zu erwähnen: in gewöhnlichem Bruchsteinmauerwerk erscheinen häufig in gewissen Abständen durchlaufende Schichten von Ziegeln von 1—3 Lagen zum Abgleichen (Metz, S. Peter; Trier, Frankenturm) oder auch nur von besonders ausgesuchten lagerhaften Bruchsteinen, ersteres hauptsächlich bei merowingisch-fränkischen Bauten. Im Mauerwerk von großen Quadern erscheinen solche einfache oder doppelte Ziegelschichten abwechselnd mit einer oder mehreren Quaderschichten ebenfalls häufig (Ost- und Westgoten, Langobarden). Fränkisches Bruchsteingemäuer wird ferner, um ihm besseres Ansehen zu gewähren, von ein- und mehrfachen Schichten oder auch von ganzen Flächen in Fischgräten-

mauerwerk (*opus spicatum*) durchzogen (s. d.). Kleines Quaderwerk aus ziemlich quadratischen Steinen (frz. *petit appareil*) ist in Frankreich und Burgund weit verbreitet, auch an der Westgrenze Deutschlands vorkommend (Trier). S. auch 'Buntmauerwerk'.

§ 2. Der Kern dicker Mauern wird manchmal nach römischem Vorbild von Füllmauerwerk aus Mörtel und Steinbrocken gebildet und mit Quadern oder Bruchsteinmauerwerk verkleidet. Seit dem 10. Jh. wird der Bruchsteinkern der Quadermauern häufig aus schräg gestellten Schichten mit reichem Mörtel hergestellt.

§ 3. Das Ziegelmauerwerk der frühesten Zeiten wurde meist unter Verwendung altrömischen Materials errichtet; für die Maße und die Qualität neuer Ziegel blieben die römischen Legionsziegel lange noch maßgebend. Die Ziegel sind zu Karls d. Gr. Zeit (Michelstadt) noch immer sehr dünn (5 cm), lang (bis 40 cm) und breit (25 cm), selbst quadratisch; das Mauerwerk hat dann sehr starke Mörtelfugen, bis zu 4 cm. In Bögen wechseln manchmal Quadern oder Bruchsteine, aber auch weiße Ziegel mit roten; die Bogenziegel sind seit jener Zeit manchmal keilförmig geformt, was die Römer nicht kannten.

§ 4. Auch Schichten von Fischgrätenmauerwerk, aus Ziegeln hergestellt, sind im Fränkischen häufig; ebenso Ziegelplatten verschiedener Form (Quadrate, Vielecke) und Farbe, in Friesen und dergl. als Schmuck eingesetzt (Köln, S. Pantaleon).

Enlart *Manuel d'Archéologie française*, Paris 1902; I 9 ff. 179 ff. Holtzinger *D. altchristl. u. byzantin. Baukunst*; Stuttg. 1899, 94 ff. A. Haupt *Älteste Kunst d. Germanen*, Leipz. 1909, 103 ff. A. Haupt.

Medem. Im Jahre 902 begegnet im Trierischen eine als *medema agrorum* bezeichnete Abgabe an den König; später kommt sie als Medem, Meidem in den Moselgegenden, in Hessen und Nassau vor und ist unter diesem Namen noch heute den Siebenbürger Sachsen bekannt. Sie bestand in der siebenten Garbe und wurde hauptsächlich von Rottland bezahlt (Brunner). Der König überließ wüstliegende Strecken und Wald einzelnen oder ganzen Dorf- und Markgemeinden zur Urbarmachung gegen Königszins. Weiterhin ist der M. auch Bezeichnung eines analogen Zehnten geworden, der in vertragsmäßigen Leiheverhältnissen begründet war. R. Schröder sah früher in dem M. einen Beweis für ein allgemeines Bodenregal des fränkischen Königs. Indessen ist der M. eben nur eine Abgabe von Neukulturen. Schröder hält seine Theorie vom Bodenregal gegenwärtig nur in beschränktem Umfang aufrecht.

Brunner *DRG.* II 236 f. Schröder *DRG.* 5 202 u. 220 A. 44. G. v. Below.

Meerweiber (§ 1) gehören zu der Klasse der Dämonen, die bald in Menschen-, bald in Tiergestalt namentlich in gefährlichen Gewässern hausen. Nicht immer ist es das Meer, das sie birgt, auch in Seen und Flüssen wohnen sie, ja selbst in Bergen an Gewässern. Sie sind allen germanischen Stämmen bekannt, begegnen in den frühesten Quellen und haben sich im Volksglauben bis in die Gegenwart erhalten. Im Ahd. heißen sie *merimanni*, womit *scylla* oder *sirena* verdeutscht wird (Grimm D. Myth.4 I 360), ebenso geben ags. Glossen *siren* mit *mermayd* wieder (Wright-Wülker I 765), in der mhd. Literatur finden sich häufig *merwîp*, *mermeit*, *mermine*, im Beowulf ist Grendels Mutter ein *merewīf*, im Altn. begegnet dieser weibliche Dämon als *margȳgr*, während ihn spätere Quellen *haffrū* oder *sjörån* nennen.

§ 2. Als Dämonen sind die M. von häßlicher Gestalt, suchen die Menschen in ihre Gewalt zu bringen, zerreißen den Fischern ihre Netze und werfen nach ihnen mit Steinen (Vita St. Galli II 11). Menschen haben daher vielfach Kämpfe mit ihnen zu bestehen, wie der Langobarde Lamissio (Paulus Diac. I 15), Dietleib, der Manne Dietrichs von Bern (ZfdA. 12, 369), vor allem aber Beowulf mit Grendels Mutter, die als Ungetüm in der Wasserhöhle hauste und von hier aus den Tod ihres Sohnes an Hrodgars Mannen gerächt hatte (v. 1474 ff.). In den nordischen Ländern ist das männerraubende Meerweib die Rān (s. d.), die mit ihren neun Töchtern den Schiffern nachstellt.

§ 3. Vielfach begegnen Meerweiber auch mit elfischem Charakter, was besonders in den Volkssagen hervortritt. In diesen

Sagen hat der über den Gewässern ruhende Nebel die Phantasie befruchtet (vgl. Laistner, Nebelsagen 78). Dann sind die M. schön, meist in weißes Kleid gehüllt, haben nur bis zu den Hüften menschliche Gestalt und enden in einen Fischschwanz. Solche Meerfrauen berühren sich mit den Schwanenjungfrauen (s. d.), heißen *wīsiu wīp* (zB. NL. 1534) und besitzen daher die Gabe der Prophetie. So weissagen die Donauweibchen Hadeburg und Sigelint den Untergang der Burgunden (NL. 1540 ff.), als Prophetin zeigt sich Witiges merminne Wāchilt (Rabenschl. 973). Wie andere elfische Wesen gehen die M. auch öfter Ehen mit Menschen ein, nur darf der Gatte sie nicht nach ihrer Herkunft fragen oder sie nackt sehen. Daher leiten Geschlechter und Personen wie Witige ihre Herkunft von ihnen ab. So noch in später Zeit eine Linie der Grafen von Zimmern (Zim. Chron. I 26). Wie hier das Motiv der Melusinensage, so ist andernorts das der Sirenensage in Verbindung mit Meerfrauen gebracht. Durch ihre schöne Stimme schläfern sie die Menschen auf den Schiffen ein und bringen ihnen dann Verderben. Ein solches Wesen (*margȳgr*) soll Ōlāf der Heilige vor der Mündung der Karlsār getötet haben (FMS. IV 56; V 162). Freilich macht die Erzählung ganz den Eindruck, als ob der Sagaschreiber eine antike Sirenensage an die Abenteuer König Ōlāfs geknüpft habe, zumal sich auch die Karlsār nirgends geographisch nachweisen lassen.

E. Mogk.

Megalithgräber. § 1. M., auch Steingräber, Hünenbetten genannt, sind die ältesten Grabbauten, die wir in Norddeutschland und Skandinavien nachweisen können. Sie sind aus großen nordischen Geschiebeblöcken errichtet und bestehen durchweg aus einer Steinkammer, die von einem durch eine Steinwand abgestützten Hügel überdeckt ist.

A. Bauart. I. Zurichtung der Steine. § 2. Die durch Abrollung gewöhnlich eiförmig oder rundlich gewordenen Blöcke sind in der Regel nicht als ganze Stücke verwendet, sondern der Länge nach in der Mitte durchgespalten worden. Wie diese Spaltung bewerkstelligt ist, läßt sich zuweilen noch deutlich erkennen. Man hat den Stein auf seine Struktur geprüft und da, wo eine Schichtung sich anzeigte, eine Reihe von schmal-rechteckigen Löchern eingearbeitet; in die Löcher hat man Holzkeile gesteckt und durch deren Antreiben oder auch nur Begießen den Block gesprengt. (Hannover Grab v. Anderlingen, Korrbl. d. Ges. V. 1908 Hahne.)

II. Die Kammer § 3 wird als Rechteck in der Weise gebaut, daß die halbierten Blöcke dicht nebeneinander auf ihre hohe Kante gestellt werden, und zwar auf den ebenen Boden oder nur wenig (etwa $^1/_2$ m) in ihn hinein. Sie wenden alle ihre Spaltseite nach dem Innenraum zu, so daß hier eine glatte Wand entsteht; ihren runden, nach außen gekehrten Rücken überdacht die Hügelschüttung. Die zwischen den Blöcken unten und oben verbleibenden offenen Zwickel werden, und zwar meist von außen her, mit kleinen flachen Findlingsbruchstücken verschlossen, die in Lehm verlegt bei guter Erhaltung einer Ziegelmauer gleichsehen. Auf die in gleichmäßiger Höhe aufragenden, event. oben noch durch kleine Steinpackungen abgeglichenen Wandsteine wird dann die Decke gelegt. Für sie werden besonders große und flache Findlinge ausgesucht; und auch sie werden wieder mit der Spaltseite nach unten gelegt (Tafel 15, 1). Die Kammer erhält ein Pflaster aus Lehm, zerkleinerten Feuersteinen oder auch dünnen Granitplatten. Zwei Maße der Kammer bleiben sich durchweg gleich: sie pflegt so hoch zu sein, daß ein Mensch aufrecht darin stehen, und so breit, daß eine Leiche ausgestreckt liegen kann. Auf diese Breite war es offenbar abgesehen, und eine größere ließ sich in Steinbau auch nicht wohl erreichen. Außerordentlich verschieden ist dagegen das dritte Maß, die Länge der Kammer: es gibt ganz kurze von nur 2 bis 3 m und solche von 10 oder 12 m. Die Bauart bleibt aber immer dieselbe. Bei kleinen Kammern ist oft nur ein Deckstein verwendet, bei langen liegen ihrer eine ganze Reihe querüber von Längswand zu Längswand.

III. Der Eingang. § 4. Nur kleine Kammern, die für eine einmalige Benutzung angelegt scheinen, haben zuweilen keinen

Eingang, bei größeren ist seine Spur fast immer zu erkennen. Die Kammer hat ihre Längsrichtung in der Regel von Osten nach Westen und den Eingang dann in der Mitte der südlichen Langseite. Es ist ein ca. 1 m breiter Gang, der von der Kammer aus unter der Hügelschüttung hindurch ins Freie führt. Gebaut ist er wie die Kammer selbst mit hochstehenden Wandsteinen, die flache Decksteine tragen; der Fußboden, der in gleicher Ebene mit dem Fußboden der Kammer liegt, ist ebenso wie dieser gepflastert. Oft ist beim Austritt des Ganges aus der Kammer oder auch an beliebiger Stelle seines Verlaufes eine Zusetzung mit kleineren Blöcken und Steinen zu erkennen; eine solche gehört aber mit der Anlage des Grabes nicht zusammen, sondern ist später. Der ursprüngliche Verschluß des Ganges wird bei seinem Austritt aus der Hügelschüttung durch die steinerne Wand dieses Hügels, die sog. „äußere Steinsetzung" oder den „Steinkreis", bewirkt und soll im Zusammenhange mit dieser näher besprochen werden.

IV. Der Hügel und seine steinerne Einfassung § 5 sind bis vor kurzem allgemein falsch aufgefaßt worden. Vielfach hatte man angenommen, daß das Grab auf einem künstlichen Hügel angelegt worden sei. Wo man aber erkannte, daß der Hügel die Grabkammer überdeckt hatte, glaubte man, daß dies auch sein einziger Zweck gewesen sei, und den Steinkranz hielt man für eine einfache Umsäumung des Hügelfußes, um ein Abschwemmen der Erdschüttung zu verhindern oder für eine Einhegung des Ganzen als einer heiligen Stätte. — Mit dieser Auffassung ließ sich nicht erklären, warum der Hügel und seine Steinsetzung zumeist ein langes Rechteck bilden, zuweilen bis zu 70, ja 100 m Länge bei nur 8—10 m Breite und bei nur einer Kammer ungefähr in der Mitte oder auch ganz auf der Seite dieses langen Rechtecks („Visbecker Braut" und „Bräutigam" in Oldenburg). Sollte der Hügel nur die Steinkammer überdecken und ihre Wände sichern, so wäre zu erwarten, daß seine Masse sich auf allen Seiten gleichmäßig um die Kammer lagerte. Es entstand die Frage, ob der Hügel außer zum Schutz der Kammer nicht noch zur Aufnahme von einfachen Bestattungen bestimmt gewesen sei. Die Kammern konnten bei weitem nicht ausgereicht haben für die zahlreiche steinzeitliche Bevölkerung und mußten für die gewöhnlichen Sterblichen auch zu kostspielig sein; einfachere Gräber aber hatten sich in freiem Boden bisher nur sehr spärlich gefunden. — Die Frage ist durch Grabungen in 4 Steingräbern bei Grundoldendorf b. Buxtehude (1905) wenn nicht endgültig gelöst, so doch auf den Weg der Lösung gebracht. In Grundoldendorf liegen 4 große und sehr wohlerhaltene Megalithgräber, davon 3 ihrer Längsrichtung nach zu einer Kette gereiht, eins etwas abseits. (Plan Taf. 16, 1.) Die Anlage im ganzen und die Gleichartigkeit im einzelnen kann auf die verschiedensten Fragen Auskunft geben. Jedes der 4 Gräber hat nur eine, und zwar kleine, Steinkammer (von $1^1/_2$—2 m Breite und $3^1/_2$ m Länge), aber eine langrechteckige Steinumfassung von 6—8 m Breite und 30—52 m Länge. Innerhalb dieser Umfassung steht der Hügel noch fast so hoch wie die Steinkammer, außen davor läuft er rasch flach aus. Es wurde nun festgestellt, daß der Hügel ursprünglich nur innerhalb der Steinumfassung angeschüttet war, diese nach außen als mannshohe Megalithwand freilag. Der flache Erdkeil, der jetzt vor ihr liegt, ist aus dem Innern der Umfassung herausgeschwemmt. Der Beweis ergab sich so: an mehreren Stellen, wo die Umfassung eine Lücke aufwies, konnte durch Grabung der fehlende Stein unter Boden nachgewiesen werden, und zwar war er dann regelmäßig mit seiner Außenfläche platt auf den alten ebenen Humusboden gefallen und durch das von dem Hügel nachstürzende oder nachfließende Erdreich bald überdeckt worden. (Taf. 16, 2 Stein *e*.) Genau so sind nördlich von Buxtehude bei Daudiek Umfassungssteine durch Grabung freigelegt worden (Tafel 16 ,3). Hinzu kommt die Beobachtung, die man in Grundoldendorf und bei unzähligen andern Gräbern der dortigen Gegend sowie im Oldenburgischen (b. Wildeshausen) und in der Altmark (b. Salzwedel) machen kann: daß die für die Umfassung verwendeten gespaltenen Findlinge immer mit ihrer Spaltseite nach außen gestellt sind und mit

1

2

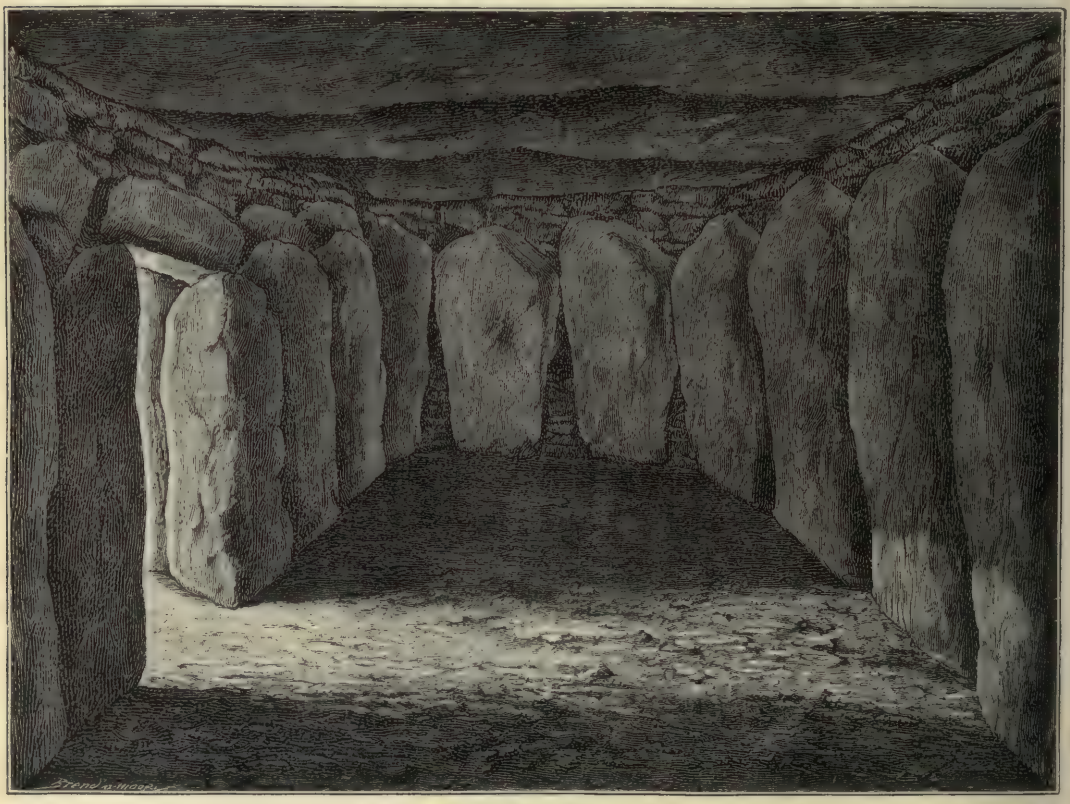

Megalithgräber.

1. Außenansicht einer Steinkammer bei Südbostel (Hannover) nach Tewes, Die Steingräber der Provinz Hannover. — 2. Innenansicht einer Steinkammer bei Roskilde (Seeland) nach S. Müller, Nord. Altskde. I.

Tafel 16.

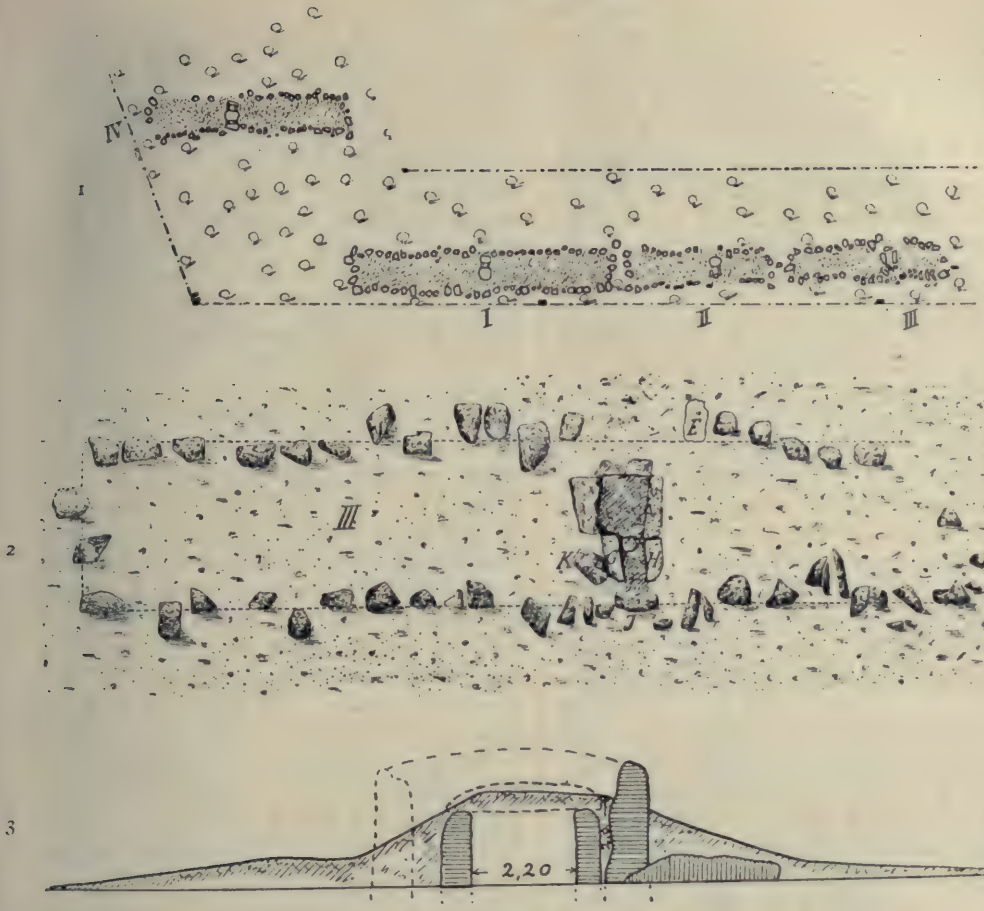

Megalithgräber.

1. Plan der vier Gräber bei Grundoldendorf. — 2. Grundriß von Grab III bei Grundoldendorf. *E* umgefallener Stein unter Boden. *G, H, I* Tragsteine vom Kammereingang, zwischen ihnen die Steine des späteren Verschlusses. *K* Deckstein vom Eingang. — 3. Querschnitt durch ein Hügelgrab mit Kammer bei Daudiek. Rechts ein umgefallener Stein der Umfassung. — 4. Grab bei Nigsted, Laaland; links Kammer, rechts Pflaster.

ihrem runden Rücken nach dem Hügelinnern zu. Man wollte also auch hier eine glatte Wand erzielen, ebenso wie in der Grabkammer. Bei wohlerhaltenen Anlagen läßt sich diese glatte und gerade Wand noch streckenweise erkennen, wo aber Steine aus der Linie ausbiegen, sind sie immer nach außen geneigt: unter dem Erddruck des Hügels sind sie vornüber ins Freie gesunken.

§ 6. Eine weitere bei Grundoldendorf durch Grabung festgestellte Tatsache betrifft den Zusammenhang zwischen der Grabkammer und der äußeren Umfassung. Bei zweien von den Gräbern, wo die betreffenden Teile gut erhalten waren, ließ sich erkennen, daß die Wandsteine und das Pflaster des Ganges bis dicht an den Rücken der Umfassungssteine führten, und daß durch einen solchen Umfassungsstein dann der Ausgang geschlossen wurde (Tafel 15, 1 und 16, 2). Man brauchte also, als die ganze Anlage noch aufrecht stand, nur diesen einen Stein aus der Umfassung beiseite zu drehen und konnte alsdann auf gepflastertem und überdecktem Wege geradeaus in die Grabkammer gehen.

§ 7. Das ganze Hünenbett war also eine einheitliche und architektonisch gestaltete Anlage: die Grabkammer ist ein Mausoleum, das auch nach der Beisetzung von ein oder zwei Leichen weiter zugänglich bleibt, und der Hügel, der sie überdeckt und sich nach zwei Seiten weithin erstreckt, ist keine formlose Erdschüttung, sondern eine von einer Megalithwand abgestützte Hochfläche, die riesenhafte Vergrößerung unseres heutigen, von Steinen eingefaßten Grabhügels. Wozu nun dieser sorgfältig hergerichtete lange Hügel bestimmt war, dafür erhielt man in Grundoldendorf wenigstens Fingerzeige. Wo immer wir in das Innere des großen Rechtecks hineingruben, fand sich auf dem Urboden, 1½ m unter der jetzigen Hügeloberfläche, eine pflasterartige Lage aus etwa kopfgroßen Granitsteinen, und sie hatte jedesmal die Ausdehnung von etwa 2 : 1 m. Drei solcher Steinlagen haben wir freigelegt. Funde lieferten sie nicht, aber ihre Maße und ihre Verwandtschaft mit den in Hügelgräbern so oft beobachteten „Steinpackungen" deuten darauf, daß sie der Überrest eines Grabes sind, sei es, daß die Leiche auf diesem Pflaster gebettet war, oder daß die Steine als seitliche und obere Packung den Holzsarg umgaben, wie es die Regel in den runden Hügelgräbern ist. Reste solcher Steinlagen fand ich nachher auch noch in dem vieldurchwühlten Bülzenbett bei Sievern, und es sollen hier (nach mündlichen Mitteilungen von Dr. Bohls-Lehe) zwischen den Steinen früher auch steinzeitliche Werkzeuge, u. a. ein Steinmeißel, gefunden worden sein, der ins Hamburger Museum gekommen ist. Auch in Dänemark ist einmal eine Bestattung auf Pflaster neben der Steinkammer in einem Hünenbett beobachtet worden (Aarböger 1881, S. 336). Beltz (Alt. v. Mecklbg. S. 96) berichtet von 14 Hünenbetten in Mecklenburg, bei denen eine Steinkammer fehlte, dafür aber der ganze Hügel für Bestattungen in Anspruch genommen war. „Der Inhalt ist sehr ärmlich, die Leiche meist spurlos vergangen. Wo Inhalt vorhanden, ist er wie bei den Steinkammern." Ich vermute, daß in diesen Hünenbetten das Hauptgrab statt in Stein in Holz gebaut und gänzlich vergangen war. Weil man es nicht fand, durchsuchte man bei diesen Hügeln den ganzen Raum und fand so die vielen Bestattungen. Wollte man es bei den Hügeln mit Steinkammer ebenso machen, würde man wohl dasselbe finden.

§ 8. Gegen die Bedeutung der „äußeren Steinsetzung" als bloßer Heiligtumsgrenze spricht schließlich auch die Anlage vieler Hünenbetten in einer Reihe hinter oder nebeneinander (Grundoldendorf, Dänemark). In den einmal vorhandenen Bezirk von 50 oder 100 m Länge konnte man, wenn die erste Kammer gefüllt war, beliebig viele weitere einbauen. Tat man das nicht, sondern fügte einer abseits gebauten neuen Kammer, jedesmal wieder denselben langen Hügel hinzu, so geschah es offenbar, weil in der neuen Generation nicht bloß ein neues Mausoleum (für die Gutsherrschaft?), sondern auch wieder weiterer Raum für einfachere Bestattungen nötig war.

V. Die verschiedenen Formen der Megalithgräber. § 9. Es wird immer noch vielfach behauptet, daß es auch freistehende Steinkammern,

die man mit besonderem Ausdruck Dolmen („Steintische") nennen will, gegeben habe, ja manche wollen die feine Unterscheidung machen, daß das älteste die freistehende Kammer sei, das zweite die mit ihren Decksteinen aus dem Hügel heraussehende, und erst das dritte und jüngste die ganz vom Hügel überdeckte und durch einen Eingang zugängliche Kammer. Die Erfahrungen von Leuten, die ein bestimmtes Gebiet genau kennen gelernt haben, widersprechen dem. Bertrand, Lissauer, Henry Petersen, Voß haben immer die Ansicht vertreten, daß alle Grabbauten, auch die einfachen „Dolmen", überschüttet gewesen seien. Hans Müller-Brauel schreibt 1910 (Präh. Ztschr. II S. 214), daß von den 56 Steingräbern, die er zwischen Elb- und Wesermündung in den Kreisen Zeven und Rotenburg kennt, 55 noch bis in die letzten Jahrzehnte nachweislich von einem Hügel überdeckt waren und nur eins 1841 schon freilag; und Prof. v. Baelz-Tokio sagte ebenfalls kürzlich (Ethn. Ztschr. 1910 S. 605), daß die japanischen Megalithgräber, die ähnlich wie unsere gebaut sind, nach dem Urteil der besten dortigen Kenner sämtlich eine Hügelschüttung gehabt haben. Es wäre auch ganz unverständlich, wie man eine Kammer, die mit vieler Mühe aus großen Steinen errichtet und in ihren Wand- und Deckenlücken mit sorgfältigem Mauerwerk gedichtet war, dann frei hätte stehen lassen, so daß Tiere mit Leichtigkeit hineinkommen konnten. Aus Mangel an Überblick über das ganze Material hat man vielfach die erhaltenen Bruchteile von Megalithgräbern für ganze Gräber gehalten: wo der Hügel fehlte, hat man freistehende Kammern angenommen, wo auf zwei Wandsteinen noch ein Deckstein lag, einen Altar, wo nur ein einzelner Wandstein noch stand, einen „Monolith" usw.

§ 10. In Dänemark scheinen die „kleinen Stuben", die nur für eine oder ein paar Leichen bestimmt waren, die älteren zu sein und die „Ganggräber" große Kammern, die stets einen festen Zugang haben, die jüngeren. In den „kleinen Stuben" werden bei jeder Leiche eine Steinaxt (Gebrauchsbeil), und zwar dünnackig und auf allen Seiten geschliffen, ein Schlachtbeil und ein paar Gefäßreste, besonders die bauchige Flasche und die Kragenflasche, gefunden. Erst in den jüngeren Gräbern, den Riesenstuben (jættestuen), wie sie in Dänemark, Ganggräben (gånggriff), wie sie in Schweden heißen, tritt die reicher in Tiefstich verzierte Keramik auf und eine Menge von Beigaben.

§ 11. In Deutschland ist ein zeitlicher und kultureller Unterschied zwischen kleinen und großen Steinkammern und Hünenbetten nicht zu machen (s. z. B. Beltz Mecklbg. Alt. S. 95). Sie enthalten in gleicher Weise Äxte, Keile, Meißel, Bernsteinschmuck und Tongefäße mit Essen und Trinken. Auf dem Rundgrab mit kleiner Kammer hat sich dann aber die Fortentwicklung in die Bronzezeit aufgebaut.

B. Der Befund in den Steinkammern. §12. Erst sehr allmählich hat die Auffassung Anerkennung gewonnen, daß die Megalithbauten Gräber gewesen sind. Da man, besonders in Norddeutschland, meist gar keine Bestattungsreste in ihnen fand, wollte man sie zumeist für Altäre und Opfertische halten. Erst in Dänemark ist der Beweis, daß sie sämtlich Gräber waren, erbracht worden. Sie haben unverbrannte Leichen enthalten, die, wenn sie nicht durch besonders günstige Umstände geschützt sind, so vollständig vergehen, daß auch nicht ein Zahn übrig bleibt. In Dänemark sind aber Kammern geöffnet worden, in denen ganze Haufen von Skeletten sich fanden. Mehrfach war deutlich zu sehen, wie man die Knochen der früher Bestatteten in die Ecken gekehrt hatte, um Raum für neue zu gewinnen. So sind gelegentlich 70, ja 100 Leichen in den Kammern gefunden worden. Sie waren fast ausnahmslos in gestreckter Rückenlage beigesetzt; nur in ganz vereinzelten Fällen sind in Dänemark und Schweden hockende Skelette beobachtet worden. In den großen Kammern pflegen sich 20—30 Feuersteinbeile zu finden, noch mehr Tongefäße, die Essen und Trinken enthielten, unzählige Späne, Meißel, Nadeln, Zierat von Knochen und Hirschgeweih. Die Beigaben lassen erkennen, daß sie zumeist schon gebraucht waren; oft sind sie absichtlich zerbrochen, wohl nach dem Glauben, daß nur das zerstörte Gerät

in die Unterwelt mitgeht, einem Glauben, der auch später die Mitgabe wichtiger Gegenstände auf den Scheiterhaufen hervorrief.

§ 13. Über den Leichen liegt oft eine Stein- oder Lehmschicht bis zu 2 Fuß Stärke, und diese Schicht enthält keine Funde; sie ist augenscheinlich zur Überdeckung der Leichen aufgebracht. Über dieser Schicht folgt dann der lockere Boden, der nach dem Undichtwerden der Decke eingerieselt ist. Der weiter nach oben verbleibende Hohlraum ist öfter noch zu Nachbestattungen benutzt, indem einer der Decksteine abgehoben wurde. So ist zB. in ein Steingrab bei Stade eine originalgriechische Schale des 4. Jhs. v. Chr. gelangt (abgebildet Aarböger 1875 S. 4).

C. Zeitstellung und Verbreitung. § 14. Die Megalithgräber füllen im nordischen Kreise das 3. Jahrtausend v. Chr. und reichen hier und da wohl noch ein paar Jahrhunderte in das 2. Ihnen vorausgehende Grabanlagen kennen wir nur ganz spärlich, so ein Flachgrab im Kjökenmödding (Beltz Mecklbg. Alt. S. 97). Auf sie folgen die großen und hohen Rundgräber, die mit ähnlichen Konstruktionen außen und innen und mit gleichartigen, zunächst auch noch metallosen Beigaben beginnen. In Skandinavien gehören die „kleinen Stuben" in die zweite Montelius'sche Periode der Neolithik, die Riesenstuben in die dritte.

§ 15. Verbreitet sind die Megalithgräber im norddeutschen Flachlande, soweit die nordischen Geschiebeblöcke sich finden, von Holland im Westen bis zur Weichsel im Osten; besonders stark vertreten im Oldenburgischen, zwischen Weser- und Elbmündung und in der Altmark. Sodann finden sie sich in ganz Dänemark und in Südschweden (in Norwegen gar nicht). Sie gehen dann aber westlich nach England und Irland hinüber, durch das westliche Frankreich (Bretagne) nach Portugal und Spanien. Nicht mehr große Megalithgräber, aber doch kleine Dolmen finden sich dann weiter in Marokko und Algier, über die griechischen Inseln nach Palästina, Thrakien, die Krim, Indien, China und Japan. Es ist deshalb nicht möglich, daß ein einzelnes Volk diese Grabbauten erfunden und durch eigene Wanderung verbreitet hätte, wie man zugunsten einer Ausbreitung der Indogermanen vom Norden nach dem Süden und Osten hat annehmen wollen (M. Much). Noch weniger darf man aber mit Montelius ihre Erfindung in Ägypten und die Ausbreitung von da um Westeuropa herum annehmen, wenn auch die ältesten Mastabas eine nicht unähnliche Form bieten. Mir ist am wahrscheinlichsten, daß die natürlichen Felsenhöhlen Westeuropas das Vorbild abgegeben haben für den kolossal massiven künstlichen Steinbau, der sich dann gleichermaßen nach dem Norden und dem Süden hin verbreitete.

Sophus Müller *Nord. Altertumsk.* I. 1897. O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 1906 R. Beltz *Vorgesch. Alt. Mecklbg.* 1910. F. Tewes *Die Steingräber der Prov. Hannover* 1898. O. Schoetensack u. E. Krause *Die Steingräber der Altmark*, ZfEthn. 1893. Schuchhardt *Die Steingräber bei Grundoldendorf* Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Ndsachsen. 1905. J. H. Holwerda *Steingräber i. d. Prov. Dronte in Holland*, Präh. Ztschr. V 1913 S. 435 ff. VI 1914 S. 57 ff. Schuchhardt.

Mehl. Anord. *mjǫl*, ags. *melu*, as. *mel*, ahd. *melo*, zu got. *malan*, anord. *mala*, as. ahd. *malan* 'zerreiben, zermalmen', bedeutet das zwischen zwei Steinen zerriebene Getreide (s. Mühle). Das Produkt des Mahlens war ein nach unsern Begriffen wenig befriedigendes. Man verstand nicht, die Kleie vom Mehl abzuscheiden, und dazu war dieses mit Steinsplitterchen durchsetzt (s. auch Brot). Die Verfeinerung des Mehles durch Absonderung der Kleie geht auf römischen Einfluß zurück. Ein gemeingerm. Wort für Kleie ist nicht vorhanden. Ahd. *clīwa*, *chlīwa*, *clīa*, *clīvva*, auch *gruzzi* und bayer.-österr. *zemisa*; ags. *sifiðan*, *sifeða*, auch *gretta*, *gruta* und *æ-scāda* (Abscheidsel). Das bayer.-österreichische *zemisa*, zusammenhängend mit mnd. *temes*, *tēms*, ndl. *tems*, *temst* '*cribrum* Sieb', und das ags. *sifeða*, zusammenhängend mit ags. *sife* 'Sieb', deuten darauf hin, daß die Abscheidung der Kleie ursprünglich mit Hilfe eines Siebes vorgenommen ist, also Handarbeit war. Die sog. Beutelung auf mechanischem Wege war indessen zu

karolingischer Zeit schon bekannt: *taratantara muli-schintele, mule-scintele, rennele* (Steinm.-Siev. 3, 630, 27 f.). Fuhse.

Meier. Als Meier (*maior*) bezeichnete man die einer *villa* vorgesetzten königlichen Domänenbeamten (s. Domänen), ferner den einem Fronhof (Meierhof) vorstehenden grundherrlichen Beamten (s. Grundherrschaft), den *villicus*. Der Meier, meist ein Unfreier, hatte die wirtschaftliche Leitung in seinem Bezirk, beaufsichtigte die Hintersassen des Grundherrn als dessen Vertreter und zog die Abgaben der Hintersassen ein. Seit dem 12. Jahrh. begann man, die Villikation dem Meier zu verpachten, der dann einen festen Pachtzins zu zahlen hatte, die Abgaben und Erträgnisse aber für sich einziehen konnte.

Brunner *Grundz.*[6] 92. Lamprecht *DWL.* I 761 ff. Dopsch *Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit* I 140 ff. Wittich *Grundherrschaft in Nordwestdeutschland* 271 ff.
v. Schwerin.

Meile (ahd. *mīla, mīlla*, mhd. *mīle* f., ags. *mīl*, anord. *mīla* f., aus lat. *mīlia*), ein Wegemaß, ursprünglich das römische *mīlia passuum*, d. h. 1000 römische Doppelschritt von 5 Fuß Länge gleich 1,479 km.

Graff 2, 718. Hultsch *Metrol.* 701. Lexer 2078. Liebermann *Gesetze d. Angels.* II 580. A. Luschin v. Ebengreuth.

Meiler (spätmhd. *mīler*, von lat. *mīliārium*), ein Gewicht von 1000 Pfund.
A. Luschin v. Ebengreuth.

Meineid. Entsprechend dem Wesen des germanischen Eides, der nicht in einer Anrufung der Götter, sondern in einer bedingten Selbstverfluchung bestand, war der Meineid als solcher in heidnischer Zeit kein Delikt. Die Bestrafung des Meineidigen war durch die vermutete Erfüllung des Fluches hinreichend gesichert. Insoweit die eidliche Bekräftigung eines falschen Zeugnisses (anorw. *skrökvitni*, isl. *ljúgvitni*) in Frage stand, oder einer Eidhelferaussage, oder der unrechte Spruch eines geschworenen Urteilerkollegiums, oder sich widersprechende Aussagen zweier Parteien (aschw. *tvæsværi*), wurde die unwahre Aussage gestraft, nicht der Meineid oder Eidbruch. Erst unter dem Einfluß des Christentums und der hiermit zusammenhängenden Hineinziehung des Eides in das religiöse Gebiet wird der M. (aschwed. *mēnēþer*, adän. *mēnēth*, anorw. *meinsæri, rangr eiðr*, isl. *meineiðr*, ags. *mānswaru*, fries. *mēnēth*) zum schweren Delikt, vielfach mit dem Verlust der Schwurhand oder einer entsprechenden Handlösungsbuße bestraft. Dabei trat dann auch häufig eine Erhöhung der Buße für falsches Zeugnis ein. S. auch Art. Eid.

Brunner *RG.* II 681. Wilda *Strafrecht* 978 ff. Brandt *Retshistorie* II 151. Matzen *Strafferet* 156. del Giudice 172 ff. Osenbrüggen *Alem. Strafrecht* 387 ff.; *Lang. Strafrecht* 158. v. Schwerin.

Meißel s. Nachträge.

Μηλίβοκον ὄρος, Gebirge in Germanien bei Ptolemaeus II 11, 5. 10, der Lage nach wahrscheinlich der Harz. Derselbe Name ist vielleicht Μηλόκαβος (aus Μηλόβακος entstellt und mit ā wie *Bācenis*?), das II 11, 14 unter den 'Städten' Germaniens aufgeführt wird. Auf die Vokalquantitäten in Μηλίβοκον wird kaum viel zu geben sein, da es wohl lat. **Melibocus, -um* wiedergibt, dem man Länge oder Kürze der Vokale nicht ansah. Man darf daher den zweiten Teil zu mhd. *buoch* n. 'Buchenwald', einem in Ortsnamen sehr verbreiteten Wort, stellen. Der erste ist wohl germ. **meliþ*, got. *miliþ* 'Honig', das auch in ahd. *militou*, ags. *mildēaw* ohne den dentalen Ausgang vorliegt. Danach ist M. 'Honigbuch, Honigwald'. Eine andere Möglichkeit bei R. Much ZfdA. 41, 108. R. Much.

Melsyagum, Name eines großen Sumpfes (palus) in Germanien bei Mela 3, 3, 29. Er ist kaum ganz unverderbt überliefert und dürfte mit dem Flußnamen *Milisa* (d. i. 'Süßwasser'? s. Edward Schröder unt. Flußnamen § 11) zusammengehören. R. Much.

Menhir heißt keltisch ein hochragender Stein, das was bei uns sächsisch „Irminsul" genannt wird. S. Bautasteine, Steinkreise, Irminsul.
Schuchhardt.

Menschenopfer. § 1. In der Furcht vor dem Tode und der primitiven Anschauung, daß dieser durch den Tod eines andern Menschen abgewendet werden könne, wurzelt das bei allen germanischen Stämmen bezeugte Menschenopfer. Um

sein Leben zu verlängern, opfert der König Aunn von Uppsala nacheinander neun seiner Söhne (Heimskr. I 45); für das Opfer des Königs Vikar gibt der Totengott Ōðinn dem Starkað drei Menschenalter (Gautreks S. 18 ff., Saxo gramm. I 276 f.). Daher findet man es überall, wo das Leben einzelner und besonders ganzer Genossenschaften in Gefahr ist, vor allem im Kriege, vor Beginn von Meeresfahrten, bei Seuchen und Hungersnot.

§ 2. Als Kriegs- und Siegesopfer sind die M. Einlösung getaner Gelübde. So opferten die Cimbern die Kriegsgefangenen (Strabo VII 2, 3; Orosius V 16), die siegreichen Cherusker die Römer (Tacitus, Annal. I Kap. 61), die Hermunduren die besiegten Chatten (Annal. 13 K. 57), so verspricht Radagais im Fall des Sieges die Christen Italiens zu opfern (Orosius VII 37), die Schweden im oströmischen Reiche schlachten nach heimischer Sitte die Kriegsgefangenen (Kunik, Die Berufung der schwed. Rodsen II 447 ff.), König Eirikr von Schweden die Scharen seines Neffen Stȳrbjǫrn (Fms. V 250), der Orkneyenjarl Einarr seinen Gegner Hālfdan hālegg (Iceland. Sag. I 8). Oft erfolgte das Menschenopfer mit furchtbarer Grausamkeit; dem Gefangenen wurden die Rippen ausgeschnitten und die Lunge herausgerissen (*rista ǫrn ā bāki*, den Blutar ritzen). Andre wurden aufgehängt oder in Dornen geworfen. Als Gottheit, der diese Kriegsopfer galten, nennen die Quellen Wōdan - Ōðin; er erhielt sie als Toten- und Kriegsgott. Zuweilen holt er sich nach dem nordischen Volksglauben die Toten selbst oder läßt sie durch seine Valkyrien holen. Als Totengott galten ihm auch die Jahresopfer, die nach Tacitus *certis diebus* dargebracht wurden (Germ. K. 9).

§ 3. Prophylaktischer Art waren die Menschenopfer, die von den an der See wohnenden Germanen vor Ausfahrten oder bei Stürmen dem Meerdämon gebracht wurden. In Norwegen pflegte ein Mensch unter die Rollen gelegt zu werden, auf denen das Schiff hinaus in das Meer gestoßen wurde (NgL. I 65, § 173). Bevor die heidnischen Sachsen nach ihren Plünderzügen heimkehrten, opferten sie den zehnten ihrer Kriegsgefangenen dem Meeresdämon, und gleiches taten ungefähr 500 Jahre später noch die nordischen Wikinger. Auch die Friesen opferten dem Meere und behielten dies Opfer bei, als der Dämon, dem es gegolten, zur Gottheit emporgestiegen und in den Mittelpunkt alles Kultes getreten war (v. Richthofen, Untersuchungen zur fries. RG. II 449 ff.; Zur lex Sax. 204 ff.).

§ 4. Auch bei Mißwachs und Hungersnot pflegte man Menschenopfer zu bringen. Nicht selten machte man in ältester Zeit den König dafür verantwortlich und opferte deshalb ihn (Heimskr. I 30 f., 75). Um solchen Mißwachs und dadurch hervorgerufene Hungersnot fern zu halten, entstanden die großen prophylaktischen Jahresopfer, die besonders da begegnen, wo Ackerbau die wirtschaftliche Existenz des Stammes bedingte. Hierher gehört das Nerthusopfer (Germ. K. 40), die großen Opfer zu Lethra und Uppsala, die alle neun Jahre stattfanden und bei denen zahlreiche Menschen der Gottheit der Fruchtbarkeit dargebracht wurden.

§ 5. Zu den M. gehören auch die Bauopfer, durch die man feindliche Dämonen von wichtigeren Bauwerken, Städten, Brücken, Meeresdämmen u. dgl. fernhalten wollte (vgl. Andree, Ethnographische Parallelen I 18 ff.).

§ 6. Als Opferobjekt bediente man sich in erster Linie der Menschen, die außerhalb des Gemeindeverbandes standen und infolgedessen entbehrlich waren: der Kriegsgefangenen, der Sklaven, der durch Vergehen vom Dingfrieden ausgeschlossenen. Zuweilen wurden auch Kinder geopfert. Waren derartige Opferobjekte nicht vorhanden, so entschied das Los. Nie ist das Menschenopfer, wie vielfach angenommen wird, eine strafrechtliche, sondern stets eine rein sakrale Handlung gewesen.

E. Mogk *Die Menschenopfer bei den Germanen*; Abh. der phil.-hist. Kl. der Sächs. Ges. d. Wiss. 27, 600 ff. Ders.: Arch. f. RW. XV 422 ff.

E. Mogk.

Mercurius. Mit diesem Namen interpretieren die römischen und frühchristlichen Schriftsteller den germanischen Wuotan. Mit dem römischen Mercurius war um den Beginn unserer Zeitrechnung

der griechische Hermes verschmolzen und durch diesen war jener Führer der Toten geworden, was auch Wuotan war. Der *dies Mercurii* ist daher *Wuotanestac*, anord. *Óðinsdagr*, engl. *Wednesday*. E. Mogk.

Merowingische Funde (besser: Funde aus der m. Zeit) heißen mit einiger Berechtigung die jüngeren Völkerwanderungszeit-Funde (s. d.), etwa vom Ende des 4. bis zur Mitte des 8. Jahrh. Doch darf mit jenem Namen nicht die Vorstellung fränkischen Ursprunges aller in dieser Zeit bei Germanen u. a. barbarischen Völkern herrschenden Formen der materiellen Kultur und namentlich der Kunstindustrie verbunden werden. Man hat vielmehr sowohl den Einflüssen aus fremden östlichen Gebieten, als auch der Sonderentwicklung in den Ländern der einzelnen Stämme Rechnung zu tragen. Doch war der Anteil des fränkischen Stammes an der Ausbildung und Ausübung des Kunststils der Zeit natürlich nicht gering (s. fränkische Funde). Man hat auch eine ältere und eine jüngere m. Zeit unterschieden und jene von 400—500, diese von 500—700 reichen lassen. Aus dem 5. Jahrh. sollen aus Frankreich, dem Rheingebiet, Süddeutschland und Ungarn keine großen Gräberfelder, aus Ungarn dagegen reiche Schatz- und Einzelgrabfunde, die Hinterlassenschaft hunnischer und germanischer Völker vorliegen. Das 6. und 7. Jahrh., in Ungarn die Avarenzeit, ist dagegen durch zahlreiche Reihengräber der Franken, Alamannen, Burgunden und Bajuvaren vertreten. Die Mehrzahl derselben stammt aus der Zeit um 600, doch reichen sie bis in das 8. Jahrh. hinein. Auf die m. F. folgen in Mitteleuropa die Denkmäler der karolingischen, im N. die der Wikingerzeit. M. Hoernes.

Mesolithische Zeit (§ 1), eine mittlere Stufe zwischen der paläolithischen und der neolithischen Zeit; die Zeugnisse einer solchen Übergangszeit werden in vielen Ländern Europas eifrig gesucht, sind aber nicht entfernt in ähnlicher Zahl und Unzweideutigkeit vorhanden, wie die der älteren und der jüngeren Steinzeit, deren kulturgeschichtliche Verbindung sie herstellen sollen. Verschiedene westeuropäische Kulturschichten sind mit geringer Berechtigung in die m. Z. gestellt worden: gewisse Gräber in den roten Grotten bei Mentone (jetzt als paläolithisch erkannt), das Asylien Piettes (ebenfalls spätpaläolithisch), das Campignien Nordfrankreichs, Belgiens, Westdeutschlands und Italiens, das zwar einige Steingerätformen mit den Kjökkenmöddingern Dänemarks (s. d.) gemeinsam hat, aber in den Wohn- und Wirtschaftsformen von diesen abweicht und eine frühneolithische Stufe bildet.

§ 2. Die ältesten Spuren der Anwesenheit des Menschen in Nordeuropa vertreten insofern keine m. Z., als ja dort keine paläolithische Kultur nachgewiesen ist. Doch betrachtet man sie gewöhnlich unter dem Gesichtspunkt jenes Übergangs und zählt zu jenen Spuren außer den Kjökkenmöddingern und den Funden vom Nöstvet-Typus (s. d.) namentlich eine große Wohnstelle im Maglemose („großen Moor") bei Mullerup auf Seeland (s. Abb. 9). Unter etwa 20000 Kleinfunden dieses Wohnplatzes sind bei 900 Werkzeuge aus Feuerstein und 300 solcher aus Knochen oder Hirschhorn. Die Steinklingen sind Scheibenspalter, Pickel, Kratzer, Bohrer, Messer u. dgl., die Beinklingen Hohlbeile aus Metakarpalknochen des Urochsen, die Hirschhornarbeiten Beilklingen, Beilfassungen, Dolche, Nadeln, Glättwerkzeuge, Angelhaken und Schmucksachen. Wurfspeerspitzen und einseitig gezähnte Harpunen sind meist aus Tierknochen, seltener aus Hirschhorn, und jene ersteren einige Male auch geometrisch verziert. Auch mit Feuersteinsplittern in Furchen besetzte Knochenharpunen kommen vor. Die hohe Altertümlichkeit der Stufe ergibt sich aus dem gänzlichen Fehlen nicht nur der Steinglättung, sondern auch der Keramik, die doch den ältesten Bewohnern der Kjökkenmöddinger bereits bekannt war, ferner aus dem Auftreten des Elchs, des Urs, der Fichte, dem Fehlen der Eiche usw. Daraus schließt man, daß diese Stufe älter sei als selbst die frühesten Kjökkenmöddingschichten und aus der späteren Ancyluszeit stamme, in der die Ostsee noch ein Süßwasserbecken bildete. Die Werkzeugformen verraten Beziehungen zu mesolithischen Kulturgruppen

Westeuropas: dem Campignien (Scheibenspalter, Pickel u. a.), dem Tardenoisien (mikrolithische Formen) und dem Asylien (Harpunen und Fehlen der Keramik).

§ 3. Andererseits glaubt man ähnliche Spuren an Wohnplätzen, welche um den 50° n. Br. herum liegen, von der Mündung der Somme in der Pikardie gegen Osten dem spätpaläolithischen Asylien Frankreichs durchaus hypothetisch ist, so daß der Nachweis eines wirklichen Übergangs von der älteren zur jüngeren Steinzeit doch nicht erbracht ist. An Stelle einer echten m. Z. kennt man heute, im Unterschied von früher, nur sehr späte Nachzügler der ersteren und sehr frühe Vorläufer der

Abb. 9. Mesolithische Typen vom Maglemose auf Seeland (nach Georg F. L. Sarauw).

bis nach Rußland, wo sie vielleicht sogar den Ural überschreiten, verfolgen zu können. Diese mesolithische Kultur habe sich aus dem letzten Stadium der paläolithischen entwickelt, allmählich von S. her sich ausbreitend den N. erreicht und die Grundlage der neolithischen Kultur gebildet. Im NW. reicht sie bis Schottland und Irland hinauf. Demgegenüber ist jedoch mit Recht bemerkt worden, daß die Parallelisierung jener Funde mit letzteren, die sich aber nicht decken oder in organische Verbindung setzen lassen.

M. Hoernes *Der diluviale Mensch in Europa*, Braunschweig 1903, 76—97. Georg F. L. Sarauw *En Stenalders Boplads i Maglemose*, Kjöbenhavn 1909 (Aarböger 1903, 148—315). Ders. Congr. préhist. de France I 244 ff. G. Coffey und R. Lloyd Praeger Proceed. Irish Acad. 25, 1904, 143—200. Kupka ZfEthn. 1907, 192—224. E. Rademacher Prähist. Zeitschr. IV 1912, 236—264.

M. Hoernes.

Messer s. Nachträge.

Meßgerichte mit beschleunigtem Verfahren und strenger Exekution treten seit dem 12. Jahrh. auf für Meßschulden. Die Gerichtsbarkeit handhaben vom Landesherrn bestellte *custodes nundinarum* oder *magistri de nundinis*.

Goldschmidt *U. G.* 180, 224 ff. Huvelin *Droit des marchés et des foires* 390 ff. Bourquelot *Etude sur les foires de Champagne* II 211 ff. Silberschmidt *Entstehung des deutschen Handelsgerichts* 1897 S. 14 fg. Rehme in Ehrenbergs Hdb. des HR. I 141 fg. K. Lehmann.

Met. § 1. Als das älteste unserer gegorenen Getränke scheint der Met durch die Sprachwissenschaft erwiesen zu werden, die das Wort bei Indern, Griechen, Kelten, Lituslawen und Germanen aufgezeigt hat (Fick⁴ I, 512), und zwar entweder in der Doppelbedeutung 'Honig' und 'Honigtrank': sskr. *madhu*, germ. **medus*, ksl. *medŭ*; oder gespalten wie in lit. *medùs* 'Honig' — *midùs* 'Met' (wo die Doppelform durch Entlehnung aus dem Germ. erklärt werden könnte); oder eingeschränkt auf das süße Getränk: gr. μέθυ. Die etymologische Grundlage ist unzweifelhaft das adjektivische *madhu* 'süß', wie es noch im Sskr. bewahrt ist; der geographische Ausgangspunkt ist schwer zu ermitteln, ausgeschlossen scheint wegen des Honigmangels Skandinavien; die Erfindung ist gegeben mit der Nutzbarmachung des wilden Honigs, die Entdeckung des Gärprozesses und seiner Wirkung geht auf einen Zufall zurück.

§ 2. Die ältesten Erwähnungen des germanischen Mets stammen von griechischen Autoren des 5. und 6. Jahrh.: jener byzantinischen Gesandtschaft vom J. 448, über die uns Priscus berichtet hat, wurde in der Theißgegend ἀντὶ τοῦ οἴνου ὁ μέθος ἐπιχωρίως καλούμενος vorgesetzt (ed. Bonn. p. 183), und der griechische Arzt Anthimus, der gegen 520 dem austrasischen König Theuderich sein Schriftchen 'De ciborum observatione' widmete, nennt c. 15 (ed. V. Rose p. 48) *cervisa et medus vel aloxinum* (Absinth). Da sich diese beiden Zeugnisse für Wort und Sache höchst wahrscheinlich auf die ostgermanischen Beziehungen der Griechen gründen, können wir das Fehlen des Wortes bei Ulfila (**midus*) leicht verschmerzen; die Bibel gab ihm eben keine Gelegenheit, es anzuwenden. Aus ähnlichen Gründen fällt auch das Altsächsische aus (*mēdgebo* Hel. 1200 M ist nicht = **medugebo*, wie Heyne will), die friesischen Belege sind jung, die althochdeutschen bei Graff 2, 658 recht spärlich; bemerkenswert ist innerhalb des Oberdeutschen das Schwanken in der Lautgebung, das z. T. auf die latinisierte Form ('medo', s. u.) zurückgehen mag: *medo*, *meto*, *mito* m. (dies der älteste Beleg: Ahd. Gl. 2, 623, 34). Im Ahd. (vgl. Ahd. Gl. 2, 105, 1 'mel' *medo*) und im Altnord. (*miǫðr* m. Fritzner Ordb. 2, 723) hat das Wort die Doppelbedeutung 'Honig' und 'gegorener Honigtrank' bewahrt, während es im Angelsächsischen (*medu*, *meodu* m. Bosworth-Toller 676) nur das Getränk bezeichnet. Die ahd. Belege werden ergänzt durch reichlicheres Vorkommen in mhd. Zeit (Mhd. Wb. 2, 161ᵃ; Lexer 1, 2125), wenn auch davon viele auf formelhafte Wendungen entfallen und nur eine kleine Anzahl kulturgeschichtlicher Zeugnisse übrig bleibt. In Deutschland ist die wirtschaftliche Bedeutung des Mets gering und seine Rolle im geselligen Treiben der Männer liegt in der Hauptsache vor der Zeit der Literaturdenkmäler: in der Kudrun 1305 wird das alte Götter- und Heldengetränk gerade den Damen serviert, und auch das sieht wie eine halbverstandene Reminiszenz aus, denn in der höfischen Dichtung fehlt der Met fast ganz. In der ländlichen und städtischen Hauswirtschaft und im Nahrungsmittelgewerbe hat sich dagegen das 'Metbrauen' oder 'Metsieden' besonders im bairisch-österreichischen Gebiete und ferner (unter slawischem und litauischem Einfluß) im Nordosten hier und da bis in die Neuzeit gehalten, ohne jemals annähernd die Bedeutung zu gewinnen wie die Wein- oder Biererzeugung.

§ 3. Man unterscheidet Wassermet 'aqua mulsa', der durch Kochen des Honigs in Wasser und nachfolgende Gärung hergestellt wird, und Weinmet 'vinum mulsum', 'mulsum' kurzweg, bei dem entweder der Wein einfach mit dem fertigen Wassermet versetzt oder gleich mit Honig

eingekocht und vergoren werden konnte; wie den Wein, konnte man auch das Bier und den Obstwein mit Honig in verschiedener Art behandeln und so auch einen Biermet und Līdmet erzeugen. Die lateinischen Ausdrücke *hydromel(lum)*, *mulsum*, die später durch *medo* (*-onis*), *medum*, *medus* mehr und mehr verdrängt werden, zeigen in ihrer Verwendung und Glossierung die ganze Unsicherheit, welche in der Bezeichnung der Getränke herrschte: um nur sichere Überlieferungen heranzuziehen, übersetzt Aelfric 'ydromellum vel mulsum' mit *bēor*, das 'Summarium Heinrici' (ca. 1100) gibt 'ydromellum': *apheltranc*, 'mulsum': *lūtertranc*, 'medus': *meto*. Zuverlässig 'Met' ist in spätern Urkunden nur *medo* usw.: es kommen nicht selten Abgaben in Met neben solchen in Bier vor, so etwa MG. Dipl. I Nr. 105 (Urkunde Ottos I. für Bamberg) v. J. 948: *tres medones duasque cervisas* (S. 189, 30), oder ebenda Nr. 153 v. J. 952, wo *XX situlae de medone* neben ebensoviel gehonigtem Bier und dem dreifachen an ungehonigtem erscheinen.

§ 4. Die landläufigen Vorstellungen vom Met als dem Haus- und besonders Festtrunk der Germanen fußen nicht auf deutschen, sondern auf englischen und nordischen Quellen. Es sind in erster Linie die zahlreichen poetischen Komposita mit *medu-*, *meodu-* in der ags. Epik, besonders im Beowulf (vollständig verzeichnet bei Grein-Köhler S. 461) und dann das Vorkommen des Mettranks in vielen markanten Situationen der eddischen Götter- und Heldenlieder (Gering Vollständ. Wb. Sp. 685 f.), was diesen Eindruck gefestigt hat; dazu tritt die wirkungsvolle Verwendung des *mjǫðs* in den skaldischen Kenningar (Sveinbjörn Egilsson Lex. poet. p. 222), wenn etwa die Poesie als 'der Met Oðins' oder 'der Asen', die Frau (pocula ministrans) als 'Fichte des Mets' bezeichnet wird. Diese hohe Wertschätzung des Mets im Norden hat aber zum guten Teil darin ihren Grund, daß, wo nicht das Getränk, so doch der Hauptstoff, der Honig, importiert werden mußte; die Stellen der Sagas, welche vom Import des englischen Honigs nach Norwegen handeln, hat Fritzner Ordb. 2, 91 f. s. v. *hunang* gesammelt. Im Norden ist der Met also schwerlich vor dem Zeitalter der Wikinger zu diesem Ansehen gelangt, und wo man reichlich Wein hatte, wie bei den Rheingermanen und den Ostgermanen, dürfte der Met kaum seine Rolle behauptet haben: er kam immer erst in zweiter Linie, auch Oðin in Valhǫll trinkt Wein und überläßt den Met den Einheriern.

§ 5. Eigener Art ist das Vorkommen von *medu-* in Ortsnamen. Den Namen *Medeburu* deutete schon Thietmar v. Merseburg, uns unverständlich, als 'mel prohibe' (MG. Script. 5, 755). In England heißt der Fluß Medway (Kent) in alter Zeit *Meodowæze*, d. h. zweifellos 'Metschale'; im Anschluß daran hat J. Grimm GddSpr. 657 ein westfälisches **Medoful* 'Metbecher' aufzufinden geglaubt und an beides eine mythische Deutung geknüpft. Sicherer als in diesem Medofulli ist die Trennung in dem mehrfach vorkommenden *Medu-beki* 'Medebach' (Förstemann DNb 2^2, 1095), das unbedenklich als 'Metbach' gedeutet werden darf — es bleibt nur fraglich, ob nicht eine Umdeutung aus einem keltischen Namen mit *Medu-* 'medius' vorliegt. Hinweise auf Süßigkeit oder Honig enthalten freilich auch Flußnamen wie *Milisa*.

Schrader *Reallex.* sv. W. Wackernagel ZfdA. 6, 261 ff. (= *Kl. Schr.* 1, 86 ff.). Heyne *Hausalt.* 2, 334 ff. Müllenhoff *DA.* 4, 154. 343. Edward Schröder.

Metia, Name eines großen Sumpfes (palus) in Germanien bei Mela 3, 3, 29, kaum zu germ. *mētia-* 'angemessen, ansehnlich' gehörig, vielleicht keltisch. — S. auch Metuonis. R. Much.

Mettlach, „*alter Turm*". Zentralkirche vom Ende des 10. Jahrhs., achteckig mit halbrunden Nischen in der dicken Mauer des Untergeschosses, darüber ein ausgesparter Umgang mit Zwerggallerie; rechteckige Apsis, flache Decke.

Dehio und v. Bezold I 156. A. Haupt.

Metuonis überliefert Pytheas nach Plinius NH. 37, 35 als Namen des *aestuarium* (Wattenmeeres), dem die Bernsteininsel Abalus vorgelagert war. Es handelt sich um die deutsche Nordseeküste in einer nicht näher bestimmbaren Erstreckung; denn auf die Ausdehnung von 6000 Stadien,

die aaO. diesem *aestuarium* zugeschrieben wird, ist nichts zu geben. Über seine Anwohner s. Goten und Teutonen. Der Name *Metuonis* — so in besserer Lesart gegenüber sicher verderbtem *Mentonomon* — wird von Detlefsen *Die Entdeckung des germ. Nordens* 9 ff. im Anschluß an Jellinghaus als 'das Medenland, Wiesen-, Marsch- und Moorland' gedeutet; vgl. R. Much AfdA. 32, 258. — S. auch Metia. R. Much.

Metz, St. Peterskirche. Merowingerbau des 7. oder 8. Jahrhunderts, Basilika; die Schiffarkaden im 15. Jahrh. erneuert; das älteste derartige Bauwerk in Deutschland. Das äußere Mauerwerk ist kleinsteinig (*petit appareil*) mit Ziegelschichten durchzogen. Chorpartie fehlt; Westvorhalle scheint etwas jünger. Wertvoll sind die Reste von Portalen, vor allem aber von Schranken, die großen Reichtum zeigen und ergeben, daß solche, ganz übereinstimmend mit den langobardischen, die östlichen Teile der Kirche abschieden; heute im Museum daselbst.

W. Knitterscheid *Die Abteikirche v. St. Peter zu Metz*; Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. 9. 10. A. Haupt *Älteste Kunst der Germanen.* Leipzig 1909 p. 233 ff. A. Haupt.

Metze f. oder Metzen m. (ahd. *mezzo* m., mhd. *mezze*, mlat. *metreta*). § 1 Ursprünglich ein kleineres Trockenmaß. Der Ausdruck *metreta* geht auf das griechische μετρητής zurück, war den Römern nicht geläufig, findet sich aber schon bei Isidor von Sevilla († 636, Etymol. XVI, cap. 25) als Name eines Flüssigkeitsmaßes.

§ 2. Das in Deutschland während des frühen Mittelalters vor allem vorkommende Trockenmaß ist der *modius*, ahd. *mutti* (s. 'Mutt'), den wir auf den römischen *modius* von 8,754 l Inhalt zurückführen müssen. Gegen das Jahr 1000 ungefähr vollzog sich mit der Einführung eines kleineren Trockenmaßes, der *metreta*, ein Wandel der Bedeutung: der *modius* verschwand als kleines Trockenmaß und wurde zur Bezeichnung eines vielfachen der *metreta*, die fortan zu 30, 31 oder 32 auf den neuen großen modius gerechnet wurde.

§ 3. Das älteste Anzeichen dieser Änderung ist der Beisatz in der Grazer Handschrift des Bayerischen Volksrechts: *De mensura modii Baiuvarici* zur Erklärung des in Tit. I, cap. 13 erwähnten *modius*, nach welchem die Hörigen der Kirchen ihre Leistungen abzuführen hatten. Die Stelle lautet: *Pugillus hominis mediocris, id est maximi nec minimi, trecies completus metretam facit. Quinque metretae sextarium faciunt, tres sextarii semi modium faciunt XXX metrete modium. Semis modius scoti ualet* usw. Die Grazer Handschrift ist vom Ende des 12. Jahrhs., allein der Inhalt dieser Stelle weist auf ältere Zeit zurück, denn er ist uns nicht in Urschrift, sondern in späterer Aufzeichnung überliefert, da einige Schreibverstöße vorkommen, der *scot* erwähnt wird usw.

§ 4. Über die Größe dieses altbayerischen Maßes lassen sich nur Vermutungen äußern. Nach Versuchen, die ich gemacht habe, füllen 30 mittlere Mannesfäuste oder eine *metreta* ungefähr 2½ l, der Inhalt des *semimodius* wäre demnach auf beiläufig 37,5 l und der *modius* ebenso auf 75 l zu veranschlagen. Der sog. altbayerische Metzen des 19. Jahrhs. wurde nach Noback bei durchgeführter Halbteilung in 2 Viertel, 4 Halbviertel, 8 Maßel, 16 Halbmaßel und 32 „Dreißiger" zerlegt und hielt 37,0596 l, was der durch meinen Versuch errechneten Größe des altbayerischen *semimodius* des 10./11. Jahrhs. von rund 37,5 l auffallend nahe kommt. Die *metreta* jener Zeit von etwa 2,5 l findet sich im Halbmaßel von 2,316 l wieder, das früher 2,47 l enthalten haben muß, da es nach der Bezeichnung „Dreißiger" für seine Hälfte ursprünglich den fünfzehnten Teil des Metzens gebildet hat.

Graff II 893. 898. Hultsch *Metrol.* 704. Noback *Taschenbuch d. Münz-, Maß- u. Gewichtsverhältnisse,* 1851, I 696.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Michelsberger Typus (Bodensee-Pfahlbau-Typus), (§ 1) eine neolithische Kulturgruppe Westdeutschlands, deren Name den Funden aus Wohn- (bzw. Abfalls-) Gruben und Gräbern einer großen Landansiedlung auf dem Michelsberge bei Unter-Grombach, Bez.-A. Bruchsal in Baden, entlehnt ist (s. Abb. 10). Sie reicht im Rheinbecken vom Bodensee bis unterhalb der Stromenge und westlich bis Nordböhmen. Besonders reichlich ist sie

in Rheinhessen vertreten. Ihre Keramik umfaßt stattlich große, meist ganz unverzierte und henkellose Gefäße ohne Standfläche: sog. Pfahlbaubecher mit weiter Mündung und spitzem Boden, mächtige Vorratsgefäße mit rundem Boden, Schüsseln mit Bauchkante, eigentümliche Schöpfkellen, aber auch plumpe Henkelkrüge u. a. Statt der Henkel erscheinen nicht selten durchbohrte oder undurchbohrte Knöpfe, sonst noch Tupfen- und Warzenreihen. Die Steinsachen sind unbedeutend und nicht charakteristisch: kleine, dicke Flachbeile, Schaber, Messer, Mahlsteinplatten und Quetschsteine. Metall fehlt ganz. Mancherlei Werkzeug ist aus Bein- und Hirschhorn, Schmuck aus Muscheln und Tierzähnen. Feldbau und Viehzucht haben sichere Spuren hinterlassen. Die Fundstellen am Bodensee sind Pfahlbauten, rheinabwärts Wohngruben und zwischen diesen liegende kesselförmige Gräber mit den Resten unverbrannter langköpfiger Leichen. Die nam-

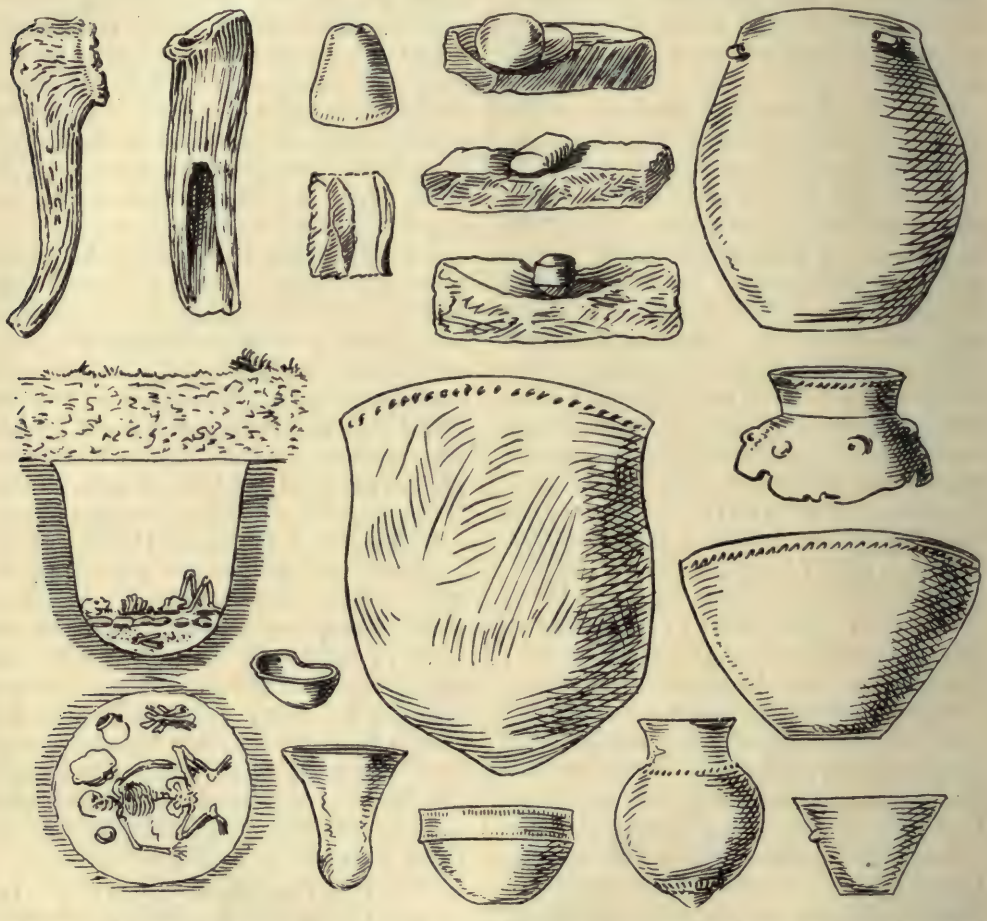

Abb. 10. Michelsberger Typus (Bodensee-Pfahlbau-Typus). Funde vom Michelsberg bei Unter-Grombach, Großherzogtum Baden. (Nach A. Bonnet.)

haftesten Fundorte liegen bei Straßburg, Landau, Unter-Grombach, Mannheim, Mainz, Bingen, Schierstein, Urmitz.

§ 2. Die Zeitstellung des M. Typus ist strittig. Man erklärte ihn für die älteste derzeit bekannte neolithische Gruppe überhaupt oder wenigstens in seinem Gebiete. Man verlegte ihn zwischen Schnurkeramik und Bandkeramik (s. d.) oder an den Beginn der Kupferzeit zwischen Schnur-

keramik und Glockenbecher (s. d.). Nach Schumacher hätte am Oberrhein und am Bodensee die Kultur des M. und Pfahlbautentypus den von N. und O. her vordringenden neuen (german.?) Völkern und Kulturen kräftigen Widerstand geleistet und noch fortbestanden, als in den Gegenden weiter nördlich schon die Bandkeramik herrschte. Eine Verwandtschaft gewisser Tongefäßformen des M. Typus mit solchen aus den Kjökkenmöddingern und jüngeren neolithischen Schichten des Nordens ist nicht zu verkennen, aber schwer zu deuten. Ganz vereinzelt erscheinen an den Fundstellen des M. T. auch Spuren des vielleicht gleichzeitigen Rössener Typus (s. d.). In Verbindung mit den Wohnstätten stehen z. T. ausgedehnte Befestigungsanlagen (Wallbauten), welche, ähnlich wie die Pfahlbauten, auf die Abwehr vorhandener unruhiger Elemente hindeuten.

A. Bonnet Veröff. d. großh. bad. Samml. 2, 1899, 39 ff. Z. Reinecke Z. Ver. Erforsch. rhein. Gesch. 4, 1900, 336 ff. Westd. Z. 19, 1900, 249 f. ZfEthn. 1902, 225 f. A. Götze ZfEthn. 1900 (271) f. K. Schumacher Altertümer unsr. heidn. Vorzeit 5, 97 ff., Taf. 19. Mainzer Z. 2, 1907, 11 f. A. Schliz Arch. f. Anthrop. N. F. 7, 254 ff. M. Hoernes.

Michelstadt (Steinbach). Basilika; von Einhard seit 815 auf einem ihm von Ludwig d. Frommen geschenkten Grundstück erbaut, wo vorher eine Holzkirche gestanden hatte. Dreischiffig mit Querschiff und drei Apsiden; darunter kreuzförmige, sich auch unter dem Querschiffe erstreckende Krypta. Westlich einst Vorhalle zwischen zwei abgeschlossenen Räumen (*Diakonikon* und *Prothesis*); davor (wie Nachgrabung ergab) Vorhof mit Eingangshalle. Das Querschiff war durch eine Bogenstellung (wohl auch eine Schranke) vom Schiffe geschieden. Die Schiffpfeiler quadratisch aus dünnen Backsteinen mit großen Fugen und nach den Schiffen zu abgeschnittenem Karnieskämpfer; die Bögen aus Kalktuff-Keilsteinen.

Das Äußere ist aus kleinen roten Sandsteinquadern sehr sorgfältig hergestellt.

R. Adamy *Die Einhardbasilika zu Steinbach*, Hannover 1881. G. Schaefer *Kunstdenkmäler im Großherzogtum Hessen*, Kreis Erbach, 245 ff. A. Haupt.

Miðgarðr (anord.; got. *midjungards*, ags. *middangeard*, ahd. *mittilgart*) ist nach der nordischen Mythe die von den Menschen bewohnte Erde, die sich zwischen der Feuerwelt im Süden und der Eiswelt im Norden befindet. Nach der Vǫluspā (v. 4) haben ihn die Burssöhne aus Ginnungagap emporgehoben, nach den Grīmnismāl (v. 41) ist er aus Ymirs Brauen erschaffen. Þórr verteidigt ihn gegen die Riesen und heißt daher *vēorr Miðgarðs* 'Schirmer Miðgarðs'. Snorri deutet Miðgarð, jedenfalls in Anlehnung an Grīm. 41, als Burg, die die Götter zum Schutze gegen die Riesen erbaut haben sollen (SnE. I 50). E. Mogk.

Miðgarðsormr, Miðgarðsschlange. § 1. Noch heute lebt bei den an dem Meere wohnenden Germanen der Glaube, daß im Meere ein mächtiges Ungetüm in Gestalt einer Schlange hause, das sich von Zeit zu Zeit sehen lasse. Aus dieser Vorstellung und andern Schlangensagen ist die Legende entstanden, daß das Weltmeer als mächtige Schlange um die bewohnte Erde, um Miðgarð, liege. Daher heißt sie *Miðgarðsormr* oder *Ǫrmungandr* 'das mächtige Ungetüm' (Vsp. 50). Sie gehört zum Geschlecht der Riesen, und wenn das Meer tost, ist sie in Riesenzorn geraten und peitscht die Wellen mit ihrem Schwanze.

§ 2. Wie Thor Gegner aller Riesen, so ist er auch der des Miðgarðsorms. Dieser Kampf hat wiederholt Stoff zur Dichtung gegeben. Die Skalden Bragi, Ulfr Uggason, Eysteinn, der Dichter der Hymiskviða haben ihn behandelt; sie lassen Thor hinaus nach dem Meer fahren, die Schlange angeln und nach ihr seinen Hammer werfen; durch das Intrigenspiel anderer Riesen entgeht ihm der Fang (vgl. PBBeitr. 7, 281). Auch bei Ūtgarðaloki soll er das Ungetüm, das hier als Katze erscheint, in die Höhe heben, vermag aber nur das eine Bein vom Boden zu lüften. So ist die Miðgarðsschlange auch Thors Gegnerin beim letzten großen Kampfe der Götter mit den dämonischen Mächten geworden; in ihm unterliegt der Gott.

§ 3. Skaldische Dichtung hat die Miðgarðsschlange in die Sippschaft Lokis

gebracht. Sie ist das Kind Lokis und der Angrboða, die Schwester des Fenriswolfes und der Hel.

A. Olrik *Aarb.* 1902 S. 253 ff. E. Mogk.

Miete (§ 1), ahd. *mēta*, *mieta* (= 'Bezahlung, Lohn'), ags. *mēd*, nord. *lēgha*, *leigja*, *leiga*, ein entgeltlicher Vertrag, begreift im weiteren Wortverstande Sach-, Dienst- und Werkmiete in sich. In engerer Bedeutung betrifft sie die Sachmiete. Das Mietrecht war bei den germanischen Stämmen überaus mannigfaltig ausgestaltet.

§ 2. In der Sachmiete („Heuer", norddeut. Wort zu ndd. *hyren* = ndl. *huuren*, ags. *hȳrian*, engl. *hire*) erhält der Mieter Nutzen und Vorteil aus dem Gebrauch einer fremden Sache, welche ihm zu diesem Zwecke vom Vermieter gegen einen Mietzins überlassen wird. Vermietet wurden Liegenschaften, Baulichkeiten, Tiere und andere Fahrhabe. Dem Mieter stand eine Gewere zu; das Rechtsverhältnis war auch dinglich und also absolut rechtswirksam. „Kauf bricht nicht Miete." Doch ist der Satz, die schwache Seite vieler Rechtssprichwörter teilend, nach der einen Richtung zu eng, nach der anderen zu weit gefaßt. Er galt auch nicht aller Orten; einzelne germanische Rechte huldigten dem Grundsatze: „Kauf bricht Miete." Ausnahmsweise eintretende Übermacht findet sich in den Verträgen formelhaft vorgesehen und soll die Vertragspflicht hinfällig machen. Wegen rückständigen Mietzinses besaß der Vermieter ein Pfändungsrecht.

§ 3. Wenn Dienste freier Menschen gemietet werden, liegt Dienstmiete vor. Der Dienstvertrag, geschichtlich in einem Treuverhältnisse wurzelnd, entwickelte sich mit der Zeit zu einem zweiseitigen Schuldvertrage mit wechselseitiger Treupflicht. Das Rechtsgeschäft war hauptsächlich Gesinde- und Gesellenvertrag, wobei der Dienende unter die Hausgewalt des Dienstgebers geriet. Der Dienstpflicht entsprach auf Seite des Dienstherrn eine Pflicht zur Entlohnung (ausnahmsweise auf Gnade beruhend), zur Fürsorge und Vertretung gegenüber dem Dienstboten. Eigenartige Bestimmungen betreffen besonders die Eingehung und Erlöschung des Gesindevertrages. So mancher alte Brauch, wie die Arrhalleistung, hat sich da bis auf unsere Tage behauptet. Das Rechtsgeschäft kam naturgemäß erst im MA. zu größerer praktischer Geltung. Früher mußte seine Bedeutung in Anbetracht der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände beschränkt sein. Immerhin war die Gesindemiete auch in der Zeit, da die Dienstboten noch vorzüglich aus den Kreisen der Leibeigenen stammten, nicht etwa unbekannt. Außerdem gab es Dienstverträge, womit nicht Unterordnung unter die Familiengewalt sich verband. Doch kamen sie wohl verhältnismäßig selten vor. Namentlich handelte es sich dabei um höhere Dienstleistungen.

§ 4. Dem höchsten Altertum war der Begriff der Werkmiete kaum geläufig. Ihre Ausbildung, im FrühMA. anhebend, setzt schon eine gewisse Entwicklung des gewerblichen Lebens, des Handwerkerberufes voraus, wie sie erst das Aufblühen der städtischen Gemeinwesen mit sich brachte. Das bestellte Werk wurde entweder im Heim des gedungenen Arbeiters oder im Hause des Werkmieters ausgeführt. Der Arbeitslohn (Stück- oder Zeitlohn) wurde im Werkverdingungsvertrage frei bestimmt, später oft durch gesetzliche Taxierung geregelt. Das Material lieferte zumeist der Besteller. Afterverdingung war gewöhnlich untersagt. Bei der Übernahme ward das Werk auf etwaige Mangelhaftigkeit geprüft, wofür der Arbeiter einzustehen hatte. Auf den germanischen Werkvertrag geht eine Reihe von Verträgen des modernen Handelsrechtes zurück.

v. Amira *NOR.* I 632 ff. 636 ff. 649 ff. II 766 ff. 771 ff. 787 ff. v. Brünneck *Z. Geschichte der Miete u. Pacht in d. deut. u. german. Rechten d. MA., in SZfRG.* I 138 ff. Brunner *Grundz. d. DRG.*[6] 220. v. Gierke *Grundz. d. DPR.*[2] 271 f. Grimm *DRA.*[4] II 149. Hedemann *D. Fürsorge d. Gutsherrn für sein Gesinde, in Breslauer Festgabe f. F. Dahn* (1905). Hertz *D. Rechtsverhältnisse d. freien Gesindes nach d. deut. Rechtsquellen d. MA.s* (Gierke Unters. VI). Hübner *DPR.*[2] 488 ff. Könnecke *Rechtsgeschichte d. Gesindes in West- u. Süddeutschland* (1912). Rothenbücher *Gesch. d. Werkvertrags nach*

deut. Recht (Gierke Unters. LXXXVII). Schröder *DRG.*5 734 f. 788. v. Schwerin *DRG. bei Meister* 77 f. Stobbe *Z. Gesch. d. deut. Vertragsr.* 239 ff. Stobbe-Lehmann *DPR.* III 328 ff. P. Puntschart.

Milch. A. Allgemeines. § 1. Der Genuß der M. seiner Haustiere erscheint dem Kulturmenschen im alten Sinne, dh. dem, der mit Hilfe seiner Tiere mit dem Pfluge den Acker bestellt, als eine Selbstverständlichkeit. Setzte doch die so lange herrschende Nomadentheorie voraus, daß der Jäger dazu überging, seine Beutetiere zu zähmen und ihre Milch zu benutzen, statt daß er sie wie früher nur tötete und verzehrte. Die moderne ethnologische Forschung aber mußte nun feststellen, daß an solche Entwicklung gar nicht zu denken ist. Die M. ist vielmehr auf dem umständlichen Wege über die Opferspende, die die Gottheit erfreuen oder stärken soll, verhältnismäßig erst spät in die menschliche Wirtschaft hineingekommen, und zwar von Anfang an in Verbindung mit den Dingen, die weiterhin zum Ackerbau führten, also besonders mit der Einführung des Rindes in die menschliche Wirtschaft. Das wird schon durch das Überwiegen der Rindermilch auch für die germ. Völker bewiesen. Wir werden auch kaum annehmen können, wie das manche Autoren immer noch im Interesse einer vorwiegenden Bedeutung der Herdenwirtschaft gerne tun möchten, daß jemals in älterer Zeit die Milchwirtschaft und Käsegewinnung in größerem Maßstabe für weitere Gebiete und Völkerschaften den Getreidebau derart beiseite gedrängt hätte, wie das jetzt in manchen germanischen Landschaften — Schweiz, die Marschen — geschieht. Immerhin ist schon für ältere Zeit, wie auch für die Anfänge der Sennerei im Gebirge, so z. B. für die Schwaigewirtschaft im Flachlande Bayerns, anzunehmen, daß die Großbauern, besonders aber auch die Großbesitzer (die Klöster !) Wiesen und Weideland mit Einziehung der Auwälder von Einzelhöfen aus mit verhältnismäßig geringem Ackerbau und mit verhältnismäßig starker Viehbesetzung auf die Dauerprodukte der Milch, Butter und Käse hin ausnutzen ließen.

§ 2. Neben der Kuh sind auch bei uns schon seit ältester Zeit, wie es scheint, Ziege und Schaf als Milchtiere benutzt worden, und zwar die Ziege in älterer Zeit mehr wie jetzt als ein Milchtier auch größerer Besitzungen, weil sie damals in größerer Zahl gehalten wurde, wohl auch schon wegen des höher als Kuhkäse eingeschätzten Ziegenkäses. Ob es aber jemals zu einer größeren Bedeutung der Ziege als Hauptwirtschaftstier bei germanischen Völkern gekommen ist, erscheint mir zweifelhaft. Noch mehr wird das vom Schaf gelten, trotzdem Schafkäse, auch in der ältesten Zeit der seltenste und deshalb auch geschätzteste war, so gut wie heute. Von einer Verwendung der Pferdemilch wissen wir auf germ. Gebiet nichts, doch muß bemerkt werden, daß die benachbarten und in vieler Beziehung verwandten Preußen nach älteren und jüngeren Nachrichten Stutenmilch benutzt und sogar nach asiatischer Analogie zu einem berauschenden Getränk verarbeitet haben sollen.

§ 3. Schrader hat, wohl auf Grund älterer Anschauungen, hier und da gemeint, er könne für seine Indogermanen die wirtschaftliche Verwendung der Pferdemilch an erster Stelle voraussetzen. Ich halte das aber nach den wirtschaftlichen Verhältnissen für außerordentlich unwahrscheinlich. Wäre einmal in älterer Zeit das Pferd das erste und zu irgend einer Zeit das hauptsächlichste Milchtier irgend einer menschlichen Wirtschaft gewesen, so ließe sich doch nicht einsehen, wie das dann wieder hätte abkommen können ! Auch hat Schr. nicht genügend beachtet, daß bei den heutigen Nomaden, die die Milch ihrer Pferde in größerem Maße benutzen, es sich dabei keineswegs um eine wirtschaftliche Notwendigkeit handelt, sondern um einen Luxus, der dem Bedürfnis der Männer nach berauschenden Getränken entspringt. Die Pferdemilch wird ausschließlich zum Kumys verwendet und der Kumys zu einem großen Teil zur Destillation des Milchbranntweins. Das sind nicht ältere primitive Zustände, sondern es sind Auswüchse, die sich aus früheren Perioden erhalten haben, als diese Nomaden

nicht bloß Herdenbesitzer waren, sondern Herren eines großen ihnen unterworfenen Gebiets.

§ 4. Immerhin führt uns die Angabe, daß die alten Preußen sich in der Stutenmilch auch berauscht hätten, in ein bis dahin recht vernachlässigtes Gebiet, auf die Verwendung der M. zu berauschenden Getränken, auch für unsere ältere Wirtschaft. Freilich entspricht es ganz und gar nicht dem älteren Ideal, wenn in der Wirtschaft der heutigen Hirtenvölker der direkte Genuß der eben gemolkenen Milch, so wie sie ist, kaum gebräuchlich, zumeist vielmehr geradezu verpönt ist. Die allermeisten Hirtenvölker genießen ihre Milch nicht roh und nicht süß, sondern entweder gekocht oder — und das tun die allermeisten — gesäuert. So sind die Herero daran gewöhnt, die Milch ihrer Herden als Omeire, dh. eine Sauermilch in alkoholischer Gärung, zu genießen. In älterer Zeit scheinen auch wir im Norden Europas, wie noch jetzt in Finnland und in Island, dünnflüssige saure M. gehabt zu haben, die solche Hefen hatte, die alkoholische Gärung bewirkten. Wenn wir jetzt nur gelegentlich davon hören, so kann es einfach daran liegen, daß diese durch die anderen Hefearten verdrängt wurden, die überall verbreitet sind, ähnlich wie die Hefe des Reisweins in China und Japan keine Weingärung aufkommen läßt. Aus alter Zeit habe ich jedenfalls eine Nachricht aus Schottland, also einem für Überlebsel sehr geeigneten Gebiet, und die schäumende Buttermilch, die J. G. Kohl aus dem Bremer Teufelsmoor erwähnt, ist vielleicht etwas ähnliches gewesen. Jedenfalls kannte man auch in der Steiermark so gut wie früher in Schottland die Buttermilch als Dauergetränk (P. K. Rossegger, pers. Mitt.). Das ganze Gebiet der Milchwirtschaft ist aber ein sehr schwieriges, und weil uns geschichtliche Daten noch fast ganz fehlen, sind wir auf den mühsamen Weg der wirtschaftlichen Vergleichung ethnographischen und wirtschaftsgeographischen Materials angewiesen, auf dem Benno Martinys weitreichende Forschungen die Bahn gebrochen haben.

Ed. Hahn *Die Haustiere*, Leipzig 1898, S. 77 f. Martiny *Die Milch und ihr Wesen*, Danzig 1871, 2 Bde. u. M. *Kirne und Girbe* (Stoßbutterfaß und Schüttelbutterfaß), Berlin 1895. Ed. Hahn.

B. Einzelheiten. § 5. Die Milch (got. *miluks*, anord. *mjōlk*, ags. *meolc*, altfries. *melok*, as. *miluk*, ahd. *miluh*, zu verb. anord. *mjōlka*, ags. *melcan*, fries. *melka*, ahd. *melchan*) war eines der ältesten und wichtigsten Nahrungsmittel der germanischen Völker: *maior pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit* (Caesar BG. VI 22), von den Sueben: *maximam partem lacte atque pecore vivunt* (IV 1). Noch Jordanes berichtet von den Gothi minores: *nam lacte aluntur plerique* (Cap. 51). Die Ziege Heidrun bietet aus ihrem Euter den Helden in Walhall den täglichen Trunk, König Sigurd Sȳr ließ seinen Mannen jeden andern Tag Milch vorsetzen (Weinhold, Altnord. Leben 151/52). Außer der frischen wird auch die gestandene, dicke, saure Milch, *lac concretum*, gern gegessen: Tacitus Germ. 23. Anthimus, de obs. cib. 78 nennt sie *melca*: *oxygala vero graece quod latine vocant melca* [*id est lac*] *quod acetaverit, auctores dicunt sanis hominibus esse aptum, quia non coagulatur in ventre* (cf. auch μέλκα: Galenus X S. 468). Auch ahd. *rennisal* wird die gleiche Bedeutung haben (Heyne, Hausaltert. II 314). Im Altnord. heißt die geronnene Milch *skyr*; sie wurde besonders in Norwegen gegessen, während in Island als gewöhnliche Morgen- und Abendspeise im Sommer der Quark, der mit süßer Milch begossen wurde, diente. Da an mehreren Stellen der Sagas das Skyr als Getränk erwähnt wird, so müssen hier die Molken darunter verstanden sein (Weinhold, Altnord. Leben 144/45). Angels. heißt die gestandene Milch *sūr meolc*. Eine besondere Art, die Milch durch Kochen zuzubereiten, oder sie durch Zusatz von Honig, Wein, Met oder Salz verdaulicher zu machen, empfiehlt Anthimus de obs. cib. 75. 76.

Es wird hauptsächlich die Milch der Kühe, dann auch die der Ziegen (als Medizin: Anthimus de obs. cib. 75) genossen, während die Schafmilch fast ausschließlich zu Käse und Butter verarbeitet wurde.

Gefäße zum Melken resp. zum Sammeln der gemolkenen Milch: ahd. *melckubile*,

milchkubili (zu spätlat. *cubellus*), *gellita, gellida, gelta* (zu mittell. *galida*), *melchvaz, mulhtra* (zu lat. *mulctra*). Vor dem Genuß wird die Milch geseiht. Solches Seihgefäß (*colum, colatorium*) heißt ahd. *sīha*, ags. *seohhe*, anord. *sīa*. Fuhse.

Milzleiden sind wie die Leberleiden (s. d.) nur aus der Gelehrtenmedizin bekannt (mhd. *milzsiechtuom*); auch die Eröffnung der „Milzader" (*zuo dem milz lān*) wird später dem Volke geläufig. Des längeren verbreitet sich Bald's Laeceboc nach klassischem Vorbild über Milzleiden (ags. *miltewærce*; II 36—45; Cockayne, Leechdoms II 242 ff.; Leonhardi, Bibl. d. ags. Prosa VI 72—77), über *windigre āpundenesse, heardnesse* unter Empfehlungen von *drenc wiþ āswollenum milte* usw. ohne heimische volksmedizinische Beimengungen.

M. Höfler *Dtsch. Krankheitsnamenbuch.* S. 415 f. Sudhoff.

Mimir. § 1. Die zahlreichen, über das ganze germanische Gebiet verbreiteten Sagen von dem Wassergeist mit prophetischem Blick, deutsche Flußnamen wie *Mimling*, schwed. *Mimesā* neben dem *Mimessjö*, bes. die enge Verbindung mit Ōðin, als dessen Freund er schon bei Skalden des 10. Jahrh. erscheint, lassen vermuten, daß Mimir ein gemeingermanisches elfisches Wesen war, das mit der übernatürlichen Kraft des Wassers in engem Zusammenhang stand und sich durch Kunstfertigkeit und Weisheit auszeichnete.

§ 2. Mit der Asenwelt in Zusammenhang gebracht ist Mimir nur in nordischen Quellen. Darnach ist er Hüter des Mimisbrunnen (s. d.); zu ihm kommt Ōðinn tagtäglich, erhält gegen Verpfändung seines Auges einen Trunk aus dem Gjallarhorn und dadurch Weisheit (Vsp. 28).

§ 3. Wie die Quelle oft als Haupt des Flusses begegnet, so erhielt nach einem Parallelmythus Ōðinn auch seine Weisheit von Mimirs Haupte (Vsp. 46; Sigdrm. 13; 14). Aber mit dieser Vorstellung vermischte sich ein andrer weitverbreiteter Mythus, der auf alten Ritus zurückging, wonach das Haupt toter Männer sorgfältig aufgehoben und in mißlichen Lagen um Rat gefragt wurde. Hieraus ist die Sage vom Tode Mimirs entstanden. Darnach wurde nach dem Krieg zwischen Vanen und Asen Mimir dem vergeiselten Hœnir als Ratgeber und geistiger Beistand mit zu den Vanen geschickt. Als diese aber merkten, daß sie in Hœnir betrogen seien, töteten sie sowohl diesen als auch den Mimir, schlugen ihm das Haupt ab und sandten es den Asen. Ōðinn balsamierte es ein, sprach über ihm den Zauber, daß es nicht faule, und wandte sich dann stets zu ihm, wenn er verborgene Dinge wissen wollte (Heimskr. I 13).

§ 4. In der nordischen Þiðrekssaga, die auf sächsischen Liedern fußt, ist Mimir der kunstreiche Schmied, der Erzieher Siegfrieds. Als Waldgeist (*silvarum satyrus*) begegnet er auch bei Saxo gramm. (I 114), wo er ebenfalls, wie in der Þiðrekssaga, im Besitz eines trefflichen Schwertes und anderer Kleinodien ist. Mit dem Mimir der eddischen Dichtung hat dieser nichts gemein als den elfischen Ursprung.

Uhland *Schriften* 6, 197 ff. Müllenhoff *DAK.* 5, 101 ff. Schück *Studier i nord. Litt.- och Religionshist.* I 128 ff. E. Mogk.

Mimisbrunnen. § 1. Wie drei mythische Bäume (Yggdrasill, Læraðr, Mjǫtviðr), kennt die nordische Dichtung auch drei Quellen oder Brunnen an diesen Bäumen. An dem Mjǫtvið befindet sich der Mimisbrunnen, dessen Wächter Mimir ist und der gespeist wird vom Helfluß Gjǫll. Aus ihm schöpft Mimir seine Weisheit, aus ihm trinkt Ōðinn jeden Morgen, nachdem er sein Auge zum Pfande gegeben hat, in ihm ist Heimdalls Stimme verborgen (Vsp. 27—8).

§ 2. Durch Snorri ist Mjǫtviðr mit der Esche Yggdrasil vermengt und dadurch der Brunnen unter die eine Wurzel dieses Baumes gebracht worden. Darnach soll er sich bei den Reifriesen befinden (SnE. I 100).

Schück *Studier* I 128 ff. E. Mogk.

Ministerialen. A. Deutschland. § 1. In der fränkischen Zeit werden als *ministeriales* Personen bezeichnet, die in einem Dienstverhältnis stehen, vorzugsweise unfreie, daneben aber doch auch freie Personen. Das Dienstverhältnis, dem sie angehören, ist zwar eines höherer

Ordnung. Es werden zu den Ministerialen insbesondere die Inhaber der Hausämter gerechnet, deren es in den vornehmeren und größeren Haushaltungen regelmäßig vier gab, nämlich für den Keller, Schatz, Stall und die Tafel. Nach ihnen führen der Schenk, der Kämmerer, der Marschall und der spätere Truchseß den Namen. Es kommt auch schon vor, daß die Herren aus ihren Unfreien eine kriegerische Mannschaft ausrüsten.

§ 2. Allein diejenigen, die als Ministerialen in der fränkischen Zeit bezeichnet werden, bilden doch noch keinen besonderen Stand. Ein besonderer Ministerialenstand (innerhalb des großen Kreises der Unfreien) begegnet uns erst in der Zeit des Deutschen Reiches, und zwar erst etwa seit dem 11. Jahrh. Unter „M." versteht man jetzt Unfreie des Königs und der Großen, die zu Diensten höherer Art verwendet werden und dafür von anderen Dienstpflichten und Abgaben im großen und ganzen frei sind. Als solche höhere Dienste gelten 1. der Dienst in den angesehenen Hausämtern und der in den angesehenen Ämtern der lokalen Verwaltung, 2. der Kriegsdienst zu Roß, der Reiterkriegsdienst, jedoch mit der Maßgabe, daß auch die Inhaber jener Ämter zum Reiterkriegsdienst verbunden sind. Im Lauf der Zeit erhalten die Ministerialen mehr und mehr ein Lehen, während sie vorher vielfach am Hof des Herrn ihren Unterhalt fanden. Ihr Lehen heißt „Dienstlehen", im Gegensatz zum „Mannlehen", dem Lehen des freien Vasallen.

§ 3. Die deutsche Bezeichnung für M. ist (seit dem 11. Jahrh. nachweisbar) „Dienstmann". Die Bildung des neuen Standes hängt zum großen Teil damit zusammen, daß seit der karolingischen Zeit Reiterheere notwendig wurden. Als sich im 12. Jahrh. ein allgemeiner Ritterstand entwickelt, stellen die M. einen bedeutenden (gewiß den numerisch größeren) Teil desselben dar. Bei dem Ansehen, das sie genossen, traten oft Freie (auch freie Ritter) in die Ministerialität eines Herrn ein. In Süddeutschland unterscheidet man in der staufischen Zeit zwei Klassen von unfreien Rittern, eine höhere (*ministeriales* im engeren Sinn) und eine niedere (*milites*). Die Unfreiheit der M. ist in den verschiedenen Territorien zu verschiedenen Zeiten erloschen, an manchen Orten schon in der 2. Hälfte des 13. Jahrh., gelegentlich auch erst am Anfang des 15.

S. die Lit. bei G. v. Below, Art. Ministerialität: Handw. der Staatswissenschaften. v. Fürth Die Ministerialen. 1836. O. v. Zallinger Ministeriales und Milites. 1878. Frh. v. Dungern Der Herrenstand im Mittelalter, 1908. P. Kluckhohn Die Ministerialität in Südostdeutschland. 1910. Keütgen *Der Ursprung der Ministerialität*: Vtjschr. f. Soz.- u. WG. 1910. E. Molitor Der Stand der Ministerialen vornehmlich auf Grund sächs., thüring. und niederrheinischer Quellen. 1912. Vgl. dazu H. Aubin Vtjschr. f. Soz.- u. WG. 1914, S. 340 ff. Al. Schulte, Ztschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Jahrg. 1913, S. 572 ff. G. v. Below.

B. England. § 4. Die Ministerialen sind in England kein besonderer Stand, aber sie bilden je nach ihrem Beruf Gruppen, die aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammengesetzt sind. Ausdrücke wie Horswealh für den reitenden Boten weisen auf knechtische Abstammung. Daneben erscheinen höhergestellte Bauern, sogenannte Genossen (*geneat*), mit Diensten behaftet, welche die Verwaltung und den Verkehr der Güter und Grundherrschaften sicherzustellen bestimmt sind, z. B. Rectitudines Sing. Person. sv. *genēat* (cf. Tidenham, Gutsordnung, Earle Landch. 375). Im Domesdaybuche wird eine eigne Gruppe von reitenden Boten und Aufsehern, die *rādcnichtas, rādmen*, auf vielen Gütern erwähnt (English Society in the XI Century 69 ff.), und in Bischof Oswald von Worcesters Urkunden werden Pächter speziell als reitende Boten und Aufseher benutzt (Maitland, Domesday and beyond, 329, 330). Wieder andere haben mit dem Hofgehalt und dem persönlichen Dienste der Großen zu tun. Ein gutes Beispiel hierfür kann man dem Testament des Æthelings Æthelstan, eines Sohnes Æthelreds II., entnehmen (Thorpe, Dipl. 557); er bedenkt mit Vermächtnissen unter andern seinen Schenken (*disc-þegn*), seinen Knappen (*cniht*), seinen Schwertfeger (*swurdhwīta*), seinen Jägermeister (*hēahdēor-hunta*). Vinogradoff.

C. Norden. § 5. Unfreie, die im

Hause des Herrn eine bevorzugte Stellung einnahmen, kannte auch der germanische Norden, so den *bryti* (Speisenverteiler), *þjōnn* (Kammerdiener?) und die weibliche *deigja* (Wirtschafterin?) und *seta* (Kammerfrau?) (Gulaþingslög 198, Frostuþingslög XI 21). Wie für ihre Verletzung der Herr eine höhere Buße bezog, als für die Verletzung anderer Unfreier, so mochten sie zumal in den Häusern von Fürsten eine bedeutende Rolle spielen. Aus dem *bryti* des Königs ist der norwegische *ārmaðr* hervorgegangen.

§ 6. Auf der andern Seite zeigt das Hofzeremoniell, daß innerhalb der königlichen hirð die einzelnen Mitglieder bestimmte Dienstverrichtungen zu versehen hatten, so der *stallari* (Marschall), *skenkjari* (Mundschenk), die *skutilsveinar* (eigentlich Tischdiener), die *kertisveinar* (eigentlich Kerzenknaben). Es liegt nahe, anzunehmen, daß sie ursprünglich Haussklaven (Ministerialen) waren. In der Tat mag dies für die Urzeit zutreffen.

§ 7. Allein in der Zeit der Landschaftsrechte werden diese Posten von freien Gefolgsleuten bekleidet und ihre Namen sind zum großen Teil von auswärts importiert. Eine eigene Klasse von Ministerialen, wie sie das mittelalterliche deutsche Recht aufweist, kennt der Norden nicht. Der nordgermanische Hirðmaðr ist frei, nicht unfrei, und das nordische Mannenrecht ein Recht von freien Gefolgsleuten, nicht von unfreien Ministerialen. Den Grund bildet, daß zu der Zeit, wo der Ordo equestris auch im Norden eine Rolle zu spielen begann, die Unfreiheit bereits im wesentlichen obsolet geworden war. Literatur bei 'Gefolgschaft' 'Gesinde' 'Lehnswesen'. K. Lehmann.

Minnetrunk. § 1. M. ist im altgerm. Ritus und Recht der Brauch, bei Antritt des Erbes oder besonderen Festen das Horn zu Ehren eines Toten oder der Götter, später der Heiligen, zu leeren und dabei dessen zu gedenken, dem der Trunk gilt. Die nordischen Sagas, die diesen Brauch in der ursprünglichsten Form überliefern, haben dafür den Ausdruck *mæla fyrir minni* 'zum Gedächtnis das Wort erheben' oder *erfi drekka* (Guðrūnarhvǫt 8). Nach alter Sitte mußte, selbst noch in christlicher Zeit, das Horn verwendet werden. Während des großen Julgelages, das der Jarl Pāl von den Orkneyen 1135 gab, wurde aus Bechern getrunken; als man aber zum Minnetrunk überging, wurde das Horn genommen (Orkn. Saga ed. Vigfūsson S. 114). Auch die Hirðskrā Königs Magnus lagabœtir bestimmte noch (13. Jahrh.), daß zur Ōlāfsminni zu Weihnachten das Horn gebraucht werde (NgL. II 445).

§ 2. Der Minnetrunk hat seine Wurzel im Toten- und Ahnenkult. Er begleitete den rechtlichen Akt der Erbfolge und mußte erfolgt sein, bevor der Erbberechtigte das Erbe des Erblassers antrat. Ein bestimmter Zeitpunkt, wann dies geschah, geht aus den heidnisch-germanischen Quellen nicht hervor; erst unter Einfluß des Christentums wurde er auf den 7., vor allem aber auf den 30. Tag nach dem Begräbnis festgesetzt. Die Fagrskinna berichtet nur, daß es in dem Jahre vorzunehmen wäre, in dem der Erblasser gestorben sei (S. 44). Das Horn mußte ganz gefüllt sein; daher hieß es das *full*. Es wurde um das Feuer getragen und dann geweiht (Heimskr. I 187) und mußte ausgetrunken werden. In engstem Zusammenhange mit dem M. stand der Vortrag einer *erfidrāpa*, eines Lobgedichtes auf den Verstorbenen bei dessen Totenfeier. So dichtete Oddr Breiðfirðingr eine Drāpa auf den angesehenen Hjalti bei dem Erbmahl (Isl. Sög. I 197). Zuweilen knüpfte sich an den Minnetrunk das Gelübde beim *bragarfull*, dem vornehmsten Horne (Heimskr. I 65; 187); man gelobte, innerhalb einer gewissen Frist eine Tat auszuführen.

§ 3. Der Minnetrunk erfolgte aber nicht nur nach dem Tode einzelner Personen, sondern auch an Festtagen, besonders am Julfest. Hier geschah er von allen Teilnehmern. Man trank dabei die Minne verstorbener Verwandter (*frænda þeira er heygðir hǫfðu verit ok varu þat minni kǫlluð* Heimskr. I 187). Aus diesem periodischen Minnetrunk hat sich dann der M. zu Ehren der Götter entwickelt. Nach den Sagas galt er Ōðin, um von diesem Sieg zu erlangen (Heimskr. I 187; Fms. I 35; 280), oder Thor (ebd. III

191) oder Njǫrð und Frey, um Fruchtbarkeit und Frieden zu erhalten (Heimskr. I 187), oder den Asen schlechthin (Ōlāfs S. helg. 1853 S. 102). Auch in Südgermanien ist dieser Brauch üblich gewesen. Die Sueben, die Columban im 7. Jahrh. bei dem großen Wuotansgelage antraf, tranken sicher des Gottes Minne (J. Grimm, DMyth.⁴ I 50).

§ 4. Für diese Annahme spricht die Tatsache, daß wie im Norden auch in Deutschland der Minnetrunk auf die Heiligen der christlichen Kirche übertragen worden ist. Im Norden erzählt die Legende, daß einst der heilige Martin König Ōlāf Tryggvason im Traume erschienen sei und ihn aufgefordert habe, er solle statt Thors und Ōðins Minne die Gottes und seiner Heiligen trinken (Fms. I 280). Und so gedenken die Quellen aus christlicher Zeit öfter der Krists-, Mariu-, Mikjāls-, ganz besonders häufig aber der Ōlāfsminne, von der noch um 1300 auf Island die Verordnung bestand, daß sie unter Freude und Lustbarkeit gefeiert werden sollte (Dipl. īsland. II 329).

§ 5. In Deutschland war der Minnetrunk auf Heilige in gleicher Weise verbreitet. Man trank die Minne des Erzengels Michael, des heiligen Stephanus, des Martin von Tours, der heiligen Gertrud, die als Beschützerin der Reisenden und Friedensstifterin bei Ausfahrten und nach Beilegung von Streitigkeiten gefeiert wurde. In Schwaben trank man St. Ulrichsminne (zum Gedächtnis an den Bischof Ulrich von Augsburg † 973), in Regensburg St. Sebastians, selbst Kaiser Karls des Großen und seiner Söhne Minne wurde getrunken (Capit. v. J. 789). Ganz besondere Verbreitung hatte der Minnetrunk auf Johannes den Täufer und Johannes den Evangelisten; *in amore Johannis bibere* begegnet man sehr oft in den alten Quellen (J. Grimm, DMyth.⁴ I 49 ff.). Während aber der Minnetrunk auf Johannes den Täufer profaner Natur blieb, hat sich des auf Johannes den Evangelisten die Kirche angenommen. Die Legende, Johannes habe ohne Schaden den Giftbecher ausgetrunken, hat Veranlassung dazu gegeben, und so wurde die Johannisminne die kirchliche Benediktion des neuen Weines. Diese Weihe, die im allgemeinen am Namenstag des Evangelisten, am 27. Dezember, vorgenommen wurde, ist ein speziell deutscher Brauch, der auch nicht zu den stammverwandten germanischen Stämmen gedrungen ist.

§ 6. Der profanen Heiligenminne nahmen sich später ganz besonders die Innungen der Handwerker an. Ihre Gildenfeste wurzeln, wie schon das Wort 'Gilde' lehrt, in alten Opferfesten, an denen in heidnischer Zeit der Minnetrunk nie fehlte.

G. Homeyer *Der Dreißigste.* Abh. der Berl. Akad. der Wiss. 1864. Zingerle *Johannissegen u. Gertrudenminne.* Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss. 1862. Franz *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter* (Freiburg i. Br. 1909) I 286 ff. Grønbech *Menneskelivet og Guderne* (Kbh. 1912) 41 ff.

E. Mogk.

Mispel (*Mespilus germanica* L.). Die M. ist im Orient zu Hause, sie kam aber frühzeitig nach Griechenland, wo sie schon bei Archilochos und Theophrast unter dem Namen μέσπιλον erwähnt wird. In Italien war sie nach dem Zeugnis des Plinius (Nat. Hist. 15, 84) zu Catos Zeit noch unbekannt, muß aber bald nachher unter ihrem griechischen Namen (*mespilum*) eingeführt worden sein. Durch die Römer nach Nordeuropa verpflanzt, wurde der Baum im MA. in Frankreich und Deutschland häufig angebaut, so daß er heute mancherwärts halb verwildert auftritt. Er gehört zu den Bäumen, deren Anpflanzung im Capitulare de villis (Kap. 70, *mespilarios*), in zwei Garteninventaren Karls d. Gr. (*mispilarios*) und im Grundriß des St. Galler Klostergartens (*mispolarius*) vorgeschrieben wird. In Deutschland wurde er ahd. *mespilboum* oder häufiger *nespilboum*, die Frucht *mespila*, häufiger *nespila* swf. genannt (Graff 2, 876; Björkman ZfdWortf. 6, 189 f.), mhd. *mispel* und *nespel*, nhd. *mispel*, *mešpel*, *nesperli*; auch in mitteldeutschen Glossaren begegnet vereinzelt *mispelbōm*, *mispele* (Gallée Vorstud. 217). Die Angelsachsen haben für die südländische Obstart einen neuen volkstümlichen Namen, *openærs*, geschaffen, der in der eigentümlichen Gestalt der aus der offnen Kelchröhre hervortretenden Frucht ihren Grund hat. Er kehrt in gleicher Form in den niederdeutschen Mundarten von Ol-

denburg bis Mecklenburg wieder als *âpenärseken, âpeneers, -eersken, -ihrßen, -irschen* usw. Die Mispel kommt auch in England heute mancherorts verwildert vor (Watson Cybele Britannica I 364. III 424; Compendium 510), was auf häufigeren Anbau in älterer Zeit schließen läßt. Den nordischen Ländern ist sie fremd geblieben (über vereinzeltes Vorkommen der M. im heutigen Norwegen s. Schübeler Kulturpflanzen Norwegens 120).

Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 550. 577. 587. 606; mit weiterer Lit.

Johannes Hoops.

Mißgeburten galten als durch Einfluß böser Mächte (Elben usw.) veränderte Leibesfrüchte oder geradezu als Ergebnis der Elbminne im Alptraum. Eine ganze Reihe von einfachen und Doppelmißbildungen begegnen von der Hasenscharte und Phimose (Nestelknopf) bis zum Mondkalb, Wechselbalg und Doppelkopf.

Höfler *Hdb. d. Gesch. der Med.* I S. 476.

Sudhoff.

Mißheirat. Während früher Ehen zwischen Freien und Unfreien verboten waren (s. Ehehindernisse) oder wenigstens bewirkten, daß der freie Teil seine Freiheit einbüßte (Lex. Sal. 13, 9; 25, 5, 6), kennt schon die Lex Ribuaria Ausnahmen, so daß die Ehegatten verschiedenen Standes sind. In der Folgezeit gilt als die Regel, daß zwar die freie Frau, die einen Unfreien heiratet, ihren freien Stand einbüßt, während der freie Mann, der eine Unfreie heiratet, seinen Stand behält, aber auch die Frau nicht in denselben hinaufzieht. Die Ehe ist also eine Ehe zwischen Ungenossen, eine Mißheirat, bei der die Frau zwar in der Munt des Mannes steht, aber nicht seine Genossin ist. Während bei der Ehe zwischen Genossen die Kinder den Stand des Vaters teilten, galt für die Mißheirat in Deutschland im allgemeinen der Grundsatz, daß das Kind den Stand erhält, „in dem es geboren ist", also den Stand der Mutter, oder, was ja regelmäßig auf dasselbe hinauskommt, daß es „der ärgeren Hand folgt". Im Norden dagegen galt als Regel, daß das Kind, und zwar nicht nur das eheliche, sondern auch das Kebskind, dem Stande des Vaters folgte.

Göhrum *Die Lehre von der Ebenbürtigkeit* I 109ff. Koehne *Die Geschlechtsverbindungen d. Unfreien im fränk. Recht* 1888. Schröder *DRG.*5 315 f., 472 ff. Boden *Mutterrecht u. Ehe* 19 ff.

S. Rietschel.

Missus. § 1. M. ist in fränkischer Zeit ein Kommissar, dem eine Angelegenheit aufgetragen ist, sei es völkerrechtliche Verhandlung oder eine innerstaatsrechtliche Aufgabe (*missus de palatio nostro* nämlich *regio, missus ducis, missus comitis*) oder ein privater, privatrechtlicher oder prozessualer Akt (zB. Missus einer — nicht prozeßfähigen — Partei zu gerichtlichem Streit oder Auflassung).

§ 2. Seit Karl Martell werden *missi discurrentes* zur Beaufsichtigung der lokalen Gewalten immer häufiger. Karl der Große hat die Einrichtung von ständigen *missi dominici, m. regales, m. palatini, m. fiscales* (der altdeutsche Ausdruck ist unbekannt; vielleicht „Königsboten" nach Analogie von Kêsures bodo für Pilatus im Heliand, „Fronboten" als m. dominici?) geschaffen (zuerst erwähnt im Capitulare von 802, Boretius MGLL. 4° I. Bd. S. 91 ff.). Das Reich wurde in Bezirke (*missaticum, legatio*) mit im Laufe der Zeit wechselnden Grenzen eingeteilt. Alljährlich sollten vom Hofe (*de palatio, a latere imperatoris*) angesehene Männer geistlichen und weltlichen Standes — in der Regel für einen Bezirk mehrere konkurrierend — ernannt werden, um mit besonderen Instruktionen (*capitula missorum*) versehen etwa viermal im Jahre den Distrikt zu bereisen und dabei Rechtspflege und Verwaltung (*justitia, disciplina publica, vectigalia*) — das weltliche und geistliche Leben — zu kontrollieren und vorkommendenfalls zu ergänzen und zu berichtigen. Sie hielten Volksversammlungen ab, Landtage oder auch bloße Gerichtstage, letztere mit den Privilegien des Königsgerichts, namentlich unter Königsbann, mit dem Rechte der Billigkeitsjustiz, gegen privilegierte Personen. Sie hatten ferner auch das Recht der *inquisitio*. Dh. einmal das Recht der inquisitorischen Prozeßeinleitung, amtlicher Forschung nach Verbrechen, wobei die Rüge des geschworenen Angebers Klagewirkung hatte, also den Prozeß gegen den Bezichtigten herbeiführte. Außer-

dem stand ihnen der sonst bloß königsgerichtliche Inquisitionsbeweis zu, dh. in Zivilprozessen, hauptsächlich um Eigen, Giebigkeiten und Eigenleute, ein Befragen von Gemeindezeugen über die materielle Wahrheit. Über ihre Amtstätigkeit hatten die *missi* im allgemeinen jährlich dem Kaiser Bericht zu erstatten.

§ 3. Die Einrichtung, die anscheinend die Stelle des beseitigten Herzogtums durch ein auf kurze Zeit beschränktes, also nichterbliches, den lokalen Gewalten gegenüber selbständiges, streng königliches, zentralisiertes Beamtentum ausfüllen sollte, begann schon unter Ludwig I. zu verfallen. Das Amt geriet in den Einflußkreis der territorialen Gewalten; die jährliche Versendung nach allen Teilen des Reichs hörte auf, Regel zu sein. In Deutschland erlosch das Institut der ordentlichen wandernden *missi* schon unter Ludwig dem Deutschen. In Italien und Westfranzien haben sich die *missi* etwas länger erhalten.

§ 4. Neben diesen ordentlichen *missi discurrentes* und den ad hoc bestellten *missi* erscheinen seit dem 9. Jahrh. im ganzen fränkischen Reiche ständige, seßhafte *missi*, z. T. Grafen, Bischöfe, denen für einen Bezirk ständig die missatische Gewalt übertragen ist: *missi maiores, m. constituti.* Diese sind im Mittelalter im Pfalzgrafentum, z. T. auch im Stammesherzogtum aufgegangen.

§ 5. Eine partikuläre Fortsetzung und Wiederbelebung finden die *missi* in den normannischen und anglonormannischen *iustitiarii itinerantes*; in den altkapetingischen *officiales, baillivi*, den *enquêteurs* seit Ludwig IX., den Intendanten insbesondere Richelieus und Mazarins. So gehört in seiner Geschichte auch der preußische Landrat und schließlich auch heute noch der Oberpräsident, sofern er als Kommissar der Zentralinstanz tätig wird, hierher. Von kirchlichen Organen haben namentlich die päpstlichen Ketzerinquisitoren missatische Stellung.

G. Waitz *DVG.* II³ 2 115 ff. III² 441 ff. IV² 413 ff. und die Register. R. Sohm *Die fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung* (1871) S. 479 ff. H. Brunner *DRG.* II 189 ff.; *Grundzüge d. DRG.*⁶ 67, 43 u. Register, und *Die Entstehung der Schwurgerichte* 1872 S. 154 f. R. Schroeder *DRG.*⁵ S. 137 ff. 512 ff. u. Register. K. v. Amira *Recht*³ S. 27, 163 f., 261. A. Heusler *Deutsche Verfassungsgesch.* 1905 S. 108 f. 128. E. Mayer *Deutsche u. französ. Verfassungsgesch.* II 367, I 278. V. Krause *Gesch. des Institutes d. missi dominici* in: Mitteil. des Inst. f. öst. Gesch.-Forsch. XI (1890) 193 ff. E. Dümmler *Gesch. d. ostfränk. Reiches* III² 629. F. Gelpke *Die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes in der preußischen Monarchie* 1902. J. Ficker *Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens* II 118 ff. und 1 ff., 12 ff. Pertile *Storia del diritto italiano* I 1896 S. 186 ff. 205 228 f. 307 ff. L. M. Hartmann *Geschichte Italiens im MA.* III 1 (1908) 15 ff., III 2 (1911) 9. G. Salvioli *Manuale di storia del diritto italiano* (⁴ 1903) S. 178, 562. E. Mayer *Italien. Verfassungsgesch.* II 353 ff. 13, 75, 298, 307. E. Glasson *Hist. du droit et des institutions de la France* II 1884 S. 444 ff., III 1889 S. 340 ff. P. Viollet *Hist. des institutions politiques et administratives de la France* I (1890) 304 ff., II (1898) 362, III (1903) 254 ff., 261. A. Luchaire *Hist. des institutions monarchiques .. sous les premiers Capétiens* 1891 I S. 201, 219 f.; *Manuel des institutions françaises* 1892 S. 543 ff. 553 ff. Fustel de Coulanges *Hist. des institutions politiques* VI 1892 S. 534 ff. A. Esmein *Cours élémentaire d'histoire du droit français* (1903) S. 66, 353 ff., 590 ff. J. W. Thompson *The decline of the missi dominici in Frankisch Gaul* (*Decennial Publications of the University of Chicago*, First Series, vol. IV) 1903 S. 289 ff. Ch.-V. Langlois *Doléances recueillies par les enquêteurs de S. Louis et des Capétiens directs*, Revue Historique Bd. 92, 1906 S. 1 ff. R. Holtzmann *Französische Verfassungsgeschichte* 1910 S. 178, 201 ff., 205 ff., 394, 396 ff. (auch Literatur!). P. Viollet *Le roi et ses ministres pendant les trois derniers siècles de la monarchie* 1912 S. 526 ff. W. Stubbs *Constit. Hist. of England* I 1874 S. 391 f., 604 f., 607. R. Gneist *Engl. Verfassungsgesch.* 1882 S. 224 f. Pollock and Maitland *Hist. of Engl. Law*² 1898 I 66, 155 f., 170, 200. W. S. Holdsworth *Hist. of Engl. Law* I 1903 S. 32 ff., 112 ff. J. Hatschek *Englische Verfassungsgeschichte* 1913, Sachregister unter „justice in eyre". P. Hinschius *System des katholischen Kirchenrechts* V 1895 S. 449 ff.

Schreuer.

Mistel. § 1. Ein „Mistelzweig" (anord. *mistilteinn*, ags. *misteltān*) ist in der Baldrsage, wie sie die Isländer überliefern, das zauberhafte Geschoß, mit dem Loki hinterlistig den Helden töten läßt. Das Motiv ist in den Quellen oberflächlich

entstellt infolge falscher Vorstellungen von der Natur der Mistel: Snorri schildert den *mistilteinn* als einen jungen „Baumschößling“ (*viðarteinungr*), der westlich von Walhall mit den Wurzeln aus der Erde gerissen wird; nach der Vǫluspā ist er ein „schlanker, sehr schöner“ (*mær ok miǫk fagr*) „Baum“ (*meiðr*), der über das Blachfeld hervorragt (*vǫllom hæri*), also ebenfalls ein dünnes Bäumchen im Erdboden. (Von einem Wachsen der Mistel auf einem Baum oder auf einer Eiche ist in der Vǫluspā ebensowenig die Rede wie in der poetischen Quelle Snorris. Man braucht daher auch nicht mit Müllenhoff DAk. 5, 10 in dem *meiðr* eine Entstellung zu vermuten.)

§ 2. Mit diesem botanischen Irrtum hat man den Anstoß vermengt, den man an der tödlichen Wirkung des Mistelwurfes nahm, und man hat geglaubt, beide Unbegreiflichkeiten zu beseitigen, indem man die Mistel selbst für ein Mißverständnis erklärte: das Ursprüngliche sei eine Waffe gewesen, der auf einen Baum geschleuderte Speer Odins (Detter PBB. 19, 504) oder ein Schwert (Niedner ZfdA. 41, 309 u. a.). Für das Schwert schien der Baldrroman Saxos zu sprechen, in dem Baldr durch ein solches fällt, und weiter der Schwertname *Mistilteinn*; dieser sollte als Pflanzenname umgedeutet worden sein. Aber dabei bleibt der Schwertname *M.* selbst unerklärt. Und die tötende Mistel verliert dadurch nicht ihr Wunderbares, daß sie ursprünglich sein soll; die Umdeutung einer schneidenden Waffe zu einer Pflanze als Todeswerkzeug ist sogar noch wunderbarer als die Erfindung eines tödlichen Mistelwurfs, unbeschadet der botanischen Unkenntnis der Isländer, die dadurch nicht gehindert worden sind, den wunderbaren Kern des Motivs, den Gegensatz zwischen der schwachen Pflanze und ihrer mächtigen Wirkung auf den sonst unverletzlichen jungen Gott, sicher zu erfassen.

§ 3. Das Mistelwunder der Baldrsage muß mit dem Mistel- und sonstigen Pflanzenaberglauben zusammengestellt werden. Niedner fand, da der Mistel sonst überall „eine wohltätige Wirkung beigemessen werde“, so müsse sie auch darum als Todespflanze unursprünglich sein. „Wohltätige Wirkung“ ist jedoch zweideutig. Ein Mittel, das die Nachtmahre und andere geheimnisvolle Schädlinge abwehrt, ist schwerlich „wohltätiger“ als dasselbe Mittel, das dem Jäger seine Beute sichert, oder das den Feind tötet. Wenn gerade der letzte Fall im neueren Volksglauben fehlt, so beweist das natürlich nichts für den alten. Der Mistelglaube scheint ursprünglich Epiphytenglaube zu sein (vgl. Frazer The Golden Bough VII 2, 76 ff.; Feilberg Jydsk Ordbog unter *flyverön* u. *Valborg dag*). Als solcher wird er beleuchtet durch die Beschwörung der *Ficus religiosa* im Atharvaveda 3, 6: „Wie, o Açvattha, du die Söhne des Waldbaums, sie besteigend, dir unterwirfst, so spalte meines Feindes Kopf nach allen Seiten und siege über ihn“ (Schwartz Idg. Volksglaube 96; vgl. Böhtlingk Sanskrit-Wb. 1, 522; die wörtliche Übersetzung der Stelle verdanke ich B. Liebich). Dieses Zeugnis ist wegen seines hohen Alters und seiner engen Beziehung zum Mistelmotiv der Baldrsage für die Erklärung des vorauszusetzenden Mistelglaubens wichtiger als die neueren Meinungen bei Feilberg 1, 320 (*flyverön*: „da den ikke vokser på jorden, har heksene ingen magt over den“), Müllenhoff DAk. 5, 57, Frazer aaO. 80, Schück Studier i nord. religionshistoria 2, 116 f.

§ 4. Daß eine bestimmte Pflanze oder ein bestimmter Pflanzenteil nötig ist, um einen Mann zu töten, ist ein auch sonst vorkommendes Sagenmotiv. 1. Der finnische Held Lemminkäinen fällt durch einen Schierlingstengel, weil er vergessen hat, seine Mutter nach dem Zauberspruch auch gegen diesen Feind zu fragen (Castrén Finn. Myth. 313, K. Krohn in Finn.-ugr. Forsch. 1905, 83). 2. Isfendiar erschießt den unverwundbaren Rustem mit einem Pfeil, der aus dem Zweig einer bestimmten fern wachsenden Tamarinde gemacht ist (Finn Magnussen Lex. myth. 313, Kauffmann Balder 161, Frazer 1, 104). 3. Der Regen spendende Geist von Kolelo (bei den Wadoe in Deutsch-Ostafrika, s. Velten Reiseschilderungen der Suaheli 195) war bei Lebzeiten ein zauberkundiger Dorfältester, dem Waffen und Geschosse nichts anhaben konnten. Auf den Rat seines Weibes erlegten ihn die Feinde mit einem Kürbisstengel (Miß Werner bei

Frazer 2, 312; ähnl. Überlieferungen aus der Gegend 314). 4. Nach der jüdischen Schrift Toledoth Jeschua zerbrach das Kreuzholz unter Jesus, da dieser alles Holz beschworen hatte. Aber Judas lieferte aus seinem Garten einen großen Kohlstengel, und daran wurde Jesus gehenkt (K. Hofmann in Germania 2, 48, Bugge Studien 47; ähnliches aus Ungarn und Griechenland bei Dähnhardt Natursagen 2, 209).

§ 5. Unmittelbarer Zusammenhang einer dieser Überlieferungen mit der Baldrsage ist nicht nachzuweisen. Die Frau als Verräterin, die Nr. 3 besonders eng an die Baldrsage heranzurücken scheint, ist ein weit verbreitetes Motiv (vgl. v. Sydow Jätten Hymes Bägare 34). In einer Aufzeichnung des finnischen Liedes ist der Täter ein blinder Greis. Den nördlichen Stoffen ist die Sorge und Fürsorge für den Getöteten gemein, während die südlichen mehr für den oder die Gegenspieler Partei nehmen. Doch erinnert das Beschwören der Hölzer in 4 an das Vereidigen der Natur durch Frigg. Merkwürdig ist, daß man in Deutschland und England die Mistel für Christi Kreuzholz gehalten hat (Bugge Studien 50). So viel geht aus den Parallelen mit Deutlichkeit hervor, daß das Töten mit der Mistel ein Wandermotiv ist, das nicht nur in Island und dem nördlichen Skandinavien nicht einheimisch, sondern vermutlich außergermanischen Ursprungs ist, ein Fall, der ja bei vielen Motiven der nordischen Göttersage nachweislich vorliegt. Gustav Neckel.

Mittäterschaft. § 1. Die M. muß aus allgemeinen Gründen schon sehr früh als Form der Verbrechensbegehung anerkannt worden sein. Denn hier war im Gegensatz zu den Fällen der Teilnahme im engeren Sinn die Beteiligung der mehreren Personen augenfällig. Andererseits bestanden allerdings Schwierigkeiten der Auffassung, wenn der Erfolg, wie zB. bei Tötung, ein einheitlicher war. Die Grundsätze, nach denen man Mittäter zur Verantwortung zog, ergeben sich in Übereinstimmung mit dem nur im Norden reicheren Quellenbefund aus den allgemeinen Grundlagen des germanischen Strafrechts. Soweit es sich nur um Delikte handelte, die lediglich einen Bußanspruch nach sich zogen, im Sinne eines Schadenersatzes, konnte dieser Schadensersatz grundsätzlich nur einmal gefordert werden. Die M. aber kam trotzdem darin zum Ausdruck, daß alle Mittäter dem Verletzten solidarisch hafteten, dh. daß von jedem die ganze Summe verlangt werden konnte, wenngleich die Zahlung durch einen die Schuld tilgte und so die übrigen befreite. Nach langobardischem Recht können sich die Mittäter zur Bußzahlung vereinigen (*se insimul adunare*). Sofern jedoch Friedlosigkeit oder eine positive öffentliche Strafe Folge des Verbrechens war, traf diese alle Mittäter.

§ 2. Die Frage, wer im einzelnen Fall als Täter (ags. *handdǣda*) zu gelten habe, wurde in den Rechten verschieden beantwortet. So bestimmt z. B. das schwedische Recht, daß bei einem Totschlag drei Personen als Täter belangt werden können, nämlich einer als wirklicher oder „Tattöter" (aschw. *sandbani*, ags. *dǣdbana*), einer als „Halttöter" (aschw. *haldsbani*), der den Getöteten „unter Spitze und Schneide" hielt, und einer als „Rattöter" (aschw. *rāpsbani*, ags. *rǣdbana*), der ihn zum Tode riet. Das dänische Recht gestattet nur einem „Todessache zu geben". Den übrigen Mitbeteiligten mag man „Folgesache" oder „Wundensache" oder „Ratsache" geben. Einen kann man auf Island „zum Totschläger wählen" (*kjōsa til veganda*). Nach anderen Rechten kann man so viele als Töter benennen als der Getötete Wunden oder Schlagspuren aufweist. Die über diese Zahl hinausgehenden Teilnehmer an der Tötung werden entweder nur als Gehilfen betrachtet oder gehen gar leer aus, eine Inkonsequenz, die im Bestreben schematischer Fassung der Tatbestände und im Erfolgsgedanken ihre ausreichende Erklärung findet. Wie der typische Fall des Totschlags werden auch sonstige in Mittäterschaft begangene Delikte behandelt worden sein.

Brunner *RG.* II 565 ff. Wilda *Strafrecht* 609 ff. Brandt *Retshistorie* II 57 f. Matzen *Strafferet* 59 ff. Nordström *Bidrag* II 327. v. Amira *Recht*3 235. *Obl.-R.* I 178 f. 711 f.; II 208 ff., 847 f. v. Schwerin.

Moated Mounds sind eine Art von Erdschanzen, die sich besonders in England und in der Normandie häufig finden. Eine

solche Schanze besteht aus einem künstlich hergestellten Erdhügel, mit dem eine äußere Umzäunung verbunden ist. Das Ganze wird von einem Graben umgeben, an dessen äußerem Rande sich ein Erdwall befindet, während der Graben auch den Erdhügel von der äußeren Umzäunung trennt. Es war kein Mauerwerk vorhanden, aber durch ausgedehnte Verwendung von Holzpalisaden wurde das Ganze zu einer verteidigungsfähigen Festung und Wohnstätte. Die *moated mounds* in Großbritannien, die man früher für die Sitze der angelsächsischen Fürsten oder Stammeshäuptlinge hielt, gelten jetzt allgemein als die befestigten Wohnsitze der normannischen Grundherren, die sich nach der Normannischen Eroberung im Lande ansiedelten und eines verteidigungsfähigen Sitzes bedurften, der leicht hergestellt werden konnte, sie aber schützte gegen Angriffe von seiten der Bevölkerung. In der Normandie selbst stellen sie die Festungen der Barone dar, von deren Unabhängigkeit und ungestümem Wesen wir aus den Anfängen Wilhelms des Eroberers lesen. Der Teppich von Bayeux hat uns Darstellungen von vielen dieser Burgen aus Erde und Holz erhalten, und wir sehen dort, daß der Hügel selbst, in der Normandie *motte* genannt, von einem festgefügten Burgturm aus Holz gekrönt wurde, der mittels einer hölzernen, den Graben überspannenden Zugbrücke zugänglich war. Auch die äußere Umzäunung wurde durch Palisaden geschützt. G. Baldwin Brown.

Moenus, so bei Plinius und Tacitus, *Moenis* bei Mela, ist der Name des Mains im Altertum. Er deckt sich formell mit ir. *móin*, *máin* 'Kostbarkeit, Schatz', urspr. 'Tauschobjekt', hat aber eher die Bedeutung 'der Wechselnde, Veränderliche' oder 'der Trügerische, Schädigende'; vgl. ua. asl. *mę̀na* 'Wechsel, Änderung' und germ. **maina-* 'Trug, Schaden, Unheli, trügerisch, falsch, schädlich'. Zu dem Keltischen stimmen die slawischen Flußnamen poln. *Mień*, *Mianka*; s. Rozwadowski Almae matri Jagellonicae 6 (des Sonderabdrucks).

Ahd. heißt der Main noch *Moin*; der keltische Diphthong *oi* ist hier noch erhalten, ein Zeichen, daß der Name ins Germanische aufgenommen wurde, nachdem in diesem idg. *oi* schon zu *ai* geworden war und jedenfalls später als der Name der Boii; s. Boihaemum. R. Much.

Mohn (*Papaver*). § 1. Der heutige Gartenmohn (*Papaver somniferum* L.) kommt wildwachsend nicht vor und ist auch prähistorisch nicht nachgewiesen; er ist höchstwahrscheinlich durch Kultur aus *P. setigerum* DC. abgeleitet, der im ganzen Mittelmeergebiet, besonders in Spanien, Algier, Korsika, Sizilien, Griechenland und Zypern, wild wächst. Wahrscheinlich hat die Mohnkultur irgendwo im Mittelmeergebiet ihren Anfang genommen.

§ 2. In Ägypten und Palästina scheint die Pflanze in älterer Zeit unbekannt gewesen zu sein. Ihr Anbau wird hier zuerst in der Zeit der Römerherrschaft bezeugt. Seitdem ist der Mohn aber gerade in Ägypten zur Gewinnung von Opium sehr viel gebaut worden. Auch in China, wo *Papaver setigerum* fehlt, ist der Mohnbau erst in jüngerer Zeit eingeführt worden. Älter ist er in Indien.

§ 3. In Europa war die Pflanze schon sehr frühzeitig Gegenstand der Kultur. Die griechische Stadt Sikyon führt in Hesiods Theogonie den Namen *Mekone* 'Mohnstadt' (Hehn^{6} 306 = ^{8} 316), und auf den Münzen zahlreicher griechischer und unteritalischer Städte findet sich Mohn abgebildet (Neuweiler Prähist. Pflanzenreste 51 f.). In den Pfahlbauten Oberitaliens und der Schweiz wurde der Mohn schon zur Steinzeit sehr gewöhnlich angebaut, und zwar in einer Form, die noch *Papaver setigerum* näher steht. Mohnsamen sind, zum Teil in ungezählten Mengen, aus den neolithischen Kulturschichten von Steckborn (Bodensee), Niederwil (Thurgau), Robenhausen (Pfäffikersee), Wauwil, Baldeggersee und Oberkirch-Sempachersee (Kt. Luzern), Burgäschi (bei Solothurn), Moosseedorf (Berner Mittelland), St. Blaise (Neuenburger See) und Lagozza (Oberitalien) zutage gekommen. Der Bronzezeit gehören Funde von Mörigen am Bieler See und von Mistelbach in Niederösterreich an (Neuweiler aaO. 51). Aus Robenhausen liegt ferner eine Mohnkapsel sowie ein Kuchen von verkohlten Mohnsamen vor, der aus Tausenden kleiner, zu einer Masse

zusammengebackener Sämchen besteht. Mohnsamen werden in Süddeutschland ja noch heute vielfach auf Backwerk gestreut. In erster Linie aber wurden sie wohl schon in vorgeschichtlicher Zeit zur Ölgewinnung benutzt. Auch die berauschenden und einschläfernden Eigenschaften der Samen und des daraus gewonnenen Öls sind den Pfahlbauern vielleicht nicht entgangen. Die Art der Verwendung sowie die Häufigkeit des Vorkommens und die Menge der gefundenen Mohnsamen zeigen jedenfalls, daß wir es hier mit einer wichtigen Kulturpflanze der Pfahlbauern zu tun haben.

§ 4. Daß der Mohn auch den Indogermanen schon in sehr früher Zeit bekannt war, zeigt die Verbreitung des alten Mohnnamens, den das Germanische mit dem Griechischen und den baltisch-slawischen Sprachen gemein hat: griech. μήκων, dor. μάκων; akslaw. *makŭ*; apreuß. *moke*. In den german. Sprachen erscheint er in zwei Formenreihen mit dem Wechsel *h* : *g* nach dem Vernerschen Gesetz: 1. urgerm. **mēhan-*, mhd. *mâhen*, *mân*, nhd. *Mohn*; and. *māho* swm., mnd. *mān*, nnd. *mân*; mndl. *maensaet*, nndl. *maankop*; 2. urgerm. **mazan-* (**mēzan-* ?), ahd. *mago* swm., mhd. *mage*, nhd. (obd.) *māgsame*; and. *magosāmo*, *magonhōvut* (Gallée Vorstud. 202); aschwed. *valmughi*, *valmoghi*, nschwed. *vallmo*, dial. *volmoga*; adän. *walmuæ*, ndän. *valmue*; norw. *mue*, *valmoe*, *vallmoog* (Nemnich Polyglotten-Lex. 2, 848; Falk-Torp 1346; *val-* gehört zu germ. **walha-* 'Betäubung'). Im Englischen fehlt ein entsprechender Name; statt dessen haben wir ags. *popig*, ne. *poppy*, aus lat. *papāver*; aber die Übereinstimmung der andern germ. Sprachen macht es sicher, daß der Name ursprünglich auch im Angelsächsischen vorhanden war und hier durch das lat. Lehnwort verdrängt wurde (ähnlich wie der alte Hafername im Engl. durch ags. *āte*, ne. *oats* verdrängt ist; vgl. 'Hafer' 31).

§ 5. Archäologisch ist der Mohn außerhalb des zirkumalpinen Kulturgebiets in Mittel- und Nordeuropa bisher zufällig nicht nachgewiesen. Im 9. Jahrh. wird uns sein Anbau durch das Capitulare de villis und den *Hortulus* des Walahfrid Strabo bezeugt (v. Fischer-Benzon Altd. Gartenflora 64 f. 183. 187 f.). Daß der Mohnbau in Deutschland aber schon lange vor dieser Zeit getrieben wurde, wird außer durch das Vorhandensein des alten idg. Namens noch durch den Umstand bewiesen, daß die altdeutsche Namensform *māhon* ins Vulgärlatein übergegangen ist: sie begegnet als *mahonus*, *mahunus*, *manus* in zahlreichen Glossen und lebt als *mahon* auch im Französischen weiter (Schrader Reallex. 546).

§ 6. In Dänemark wird der Mohn (*walmuæ*) zuerst in dem Heilkräuterverzeichnis des ca. 1244 gestorbenen Henrik Harpestreng erwähnt (Schübeler Kulturpflanzen Norwegens 166).

De Candolle *Ursprung d. Kulturpflanzen* 503 ff. Buschan *Vorgeschichtl. Botanik* 245 ff. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum* 297 f. 333 f. 338. 350. 474 f. 651. Neuweiler *Prähist. Pflanzenreste Mitteleuropas* 50 ff. Johannes Hoops.

Möhre, Mohrrübe (*Daucus carota* L.). § 1. Ein Fund von unverkohlten Möhrensamen aus dem steinzeitlichen Pfahlbau von Robenhausen in der Schweiz kann nicht mit Sicherheit als altertümlich in Anspruch genommen werden (Heer Pflanzen der Pfahlbauten 22; Neuweiler Prähistor. Pflanzenreste 79). Doch haben wir einen alten germanisch-slawischen Namen der Mohrrübe, der auch im Griechischen wiederkehrt: ahd. *mor(a)ha* f., mhd. *morhe*, *mörhe*, nhd. *Möhre*, *Mohrrübe*; mnd. *more*, *morwortel*, nnd. *moorwuttel* (Ostfriesland), *morröw* (Altmark); mndl. *more*; ags. *more*, *moru* f. aus **morhe*, **morhu*, ne. *more* (selten) 'Möhre'; adän. *moræ*, jüt. *morod*, aschwed. *mora*, nschwed. *morot* 'Möhre' (mit Falk-Torp EWb. sv. *morkel* die nord. Namen aus dem Mittelniederdeutschen abzuleiten, liegt kein zwingender Grund vor); — nslow. serb. czech. *mrkva* 'gelbe Rübe', russ. *morkovĭ*, bulg. *morkovi* dass.; griech. βράκανα neutr. plur. 'wildwachsendes Gemüse' ('τὰ ἄγρια λάχανα' Hesych), aus **mṛkənā* (Prellwitz EWb. ² 83; Zupitza Germ. Guttur. 135; Boisacq DEt. 131).

§ 2. Die Möhre ist also den Germanen schon vor der Lautverschiebung bekannt gewesen; man kann höchstens zweifeln, ob

die Pflanze, die wildwachsend in ganz Europa vorkommt, in prähistorischer Zeit schon angebaut wurde. Ags. *more* kann außer 'Mohrrübe' auch jede beliebige Wurzel bedeuten, wie umgekehrt die Mohrrübe in Nordwestdeutschland schlechthin *wortel*, *wuttel*, dh. 'Wurzel', in Norwegen *gulerod* 'gelbe Wurzel' genannt wird. Aber angenommen selbst, urgerm. * *murhō*, **murhōn*, idg. **mṛkā*, **mṛkōn* hätte ursprünglich 'Wurzel' im allgemeinen bedeutet, so ist es doch recht unwahrscheinlich, daß ein uralter, den germanischen und slawischen Sprachen gemeinsamer Name Jahrtausende lang übereinstimmend an derselben wildwachsenden Pflanze haften geblieben wäre, wenn man nicht schon in der Urzeit gewußt hätte, daß die ursprünglich dürre und holzige Wurzel auf kultiviertem Boden fleischig, süß und gelb oder rot wird. Noch entschiedener müßte man auf uralte Kultur der Möhre bei den Germanen schließen, wenn die slawischen Wörter, wie Miklosich (EWb. 192 sv. *merky*) und Kluge (EWb.[7]) annehmen, eine altertümliche Entlehnung aus dem Germanischen wären.

§ 3. In Karls d. Gr. Zeit empfiehlt das Capitulare de villis Kap. 70 *carvitas* (für *caroitas* oder *cariotas*) zum Anbau. Albertus Magnus erwähnt die Möhre unter dem Namen *daucus*. In Dänemark erscheint sie als *moræ* im Heilkräuterverzeichnis des um 1244 gestorbenen Henrik Harpestreng. Heute wird sie überall in Mittel- und Nordeuropa bis nach Finmarken hinauf gebaut (Schübeler Kulturpflanzen Norwegens 96. 166). — S. 'Pastinak'.

v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 116f. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum* 466. 600; mit weiterer Lit. Johannes Hoops.

Monate. § 1. Die Monate als solche hatten für die Germanen lange Zeit nur geringe Bedeutung, da sie Zeitangaben nach den Jahreszeiten, nach Naturereignissen und Wirtschaftsvorgängen vorzogen. Infolge davon drangen weder die lateinischen noch bestimmte, überall verstandene einheimische Namen durch, entstanden vielmehr zahlreiche landschaftlich verschiedene Monatsnamen. Den daraus erwachsenden Übelständen suchte Karl der Große durch die Einführung einer für sein Reich gültigen deutschen Namensreihe abzuhelfen (Einhard, Vita Karoli c. 29). Die von ihm vorgeschriebenen Monatsnamen sind folgende: 1. Wintarmanoth, 2. Hornung, 3. Lentzinmanoth, 4. Ostarmanoth, 5. Winnemanoth, 6. Brachmanoth, 7. Hewimanoth, 8. Aranmanoth, 9. Witumanoth, 10. Windumemanoth, 11. Herbistmanoth, 12. Heilagmanoth.

Man vermag nicht zu sagen, inwieweit diese Namen bereits volkstümlich waren, oder welche von ihnen etwa erst von dem Kaiser selbst erfunden worden sind. Jedenfalls hat dieser sein Ziel nicht dauernd erreicht; die lateinischen Monatsnamen behaupteten sich und daneben in den verschiedenen deutschen Landschaften verschiedene deutsche Benennungen. Doch sind die von Karl gebotenen Namen immerhin von Bedeutung geblieben. Im 15. Jahrh. galten gemeindeutsch folgende Namen, die dann durch die Kalender, insbesondere den des Regiomontanus (seit 1473), zu dauernder Geltung gelangten: 1. Jenner, 2. Hornung, 3. Merz, 4. April, 5. Mei, 6. Brachmond, 7. Heumond, 8. Augstmond, 9. Herbstmond, 10. Weinmond, 11. Wintermond, 12. Christmond.

§ 2. Im Lauf der Zeit setzten sich indessen die lateinischen Benennungen als die kosmopolitischen mehr und mehr durch; doch sind wenigstens einige jener alten Namen noch heute in der Schweiz und in Österreich üblich. Zu bemerken ist, daß der August (dialektisch *Augst*) nicht selten auch den September in sich begreift, in welchem Falle dann die beiden Monate als erster und anderer August unterschieden werden. Ähnlich bezeichnet man September, Oktober, November auch als ersten, zweiten und dritten Herbstmonat. Auf die in einzelnen Gegenden vorkommenden dialektischen Monatsnamen kann hier nicht eingegangen werden; man findet sie in den Glossarien zu den chronologischen Handbüchern verzeichnet. Speziell haben darüber gehandelt Weinhold *Die deutschen Monatnamen* (Halle 1869) und Gachet *Recherches sur les noms des mois et des grandes fêtes chrétiennes* in dem Compte rendu de la commission de

l'histoire IIIe série, t. VII (Brux. 1865) p. 383 ff. Vgl. Grimm *Gesch. d. d. Spr.* I 78 ff. Fr. Vogt Mitteil. d. schles. Ges. f. Volksk. 9, 1 ff. 29 ff. Siebs *Hornung*, ebd. 11 (1904).

§ 3. Das nordische Jahr fing mit dem 14. Oktober an. Die folgende Aufzählung beginnt mit dem bei uns üblichen Jahresanfang, selbstverständlich aber reicht der erste Monat vom 14. Januar bis zum 14. Februar. Die Namen sind folgende:

Altisländisch: 1. Þorri, 2. Gōi, 3. Einmānuðr, 4. Sāðtīð, Gaukmānuðr, 5. Eggtīð, Stekktīð, 6. Selmānuðr, Sōlmānuðr, 7. Heyannir, 8. Kornskurðarmānuðr, 9. Haustmānuðr, 10. Gormānuðr, 11. Frermānuðr, 12. Hrútmānuðr (SnE. 1, 510).

Norwegisch: 1. Torre, 2. Gjö, 3. Krikla, Kvīne, 4. und 5. Voarmoanar, 6. und 7. Sumarmoanar, 8. und 9. Haustmoanar, 10. und 11. Vinterstid, 12. Jōlemoane, Skammtid.

Schwedisch: 1. Thorre, Thorrmånad, 2. Göja, Göiemånad, 3. Thurrmånad, 4. Vårant, Vårmånad, 5. Mai, 6. Midsommar, 7. Hömånad, 8. Skortant, Skördemånad, 9. Höstmånad, 10. Slagtmånad, Blōtmånad, 11. Vintermånad, 12. Jūlmånad.

Dänisch: 1. Glugmaaned, 2. Göie, Blidemaaned, 3. Tordmaaned, Tormaaned, 4. Faaremaaned, 5. Mai, Mejmaaned, 6. Skjärsommer, Sommermaaned, 7. Ormemaaned, 8. Höstmaaned, 9. Fiskemaaned, 10. Sädemaaned, Ridmaaned, 11. Slagtemaaned, 12. Juulemaaned, Christmaaned (Weinhold S. 23 ohne Quellenangabe).

Über die Monate der Angelsachsen siehe Zeitmessung.

Übrigens erlitten auch die lateinischen Monatsnamen im Mittelalter mehrfache Umgestaltungen. So begegnet z. B. schon früh für *Maius* die Form *Madius* oder *Magius* und *Agustus* für *Augustus*. Daneben kommen ganz eigentümliche, von Festen oder landwirtschaftlichen Verrichtungen hergenommene Namen vor, wie *mensis Plutonis* oder *purgatorius* für Februar, *mensis novarum* für April, *mensis Mariae* für Mai, *mensis magnus* für Juni, *mensis fenalis* für Juli, *mensis messionum* für August u. dgl. F. Rühl.

Monddämonen. § 1. Der weit verbreitete Glaube, daß Mond und Sonne bei einer Verfinsterung von bösen Luftgeistern angegriffen werden (vgl. Lubbock, Entstehung der Zivilisation S. 192; Tylor, Anfänge der Kultur I 324 ff.), ist auch den Germanen eigen. Man wähnte diese Unholde in Wolfsgestalt und meinte, durch Geschrei und allerlei Lärm, namentlich mit metallenen Gegenständen, sie von ihrem Vorhaben abzuschrecken. Wie der Indiculus superstitionum gegen diesen heidnischen Brauch (*quod dicunt 'vince lunam'*), so eifern auch der heilige Eligius, Burchard v. Worms, alte Homilien, Bußordnungen gegen ihn (J. Grimm, DM.^4 II 589 f.). In alten Kalendern werden Mond- und Sonnenfinsternis angedeutet, indem ein Drache das Gestirn im Rachen hat (Mone, Untersuchungen zur Gesch. d. teutschen HS. 183). Noch heute lärmen in verschiedenen Gegenden die Bauern bei eintretender Mond- oder Sonnenfinsternis.

§ 2. Auch die SE. (I 58; II 259) berichtet von einem *Mānagarmr* „Mondwolf", der einst den Mond verschlingen und den Himmel mit Blut bespritzen werde. Darnach ist er der Sohn eines Riesenweibes, das Dämonen in Wolfsgestalt im Jarnvið 'Eisenwalde' hegt; er nährt sich vom Fleische toter Menschen. Allein dieser Name ist nur gelehrtes Machwerk des Verfassers der SE., der das *tungl* seiner Quelle (Vǫluspā 40) als Mond aufgefaßt hat, während es 'Gestirn, Sonne' bedeutet, denn was hier berichtet wird, geht auf den Verschlinger der Sonne. Ebensowenig darf Hati, wie vielfach angenommen wird, als Monddämon aufgefaßt werden, da nur der Überarbeiter der SE. ihn mit dem Monde in Zusammenhang bringt, während alle andern Quellen ihn nur als Sonnendämon (s. d.) kennen (s. PBBeitr. 6, 526 f.). E. Mogk.

Mondsee-Gruppe. § 1. Mit diesem Namen bezeichnet man, nach A. Götze, die spätneolithische bzw. kupferzeitliche Keramik der ostalpinen Pfahlbauten (im Mondsee, Attersee, Laibacher Moor), die sich durch ihre oft sehr tief eingestochenen und weiß ausgefüllten

Ornamente sowie durch die eigentümlichen Formen der letzteren, die in den einzelnen Lokalitäten allerdings auch wieder ziemlich verschieden sind, sowie endlich durch die Formen der Gefäße selbst, kennzeichnet und besonders von anderen, meist älteren Gruppen der Bandkeramik (s. d.) deutlich abhebt. Charakteristisch für den Zierstil dieser Gruppe ist, im Unterschied von der ringsumlaufenden, aus gleichartigen Elementen bestehenden Dekoration der eigentlichen Bandkeramik, das Fehlen solcher Bänder, vor allem auch des Spiralbandes und das Auftreten isolierter Ornamentfiguren in Umrahmung oder ohne solche, zuweilen in metopenartiger Gliederung.

§ 2. Diese Gruppe reicht vom Quellgebiet der Bosna (wo sie dicht neben der den Umlaufstil ausgezeichnet vertretenden Keramik von Butmir, aber räumlich scharf von dieser getrennt, vorkommt) über Slawonien und die Ostalpen hinweg bis Nordböhmen und Westdeutschland und hat weiteren deutlichen Anschluß nach N. an die Keramik megalithischer Gräber Dänemarks, nach S. an einzelne Erscheinungen der mykenischen Vasenmalerei Griechenlands. Namentlich aber zeigt die keramische Dekoration aus dem Mondsee manchmal bis ins Kleinste gehend Übereinstimmung mit dem Zierstil der Tongefäße aus der Kupferbronzezeit Cyperns. Da mit der Keramik der M.-Gr. in den Ostalpen und weiterhin auch andere Steinbeilformen, Siedelungsarten und wirtschaftliche Grundlagen verknüpft sind, darf man sie wohl einem andern Volkselement zuschreiben, als den Besitzern der Bandkeramik im engeren Sinne, und jenem mit großer Wahrscheinlichkeit nordische Herkunft beimessen, ja das Erscheinen jener Gruppe als Glied einer von Südskandinavien bis an das östliche Mittelmeer reichenden Wirkungskette auffassen. Die lokalen Verschiedenheiten innerhalb der M.-Gr., so zwischen der Keramik der oberösterreichischen Pfahlbauten einerseits, der Laibacher, slawonischen und bosnischen andererseits, deuten auf zeitliche Unterschiede, die noch nicht genügend festgestellt sind.

M. Much *Die Kupferzeit in Europa*[2], Jena 1893. A. Götze ZfEthn. 1900, 272 f. M. Hoernes Jahrb. d. k. k. Zentr.-Komm. 3 (1905), 31—45. M. Hoernes.

Mondzirkel. § 1. Die Berechnung des Osterfestes beruht auf einem Mondjahr. Ein Mondjahr zerfällt in 12 Monate (*lunationes*) von abwechselnd 30 und 29 Tagen; es zählt 354 Tage. Um nun Mondjahr und Sonnenjahr miteinander auszugleichen, so daß nach einem von dem Athener Meton erfundenen Zyklus 19 gebundene Mondjahre gleich 19 Sonnenjahren seien, wird von Zeit zu Zeit ein Mondmonat von 30 Tagen eingeschaltet, so daß dann das Mondjahr 384 Tage zählt. Ein solches Jahr heißt Mondschaltjahr (*annus embolismalis*). Schaltjahre sind das 3., 6., 8., 11., 14., 17. und 19. Jahr des Zyklus. Ein Metonischer Zyklus hat also 235 Mondmonate. Die einzelnen Lunationen werden nach dem Monate des julianischen Kalenders benannt, in dem sie enden. Die sechs ersten Schaltmonate (am 2. Dezember, 2. September, 6. März, 4. Dezember, 2. November und 2. August beginnend) haben 30, der letzte, der am 5. März beginnt, 29 Tage. Die Schalttage der 19 julianischen Jahre schob man als Mondschalttage (*dies embolismales*) in die im Februar beginnende Märzlunation der julianischen Schaltjahre ein. Die einzelnen Tage des Mondmonats werden als *luna* I, II usw. bezeichnet; als Vollmondstag gilt *luna* XIV.

§ 2. Den 19jährigen Zyklus nennt man Mondzirkel. Er läuft in ununterbrochener Folge durch die ganze Zeitrechnung und beginnt im Abendlande rechnungsmäßig mit dem Jahre 1 v. Chr. Im Mittelalter unterscheidet man diese Form des Mondzirkels als *cyclus decemnovenalis* von dem *cyclus lunaris*, dessen sich die Byzantiner bedienen und der ungefähr 3 Jahre später anfängt. Die Zahl, welche die Stelle eines Jahres in dem Mondzirkel angibt, heißt goldene Zahl (*numerus aureus* oder *lunaris*). Man findet sie, indem man 1 zu der Jahreszahl addiert und durch 19 dividiert. Der Rest ist der Mondzirkel. Bleibt kein Rest, so ist der Mondzirkel 19. Da nach Verlauf eines Mondzirkels die Mondphasen wieder an denselben Tagen eintreten, so kann mit seiner

Hilfe das Mondalter für jedes Datum berechnet werden. Vgl. Ostern.

F. Rühl.

Moorleichen. § 1. Unter dem Schlagwort „Moorleiche" hat zuerst J. Mestorf eine Anzahl menschlicher Leichen beschrieben, die seit der Mitte des 18. Jahrhs. in Torfmooren Nordeuropas gefunden worden waren, und deren Erhaltungszustand, Fundverhältnisse und Beifunde den Schluß nahelegten, daß sie nicht erst in jüngerer oder jüngster Zeit ins Moor geraten waren.

§ 2. Ihr Fundbereich beschränkt sich bis jetzt auf Jütland (16 Funde), Fünen (1), Falster (2), Schleswig (7), Holstein (4), Nordhannover (18), Oldenburg (2), Holland (5); dazu kommt ein einzelner Fund aus Irland. Die Verbreitung der Moorleichenfunde entspricht also keineswegs der der Moore.

§ 3. Der Erhaltungszustand, der in den Museen von Kopenhagen, Meldorf, Kiel, Oldenburg, Hannover, Emden, Stade, Berlin, Münster und Assen befindlichen Moorleichen bzw. Teilen von solchen wird gewöhnlich als „mumienartig" bezeichnet; dieser Zustand ist aber erst die Folge der Lufttrocknung. Bei der Auffindung haben die Knochen i. allgem. gummiartige bis weichholzige Konsistenz infolge Auslaugens der Mineralsalze. Beim Trocknen werden sie holzartig fest, die Zähne sind geschrumpft und hornartig. Die Haut verhält sich etwa wie verfaultes Leder und ist in trocknem Zustande mehr oder weniger brüchig. Die Weichteile sind bei der Auffindung schwammig und z. T. schmierig und schrumpfen beim Trocknen bis zur Unkenntlichkeit zu faserigen Massen ein. Haare und Nägel behalten ihr Aussehen, werden nur etwas brüchiger und sind wie der ganze Körper braun infolge Imprägnierung mit Moorstoffen. Eine ganze Moorleiche ist getrocknet bisweilen nur eine platte, wenige Zentimeter dicke Masse; öfters sind die Gesamtformen besser gewahrt. Der ganze Körper wiegt getrocknet wenige Pfund. Was von Kleidung aus Tierhaaren, Leder, Horn oder Holz bestand, ist gut erhalten, besonders gut das Leder. Gegen Metalle verhalten sich verschiedene Moore verschieden, Eisen ist in keinem Moorleichenfunde erhalten, Bronze in einem, Silber in einem. Es liegen Beobachtungen vor, die auf ursprüngliches Vorhandensein weiterer Metallbeifunde hindeuten. Pflanzliche Stoffe außer Holz, zumal Gespinste aus Leinen, Nahtfäden und ähnliches werden offenbar meist im Moor zerstört.

§ 4. Frische Leichen von im Moor Ertrunkenen sind bisher nicht eingehend untersucht bzw. beschrieben worden; sie sollen sich im allgemeinen wie Wasserleichen verhalten, d. h. allmählich gegen die Oberfläche aufgetrieben werden und von innen und außen her schnell verfaulen.

§ 5. Die Fundverhältnisse der eigentlichen Moorleichen stehen hierzu im vollen Gegensatz. Diese werden immer in mehr oder weniger beträchtlicher Tiefe im Moor gefunden, meist in liegender oder hockender, sehr oft sichtlich in unnatürlicher Stellung, den Kopf bisweilen nach unten, mit zusammengebundenen Gliedern, von Pfählen durchbohrt, mit Knüppeln, Reisig (Steinen), Grasboden usw. bedeckt. Auch Anzeichen von Erdrosselung sind beobachtet sowie Schädelhiebe und andere Wunden, so daß man also von vornherein oft an Mord jedenfalls an absichtliche Versenkung im Moor denken muß. Nicht selten sind die Leichen nackt, gelegentlich aber in voller Kleidung und auch noch in Decken oder Tierhäute gewickelt, so daß wenigstens bei einigen der Eindruck von Bestattung erweckt wurde.

§ 6. Die Tiefenlage der M.L. ist sehr verschieden, meist beträchtlich; niemals sind sie in oberflächlichen Moorschichten gefunden, wo nicht durch Abbrennen oder Abtragen des Moores dessen obere Schichten verschwunden waren. Selbst durch schnelle Überwucherung in üppig wachsendem Torfmoore würde die Leiche eines unter gewöhnlichen Verhältnissen heute im Moore Verunglückten nicht so vollständig erhalten bleiben und nicht in so großer Tiefe liegen, wie die M.L.

§ 7. M.L. wurden in Hochmooren und Mooren anderer Zusammensetzung, mit Ausnahme der jüngsten Bildungen, gefunden. Die Moorgeologie bietet noch keine ganz unbestrittenen Angaben über die absoluten Entstehungszeiten und

die Wachstumsverhältnisse der einzelnen Moorarten und -schichten. So viel scheint aber sicher, daß der „Grenzhorizont" der nordeuropäischen Hochmoore nicht nach Chr. Geburt entstanden ist. C. A. Weber (Hannov. Geschichtsblätter 1911, 255 ff.) nimmt an, daß er etwa der Zeit zwischen 1500—500 v. Chr. entspricht. Da bei den bisherigen Funden fast nie auf alte Grabungsspuren an der Stelle der M.L. geachtet ist, sind die meisten M.L. bezüglich ihres Eingrabungshorizontes nicht sicher in ein Verhältnis zu dem Grenzhorizont zu setzen. In zwei gut beobachteten Fällen (Oberaltendorf und Groß-Verßen, beide Prov. Hannover) scheint der Versenkungshorizont, den unmittelbar über den Grenzhorizont folgenden Schichten zu entsprechen.

§ 8. Anthropologisch ist infolge der Veränderung der Leichen wenig zu untersuchen. Die im Moor besser erhaltenen Körper ließen in manchen Fällen Eigenschaften erkennen, die nicht im Gegensatz zur heutigen Bevölkerung der betreffenden Gegenden stehen (meist wellige Haarform, helle Haare, längliche Schädel mit kräftiger Modellierung). Daß weibliche Leichen unter den Funden sind, ist für die hannoverschen Funde zu bezweifeln, für die andern mindestens nicht zweifellos. Der irische Fund war wohl sicher eine Frauenleiche in geordneter Bestattung. Daß in 3 (4?) Fällen Kinder als Moorleichen gefunden sein sollen, bedarf mindestens der Nachprüfung.

§ 9. Die Kleidung der M.L. hat bisher die vielseitigsten Untersuchungsergebnisse gehabt. Keine Leiche zeigte einwandfreie Trachten der letzten Jahrhunderte. Die Kleidung einiger dänischer Funde scheint zB. im Rockschnitt mittelalterlicher Tracht näher zu stehen, über die wir ja aber noch wenig unterrichtet sind, und in der sich andererseits nachweislich viele alte, vor- und frühgeschichtliche Züge erhalten haben (vgl. M. Heyne D. Hausaltert. III). Sämtliche Funde, zu mindestens die deutschen, zeigen weitgehende Übereinstimmung in der Form und Technik der Kleidung. Die Fundumstände und Formen einzelner in denselben Moorgegenden gefundenen Kleidungsreste, zumal von Schuhen, die wohl als Opfer bzw. abergläubische Vergrabungen anzusehen sind (vgl. bes. Mestorf a. a. O. 1907), schließen sich hierin an.

Unter den Kleidungsresten wiegen vor: hemdartige, teils ärmellose, teils mit halblangen Ärmeln oder langen Ärmeln versehene Kittel aus Wollgewebe, auch solche von Tierfellen; weiter plaidartige, oft mit Fransen versehene große Tücher aus Wolle und Decken aus Tierfellen. Mehrmals sind lange und kurze Hosen aus Wolle gefunden, lange und kurze Binden, Kappen und Kapuzen aus Wolle oder Fell, öfters Lederschuhe in Form von Bundschuhen, Ledergurte, Riemen und Wollschnüre. Fast alle Wollstoffe sind aus reinem Schafhaar hergestellt, gelegentlich waren Beimengungen von z. B. Hirschhaar (?) nachweisbar. Von künstlichen Färbungen ist rot und grün nachgewiesen; Verwendung von heller und dunkler Wolle in demselben Webestück sehr häufig. Die Gespinste und Gewebe weisen auf bereits hochentwickelte, in allen untersuchten Fällen weitgehend übereinstimmende Textiltechnik hin, die wohl durchaus als einheimisch zu gelten hat. Zweitrifft und besonders verschiedene Arten von Köper, zumal regelmäßiger und versetzter Rautenköper, wiegen vor. Bei den meisten Geweben muß das Vorhandensein fester Weberahmen sowie regelmäßiger Tritte bzw. Züge vorausgesetzt werden. Auf wagerechte Webestühle mit Garn- und Zeugbaum weist nichts zwingend hin. Mehrfach sind Kanten mit Brettchenweberei nachgewiesen, zum Teil von größter Vollkommenheit (an 120 Brettchen) und Kompliziertheit. Mestorf vermutete auch sog. Macramé-Technik in einem Falle.

§ 10. Über die zeitliche Ansetzung der Moorleichen ist folgendes zu sagen: Datierbare Beifunde von Metall, Glas oder Ton fehlen fast immer. Die zwei Fälle, wo sie vorhanden sind (Obenaltendorf: Silberkapsel, s. Mannus 1911; Corselitze: Bronzefibel und Perlen, bisher nicht abgebildet. Vgl. Mestorf 1900 S. 13) weisen die betreffenden Funde etwa in die Zeit um 300 (Montelius, Almgren). In

dieselbe Zeit führt die Vergleichung der Kleiderformen und Gewebearten mit den Moorfunden von Torsberg (2.), 3.—4. Jahrhundert n. Chr.). Auch die Form und Technik der zum Teil reichverzierten Lederschuhe berechtigt infolge der Vergleichbarkeit mit gewissen Saalburgfunden zu etwa derselben Ansetzung.

§ 11. Für eine Zusammengehörigkeit der Moorleichenfunde sprechen noch weitere Gründe. Die zurzeit begonnenen Bearbeitungen aller sonstigen aus dem Fundbereich der M.L. stammenden Moorfunde sowie die Bearbeitung der frühgeschichtlichen Kleidung Nordeuropas scheint auf dieselben Ergebnisse zu führen, wie die bisher erwähnten Überlegungen, nämlich zu der Auffassung, daß wenigstens eine große Zahl der M.L. als eine zeitlich, geographisch und kulturell zusammenhängende Gruppe aufzufassen ist, die durch eine Anzahl gemeinsamer Züge so zu sagen kreuz und quer verbunden ist. Das scharf umgrenzte Fundgebiet läßt außerdem die Vermutung zu, daß es durch Stammesgrenzen oder, was für die Frühzeit meist gleichbedeutend ist, durch Kulturgrenzen bedingt ist, die sich auf die östlichen Nordsee- und westlichen Ostseeländer bezieht (Seegermanen).

§ 12. Von vornherein sind die M.L. in Zusammenhang gebracht mit geschichtlich bezeugten Strafgebräuchen. Tacitus (Germ. 12), die ältere Edda (3. Gudrunlied), weiter die Gesetze der Burgunder und gelegentliche Notizen bis ins Mittelalter (sicher bis ins 15. Jahrh.) belegen für das altgermanische Recht die Versenkung ins Moor bzw. in Sumpf als Strafen für gewisse Verbrechen (besonders Ehebruch). Sumpf und Moor scheinen in der vorchristlichen Zeit eine besondere Bedeutung in Kult und Brauch gehabt zu haben(Freia, Frö). Andererseits ist aber gerade für das Mittelalter, vielleicht auch noch für jüngere Zeit, das Begraben im Moor wahrscheinlich gemacht, zB. für Fälle von Heimatlosigkeit. Mestorf hielt einen Teil der M.L.-Kleider für „Schandkleider", mit Unrecht, da auch die stark geflickten und gestückten Röcke dafür Anzeichen gewähren, daß sie lange getragen sind. (Hahne a. a. O.)

§ 13. Die Moorleichenforschung ist noch keineswegs abgeschlossen und verspricht wegen der mannigfaltigen Beziehungen, die die Funde zu vielen Kapiteln der Altertumskunde haben, weitere interessante Aufschlüsse in den berührten Fragen.

J. Mestorf 42. u. 44. Bericht des Vaterländ. Museums zu Kiel, 1900 bzw. 1907. Hahne in Mannus, Ergänzungsbd. II., Würzburg 1911, S. 18 ff. „*Die Moorleichen d. Prov. Hannover*", Ders. *Die Moorleichenreste im Provinzialmuseum zu Hannover*, in Jahrbuch des Prov.-Museums zu Hannover 1909—10, Teil II. — Ders. *Einführung in die Moorleichenforschung u.* „*Die Moorleiche von MarxEtzel*, in der 1. Liefg. d. „Vorzeitfunde aus Niedersachsen". — R. Weyl *Einige gegenwärtige Spuren altgermanischen Rechts* in Festschrift für O. Gierkes 70. Geburtstag; Weimar 1911. K. Müllenhoff *DA.* IV, Kap. 12. 19. Stettiner IX. Mittlg. d. anthrop. V. in Schl.-Holstein. Kiel 1911. Hahne.

Moratum, Moraz. § 1. Aus den Mittelmeerländern, wo der Maulbeerbaum früh kultiviert wurde, kam ein Getränk, das aus Wein und Maulbeeren mit Zusatz von Honig und verschiedenen Gewürzen bestand, als *moratum* (*moracetum*) oder *moretum* (s. Du Cange s. vv. und bes. Cap. de villis c. 34. 62) nach nördlichen Gegenden, wo es unter dem lateinischen Namen, später auch in Umformungen als afz. *morez*, spätahd. mhd. *mōrat* und *mōraz* fast immer unter den Genußmitteln anspruchsvoller Kreise (s. z. B. im 12. Jahrh. Hartmanns Rede vom Glauben 2468 als *mōraz*, Gedicht vom Himmelreich 272 als *mōrat*) genannt wird. Die mangelhafte Angleichung des Lautbildes (*mōraz* entstammt dem Französischen, *mōrat* dem Lateinischen; das *ō* ist weder zu *ū* geworden noch diphthongiert) bestätigt den exklusiven Charakter von Wort und Sache.

§ 2. Da *mōrum* (*mōra*) außer der Maulbeere auch die Brombeere, und diese sogar von Haus aus bezeichnet (s. zuletzt Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 556 ff.), so kann bei *moratum* auch an Brombeerwein gedacht werden. Und tatsächlich ist uns die Verwendung der 'mora campestris' (oder 'silvatica') zur Herstellung des Tranks mehrfach bezeugt (vgl. das Rezept MG. Capit. regni Franc. S. 86, 41 und weiter Caesarius v. Heisterbach bei Du Cange s. v. 'Moratum'), und in Deutschland wie

in Nordfrankreich wird es wohl meist auf diese einfachere Herstellungsweise hinauskommen.

W. Wackernagel ZfdA. 6, 273 f. (= *Kl. Schr.* 1, 98 f.). Heyne *Hausalt.* 2, 353. Fischer-Benzon Botan. Zentralbl. 64 (1895) 327. Edward Schröder.

Morimarusa. § 1. Dieser Name eines Meeres zwischen den Kimbern und einem Vorgebirge Rusbeas oder Rubeas, stammt aus Philemon, einem verlorenen griech. Autor von nicht genau zu ermittelnder Zeitstellung. Der eine Beleg ist Solin 19, 2: *Philemon a Cimbris ad promunturium Rubeas Morimarusam dicit vocari, hoc est mortuum mare; ultra Rubeas quidquid est Cronium nominat,* der andere Plinius NH. 4,95: *Septentrionalis Oceanus.... Philemon Morimarusam a Cimbris vocari, hoc est mortuum mare, inde usque ad promunturium Rusbeas, ultra deinde Cronium.* Aus dem Vergleich beider Stellen ergibt sich, daß auch an letzterer *a Cimbris* nur eine Ortsbestimmung und nicht an Benennung durch Kimbern zu denken ist.

§ 2. Der Name *Morimarusa* stammte sicher aus kelt. Munde. Das entscheidet weniger das *mori*, da auch dem germ. *mari* 'Meer' ein **mori* vorausliegt, als der zweite Teil der Zusammensetzung. Mit Rücksicht auf air. *marb*, cymr. *marw* usw. würde man allerdings als Ausdruck für den Begriff 'mare mortuum' akelt. *mori marvon* erwarten und ein *marusa* 'tot' ist sonst nicht bekannt. Jedenfalls liegt aber auch in *marusa* ein aus idg. stimmhaftem *r* (*ṛ*) entstandenes *ar* vor, das vor Vokalen und Spiranten im Keltischen sich entwickelt, aber im Germanischen nicht vorkommt.

§ 3. Über die im Altertum und Mittelalter sehr verbreitete Vorstellung von einem toten oder geronnenen Meere unter hohen Breiten (deutsch *lebirmere, libersē*) und ihre Grundlagen s. Müllenhoff *DA.* 1, 410 ff. und R. Much AfdA. 24, 321 ff. R. Much.

Mörnir (Mørnir) oder **Mǫrnir** (anord.) erscheint in der SnE. als Schwertname, kommt aber auch in der Ritualzeile *þiggi Mørnir | þetta blœti!* vor, die nach Flat. 2, 333 über einen Hengstphallus gesprochen wurde, der in der Bauernstube von Hand zu Hand ging und göttliche Verehrung genoß (*vǫlsi*). Danach wäre *Mørnir* ein Name dieses Phallus. Der Wortlaut der Strophen spricht nicht unbedingt dagegen. Denn das *blœti* ('Opfer') braucht nicht der Phallus selbst zu sein, der also einem Gotte '*M.*' oder den Riesinnen (*mǫrnir*, Pl. von *mǫrn*) dargebracht würde; es können auch die Kräuter und das Leinen sein, mit denen die Bäuerin den Fetisch behandelt hat (*līni gœddr | en laukum studdr*), und die jeder Hausgenosse ihm neu zu spenden scheint. Dann wäre letzteres der Sinn des Herumreichens und der Grund, weshalb jeder die Ritualzeile wiederholt. Die Behandlung erinnert an das Schmücken und Benetzen der Götterbilder. Daß jeder den Phallus an sich drücken muß, scheint mehr für den Fetisch als für Opferung des Phallus zu sprechen. Der Name (zu *marwa-* 'mürbe'? vgl. *Veðrfǫlnir* zu *falwa-*) gibt keine sichere Entscheidnng.

Heusler ZdVfVk. 13 (1903), 24 ff. v. Unwerth WuS. 2, 176. Sperber bei Lundberg-Sperber, Härnevi (Uppsala 1912) 42. Gustav Neckel.

Mörser. Der Mörser wurde in Skandinavien erst spät bekannt (spätaltnord. *mortēr, mortēl*, von lat. *mortārium*). Auch im Angelsächs. kommen dafür nur lat. Ausdrücke vor: *mortere* und *pīle* (lat. *pīla*), mit dem Verbum *pīlian* 'im Mörser stoßen' (daneben *punian*, engl. *pound*, dessen Ursprung unbekannt ist) und den Zusammensetzungen *pīlstæf, -stampe, -stocc* 'Stößel'. Auch das ahd. asächs. *morsāri* ist nichts als eine entstellte Form des lat. Wortes. Hjalmar Falk.

Mörtel. In altgermanischer Zeit hat man als Bindemittel, um Steine aufeinander zu fügen, wie z. B. zur Ausmauerung von Gruben, Lehm verwendet (Darzau, Mixdorf). Der Kalkmörtel ist, von den Römern zu den Franken gelangt, erst im frühen Mittelalter aufgekommen. Er ist zuerst allzu reichlich mit Sand angemengt (karol. Königshöfe) und größere reine Kalkstücke befinden sich in der Masse; der nach römischer Art steinhart werdende Kalkmörtel kommt erst vom vollen Mittelalter an vor (s. Kalk). Schuchhardt.

Mosaik. Malerei hergestellt durch Nebeneinandersetzen kleiner farbiger Glas- oder Tonwürfel in den Putz; antikrömische Technik, zuerst wohl auf Fußböden angewandt, dann auf Wänden und Gewölben; in altchristlicher Zeit verbreitetsterFlächenschmuck im Orient wie im Okzident. Ravenna bietet in seinen ostgotischen Kirchen noch Erhebliches davon. Der Palast Theoderichs war reich an Wandmosaiken, die Karl d. Gr. durch Papst Hadrian I. für Aachen geschenkt wurden. Fußbodenmosaiken des Palastes an Ort und Stelle (und im Museum daselbst) noch in Menge vorhanden. Im Norden war Karls d. Gr. Pfalzkapelle zu Aachen einst an den Gewölben mit M. geschmückt. Erhalten ist als einziges das Mosaikgemälde in der Apsis der K. zu Germigny-des-Prés bei Orléans (816); Fußböden in Mosaik waren häufiger; in der Ludgeriden-Gruft zu Werden (10. Jahrh.) ist ein solcher mit Mäandermustern vorhanden. Im Aachener Palaste waren auch Mosaiken aus Trier verwandt, wo sich heute noch zahlreiche Reste aus spätrömischer und frühchristlicher Zeit finden.

Stephani II 169, 248. A. Haupt.

Μουγίλωνες. Solche sind einzig bei Strabo 290 genannt unter den Völkern des Maroboduus. Mit Rücksicht auf die schlechte Überlieferung der Namen bei diesem Autor ist auch hier Verderbnis anzunehmen, obwohl Μουγίλωνες, wie es ist, Anknüpfung an aisl. *mūgr*, *mūgi* m. 'Haufe, Menge' zuließe. Cluver hat Βουργουνδίωνες hergestellt. Auf dasselbe rät Zeuß 133, wogegen Müllenhoff *Germ. ant.* 66 auch an die *Rugii* und **Turcilii* denkt. Auf Βουργουνδίωνες führt die Stellung des Namens zwischen dem der Βούτωνες, d. i. Γούτωνες, Nachbarn der Burgunder, und der Σιβινοί, die dasselbe sind wie die bei Ptol. unmittelbar über den Burgundern genannten Σειδινοί oder Σιδεινοί. R. Much.

Möwe (*Larus*). § 1. Die M. war den seeanwohnenden Germanenstämmen ein wohlbekannter Vogel, für den sie einen alten, gemeinsamen Namen hatten: ags. *mǣw*, *mēw*, auch *mēaw* und *mēg* m., me. *mǭwe*, *sę̄mēwe*, *sę̄māwe*, *sę̄mǭw*, ne. *mew*, *sea-mew*; ndl. *meeuw*; nordfries. *mœən* plur. (Siebs PGrundr. ² I 1350); anord. *mār* (gen. *más*, dat. *mávi*, plur. *mávar*) m., schwed. *måke*, dän. *maage* (mit *k*-Suffix). Die in altdeutschen Glossaren auftretenden Formen des Namens: ahd. *meu*, *smea*, *meh*, and. *meu* sind nach Suolahti sämtlich aus ags. Vorlagen abgeschrieben, so daß ein altdeutscher Name dieses Seevogels nicht mit Sicherheit zu belegen ist. Im Binnenland kommt die M. ja nur an den größeren Flußläufen und Seen vor. Außerhalb der Glossen findet sich der Möwenname in Deutschland zuerst — freilich in schlecht überlieferter Gestalt — bei Albertus Magnus, der ihn ausdrücklich den Küstenbewohnern zuschreibt: „ab istis auibus et multe alie aues apud marinos *meace* uocantur" (Suolahti 399). Dann folgt ein Beleg in dem mnd. Glossar *Brevilogus* von 1405: *mēve* (Schiller-Lübben); darauf ein andrer in einer Straßburger Stadtordnung von 1449, wo von *mewen* die Rede ist. Daran schließt sich dann eine Reihe weiterer in verschiedener Formengestaltung an: *mew*, *meb*, *mewe*, *mebe*. Die Form *möve* tritt erst im 18. Jh. auf, die heutige Schreibung *Möwe* im 19. (Heyne bei Grimm DWb. sv. *Mewe*; Suolahti 399).

§ 2. Wenn man die Belege in den altdeutschen Glossen als unter angelsächsischem Einfluß stehend ausscheidet, so lassen sich die ags., ndl. und anord. Namensformen am einfachsten auf eine Grundform **mēhw-*: **mēzw-* zurückführen (nicht **maihw-*: **maizw-*, wie meist angesetzt wird). Der Name verdankt seine Entstehung offenbar lautmalender Nachahmung des Möwenrufs, wie schon Albertus Magnus richtig bemerkt: „ab imitatione uocis sic dicte" (Suolahti 398). Suolahti weist auf die Ähnlichkeit des Möwennamens mit dem Verbum *miauen*, nd. *mew* hin.

Die lautlichen Verhältnisse sind die gleichen wie bei ags. *brǣw*, *brēw*, *brēg*, *brāw*, *brēaw*, *brēag* m. 'Braue', afries. *brē*, and. *brāha* und *brāwa* f., mnd. *brā* und *brāwe*, mndl. *bræuwe*, nndl. *wenkbrauw*, ahd. *brāwa* f., anord. *brá* f., aus urgerm. **brēhw-*: *brēzw-*; ags. *grǣg*, *grēg* 'grau', afries. *grē*, and. *grē* (ungewöhnlich statt des normalen **grā*), mnd. *grā*, *grāw*, mndl. *grā*, *grau*, nndl. *grauw* neben dial. (Zaanl.) *greeuw*, ahd.

grāwēr, anord. *grār*, aus urgerm. **grēzw-*; ua. Ndl. *meeuw* 'Möwe' geht wohl nicht auf **maiwōn* zurück (wie Franck EWb. ² 420 annimmt), sondern ist eine dialektisch-friesische Form, wie *greeuw* 'grau', *breeuwen* 'kalefatern' (s. van Helten PBBeitr. 16, 306 f., te Winkel PGrundr. ² I 823). Auch der deutsche Name ist wohl eine Entlehnung aus dem Holländisch-Friesischen; die lautgesetzliche ahd. und and. Form wäre **māo* oder **mā*, nhd. **Mau*. Der niederdeutschen Schiffersprache dürfte auch lit. *mẽvas* 'Möwe' entstammen.

§ 3. In der ags. und anord. Poesie wird die Möwe häufig erwähnt; das Meer wird ags. *mæwes ēþel* 'der Möwe Heimat', anord. *mā-grund*, *mā-ferill*, *mā-skeið*, *māvarǫst* 'das Möwenfeld, die Möwenstraße' genannt. Auch in anord. Ortsnamen ist die Möwe nicht selten. (S. die Belege bei Bosw.-Toller, Whitman, Cleasby-Vigfusson, Fritzner.)

M. Heyne bei Grimm *DWb.* sv. *Mewe*. Whitman JGPh. 2, 180 (1898). Suolahti *Die deutschen Vogelnamen* 397 ff. (1909).

Johannes Hoops.

Mühle. § 1. Die nach den vorgeschichtlichen Funden älteste, schon in neolithischer Zeit weit verbreitete Mahlvorrichtung, die in den nordischen Ländern bis in die Latènezeit allein in Gebrauch blieb, bestand aus einer größeren Unterlage von hartem, grobkörnigem Gestein (Granit, Trachyt, Sandstein usw.), auf der das Getreide mit Hilfe eines kleineren, auf der Unterseite geebneten Reibsteines zerrieben wurde. Neben der Unterlage mit ebener Oberfläche findet man auch muldenförmig ausgehöhlte Steine, in denen das Zermalmen der Körner rundliche, mit geebneten Flächen versehene Steine, sog. Kornquetscher (die übrigens auch bei der erstgenannten Art Verwendung fanden), besorgten.

§ 2. Diese beiden Formen der Bodensteine bleiben grundlegend für die Entwicklung der germanischen Handmühle, die sich unter Beeinflussung gallisch-römischer Vorbilder vollzieht. Durch die letztere lernte man, als wesentlichen Fortschritt, das Getreide durch drehende Bewegung zwischen zwei Steinen von ungefähr gleicher Größe zu zermalmen. Der gallisch-römischen Mühle steht die am nächsten, welche den ebenen Bodenstein beibehält. Dieser ist jetzt kreisrund, scheibenförmig, und hat mit dem dazugehörenden Laufsteine gleichen Durchmesser. Beide sind in der Mitte durchlocht, doch ist die Öffnung des letzteren größer als die des Bodensteines. Dieser hat eine schwach konvexe Oberfläche, und jener, der in der Form sich ihm genau anpaßt, wird auf ihn gelegt. Ein durch die Öffnungen geschobenes Rundholz gibt dem Ganzen Stabilität. Um dieses Rundholz wird der Laufstein auf dem festliegenden Bodensteine, dessen Öffnung vom Holze ganz ausgefüllt ist, in drehende Bewegung gesetzt. Das Getreide schüttet man in die obere Öffnung, es dringt zwischen die Steine und tritt seitlich als Mehl heraus. Ähnliche Mühlen haben sich bis heute bei verschiedenen Völkerschaften erhalten.

§ 3. Da das Hervorrufen der Bewegung durch den Druck der Hand sehr beschwerlich war, dachte man darauf, die Handhabung zu erleichtern. Das kann dadurch geschehen, daß die Öffnung im Laufsteine und ebenso das Rundholz an dem Teile, der durch diese Öffnung faßt, viereckig gestaltet werden. Bringt man nun oben am Rundholz eine Querstange an, so kann mit dieser der Laufstein leichter bewegt werden (Nachrichten über dt. Altertumsfunde 1904 S. 12).

Einen weiteren Fortschritt zeigen die in Ostpreußen, bei Letten und Polen bis heute gebräuchlichen Handmühlen mit Mehlkasten, in dem zwei Steine in der Form unserer heutigen Mühlsteine ruhen. Der Laufstein trägt hier seitlich einen Ring, durch den eine Stange faßt, die nach oben in der Öffnung eines Holzgestelles, welche sich genau über der Mitte der Steine befindet, sich bewegt. Durch diese Stange wird das Bewegen des Laufsteines wesentlich erleichtert. Das scheint mir die Form der Handmühle zu sein, die in den nordischen Heldenliedern, in Helgaquiða Hundingsbana und in Grottasǫngr, erwähnt wird, und auf die auch das 5. angelsächsische Rätsel des Exeterbuches (Grein-Wülker, Bibl. der ags. Poesie 3, 187) paßt.

§ 4. Eine alte Handmühle aus Husum, jetzt im Museum für deutsche Volkskunde zu Berlin, ähnelt der letzten Art, nur daß sie statt der Stange mit einer eisernen Kurbel versehen ist; und endlich führte man, wie bei einer Grützmühle aus dem Herzogtum Braunschweig, jetzt im Städtischen Museum zu Braunschweig, die Kurbel nach unten und setzte sie durch den Fuß in Bewegung.

§ 5. Auf den ausgehöhlten Bodenstein geht folgende Form zurück, die sich besonders als Senfmühle bis in die Neuzeit erhalten hat: der Bodenstein, in der Größe des scheibenförmigen Laufsteines ausgehöhlt, so daß dieser genau in ihn paßt, erhält eine Mehlrinne, die unten seitlich den Austritt des Mehls gestattet. Der Laufstein hat in der Mitte eine Öffnung zum Einschütten des Getreides, und zur Erleichterung der Bewegung werden in ihn ein oder mehrere Stäbe aus Holz oder Eisen eingelassen.

§ 6. Nach den Untersuchungen von Rudolf Meringer (WuS. I 3 ff. 164 ff.) kann es nicht zweifelhaft sein, daß neben dem Zerkleinern des Getreides zwischen Steinen auch das Zerstampfen in einem Holzmörser uralter germanischer Brauch ist. Wenn uns auch die vorgeschichtlichen Funde vorläufig ganz im Stich lassen und aus dem alten Sprachschatze nur geringe Reste sich erhalten haben, die auf die Technik des Stampfens hinweisen (zB. ahd. *stamfōn*, ags. *mortere* von *mortarium*, ahd. *morsari*, die letzten von der Wz. *mer-* gebildet), so dürften doch die primitiven Stampfen oder Pumpen, die landschaftlich heute noch besonders zum Herstellen der Grütze („mehr oder weniger grob geschrotete Körner von Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse") dienen, neben vielen anderen von Meringer beigebrachten Gründen die Richtigkeit seiner Annahme beweisen.

§ 7. Die mühsame Arbeit des Mahlens war Aufgabe der Knechte und besonders der niederen Mägde. Vorgeschichtliche Mahlsteine wurden nur in Frauengräbern gefunden. Auch Verbrecherinnen mußten, wie in Rom, zur Strafe die Mühle drehen (Gregor v. Tours 9, 38). Mühlwerk treiben und Wolle kämmen ist verächtliches Mannesgewerbe (Gregor v. Tours 7, 14). Ob man aus der Übersetzung des μύλος ὀνικός Marc. 9, 42 durch *asilu-qaírnus* bei Wulfila oder des *asinaria* durch ags. *esulcweorn* schließen darf, daß bereits damals Tierkräfte zum Bewegen des Mühlsteines in Germanien benutzt wurden, mag dahingestellt bleiben.

§ 8. Diese Handmühlen führen den gemeingerm. Namen got. *qaírnus*, anord. *kvern*, ags. *cweorn*, afries. as. *quern* ahd. *quirn* in der Grundbedeutung von 'schwerer Stein zum Zerpressen'. Ihr geringer Umfang und der mühsame Betrieb lassen es erklärlich erscheinen, daß man täglich für den unmittelbaren Bedarf das Getreide mahlte: Gregor v. Tours 9, 38; Grein aaO. Vgl. Mehl.

§ 9. Wassermühlen werden erst durch die Römer eingeführt. Im 4. Jahrh. n. Chr. erwähnt sie Ausonius (Mosella 359 ff.) an der Mosel, im 6. Jahrh. Gregor v. Tours vor dem Tore zu Dijon. In England waren sie wahrscheinlich im 8. Jahrh. bereits eingeführt. Von Mosel und Rhein aus verbreiten sie sich allmählich über ganz Germanien, ihre, dem volkslateinischen *molina* entlehnte Bennung erhält in Deutschland Heimatrecht, geht auch auf die Handmühle über und verdrängt westgermanisch den alten Namen völlig (ahd. *mulina*, fries. *mole*, ags. *myln*, spätanord. *mylna*).

§ 10. Eine Windmühle (*molendinum ventricium*) wird in einer angelsächsischen Urkunde v. J. 833 erwähnt (Kemble Cod. dipl. aevi Sax. I 306).

§ 11. Durch solche verbesserten Mühlenbetriebe wächst das Müllergewerbe aus dem Haushandwerk allmählich heraus. Lex Sal. 22 sieht Strafe für den vor, der in der Mühle fremdes Getreide stiehlt, in der Lex Bajuv. 9, 2 wird sie als öffentliches Gebäude aufgeführt.

Schrader *Reallex.* unt. 'Mahlen'. Heyne *Hausaltert.* II 257 ff. Olrik *Danmarks Heltedigtn.* 1, 286 f. Fuhse.

Mums, mhd. *ōremutzel*, *ōrmutzel*, *der ōren mückel*, *ōrnmückel*, *ōrnüttel*, *ōrnpützel*, auch *bauernwenzel* und *ziegenpeter* genannt. Die drolligen Bezeichnungen passen nicht übel zu der meist harmlosen epidemischen Entzündung der Ohrspeicheldrüse (Paro-

titis), die ihrem Träger ein halbkomisches Aussehen gibt. Der Elb, der diese wie alle andern plötzlich auftretenden Erkrankungen veranlaßt, ist mehr ein neckischer Hauskobold. Ob die Krankheit deshalb *Ziegenpeter* heißt, weil sie auch bei Ziegen häufig vorkommt, scheint mir nicht ganz sicher; das dänische *faaresyge* drückt die Ähnlichkeit mit einem Schafe aus. Die nicht ganz geklärte nordische Krankheit *hettusōtt* der Sturlungasaga und der isländischen Annalen von 1231, die berichten, daß die Krankheit „um das ganze Land fuhr", dürfte auch als epidemische Parotitis zu fassen sein. — S. auch Grippe.

Heyne *Hausaltert.* III 137. Georg Gerland *ZDP.* 1, 309—312. Höfler *Krankheitsnamenb.* 462 f. Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908, S.-A. S. 90 f. Sudhoff.

Münster in Graubünden, Klosterkirche. Karolingisch, einschiffig, rechteckig, mit drei hufeisenförmigen Apsiden (wie Disentis) am Ostende. Bedeutsam durch die oberhalb der in spätgotischer Zeit eingezogenen Netzgewölbe noch erhaltenen karolingischen Malereien der Wände.

J. Zemp *Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden*, Zürich 1909. A. Haupt.

Münze, ahd. *muniz* und *muniza*, ags. *mynet*, anord. *mynt* vom lateinischen *moneta*, 1. soviel als Geldstück aus Metall überhaupt, genauer aber nur ein solches, das unter staatlicher Oberhoheit hergestellt wurde. Die gegenwärtig geläufige, zum Teil schon im spätrömischen Münzwesen erkennbare Unterscheidung der Münzen in Kurant-, Kredit- beziehungsweise Scheidemünzen, war dem früheren Mittelalter fremd. 2. Im übertragenen Sinne wurden und werden auch Münzgerechtigkeit (s. d.) sowie das Gebäude, in dem gemünzt wird (s. Münzstätte), kurzweg Münze genannt. A. Luschin v. Ebengreuth.

Münzer, Münzmeister. § 1. Das römische Reich hatte den Münzbetrieb in wenigen aber großen Reichsmünzstätten vereinigt. Die Arbeiter, *officinatores*, waren kaiserliche Freigelassene und Sklaven, die unter Leitung des *Exactor auri, argenti et aeris* und der *Probatores* tätig waren. Die elenden Münzzustände im sinkenden Römerreich verdrängten jedoch die Münze aus dem Großverkehr immer mehr, man griff zur Wage und verwendete auch gestempelte Metallbarren, die sowohl in den kaiserlichen Münzstätten als von Privaten hergestellt wurden.

§ 2. Zwischen den amtlich gestempelten und den durch Private hergestellten Barren ist wenig Unterschied. Sie sind von ähnlicher Gestalt, im Feingehalt ziemlich gleich und in der Schwere gewissen Gewichtein-

Abb. 11. Römischer Barren von Feinsilber (argentum pusulatum) aus der Münzstätte Trier zu Neudorf bei Uchte gefunden. Größte Länge 108 mm, an den Ausladungen bis 71 mm, in der Mitte 44 mm breit, etwas beschädigt, w. 309.5 g und ist etwa 967 Tausendteile fein. Die eingestempelte Schrift OF · PRIMVS | TR · PVS · PI liest Willers in der W. Num. Zeitschrift XXX 219: *of(ficinator) primus Tr(everorum) · pus(ulati) p(ondo) I(unum* oder *libra una*).

heiten angenähert. Es muß daher im Römerreich private Offizinen gleich unsern Silberscheide - Unternehmungen gegeben haben, die mit denselben technischen Einrichtungen wie die Reichsmünzstätten ausgestattet waren.

§ 3. Solche Anstalten bestanden in Gallien zur Zeit der Reichsgründungen durch die Westgoten, die Burgunder und die Franken. Fränkische Goldmünzen mit dem Namenszug des Königs Childebert (516—558) DE OFFICINA MAVRENTI oder Nachahmungen mit dem Bilde des

oströmischen Kaisers Mauritius Tiberius (582—602) aus VIENNA DE OFFICINA LAVRENTI machen es wahrscheinlich, daß die Merowinger die Ausmünzung schon im 6. Jahrh. zuweilen Privatanstalten überlassen haben. Die Nennung der Geschäftsinhaber auf diesen Münzen hat deren Haftung für den Vollwert der von ihnen hergestellten Gepräge gerade so bekundet, wie dies für die früher erwähnten römischen Privatbarren die eingestempelten Namen eines *Curmissus*, *Honorinus*, usw. bezeugen.

§ 4. Im Laufe des 7. Jahrhs. wurde die Ausmünzung im Frankenreich nur selten im königlichen Auftrag, sondern zumeist im Privatbetrieb durch zahlreiche umherziehende Münzmeister besorgt. Die Lebensbeschreibung des h. Eligius bietet uns nun manchen Einblick in das Münzerleben seiner Zeit. Der aus einer romanischen Familie stammende Heilige machte seine Lehrjahre durch beim angesehenen Goldschmied Abbo, *qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat*, also beim Vorsteher der königlichen Münzstätte zu Limoges. Strenge Rechtlichkeit wird dem Heiligen nachgerühmt, der später, wie Aufschriften erhaltener Goldstücke dartun, als Münzmeister in die Dienste König Dagoberts I. (628—638) trat und Bischof von Noyon wurde. Aber selbst an Orten, wo königliche Münzstätten waren, konnten Ausmünzungen für Private stattfinden, beispielsweise sind Goldstücke mit den Aufschriften LEMOVIX RATIO ECCLISIAE MARINIANO MONETA(rio) u. ä. bekannt.

§ 5. Aus merowingischer Zeit sind uns Namen von etwa 2000 Münzmeistern erhalten, die zu etwa vier Fünftel auf germanische Herkunft ihrer Träger schließen lassen, die übrigen sind meist gallisch-römische Namen, vereinzelt scheinen auch Juden das Münzmeisteramt versehen zu haben. Diese Münzmeister waren vermögliche Leute, oft Pächter königlicher Einkünfte und müssen von den untergeordneten Münzarbeitern wohl unterschieden werden, über deren Stellung wir nicht unterrichtet sind. Die Ausmünzung wurde im Umherziehen als Wandergewerbe ausgeübt: das eingelieferte Metall wurde, wie aus der Lebensbeschreibung des h. Eligius zu ersehen ist, an Ort und Stelle, wo es einkam, geläutert und vermünzt, ein Vorgang, der teilweise an eine römische Einrichtung erinnert und die große Zahl der merowingischen Münzorte erklärt.

§ 6. Zu einer völligen Auslieferung des Münzwesens an Private ist es im Frankenreich selbst unter den Merowingern nicht gekommen. Es gab hier immer einige Münzstätten des Königs mit Münzmeistern, die königliche Beamte waren, auch wohl den Titel eines *monetarius primus* oder *praecipuus* führten, wie dies die zu S. Remy geschlagenen Gepräge eines gewissen *Betto* dartun.

§ 7. Durchgreifende Veränderungen erfuhr das Münzwesen im Frankenreich unter den Karolingern: die Münze wurde allgemein staatlicher Ausübung unterstellt, die Münzmeister wurden zu königlichen Beamten, ihre Namen verschwinden von den Geprägen, Silber wird zum herrschenden Münzmetall. Zu Zeiten König Pippins war die Prägung noch soweit freigegeben, daß jedermann sein Silber selbst vermünzen lassen konnte, doch durften aus dem Pfund von 327.45 g Schwere nicht mehr als 264 Pfennige mit königlichem Namenszug geschlagen werden, von welchen dem Münzer ein Dutzend als Münzerlohn gebührte. Ein Verbot, das Münzergewerbe in freiem Umherziehen auszuüben, erfloß spätestens unter Karl d. Gr., der in den Jahren 805 und 808 zu Verhütung von Falschmünzerei (s. Münzfälschung) Ausprägungen nur in *palatio nostro*, oder *ad curtem*, also an seinem Hofe gestattete, der damals allerdings ein wandernder war. Aus jüngeren Kapitularien erfahren wir, daß es überdies feste Münzstätten im Reiche gab, welche der Aufsicht jener Grafen oder Vizegrafen unterstellt waren, in deren Sprengel sie sich befanden. Nur taugliche, gewissenhafte Leute sollten zu Münzmeistern bestellt und auf ihr Amt vereidigt werden, sie hatten darüber zu wachen, daß nur feinhältige und vollwichtige Pfennige gemünzt wurden, hafteten für die Redlichkeit der Münzerknechte und besorgten die Einlösung wie das Feinbrennen des Silbers.

§ 8. Neuerliche Änderungen in der Stellung der Münzer und der Münzmeister waren die Folge der seit Kaiser Ludwig

dem Frommen immer häufigeren Verleihung des Münzrechts, welche den neuen Münzherren bisweilen auch die Münzgerätschaften und die Münzarbeiter einer früher königlichen Münzstätte überließen. Der Münzmeister ist nun verantwortlicher Leiter eines Münzbetriebs, der dem Berechtigten möglichst hohen Gewinn bringen sollte. Wurde der Betrieb auf Rechnung des Münzherrn geführt, so hatte der Münzmeister gewöhnlich Beamtenstellung, wurde die Münzstätte verpachtet oder verpfändet, so konnte der Münzmeister auch wohl Unternehmer sein, der die Ausprägung nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrags aber zu seinem Vorteil besorgte.

§ 9. Einer späteren Zeit, als der hierzu behandelnden gehören Münzervereine an, welche alle an der Münzerzeugung Beteiligten vom Münzmeister abwärts: die Metallprüfer, Versucher, Wardeine, die Stempelschneider, die Münzschmiede, die Setzer bis zu den Münzknechten einschlossen. Die deutsche Form dieser Körperschaften ist die Hausgenossenschaft, sie kommt in vielen Städten als örtliche Vereinigung vom 12. Jahrh. herwärts vor. — In Frankreich, Burgund, Spanien, Oberitalien gibt es die Serments, umfassendere Münzerverbände, die als Serment du saint Empire, de France, d'Espagne usw. unterschieden waren.

§ 10. Auf angelsächsischen Geprägen kommen frühzeitig neben den Namen der Könige auch Münzmeister vor. Ihre Menge muß beträchtlich gewesen sein, da man wiederholt Höchstzahlen für die an einem Orte tätigen Münzer festsetzte. Unter König Athelstan erging um 925—935 ein solches Gesetz (II 14) aus welchem zu ersehen ist, daß es außer königlichen Münzern auch andere gab, die in Diensten geistlicher Münzherren standen. In Canterbury, heißt es, seien 7 Münzer, 4 des Königs, 2 des Erzbischofs und 1 des Abts von St. Austins, zu Rochester 3, und zwar 2 des Königs und 1 des Bischofs usw. Seit König Aethelred II (978—1016) sollte nur noch der König Münzer haben und wurde die Zahl dieser auf 3 für jeden Hauptort und auf 1 für kleinere Städte beschränkt (II, 8, 1, IV, 9).

§ 11. Demungeachtet erscheint auf den häufigen Geprägen König Aethelreds II. eine weit größere Zahl von Münzmeisternamen, als man nach obigen Vorschriften erwarten sollte: so werden auf seinen fünf Londoner Geprägen je 45 bis 93 Münzer genannt. Es wurde also das Gesetz entweder bald wieder beseitigt, oder die erwähnten Namen sind nicht jene der leitenden Münzmeister, sondern solche der Münzpräger, die für die Güte der von ihnen geschlagenen Stücke mit ihrem Namen einstehen mußten. Hauberg entscheidet sich für die zweite Annahme und meint, daß jedem der drei Londoner Münzmeister etwa 15—31 *suboperarii* für die Münzprägung zugewiesen waren.

§ 12. Ähnliches nimmt er auch für das skandinavische Münzwesen an, das unter englischem Einfluß sich entwickelt hat.

Engel-Serrure *Numismatique du moyen age* I, S. 86 ff. — *L'organisation du monnayage.* Hauberg *Myntforhold og Udmyntninger i Danmark indtil 1146.* Kopenhagen 1900 (dazu die Anzeige durch Dannenberg in Berl. Münzbl. 1902 S. 44). Liebermann *Gesetze d. Ags.* II 591 ff. v. Luschin *Münzk.* § 11. Ad. Soetbeer *Geld- und Münzreform im fränkischen Reich* in Forsch. z. D. Gesch. II 295 ff., IV 344 ff. A. Luschin v. Ebengreuth.

Münzerneuerung, Münzverruf. § 1. Aus volkswirtschaftlichen Rücksichten ist es nicht wünschenswert, daß Münzen überlange im Verkehr bleiben: sie werden durch das bloße Anfassen bei oft wiederholten Zahlungsakten soweit abgegriffen, daß bei größern Posten schon ein merklicher Gewichtsabgang wahrnehmbar wird. Die Ausgabe vollwichtiger neuer Münzen bei Belassung der abgenutzten im Umlauf hilft nicht, sondern ist im Gegenteil höchst schädlich, weil dann die verschlechterte Münze zum Einwechseln der guten benutzt wird. Es müssen daher in angemessenen Zeitabständen die älteren Gepräge verrufen, d. h. ihrer Münzeigenschaft entkleidet und aus dem Verkehr gezogen werden, um durch neue vollwertige ersetzt zu werden.

§ 2. Verrufungen der Münze aus solchen volkswirtschaftlichen Erwägungen fanden unter den Karolingern statt. Das 781 zu Mantua erlassene Kapitular verfügt z.B.: *de moneta ut nullus post Kalendas Augusti istos denarios quos modo habere visi sumus dare audeat aut recipere* (c. 9). Eine Ände-

rung trat ein, als infolge der vielen Verleihungen des Münzregals für die Berechtigten das Herausschlagen eines möglichst großen Münznutzens zur Hauptsache wurde. Es kam nun zu jährlichen oder noch häufiger wiederkehrenden Münzverrufen, die den Münzherren hübschen Gewinn abwarfen, da die Spannung zwischen dem Nenn- und dem Metallwert der Pfennige recht bedeutend war und ein Viertel oder mehr betragen konnte. Die Wirkung dieser Münzerneuerung hat man zutreffend mit einer Besteuerung der Bargeldvorräte verglichen.

§ 3. Dieser Mißbrauch des Münzverrufs war schon vor dem J. 1000 eine ziemlich verbreitete Unsitte, da schon um die Mitte des 11. Jahrhs. es hie und da vorkam, daß die Untertanen zur Abwehr dieser lästigen Berechtigung ihres Münzherrn lieber Leistungen anderer Art übernahmen.

§ 4. Die erste Nachricht dieser Art haben wir aus England, wo die normannischen Herrscher Wilhelm I. und II. alle drei Jahre das vielleicht aus der Normandie mitgebrachte *monetagium*, d. i. eine Steuer für den Verzicht auf die Münzerneuerung bezogen. Gleichen Zweck dienten im Frankreich und Spanien Abgaben, die unter dem Namen *focagium*, *monetaticum*, *relevatio monetae* u. dgl. erhoben wurden. In Deutschland fällt die erste bekannte Ablösung des Münzerneuerungsrechts ins 14. Jahrh.

§ 5. Auf den Rechtswirkungen des Münzverrufs beruht die häufig vorkommende Unterscheidung von neuen und alten Pfennigen. In diesem Sinne waren neue Pfennige nur die zuletzt ausgegebenen Gepräge während der kurzen Zeit, in der sie gesetzliches Zahlungsmittel waren, alle übrigen wurden unter dem Sammelnamen alte Pfennige zusammengefaßt, mit welchen man nur in jener beschränkten Weise zahlen konnte, welche für ungemünztes Silber zulässig war.

Du Cange unter *focagium* usw. Liebermann *Ges. d. Ags.* II 590. v. Luschin *Münzk.* § 28, 8, § 29, 8.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Münzfälschung. § 1. Ein Münzverbrechen, das nur von jemand begangen werden kann, der nicht münzberechtigt ist. Ein solcher Täter heißt Falschmünzer; das Verbrechen war sehr verbreitet und das ganze Mittelalter hindurch schier unausrottbar.

§ 2. Die Zerfahrenheit der Münzzustände unter den Merowingern hat der Falschmünzerei viel Vorschub geleistet. Die Goldschmiede und Münzer galten damals im allgemeinen als wenig verläßlich, man traute ihnen zu, daß sie unter verschiedenen Vorwänden einen Teil des ihnen zur Verarbeitung übergebenen Goldes zurückbehielten. In der großen Sammlung der Bibliothèque Nationale zu Paris finden sich unter den Merowinger Golddritteln eine Anzahl alter Falschmünzererzeugnisse, meist Kupferkerne, die vordem vergoldet in Umlauf gesetzt worden waren. Die allmählich immer weiter fortschreitende Verschlechterung des Goldes läßt bisweilen bei flüchtiger Besichtigung den Zweifel offen, ob man es mit einem vergoldeten Silberstück, also einer Fälschung, oder mit einer echten Münze aus Weißgold (*Electrum*) nach verschlechtertem Münzfuß zu tun hat.

§ 3. Die Vorschriften Karls d. Gr. zur Aufrechterhaltung des Münzwesens beschäftigen sich auch mit Verhinderung der Falschmünzerei. Die Weigerung, probehältige und vollwichtige Münzen mit des Königs Namenszug anzunehmen, wird 794 mit strenger Strafe bedroht, 803 wird die Nachforschung nach Falschmünzern angeordnet, 805 und 808 aus gleichem Grunde der ganze Münzbetrieb an den königlichen Hof gezogen.

§ 4. Die Strafe der Münzfälschung war im späteren Mittelalter der Feuertod oder das Sieden in heißem Öl. Aus dem früheren Mittelalter sind namentlich die ags. Gesetze reich an Bestimmungen über Münzverbrechen. Wer im Walde oder sonst heimlich münzt, ist der Münzfälschung verdächtig. Anfertigung von Stempeln mit falschen Namen oder Verkauf solcher sind Münzfälschung, Kaufleute, die gutes Geld zu Fälschern tragen, um verfälschtes dafür zu erhalten, sind wie Falschmünzer zu behandeln, bringen sie falsches oder mangelhaftes Geld nach London, so müssen sie entweder ihren Gewährmann nennen oder durch volles Ordal erweisen, sie hätten die Münze nicht für falsch gehalten u. dgl. m.

Der Falschmünzer verlor zur Strafe die rechte Hand, die über der Prägestätte aufgehängt wurde, oder es trafen ihn andere Verstümmelungen, wo nicht der Tod.

Liebermann *Ges. d. Ags.* II 592 unter Münzfälschung. v. Luschin *Münzk.* § 16.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Münzfuß. § 1. Kraft seiner Münzhoheit (s. d.) wählt der Staat nicht nur den Stoff für seine Zahlungsmittel (Recht der Währung, s. d.), sondern bestimmt er auch die Legierung und die Größe, in der die Münzen hergestellt werden sollen (Recht des Münzfußes). Durch den Münzfuß, welcher praktisch den Hauptinhalt eines Münzgesetzes bildet, werden demnach Schrot und Korn einer Münzgattung geregelt. Der Ausdruck Schrot bezeichnet dabei das absolute oder Rauhgewicht des einzelnen Stückes, das Korn ebenso den Feingehalt (s. d.) und dadurch mittelbar auch das Feingewicht (s. d.) der Münze. Je nachdem nun ein Münzfuß das Feingewicht der Münzeinheit, das ist der Münzgröße auf welcher er aufgebaut ist, sowohl an sich, als im Verhältnis zum beigelegten oder Nennwert (s. d.) derselben hoch oder niedrig stellt, spricht man von einem schweren oder leichten Münzfuß.

§ 2. So hat z. B. Karl d. Gr. den Münzfuß seiner Pfenninge gegenüber der Vorschrift seines Vaters dadurch erhöht, daß er die Aufzahl der Stücke auf das römische Pfund von 327,45 g von 264 auf 240 herabsetzte und ist späterhin noch zu einem schwereren Fuß übergegangen.

§ 3. In gewissen Beziehungen zum Münzfuß steht auch die Ermittelung der Rechnungseinheit und deren Einteilung, die Zählweise. Heutzutage kommt man gewöhnlich mit der Feststellung zweier Rechnungseinheiten, einer obern und untern aus (z. B. 1 Mark = 100 Pfennig). Im Mittelalter, wo durch Jahrhunderte der Pfennig (mit Unterteilungen) die einzige Münzgröße war, haben die Bedürfnisse des Verkehrs zwei Pfennig-Vielfache (gewöhnlich Schilling und Pfund, seltener Mark) als Rechnungsmünzen (s. d.) eingeschoben.

Grote, *Münzstudien* IV, 323ff. *Die Geldlehre.* v. Luschin *Münzk.* § 21, 22.

Luschin v. Ebengreuth.

Münzgerechtigkeit, Münzhoheit. § 1. Das Recht, die zur Einrichtung und Erhaltung des Münzwesens erforderlichen obersten Einrichtungen zu treffen, die sog. Münzhoheit, hat schon früh im Altertum der Staat für sich in Anspruch genommen. Das gilt auch vom römischen Weltreich, das nur zeitweise und in beschränktem Maße die Kupferprägung Privatpersonen gestattet hat.

§ 2. Anders im Frankenreich, wo die Merowinger auf dies Vorrecht ersichtlich wenig Wert legten und das Prägen ohne große Beschränkungen den Münzmeistern und deren Auftraggebern überließen. Die Karolinger schufen auch in diesem Punkte Wandel und fortab blieb die Münzhoheit wieder dem Staatsoberhaupte vorbehalten.

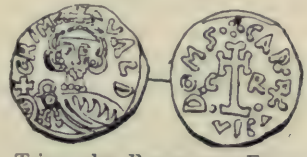

Abb. 12. Triens des Beneventer Fürsten Grimoald mit dem Namen Karls d. Gr. (aus Engel-Serrure, Traité de Numismatique du moyen âge I 36, Fig. 98).

§ 3. Die unter den Karolingern aufkommende Zuwendung von Münzeinkünften an Kirchen und Klöster sowie die Übertragung der Münzverwaltung innerhalb des Amtsbezirks an die vorgesetzten Beamten haben mit der Zeit zur Ausbildung einer Münzgerechtigkeit geführt, die vom Inhaber der Münzhoheit abgeleitet ist und gewöhnlich Münzregal genannt wird. Dem Inhaber der Münzhoheit verblieb vor allem dabei die Festsetzung des Münzfußes, während der aus der Ausmünzung fließende Gewinn dem Münzberechtigten zukam und dessen Münznutzen (s. d.) bildete.

§ 4. Als Ausfluß ungeschwächter Münzhoheit erscheinen sowohl das Recht des Münzfußes, das in der Festsetzung des Münzinhalts durch Angabe der Stückzahl besteht, die aus einer als Einheit angenommenen Metallmenge ausgebracht werden soll, als auch des Münzbildes, d. h. des Gepräges, das die Münze haben soll. Bild und Umschrift bezeichnen daher in dieser Zeit den Inhaber der Münz-

hoheit. Als Karl d. Gr. 788 den Beneventern auf ihre Bitte den Grimoald zum Fürsten gab, verpflichtete er diesen eidlich, daß er Karls als des Oberherrn Namen auf seine Münzen setze, was auch befolgt wurde, so lange Grimoald die gelobte Treue hielt. Ebenso finden sich auf Münzen der deutschen Hochstifte bis ins 10. Jahrh. in der Regel die Namen sowohl des Königs als auch des münzberechtigten Bischofs.

§ 5. Mit der Verflüchtigung des Begriffs der *moneta publica*, der Reichsmünze (s. d.) und durch Zuwendung des Rechts der *percussura propriae monetae*, deren Umlauf auf den Machtbereich des Begnadeten beschränkt war, gewannen die Inhaber des Münzregals seit dem 10. Jahrh. auch Einfluß auf die Bestimmung sowohl des Münzfußes als des Münzbildes.

§ 6. Verleihungen des Münzregals haben in überreichem Maße stattgefunden, so daß im Deutschen Reiche zuletzt fast jeder Reichstand sich im Besitz dieses wichtigen Rechts befand. Kraft Amtauftrags hatten im karolingischen Reich die ortszuständigen Grafen und die Königsboten an der Überwachung des Münzwesens mitzuwirken. Dies hat in Frankreich und Burgund, als die Königsmacht verfiel, dahin geführt, daß jene Grafen, in deren Sprengel sich eine königliche Münzstätte befand, die Münzberechtigung für sich in Anspruch nehmen konnten; in Deutschland waren es ebenso die Stammesherzoge, die seit dem 9. Jahrh. Münzen mit ihrem Namen prägen ließen, ohne daß irgendeine ausdrückliche Verleihung dieser Gerechtigkeit an einen von ihnen bekannt geworden wäre.

K. Th. Eheberg *Über das ältere Münzwesen u. die Hausgenossenschaften* Leipzig 1879. Grote *Das Münzrecht der (bayerischen) Herzoge* Münzstudien VIII 37 ff. v. Luschin *Münzk.* § 11, § 26. A. Luschin v. Ebengreuth.

Münzgewicht. § 1. M. ist das Gewicht, dessen man sich in den Münzstätten und im Verkehr zum Abwägen der Edelmetalle und der Münzen bedient. Das letzterwähnte wurde im spätrömischen Reiche *Exagium* genannt (s. d.).

§ 2. Im Frankenreich und anfänglich auch bei den Angelsachsen diente als Münzgewicht das römische Pfund (s. d.) von 327.45 g, das in 12 Unzen zu 27.288 g und weiters in Unterabteilungen bis zur Siliqua (s. d.) zerfiel, die mit ihrer Schwere von 0.189 g anfänglich die unterste Gewichteinheit war, später aber noch weiter zerlegt wurde.

§ 3. In den Münzstätten der späteren Karolinger war auch das Troy-Pfund von 367.13 g Schwere bekannt, das in 12 Unzen zu 30.6 g zerfiel. Den Erweis liefern drei S. 251 abgebildete Münzgewichte aus den Trümmern der von den Normannen im 9. Jahrh. zerstörten Münzstätte Dorestat (Wijk bij Duurstede) (vgl. Karlspfund, § 6).

§ 4. Bei den Skandinaviern und den Angelsachsen stand die Mark (s. d.) in Gebrauch, die in 8 Öre (s. d.) eingeteilt wurde, mit der Zeit aber sich als Münzgewicht über ganz Westeuropa verbreitete.

§ 5. Die in der Münzstätte üblichen Gewichte wurden auch zur Bestimmung des Metallgemenges verwendet, aus welchem Münzen hergestellt werden sollten. Die Mark zu 16 Lot (s. d.) oder Halbunzen als Einheit genommen, war 16 lötig die Bezeichnung für Silber ohne jegliche Beimischung (Beschickung, Legierung), 15-lötig der Name eines Gemenges, bei dem in der Mark 15 Teile Silber und ein Teil Kupfer waren, usw.

§ 6. Soweit die Münzgewichte zur Bestimmung des Feingehalts (s. d.) dienen, nennt man sie Probiergewichte. Diese beschränken sich auf Stücke von geringem Gewicht, da die Proben des Feingehalts an einer vergleichsweise kleinen Menge von Münzen vorgenommen werden. Die Mark wurde zur Ermittelung des Feingehalts für Silber und Gold und überdies nach Zeit und Ort verschieden eingeteilt. Ich lasse die ältesten Einteilungen, die in Deutschland üblich waren, hier folgen.

A. Gold.

Mark	Karat	Grän
1	24	288
	1	12

Diese Einteilung hängt mit dem Münzfuß des konstantinischen Gold-Solidus zusammen, welcher in 24 κεράτια oder Siliquen zerfiel. Die Zahl der Grän ist vom römischen Pfund genommen, das 288 Scripula zählte.

B. Silber.

Mark	Vierding Ferto	Lot	Quentchen	Richtpfennige
1	4	16	64	256
	1	4	16	64
		1	4	16
			1	4

die 1/45 des Wiener Lotes betrug *medel* heißt und etwa zum ahd. medili = assis (Graff 707) gestellt werden kann. Ihre Anwendung ist schon für die erste Hälfte des 15. Jahrh. bezeugt.

§ 8. Wie weit die Genauigkeit der Münzwagen und Münzgewichte im frühen Mittel-

Ia

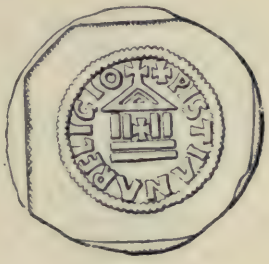

Ib

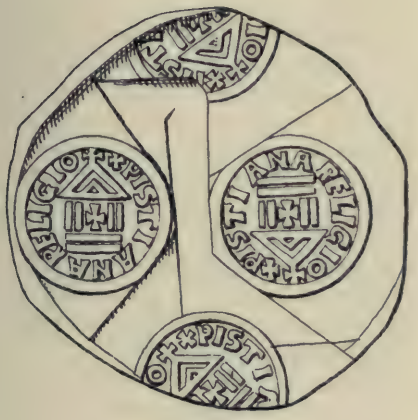

II

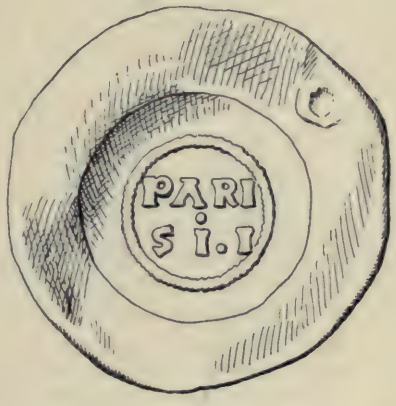

III

Abb. 13. I. Zweiseitiges Münzgewicht aus Blei mit Abschlägen eines bekannten Pfennigs König Ludwigs I. (814—840). Vs. +HLVDOVVICVS IMP, Kreuz mit Punkten in den Winkeln. Rs. XPISTIANA RELIGIO, Basilika mit aufragendem Giebelkreuz. Durchmesser 35 mm, Dicke 6 mm, wiegt 126 g, zu Prou, Monn. Carol. T. XXIII, n. 907 ff. II. Einseitiges Münzgewicht aus Blei, mit viermaligem Abschlag des vorbeschriebenen Rückseitestempels. Durchmesser 52—53 mm, Dicke 11 mm, wiegt 184 g, zu Prou T. XXII, n. 987 ff. III. Karl d. Kahle (840—875). Einseitiges Münzgewicht aus Blei mit dem Abdruck eines Rs. Stempels PARI | SI · I, fast genau wie Prou T. VIII, n. 321. Durchmesser 49 mm, Dicke 10 mm, wiegt 183.5 g. II und III zusammen geben bis auf 0.3 g genau die Schwere eines Troypfundes. I ist ein um 3.6 g zu schwer ausgefallenes 4 Troy-Unzenstück.

§ 7. Nach Grotes Vermutung ist man bis ins 13. Jahrh. bei der Bestimmung des Feingehalts nicht über das Quentchen oder den 64. Teil der Gewichtmark hinausgegangen, dann aber hat man die Skala noch über den Richtpfennig auf Richtpfennigteile ausgedehnt. Beachtenswert ist, daß in Wien die unterste Probiereinheit alter gereicht hat, ist eine noch offene Frage, doch glaube ich, daß sie weiter ging, als Grote annimmt. Seebohm hat bei Besprechung der Beigaben eines Münzergrabes aus sehr alter Zeit darauf hingewiesen, daß die mitgefundenen Gewichtstücke, die von sehr ungleicher Schwere sind, durch abwechselnde Verteilung und Vereinigung

auf den Wagschalen zur Ermittelung selbst kleiner Gewichtunterschiede — er meint bis zum Troy-Grain von 0.0648 g herunter — ausgereicht haben. Durch den Ausschlag des Züngelchens ließ sich vielleicht ein noch kleineres Über- oder Untergewicht erkennen. Man darf nicht übersehen, daß das Mittelalter mancherlei Rechnungsbehelfe kannte, die uns infolge der Verbesserung der Werkzeuge und Methoden nicht mehr geläufig sind, obwohl sie zu ihrer Zeit ganz gutes leisteten.

Grote *Münzstudien* III. Guilhiermoz. Seebohm *On the early currencies of the German tribes.* Vtjs. f. Soz. u. Wg. 1903.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Münzgewinn, Münznutzen. § 1. Nebst dem allgemeinen Vorteil, den Verkehr und Volkswirtschaft aus der Herstellung der Münze ziehen, kann auch dem Münzberechtigten ein besonderer Gewinn zufließen. An diesen wird vor allem gedacht, wenn vom Münznutzen oder vom Gewinn aus dem Münzregal die Rede ist.

§ 2. Die einfachste Form zur Erhebung des Münznutzens ist ein Abzug an dem vermünzten Edelmetall zur Deckung der Herstellungskosten. Dieser ist volkswirtschaftlich gerechtfertigt, es wird eben ein Kilogramm gemünztes Feingold als Fabrikat etwas höher gehalten, als ein Kilogramm Barrengold von gleicher Güte.

§ 3. Diesen Gedanken enthält ein Kapitular König Pippins, das man dem Jahre 754/5 zuschreibt: *De moneta constituimus ut amplius non habeat in libra pensante nisi XXII solidos, et de ipsis XXII solidis monetarius accipiat solidum I et illos alios domino cuius sunt reddat* (Mon. G. 4°, Capitularia I, 32).

§ 4. Man ist jedoch im Mittelalter über die kleine Kürzung hinausgegangen und hat auch Abzüge für den Münzherrn gemacht. Sie konnten um so reichlicher ausfallen, wenn der Münzberechtigte nicht an einen vorgeschriebenen Münzfuß (s. d.) gebunden war, sondern diesen einseitig festsetzen konnte. Eine Steigerung des Münznutzens ergab sich noch weiter durch die jährlich oder noch häufiger angeordnete Münzerneuerung (s. d.).

§ 5. All dies zusammen führte zu arger Zerrüttung des Münzwesens, über welche man im Mittelalter allenthalben klagte: schon im 11. Jahrh. werden die Pfennige von Speyer kupferig gescholten, in Böhmen waren sie es damals wirklich, die polnischen verglich ein Zeitgenosse Ende des 12. Jahrh. mit wertlosem Stroh. Der Verkehr litt namenlosen Schaden durch diese entwertete Münze und Zahlungen in Rohmetall (Silberbarren) bürgerten sich ein, obwohl die Münzherren dies als Schädigung ihres Anspruchs auf Münznutzen untersagten und nach Möglichkeit hinderten.

v. Luschin *Münzk.* § 28.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Münznamen. § 1. Da die Germanen den Begriff des Geldes und die ältesten Münzen durch Griechen, Römer, Kelten und Araber kennen lernten und durch ein halbes, ja teilweise durch ein ganzes Jahrtausend nach der ersten Bekanntschaft, die gewiß über Christi Geburt hinaufreicht, sich zumeist des südländischen Geldes und seiner barbarischen Nachahmungen bedienten, durfte man vielleicht erwarten, daß sie auch die Münzbezeichnungen übernommen hätten, und so hat man früher versucht, selbst den 'Pfenning' von *pecunia* und den 'Schilling' von *siclus*, wo nicht gar von *solidus* abzuleiten. Die nähere Erwägung aber zeigt, daß es sich zunächst und auf lange hinaus nicht um Übernahme eines Münzsystems handelte, in dem die fremden, vor allem die römischen Münzbezeichnungen ihren festen Platz haben, und damit schwindet der Anlaß, die germanischen Münznamen von vornherein als Lehnwörter zu verdächtigen.

§ 2. Allerdings zeigen sich mehrfach Ansätze zur Entlehnung, besonders deutlich innerhalb des merowingischen Münzwesens, das dem römischen nachgebildet war und seine Ausläufer nach Deutschland wie nach England erstreckte. So hat unser ältestes alphabet. Bibelglossar, dessen Archetypus über 750 hinaufreicht, für 'dragma' die Übersetzung *drimisa* resp. *trimisa* (Ahd. Gl. I 114/115, 31), d. i. 'tremissis', und länger noch erhält sich auf englischem Boden das Fremdwort *trimes*, *trimessa* u. ä. (Glosse zu 'dragma', 'stater'), namentlich als Gewichtsbezeichnung, und die

nationale Umformung *primes* fehlt auch hier nicht (Bosworth-Toller 1615). — Für ein Lehnwort aus frühmerowing. Zeit seh ich auch den 'Scherf' (s. d.) an: nämlich als Kurzform zu *scrĭp-ulus*. Dagegen ist es zu einer Aneignung von *solidus* (roman. Kurzform *sol*) und *denarius* auf german. Boden nicht gekommen, obwohl in England *dinor* einigemal vorkommt (Bosworth-Toller, Suppl. s. v.) und in der Schreibung *dinarius* auch in Deutschland ein Ansatz dazu vorliegt. Für den erst im 12. Jahrh. auftauchenden 'Sterling' (der keinesfalls ein Osterling ist) wird man den *sestertius* immerhin im Auge behalten müssen, und für das nordische 'Ør' gibt es keine andere Etymologie als *aureus*. — Von den spanischen Arabern gelangte der 'Mancus' (s. d.) nach Deutschland und England.

§ 3. Bei den Goten hat v. Grienberger *kintus* (Matth. 5, 29 = κοδράντης) als ein Lehnwort angesprochen: es müßte eine Kurzform etwa zum *cent-enionalis* des Cod. Theod. sein. Fremdwörter blieben, trotz ihrem Eintritt in die gotische Flexion, die ulfilanischen *assarjus* und *drakma*, *drakmei* (ZfdA. 48, 162), eine Kontrafaktur ist *silubreins* = ἀργύριος (ebenda); sie wird variiert (im Anschluß an 'Schilling') im *silabarling* des ahd. Tatian, den Luther wieder (als 'Silberling') selbständig erneuert hat, während die vorlutherische Bibel mit wörtlicher Wiedergabe des 'argenteus' *silbrein* bietet.

§ 4. Im Anschluß an lateinische Ausdrücke wie 'libra' (rom. *lira*, *livre*) mögen die Geldbezeichnungen ahd. *saiga* und *wâga* gebildet sein (ZfNum. 24, 345 f.), während aus 'pondus' wenigstens das Grundwort für 'Pfenning' (s. d.) zu stammen scheint.

§ 5. In die urgermanische Zeit hinauf reichen mit Sicherheit nur zwei Münznamen: 'Schatz' (s. d.) und 'Schilling' (s. d.); die 'Saiga' ist erst für die merowingische Zeit bezeugt und auf Oberdeutschland beschränkt, der 'Pfenning' gehört dem fränkisch-friesischen Geldwesen des 7./8. Jahrh. an. Die Etymologie ist überall fehlgegangen, wo sie die äußere Erscheinung der Münze erschließen wollte, am ärgsten bei der 'Saiga' (s. d.), die man als 'Säge' faßte, um sie auf Grund von Tac. Germ. c. 5 mit den 'denarii serrati' der Römer zusammenzubringen; unhaltbar ist auch (von üblerem zu schweigen) der Versuch, den 'Pfenning' (älteste Form *panding*) als 'kleine Pfanne' zu deuten und dann auf die keltischen Münzen, die sog. Regenbogenschüsselchen zu beziehen. Den 'Schatz' hat man mit gr. σχεδ- zusammengebracht und auf das 'Hacksilber' zurückführen wollen, dessen Funde gar nicht bis zu den ältesten Münzfunden hinaufzureichen scheinen, und für den 'Schilling' gilt noch heute die Herleitung von *scellan* 'klingen', die allem widerspricht, was die reiche Semasiologie der Münznamen lehrt.

§ 6. Auf das Hacksilber (und die Stückbronze) des alten Handelsverkehrs geht möglicherweise zurück die Bezeichnung 'Stück': unter den zahlreichen Glossenwerten für ahd. *stucchi* (Graff VI 631) fällt gerade in sehr alten Quellen (Ahd. Gl. I 233, 2) 'obolus' auf, und dem entspricht der ags. Gebrauch von *stycce*, z. B. in der Übersetzung von Marc. 12, 42 'duo minuta': *twā stegce* Rushw., *twā stycas* Lind. Und wenn sich die Benennung auch recht wohl aus dem Brauch, Einheitsmünzen zu zerschneiden, gebildet haben kann, ein hohes Alter ist für unser 'Geldstück' gesichert.

§ 7. Die Germanen waren, ehe sie von Süden her das Metallgeld kennen lernten, offenbar ein geldloses Volk: es finden sich keine Hinweise auf etwas dem slawischen Pelzgeld oder dem Muschelgeld der Südseeinsulaner vergleichbares, und die an sich naheliegende Vermutung, daß der Bernstein (sei es in Brocken oder als Perlen) eine ähnliche Rolle gespielt haben könne, wird weder durch archäologische Tatsachen noch durch sprachliche Hinweise gestützt. Unter diesen Umständen traten bei der Bildung eigener Münznamen zunächst zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund: die Gleichsetzung mit einem bestimmten Viehwert und die Verwendung als Schmuckstück. Die zwei ältesten germanischen Münznamen repräsentieren diese beiden Arten der Benennung; der 'Schatz' (von Silber) bedeutet ein Stück Vieh, wahrscheinlich zunächst Großvieh,

der 'Schilling' (von Gold) ist als 'Schildchen' ein Brustschmuck, der in der Form mit dem Rundschild vergleichbar war. Die Geschichte der beiden Wörter und ihrer Werte bleibt den betr. Artikeln vorbehalten, hier mögen nur die Grundlage und einige Parallelen für die Bezeichnungsweise geboten werden.

§ 8. Der Gleichsetzung von 'Vieh' und 'Geld' im Lateinischen (*pecu-pecunia*) entspricht durchaus die Bedeutungsentwicklung des deutschen 'Vieh', wie sie besonders klar beim altnord. *fē* zutage liegt (s. Fritzner, Ordb. s. v. *fē* und Komposita; NGL. V 180 ff.), aber auch fürs Englische ausreichend bezeugt ist (Liebermann, Gesetze d. Ags. II 2 s. vv. 'Geld' und 'Vieh') und in Deutschland selbst noch Reste aufweist (*fihu* 'pecunia' der Glossae Cassellanae d. 8. Jahrh.). In Ostfriesland hat man im 16. Jahrh. das Zweistüberstück *schāp* benannt, als man dafür ein Schaf kaufen konnte, und der Ausdruck hat sich durch Jahrhunderte erhalten (ten Doornkaat-Koolman III 99). Eine Umkehr ist es, wenn in Island die Bezeichnung *penningr* am Schaf haftet, während ihr der Münzwert verloren gegangen ist (s. Fritzner Ordb. s. v.).

§ 9. Dasselbe Wort (ital. *medaglia*), das im 16. Jh. als *Medeie* u. ä. für ein metallenes Schmuckstück neu entlehnt wurde (DWb. VI 1838), hat schon im 10./11. Jh. als Substrat gedient für *medili, medilla*, das lat. 'assis' glossiert (Graff II 707). Ein isländischer Übersetzer vom Ausgang des 12. Jhs., dem die Parabel vom verlorenen Groschen (Luc. 15, 8. 9) das Wort 'drachma' darbot, wußte es nicht anders zu übersetzen als mit *kinga*, was sonst 'Spange, Brosche' bedeutet (Fritzner Ordb. s. v.). Und so dürfen auch in der Þrymskviða 32 die 'Schillinge', die neben den 'Ringen' erscheinen, keinesfalls als Geldstücke gefaßt werden, wie es die Übersetzer und Ausleger samt und sonders tun.

Alle hier nicht erwähnten Ausgangspunkte für Münzbenennungen: von Farbe und Gewicht, Münzbild oder Zahlenwert, Münzherr oder Prägestätte usw. kommen erst für eine spätere Zeit (von 1000 ab) in Betracht. Nur die Teilung in 'Hälbling' und 'Vierling' fällt noch in unsere Periode, s. darüber 'Pfenning'.

Quellennachweise und einige Spezialliteratur s. unter 'Mancus', 'Pfenning', 'Saiga', 'Schatz', 'Scherf', 'Schilling'. Edward Schröder.

Münzstätte. § 1. Der Ort, an welchem Münzen erzeugt werden. Münzhaus, oder auch schlechtweg Münze, ist das mit der erforderlichen Einrichtung versehene Gebäude, in welchem die Ausmünzung vorgenommen wird. Man hat es in früherer Zeit auch Münzschmiede, ags. *mynetsmiððe*, genannt.

§ 2. Das römische Weltreich hat seit Diokletian seinen Bedarf an Reichsmünze durch wenige Reichsmünzstätten gedeckt. Es gab deren etwa 20, die über Europa, Nordafrika und Westasien verteilt waren und — wenn auch niemals alle zu gleicher Zeit — gewöhnlich lange Jahre tätig blieben. Sie zerfielen nach Bedarf in 3, 4 oder mehr Unterabteilungen (*officinae*) von großer Selbständigkeit, die ihre eigene Arbeiterschaft hatten und für die Güte ihrer Erzeugnisse hafteten.

§ 3. Stellen wir diesem Großbetrieb, der für Spanien, Gallien und Britannien mit 4 bis 6 Münzstätten auskam, die Einrichtungen gegenüber, welche sich hier in den ersten Jahrhunderten der germanischen Reiche zeigen, so läßt schon die Zahl der bekannten Münzstätten: über 60 westgotische, bei 800 Münzorte im Frankenreich, 87 in England vor dem Jahre 1066, auf große Veränderungen im Münzwesen schließen.

§ 4. Wirklich war seit den Reichsgründungen der Germanen auf römischem Boden einerseits eine große Zersplitterung, andererseits eine Vereinfachung des Münzbetriebs eingetreten. Wir erfahren beispielsweise aus der Lebensbeschreibung des h. Eligius (I cap. 15), daß der Münzmeister das für den König in der Umgebung von Limoges erhobene Gold auf einem Landgut des Heiligen läutern wollte, die Gesetze des ags. Königs Aethelred (III 16, IV 5, 4) reden von Münzern, die im Walde oder sonstwo verstohlen arbeiten und daher für Falschmünzer zu halten seien. Das Vorhandensein eines mit einer Esse versehenen Schmiederaums, der Besitz einiger Schmelztiegel, Zangen und Hacken, einiger Stichel

und einfacher Punzen zur Anfertigung der Stempel, einiger Holzklötze und Hämmer genügten damals zur Einrichtung einer Münzstätte.

§ 5. Die nahezu 800 Münzstätten der Merowingerzeit verteilen sich über das ganze Reich. In manchen, so zu Paris, Marseille, Viviers, Vienne, zu Dorestat, Limoges usw., wurde viel und während einer langen Zeit gemünzt, in andern nur vereinzelt von ein oder dem andern Münz-

Abb. 14. Gewandspange eines Münzmeisters von Bornholm, 13. Jahrh. Auf dem um das Kreuz gelegten äußern Ring die eingravierte Inschrift: ✠THEODRICVS · FRATER · MONETARII · AOIOR VINCIT OMNIA außen herum auf acht hervortretenden Vierecken die eingeritzten Münzwerkzeuge.

meister. Aufschriften der Münzen wie ALETIA PAGO, CAMBORTESE PAGO weisen aufs flache Land, ja es gibt Stücke mit MALLO ARLAVIS, MALLO MANRIACO u. dgl., die zur Zeit und an dem Orte einer Gerichtsversammlung entstanden sind.

§ 6. Die Karolinger haben die übergroße Zahl der Münzstätten in ihren Reichen vermindert, zeitweise sollte, um Falschmünzerei zu hindern, überhaupt nur *in palatio nostro*, also am königlichen Hofe gemünzt werden (s. Münzer § 7). Die Möglichkeit Münzstätten nach eigenem Ermessen und Belieben da oder dort zu errichten, war Dritten damit benommen, da fortan nur der Wille des Königs den Münzort bestimmte. Dabei blieb es auch für die Folgezeit, indem die Verleihungen des Münzregals anfänglich nur auf bestimmte Orte lauteten, an welchen der Berechtigte die Münzstätte errichten und erhalten mußte, wofern ihm nicht mehr erlaubt wurde.

§ 7. Die einfachen Geräte der frühmittelalterlichen Münzstätten sind schon erwähnt worden. Die hier abgebildete Spange eines Münzmeisters von Bornholm, die etwa dem 13. Jahrh. angehören wird, bildet 8 solcher Geräte ab, und zwar einen Zainhacken, um den Tiegel vom Ofen zu ziehen, einen Amboß, einen Unterstempel mit spitzen Zapfen, um ihn in den Prägeklotz versenken

Abb. 15. Pfennig Ludwigs d. Frommen (814 bis 840) mit der Umschrift METALLVM und kreuzweise gestellten Münzwerkzeugen: 2 Hämmer und 2 Prägestempel. (Engel-Serrure, I 226.)

zu können, ein „Eisen" (s. d.), d. h. einen walzenförmigen Oberstempel, der mit der Hand gehalten wurde, zwei Hämmer, und zwar ein Fäustel und ein Streckhammer, sowie zwei Zangen.

Engel-Serrure *Traité de Numismatique du moyen âge.* I. Liebermann *Ges. d. Ags.* II 591. v. Luschin *Münzk.* § 11.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Münzstoff. § 1. Vom römischen Weltreich übernahmen die Germanen Gold, Silber und Kupfer als Münzstoffe. Die Verschlechterung des Münzwesens unter den Merowingern hat zu immer stärkerer Beschickung der Goldmünzen mit Silber geführt, so daß es Stücke aus Weißgold gibt, das auch wohl nach dem antiken *Electrum* benannt wird. Um das Jahr 800 hört die Goldprägung im Bereich des karolingischen Reiches fast überall auf.

§ 2. Das Silber war seit der Mitte des 8. Jahrhs. zum eigentlichen Münzmetall in West- und Nordeuropa geworden und blieb dies tief ins neuere Mittelalter hinein. Es wurde lange Zeit nur hochhaltig vermünzt, die *denarii meri* werden in karolingischen

Kapitularien wiederholt erwähnt. Mit der Zunahme von Münzrechtverleihungen, die ihren Inhabern Nutzen bringen sollten, wuchs aber der Kupferzusatz, so daß nach einer Klage des Magister Manegold von Lauterbach (1070—1088) der Pfennig von Speyer damals schon derart im Gehalt heruntergekommen war, *ut ex eo merum aes lacrimantibus occulis arrideat.*

§ 3. Kupferprägungen gibt es von den ersten Merowingern, bei den Vandalen, den Ostgoten und am längsten bei den Angelsachsen, doch verschwinden selbst hier die Kupfermünzen in der ersten Hälfte des 9. Jahrhs.

v. Luschin *Münzk.* § 5.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Münzwert. § 1. Der einer Münze zukommende Wert beruht teils unmittelbar auf dem Metallinhalt (innerer Wert, *valor intrinsecus* der Scholastiker), teils auf dem Staatswillen (Nennwert, *valor extrinsecus*). Beide Gesichtspunkte kommen im Münzwert gewöhnlich nebeneinander zum Ausdruck, wenn auch in verschiedenem Umfang. Oft wiegt der Metallwert so sehr vor, daß der Münzinhalt nach dem Einschmelzen als Metallbarren noch nahezu den Verkehrswert behält, den die Münze hatte. Bei Münzen, deren gesetzlicher oder Nennwert erheblich höher als ihr Metallinhalt ist, wiegt ebenso der Kreditwert vor.

§ 2. Münzen, deren Metallwert dem Nennwert nahekommt, sind für den Verkehr im weiteren Umfang geeignet, man nennt sie Kurantmünzen oder Hartgeld. In der Karolingerzeit war dies der *denarius merus et pensans*, der lautere und vollwichtige Pfennig, der etwa 1½ g Feinsilber enthalten sollte. Kurantmünze ist der Pfennig in Deutschland trotz der allmählich einsetzenden Verschlechterung bis ins 14. Jahrh. geblieben.

§ 3. Den Gegensatz zum Hartgeld bilden die Kreditmünzen, bei welchen der vom Willen des Münzherrn bestimmte Nennwert vorwaltet. Sie sind für den Kleinverkehr geeignet und leisten diesem als Scheidemünzen gute Dienste, falls ihre Menge nicht übermäßig anwächst. Von den Münzen, welche die Franken aus dem römischen Münzverkehr übernahmen, hatte die silberne *Siliqua* (s. d.) damals schon die Wesenseigenschaft einer Kreditmünze angenommen. Die *Siliqua* bildete den Gleichwert von 0.189 g Feingold in gemünztem Silber, erreichte jedoch diesen im 6. Jahrh. bei weitem nicht, da sie statt rund 0.272 g Feinsilber oft kaum die Hälfte oder noch weniger enthielt.

§ 4. In der Folgezeit, als der Pfennig, wie erwähnt, infolge Verschlechterung an Feingewicht (s. d.) eingebüßt hatte, hörte er auf, harte Münze zu sein, und nahm die Eigenschaft einer Kreditmünze an, weil er nun bedeutend höheren Nenn- als Metallwert hatte. Auf der geschickten Ausnutzung dieser Spannung beruhte der Gewinn, den die Münzherren durch die häufig wiederkehrenden Münzverrufe und Münzerneuerungen (s. d.) gezogen haben.

§ 5. Der Nennwert einer Münze kann im allgemeinen nur soweit aufrecht erhalten werden, als der Machtbereich des Münzherrn sich erstreckt, der Metallwert ist ein Handelswert und von politischen Grenzen unabhängig. Der Wert, zu welchem ausländische Münze angenommen wird, heißt ihr Umlaufs- oder Kurswert. Er wird zumeist weder dem Nennwert noch dem inneren Wert genau entsprechen, da er zum Teil von anderen Umständen bestimmt wird. Die in mittelalterlichen Nachrichten häufig vorkommenden Wertgleichungen verschiedener Münzen sind, was wohl zu beachten ist, Kurswerte, können daher nur mit Einschränkung für die Ermittelung des Münzfußes (s. d.) verwendet werden.

§ 6. Scheidemünzen in unserm heutigen Sinne kannte das frühe Mittelalter nicht. Hälblinge (s. d.) und Vierlinge wurden für die Bedürfnisse des Kleinverkehrs immer nur in sehr geringen Mengen von den Karolingern herwärts als Hälfte oder Viertel des Pfennigs geschlagen, hatten jedoch nicht die Eigenschaft der Scheidemünze. Am augenfälligsten erweist es das von König Aethelred (978—1016) auf seinen Geprägen eingeführte und oft nachgebildete Zwillingfadenkreuz ⌗, das die Teilung des Pfennigs im Bedarfsfall erleichtern sollte.

v. Luschin *Münzk.* § 4, 3.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Münzwesen.

I. Allgemeines. § 1—3. Einfluß des römischen Münzwesens. § 4—6. Nachmünzung römischer Gepräge durch Germanen. § 7. Münzähnliche Schmuckstücke. — II. Vandalen. § 8, 9. Die Kupferprägungen. § 10. Gewichtsverhältnisse, verschiedene Werteinheiten für die Kupfer- und Silbermünzen, § 11. für die Kupfermünzen der römische Kupferdenar, § 12. für das Silber das Viernummistück. § 13. Erklärung der Wertzahlen 42 und 21. § 14. Justinians Änderung. — III. Sueven. § 15. Ihre Prägungen. — IV. Westgoten. § 16. Reichsgründung. § 17. Münzwesen. — V. Das Reich Odovakers und die Ostgoten. § 18, 19. Reichsgründung. § 20. Münzen Odovakers. § 21—23. Gold, Silber und Kupfermünzen der Ostgoten. — VI. Langobarden. § 24. Reichsgründung. § 25. Goldmünzung der Könige und § 26 der Herzöge. § 27. Silber- und Kupfermünzen. — VII. Burgunder. § 28. Burgundische Münzen. — VIII. Friesen. § 29. Goldprägungen bei den Friesen. § 30. Die friesischen Pfunde. § 31. Gewandgeld. — IX. Franken. a. Zur Zeit der Merowinger. § 32, 33. Münzzustände vor der Reichsgründung. § 34. Die Anfänge eigener Ausmünzung. § 35. Große Zahl der Münzstätten. § 36. Abnehmende Größe des Solidus. § 37. Die Schöpfung des fränkischen Denars. § 38. Münzfuß. § 39. Verbreitung dieser Denare. — b. Die Karolinger. § 40. Aufstieg zur Herrschaft. § 41. Änderungen im Münzwesen. § 42. Übergang zur Silberwährung. § 43. Verbesserungen des Münzfußes. § 44, 45. Gepräge Karls d. Großen. § 46. Reichsmünze. § 47. Goldprägungen. § 48. Spätere Karolinger. — X. Münzzustände bei den Alamannen, Bayern, Sachsen, Thüringern. § 49. Vorwalten einfacherer Verkehrsformen. § 50. Viehgeld. § 51. Bußsätze in Goldschillingen. § 52. Gold- und Silbertremisse. § 53. Saiga. § 54. Silberschillinge. § 55. Der „lange" bayerische Schilling. § 56. Geldumlauf im 9./10. Jh. — XI. Deutsches Reich. § 57. Anschluß an das karolingische Münzwesen. § 58, 59. Reichs- und königliche Münzen. § 60. Münzen der Stammesherzoge. § 61, 62. Münzrechtverleihungen. § 63. Art der Gepräge. § 64, 65. Nachmünzen. — XII. Angelsachsen. § 66. Reichsgründung. § 67. Sceatt, Stycce. § 68. Pening. — XIII. Nordgermanen: Dänen, Norweger, Schweden. § 69. Reichsgründung. § 70. Älteste Münzzustände. § 71—73. Münzwesen in Dänemark, Norwegen und Schweden bis 1200.

I. Allgemeine Bemerkungen.

§ 1. Die Münze ist als eine Einrichtung des wirtschaftlichen Verkehrs bei den Griechen um das Jahr 700 vor Christus oder etwas früher aufgekommen und hat sich von ihnen aus über die ganze Welt des Altertums verbreitet. Griechische Gepräge haben noch in ziemlich später Zeit die Entstehung des Münzwesens bei den Kelten veranlaßt und beeinflußt.

§ 2. Nicht durch Griechen, sondern durch die Römer wurde den Germanen die Bekanntschaft mit der Münze vermittelt; römische Denare aus dem Ende der republikanischen Zeit, sog. römische Familienmünzen, kamen bei ihnen zuerst in Umlauf. Oft erwähnt ist die Stelle im 5. Kapitel der Germania des Tacitus: *Pecuniam probant veterem et diu notam, serratos, bigatosque. Argentum quoque magis quam aurum sequuntur.* Die Vorliebe fürs Silber behielten die Germanen lange Zeit; Mommsen (Römisches Münzwesen S. 772) nimmt an, daß die Masse des römischen Silbergeldes zu ihnen über die Grenzen gewandert und dort durch Jahrhunderte in Umlauf geblieben sei. Als der römische Münzfuß sank, befreundeten sich die Germanen auch mit dem leichteren neronischen Denar und seinen noch schwächeren Nachfolgern bis in die Zeit des severischen Hauses. Den damals beginnenden Jammer der römischen Weißkupferwährung haben sie jedoch nicht mehr mitgemacht, sondern sich weiterhin ans römische Gold gehalten. Nach einem Zeugnis aus der Zeit des Severus Alexander (zum J. 234/5 bei Herodian VI, 7) ließen sich die Germanen φιλάργυροί τε ὄντες den Frieden von den Römern immer in gutem Gold bezahlen. In der Tat lehren Münzschätze aus dem 3.—5. Jh., die auf dem Boden des freien Germaniens aufgedeckt wurden, daß in jener Zeit große Goldmengen aus dem Römerreich nach Deutschland abgeflossen sein müssen. Seit dem Ende des 4. Jh. sahen sich die römischen Kaiser genötigt, Goldzahlungen an die Barbaren bei Todesstrafe zu verbieten.

§ 3. Das römische Geld ist teils als Kriegsbeute oder Kriegsentschädigung, teils auf friedlichem Wege durch Handelsverkehr, oder als Ersparnis heimkehrender Krieger nach Deutschland gekommen. Die einfache Wirtschaftsverfassung, die damals hier herrschte, macht es wahr-

scheinlich, daß das fremde Geld von den Germanen anfänglich weniger für die Bedürfnisse des Umlaufs Verwendung fand, sondern mehr als Schatzgeld oder Schmuck benutzt wurde. Namentlich gute Silbermünzen wurden gern gehütet, wie die Bezeichnungen: gt. *skatts*, altn. *skattr*, ags. *sceat*, afries. *sket* dartun.

§ 4. Als älteste germanische Münzen hat man gewisse Nachbildungen von Denaren des römischen Freistaats angesprochen, auf welchen man die Namen von Quadenkönigen: Sissarus, Vannius, Ariogäsus u. dgl. zu enträseln glaubte. Es streitet zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Vermutung, daß die Anfänge germanischer Münzprägung in Gegenden zu suchen sind, die dem römischen Reiche benachbart waren, allein neuere Untersuchungen haben die erwähnten Nachmünzen den Quaden abgesprochen und den keltischen Araviskern zugeteilt. Wo und wann deutsche Goldschmiede zum erstenmal als Münzarbeiter tätig waren, entzieht sich noch unserer Kenntnis, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß unter der großen Menge von mehr minder rohen Nachbildungen römischer Gepräge, die man ungesichtet unter dem Gesamtausdruck „barbarische Nachahmungen von Römermünzen" zusammenfaßt, sich manches germanische Erzeugnis befindet.

§ 5. Häufiger wurden diese Nachmünzen seit konstantinischer Zeit und bei jenen Germanen, die dem Römerreiche benachbart waren oder ihre Sitze sogar auf römischen Reichsboden vorgeschoben hatten. Im großen Goldschatz, der anderthalb Jahrtausend, nachdem er vergraben worden war, 1907 zu Dortmund wieder aufgedeckt wurde, gab es viele barbarische Nachprägungen gallischen und germanischen Ursprungs, die als solche am Stil und öfters auch an ihrem blassen Metall zu erkennen waren. Stilistisch sind die Kopfseiten meist besser gelungen, als die Bilder der Rückseiten. Oft sind die Aufschriften fehlerhaft, zum Teil selbst sinnlos, in einem Falle (s. Taf. 17 n. 2) wurde der Stempel einer zu Trier geprägten Silbermünze in Gold nachgeschlagen. Ziemlich sicher als germanische Erzeugnisse sind 16 Silbermünzchen anzusprechen, welche zugleich mit dem Dortmunder Goldschatz zutage kamen, demselben aber wahrscheinlich erst etwas später beigegeben worden sind. Sie zeigen auf der einen Seite einen bartlosen Kopf von rechts mit sinnlosen Buchstabenresten, auf der Kehrseite ein Kreuz oder X, zuweilen von Punkten begleitet, in einem dreifachen Kreisrahmen, der bald einem Perlenkreis, bald einem Blätterkranz ähnelt. Das ursprüngliche Gewicht ist, da die Münzchen sämtlich nur als Bruchstücke erhalten sind, nicht festzustellen, bei den drei Stücken, welche die geringste Beschädigung zeigen, beläuft es sich auf 1,05, 0,92, 0,75 g (vgl. Taf. 17 n. 3).

§ 6. Weitere Fortschritte machte das Münzwesen bei den Westgermanen erst nach der Begründung germanischer Reiche auf römischem Boden. Dies erklärt, weshalb sie überall an Zustände des spätrömischen Münzwesens anknüpften, welche sie bei der Besitznahme vorfanden. Der konstantinische Solidus mit seinen schwächeren Nachfolgern als Schilling (s. d.) bezeichnet, der Halbsolidus, das Drittelstück, Tremissis oder Triens genannt, die spätrömische Siliqua, bilden die Münzwerte, nach welchen die Bußsätze in den germanischen Volksrechten vom 5. Jh. herwärts abgestuft erscheinen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die ersten selbständigen Prägungen jener Germanenkönige, die ihre Reiche auf ehedem römischen Gebieten errichtet hatten, mit der Nachahmung römischer Vorbilder begannen, namentlich auf ihren Goldmünzen oft Umschrift und Kopf des römischen Imperators beibehielten und ihren Namen nur auf der Rückseite, entweder ausgeschrieben oder als unscheinbare Buchstabenverschränkung anbrachten (vgl. Taf. 17, n. 8, 9).

§ 7. Nicht immer war Herstellung von Geld beabsichtigt, wenn römische Münzen durch Germanen nachgeahmt wurden, oft sollte durch solche Nachgepräge nur das vorhandene Schmuckbedürfnis befriedigt und Ersatz für römische Goldstücke geschaffen werden, die man gern durchlochte oder mit Ösen versah, um sie an Schnüren oder Kettchen tragen zu können. Manche Zierbrakteaten (s. d.) ahmen mehr oder minder getreu römische Münzen

nach, und auch die allerdings seltenen Nachbildungen römischer Medaillons werden vor allem Schmuckstücke gewesen sein (vgl. Taf. 17 n. 4, 5).

Mommsen *Geschichte d. röm. Münzwesens*, 1860, S. 688, 767 ff., 818 ff. — A. Soetbeer *Beiträge z. Gesch. d. Geld- und Münzwesens in Deutschland.* (Forsch. z. deutschen Gesch. I, 1860, S. 205 ff.) — Neudeck *Münzen der Quaden.* E. Gohl *Die Münzen der Eravisker.* Beide Abhandlungen N. Z. XII, 108 ff., XXXV, 145. K. Regling *Der Dortmunder Fund römischer Goldmünzen.* 1908/10; *röm. Denarfund von Fröndenberg.* ZfN. XXIX, 189 ff. Luschin v. Ebengreuth *Denar der Lex Salica.* (SB. d. Wiener Akad. d. W. Bd. 163.)

II. Die Vandalen. § 8. Ende des Jahres 409 drangen Alanen, Sueven und Vandalen in Spanien ein und gewannen hier neue Sitze: die Sueven und die asdingischen Vandalen in Gallăcia, die Alanen in Lusitanien und Karthagena, die silingischen Vandalen in Baetica. Die Alanen wurden 418 von den Westgoten unterworfen, die silingischen Vandalen ganz ausgerottet, die Reiche der Sueven und der asdingischen Vandalen blieben bestehen, bekämpften aber einander. Da entschlossen sich die Vandalen, die schon die Balearen genommen hatten, der Einladung des römischen Statthalters Bonifacius zu folgen, setzten unter ihrem König Geiserich nach Afrika über und eroberten diese römische Provinz; 439 fiel Karthago in ihre Hände, das zur Hauptstadt wurde. Im Jahre 534 machte Belisar im Auftrag des byzantinischen Kaisers Justinian dem Vandalenreich ein Ende.

§ 9. Die Vandalen begannen erst nach ihrer Ankunft in Afrika zu prägen und schlossen sich an das vorgefundene römische Münzwesen an. Goldmünzen mit den Namen ihrer Könige sind nicht bekannt, wohl aber Silber- und Kupfermünzen von Hunnerich († 484) bis auf den 534 vertriebenen Gelimer (s. Taf. 17 n. 7). Die größeren Kupfermünzen zeigen einen stehenden Krieger mit der Beischrift KART-HAGO (s. Taf. 17 n. 6), oder Karthago als weibliche Gestalt mit Ähren in den Händen. Auf der Rückseite der ersterwähnten ist ein Pferdekopf und als Wertzahl XLII, XXI, XII, bei den andern findet man im Lorbeerkranz die gleichen Wertzahlen mit vorgesetztem N. Es gibt ferner ganz kleine Kupfermünzen mit $\overset{N}{\text{IIII}}$, andere mit dem Pferdekopf, einem Monogramm oder verschiedenen Münzbildern, die teils sichere vandalische Gepräge sind, teils mit Wahrscheinlichkeit dafür gelten.

§ 10. Die Münzverhältnisse bei den Vandalen sind noch nicht aufgeklärt. Auffällig ist die Verschiedenheit der Wertreihen C, L, XXV bei den Silber-, XLII, XXI, XII, IIII bei den Kupfermünzen. Eine unerwiesene Annahme erblickt darin zweierlei Münzsysteme, welche zu verschiedenen Zeiten gebraucht wurden; die Lösung dürfte auf andere Weise aus den Gewichtsverhältnissen zu gewinnen sein. Bei der großen Seltenheit mancher Vandalengepräge stehen uns allerdings nicht viele Gewichtsangaben zu Gebote. Nach diesen schwankt die Schwere der silbernen Hunderter von 2.14—1.9 g und beträgt im Mittel 2.07 g, für die Fünfziger erhalten wir ebenso 1.25—0.92 g, im Mittel 1.03, für die Fünfundzwanziger 0.6—0.43 g, im Mittel 0.503 g, so daß sich für die Silbermünzen ziemlich ungezwungen die Abstufung 2, 1 und 0.5 g ergibt. Die Kupfermünzen zeigen größere Schwankungen. Die bekannten 42er wiegen zwischen 13 bis 8.16 g, im Mittel 10.76 g, die Einundzwanziger von 9.46—6.15 g, im Mittel 7.41 g, die Zwölfer von 5.64—4.14, im Mittel 4.53 g, die Vierer endlich: 1.36, 1.16, 1.11, haben im Mittel 1.23 g. Das Sollgewicht der Kupferstücke, namentlich der Zweiundvierziger hat das tatsächliche Gewicht der schwersten Stücke, die wir kennen, vielleicht um etwas übertroffen, demungeachtet ist sicher, daß die Zahlen 100, 50, 25 beim Silber, 42, 21, 12 und 4 beim Kupfer auf verschiedene Münzeinheiten bezogen werden müssen, wenn das damals bestehende Wertverhältnis dieser Münzmetalle zueinander annähernd erreicht werden soll. Da im römischen Reich das Kupfer auch als Kreditmünze kaum den 60. Teil des Wertes einer gleichen Gewichtsmenge Silber überschritt, so müßten — falls die Wertzahlen auf den kupfernen und silbernen Vandalenmünzen die gleiche Münzeinheit betreffen würden — die kupfernen Zweiundvierziger statt ihrer 13 g

etwa 51 g schwer sein, um den Gleichwert mit den silbernen Fünfzigern von 1 g Gewicht zu erreichen.

§ 11. Den Wertzahlen der vandalischen Kupfermünzen ist ein N. vorangestellt, das Zeichen für *nummus* oder *denarius*, d. i. für den schwächlichen Nachkommen der entarteten römischen Weißkupferwährung, den man schließlich wegen seiner Winzigkeit nicht mehr einzeln, sondern nur als Vielfaches prägte. Schon ums Jahr 400 waren die Kupferdenare Münzchen von 0.6 g und weniger Schwere, ein Jahrhundert später wurden sie nach einer Bemerkung des Kassiodor zu 6000 Stück auf den Solidus von 4.5 g Feingold gerechnet, hatten also nur mehr etwa 0.11 g Kupferinhalt. Etwa dreimal so groß war der Nummus bei den Vandalen, als sie unter Kg. Geiserich mit der Ausgabe ihrer Vierer begannen, die wahrscheinlich auf $^1/_{240}$ des römischen Pfundes oder etwa 1.36 g gestückelt waren. Das nach dieser Annahme berechnete Sollgewicht der Zwölfer mit 4.08 g, der Einundzwanziger mit 7.14 g und der Zweiundvierziger mit 14.28 g stimmt mit den tatsächlichen Gewichten dieser Münzgattungen ziemlich überein.

§ 12. Zur Werteinheit ihrer Kupferprägungen nahmen die Vandalen den bis auf 0.34 g oder $^1/_{960}$ des römischen Pfundes abgeschwächten Kupferdenar, der nicht mehr als Einzelstück ausgebracht wurde. Die kleinste Kupfermünze, die sie geschlagen haben, das 4 Nummi-Stück, wählten sie zur Werteinheit ihrer Silbermünzen. Nach der Kürzung D·N, die auf der Rückseite mit den Wertzahlen C, L, XXV oder auch ohne diese allein im Felde vorkommt, hieß sie Denarius wohl mit einem unterscheidenden Beisatz wie argenteus, vandalicus oder dgl. Sie zerfiel dann ebenso in vier Nummi, wie der frühere römische Denar bis in die Tage Diokletians in vier Sesterzen geteilt wurde.

§ 13. Eine auffällige und noch nicht genügend erforschte Erscheinung im Münzwesen der Vandalen bilden die Stücke zu 42 und 21 Kupfereinheiten. Zur Erklärung wird herangezogen, daß abgegriffene Mittelbronzen in größerer Anzahl aus der Zeit der flavischen Kaiser, aber auch jüngere bis auf Salonina herab bekannt sind, welche die Zahl XLII mit Punzen eingeschlagen zeigen. Es gibt ferner Großbronzen von Galba und Vespasian, die ebenso LXXXIII zeigen. Die Stücke mit 42 kann man als örtlichen Ersatz des von Diokletian und seinen Mitkaisern geschlagenen Großkupfers betrachten. Ungeachtet reichlicher Ausgabe zu Anbeginn waren diese Münzen, die bisweilen durch die Wertzahl XXI ausdrücklich als Antoniniane gekennzeichnet sind, mit der Zeit im Umlauf selten geworden, zumal Neuprägungen gegen Ende des 4. Jhs. ganz eingestellt wurden. In dieser Verlegenheit habe man auf Kupfermünzen der früheren Kaiserzeit zurückgegriffen und habe sie durch Einschlagen der Zahl XLII als Doppelantoniniane wieder umlauffähig gemacht. König Geiserich habe diese Münzzustände bei seiner Ankunft in Afrika vorgefunden und habe an sie angeknüpft, als er nach der Eroberung von Karthago (439) Kupfer auszumünzen begann.

§ 14. Justinian hat nach der Eroberung des Vandalenreichs in Afrika die Münzzustände nach byzantinischem Fuß eingerichtet und hat, wie seine zu Karthago geschlagenen Follis- oder 40 Nummi-Stücke dartun, die kupfernen 42 er abgeschafft.

Friedländer *Die Münzen der Vandalen.* Leipzig 1849. Engel-Serrure *Traité de numismatique du moyen âge.* Paris 1892. I, 17 ff. Soetbeer in *Forsch. z. d. Gesch.* I, 279 ff. W. Wroth *Catalogue of the Coins of the Vandals usw.* London 1911. Einleitung § 1 und S. 1 ff. Dressel im *Bulletino dell' Ist. di corr. arch.* Rom 1879 S. 126 ff.

III. Die Sueven. § 15. Das Suevenreich nahm ursprünglich die Westküste der iberischen Halbinsel ein, erstreckte sich aber nach dem Abzug der Vandalen für kurze Zeit über den größten Teil von Spanien und Portugal. 456 ging Lusitanien an die Westgoten verloren, die erst 586 den Rest des Suevenreichs eroberten. Die Sueven begannen mit sorgfältiger Nachmünzung römischer Gepräge, auf welchen jedoch der Name der Münzstätte zuweilen genannt wird, z. B. Merida = LATINA EMERITA MVNITA (= moneta). Das merkwürdigste Stück ist das Taf. 17, n. 8 abgebildete Silberstück des Königs Richiar (448—456) nach Art einer römischen Sili-

Münzwesen.

Bemerkungen und Literaturangaben zu den Tafeln 17–21.

Die Abbildungen wurden, soweit sie nicht nach Originalen oder Gipsabgüssen gezeichnet sind, nachstehenden Werken entnommen, die bei der Beschreibung nach der dem Titel vorangestellten Abkürzung, oder nach dem Namen des Verfassers angeführt sind. Als Münzstoff ist überall Silber anzunehmen, sofern kein anderer durch die Beirückung von G = Gold, oder K = Kupfer (Bronze) angegeben ist.

Antell = Förteckning öfver Antellska Myntsamlingens i Helsingsfors. Svenska Mynt. Helsingfors, 1906/8. 2 Hefte und 2 Mappen. — Blanchet, Adr., Manuel de numismatique française I. Paris 1912. — D. = Dannenberg, Herm., Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Berlin 1876—1905. 4 Bde. mit 121 Tafeln. E.-S. = Engel-Serrure, Traité de Numismatique du Moyen-Age. 3 Bde. Paris 1891 ff. — Friedländer, O. = Die Münzen der Ostgoten. Berlin 1844. — Friedländer, V. = Die Münzen der Vandalen. Leipzig 1849. — Jecklin, F., Der langobardisch-karolingische Münzfund bei Ilanz. (Mitteilungen d. bayer. Num. Gesellschaft, 25. Heft) München 1906. — Luschin, Denar der Lex Salica. (S.-B. d. k. Akad. d. Wissensch. in Wien, Bd. 163) Wien 1910. — Promis, D., Monete di Zecche italiane inedite o corrette. Turin 1867. — Prou Mer. = Les monnaies Mérovingiennes par Maurice Prou. (Catalogue des monnaies françaises de la Bibliothèque Nationale.) Paris 1892. — Prou Carol. = Les monnaies Carolingiennes der gleichen Sammlung. Paris 1896. — Regling, Der Dortmunder Fund römischer Goldmünzen. Dortmund 1908 und Nachtrag 4 S. 1910. — Rivista Italiana di Numismatica. Mailand 1888 ff.

Tafel 17 (1—15).

1. Solidus des römischen Kaisers Konstans (337—350), Münzstätte Trier (Regling n. 4). 2.—5. Germanische Nachmünzen römischer Gepräge. 2. Solidus des K. Gratianus (367—383) von blassem Gold. Nach dem PS im Abschnitt der Rückseite das argentum pusulatum = Feinsilber anzeigt, diente eine Silbermünze dem Stempel als Vorlage (Regling n. 235). 3. Germanische Silbermünze nach einem römischen Vorbild mit dem Kreuze oder dem Chrisma, Rietschels angeblicher Frankendenar des 5. Jahrhunderts (Regling, Nachtrag n. 4). 4. Nachbildung eines Goldmedaillons des byzantinischen K. Theodosius II. (408—450), 6.5 g oder anderthalb Solidi schwer, gefunden in Holland. Kgl. Museum im Haag. 5. Münzähnliches Schmuckstück, Goldbrakteat im Museum zu Konstanz, Nachbildung der Solidi des byzantinischen K. Mauricius Tiberius (582—602). Münzen der Vandalen. 6. Kupfermünze zu 42 nummi, ohne Herrschernamen. 7. König Gelimer (530—534), silberner Fünfziger = 200 nummi. Friedländer V. Taf. I n. 1.—8. Sueven. Siliqua mit dem Bilde des K. Honorius (395—423), geprägt vom Sueven-Kg. Richier (448—456) zu Braga. E.-S. 22 n. 41. 9. Burgunder. Tremissis mit dem Kopfe des byzantinischen K. Anastasius (491—518) und dem Namenszug des Burgundenkönigs Sigismund (516—524). E.-S. 39 n. 103. 10.—12. Westgoten. 10. Tremissis mit Bild und Namen des K. Justinian (527—565), westgotische Arbeit. 11. Solidus von gleicher Zeichnung, doch mit dem Namen des Kgs. Leovigild (573—586). 12. Solidus des Kgs. Reccared (wahrscheinlich II, 621). E.-S. 42, 43, 45 n. 108, 109, 120. 13. Heruler. Kg. Odovaker (476—493), Silbermünze, zu Ravenna geprägt. Orig. im k. Münzkabinett zu Wien. 14. 15. Ostgoten. 14. Kg. Theoderich (493—526), goldenes Schaustück in der Schwere von 3 Solidi (w. 15. 32 g). Rivista Ital. di Num. VIII. 1895. Taf. III. 15. Kupfermünze (? 10 Nummi-Stück) des Kgs. Baduila oder Totila (541—552). Friedländer, O., Taf. III.

Tafel 18 (16—30).

16.—20. Langobarden. 16. Triens oder Tremissis des Kgs. Cunibert (688—702), Paris, Bibliothèque Nationale. 17. ebenso von Kg. Desiderius (757—774), E.-S. 35 n. 95. 18. ebenso von Kg. Aripert II. (701—712) mit Herzog Iffo. Promis T. I, n. 1. 19. Pfennig des Langobardenherzogs Grimoald zu Benevent (787—806), unter der Oberherrschaft Kg. Karls d. Großen, mithin vor dem J. 800 entstanden, E.-S. 288 n. 551. 20. Pfennig K. Ludwigs II. und seiner Gemahlin Angilberga zu Benevent um 867—870 geprägt. Promis T. I. n. 10. 21. Friesen. Triens des Friesenhäuptlings Audulf (Ende des 6. Jahrh.), E.-S. 188 n. 342. 22.—41. Franken. 22.—30. Merowinger. 22. Triens mit Namen und Bild des K. Anastasius (491—518), Prägestätte Orleans. Prou Mer. Taf. XI, n. 19. 23. Childebert I. (511—558), Kupfermünzchen. Prou Mer. T. I, n. 12;

Triens mit dem Namen und Bild K. Justinians I. (527—565) aus der Münzstätte des Maurentius. Prou Mer. Einleitung S. XVIII n. 5. 25. Theodebert I. (534—548), Solidus, Luschin n. 2. 26. Chlotar II. (584—629), Solidus zu 20 Siliquen, Münzstätte Marseille. Luschin n. 5. 27. Childebert III. (695—711). Solidus aus der Münzstätte Marseille. Prou Mer. T. XXIII. n. 18. 28. Triens zu 8 Siliquen der Münzmeister Priscus und Domnolus, Münzstätte Chalons-sur-Saóne mit der Aufschrift + Cabilonno fit de selequas und der Zahl V—III neben dem Kreuz. Luschin n. 7. 29. Triens Kg. Chlodwig II. (639—657), geschlagen vom Münzmeister Eligius in der Münzstätte zu Paris. Prou Mer. T. XII n. 17. 30. Denar des Münzmeisters Ragnoald zu Lyon mit der Bezeichnung Lugduno dinarios. Luschin n. 12.

Tafel 19 (31—45).

31.—41. Karolinger. 31. Pippin I. (752—768). Straßburger Denar. Jecklin, T. III, n. 72. 32. Karlmann (768—771). Denar von Clermont. Blanchet 341 n. 225. 33.—36. Karl d. Gr. (768—814). Älteste Prägung etwa 768—775. 33. Denar von Bonn, E.-S. 206 n. 382. 2. Prägungsart etwa 775—800. 34. Melle, Viertelpfennig (?) E.-S. 216 n. 392. 35. Mainz, Pfennig (Denar), Prou Car. T. I, n. 30; 36. Prägung mit dem Kaisertitel, 800—814. E.-S. 219 n. 398. 37.—30. Ludwig der Fromme (814—840). 37. Pfennig mit Palatina Moneta, am kgl. Hofe geschlagen. Prou Car. T. I, n. 8. 38. Straßburger Pfennig, Prou Car. T. II, n. 45. 39. Goldstück mit d. Aufschrift: Munus Divinum, E.-S. 230 n. 406. 40. Lothar I., Mitregent und Kaiser seit 823—855. Kölner Pfennig, E.-S. 258 n. 484. 41. Karl d. Kahle (840—875), Pfennig, am kgl. Hofe geschlagen. Prou Car. T. I, 20. 42. Hochburgund. Kg. Konrad I. (937—993) Pfennig aus der Münzstätte Basel, E.-S. 266 n. 492. 43.—60. Deutsches Reich. 43. Arnulf v. Kärnten (887—899), Mainzer Pfennig. Prou Car. T. I n. 36. 44. Ludwig das Kind (900—911), Pfennig von Trier, E.-S. 263 n. 488. 45. Konrad I. (911—918). Regensburger Pfennig, D. T. 107 n. 1927.

Tafel 20 (46—60).

46. 47. König Heinrich I. (919—936). 46. Pfennig von Metz; D. Taf. I n. 10. 47. Pfennig von Verdun. D. Taf. 4. n. 91a. 48. Herzog Arnulf der Böse von Bayern (907—937), Viertelpfennig oder Ort aus der Regensburger Münzstätte. D. T. 46 n. 1048. 49. 50. Otto I. (936—973), Straßburger Pfennig mit dem Königstitel, daher der Zeit 936—962 angehörend. D. T. 40 n. 906. 50. Kg. Otto I. mit Herzog Hermann von Schwaben (926—948), Pfennig von Breisach aus den J. 936/48. D. T. 39 n. 890. 51. Ulrich, Bischof von Augsburg (923/73). D. T. 44 n. 1018. 52. 53. K. Otto II. (973—983). 53. Pfennig von Köln. D. T. 14 n. 333. 53. Münzstätte Trier. D. T. 20 n. 460. 54. Bernhard I., Herzog von Sachsen (973—1011), Pfennig ohne Angabe der Münzstätte. D. T. 25, n. 585. 55—57. Otto III, 983—1002. 55. Münzstätte Huy, Pfennig aus den J. 996—1002. D. T. 10 n. 224. 56. Münzstätte Würzburg. Die Zuteilung dieses Pfennigs an Otto III. ist bestritten, Dannenberg I, 327 n. 854 weist das Stück K. Otto II. zu. 57. K. Otto III. und Bischof Widerold von Straßburg (991—999), Pfennig aus den Jahren 996—999. D. T. 41 n. 939. 58.—60. Heinrich II. (1002—1024). 58. Münzstätte Deventer, Pfennig aus den Jahren 1014—1024. D. T. 24 n. 563. 59. Münzstätte Dortmund, Pfennig aus den J. 1002—1014. D. T. 33, n. 747. 60. Heinrich II. mit Erzbischof Hartwig von Salzburg (991—1023), Pfennig aus den J. 1014—1023. D. T. 51 n. 1142.

Tafel 21 (61—77).

61.—67. Angelsachsen. 61. *Sceatt* mit Nachbildung der römischen Wölfin und des Vexillum, E.-S. 175, n. 300. 62. *Sceatt* des Kgs. von Mercia, Peada 655—656 mit dem Königsnamen in Runen, E.-S. 180 n. 327. 63. *Stycca* des Kgs. Eanred von Northumberland (808—840), E.-S. 183 n. 333. 64. *Stycca* des Erzbischofs von York, Eanbald I. oder II. (ums J. 800), E.-S. 185 n. 336. 65. *Penning* des Kg. von Mercia Offa (757—796), E.-S. 303 n. 571. 66. *Pening* Kg. Aelfreds des Großen (872—901), E.-S. 322 n. 601; *Pening* Kg. Aethelreds II. (978—1016), Vorbild der folgenden Münzen n. 69, 74 E.-S. 327 n. 607. 68.—70. Dänen. 68. Nordische Nachahmung der von Karl d. Gr. zu Duurstede geprägten Pfennige, E.-S. 331 n. 612. 69. Kg. Harthacnut (1036—1042), Nachahmung des Aethelred-Gepräges n. 67, E.-S. 850 n. 1315. 70. Dünner Pfennig des Kgs. Erik Emune 1134—1137, E.-S. 852 n. 1325. 71.—83. Norwegen. 71. Hakon Jarl (989—996), E.-S. 857 n. 1332. 72. Kg. Olaf I. Trygvesson (996—1000), E.-S. 857 n. 1333 (71 und 72 Nachahmungen von Aethelred-Münzen). 73. Kg. Sverre (1177—1202), E.-S. 858 n. 1339. Schweden. 74. Kg. Olaf Skötkönig (1013—1022), Nachahmung eines Aethelred-Gepräges aus der Münzstätte Sigtuna. Antell I n. 8. 75. Kg. Anund Jacob (1022—1050), Münzstätte Sigtuna. Antell I, n. 12, 13. 76. Dünnpfennig aus der Zeit Kg. Knut Erikson (1167—1196). Antell n. 33 (Abbildung 19, 33). 77. Brakteat des Kgs. Knut Erikson mit KANVTVS REX.S. Antell n. 44 Abbildung 34.

Tafel 17.

Germanische Nachprägungen

G 1

G 2

S 3

römischer Gepräge

G 4

G 5

Vandalen

K 6

Sueven

Vandalen

S 7

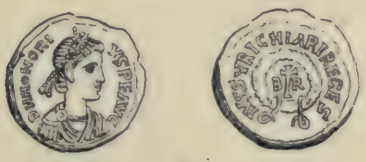

8

Burgunder

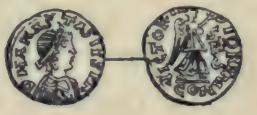

G 9

Westgoten

G 10

G 11

G 12

Ostgoten

Heruler

S 13

G 14

K 15

Münzwesen.

(S. Erklärungsblatt vor Tafel 17.)

qua, das auf der Vorderseite Kopf und Umschrift des Kaisers Honorius (395—423), auf der Rückseite aber in einem Kranze die Buchstaben B—R = Bracara, Braga neben einem Kreuze und die Umschrift IVSSV RICHIARI REGES zeigt.

Engel-Serrure *Traité de Numism.* I, 21.

IV. Die Westgoten. § 16. Die Westgotenkönige hatten im Auftrag des weströmischen Kaisers Honorius den Aufruhr in Gallien gestillt und dafür einige Städte in Aquitanien erhalten. Erst nach Erweiterung dieses Besitzstandes in Südwestfrankreich, die den Westgoten ausreichend Land zur Seßhaftmachung gab, kann von einem Westgotenreich gesprochen werden. Dieses wurde seit der Mitte des 5. Jahrh. allmählich über ganz Spanien ausgedehnt, während der Besitz in Gallien nach der Schlacht von Vouglé (507) großenteils an die Frankenkönige gelangte. Das Bundesverhältnis zu Rom wurde unter König Eurich (466—485) aufgelöst und damit auch die scheinbare Oberhoheit Roms beseitigt. Der Einfall der Araber nach Spanien machte 711 dem Westgotenreich ein Ende.

§ 17. Das Münzwesen begann bei den Westgoten im Anschluß an das römische mit einer ziemlich getreuen Nachahmung oströmischer Gepräge. Das Westgotenrecht rechnet nach Solidi (aurei), Tremisses und Siliquen. Alte Glossen zu Lib. XII, tit. 2, erwähnen auch einen Argenteus, dessen Größe nicht bekannt ist. Die sehr seltenen westgotischen Silber- und Kupfermünzen des Königs Amalrich (511—531) zeigen verschränkte Buchstaben seines Namens. Auf Goldstücken, die mit Namen der byzantinischen Herrscher ausgegeben wurden, bezeichnen BV, T, N die Münzstätten *Burdigalla, Tolosa, Narbo.* Die Gepräge König Alarichs II. (484—507) waren als minderwertig verrufen. Unter seinen Nachfolgern wurde die Nachbildung weniger sorgfältig (vgl. Taf. 17 n. 10), und die rohe Mache dauert auch fort, nachdem unter König Leovigild (573—586) das römische Vorbild aufgegeben worden war (vgl. Taf. 17 n. 11, 12). Die Westgotenmünzen bringen fortan die Namen und in häßlicher Umrißzeichnung bald in Seiten-, bald in Vorderansicht auch das Bild der Könige. Auf der Rückseite ist gewöhnlich die Münzstätte genannt. Einige Umschriften verewigen denkwürdige Ereignisse. Auf Münzen König Leovigilds, der 584 Cordova zum zweitenmal bezwang und Sevilla und Merida eroberte, liest man: CORDOBA BIS OPTINVIT, dann CVM *Deo* OPTINIT SPLI, EMERITA VICTORI u. dgl. Die Aufschrift ERMENEGILDI REGI A DEO VITA wird auf dessen Übertritt zum Katholizismus (um 581) gedeutet.

Münzsammler seien vor den gelungenen Nachfälschungen westgotischer Gepräge gewarnt, welche zu Anfang des 19. Jahrh. durch den isenburgischen Hofrat Becker hergestellt und in Handel gebracht worden sind.

Engel-Serrure *Traité de Numism.* I, 40 ff. A. Heiss *Description générale des monnaies wisigoths.* Paris 1872. Soetbeer in *Forsch. z. d. Gesch.* I, 285 ff.

V. Das Reich Odovakers und die Ostgoten. § 18. Germanen in römischen Diensten, Heruler, Rugier, Skyren, Turkilingen, welchen die Abtretung von Land in Italien versagt worden war, stürzten 476 den römischen Schattenkaiser Romulus Augustulus und erhoben ihren Führer Odovaker, einen Sohn des Rugierfürsten Aedico, zum König von Italien. Odovaker erkannte der Form nach die Rechte des byzantinischen Kaisers über Italien an und ließ sich zum Patricius Romanus ernennen, regierte aber kräftig und tatsächlich unabhängig, bis er 493 dem mit Ermächtigung des Kaiser Zeno zur Eroberung Italiens heranziehenden Ostgotenführer Theoderich erlag.

§ 19. Die Stellung zu Byzanz war für das Ostgotenreich, das sich weit über Italien über Südfrankreich, Rätien bis nach Dalmatien erstreckte, durch die Umstände bestimmt, unter welchen Theoderich seinen Eroberungszug angetreten hatte. Obwohl dieser Herrscher, den die deutsche Heldensage als Dietrich von Bern feiert, die Gewalt in seinem Reich völlig in Händen hatte und den Kaiser von jedem sachlichen Einfluß auf Italien und die Nebenlande auszuschließen vermochte, so verharrte er doch der Form nach in Unterordnung unter diesem. Er nährte so jene Auffassung, die

im Ostgotenkönig nur einen kaiserlichen Beamten sah, welcher im Namen und Auftrag seines Herrn das unabhängige Germanenreich Odovakers erobert hatte. Die Folge dieser scheinbaren Unterwürfigkeit war ein von allem Anfang an schiefes Verhältnis zum Kaiser, es führte schließlich zum Zusammenbruch des Ostgotenreichs, das nach zwanzigjährigem Kriege 553 im Auftrag K. Justinians I. erobert wurde.

§ 20. Von Odovaker gibt es einige sehr seltene Silber- und Kupfermünzen mit seinem Bild und Namen (Taf. 17 n. 13). Der ausdrucksvolle mit einem Schnurrbart versehene Kopf ist barhaupt und von der Umschrift FL ODOVAC umgeben. Die Rückseite enthält eine Buchstabenverschränkung mit Odovakers Namen in einem Kranze und unterhalb RV als Bezeichnung der Prägestätte und Hauptstadt Ravenna. Es wurden ferner unter seiner Herrschaft (wohl durch den römischen Senat) die seltenen Kupfermünzen mit dem Kopf und Titel des Kaisers Zeno (474—491) geschlagen, welche auf der Rückseite zwischen dem wieder einmal erscheinenden S—C die schreitende Viktoria und die Umschrift INVICTA ROMA, sowie die Wertzahl XL zeigen. Es sind die ersten 40 Nummi-Stücke, deren Prägung seit K. Anastasius (491 bis 518) allgemein, auch von den Ostgoten beibehalten wurde.

§ 21. Die Ostgoten haben kein Gold unter eigenem Bild und Namen gemünzt, doch sind die auf ihre Veranlassung in italischen Münzstätten hergestellten Solidi zum Teil durch die Anfangsbuchstaben, z. B. RV Ravenna, zum Teil auch durch die verschränkten Namensbuchstaben Theoderichs kenntlich. Die einzige Ausnahme ist ein prächtiges Medaillon dieses Königs in der Schwere von 3 Solidi (15.32 g), das jedoch nicht als Geld, sondern zum Schmuck oder zu Geschenkzwecken verfertigt wurde, tatsächlich auch, wie die aufgelötete Nadel erweist, als Schmuck getragen worden ist. Es zeigt das Bild des großen Herrschers von vorne, barhaupt mit lockigem Haar, die Rechte wie segnend zur Hälfte, die Linke bis zur Schulter erhoben mit einer Viktoria. Die Rückseite zeigt eine schreitende Viktoria. Die Umschriften lauten REX THEODERICVS PIVS PRINCIS und REX THEODERICVS VICTOR GENTIVM, im Abschnitt COMOB. (vgl. Taf. 17 n. 14).

§ 22. Die Silbermünzen der Ostgoten haben auf der Vorderseite meist den Kopf und Namen eines byzantinischen Kaisers: Anastasius, Justinus oder Justinianus, auf der Rückseite aber den Namen des Königs in einem Lorbeerkranz entweder in Buchstabenverschränkung oder ausgeschrieben wie DN|ATHAL| ARICVS|RIX oder DN| THE | IA | REX u. dgl. Beachtenswert ist, daß selbst nach Ausbruch des Ostgotenkriegs (533) die Könige Baduila = Totila (541—552) und Teja (552—553), um ihre grundsätzliche Ergebenheit gegen Byzanz darzutun, den Kopf und Namen des Kaisers auf ihren Silbergeprägen fortführten, freilich nicht jenen Justinians, der sie mit Krieg überzogen hatte, sondern den seines 518 verstorbenen Vorgängers Anastasius.

§ 23. Die Kupfermünzen der Ostgoten haben in älterer Zeit auf der Vorderseite Bild und Namen des Kaisers, schon unter Athalarich erscheint bisweilen der stehende König, seit Theodahat auf größeren Kupferstücken sein Brustbild in Vorder- oder Seitenansicht (vgl. die Kupfermünze Kg. Baduilas Taf. 17, n. 15). Auf den Rückseiten trifft man zuweilen das behelmte oder gekrönte Bild der Münzstadt mit der Beischrift INVICTA ROMA, FELIX RAVENNA, FELIX TICINVS. Es gibt ferner Münzen von Rom und Ravenna ohne Königsnamen, die auf der Rückseite einen oder zwei Adler, die Wölfin mit den Zwillingen, die Namensbuchstaben der Stadt u. dgl. zeigen. Diese Kupfermünzen schließen sich an das durch Anastasius verbreitete 40 Nummi-Stück, den Follis und seine Teile an. Bekannt und zuweilen durch die Wertzahl gesichert sind Stücke zu 40, 20, 10, 5 und $2^1/_2$ (?) Nummi. Eine zweite Zahl oder ein Buchstabe A—E, der sich auf einzelnen Stücken findet, bezieht sich aber nicht auf den Wert, sondern ist wohl die Ordnungsnummer der Münzabteilung (*officina*), in welcher das Stück hergestellt worden war.

Engel-Serrure *Traité de Num.* I, 24 ff. Friedländer *Die Münzen der Ostgothen.* Berlin 1844. Gnecchi in Rivista Ital. de

Numismatica VIII, 1895. Soetbeer in Forsch. z. d. Gesch. I, 283 ff. Tolstoï *Monnaies Byzantines.* Petersburg, 1912, I, 194 ff. Wroth *Catalogue of the Coins of the Vandals, Ostrogoths usw.* London 1911.

VI. Die Langobarden. § 24. Im Jahre 568 brachen die Langobarden nach Italien auf. Die Landnahme ging nicht ohne Gewalttätigkeiten ab, König Kleph, der sich widersetzte, wurde ermordet, und nun blieb das Reich durch ein Jahrzehnt ohne König unter der Verwaltung der 36 Herzoge, die sich der Hauptfestungen Italiens bemächtigt hatten. 584 wurde bei drohender Gefahr von außen der kräftige Authari zum König gewählt, unter Liuprand 712—744 erreichte die Königsmacht ihren Gipfel, aber schon nahten Verwickelungen mit dem Frankenreich, die 774 zur Absetzung des Königs Desiderius durch Karl d. Gr. führten. Italien war seitdem als Nebenreich den Frankenkönigen untertan, doch hatten die langobardischen Herzoge von Benevent in Unteritalien einen großen Teil ihrer Herrscherrechte und namentlich das Münzrecht sich zu bewahren gewußt. Herzog Grimoald III. mußte 787 bei seiner Einsetzung versprechen, den Namen Karls d. Gr. als seines Oberherrn auf seinen Münzen anzubringen (vgl. Abbildung 13 S. 243 Abschnitt Münzgerechtigkeit und Taf. 18, n. 19), allein er hielt nicht lange Wort, und seine Nachfolger prägten zu Benevent ohne diese Beschränkung bis zum Ende des 9. Jahrhs. und zu Salerno noch darüber hinaus.

§ 25. Die Langobarden begannen bald nach ihrer Ankunft in Italien zu münzen. Die Angaben in ihren Gesetzen und in erhaltenen Urkunden lauten auf Solidi und Tremissen, für kleinere Beträge auf Siliquen. Das Edikt Kg. Rothars vom J. 641 erklärte die Ausmünzung als königliches Vorrecht und bedrohte die Übertreter dieser Satzung mit dem Verlust der Hand (c. 242). Die ersten Münzen der Langobardenkönige sind plumpe Nachahmungen von Tremissen Kaiser Justins II. und seiner Nachfolger bis Konstans II. (641—668), sind somit in der Zeit von 568 bis nach 641 geschlagen worden. Eigentümlich ist ihnen die kreisrunde Form des Schrötlings, sowie die kräftige ringförmige Umfassung des Münzbildes. Die frühere Gattung mit dem entstellten Bild einer schreitenden Viktoria hat dünnes Münzblech und einen Durchmesser bis zu 18 mm, die jüngeren Stücke sind kleiner (bis zu 12 mm herab), dicker und zeigen ein gleichschenkliges, mit Kugeln verziertes Kreuz. Die Umschriften beider Seiten wurden sinnlos und namentlich erscheint das VICTORIA AVGVSTORVM auf der Rückseite, durch Verwendung von Kugelpunzen in Punktgruppen wie ∴ ⁝⁝ o usw. aufgelöst. Neben dem Brustbild des Königs erscheinen bisweilen im Felde Buchstaben B oder S, die auf Münzstätten bezogen werden. Ein redendes Gepräge hat erst König Cunipert (688—700) geschaffen (vgl. Taf. 18, n. 16), es zeigt auf einer Seite Brustbild und Namen des Königs, auf der andern die aus einer seitwärts gewandten Viktoria mit langem Kreuz in den Händen entstandene Gestalt des Erzengels Michael und die Beischrift SCS MIHΛHIL. Unter Kg. Aistulf kam ein zweites Gepräge in Übung, das bis in die Zeit der Karolinger Herrschaft in vielen Münzstätten zu Mailand, Pavia, Castel Seprio, Vercelli, Bergamo, Lucca, Treviso usw. gebraucht wurde. Es zeigt auf einer Seite ein gleichschenkliges Kreuz und den Namen des Königs, auf der andern einen Stern und den durch Beisetzung des Titels Flavia ausgezeichneten Münzort (vgl. Taf. 18, n. 17), zB. FL.A VINCEN : CIA. Von Lucca gibt es auch Stücke, welche keinen Münzherrn nennen.

§ 26. Neben den Königen haben im Langobardenreich auch die mächtigen Herzoge das Münzrecht besessen und ausgeübt. Ein eigentümliches Gepräge, das wohl in Süditalien zur Zeit des Königs Aripert II. (701—712) entstand, weist auf den sonst nicht bekannten IFFO GLORIOSO DVX (vgl. Taf. 18, n. 18). Verhältnismäßig häufig sind Münzen der Herzoge von Benevent, die sich zum Teil eng an byzantinische Vorbilder anschließen (vgl. Abb. 12 auf S. 249 im Abschnitt Münzgerechtigkeit). Die Goldstücke der Langobarden, zumal die herzoglichen Münzen, reichen weit über die Zeit der fränkischen Goldprägung hinaus, zeigen jedoch in ihren späteren Erzeugnissen deutliche Spuren des Verfalls.

Schon unter König Desiderius bestanden die Münzen aus einer Weißgoldmischung (*Electrum*), die nur $^1/_3$ Gold und $^2/_3$ Silber enthielt, jene, die Karl d. Gr. im neu eroberten Langobardenreich schlagen ließ, waren um ein geringes besser, die Solidi der Herzoge von Benevent aus dem ersten Drittel des 9. Jahrhs. sind nur durch einen gelblichen Schimmer und größere Schwere von den Silbermünzen zu unterscheiden. Im Herzogtum Salerno, das 839 von Benevent abgezweigt wurde, schlug man noch im 10. Jahrh. Gold, zuletzt als Nachahmung arabischer Dinare.

§ 27. Langobardische Silbermünzen sind in größerer Zahl nur vom König Perktarit (672—688) bekannt. Sie haben die Gestalt kleiner, dünner Hohlmünzchen und tragen seinen Namenszug (vgl. Abb. 16). Doch haben auch die Herzoge von Benevent Silber gemünzt. Grimoald III. u. a. mit dem Namenszuge Karls d. Gr. (vgl. Taf. 18, n. 19). Merkwürdig sind die Gepräge, die

Abb. 16. Silbermünze des Langobardenkönigs Perktarit (671—686) w.o. 17 g.

Kaiser Ludwig II. als König von Italien in den J. 867—870 zu Benevent ausgehen ließ (vgl. Taf. 18, n. 20), weil sie auch den Namen der Kaiserin Angilberga tragen, der einzige Fall dieser Art in der Karolingerzeit.

Kupfermünzen der langobardischen Könige sind nicht bekannt, wohl aber Kupferfollare der Herzoge zu Salerno aus dem 11. Jahrh.

Engel-Serrure *Traité* I, 30 ff., 288 ff. Dessi *Tremissi Longobardi*, und Luschin v. Ebengreuth *Sistema monetario degli aurei italiani*, beide: Riv. Italiana di Numism. 1908. Jecklin *Der langobard. karoling. Münzfund bei Flanz.* Mittlg. d. bayer num. Ges. XXV. (1906). D. Promis *Monete di Zecche italiane.* Turin 1867. S. 1 ff. Soetbeer in Forsch. z. d. Gesch. I, 289. Wroth *Catalogue of the coins of the Vandals usw.* London 1911. Einleitung §§ 3, 4.

VII. Burgunder. § 28. Die Burgunder schlossen sich nach Errichtung ihres zweiten Reichs in Sabaudia (443) in allen Stücken dem römischen Münzwesen an und rechneten, wie sich aus ihrem auf König Gundobad (473—516) zurückgehenden Gesetz ergibt, nach *Solidi*, *Tremissen* und *Siliquen* (s. d.). Nur wenige Münzen sind uns von den Burgundern erhalten, darunter einige Silber- und Kupfermünzchen mit dem Namenszug König Gundobads. Etwas häufiger sind ihre Goldmünzen, genaue Nachbildungen oströmischer Goldgepräge, welchen der Name des burgundischen Königs in Buchstabenverschränkung beigegeben ist. Ein Drittelstück dieser Art mit dem Namen des Königs Sigismund (516—524) s. auf Taf. I, n. 9.

Engel-Serrure *Traité* I, 37 ff. Soetbeer in Forsch. z. d. Gesch. I, 286 ff.

VIII. Friesen. § 29. Das Münzwesen der freien Friesen begann früher als bei den

Abb. 17. Nachbildung in Gold der Goldstücke Kaiser Ludwigs d. Frommen, vermutlich in Friesland entstanden.

übrigen Germanen des rechten Rheinufers. Ein zierlicher Triens aus dem Ende des 6. Jahrh. nennt in seinen Aufschriften AVDVLFVS FRISIA und VICTORIA AVDVLFO (vgl. Taf. 18, n. 21), einen friesischen Häuptling, dem Sieg über seine Feinde gewünscht wird. Nach der Einverleibung ins fränkische Reich hörte das selbständige Münzwesen auf, nur hielten die Friesen länger am Golde fest als die Franken und die Mehrzahl der übrigen deutschen Stämme. Dies erweisen nicht bloß ihre rohen Nachbildungen der Goldstücke Kaiser Ludwigs d. Frommen mit der Aufschrift MVNVS DIVINVM (s. Taf. III, n. 39 und Abb. 17), sondern auch die Rechnung nach Pfennig- und Schillinggewichten Gold, die sich im Rüstringer Recht aus dem 12./13. Jahrh. findet. Ebenso lauten die Bestimmungen in den älteren Teilen der *Lex Frisionum*, die in die karolingische Zeit zurückreichen, auf

Goldschillinge, die sie *Solidus*, und auf Golddrittel, die sie *Denarii* nennen. Dabei war aber die Bewertung nach den Landesteilen verschieden, in Ostfriesland rechnete man 2, in Westfriesland $2^1/_2$, in Mittelfriesland 3 solcher *Denarii* auf den Schilling. Die *Lex Frisionum* kennt in ihren jüngeren Teilen auch den fränkischen Silberschilling, sie bezeichnet ihn — wenn wir der ansprechenden Vermutung von A. Dopsch folgen wollen — als *denarius ad novam monetam* oder *Tremissis*.

§ 30. Eigentümlich dem friesischen Geldwesen ist der Gebrauch von zwei Rechnungsmünzen, die Pfund genannt wurden. Die eine entspricht nach ihrer Einteilung dem karolingischen Pfund zu 20 Schilling, die zweite ist das in Rechtsquellen des 11. Jahrhs. vorkommende siebenteilige Gemeindepfund *menetpfund*, das bei Bußen für kirchliche Vergehen Verwendung fand und mit dem Siebenpfennigpfund der sog. allgemeinen Küren zusammenfiel.

§ 31. Lange Zeit hat sich bei den Friesen auch Gewandgeld erhalten. Im Hause angefertigtes Tuch (s. Frieß) von bestimmter Breite und Länge, wahrscheinlich $4^1/_2$ Ellen, hieß bei ihnen *wede* und kam an Wert 12 Pfennig oder einem Schilling gleich. Vier solche Weden, also 18 Frießellen, waren eine Reilmark oder Gewandmark, die bei größeren Strafsummen häufig erwähnt wird. Höher noch wurde die Leinwand bewertet: die Linmark wurde auf 3 Reilmark geschätzt.

Dopsch *Das Münzwesen der Karolingerzeit.* (S.-A. aus dem 2. Bande seiner Wirtschaftsentwickelung der Karolingerzeit, S. 277 ff. Weimar 1913). Engel-Serrure *Traité* I, 187. Heck *Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte.* Halle 1900. Hilliger *Der Schilling der Volksrechte u. das Wergeld.* Hist. Vjts 1903, S. 471 ff. His *Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter.* Leipzig 1901. Jaeckel *Die friesische Wede; das friesische Pfund und die friesische Mark.* ZfN. XI, XII.

IX. Die Franken. a. Die Zeit der Merowinger. § 32. Die Franken haben von der Rheininsel Batavia, die sie ums Jahr 286 besetzt hatten, über Toxandrien hinaus ihr Reich nicht in einem Anlauf erobert, sondern nur schrittweise Boden gewonnen. Zeitweise im Bundesverhältnis mit den Römern, hatten sie sich schließlich bis an die Grenzen des römischen Gebietrestes in Gallien herangeschoben, welchen nach dem Falle des Westreichs (476) Syagrius, der Sohn des letzten römischen Statthalters Ägidius, wie ein König zu eigenem Recht beherrschte. Damals unterstanden die Franken, in Salier und Ribuaren geschieden, noch einer größeren Zahl von Teilkönigen, unter welchen Chlodowech, der Sohn Kg. Childerichs zu Tournai, im J. 486 zunächst das Reich des Syagrius eroberte und damit die Herrschaft über die romanisierten Gallier zwischen Somme und Loire gewann. Die Beseitigung der salischen Teilkönige und des ribuarischen Herrscherhauses führte, obwohl von Chlodowech mit Hinterlist und Tücke veranlaßt, zur Einigung des Frankenstammes, da sich dem Salierkönig die verwaisten Ribuaren anschlossen. Siege über die Thüringer (491) und Alamannen (496) trugen Chlodowechs Gewalt gegen den deutschen Osten, die Niederlage des Westgotenkönigs Alarich II. (507) erweiterte überdies das Frankenreich gegen Südwesten von der Loire bis an die Garonne. Chlodowechs Söhne eroberten später das Königreich Burgund (534) und das Thüringerreich (531), erwarben von den bedrängten Ostgoten die Provence und gewannen auch eine lose Oberherrlichkeit über die Bayern und Alamannen. Innerhalb zweier Menschenalter hatte sich so das fränkische Reich über ganz Gallien und einen großen Teil von Deutschland ausgedehnt. Allein Zwistigkeiten im Herrscherhause, die zu Reichsteilungen und Bürgerkriegen führten, untergruben die Stellung der Merowinger. Mit Dagobert I. starb 638 der letzte kräftige Herrscher dieses Geschlechts, ihm folgten nur noch Schattenkönige, deren letzter Childerich III. im J. 751 durch den Karolinger Pippin entthront wurde.

§ 33. In dem Grabe des oben erwähnten salischen Teilkönigs Childerich († 481), das im J. 1653 zu Tournai aufgedeckt wurde, fand man in der Gürtelgegend des Bestatteten unter einem verfaulten Lederbeutel mehr als hundert römische Goldmünzen, meist Solidi der oströmischen Kaiser Leo I. (457—474) und Zeno (476

Tafel 18.

Langobarden

G 16

G 17

G 18

S 19

S 20

Friesen

G 21

Franken und Merowinger

G 22

K 23

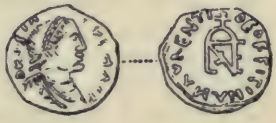

G 24

G 25

G 26

G 27

G 28

G 29

S 30

Münzwesen.

(S. Erklärungsblatt vor Tafel 17.)

bis 491), ferner zu seinen Füßen die Reste eines mit Metall beschlagenen Holzkästchens und an 200 römische Silbermünzen. Daraus hat man den Schluß gezogen, daß die Franken ihrem verstorbenen Herrscher die Goldstücke als Gebrauchgeld, die Silbermünzen als Schatzgeld beigegeben hätten. Mit andern Worten, man nimmt an, daß sich die Franken in Toxandrien für den Verkehr nicht des Silbers, sondern spätrömischer Goldmünzen bedient haben. Ob es aus dieser frühen Zeit schon eigene Prägungen der Franken gibt, ist noch völlig ungewiß. Rietschels Behauptung — Numismatiker sprachen sich weit vorsichtiger aus —, daß die mit dem Dortmunder Goldschatz zum Vorschein gekommenen unbekannten Silbermünzen (vgl. Taf. 17, n. 3) fränkische Silberdenare aus der Zeit um 400 seien, ist in keiner Weise erwiesen. Hingegen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Franken nach den Eroberungszügen Chlodowechs in Gallien an die vorgefundenen Zustände des römischen Münzwesens anknüpften und diese mindestens eine Zeitlang fortsetzten. Für den Verkehr gab es hier neben dem reichlich vorhandenen Kupfergeld den goldenen Solidus, den Schilling, den selteneren Halbsolidus und Drittelstücke, Tremissis Triens, ferner einen gewissen Vorrat an silbernen Siliquen und Halbsiliquen, die als Kreditmünze im Nennwert von $^1/_{24}$ und $^1/_{48}$ des konstantinischen Solidus umliefen.

§ 34. Die eigene Ausmünzung beginnt auch bei den Franken mit der Nachahmung römischer Gepräge. Als Beispiel sei das Taf. II, n. 22 abgebildete Golddrittel mit dem Bilde und Namen des oströmischen Kaisers Anastasius (491—518) angeführt, das nach den Buchstaben AVRIL im Abschnitt der Rückseite zu Orleans entstanden ist. Erst von den Söhnen und Enkeln des Reichsgründers Chlodowech sind als große Seltenheiten einige Silber- und Kupfermünzchen bekannt geworden, die ihren Namen tragen, u. a. ein Kupfergepräge Kg. Childeberts I. (511—558, vgl. Taf. 18, n. 23). Die Goldmünzung unter eigenem Namen, wenn auch im Anschluß an oströmische Münzbilder, begann Kg. Theodebert I. in den J. 544—548 (vgl. Taf. 18, n. 25) zum Entsetzen der Byzantiner, die in diesem Vorgehen des Frankenkönigs einen Eingriff in die Rechte des Kaisers erblickten. Im allgemeinen sind Münzen mit den Namen merowingischer Könige nicht häufig, weil diese die Prägung bei persönlicher Haftung der Münzmeister für Private freigaben und nicht als Regal sich vorbehielten. (Vgl. als Beispiele die Goldmünzen der Könige Chlotar II., 584—629, Chlodowech II., 639—657 und Childebert III., 695—711 auf Taf. 18, n. 26, 29 und 27.)

§ 35. Zur Einrichtung und Erhaltung einer größeren Zahl fränkischer Reichsmünzstätten ist es aus dem angegebenen Grunde unter den Merowingern nicht gekommen; die für den König oder die Grundherrschaften in Metall eingehobenen Abgaben wurden vielmehr an Ort und Stelle geläutert und vermünzt. Dies erklärt die auffällig hohe Zahl von nahezu 800 Münzstätten im Frankenreich (vgl. Münzstätte §§ 4, 5). Die Ausgabe der sog. Münzmeisterprägungen, welche nur den Namen des Münzmeisters, des Münzortes und bisweilen auch den des privaten Bestellers nennen, zB. WILLOBERTO MONItario, RACIO ECLISiæ TREcassiensis = Troyes — begann schon im 6. Jahrh. Beweis dafür das Golddrittel EX OFFICINA MAVRENTI mit dem Bilde und Namen des Kaisers Justinian I., Taf. 18, n. 24. Die Mehrzahl der Münzmeisterprägungen fällt jedoch ins 7. Jahrh. Die meisten zeigen auf einer Seite einen mehr minder rohen Kopf, auf der andern ein Kreuz, sei es frei im Felde oder auf Stufen, oder auf der Weltkugel, zuweilen in Form eines sog. Ankerkreuzes, von Punkten, Kreuzchen, Buchstaben im Felde begleitet u. dgl. m.

§ 36. Die Franken bedienten sich, als sie nach Gallien kamen, des konstantinischen Solidus von 4.55 g Sollgewicht als ihrer Rechnungseinheit und zerlegten ihn, wie die Römer, rechnungsmäßig in 24 Goldsiliquen zu 0.189 g Feingewicht. Erwiesen wird dies durch fränkische Tremissen, die ihr Gewicht DE SELEQVAS VIII also zu 8 Goldsiliquen angeben (s. Taf. 18, n. 28). Allmählich kamen jedoch Solidi eines leichteren Münzfußes in Umlauf, so nach dem Jahre 582 Stücke von 21

Siliquen oder rund 4 g Schwere, welchen Drittelstücke mit der Zahl VII entsprechen, und endlich Solidi, die nur mehr 20 Siliquen oder höchstens 3.78 g wogen.

§ 37. Es waren demnach in Westfrankreich zu Anfang des 7. Jahrhs. Solidi und Drittel von verschiedener Siliquenzahl nebeneinander im Umlauf. Dies sowie die fortschreitende Verschlechterung der fränkischen Goldmünze, die man schon an der Farbe erkennen konnte, mußten Münzirrungen hervorrufen, die Abhilfe dringend erheischten. Eine solche dürfte unter Chlotar II. oder Dagobert I. versucht worden sein. Sie knüpfte an die Herabsetzung des Solidus auf 20 Siliquen an und sollte dem Frankenreich dreierlei bringen: den Übergang von der Gold- zur Doppelwährung, die Abschaffung der als Verkörperung der Goldsiliqua ausgegebenen Silberstücke, ebenfalls Siliqua genannt, die reine Kreditmünze geworden waren, endlich als Ersatz den fränkischen Denar, eine Wertmünze im Nennwert einer halben Silbersiliqua. Damit war man im Frankenreich zur Einteilung eines Solidus von 3.78 g Schwere in 40 Denare oder zu jenen Münzgrößen gelangt, welche in der uns erhaltenen Überlieferung der Lex Salica vorkommen. Der älteste Denar, den man kennt, ist von König Charibert I. (629 bis 631), das Stück wiegt 1.16 g.

§ 38. Der Münzfuß der ältesten fränkischen Denare läßt sich nicht ermitteln, da sichere Nachrichten über das Wertverhältnis der Edelmetalle aus dieser Zeit fürs Frankenreich fehlen. Nach der Wertgleichung 1 : 14.4, die zu Justinians Zeiten in Byzanz galt, wäre der Denar auf 1.36 g zu veranschlagen, doch dürfte das Silber im 7. Jahrh. bei den Franken günstiger, etwa 1 : 12, bewertet worden sein; dem würde ein Denargewicht von 1.15 g und eine Anzahl von 284 Stück aufs römische Pfund von 327.45 g entsprechen. Dazu stimmt das in seiner Vereinzelung allerdings wenig beweisende Gewicht von Chariberts I. Denar (1.16), aber auch das mehr entscheidende Durchschnittsgewicht der Denare in den Denarschätzen von Bais (1.15 g) und Cimiez (1.10 g), die im 8. Jh. vergraben wurden.

§ 39. Die fränkischen Denare aus der Merowinger Zeit, die früher selten waren, sind durch die ebengenannten und noch einige andere Funde nun in großer Anzahl bekannt geworden. Sie nennen sich bisweilen selbst Denar (vgl. Taf. 18, n. 30: LVGDVNO ⅁IИARIOS vom Münzmeister Ragnoald), und ihre Prägestätten waren über ganz Gallien zerstreut. Einzelnen Orten konnte bisher nur ein oder das andere Silbergepräge zugewiesen werden, bei andern geht ihre Zahl in die Hunderte, und viele sind noch nicht näher bestimmt. Besonders häufig sind Denare aus den Münzstätten zu Marseille, Paris und Poitiers. Eine Einreihung dieser Denare nach ihrer Zeitfolge ist noch nicht möglich gewesen, man kann nur im allgemeinen sagen, daß Stücke aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhs. bisher recht selten sind. Die Denare werden häufiger in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, in der großen Mehrzahl dürften sie den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhs. angehören. Über die Gewichtsverhältnisse äußert sich Prou, dem wir die Beschreibung aller in der Bibliothèque Nationale zu Paris gesammelten Stücke verdanken, daß das Einzelgewicht der merowingischen Denare gewöhnlich zwischen 1.20 bis 1.30 g liege, doch steige es auch bis 1.37 g, sie seien also schwerer als die Pippinischen Denare, die nach der Vorschrift vom J. 752 durchschnittlich 1.24 g haben sollten. Die Ausführung dieser Denare ist meist roh mit einem unregelmäßigen, kleinen, dicken Schrötling. Sie zeigen auf der Vorderseite oft einen seitwärts gekehrten Kopf, auf der Rückseite zuweilen ein Kreuz, häufiger aber einzelne Buchstaben oder Buchstabenverschränkungen.

Ad. Blanchet *Manuel de Numismatique Française.* I. Paris 1912. Engel-Serrure *Traité* I, 54, sehr eingehend. Hilliger *Der Schilling der Volksrechte*; *der Denar der Lex Salica*; *Alter und Münzrechnung der Lex Salica* usw. Hist. Vjts. 1903, 1907, 1909, 1910, 1911. Luschin v. Ebengreuth *Der Denar der Lex Salica* (S.-B. Wien 1910, Bd. 163) und die Entgegnungen von Brunner *Ü. d. Alter der Lex Salica*, Jäkel *Chunnas und Twalepti.* Z. d. Savigny-Stiftg. XXIX, XXX, Germ. Abtlg., und Rietschel *Die Münzrechnung der Lex Salica*; Vtjs. f. Soc. u. WG. 1911. M. Prou *Catalogue .. Monnaies Mérovingiennes.* Paris

1892. Soetbeer in Forsch. z. d. G. I, 545 ff., II, 293 ff. G. Waitz, *Ü. die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches.* (Abhdlg. z. d. Verfass.- u. Rechtsgesch. hg. von K. Zeumer, Göttingen 1896, S. 260 ff.)

b. Die Karolinger. § 40. In dem Jahrhundert allgemeinen Niedergangs, da nach König Dagoberts I. Tode kraftlose Merowinger als Schattenkönige auf dem Throne saßen und das Frankenreich inmitten innerer wie äußerer Gefahren vom Zusammenbruch bedroht war, brachte Rettung, daß die den Händen der Könige entglittenen Herrscherbefugnisse an tüchtige Reichsverweser gelangt waren. Die Hausmeier, die *Majores domus*, waren es, welche nun statt der Merowinger die Reichsgeschäfte in steigendem Maße besorgten. Da nach Reichsteilungen jeder Hof seinen eigenen Major domus hatte, so arteten die Fehden innerhalb des königlichen Hauses in Kämpfe aus, welche die Majores domus der Teilreiche und ihre Geschlechter gegeneinander führten. Der Tatkraft der „Karolinger", eines austrasischen Geschlechts, gelang es nach der Schlacht von Testri (686), in den Besitz der Regierungsgewalt über das ganze Frankenreich zu kommen, diese zu behaupten und im Geschlecht zu vererben. Der so gefestigten Macht folgten schließlich auch die königlichen Ehren: nach der Entthronung des letzten Merowingers bestieg der Karolinger Pippin der Kleine den fränkischen Thron, den seine Nachkommen bis zum Erlöschen des Geschlechts innehatten.

§ 41. Das Münzwesen im Frankenreich war trotz der Einführung der Doppelwährung vom 7. ins 8. Jahrh. noch mehr verwildert. Der neugeschaffene fränkische Silberdenar hatte an Gewicht, die daneben fortgeprägte Goldmünze überdies an Gehalt eingebüßt. Sie zeigte jetzt die Farbe eines vom Silber kaum unterscheidbaren Weißgoldes, weil der Goldzufluß von außen aufgehört hatte und man auf das Umschmelzen des eigenen Goldmünzenvorrats angewiesen war, der im Laufe der Zeit (schon durch die unvermeidliche Abnützung im Umlauf) manche Schmälerung erfahren hatte.

§ 42. Nach allgemeiner Annahme fällt der Übergang zur Silberwährung in die Zeit Kg. Pippins I., doch haben sich über diese Maßregel, die das Münzwesen von Westeuropa auf Jahrhunderte bestimmte, nur spärliche Nachrichten erhalten. Aus einer gelegentlichen Bemerkung im Capitulare Liftinense (743: *solidus id est* 12 *denarii*) lernen wir eine Rechnungsmünze im Betrag von 12 Denaren kennen, die man gewöhnlich als austrasischen Silbersolidus bezeichnet, deren Ursprung aus dem Osten aber keineswegs gesichert ist. Diese Zählung kann ebensogut im Westfrankenreich während des 7. Jahrhs. im Anschluß an die Neuschöpfung des fränkischen Denars aufgekommen sein. Diesen Silbersolidus hatte nun König Pippin im Auge, als er um das J. 755 die Münzvorschrift erließ: *ut amplius non habeat in libra pensante nisi* 22 *solidos.* Endlich erfahren wir aus der 813 vom Konzil von Reims an Karl d. Gr. gestellten Bitte: *ut imperator secundum statutum bonæ memoriæ domini Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per* 40 *denarios discurrant*, daß Pippin in einem verlorenen Kapitular sich gegen den Umlauf der Goldsolidi zu 40 Denaren ausgesprochen hatte. Alles übrige müssen wir aus den Münzen selbst erschließen. Dabei ist aber festzuhalten, daß der Übergang kein schroffer war und daß die ersten Karolinger auch später dort, wo es nötig schien, Gold prägen ließen.

§ 43. Die Münzen König Pippins sind im Vergleich zu jenen seiner nächsten Nachfolger recht selten, es scheint, daß er nur wenig, und zwar ausschließlich Silber, prägen ließ, anfänglich wohl nach einem leichteren Münzfuß, den er 755 gegen einen schwereren mit der Aufzahl von 264 Pfennig aufs römische Pfund von 327.45 g vertauschte. Das Gewicht des Denars wurde von ihm so auf 1.24 g oder 19 Troygrän erhöht, die Zahl der Münzorte auf ungefähr ein Zwanzigstel beschränkt, die Namen der Münzmeister verschwinden; dafür erscheint nun ausnahmslos der königliche Name (vgl. Taf. 19, n. 31), der auf Merowingermünzen nur selten angebracht worden war. All dies zusammen macht den Bruch mit der früheren Übung kund, welche die Ausmünzung durch Jahrhunderte zu einem Privatgewerbe herabgedrückt hatte. Die Münze ist fortan wieder ein Hoheitsrecht

Tafel 19.

Franken

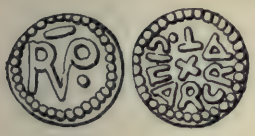

S 31

Karolinger

S 32

S 33

S 34

S 35

S 36

S 37

S 38

G 39

Hochburgund

S 40

S 41

S 42

Deutsches Reich

S 43

S 44

S 45

Münzwesen.

(S. Erklärungsblatt vor Tafel 17.)

und dem fränkischen König allein vorbehalten.

§ 44. Auf der von König Pippin eingeschlagenen Bahn erfolgte die weitere Entwicklung. Dabei läßt sich durch längere Zeit eine zunehmende Erhöhung des Pfenniggewichts auf $^1/_{20}$, $^1/_{16}$ und selbst $^1/_{15}$ der römischen Unze (= 27.288 g) nachweisen, eine Erscheinung, die man gewöhnlich mit einer Karl d. Gr. zugeschriebenen Erhöhung des Pfundgewichts in Verbindung bringt (s. den Artikel Karlspfund). Man geht dabei von der vorgefaßten und unerweisbaren Annahme aus, daß König Karl die von ihm einmal bestimmte Aufzahl von 240 Pfennig auf das Gewichtspfund dauernd festgehalten habe, und schließt dann aus der Zunahme der Pfennigschwere auf die Einführung eines schwereren Münzgewichts. Meines Erachtens steht nur fest, daß Karl d. Gr. schwerere Pfennige ausbringen ließ als sein Vater, und daß die wohl von ihm zuerst gewählte Aufzahl von 240 Stück aufs römische Pfund oder von 20 Stück auf die Unze wegen ihrer bequemen Einteilung so allgemein Anklang fand, daß sie als Rechnungsmünze noch fortleben konnte, als der König zu einem schwereren Münzfuß übergegangen war, der eine Änderung der Aufzahl aufs Münzpfund nötig gemacht hatte. Sicher ist ferner, daß in den königlichen Münzstätten schon in der Karolinger Zeit neben dem römischen Pfund von 327.45 g das schwerere Troypfund von 367.13 g in Gebrauch stand. Die Gründe, welche die Karolinger zur Erhöhung ihres Münzfußes bewogen haben, sind noch nicht erforscht, wahrscheinlich haben volkswirtschaftliche und fiskalische Erwägungen zusammengewirkt. Vielleicht suchten sie dadurch das allgemeine Mißtrauen zu beseitigen, das gegen die schlechten Goldprägungen der Merowingerzeit herrschte; sie vermochten aber auch auf diesem Wege den in Silberschillingen angesetzten Betrag von Leistungen an den Staat bei Grundzinsen, Bannbußen, Friedensgeldern u. dgl. tatsächlich zu steigern.

§ 45. Die Gepräge aus der ersten Herrscherzeit Karls d. Gr. sind von roher Ausführung und schließen sich den Münzen seines Vaters und seines Bruders an (vgl. Taf. 19, n. 31, 32). Sie zeigen den in zwei Zeilen ausgeschriebenen Namen des Königs und jenen der Prägestätte, auf dem Taf. 19 n. 33 abgebildeten Pfennig von Bonn auch die fränkische Streitaxt und einen Krummstab, der auf bischöfliche Verwaltung gedeutet wird. Spätere Pfennige sind mit dem Namenszug ausgegeben worden (Taf. 19, n. 34, 35), sie sind das *nostri nominis nomisma*, das 794 im Frankfurter Kapitular erwähnt wird. Auf Karls Münzen mit dem Kaisertitel erscheint bisweilen ein Brustbild in römischer Tracht mit gedrungenem Kopf und straffem Schnauzbart, offenbar kein Kaiserbildnis schlechtweg, sondern ein Versuch, die körperlichen Eigentümlichkeiten des großen Frankenherrschers festzuhalten (Taf. 19, n. 36).

§ 46. Unter Karl d. Gr. wird der Begriff der Reichsmünze wieder entwickelt, u. zw. als eines Geldes, das ohne Rücksicht auf den Prägeort von jedermann im Reiche angenommen werden mußte, sobald es königliches Gepräge zeigte und die Pfennige *meri et pleniter pensantes* waren. Dabei war die Ausmünzung nur wenigen ständigen Münzstätten und der mit dem königlichen Hofe wandernden *palatina moneta* erlaubt. Diese Einschränkungen des Münzbetriebs vertrugen sich jedoch schlecht mit den Verkehrsbedürfnissen des weitgedehnten Reiches und weckten den Wunsch nach Abhilfe, namentlich an Marktplätzen, die abseits von den festen Münzstätten aufblühten. Es kam schon unter Karls Nachfolgern zur Auswirkung von Privilegien, welche an solchen Orten die Einrichtung einer königlichen Münze gestatteten. Damit war, wie sich unter den späteren Karolingern zeigte, ein verhängnisvoller Weg betreten, der rasch nach abwärts führte. Die Münzrechtsverleihungen (s. Münzgerechtigkeit) gewannen bald einen andern Inhalt und haben in dem auf das Frankenreich folgenden deutschen Reiche allmählich das Münzrecht des Königs geradezu verflüchtigt.

§ 47. An Gold fehlte es im Frankenreich um das Jahr 800 weniger, als man gewöhnlich annimmt. Die Eroberung des Langobardenreichs, in welchem Goldprägung herrschte, der Friedenspreis in Gold, den Grimoald von Benevent bezahlen mußte,

und vor allem die Eroberung der Avarenschätze, in welche byzantinisches Gold so lange eingeströmt war, hatten reichliche Zuflüsse dem geschmälerten alten Goldvorrat der Franken gebracht. Den Friesen und Sachsen, den Alamannen und Bayern war, nach den Aufzeichnungen ihrer Rechte, die zum Teil unter Karl d. Gr. erfolgten, Gold als Umlaufsmittel bekannt. Obgleich der Übergang zur Silbermünzung im allgemeinen durchgeführt war, gab es doch Ausnahmen, da sowohl Karl d. Gr. als sein Sohn zuweilen Gold prägen ließen. Vereinzelt ist Karls Goldmünzung zu Uzès und Cur, reichlicher in Italien, wo er mit Beibehaltung des langobardischen Münzbildes zu Mailand, Bergamo, Lucca, Pavia usw. Golddrittel schlagen ließ und sein Name vertragmäßig auf die Münzen Grimoalds von Benevent gesetzt werden mußte. Von Ludwig d. Fr. gibt es Prunkstücke mit dem Kaiserbildnis und dem Kreuz nebst der Umschrift MVNVS DIVINUM (vgl. Taf. 19, n. 39), vielleicht für den Umlauf in Friesland bestimmt und hier wahrscheinlich in der Folge roh nachgeschlagen (Abb. 17, S. 265 bei § 29).

§ 48. Die Gepräge der späteren Karolinger sind ziemlich einförmig, schon jene K. Ludwigs d. Fr. lassen im Grund nur drei Bildgruppen unterscheiden; je nachdem sie den Kaiserkopf, eine Säulenkirche oder Schrift in zwei bis drei Zeilen zeigen (vgl. Taf. 19, n. 37, 38); fast niemals fehlt auf einer Seite das Kreuz. Dergleichen Münzbilder und Buchstabenverschränkungen des Herrschernamens trifft man auch auf den Münzen von Ludwigs Nachkommen (Taf. 19, n. 40, 41) und der vom Frankenreiche abgezweigten Reiche Burgund und Hochburgund (Taf. 19, n. 42). Die Ausmünzungen am königlichen Hofe werden bis gegen den Schluß des 9. Jahrhs. durch die Aufschrift PALATINA MONETA hervorgehoben (Taf. 19, n. 37, 41).

Blanchet *Manuel de Numismatique Française* I, Paris 1912. Engel-Serrure *Traité* I, 197 ff. v. Inama-Sternegg D. W. G. I², 244 ff., 621 ff. Dopsch *Das Münzwesen der Karolingerzeit.* S.-A. aus d. Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II. Weimar 1913. Jecklin *Der langobardisch-karolingische Münzfund bei Flanz* (Mittlg. bayr. num. G. XXV, 1906). Luschin v. Ebengreuth *Sistema monetario degli aurei italiani di Carlo magno.* Riv. Ital. di Numismatica 1908. Menadier *Karolingerdenare.* Amtl. Berichte a. d. kgl. Kunstsammlungen. Berlin 1911. Sp. 261 ff. Gute Übersicht mit vielen Abbildungen. Prou *Catalogue .. Monnaies Carolingiennes.* Paris 1896. Soetbeer in Forsch. z. d. G. IV, VI, (1864, 1866).

X. Münzzustände bei den Alamannen, Bayern, Sachsen u. Thüringern. § 49. Die deutschen Stämme, welche östlich des Rheins in der alten *Germania magna* zuletzt bleibende Sitze gewonnen hatten, die Sachsen, Thüringer, Bayern, ein Großteil der Alamannen, waren nicht dem unmittelbaren Einfluß römischer Einrichtungen ausgesetzt, wie die Goten, die Franken, die Langobarden, die solche bei ihren Ansiedlungen auf ehedem römischem Reichsboden vorgefunden hatten. Sie lebten noch im 7. und 8. Jahrh. unter viel einfacheren Verhältnissen, als diese im 5. und 6. und hatten auch keinen Anlaß, eine eigene Münzprägung aufzunehmen, da sie sich im Verkehr anderer Ersatzformen des Geldes bedienten. Die Mehrzahl der genannten Stämme geriet schon unter den Merowingern in eine lose Abhängigkeit zum Frankenreich und wurde diesem unter Karl d. Gr. fest eingegliedert, der zuletzt auch die freien Sachsen durch einen dreißigjährigen Kampf unterwarf.

§ 50. Das Wenige, was wir über das Leben dieser Stämme zur Zeit ihrer Unabhängigkeit wissen, besteht fast nur in Rückschlüssen aus den Bestimmungen ihrer Volksrechte. Diese Rechtsquellen sind indessen alle erst unter fränkischem Einfluß entstanden und in ihrer Aufzeichnung durchaus jünger, als man einst angenommen hat. Selbst der sog. *Pactus Alamannorum* dürfte erst dem 7. Jahrh. angehören, die übrigen fallen meist ins 8., die jüngsten in die Anfangsjahre des 9. Jahrhs. Wir begegnen daher in den Volksrechten und in der urkundlichen Überlieferung, die ungefähr in die gleiche Zeit zurückreicht, durchweg fränkischen Münzverhältnissen, welche aber in den Benennungen und auch sonst nach Stamm und Gegend einige Verschiedenheit zeigen. Als allgemeine Erscheinung dürfen wir dabei annehmen, daß bei diesen

Stämmen Zahlungen, unerachtet die Bußsätze auf Schilling und Pfennig lauteten, durch lange Zeit selten in Metallgeld geleistet wurden. Weitaus in den meisten Fällen pflegte der Schuldner seinen Gläubiger durch Hingabe von andern Wertgegenständen zu befriedigen. Erleichtert wurde diese Art der Zahlung durch Aufstellung fester Sätze für die zumeist in Betracht kommenden Gegenstände. Spuren solcher Werttafeln finden sich in all den genannten Volksrechten, und eine Vergleichung zeigt, daß in der durchschnittlichen Schätzung des Viehs, das geradezu die Eigenschaft von Geld annehmen konnte (s. Kugildi), ziemlich Übereinstimmung herrschte. Zinsungen wurden von vornherein auf den Grundertrag gestellt, Getreide auch bei Käufen und Verkäufen als Preis bedungen. Für Sklaven, für Gegenstände des häuslichen oder kriegerischen Gebrauchs oder vornehmer Lebensführung hat es sicherlich herkömmliche Wertansätze gegeben, wie sie im Ribuarenrecht u. a. für Pferde, für Schutz- und Trutzwaffen und für Jagdfalken überliefert sind. Es konnten daher, wie es in einer S. Gallener Tradition heißt, *caballi, aurum, argentum, scuta cum lancea, vestes et utensilia omnia* zur *pecunialis causa* gerechnet werden. So lange dieser Zustand währte, fand das Metallgeld nur wenig Verwendung im täglichen Leben. Vielleicht erklärt dies die Tatsache, daß der Übergang König Pippins zu ausschließlicher Silberprägung sich scheinbar ohne merkliche Störungen vollzogen hat, daher auch die Volksrechte und Urkunden beinahe keine Spuren dieser Änderung im Geldverkehr uns überliefert haben.

§ 51. Die Bußsätze der genannten Volksrechte lauteten von Hause aus allgemein auf Goldschillinge, denn die *Tremissa*, das Golddrittel, wird überall erwähnt, bei den Bayern überdies das Gold als Wertmaßstab in den *Solidi auro adpreciati* ausdrücklich hervorgehoben. Bei den Sachsen hat der Umstand, daß die Bußen vor allem in Vieh gezahlt wurden, dessen Wert vom Alter der Tiere abhing, zu einem Solidus von zweierlei Größe geführt Tit. 66: *Solidus est duplex, unus habet duos tremisses, quod est bos anniculus duodecim mensium, vel ovis cum agno. Alter solidus tres tremisses id est bos 16 mensium. Majori solido aliæ compositiones, minori homicidia componuntur.* Wo Denare in diesen Volksrechten vorkommen, dort werden sie indessen nicht zu 40, wie in der Lex Salica, sondern nur zu 12 auf den Solidus gerechnet. Dies hat zu verschiedenen Auslegeversuchen geführt, kann jedoch nicht befremden, wenn man bedenkt, daß die meisten Aufzeichnungen erst zu einer Zeit erfolgten, in welcher die Rechnungsmünze des Silbersolidus zu 12 Denaren innerhalb des Frankenreichs im Verkehr schon durchgedrungen war. Gewisse Stellen, auf welche man sich vor allem berufen hat, sind überdies nur erklärende Zusätze aus jüngerer Zeit. Der im Bayernrecht vorkommende *solidus auro adpreciatus* dürfte jedoch schon um die Mitte des 8. Jahrh. zu 30 Denaren gerechnet worden sein.

§ 52. Nachdem die Tremissen, aus welchen der Goldumlauf im Frankenreich unter den Merowingern hauptsächlich bestand, aus diesem geschwunden waren, kam es zu einer zweiten Rechnungsmünze: man bezog den Ausdruck Tremissis, der ein Drittel des Goldschillings bezeichnet hatte, nun auf den Silberschilling und gelangte so zum Silbertremissis von vier Silberdenaren. *Tremissus est tertia pars solidi et sunt denarii quatuor*, heißt es in Tit. VI, 3 der jüngeren, ins 9. Jahrh. fallenden Textform des Alamannenrechts. Die Stelle findet sich übrigens nicht in allen Handschriften und ist, wie schon Soetbeer erkannte, ein erläuternder Einschub aus späterer Zeit. Dieser Silbertremissis zu vier Denaren war keine Eigentümlichkeit der Geldrechnung bei den Alamannen, sondern fand sich bei der Mehrzahl der deutschen Volkstämme. Die dem 12. Jahrh. angehörige Grazer Handschrift des Bayernrechts meldet auf der Rückseite des Blattes 192: *secundum legem Francorum et Alamannorum et Saxorum et Duringorum et Linbarinorum tres denarios valet saiga, quatuor denarios tremissa, quatuor saige solidum faciunt.*

§ 53. Ein Ausdruck, dessen Erklärung viel Kopfzerbrechen verursacht hat, ist die mehrfach vorkommende Saiga. Der

Ausdruck findet sich schon in der ältesten Aufzeichnung des Alamannenrechts, ein erläuternder Einschub zu T. VI der jüngeren Textform, aus welchem oben die Stelle über die Silbertremisse abgedruckt wurde, bemerkt: *Saiga autem est quarta pars tremissi, hoc est denarius unus. Duo saige duo denarii dicuntur.* Zur Vervollständigung sei gleich hier angeführt, daß das Bayernrecht T. S. IX, c. 2 in einigen Handschriften zu *Saiga* die Erklärung *id est tres denarios* hinzufügt, und daß die weiter unten mitzuteilende Erläuterung der Grazer Handschrift die Saiga bei den Bayern ausdrücklich auf 5 Denare festsetzt. Wieder andere Bewertungen der Saiga bieten Salzburger Urkunden im 12./13. Jahrh., die eine *Saiga auri* im Werte von 8 oder 9 Denaren erwähnen. Man hat den Ausdruck mit Säge zusammengebracht und an die Römerdenare aus der Zeit des Freistaats mit gezähntem Rande, die *serrati* des Tacitus, gedacht, welche bei den Germanen des ersten Jahrhunderts das beliebteste Zahlungsmittel waren, doch scheiterten alle Erklärungsversuche an dem Schwanken der Bewertungen. Erst der Nachweis durch Ed. Schröder, daß Saiga soviel als Wage, Gewicht, Münze bedeute, bringt uns auf die richtige Bahn. Wir entnehmen daraus, daß Saiga eine durch ein einzelnes Münzstück ausgedrückte Wertgröße und niemals bloß Rechnungsmünze war, was Solidus und Tremissa zuzeiten gewesen sind. Anderseits wird es aber aus den früher mitgeteilten Quellenstellen klar, daß sich die Bewertung der *Saiga* nach der Größe der in Zahlung gegebenen Münze richtete, daher verschieden sein konnte. Dabei war jedoch diese Verschiedenheit nicht schrankenlos, die Größe der Saiga vielmehr orts- und zeitüblich etwas Festgestelltes. Besonderer Forschung muß es überlassen sein, zu erkunden, welche Münze wohl nach dem Alter des Zeugnisses und der Gegend, aus der es stammt, unter der genannten Saiga gemeint gewesen war. Ein solcher Versuch sei hier mit der Erörterung der Münzverhältnisse bei den Bayern verbunden.

§ 54. Wir haben keinerlei Anzeichen, daß die Agilolfinger münzen ließen, obwohl sie das Land bis zum Jahre 788 nahezu unabhängig beherrschten. Nach dem Sturze Tassilos wurde Bayern in enge Beziehungen zum Frankenreich gebracht, fränkische Einrichtungen und so auch fränkisches Münzwesen kamen auch hier zur Einführung. Neben *solidi auro adpreciati*, die noch 797 erwähnt werden, kommen um dieselbe Zeit auch *solidi de argento* vor, zuweilen mit dem Beisatz *francisci*. In dieser Zeit, da das Pfund Pfennig auch in Bayern nach fränkischem Brauch in 20 Schilling zu 12 Pfennig zerfiel, dürfte die Saiga nach dem erklärenden Beisatz im bayerischen Volksrecht ein Münzstück im Wert von 3 karolingischen Pfennigen, wahrscheinlich der arabische Dirhem (vgl. § 56), gewesen sein. Diese Rechnungsweise geriet in Bayern mit manch andern fränkischen Einführungen in Vergessenheit, denn die Erläuterung, die sich in der Grazer Handschrift des bayerischen Volksrechts findet, bietet ein ganz anderes Bild der Münzverhältnisse: *Secundum legem Bauuariorum secundus semis denarius scoti valet, tres duobus scotis, v denarios valet saiga et* [x] *denarios tremissa, ter quinque semi solidum faciunt, sexies quinque denarii solidum faciunt. Octo solidi libram faciunt. Secundum nobilitatem Bauuariorum et eorum virtutis sublimitatem res et composiciones illorum pre ceteris gentibus augmentantur, domino et serenissimo rege Karolo in placito Ratisponensi in honorem Bauuariorum id privilegio confirmante.*

§ 55. Überliefert ist uns diese angeblich von Kg. Karl d. Gr. (somit vor dem J. 800) zu Regensburg erlassene Verfügung nur in einer durch Auslassen der Zahl Zehn vor Tremissa entstellten Abschrift aus dem 12. Jahrh. Sicher ist, daß ihr Inhalt mit Nachrichten übereinstimmt, die wir über die Entwickelung der Münzverhältnisse in Bayern aus andern Quellen erfahren. Den *solidus de auro . . . aut XXX denarios* kennt schon eine Freisinger Urkunde vom J. 816, Waitz deutet ihn auf den *solidus auro adpreciatus* des Volksrechts. Nach dem Verschwinden der Goldstücke aus dem Umlauf lebte dieser solidus in Bayern und Österreich im sog. langen Schilling (im Gegensatz zum fränkischen *solidus brevis*, der nur vereinzelt bis ins 12. Jahrh. erwähnt wird) als Rechnungsmünze fort, so daß das Zahlpfund von

240 Pfennig hier bis über das Mittelalter hinaus in 8 Schilling zu 30 Pfennig geteilt wurde. Solidum unum denarium, die Tremissa, die Saiga und den Scot nennen die Zollsätze der zu Anfang des 10. Jahrhs. aufgezeichneten Ordnung für den Donauhandel, welche auf die Zeiten Ludwigs des Deutschen und König Karlmanns zurückweisen, Saiga und Scot (skoth) erscheinen noch in Salzburger Urkunden des 12./13. Jahrhs.

§ 56. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß in Bayern während des 9./10. Jahrh. im Geldverkehr Goldstücke vorkamen, die zu 30 und 10 Denaren bewertet wurden und Solidus bzw. Tremissa hießen. An Silber gab es außer dem karolingischen Pfennig, Denarius, noch den Skot zu $1^1/_2$ und die Saiga zu 5 Denaren. Daß beides fremde Gepräge sein müssen, ergibt schon die Erwägung, daß von karolingischer Zeit her bis gegen das Jahr 1300 keine Silbermünze über Pfenniggröße in Deutschland geschlagen wurde. Der Skot, der Semidragma an Wert gleichgesetzt, könnte auf römische Siliquen des 4. Jahrhs. bezogen werden, deren mittleres Gewicht schon in Münzfunden dieser Zeit unter 2 g beträgt, bis zum 9./10. Jahrh. aber noch weiter abgenommen haben muß, selbst wenn sie als „Schatzgeld" seltener zu Zahlungen verwendet wurden. Die Semidragma ist wohl die durch einen Schnitt leicht zu beschaffende Hälfte eines arabischen Dirhems, einer Münze, die in Münzfunden aus dem 9./10. Jahrh. von der Schweiz bis zu den Gestaden der Ostsee oft vorkommt. Als Saiga, Tremissis und Solidus dienten nun byzantinische Münzen, als Saiga das seit Heraclius (610—641) zu $^1/_{48}$ des römischen Pfundes ausgebrachte Doppel-Milliaresion von etwa 6.8 g (es gibt leichtere, aber auch schwerere Stücke), das für 5 karolingische Pfennige gehen konnte, als 10-Pfennigstück der goldene Tremissis, der in Byzanz bis gegen den Schluß des 7. Jahrhs., endlich als 30-Pfennigstück der Solidus oder Mancus, den Byzanz und die Araber geprägt haben. Die Saiga auri, die in späteren Salzburger Urkunden 8—10 Denaren gleichgesetzt wird, ist zweifellos der goldene Tremissis; Umlaufsverlust und der gegen das Silber bis zur Mitte des 13. Jahrhs. fallende Goldpreis haben zu diesen Bewertungen geführt. Aus dem Umlauf dieser fremden Geldstücke in Bayern wird aber auch erklärlich, weshalb man die Jahresabgaben der leibzinsigen Halbfreien so gern auf 3 Pfennig, gleich einem Dirhem, oder auf 5 Pfennig gleich einem Doppel-Milliaresion gestellt hat.

Dopsch *Münzwesen der Karolingerzeit* (S.-A. aus d. Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II. Weimar 1913). Hilliger in Hist. Vjts. 1903. Luschin v. Ebengreuth N. Z. II, 30 ff. *Handel, Verkehr u. Münzwesen* in Gesch. d. Stadt Wien I, 1897. Schröder *Saiga*. ZfN. XXIV. Soetbeer in Forsch. z. d. G. II (1862). Waitz *Über die Münzverhältnisse* . . . S. 277 ff., namentlich S. 284.

XI. Deutsches Reich. § 57. In Deutschland wie in Frankreich schließt das Münzwesen an die Einrichtungen des spätkarolingischen Reiches an, allein die weitere Entwickelung nahm in beiden Nachbarreichen einen ganz verschiedenen Lauf. Bei dem raschen Niedergang, den die Herrschergewalt im Westreiche unter den letzten Karolingern erfahren hatte, war das Münzrecht ganz allgemein in die Hände der großen Vasallen gekommen, schon Hugo Capet, der Begründer des neuen Herrschergeschlechts, sah sich auf die Münzstätten von Paris und Orleans beschränkt. Es vergingen mehr als zwei Jahrhunderte planmäßiger Arbeit, bis etwa ein Drittel des heutigen Frankreich der königlichen Münze zurückgewonnen war. Umgekehrt verlief die Entwicklung in Deutschland. Hier war das Königtum unter Arnulf und den Ottonen weit kräftiger, als jenseits des Rheins, es verlor aber im Laufe der Zeit immer mehr von seinen Gewalten, so daß im 13. Jahrh. nach Ausbildung der Landesherrlichkeit in Deutschland ungefähr jener Zustand auf dem Gebiet des Münzwesens erreicht war, der in Frankreich zu Ende des 10. Jahrhs. geherrscht hatte.

§ 58. Karl d. Gr. hatte seiner Münze die Eigenschaft einer Reichsmünze beigelegt, die überall im Reiche angenommen werden mußte, so lange die Stücke vollwichtig waren (s. oben § 46). Diese Eigenschaft verloren die Münzen, als die Münz-

begnadungen unter den Ottonen bedenklich zunahmen und dem Berechtigten durch den Münznutzen Mittel zur Erfüllung öffentlicher oder privater Aufgaben verschafft werden sollten. Wohl wurden die neuen Münzherren bis ins 12. Jahrh. gewöhnlich zur Herstellung einer *publica moneta* verpflichtet, allein die Einheitlichkeit des Zahlungsmittels war geschwunden. Es hatten sich bestimmte Münztypen herausgebildet, die vom Könige dem Einzelnen vorgeschrieben wurden, so die Straßburger und Speirer Pfennige, welche 993 für Selz, oder die Regensburger, die 999 für Freising und Salzburg als Muster angegeben sind. Noch darüber hinaus ging die *percussura propriæ monetæ*, wie sie Erzbischof Theoderich von Trier im J. 973 zu erwirken wußte: sie schuf den später vorwaltenden Begriff der Ortsmünze, die nur einen auf das Gebiet des Münzherrn beschränkten Umlauf beanspruchen konnte und zu dem Rechtsprichwort führte: Der Heller gilt nur dort, wo er geschlagen wurde.

§ 59. Länger als der Begriff der Reichsmünze hat sich im deutschen Reiche jener der königlichen Münze erhalten. Man darf wohl sagen, daß die umlaufenden Gepräge bis gegen das Jahr 1000 im allgemeinen als im königlichen Auftrag geschlagen, mithin als königliche Münze angesehen wurden. Das gilt namentlich von den Geprägen, welche das im 9./10. Jahrh. neuerstandene und von Kg. Heinrich I. als Verfassungseinrichtung anerkannte Stammesherzogtum ausgab. Die Obsorge, daß es dem Lande nicht an der erforderlichen Münze fehle, war dem Herzog neben den übrigen auf den Umfang des einzelnen Stammes eingeschränkten öffentlichen Angelegenheiten schon durch seinen Amtsauftrag zugewiesen. Es gibt auch aus diesem Grunde keine besonderen Münzrechtsverleihungen für diese Herzoge.

§ 59. Unter den Münzen der deutschen Stammesherzoge gibt es einen Vorläufer aus dem 9. Jahrh., einen Pfennig mit den Aufschriften LVDOWIC und BRVNO, der dem im Kampfe gegen die Normannen 880 gefallenen Heerführer der Sachsen, Bruno, beigelegt wird. Da nun das Herzogtum Sachsen unter Kg. Heinrich I. und Otto I. bis 959 als Stützpunkt der königlichen Macht nicht weiter besetzt wurde, so folgen Münzen des neuen sächsischen Herzogshauses der Billunger erst seit Herzog Bernhard I. (973—1011, Taf. 20, n. 54). In Bayern beginnen die herzoglichen Gepräge mit Herzog Arnulf I. (907—937, Taf. 20, n. 48), in Lothringen mit Giselbert (915 bis 939), in Schwaben mit Herzog Hermann (926—948), in Franken seit Konrad (944—953).

§ 61. Der Gedanke der Münzhoheit war im deutschen Reiche so fest gewurzelt, daß es sträfliche Anmaßung war, wofern jemand Münzen schlagen ließ, der nicht vom Könige den Auftrag dazu erhalten hatte, wie die Herzoge, oder eine besondere Ermächtigung dazu aufzuweisen vermochte. Münzrechtverleihungen an Hochstifte und Klöster reichen in die Zeit der letzten Karolinger zurück. Prüm hat schon 861 Münz- und Marktgerechtigkeit zu Romersheim erwirkt, Osnabrück erhielt sie 889, Worms 898, die Erzstifte Bremen und Trier in den J. 888 und 902. Als seit Otto I. die Verwaltung der Reichsaufgaben mehr und mehr in die Hände geistlicher Würdenträger gelegt wurde, um die zunehmende Erblichkeit im Ämterwesen einigermaßen aufzuhalten, häufte sich auch die Überweisung der Münze und anderer nutzbringender Rechte an Reichskirchen, um Bischöfen und Äbten die Mittel zur Erfüllung der königlichen Aufträge zu gewähren. Diese Münzverleihungen, die einigermaßen die Stelle einer Besoldung vertraten, enthielten also keinen Verzicht des Königs auf die Münze. Ein solcher trat damals erst ein, wenn und soweit der König einem Kirchenfürsten die Ausmünzung einer *propria moneta* verstattete, was, wie wir an dem Beispiel Erzbischof Theoderichs von Trier (nach 973) sehen, auch zu einer Änderung des Gepräges führte, indem nun der Name des Königs weggelassen und nur der Bischof als Münzherr genannt wurde. Aus dergleichen Geprägeänderung der Erzbischöfe von Köln seit Bruno (953—965), und der Bischöfe Adalbert von Metz (929—964), Gerhards von Toul (963—994), Ulrichs von Augsburg (923—973, Taf. 20, n. 51), werden wir wohl auch auf die Einräumung einer

moneta propria schließen können, namentlich da wir für Augsburg aus einer Bestätigung vom J. 1061 wissen, daß der Bischof nach dem Schlag der königlichen Regensburger Münze, doch nach leichterem Münzfuße prägen durfte. Später hat auch Eigenmächtigkeit zum gleichen Ziel geführt. Demungeachtet blieb dem König bis ins 13. Jahrh. der Münznutzen in den Bischofstädten gewahrt, so oft und so lange er darin Hof hielt, ein Vorbehalt, der noch 1238 durch ein Hofgerichtsurteil von K. Friedrich II. festgestellt wurde.

§ 62. Der Zustand des Münzwesens im deutschen Reich läßt sich bis gegen Ende des 10. Jahrhs. dahin bezeichnen, daß, soweit der König nicht selber Münze schlagen ließ, dies nur auf seinen Auftrag — wie durch die Stammesherzoge — oder kraft seiner besondern Erlaubnis, einer Münzrechtverleihung, erfolgen durfte. Auf diesem Wege war unter den Ottonen eine große Zahl von Reichskirchen in den Besitz der Münzgerechtigkeit gelangt. Außerdem wurden dieser Gnade nur noch Verwandte des königlichen Hauses teilhaft. Sehr häufig nennen Gepräge der Ottonenzeit den Namen der Kaiserin Adelheit, die sich überdies 993 von ihrem Enkel das Recht zur Aufrichtung einer Münzstätte zu Selz erbat, wo sie ein Kloster zu bauen begonnen hatte. In ähnlicher Lage hatte die vornehme Witwe Imma schon 975 die gleiche Berechtigung für Lieding in Kärnten erwirkt. Dagegen dürfte der Name der Gräfin Adele von Zütphen († 1017) auf ihren Münzen eine Eigenmächtigkeit dieser gewalttätigen Frau sein, die u. a. ihren eigenen Sohn umbringen ließ und darum von Zeitgenossen als eine zweite Herodias bezeichnet wurde.

§ 63. Die Münzen der ersten deutschen Herrscher halten sich auch in ihren Gepräge an Vorbilder aus der Karolingerzeit. Gemünzt wurde nur Silber, und zwar der Pfennig gewöhnlich, während dessen Teile Hälbling und Ort (s. d.) nur selten ausgebracht wurden. Die Pfennige, die Arnulf zu Mainz schlagen ließ, (Taf. 19, n. 43) haben in vergröberter Weise das Kreuz mit Kugeln in den Winkeln und die Basilika mit dem Kreuz, wie Ludwig der Fromme auf den bekannten Stücken mit XPISTIANA RELIGIO. Ein Kreuz mit Kugeln in den Winkeln benutzten für eine Seite nicht bloß Ludwig das Kind († 911, Taf. 19, n. 44), sondern auch spätere Herrscher: Konrad I. (Taf. 19, n. 45), die Ottonen (Taf. 20, n. 46, 52, 53, 58, 59) und die Salier, die Herzoge von Bayern (Taf. 20, n. 48) usw. Dagegen wurde das Münzbild der andern Seite, die karolingische Basilika, seit König Heinrich I. häufig durch die sächsische Holzkirche (Taf. 20, n. 46, 56) oder andere Kirchenbauten ersetzt. Andere Male wird — was schon unter den Karolingern vorkam (Taf. 19, n. 31, 33, 37 usw.) — auf einer Münzseite Schrift allein angebracht (Taf. 20, n. 47, 52, 55). Mit der Zeit wurde die Ausstattung etwas reicher, wiewohl sie niemals viel Abwechslung bot. Wir gewahren nun Köpfe oder Brustbilder der Herrscher (Taf. 20, n. 54, 55 59), Bilder von Heiligen, Hände in verschiedenen Stellungen (Taf. 20, n. 58) u. dgl., sehr vereinzelt sogar die Nachahmung römischer oder byzantinischer Vorbilder.

§ 64. Die Zuweisung der deutschen Gepräge des 10./11. Jahrhs. an Herrscher und Münzort ist oft recht schwierig, da Könige des gleichen Namens unmittelbar aufeinander folgten, wie die drei Otto, und selbst der Zeitabstand zwischen Heinrich I. und II. zu klein ist, um sichere Schlüsse auf das Alter nach äußeren Merkmalen zuzulassen. Überdies sind Stücke von tadelloser Erhaltung mit richtigen Umschriften sehr selten, viele haben schon wegen der sorglosen Münzarbeit unkenntliche Stellen. Zudem war der Stempelverbrauch groß, und da die Anfertigung neuer Eisen durch Verwendung von Schriftpunzen oder durch äußerliche Nachahmung der Buchstaben auch von Leuten besorgt werden konnte, die des Lesens unkundig waren, so sind in dieser Zeit Münzen mit entstellten Bildern und sinnlosen Buchstabenfolgen leider recht häufig. Weil nun deutsche Münzen des 10./11. Jahrhs. nur selten in Heimatfunden vorkamen und der bekannte Vorrat vor allem Münzschätzen entstammt, die in Polen, Rußland und Skandinavien aufgedeckt wurden, so ist sogar die unbegründete Vermutung ausgesprochen worden, daß diese Stücke mit verwirrten Um-

Tafel 20.

Deutsches Reich

Heinrich I. 919—936

S 46

S 47

Bayern

S 48

Otto I. 936—973

S 49

S 50

B. Augsburg

S 51

Otto II. 973—983

S 52

S 53

Sachsen

S 54

Otto III. 983—1002

S 55

S 56

B. Straßburg

S 57

Heinrich II. 1002—1024

S 58

S 59

Erb. Salzburg

S 60

Münzwesen.

(S. Erklärungsblatt vor Tafel 17.)

schriften und entstellten Bildern von Wanderkaufleuten im Auslande nach Bedarf hergestellt worden seien. Allein diese Pfennige sind selten Beischläge (s. diese), sondern vor allem mangelhaft geratene Nachmünzen, die vielleicht noch bei Lebzeiten des Münzherrn in seiner Münzstätte entstanden sind.

§ 65. Unter den deutschen Geprägen aus der Zeit vor 1000, die mit Trugschrift versehen sind, seien hier zwei Gattungen hervorgehoben. Die eine sind rohe Nachbildungen der Goldstücke Kaiser Ludwigs des Frommen mit der Umschrift MVNVS DIVINVM (Taf. 19, n. 39 und Abb. 18 bei § 29), sie sind gleichfalls von Gold und höchstwahrscheinlich in Friesland entstanden, die andere die sog. Sachsen- oder Wendenpfennige (Abb. 18).

Abb. 18. sog. Sachsen- oder Wendenpfennig.

Unter diesem Namen begreift man eine Gruppe größerer und kleinerer Pfennige mit gestauchtem Rand, die in den Ostseeländern häufig gefunden werden, und die man als Münzen der slavischen Fürsten in diesen Gegenden angesehen hat. Einige Stücke mit weniger verwirrten Umschriften deuten auf die Münzstätten Magdeburg und Naumburg, bei den meisten, namentlich den größeren und älteren, ist die Schrift bis auf die Namen OTTO oder ODDO in eine Anzahl sinnloser Striche und Ringel aufgelöst. Der sächsische Ursprung dieser Stücke, die möglicherweise für den Handel nach den Wendenländern erzeugt wurden, ist sicher und daher die Benennung Sachsenpfennige vorzuziehen.

Dannenberg *Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit.* 4 Bde. Berlin 1876—1905. Grote *Münzstudien.* 9 Bde. Hannover 1854—1877. Menadier *Deutsche Münzen.* 3 Bde. Berlin 1891 ff. und ZfN. 27, 158 ff. Engel-Serrure *Traité* II, 513.

XII. Die Angelsachsen. § 66. Im Jahre 414 hatte Kaiser Honorius die römischen Legionen aus Britannien abberufen und die Provinz ihrem Schicksal überlassen. Die Sicherheit allein zu wahren, erwies sich für das Land bald als unmöglich, und die aus der Fremde als Beschützer herbeigerufenen Sachsen, Angeln, Jüten, wandelten sich rasch zu Eroberern. Das Dunkel, das über den Anfängen der Sachsenherrschaft in Britannien liegt, lichtet sich erst um das Jahr 600. Damals waren die keltischen Urbewohner nach Irland und dem Westrand der Hauptinsel zurückgedrängt, die Schotten auf den nördlichen Teil beschränkt, das übrige Britannien bis an den Firth of Forth nahmen sieben germanische Königreiche ein: Kent, Sussex, Essex, Wessex, Ostanglia, Mercia und Northumbrien. Sie standen unter königlichen Geschlechtern, die ihren Ursprung von Göttern ableiteten, jedoch im Lauf der nächsten Jahrhunderte erloschen. Dem König Egbert von Wessex (800—836) gelang vorübergehend die lose Vereinigung dieser Reiche in einer Hand, allein erst sein Enkel Aelfred (871—901) gilt als Begründer der Reichseinheit. Sein Geschlecht erlosch im J. 1066 und England, das schon vorher während der Jahre 1016—1042 den Dänenkönigen Knut und Hardaknut gehorsamt hatte, wurde nun eine Beute der Normannen, deren Führer Wilhelm I. der Eroberer, Herzog der Normandie, das neue Herrschergeschlecht auf der Insel begründete.

§ 67. Die Bewohner Britanniens haben schon während der Römerherrschaft das Silber als Münzmetall im Umlauf bevorzugt. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß größere Schätze mit Silbersiliquen fast nur in England und Irland vorkommen. Die nach dem Abzug der Römer aus Britannien einsetzenden Prägungen der Angelsachsen begannen mit Silbermünzchen, sceatt (= Schatz) genannt, die einen runden dicklichen Schrötling hatten und noch um 780 neben den Pfennigen im Verkehr waren. Die ältesten ahmten römische Münzbilder, Kaiserköpfe, vor allem aber die auf Kupferstücken aus der konstantinischen Zeit vorkommende Wölfin und das Vexillum nach, entstellten aber diese mit der Zeit völlig. Den stummen Geprägen (vgl. Taf. 21, n. 61) folgten im 7. Jahrh. andere, welche Aufschriften, zum Teil in

Tafel 21.

Angelsachsen

S 61 S 62 K 63 K 64

S 65 S 66 S 67

Dänen

S 68 S 69 S 70

Norweger

S 71 S 72 S 73

Schweden

S 74 S 75 S 76 S 77

Münzwesen.

(S. Erklärungsblatt vor Tafel 17.)

Runen, trugen (vgl. Taf. 21, n. 62 *sceatt* des Königs Penda von Mercia, † 656). Gold wurde fast gar nicht gemünzt, obwohl rege Beziehungen zum Frankenreich bestanden, zum Teil selbst fränkische Münzmeister beschäftigt wurden und einzelne Goldmünzen umliefen. Dagegen haben die Könige von Northumbrien und auch die Erzbischöfe von York kleine Kupfermünzen schlagen lassen, die *stycce*, *stycas* hießen (vgl. Taf. 21, n. 63 *stycce* des Königs Eanred, † 840, und des Erzb. Eanbald um 800, n. 64).

§ 68. Die *sceatt*-Prägungen in England enden ungefähr um dieselbe Zeit, in welche die letzten Merowingerdenare fallen, die gleichfalls einen dicken Schrötling hatten. Dem Übergang zum flachen, aber größeren Pfennig des Königs Pippin folgten alsbald die angelsächsischen Könige, nur zeigte der *þening*, zumal unter König Offa von Mercien (757—796, vgl. Taf. 21, n. 65), mehr Mannigfaltigkeit und viel größere Sorgfalt in der Ausführung. Seit König Aelfred (871—901, vgl. Taf. 21 n. 66), werden auch Halbpfennige, *helfling*, *healfpenig*, seit König Edward dem Bekenner († 1066) auch Viertel, *fēorþling*, *fēorþung*, als Teilstücke des Pfennigs erwähnt. Von den Pfennigen der späteren angelsächsischen Könige haben jene König Aethelreds II. (978—1016, vgl. Taf. 21, n. 67) die weiteste Verbreitung gefunden und dienten nicht bloß irischen, sondern auch skandinavischen, polnischen und selbst böhmischen Geprägen als Vorbild. Gold wurde während dieser Zeit in England nur höchst vereinzelt geprägt. Man kennt einen *mancus* des Königs Offa vom Jahre 774 mit arabischen Aufschriften, Goldstücke des Erzbischofs Wigmund von York (851—854), welche die MVNVS DIVINVM-Gepräge Kaiser Ludwigs d. Frommen († 840, s. Taf. 19, n. 39) nachahmen und noch ein oder den andern Goldabschlag von Silberstempeln.

Engel-Serrure *Traité* I, 172, 297, II, 831 ff. Lelewel *Numismatique du moyen âge.* Brüssel 1835, II *Les Anglo-Saxons.* Liebermann *Ges. der Ags.* II 477, 489, 591, 614. Hawkins *The silver coins of England.* London 1887. 3. Aufl. Keary *Catalogue of English coins in the British Museum. Anglo Saxon series.* Vol. I. London 1887. Kenyon *The gold coins of England.* London 1884.

XIII. Nordgermanen: Dänen, Norweger, Schweden. § 69. Die Besiedelung Skandinaviens durch Nordgermanen, die Väter der heutigen Dänen, Norweger und Schweden, ist die erste geographische Trennung germanischer Stämme, die wir kennen. Sie dürfte schon im 4. oder 3. Jahrh. v. Chr. erfolgt sein und scheint in Norwegen von zahlreichen kleinen Völkerschaften ausgegangen zu sein, deren Namen in die geschichtliche Zeit fortlebten, in Ostskandinavien hingegen von größeren Völkerverbänden. Aus dreien von diesen, den Herulern, Gauten und Suionen, ist im Laufe der Jahrhunderte das Volkstum der heutigen Schweden erwachsen, während die Dänen nach Aufnahme nordgermanischer Jüten ihren Namen bis

Abb. 19. Pfennig des Seekönigs Knut, geschlagen um 928 zu York (Engel, Traité I, 315 ff.).

zur Gegenwart erhalten haben. Die ältesten Staatseinrichtungen zeigten bei allen Nordgermanen große Gleichförmigkeit: Träger der politischen Rechte waren überall die waffenfähigen Gemeinfreien. Die Vorstände der Verbände waren entweder vom Volke frei gewählt, oder besaßen ihr Amt kraft erblichen Anspruchs; diese hießen als Abkömmlinge eines herrschenden Geschlechts *konr*, *konungr*, König. So sehr überwog damals noch die Bedeutung das Staatsvolkes über das Staatsgebiet, daß es auch herrschende Könige ohne Land geben konnte, die Heer- und Seekönige, die lediglich ein Heer oder Kriegschiffe als Reich unter sich hatten, aber unter Umständen gleichfalls Münzen prägen ließen (vgl. Abb. 19). Diese Kleinkönige verschwanden bei den Nordgermanen gegen den Schluß der Karolingerzeit, es traten dann Großkönige auf, das Christentum hielt seinen Einzug, und die Münzprägung begann. Vorerst münzte man die Pfennige Karls d. Gr. von Dürstede nach, deren

Nachbildungen (Taf. 21, n. 68) man in Skandinavien und — mit noch weitergehender Entstellung — auch in Polen zahlreich gefunden hat.

§ 70. Die Skandinavier bedienten sich ursprünglich unvollkommener Geldformen, zumal des Vieh- und Gewandgelds (s. Fries, Kugildi), Edelmetalle wurden als Geld kaum vor dem 5. Jahrh. benutzt, dann aber strömten spätrömische Solidi in solcher Menge ins Land, daß sich das Gold neben den althergebrachten Geldarten als Zahlungsmittel einbürgerte. Eine neue Entwicklung des nordischen Geldwesens begann nach Münzfunden in der 2. Hälfte des 9. Jahrhs., u. zw. mit der Einfuhr großer Mengen Silber, erst aus den arabischen Staaten Asiens, später auch aus England und Deutschland. Damals wurde die Goldrechnung in Skandinavien durch die Silberrechnung verdrängt und die fremden Silbermünzen wanderten als Geld von Hand zu Hand. Schon um 930 gab auf Island „jedermann" dem Grimr geitskōr einen „Pfennig" dafür, daß er die Althingstätte ausgesucht hatte, und ums Jahr 1000 konnte man ebendort alle größeren Geldschulden in Pfennigen abzahlen. Es war dies „bleiches Silber", den Einschnitt haltend und so geschlagen, daß 60 Pfennige auf eine gewogene Unze gingen, vielleicht englisches Geld, dem das isländische Recht Zwangskurs beigelegt hatte. Geprägt wurden im 11. Jahrh. nur Pfennige, 240 peningar auf die Mark oder 30 auf die Unze oder 10 auf den Örtug rauh. *Mǫrk*, *eyrir*, *örtug* wurden so auch Rechnungsmünzen. Seit dem 12. Jahrh. prägte man auch Halbpfennige, *oboli* und Viertel, *fjǫrðungar*, *quadrantes*. Zweifelhaft ist, ob der in Gesetzen erwähnte *þveiti* oder Deut zu den Teilmünzen gehörte oder ob er nur ein Pfennigabschnitt war, wie man ihn bei Mangel geeigneter Teilmünzen herzustellen pflegte.

§ 71. Sven Gabelbart († 1014) ist der erste Dänenkönig, von dem Münzen mit seinem Namen bekannt sind. Die von ihm und von seinem Sohne Knut dem Großen, die beide England beherrschten, geschlagenen Pfennige schließen sich in Bild und Mache so eng an angelsächsische Gepräge an, daß es beispielsweise zweifelhaft bleibt, ob die von Knut mit dem Namen der Münzstätte LVND ausgegebenen Stücke nach London oder nach Lund in Schonen gehören. Unter Harthacnut (1036—42, Taf. 21, 69) wird allmählich das englische Vorbild verlassen und dann beginnt eine Zeit der Nachahmung byzantinischer Münzen. Die herkömmlichen Schriftzeichen wechseln mit Runen, oder lösen sich in sinnlose Buchstabenhäufungen auf. Als Beispiel einer dänischen Münze aus dem 12. Jahrh. ist Taf. 21, n. 70 ein Pfennig des Königs Erik Emune (1134—37) abgebildet.

§ 72. Die redenden Gepräge der norwegischen Herrscher reichen etwa ein Menschenalter weiter zurück, als jene der Dänenkönige. Die Münzen des Hakon Jarl (989—996) und des Olaf I. Tryggvason (996—1000) sind Nachbildungen der angelsächsischen Aethelred-Pfennige (Taf. 21, n. 71). Die Münzen des Königs Harald III., Harðrāði (1046—66) haben schon einen merklich kleineren Durchmesser und zeigen nicht selten Runenschrift, noch kleiner sind die Pfennige des Königs Sverre (1177—1202, Taf. 21, n. 73). Zeigt schon die abnehmende Größe des Schrötlings, zu der sich später abnehmender Feingehalt der Stücke gesellt, den Verfall des nordischen Münzwesens, so macht das Überhandnehmen stummer Gepräge überdies die sichere Zuteilung der späteren Münzen oft schwierig, wo nicht unmöglich. Der Zeit von etwa 1150—1200 angehörig sind winzige Blechmünzchen mit zweiseitigem Gepräge von etwa 10—12 mm Durchmesser und 0.1 bis höchstens 0.2 g Schwere, die man gewöhnlich nach Schweden weist. Viel größer ist die Zahl der wahrscheinlich etwas jüngeren Brakteaten, deren Größe zwischen 18—11 mm liegt und deren Schwere von etwa 0.36 bis 0.1 g und weniger heruntergeht. Sie haben selten Schrift, oft aber einzelne Buchstaben, Kreuzchen oder einfache Zieraten im Münzfeld, andere Male das Brustbild oder den Kopf eines Königs, einen gekrönten Drachenkopf u. dgl. Die kleinsten und leichtesten Hohlmünzchen dieser Art, deren Gewicht selten 0.1 g erreicht, aber bis 0.05 g zurückgehen kann, sind in großer Menge in Norwegen gefunden worden und werden daher mit Wahrscheinlichkeit für norwegisch gehal-

ten. Sicher sind indessen nur die selteneren Gepräge, die entweder den Münzort oder den Herrscher nennen.

§ 73. Die ältesten Münzen der Schwedenkönige stehen gleichfalls unter dem Einfluß der angelsächsischen Pfennige König Aethelreds II. König Olaf Skötkonung ließ sie um 1013—1022 zu Sigtuna nördlich Stockholm herstellen (Taf. 21, n. 74). Sein Nachfolger Anund Jacob (1022—1050) hielt sich an die englisch-dänischen Gepräge Knuts des Großen als Vorbild und ließ gleichfalls zu Sigtuna münzen (Taf. 21, n. 75). Dann folgt ein längerer Zeitraum, für welchen noch keine sicheren Schwedenmünzen nachweisbar sind. In die Zeit von 1150 bis etwa 1200 fallen die schon erwähnten zweiseitigen Blechmünzchen mit einem Kirchengebäude auf der Vorderseite, dem zuweilen der Giebel fehlt, so daß nur ein schräge gestricheltes Feld übrig blieb. Auf der Rückseite sieht man ein Kreuz oder Buchstaben ins Kreuz gestellt, einen Stern, einen Schild mit Buchstaben u. dgl. (Taf. 21, n. 76). Diese Stücke werden dem König Knut Erikson (1167—1196) beigelegt. Sicher diesem König angehörig ist ein kleiner Brakteat mit einem gekrönten Kopf, unter welchem ein Schwert sichtbar ist und der Umschrift KNVTVS REX S (Taf. 21, n. 77).

v. Amira *Nordgerm. Obligationenrecht.* 2 Bde. 1882—95, I, 443 ff., II 510 ff. Engel-Serrure *Traité* II, 848 ff. Hauberg *Myntforhold og udmyntninger i Danmark indtil* 1146. Kopenhagen 1900. Holmboe *De prisca re monetaria Norvegiæ.* Christiania 1841; erschien auch in erweiterter deutscher Bearbeitung in Köhnes Z. f. Münz-, Siegel- u. Wappenkunde, Berlin 1846, S. 65: Das älteste Münzwesen Norwegens bis zum Ende des 14. Jahrh. *Förteckning öfver Antellska Myntsamlingens. Svenska Mynt* I, II. Helsingfors 1906/8. 4 Hefte. Stiernstedt *Om Myntorter, Myntmästare och Myntordninger in . . Sverige.* Stockholm 1874. *Catalogue de la collection des monnaies de feu Christian Jürgensen Thomsen.* Kopenhagen 1876. II, 3.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Mus, nur westgerman.: ahd. *mōs, muas, muos,* altsächs. altfries. angels. *mōs.* Grundform **mōsa* aus **mōssa* für älteres **mōtta,* steht wahrscheinlich im Ablaut zu altgerm. *mat* und bedeutet zugemessene Speise. Da diese täglich den Hausgenossen zugeteilte Kost in Mehlbrei bestand, so nahm das Wort schlechtweg die Bedeutung von Brei an. Brei, auch nur westgerm.: ahd. *brīo,* angels. *brīw, brīg, brī,* seiner Herkunft nach dunkel, bezeichnet eine aus Mehl oder Grütze unter Zusatz von Flüssigkeit (nicht nur Milch) bereitete Speise und ist von Mus nicht zu unterscheiden. — Reste breiartiger Speisen haben sich wiederholt in vorgeschichtlichen Gefäßen gefunden. Brei war die allgemeine Volksnahrung, *vilis cibus* (*puls*) nach einer ahd. Glosse, noch im Mittelalter braucht man Brei schlechtweg zur Bezeichnung von Nahrung (vgl. auch die formelhafte Verbindung *muos und brōt*). Auch im Norden wurde häufiger Brei als Brot gegessen. Nach der Edda genoß Thor zum Frühstück Brei und Fische. — Meist wird der Brei aus Hafermehl hergestellt. Plinius hist. nat. 18, 17 nennt bereits den Haferbrei (*neque alia pulte vivant*) als Nationalgericht der Germanen, er ist die gewöhnliche Mehlspeise der Nordvölker. — Eine Art Gerstenbrei nennt Anthimus *de obs. cib.* 64 „fenea": *fit etiam de hordeo opus bonum, quod nos graece dicimus alfisa, latine vero polentam, Gothi vero barbarice fenea, magnum remedium cum vino calido temperatum.* — Besonders geschätzt war der Hirsebrei. (Heyne, Hausaltert. II 64.) — Außer den Getreidearten werden auch die Hülsenfrüchte zur Herstellung von Brei verwendet. — Eine besondere feinere Breiart war die in den eddischen Liedern wiederholt *krāsir* genannte. Er wurde unter Zutat von Würzen bereitet und reizte zum Trinken. — Reisbrei wird zwar von Anthimus (*de obs. cib.* 70) bereits empfohlen, ist aber des teuren Preises wegen im Mittelalter nur als Leckerei angesehen.

Fuhse.

Muscheln. Bereits in der ältesten Epoche der jüngeren Steinzeit hat an den Küsten von Jütland, Fünen und Seeland eine Bevölkerung gelebt, für welche die Muscheln einen wesentlichen Bestandteil der Nahrung bildeten. Die Spuren ihrer Wohnplätze sind kenntlich an großen Abfallshaufen, den Resten ihrer Nahrung, und diese Haufen bestehen ihrer Hauptmasse nach aus Muscheln, besonders aus Schalen

von Austern und Herzmuscheln; „daneben kommen oft vor Miesmuscheln (Mytilus edulis), Tapes-Arten und Strandschnecken, hauptsächlich von zwei allgemeinen Arten (Litorina litorea und Nassa reticulata)“ (S. Müller, Nord. Altertumsk. I, 7/8). Aus den Fundumständen scheint hervorzugehen, daß man die Muscheln dadurch, daß man die Glut des Feuers auf sie wirken ließ, öffnete. Später scheint man die Muscheln als Nahrung in den germanischen Ländern nicht beachtet zu haben, und wohl erst durch die Römer ist man zunächst in England, in dessen Gewässern die Auster häufig vorkommt, auf sie aufmerksam geworden. Darauf weist auch ags. *ostre* vom lat. *ostrea* hin. Im 10. Jh. wurden dort gegessen und ausgeführt: Austern, Krabben, Strandmondschnecken und Herzmuscheln (Wright-W. I 94). Fuhse.

Musik. § 1. Daß es bei den alten Germanen eine bereits gut ausgebildete Tonkunst gegeben hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Das beweisen die Funde zahlreicher und erstaunlich vollkommener Musikinstrumente (s. d.) schon in tiefster vorgeschichtlicher Zeit. Aber auch die Gesangsmusik bildete schon in alter Zeit verschiedenartige Formen aus (s. Gesang). Daß die deutsche Volksmusik im wesentlichen autochthongermanisch ist und auf germ. Boden sich reich ausgestaltete, bezeugt auch insbesondere der musikalische Wortschatz. Die meisten Namen für Instrumente: Fidel (*fidula*), Geige (mhd. *gīge*), Harfe (*harpa, hearpa, harpha*), Schwegel (*swēgala*), Zink (mhd. *zint*), der ahd. Name *trumba* für Trompete, Trommel, Schelle, altnord. *lūðr*, mhd. *bunge* ‘Trommel’ u. a. musikal. Wörter lassen sich ohne Zwang aus keiner nicht-german. Sprache herleiten. Selbst die Namen Horn, Pfeife, Pauke sind höchstens Entlehnungen aus vor-althochd. Zeit. Auch die Bezeichnungen für singen, klingen, gellen, blasen, Stimme, Schall, Laut, Lied, Weise, Saite, u. v. ä. sind eingesessene german. Wörter (vgl. auch „Gesang“ 1. 2).

§ 2. Schon im Ahd. hat man ferner eine große Zahl musikalischer Fachausdrücke, welche bezeugen, daß bei den alten Germanen die Musik schon zur Kunst ausgeprägt war; z. B. *katroc* für Phantasie, *suazzaz sanc* für Melodie, *māz* (*camez, kimez*) für Metrum, *kestimmida* für Harmonie, *spil* für instrumentale und *sanc* für vokale Musik, *spilolih* für musikalisch, *spilari* u. *sisomo* für Musikus (sogar auch *spilarra* Musikantin). Selbst für Begriffe wie „Vortrag“ (relatus) hatte man eigene Bezeichnungen, z. B. *bardit* (Tacitus); man unterschied zwischen Lärm (*galm*), Schall (*scal*), Laut (*hluti*) und Ton (*gala*) ebenso scharf als die griechischen u. lat. Musiktheoretiker nebst den modernen Akustikern zwischen ψόφος, φθόγγος u. τόνος, tonus u. sonus usw. Die klassischen Sprachen hatten keine besonderen Bezeichnungen für eine gespielte und eine gesungene Melodie (wie auch wir heutzutage nicht mehr), die Germanen aber unterschieden sehr genau zwischen der Spielmelodie (got. *laiks*, ahd. *leich*) und Gesangsmelodie (*leod*, Lied) und hatten außerdem noch einen Gesamtnamen für Melodie überhaupt, nämlich *wīsa* ‘die Weise’. Der noch heute auffällige Reichtum an Wörtern für alles Hörbare (tönen, klingen, schallen, gellen, dröhnen, rufen, schreien, singen, lärmen, tosen, klirren, summen, brummen, jauchzen, sausen, brausen, girren schluchzen usf.) ist erheblich größer, als in allen anderen Sprachen, wie denn auch musikalische Faktoren bei der Bildung der germanischen Sprachen (Ablaut, Onomatopoesie u. ä.) stark mitgewirkt haben.

§ 3. Mit der Einführung des Christentums verarmte die deutsche Sprache in ihrem Schatze altererbter musikalischer Ausdrücke. An die Stelle echter deutscher Wörter traten griechisch-lateinische, wie *tōn* (τόνος) für *gala*, *kōr* (χόρος) für *gart*, *germinōn* (carminare) für *galstar*. So sind schließlich die meisten musikal. Fachausdrücke Fremdwörter geworden: Musik, Melodie, Harmonie, Akkord, Rhythmus, Instrumente usw., während alteinheimische germanische Wörter eine minderwertige Bedeutung erhielten, wie *scoph* urspr. „Liedtext, Poesie“, dann „Posse“, zuletzt „Lüge“.

§ 4. Der frühere Reichtum an eignen musikalischen Bezeichnungen, die Auffindung vieler Instrumente in Original und Abbildung, die ausgesprochene Neigung

der deutschen Völker zur Musik, ihre zum Teil erstaunliche Anlage zur Komposition, die nächst den Griechen fast vollständig ausschlaggebende Stellung in der Musikgeschichte im früheren Mittelalter wie in den letzten Zeiten, all dies setzt eine Jahrtausende lange Übung voraus. Natürlich fehlt es an Notationen von Musik altgermanischer Zeit; die Geistlichen fingen ja selbst erst in der Karolingerzeit an, ihre Gesänge schriftlich niederzulegen. Aber in der von mir angeregten vergleichenden Musikwissenschaft hat man ein Mittel, aus der Zusammenstellung gleicher oder ähnlicher Volksweisen der verschiedensten Völker sozusagen die Wurzelmelodien bloßzulegen und damit — ähnlich der Sprachvergleichung — das gemeinsame musikaliche Gut der germanischen Völker festzustellen.

Osk. Fleischer *Ein Kapitel vergleichender Musikwissenschaft* u. *Zur vergleichenden Musikforschung*, Sammelbände der Internat. Musikgesellsch. I u. III. O. Fleischer.

Musikinstrumente. § 1. Spuren einer höheren Pflege der Musik lassen sich bei den Germanen, bzw. in den später von ihnen besetzten Ländern bis in die neolithischen Zeiten hinein verfolgen. Die Ausgrabungen haben dafür überraschend reiches Material geliefert, weit zahlreicher, als in anderen Gegenden der Erde. Besonders sind es die Länder an der Ostsee (Südschweden, Dänemark, Schleswig-Holstein und Mecklenburg), der Landstrich von Mecklenburg und der Elbmündung westlich und südlich herunter bis zum Rhein und der Donau und sodann die Lande an der Donau bis nach Ungarn hinein. Im allgemeinen kann man an der Hand der bisherigen Ausgrabungsfunde sagen, daß in den nördlichen Gegenden dieses ganzen Gebietes, also an der Ostsee, vor allem bronzene und goldene Blasinstrumente, im mitteldeutschen Gebiet (Sachsen, Hannover, Thüringen, besonders in der mittleren Saalegegend) tönerne Schlaginstrumente und in Süddeutschland (besonders Schwarzwald) und an der Donau hölzerne Saiteninstrumente vorzugsweise im Gebrauch gewesen sind. Natürlich stammen die Funde aus sehr verschiedenen Zeiten; die an der Saale und danach die an der Ostsee gefundenen sind die frühesten.

§ 2. Die ältesten Musikinstrumente wurden in megalithischen Gräbern der Provinz Sachsen, besonders bei Halle und Merseburg, gefunden; es sind 13 Trommeln von Ton, von derselben Form, wie man sie auf ägypt. und babylon. Denkmälern findet, und wie sie noch heute bei einzelnen Völkern im Orient und Afrika im Gebrauch sind. Ihr Gebrauch reicht bis zur Hallstattperiode. Zum Teil sind sie mit astronomisch-musikalischen Zeichen versehen für Sonne, Mond und Planeten, ähnlich wie sie ein Jahrtausend später in Assur vorkommen.

§ 3. Dem Bronzezeitalter gehören die sogen. Luren an (anord. *lūðr* 'Horn, Trompete'), eine Art S-förmig gewundener Posaunen von $1^1/_2$—$2^1/_2$ m Länge, in großer Zahl in Torfmooren an den Ostseeküsten gefunden, auch auf Felsenreliefs bildlich dargestellt, von Bronze technisch vortrefflich hergestellt, der aufragende Schalltrichter von einer schönverzierten schildartigen runden Platte umgeben. Meist paarig gefunden, stimmen je zwei genau zusammen, dies und die Krümmung des einen Instrumentes nach rechts, des andern nach links, beweist, daß sie auch paarig gebraucht worden sind. Sie ergeben — wie alle Blasinstrumente — die sogen. Naturtonreihe, deren 6 erste Töne einen Dreiklang bilden, nämlich (beispielsweise) C_1 C G c e g. Darüber hinaus erhält man die Töne einer, allerdings unreinen diatonischen (hypolydischen) Tonleiter b c^1 d^1 e^1 f^1 g^1 a^1 b^1, doch sind diese schwerer zu blasen, als jene (je höher desto schwerer). Man war daher zunächst auf die leichtere Partie angewiesen und wird sich auf sogen. Signale beschränkt d. h. in Dreiklangstönen bewegt haben. Bei paarigem Gebrauche der Instrumente ergab sich schon für die ältesten Zeiten, und gerade für diese bei mangelnder Übung am ehesten, eine Art zweistimmiger harmonischer Musik. Hiermit stimmen literarische Zeugnisse des 12. Jahrh. überein, welche gerade den Germanen (bes. Dänen, Norwegern) die Erfindung der mehrstimmigen Musik (Polyphonie) zuschreiben; auch spricht dafür der musikgeschichtliche Entwicklungsgang und der noch heute im

Gegensatz zu den romanischen gerade bei den germanischen Völkern stark ausgeprägte Sinn für Akkord und Polyphonie.

§ 4. Auch sichelförmige stumpfwinklige und goldene Hörner von geringerer Länge und daher geringerem Umfange, die nur die 3—4 tiefsten Signaltöne ergeben, hat man in den Ostsee- wie in den Donautiefländern gefunden, meist mit Runeninschriften. Von kurzen Hörnern aus Elfenbein, sogen. Olifanten, haben sich viele Exemplare, größtenteils aus dem Mittelalter, die meisten reich geschnitzt, erhalten. Vorgeschichtliche Flöten fehlen in germanischen Ländern so gut wie ganz.

§ 5. Dagegen hat man öfter Lärminstrumente, wie Klappern und selbst Sistern (in Schlesien), ausgegraben; man mag dabei an des Tacitus Bericht von der Verehrung der Isis bei den Sueben denken („woher dieser ausländ. Opferdienst seinen Grund und Ursprung habe, ist mir nicht bekannt geworden, nur daß das Sinnbild, wie eine Liburne gestaltet, schon lehrt, daß der Gottesdienst aus der Fremde stammt").

§ 6. Saiteninstrumente sind in germanischen Ländern durch bildliche Darstellungen auf Tongefäßen ebenfalls bereits für die vorgeschichtlichen Zeiten mehrfach bezeugt. Die ersten rohen Darstellungen können bis ins 3. Jahrtausend v. Ch. zurückgehen. Besonders beweist den Gebrauch von kitharaähnlichen viersaitigen Instrumenten das eingeritzte Bild auf einer Urne aus Marz bei Ödenburg (k. k. naturhistor. Museum, Wien). Die Form der hier, auf Münzen usw. abgebildeten, ja in Alemannengräbern des 5.—7. nachchristl. Jhs. im Original gefundenen Saiteninstrumente ist dieselbe, als die der 3—4 saitigen Kitharen, die im Altertum bei Ägyptern, Babyloniern, Griechen und Etruskern im Gebrauch waren. Sie sind das Instrument der Barden, altbritan. *chrotta* (Venant. Fortun.), altir. *crot*, kymr. *crwth*, ahd. *rotta*; auch die älteste Kithara- und die Crot-Stimmung sind dieselbe, nämlich Grundton—Quart—Quint (—Oktav) z. B. G—c—d (—g). Dadurch erscheint sie als akkordisches Begleitinstrument und weist, wie die Luren, auf vorgeschichtlichen Gebrauch polyphoner Grundlagen hin.

§ 7. Andere Saiteninstrumente sind: die dreieckige Harfe (*harpa*), besonders Lieblingsinstrument der Sachsen, wohl vorzugsweise diatonisch gestimmt, also mehr ein Melodieinstrument; im Norden nur zum Alleinspiel, nicht zum Begleiten gebraucht, oft bezeugt in den Heldenliedern, merkwürdigerweise auch mit den Zehen gespielt (besonders von Gunnar), im späteren Mittelalter zuweilen von ungeheurer Größe; ferner das Psalterium (salterion), ein trapezförmiger Resonanzkasten mit vielen darübergespannten Saiten, Vorfahr des späteren Hackebrett und heutigen Zigeunerzymbals; das Monochord, ein kleines einsaitiges Instrumentchen für den Musikunterricht zur Nachweisung der verschiedenen Intervalle, ein Nachkömmling des pythagoräischen Kanons. — Streichinstrumente kannte wahrscheinlich das Mittelalter vor dem 9.—10. Jh. noch nicht. Die bei Otfrid (V. 23 lira ioh fidula) erwähnte fidula oder Fiedel (span. vihuela, ital. viola, frz. vielle) mag zwar der späteren Geige ähnlich gewesen sein, hatte aber wohl noch keinen Bogen. Lira, noch im 16. Jh. ein vielsaitiges Bogeninstrument in Italien, ist vielleicht die Leier (Dreh-, Bauern-, Bettlerleier), deren Saiten später von einem Kurbelrade angestrichen wurden, die aber sonst der Schlüsselfiedel und heutigen schwedischen Nyckelharpa gleicht.

§ 8. Von Holzblasinstrumenten kannte man im Mittelalter in german. Landen mehrere Arten, Flöten, Pfeifen, Schwegel (*managfalta swegala* bei Otfrid), Schalmîen usw. genannt. Ob sie schon das Altertum und die vorgeschichtliche Zeit besaß, ist zweifelhaft (s. o. § 4), bes. im Hinblick auf die Namen, deren Entlehnung großenteils feststeht. Auch der Dudelsack ist wohl nicht urspr. germanisch (ob keltisch?); sein ältester Name scheint *musa*. Schließlich kam, zuerst zu Pipins und Karls d. Gr. Zeit, die Orgel aus Byzanz ins Frankenland.

Osk. Fleischer *Musikinstr. aus deutscher Urzeit*, Allgem. Musikzeit. Charlottenburg 1893, Nr. 30—33, *Eine astronomisch-musikalische Zeichenschrift in neolithischer Zeit*, Memnon Bd. VII, und in Pauls Grundr., Straßb. 1898 III 567—76.

O. Fleischer.

Mūspell. § 1. Das vielumstrittene Wort hat man bald als ein heidnisch-germanisches, bald als ein christliches aufgefaßt und gedeutet. Als heidnisches Wort soll es eine Bezeichnung für „Feuer", als christliches für „jüngstes Gericht" sein und das griech. κρῖμα wiedergeben. Einig ist man, daß in dem Worte ein Kompositum vorliegt; seine beiden Teile werden fast von jedem Erklärer anders gedeutet (über die verschiedenen Deutungen vgl. Braune, Ahd. Lesebuch7 S. 190 f.).

§ 2. In südgermanischen Quellen begegnet das Wort nur an zwei Stellen: im Heliand (V. 2591; 4358) als *mutspelli*, von dem gesagt wird, das es am Ende der Welt wie ein Dieb über die Menschen komme, und im Gedicht „vom jüngsten Gericht", dem Schmeller die Überschrift ‚Muspilli' gegeben hat. Hier heißt es (V. 55 ff.):

verit denne stūatago in lant,
verit mit diu vuiru viriho uuīsōn:
dār ni mac denne māk andremo helfan vora demo mūspille.

„wenn der Tag der Abrechnung kommt, kann kein Sippengenosse dem andern vor dem M. helfen". Beide Zeugnisse entstammen also der altchristlichen Literatur, die sich an die ags. Dichtung anlehnt und in der mehrfach altheidnische Worte und Vorstellungen eingedrungen sind. Die Etymologie des Wortes wird sich wohl nie sicher feststellen lassen.

§ 3. Zahlreicher sind die Zeugnisse in der nordischen Dichtung. Hier setzt die Personifikation ein. Das Wort findet sich in der Vǫluspā, Lokasenna und der SnE., und zwar ist in der Dichtung von Mūspells Scharen oder Söhnen die Rede, die einst bei den Ragnarøk als Gegner der Götter auf dem Schiffe Naglfar von Südosten (Vsp.) oder über den Myrkvið (Lok.) kommen, um unter Surts Führung an dem allgemeinen Vernichtungskampfe teilzunehmen. Hier sind Mūspells Söhne Feuerriesen, die Sprossen eines *Mūspellr, des personifizierten Feuers. Nach der SnE. (I 42) herrscht dieser Mūspellr über die Feuerwelt, die nach ihm Mūspellsheimr heißt und sich südlich von Ginnungagap befindet. Aus den Funken dieser Welt sollen die Götter die leuchtenden Gestirne geschaffen haben.

§ 4. Nach diesen Zeugnissen bestand aller Wahrscheinlichkeit nach bei den heidnischen Germanen die Vorstellung, daß die Welt einst durch Feuer zugrunde gehen werde. Dieser Weltbrand lebte im ahd. *muspilli*, as. *mutspelli* fort. Im Norden wurde er personifiziert und zum Feuerriesen, wie *logi* 'das Feuer' oder *ægir* 'das Meer', erhielt nun ein besonderes Heim und die Flammen wurden seine Söhne.

Kögel-Bruckner PGrundr.2 II 1, 111. Kauffmann ZfdPh. 33, 5 ff. v. Grienberger IF. 16, 40 ff. S. Bugge *Studien* I 447 ff. Detter PBB. 21, 107 ff. Selma Dorff Herrigs Archiv 110, 1 ff. A. Olrik Aarb. 1902, 221 ff. Grau *Quellen u. Verwandtschaften der älteren germ. Darstellungen des Jüngsten Gerichts* (Halle 1908). Sperber Språkvetenskapl. Sällskapets i Uppsala Förhandlingar 1906—12. v. Unwerth PBB. 40, 349 ff. W. Braune ebd. 425 ff. Björn Ólsen, Ark. 30, 145 ff. E. Mogk.

Mutt (ahd. *mutti*, mhd. *mütte*; and. *muddi*). § 1. Ein Trockenmaß von einer im Zeitverlauf stark anwachsenden Größe. Der römische *modius*, welchem die deutsche Bezeichnung entlehnt ist, war ein kleines Maß von 8,75 l Inhalt.

§ 2. Um das Jahr 1000 wurde er im Gebrauch durch die *metreta* (s. 'Metze') verdrängt, diesen Übergang beleuchten ahd. Glossen wie *modum*: *mez*. Der Name *modius* verschwand jedoch nicht, sondern wurde auf ein Vielfaches der *metreta* übertragen; ahd. Glosse bei Graff II 700: *mutti*: *modium*. Ursprünglich rechnete man 30 *metretae* auf den Mutt, später als Kastenmaß bei den Grundherrschaften auch 31 und 32. Der Mutt faßte um diese Zeit bei den Bayern ungefähr 75 l.

§ 3. In der Folge fand unter Festhaltung der früheren Einteilung abermals eine Vergrößerung des Mutts statt, indem man die Hälfte des altbayerischen Mutts, den Semimodius = 37,5 l, als Metze (s. d.) zur unteren Maßeinheit machte und den Mutt auf 30 solcher Metzen (*semimodius*) stellte, die darum nur zwei Viertel, vier halbe Viertel usw. enthielten. Der Mutt als Großmaß faßte beispielsweise in Österreich 30 Wiener Metzen zu 61,48682 l oder 1844,9826 l.

Ahd. Gl. II 410 n. 60. Auböck 223, 237. Graff II 700. Liebermann *Gesetze d. Angels.* II 585. A. Luschin v. Ebengreuth.

Mutterkornkrankheit, -brand. § 1. Der Ergotismus, durch den Genuß von Getreidesamen hervorgerufen, welchen die Sklerotien des Mutterkornpilzes (Clayiceps purpurea) beigemengt sind, der namentlich auf Roggenähren sich ansiedelt und dort die schwarzvioletten, langgestreckten, leicht hornförmiggekrümmte „Körner" bildet (den Dauerzustand der Plasmodien des Pilzes), stellt eine chronische Massenvergiftung dar. Ihre beiden Hauptformen, die auffallenden nervösen Erscheinungen (Kriebelkrankheit) und das Brandigwerden der Gliederenden und anderer Körperteile (Mutterkornbrand) werden durch zwei in den Sklerotien des Claviceps sich bildende Gifte, das Cornutin und die Sphacelinsäure veranlaßt.

§ 2. Als Massenerkrankung von besonderer Unheimlichkeit scheint sie in die germanische Frühzeit zurückzureichen, der man schon im scheu abwehrenden Sinne den Namen *hēlig fūr, heylig fuer, hailfuir* gab, dessen Umdeutung in höllisches Feuer (*das helsche fuer*) späterer Zeit angehört, ebenso natürlich die Anlehnung an einen christlichen Krankheitspatron wie „Antoniusfeuer" (s. dieses). Der Name „heiliges Feuer" begegnet freilich schon in der ausgehenden Antike im ‚ignis sacer' des Celsus, Plinius und Columella, die zum Teil sicher nichts mit Ergotismus zu tun haben, während Hippokrates zweifellos schon solche Erkrankungen gesehen hat. Sichere Nachrichten haben wir erst aus dem 9. Jh.; denn die Nennung des *ignis sacer* in der Homilia de sacrilegiis aus dem 8. Jh. § 15 (s. Heilaberglaube) und seiner Bekämpfung mit Zaubersprüchen ist doch zu unbestimmt. Im Jahre 857 herrschte das Leiden heftig am Niederrhein, 954 in Paris, desgleichen 994 bis 999 und 1039 in Frankreich; der „ignis Gallorum" (s. Seuchen) verschont aber auch Deutschland nicht, während er im Mittelalter in England fast völlig fehlte, trotzdem dort Hungersnöte nur allzusehr an der Tagesordnung waren: „Brandblasen traten auf, vielen Menschen wurden ganze Glieder brandig" heißt es immer wieder und heftige Schmerzen und Kämpfe quälen die Erkrankten. Wenn auch die Epidemie von 591 in Limoges nur mit größten Zweifeln auf Ergotismus gedeutet werden kann, so waren doch weniger gehäufte Erkrankungen an Mutterkornbrand auch wohl früher schon in Germanien und Frankreich aufgetreten. Im Norden schweigen die Quellen früherer Zeit.

M. Heyne *Hausaltert.* III 147. C. H. Fuchs *Das heil. Feuer des Mittelalters*, Heckers Annal. d. ges. Heilk. 28 (1834) S. 1—81. A. Hirsch hist.-geogr. Path. II² 140—150. Creighton *Hist. of Epidem. in Brit.* I 52 ff. R. Kobert *Hist. Studien* II (1889) S. 1—32. Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908 (S.-A. S. 98 ff.). Edv. Ehlers im Janus 1897, 112 f. Sudhoff *Eine Antoniter-Urkunde.* Arch. f. Gesch. d. Med. VI 270—280. Sudhoff.

Mutterrecht. § 1. Während heute die durch Zeugung und die durch Geburt vermittelte Blutsverwandtschaft im wesentlichen eine gleiche rechtliche Wertung erfährt (Elternrecht), ist es für primitivere Völker charakteristisch, daß sie meist eine dieser Verwandtschaftsbeziehungen völlig in den Vordergrund rücken, während die andere zurücktritt oder überhaupt nicht Berücksichtigung findet. Je nachdem nun die väterliche (agnatische) oder die mütterliche (kognatische) Blutsverwandtschaft entscheidend ist, unterscheidet man zwischen Vaterrecht und Mutterrecht; eigentümliche Kombinationen beider Systeme können sich daraus ergeben, daß in einer Beziehung die väterliche, in einer anderen die mütterliche Verwandtschaft entscheidet. Das Mutterrecht verträgt sich übrigens durchaus mit einer Ehe, in der die Frau völlig der Herrschaft des Mannes unterworfen ist, sowie mit einer strengen Gewalt des Mannes über die Kinder, nur daß er diese Gewalt nicht als ihr Erzeuger, sondern als der Herr ihrer Mutter ausübt.

§ 2. Ebenso wie alle indogermanischen Völker sind die Germanen — im Gegensatz zu nichtindogermanischen Völkern Europas und Vorderasiens (Pikten, Iberern, Lykiern) — ausgesprochene Vertreter des Vaterrechts. Das zeigen die von Delbrück untersuchten indogermanischen Verwandtschaftsbezeichnungen, das zeigen die germanischen Sippennamen, die nie vom Namen der Stammutter, dagegen regelmäßig patronymisch vom Namen des Stammvaters gebildet sind (*Merovingi*,

Lethingi, ahd. *Agilolfinga*, *Hahilinga*, ags. *Oiscingas*, *Wuffingas*, *Wægmundingas*, *Hrethlingas*, *Scyldingas*, *Scylfingas*, *Hocingas*, anord. *Ynglingar*, *Knȳtlingar* usw.), ferner die germanische Ethnogonie mit ihren von 3 Brüdern abstammenden Geschlechtern der Ingväonen, Erminonen und Istväonen (allerdings nicht „uralt", sondern aus einer Zeit, die schon den Stabreim kannte). Vor allem ist beweisend die noch in historischer Zeit bezeugte rechtliche Gliederung der Sippe, die vom vaterrechtlichen Sippenverband ausgeht und in Erbrecht, Vormundschaftsrecht, Wergeldbeteiligung usw. ursprünglich entschieden die kognatische hinter der agnatischen Verwandtschaft zurücksetzt.

§ 3. Dem gegenüber wird von einer Anzahl von Forschern (Heusler, Lamprecht, Dargun, Ficker, Amira, Gothein, Opet, E. Mayer) die Ansicht vertreten, daß in vorhistorischer Zeit die Germanen nach Mutterrecht gelebt haben und daß Reste dieses prähistorischen Mutterrechts noch in die geschichtliche Zeit hineinreichen. Als solche Reste betrachtet man die von Tacitus, Germ. 20 erwähnte Bevorzugung des Mutterbruders, die Verwandtenfolge in Lex Sal. 44 de reipus und 59 de alodis, endlich den Satz, daß uneheliche Kinder oder Kinder aus standesungleichen Ehen meist dem Stand der Mutter folgen. Angesichts der sonstigen unbeschränkten Herrschaft des Vaterrechts wird man aber nur dann die genannten Erscheinungen als Rechte des Mutterrechts ansehen dürfen, wenn eine andere befriedigende Erklärung sich nicht finden läßt. Darüber, daß die von Tacitus erwähnte Sonderstellung des Mutterbruders sich auch ohne Annahme eines Mutterrechts verstehen läßt, s. u. Avunkulat. Daß nach dem Titel de reipus die kognatischen Verwandten den reipus empfangen, ist von Brunner völlig einwandfrei als eine aus praktischen Gründen erfolgte Neuerung gedeutet worden. Daß im Titel de alodis die *soror matris* und *soror patris* gleich nach den Geschwistern erbt, bedeutet offenbar eine Aufnahme derselben in den engeren Erbenkreis; an einen Rest des Mutterrechts zu denken, verbietet die Nichterwähnung des Mutterbruders. Daß endlich uneheliche Kinder dem Stande der Mutter folgen, ist herrschendes Recht nur für die Unehelichen im engeren Sinne; dagegen gilt für die Kinder aus Kebsehen dort, wo wir etwas über ihre rechtliche Stellung erfahren, meist der gegenteilige Satz. Und daß Kinder aus Ehen zwischen einem freien Mann und einer unfreien Mutter regelmäßig dem Stand der Mutter folgen, kann schon deshalb nicht ein Rest alten Mutterrechts sein, weil das älteste Recht überhaupt solche Ehen als ungiltig ansah.

Heusler *Institutionen* II 272 ff. Lamprecht *Deutsche Geschichte* I 95 ff. Dargun *Mutterrecht u. Raubehe* 1883, *Mutterrecht u. Vaterrecht* I 1892. Ficker *Untersuchungen zur Erbenfolge* III 419 ff., 518 ff., V 60 ff. u. ö. Amira PGrundr. III 156, 165 (106, 115). Gothein *Beiträge z. Gesch. der Familie* 13 ff. Opet *Die erbrechtl. Stellung der Weiber* 11 ff. E. Mayer *Deutsche u. französ. Verfassungsgesch.* I 419 ff. Delbrück *Die indogerm. Verwandtschaftsnamen* (Abhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss. 11, 1889, 379 ff.). *Das Mutterrecht bei den Indogermanen* (Preuß. Jahrb. 79, 1895, 14 ff.). Schrader *Reallex.* 564 ff. Brunner *DRG.* I² 107 f. Schröder *DRG.*⁵ 64 f. Boden *Mutterrecht u. Ehe im altnord. Recht* (1904). Kluge *Sippensiedelungen u. Sippennamen*, Vtjs. f. Soz. u. WG. 1908, 73 ff. — S. u. Avunkulat, Sippe. S. Rietschel.

Myrgingas, ein germ. Volksstamm Wids. 4. 23. 42. 84. 96. Vgl. *Wiđ-Myrgingas* 118. Auf ihre Sitze läßt nur 42 ff. einen Schluß zu; danach sind sie von den *Engle* (und *Swæfe*; s. Eidersueben) durch *Fīfeldor*, d. i. die Eider, geschieden, also in der Stellung der Sachsen oder eines nördlichen sächsischen Stammes; und die Rolle, die ihnen hier als Gegnern Offas zugewiesen ist, spielen in dänischer Überlieferung die Sachsen. An *Mauringa Maurungani* und die Μαρουίνγοι (s. d.) ist bei ihnen nicht zu denken und auch der Name kann mit diesen trotz Müllenhoff, *Nordalb. Studien* 1, 41, *DA.* 2, 97. 99, Möller, *Ae. Volksepos* 28 f. nichts zu tun haben. Er ist wohl eine Substantivierung aus germ. **murzu-* kurz (vgl. besonders ags. *myrge* 'kurzweilig, lustig', norw. dial. *myrjel* 'kleine Figur') oder gehört zu **murzena-* 'Morgen' urspr. 'Dämmerung', aslav. *mrakŭ-* 'Finsternis' und stellt sich dann zu jenen Volksnamen, die Farbbezeichnungen enthalten. R. Much.

Myrkviðr 'Dunkelwald', so anord. aus germ. **merkwia-wiðuz* hat an etlichen Stellen, wo das Wort vorkommt, noch appellativische Geltung; daneben hat es sich im Norden an verschiedenen Orten als Eigenname niedergeschlagen, unter anderm für den Urwald zwischen *Jǫtland* und *Holtsetaland*, der sonst bei den Dänen *Jarnwith*, den Holsten *Īsarnhō* heißt. Außerdem aber wird der Name M. in nord. mythologischer und sagenhafter Überlieferung verwendet von dem großen Waldgürtel, der sich durch ganz Deutschland hindurchzog und lange Zeit die germ. Welt gegen Süden abschloß, der alten *silva Hercynia*. Auf dieses Lokal bezieht sich der Name *Myrkviðr* in der Hervararsaga und ebenso Lokasenna 41 (B. 42): *er Muspellz synir rīþa Myrkuiþ yfir*. Dazu stimmt as. *Miriquidui*, ein *ja*-Neutrum gleich anord. *smāviði* 'Niederwald', as. *sin-weldi* 'ungeheurer Wald'), wie Thietmar von Merseburg das Erzgebirge nennt. S. auch Hercynia.

Fritzner *Ordb.* unter *myrkviðr*. Müllenhoff ZfdA. 23, 168 f. R. Much ZfdA. 33, 10 f.
R. Much.

Myrrhe. § 1. Der Name der M. ist den german. Völkern durch die Bibel bekannt geworden (Matth. 2, 11; Mark. 15, 23; Joh. 19, 39). Aus griech. σμύρνα stammt got. *smyrn*, aus lat. *murra*, *myrrha* ahd. *myrra* swf., mhd. *mirre* swfm., as. *myrra* stf., mnd. *mirre*, ags. *myrre*, *murre* swf., me. *mirre*.

§ 2. Daß auch die Myrrhe selbst, das terpentinartig riechende, bittere Harz des vornehmlich in Südarabien und Ostafrika wachsenden Myrrhenbaums (*Balsamodendron myrrha*), den Germanen im 10. u. 11. Jahrh. bereits bekannt war und zu Heilzwecken verwandt wurde, scheint aus ihrem mehrfachen Auftreten in ags. Arzneibüchern dieser Zeit hervorzugehn; zB. Læceboc I 1, 2 *murra hatte wyrt, gegnid on mortere, þætte þening gewege* 'M. heißt eine Pflanze, stoße in einem Mörser soviel, daß es einen Pening wiegt'; ebd. II 65, 3 *genim myrran and gegnid on win*; 65, 4 *genim myrran and hwit recels* 'nimm M. und weißen Weihrauch'; 65, 5 *gnid myrran on win and hwites recelses em-micel*; ebd. *murre and alwe* 'M. und Aloe'; Lacn. 6 *nim murran ða wyrt*; 12 *scaf on myrran þa wyrt* 'schabe die Pflanze M. hinein'. Doch lassen Wendungen wie *murra hatte wyrt, nim murran ða wyrt, scaf on myrran þa wyrt* es zweifelhaft erscheinen, ob die Schreiber dieser Rezepte die Myrrhe tatsächlich kannten, und ob es sich an jenen Stellen nicht etwa bloß um Übersetzungen lateinischer Rezepte handelt. Jedenfalls kann die M. damals nicht eine allgemein bekannte Droge gewesen sein.

Über die Verbreitung der M. im Altertum vgl. Schrader *Reallex.*
Johannes Hoops.

Myrte (*Myrtus communis* L.). Die M. war den Germanen im MA. noch nicht bekannt; mit dem *mirtelboum* der heiligen Hildegard, der beim Bierbrauen verwandt wurde, ist der Gagel (*Myrica gale* L.) gemeint (v. Fischer-Benzon 48), und auch das ags. *wīr*, *wīrtrēow*, das in Glossaren lat. *mirtus* übersetzt, muß einen einheimischen Baum oder Strauch bezeichnet haben, wie sein Auftreten in Flurnamen wie *wīr-hangra*, *wīrdenu*, *on wīrhalum* zeigt; vgl. J. Wright EDD. sv. *hanger*; Middendorff Ae. Flurnamen 151. 38. 65. 69.

Über die Verbreitung, Kulturgeschichte und Etymologie der Myrte vgl. V. Hehn *Kulturpflanzen und Haustiere*[6] 216 ff. = [8] 223 ff. Dazu Engler u. Schrader ebd. [6] 229. 231 = [8] 236. 238. v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 48 f. Schrader *Reallex.*
Johannes Hoops.

Mythologie. § 1. Eine systematische Darstellung altheidnischen Glaubens, was man unter M. als Behandlung des Objektes zu verstehen pflegt (Wundt, Völkerpsychologie II 1, 554), lag in älterer Zeit außerhalb der Interessensphäre gelehrter Beschäftigung. Nur die Isländer haben im Anfang des 13. Jhs. ein solches Werk zustande gebracht; es ist der erste Teil der Snorri zugeschriebenen Edda, die Gylfaginning. Einen großen Teil der poetischen Umschreibungen, der Kenningar, hatten die alten Skalden dem Götterleben und ihren Glaubensvorstellungen entnommen; nach Einführung des Christentums war das Verständnis für diese und dadurch auch für die alten poetischen Bilder verloren gegangen. Um es für seine Zeitgenossen und besonders für die Dichter zu erneuern, stellte Snorri die Gylfaginning zusammen.

§ 2. Snorri ist als Mythologe Euhemerist.

In der Auffassungsweise seiner Zeit sind ihm die Asen ein aus Asien eingewandertes Volk, das unter Führung Ōðins über Norddeutschland nach Skandinavien gekommen ist und dies in Besitz genommen hat. Dies Volk zeichnete sich besonders durch prophetische Gabe aus, und Friede und Fruchtbarkeit knüpfte sich an sein Erscheinen. Um nun die Weisheit dieser Asen zu erproben, suchte sie Gylfi, ein mythischer König Schwedens, auf. Er hüllte sich in das Gewand eines Bettlers und nannte sich Gangleri 'Wanderer', wurde aber von den Asen durchschaut und mit Blendwerk empfangen. Darauf wird er vor einen dreifachen Thron geführt, auf dem Hár, Jafnhár und Þriði (der Hohe, Gleichhohe und Dritthohe) sitzen, eine Vorstellung, die offenbar die christliche Dreifaltigkeit veranlaßt hat. Mit diesen dreien läßt sich Gylfi in einen Wissensstreit ein, wie Ōðinn in Vafþrūðnismāl mit dem Riesen, und fragt sie nach allen mythischen Dingen. Meist antwortet nur Hár; Jafnhár und Þriði geben nur Ergänzungen. Auf diesem Frage- und Antwortspiel baut Snorri seine Mythologie auf. Er beginnt mit der Schöpfung der Welt und des Menschen, bringt darauf einige Mythen, die sich an die Weltkörper, besonders an Sonne und Mond, knüpfen, und geht dann zu der Wohnstätte der Götter über. Nachdem er den Ursprung der Zwerge kurz berührt hat, gibt er ein Bild von der Esche Yggdrasil und kommt dann auf die Wohnungen der einzelnen Götter. Diese führen ihn zu den Asen selbst, von denen er anführt, was er weiß. Auch Loki rechnet er unter die Asen und berichtet von seiner Verwandtschaft, besonders von dem Fenriswolf. Auf die Götter folgen die Asinnen. Alsdann geht er auf das Leben der Götter in Valhǫll ein und schildert diese selbst. Nach kurzer Bemerkung über den Ursprung des Windes folgt die Erzählung vom Baumeister von Āsgarð und von der Geburt des Rosses Sleipnir. Ihr reihen sich einige Thorsmythen an: die Reise zu Ūtgarðaloki und der Fang der Miðgarðsschlange. Alsdann folgt Baldrs Tod, der den Untergang der Welt und der Götter einleitet. Mit den Mythen über die verjüngte Welt, die neuen Götter und Menschen schließt die Mythologie. Es entsteht nach der letzten Belehrung ein mächtiges Getöse und Gylfi-Gangleri findet sich plötzlich auf freier Ebene; der Hochsitz und die Burg der Asen sind verschwunden.

§ 3. Snorris *Gylfaginning* ist vielfach als lautere Quelle altgermanischen Glaubens aufgefaßt worden und neuere Mythologen, wie Simrock u. a., haben sich in ihren Lehrbüchern im Aufbau an sie angelehnt. Das ist sie nicht. Snorri hat in erster Linie drei eddische Gedichte zugrunde gelegt, die Vǫluspā, Vafþrūðnismāl und Grimnismāl, hat den Inhalt dieser Gedichte kombiniert und dadurch oder durch Mißverständnis einzelner Stellen die Tatsachen falsch berichtet. Mit diesen Hauptquellen hat er verwoben, was er aus der Skaldendichtung und Volksüberlieferung über einzelne Dinge wußte. Das war aber sehr wenig. Somit beschränkt sich der Wert der Snorrischen Mythologie auf den Wert seiner Quellen, die aber selbst mehr gelehrte Dichtung, die teilweise unter christlichem Einfluß stand, als lebendiger Volksglaube waren.

§ 4. Finden sich schon in Snorris Mythologie verschiedene Irrtümer, so sind diese noch vermehrt worden durch einen Überarbeiter, der mit Hilfe einer Sammlung eddischer Gedichte und eigner Zutaten Snorris Werk ergänzte und erweiterte. Die ursprüngliche Gylfaginning liegt nur in einer leider recht flüchtigen Abschrift des cod. Uppsal. vor (abgedruckt SE. ed. AM. II 250 ff.). In der Regel pflegen unsere Mythologen den jüngeren überarbeiteten Text zu benutzen, den auch alle Ausgaben der SE. zugrunde legen.

Über die Ausg. der *Gylfaginning* s. PGrundr. II 906. — Vgl. E. Mogk *Untersuchungen zur G.* PBr. Beitr. 6, 477 ff., 7, 203 ff. Müllenhoff *DA.* V 165 ff. Finnur Jónsson Aarb. 1898, 283 ff. Sijmons *Einleitung zu den Liedern der Edda* (Halle 1906) S. XXXVIff. R. M. Meyer Arkiv 28, 109 ff. (*Snorri als Mythograph*). E. Mogk.

Mythus. § 1. Dem primitiven Menschen sind alle Erscheinungen in der Natur, alle Ereignisse im menschlichen Leben ein Rätsel. Er erklärt sich diese in seiner Weise, indem er hinter allen Erscheinungen und Ereignissen Wesen findet, die er zum Urheber macht, oder die Dinge bekannte Gegenstände sein läßt, an denen er diesen analoge

Eigenschaften bemerkt hat. So entsteht der Mythus. Dieser ist also die primitivste Erklärungsform der Umwelt und der Vorgänge im Leben der Geschöpfe, in der sich der natürliche Mensch die Frage beantwortet: Warum ist dies so oder so? warum geschieht dies? Durch Beantwortung dieser Fragen wird die Umgebung des Menschen durch die Phantasie mit strebenden und empfindenden Wesen bevölkert, denen Handlungen und Eigenschaften beigelegt werden, wie sie der Mensch selbst verrichtet oder selbst hat, die also in tatsächlichen Erlebnissen, in menschlichen Gefühlen, Affekten und Trieben wurzeln. Diese so entstandenen Gestalten sind dem natürlichen Menschen aber keine Gestalten der Phantasie, sondern der konkreten Wirklichkeit; er ist von ihrer Existenz ganz überzeugt und empfindet ihnen gegenüber daher Furcht oder Freude. Diese zwiefache Gemütsstimmung, ganz besonders die erstere, kommt im Mythus zum Ausdruck. Dabei spielt die Verknüpfung mit Wahrnehmungen der Erfahrungswelt eine wesentliche Rolle. Bedingt ist also der Mythus vor allem durch die Natur des Landes, in dem der Mensch lebt, und durch den Kulturzustand des mythenbildenden Volkes. Ein Teil dieser so entstandenen Gebilde der Phantasie gehört der frühesten Kindheit des Volkes an und wird wach gehalten durch die stetig oder öfter wiederkehrende Erscheinung. Diese Mythen sind über ganze Länder verbreitet und finden sich selten nur auf ein Volk beschränkt. Aber die Faktoren, die die Mythen erzeugen, wirken in jeder Zeit fort und regen zu neuen Mythen an, und das selbst bei Kulturvölkern, da immer Menschen leben, die sich ganz von ihren Gefühlen, Affekten und Trieben leiten lassen. Da sich jedoch die Kulturverhältnisse eines Volkes ändern, so ändert sich auch die Form des Mythus, und schon frühzeitig knüpft an den einfachen Mythus, das Mythenmotiv, das unter der gleichen Gemütserregung Gemeingut ist, die subjektive Phantasie, und so entsteht die mythologische Dichtung, das Mythenmärchen, die Mythensage, die Mythenlegende.

§ 2. Selbst ein kulturell hochentwickeltes Volk einer monotheistischen Religion kann man nicht frei von Mythenbildung sprechen. Schon hieraus geht hervor, daß der Mythus an und für sich nichts mit der Religion zu tun hat. Diese kommt durch Handlungen und Dogmen zum Ausdruck und setzt Kräfte oder Wesen voraus, mit denen sich der Mensch in Verbindung setzt; der Mythus dagegen schafft Wesen und erzählt von deren Tun und Treiben. Indem nun aber diese Gestalten der Phantasie mehrfach Wesen sind, die sich der Mensch geneigt zu machen sucht, so berühren sich vielfach Mythus und Religion; es besteht zwischen ihnen ein steter Wechselverkehr, zumal auch die religiöse Handlung dem Menschen Rätsel stellen und so Veranlassung zur Mythenbildung geben kann. Ein großer Teil der Mythen hat aber mit der Religion nichts zu tun. Doch laufen allen Schichten religiöser Entwicklung auch Mythen parallel, und namentlich knüpft die mythologische Dichtung öfter an die Religion an. So kam es z. B. beim Vordringen der Ōðinverehrung in Schweden zu einem Kampfe zwischen der Asen- und Vanenreligion, und dieser fand im Mythus vom Vanenkriege seinen Ausdruck. Nicht selten ist ferner der Mythus einer unteren Religionsschicht bei Weiterentwicklung auf die Gestalt einer höheren übertragen worden. So herrschte zur Zeit des Seelenglaubens und der Ahnenverehrung der Mythus, daß die freie Seele alle möglichen Tiergestalten annehmen und in diesen den Menschen sich zeigen könne. Als dann Ōðinn zum Kultgotte geworden war, knüpfte sich der Mythus an seine Gestalt und man sagte, daß er bald als vierfüßiges Tier, bald als Fisch, bald als Schlange erscheine. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob und wieweit Kulthandlungen Mythen hervorgerufen haben. Unter dem Einflusse von Rob. Smith, der die Kultmythen in größerem Umfange für die hebräische Mythologie zu erweisen gesucht hat, hat in der germanischen Mythologie Kauffmann den Baldrmythus (Balder, Straßb. 1902), A. Olrik den Gefjonmythus (Danske Stud. 1910, 1 ff.) zu erklären versucht. Allein wegen Mangels an Kultzeugnissen hat man bei diesen Erklärungsversuchen keine positiven Grundlagen.

§ 3. Bei Behandlung und Erklärung des

Mythus muß scharf getrennt werden zwischen dem einfachen Mythus oder, wie ihn Vierkandt nennt, der mythologischen Vorstellung (Arch. f. Psychol. Lit. 23, 3) und der mythologischen Erzählung. Jene ist kollektivischen Ursprungs, in dieser mischt sich die individuelle Dichtung mit dem kollektivischen Mythus und entfernt sich von diesem bald weniger, bald mehr. So ist z. B. die Vorstellung, daß die Seele in Tiergestalt den Körper während des Schlafes verlasse, eine allgemeine, eine primitive; sie hat Veranlassung zu den verschiedensten mythologischen Erzählungen gegeben (z. B. zu der vom schlafenden Frankenkönige Guntram, Paulus Diac. III 34), die individuelle Erzeugnisse und zwar Mythensagen sind, da sie sich durchweg an bestimmte Personen knüpfen. Nur die kollektivische mythologische Vorstellung, das Mythenmotiv, kann — und zwar nicht allzuschwer — auf die psychologische Veranlassung zurückgeführt werden, nicht aber die mythologische Erzählung, die sich aus mythischen und den mannigfachsten poetischen Elementen zusammensetzt. Freilich läßt sich eine Scheidewand zwischen kollektivischer Mythe und individueller Dichtung nicht immer leicht ziehen. So läßt sich z. B. schwer entscheiden, ob das Zeugnis von dem Windriesen Hræsvelgr, von dessen Fittichen die Winde ausgehen, dieses oder jenes ist, da die Bewegung der Flügel eines Adlers mit Leichtigkeit die Vorstellung wachrufen kann, daß ein solcher Vogel in übernatürlicher Größe der Urheber der bewegten Luft sei.

§ 4. Während in den unteren Schichten kultureller Entwicklung eines Volkes das mythologische Motiv überwiegt, entwickelt sich mit aufsteigender Kultur immer mehr die mythologische Dichtung. Man erkennt das aus den zahlreichen und unter sich übereinstimmenden Motiven des Dämonen- und Seelenglaubens einerseits, anderseits aus den vielen Sagen und Märchen, die sich an die späteren anthropomorphischen Götter bei den Germanen knüpfen. Allein daß schon die Periode vor dem Auftreten der Götter auch der Dämonen- und Seelenglaube dichterische Gebilde gehabt hat, ist mit Hinblick auf die individuelle Weiterbildung dieser Mythenmotive bei fast allen Naturvölkern auch bei den Germanen mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Nur besitzen wir aus dieser Zeit keine Zeugnisse, da diese alle erst der historischen Zeit angehören, wo der alte Seelen- und Dämonenglaube neben dem Göttergläuben in ungestörter Frische fortwucherte und die alten Motive zu immer neuen poetischen Bildungen veranlaßten. Jene einfachen, aber mannigfaltigen mythischen Vorstellungen sind es auch, die die Germanen schon vor ihrer Trennung von den andern indogermanischen Stämmen besessen haben, die also bereits der indogermanischen Zeit angehören; die mythologische Dichtung dagegen hat sich bei den Germanen selbst entwickelt und hier am meisten bei den Stämmen, die am spätesten dem Christentum zugeführt wurden, bei den Nordgermanen.

§ 5. Die ganze Umwelt bevölkert das mythische Denken der Germanen, hinter jedem wichtigeren Vorgang in der Natur und im Leben läßt es Dämonen walten. Sie begegnen bald in Tier-, bald in Menschengestalt, bald außergewöhnlich klein, bald außerordentlich groß. Seelische und elfische Wesen (s. d.) bewohnen Luft und Erde, Zwerge (s. d.) hausen in den Bergen, Nixen (s. d.) in den Gewässern, Kobolde in den Häusern, geisterhafte Wesen in Wald und Feld; daneben erscheinen Dämonen in Riesengestalt als Herren des Sturms, des Meeres und der Seen, mächtiger Berge, außerdem die unzähligen Krankheitsdämonen, die sich in Tiergestalt in den Körper schleichen und ihm schaden. Man pflegt diese Wesen als Gestalten der niederen Mythologie zu bezeichnen, die jederzeit neben den persönlich gedachten, mit menschlichen Leidenschaften und Trieben ausgestatteten Göttern stehen. Diese treten in den Mittelpunkt des Kults und damit in das Gebiet der Religion (s. d.). Knüpft sich an sie als Kultgötter die mythologische Dichtung, so entsteht die Mythenlegende. Ungleich häufiger als diese verbindet sich mit ihnen wie mit den Gestalten der niederen Mythologie die Sage. Vorgänge und Erlebnisse im menschlichen Leben werden auf sie übertragen, wandernde Sagen- und Märchenmotive werden an sie geknüpft, überall waltet die freischaffen-

de individuelle Phantasie und knüpft nicht selten ihr Auftreten an bestimmte Orte und Zeiten. Die Geister-, Dämonen- und Göttersagen umspannen den bei weitem größten Teil dessen, was man, abgesehen vom Kult, als Mythologie zu bezeichnen pflegt. Anders liegt es bei den Mythenmärchen. Das Märchen, das poetische Erzeugnis subjektiver Phantastie, zieht wohl hier und da mythische Gestalten, wie Nixen, Riesen, sprechende Tiere u. dgl. in seinen Bereich zur Ausschmückung der Dichtung, baut aber nicht, wie die Sage, auf ihnen auf.

§ 6. Ist man sich über den Ursprung und die Entwicklung des Mythus und der mythologischen Dichtung klar, so erklärt sich auch leicht das Verhältnis zwischen Göttern und Helden oder christlichen Heiligen und ebenso das Verhältnis zwischen Märchen und Göttersage. Lange Zeit hat, namentlich unter Lachmanns Einfluß, die Ansicht geherrscht, daß die Gestalten der deutschen Heldensage verblaßte Götter seien und in den Heiligen der christlichen Kirche, wie namentlich Wolf behauptet, altgermanische Götter fortleben. Mag im letzteren Falle auch der eine oder andere Zug von einer germanischen Gottheit herübergenommen sein, im allgemeinen muß als Regel angenommen werden, daß sich Übereinstimmung zwischen Göttern und Helden bzw. Heiligen nur daraus erklären, daß die individuelle Phantasie an diese wie jene die gleichen poetischen oder Sagenmotive geknüpft hat. Und ähnlich steht es auch mit dem Verhältnis zwischen Märchen und Göttersage. Diese ist nicht das ältere und lebt im Märchen fort, wie J. Grimm annahm, sondern Märchenmotive sind Göttern angedichtet worden und leben so in der Göttersage fort.

§ 7. Bei der scharfen Trennung zwischen mythologischer Vorstellung und mythologischer Erzählung löst sich auch die vielumstrittene Frage über den Ursprung des Mythus. Die mythologische Erzählung als Erzeugnis individueller Dichtung, das sich aus den verschiedensten Elementen zusammensetzt, scheidet bei dieser Frage aus; sie ist wie jedes literarische Denkmal zu behandeln und in Teile und Motive zu zerlegen. Es geht daher z. B. nicht, wie es von der astralmythologischen Schule geschieht, daß nordische Erzählungen von Thor in allen ihren Einzelheiten aus Vorgängen am Himmel erklärt werden. Auch ist es zu weit gegangen, wenn man sie als Erzeugnisse der frühesten Kindheit der Menschheit auffaßt und sie in Parallele zu den Traumgebilden stellt (vgl. Abraham, Traum und Mythus. Leipzig u. Wien 1909). Nur die mythologische Vorstellung, das mythologische Motiv, ist schlechthin deutungsfähig, und dieses ist aus dem gegenständlichen Denken des primitiven Menschen, das reale Dinge der Umwelt mit ihm unverständlichen Erscheinungen in Zusammenhang bringt, zu erklären. Denn alle mythologischen Vorstellungen entspringen der Anschauung, nicht dem dogmatischen Denken.

Wundt *Völkerpsychologie*, 2. Band: *Mythus u. Religion*, 3 T. (Lpz. 1906—9). Dazu Vierkandt Arch. f. Psych. 23, 1 ff. Vierkandt *Naturvölker u. Kulturvölker*, Lpz. 1896. Schulze *Psychologie der Naturvölker*, Lpz. 1900. Lipps *Mythenbildung u. Erkenntnis*, Lpz. 1909. Schück *Studier i nordisk Litteratur- och Religionshist.* 1. D. Stockholm 1904. Ehrenreich *Die allgemeine Mythologie u. ihre ethnolog. Grundlage*, Lpz. 1910. Usener *Mythologie*, Arch. f. RW. 7, 6 ff. Bethe *Mythus, Sage, Märchen*, Hess. Bl. f. Volksk. 4, 97 ff. Tobler *Mythologie u. Religion*, ZdVfVk. I 369 ff. Bruchmann *Zur Mythendeutung*, ebd. 3, 55 ff. E. Mogk.

N.

Nabalia. Nach Tacitus Hist. 5, 26 ein Fluß im Gebiet der Bataver oder in dessen Nachbarschaft, wohl die Ijssel. Nach ihm benannt ist Ναβαλία Ναυαλία, bei Ptolemaeus II 11, 13 eine 'Stadt' in der Germ. magna, nahe dem Niederrhein. Verschieden davon, aber anscheinend gleichnamig ist ein Fluß *Nablis* bei Venantius Fortunatus 4, 2, der nach Thüringen zu gehören scheint und von Förstemann *DN.* II² 1568 mit dem *Nabelgowe* östlich von Sondershausen zusammengebracht wird, aber vielleicht nur eine verballhornte *Albis* ist; s. Zeuß 387. Mit weniger Vorbehalt darf man den Namen *Naba*, jetzt *Nab*, herbeiziehen sowie — als Ablautform — den der *Nibel*, d. i. der Eschach unterhalb Leutkirch, an der nach Förstemann *DN.* II² 1146 das *Nibelgowe* zu suchen ist. Wenn es richtig ist, was dort mitgeteilt wird, daß im Allgäu jeder Tümpel *nibel* heißt, würde das sehr wohl zu der Etymologie stimmen, die sich für *Nabalia*, *Naba* und *Nibel* aufdrängt, die sämtlich zu *Nebel* zu gehören scheinen. Bildungen aus einer idg. Wz. *enebh* zeigen die Bedeutungen 'Naß, Wasser, Regen, Nebel, Wolke' und auch andere Flußnamen wie der Name der *Ammer*, *Amper* in Bayern, älter *Ambra*, *Ambre* im It. Ant., gehören zu ihnen. S. auch Regino. R. Much.

Nachbestattungen. Die Wiederverwendung alter Grabanlagen war im Altertum sehr gewöhnlich und nirgends häufiger als im Norden. Bequemlichkeit der Hinterbliebenen und die Heiligkeit des Orts, in einzelnen Fällen wohl auch Familientradition, mögen dabei zusammengewirkt haben. Zumal die großen Grabhügel der älteren Bronzezeit wurden immer aufs neue zu N. benutzt, die teils im Innern, teils an der Oberfläche angelegt wurden und aus ihnen mitunter wahre Friedhöfe machten. Die Untersuchung solcher Fundplätze erfordert große Sorgfalt und scharfe Beobachtung: so manche irreführende Angabe älterer Berichte ist darauf zurückzuführen, daß bei der Ausgrabung nicht streng genug zwischen dem Hauptgrabe und den N. unterschieden wurde. Andrerseits kann gerade die Übereinanderlagerung verschiedenzeitlicher Gräber zum Ausgangspunkt von Alterbestimmungen werden, wofür die jütischen Einzelgräber (s. d.) ein klassisches Beispiel bieten.

O. Montelius *Die typologische Methode*, 1903, 5 ff. Derselbe Prähist. Z. I 78 ff. F. Sehested *Archaeologiske Undersögelser* 1884.

H. Seger.

Nachtigall (*Lusciola luscinia*). Der schöne, poesieverklärte Name, der diesen Vogel als 'Nachtsängerin' kennzeichnet, war ursprünglich den westgerman. Sprachen gemeinsam: ahd. *nahtagala*, *nahtegala*, *nahtgala* swf., mhd. *nachtegal(e)*, nhd. *Nachtigall*; and. *nahtigala* f., mnd. *nachtegal(e)*, nnd. *nachtegalle*; mndl. *nachtegale*, nndl. *nachtegaal*; fries. *nachtegael*; ags. *nihtegale* swf., me. *niztegāle*, *nightingāle*, ne. *nightingale*. Aus dem Deutschen wurde der Name in jüngerer Zeit in die nordischen Sprachen entlehnt: adän. *naktegale*, *naktergale*, ndän. *nattergal*, schwed. *näktergal*. In der Poesie spielt der Vogel vor dem 11. Jahrh. keine Rolle.

Suolahti *Die deutschen Vogelnamen* 36 ff., mit Bemerkungen über die lautliche Gestalt der Namensformen. Falk-Torp sv. *nat.*

Johannes Hoops.

Nachtisch. Der römische Nachtisch, die mensa secunda, fand bei den Klöstern Eingang und übertrug sich durch diese oder direkt auch auf die herrschaftliche Tafel der Germanen. Er bestand haupsächlich aus Obst (ahd. *ob-az*, ags. *of-et* bedeutet ursprünglich Zuspeise, Zukost), Nüssen und Beeren, und der Obstgenuß konnte naturgemäß erst dann allgemeiner werden, als die römische Obstkultur auch in Germanien eingeführt war. Venantius Fortunatus (XI. c. 10. VII. c. 14) erwähnt kostbaren Nachtisch, aus fremdländischen Früchten bestehend. Karl d. Gr. pflegte nach Tische etwas Obst zu genießen (*aestate post cibum meridianum, pomorum aliquid sumens: Einhardi vita Karol. c.* 24). In der Ecbasis (178 ff.) werden Kastanien, Quitten und Birnen genannt, an anderer Stelle (971) Haselnüsse, Pfirsiche, Kirschen, Erdbeeren, im Ruodlieb (XIII 106 ff.) begnügt man sich, da es frisches Obst noch nicht gibt, mit den Erdbeeren des Waldes. Ekkehart nennt in den *Benedictiones super mensas* (178—183) außer dem einheimischen Obste sogar Oliven, Zitronen, Feigen und Datteln (Heyne, Hausaltert. II 80, Anm. 87). Auch der Kürbis (Lagenaria vulgaris), ahd. *curbiz*, ags. *cyrfet* dient als leckerer Nachtisch (Heyne a. a. O. 92). Fuhse.

Nadel. § 1. Die Vorstufe der Nähnadel ist eine Knochen- oder Steinspitze, mit der man das Loch zum Durchziehen des Fadens im Leder oder Zeug vorbohrte. Mit Ösen versehene Knochenspitzen finden sich sehr häufig in zierlichen Exemplaren im westeuropäischen jüngeren Paläolithikum. In der nordischen Steinzeit scheinen sie selten zu sein. Aus Bronze, seltener aus Knochen, sind sie ziemlich häufig in der mittleren und jüngeren Epoche der Bronzezeit. Sie bestehen aus einem runden, bisweilen auch flachen und mit feinen Strichelchen verzierten Schaft, der in der Mitte oder am Kopf mit einem meist länglichen Öhr versehen ist (Splieth, Inventar der Bronzealterfunde 1900 S. 47, Nr. 113, 114; S. Müller, Ordning, Broncealderen 202—204).

§ 2. Eiserne Nähnadeln treten schon sehr früh (vgl. Knorr, Friedhöfe der ält. Eisenzeit, 1910, S. 31) in der ältesten Stufe der Eisenzeit auf. Eine neue seltene Form sind eiserne Stücke mit offener Öse (Filetnadel; vgl. Bornholms Oldtidsminder 1886, S. 95). — In kaiserzeitl. und frühmittelalterlichen Funden kommen eiserne und bronzene (seltener knöcherne) Nadeln, ungefähr in gleicher Zahl nebeneinander vor (Müller, Ordning, Jernalderen 133; O. Rygh, Norske Oldsager 173, 174). Sie haben einen runden Schaft und am oberen Kopfende ein kreisförmiges, viereckiges, oder meistens längliches Öhr, das man bei den letzteren vor der Ausbohrung mit stählernen Stempeln vorkerbte (Hostmann, Darzau 1874, S. 92 f.).

§ 3. Die meisten Nadeln stammen aus Frauengräbern. Man hat sie hier öfter in größerer Zahl, verwahrt in kleinen zylindrischen Büchsen gehoben, die zuerst in nicht germanischen Funden der Hallstatt- und besonders der La-Tène-Zeit auftreten (vgl. Pič-Déchelette, Le Hradischt de Stradonitz 1906 S. 73). Die Germanen verwenden sie vermutlich erst seit der römischen Zeit. Sie sind gewöhnlich aus Bronze (vgl. O. Rygh, Norske Oldsager 175) oder Knochen, bisweilen aus Edelmetall (vgl. goldene Nadelbüchse von Alzei: Lindenschmit Handbuch S. 421, Abb. 433). —

Anwendung der N. s. Nähen.

Max Ebert.

Nagel. Metallnägel werden seit der ältesten Bronzezeit an Geräten, Waffen und Schmucksachen zum Zusammennieten der Metallteile unter sich oder zum Anfügen von Holz- und Knochenstücken verwendet. Bei Bauten dagegen sind die Bretter und Bohlen, wie man namentlich bei Burgen mit Holzwällen beobachtet hat, sehr lange nur durch Holznieten verbunden. Das beruht einmal auf der Kostbarkeit des Metalls, auch des Eisens, noch bis in die Kaiserzeit (*ne ferrum quidem superest* Tac. Germ. 6), dann auf der Zähigkeit, mit der die alte Holzbautechnik sich bei den Germanen hielt. Erst mit dem Ausgang der römischen Epoche werden Eisennägel häufiger (vgl. z. B. das Nydamschiff; Engelhardt, Nydam Mosefund, 1865, S. 6 ff.). In merowingischer Zeit wird die massenhafte Anwendung von Eisennägeln bei einem Holzhause erwähnt (Gregor v. Tours V 4).

Max Ebert.

Nagelpflege ist sprachlich und sachlich alt bezeugt, liegt doch auch in der Sage vom Schiffe *Naglfar*. Das Nagelmesser kommt als *nægleseax* in ags. Glossen vor und der Nagelreiniger mit seinem gespaltenen Gebrauchsende ist schon in der Bronzezeit häufig, z. B. mit Ohrlöffel, Zahnstocher, Schminksiebchen, Nippzänglein, als Toilettnecessaire am Ringe oder Bügel (vgl. S. Müller, Nord. A.-K. I 267, Abb. 130). Glashelle Nägel werden im späteren Mittelalter als Schönheit schöner Hände gefeiert. Sudhoff.

Naharvali. § 1. Die N. sind ein Stamm der Lugier nach Tacitus Germ. 43. Dieselbe Quelle enthält eine Mitteilung über den heiligen Hain der Alci in ihrem Lande, eines Götterpaares, das mit Castor und Pollux verglichen wird. Obwohl dies nicht durch ein ausdrückliches Zeugnis zu stützen ist, darf man dieses Heiligtum wohl als den Mittelpunkt einer alle Lugier umfassenden Kultgenossenschaft ansehen.

§ 2. Daß dabei ein Priester in weiblicher Tracht (*muliebri ornatu*) dem Gottesdienste vorsteht, war für Müllenhoff ZfdA. 10, 556 f. (= *DA.* 4, 572), 12, 347, *DA.* 4, 487 — s. auch *DA.* 4, 581 — Anlaß, die N. mit den Hasdingen gleichzusetzen, deren Name eine Ableitung aus germ. **hazda-* (anord. *haddr*) 'Frauenhaar' ist. Aber bei dem *muliebris ornatus* hat man wirklich an weibliche Kleidung zu denken, die bei Priestern verschiedener Kulte vorkommt, und der Name *Hasdingi* — s. auch diese — ist ursprünglich ein Dynastiename, der seine Träger nur als die nach germ. Sitte durch langes Haar ausgezeichneten Mitglieder des Hochadels bezeichnet. — Eher darf man an nähere Beziehung der N. und Silingen denken, da der heilige Hein der N. wahrscheinlich der Zobtenberg ist, in dessen Umgebung die Silingen sicher saßen; s. diese.

§ 3. Der Name der N. ist bei Tacitus Germ. 43 an zwei Stellen überliefert. An der ersten haben von den wichtigsten Handschriften C *nahanarualos*, B *Nahanarualos* und darüber *ł naharualos*, b *naharualos*, c *nachanarualos*; an der zweiten Bb *naharualos*, Cc *nacharualos*. Da wir einen Stamm derselben Völkergruppe namens *Victo-vali* kennen, sicher so abzuteilen (s. diese), muß man auch im vorliegenden Falle als zweites Kompositionsglied *-vali* abtrennen, nicht etwa *-narvali* oder *-arvali*, und als erstes wird man dann *Nahar-* oder *Nachar-* vor dem unförmlichen *Nahanar-* entschieden bevorzugen. Die verschiedenen älteren Deutungsversuche, so die von Grimm, Müllenhoff, Detter, die nicht mit *-vali* als zweitem Glied rechnen, kommen nicht mehr in Betracht. Germ. **wala-* ist = kelt. *valo-* 'mächtig, gewaltig; s. *Victovali*. Für *Nahar- Nachar-* aber bietet sich schwer eine Erklärung. Von der germ. Verbalwurzel *nah* 'hinreichen, genügen' wäre allerdings eine *r*-Ableitung denkbar, aber hier nicht recht passend. Es liegt wohl ein stärkeres Verderbnis vor, und man möchte auf *Rahan-vali* raten. Vgl. germ. **ragina-* 'Ratschluß, Gottheit', als erstes Glied von Zusammensetzungen verstärkend; dazu got. *rahnjan* 'rechnen' mit gramm. Wechsel; ferner germ. **rah(a)na-* 'Raub, eig. Anschlag'? S. noch Wandalen und Lugier. R. Much.

Nähen (s. auch Nadel). § 1. Der Name für das Nähgerät ist gemein-germanisch: got. *nēþla*, anord. *nāl*, ags. *nædl*, altsächs. *nādla*, ahd. *nādila, nādal*, mhd. *nādele, nādel*, dazu das nur ahd. bezeugte Verbum *nājan, nāwan*, mhd. *næjen, næn*, in sinnlichem Zusammenhange mit Spinnen: „den Faden spinnen" und „den gesponnenen Faden vernähen" (lat. *nēre*, griech. νῆν). Heyne (Hausaltert. 3, 245) nimmt an, daß *nājan* sich ursprünglich nur auf das Zusammenfügen der einzelnen zugeschnittenen Teile eines Kleidungsstückes mittels der Naht (ahd. mhd. *nāt*) bezogen habe, während got. *siujan*, ags. *seowian*, anord. *sȳja*, ahd. *siuwan*, mhd. *siuwen, sūwen* das An- oder Einfügen von Besatz, Rand- oder auch Flickstücken, der Herstellung eines Saumes (anord. *saumr*, ags. *sēam*, ahd. mhd. *soum*) bezeichnete. Auch ahd. *buozan*, mhd. *buezen*, afries. *bēta* steht im Sinne von flicken. — Der Nähfaden heißt gemeingermanisch *garn*, so anord. ahd. mhd., ags. *gearn*, ursprünglich in der Bedeutung: aus tierischem Darm gedrehter Faden (anord. *gørn*, plur. *garnar, garnir* „Darmfingerweide", griech. χορδή „Darm, Darmsaite", lit. *žarnà* f. „Darm").

§ 2. Die Nadeln wurden von den Frauen an einem kleinen Ring (Frauengrab zu Harnham b. Salisbury) oder in zierlichen zylindrischen Behältern aufbewahrt, die von der Hallstattzeit an in einer Anzahl von Exemplaren sich erhalten haben. Meist waren sie wohl aus Holz hergestellt und sind daher vergangen. Die Hallstätter und La-Téne-Exemplare bestehen aus Bronze mit kleinen Ringen zum Aufhängen. Eine Nadelbüchse aus Bein ergab ein Frauengrab des alamannischen Friedhofs bei Sinsheim, eine goldene ein Frauengrab bei Alzei, eine bronzene die Gräber von Kingston, die noch zwei zierliche vergoldete Bronzenadeln enthielt.

Schrader *Reall.* aaO. Heyne *Hausaltert.* aaO. J. Schlemm *Wörterb. z. Vorgesch.* 300, 366. J. L. Pič *Le Hradischt de Stradonitz* 73, Taf. 20. 24. Lindenschmit *Deutsche Altertumsk.* 421. J. Hampel *Altert. d. früh. Mittelalters in Ungarn* I 115. Fuhse.

Nahrung. § 1. Die germanischen Völker haben von den neolithischen Zeiten an gemischte Kost genossen: neben dem Wildpret und Fischen und dem Fleisch der Haustiere, neben Eiern, Milch und Käse auch Brei und Brot aus dem Mehl der Getreidekörner. Daß daneben auch die Früchte des Waldes als Zukost nicht verschmäht wurden, darf angenommen werden. Dagegen trat der Genuß von Gemüse, wie übrigens noch heute vielfach bei unsrer Landbevölkerung, durchaus zurück. Einführung der feineren Gemüsearten und ihre Kultur in eigenen Gärten geschieht erst unter römischem Einfluß durch die Klöster. In Skandinavien ist während der ganzen, uns beschäftigenden Epoche der Gemüsebau beschränkt geblieben.

Auch die Zubereitung der Speisen ist eine durchaus einfache. Das Fleisch wird gebraten oder gesotten, geräuchert oder gedörrt, als Gewürz diente wohl ausschließlich Salz, zum Süßen der Honig. Daneben war das Würzen des Brotes durch Mohn bekannt (v. Tröltsch Die Pfahlbauten des Bodenseegebietes S. 56). Noch Tacitus sagt: *sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem.* Und als die Verhältnisse in Deutschland unter ausländischem Einflusse längst sich geändert hatten, galt in Skandinavien noch die verfeinerte Küche als verpönte Ausländerei. Ingellus, Frothos Sohn, wird der Hinneigung zur deutschen Sitte beschuldigt, weil er allerlei Leckereien sich bereiten läßt (Saxo Gramm. lib. VI).

§ 2. Die Verfeinerung der germanischen Küche geht von Rom, besonders vom römischen Gallien aus, und die fränkischen Großen haben früh gelernt, römische Üppigkeit nachzuahmen. Außer der Einführung vieler bisher unbekannter Speisearten, Gemüse, Kräuter wird ein Hauptgewicht auf leckere, würzige Zubereitung gelegt. Vom 5. Jh. n. Chr. an können wir diese Wandlung verfolgen. Während früher Gewürz nur mäßig angewendet wurde, während man außer Salz und Lauch keine Würze kannte, tritt jetzt eine große Anzahl von Gewürzkräutern auf, die entweder in den Gärten angebaut werden, wie Petersilie, Salbei, Polei, Kümmel, Minze, Knobel, Anis, Sellerie, Senf, Zwiebel, Fenchel, Dill, Koriander, Meerrettich u. a., oder die man auf dem Handelswege getrocknet bezieht, wie Pfeffer, Ingber, Zimmet, Nelken, Mandeln, Muskat und Saffran. Mit fortschreitender Zeit nimmt das Würzen der Speisen das ganze Mittelalter hindurch immer mehr überhand. Pikante Würzbrühen zu Fleischspeisen herzustellen, ist eine besonders geschätzte Kunst. Neben dem Würzen wird nicht nur beim Gebäck und bei Mehlspeisen, sondern auch bei Fleisch- und Fischgerichten das Süßen nicht vergessen, das nicht nur durch Honig, der nach Norwegen und Island von England eingeführt wurde, sondern auch durch den früh durch Vermittlung der Araber bezogenen Zucker geschieht. Der Gebrauch des Essigs in der germanischen Küche geht mit der Ausdehnung des Weinbaues Hand in Hand. Wahrscheinlich hat man ihn früher schon aus Obst herzustellen verstanden. Anthimus empfiehlt ihn den Melonen zuzusetzen (de obs. cib. 58) und ebenso eignet er sich als Zusatz zu Steckrübengemüse (ebd. 52 s. unter Gemüse). Fuhse.

Nanna ist nach Saxo (I 110 ff.) die Tochter des Gevarus und Geliebte des Hotherus, für die Baldr in heftiger Liebe entflammt ist, ohne daß er sie erlangt. In der Snorra Edda — in der eddischen Dichtung begegnet sie nicht — ist Nanna Nefs

Tochter, die Gemahlin Baldrs, die bei seinem Tode vor Schmerz stirbt, mit ihm auf dem Scheiterhaufen verbrannt wird und im Reich der Hel sein Schicksal teilt. Von hier sandte sie durch Hermōð der Frigg ihren Schleier, der Fulla einen goldenen Ring (SnE. I 176 ff.). Wie in der SnE. wird auch in den Nafnaþulur (SnE. I 556) Nanna unter den Asinnen aufgezählt. E. Mogk.

Naristi. § 1. Schon nach der Angabe des Tacitus Germ. 42: *iuxta Hermunduros Naristi ac deinde Marcoman(n)i et Quadi agunt* darf man die Naristen etwa von der Nab abwärts zwischen dem Gebirge und dem Donauufer suchen. Dazu stimmt Ptol., bei dem, wenn man eine durchaus notwendige Umkehrung einer Namengruppe vornimmt — s. unter Σουδινοί —, die Οὐαριστοί unterhalb der Γαβρήτα ὕλη, d. i. des Böhmerwaldes, zu stehen kommen.

§ 2. Müllenhoffs Annahme (*DA.* 2, 302 und 4, 478), daß die N. eine in älteren Sitzen zurückgebliebene Abteilung der Markomannen seien, läßt sich durch nichts wahrscheinlich machen. Selbst ihr suebisches Blut ist nicht über jeden Zweifel sicherzustellen, da das Auftreten der Harudes und Eudusii im Gefolge des Ariovist beweist, daß auch entfernt wohnende, nichtsuebische Germanenstämme an der Keltengrenze neue Sitze suchten. Unsicher ist endlich auch die Zeit ihrer Niederlassung, die schon vor der Besiedlung Böhmens erfolgt sein kann, aber möglicherweise erst im Zusammenhang mit dieser sich vollzogen hat.

§ 3. Der Name des Volkes ist mit verschiedenem Anlaut überliefert. Tacitus bietet Germ. 42 an zwei Stellen *Naristi*, Dio Cass. 71, 21 Ναρισταί, dagegen Capitolinus Vita Marci 22 *Varistae* und Ptol. II 11, 11 Οὐαριστοί. Die Form *Naristi* ist zudem inschriftlich bezeugt CIL III 4500, darf also keineswegs beseitigt werden. Ebensowenig aber die andere, die, von einer Änderung des Suffixes abgesehen, noch im Mittelalter im Namen der *Warasci* am Jura fortlebt.

Leicht deutbar scheint von diesen Formen nur die mit V-Anlaut, die eine Superlativbildung von **wara-* 'aufmerksam, vorsichtig' zu sein scheint. In dem späten *Warasci* liegt romanischer Suffixersatz vor. Für *Naristi* bietet sich vielleicht die Möglichkeit einer Anknüpfung an aind. *nárya-*, avest. *nairya-* 'mannhaft, Mann' und griech. ἠνορέη 'Mannheit', so daß die *Naristi* 'die sehr mannhaften', die *Varisti* im Gegensatz hierzu 'die sehr vorsichtigen' wären. Aber aus dem germ. Wortschatz findet eine solche Erklärung von *Naristi* keine Stütze.

Die Endung der Namen ließe übrigens auch an das in pannonisch-illyrischen Ortsnamen so häufige *st*-Suffix denken (z. B. in *Lepavista*, *Jovista*, *Sunista*, *Remista*), und zumal *Naristi* macht, verglichen mit *Naro* (*Narenta*), ganz illyrischen Eindruck. Es wäre möglich, daß ein germanischer Stamm den Namen von seinen Vorgängern, in deren Gebiet er sich gesetzt, übernommen habe. Aber, daß er zwei aneinander anklingende Namen führt, ist nicht gut denkbar, ohne daß diese verstanden wurden.

§ 4. Während des Markomannenkrieges, an dem auch die N. sich beteiligten, ist nach Dio Cass. 71, 21 eine 3000 Mann starke Abteilung dieses Stammes auf röm. Boden aufgenommen worden.

Seither werden Naristen-Varisten in der alten Heimat nicht genannt. Dort, wo ihr Name zu erwarten wäre, zwischen Alemannia und Marcomanni, steht auf der Tab. Peut. *Armalausi* und dazu stimmt das Zeugnis anderer Quellen, so daß wir dies für einen anderen Namen desselben Volkes nehmen werden. S. Armalausi.

§ 5. Über die letzten Schicksale der Naristen klärt uns eine Stelle in Engilberts vita s. Ermenfredi (Boll. Sept. 7, 117) auf, die in bezug auf die *Warasci*, *Waresci* im Jura an beiden Ufern des Doubs meldet, daß sie einst im Osten in einem Gau namens *Stadevanga* (vgl. ags. *stedewang*, *staþolwang*) am Flusse *Regnus* (d. i. *Regen*) gewohnt und von dort (wohl durch die Baiern) vertrieben, sich bei den Burgundern Sitze erkämpft haben. Dadurch findet auch der Ansatz der Varisten zwischen Donau und Böhmerwald neue Bestätigung.

Neben den Warasci, Waresci, die in ihrer romanischen Umgebung selbst alsbald romanisiert worden sind, begegnet uns auch noch ein anderer nach einem germ.

Stamme benannter Gau, jener der Scudingi, Scodingi. Es liegt nahe, zu vermuten, daß diese zusammen mit den Waresci eingewandert sind.

Zeuß 117. 584 ff. R. Much PBBeitr. 17, 69 ff. Müllenhoff *DA.* 4, 477 f. 535 f. R. Much.

Neckarsueben. § 1. Am untern Neckar in der Umgebung von Lopodunum Ladenburg ist durch Inschriften (s. Zangemeister Neue Heidelb. Jahrb. III 1 ff. CIL. XIII 2 S. 231) der Stamm der *Suebi Nicretes* nachgewiesen. Bei Ptolemaeus erscheint er unter dem Namen Νικρίωνες; denn so ist das überlieferte Ἰνκρίωνες, Νιτρίωνες herzustellen: s. Kossinna PBBeitr. 20, 280. In **Nicerenses*, wie das *Nictrenses* der Not. gent. mit Holz (*Beiträge z. deutschen Altertumsk.* 1, 78) zu bessern ist, steht jenen kelt. und germ. Namenformen auch noch eine lat. Bildung zur Seite.

§ 2. Wir haben es bei diesem kleinen Völkchen wohl mit Markomannen oder andern Sueben zu tun, die sich der Wanderung nach Böhmen und Mähren nicht anschlossen. Als N. sind die meisten der im römischen Heer durch Inschriften bezeugten Sueben zu betrachten; s. Kossinna PBBeitr. 20, 281 ff.

§ 3. Nach der Not. gent. fiel das Gebiet der *Nicerenses unter Kaiser Gallienus an die Barbaren, was auf die über den Limes vordringenden Alemannen zu beziehen ist. Wie weit die N. damals romanisiert waren, und ob sie sich diesen ihren Blutsverwandten noch anschließen konnten oder von ihnen verknechtet wurden, ist nicht feststellbar. R. Much.

Nehalennia. § 1. Auf der Insel Walcheren sind 1647 in der Nähe von Domburg zahlreiche Steine an der Küste gefunden worden, die bildliche Darstellungen einer bald stehenden, bald sitzenden weiblichen Gottheit enthalten, die erschließen lassen, daß einst hier die Verehrungsstätte einer Göttin Nehalennia gewesen ist, deren Namen man nur aus den Unterschriften der Denksteine kennt. Auch weiter rheinaufwärts, im alten Ubierlande, sind Nehalenniasteine gefunden worden.

§ 2. Auf dem Bilde ist die Göttin in einen Mantel gehüllt; auf dem Haupte hat sie meist eine Flügelhaube, zu ihrer Rechten befindet sich ein Hund, zur Linken ein Fruchtkorb oder ein Füllhorn, zu ihren Füßen zuweilen das Bild eines Schiffes, auf dessen Rand sie einen ihrer Füße setzt. Auch im Schoße hat sie hier und da Früchte.

§ 3. Offenbar war Nehalennia eine Göttin der Fruchtbarkeit und der Schiffahrt zugleich, ganz ähnlich wie die bei den Sueben verehrte Isis. Umstritten ist es, ob die Gottheit eine germanische oder eine keltische ist.

Janssen *De romeinsche beelden en gedenksteenen van Zeeland*, 1845 (dazu der Atlas, der die Bilder enthält). Kauffmann PBBeitr. 16, 211 ff. Much ZfdA. 35, 324 ff. E. Mogk.

Nemetes. § 1. Dieser Stamm schließt sich südlich an die Vangiones an und steht somit auf dem Boden des mittelalterlichen Spīragowē. Noviomagus = Speier selbst heißt bei Ammianus Marc. und in der Not. dign. *Nemetes Nemetae*, und aus Altrip und der Nachbarschaft von Rheinzabern stammen inschriftliche Denkmäler, die von der *Colonia* oder *Civitas Nemetum* herrühren. Danach ist die Aufeinanderfolge der Namen bei Plinius NH. 4, 17 (*Nemetes, Triboci, Vangiones*) und Tacitus Germ. 29 (*Vangiones, Triboci, Nemetes*) zu berichtigen, nicht zu sprechen von dem in Germania superior auch im Ansatz der Städte große Verwirrung zeigenden Ptolemaeus.

§ 2. Über die Zeit ihrer Niederlasssung und die Frage ihrer Zugehörigkeit zu den Sueben gilt das unter Vangiones bemerkte. Trotzdem sie zu den Völkern des Ariovist gehören und von Plinius und Tacitus ausdrücklich als Germanen bezeugt sind, ist ihr Name keltisch, wenigstens in der überlieferten Lautgestalt. Er dürfte mit ir. *nemed* 'nobilis' und mit Personennamen wie cymr. *Nevet, Gurnivet*, abret. *Catnimet* (vgl. Stokes *Urkelt. Sprachsch.* 192) zusammenhängen. *Nemēt-* ist wohl ursprünglich 'der Verteiler, Besitzer, Herr' aus der idg. Wz. *nem-*. Die Wortbildung erinnert an den Namen der Gepiden, und in dessen ags. und lgbd. Form (mit *b*) könnte bei der alten Bedeutungsverwandtschaft von Wz. *nem-* und *ghebh-* sogar ein Synonym vorliegen. Wenn die N. ihren Namen über den Rhein mitge-

bracht haben sollten, müßten sie früher schon in gallisch-germanischem Grenzgebiet gestanden haben. Gleich den Vangionen haben auch sie rasch ihre germ. Sprache aufgegeben. S. auch Triboci und Vangiones. R. Much.

Nennius. § 1. Die dem Nennius zugeschriebene *Historia Britonum* bildet mit der Schrift Gildas' unsere wichtigste Quelle für die älteste Geschichte der Brittannier, während sie auch für die ags., besonders die northumbrische Geschichte nicht ohne Bedeutung ist. Obgleich nicht der Urheber (§ 7), so hat doch gewiß Nennius viel zur Ausarbeitung des Werkes beigetragen, indem er die definitive Ausgabe fertigstellte. Daher kommt der Name nur in denjenigen Hss. vor, die in dieser Ausgabe fußen. Andere Gruppen von Hss. schreiben die Autorschaft unrichtig dem Gildas oder dem Marcus Anachoreta zu.

Die Form des Namens lautet im ursprünglichen Text *Nennius*, in der ir. Übersetzung *Nemnus* oder *Nemnius*. Die erste ist unzweifelhaft die richtige. Wir kennen *Ninianus*, den Bekehrer der Picten, der bei Beda und Alcuin *Nynia*, im Kymr. *Nyniaw*, und im Ir. *Monenn* (*mo* = ein Kosepräfix) heißt. Somit scheint die Form mit *e* auf ir. Herkunft des Verfassers hinzudeuten, was gut dazu stimmt, daß gerade in dem von N. selber herrührenden Teil Einfluß ir. Quellen stark hervortritt. Spätern Abschreibern ist der scheinbare Fehler im Namen aufgefallen (Hss. JK); sie haben in ihren eignen Zusätzen die Form *Ninius* oder *Ninnius* vorgezogen.

Von N.s Leben wissen wir nicht mehr, als er selbst in seiner zweiten Vorrede mitteilt: er stand in einem untergeordneten Verhältnis zu einem Priester Beulan, der sonst völlig unbekannt ist, und er war ein Schüler des heiligsten Bischofs Elbodwg, der nach den Annales Cambriae in 809 starb. In 859 lebte N. noch, wie aus der Jahreszahl in § 16 Ende hervorgeht; er muß also im letzten Viertel des 8. Jh. geboren sein.

§ 2. Der Inhalt der *Hist. Br.* in ihrer vollendeten Form dürfte nach der Paragrapheneinteilung Stevensons wie folgt dargestellt werden: Prologus (§ 1, 2), Apologia (§ 3), Calculi (§ 4—6), Beschreibung Brittaniens (§ 7—9), Urgeschichte Brittanniens und Irlands, besonders die Bevölkerungssagen (§ 10—18), die Römerherrschaft in Brittannien (§ 19—30), die Kriege mit den Sachsen, S. Germanus, Vortigern und sein Geschlecht (§ 31—49), S. Patrick, sein Leben und seine Tätigkeit in Irland (§ 50—55), die Kämpfe mit den Sachsen zur Zeit des Arthur „dux bellorum" (§ 56), Genealogien der sächs. und angl. Königsgeschlechter (§ 57—61), Schluß der Geschichte Brittanniens, Kriege bes. mit den Northumbrern bis 685 (§ 61—65), Calculi (§ 66), Mirabilia et Civitates Britanniae (§ 67—76). Die verschiedenen Teile passen nicht immer gut zusammen. Sie stammen nicht alle aus derselben Zeit, und durch zahlreiche Interpolationen ist die Einheitlichkeit des Werkes verloren gegangen.

§ 3. Mehr als 30 Handschriften der *Hist. Br.* sind uns erhalten. Die älteste Hs. befindet sich in Chartres, sie reicht zurück bis in das 9. oder 10. Jh. Leider bricht sie, wahrscheinlich auf Grund einer unvollständigen Vorlage, mitten in § 37 ab. Die zwei Vorreden (§ 1—3), wo Nennius sich selbst als Verfasser nennt, sind hier noch nicht vorgehängt; die Rezension dieser Hs. (Ch.) ist also vornennianisch. Doch vertritt sie nicht die älteste uns erreichbare Form, denn gewiß enthält sie schon einige frühe Interpolationen (unten § 6). Die Harleian-Gruppe (u. a. Hss. ADE) bietet die von N. selbst stark erweiterte „südwelsche Rezension". In der Cambridge-Gruppe (u. a. GKN und JL) finden wir die wahrscheinlich auch von N. besorgte, etwas gekürzte „nordwelsche Rezension". Das Original der Vatikanischen Gruppe ist wohl im Jahre 945 in England verfaßt worden, und dürfte somit die „englische Rezension" heißen; diese ist aus der vornennianischen und der südwelschen Rezension zusammengesetzt.

Eine irische Übersetzung, wohl mit Unrecht dem Dichter Gilla Coemgin zugeschrieben (der Name kommt erst in der aus 1423 datierenden Hs. Book of Hy-Mane vor), ist in vier Hss. überliefert, von denen die älteste, Lebor nah Uidhre, vor 1106 verfaßt worden ist. Ihre Vorlage

hat aus einer vornennianischen und der nordwelschen Rezension geschöpft. Der Wert der einzelnen Gruppen von Hss. ist ganz verschieden beurteilt worden. Zimmer (*Nennius Vindicatus*, Berlin 1893, 1 ff.) hat zuerst gezeigt, wie unrichtig es ist, von der vatikanischen auszugehen; selbst hat er die ir. Übersetzung in den Vordergrund gezogen (ebend. 11 ff.). Die große Bedeutung von Ch. haben zuerst Duchesne (Revue celtique 15, 174 ff.), Mommsen (Ausg. in MG.) und Thurneysen (ZfdPh. 28, 81 ff.) erfaßt. Seitdem steht Ch. im Mittelpunkt der Forschung. Vgl. Windisch, *Das kelt. Brittannien bis zu Kaiser Arthur* (Leipzig 1912) 40, 41.

§ 4. Nächst der Handschriftenfrage ist der wichtigste Streitpunkt dieser: gehören §§ 7—56 (die „Brittengeschichte") und §§ 57—65 (die „Sachsengeschichte") zusammen? Zimmer hat die Frage verneint; er sah §§ 57—65 für das ältere an: eine Geschichte der Kriege zwischen Britten und Northumbrern, anschließend bei Gildas' De Excidio Britanniae. Diese Ansicht hat sich aber als unhaltbar erwiesen, und beide Teile gehören eng zueinander. Auf diese Frage hat besonders die Auffindung von Ch. ein helles Licht geworfen; denn hier wird im Anfang ein gewisser *Sohn des Urbgen* genannt, der auch im zweiten Teil zurückkehrt (Thurneysen 83). Der etwas schroffe Ansatz des zweiten Teiles bei Ida von Northumbrien, Zimmers wichtigstes Argument für die Trennung der beiden Teile, läßt sich leicht daraus erklären, daß in den letzten Paragraphen eine englische Quelle benutzt worden ist, die eben bei diesem König anfing (vgl. meine *De oudste Keltische en Angelsaksische geschiedbronnen*, Middelburg 1911, 34 ff.). Die ausführlichen Genealogien der ags. Königsgeschlechter bilden einen späteren Einschub im ursprünglichen Text (ebend. 42 ff.).

§ 5. Die älteste Gestalt der Hist. Brit. ist zu rekonstruieren, indem wir die Interpolationen im Text von Ch. zu bezeichnen versuchen. Die Hs. Ch. führt den Titel: *Incipiunt . exberta . fiiurbaoen de libro sci. Germani inventa et origine . et genealogia Britonum . de aetatibus Mundi.* Aus diesen Worten hat Thurneysen herausgelesen: *Incipiunt excerpta filii Urbacen etc.*, und diesen *filius Urbacen* hat er ungezweifelt richtig mit dem *Run map Urbgen* in § 63 identifiziert. Der Historiograph also, der die erste Rezension der Hist. Brit. verfaßte, hat dazu die Excerpta des Run benutzt, deren Inhalt der Titel von Ch. angibt. Seine Schrift wird nun folgendes umfaßt haben: §§ 4, 6 (Calculi), 7—9 (Descriptio Britanniae), 17 (De genealogia Britonum), 19—20 Mitte, 31—48, 56 Ende, 61 Ende bis 65 Mitte (Brittengeschichte). Über die Mirabilia und Civitates s. unten § 9. Ob er nun das benötigte Material ganz in den Excerpta vorfand, oder ob er selbst noch andere Quellen verarbeitete, muß als unsicher dahingestellt bleiben, außer für den letzten Teil; denn der Vater des Run war zwischen 572 und 579 gestorben (Hist. Brit. § 63) und Run konnte also in 687, dem Jahre des letzten erwähnten Ereignisses, nicht mehr am Leben sein. Das alte Werkchen fing an mit einer Periodisierung der Weltgeschichte und einer Einteilung der Weltzeit in sechs Aetates Mundi. Die Genealogia Britonum ist einer um 520 entstandenen fränkischen Völkertafel entnommen, und mit fiktiven Namen bis auf Adam filius Dei fortgesetzt. Für die eigentliche Geschichte sind als Quellen benutzt: Gildas, Eusebius-Hieronymus und Orosius; § 31 fangen die Excerpta des Liber S. Germani an (Thurneysen 87). § 56 Ende bildet einen Übergangssatz, und in §§ 61—65 sind verarbeitet: eine Northumbrische Quelle, welche die bernicische Tradition gegenüber die deirische der Sachsenchronik darstellt, ein auch in den Annales Cambriae benutztes cymrisches Annalenwerk, eine Vita Cudberti, und wahrscheinlich eine Mercische Notiz (*De oudste Kelt. en Ags. Geschiedbr.* 149 ff.). Diese älteste Form der Hist. Brit. datiert aus den Jahren zwischen 687 und 705. Gegen die von Zimmer und Thurneysen angenommene Jahreszahl 679 sind Einwände erhoben worden (ebend. 38 ff.).

§ 6. Die nächste Gestalt der Hist. Brit. liegt in Ch. vor. Große Änderungen haben nicht stattgefunden, nur sind einige Zusätze eingetragen worden. Vor § 17 hat ein Interpolator den Abschnitt *De origine Britonum* eingefügt (*De Romanis et Graecis*

— *a Bruto Britones*). Die Hss. der Harleian- und der Cambridge-Gruppe haben die Stelle später aufgegeben, nur die vatik. Rezension hat sie beibehalten. Für die Erklärung vgl. Thurneysen 87 ff. Weitere Zusätze sind: § 11 Ende *Quando regnabat Brito — regnabat apud Latinos*, § 18 (zur Beseitigung des Widerspruches zwischen *De origine Britonum* und § 17), und schließlich eine dem Orosius oder den auch Beda bekannten „Annales Romanorum" entnommene Imperatorenliste, die auch von den späteren Rezensionen außer der vatikanischen aufgegeben worden ist.

§ 7. Die nun folgende südwelsche Rezension verdanken wir dem Nennius. Den Inhalt des Werkchens finden wir jetzt stark erweitert. In § 5 werden neue Calculi eingelegt, der Abschnitt *De origine Britonum* in Ch. wird von §§ 10—11 *frater erat Bruto* ersetzt. §§ 20 Mitte bis 30 werden nach Mitteilungen des Hieronymus, Prosper und Gildas aufgenommen, auf Grund der in Ch. vorkommenden Imperatorenliste. Den von *peritissimi Scotorum* empfangenen ir. Berichten wird in den §§ 12—14 ein Platz eingeräumt, während die §§ 15—16 die dazu gehörenden Data enthalten. §§ 48 Mitte bis 49 bringen südwelsche Traditionen, und §§ 50—55 erzählen das Leben des heil. Patrick. In §§ 57—61 *natione eorum* wird eine Reihe Genealogien der ags. Königsgeschlechter eingeschoben. Vgl. die Genealogien bei Sweet, *Oldest English Texts* 169. Es leuchtet nunmehr ohne weiteres ein, daß die Tätigkeit des Nennius eine sehr vielseitige war. Sein Interesse scheint sich besonders den ir. Verhältnissen zugewandt zu haben, und das hat ihn veranlaßt, viele ir. Berichte aufzunehmen. Sonst hat er sich auch um die Einheitlichkeit des Werkes bemüht, und an verschiedenen Stellen durch Verbindungssätze allzu schroffe Übergänge fortzuschaffen versucht. Er hat diese Rezension, auf deren Standpunkt die Hss. der Harleian-Gruppe stehen, in den Jahren 820—859 verfaßt (vgl. die Jahreszahlen in § 16).

§ 8. Die nordwelsche Rezension zeigt, wie in späterer Zeit die Tätigkeit des Nennius noch nicht erschlafft war. Er hörte nämlich nicht auf, seine Schrift immer weiter auszudehnen, und in Randnoten und Interlinearzusätzen neue wissenswerte Sachen aufzunehmen. Daher die zahlreichen kleinen Zusätze, die den Hss. der Cambridge-Gruppe ihr eigentümliches Gepräge geben. Diese neue Bearbeitung der Hist. Brit. machte er im Auftrag seines Meisters Beulan presbyter, auf dessen Verlangen er am Ende die Genealogien (§§ 57—61 Mitte) und die §§ 64—66 fortgelassen hat. So hatte das Werkchen wieder eine ganz verschiedene Gestalt bekommen, und weil N., der inzwischen ein alter Mann geworden war, diese wahrscheinlich für die endgültige ansah, hat er jetzt eine Vorrede (*Apologia*, § 3), vorangestellt. In dieser Form ist uns die nordwelsche Rezension in der ir. Übersetzung überliefert. In die Hss. der Cambridge-Gruppe sind auch, nachdem N. die letzte Hand an seine Arbeit gelegt hatte, von späteren Skribenten immer noch neue Zusätze eingeschoben worden. Auch hat man einen ausführlicheren Prologus (§§ 1—2) vorgehängt. Dadurch werden die Unterschiede zwischen den einzelnen Hss. immer größer. In ihrer ursprünglichen Gestalt datiert die nordwelsche Rezension aus den Jahren nach 859; wahrscheinlich nicht lange nachher, weil N. damals schon etwa 70 Jahre alt gewesen sein muß.

§ 9. Die Mirabilia und Civitates Britanniae (§§ 67—76), müssen, wie der Schluß der nordwelschen Rezension zeigt, wenigstens teilweise zum ursprünglichen Bestand der Hist. Brit. gehört haben. Die vier ersten numerierten Wunder, und die zehn folgenden dürften jedenfalls alt sein; nur die vier Wunder der Insel Anglesey und die zwei Wunder Irlands werden wohl von Nennius herrühren. Sie gehen auf alte Volksüberlieferungen zurück, und haben somit großen Wert für das Studium der Lokalsagen. Die 28 Civitates, die das ganze abschließen, gehören sicher zum Grundstock, wie schon die altertümliche Form der Namen zeigt.

§ 10. Die historische Bedeutung der Hist. Brit. ist groß, besonders weil sie eine ganz selbständige Beschreibung gibt der frühesten Kämpfe zwischen Britten und Angelsachsen zur Zeit des Vortigern. Wir können also die Berichte

der Hist. Brit. in dieser Hinsicht denen von Beda gegenüberstellen. Nicht geringer ist die literarhistorische Bedeutung, denn die Schrift des Nennius enthält die Keime, aus denen später drei große britannische Sagen herausgewachsen sind: die Merlinussage (vgl. §§ 41, 42), die Arthursage (vgl. § 57, wo Arthur noch als „dux bellorum" vorgeführt wird), die Brutussage (durch Identifizierung von *Britto* oder *Brito* mit *Brutus* in § 10). Besonders Galfred von Monmouth hat die Hist. Brit. ausgenutzt.

Ausgaben. Von Gunn nach dem Cod. Vat. London 1819, von Stevenson nach dem Cod. Harl. London 1838 (Neudruck von San-Marte, Berlin 1844), von Petrie nach dem Cod. Cantabr. in Mon. Hist. Brit., London 1848. Diese Ausgaben genügen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht. Von Duchesne nach der Hs. von Chartres (Revue Celtique 15, 175—180), von Mommsen in MG. Chronica Minora III (Haupttexte: Ch. und Zimmers lat. Übersetzug des ir. Textes, nebst vollständigem Variantenapparat). — Ir. Übersetzung. Von Todd *Leabhar Breathnach annso sis. The Irish version of the Historia Brittonum of Nennius*, Dublin 1848. — Kritiken. Schoell *De ecclesiasticae Britonum Scotorumque historiae fontibus*, Berlin 1851, 29—37. De la Borderie *L'Historia Britonum attribuée à Nennius et l'Historia Britannica avant Geffroi de Monmouth*, Paris 1883, 1—83, 111—121. Reynolds Y Cymmrodor, 7, 155—165. G. Paris Romania 12, 367—371. Heeger *Über die Trojanersage der Britten*. München 1886, 19—60 und Gött. gel. Anz. 1894, 399 ff. Für die jüngeren Schriften vgl. die oben in §§ 3, 4 angeführte Literatur.

A. G. van Hamel.

Neolithische Zeit (§ 1) (jüngere Steinzeit, früher auch Zeitalter der geglätteten Steinwerkzeuge genannt) ist eine im ganzen W. der Alten Welt in den Hauptzügen ziemlich gleichartige, viele Jahrtausende und verschiedene Menschenrassen umfassende Kulturperiode am Anfang der geolog. Gegenwart, d. h. zwischen dem Ende des Eiszeitalters (oder dem Ausgang der paläolithischen Stufenreihe) und dem Beginne der Metallzeit. Ihre entscheidenden Merkmale sind von größter, später nie mehr übertroffener Bedeutung für den Fortschritt der stofflichen Kultur: Seßhaftigkeit (teils in runden, etwas vertieften, teils in viereckigen, oft zu Dörfern vereinigten, an geeigneten Orten auf Pfahlroste in Seen gestellten Hütten), Pflanzenbau und Viehzucht (neben fortdauernd starkem, jedoch allmählich abnehmendem Betrieb des Pflanzensammelns und der Jagd) mit Benutzung auch heute noch hervorragend wertvoller Kulturgewächse und Haustiere (Gerste, Weizen, Hirse, Rind, Schwein, Ziege, Schaf), deren Herkunft trotz aller Bemühung noch nicht sicher ermittelt ist.

§ 2. Neben Westasien und Nordafrika wird heute auch Europa von manchen als Urheimat der ältesten Baupflanzen und Zuchttiere angesehen. Wahrscheinlich sind die vorgeschrittenen Wirtschaftsformen und deren einzelne Erwerbungen nicht von einem einzigen Ursprungsgebiete ausgegangen. Ebenso dunkel ist die Frage nach der Herkunft der neolithischen Menschenrassen, die, soweit sie bekannt sind, überall schon die Grundlage der gegenwärtigen Rassentafel der Erde zeigen. So namentlich auch in Europa. Hier sind zweifellos starke Reste der jungneolith. Bevölkerung (Crô-Magnon-Rasse) zu erkennen; minder unbestritten ist es, daß auch die in der n. Z. zuerst stärker hervortretende kurzköpfige („alpine") Rasse seit dem Quartär in Europa anwesend war. Früher führte man sie unbedenklich auf Einwanderung aus Asien zurück und hielt sie auch für die Bringer der neol. Kulturfortschritte. Jetzt ist man davon teilweise stark zurückgekommen und neigt der Annahme autochthoner Entstehung sowohl jener Fortschritte, als auch ihrer Träger zu. Allein ohne Wanderungen kann die Einführung der neolithischen Kultur in Europa schon deshalb nicht vor sich gegangen sein, weil große Landstriche, namentlich im N. des Kontinents, jetzt erst, nach dem Ablaufe der letzten Eiszeit, für den Menschen bewohnbar wurden.

§ 3. Die älteste Bevölkerung des N., stammlich durchaus unbekannt, besetzte dessen Seeküsten, im Besitz einer noch ganz unentwickelten (halbneolithischen oder mesolithischen, Kjökkenmöddinger-[s. d.]) Kultur als reine Jäger und Fischer, vielleicht von SW. an den Küsten heraufziehend. Dann kam auf unbekannten

Tafel 22.

I. Stufe der Kjökkenmöddinger.

II. Stufe der spitznackigen Beile.

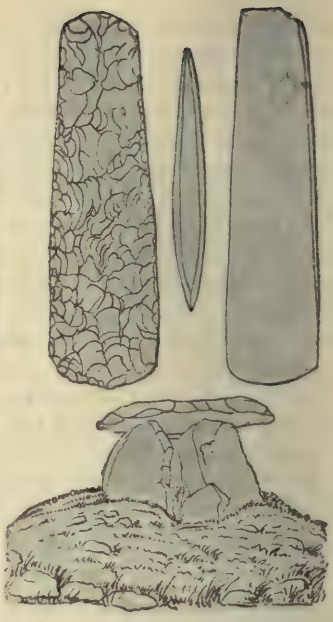

III. Stufe der schmalnackigen Beile und der Steintische.

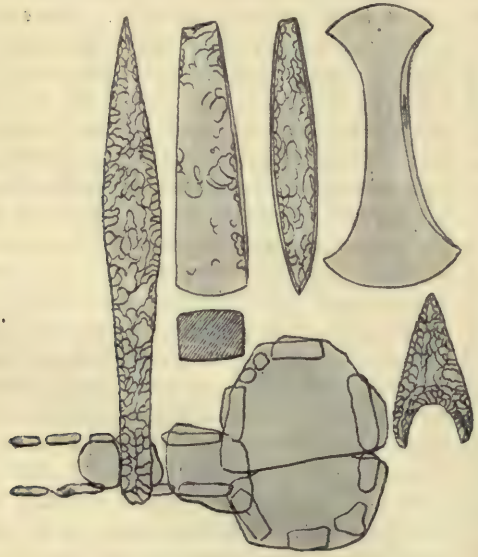

a

b

IV. Stufe der breitnackigen Beile.

a Ältere Unterstufe (mit Ganggräbern) b Jüngere Unterstufe (mit Steinkisten).

Neolithische Zeit.

Die Stufen der Steinzeit Nordeuropas. (Nach Oskar Montelius.) Aus Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen. II. Bd. Fig. 100.

Wegen die wohl schon idg., vielleicht sogar germ., vorwiegend langköpfige Bevölkerung, welcher die entwickelte neol. Kultur mit ihren vier, von den skand. Archäologen hauptsächlich auf Grund der Steinbeil- und Grabformen unterschiedenen Stufen angehört, deren letzte und wohl auch vorletzte bereits mit der frühesten Metallzeit Südeuropas zusammenfällt (s. Tafel 22). Die neol. Kultur Skandinaviens besitzt einen eigen-

Abb. 20. Spitzige Waffen und Werkzeuge der jüngeren Steinzeit Europas. (Nach G. de Mortillet.) Aus Hoernes, Natur-, und Urgeschichte des Menschen. II. Bd. Fig. 90.

tümlichen, durch die lange Dauer, die Weltlage, Ländergestalt usw. erklärbaren Reichtum und ein entschiedenes Sondergepräge. Ihr Gebiet umfaßt Südschweden, Dänemark, Nord- und Ostdeutschland bis nach Westrußland hinein, ist also ein zirkumbaltisches von ziemlich weiter südlicher Ausdehnung, das seinen einheitlichen Kulturcharakter großenteils auch noch in den vorgeschichtlichen Metallzeiten bewahrt.

§ 4. In der Herstellung fein zugeschlagener Waffen- und Werkzeugklingen aus Stein (s. Abb. 20 u. 21) ging die n. Z. weit über das in der älteren Steinzeit erreichte Maß hinaus. Steinglättung (und Steinbohrung), sowie die Keramik, beide mit zunehmender Ausbildung höherer Formen, gehören einerseits zu den allgemeinen Kennzeichen der n. Z., andererseits mit ihren lokalen Verschiedenheiten zu den Merkmalen der zahlreich vorhandenen räumlichen Gruppen höheren und geringeren Alters (s. Bandkeramik, Bernburger Typus, Glockenbecher, Kugelamphoren, Rössener Typus, Schnurkeramik), für welche namentlich die For-

Abb. 21. Verschiedene Formen neolithischer Steinpfeilspitzen, darunter ein als Amulett gefaßtes Stück aus Etrurien. (Nach G. de Mortillet.) Aus Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen. II. Bd. Fig. 91.

men und Verzierungen der Tongefäße charakteristisch und kunstgeschichtlich verwertbar sind. Tonplastik und Gefäßmalerei beschränken sich in der n. Z. Europas fast ganz auf gewisse Gebiete im S. und O., der Kunstsinn im allgemeinen auf die starren schematischen Gebilde des sog. geometr. Ornamentes nicht ohne ausgesprochenes Schönheitsgefühl, aber ohne jede Spur des freien, realistischen Talentes älterer Jägerstämme. Industrie und Handel knüpfen sich stellenweise an das natürliche Vorkommen hochgeschätzter Werkzeug- und Schmuckstoffe (Feuerstein, Bernstein u. a.).

§ 5. Die Dauer der n. Z. Europas kann man nur sehr allgemein abschätzen, aber rund etwa mit 5—10 000 Jahren bemessen. Die seit dem Ende derselben verflossene Zeit kann man für Südeuropa und den nahen Orient rund auf 6000 Jahre, für Nordeuropa auf 4000 Jahre veranschlagen. Andere rücken den Beginn der n. Z. für den SO. noch weiter zurück, A. Evans für Kreta, Montelius für Susa auf 14 000 und 20 000 Jahre, so daß man ihr dort eine Dauer von 8—12 000 Jahren einräumen müßte. Zu gering scheint die Schätzung von A. Penck, welcher annimmt, daß seit dem Beginn der n. Z. rund 7000 Jahre verstrichen seien.

J. Déchelette *Manuel d'archéologie* I 307—630. 649—682. M. Hoernes.

Neptunus. Wiederholt erwähnen lateinisch schreibende Historiker eine germanische Gottheit, die sie mit Neptunus wiedergeben. So sagt Ermoldus Nigellus, daß die Normannen ihn verehrt haben (MG. 2, 501), nach anderen Zeugnissen wurden ihm am unteren Rheine Opfer dargebracht (Grimm, Myth.⁴ 1, 214 ff.). Da diese Zeugnisse alle nach der Meergegend führen, steckt in dieser Gottheit jedenfalls ein Gott oder Dämon des Meeres, ähnlich der nordischen Rān, dem die meerbefahrenden Völker vor ihren Fahrten Menschenopfer darbrachten, um sich dadurch die Meerfahrt zu sichern. Hieraus erklärt sich die große Übereinstimmung mit dem Totengott Wōdan. E. Mogk.

Νερτερεανοί. Bei Ptolemaeus II 11, 11 ein Volk im westlichen Deutschland, von unbestimmbarer Lage. Der Name, dessen Überlieferung wenig verläßlich ist, hat kaum germ. Lautform, und da dem germ. *nurþra-* 'Nord, nördlich' griech. νέρτερος 'der untere', umbr. *nertru* 'links' gegensteht, kann bei Νερτερεανοί an Keltisierung eines germ. Namens gedacht werden, der zu dem Adj. ahd. *nordrōni*, ags. *norþerne*, anord. *norrœnn* gehört. R. Much.

Nerthus. § 1. Nach Tacitus Germ. 40 verehrten sieben Stämme im nördlichen Deutschland, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf der jütischen Halbinsel wohnten, gemeinsam die Nerthus, die *terra mater*, deren heiliger Hain sich auf einer Insel des Ozeans befand. Dieser Teil des Ozeans ist wahrscheinlich die Ostsee und die Insel eine der dänischen Inseln gewesen. In dem Haine befand sich ihr Wagen, der ähnlich dem in Deibjergmoor ausgegrabenen gewesen sein mag (S. Müller, Nord. Altertumsk. II 45). Dieser war mit einem Tuche bedeckt und durfte nur von dem Priester berührt werden. Zu bestimmter Jahreszeit, und zwar im Frühjahr, wird er durch die Gaue gefahren, gezogen von Kühen und begleitet vom Priester. Wohin er kommt, wird er verehrt; während der Zeit der Umfahrt herrscht überall Waffenruhe und frohe Feste werden gefeiert, bis der Priester das Götterbild in sein Heiligtum zurückbringt. Alsdann werden Wagen, Tuch und Götterbild in einem einsamen See mit Wasser übergossen und die Sklaven, die bei der heiligen Handlung zugegen gewesen sind, im See ertränkt.

§ 2. Die Nerthus ist eine chthonische Gottheit, deren Kult aus dem Vegetationsritual herausgewachsen ist. Etymologisch ist der Name wahrscheinlich mit griech. νέρτερος zusammenzubringen. In dem Nerthuskult wird das Wiedererwachen der Mutter Erde (s. d.) gefeiert. Ob dabei auch eine männliche Gottheit mit im Spiele und die Kulthandlung von Fruchbarkeitsriten begleitet gewesen ist, geht aus dem Zeugnis des Tacitus nicht hervor, der parallele Freykult in Uppsala macht es aber wahrscheinlich. Daher mag das Waschen des Götterbildes ein Reinigungsakt gewesen sein, wie er sonst nach Vollziehung des ehelichen Beilagers stattzufinden pflegte, vielleicht verbunden mit altem Regenzauber, der Dürre abhalten sollte, wie auch das Ertränken der Sklaven ein prophylaktisches Opfer gegen Mißwachs war.

§ 3. Wo sich der Hain der Nerthus befunden hat, erhellt aus der Germania nicht. Mit großer Wahrscheinlichkeit verlegt man ihn in die fruchtbaren Gefilde von Seeland, wo sich später das Heiligtum von Lethra befand. Das Opfer, das noch später hier stattfand, zeigt auffallende Ähnlichkeit mit dem großen Freyopfer in Uppsala. Daher mag hierher der Nerthuskult eingewandert sein, wie ihn auch die Haruden mit an das westliche Gestade von Norwegen nahmen, wo auf Njarðarlǫg, dem heutigen

Tysnes, Ortsnamen noch heute an ihn erinnern (vgl. Njǫrðr, Freyr).

§ 4. Auch nach Kärnten soll während der Völkerwanderung der Nerthuskult gekommen sein und hier in Sitte und Brauch, wie er sich namentlich bei der Flachsernte zeigt, fortleben (Graber, Zschr. f. östr. Volksk. 17, 203 ff.). Nur finden sich, abgesehen von den Menschenopfern, bei Tacitus die Riten nicht erwähnt, die Graber anführt. Ein innerer Zusammenhang zwischen diesen und dem Nerthuskult mag darin bestanden haben, daß beide in altgermanischen Fruchtbarkeitsriten wurzeln wie auch das Frautråg'n im Salzburgischen (Marie Andree-Eysn, *Volkskundliches aus dem bayr.-österreich. Alpengebiet* S. 73 ff.), das ebenfalls Übereinstimmung mit dem Nerthuskult zeigt.

Mannhardt *WFK.* I 567 ff. Much PBB. 17, 195 ff. A. Kock ZfdPh. 28, 289 ff. M. Olsen Maal og Minne 1, 16 ff. E. Mogk.

Nervier. § 1. Unter den Völkern des Belgenbundes, mit dem Caesar im J. 57 v. Chr. Krieg führte, nehmen die Nervier eine hervorragende Stellung ein. Daß sie damals zum belgischen Aufgebot 50 000 Mann gestellt haben, ist freilich eine arge Übertreibung, und noch weniger Glauben verdient die Angabe BG. 2, 28, daß nach der Schlacht an der Sambre, in der sie im Verein mit den benachbarten Atrebaten und Viromanduern die Römer anfangs arg ins Gedränge brachten und unterliegend lange noch hartnäckigen Widerstand leisteten, von ihren 600 Ältesten nur noch 3, von 60 000 Waffenfähigen kaum 500 übrig gewesen seien. Ihre Hauptstadt war Bagacum, das heutige Bavay. In dessen Umkreis saßen sie zu beiden Seiten der Sambre und längs der Schelde. Die Atrebates, Ambiani, Viromandui, Aduatuci sind Nachbarn von ihnen. Von ihnen abhängige Gauvölker werden BG. 5, 39 genannt.: die Ceutrones, Grudii, Levaci, Pleumoxii, Geiduni, sämtlich nicht genauer lokalisierbar.

§ 2. Die N. heben sich durch größere Rauheit und Tapferkeit deutlich von ihrer Umgebung ab — vgl. BG. 2, 4 —, dulden auch keine Einfuhr von Wein und Luxusgegenständen. Diese Tatsachen ließen sich gut in Einklang bringen mit den Nachrichten über ihre germanische Abstammung. Nach Tacitus Germ. 28 berühmen sie sich solcher, und Strabo 194 bezeichnet sie geradezu als germanisches Volk. Allerdings vermutet Zeuß 215, daß diese Annahme auf Verwechslung mit den Aduatuci beruht, wie sie Appianus auf Grund einer solchen von den Kimbern und Teutonen abstammen läßt. Aber wenn Caesars Mitteilung über die germanische Abstammung eines großen Teils der Belgier nicht auf einem Irrtum beruht, muß solche eher als für irgendeinen andern belgischen Stamm für die Nervier beansprucht werden.

R. Much.

Nessel. § 1. Die überall in Europa einheimische große Brennessel (*Urtica dioica* L.) ist in früheren Zeiten bei den Germanen zur Herstellung von Garnen, Netzen und Geweben benutzt worden, wie es bei den Baschkiren, Koibalen, Tataren und andern südosteuropäischen Völkerschaften heute noch üblich ist (s. Belege bei V. Hehn Kulturpfl. u. Haust.[6] 569 = [8] 598 f.).

§ 2. Daß die Germanen und schon die Indogermanen in der Urzeit Netze aus Nesselgarn verfertigten, zeigt die Etymologie. Die Germanen haben einen gemeinsamen Nesselnamen, der in andern idg. Sprachen wiederkehrt: ahd. *nezzila* swf., mhd. *nezzel*, nhd. *Nessel*; and. *netila* swf., mnd. *netele*, nnd. *nettel*; mndl. *nētel(e)*, *netle*, nndl. *netel*; ags. *netele*, *netle* swf., me. *netle*, ne. *nettle*; adän. *nædle*, ndän. *nelde*, schwed. *nässla*, dial. *nätla*, nnorw. *netla* und *nesla*; germ. Grundf. **natilōn* swf., Deminutiv zu **natōn* swf., das in ahd. *nazza* f., gotl. *natä*, nnorw. *brenne-nata* vorliegt; dazu air. *nenaid* 'Nesseln' aus **ne-nadi* (reduplizierte Form), griech. ἀδίκη f. 'Nessel' aus **ŋd-ikā*, **nad-ikā*, und mit anderm Dental apreuß. *noatis*, lit. *noterẽ*, lett. *nātres* 'Nessel'. Dieser Name ist mit der Sippe von nhd. *Netz* urverwandt: ahd. *nezzi* n., mhd. *netze* n., nhd. *Netz* n.; and. *netti* n., mnd. mndl. *nette*, nnd. nndl. *net*; afries. *nette*, *net*; ags. *net(t)* n., me. ne. *net*; anord. *net* n., nnorw. *net*, nschwed. *nät*, adän. *næd*, ndän. (aus dem Nd.) *net*; got. *nati* n.; germ. Grundf. **natja-* n.; dazu lat. *nassa* f. aus **nad-tā* 'Fischreuse'; eine Ablautsform mit *ō* ist anord. *nōt* f., norw. schwed. *not* 'großes Netz, Fischer-

garn'. Beide Sippen gehen auf eine Wurzel germ. *nat-*, idg. *nad-* 'knüpfen' zurück. Vgl. Sütterlin IF. 4, 92; Kluge EWb.; Walde EWb.² sv. *nassa*; Falk-Torp sv. *nesle*. S. auch Art. 'Netz'.

§ 3. Noch Albertus Magnus (De Vegetabilibus ed. Jessen 6, 462) kennt den Gebrauch der Nessel zu Geweben (Hehn a. a. O.); und daß die Pflanze auch in neuerer Zeit zu diesem Zweck benutzt worden ist, lehrt der Ausdruck nhd. *Nesseltuch*, nnd. *netteldōk*, ndl. *neteldoek*, schwed. (aus nd.) *nätteldu̇k*, dän. *netteldug*, der ursprünglich ein Tuch bezeichnete, das aus den Bastfasern der Brennessel gewebt war, während er jetzt einen glanzlosen, meist groben und lose geschlagenen Baumwollenstoff bedeutet.

§ 4. Von der großen Brennessel (*Urtica dioica* L.), ags. *sēo grēate netle*, wird in ags. Quellen die kleine Brennessel (*Urtica urens* L.) als *sēo smale netele* unterschieden. *Lamium purpureum* L., der rote Bienensaug, wird ags. *sēo rēade netele* 'die rote Nessel' genannt.

V. Hehn *Kulturpflanzen u. Haustiere* ⁶ 569 f. = ⁸ 598 f. v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 88. Schrader *Reallex.*

Johannes Hoops.

Netz. § 1. N. gemeingermanisches Wort: got. *nati*, anord. *net*, dazu *nōt* 'großes Netz', ags. *net*, as. *netti*, ahd. *nezzi*, vielleicht zusammenhängend mit ags. *netele*, ahd. *nazza*, *nezzila*, also: 'aus Nesselfäden geknüpft', wozu allerdings zu bemerken ist, daß Nesselgewebe (neben solchen aus Flachs und Hanf) erst im 13. Jahrh. von Albertus Magnus (*De Vegetabilibus* 6, 19, 462) erwähnt werden (vgl. '*Nessel*'). Die Tätigkeit des Netzestrickens nennt das gemeingermanische Verbum anord. *bregða*, ags. *bregdan*, *brēdan*, ahd. *brettan*, mhd. *bretten* in der allgemeinen Bedeutung des Schwingens, Schleuderns und Zuckens, mit dem vielleicht auch unser „häkeln" bezeichnet wurde.

§ 2. Von Netzen aus vorgeschichtlicher Zeit haben sich nur Reste in den Schweizer Pfahlbauten und in Skandinavien erhalten, was bei der Vergänglichkeit des Materials, aus dem sie gefertigt waren, Bast, Wurzeln, Sehnen, Därmen, Lederstreifen, Pflanzenfasern, nicht zu verwundern ist. Die Netze der Pfahlbauten bestehen aus Flachsfäden. Sie haben verschiedene Stärke und Maschenweite (5—45 mm), haben teils feste Knoten, teils bewegliche Schleifen, sodaß das Netz beim Gebrauch sich dehnen konnte, und beweisen neben Resten von Schnüren, Stricken, Seilen und Geweben, daß man die gesponnenen Fäden auch zu zwirnen (ahd. *gizuirnōt*, *kizwirnet*) verstand, wenngleich sich von alten Gerätschaften des Seilers nichts erhalten hat. (vgl. die primitiven Handspinn- und Seilergeräte bei E. Krause, *Vorgesch. Fischereigeräte u. neuere Vergleichsstücke* 1904 S. 137 ff. Taf. 15).

§ 3. Zur Herstellung von Netzen bedient man sich der Netz- oder Filetnadel und der Walze oder des Maschenstabes. Da beide Gegenstände meist aus Holz gefertigt werden, so ist es natürlich, daß sich nur vereinzelte Exemplare aus vorgeschichtlicher Zeit erhalten haben. Diese wenigen Beispiele aber beweisen, daß die Nadeln (Maschenstäbe sind als solche nicht bestimmt nachzuweisen) bereits in der Steinzeit in gleicher Form, wie noch heute, benutzt wurden. Die einfachere Art besteht aus einem Stabe, der sich an beiden Enden gabelt. Solche Nadeln benutzt man heute bei Verwendung dünnerer Fäden. Ein derartiges Exemplar, nur 4 cm lang, aus Bronze fand sich unter den Pfahlbaufunden vom Bieler See, ein anderes, 14 cm lang, ebenfalls aus Bronze, bei Haltnau (Ober-See).

Die zweite Art gabelt nur nach einer Seite, die andere verbreitert sich und hat eine längliche Öffnung, in der ein Zapfen stehen geblieben ist. Diese Nadeln, die auch beim Weben benutzt werden, dienen heute bei Verwendung stärkerer Fäden. Ein solches Exemplar, nur zur Hälfte erhalten, fand sich in der Pfahlbaustation Bodman im Überlinger See (jüng. Steinzeit).

§ 4. Soweit die Netze der Fischerei dienten, wird ihre vorgeschichtliche Existenz auch durch die Netzsenker beglaubigt, runde, flache oder kugelige Steine mit Einbuchtungen oben und unten oder mit umlaufender Rille, oder Tonkegel (s. unter Webegewicht), die, an der unteren Randleine des Netzes befestigt, dieses in senkrechter Stellung gespannt erhalten

sollten und die in allen vorgeschichtlichen Fischeransiedlungen gefunden wurden. Ebenso lieferten die Pfahlbautenfunde viele Netzschwimmer (Flotten) aus Holz oder Kork, wie sie noch heute überall verbreitet sind, viereckig, länglich, rund, pyramidenförmig usw., die am oberen Netzrande befestigt werden, um ein zu tiefes Sinken des Netzes zu verhindern und seine Lage zu markieren.

§ 5. Nach einer altnordischen Sage hat der Gott Loki das Netz erfunden. Das Capitulare de villis (45) zählt unter den ständigen Handwerkern, die in großen Haushaltungen gebraucht werden, auch die Netzestricker auf: *retiatores qui retia facere bene sciant, tam ad venandum, quam ad piscandum sive ad aves capiendum.*

Nach Ausweis des Namens sind zwei Netzarten fremde Eindringlinge: ein großes Zugnetz ags. *segne*, *sǣnet*, afries. *seine*, ahd. *segina*, *segene* von griech. σαγήνη, lat. *sagena*, und der Beer, mhd. *bēre*, *bēr*, griech. πήρα, lat. *pera*, heute noch in der Fischerei als „Streichbeer" und „Setzbeer" (Krause a. a. O. 107, 108) bekannt.

Heyne *Hausaltertümer* 2, 253 f. E. v. Tröltsch *Die Pfahlbauten des Bodenseegebietes* 115. Schrader *Reall.* 243. Fuhse.

Neugeborene wurden gebadet (vgl. Rigsþula 7, 21 u. 34; Hǫvamǫ́l 157), und so sorgt sich auch Maria, wie sie ihr Kind baden solle (*war sinan gibadōti* Otfr. I 11, 33), als echte deutsche Mutter. Aber das Tauchbad im kalten fließenden Wasser, das Soranos und Galenos den Germanenkindern andichteten, war gewiß Legende.

Müllenhoff AfdA. 7, 408. M. Heyne *Hausaltert.* III S. 40. Sudhoff.

Neumen. § 1. Neumae hießen urspr. die Handbewegungen und Gesten (*nutus*, νεῦμα Wink, Geste), welche der Chorführer (χειρονομικός) in der Luft beschrieb, um seinem rezitierenden Chore die zu singenden Tonfälle anzuzeigen. Diese Direktionskunst hieß Cheironomie. Indem die Bewegungen zu Schriftzeichen erstarrten, entstanden die Prosodien oder Akzente (s. d.), die wir im Schreibgebrauch der Inder, Armenier, Juden, Griechen, Römer, Slaven finden. Bloße Akzentzeichen finden wir bei Otfrid u. Notker dem Deutschen.

§ 2. Die Sprachakzente, welche die Tonfälle der Rezitation bezeichneten, gingen allmählich ganz in musikalischen Gebrauch für den Gesang über und wurden zu Tonzeichen, N. genannt. Diese Umgestaltung führte zur Ausprägung mehrerer Arten von Tonschriften, die um so verwickelter waren, je reichere Tonbewegungen damit dargestellt wurden. Die Griechisch schreibenden Völker entwickelten aus den Akzenten nacheinander drei verschiedene Neumensysteme, deren mittleres im 10. bis 12. Jahrh. besonders in Süditalien gebraucht wurde und mit dem fränkischen verwandt ist, während das spätere auch bei den Slawen Verwendung und Weiterbildung fand. Die italischen, provenzalischen, fränkischen, spanischen usw. Neumationen, alle mehr oder minder eigenartig, gehen ebenfalls letzten Endes auf die griechischen Prosodien zurück. Bei den Germanen kamen die Akzent-N. erst um 700 zu musikalischer Verwendung, zunächst bei den Engländern. Ältestes Beispiel bietet der Codex Amiatinus in Florenz, den Ceolfridus Anglorum um 700 für das Apostelgrab in Rom anfertigen ließ. Die hier gebrauchten Zeichen sind die Grundzeichen der italischen wie der fränkischen Neumation. Nur gestalteten sich die italischen sehr viel dicker und kräftiger als die fränkischen und werden je nach der Höhe und Tiefe der durch die Zeichen angedeuteten Töne auch räumlich höher und tiefer geschrieben, während die fränkischen Neumen in einer Reihe unterschiedslos hintereinander hergeschrieben werden. Letzterer Art sind die Neumen, welche in den deutschen Klosterschulen Prüm, S. Gallen, Reichenau usw. besonders im 10.—12. Jahrh. gebraucht wurden.

§ 3. An Neumendenkmälern aller Art, bes. seit dem 9. Jahrh., ist keinerlei Mangel, die Zahl der Handschriften geht in die Tausend; naturgemäß sind sie meistenteils kirchlichen Inhalts, doch fehlt es nicht an weltlichen, auch in deutscher Sprache. Allein die Schwierigkeit der Entzifferung der Tonzeichen ist sehr groß, und zwar vornehmlich deshalb, weil die Zeichen nicht Tonhöhen bezeichnen, sondern nur Intervalle. Für die späteren griech. N. habe ich den Schlüssel zur Entzifferung nachgewiesen, ebenso für die oberitalienischen

gesprochen, zwingt die Diebe (Bartsch, Sagen aus Meklenburg II S. 339 f.); das Hufeisen auf der Schwelle muß 9 Löcher haben, wenn es Glück bringen soll (Thiele, Danm. Fs. III 35; 177). Nach einer ags. Hd. aus dem 10. Jh. mußte man bei Fieber den Namen Christi auf 9 Oblaten schreiben und beim Genuß 9 Paternoster dazu beten (Herrigs Archiv 84, 324). Eine neunmal vorgenommene Handlung wirkt sicher. Man sprach von neun Suchten, die den Menschen befallen (*nesso mid nigun nessiklīnon* MSD IV, 5; Am Urquell III 237), gegen die 9 Kräuter halfen. Auch die neun Tage begegnen häufig: nach 9 Tagen erscheinen Tote wieder (Wuttke § 747), um Diebe zu erkennen, muß man 9 Freitage samt einer schwarzen Henne das Essen meiden (Halterich, Volksk. d. Siebenb. Sachs. 292), wer sich 9 Tage nicht wäscht, nicht betet, nicht in die Kirche geht, erhält vom Teufel außergewöhnliche Gaben (Weinh. S. 46), 9 Tage darf man die Wöchnerin nicht allein lassen, damit böse Dämonen ihr oder dem Kinde keinen Schaden zufügen (Wuttke § 575 ff.); 9 Tage muß man einen Segen oder ein Amulett tragen, wenn es helfen soll (ebd. § 153).

§ 5. Bei der Bedeutung, die die Neunzahl im Leben und Aberglauben hatte, mußte sie natürlich auch in die Dichtung, besonders ins Märchen, eindringen. So findet man sie auch hier allerorten. Neun Königreiche durchsuchte der Zwerg Alberich, als er zum Wasser kam, mit dem er das Schwert Ekkisax härtete (Eckelied Str. 81; Þiðr. S. K. 98); 9 Königstöchter rüsteten Ekki zum Kampf aus (Þiðr. S. K. 98); 9 Tage fährt Gunther nach dem Lande der Brunhilde (Nibl. L. 496), neun Kinder begegnen oft im Märchen (Weinh. S. 87).

§ 6. Weinhold hat angenommen, daß die weite Verbreitung der Neunzahl, die auch die andern Völker indog. Rasse kennen, in der neuntägigen Woche wurzle. Allein diese Tatsache ist wenig wahrscheinlich, zumal das Wort „Woche", das mit „Wechsel" verwandt ist, auf den Wechsel des Mondes hinweist und ursprünglich eine 14 tägige Frist bedeutet hat.

B. Gröndal *Om Ni-tallet.* AnO. 1862, 370 ff. K. Weinhold *Die mystische Neunzahl bei den Deutschen* (Berl. 1897). E. Mogk.

Nibelunge. § 1. Dieser Sagenname (anord. *Niflungar*) wird zwiespältig verwendet: 1. für die burgundischen Könige und ihr Volk: im NL von Str. 1526 an, Klage, Parzival, Þs., in vier Eddagedichten und der SnE.; 2. für die albischen Brüder, deren Hort Sigfrid gewinnt (s. 'Sigfrid' A 2): im NL ½, Biterolf, Hürnen Seyfrid, Vorrede zum Heldenbuch, Atlakviða 27, Biarkamál 6. Die erste Verwendung hat durch Ausdrücke wie Nibelungenot, -lied in der Neuzeit gesiegt; aber die zweite wird die ursprüngliche sein: der Name zeichnet die Hortbesitzer als unterirdische Wesen, Schwarzalben (vgl. anord. *Niflheimr*, die Totenwelt). Die Übertragung auf die völlig menschlichen Gibichunge wurde möglich dadurch, daß man den formelhaften Ausdruck 'Nibelungehort' im Liede vom Burgundenuntergang antraf (Akv. 26. 27, NL 1741. 42, Þs. c. 373), ohne daß die eigentlichen, albischen Nibelunge in Sehweite waren: man schloß, daß der Name die l e t z t e n Hortbesitzer, eben die Burgunden, meine. Dieser Schritt fällt schon vor die früheste Wanderung des Stoffs in den Norden; seither vererbten sich die beiden Verwendungen des Namens, und in einem aus ungleichen Quellen schöpfenden Werke wie dem NL konnten sie widerspruchsvoll zusammenprallen. Mit der Idee, Sigfrids Schwäger und die Hortalben seien ursprünglich eines gewesen, die von Sigfrid beraubten hätten ihn durch ihre Schwester in ihre Gewalt gelockt, um ihm das Gold wieder abzunehmen, udglm.; damit wird der seelische Aufbau der Brünhildsage einfach vernichtet, die Heldin selbst zum willenlosen Beutestück gemacht.

§ 2. Vom NL aus hat sich der Name 'Nibelungensage' aufgeschwungen zu einem Sammelbegriff für einen ausgedehnten Sagenkomplex. Man rechnet dazu: I. die Dichtung von Sigfrids Vorfahren (s. 'Vǫlsungar'), II. die Sagen von Jung Sigfrid, III. die Brünhildsage, IV. die Burgundensage. Diese Reihe als Ganzes hat nur die isl. Vǫlsunga saga verwirklicht; in der Þs. finden wir II—IV, aber nach ungleichen Quellen und nicht als fortlaufende Geschichte; im NL III und IV (auf II nur Rückblicke). I und II hingen ursprünglich nur durch den Stammbaum, kein episches

Band zusammen: daß Sigfrid des Vaters Schwert erbt und den Vater rächt, ist erst nordische Dichtung. II wirkt in III nach, sofern Sigfrid mit dem Horte (der Hornhaut) und dem Ruhme seiner Jugendtaten ausgestattet ist: ein festeres Band knüpfte erst die spätere isl. Dichtung (s. 'Sigfrid' A 3). Daß IV noch ganz unberührt von III zu den Ags. gelangte, darf man aus dem Wids. (s. u.) nicht folgern. Aber noch in der alten eddischen Schicht sind III und IV fast nur durch die Personen und den Hort verbunden, sie können eines ohne das andre schließen und anfangen; von einer 'Verschmelzung' der Sigfriddichtung mit der Burgundensage kann man erst reden, nachdem diese letzte zur Gattenrache gewandelt wurde (obd., 8. Jh.); das NL zeigt III und IV in der Tat als Hälften einer Fabel, die nun an Reichtum des Grundrisses alle übrigen germanischen Heldensagen weit übertrifft. Den auf dem Golde lastenden Fluch als durchgehendes Schicksalsmotiv zu verwerten, haben unsere Dichter nicht versucht; er gibt nur in Regins- und Fáfnismál, also innerhalb von II, einen starken Klang her.

§ 3. Als Heimat dieser Sagen hat nach Privatnamen und den Sagenquellen selbst (s. bes. *Rín*, *Frakkland* in der Edda) das niederrheinische Franken zu gelten. IV wird nicht allzulange nach 453 entstanden sein, die Walthersage übernimmt schon das Paar Gunther-Hagen. Im übrigen haben wir diese term. ad quos: der Beow. spielt auf I und II an, der Wids. kennt Gifeca, Gūðhere; die Bragistrophen setzen I voraus und IV schon mit angehängter Svanhildsage.

§ 4. Sigfrid wurde von Gotland bis Grönland bekannt, für die sagenkundigen Isländer war er der größte der Helden, vor allem auch der meist besungene. In englischer Dichtung und Namengebung hat er so wenig Spuren hinterlassen, daß gewiß nicht eddische Sigurdslieder um das Jahr 1000 nach englischen Vorlagen entstehen konnten (S. Bugge). Die folgenreiche Einbürgerung der Sagen in Bayern-Österreich fällt ins 8. Jh. Was die ungarischen Chroniken des 13.—15. Jhs. aus der Burgundensage vorbringen, stammt aus der mhd. Epik; der eine der streitenden Etzelsöhne, Aladarius, erinnert zwar an den rächenden Hagensohn Aldrian in der nd. Sage, doch eher geht er direkt auf den Ardaricus, Aldaricus der gelehrten Tradition zurück. Die Einflüsse der Nibelungensagen auf irische Heldensage sind zweifelhaft; da die betr. Züge dem nordischen Aste fremd sind, wäre nicht an Vermittlung durch die Wikinge zu denken. In den französischen Heldenepen hat man ein Wirken unseres Stoffkreises nicht nachweisen können.

S. die Artikel 'Burgundensage, Sigfrid, Volsungar'.

Lachmann *Kritik d. Sage von den N.* 1829. Müllenhoff bes. ZfdA. 10, 146 ff. und 23, 113 ff. Heinzel *Über die N.sage* 1885. Zimmer ZfdA. 32, 290 ff. u. ö. (dazu F. Jónsson Aarb. 1895, 276 ff. Golther ZfvglLit. 12, 295 f. Windisch *Táin bó Cúalnge* 438 f.) Golther *Studien z. germ. Sagengesch.* 1888; Germ. 34, 265 ff. S. Bugge PBBeitr. 22, 116 ff. Paul Ps und NL 1900. Hungerland Arkiv 20. Heusler *Lied u. Epos* 29 ff. 49 ff. Boer *Unters. über die N.sage* 1906 ff. (3 Bände). Bleyer PBBeitr. 31, 429 ff. Holz *Der Sagenkreis der N.* 1907 [2. Aufl. 1913]. Schütte Arkiv 24, 1 ff. Neckel *Beitr. z. Eddaforschung* 129 ff. Brockstedt *Das afranz. Siegfridlied* 1908 (dazu Stricker ZfdPh 41, 31 ff.) Voretzsch ZfdA. 51, 39 ff. [Patzig *Die Verbindung der Sigfrids- und der Burgundensage* 1914.]

A. Heusler.

Nicer. § 1. Der alte Name des Flusses Neckar ist in dieser Gestalt im Paneg. Constantino 13, bei Ammianus Marcell. 28, 2 und Sidonius Apollinaris, Carm. 7, 324 belegt und aus dem Namen der Νικρίωνες, *Nictrenses* und *Suebi Nicretes* für sehr frühe Zeit erschließbar; s. Neckarsueben. Dem steht eine Namenform *Niger* gegenüber bei Vopiscus, Vita Probi 13, 7, Symmachus, Oratio 2, 23. 24 und Ausonius, Mosella 423. Ahd. *Nechar*, *Neckar* stimmt zu *Nicer* und entspricht in jeder Beziehung den Erwartungen; vor *r* trat Gemination ein wie in *Acker*, *wacker*, und zum Wandel von *i* zu *e* vergleiche man *Wert*(*ach*) aus lat. *Virdo*.

§ 2. Deutungsversuche liegen mehrere vor. So vermutete J. Grimm *Myth.* 4 405, daß der Name *Neckar* unmittelbar mit ags. *nicor* 'Wasseruntier' zusammenhänge. Doch geht dies auf germ. *niquz* zurück, und *Nicer* könnte höchstens eine

andere Ableitung aus der Wz. idg. *nigu̯* = germ. *niq-* 'waschen' darstellen. Dagegen stellt Osthoff (in der Frankfurter Zeitung vom 24. Febr. 1903 1. Morgenbl.) *Nicer* zu lat. *niger* 'schwarz'. Das *c* (*k*) für *g* beruhe auf Umgestaltung im germanischen Mund zu einer Zeit, in der dem Germanischen der mediale Verschlußlaut *g* fehlte, ähnlich wie lat. *Graecus* zu got. *Krēks* werden mußte. Doch ließe sich unter dieser Voraussetzung auch die Grimmsche Etymologie halten, sofern man nur statt von germ. *Nicer* von kelt. *Niger* ausginge, zumal eine Nebenform der idg. Wz. *nigu̯-* in der Gestalt *nig-* auch im Keltischen nachgewiesen ist.

§ 3. Gegen einen echt germanischen oder germ. lautverschobenen Namen spricht jedenfalls die späte germanische Besiedlung der Gegend. Auch sind im allgemeinen gerade die Namen größerer Gewässer bei Bevölkerungswechsel widerstandsfähiger, und selbst unter den Zuflüssen des Neckar zeigt sich überwiegend fremdes Sprachgut. Aber auch der Osthoffschen Erklärung der Lautverhältnisse scheint die Tatsache entgegenzustehen, daß andere entlehnte Namen im südwestlichen Germanien nicht so behandelt sind. Erhaltenes *g* zeigt — wenn wir von *Brege*, *Murg*, *Jagst* absehen — *Pegnitz*, ahd. *Paginza* und älter **Bagentia* oder **Bagantia*, von der idg. Wz. *bheg-* 'laufen', zu der auch unser *Bach* gehört. Vielleicht ist also germ. *Nicer* die Übersetzung von kelt. *Niger*, für dessen Erklärung dann aber eher die auch im Germ. vertretene Wz. idg. *nigu̯* in Betracht käme.

§ 4. Es bleibt aber noch ein Bedenken. Inschriftlich (CIL. XIII 2633) ist überliefert *cives Sueba Nicreti(s)*, und da in diesem *Nicretis* die Ableitung ungerm. ist, sollte man statt dessen *Nigretis* erwarten, wenn *Niger* die kelt. Form des Flußnamens war. Es ist daher immerhin auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das überlieferte (*fluvius*) *Niger* nichts ist als eine etymologisierende Umgestaltung von echtem *Nicer*. Für ein kelt. *Nicer* spräche auch ein *Neckar*, Zufluß der Thur im Kanton St. Gallen; doch könnte hier auch Übertragung des Namens vorliegen. Bei einem kelt. *Nicer*, falls dies doch zu Recht bestehen sollte, dürfte an Verwandtschaft mit lett. *nikns* 'heftig, böse', *naiks* 'schnell, gewandt', lit. *ap-nìkti* 'anfallen' gedacht werden. R. Much.

Niðhoggr, ein Drache, der nach der eddischen Dichtung an der Wurzel der Weltesche Yggdrasil nagt und dem das Eichhörnchen Ratatoskr Kunde von dem bringt, was der Adler im Gezweig der Esche spricht (Grim. 32—35). Nach der Vǫluspā (v. 39) nährt er sich vom Fleische toter Männer, aber nach Erneuerung der Welt versinkt er für immer (Vsp. 66). E. Mogk.

Niello. In Mustern auf weißem Silber vertieft eingelegtes schwärzliches Schwefelsilber. Für germanische Schmuckgegenstände sowohl in Skandinavien wie bei den Franken im 7. bis 9. Jh. besonders verbreitet. (Heute noch in Rußland unter dem Namen Tula viel hergestellt.) A. Haupt.

Niflheimr (§ 1) ist nach der eddischen Mythologie die unterste aller Welten, das Reich der Hel, zu dem zuletzt die Toten kommen (Vm. 43); es deckt sich mit *Niflhel*, wohin Ōðinn reitet, um von der toten Völve über Baldrs Geschick zu erfahren (Baldrs dr. 2). Die Vorstellung, die aus dem Worte spricht, daß dichter Nebel die Unterwelt einhülle, findet sich auch sonst im Volksglauben (vgl. Hel).

§ 2. In Zusammenhang mit der Weltschöpfung ist Niflheimr von Snorri gebracht. Nach ihm bestand er bereits vor Schöpfung der Erde. In dieser Nebelwelt lag der Brunnen Hvergelmir (s. d.). Von Niflheim gehen auch die Élivágar aus, Flüsse, die Eismassen mit sich führen, die dann den Stoff zur Erde geben (s. Weltschöpfung). E. Mogk.

Nithard (§ 1), Sohn Angilberts, des Dichters und Vertrauten Karls d. Gr. aus dessen Verhältnis zu Karls Tochter Bertha, spielte als Staatsmann und Krieger in den Bruderkämpfen, die dem Tode Ludwigs d. Fr. folgten, auf seiten seines Vetters Karl des Kahlen eine nicht unbedeutende Rolle, hat dann noch ganz kurze Zeit als Laienabt dem Kloster S. Riquier vorgestanden, aber bald, wahrscheinlich am 14. Juni 844, seinen Tod auf dem Schlachtfelde gefunden, wohl im Kampfe am Flusse Agout gegen den jüngeren

Pippin (denn man kann doch fragen, ob in den Annalen von S. Bertin zu 844 die Nennung des vorhergehenden Abtes Richbodo von S. Riquier, der da ebenfalls als Sohn einer Tochter Karls d. Gr. bezeichnet wird, nicht nur auf einer leicht begreiflichen Verwechselung beruht, wenn auch die beiden gleichzeitig gefallen sein können).

§ 2. Im Auftrage Karls d. K. hat N. mitten zwischen den Kämpfen das Schwert mit der Feder vertauscht, um die bedeutsamen Ereignisse der Nachwelt aufzubewahren und Karls Recht darzutun. So entstanden in mehreren Absätzen seine *Vier Bücher Geschichten*, die zunächst in einem einleitenden Überblick vom Tode Karls d. Gr. an treffsicher diejenigen Momente der Regierung Ludwigs d. Fr. schildern, welche zum Verständnis der folgenden Wirren wesentlich sind. Diese sind dann bis in den März 843, wo sie unvermittelt abbrechen, dargestellt, eine Geschichtschreibung aus dem Feldlager!

§ 3. Ruhige Ausgereiftheit und über den Dingen stehende Objektivität sind da schlechterdings nicht zu verlangen. Obwohl N. sicherlich ein hochgebildeter Mann war, fehlt seiner Sprache Korrektheit und Eleganz; die letzte Hand hat er an sein Werk wohl nicht mehr anlegen können, woraus sich vielleicht auch einige Lücken in unserer einzigen handschriftlichen Überlieferung erklären. Die Parteinahme für Karl d. K. ist offenkundig, wenn sich auch N. selbst ihm gegenüber die Eigenheit seines Urteils durchaus bewahrt. Aber dieser in der Sache liegenden Begrenztheit seines Werkes stehen hohe, einzigartige Vorzüge gegenüber. Die Hauptforderung an einen guten Historiker, daß er aus dem Grunde kenne, was er darstellt, erfüllt N. wie nur ganz wenige Geschichtschreiber des Mittelalters. Als kriegs- und staatskundiger, mit beiden Füßen in der Weltlichkeit stehender und darum von der geistlichen Anschauungsweise der übrigen unangekränkelter Laie nimmt er in der Karolingerzeit fast eine Sonderstellung ein; höchstens den Aquitanier Ademar (s. unter 'Astronom') könnte man in weiterem Abstande nach ihm nennen, im gewissen Sinne ja auch Einhard, der indes eine viel gelehrtere Bildung genossen hat und geistlichem Wesen näher stand. In den Gang der kriegerischen Operationen und diplomatischen Verhandlungen gewährt uns keiner so tiefe, wahre und lebensvolle Einblicke wie N. Ein Geistlicher hätte uns auch kaum die berühmten Straßburger Eide vom 14. Febr. 842 (III 5) in der altfranzösischen und althochdeutschen Nationalsprache aufbewahrt. Die ernste, kernige, grundehrliche Art des Mannes erhöht noch den Wert und Reiz seiner Schrift.

Historiarum libri IV: MG. SS. rer. Germ. ed. 3, 1907. Übersetzung: Geschichtschreiber d. d. Vorzeit 5 20, 1912. Vgl. Wattenbach *DGQ.* I 7, 233 ff. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* I 657 ff. Meyer v. Knonau *Über N.'s vier Bücher Geschichten* 1866. Ernst Müller Neues Arch. 34, 683 ff., der eine Ende des 10. Jh. im Kloster S. Medardus zu Soissons zu III, 2 vorgenommene Interpolation nachzuweisen sucht; dagegen: H. Prümm *Sprachl. Untersuchungen zu N.'s Hist. libr. IV* Greifsw. Diss. 1910. K. Hampe.

Nixen (§ 1) ist die allgemeine, allen germanischen Stämmen eigne Bezeichnung der Wassergeister, die bald als Elben, bald als Dämonen, bald in Tier-, bald in Menschengestalt, bald als männliche, bald als weibliche Wesen begegnen. Schon ahd. findet sich *nichus* (m.) neben *nichessa* (f.), jenes glossiert crocodillus, dieses lympha (Graff II 1018), doch bezeichnet hier *nichus* wie die *niceras* im Beowulf und das nord. *nykr* wirkliche Seetiere (vgl. ZfdPhil. III 388; IV 197), die Veranlassung zu den mythischen Wasserdämonen in Tiergestalt, die Meere und größere Binnenseen bergen, gegeben haben. Denn als mythisches Wesen muß der *nykr* aufgefaßt werden, wenn von seinem Gestaltenwechsel die Rede ist (SnE. II 122) und wenn die *niceras* für die dämonischen *orcneas* stehen. In England kennt man nochheute, wie in Deutschland den Nix, den *nik*, in Dänemark und Norwegen den *näk*, in Schweden den *näck*. Etymologisch pflegt man das Wort zu aind. *nij-*, griech. *νίζειν* zu stellen.

§ 2. Die Nixen oder Wassergeister begegnen unter mancherlei Namen. Die männlichen im Norden als *marmennill*, *hafsman*, *strömkarl*, *fossegrim*, die weiblichen als *wazzerholde*, *merminne*, *merwunder*, *merwīp*, *haffrū*, *hafgȳgr*, *margȳgr*. Soweit man sie verfolgen kann, hat sich die

Phantasie mit ihnen beschäftigt und ihnen zahlreiche Mythen angedichtet. Vor den Gebeten und Kreuzen der christlichen Missionen wichen sie zurück (Vita St. Galli Mon. Germ. II 7; 9); wer den Segen des Priesters hat, ist vor ihnen sicher (Grimm, Myth.[4] I 412). Namentlich häufig wird ihre prophetische Gabe hervorgehoben. So prophezeite eines der gefangenen Marmennil König Hjǫrleif sein Geschick (Halfs Saga K. 7), so das merwīp Sigelint im Nibelungenliede Hagen den Untergang der Burgunden (1539 ff.), so die Nixe in Vogelgestalt der Kudrun die baldige Rettung (Kudr. 1167 ff.). Wie andere elfische Wesen haben auch die Nixen die Proteusnatur und berühren sich, wie dieser Vogel und die merwīp des Nibelungenliedes, mit den Schwanenjungfrauen. Auch in Hechtsgestalt und als Besitzer großer Reichtümer trifft man den Nix, so Andvari, der im Andvarafors hauste und über den Schatzring den Fluch aussprach (Reginsm.). Der männliche Nix ist meist grausam wie die nordische Rān (s. d.) und zieht den Menschen in seinem Netze in die Tiefe. Noch bis heute hat sich der Volksglaube erhalten, daß der Nix, gegen den man sich schon in frühchristlicher Zeit durch christlichen Segen feite, zu bestimmten Zeiten sein Opfer fordere.

§ 3. Die Mythen vom Nix haben sich bis in die Gegenwart gerettet. Am Meer und an größeren Seen erscheint er besonders in Roß- oder Stiergestalt. In Menschengestalt ist er klein, langbärtig, alt, mit grünem Haar und grünen Zähnen. Der weibliche Nix dagegen zeichnet sich durch seine Schönheit aus, hat oft den Fischschwanz, liebt Musik, Gesang und Tanz und lockt durch sein Lied die Jünglinge in die Tiefe. E. Mogk.

Njǫrðr. § 1. Den männlichen N., dessen Name ganz der Nerthus des Tacitus entspricht, kennen wir nur aus isländischen Quellen. Den Übergang der weiblichen Gestalt in die männliche erklärt A. Kock aus dem Absterben der fem. *u*-Stämme; man habe, da der Name der Nerthus der Form nach männlich war, diese als Mann aufgefaßt (ZfdPhil. 28, 289 ff.). Wann dies geschehen ist und ob der Wandel mit einer Einwanderung zusammenhängt, läßt sich nicht erweisen. Ja es steht nicht einmal die Einwanderung fest und ob die feminine Form des Tacitus das ursprüngliche ist. Tatsache ist, daß der Njǫrðkult in Skandinavien einst sehr verbreitet gewesen ist, wie aus den zahlreichen Ortsnamen in Schweden (Lundgren, Språkl. Intyg om hedn. Gudatro i Sverge S. 73 ff.), Norwegen (Rygh, Minder om Gud og deres Dyrkelse i norske Stedsnavne; ders. Norske Gaardenave I 342; II 229; III 106; V 22; XI 181 ff.; XIV 90, 125, 354 u. öft.) und Dänemark (Nielsen, Bidr. til Fortolkn. af danske Stednavne S. 265 f.) hervorgeht, und daß sich diese Kultstätten, die als *-heimr*, *-hof*, *-ey*, *-vīk*, *-holl*, *-wi*, *-lǫg*, *-vin* begegnen, fast durchweg am Meere befinden. Eine besondere Kultstätte scheint die große Insel Tysnesö vor dem Hardangerfjord, die einst Njarðarlǫg hieß, gewesen zu sein; hier zeugen Ortsnamen für einen heiligen See, einen heiligen Hain, wie man ihn bei dem Nerthusheiligtum des Tacitus findet, und die Verbindung des Tȳrkultes, der aus dem Tȳsnes spricht, mit dem Njǫrðkult legt die Verehrung einer weiblichen Gottheit nahe.

§ 2. Nach den isländischen Quellen gehört Njǫrðr zu dem Geschlechte der Vanen (s. d.) und ist mit seinen beiden Kindern, Frey und Freyja, die aus Geschwisterehe entsprossen sind, den Asen vergeiselt worden (Vafþr. 38/9; Lok. 34/36). Als Vane war auch er Gott der Fruchtbarkeit, und man trank seine Minne, um ein fruchtbares Jahr und Frieden zu erlangen (Heimskr. I 187). So war Njǫrðr in den fruchtbaren Gefilden Skandinaviens zum Gotte des Reichtums geworden. Als solchen kennt ihn Egill und läßt seinen Freund Arinbjörn von ihm und Freyja seinen Reichtum haben (Arinbjarnardr. 16). Er spendet Reichtum, da er selbst reich war; reich wie Njǫrðr war eine sprichwörtliche Redensart geworden (Vatzd. S. 80).

§ 3. Am norwegischen Gestade, wo das Meer dem Bewohner Reichtum zuführte, war N. dann weiter zum Gott des Meeres geworden, der dem Schiffer günstigen oder ungünstigen Wind zuführt, dem Fischer aber reichen Fischfang. Deshalb soll man ihn anrufen, wenn man sich auf Meerfahrten oder zum Fischfang begibt (SnE. Kap. 23). Hier am Meer hat er auch zu

Nōatūn, d. h. Schiffsstätte, seinen Wohnsitz (Grim. 16). Von Norwegen kam sein Kult auch nach Island, wo nach den Ulfljōtslǫg der Richter auf dem Opferringe einen Eid auf Frey, Njǫrð und den allmächtigen Asen ablegen mußte (Flat. I 249), doch scheint er hier zeitig verblaßt zu sein.

§ 4. Am norwegischen Gestade entstand auch der Mythus von Njǫrð und der Riesentochter Skaði. Die eddische Dichtung kennt die Skaði als Genossin der Asen. Nur die Fragmente eines Gedichtes, die die SnE. (I 36) überliefert, sprechen von einer unglücklichen Ehe zwischen Njǫrð und Skaði, wonach jener das Leben auf den Bergen, diese den Aufenthalt an der See verwünscht. Die SnE. allein weiß, wie diese Ehe zustande gekommen ist. In märchenhafter Weise erzählt sie, wie Skaði nach Ermordung ihres Vaters Þjazi von den Asen Vaterbuße verlangt habe. Dazu habe u. a. auch gehört, daß sie sich unter den Asen einen Mann wähle, allein sie dürfe nur von allen die Füße sehen. Da habe sie Njǫrð gekürt, und so sei sie zu den Asen gekommen (SnE. I 212 ff.). Aber sie habe auch ferner auf Þrymheim, dem felsigen Wohnsitz ihres Vaters, wohnen wollen, und so sei man zu dem Vergleich gekommen, daß sie gemeinsam mit Njǫrð abwechselnd neun Nächte in Þrymheim und drei in Nōatūn wohne (vgl. auch Skaði).

M. Olsen *Det gamle norske Ønavn Njarðarlog.* Christ. 1903. E. Mogk.

Nobishaus. Der altrömische Volksglaube, daß verstorbene Kinder, die das Leben noch nicht gekostet, sich weinend am Eingang der Unterwelt aufhielten (Verg. Aen. 6, 426 ff.), war von den Kirchenvätern aufgenommen und auf ungetaufte Kinder übertragen worden. So enttand sein besonderer Raum für diese, der *limbus puerorum* oder *infantum*, der bald als ewiger, zwischen Himmel und Hölle stehender, bald als Übergangsort aufgefaßt wurde, wo die Toten bis zum Tage des Gerichts harren mußten. Diesen Raum verlegte man bald zwischen Hölle und Fegefeuer („Vorhölle"), bald zwischen Fegefeuer und Himmel („Vorhimmel"). Im Dogma hat dieser Aufenthaltsort der Toten ebensowenig wie der *limbus patrum* Aufnahme gefunden, dagegen lebt er im Volksglauben fort und hat sich hier weiter entwickelt. Dafür begegnet seit dem 16. Jh. in Oberdeutschland der Name Obis- oder Nobishaus, in Niederdeutschland Nobiskrug. Der erste Teil des Wortes ist wahrscheinlich aus dem ital. *abisso*, *nabisso* (aus in abisso „in der Hölle") zu erklären. In der Schweiz und Tirol lebt dies Nobishaus als Aufenthaltsort ungetaufter Kinder fort, während der nd. Naberskrōch, Nobiskrug das Wirtshaus ist, wo die Toten zechen und Karte spielen, weshalb auch der Name auf verschiedene Orte (nam. Gasthäuser) übertragen ist. Da ältere Zeugnisse für das Wort fehlen, scheinen es deutsche Landsknechte erst im 16. Jh. aus Italien mitgebracht und in ihrer Weise in Niederdeutschland umgebildet zu haben.

L. Laistner Germ. 28, 65 ff., 176 ff. M. Moe Sprogl. og hist. Afhandlingar viede S. Bugges Minde S. 245 ff. E. Mogk.

Νομιστήριον. 'Stadt' in der Germ. magna des Ptolemaeus, nicht weit von der Moldau, die er für den Oberlauf der Elbe nimmt, eingetragen. Der sicher ungerm. Name ist von Interesse, weil er sich so gut wie ganz deckt mit *Numistro*, Νομίστρων in Lukanien, das wohl illyrischer Herkunft ist.

R. Much.

Nordgermanen. § 1. Skandinavien gehört in seinen südlichen Teilen zu dem Gebiet, das wir als germ. Urheimat ansprechen dürfen. Für das Alter seiner germ. Besiedlung, die jedenfalls bis in die neolithische Periode, d. i. Jahrtausende vor Beginn unserer Zeitrechnung zurückreicht, spricht das Zeugnis der Funde. Ihre Datierung auf das 4. oder 3. Jh. v. Chr. bei Bremer *Ethn.* 56. 84 (790. 818) kam als mit feststehenden archäologischen Tatsachen unvereinbar niemals ernstlich in Betracht. Aufzugeben ist aber auch die Hypothese von der skandinavischen Urheimat der gesamten Germanen oder gar der Indogermanen überhaupt. Vgl. Germanen § 9. 10.

§ 2. Die ältesten literarischen Denkmäler des Germanischen lassen deutlich eine Gruppe von Dialekten erkennen, die sich vom Westgermanischen sowohl als auch vom Gotischen abhebt. Für diese

sprachliche Sonderentwicklung des Nordens ist ohne Zweifel durch die geographischen Verhältnisse der Grund gelegt, und ihre Anfänge mögen sehr weit zurückreichen. Schärfere Sprachgrenzen haben sich aber wohl erst in der Völkerwanderungszeit gebildet, und zwar durch den Ausfall von Mittelgliedern, indem die ältere Bevölkerung Jütlands nach Britannien auswanderte und die Heruler von den dänischen Inseln abzogen. Zugleich machte sich das Vordringen der Slaven auf dem entvölkerten Südufer der Ostsee bemerkbar, durch das der früher sehr lebhafte Kultur- und Sprachaustausch zwischen Nord- und Südgermanen auf lange Zeit hinaus stark unterbunden und eigentlich so gut wie ganz auf den Grenzverkehr zwischen den nordalbingischen Sachsen und den Dänen beschränkt wurde.

§ 3. Gerade mit dem östlichen Deutschland hatte aber der Norden in besonders inniger Beziehung gestanden. Kossinna (*Die Herkunft der Germanen* 2) glaubt sogar aus archäologischen Tatsachen den südskandinavischen Ursprung der gesamten Ostgermanen erschließen zu dürfen, mit dem er übrigens schon IF. 7, 276 ff. gerechnet hat. Sie treten nach seiner Annahme um 700 v. Chr. in der Gegend der Weichselmündung zuerst auf, um sich dann weiter in Ostdeutschland auszubreiten.

§ 4. Sicher steht das Gotische, die einzige ostgerm. Sprache, die wir genauer kennen, mit dem Nordischen in so naher Beziehung, daß es sich erst spät — etwa um Beginn unserer Zeitrechnung — von diesem losgelöst haben kann. Auch die Identität des Namens der Goten, got. *Gutans*, mit dem der *Gutar* auf Gotland spricht für diese Herkunft. Ebenso stammen die Burgunder aus Bornholm, und von westlicheren Stämmen sind vermutlich die Langobarden nordischer Herkunft.

§ 5. Aber die Gleichnamigkeit der Χαροῦδες, Χάρυδες in Jütland und der *Hǫrðar* am Hardangerfjord sowie der *Rugii, Ulmerugi* an der Weichsel und der *Rygir, Holmrygir* am Boknfjord erklärt sich umgekehrt aus Wanderungen südgerm. Stämme nach Norden, wobei die der Rugier mit ihrer teilweisen Vertreibung durch die Goten zusammenhängt: s. Haruden und Rugier.

Die Wanderung einer Herulerabteilung von der Donau nach Skandinavien zu den Gauten ist mehr als eine Rückwanderung, denn sie führt über deren ursprüngliche Sitze weiter nach Norden hinaus: s. Heruler.

§ 6. Abwanderungen aus Ostdeutschland nach dem Norden, zumal Norwegen, während der Völkerwanderungszeit glaubt Salin (*Altgermanische Tierornamentik* 143) aus archäologischen Gründen annehmen zu dürfen. Zur Stütze dieser Ansicht ließe sich anführen, daß wir nicht wissen, wo die germanischen Stämme des Ostseeufers zwischen den Rugiern und den Sachsen hingeraten sind. Doch würde sich eine so späte Übersiedlung in der Sprache des besetzten Landes dauernd bemerkbar machen, es sei denn, daß sie nicht in geschlossenen Massen erfolgte und sich über ein weites, schon bevölkertes Gebiet verteilte.

§ 7. Über die nordgermanischen Völkerstämme fließen die Nachrichten zunächst recht spärlich. Plinius NH. 4, 96 spricht von den *Hilleviones* (s. dies), die den bekannten Teil von Scadinavia in 500 Gauen bewohnten, was auf einen Gruppennamen hinweist. Tacitus, der auch schon vom nordischen Pelzhandel Kunde hatte, nennt als erster die *Sviones*, Schweden, und nur diese allein von allen Nordgermanen, woraus schon auf ihre größere Bedeutung geschlossen werden kann.

§ 8. Eine größere Anzahl von Namen zeichnet Ptolemaeus II 11, 16 auf der Insel Σκανδία ein: im Westen Χαιδεινοί, im Osten Φαυόναι und Φιραῖσοι, im Norden (ungermanische) Φίννοι, im Süden Γοῦται und Δαυκίωνες, in der Mitte Λευῶνοι. Davon sind die Χαιδεινοί sicher die nachmaligen norwegischen *Heiðnir, Heinir*, die Γοῦται — was für Γαῦται oder Γαῦται verschrieben ist — die *Gautar*. Alles andere ist nicht sicher bestimmbar. Φιραῖσοι erinnert an später genannte *Finnaithae*, woraus es aber nur durch sehr starke Verderbnis entstanden sein könnte. Über die Δαυκίωνες s. Dänen § 2, über Λευῶνοι s. Lemovii.

Prokop, Bell. Goth. 2, 15, hat von 13 mannstarken, unter Königen stehenden Volksstämmen auf der Insel Thule erfahren, nennt aber davon außer den als ein fremdes

Element gekennzeichneten Σκριθίφινοι nur die Γαυτοί mit Namen.

§ 9. Alle älteren Berichte werden an Ausführlichkeit bei weitem übertroffen durch die Angaben eines an Theoderiks Hof weilenden norwegischen Königs Rodvulf über die Völkerschaften auf der Insel Scandza. Sie sind von Cassiodor aufgezeichnet und bei Jordanes Get. 3 erhalten — leider in sehr verderbter Gestalt. Ein guter Teil der Namen des Verzeichnisses läßt sich aber mit Sicherheit solchen der anderweitigen und zumal der jüngeren Überlieferung gleichsetzen. So sind die *Suehans* (d. i. got. **Swaians*) ohne Zweifel die *Sviones* des Tacitus, die nachmaligen *Svīar*, *Svēar;* auch die *Gauti* und *Dani* sind genannt. In den *Theustes* erkennt man die Bewohner der ostschwedischen Uferlandschaft *Tjust*. Die *Finnaithae* sind die *Finnēdi* des Adam v. Bremen und gehören nach *Finved*, aisl. *Finneiðr*. Die *Fervi*(*r*) werden wohl nach *Fjäre*, einer Landschaft in Halland, zu versetzen sein; an den Namen *Halland* selbst ist vielleicht *Hallin* anzuknüpfen. In (*Eva*)*greotingis* steckt mit oder ohne ein Bestimmungswort ein Volksname, der mit dem der gotischen *Greutungi* identisch ist (s. Ostgoten § 1. 11). Die *Ostrogothae* sind ohne Zweifel die *Östergötar*, die *Raumaricii* und *Ragnaricii* Bewohner von *Raumarīki* und *Rānrīki* im südlichen Norwegen und in dem jetzt schwedischen Bohuslän. In *Suet*(*h*)*idi* steckt wohl ein verlorener Volksname, den wir nur noch aus einer englischen Namenliste (bei K e m b l e *Translation of Beowulf*, Preface VIII) kennen, die zwischen *Gothus*, *Jutus* und *Dacus*, *Wandalus* einen *Suethedus* aufführt. Die *Grannii*, *Granii* sind die südnorwegischen *Grenir*. *Agandzae* ist mit den späteren *Egðir* in der Landschaft *Agðir* an der Südecke Norwegens zusammenzubringen. In *Taetel* verbirgt sich vielleicht der Name der nachmaligen *Þilir* in *Þelamǫrk*, *Telemarken*; die *Rugi* sind die *Rygir* am Boknfjord und die *Arochi* (für *Arothi*, *Harothi*) deren Nordnachbarn, die *Hǫrðar*. Alle übrigen versuchten Kombinationen sind sehr unsicher.

Jedenfalls zeigt uns das Völkerverzeichnis Rodvulfs, daß im 5. Jh. die Nordgermanen in eine große Anzahl kleiner Stämme und Reiche gespalten waren.

§ 10. In der Folgezeit kommt es zu einem mächtigen Aufschwung zweier Stämme, der Dänen und Schweden, unter deren Herrschaft sich alle Nordgermanen außerhalb Norwegens aufteilen, und zuletzt zu staatlichem Zusammenschluß auch der norwegischen Völkerschaften. Die sprachliche und kulturelle Entwicklung geht dabei mit der politischen Hand in Hand. Das Westnordische (in Norwegen und seinen Kolonien) trennt sich vom Ostnordischen und auf dem Boden des letzteren, wo zunächst das Gutnische auf Gotland eine Sonderstellung hatte, kommt allmählich, durch die politische Zweiteilung gefördert und in seiner jeweiligen Begrenzung von dieser abhängig, ein selbständiges Dänisch und Schwedisch auf. S. weiter unter Dänen, Norweger, Schweden sowie unter Wikinger.

Außer der Lit. bei B r e m e r *Ethn.* 93. 96 (827. 830) v. G r i e n b e r g e r *Die nord. Völker bei Jordanes* ZfdA. 45, 128 ff. R. Much.

Nordische Baukunst. A. D i e h e i d n i s c h e Z e i t. §1. Bis ums J. 1000 scheint die Bauwirksamkeit der nordgerm. Völker sich nur in zweifacher Weise entfaltet zu haben: als kyklopischer S t e i n bau ohne Bindemittel oder als H o l z b a u. Die kyklopischen Mauern (s. d.) breiten sich über Island, Norwegen und Schweden, sowie über Finnland und die westlichen Inseln aus; auch die sog. Troiaburgen (s. d.) kommen in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland vor. In Island wurden Tempel aus Schichten von Torf und Stein gebaut. Dagegen scheint der Gebrauch des Mörtels erst mit dem Christentum durch die kirchenbauenden Geistlichen, die den missionierenden Königen folgten, in Norwegen eingedrungen zu sein. Denn die Nachricht in Heimskringla c. 72 (Haralds saga hārfagra) von einem mit Mörtel gefütterten Grabhügel im nördl. Norwegen bezeugt nur, daß der Mörtel zur Zeit des Verfassers bekannt war. Einzelne Hütten aus ohne Bindemittel zusammengefügten Steinen auf den Bergplateaus Norwegens scheinen aus vorchristlicher Zeit herzurühren. Sonst war das Holz das einzige Baumaterial. Von Holzgebäuden der heidnischen Zeit ist aber (wenn man die Wikingerschiffe im Museum der norw. Universität ausnimmt) nichts geblieben. Daß

1. Domkirche zu Hamar (Norwegen).

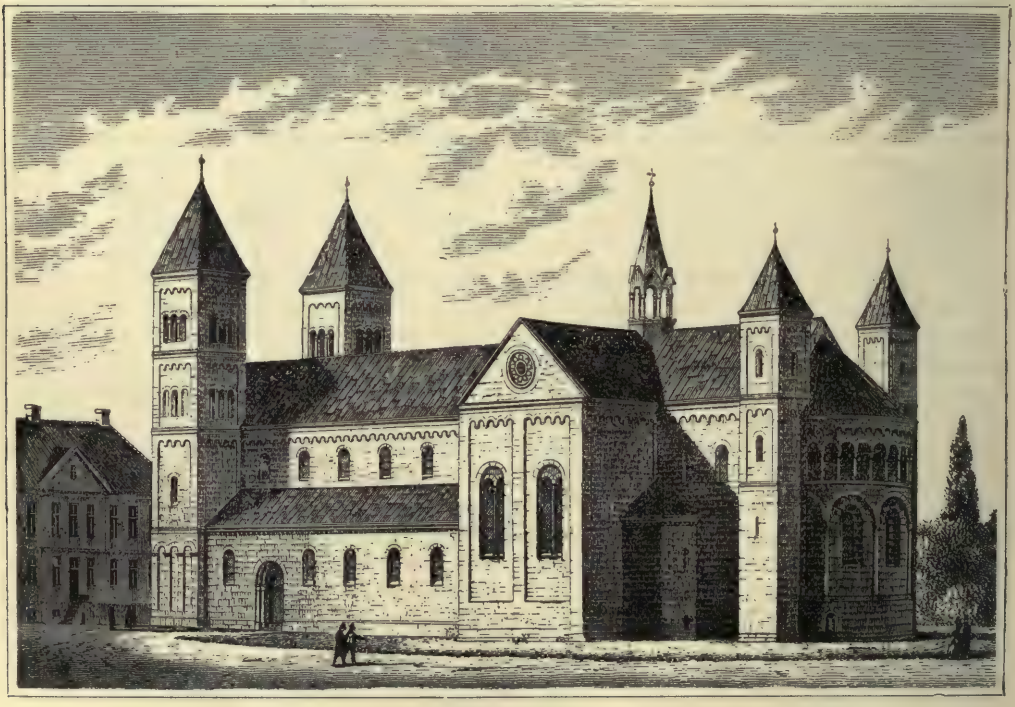

2. Domkirche zu Viborg.

Nordische Baukunst.

die Nordwand der Stabkirche zu Urnes mit ihrer irischen Ornamentik Rest eines Göttertempels sei, muß nach den neuesten Forschungen als unzutreffend betrachtet werden (s. Göttertempel). Es ist indessen erwiesen, daß für die heizbaren Wohnräume der Königshöfe und der Privathäuser der Blockverband, für Nebengebäude (Scheunen, Speicher, Boothäuser usw.) sowie wahrscheinlich für die Tempel (s. Göttertempel) die Fachwerkkonstruktion angewandt wurde.

B. Die christliche Zeit. I. Norwegen. § 2. Die drei von dem ersten christlichen König Norwegens, Hakon d. Guten, gegen die Mitte des 10. Jhs. errichteten Holzkirchen auf Möre wurden bald von den Heiden verbrannt. Sicher waren auch die von den missionierenden Königen, den beiden Olaf, gebauten Kirchen Holzkirchen und zwar Stabkirchen (s. d.)

§ 3. Olaf Tryggvason (995 bis 1000) baute Kirchen auf Mostr und Selje, schwerlich aber die jetzt dort existierenden Steinkirchen, die fast um ein Jahrhundert jünger sein dürften. In seiner neugegründeten Hauptstadt Nidaros (Drontheim) baute er seinen Königshof am Skipakrok mit einer hölzernen Clemenskirche, sowie Hauptkirchen (Fylkeskirchen) in den bekehrten Fylken.

§ 4. Sein Nachfolger, Olaf der Heilige (1015—30), erneuerte die Clemenskirche und die ganze abgebrannte Stadt, baute eine Marienkirche in Borg (Sarpsborg) und Fylkeskirchen in den unter ihm bekehrten Fylken — ohne Zweifel lauter Stabkirchen.

§ 5. Sein Sohn, Magnus d. Gute (1035—1047), hat eine Holzkapelle über dem Grabe seines Vaters erbaut, da, wo sich jetzt das prachtvolle Achteck des Drontheimer Doms (s. d.) erhebt. Auch baute er einen neuen Königshof bei Saurhlid mit einer steinernen (?) Olafskirche, deren Sockel (wenn zu dem ursprüngl. Bau gehörend?) unter dem Rathause zu Drontheim gefunden worden ist. In dem neuen Königshof errichtete er sogar eine steinerne Halle, die aber von seinem Nachfolger, Haraldr Harðrāði (1047—1066), in eine Kirche, die Gregoriuskirche, umgewandelt wurde.

§ 6. Auch Harald baute einen neuen Königshof in der Nähe der jetzigen Domkirche und eine steinerne Marienkirche als Schloßkapelle, die aber um 1178 abgebrochen und versetzt wurde, damit sie den Augustinern im Kloster Elgesetr als Kirche diene. Er legte im südl. Norwegen die Stadt Oslo an, und auch dort erhob sich eine steinerne einschiffige Marienkirche im Königshof.

§ 7. Sein Sohn, Olaf Kyrre (1066 bis 1093), hat die größten Verdienste um die Baukunst Norwegens, wie auch um die kirchlichen Verhältnisse des Landes. Er errichtete die festen Bischofssitze und mußte also auch für Bischofskirchen sorgen. So entstand der erste Bau der Domkirche zu Drontheim (s. d.), für Frostuthingslǫg bestimmt und bald als Grabkirche St. Olafs das Nationalheiligtum des Landes, die große Christkirche zu Bergen und die Albanuskirche zu Selje, das zuerst zur Residenz des Bischofs in Gulathingslǫg ausersehen war, bald aber wurde die Residenz wegen der Anordnung Gregors VII., daß die Bischöfe in den Städten residieren sollten, nach Bergen verlegt. Olaf war ein eifriger Kirchengründer, und die vielen Kirchen, die die Legende seinem Vorgänger, St. Olaf zuschreibt, gehören eher diesem späteren Olaf an. Insbesondere ist er wohl der König, unter dem der Bau dreischiffiger Basiliken in Norwegen allgemeiner wurde. So war die eben erwähnte Albanuskirche, die noch als Ruine sichtbar ist, ursprünglich dreischiffig, wahrscheinlich ebenfalls die Christkirche zu Bergen. Im östlichen Norwegen sind noch drei Basiliken in Benutzung, die alle ursprünglich nach demselben Plan gebaut waren und wohl auf Olaf Kyrre zurückzuführen sind: die Basiliken zu Aker bei Christiania mit drei, zu Gran in Hadeland und zu Ringsaker in Hedemarken mit nur zwei Pfeilerpaaren im Schiffe. Den beiden letzteren hat man später Querhäuser angefügt. Sie sind alle anglonormannischen Stils, mit Rundpfeilern und flachgedrückten Würfelkapitälen, ursprünglich mit Apsiden. Jetzt können wir lokale Stileigentümlichkeiten unterscheiden. Wie die apsidialen Kirchen im allgemeinen den von den Nachbarländern beeinflußten östlichen Tei-

len des Landes, die rechtlinig abgeschlossenen den von dem angelsächs. England beeinflußten westlichen Landesteilen angehören, so sind die Türme der westlichen Basiliken gewöhnlich der Westseite der Kirche vorangesetzt, während sie in den östlichen Teilen des Landes über die Vierung gestellt sind — alle mächtige, vierseitige anglonormannische Türme. Die Seitenschiffe der Basiliken zu Gran und Ringsaker sind mit Halbtonnengewölben versehen (normannischer Einfluß). Im ganzen sind diese Kirchen alle von der englischen und normannischen Baukunst beeinflußt, während die hölzernen sog. Stabkirchen (s. d.) einen einheimischen, national-norwegischen Charakter zeigen. Die dreischiffigen Stabkirchen fangen wohl auch um diese Zeit an sich zu entwickeln, so die Stabkirche zu Urnes in Sogn.

§ 8. Die beiden Enkel Olafs, Sigurðr Jörsalafari (Jerusalemsfahrer, 1103 bis 1130) und Eystein Magnusson (1103—22), haben die eifrige Bautätigkeit ihres Großvaters in würdiger Weise fortgesetzt. Eystein hat sich besonders der praktischen Seite des Bauwesens zugewandt, indem er als Gründer der Herbergen für Fischer und Bergwanderer, der großen Boothäuser und Hafenanlagen auftritt. Indessen war er auch als Gründer von Kirchen (der hölzernen Apostelkirche in Bergen, der mit Holzschnitzereien reich ausgestatteten Nicolauskirche in Drontheim), von Königshöfen (in Bergen) und Klöstern (Munkeliv in Bergen) wirksam, wie er auch den Weiterbau der großen Christuskirche zu Bergen wesentlich förderte (s. Art. Klöster u. Königshof). Sigurd hatte sich durch seinen Kreuzzug und die damit verknüpften Gelübde der Kirche verpflichtet, und mehrere große dreischiffige Basiliken verdanken ihm ihr Entstehen, so die St. Halvardskirche in Oslo, und die noch in vollem Glanze stehende Domkirche zu Stavanger (um 1127), wo er eine neue Diözese neben den früheren drei (Drontheim, Bergen und Oslo) gründete. Die Domkirche zu Stavanger schließt sich den anglonormannischen Kirchen mit ihren eigentümlichen Fächerkapitälen eng an. Auch war sie dem alten Winchesterbischof St. Suetonius (darum Svithunskirche genannt) als Titelheiligem geweiht, und der erste Bischof der neuen Diözese war ein Winchestermönch. Das Chor der Kirche ist nach einem 1272 stattgefundenen Brande in englisch-gotischem Stil neu gebaut. Auch die Stabkirche zu Vaage in Gudbrandsdal scheint seiner Zeit anzugehören. Das Bündnis zwischen der englischen und der norweg. Kirche war zu dieser Zeit sehr innig, was auch durch die zahlreichen englischen Namen der norweg. Mönche jener Zeit bezeugt wird. Für die Baukunst Norwegens war dieses Bündnis von hoher Bedeutung und hat den meisten Kirchen der Folgezeit völlig den Stempel englischer Kunst aufgedrückt. Auch die ältesten Klostergebäude Norwegens gehören der Zeit der Brüderkönige an, so Nidarholm, Selje, Munkeliv, Gimsö und Nunnusetr bei Oslo (s. Art. Kloster).

§ 9. Nach Sigurds 1130 erfolgtem Tode fangen die hundertjährigen Bürgerkriege an, die gewiß der Entwicklung der Baukunst äußerst hinderlich geworden wären, hätten nicht die Umstände es so gefügt, daß die Macht der Kirche durch den Streit der Könige gewachsen ist, so daß der Kirchenbau, der früher wesentlich von den Königen ausging, jetzt hauptsächlich in die Hände der Geistlichkeit überging. So entstanden um die Mitte des 12. Jhs. drei der bedeutendsten Kirchenanlagen Norwegens: die Magnuskathedrale in Kirkwall auf den Orkaden (s. d.), die Erweiterung der Domkirche in Drontheim (s. d.) in romanischem Stil und die Domkirche zu Hamar am Mjösensee (s. Tafel 23, 1). Letztere, deren drei hohe Rundpfeiler mit Obermauer noch trauernd über den See hinausschauen, war eine prachtvolle Basilika mit zwei Westtürmen, großem Mittelturm über der Vierung, einschiffigem Querhause, Bischofskapelle und Sakristei, wurde aber 1567 von den Schweden niedergebrannt. Sie wurde gleichzeitig mit der Erhebung Norwegens zu einem selbständigen Erzbistum als Bischofskirche der neuen Diözese zu Hamar von dem bei dieser Gelegenheit in Norwegen weilenden Kardinal Nicolaus Breakspeare, dem späteren Papst Hadrian IV., 1151 gegründet. — Die alte bekannte Stabkirche zu Borgund scheint

derselben Zeit anzugehören. Eine Ausnahme von dem englischen Einfluß bildet die ungefähr gleichzeitig gegründete, zum erstenmal aber erst 1183 genannte Marienkirche zu Bergen. Mit ihren zwei Westtürmen, ohne Mittelturm, mit ihren vierkantigen Pfeilern, ihrem (sonst nur im Drontheimer Dom vorkommenden) Triforium und ihrer ungewöhnlichen Fensterbildung scheint sie nordfranzösischen Einfluß zu verraten. Das Chor ist nach einem Brande, 1248, in gotischem Stil erneuert.

§ 10. Das Auftreten des jungen Thronprätendenten Sverre in Nidaros, 1177, zwang den Leiter der größten Bauarbeit in Norwegen, Erzbischof Eystein, der am Drontheimer Dom beschäftigt war, 1180 nach England zu flüchten. Als er 1183 zurückkehrte, brachte er den gotischen Stil nach Norwegen mit, und so fängt am Schlusse des 12. Jhs. eine neue Periode der norweg. Baukunst an.

II. Schweden. § 11. Hatte in Norwegen, wie überhaupt im MA., die kirchliche Baukunst die leitende Stellung, so ist uns die Baukunst des frühmittelalterlichen Schwedens fast ausschließlich durch kirchliche Bauten bekannt, während die historische Entwicklung nur in wenigen Fällen so klar wie in Norwegen zutage tritt. Wir haben es hier ausschließlich mit Steinkirchen zu tun; denn von den Holzkirchen, die natürlich auch hier die Anfänge der christl. Baukunst bildeten, ist uns nichts geblieben, und die wenigen späteren Holzkirchen, die uns bewahrt geblieben sind, gehören dem letzten Jahrhundert des Mittelalters an. Doch zeigen Fragmente, daß auch Schweden seine Stabkirchen gehabt hat.

§ 12. Die ältesten Steinkirchen scheinen Rundkirchen gewesen zu sein, denen oft ein viereckiges, mit Apsis versehenes Chor und ein viereckiger Vorbau beigefügt waren. Die Anzahl dieser Rundkirchen war niemals groß; jetzt existieren noch die Rundkirchen zu Skörstorp (Westergötland) Hagby (bei Kalmar), mit rundem Chor, Solna (bei Stockholm), Munsö (im Mälarsee), Dimbo und Agnestad (jetzt Ruinen), Vårdsberg (Östergötland) und Voxtorp (Kalmar Län). S. Abb. 22.

§ 13. Die gewöhnliche Form war indes die einschiffige Langkirche mit quadratischem, niedrigerem und schmälerem Chor und gewöhnlich mit halbrunder Apsis. Eine flache Holzdecke im Schiff und bisweilen ein Tonnengewölbe im Chor, eine Tür an der südl. Seite des Schiffes gegen das Westende hin, ein paar Fenster an derselben Seite und an der Westseite ein Turm mit Fensteröffnungen, die eine Mittelsäule und zwei kleine Rundbogen unter einem größeren haben, sind die wesentlichen Teile dieser Kirchen. Ein paar der ältesten kommen bei Gerum und Våmb in Westergötland vor. Die fest gebauten Türme stehen bisweilen über dem

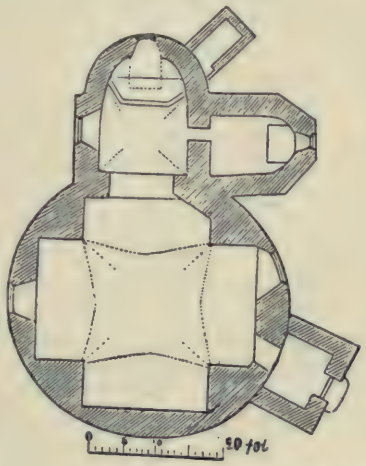

Abb. 22. Grundriß der Rundkirche zu Skörstorp.

Chorquadrat mit Eingang durch einen über die Decke der Kirche laufenden Gang. Diese festen Türme sind augenscheinlich ursprünglich zur Verteidigung bestimmt gewesen. Die fortifikatorische Bestimmung der Türme tritt noch deutlicher bei den zweitürmigen Kirchen auf der Insel Öland, den sog. öländischen Sattelkirchen (Klöfsadelskyrkor), hervor, bei denen der eine Turm sich westlich, der andere östlich über der Kirche erhebt. In neuester Zeit hat man für alle diese Kirchen mit fortifikatorischen Türmen den Namen Verteidigungskirchen erfunden.

§ 14. Das Material dieser schwerfälligen schwedischen Steinkirchen ist, wie in Norwegen, der gewöhnlich vorkommende Bruchstein, für Ecken und Einfassungen

Quadersandstein. Weniger schwerfällig wurden die Kirchen in den Gegenden, wo man ein bildbareres Material, Kalk- oder Sandstein, besaß. Hier traten dann Quadersteine an die Stelle der unbehauenen oder nur dürftig zugerichteten Bruchsteine.

§ 15. Die bedeutendsten Kirchen dieser ältesten Periode sind Pfeilerbasiliken. Wir nennen: die Peterskirche in Sigtuna, der alten Königsresidenz am Mälarsee, eine eigentümliche zweischiffige Anlage mit Kreuzarmen und Turm sowohl über der Vierung wie am Westende. Halbrunde Apsiden schließen sowohl das Chor, wie die Kreuzarme ab. St. Olaf in derselben Stadt ist eine dreischiffige Basilika mit einem Querhaus, das gegen das Westende hinübergerückt ist. Nur das Ostende hat Apsis. Drei vierkantige Pfeilerpaare tragen die Decke; die beiden westlichen Pfeiler haben zwischen sich einen Mittelpfeiler. Die Seitenschiffe haben Tonnengewölbe, das Mittelschiff dagegen hat flache Holzdecke. Dieselbe eigentümliche Anlage finden wir bei der ursprünglich mit einem ähnlichen Westquerhaus aufgeführten Kirche von Alt-Upsala, und eine ähnliche zeigt die Kirche zu Gärdslösa auf Öland. Die Zeit der Errichtung der Sigtunakirchen wird verschieden angegeben; in keinem Falle sind sie nach etwa 1150 erbaut; wahrscheinlich aber sind sie viel älter.

§ 16. In der Bischofsresidenz Linköping (Östergötland) fing man schon früh den Bau einer romanischen Bischofskirche an, die großartige Dimensionen entfalten sollte. Der Plan konnte jedoch nicht in seiner vollen Ausdehnung ausgeführt werden; der Bau geriet für längere Zeit ins Stocken, und das Werk wurde erst in der Zeit der Gotik als Spitzbogenkirche vollendet; doch kann man in ihr die romanischen Teile aus dem 12. Jh. deutlich unterscheiden. Die ganze Vierung und das erste Pfeilerpaar, westlich von dieser, sowie das Nordportal des Querschiffes gehören jener früheren Anlage an.

§ 17. In Westergötland, am Fuß des Berges Kinnekulle, liegt eine interessante Kirchengruppe, deren größtes Gebäude die Kirche zu Husaby ist. Olaf Schoßkönig (etwa 1000), der erste christliche König Schwedens, schenkte seinen Königshof bei Kinnekulle dem Bischof von Skara, und so übernahm der Bischof selbst den königl. Kirchenbau. Die Kirche zu Husaby ist aus Sandstein gebaut, besteht aus Schiff, Chor und Apsis und hat dazu einen Turm mit zwei halbrunden Vorsprüngen, die die Treppen enthalten. Die ehrwürdige rundbogige Kirche ist in neuerer Zeit durch die Einrichtung großer, spitzbogiger Fenster traurig entstellt worden.

§ 18. Schonen war damals dänisch, Bohuslän norwegisch; darum tragen die Kirchen in Schonen rheinländisches, die in Bohuslän englisches Gepräge.

§ 19. Die hochinteressanten Kirchen zu Wisby auf Gotland gehören meist der folgenden, gotischen Periode an. Doch sind einige schon im 12. Jh. errichtet. In architektonischer Beziehung ist Gotland die interessanteste Landschaft Schwedens. Gutes Baumaterial, Sand- und Kalkstein, findet sich auf der Insel in reicher Fülle, und schon in prähistorischer Zeit war das Volk durch Handelsbeziehungen zum Auslande ebenso reich geworden, als in künstlerischen Arbeiten erfahren. Was die fahrenden Gotländer auf ihren Reisen lernten und erwarben, verstanden sie in originaler Weise zu verwerten, und so entstand eine ganze Reihe bedeutender Kirchenbauten, sowohl in der Hauptstadt Wisby, als auch in den Dörfern. Noch vollständig romanisch ist in Wisby die Laurentiuskirche (St. Lars), dreischiffig mit zwei Pfeilerpaaren, die die Ecken eines Quadrats bilden, um welches sich das Chor mit Apsis und drei nach Norden, Süden und Westen vorspringenden Schiffen ausbreiten. Die Kirche erhält dadurch fast die Form eines griechischen Kreuzes. In den sehr dicken Mauern laufen Treppen und Gänge, die sich durch hübsch gruppierte Öffnungen mit Säulen triforienartig gegen das Innere öffnen. Die Dorfkirchen Gotlands aus romanischer Zeit haben die gewöhnliche, einschiffige Anordnung; jedoch wechselt die Apsis bisweilen mit einem rechteckigen Ausbau des Chors. Gewöhnlich sind sie mit Türmen und einer Sakristei versehen; Tonnen- und Kreuzgewölbe wechseln mit flacher Holzdecke. Das Langhaus ist gewöhnlich sehr kurz, öfters aber durch Mittelpfeiler in

zwei Schiffe geteilt. Die mit Galerien und Fenstern reich versehenen Türme haben gewöhnlich einen hohen Holzhelm.

§ 20. Mit dem Jahre 1200 beginnt auch in Schweden die Gotik sich zu entwickeln.

III. Dänemark. § 21. Auch hier gehört fast alles, was uns aus den ersten christlichen Jahrhunderten des Landes bewahrt ist, der kirchlichen Sphäre an. Der Einfluß kommt, wie es nach der Lage und der Missionierung des Landes durch Ansgar (um 827) zu erwarten ist, von Deutschland, während die Verbindung mit England in der 1. Hälfte des 11. Jhs. für die Richtung der Baukunst nicht von Belang war.

§ 22. Auch in Dänemark hat man Nachrichten von einer ursprünglichen Holzbaukunst, und man hat einige Baufragmente gefunden, die jedoch keinen näheren Aufschluß über sie geben. Doch ist es wahrscheinlich, daß auch hier Fachwerkkirchen, wenn auch nicht in den Formen der norweg. Stabkirchen, in Gebrauch waren, und daß diese die Formen der heidnischen Baukunst — wie in Norwegen — übernommen haben. Es haben sich jedoch wahrscheinlich Blockbauten mit Fachwerkbauten hier, wie in Schweden, gemischt. Man hat literarische Nachricht von vier oder fünf Holzkirchen. Die erste war die von Ansgar gebaute Kirche zu Hedeby (850), die gewiß eine Holzkirche war, wie die zu Ribe auch von ihm (856) errichtete. Die dritte war die Kirche zu Roskilde, aus der später die Kathedrale zu Roskilde (s. d.), die der heil. Dreifaltigkeit geweiht war, hervorging. Die vierte war die Holzkirche zu Odense, dem heil. Albanus gewidmet — später in Stein erneuert. Endlich war auch die Kirche zu Aarhus wahrscheinlich ursprünglich eine Holzkirche.

§ 23. In der 2. Hälfte des 11. Jhs. fing man an, Steinkirchen zu errichten. Die aus Tuff (*Fraadsten*) gebaute Bischofskirche zu Roskilde, welche die Holzkirche ablöste, und die, wie diese, der heil. Dreifaltigkeit geweiht war, wurde von Bischof Wilhelm († 1076) angefangen und 1081 von seinem Nachfolger Sven vollendet und geweiht. Die Grundmauern sind unter der neueren Kirche gefunden (s. Roskilder Dom). Gegen Ende des Jhs. entstand die Steinkirche St. Albanus zu Odense an der Stelle der Holzkirche. Auch sie wurde später abgebrochen, um einer neuen Kirche Platz zu machen. Und so ist fast alles, was uns von den dänischen Kirchenbauten des 11. Jhs. eine Vorstellung geben könnte, verschwunden.

§ 24. Um so ergiebiger ist das 12. Jh. für die dänische Baukunst geworden. Vor allem muß die 1145 von Erzbischof Eskild geweihte erzbischöfliche Kirche zu Lund (s. d.) in der damals dänischen Provinz Schonen genannt werden. In Dalby in Schonen wurde gleichzeitig eine Bischofskirche errichtet, die aber bald als solche aufgehoben wurde. Beide haben die sonst selten im Norden vorkommenden Krypten. (Die bekanntesten sind in Dänemark die der Domkirche zu Viborg, in Norwegen die der Kirchen zu Bratsberg und Munkeliv in Bergen.) Um 1150 wurden auch die beiden dreischiffigen Domkirchen zu Ribe und Viborg errichtet, von denen die erstere und wahrscheinlich auch die zweite eine ältere Holzkirche ablöste. Die Domkirche zu Viborg ist von behauenem Granit erbaut und, wie oben gesagt, mit einer Krypte versehen (Tafel 23, 2). Auch hat sie, wie die Kirche zu Lund, zwei Westtürme und zwei schlanke Türme an den Ecken der Ostpartie, über der Vierung aber, wo sich in Lund der polygonale Zentralturm erhebt, hat Viborg nur einen kleinen (neueren) Dachreiter. Die Kirchen zu Ribe und Viborg haben beide Triforien, ein Querschiff neben der Vierung, Chorquadrat und halbrunde Apsis. Die Domkirche zu Ribe besteht aus einer Tuffsteinart, „die in den Rheingegenden bei Andernach vorkommt" (wahrscheinlich der sog. Traß?). Sie hat Querhaus usw., eine Kuppel über der Vierung und reichen Skulpturenschmuck. Beide Kirchen sind, wie die von Lund, in ihren Formen den rheinischen Kirchen romanischen Stils nahe verwandt. Um die beiden Kirchen zu Ribe und Viborg gruppiert sich eine Reihe kleinerer Dorfkirchen, in denen dasselbe Material und ähnliche Formen, wie die der Hauptkirchen, vorkommen. So ist die Gegend um Ribe sehr reich an Tuffsteinkirchen, während sich um Viborg viele Granitkirchen finden.

§ 25. Im 12. Jh. kommen auch öfters

Zentralkirchen, bald zirkelförmige, bald polygonale, vor. So die Michaeliskirche in Schleswig, die Kirche zu Store Hedinge und die Kirchen auf der Insel Bornholm: Olsker, Österlarsker, Nylarsker und Nyker (d. h. Olafskirche, Ost-Laurentiuskirche, Neue Laurentiuskirche und Neukirche).

§ 26. Um die Mitte des 12. Jhs. beginnt man in Dänemark mit der Anwendung des Backsteinbaus und zwar sowohl in geistlichen, wie in weltlichen Gebäuden. In dem an Steinmaterial armen flachen Lande war diese Neuerung von außerordentlicher Bedeutung, und der Backstein wurde in der Folgezeit das hauptsächlichste Baumaterial, wie es ja auch in den deutschen Osteseeländern der Fall ist. Mit diesen Ländern tritt nun auch die dänische Baukunst in Verbindung, anstatt, wie früher, mit der rheinischen. Auch mit Frankreich wurde gleichzeitig die dänische Baukunst verknüpft, indem fahrende, baukundige Kleriker, die an der Universität Paris studierten, bei ihren französischen Amtsbrüdern Rat und Hilfe suchten. So entstanden die ältesten Backsteinkirchen in Dänemark: die Zisterzienserkirche zu Sorö, von Bischof Absalon errichtet, und die Benediktinerkirche zu Ringsted, unter Waldemar dem Großen gegründet, — einfache, aber würdige Pfeilerbasiliken, wie die in der Form eines griechischen Kreuzes errichtete Frauenkirche zu Kallundborg mit ihren fünf Türmen, deren größter über der Vierung, die übrigen vier am Ende der vier Kreuzarme sich erheben. Diese Kirche war von dem Bruder Absalons, Esbern Snare, errichtet, der, wie das ganze Geschlecht der Hvide, ein baulustiger Kirchenmäcen war. Man erkennt überhaupt deutlich, daß im Anfange der Backsteinbau in Dänemark von den großen, leitenden Geschlechtern des Landes, dem der Könige und denen ihrer ersten Männer, eifrig gefördert wurde. Zu den Landbesitzungen jener vornehmen Familien gehören tatsächlich auch die Kirchen zu Fjenneslev und Bjernede bei Sorö, — letztere eine Rundkirche, beide ursprünglich als Bruchsteinbauten angefangen, aber als Backsteinbauten fortgeführt. Durch dieselben Geschlechter wurde der Backsteinbau auch in Jütland eingeführt, indem die älteren Teile der Domkirche zu Aarhus und ebenso die Kirche zu Thorsager in der Nachbarschaft jener Stadt demselben Kreise angehören. In Schonen weihte Bischof Absalon 1191 die Kirche zu Gumlösa (in Backstein und mit Treppengiebeln am Turme, Schiff und Chor ausgestattet). Eine Sonderstellung nimmt die hübsche Doppelkapelle zu Ledöie bei Roskilde ein. Um 1193 fing Bischof Peder Sunesön, ein Verwandter Absalons, mit der Erbauung der neuen in Backstein aufgeführten Domkirche zu Roskilde (s. d.) an, und seitdem wurde der Backstein im Laufe des 13. Jhs. das fast ausschließlich angewandte Material der dänischen Baukunst, die jetzt in die gotische Stilperiode hinübertritt.

Schriften von Höyen, Helms, Kornerup, J. Lange (Dänemark), Brunius, H. Hildebrand, Eckhoff (Schweden), P. A. Munch, Nicolaysen, Chr. Lange (Norwegen) u. a. Dietrichson.

Nordische Rechtsdenkmäler. § 1. Viel später als die Westgermanen und die gotisch-vandilischen Völker (s. u. Volksrechte) sind die Skandinavier zur Aufzeichnung ihres Rechtes gelangt. Was uns von skandinavischen Rechtsdenkmälern erhalten ist, gehört frühestens der 2. Hälfte des 11. Jhs. an, und auch das verlorene dürfte nur wenige Jahrzehnte älter sein; erst im 13. Jh. fließen die Quellen reichlich, dann allerdings gleich so, daß sie die gleichzeitigen deutschen Rechtsquellen an Umfang und Reichhaltigkeit weit übertreffen. Dazu tritt die stärkere Bewahrung der nationalen Eigenart. Von dem romanisch-südgermanischen Kulturleben verhältnismäßig wenig berührt, haben die Skandinavier nicht nur an der Verwendung der Volkssprache für die Aufzeichnung des Rechts festgehalten — nur vereinzelt taucht in ihren Rechtsquellen die lateinische Sprache auf —, sondern auch ihr einheimisches Recht im wesentlichen frei von fremden Einflüssen erhalten.

§ 2. Die Grundlage dieser nordischen Rechtsaufzeichnungen war in Island, Norwegen und vor allem auf dem schwedischen Festland die Lögsaga (s. d.), jener mündliche Vortrag, den in bestimmten Zeiträumen ein beson-

derer Gesetzessprecher in der Landesversammlung hielt, und der sich überall aus kurzen metrischen Lapidarsätzen zu einer umfangreichen, systematisch gegliederten Darstellung des gesamten Landrechts umgebildet hatte. Was wir aus jenen Gebieten von Landrechten haben, sind im wesentlichen Niederschriften der Lögsaga, meist vom Gesetzessprecher veranstaltet, auch dort, wo sie sich nicht als bloße Aufzeichnungen des geltenden Gewohnheitsrechts geben, sondern als neue Gesetze auftreten. Das zeigt sich deutlich in der Gliederung des Stoffes in *baelkir* (awestnord.) oder *balkar* (aschw.), deren Überschriften und Aufeinanderfolge ein ganz bestimmtes Schema einhalten, ferner in den charakteristischen Eingangs- und Schlußformeln der einzelnen Abschnitte. Alles das fehlt den Rechtsbüchern und Gesetzen Dänemarks und Gotlands, wo eine Lögsaga nicht nachweisbar ist.

§ 3. Im übrigen prägt sich der Gegensatz zwischen den beiden großen Gruppen der Skandinavier, zwischen Ostskandinaviern (Dänen, Schweden) und Westskandinaviern (Norwegern, Isländern) auch in den Rechtsdenkmälern aus. Es ist nicht nur ein politischer oder sprachlicher, sondern in viel höherem Grade ein kultureller und wirtschaftlicher Gegensatz, ein Gegensatz zwischen Bauernvölkern, die auf einem volksmäßig besiedelten Boden in den alten politischen und wirtschaftlichen Verbänden sich langsam weiter entwickeln, und zwischen Kolonistenvölkern, die sich aus einzelnen ziemlich planlos und ohne geregelte Landverteilung sich niederlassenden Wikingerschwärmen durch politischen Zusammenschluß gebildet haben, und die sich im wesentlichen frei von den Schranken einer alten Agrarverfassung entwickeln können.

§ 4. Die Rechtsbildung vollzieht sich bei Dänen und Schweden, ebenso wie bei den deutschen Stämmen, innerhalb der von alters her bestehenden Volklande; jede dieser Landschaften hat ihr eigenes Recht, Jütland, Seeland, Schonen in Dänemark, Vest- und Ostgötaland, die småländischen Tiuhärad im Gebiete der Götar, das Kernland Upland und die Seitenlande Södermannaland, Vestmannaland, Helsingaland im Gebiete der Svear, endlich Gotland. Rechtsbildender Faktor war das gesamte im Landesding versammelte Volk, das in Schweden in älterer Zeit auch den Gesetzessprecher wählte. An eine Aufzeichnung des gesamten Rechts ging man frühestens gegen Ende des 12. Jhs., meist noch später. Eine königliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Landrechts ist zunächst nur möglich als Gesetzgebung für die einzelne Landschaft unter Zustimmung des betreffenden Landesdings; sie beginnt relativ spät und beschränkt sich auf Einzelgesetze oder (in Upland 1296 und Södermannaland 1327) Bestätigung der von einem Gesetzessprecher redigierten, vom Landesding akzeptierten *laghsaga*. Diese landschaftliche Gliederung des Rechts blieb auch, als in Dänemark im Anfang des 13. Jhs. die Möglichkeit einer Reichsgesetzgebung durch den König und den Reichstag, die Versammlung der vom Könige berufenen Notabeln, aufkam; das Hauptwerk dieser Reichsgesetzgebung war ein Landschaftsrecht, das Jydske Lov von 1241. Dagegen führte in Schweden diese seit Magnus Ladulås (1275—1290) nachweisbare Reichsgesetzgebung im Jahre 1347 zur Rechtseinheit in König Magnus Erikssons *Landslag*, das im wesentlichen an die Stelle der älteren Landschaftsrechte trat.

§ 5. Dagegen vollzog sich in den Kolonisationsländern Norwegen und Island die Rechtsbildung nicht in altnationalen Landschaftsverbänden, sondern in künstlich durch Zusammenschluß geschaffenen Dingverbänden. Und zwar bildete Island nur einen solchen Dingverband, während in Norwegen schließlich vier derartige Dingverbände (Gulaþing, Frostuþing, Eidsifaþing, Borgarþing) bestanden. Der Mangel einer bodenständigen Landschaftsverfassung aber hatte bewirkt, daß das Volk schon früh seinen Einfluß auf die Rechtsgestaltung zugunsten der aristokratischen und monarchischen Gewalt fast ganz eingebüßt hatte; die Weiterbildung des Rechts lag bei einem Ausschuß (*lögrētta*), der in Island nur den Gesetzessprecher, die beiden Landesbischöfe und die 39 Goden (Häuptlinge) als beschließende Mitglieder umfaßte, während in Norwegen seine Mitglieder von den königlichen Beamten er-

nannt wurden, und seine rechtsändernden Beschlüsse der Genehmigung des Königs bedurften. Der Gesetzessprecher aber wurde nicht mehr vom Volk, sondern von diesem Ausschuß gewählt, in Norwegen ist er seit dem Ende des 12. Jhs. königlicher Beamter. Die hierdurch bewirkte Entfremdung zwischen Volk und Recht erklärt es, daß hier viel früher als bei den Ostskandinaviern, in Island schon 1117/18, in Norwegen möglicherweise schon in der 2. Hälfte des 11. Jhs., spätestens am Anfang des 12. Jhs., die Aufzeichnung des Rechts zur Notwendigkeit wurde, daß schon von alters her die Weiterbildung des Rechts im Wege der Gesetzgebung eine ganz andere Rolle als in Schweden und Dänemark spielte, daß insbesondere Island schon seit dem 10. Jh. der Schauplatz einer intensiv arbeitenden Gesetzgebung ist, daß in Norwegen das Königtum schon früh die Rechtsbildung beherrschte und unter Magnus Lagabötir (s. d.) schon in den 70 er Jahren des 13. Jhs. eine Rechtseinheit des ganzen Landes herstellte, wie sie Schweden erst etwa 70 Jahre später, Dänemark erst im Jahre 1683 erlebt hat, daß eben dies Königtum um die gleiche Zeit das eroberte Island mit einer Kodifikation des Rechtes beschenken konnte, die weit mehr norwegisches als altisländisches Recht enthielt, und daß endlich viel stärker als in Dänemark und Schweden, das einheimische Kirchenrecht Norwegens und Islands vor dem kanonischen Recht kapitulieren mußte.

§ 6. Dieser Verschiedenheit der äußeren Entwicklung der ost- und westnordischen Rechte entspricht auch eine innere Verschiedenheit. Gemeinsam ist ihnen allen die Freiheit von fremden Einflüssen, die sie für die Erforschung urgermanischer Rechtsverhältnisse so wertvoll macht. Aber während das schwedische und im ganzen auch das dänische Recht ein Bild ruhiger, konsequenter Weiterentwicklung bietet, zeigt die norwegische und in noch höherem Grade die isländische Rechtsentwicklung etwas Sprunghaftes, Unausgeglichenes, Willkürliches, ja, bisweilen sogar etwas Gekünsteltes. Neben altertümlichen Rechtseinrichtungen stehen unvermittelt solche, die geradezu modern anmuten, das Familienrecht, sonst so konservativ, trägt zum Teil einen beinahe kommerziellen Charakter, bei dem Mangel einer Mark- und Hufenverfassung fehlen dem Rechte gerade diejenigen Erscheinungen, die noch in späteren Jahrhunderten die Spuren der ersten Besiedelung in sich tragen. Das westnordische Recht ist das Recht eines seefahrenden, nicht eines Ackerbau treibenden Volkes, ein Recht, das mehr den Bedürfnissen der wohlhabenderen Aristokratie, als denen des kleinen Mannes Rechnung trägt, endlich ein Recht, das in hohem Grade durch schnellfertige Gesetzgeber und spitzfindige Interpreten umgebildet worden ist. Das gilt in geringerem Grad für das norwegische, in höherem Grad für das isländische Recht, das endlich infolge der Eigenart des Landes manche Rechtsinstitute ausbilden mußte, für die anderwärts kein Bedürfnis war. Die früher viel verbreitete und auch heute nicht ausgestorbene Neigung, dem westnordischen Rechte im Gegensatz zum dänischen und schwedischen eine besondere Ursprünglichkeit zuzuschreiben, ist unter diesen Umständen wenig berechtigt.

§ 7. Über die Kirchenrechtsdenkmäler s. u. Christenrecht, über die Stadtrechtsdenkmäler s. u. bjarkeyjarrēttr.

Gesamtausgaben der dänischen Rechtsquellen von Kolderup-Rosenvinge (*Samling af gamle danske Love*, 5 Bde. 1821—46) und Thorsen (*Danmarks gamle Provindslove*, 4 Bde. 1852, 53) (beide Sammlungen mangelhaft), der schwedischen Rechtsquellen (inkl. Gotland und Schonen) von Schlyter (*Corpus iuris Sveo-Gotorum antiqui*, 13 Bde. 1827—77) (ein Meisterwerk), der norwegischen und späteren isländischen Rechtsquellen von Keyser und Munch (*Norges gamle Love indtil* 1387 Bd. 1—3, 1846—49) (mangelhaft) und von Storm (*ebenda* Bd. 4, 5, 1885/95) (mit Register von Hertzberg).

Gesamtübersichten über die nordischen Rechtsquellen: K. Maurer *Udsigt over de nordgermaniske Retskilders Historie* 1878, *Überblick über die Gesch. d. nordgerman. Rechtsquellen* (Holtzendorffs Enzyklopädie d. Rechtswiss. I 5 1890 S. 349 ff.). E. Hertzberg *De nordiske Retskilder* (Nordisk Retsencyklopaedie I 1890). K. Lehmann SZfRG. 7, 210 ff.; 8, 170 ff. v. Amira

in PGrundr. III 99 ff. (49 ff.). Dareste Journal des Savants 1880, 565 ff., 614 ff., 1881, 108 ff., 242 ff., 297 ff., 490 ff.

Dänische Rechtsquellen: Matzen *Forel. Retshistorie. Indledning. Retskilder* 57 ff. — S. u. Jydske Lov, Saellandske Lov, Skånske Lov.

Schwedische Rechtsquellen: Schlyter *Juridiska Afhandlingar* II 1879, 122 ff. K. Maurer Krit. Vjschr. XIII 51 ff. Geete *Fornsvensk Bibliografi* 1903, A 143 ff. Beauchet *Loi de Vestrogothie* 1894, 1 ff. — S. u. Gutalagh, Helsingelagen, Östgötalagen, Smålandslagen, Södermannalagen, Uplandslagen, Västgötalagen, Västmannalagen.

Norwegische Rechtsquellen: K. Maurer *Gulaþingslög* (Ersch u. Gruber, Encyklop. 97, 1 ff.). Brandt *Forel* I 4 ff. Taranger *Udsigt* I 34 ff. Storm-Hertzberg *Vore aeldste lovtexters oprindelige nedskrivelsestid* (Historiske Afhandlinger tilegnet J. E. Sars 1905, 92 ff.). Storm Tidsskr. f. Retsvidenskab III 415 ff. Mogk PGrundr. II 1, 913 ff. — S. u. Borgarþingsbōk, Eiðsifaþingsbōk, Frostuþingsbōk, Gulaþingsbōk, Hirðskrā, Magnus Hākonarson.

Isländische Rechtsquellen s. u. Grāgās, Jarnsīða, Jōnsbōk.

S. Rietschel.

Nordische (altnordische) Schrift. I. Einleitung. § 1. Die älteste dem Norden eigentümliche Buchstabenschrift sind die Runen (s. d.). Die Runenschrift war jedoch nur eine Monumentalschrift, die nicht Träger einer Literatur sein konnte. Erst mit Einführung des Christentums konnte auch hier von einer Schrift in höherem Sinn die Rede sein, einer Schrift mit lateinischen Buchstaben, geschrieben mit Feder und Tinte auf Pergament oder Papier und geeignet für die Erzeugnisse der Literatur. Die christlichen Missionäre brachten aus ihren Heimatsländern die für den Gottesdienst nötigen, in der allgemeinen lateinischen Kirchensprache abgefaßten Bücher mit, und es mußte ihnen am Herzen liegen, so bald wie möglich in den fremden Ländern, in denen sie wirkten, die Kenntnis des Lesens und Schreibens auszubreiten. Was ausdrücklich von dem ersten Missionär, Ansgar, dem Apostel des Nordens, berichtet wird, daß er nämlich viele Bücher mitbrachte, und daß er im Jahre 826, sofort nach seiner Ankunft im Norden, in Hedeby (bei Schleswig) eine Schule zur Erziehung eingeborener Jünglinge errichtete, damit diese ihm in seiner Lehrtätigkeit helfen konnten, darf man als das gewöhnliche Verfahren ansehen.

§ 2. Die Bevölkerung des Nordens, Dänen, Schweden und Norweger, waren die letzten germanischen Völkerstämme, die zum Christentum bekehrt wurden. Die neue Lehre kam zu ihnen auf verschiedenen Wegen, zu verschiedener Zeit und auf verschiedene Weise, und da dies von Einfluß auf die literarischen Verhältnisse dieser Länder im Mittelalter gewesen ist, wird es zweckmäßig sein, die Entwicklung der Schrift in jedem der drei Länder besonders zu behandeln. Doch kann man bereits hier die Bemerkung vorausschicken, daß die ganze Entwicklung der altnordischen Schrift in die Zeit nach dem Hervortreten der karolingischen Schrift am Ende des 8. Jhs. fällt.

II. Dänemark. § 3. In Dänemark wurde das Christentum von Deutschland aus eingeführt. Verkündet bereits im Jahre 826 von Ansgar, mußte es harte Kämpfe bestehen, bevor es hauptsächlich durch die Wirksamkeit der bremischen Kirche und die Bemühungen der deutschen Fürsten, König Heinrich des Vogelstellers und Kaiser Ottos I., zum Teil auch durch angelsächsische Missionstätigkeit, die Übermacht am Ende des 10. Jhs. erhielt. Es dauerte indessen sehr lange, bis die Kultur in Dänemark ein nationales Gepräge in der Literatur erreichte. Wie meistens in dem gleichzeitigen Deutschland, von dem die Kulturbewegung ausgegangen war, und von wo sie — außer von dem kosmopolitischen Paris — weiterhin genährt wurde, schrieb man in Dänemark lange Zeit nur lateinisch. Im Zeitraum des Altdänischen, den man ungefähr um 1350 für abgeschlossen halten kann, treffen wir keine wirkliche Literatur in dänischer Sprache vor etwa 1300 an. Und diese frühe Nationalliteratur, die nicht in direkter Verbindung mit der altnorw.-isländ. steht, besteht nur aus Gesetzen und einigen Arzneibüchern. Zur Beleuchtung der Entwicklung der Schrift in Dänemark vor 1300 sind wir somit fast ausschließlich auf lateinische Handschriften angewiesen.

§ 4. Die älteste in Dänemark bewahrte Handschrift ist das Evangeliarium des Klosters Dalby (Gml. kgl. Sml. Kphg. 1325 4to). aus dem 11. Jh., aber kaum in Dänemark geschrieben. Die älteste, sicher in Dänemark entstandene Handschrift ist das Necrologium Lundense (Univ. Bibl. Lund, H. L. a, 4to 21), in der man 10 Hände des 12. Jhs. hat, die älteste von 1125. Aus dem 12. Jh. stammt auch das im schwedischen Reichsarchiv aufbewahrte Fragment von Erik Emuns Schenkungsbrief an die Domkirche zu Lund, ausgestellt am 6. Januar 1135 (Taf. 24, Nr. 9). Dies ist das älteste, in Dänemark entstandene, erhaltene Diplom. Dem Alter nach kommt nach diesem der Schenkungsbrief von Erik Lam vom Jahre 1140 (Herlufsholms Stifts Arkiv). Demselben Jahrhundert gehören an Liber daticus vetustior von ca. 1145 (Univ. Bibl. Lund. L. a, fol. 10) mit Notizen vieler Hände des 12. und 13. Jhs., der Schenkungsbrief des Bischofs Absalon an das Marienkloster in Roskilde ca. 1170 (im dän. Reichsarchiv) und eine Justinushandschrift (Gml. kgl. Saml. Kphg. 450 fol.). Von großem Interesse ist ein Fragment auf 4 Blättern der berühmten Historia Danica des Saxo Grammaticus, gefunden in der Munizipalbibl. in Angers in Frankreich im Jahre 1863 (jetzt in Ny kgl. Saml. Kphg. 869 g, 4to), das etwa vom Jahre 1200 zu sein scheint. Aus der ersten Hälfte des 13. Jhs. stammt das von mehreren Händen geschriebene Exordium carae insulae (Univ. Bibl. Kphg. Don. var. 135, 4to); ebenso ein Erkenntnis des Abtes Gunner von 1219 (im dän. Reichsarchiv) und Erik Pflugpfennigs Privilegien für die Kanoniker von Ribe von 1242 (im dän. Reichsarchiv). Aus der zweiten Hälfte des 13. Jhs. stammt das für die Erforschung der dänischen Ortsnamen so wichtige Kataster-buch König Waldemars, (Taf. 26, Nr. 10), vermutlich von ca. 1270 (Kgl. Bibl. Stockh. A, 41). Aus dem Schluß des Jhs. rührt Andreas Sunesöns Hexaemeron (Univ. Bibl. Kphg. Don. var. 155 4to) her. Erst in dieser Zeit tauchen Handschriften in dänischer Sprache auf. Die älteste ist ein reichverziertes Fragment auf 8 Blättern von Waldemars seeländischem Gesetz aus dem Schluß des 13. Jhs. in der arnamagnäanischen Sammlung in der Universitätsbibliothek in Kopenhagen (Am. 24, 4to). Etwas jünger, aber sicherlich älter als 1300 sind das schonische Kirchengesetz (Am. 37, 4to), Eriks seeländisches Gesetz (Am. 455, 12mo) und die Haupthand im Flensburger Stadtrecht (Flensburg Rathausarch.). Aus der Zeit von ca. 1300 ist die Flensburger Handschrift des jütischen Gesetzes (Kgl. Staatsarch. Schlesw.). In den Anfang des 14. Jhs. setzt man eine Stockholmer Handschrift des jütischen Gesetzes (Kgl. Bibl. Stockh. C, 39) und zwei Handschriften von Henrik Harpestrengs Arzneibuch, die eine in Kopenhagen (Ny Kgl. Sml. 66, 8vo) und die andere in Stockholm (Kgl. Bibl. K, 48); ebenso den hadorfschen Kodex des schonischen Gesetzes (Kgl. Bibl. Stockh. B, 76) und eine arnamagnäanische Handschrift des jütischen Gesetzes (Am. 286 fol.). Eine Handschrift des schonischen Gesetzes vom Ende des 13. Jhs. (Cod. Runicus, Am. 28, 8vo) gehört nicht hierher, da sie mit Runen geschrieben ist. Ebensowenig gehört in diese Darstellung die dänisch geschriebene Diplomliteratur, da kein Diplom dieser Art älter als 1371 ist.

§ 5. Hinsichtlich des Charakters der Schrift und der Form der Buchstaben sind die genannten Handschriften im ganzen denen des gleichzeitigen Deutschland sehr gleich. Eine Ausnahme machen einige Buchstaben in der nationalen Literatur. Die runden Schriftformen, die uns im Evangeliarium begegnen, fängt man bereits im 12. Jh. an zu brechen. Diese Entwicklung setzt sich fort, bis sie in den dänischen Gesetzen durchgeführt ist, in denen die Buchstabenformen stark eckig sind; vergl. Taf. 26, Nr. 10. Zwischen Buchschrift und Diplomschrift macht man im 12. und 13. Jh. in der Regel keinen Unterschied; doch findet sich in Erik Pflugpfennigs Briefen eine Tendenz zur Kursivschrift, die wir ganz entwickelt finden in einem Diplom von 1290 (Am. Dipl. Dan. XIX, 18). — Was die Buch-

stabenform betrifft, kann man bemerken, daß der Schaft des *a*, im 12. Jh. sehr klein und von rundlichem Charakter, horizontal verlängert wird, und daß man anfängt, ihn im Beginn des 13. Jhs. zu brechen; gegen das Ende dieses Jhs. tritt geschlossenes *a* auf. Die ältere Form des *a* hält sich jedoch neben der jüngeren in Handschriften von ca. 1300, z. B. im jütischen Gesetz (Am. 286 fol.). Für *ae* schreibt man in der ältesten Zeit *e* caudata (ę) bis gegen 1200; später *e*; zuerst in Waldemars Katasterbuch tritt *æ* auf, das später das gewöhnliche ist. — Wenn man das Evangeliarium ausnimmt, das steiles *d* hat, braucht man steiles *d* und rundes *d* (ð) während des ganzen Zeitraums, teilweise nebeneinander in derselben Handschrift; in Arzneibüchern und Gesetzen vom Anfang des 14. Jhs. erhält rundes *d* die Oberhand, vergl. Taf. 26, Nr. 13. — Das hohe *ſ* (ohne Länge nach unten) wird in allen Handschriften gebraucht. Angelsächsisches *ſ* findet sich nicht. Für spirantisches *g* schreibt man *gh* in dänischen Wörtern bereits in Waldemars Katasterbuch und später immer. — Im *h* fängt der Seitenstrich bereits in Bischof Absalons Schenkungsbrief (1158—1177) an, unter die Grundlinie zu gehen. — Für *i* schreibt man ı und teilweise auch *j* besonders nach voranstehendem *i*; in der ältesten Zeit (Necr. Lund) findet sich zuweilen ein akzentähnlicher Strich über dem *i*, und von der Mitte des 13. Jhs. an wird dies sehr häufig. — Für palatales *k* schreibt man *ch* in *roschildense* in Absalons Schenkungsbrief. — *q* hat keinen Querstrich. — Für *r*, das auf allgemeine lateinische Art in allen Handschriften geschrieben wird, braucht man, besonders in der ältesten Zeit, zuweilen die Unziale ʀ; rundes *r* schreibt man häufig, besonders nach *o*. In Erik Lams Schenkungsbrief und Gunners Erkenntnis finden wir *r* mit Länge nach unten (ꝛ). — Langes *s* findet sich in allen Handschriften; in der älteren Zeit kann es unter die Linie verlängert werden, z. B. in Absalons Gabenbrief und bei Saxo Grammaticus; auch kurzes *s* (*ſ*) findet sich überall, besonders im Auslaut. — *t* hat überall die kurze Form, ausgenommen nach langem *s*, mit dem es immer zusammengeschrieben wird, sowie nach *c* in einigen Handschriften — Exordium, Saxo, Gunners Erkenntnis. Sowohl der stimmlose wie der stimmhafte Dentalspirant wird *th* in den Gesetzen geschrieben, ausgenommen in dem hadorfschen Kodex des schonischen Gesetzes, in dem meistens das alte Runenzeichen für *th* (ᚦ) geschrieben wird, das hier auf die Grundlinie gestellt wird. — *w* trifft man von der Mitte des 12. Jhs. an. — Was die umgelauteten Vokale in der nationalen Schrift anlangt, so wird der *i*-Umlaut des *a* durch *æ* bezeichnet, wie oben erwähnt ist. — Den *i*-Umlaut des *o* bezeichnet man mit einem *o*, durch das ein schräger Strich von rechts nach links unten gezogen ist (ø). Meistens geht der Strich über die Peripherie des *o* auf beiden Seiten hinaus, wie in Gunners Erkenntnis. Dieser Buchstabe, der sich auch in der altnordischen Schrift Norwegens und Schwedens findet, scheint nach dem Norden von England gekommen zu sein, wo er bereits in Ælfrics angelsächsischer Schrift vom Beginn des 11. Jhs. vorkommt. Der hadorfsche Kodex des schonischen Gesetzes braucht *o* mit *s*-ähnlichem Haken darüber und einem kleinen Haken darunter, um *ø* zu bezeichnen. — Für den *i*-Umlaut von *u* schreibt man im allgemeinen *y*, das sich bereits in den lateinischen Schriften findet, wenn auch selten. Im Waldemars Katasterbuch und Eriks seeländischem Gesetz schreibt man jedoch auch *u*, durchstrichen mit einem schrägen Strich von rechts nach links unten (Taf. 26, Nr. 10), und die Flensburger Handschrift des jütischen Gesetzes braucht ein in derselben Weise durchstrichenes *v*.

§ 6. Vokallänge wird in der dänischen Schrift zuweilen durch Verdoppelung der Vokale bezeichnet; so z. B. in *wijn* auf Taf. 26, Nr. 13, L. 1; aber im allgemeinen wird die Länge nicht bezeichnet. Akzente werden nicht gebraucht. Konsonantenlänge zwischen Vokalen bezeichnet man durch Verdoppelung. In dänischer Schrift sind Verkürzungen selten und beschränken sich im wesentlichen darauf, einen Nasal nach einem Vokal durch einen horizontalen Strich über dem Vokal zu bezeichnen, ferner ein *s*-ähnliches Zeichen rechts oben über der Linie für die Endung *er* oder *ær* zu setzen. So z. B. in

Henrik Harpestrengs Arzneibuch und in Am. 286.

Ornamentierung, rote Überschriften und rote und blaue Initiale sind gewöhnlich.

III. Schweden. § 7. Nach Schweden kam die erste Verkündigung des Christentums ungefähr zur selben Zeit wie nach Dänemark, als Ansgar 829 nach Björkö (bei Stockholm) in Svealand reiste, wo er ungefähr 2 Jahre wirkte. Schweden war gleichwohl das letzte Land des Nordens, das bekehrt wurde, indem das Christentum dort kaum vor der ersten Hälfte des 12. Jhs. befestigt war. Auch nach Schweden kam die neue Kultur der Hauptsache nach von Deutschland, wenn auch besonders in Westgötland einige Beziehungen zur englischen Kultur bestanden, teils über Norwegen, teils direkt durch englische Bischöfe.

§ 8. Die frühesten bewahrten Aufzeichnungen in lateinischer Schrift in Schweden stammen von der Mitte des 12. Jhs. und sind ebenso wie in Dänemark in lateinischer Sprache geschrieben, während die ältesten schwedisch abgefaßten Schriftstücke — beinahe mit einer einzigen Ausnahme — vom Schluß des 13. Jhs. stammen. Das älteste erhaltene, in Schwedens Mittelalter entstandene Dokument ist ein Brief des Erzbischofs Stephan in Uppsala von ca. 1165 (im schwed. Reichsarch.). Aus demselben Jahrhundert stammt König Knut Erikssons Brief über einen Grundstücktausch mit den Mönchen in Viby (schwed. Reichsarch.). Aus dem 13. Jh. nennen wir einen Brief über die Grenzen zwischen der Allmende einer Harde und dem Kloster Alvastra von 1225 (schwed. Reichsarch.); des Jarls Birger Brief an Medelpad und Ångermannland über gewisse kirchliche Abgaben, von 1257 (schwed. Reichsarch.), und endlich einen Königsbrief von Magnus Birgersson, das Kloster von Riseberga betreffend, von 1275 (schwed. Reichsarch.). — Das älteste in schwedischer Sprache erhaltene Schriftstück sind zwei Blätter einer Handschrift des älteren Westgötalandgesetzes, von ca. 1260 (jetzt in der Kgl. Bibl. zu Stockholm). Darauf folgt dem Alter nach das ältere Westgötalandgesetz (d. älteste Teil) von ca. 1285 (Kgl. Bibl. Stockh. B, 59). Aus der Zeit kurz vor, oder ungefähr von 1300, stammen der Auszug des Lydekinus mit dem Zusatz zum jüngeren Westgötalandgesetz (Kgl. Bibl. Stockh. B 59, 2. Hand) und die Haupthdschr. des Upplandsgesetzes (Cod. Ups. L, 12). — Das älteste schwedisch abgefaßte Diplom stammt von 1343.

§ 9. In paläographischer Hinsicht ist die schwedische Schrift des Mittelalters der dänischen sehr ähnlich. Kursivschrift treffen wir ca. 1250 — des Jarls Birger Brief — und zwar ganz entwickelt (Taf. 25, Nr. 8). Über die Form der Buchstaben ist folgendes zu bemerken: Das runde *d* (*ð*) ist noch allgemeiner in den schwedischen Handschriften als den dänischen. — *f* hat die karolingische Form mit hoher Länge über der Linie, aber wird in lateinischen Briefen häufig unter die Linie verlängert. Neben dem hohen *f* braucht das älteste Fragment des Westgötagesetzes auch ags. *ƒ* welches außerdem in der „Ängsö"-Handschrift des Upplandsgesetzes neben dem hohen *f* vorkommt. Außer an diesen Stellen kennt man ags. *ƒ* nicht in der altschwedischen Schrift. — Spirantisches *g* wird *gh* geschrieben, selten *h*, wird aber oft nur durch *g* ausgedrückt, ebenso wie die Explosive. — *r* hat die kurze Form, aber in den Briefen des Erzbischofs Stephan und in denen des Jarls Birger kann es auch Länge unter der Linie haben; vergl. Taf. 25, Nr. 7. Daneben braucht man zuweilen die Unziale R. Das runde *r* trifft man oft, besonders nach *o*, in allen Handschriften. — Langes *s* ist in allen Handschriften gewöhnlich; im ältesten Fragment wird langes *s* mit *k* zusammengeschrieben, indem die Seitenstriche des *k* zum *s* gefügt werden. — Der dentale Spirant wird in der nationalen Schrift mit dem alten Runenzeichen (*þ*) geschrieben, sowohl der stimmlose wie der stimmhafte Laut. Das älteste Fragment gebraucht jedoch regelmäßig das Runenzeichen (*þ*) im Wortanfang, aber im In- und Auslaut rundes *d* (*ð*) mit einem *s*-förmigen Zeichen oder einem Merkmal rechts oben. In der Haupthandschrift des ältesten Westgötagesetzes, ebenso wie in anderen etwas jüngeren und deshalb hier nicht behandelten Schriften, findet man zuweilen durch-

strichenes *d* (*ð*). Der *i*-Umlaut des *a* wird in den lateinisch abgefaßten Briefen durch *e* in schwedischen Ortsnamen wiedergegeben, z. B. *bech* in Knut Erikssons Brief. In der nationalen Schrift braucht man gern *a* mit einem ziemlich freistehenden Haken rechts oben; in der Haupthandschrift des Westgötagesetzes wird *æ* doch oft durch *e* oder *e* mit einem Haken rechts oben bezeichnet. — Die *æ*-Bezeichnung ist charakteristisch für die schwedische Schrift: vergl. Taf. 26, Nr. 14. — Für den *i*-Umlaut von *o* schreibt man *o*, ganz durchstrichen mit einem schrägen Strich von rechts oben nach links unten, welches in der lateinischen Schrift sich bereits im Jahre 1225 findet — im Brief über die Grenzen. Im älteren Westgötagesetz wird er auch durch ein *o* mit einem Haken rechts oben und einem Strich nach links unten bezeichnet. — Der *i*-Umlaut von *u* wird durch *y* bezeichnet; bereits in Stephans lateinischem Brief (1165) wird *Walby*, *dalby* geschrieben. — Die zwei Lautzeichen ags. *ƒ* und durchstrichenes *d* sind wahrscheinlich von Norwegen gekommen, wo sie in der Schrift der Trönder schon vom 12. Jh. an heimisch waren. Die ungewöhnliche Bezeichnung des stimmhaften Dentalspiranten, die sich in dem ältesten Fragment findet, wird auch in einem Diplom von Bergen gebraucht, ausgestellt 1266 (s. u.). Die Ligatur für *sk* findet sich in mehreren norwegischen Handschriften, von denen man eine in die Zeit vor 1200 setzen kann. — Vokallänge kann bezeichnet werden durch Doppeltschreibung des Vokals; in der Regel wird sie nicht bezeichnet. Akzente finden sich nicht in der nationalen Schrift. In Knut Erikssons Brief und in dem Brief über die Grenzen, beide lateinisch, finden sich jedoch hier und da Akzente, zuweilen über wirklich langen Vokalen in schwedischen Ortsnamen, z. B. über *e* in *eth* (= altnorw. Eið), über *o* in *withbo*, über *u* in *thopthuth*, über *y* in *wiby*, *seby*, aber zum Teil auch über kurzen Vokalen, z. B. über *u* in *ialmansund*. — Verkürzungen gibt es weniger. Für *m* nach Vokal wird oft nur ein horizontaler Strich über den Vokal gesetzt. Für *maþær* schreibt man gewöhnlich in den Gesetzen die Rune für *m* (ᛘ).

IV. Norwegen. § 10. In Norwegen findet man die ersten Spuren des Christentums in der Zeit des Königs Hākon Aðalsteinsfōstri, 934—961. Dieser König, der in England eine christliche Erziehung erhalten hatte, machte einen schwachen Versuch, das Christentum einzuführen, mußte ihn aber aufgeben. Es gibt auch Berichte über die Wirksamkeit deutscher Missionäre in Viken im südlichen Norwegen, ca. 980, aber der Erfolg bestand gewiß nur in der Bekehrung einzelner Personen; denn wenige Jahre darauf finden wir das Land weiterhin heidnisch. Erst unter König Ōlaf Tryggvason (995—1000), der in England zum Christentum bekehrt worden war, wurde die Bekehrungsarbeit ernstlich aufgenommen. Mit großem Eifer wurde sie von König Ōlaf dem Hlgn. (1015—1030) fortgesetzt, der nicht eher ruhte, als bis das ganze Land bekehrt worden war. Die Einführung des Christentums in Norwegen nahm also nur etwa 35 Jahre in Anspruch. In derselben Zeit wurden die von den Norwegern besetzten Inseln im Atlantischen Meer bekehrt, die Orknöyar und die Shetlandsinseln 995, die Färöyar 998, Island 1000, und Grönland einige Jahre später. Überall standen eingeborne Häuptlinge an der Spitze. Die meisten Lehrer und Priester waren Engländer oder in England erzogene Norweger. Die Einwirkung der englischen Kultur erhielt die größte Bedeutung für die Entwicklung Norwegens; auch im Hinblick auf die literarischen Verhältnisse. In England wurde die Muttersprache neben der lateinischen gepflegt, und dieses Moment machte sich auch in Norwegen geltend und ist gewiß der Grund dazu, daß man hier sehr frühzeitig in der Muttersprache zu schreiben (*rita*, *skrifa*) begann, und daß im 12. und 13. Jh. eine reiche und beachtenswerte Nationalliteratur aufblühte. Nach historischen Zeugnissen sind Gesetze in der Muttersprache in Norwegen bereits im 11. Jh. niedergeschrieben, und Islands erstes Gesetzbuch wurde 1117/8 schriftlich abgefaßt. Die bis in unsere Zeit bewahrten Handschriften erreichen doch kein so hohes Alter.

§ 11. Das älteste in Norwegen bewahrte Schriftstück ist ein Fragment eines lateinischen Meßbuchs (Folio) von 4½ Blättern, mit Neumation ohne Linien, ver-

mutlich aus dem 10. Jh. (norw. Reichsarch.). Doch ist dies sicherlich nicht in Norwegen geschrieben. Im Reichsarchiv finden sich übrigens eine Menge Fragmente aus älterer Zeit, besonders lateinische des 12., 13. und 14. Jhs., die spätere Zeiten aus den Einbänden von Rechnungen öffentlicher Beamter der ersten Hälfte des 17. Jhs. herausgeholt haben. Die Roheit jener Zeit zerstörte eine Menge Bücher des Mittelalters, unter anderm dadurch, daß man Blätter in Stücke schnitt und Pergamentfetzen zum Einbinden von Rechnungen gebrauchte. Von diesen Fragmenten mögen hier nur 5 Blätter von einem Itinerarium in terram sanctam aus dem Ende des 13. Jhs. (Fragm. 29) genannt werden. Von vollständig bewahrten lateinischen Handschriften, die in Norwegen zu Hause sind, können angeführt werden Hieronymi Canones super Evangelia vom 12. Jh. (Gml. Kgl. Saml. Kphg. 1347, 4to). Von ca. 1200 stammt Liber ritualis (Ny Kgl. Saml. Kophg. 32, 8vo). Aus dem 13. Jh. ist zu erwähnen Psalterium Davidis (Gml. Kgl. Saml. Kphg. 1606, 4to), reich geschmückt mit Bildern auf Goldgrund, Figuren in den Initialen, Linienornamenten und Tierbildern, das der Prinzessin Kristin, der Tochter des Hākon Hākonarson, gehört hat. Von etwa 1300 stammt Manuale Norvegicum, die erste Hand (Thottsche Saml. Kphg. 110, 8vo). Die lateinische Literatur spielt jedoch in Norwegen neben der Nationalliteratur eine höchst unbedeutende Rolle.

§ 12. Die ältesten in norwegischer (norröner) Sprache bewahrten Schriftstücke sind ein Fragment eines Legendenbuches — 3 Blätter —, sicherlich in Niðarōs (im tröndischen Dialekt) geschrieben (Am. 655, IX, 4to) und ein Fragment einer Kirchenhomilie (isländischer Dialekt; Am. 237 a, fol.), beide von ca. 1150. Aus der Zeit vor oder um 1200 stammt: die erste Hand im Reykjaholtsmāldagi von ca. 1180 (isl.; Reykjavík Landesarch.); ein Blatt vom Katasterbuch des Klosters Munklīf in Bergen von ca. 1175 (nordwestländ.-norwegisch; Gml. Kgl. Saml. Kphg. 1347, 4to); das älteste Fragment der Grāgās (isl.; Am. 315 D, fol.); die Plācitusdrāpa (isl.; Am. 673 b, 4to); das Stockholmer Homilienbuch (isl.; Kgl. Bibl. Stockholm 15, 4to); Rīmfrœði (isl.; Gml. Kgl. Sml. Kphg. 1812, 4to, der älteste Teil); Elucidarius (isl.; Am. 674 a, 4to); das älteste Fragment des älteren Gulaþinggesetzes (nordwestl.; Reichsarch. 1, B); drei Fragmente einer anderen Handschrift des älteren Gulaþinggesetzes (nordwestl.; Am. 315 f., fol.); ein Stück des Katasterbuchs der Jōnskirche in Niðarōs (tröndisch; Reichsarch. 73). — Aus der Zeit von ca. 1200 bis ca. 1250 können als in paläographischer Hinsicht wichtig genannt werden: Physiologus, erste Hand (isl.; Am. 673 a, 4to); die zweite Hand in Reykjaholts māldagi von 1204—1208 (isl.); Gregors Homilien und Dialoge (isl.; Am. 677, 4to); Skipti ā Spākonu arfi (isl.? aber mit tröndischer Schrift; Am. 279 a, 4to); Altnorwegisches Homilienbuch (nordwestl.; Am. 619, 4to); Fragmente einer Legendensammlung (isl.; Am. 645, 4to, der ältere Teil); Fragment des älteren Borgarþinggesetzes (ostländ. norwegisch; Reichsarch. 1 a); Āgrip af Noregs konungasögum (isl.; Am. 325, II, 4to); 5 Fragmente der Benediktinerregeln (tröndisch; Reichsarch. 81); 3 Fragmente der Benediktinerregeln (tröndisch; Reichsarch. 81); die dritte Hand im Reykjaholts māldagi von 1224—1241 (isl.); ein Fragment der Fagrskinna (tröndisch; Reichsarch. 51); 6 Fragmente der älteren legendarischen Olafssaga von 1230—1240 (isl.; Reichsarch. 52); ein Fragment der Konungsskuggsjā oder des Speculum regale (ostl.; Ny Kgl. Saml. Kphg. 235 g, 4to). — Aus der Zeit von ca. 1250 bis ca. 1300 können genannt werden: Die legendarische Olafssaga ca. 1250 (tröndisch; Cod. Ups. Delag. 8); Olafs saga Tryggvasonar (südwestländisch - norwegische Übersetzung der lateinischen Saga des Mönchs Odd; Am. 310, 4to); Fragment einer anderen Handschrift der Olafs Saga (südw.; Cod. Ups. Delag. 4—7, 1. Teil); Strengleikar (südw.; Cod. Ups. Delag

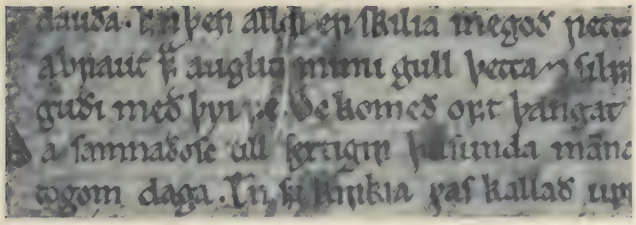

1

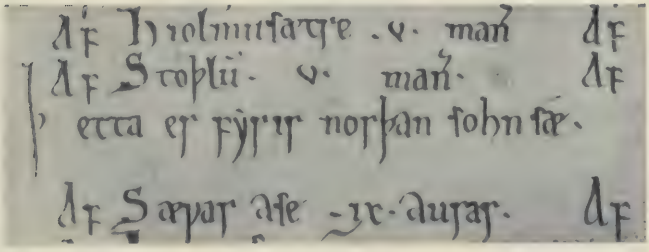

2

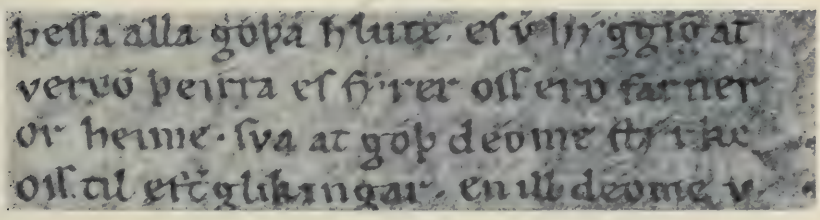

3

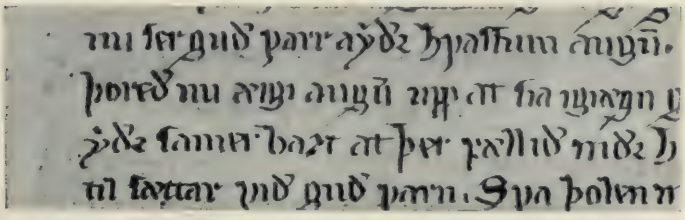

4

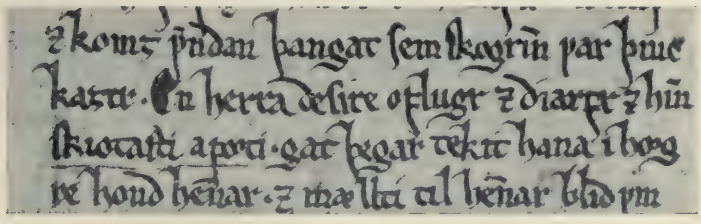

5

Nordische (altnordische) Schrift.

Vgl. die vorstehenden Erläuterungen.

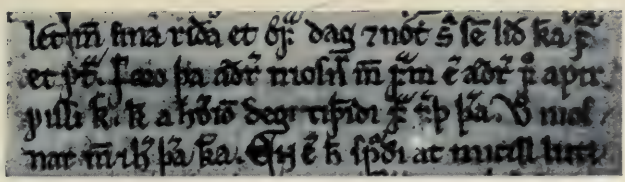

6

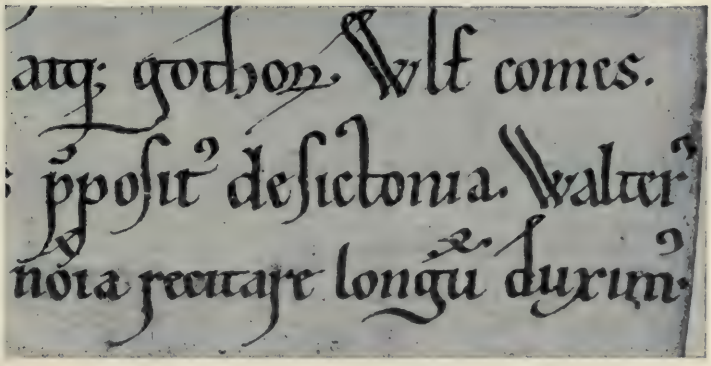

7

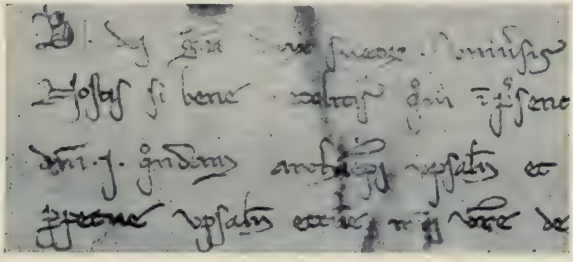

8

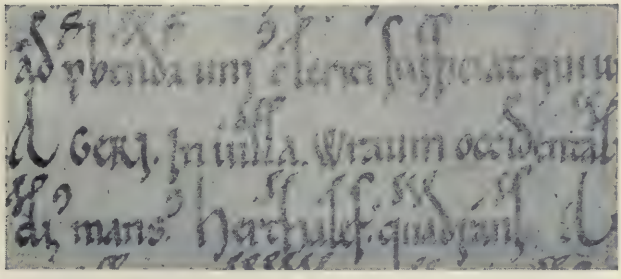

9

Nordische (altnordische) Schrift.

Vgl. die vorstehenden Erläuterungen.

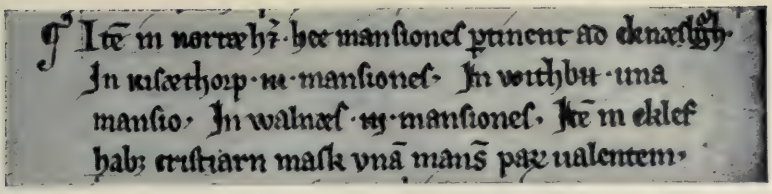

10

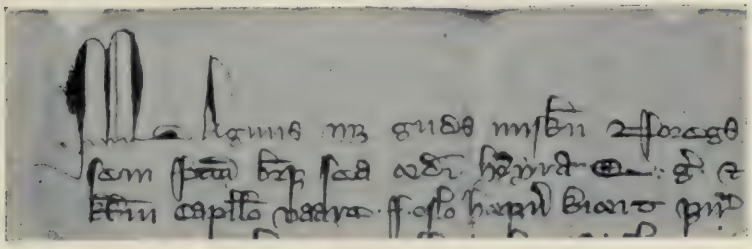

11

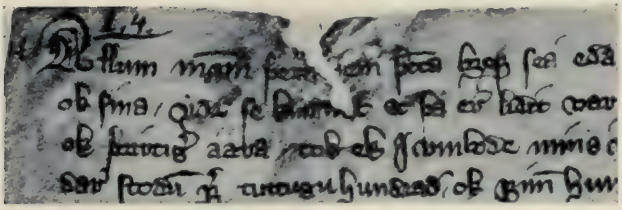

12

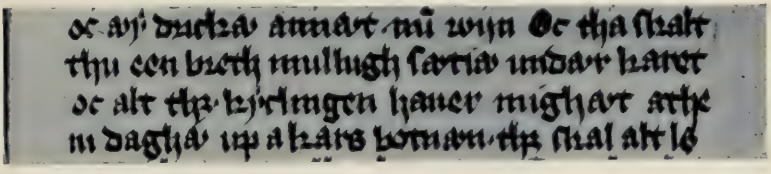

13

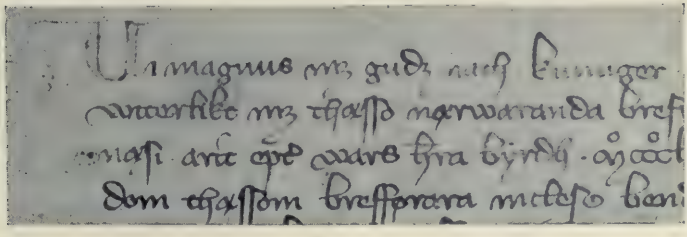

14

Nordische (altnordische) Schrift.

Vgl. die vorstehenden Erläuterungen.

4—7 und Am. 666 b, 4to); Fragment des älteren Gulaþinggesetzes (nordwestl.; Am. 315 b, fol.); Fragment des Bjarköyrechtes von Niðarōs (nordw.; Am. 315, G, fol.); die Haupthandschrift des älteren Gulaþinggesetzes (nordw.; Am. Don. var. 137, 4to); Elis Saga ok Rosamundu (südw.; Cod. Ups. Delag. 4—7); Fragment der Egils Saga (isl.; Am. 182 A, ϑ, fol.); die Haupthandschrift der Barlaamssaga (ostl.; Kgl. Bibl. Stockh.); die Haupthandschrift der Grāgās — die konungsbōk — 1260—1270 (isl.; Gml. Kgl. Saml. Kphg. 1157, fol.); Grāgās-Staðarhōlsbōk — 1270—1280 (isl.; Am. 344 fol.); die Uppsalahandschrift der Snorra Edda (isl.; Cod. Ups. Delag. 11, 4to); die größere Olafs Saga helga (isl.; Kgl. Bibl. Stockh. 2, 4to); die ältere Edda — Codex regius — (isl.; Gml. Kgl. Sml. Kphg. 2365, 4to); die Tübinger Fragmente des älteren Frostuþinggesetzes (tröndisch; Univ. Bibl. Tübingen Me, II, 2); Morkinskinna (isl.; Gml. Kgl. Sml. Kphg. 1009, fol.); ein Blatt der Heimskringlamembrane Kringla 1260—1280 (isl.; Kgl. Bibl. Stockh. 9, fol.); Skjöldunga Saga (isl.; Am. 1 e, β.); Knȳtlinga Saga (isl.; Am. 20 b I, fol.); Jōmsvīkinga Saga (isl., Am. 291, 4to); die Haupthandschrift der Konungsskuggsjā oder des Speculum regale (südw. nach tröndl. Original; Am. 243 b, α, fol.); drei Fragmente der Konungsskuggsjā (südw.; Reichsarch.); Fragment des älteren Frostuþinggesetzes 1260—1270 (tröndisch; Reichsarch. C., Cod. II); Fragment einer anderen Handschrift des älteren Frostuþinggesetzes (tröndisch; Reichsarch. 1 C, Cod. III); Haupthandschrift der Thomas Saga Erkibyskups (südwestl.; Kgl. Bibl. Stockh. 17, 4to); ein Notizbuch auf Wachstafeln — 10 beschriebene Seiten — von kurz vor 1300, gefunden in der Kirche Hoprekstad in Sogn 1885 (jetzt in der Altertümersammlung, Kristiania Univers.); Haupthandschrift der Saga von Didrik von Bern, geschrieben von fünf Händen aus verschiedenen Gegenden des Sprachgebiets (Kgl. Bibl. Stockh. 4, fol.); Njāls Saga um 1300 (isl.; Am. 468, 4to); Sauðabrēfit, eine Verordnung für die Färöyar, dat. d. 28. Juni 1298 (südw.; Kgl. Bibl. Stockh. C 20); Sverris Saga (isl.; Am. 327, 4to); 4 Blätter der Konungsskuggsjā, vor 1300 (ostl.; Reichsarch.); Annales Islandorum regii ca. 1300 (südw.; aber auf Island geschrieben; Gml. Kgl. Saml. Kphg. 2087, 4to); Alexanders Saga, ca. 1300 oder früher (isl.; Am. 519 a, 4to); Gildenrolle der Tröndergilde (tröndl.; Reichsarch.); das Frostuþinggesetz — Magnus Hākonarsons Landesgesetz — (nordwestl.; Kgl. Bibl. Stockh. C 21); das Gulaþingsgesetz — das Landesgesetz (südwestl.; Kgl. Bibl. Stockh. C 16); Hauksbōk ca. 1320 (isl. und südw., Am. 371, 4to).

§ 13. Das älteste erhaltene norwegische Diplom ist ein undatierter Brief von dem Baglerkönig Philippus (1207—1217) im Reichsarchiv; dieses Diplom ist somit ca. 125 Jahre älter als das älteste schwedische, und ca. 150 Jahre älter als das älteste dänische. Das älteste datierte norwegische Diplom ist ausgestellt von Bischof Nikolas in Oslo den 12. März 1224 (ostl.; norw. Reichsarch.). Vom 13. Jh. sind über 70 norwegische Diplome von Norwegen selbst erhalten, und eins von den Shetlandsinseln von 1299 (südw.; Am. fasc. 100, no. 3 a). Das älteste erhaltene Diplom von Island ist ausgestellt vom Bischof Auðun von Hōlar den 2. April 1315 (Am. fasc. 1 no. 3).

§ 14. In England, von wo die Schreibkunst nach Norwegen kam, hatte man frühzeitig begonnen, die von den Iren stammende angelsächsische Schrift mit der gewöhnlichen lateinischen zu vertauschen, wenn man in lateinischer Sprache schrieb, während man die angelsächsische Schrift weiterhin zu Aufzeichnungen in der Muttersprache brauchte, und diese Reform war vollkommen durchgeführt, als englische Lehrer nach Norwegen kamen. Das doppelte Schriftsystem, das diese von ihrer Heimat mitbrachten, wurde in Norwegen die Grundlage für eine eigentümliche Entwicklung der Schrift, die um die Mitte des 13. Jhs. zu einer nationalen Schrift mit

einem ganz anderen Charakter führte, als dem, den wir von Dänemark und Schweden kennen.

§ 15. Die ältesten Schriftstücke zeigen, daß man in dem weithin sich erstreckenden norwegischen Sprachgebiet zwei verschiedene Wege gegangen ist. In N i ð a r ō s (im Gebiet des Tröndergesetzes) und in Ō s l ō (dem Ostland) hat man das englische Doppelsystem ganz angenommen. Von den obengenannten Schriften braucht so das älteste Legendenfragment von Niðarōs (Am. 655, IX, 4to) eine Schrift, die charakterisiert wird durch ags. *f*, *r*, *v* und dieselben — untereinander verschiedenen — Bezeichnungen für den stimmlosen und den stimmhaften Dental-Spiranten wie in England in der nachalfredschen Zeit (bzw. *þ*, *ð*); der *i*-Umlaut von *a*, *o* und *u* wird geschrieben bzw. æ, *o'* (ɔ: *o* mit einem kleinen Bogen oben nach rechts) und *y*; der *u*-Umlaut von *a* wird *o* geschrieben; die fallenden Diphthonge *au*, *æi* und *æy*. Diese Zeichen halten sich in der norwegischen Schrift des Tröndergebietes und im Ostland im wesentlichen unverändert in dem hier behandelten Zeitraum, wenn man ausnimmt, daß ags. *r* bereits ca. 1200 dem lat. *r* weicht (oft mit Länge unter der Linie), und daß für *æy* in den meisten Schriften nach 1250 *oey* geschrieben wird. Schreibt man in lateinischer Sprache, so gebraucht man die ags. Zeichen nicht, z. B. in Am. 243 b, α fol. (Konungsskuggjā) S. 120, wo die erste Spalte (norw.) rundes *d* (*ð*), ags. *ƒ* und *v* hat, während die zweite Spalte (lateinisch von derselben Hand) steiles *d* und lat. *f* und *u* aufweist.

V. I s l a n d. § 16. Auf Island hat die älteste Schrift ein ganz anderes Gepräge, indem man sich hier damit begnügt hat, das e i n e der beiden ags. Schriftsysteme anzunehmen, nämlich das lateinische, sowohl für den nordischen wie für den lateinischen Gebrauch. So brauchen alle die isländ. Schriften, die älter sind als der Physiologus, lateinisches *f*, *r* und *v*; aus dem Ags. wird das Zeichen für *th* (*þ*) herübergenommen, aber es wird sowohl für die stimmlose wie für die stimmhafte Spirans gebraucht; vergl. Taf. 24, Nr. 3. Findet sich einmal einer der ags. Buchstaben in den genannten Schriften, so wird er in abweichender Weise gebraucht, z. B. zur Abkürzung. In der Bezeichnung der umgelauteten Vokale, bei der das Lateinische nicht ausreicht, herrscht große Verwirrung. Reykjaholts māldagi (1. und 2. Hand) bezeichnet den *i*-Umlaut von *a* durch *e* oder *æ*, aber schreibt *o* für *æ* (*ø*), und *u* oder *v* (zuweilen jedoch auch *y*) für *y*, und bezeichnet den Diphthongen *öy* mit *av* oder mit einem aus *a* und *u* zusammengesetzten Zeichen. Im allgemeinen jedoch werden diese Laute in den ältesten isländ. Schriften bzw. mit *e* oder *ę* caudata, *ø* und *y* bezeichnet, während der genannte Diphthong öfter *ey* geschrieben wird; ebenso schreibt man *ei*. Die größte Schwierigkeit verursachte der *u*-Umlaut des *a*, der auf viele Arten geschrieben wird: *o*, *ao*, *au*, *ø* usw. Offenbar ist es diese Verwirrung, welche einen unbekannten gelehrten Isländer im 12. Jh. dazu veranlaßte, eine in seiner Art einzig dastehende Abhandlung (die sog. 1. gramm. Abhandlung) zu schreiben, in der er ausspricht, daß er nach dem Beispiel der Engländer für die Isländer ein Alphabet aus den latein. Buchstaben gebildet habe, die man auch im Isl. brauchen könnte, und von solchen andern, die er für notwendig ansah. Das Original der Abhandlung existiert nicht mehr, aber wir haben eine isländ. Abschrift aus der Mitte des 14. Jhs. (Cod. Wormianus; Am. 242, fol.), in der das Alphabet mitgeteilt ist. Es beruht auf dem latein. Schriftsystem mit lat. *f*, *r* und *v*; für beide Dentalspiranten wird das ags. Zeichen für den stimmlosen Laut gebraucht; für den gutturalen Spiranten dasselbe Zeichen wie für die Explosiva (*g*); für *k* und *q* schreibt man *c*; für *ng* wird ein dem durchstrichenen *q* ähnliches Zeichen empfohlen; Konsonantenlänge wird durch Kapitalbuchstaben bezeichnet. Die durch *i* umgelauteten Vokale werden wiedergegeben durch *e* caudata (von *a*), *ø* (von *o*) und *y* (von *u*); der *u*-Umlaut von *a* wird *o* mit einem Bogen darunter geschrieben, Vokallänge wird durch Akzente bezeichnet, nasalierte Vokale durch einen Punkt über denselben. Ihrem Inhalt nach kann die Abhandlung nicht älter als 1140 oder jünger als 1180 sein. Am größten ist ihre Bedeutung für unsere heutige Sprachwissenschaft. Ihr Zweck, die isländ. Rechtschreibung zu reformieren,

scheint dagegen nur in geringem Maße erreicht worden zu sein, und im 13. Jh. schlug die isländ. Schrift einen ganz andern Weg ein, wie unten nachgewiesen werden soll.

§ 17. Während die Landschaft des Tröndergesetzes das ags. Doppelsystem annahm und Island nur das latein., zeigt die älteste Schrift des norweg. Westlandes ein gemischtes System für norw. Aufzeichnungen. So wird lat. *f* sowohl im altnorweg. Homilienbuch, im ältesten Fragment des älteren Gulatinggesetzes wie auch im Fragm. Am. 315 e, fol. desselben Gesetzes, in den beiden zuletzt genannten gemischt mit ags. *f* gebraucht. Im Fragm. 315 e, fol. wird zugleich lat. *v* verwandt; Am. 315 f., fol. schreibt *u* neben ags. *v*, und Am. 310, 4to braucht lat. und ags. *v* nebeneinander. Im ältesten Dokument des Westlandes — dem Katasterbuch von Munkelif — und z. T. auch sonst wird für beide Dentalspiranten das gleiche Zeichen wie im ältesten Isl. gebraucht (*þ*); Taf. 24, Nr. 2. Im ganzen hat jedoch die älteste westländ. Schrift ein tröndisches Gepräge, das schnell im 13. Jh. zunimmt, u. a. durch die Durchführung der tröndischen Zeichen für *f*, *v* und des stimmhaften Dentalspiranten, ebenso wie durch die Aufnahme von *æi* für *ei*, das ursprünglich im ganzen norweg. Sprachgebiet gewöhnlich war mit Ausnahme der Trönderlandschaft; vergl. Taf. 24, Nr. 4 und Nr. 5. Zieht man in Erwägung, daß die ältesten südwestländischen Schriften, in denen man das ursprüngliche Verhältnis als am besten bewahrt erwarten konnte, von verhältnismäßig jüngerem Datum sind, so scheint das Angeführte in Verbindung mit der Richtung der Bewegung dafür zu sprechen, daß die ursprüngliche nationale Schrift im Westland die lateinische gewesen ist, aber daß dieses Verhältnis bereits im 12. Jh. anfing sich zu verschieben durch Einwirkung von dem damaligen größten Kulturzentrum Norwegens, Nidaros.

§ 18. Daß das Westland Norwegens und Island das latein. Alphabet wählten, findet seinen natürlichen Grund darin, daß man auf diese Art sich die Unbequemlichkeit ersparte, mehrere Zeichen für denselben Buchstaben lesen und brauchen zu müssen. Immerhin ist es auch wahrscheinlich, daß deutscher Einfluß zur Wahl beigetragen hat. Der erste Priester des Westlandes war der Deutsche 'Þangbrandr', und der erste Bischof ebenda war der Sachse Bernhard, der auch ungefähr 20 Jahre auf Island wirkte. Daß Bernhard jedenfalls eine Schule errichtet hat, darf als sicher angesehen werden. Der erste eingeborene Bischof auf Island, Isleifr Gizurarson, hatte in Sachsen studiert, ebenso wie sein Sohn und Nachfolger Gizur Isleifsson. Nach dem Zeugnis der Geschichte errichtete Isleif eine Schule in seinem Hause in Skálaholt.

§ 19. In dem oben beschriebenen Zustand der Schrift tritt in der ersten Hälfte des 13. Jhs. eine bedeutende Veränderung ein, indem die tröndische Schrift, deren Einfluß auf das Westland bereits oben besprochen worden ist, sich ständig mehr ausbreitet und zu dieser Zeit auch auf Island angenommen wird. Die Bewegung in der isländ. Schrift kann im ersten Viertel des 13. Jhs. nachgewiesen werden; aber erst um 1250 ist sie abgeschlossen; vergl. Taf. 25, Nr. 6. Zu dieser Zeit wurde es auch auf Island Gewohnheit, tröndische Zeichen zu brauchen für *f* und *v* und die Dentalspiranten durch besondere Zeichen zu unterscheiden, was alles einen bedeutenden Einfluß auf den Charakter der Schrift hatte. Von dieser Zeit an bis 1300 — und auch noch länger — hat die ganze norweg. nationale Schrift ein starkes gemeinsames Gepräge, welches mit seinem Anklang an den ags. Ursprung sie scharf von der Schrift der Nachbarländer scheidet, aber doch nicht hindert, daß Lokalfarben zum Vorschein kommen. In dieser nationalen Schrift sind uns die klassischen Werke des nordischen Altertums überliefert, wie die ältere Edda, viele Sagas und Konungsskuggsjá.

§ 20. Von paläographischen Bemerkungen ist noch hinzuzufügen: Die älteste Schrift, besonders die lateinische, hat einen sehr runden Charakter, wird aber im 13. Jh. mehr und mehr eckig. Kursivschrift findet sich in Norwegen bereits zu Anfang des 13. Jhs. in Diplomen. — Das geschlossene *a* tritt in Norwegen schon in einem datierten Diplom von 1277, Am. fasc. 5, Nr. 7, auf, auf Island etwas später, ca. 1300. —

Das steile *d* — und zwar nur dieses — wird gebraucht in den 4 oben zuerst aufgezählten norrönen Schriften, ebenso wie ein Fragment der Fagrskinna. Daneben findet sich steiles *d* neben rundem *d* (*ð*) in einigen der älteren Schriften, z. B. dem Katasterbuch der Jönskirche, Reykjaholts māldagi 2. Hand, und in dem ältesten Fragm. des Konungsskuggsjā. Von ca. 1250 an braucht man das runde *d* fast ausnahmslos. An Stelle des Striches in dem durchstrichnen *d* (*đ*) braucht ein Diplom von Bergen, dat. 1266 (Am. fasc. 26, no. 2) ein *s*-artiges Zeichen rechts oben (vgl. die paläogr. Bemerk. oben unter Schweden). — Das ags. *f* wird um ungefähr 1300 geschlossen. — *g* hat die lateinische Form, nicht die ags. Spirantisches *g* hat in der ältesten isländ. Schrift kein besonderes Zeichen. Im Ostnorw. schreibt man dagegen von den ältesten Zeiten an *gh*, und diese Bezeichnung breitet sich am Ende des 13. Jhs. über das ganze Sprachgebiet aus, ausgenommen Island, wo wir sie erst im 14. Jh. finden. — *k* und *c* (für *k*) findet sich überall; die ältesten Schriften brauchen gerne *k* vor palatalen Vokalen; *q* wird nicht selten vor *u* gebraucht ebenso wie im Dän. und Schwed. (nach dem Lat.). — Die älteste Schrift auf Island und im Westland in Norwegen kennen *ø* als Zeichen für den *ö*-Laut. Auf Island muß dieses Zeichen mit mehreren andern konkurrieren, so in der ältesten Zeit mit *eo* (Kirchenhomilie, Rīmfrœði, Stockholmer Homilienbuch). Bereits vor 1250 beginnt der lange *ö*-Laut in der isländischen Aussprache mit dem langen *ä*-Laut zusammenzufallen, und in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. wird dieser Lautübergang durchgeführt, was sich in der Schrift durch Vermischung der *æ*- und *œ*-Zeichen zeigt. Im norweg. Westlande taucht *ø* (teilweise vor 1200) unter vor dem aus dem ags. *oe* entstandenen Zeichen *ø* mit einem Haken oder Bogen rechts oben, das bereits im frühesten Trönd. gebraucht wird. — Die Diphthonge werden nach 1250 in Norwegen meist *au*, *æi* (nach dem Tröndischen) und *oey* geschrieben; auf Island *au*, *ei* (selten *æi*) und *ey*.

§ 21. Vokallänge wird durch Akzente bezeichnet, häufig auf Island, selten in Norwegen. In den Annales regii ist die Akzentuierung durchgeführt. Konsonantenlänge wird in der Regel durch Verdoppelung bezeichnet, Ligaturen und Wortverkürzungen wurden nicht häufig in Norwegen angewendet, ebensowenig wie in den ältesten isländ. Schriften. Von Ligaturen wären zu nennen, außer den oben erwähnten: Zusammenschreibung von *de* durch Setzen eines *e* zu oberst vor dem langen Strich des *d* (so in der ältesten isl. Lit.). Die gewöhnlichen Verkürzungen sind ein *s*-förmiges Zeichen über der Linie für *er*, ein Strich über dem Vokal für *m* und *n*, durchstrichenes *k* und *þp* für *konungr* und *biskup*, *Xpc* für Christus. In den Gesetzen wird oft das Runenzeichen für *m* (ᛘ) an Stelle von *maðr* gebraucht. In den jüngeren isländ. Schriften ging man jedoch bedeutend weiter.

§ 22. Die Handschriften sind nicht selten verziert mit farbigen Initialen, und farbige Überschriften sind gewöhnlich. In die Ornamentik ist zuweilen Gold eingelegt (doch nicht auf Island). In der ganzen altnord. Schrift ist die Worttrennung gut durchgeführt; doch wird oft die einsilbige Präposition mit dem nächsten Substantiv zusammengeschrieben.

§ 23. Die Interpunktion besteht meist nur aus einem Punkt, dessen Platz in der Regel durch die Lesepause bestimmt ist. Doch kennt man auch andere Zeichen : ; und einen Punkt mit einem Bogen darüber, einigermaßen einem Fragezeichen ähnlich, die alle vor einer längeren Pause gebraucht werden. Nach einer längeren Pause beginnt das nächste Wort mit Majuskel. Ein neuer Abschnitt wird oft durch eine neue Linie und eine farbige Initiale bezeichnet. Wörter, die hervorgehoben werden sollen, werden zwischen zwei Punkte gesetzt, so immer eine Rede, oft Personennamen, zuweilen auch Titel (·*jarl*·). Bindestrich war von den ältesten Zeiten an bekannt und wurde durch einen schrägen Strich bezeichnet. Das Schreibmaterial im Norden im 12. und 13. Jh. war Pergament (*bōkfell*) von Schaf- oder Kalbleder, auf dem man mit Feder und schwarzer Tinte schrieb. Von dem zubereiteten Leder schnitt man Rechtecke aus, die zu zwei Blättern zusammen-

gefügt wurden. 4 solcher Rechtecke bildeten eine Lage, also gewöhnlich 8 Blätter. Man schrieb auf zwei oft liniierten Spalten. Papier wurde nicht verwendet. Petrus Gervasius, päpstlicher Sendbote nach dem Norden im Jahre 1331, führt, sowie er nach Dänemark gekommen ist, sofort Ausgaben für Pergament an, *quia papirus in dicto regno non invenitur*. Die ältesten Dokumente auf Papier sind vom Schlusse des 14. Jhs. Zu Notizen oder Entwürfen wurden Wachstafeln benutzt, von denen einige noch erhalten sind (s. o.). Briefe wurden auf Pergamentstreifen geschrieben, versehen mit Wachssiegeln und Siegelriemen, so daß sie zusammengefaltet werden konnten.

Hægstad *Vestnorske Maalførc fyre 1350*, Innleiding 1906, Akad. Kristiania. *Paleografisk Atlas;* Kopenhagen. [Nachtrag: Neckel *Untersuchungen zur Eddakritik*, PBBeitr. 40, 69 ff. 1914.]

M. Hægstad.

Nordschwaben. Von in Norddeutschland zurückgebliebenen Schwaben, die nichts anderes als Semnonen sein können, erfahren wir zuerst durch die Mitteilung des Königs Theodebert an Kaiser Justinian, Duchesne 1, 862: *subactis Thuringis . . . . . Norsuavorum gentis nobis placata majestas colla subdidit.* Sie sind hier wohl noch auf dem rechten Elbufer zu suchen gegenüber von den zu Sachsen geschlagenen Nordthüringern. Als von diesen 'Sachsen' ein großer Teil das Land verließ, um sich dem Zug des Alboin nach Italien anzuschließen, wurden durch die Frankenkönige Chlothari und Sigibert nebst anderen Volkssplittern die Nordschwaben dahin verpflanzt, wie wir durch Gregor Tur. 5, 15 und Paulus Diaconus 2, 6 erfahren. Beide erzählen dann, wie sie sich gegen die in die Heimat zurückwandernden Sachsen siegreich behaupteten. Sie sitzen zwischen Bode und Harz in dem nach ihnen benannten Gau *Suevon*, wo sie politisch und sprachlich in den Sachsen aufgingen, ihr eigenes Recht jedoch nach dem Zeugnis Widukinds 1, 634 und des Sachsenspiegels bewahrten.

Irrtümlicherweise hat Zeuß 362 f. die N. für Warnen genommen. R. Much.

Nornen, (§ 1) die nordische Bezeichnung für die höheren Wesen, die das Schicksal der Götter und Menschen bestimmen. Eine befriedigende Erklärung des Namens ist noch nicht gefunden. Die gemeingermanische Bezeichnung für diese des Schicksals waltenden Wesen ist ahd. *wurt*, ags. *wyrd*, as. *wurd*, anord. *urðr*. Ahd. Glossen geben damit *fatum, eventus* wieder (Graff I, 990), im Heliand hat *wurd* meist die Bedeutung Todesgöttin, doch ist das Wort auf dem Wege zu dem abstrakten ‚Tod' (v. 761; 3634; 4621; 5396), während in *wurdigiskapu, wurdigiskeftī* 'Fügung des Schicksals' noch die allgemeine Bedeutung steckt. Auch im Beowulf gehen persönliche Auffassung (v. 477; 572; 1206; 2421; 2527) und Übergang zur Abstraktion (v. 455; 735) nebeneinander her, doch überwiegt erstere wie in andern ags. Quellen, wo von der webenden Tätigkeit der Schicksalsgöttin die Rede ist (*me þæt Vyrd gewæf* Cod. exon. 355). Gleiches gilt von der nordischen Dichtung (Lex. poet. S. 837). Hier begegnet aber das Wort auch im Plural (Sg. 5); aus dem einen Schicksalswesen sind mehrere geworden, die nun im allgemeinen die Bezeichnung *nornir* haben und in ihrer Gesamtheit des Menschen Schicksal bestimmen. Dem Spruch der Nornen kann niemand entgehen (Fjǫlsm. 77). Nornen erscheinen bei der Geburt des jungen Helgi und schaffen ihm sein Geschick (HH. I, 20); dem Andvari hat eine bestimmt, im Wasser als Hecht zu leben (Rm. 2), Sigurðr soll nach dem Spruch der Nornen die Sigrdrifa aus ihrem Schlafe erwecken (Fm. 44), böse Nornen schufen der Brynhild die Ehe mit Gunnar (Sg. sk. 7), sie waren die Ursache, daß Hamðir seinen Bruder Erp erschlagen hatte (Hm. 29). Auch nach altdeutschem Volksglauben walten die Schicksalsgöttinnen, wenn sich einer in einen Werwolf verwandeln kann (Grimm Myth.⁴ III 409). Da nun das Schicksal des Menschen gut und schlimm ist, so unterschied der nordische Volksglaube zwischen guten und bösen Nornen. Sind es drei, so ist die dritte in der Regel die böse Norne, die daher auch die 'schwarze Norne' heißt. Als der Dänenkönig Fridleif bei der Geburt seines Sohnes Olaf den Nornen opferte, schenkten die beiden ersten dem Kinde treffliche Eigenschaften des Körpers und der Seele, während die dritte ihm das Laster des Geizes bestimmte (Saxo gramm. I 272). Bei der Geburt des Nornagest bescherten die guten Nornen dem

Kinde Glück und Ruhm, während die jüngste bestimmte, er solle nur so lange leben, als die Kerze an seiner Wiege brenne. Da nahm die älteste Schwester das Licht, löschte es aus, gab es der Mutter zur Verwahrung und schob dadurch den Spruch der bösen Schwester hinaus, bis sich der Held selbst den Tod wünschte (Nornagests þ. S. 77). Vor allem walten die Nornen über den Tod des Menschen. Als der alte Kveldulfr seinen Sohn Thorolf verloren hat, klagt er die Norne an, die ihm diesen entrissen habe (Egils. S. Kap. 24, 4). Als Hamðir dem Tode nahe ist, tröstet er sich damit, daß niemand den Abend erlebt, wenn der Spruch der Nornen ergeht (Hm. 31); nach der Nornen Rat hat Torf-Einarr seinen Gegner Halfdan getötet (Heimskr. S. 71), ihren Frauen kündet die zum Tode bereite Brynhilde, daß auch sie einst die Norne denselben Weg führen werde (Sg. 52).

§ 2. Außer den Namen *norn* und *wurt* begegnen für die Schicksalsgöttinnen noch andere. Im Heliand waltet *metod* 'das zumessende Wesen' des Schicksals (v. 128; 512), und ahd. Glossen geben *parcae* mit *scephanten* wieder (Graff VI 454), wie noch Vintler in seiner Blume der Tugend von den *gachschepfen* spricht (v. 78. 94), die den Menschen das Leben geben und sie regieren. Diese Schicksalsmächte haben lange noch in christlicher Zeit im Volksglauben fortgelebt, und wie man ihnen nach dem Zeugnis des Burchard von Worms im 11. Jh. Speise und Trank vorzusetzen pflegte, um sie dadurch günstig zu stimmen (Grimm, Myth.[4] III 409), so hat man es bis in die jüngste Zeit getan (Panzer, Beiträge zur deutschen Myth. II 119 ff.).

§ 3. Besonders häufig erscheinen die Schicksalswesen in der Dreizahl. Auf deutschen Volksglauben weist der Eifer Burchards von Worms gegen die drei Schwestern hin, denen man allen Gewinn zuschreibe (Myth. III 409), der englische Volksglaube kennt noch zu Shakespeares Zeit die drei *weirdsisters*, und im Norden kennen die drei Schwestern Saxo und die eddische Dichtung. Hier hat man, jedenfalls unter dem Einflusse Isidorischer Gelehrsamkeit, der Urðr die Schwestern *Verðandi* und *Skuld* gegeben und so die Nornen aufgefaßt als Norne der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die Stelle, in der die drei Namen begegnen (Vsp. 20), ist eine späte Interpolation und hat keinen mythologischen Wert. Aber die Dreizahl steht nach demselben Gedichte, nach dem auch das Schicksal der Götter in den Händen dieser drei riesenentsprossenen Mädchen liegt, für die eddische Dichtung fest, ja man ist noch weiter gegangen und spricht von drei Klassen Nornen, von denen die eine von den Asen, die andre von den Elfen, die dritte von den Zwergen stamme (Fm. 13).

§ 4. Unter ihrem alten Namen leben die Nornen namentlich im færöischen Volksglauben fort. Man stellt sich unter ihnen kleine unterirdische Wesen vor. Weiße Flecken auf den Fingernägeln, die dem Menschen Glück bringen sollen, nennt man *nornaspor* „Nornenspur"; die erste Mahlzeit, die eine Frau nach der Geburt eines Kindes einnimmt, heißt *nornagreytur* „Nornengrütze", da an ihr die Nornen teilnehmen sollen, die dem Kinde das Geschick bereiten.

Feilberg *Skæbnetroen*; Aarb. f. dansk Kulturhist. 1897, 1 ff. E. Mogk.

Norweger. § 1. Die norwegischen Bodenfunde lassen deutlich den alten kulturellen und ethnologischen Zusammenhang mit den übrigen nordischen Ländern erkennen. Schon in der jüngeren Steinzeit bildet wenigstens der südliche Teil des Landes zusammen mit dem südlichen Schweden, mit Dänemark und dem mittleren Norddeutschland eine einheitliche Kulturprovinz, ohne doch an Dichtigkeit der Bevölkerung mit diesen Ländern einen Vergleich auszuhalten. Die Bronzefunde — wir können bei ihnen noch bestimmter als bei den neolithischen von germanischer Hinterlassenschaft sprechen, lassen die fortschreitende Ausbreitung der Besiedlung nach Norden zu erkennen. Noch im Drontheimischen ist die Bronzeperiode gut vertreten.

Während der vorrömischen Eisenzeit aber soll nach der Ansicht verschiedener Forscher infolge einer Temperaturverschlechterung — darüber Sernander in Compte Rendue du XIe Congrès Géologique International S. 404 ff. — das nördliche Norwegen und Schweden wieder so gut wie entvölkert gewesen sein; doch kommen nach Haakon Schetelig (Oldtiden

III 116) für die Spärlichkeit der Funde aus dieser Zeit noch andere Erklärungsmöglichkeiten in Betracht. Die jüngere nordische Eisenzeit ist wieder durch Grabhügel bis auf die Inseln Karlsøy und Helgøy in der Gegend des 70. Breitegrades vertreten, also bis hinauf in jene Gegenden, die wir aus schriftlichen Quellen als das frühgeschichtliche nördliche Grenzgebiet der Germanen kennen. Woher ein besonders an der Westküste Norwegens — und zwar schon in der Sagazeit — stark vertretener kurzschädliger und dunkler Einschlag in der im übrigen den germanischen Typus aufweisenden Bevölkerung stammt, ist nicht sichergestellt; doch ist dabei gewiß nicht an Lappen, weit eher an sehr früh indogermanisierte Reste von älteren Jägerstämmen zu denken und auch durch ihre archäologische Hinterlassenschaft machen sich solche Vorläufer der Germanen bemerkbar.

§ 2. Ob das von Pytheas entdeckte Thule mit Norwegen etwas zu tun hat oder nicht, ist noch eine Streitfrage. Für die Römerzeit ist bereits eine norwegische Völkerschaft literarisch bezeugt in den Χαιδεινοί des Ptolemaeus. Mehrere Namen von Stämmen, die wir später noch im Lande antreffen, enthält das Verzeichnis des Königs Rodvulf (s. Nordgermanen § 9), so den der *Ragnaricii*, *Raumaricii*, *Rugi*, **(H)arothi*, *Granii*, *Agandzae*, von minder Sicherem abgesehen; bei der *gens Adogit* ist, auch wenn sich ihr verderbt überlieferter Name einer Deutung entzieht, auf Grund des über sie Mitgeteilten nur an die nachmaligen *Hāleygir* oder einen Teil von ihnen zu denken.

§ 3. Noch zu Beginn der geschichtlichen Zeit setzt sich Norwegen aus einer großen Anzahl von selbständigen Volklanden zusammen; *fylki* oder *rīki*, *land* ist der Ausdruck für ein solches. Ihre Bewohner sind zum Teil schon durch ihre Namen als alte besondere Völkerschaften gekennzeichnet, die als solche bereits ins Land gekommen sind oder sein mögen; das gilt zB. von den *Rygir*, *Hǫrðar* und *Þrōndir*; zum Teil geht die Benennung deutlich erst von den Wohnsitzen aus wie bei den *Firðir*, *Sygnir* oder den *Skeynir*. Aber nicht in allen Fällen ist das Verhältnis zwischen Stammes- und Landschaftsnamen ein ganz klares. Die wirtschaftlichen und Kulturverhältnisse der einzelnen norwegischen Völkerschaften sind entsprechend der mannigfaltigen Natur des ausgedehnten Landes sehr ungleich.

§ 4. Von den verschiedenen Gruppen von Stämmen, die sich unterscheiden lassen, faßt eine der Name *Vīkverjar* oder *Vīkverir* zusammen. Es sind die Anwohner der großen Meeresbucht im Süden des Landes, die sich schließlich zum Fjord von Oslo oder Kristiania verengt und die *Vīk* oder *Vīkin*, eigentlich 'die Bucht' schlechtweg, genannt wurde. Am innersten Fjord liegt an der Westseite *Vestfold*, bewohnt von den *Vest-*, *Vestr-fyldir*, und ihnen gegenüber auf der Ostseite *Vingulmǫrk*, ein Name, worin wie in *Danmǫrk* ein alter Volksname als Bestimmungswort enthalten sein kann. Daran schließt sich an der Küste bis an die Gautelfr *Rānrīki* oder *Ranrīki* (mit Verkürzung des schwachtonig gewordenen ersten Teils), das Land der *Renir* (ein junger Name, der erst aus *Ranrīki* gebildet ist), der *Ragnaricii* des Rodvulf. *Alfheimar*, das in einigen Quellen genannt wird und zwischen der Raumelfr (Glommen) und Gautelfr liegen soll, muß damit zusammenfallen. Auf der Westseite der Bucht, am *Grenmarr*, dem Langesundsfjord, begegnet uns der Name *Grenland*, in dem wir die *Granii* des Rodvulf wiedererkennen.

§ 5. Im Norden wird das Gebiet der *Vīkverjar* abgeschlossen durch das *Uppland* oder die *Upplǫnd* mit den *Upplendingar*. Zu ihnen gehören die *Raumar* im *Raumarīki* an der nach ihnen benannten *Raumelfr*. Es sind die *Raumaricii* des Rodvulf. Im ags. Wids. 63 und Beow. 519 heißen sie mit poetischem Namen *Heaðorēamas* 'kriegerische *Rēamas*', und sichtlich haben wir es bei *Raumar* wieder mit einem alten Stammnamen zu tun. Ihre Nordnachbarn, die *Heinir*, *Heiðnir*, sind die *Hǣðnas* des Wids. 81 und als Χαιδεινοί schon bei Ptolemaeus erwähnt. Sie sitzen in der *Heiðmǫrk* und sind ihrem Namen nach offenbar Heidebewohner. Im Westen grenzt das *Heinafylki* an das *Haðafylki* oder *Haðaland*, das außer dem von den *Haðar* bewohnten *Haðaland* im engeren Sinn noch die Landschaften *Land*, *Þōtn* und *Hringarīki*, das Gebiet der ursprünglich jedenfalls

selbständigen *Hringar*, umfaßt. Die Stämme der Haðar, Heinir und Raumar bilden zusammen von alters her den Rechtsverband des *Heiðsævisþing* oder der *Heiðsævislǫg*, so benannt nach der Dingstätte am *Heiðsær*, dem Mjössensee; später, nachdem diese auf die Ebene *Eiðsvellir* verlegt worden war, wird von dem *Eiðsivaþing*, den *Eiðsivalǫg* gesprochen.

Zu Uppland in weiterem Sinn gehören noch *Guðbranzdalr* und *Eystridalir*, die sich weit nach Norden zu ins Binnenland hineinerstrecken.

§ 6. Gegen Westen zu wird das Gebiet der uppländischen Stämme von den Landschaften *Valdres*, *Haddingjadalr* und *Numadalr* umschlossen. An letzteres grenzt im Süden *Þelamǫrk*, das Reich der *Þilir*, im Innern des südlichen Norwegen, vom Vīk durch Grenland geschieden.

§ 7. Der südlichste Stamm Norwegens sind die *Egðir* in der Landschaft *Agðir*, wohl identisch mit den *Agandzae* Rodvulfs. Dann folgt, schon der Nordsee, nicht mehr dem Skagerrak zugekehrt, ein Küstenstrich Namens *Faðarr* 'Rand', jetzt *Fæderen* oder *Færen*, bewohnt von den *Faðarbyggjar*, die aber bereits dem Stamm der *Rygir* zuzurechnen sind, der im übrigen den ganzen Umkreis des Boknfjords besetzt hält. Die *Rygir*, poetisch auch *Holmrygir*, tragen denselben Namen wie die südgermanischen Rugier (s. diese), von denen sie abstammen. Ihr Gebiet heißt *Rygjafylki* oder *Rogaland*, *Rogheimr*.

§ 8. Auch die nördlich von den *Rygir* sitzenden *Hǫrðar*, die Bewohner des *Hǫrðaland*, *Hǫrðafylki* oder der *Hǫrðafold* in der Umgebung des Hardangerfjord, haben südgermanische Namensvettern und nähere Verwandte in den Haruden (s. diese). Es wird *Sunn-* und *Norðhǫrðaland* unterschieden, und an letzteres schließt sich landeinwärts *Vǫrs*, jetzt *Voss* in Bergens Stift, mit den *Vǫrsar*, einem von Haus aus wohl selbständigen Stamme, an. Nördlicher, am *Sogn*, dem Sognefjord, sitzen die *Sygnir*, dann am *Norðfjǫrðr* und *Sunnfjǫrðr*, wieder nach den Sitzen benannt, die *Firðir*. Der südwestliche Teil des *Firðafylki* heißt *Fjalir*, seine Bewohner sind die *Filir*. Zusammen bilden die drei westländischen Stämme der *Hǫrðar*, *Sygnir* und *Firðir* den alten Rechtsverband des *Gulaþings*.

§ 9. Auf die *Firðir* folgen, auf einen ausgedehnten Küstenstrich verteilt, die *Mǫrir*, das *Mǫrafylki*, in *Norð-* und *Sunnmǫrir* mit den Landschaften *Norð-* und *Sunnmǫrr* unterschieden und voneinander getrennt durch die *Raumsdǫlir* im *Raumsdalr*.

§ 10. Landeinwärts von den *Norðmǫrir*, die das Ufer zu beiden Seiten der Mündung des Drontheimsfjord besetzt halten, liegt weiter innen am Fjord *Þrōndheimr* oder *Þrāndheimr*, auch *Þrǫndalǫg*, der Rechtsverband der *Þrǫndir* oder *Þrœndir*, der *Þrōwendas* des Wids. 64. Ihr Name, eine deutliche Partizipialbildung, gehört zu germ. **Þrōwēn* 'leiden, aushalten' oder **Þrōwōn* 'gedeihen'. Sie scheiden sich in die *Ūtþrǫndir* und die weiter oben am Fjord, nördlich von diesen sitzenden *Inn(an)-þrœndir*. Zu ersteren gehören die *Orkdǫlir* im *Orkadalr*, die *Gaulverjar* im *Gaulardalr*, die *Strindbyggjar* oder das *Strindafylki* in der Landschaft *Strind* und die *Stjǫrdǫlir* im *Stjǫrdalr*; zu letzteren die *Verdǫlir* im *Veradalr*, die *Skeynir* in *Skaun*, die *Sparbyggjar* in *Spar(a)bū* und die *Eynir* auf der Insel *Eyin iðri*.

§ 11. Auf die Þrǫndir folgen die *Naumdǫlir* im *Naumudalr*, jetzt *Namdalen*, und endlich zuhöchst im Norden als äußerster germanischer Stamm die *Hāleygir* in *Hālogaland*, der Finnmǫrk benachbart.

§ 12. Die Grenze zwischen Norwegen und den Nachbarländern, dem dänischen Halland und Schweden, wurde durch die Gautelfr aufwärts bis zum Vænir (Wenersee) gebildet, dann durch ein ausgedehntes Waldgebiet, *Markir* genannt, das jetzige Aremark, Øymark und Rødenes sokn in Norwegen und Nordmark in Schweden umfassend, dessen Bewohner *Markamenn* hießen. Sie setzte sich fort durch den *Eiðaskōgr*, um schließlich längs des Gebirgszuges der *Kilir* zu verlaufen. Doch wurden auch östlich von diesem bisher ödliegende oder nur spärlich bewohnte Landstriche (*Herdalir* oder *Herjardalr*, *Jamtaland* und *Helsingjaland*) von Norwegen aus besiedelt.

§ 13. Vor allem aber wandte sich ein norwegischer Auswandererstrom über das Meer nach dem Westen. Norweger haben

sich auf Hjaltland (den Shetlandinseln), den Orkneyjar, den Suðreyjar (Hebriden), im nördlichen Schottland und auf den neuentdeckten Færeyjar festgesetzt und in erfolgreichem Wettbewerb mit den Dänen die Gegend von Dublin und andere Teile Irlands unterworfen und besiedelt.

In der Normandie ist Gǫngu-Hrōlfr (Rollo), Sohn des Ragnvaldr Mōrajarl, der Führer der im übrigen meist aus Dänemark stammenden nordischen Eroberer. Von größter Bedeutung aber ist die Entdeckung und Besiedlung Islands geworden, das hauptsächlich aus dem westlichen Norwegen, z. T. auf dem Umwege über ältere Kolonien, seine Bevölkerung erhielt. Von Isländern wurde schließlich auch Grönland entdeckt und besiedelt, und kühne Seefahrten von dort aus brachten selbst über die nordamerikanische Küste die erste Kunde.

§ 14. Eine Zusammenfassung der norwegischen Völkerschaften zu einer politischen Einheit ist spät erfolgt und ging in anderer Weise vor sich als bei den anderen skandinavischen Staaten, Dänemark und Schweden. Während hier schon die Namen auf einen mächtig aufstrebenden Stamm als Ausgang der Vereinigung hinweisen, ist Norwegen als politisches Gebilde die Schöpfung einer einzelnen kraftvollen Persönlichkeit, des Königs Haraldr hinn hārfagri. Kein Zufall aber ist es, daß sein im J. 872 durch die Schlacht im Hafrsfjord zu glücklichem Abschluß gebrachtes Unternehmen vom südlichen Norwegen ausgeht.

§ 15. Doch ist Name und Begriff Norwegen älter als seine staatliche Einigung. Wenn bereits König Alfred im Reisebericht des Halogaländers Ottar die Ausdrücke *Norðweg* und *Norðmen* im Sinn von Norwegen und Norweger und im Gegensatz zu Dänen und Schweden gebraucht, folgt er dabei gewiß älterer Tradition, der Norwegen als geographischer Begriff — wenn auch ohne genaue Abgrenzung gegen die Nachbarlande — längst bekannt war. Anord. *noregr*, *nōregr*, aus *norðrvegr*, bedeutet von Haus aus 'der Weg, die Richtung nach Norden, die nördliche Gegend'; in dieser ursprünglichen Bedeutung ist noch in der Helgakv. Hund. I 4 der Plural *norðrvegar* belegt. Gegenstücke sind *austrvegr* und *suðrvegar*. Wenn daraus ein Name Norwegens wird, kann die Benennung nur von einem südlicheren skandinavischen, und zwar von einem dänischen Standpunkt aus erfolgt sein, von dem aus auch die Bezeichnung der Bewohner Norwegens als *Norðmenn* (= *Noregsmenn*) und das gegensätzliche *Suðrmenn* 'die Deutschen, die Südgermanen' verständlich ist und ebenso das Adjektiv *norrœnn* im Sinn von 'norwegisch'. Wo daneben *Norðmaðr* in dem weiteren Sinn von 'Nordgermane' gebraucht wird, mag deutscher Einfluß mit im Spiele sein; ein Sprachgebrauch intern norwegischer Herkunft endlich ist die Anwendung des Wortes auf Leute aus dem Teil von Norwegen, der jetzt als *nordenfjelds* bezeichnet wird, zwischen Lindesnæs und Agdenæs; bei der durchsichtigen Bedeutung des Wortes konnte er sich leicht einstellen. Auf Island und in anderen nordischen Kolonien des Westens heißen die Nǫrweger auch *Austmenn*.

Lit. bei Bremer *Ethn.* 105 ff. (839 ff.). Ferner: A. Hansen *Landnâm i Norge*; Kristiania 1904. G. Gustafson *Norges Oldtid*; Kristiania 1906. A. Bugge *Norges Historie* I 1. 2; Kristania 1912. 1910.

R. Much.

Nöstvet-Typus (§ 1), älteste Form der Steinbeile in Norwegen und damit führender Typus für die Reste der ältesten Besiedlung dieses Landes durch den Menschen. Der Fundort, nach dem A. W. Brögger den Namen bildete, ist ein großer Wohnplatz im Bez. Ackershus im südl. Norwegen. Die Nöstvetbeile (s. Abb. 23) sind nicht aus Feuerstein, der im Gebiete des N.-T. nicht vorkommt, aber aus einem möglichst ähnlich gewählten, muschelig brechenden Eruptivgestein (Quarzporphyr, feinkörniger Syenitporphyr, Aplit, dichter Grünstein) oder Hornstein, durch Zuschlagen roh hergestellt und nur an der Schneide manchmal geschliffen, klein bis mittellang (9 bis 15 cm l.), von dreieckigem, rhombischem oder trapezförmigem Querschnitt mit 3 bis 3,5 cm langer oder ganz schmaler (nur 1 cm langer) Schneide. Die wichtigsten Wohnplätze des Nöstvetvolkes liegen in der Umgebung des Christianiafjords, durchgehends auf der Strandlinie des Maximums der Littorina-Tapes-Senkung, woraus sich

ergibt, daß sie aus derselben Zeit herrühren, wie die älteren Kjökkenmöddingschichten in Dänemark (und Südschweden). Vereinzelt kommt auch der für die letztgenannten so charakteristische Scheibenspalter, teils aus Feuerstein, teils aus andern Gesteinsarten, vor. Außer dem südöstlichen Norwegen ergaben auch die Küsten der angrenzenden schwedischen Provinz Bohuslän Wohnplätze vom N.-T. Das Nöstvet-

Abb. 23. Nöstvet-Steinaxt mit geschliffener Schneide. Nach A. W. Brøgger.

beil entwickelte sich offenbar aus dem typischen, langen Feuersteinbeil der Kjökkenmöddingkultur und war anfangs regelmäßig ungeschliffen.

§ 2. Der N.-T. vertritt die ältere nordische Steinzeit in Norwegen, ist aber von sehr beschränkter räumlicher Ausdehnung, besonders im Vergleich zu den Typen der entwickelten jüngeren Steinzeit. Unter den letzteren sind auch die (älteren) spitznackigen und die (jüngeren) schmalnackigen Steinbeile in Norwegen nicht, wie in Dänemark und Südschweden, aus Feuerstein, sondern aus anderen Gesteinsarten. Erst die spätneolithischen dicknackigen Beile Norwegens bestehen aus Feuerstein, der jetzt erst in großer Menge, wahrscheinlich aus Schonen und von den dänischen Inseln, eingeführt wurde. Gräber sind weder aus der Zeit des N.-T., noch aus der neolithischen Periode Norwegens bekannt. Die Konstatierung des N.-T. ist namentlich wegen der abweichenden Annahmen in A. M. Hansens Werk Landnåm i Norge, worin die Existenz einer solchen Stufe für Norwegen geleugnet wird, von Wichtigkeit.

A. W. Brøgger *Öxer av Nöstvettypen*, Kristiania 1905 (Norges Geolog. Undersög. 42). Ders. *Studier over Norges Stenalder*. I. Ebenda. 1906 (Videnskr. Selsk. Skr. I 1906, 2).

M. Hoernes.

Notker, genannt der Stammler (Balbulus), geb. um 840, zeichnete sich als Mönch von S. Gallen durch vielseitige Bildung und bedeutende pädagogische, musikalische, dichterische, schriftstellerische Talente aus. Auf eigentlich historiographischem Gebiete hat er sich nur durch eine kurze Fortsetzung zu der unter dem Namen Erchanberts gehenden, fast ganz auf den *Gesta Francorum* beruhenden fränkischen Volksgeschichte (vgl. MG. II 327) betätigt, die ihm Simson Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 2, 59 ff. mit großer Wahrscheinlichkeit zugeschrieben hat; er gibt da nützliche Nachrichten über die Genealogie und Reichsteilungen der Karolinger von 840—881 (MG. II, 329). Auf dem Grenzgebiete zwischen Geschichte und Novellistik liegt das unvollständig überlieferte Buch über die *Taten Karls des Großen*, das noch heute meist unter dem unbestimmten Autornamen des Mönches von S. Gallen geht, weil Pertz die schon früher angenommene Verfasserschaft Notkers bezweifeln zu müssen glaubte, die indes seitdem, namentlich durch Zeumer, sichergestellt ist. N. hatte sich als Knabe von einem alten Kriegsmanne Karls, Adalbert, und dessen Sohne, dem Priester Werinbert, mancherlei Erinnerungen und Anekdoten von dem großen Kaiser erzählen lassen und wußte sie später mit seiner dichterischen, sicherlich mancherlei hinzuerfindenden Gabe so hübsch zu erzählen, daß Kaiser

Karl III. ihn bei einem Besuche des Klosters 883 zur Aufzeichnung veranlaßte. Diese ist dann wahrscheinlich unfertig geblieben, was sich auch in der kunstlosen und etwas redseligen Aneinanderreihung und gewissen Unebenheiten der Form geltend macht. Es ist wohl nicht ganz das Bild vom großen Kaiser, wie es im Volke weiterlebte, das uns hier erscheint, zum mindesten ist es stark aus dem geistlichen Gesichtswinkel gesehen, wie mir die Bedeutung der Leistung neuerdings überhaupt ein wenig überschätzt zu werden scheint. Aber manche Züge machen bei aller Unzuverlässigkeit des Einzelnen noch den Eindruck der Echtheit, bei andern interessiert die steigernde und ausschmückende Fortbildung der Legende. Einzelne geistliche Noveletten von der Art, wie sie von Gregor d. Gr. bis Caesarius von Heisterbach und weiter das Mittelalter durchziehen, sind ganz lose eingereiht, und wertvollen kulturhistorischen Stoffes bietet das Büchlein die Fülle.

Gesta Caroli MG. II 726 ff. Besser Jaffé *Bibl. rer. Germ.* IV 619 ff. Übersetzung: Geschichtschreiber d. d. Vorzeit ³ 26, 1890 u. sonst. Vgl. Wattenbach *DGQ.* I 7, 207. 272. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* I, 354 ff. Zeppelin *Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees* 19, 33 ff. Zeumer *Aufsätze d. Andenken a. G. Waitz gewidm.* 97 ff.
K. Hampe.

Notwehr. Der Begriff der N. als solcher ist dem älteren germanischen Recht fremd. Dagegen reicht in frühe Zeit die Auffassung zurück, daß die Schadenstiftung in N. als Verfahren gegen den durch seinen Angriff friedlos gewordenen bußlose Tat (s. d.) ist. Sie läßt auch die Notwehrhandlung noch zu einer Zeit als erlaubte erscheinen, wo der unmittelbare Eintritt der Friedlosigkeit nur mehr Ausnahme war (s. Friedlosigkeit § 2). Doch war unter allen Umständen eine sofortige Verklarung der Tat als Notwehrhandlung erforderlich oder auch eine Klage gegen den toten Mann (s. bußlose Tat). Fränkische Rechte sprechen von *se defendendo occidere*, das dänische Recht spricht generell den Satz aus, daß jeder das Recht habe, sich selbst zu wehren. In einzelnen Tatbeständen gibt das westnordische Recht der Straflosigkeit der N. Ausdruck.

Brunner *RG.* I² 223, II 630 f. Schröder *RG.*⁵ 357. v. Schwerin *RG.*² 155, 161; v. Amira *Rechts*³ 239 f. Brandt *Retshistorie* II 51 ff. Matzen *Strafferet* 58 f. del Giudice 73 ff. Heusler *Strafrecht der Isländersagas* 63 ff.
v. Schwerin.

Notzucht. Die N. (adän. *valdtækt*, ags. *nīedhæmed nīedusem* fries. *nēdmonda*) gehört im germanischen Recht zu den schweren Delikten. Es war schimpflich, ein Neidingswerk, eine wehrlose Frau zu notzüchtigen (aschw. *taka kono mæþ vald*, wnord. *brjōta kono til svefnis*, lat. *per virtutem moechari, violentiam mulieri facere*). Dementsprechend schwer sind die Strafen, wenngleich hier die kontinentalen Rechte milder vorgehen als die skandinavischen, wo die N. Friedlosigkeit nach sich ziehen kann und in Schweden zu den Königseidbrüchen gehört (über N. an Ehefrauen s. Ehebruch, über das Tötungsrecht des Ehemannes s. handhafte Tat).

Brunner *RG.* II 666 f. Wilda 829 ff. Grimm *RA.* II⁴ 190. Ders. ZfdR. V 1 ff. v. Schwerin *RG.*² 172. Nordewicz *Regtsoudheden* 284. Brandt *Retshistorie* II 85 f. Nordström *Bidrag* II 325, 348 f. del Giudice 152 ff., 162 ff.
v. Schwerin.

Nuithones. § 1. Bei Tacitus Germ. 40 das letzte der Nerthusvölker, sonst aber nirgends genannt. Die Überlieferung schwankt twischen *t* und *th*, was übrigens für die Etymologie belanglos ist, da germ. *t* und *þ* auch sonst in der Wiedergabe nicht streng auseinandergehalten werden: vgl. *Gothones* bei Tacitus Germ. 43. Doch muß der Name verderbt sein, da *ui* keine im Germ. mögliche Vokalverbindung ist. Faßt man das *u* als germ. *w*, so muß statt des vorausgehenden *N H* hergestellt werden; und in der Tat bieten ein paar — allerdings minderwertige — Hdss. *huitones*, was aber doch mindestens beweist, daß eine Verwechslung der Buchstaben leicht möglich war. *Huitones* wären nach germ. *hwīta-* als 'die Weißen' zu verstehen; der Schreibung mit *h* statt *ch* vergliche sich *Harii*, *Boiohaemum* bei Tacitus und schon *Harudes* bei Caesar. Nachbarn der *Huitones sind die Suardones (Suarines), recte *Suartones* 'die Schwarzen' (?); s. Suardones.

§ 2. Wer die *Huitones sind, wissen wir nicht sicher. Wahrscheinlich haben wir es mit einem Volk des nördlichen Jütland zu

tun, für das andere Quellen einen anderen Namen überliefern. Da sie in der von Süd nach Nord verlaufenden Aufzählung bei Tacitus die letzten sind, dürfen wir an die Κίμβροι des Ptol. denken; s. Kimbern.

R. Much.

Nymwegen, Kaiserpfalz; schon seit der Römerzeit ein fester Punkt; von Karl d. Gr. seit 777 neu befestigt und ausgebaut. Von der einst beträchtlichen Anlage besteht nur noch die Pfalzkapelle; ein achteckiger Zentralbau mit Empore, kleineres einfacheres Abbild der Aachener.

K. Plath *Het Valkhof te Nymegen en de nieuwste opgravingen*, Amsterdam 1898.

A. Haupt.

O.

Oberaden. § 1. Auf Reste eines großen römischen Lagers aus der Zeit des Augustus bei Oberaden, etwa 4 km oberhalb Lünen i. Westf. an der Lippe gelegen, wies 1905 O. Prein hin. Das Lager ist dann von dem Museum in Dortmund gemeinsam mit der Röm.-Germ. Kommission des Kaiserl. Archäologischen Instituts untersucht worden und hat sich als eine sehr bedeutende Lage herausgestellt. Ein unregelmäßiges Polygon, das das 35 ha große Feldlager in Haltern (s. d.) an Flächenraum noch erheblich übertrifft, wird von einem Graben und einem holzversteiften Wall, von dem einige Reste noch erhalten sind, umschlossen. Die sehr sorgfältige Bauweise (es haben sich in dem feuchten Boden Reste der vierkantig behauenen Hölzer erhalten) zeigt, entgegen zuerst lautgewordener Annahme, daß das Lager für die Dauer, nicht etwa als ein temporäres Marschlager angelegt sei. Bestätigt ist das durch die weitere Untersuchung, die namentlich auch tiefe, sorgfältig mit Holz verschalte Brunnen zutage gefördert hat. Die (wahrscheinlich vier) Tore, von denen zwei ganz freigelegt sind, weisen die gleiche Anlage wie beim großen Lager von Haltern auf. Der Wall hatte in regelmäßigen Abständen Türme. In der Mitte ist das Praetorium freigelegt, ferner auch Reste mehrerer anderer Gebäude. Die Untersuchung ist durch die ungünstige Beschaffenheit des Bodens sehr erschwert. Nahezu vollständig konnte das Straßennetz festgestellt werden durch Verfolgen der Straßengräbchen, so daß die Disposition des Innern klar liegt. Von besonderen Anlagen sei noch ein großes holzverschaltes Wasserbassin in der NW-Ecke erwähnt.

§ 2. Die Anlage hat sich als eine durchaus einheitliche herausgestellt. Umbauten ließen sich im Gegensatz zu Haltern nicht nachweisen. Das Lager ist nach einem Kampf aufgegeben worden. In den Gräben fanden sich noch gespitzte Eichenhölzer, wahrscheinlich als *pila muralia* zu deuten, die mit den Namen der einzelnen Centurien bezeichnet sind und vom Wall herab auf die Angreifer geschleudert wurden. Der Vergleich der Einzelfunde mit denen von Haltern ergibt, daß O., soweit wir es bisher kennen, im Gegensatz zu jenem nur der Frühzeit der römischen Kriegszüge angehört. Die keramischen Funde tragen sogar einen noch etwas altertümlicheren Charakter als die der ältesten Halterner Anlagen. Andererseits fehlen die Altarmünzen von Lyon, in Haltern zahlreich, in O. noch vollständig. O. ist also in der Zeit des Drusus angelegt und kann nicht viel über diese hinaus bestanden haben.

§ 3. 1911 ist von Kropatscheck etwa 2 km von dem Lager entfernt an der Lippe selbst ein Uferkastell festgestellt, das wohl zu dem großen Lager in einem ähnlichen Verhältnis steht, wie die Uferkastelle in Haltern zu dem dortigen Lager.

§ 4. Auch O. hat Anspruch darauf erhoben, das gesuchte Aliso (s. d.) zu sein. Prein wies u. a. auch auf den Namen Elsey, der an dem Burgterrain haftet, hin und wollte sogar die Seseke, die an O. vorüberfließt, mit dem Elison bei Dio Cassius in Beziehung bringen. Die Identität ist ferner besonders von Knoke und Nöthe behauptet werden. Bleibt das bisherige Grabungsergebnis, nach dem O. nur der Drususzeit angehört, bestehen, so ist damit die Identität ausgeschlossen. Beachtenswert ist die Hypothese von Kropatscheck,

die das von Dio erwähnte Lager, das Drusus 11 v. Chr. auf dem Rückzug aus dem Sigambrergebiet am Zusammenfluß von Elison und Lippe anlegte, von dem Aliso des Tacitus trennt und ersteres mit O. als dem ältesten uns bisher bekannt gewordenen Römerlager in Westfalen identifiziert.

§ 5. Auch in dem Gebiet des Lagers von O. haben sich zahlreiche germanische Scherben gefunden, z. T. aus Gräbern, z. T. aus Wohngruben stammend. Nach den Fundumständen gehören sie einer germanischen Siedlung an, die vor der Anlage des Lagers dort bestanden hat.

Prein *Aliso b. Oberaden.* Münster 1906, Nachtrag 1907. Ausgrabungsberichte Korr.-Blatt d. Westd. Ztschr. 1907 S. 60. Röm.-Germ. Korr.-Blatt 1909 Nr. 1; 1910 Nr. 3. ebend. 1911 S. 59. Zur Deutung: Knoke *Neue Beiträge zu einer Gesch. d. Römerkriege* 54 ff. Nöthe *Die Drususfeste Aliso*, in *Beitr. f. Gesch. Niedersachsens u. Westfalens* II 11. Koepp Mitt. d. Altert.-Kommission f. Westf. V 394 ff. Dragendorff III. Bericht d. Röm.-Germ. Kommission 161. Kropatscheck Deutsche Geschichtsblätter 12, 21 ff. Koepp *Die Römer in Deutschland.* 2. Aufl. S. 19 f., 102.

Dragendorff.

Oberflacht, Alemannenfriedhof. § 1. Der durch hölzerne Särge, Totenbetten und reiche Beigaben an Holz- und Lederwerk bekannte Alemannen-Reihenfriedhof von Oberflacht ist genannt nach einem Dörfchen im württembergischen Oberamt Tuttlingen in der sog. Baar, dem von der obersten Donau von Süden her umflossenen fruchtbaren Braunjuraplateau zwischen Schwarzwaldvorland und Alb. Zwischen den hohen Bergen, dem oben abgeplatteten Lupfen und dem spitzigen Hohenkarpfen, liegt das Gräberfeld in feuchtem Lettengrund auf dem „Kreuzbühl" nördlich des Dorfes unweit einer Ziegelhütte. Gelegentlich des Lehmstichs anfangs des 19. Jhs. entdeckt, ist es, 1823 zum erstenmal literarisch erwähnt, immer wieder auf Funde durchsucht worden, am gründlichsten 1846 von Dürrich und Menzel, welche für den Württ. Altertumsverein etwa 50 Gräber ausgruben und in einer für jene Zeit rühmenswert sorgfältigen Publikation mit Plänen, Zeichnungen und Rekonstruktionen fast aller Funde besprachen. Die Ergebnisse ihrer Ausgrabungen, die freilich zum großen Teil infolge Holzschwund (s. Tafel 27, 3. 3a) unansehnlich geworden sind, für die daher die nach den frischen Originalen von Künstlerhand gemachten Zeichnungen um so wertvoller sind, sind in der Stuttgarter Altertümersammlung; ebenso sind dort Ausgrabungen von 1886; dann gruben Private und das Berliner Völkerkundemuseum 1888, 1892, 1894 und 1900.

§ 2. In Abständen von ca. 2½ m liegen die Gräber, fast alle genau west-östlich orientiert, und zwar in doppelter Form: a) als sog. Totenbäume (s. Tafel 27, 1): 2—2,20 m lange Stämme, meist von der Eiche, seltener vom Birnbaum, sind in zwei Teile gespalten, innen ausgehöhlt und als Kiste und Deckel aufeinandergepaßt und mit Holznägeln verschließbar. Fast alle Deckel der Männergräber haben oben erhabene Leisten der Länge nach angebracht, die gezahnt sind und je in einen breiten, schlangenartigen Kopf, manchmal mit Andeutung von Hörnern und Zähnen, auslaufen; b) als sog. Totenbettstätten (s. Tafel 27, 1): viereckige Kisten mit auf der Drehbank hergestellten Eckpfosten und durchbrochenem Geländer, in einigen Fällen durch eine Mittelwand in zwei Stockwerke, das untere für den Toten, das obere für Beigaben, geteilt; einmal in drei Abteilungen der Länge nach geteilt, und in einem Fall endlich nicht mit horizontalem, sondern mit dachförmigem Deckel geschlossen, dessen First wiederum die gezahnte Leiste verziert. Die einen lagen frei im Boden, die andern in einem Bretterverschlag, oder wenigstens unter und auf starken Bohlen von Eichenholz, die zum Teil doppelt gelegt waren. Die Reihen waren nicht ganz regelmäßig. An der Westgrenze des von West nach Ost leicht abfallenden Geländes lagen, mit einer Ausnahme, nur Männergräber mit eisernen Waffen, Bogen und Pfeilen; dann kamen in der Mitte fast lauter Männergräber ohne eiserne Waffen, aber mit Bogen und Pfeil und langen Holzstäben; endlich an der Ostgrenze unten fast nur Weiber- und Kindergräber.

§ 3. Nirgends findet sich eine Spur der Säge; alles ist mit der Axt behandelt, die

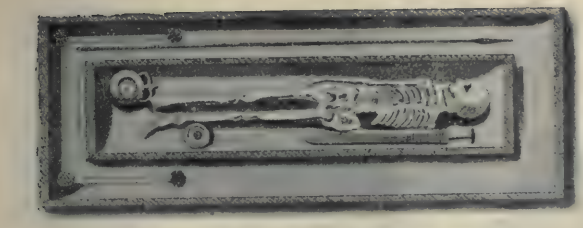

1.

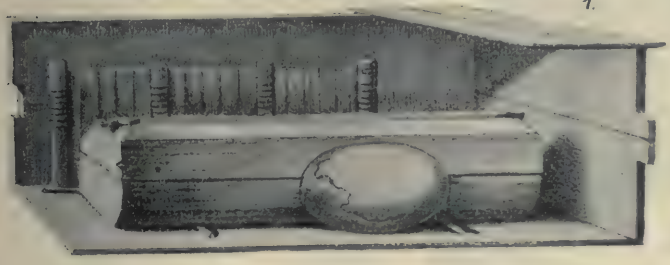

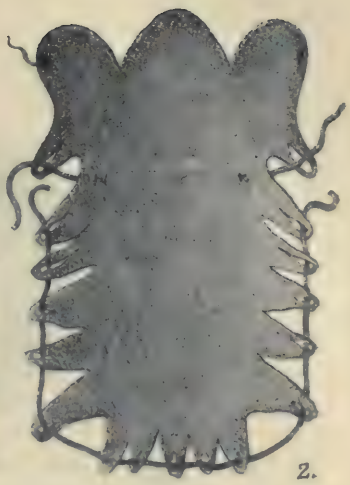

2.

3a.

3.

4.

5.

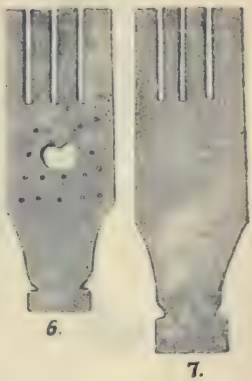

6. 7.

Holzgegenstände aus Oberflacht.

Nr. 2 aus Leder; 1 und 4. 5 rekonstruiert.

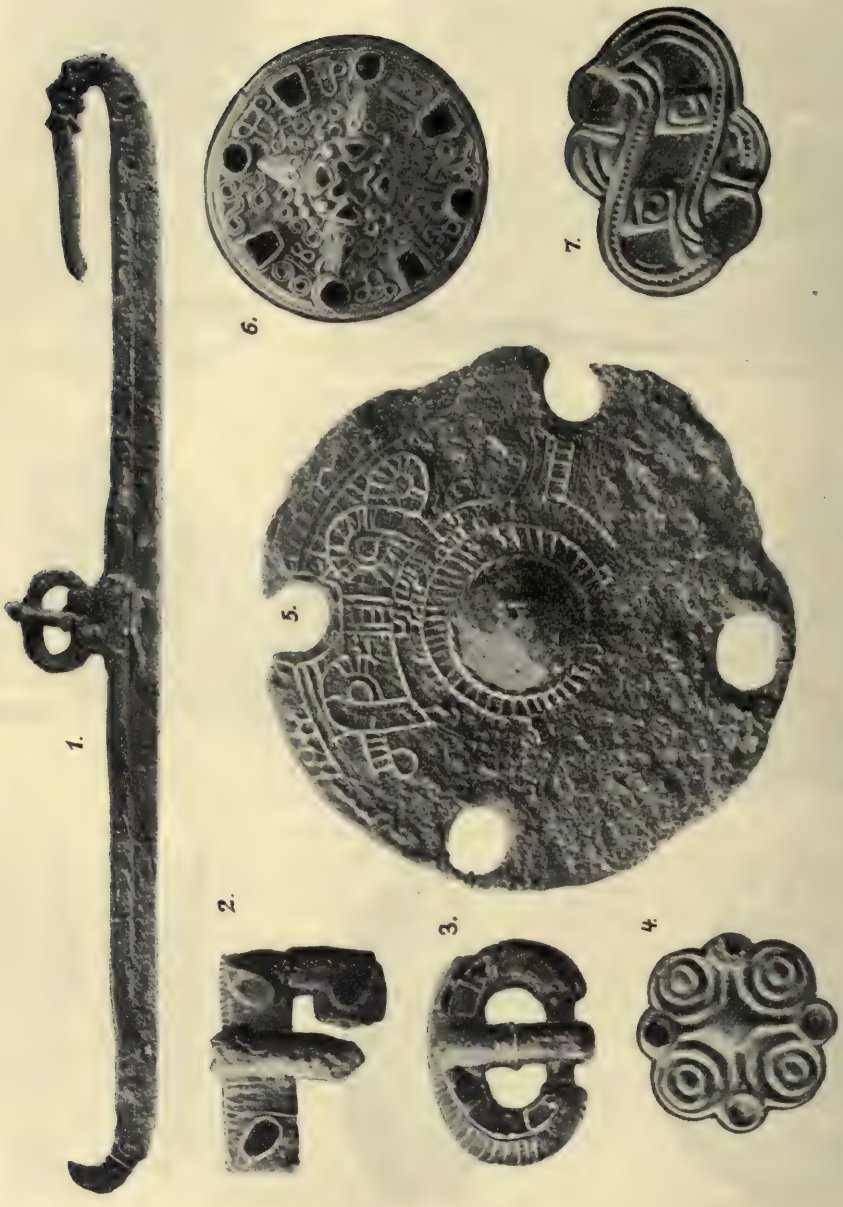

Metallgegenstände aus Oberflacht.

Natürliche Größe.

hölzernen Beigaben, die zum Teil aus Tannenholz sind, mit dem Messer.

§ 4. Die zahlreichen Lederreste von Gewändern und Sandalen (s. Tafel 27, 1, 2) — einmal allerdings auch ein Wolltuch um die Lenden — zeigen, daß die Toten bekleidet beigesetzt wurden. An Beigaben finden sich: 1. Waffen. Spatha häufig, Sax und Lanzenspitzen selten — also mehr eine Reiterbevölkerung —, häufig kleine Messer; Franzisken fehlen; dann aus Eibenholz Bogen und Pfeil. 2. Geräte: tönerne Gefäße (Typus der Buckelurnen; schwarzer Napf mit Glanzpolitur; Schnabelkanne; Henkelkrug); zwei rheinfränkische Glasbecher; Bronzeschüssel mit Griff; Rippenglasreste (römisch); aus Holz: Teller, Schüsseln, Schalen, Kübelfäßchen mit Griff (römischer Typus), einseitig flache und doppelt gewölbte (s. Tafel 27, 4. 5) Feldflasche; ferner aus Holz Schuhleisten, Lauten, Seiler-, Weber- und Spinngeräte (dazu gehören auch die sog. „Totenhände" (s. Tafel 27, 6. 7) und vielleicht auch die sog. „Totenschuhe" (s. Tafel 27, 3. 3a), mit Kerbschnitt reich verzierte schnabelschuhartige Hölzer, an denen zwei Einsatzlöcher zeigen, daß sie angesetzt waren); Wirtel aus Holz (und Ton); Lichtstöcke; Schemel; Sattelrest. Aus Bronze: Beschlag von Holzkästchen (nicht vom Sarg); Haarzängchen; Trensenteile in Bronze und Eisen; eiserne Schlüssel; eiserne Griffel (römisch). Beinkämme der normalen Rechteckform. Die gut erhaltenen Lederreste, wie Tafel 27, 2, aus denen sich der Schuh rekonstruieren läßt, weisen auf so feines Material (Hirschleder?) und so zierliches Fußformat hin, daß es sich dabei nur um eigens angefertigte Totenschuhe für Frauen handeln kann. 3. Schmuck: Arm- und Fingerringe aus Bronze; Riemenzungen aus Eisen, silbertauschiert und mit roten Steinen in Goldzellen; solche aus Bronze mit grobem Schlingornament; Schnallen aus Bronze und Eisen; am eigenartigsten eine eiserne Schnalle mit Dorn, tauschiert, in den Ecken der Schnalle mandelförmige Almandinen (Tafel 28, 2). An Fibeln sind besonders wichtig eine Rosettenscheibe mit Almandinkreuz (Lindenschmit DA. I. XX 10); eine Almandin-S-Fibel (s. Tafel 28, 7); eine goldene Rundbrosche mit erhöhter Mittelscheibe und kreuzförmiger Anordnung der durchlaufenden Schenkel, mit roten Glasflußzellen und Filigran abwechselnd verziert (s. Tafel 28, 6) (auf der silbernen Unterlage Gravierung); endlich silbertauschierte eiserne Rundplatten (Tafel 28, 5); Kristallkugel mit Spiralschliff; Amethyste; Bernsteinperlen; zylindrische, doppelkonische und reifartige Ton- und Glasperlen. 4. Organische Reste: Menschenhaare (rot und dunkelblond); Haare vom Pferd, Borsten vom Schwein, Tierknochen; besonders aber Pflanzenreste: Prunuskerne (Süß-, Traubenkirsche und Schlehe); Mehlbeeren; Haselnuß; Walnußschalen; (wilde Holz?) Birnen; (ein Pfirsichkern ist wohl Schmuckgegenstand): also fast lauter wilde, einheimische Obstfrüchte.

§ 5. Parallelen zu dieser Bestattungsart finden sich in Württemberg in Zöbingen, OA. Ellwangen (dort auch gedrehte Holzgegenstände) und in Kirchheim a. N. (Schliz, Fundb. aus Schw. XI 57); ähnliche Beigaben (z.B. Schuhleisten, Lichterhalter, Schüsseln in Holzkisten) in Leihgestern Kr. Gießen (Kramer Röm.-germ. Korrbl. 1911 S. 54 ff.). Über die Datierung kann kein Zweifel sein; die von Paulus im Korrbl. des Ges.-Vereins 1860 S. 78 erwähnte Behauptung, es seien Adlerbrakteaten (!) in den Gräbern gefunden worden, und der daraus gezogene Schluß auf späte (christliche) Datierung sind gänzlich hinfällig. Das Vorkommen des Keilschnitts neben Flechtwerk, die Reste römischer Gläser und der rheinfränkische Becher, die goldene Rundfibel und die Eisentauschierung weisen ins 6. Jahrh. Die reichliche Verwendung des Holzes zum Totenritus und zu Handwerkszeug und Geschirr, die der Lettenboden gut konserviert hat, ist hier eine durch lokalen Holzreichtum bedingte Besonderheit, die, wie auch die Sitte der „Totenbettstätten", bis in die Gegenwart fortlebt.

Dürrich u. Menzel *Die Heidengräber am Lupfen* (bei Oberflacht), Stuttgart 1847. Dazu 4 Tafeln (VIII—XI im I. Band, Heft 3, der Jahreshefte des Württ. Altert.-Ver.); dort auch die ältere Lit. Wylie *The graves of the Alemanni at Oberflacht in Suabia* (Archaeologia 36, 129—160), London 1855. Paulus Korrbl.

d. Ges. Vereins d. Gesch. V. 1860 S. 78 ff. und Koch ebd. S. 86 f. Lindenschmit *A. H. V.* und *DA.* passim. Rees *Pflanzenreste aus den Toten äumen v. Oberflacht* (Sitz.-Ber. der Phys.-mediz. Sozietät Erlangen 9. 3. 1874). Mayer Katalog der K. Staatss. vaterl. Altert. I. Abt. Reihengräberfunde Nr. 136—148 u. 715—806. Stuttg. 1882. Basler *Eine Ausgrabung in Oberflacht*, S.-A. aus den Blätt. des Schwäb. Albver. 1894 und ZfEthn. 1892 509 f. Fundb. aus Schwaben I 11, VIII 12, besonders XI 58 f. (Schlig). Forrer *Reallex.* S. 558 f. (mit Tafel 151). Goessler *Galvanoplast. Nachb. vorr., röm. und merowing. Altert. aus der kgl. Alterts. Stuttgart*, Abb. 46, 48, 49, 51, 65, 87, 131. Goessler.

Oberon. In der altfrz. Volksdichtung der Name des Elfenkönigs, der aus der germanischen Volkssage (*Auberon* aus *Alberon* = *Alberich*) stammt. Er ist Lichtelfe und besitzt ein treffliches Horn, dessen Klang zum Tanz zwingt. Besonders bekannt geworden ist er durch das altfrz. Gedicht *Huon de Bordeaux* und den daraus geflossenen Prosaerzählungen. Über England ist dann der Stoff nach Deutschland gekommen, wo Oberon besonders durch die Wielandsche Dichtung und durch Webers Oper bekannt geworden ist. E. Mogk.

Ὄβιοι unternehmen während des Markomannenkrieges zusammen mit Langobarden einen Streifzug in die Donaugegenden nach Petrus Patricius Exc. de Leg. G. 6. Zeuß 152, dem sich andere anschlossen, dachte bei ihnen an die Avionen; aber deren Name steht von Ὄβιοι weit ab. Eher darf man, wie PBBeitr. 17, 126 ff. gezeigt ist, Ὄβιοι mit *Ubii* gleichsetzen, da die Griechen germ. *u* oftmals durch o wiedergeben (zB. in Λογίωνες, Ῥογοί). Es könnte sich um einen in vorhistorischen Sitzen zurückgebliebenen Teil der rheinischen Ubier handeln.

Lit. bei Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers. u. Völkern.* 174. R. Much.

Obstbau. § 1. Die Früchte der wildwachsenden Bäume und Sträucher sind von den Menschen seit Urzeiten in Europa wie auf der ganzen Erde als menschliche Nahrungsmittel verwertet worden. Zahlreiche Funde in den prähistorischen Stationen Italiens, Frankreichs, der Alpenländer, sowie Mittel- und Nordeuropas bezeugen das. Besonders in den steinzeitlichen Pfahlbauten der Schweiz sind Reste von Baum- und Beerenfrüchten überall in größeren oder geringeren Mengen zutage gekommen. Es fanden sich da: der Holzapfel (*Pirus malus* L. *silvestris*), die Birne (*Pirus communis* L., selten), die Süßkirsche (*Prunus avium* L.), Pflaume (*Pr. insititia* L.), Schlehe (*Pr. spinosa* L.), Traubenkirsche (*Pr. padus* L.), Felsenkirsche (*Pr. mahaleb* L.), Mehlbeere (*Sorbus aria* Crantz), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia* L.), Hagebutte (*Rosa canina* L.), ferner Haselnüsse (*Corylus avellana* L.), Bucheckern (*Fagus silvatica* L.), Eicheln (*Quercus*) und Wassernüsse (*Trapa natans* L.). Manche dieser Früchte lagen in enormen Mengen aufgehäuft, dazwischen Kerne verschiedener Beerenarten (s. 'Beerenobst' 1). Vom Kernobst sind die ganzen Früchte in verkohltem Zustande teilweise vortrefflich erhalten; vom Stein- und Beerenobst sind nur die Steine und harten Kerne auf uns gekommen. Die meisten der genannten Obstarten kehren auch in andern prähistorischen Fundstätten Mittel- und Nordeuropas wieder. Sie haben also für die Ernährung der Urbewohner sicher eine nicht geringe Rolle gespielt. (Zeugnisse für das Vorkommen des Wildapfels, der Wildbirne, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Schlehe und Vogelbeere in deutschen Wäldern in historischer Zeit s. bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 168, 173, 189.)

§ 2. Nachdem man einmal angefangen hatte, Halmfrüchte und andere Pflanzen zu Nährzwecken anzubauen (s. 'Ackerbau'), lag es nahe, auch die wichtigsten der wildwachsenden Obstarten und Beerenfrüchte durch Kultur zu veredeln. In der Tat ist ja auch eine ganze Anzahl der genannten Früchte im Lauf der Zeiten in Kultur genommen worden; aber in der vorgeschichtlichen Epoche ist man doch über die ersten Anfänge des Obstbaus nicht hinausgekommen. Der Grund liegt einmal darin, daß die Obstarten in ihrer Bedeutung als Volksnahrungsmittel sich mit den Getreiden und Gemüsen doch nicht messen können, sodann darin, daß die Kultur der Obstbäume sehr langwierig ist und erst nach einer Reihe von Jahren den Ertrag der Arbeit bringt. Während ein ziemlich entwickelter Getreidebau sich in Mittel- und Nordeuropa bis weit in die

Steinzeit zurück verfolgen läßt, während verschiedene Arten von Gemüsen zur neolithischen oder mindestens zur Bronzezeit in ganz Mitteleuropa gebaut wurden, sind von Obstbaumzucht in diesen frühen Zeiten nur die ersten Ansätze bemerkbar.

§ 3. Der erste Obstbaum, der in vorrömischer Zeit nördlich der Alpen kultiviert wurde, ist der Apfelbaum (*Pirus malus* L.). Sein Anbau reicht in Mittel- und Nordeuropa bis in die Steinzeit zurück. In neolithischen Pfahlbauten Oberitaliens, der Schweiz und Schwedens sind große Mengen durchgeschnittener und gedörrter Äpfel gefunden worden, die augenscheinlich als Wintervorrat aufbewahrt wurden. Sie treten in verschiedenen Größen auf: neben fast kugelrunden Früchten von der Gestalt des wilden Holzapfels mit Durchmessern von 15 : 18 mm finden sich andere mit entschieden kultivierten Formen, die in getrocknetem und verkohltem Zustande Durchmesser bis zu 32 bzw. 36 mm aufweisen (s. die Abbildungen zum Artikel 'Apfel'). Zahlreiche Übergangsstufen zwischen beiden zeigen, daß der größere Apfel an Ort und Stelle aus dem Holzapfel durch Kultur abgeleitet ist. Und diese archäologischen Funde werden durch die Ergebnisse der Sprachforschung gestützt: der noch heute in den nordeuropäischen Sprachen verbreitete Name des Apfels (gäl. *ubhal*, engl. *apple*, d. *Apfel*, lit. *óbůlas*, russ. *jabloko*) wird durch seine Verbreitung über das kelt., germ., balt.-slaw. und ital. Sprachgebiet wie durch lautliche Tatsachen als uralt erwiesen und zeigt in Verbindung mit den archäologischen Funden, daß schon das idg. Urvolk die Apfelzucht kannte. (Weiteres unter 'Apfel'.) Auch die Birne (*Pirus communis* L.) ist, obwohl viel seltener als der Apfel, und obgleich sich von ihr kein alter Name erhalten hat, vielleicht schon in der Urzeit gebaut worden (s. Bd. I Abb. 18, 7, Art. 'Birne' und Neuweiler, Prähist. Pflanzenreste 55). Doch haben wir uns unter dieser prähistorischen Obstkultur wohl sicher keine Veredlung durch Pfropfreiser vorzustellen; die Kultur wird lediglich in der Anpflanzung auf günstigem Boden in der Nähe der Wohnungen bestanden haben. Immerhin ist das Vorhandensein der Obstkultur selbst in dieser primitiven Form auf alle Fälle ein schlagender Beweis für die Seßhaftigkeit der Menschen schon zur Steinzeit; denn Baumzucht ist nur bei völlig seßhafter Lebensweise denkbar.

§ 4. Es ist wahrscheinlich, daß auch mit andern Obstarten bereits in vorgeschichtlicher Zeit primitive Kulturversuche gemacht worden sind (vgl. z. B. 'Wassernuß'); im allgemeinen aber sind die Obst- und Beerenfrüchte, deren Reste wir in prähistorischen Ansiedlungen finden, wohl sicher von wildwachsenden Bäumen und Sträuchern gesammelt worden. Der Apfelbaum ist in den nordeuropäischen Ländern bis in die Neuzeit fast überall der Hauptobstbaum geblieben.

§ 5. Daß die Germanen vor ihrem Bekanntwerden mit den Römern von Obstkultur nicht viel verstanden, wird uns von lateinischen Schriftstellern mehrfach gemeldet. Varro (De re rustica I 7, 8) berichtet, als Cn. Tremellius Scrofa (zur Zeit Caesars) im transalpinischen Gallien sich mit seinem Heer dem Rhein näherte, sei er in manche Gegenden gekommen, „ubi nec vitis nec olea nec poma nascerentur." Und noch Tacitus (Germ. 5) nennt Deutschland „frugiferarum arborum impatiens" und sagt von dessen Bewohnern: „nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant" etc. (Germ. 26).

§ 6. Die Einführung eines planmäßigen Obstbaus in größerem Maßstab verdanken die Germanen jedenfalls ihrer Berührung mit der römischen Kultur. Überall im Norden, wo die Römer ihre Militärstationen anlegten und Märkte gründeten, scheinen sie auch bald Versuche mit der Anpflanzung südlicher Obstarten gemacht zu haben, die ihnen zur besseren Lebensführung unentbehrlich waren. Wir wissen von Plinius (Nat. Hist. 15, 102 f.), daß zu seiner Zeit am Rhein, in Belgien, ja in Britannien bereits Kirschen gebaut wurden, 120 Jahre nachdem sie durch Lucullus nach Italien gebracht waren. Aus demselben Autor (15, 51) erfahren wir, daß die Belgier schon eine besondere, kernlose Art von Äpfeln (*mala spadonia*) kannten. Literarische Zeugnisse für den Obstbau der

nordalpinen Länder sind allerdings im übrigen bis zur Merowingerzeit selten; aber ihr Schweigen wird durch die deutliche Sprache der archäologischen Funde und der Obstnamen ersetzt.

§ 7. Die Ausgrabungen auf der Saalburg bei Homburg v. d. Höhe in den letzten Jahrzehnten haben das wichtige Ergebnis zutage gefördert, daß am Fuß des Taunusgebirgs schon in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten — die Saalburg war vom 1. bis zum Ende des 3. Jahrhs. nach Chr. von den Römern besetzt — Pflaumen, Zwetschen, Kirschpflaumen, Süß- und Sauerkirschen, Pfirsiche und Aprikosen, Walnüsse und verschiedene Sorten von Haselnüssen gezogen wurden. Kerne bzw. Schalen dieser Obstarten und Nüsse wurden von Jacobi in ansehnlicher Menge nicht nur in den ausgemauerten, sondern vornehmlich gerade in zahlreichen Schachtbrunnen, den ältesten Brunnenanlagen der Saalburg, gefunden, die nachweislich schon von den Römern selbst im 2. Jahrh. durch ausgemauerte Brunnen ersetzt und zugeschüttet wurden. Die Fruchtkerne fanden sich in einer Schlammschicht 5—10 m unter der Oberfläche. (Vgl. Jacobi, Das Römerkastell Saalburg bei Homburg v. d. H. 152 ff., 161 ff., 548 f.) Daß sie etwa erst in späteren Jahrhunderten in die Brunnen geworfen sein könnten, ist also unter diesen Umständen vollständig ausgeschlossen. Die Funde zeigen uns, daß im römischen Germanien schon ein reich entwickelter Obstbau bestand.

§ 8. Daß dieser römische Obstbau nicht ohne Einfluß auf die benachbarten Germanenstämme blieb, daß letztere die Kultur der meisten Obstarten, die sie durch die Römer kennen lernten, dauernd bei sich einbürgerten, wird uns durch die Sprachforschung bewiesen. Die Obstarten führen in den romanischen und germanischen Sprachen fast ausnahmslos Namen, die aus dem Lateinischen entlehnt sind. Und für eine Reihe derselben, wie *Pflaume*, *Pfirsich*, *Kirsche*, *Birne*, *Keste* (d. i. 'Kastanie'), läßt sich auf Grund der Lautgestalt mit Sicherheit behaupten, daß sie zu der ältesten Schicht lateinischer Lehnwörter gehören und schon in den ersten Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung aufgenommen sind. Auch *Quitte*, *Maulbeere*, *Mispel* u. a. sind lateinischen Ursprungs.

§ 9. Die alteinheimischen Namen für die wildwachsenden Obstarten sind durch diese lateinischen Fremdwörter meist verdrängt worden, weil die römischen Kultursorten von den einheimischen wilden zu verschieden waren und die letzteren fortan nicht mehr begehrt wurden. Wenn der altgerm. Name des Apfels hiervon eine Ausnahme macht, so rührt dies jedenfalls daher, daß die Germanen schon in vorrömischer Zeit einen einheimischen Kulturapfel kannten, der von dem römischen sich nicht allzu sehr unterschied. Sonst scheinen sich nur in den Namen *Weichsel*, *Schlehe* und *Hasel* noch altgerm. Benennungen wilder Obstarten erhalten zu haben, von denen die beiden letzteren ja noch heute wildwachsende Früchte, der erstere außer der heimischen Vogelkirsche und Felsenkirsche jetzt auch die kultivierte Sauerkirsche bezeichnet. (Vgl. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 480, Anm. 1. 545 ff.)

§ 10. Mit den südlichen Obstarten lernten die Germanen auch die römischen Methoden einer rationellen Veredlung der Obstbäume kennen, wie die übernommenen technischen Ausdrücke zeigen: ahd. *pfroffo*, **pfropfo* swm. 'Absenker, Setzling', mhd. *pfropfære* 'Pfropfreis' nebst dem Verbum mhd. nhd. *pfropfen* geht auf lat. *propāgo* m. 'Ableger, Setzling' zurück; ahd. *impitōn*, *impfitōn*, mhd. *impeten*, *impfeten* neben ahd. (selten) *impfōn*, mhd. nhd. *impfen*, ags. *impian* 'impfen, pfropfen' stammt aus lat. **imputāre* bzw. **impo(d)āre* (vgl. mlat. *impotus*, *imputus* 'Pfropfreis', griech. ἔμφυτος); ahd. *pelzōn*, mhd. *pelzen* 'inserere, pfropfen' weist auf vulglat. *pellitāre*, *peltāre*. Auch allgemeinere Ausdrücke wie ahd. *pflanzōn*, ags. *plantian* oder ahd. as. *frucht* sind lateinischen Ursprungs (vgl. 'Gartenbau' 10 u. Schrader Reallex. 585 f.).

§ 11. Die Nachfolger der Römer als Lehrer des Obstbaus bei den germ. Völkern waren vor allem die Mönche. Die Klostergärten und die königlichen Meierhöfe waren im MA. die Vorbilder, nach denen sich Gutsherrn

und Bauern bei der Anlage ihrer Gärten richteten. Wie weit verbreitet und wie wichtig die Obstbaumzucht bei den Germanen schon im frühen MA. war, zeigen die strengen Gesetzesbestimmungen gegen Schädigung fremder Obstgärten. (Hierüber sowie über Anlage und Benennung der Obstgärten und die darin gezogenen Obstarten vgl. Artikel 'Gartenbau'.) Der Obstgenuß wurde bei den Germanen bald ebenso allgemein, wie er es bei den Römern gewesen war, und in den Klöstern wie in den Herrenhäusern wurde es frühzeitig üblich, Obst als Nachtisch (s. d.) zu genießen.

§ 12. Das Vorkommen wilder Obstbäume auf den Britischen Inseln ist uns sowohl durch Namen und literarische Belege als auch durch Funde in postglazialen Mooren und Süßwasserablagerungen bezeugt. Von dem Holzapfelbaum (*Pirus malus* L. *silvestris*; ags. *æppelþorn*, die Frucht *wudnæppel*), dem Vogelbeerbaum (*Sorbus aucuparia* L.; ags. *cwicbēam*), der Hundsrose (*Rosa canina* L.; *hēpbrēmel*, *brær*, die Hagebutte *hēope*) und verschiedenen Beerenarten (s. 'Beerenobst') haben wir nur sprachliche und literarische Zeugnisse. In den Mooren von Crossness in Essex ist aus einer Schicht, die unter der römischen liegt, Holz des Birnbaums (*Pirus communis* L.) zutage gekommen. Die Vogelkirsche (*Prunus avium* L.) ist in den Mooren von Hayfield bei Edinburgh sowie auch in denen von Crossness nachgewiesen; die Traubenkirsche (*Prunus padus* L.) bei Weymouth in Dorset, in Northampton, in Sand le Meer (Yorkshire) und in Hailes bei Edinburgh; die Zwetsche (*Prunus domestica* L.), die sonst bis jetzt in Nord- und Mitteleuropa prähistorisch nicht bezeugt ist, wurde in der vorrömischen Schicht in den Mooren von Crossness gefunden. Angelsächs. Namen dieser vier Wildobstbäume sind nicht erhalten. Auch die Schlehe (*Prunus spinosa* L.; ags. *slāh*, *slā*, der Strauch *slāhþorn*) ist verschiedentlich nachgewiesen. Von einer vorgeschichtlichen Kultur der Obstbäume auf den Britischen Inseln liegen bis jetzt keine sichern Beweise vor. (Belege für die archäologischen Funde s. bei Cl. Reid, Origin of the British Flora, London 1899, S. 119, 114, 64, 70, 73, 83, 87, 96.)

§ 13. Die eigentliche, feinere Obstkultur wurde nach England jedenfalls auch durch die Römer gebracht. Obschon wir über Obstbau in Britannien zur Römerzeit außer der § 6 erwähnten Angabe des Plinius über die Kirsche keine weiteren Zeugnisse haben, lassen die Saalburg-Funde doch auch für Britannien Rückschlüsse zu. Wenn die Kirsche bereits im 1. Jahrh. n. Chr. auf den Britischen Inseln eingebürgert war, werden wir das gleiche auch von den übrigen am Oberrhein um dieselbe Zeit gebauten Obstarten vermuten dürfen. Die Angelsachsen, die die römische Obstbaumzucht schon auf ihren Fahrten nach dem Niederrhein und der Küste Galliens kennen gelernt hatten, fanden also bei ihrer Landung in Britannien bereits eine reich entwickelte Obstkultur vor. Die in Deutschland damals gebauten Früchte wurden alle auch in England kultiviert: Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche, Kornelkirsche, Pfirsich, Quitte, Mispel, Spierling, Kastanie, Walnuß und Haselnuß werden uns in angelsächsischen Quellen genannt. Außer Kornelkirsche, Pfirsich, Mispel und Spierling, welche zufällig fehlen, werden sie sämtlich bereits in den ältesten Glossaren des 8. und 9. Jahrhs. erwähnt, und ihre Namen stammen alle, soweit sie nicht überhaupt germanisch sind, wie *æppel* und *hæsel*, entweder noch aus der kontinentalen Periode oder aus der Zeit gleich nach der Ansiedlung der Angelsachsen in Britannien.

§ 14. In den nordischen Ländern hat eine rationelle Obstbaumzucht erst mit der Einführung des Christentums im 11. Jahrh. und der Gründung von Klöstern ihren Anfang genommen. In Dänemark erwarb sich besonders ein französischer Mönch Wilhelm aus dem Kloster der hl. Genovefa in Paris, der 1165 vom Bischof Absalon ins Land berufen wurde und 1202 auf Seeland starb, große Verdienste um die Entwicklung der Garten- und Obstkultur. Wie eng auch in Norwegen die Einführung des Obstbaus mit der Gründung der Klöster verknüpft war, ergibt sich daraus, daß die ausgedehntesten und schönsten Obstgärtens Nor-

wegens sich noch heute an den Stellen finden, wo früher Klöster gestanden haben. Von den Klostergärten aus hat sich der Obstbau wie die Gartenkultur überhaupt allmählich über das Land verbreitet. In den Gesetzen wird des Obstgartens (*aldensgarðr*) schon mehrfach Erwähnung getan. (Weiteres s. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 639 f.)

§ 15. Von Obstarten werden in der altnord. Literatur Apfel, Birne und Pflaume erwähnt, aber nur der Apfel (anord. *epli*, *æpli*) wurde allgemeiner kultiviert. Äpfel und Apfelgärten (*eplagarðr*, *epligarðr*) werden in den alten Gesetzbüchern Norwegens, Schwedens und Islands häufig genannt und in den Schutz des Gesetzes genommen. In einem Erlaß König Hakon Magnussons v. 14. Nov. 1316 ist von einem königlichen Apfelgarten in Bergen die Rede (NGL. III 122). Auch in den Verzeichnissen der zehntenpflichtigen Gartenfrüchte wird der Apfel fast überall aufgeführt. Die Birne (anord. *pera*) wird in den *Þulor* (V. 437) und in der Karlamagnussaga (Kap. 14, 1), die Pflaume (anord. *plōma*) nur in den *Þulor* (V. 430) genannt. Von andern Obstarten erfahren wir nichts. Diese Tatsache und besonders der Umstand, daß in den Gesetzen nur der Apfel eine Rolle spielt, zeigt deutlich, daß den andern Obstarten, soweit sie überhaupt vorhanden waren, irgend eine größere Bedeutung in altnordischer Zeit nicht zukam.

§ 16. Neben den Früchten der veredelten Obstbäume wurden das ganze MA. hindurch von dem Landvolk auch die wildwachsenden Früchte gesammelt und genossen oder sonstwie verwertet. Holzäpfel wurden als Viehfutter oder zur Mostbereitung verwandt, Holzbirnen wurden entweder in getrocknetem oder gleich den Mispeln in überreifem Zustande gern gegessen. Beerenfrüchte waren als Nachtisch namentlich in der Zeit, wo es noch kein anderes Obst gab, ebenso wie heute willkommen, aber eine gartenmäßige Kultur der Beerensträucher kannte das Mittelalter noch nicht. (Weiteres unter 'Beerenobst'.)

Im übrigen vgl. den Artikel 'Gartenbau' und die einzelnen Obstnamen, sowie 'Obstwein'.

O. Heer *Die Pflanzen d. Pfahlbauten* Zürich 1865, S. 24 ff. M. Heyne *DHausaltertümer* II 76—86 (1901). Schrader *Reallex.* (1901). Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum* 256 f., 298 f., 334 ff., 475 ff., 534 ff., 572, 587 f., 603 ff., 638 ff., 647 f. (1905); mit weiterer Lit. Rich. Baumgart *Die Südgermanen*, Heidelberg 1914, gibt S. 150—155 lediglich einen Auszug aus meinen *Waldb. u. Kulturpfl.* mit ungenügenden Quellenangaben u. argen Flüchtigkeitsfehlern; S. 157—163 wird Heers Bericht über Obstfunde in den Pfahlbauten größtenteils wörtlich abgedruckt; die neuste Forschung ist unberücksichtigt.

Johannes Hoops.

Obstwein. § 1. Neben Met und Bier (s. d.) und wahrscheinlich noch vor dem letzteren haben die Germanen aus dem Safte von Kern- und Steinfrüchten sowie dem wilden Beerenobste Getränke bereitet, die sie frisch und vergoren genossen. Ausdrücklich bezeugt ist uns für Deutschland und England (der Norden kommt kaum in Betracht) die Verwendung von Äpfeln und Birnen, später auch von Schlehen; aber auch an die gelegentliche Auspressung von Preißelbeeren, Heidelbeeren usw., die ja schon die Pfahlbauern sammelten, oder einen Aufguß auf solche, der zur Gärung gebracht wurde, darf man denken. Noch heute ist ähnliches von Kärnten bis Island hier und da Volksbrauch.

§ 2. Die Bezeichnung solcher Getränke ist in jüngerer Zeit, wo die einzelnen Arten genannt werden, wechselnd. Während das Mittellatein *pomatium* und *piratium* kennt (s. Du Cange s. vv.), kommen Spezialbenennungen in den Landessprachen erst spät auf: bei uns herrschen die neutralen *saf* und *tranc* (*apheltranc* ca. 1100), in England *wōs* (*perewōs*, *ofetes wōs*), dann hier wie dort das Lehnwort *most* < *mustum*, (*birmost*); jünger ist im Deutschen die übertragene Anwendung von *wīn* (auch ags. *æppelwīn*).

§ 3. Als das uralte Wort für den Obstwein hat W. Wackernagel erkannt das für alle germanischen Sprachen bezeugte *līd*: got. *leiþu* n.; as. ags. afr. an. *līð* m. n.; ahd. *līd*, mhd. *līt* m. Es erscheint freilich niemals im zweiten Teil eines Kompositums oder sonst näher bestimmt, verblaßt außerdem früh in der Bedeutung und geht der lebendigen Sprache überall außer in Oberdeutschland zeitig verloren. Auch die

Etymologie gibt keinen Anhalt, mag man das Wort aus altir. *lind* 'cerevisia' ableiten (Hehn), es auf Grund verstümmelter oder mißverstandener Glossen als 'Becher' nehmen und mit griech. ἄλεισος gleichsetzen (Schrader), diese Verwandtschaft auf gemeinsame Herleitung aus der Wz. *lī* 'gießen', einschränken, (Fick-Torp), oder an die eine oder andere Deutung aus got. *leiþan* 'gehn' — 'vergehn' oder 'hindurchgehn' — denken (W. Wackernagel).

leiþu übersetzt bei Ulfila Luc. 1, 15 griech. σίκερα (hebr. *šēkār*), und genau in dieser Funktion kehrt es an den entsprechenden Stellen im as. Heliand v. 126, im ahd. Tatian 2, 6 und bei Otfrid I 4, 36 wieder, während der ags. Übersetzer des Lucas dafür *bēor* einstellt. *sicera* ist nach der oft nachgeschriebenen Definition des Isidor Etym. 20, 2 *omnis potio quae extra vinum inebriare potest*; vgl. Cap. de villis c. 45: *siceratores id est qui cerevisiam vel pomatium sive piratium vel aliud quodcunque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant.* In der weitesten Bedeutung schließt *līd* auch den Wein mit ein (s. u.), die engste ist diejenige, welche der Fortentwicklung von *sicera* zu frz. *cidre* entspricht: Obstwein, speziell Apfelwein.

Für die Bedeutungsermittlung scheidet ganz aus das Friesische, wo nur für die Rechtssprache offenbar archaisch *līthscild* 'Trinkschuld' bezeugt ist, an einer andern Stelle aber *līth* ganz allgemein 'Flüssigkeit' bezeichnet (v. Helten, Zur Lexikologie des Altostfriesischen S. 222); ferner das Nordische, wo nur in der skaldischen Stilistik *lið* als 'heite' für *ǫl* auftaucht (*lið heitir ǫl* SnE. I 252, 9. 546, 1), denn die von Fritzner Ordb. 1, 500 angeführte Stelle Havam. 65 (66) fällt nach F. Jónsson Arkiv 14, 202 außer Betracht. Im Ags., wo das Wort bis über 900 öfter vorkommt und u. a. urkundlich 852 in Abgaben *lið* neben *aloð* erscheint, nimmt es doch früh eine allgemeinere Bedeutung an: schon im Beowulf 1982 wird der Met im *līðwæge* ausgeschenkt, ganz wie im Heliand der Wein in *alofatun* (oben Bd. 1, 280); Aelfric (Gramm. ed. Zupitza s. 315) kennt das Wort nicht mehr, er muß *sicera* in der Art des Isidor umschreiben. Merkwürdig parallel ist die Verwendung des Wortes im Heliand und bei Otfrid: es bedeutet hier die 'sicera', welche Johannes der Täufer verschmähen wird (Luc. 1, 15, s. o.), wechselt mit *wīn* bei der Hochzeit zu Kana (H. 2012/13. 2025/26; O. II 8, 11. 25) und umschreibt in der Passion den Essig (*līðo thes lēdosten* H. 5649, *mit bitteremo līde* O. IV. 33, 20). Auch die ahd. Glossen 'liquor, latex, poculum, Lyaeus' (Graff 2, 192, dazu *līdfaz* 3, 730) ergeben nur eine neutrale Bedeutung, und in den Kompositis *līthūs*, *lītgebe*, *lītkouf* ist jede Einschränkung auf den Obstwein geschwunden: je nachdem ist Wein oder Bier oder beides miteingeschlossen oder wiegt gar vor.

§ 4. Der echte alte *līd* war zweifellos ein saures und herbes Getränk: das bezeugen auch jene alten Belege, wo es (ohne gesuchten Kontrast!) für den Essig steht, und ebenso Ludwigsl. 53 f.: *Her scankta cehanton Sīnēn fianton Bitteres līdes.* So versteht auch noch einer der Revisoren der vorlutherischen Bibel 'sicera' als *saurtranck*, und die 'Bitterkeit' des 'Apfeltranks' wird von Konrad von Würzburg mehrfach in der Metapher verwertet. Aber so gut man Wasser, Bier und Wein mit Honig versetzte, hat man das natürlich auch mit dem Obstwein getan, sei's um ihn bloß zu versüßen, sei's um ihn (gekocht) einer neuen Gärung auszusetzen: bezeugt ist dies in den Benedictionen Ekkeharts IV. durch die Glosse: *sicera est . . . sucus pomis optimis expressus, qui melle digestus ut vinum inebriat et diuturnius durat.* Vgl. noch die Artikel Met und Mōraz.

Grundlegend W. Wackernagel ZfdA. 6, 71 ff. (= *Kl. Schr.* 1, 96 ff.); reichste Sammlung der Zeugnisse gibt Heyne *Hausalt.* 2, 351 ff. — Hehn [6] 150. 157. Schrader *Reallex.* 587 ff.

Edward Schröder.

ōðal (anord.). Das norwegische *ōðal* (Adelsgut) ist zunächst das bei der Ansiedlung in Besitz genommene Kulturland. Als solches hat es in der Zeit der älteren Rechtsbücher „der Ahn dem Ahnen" hinterlassen. Aber ebenda wird auch in anderer bestimmter Weise erworbenes Land so behandelt wie *ōðalsjǫrð*. Insbesondere als Wergeldzahlung, als königliches Geschenk und in Austausch für *ōðal* erlangtes Land wird als *ōðal* angesehen. Das *ōðal* unterliegt besonderen, für anderes Land nicht

geltenden Rechtssätzen. So insbesondere in Hinsicht auf den Erbgang. *Ōðal* wurde vererbt unter Bevorzugung der Männer. Nur Tochter und Schwester, die sogenannten *baugrȳgjar*, konnten *ōðal* erben und behalten; auch diese nur, wenn gleichnahe Männer nicht vorhanden waren. Die sonstigen noch berufenen Weiber (Vatersschwester, Bruderstochter, Sohnestochter) mußten es an Nefgildismen und Bauggildismen herausgeben, wenn diese es im Wege des *ōdals brigði*, einem besonderen, hierfür eingerichteten Verfahren, forderten. Beschränkt ist das Verkaufsrecht von *ōðal* durch ein Vorkaufsrecht der *ōðalsnautar*, der durch verwandtschaftliche Bande zu dem betreffenden *ōðal* gehörenden Personen. Diesen mußte das *ōðal* zunächst angeboten werden (*bjōða*), und sie konnten es innerhalb bestimmter Frist zu dem von einem Fremden gebotenen Preise kaufen. Verkauf ohne Angebot an sie gab ihnen das Recht, den Kauf umzustoßen (*brigða jǫrd, ripta kaup*) und das *ōðal* vom Käufer gegen den bezahlten Kaufpreis auszulösen. Dies galt ebenso bei Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechts (*til forsǫlu*) oder Verpfändung (*til stefnu eða māla*). Auch ein vorgehendes Recht auf Nutzung haben die Ōðalsnauten, wenn der Besitzer (*ōðalsmaðr*) selbst nicht nutzen will. Der Besitz von Ōðal macht den Besitzer zum Hauldr (s. Ständewesen). Über Besonderheiten des Ōðalsprozesses vgl. Prozeßrecht.

Brandt *Forelæsninger* I 101 ff. Maurer *Vorlesungen* I 1, 236 ff.; I 2, 116 ff. Taranger in Essays in Legal History (1913) 159 ff. Ferner die bei v. Schwerin GGA. 1909, 817 angeführte Literatur. v. Schwerin.

Ōðr begegnet in den älteren Quellen nur im Zusammenhang mit Freyja, und zwar als deren Gatte. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist Ōðr nur verkürzte Form für Ōðinn. Nur die Snorra Edda kennt die Sage, daß Ōðr in ferne Lande gezogen sei und Freyja unter heißen Tränen ihn überall gesucht habe (SnE. I 114); sie soll die Kenning erklären „Gold = Träne der Freyja".

E. Mogk.

Odysseus. Nach Tacitus Germ. 3 soll Odysseus auf seinen Fahrten auch nach Germanien gekommen sein und hier am Rhein Asciburgium gegründet haben. Dort habe er auch seinem Vater Laertes einen Denkstein errichtet. Die Sage beruht auf gelehrter griechischer und römischer Erfindung; die deutsche Sage weiß nichts davon. E. Mogk.

Ofen. § 1. Das Wort „Ofen" liegt im Altnord. in zwei Formen vor, die nicht identisch zu sein scheinen: westnord. *ofn* (= ags. *ofen, ofn*, ahd. *ovan*) dürfte mit altpreuß. *wumpnis*, 'Backofen', ostnord. *ugn* (vgl. got. *aúhns*) dagegen mit sanskr. *ukhā* 'Topf, Pfanne' zu verbinden sein. In beiden Fällen handelt es sich nicht um einen ursprünglichen Heizofen, sondern um ein für technische Zwecke bestimmtes steinernes oder irdenes Gerät (vgl. ags. *ofnet* 'Topf').

§ 2. Den Namen *ofn* trägt im Altnord. auch der Ofen der Badestube, obgleich ein anderes Wort für „Ofen" ursprünglich der Badestube ihren Namen gegeben zu haben scheint (s. 'Stube'); dieser Ofen bestand sowohl in Skandinavien als auch in England aus aufgestapelten Steinen, die glühend gemacht und mit Wasser begossen wurden, wodurch sich ein reichlicher Dampf entwickelte (s. 'Badestube').

§ 3. Über die Form des Backofens (anord. *brauðofn, bakstrofn*, ags. *hlāfofn*) ist nichts bekannt. Der ursprüngliche Brauch, das (ungegorne) Brot in der glühenden Asche zwischen heißen Steinen zu backen, bestand jedenfalls lange neben der jüngeren Sitte fort: vgl. anord. *brauð bakat í eimyrju* oder *ǫskubakat brauð* neben *brauð bakat í ofni*, ags. *axbacen* oder *heorþbacen hlāf* 'subcinericeus vel focarius', neben *ofenbacen hlāf* 'clibanius'.

§ 4. Nach dem Bericht der Sagas führte der norwegische König Olaf Kyrre in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhs., wohl nach angelsächs. Muster, den Heizofen in der Königshalle ein. Das Vorbild dieses Ofens bildete nicht der Backofen, sondern der Ofen der Badestube, vgl. engl. *stove* 'Ofen', aus ags. *stofa* 'Badestube', während engl. *oven* 'Backofen' bedeutet. Der in der Ecke angebrachte Ofen bestand aus unbehauenen Steinen (*steinofn*, vgl. *ofngrjōt*) mit Lehm als Bindemittel. Die innere Höhlung des viereckigen Ofens war meistens so groß, daß ein Mann sich darin aufhalten konnte, um die von Zeit zu Zeit

nötig werdende Lehmbewerfung zu erneuern. Die nach vorn gehende Öffnung (*ofnsmunni*) konnte durch eine Steinfliese (*hella*) gedeckt werden.

§ 5. Der Ofen blieb lange ein sog. „Rauchofen", dessen Rauch durch eine Öffnung im Dache entwich. Erst um 1300 taucht in Skandinavien der Schornstein (*reykberi*) auf, der jedoch Jahrhunderte hindurch eine Seltenheit blieb. Auch der Rauchofen selbst vermochte sich nur langsam und nur stellenweise einzubürgern, am frühesten in den Städten — im Stadtgesetz von Bergen (1276) wird er als die gewöhnliche Feuerstätte erwähnt —, dann im westlichen Norwegen, während sonst der alte Herd (*arinn*), der zwar schlechter wärmte, aber besser leuchtete, seine Stelle behauptete.

§ 6. In den altdeutschen Holzhäusern herrschte ebenfalls der Rauchofen, dessen Rauch durch einen darüber angebrachten dachförmigen Mantel (ahd. *rouchhūs* 'fumarium') aufgefangen und ins Freie geleitet wurde, während im Steinhause der fremde Kamin mit dem Schornstein (ahd. *scorenstein* 'caminus') eingeführt wurde; vgl. ahd. *chemenāta* (schon in einer fränkischen Urkunde von 584 erwähnt) und *phiesal* für heizbares Gemach, beide aus dem Lat. stammend. (Vgl. Heyne *Hausaltert.* I 118 ff.)

§ 7. Einen besonderen Darrofen gab es ursprünglich gewiß nicht. Die ahd. *darra* (= norweg. *tarre*, mit griech. ταρσός, τάρρος 'Geflecht, um darauf etwas zu trocknen' verwandt) war anfänglich eine über dem Herdfeuer aufgehängte Hürde, die zum Dörren von Obst und Malz diente (s. Heyne *Hausaltert.* II 334. 339 f.). Ein anderes indogerm. Wort für die Malzdarre ist ags. *āst* 'siccatorium' (holl. *eest*, mit lat. *aestus*, 'Hitze', verwandt); über die Einrichtung dieser Malzdarre ist nichts bekannt. Mit der Einführung eines besonderen Darrofens (ags. *cylen* 'fornacula, siccatorium', anord. *kylna*, von lat. *culina*) folgte wohl in der Regel auch ein eigenes Darrhaus (ags. *mealthūs*). Ein altes Lehnwort aus dem Irischen (air. *sornn* von lat. *furnus*) liegt vor im anord. *þorn*, neunorw. *tonn* und *sonn*, womit mitunter ein besonderer Darrofen aus flachen Steinen, mitunter eine über dem Rauchofen angebrachte Darrhürde bezeichnet wird. Hjalmar Falk.

Offa. § 1. Der Held der einzigen sicher ags. (anglischen) Heldensage. Zuerst berichtet von ihm der Wids. 35—44: 'O. herrschte über die Angeln . . .; er erkämpfte zuerst unter den Menschen, noch als Knabe (*cniht*), das größte der Königreiche. Kein ihm Gleichaltriger vollbrachte eine größere Heldentat: einzig mit seinem Schwerte bestimmte er die Grenze gegen die Myrginge am Fifeldor. Es hielten sie (die Grenze) fortan Angeln und Swæfe, wie O. es erkämpft hatte.' Das Fifeldor ist die Eider. Die Angeln wohnen nördlich davon, die feindlichen Myrgingas und Swæfe südlich, in Holstein. Also die Verhältnisse vor der Angelnauswanderung. O. hat die umstrittene Grenze an der Eider festgelegt und dadurch sein Angelnreich vergrößert. Ein geschichtlicher Kern ist wahrscheinlich. Die Tat ist wohl als Einzelkampf gemeint (*ane sweorde*); im übrigen erfahren wir von epischen Motiven nichts.

§ 2. Der Beow. 1949 ff. preist O. als Herrscher von großem Ruhme, ohne jene Tat zu erwähnen. Die mercische Stammtafel bringt O. als dritten Nachfolger Wodens, an achter Stelle vor Penda: danach wäre O. in die Mitte des 4. Jhs. zu setzen, seine Sage führt in die Anfangszeiten germanischer Heldendichtung. Sein Name wiederholt sich in dem Mercierkönig Offa II. (regierte 757—796).

§ 3. Ziemlich gleichzeitig, um 1200, tauchen ausführlichere Erzählungen von O.s Heldenkampfe auf: einerseits in den engl. *vitae Offae I* und *II* (die zweite stärker umgebildet), anderseits bei den Dänen Sven Ågesen und Saxo; hier heißt der Held Uffo (anord. *Uffi), er ist zu einem Dänen gemacht, die Feinde sind Sachsen. Der engl. Bericht, an heroischem Leben tief unter den dän. stehend, teilt mit diesen so viele und persönliche Züge, daß die Annahme sich aufdrängte, es liege eine Entlehnung der Wikingzeit vor: damals hätten entweder die Engländer ihren altheimischen Stoff an die Dänen gegeben (Müllenhoff), oder die Dänen hätten das in ihrer Dichtung ausgebaute altenglische Erbstück des 6. Jhs. den Engländern wiedererstattet. Die dritte Annahme, daß die Sage seit dem

6. Jh. hier bei den Engländern, dort bei den Dänen unabhängig weitergelebt hatte (Dahlmann, Olrik), mutet der bewahrenden Kraft der Überlieferung nicht mehr zu, als etwa bei der Brünhild-, Burgunden-, Ingeldsage verbürgt ist; die Erzählung wird den langen Zeitraum zum größten Teil in fester Liedform durchlaufen haben, wenn auch unsere Aufzeichner vielleicht schon Prosa vorfanden: Saxo würde aus einem Gedichte vermutlich einiges in Versen wiedergegeben haben; eher sehen Svens schlichte, kraftvolle Repliken nach einem Liede aus. Gegen diese dritte Erklärung zeugt nicht so sehr das Schweigen der Isländer über Uffi als vielmehr dies, daß der eine gemeinsame Zug, die 30 Jahre des Helden, der lebhaft betonten Jugendlichkeit im Wids. widerspricht. Man müßte dann schon annehmen, es habe neben der Wids.-Fassung bereits im 6. Jh. eine stark abweichende gegeben.

§ 4. Der gemeinsame Inhalt der engl. und der dän. Quellen ist dieser: O., der einzige Sohn des greisen Königs Wærmund, wird groß und stark, bleibt aber stumm bis ins 30. Jahr, zum Schmerze des Vaters, der ihn unfähig zur Nachfolge glaubt. Ein Feind verlangt Abtretung des Reichs und droht mit Krieg. In der Versammlung, die Wærmund einberuft, ergreift O. zu allgemeinem Staunen das Wort und bekennt sich als den wahren Thronerben. W. umgürtet ihn feierlich mit dem Schwerte; O. zeigt seine überlegene Kraft. Zeit und Ort des Kampfes sind bestimmt. O. fällt mit eigener Hand zwei Gegner, darunter den Sohn des Kronbewerbers. W. erwartet den Ausgang mit Bangen und begrüßt unter Freudentränen den zurückkehrenden Sieger. — Also die Formel: der Königssohn, der in der Stunde der Not seine Stumpfheit abwirft und dem hilflosen Vater Thron und Ehre rettet. Eine Vater-Sohnsage, ohne Sippenfehde und mit glücklichem Ausgang.

§ 5. Die dänische Darstellung historisiert weniger und ist um eine Reihe prachtvoller Züge reicher: Es ist keine Heerfahrt mit Massenschlacht, sondern ein Holmgang, Uffo hat den fremden Königssohn samt seinem tapfersten Kämpen herausgefordert. Das Schwert hat eine Vorgeschichte, es ist des Vaters Waffe, die ausgegraben wird, nachdem alle andern Klingen in U.s überstarker Hand zerschellt sind. Der Vater ist blind, erst nachdem er U. betastet, glaubt er, daß der mutige Sprecher sein Sohn ist; beim Holmgang lauscht er auf den Klang seines alten Schwertes, bereit, beim Falle des Sohnes sich in den Fluß zu stürzen. Als eigentlicher 'kolbītr', Aschenputtel wird U. bei Sven und Saxo nicht gezeichnet, doch mag dieser volkstümliche Typus dahinter stehen, eine Anleihe aus dem Märchen. Die Haltung im übrigen ist wenig märchenhaft. Die hohe vaterländische Begeisterung haben unsere Dänen der Waldemarszeit zum mindesten verstärkt. Aber den Kampf mit einem äußeren Feinde, nicht einem primarius regni (vita Offae I), bestätigt der Wids.; desgleichen wohl den Einzelkampf (§ 1) sowie den Schauplatz an der Eider (nach Saxo die Insel von Rendsburg). Durch seine Lautform verrät der Schwertname *Skrep* altanglischen Ursprung (*e* für ags. *æ*, nd. *schrap* 'fest'). Auch Vermundus führt auf ags. Wærmund, der Vater Vigletus, -lecus ist verändert aus ags. Wihtlæg (Stammtafel).

§ 6. Nur der Name Vermundr ist auch in den Dänenstammbaum der Isländer eingedrungen; von Uffi kennt die wnord. Literatur weder Tat noch Namen. Den dänischen Quellen ist gemein die innere Verknüpfung der Uffosage mit einer Erzählung von den Frovinussöhnen; wohl eine sehr junge Kombination; doch scheint das Paar Frovinus-Vigi: Freawine-Wig (wessex. Stammtafel) ebenfalls ags. Wurzel zu haben.

§ 7. Der Beow. 1932 ff. spielt darauf an, daß O.s Weib, Þryðo, als Jungfrau von grausamer Härte war gegen jeden, der seinen Blick auf sie zu richten wagte, bis sie als O.s Gattin ihre Sinnesart änderte. Eine epische Fabel ist daraus nicht zu erkennen; was die vita Offae II von Drida erzählt, sowie die Hermuthrudageschichte in Saxos Amlethusroman zeigt keine schlagende Ähnlichkeit.

Müller-Velschow *Saxo gr.* 2, 135 ff. Uhland *Schriften* 7, 213 ff. Müllenhoff *Beowulf* 72 ff. Olrik Arkiv 8, 368 ff., *Kild.* 2, 182 ff. Kögel *Lit.* 1, 159 ff. Edith

Rickert Modern Philology 2. Weyhe Engl. Stud. 39, 36 f. Boer Verh. d. 3. ndl. Philol.-congr. zu Groningen 1902, 84 ff. Klæber Anglia 28, 448 ff. Zenker *Boeve-Amlethus* 54 ff. [Chambers *Widsith* 84 ff.]

A. Heusler.

Ohnmacht. Das got. *unmahts*, anord. *ūmātr*, *ūmegin*, ags. *unmeaht*, ahd. *unmaht*, *unmegī*, mhd. *unmaht*, *āmaht*, *ōmaht*, deckt sich nur teilweise mit unserem Begriff Ohnmacht, der plötzlichen Besinnungslosigkeit (für welche man auch mhd. *mir swindet*, anord. *ū-vit* sagt); für gewöhnlich ist unter all den genannten Ausdrücken das körperliche Unvermögen, die Schwäche und Hinfälligkeit zu verstehen.

M. Heyne *Hausaltert.* III. 117. Sudhoff.

Ohrreinigung wurde offenbar allgemein mit dem kleinen Finger vorgenommen (Isidor, Orig. XI. 1. 71. *auricularis* [digitus] *pro eo quod eo aurum scalpimus*; ags. *ēar-clǣsnend*, *ēar-scrypel*, *ēare-finger*; ahd. *ōr-vinger*, *ōr-finger*; mhd. *ōr-finger*, *ōrengrübel*, *der minneste finger*, *der ne hāt ambeht ander*, *ne wane sōs wirt nōt*, *daz er in daz ōre grubilōt*: Heyne, Hausaltert. III. 89). Sie hat aber auch schon frühgermanisch in Nord und Süd ihr Toilettengerät, ein kleines Löffelchen von 3 mm Laffendurchmesser an einem Stiel von 30—50 mm Länge, häufig mit anderem kleinen Toilettenbedarf an einem Kettlein oder Ringlein befestigt (vgl. Bartzange I, 173), wie sie die Gräber uns bringen und die Sammlungen der Museen uns zeigen. Sie kommen natürlich auch einzeln nicht selten vor; vgl. z. B. Müller Nord. Altertsk. I, 267 Ab. 130, Lindenschmidt, DA. Taf. XXV.

Sudhoff.

Ohrschmuck. Hierzu Tafel 29. § 1. O. kennt man erst aus der Metallzeit der germanischen Völker. Aus Funden verschiedener Perioden hat man breite, offene Bronzereifen; ab und zu wurde Goldblech zu solchen Ringen verwendet. Nach Menschenbildern aus Bronze vom Ende der Bronzezeit zu schließen, verwendete man außerdem dünne, geschlossene Metallringe, eine gewöhnliche, sicher unsterbliche Form des Ohrschmucks. Die vielleicht germanischen Gesichtsurnen in Westpreußen (in der 6. Periode, 700 bis 550 v. Chr.) tragen viele solche Ringe in den Ohren der Gefäße, öfters mit Bronzebommeln oder triangulären Klapperblechen behängt.

§ 2. In der Eisenzeit wurde Ohrschmuck hauptsächlich zur Zeit der Völkerwanderungen (450—750, 800 n. Chr.) besonders beliebt, doch nicht im Norden. Auf dünne Bronze- oder Silberringe hängte man Perlen oder eine kubische, reich verzierte Metallkapsel (Abb. 1) oder bisweilen ein blumenkelchförmiges Metallblech mit Glasperle (Abb. 2); charakteristisch ist der rosettenverzierte Typus (Abb. 3), mit Almandineneinlage und grünem Glas. Aus Gold, mit roten und weißen Glaseinlagen und Filigranverzierung ist das Original der Abb. 4.

Der Typus lebt noch in karolingischer Zeit im Norden (Abb. 5). B. Schnittger.

Öl. § 1. Das Öl, das die orientalischen und südeuropäischen Völker im Altertum zum Speisen, Salben, Opfern und Brennen verwandten, war den Germanen, wie anscheinend den Völkern des Nordens überhaupt, in vorgeschichtlicher Zeit unbekannt. Als Speisefett dienten ihnen die Butter und tierische Fette, zum Salben des Körpers Butter und Seife (s. d.), und als Brennmaterial benutzten sie verschiedene andere Stoffe (s. 'Beleuchtung').

§ 2. Das Olivenöl wurde den Germanen erst durch ihre Berührung mit den klassischen Völkern bekannt, wie die Ausdrücke für 'Öl' in den germ. Sprachen zeigen. Got. *alēw* n. ist augenscheinlich ein frühes, volkstümliches Lehnwort, das zu griech. ἔλαι(F)ον, lat. *olīvum* gehört, obwohl es lautgesetzlich mit keinem der beiden genau übereinstimmt (vgl. R. Much PBBeitr. 17, 34; Solmsen IF. 5, 344; E. Zupitza PBBeitr. 22, 574; Uhlenbeck Got. EWb.²; v. Grienberger Untersuch. z. griech. Wortk.; Schrader Reallex.; Feist EWb.; Kluge EWb.⁷) Das Wort ist wohl der pontischen Handelssprache entnommen, ähnlich wie got. *balsan*, dessen *n* nicht zu griech. βάλσαμον, wohl aber zu dem daraus rückentlehnten armen. *balasan* stimmt (s. 'Balsam' u. Nachträge). Aus lat. *oleum*, vulgärlat. *olium* stammen ahd. *oli* n., mhd. *öle*, *öl*, nhd. *Öl* n.; and. *oli* n., mnd. *oli*, *olie*, mndl. nndl. afries. *olie*; ags. *ele* m. Ahd. mhd. mnd. *olei*, and. *olig* weisen auf eine lat. Form **olegium*, **olejum* (v. Grienberger, Feist aaO.). Spätanord. *olea* 'Öl'

1

2

3

4

5

Ohrschmuck.

Fig. 1—3, nach Lindenschmit, Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit IV, Tafel 47, Fig. 8, 4, 6. — Fig. 4, nach Lindenschmit, Handbuch, Tafel X 2. — Fig. 5, nach Hildebrand, Sveriges Medeltid II S. 419, Fig. 378.

scheint direkt aus lat. *olea* entnommen zu sein, während dän. *olje*, schwed. *olja* auf mnd. *olie* zurückgehn (Falk-Torp sv. *olje*).

§ 3. Die west- und nordgerm. Wortformen sind wohl erst im Gefolge des Christentums eingedrungen. Die christliche Kirche brauchte das Öl bei der Taufe, für die letzte Ölung und zur Bereitung von medizinischen Salben und Arzneien. Das Öl wurde jährlich am Gründonnerstag verteilt, für jeden der genannten drei Zwecke besonders geweiht und in drei verschiedenen Gefäßen (ags. *ampulle* oder *elefæt*) aufbewahrt. Der angelsächs. Abt Ælfric spricht sich hierüber in seinem *Sermo ad Sacerdotes* (ca. 1014—16) eingehend aus: „We to dæg sceolan dælan urne ele, on þreo wisan gehalgodne, swa swa us gewissaþ seo boc, i. e. *oleum sanctum* et *oleum chrismatis* et *oleum infirmorum*, ðæt is on Englisc: *halig ele*, oðer is *crisma*, and *seoccra manna ele*; and ge sceolan habban þreo ampullan gearuwe to ðam þrym elum, forðanðe we ne durran don hi togædere on anum elefæte, forðanðe hyra ælc biþ gehalgod on sundron to synderlicre þenunge" (Ancient Laws and Institutes of England, ed. B. Thorpe II 390, 2—8, zitiert bei Bosworth-Toller sv. *crisma* u. im Supplement sv. *ele* u. *elefæt*). Mit dem *oleum sanctum* wurde das Kind vor der Taufe auf der Brust und zwischen den Schultern kreuzweis bestrichen, mit dem *oleum chrismatis* wurde nach vollzogener Taufe auf dem Kopf des Kindes das Zeichen des Kreuzes gemacht. Auch bei der letzten Ölung wurde die Brust des Sterbenden oder Verstorbenen mit dem Chrisma berührt (Ælfric aaO. II 162, 1, zitiert bei Bosworth-Toller Supplem. sv. *crisma*). Im Altnord. heißt die letzte Ölung *olean* f., dazu das Verbum *olea*. — Von einer Verwendung des Öls zu Salben (ags. *elesealf*) und Arzneien ist in zwei ags. Rezepten die Rede (Læceboc II 2, 2 *grenes eles* und II 32 = Cockayne Leechd. II 234, 10).

§ 4. Über eine Benutzung des Öls als Brennstoff für die ewige Lampe sagt Ælfric nichts. Gregor v. Tours (Hist. Franc. 4, 28: MG. SS. rer. Merov. I 1) berichtet von einer an einem Strick aufgehängten Lampe (*lignus*, *lichinus* und andere Lesarten; zur Bedeutung vgl. Diefenbach Gl. 328^b sv. *licmen*), die am Grabe der Galswinth, Gemahlin König Chilperichs I., brannte; aber ob sie mit Öl gespeist wurde, erfahren wir nicht.

§ 5. Das Olivenöl mußte aus den Mittelmeerländern eingeführt werden. Durch die hohen Transportkosten wurde es natürlich recht teuer, und an eine ausgedehntere Verwendung dieses Öls zu Speisezwecken, für die Haar- und Körperpflege oder gar als Brennstoff war deshalb im frühen MA. noch nicht zu denken. Heyne (DHausaltert. I 125) weist darauf hin, „daß der *Heliand* die Parabel von den zehn klugen und törichten Jungfrauen (Matth. 25, 1—13) seinen deutschen Lesern gar nicht, Otfrid sie in sechs Verszeilen ohne allen Bezug auf das Öl der Lampen gibt: die Speisung einer Hauslampe mit Öl muß für die Zeit als eine unerhörte Verschwendung erscheinen".

§ 6. Immerhin hatten mindestens im Frankenreich manche Leute doch größere Ölvorräte im Keller. So lesen wir bei Gregor v. Tours 8, 33 von einem Pariser Bürger („quidam e civibus"), der in seiner Vorratskammer („in promptuario") ein brennendes Licht bei einer Öltonne stehen ließ („lumine secus *cupella olei* derelicto"), worauf das Öl in Brand geriet und das ganze Haus in Flammen aufging. Aus einer ags. Glosse ersehen wir, daß es außer den gewöhnlichen Ölgefäßen auch bronzene Ölbütten gab (*ærenu elebyt* 'lenticula' WW. 432, 25).

§ 7. Als Speisefett kam das Öl bei den german. Völkern im MA. nicht in Betracht. In dieser Hinsicht ist eine Äußerung Ælfrics bemerkenswert, der in einer Predigt über den Hl. Benedikt von den Italienern sagt: „Hi ðicgað on ðam earde ele on heora bigleofum, swa swa we doð buteran", 'die Leute in diesem Lande [Italien] nehmen Öl zu ihren Speisen, so wie wir Butter' (Homilies ed. Thorpe II 178, 17). Und so ist es im wesentlichen ja bis heute geblieben: im Süden herrscht das Öl, im Norden die Butter. Und wie die alten Kelten nach dem Bericht des Posidonius (bei Athenaeus 4, 36a, ed. Kaibel I S. 344, 5) den ungewohnten Geschmack des Öls an den Speisen nicht liebten, so können sich die Nordeuropäer auch heute an die südlän-

dische Verwendung des Öls beim Kochen nur schwer gewöhnen.

§ 8. Eine Anpflanzung des Ölbaums (*Olea europaea* L.) war in den german. Ländern aus klimatischen Gründen ausgeschlossen. Auffallend ist allerdings das mehrfache Auftreten von Ölbäumen (*elebēam*) in den Flurbeschreibungen ags. Urkunden: in drei Urkunden v. 824, 901 u. 931 (Birch CS. I 515 Nr. 377; II 249 Nr. 597; 357 Nr. 674) handelt es sich um Örtlichkeiten in Hampshire, in einer andern von 944 um ein Gut in Buckinghamshire (CS. II 557 Nr. 801), in zwei weiteren von 949 u. 956 um ein Grundstück in Berkshire (Birch CS. III 30 Nr. 877 u. 147 Nr. 963). In der Urkunde Nr. 674 (= Kemble CD. V 194, 3 Nr. 1102) ist von einem alten Ölbaum, in Nr. 877 (= Kemble III 430, 26 Nr. 427) von einem Ölbaumstumpf (*elebēamstyb*) die Rede. Es scheint also, als ob die Mönche im 9. u. 10 Jh. im südlichen England hie und da Versuche mit der Anpflanzung von Ölbäumen gemacht hätten; aber Graf Solms-Laubach (Botan. Zeitung 63, 310; 1905) hält dies geographisch für völlig ausgeschlossen, vermag freilich auch nicht zu sagen, was für ein Baum mit dem *elebēam* gemeint sein könnte.

§ 9. Um Ersatz für das teure Olivenöl zu gewinnen, ist man im Lauf des MA. dazu übergegangen, Öl aus einheimischen Ölpflanzen zu bereiten. Von Leinöl (mhd. *līnsāt-öl*) ist zuerst in einem mhd. Arzneibuch des 12. Jhs. die Rede (Lexer Mhd. Handwb.). Mohnöl wird als mhd. *māgöl*, *māgenöl* zuerst im 13. Jh. erwähnt. Noch später tritt das aus Rübsamen gewonnene Rüböl (mhd. *ruobsāt-öl*) auf, das sich vorzüglich als Brennöl eignet. Vom Nußöl erfahren wir in den mittelalterlichen Quellen nichts, obwohl gerade der starke Fettgehalt der Walnüsse am ersten den Gedanken der Ölgewinnung nahelegen mußte. Ein sicheres Urteil über das Alter der Ölbereitung aus einheimischen Ölpflanzen ist auf Grund der ersten literarischen Zeugnisse für dieselbe nicht zu erlangen. Der Mohn (*Papaver*) ist bereits von den Pfahlbauern der Schweiz in der Steinzeit verwertet worden; in ihren Niederlassungen wurden zum Teil ungezählte Mengen von Mohnsamen gefunden. Aber ob diese, wie ich in meinem Artikel 'Mohn' vermutete, außer als Brotwürze auch bereits zur Ölgewinnung dienten, ist mir angesichts der geringen Rolle, die das Öl im mittelalterlichen Haushalt der nordalpinen Völker noch zu spielen scheint, doch zweifelhaft geworden. Weiteres in den Nachträgen unter 'Mohn'.

Über die Kulturgeschichte des Öls im Altertum s. V. Hehn[6] 101 ff. = [8] 103 ff., nebst Englers u. Schraders Bemerkungen dazu. Heyne *DHausaltert.* I 61, 125, 281; II 71. Schrader *Reallex.* Johannes Hoops.

Opfer. § 1. Das Wort 'Opfer', vom Verbum (ahd. *opfarōn*, aus kirchenlat. *operari*) gebildet, bezeichnet jede Gabe, die Gott, den Heiligen oder der Kirche dargebracht wird. Somit auch das jüdische Opfer. Von diesem Gebrauch ist das Wort auf die entsprechende Handlung des germanischen Heidentums übertragen worden. Die germ. Bezeichnung, die es verdrängt hat, ist das etymologisch dunkle Wort ahd. *pluostar*, an. *blōt*, das in allen germ. Sprachen allgemein auch 'Götterverehrung' bezeichnet, deren Haupthandlung das Opfer ist. Andere, meist örtlich beschränkte Worte gehen auf besondere Vorgänge, die mit der Opferhandlung oder dem geopferten Gegenstande in Zusammenhang stehen. So ahd. *antheiz*, wozu sich ags. *onsecgan* als Verbum stellt, auf das Versprechen der Opfergabe, ahd. *kelt*, ags. *gild*, as. *geld* auf die Einlösung des Gelübdes, die Opfergabe, die auch das an. *fōrn* oder ahd. *wīzōt* bezeichnet, ahd. *zebar*, ags. *tiber* (in *sigetiber*) oder got. *saups* auf das Opfertier, ags. *lāc* vielleicht auf mimische Handlungen beim Opfer.

§ 2. Der Zweck des Opfers ist, Günstiges zu erlangen oder Schadenbringendes abzuwehren. Um Gewünschtes zu erreichen, bediente man sich in der frühsten Zeit kultureller Entwicklung des Zaubers; erreichbare Dinge sollten durch seine Hilfe unerreichbare gewünschte hervorbringen. So Wasser den notwendigen Regen, die Darstellung der Sonne oder das Feuerrad Sonnenschein, gesundes Menschenblut Gesundheit u. dgl. Diese magische Handlung, die sich als ritueller Brauch bis in die geschichtliche Zeit erhalten hat, wurzelt im Glauben an die Kraft des Zaubers und der

Dinge. Sie wurde zur Opferhandlung, als man als Spender des Gewünschten übernatürliche Mächte wähnte, mögen das die Seelen der Toten, Dämonen oder Götter sein. So entstand das Bittopfer. Dieses wurde vor Erlangung des Gewünschten vorgenommen. Aus ihm spricht ein Grundzug germanischen Lebens: 'do ut des'. Nicht selten wurde aber die Gabe erst nach Erreichung eines bestimmten Zieles gebracht und vorher der höheren Macht nur das Gelübde des Opfers gegeben. Aus diesem Gelübdeopfer entwickelte sich das Dankopfer, das im allgemeinen den Germanen fernlag. Auch aus ihm spricht noch der alte Grundsatz, daß man bei der Gabe immer auf die Gegengabe sieht, wie es Hāv. 145 heißt:

Betra's ōbeþit en sē ofblōtit,
ey sēr til gildis gjǫf,

nicht aber Dankbarkeit, die der Erkenntlichkeit für freiwillig geleisteten Beistand entspringt.

Um Unheil abzuwehren, brachte man Sühnopfer, durch das der Zorn einer höheren Macht, von der das Unglück nach ihrem Glauben ausging, gesühnt werden sollte. Auch dies galt bald den Toten, bald den Dämonen, bald den Göttern.

§ 3. Oft wurden Opfergaben Naturgegenständen gebracht. Es ist fraglich, ob diese den Elementen galten oder unsichtbaren Wesen (Dämonen oder Seelen der Abgeschiedenen), die man in ihnen wähnte. Nur das fließende Wasser, namentlich die Quellen, Flüsse, Wasserfälle, scheint man für heilig gehalten und infolgedessen durch Opfer verehrt zu haben (vgl. Arch. f. RW. 11, 105 ff.). Quellen- und Flußopfer bezeugt bei den Alamanen Agathias (28, 4), bei den Franken Gregor von Tours (II 10) und Prokopius (Bell. got. II 25), bei den Sachsen Rudolf von Fulda (MG. II 676), bei den Friesen Alcuin (Vita Willibrordi K. 10; MG. II 410), Bußbücher und Verordnungen eifern gegen die vota ad fontes (Caspari, Hom. de sacril. S. 17 f.), nordische Quellen berichten, wie ein Isländer einen Wasserfall verehrte und ihm alle Speiseüberreste opferte (Isl. S. I 261). Andere Zeugnisse sprechen dafür, daß man auch diese Dinge als Sitze von Dämonen oder Seelen verehrte (vgl. Prokop, Bell. got. II 15). Diese Quellen- und Flußverehrung hat sich bei allen germanischen Stämmen bis in die Gegenwart in der volkstümlichen Sitte erhalten, (vgl. Heiligtümer § 6). In gleicher Weise wie gegen die Quellenverehrung eifern christliche Missionare und gesetzliche Bestimmungen gegen die Opfer an Steinen, Hügeln, Bergen, Bäumen, wo die Gabe doch mehr den Geistern galt, die in diesen wohnten (vgl. das Verbot der norweg. Gulathingslǫg: *at trúa ā landvœttir, at sē ī lundum eða haugum eða forsum* NgL. I 308). Weitere Zeugnisse s. Bergkult, Baumkult, Heiligtümer § 6 f. Wie bei allen Völkern spielten ferner die Totenopfer bei den Germanen eine wichtige Rolle. Sie galten bald einzelnen Personen, bald den Seelen der Abgeschiedenen in ihrer Gesamtheit. Zu allen Zeiten und bei allen germanischen Stämmen wurde dem Toten das, was er im Leben gebraucht hatte, sowie ein Teil seiner Habe mit ins Grab gegeben (P. Grundr.² III 251 ff.; ZfRG. 19, 107 ff.). Wie die Cimbern nach dem Siege bei Arausio alle Beute ihren Toten weihten (Orosius Hist. V 16), so taten es die Nordgermanen, wie die Moorfunde von Vimose, Thorsbjerg, Balsmyr zeigen; die Votivgaben der vorgeschichtlichen Zeit sind zum großen Teil Opfergaben für die Toten (vgl. K. Stjerna, Mossfynden och Valhallstron in Fil. Föreningens i Lund språkl. Uppsatser III 137 ff.): Furcht vor ihrer Rache, wenn ihnen nicht die nötige Ehrung zuteil werde, bedingte diese Opfer. Auch später wurden auf den Gräbern der Toten Spenden gebracht. Der Ind. superst. aus dem 8. Jahrh. verbietet das *sacrilegium ad sepulchra mortuorum*, Burchard von Worms eifert gegen die *oblationes, quae in quibusdam locis ad sepulchra mortuorum fiunt*, die ags. Bußordnungen gegen die Grabesspende *pro salute viventium et domus* (Wasserschleben, Bußordn. S. 173), das große Opfer zu Lethra in Dänemark galt *inferis et diis* (Helmold I 9). Einzelne Personen, namentlich Fürsten, unter deren Regierung im Lande Glück geherrscht hatte, wurden von allen Untertanen nach ihrem Tode durch Opfer geehrt. So der Schwedenkönig Erich (Vita Anskarii K. 26), der mythische König Guðmundr (Hervarar S. B. S. 203). Man opferte ihnen, damit das Feld reiche

Frucht trage (*til ārs*). Das geschah am Grabe. So stritt man sich um den Leichnam Halfdan des Schwarzen, unter dessen Regierung man sich großer Fruchtbarkeit erfreut hatte (Half. S. K. 9), so opferte man dessen Bruder Ōlāf Guðrøðarson aus gleichem Grunde und nannte ihn Geirstaðaalf (Ftb. II 7 Fms. X 212), wie auch die Goten ihre verstorbenen Fürsten als *anses* verehrten (Jordanes, Get. K. 13). Solche Totenopfer waren auch das *alfablōt* (s. Elfenkult) und das *dīsablōt*, das nordische Quellen häufig erwähnen (Yngl. S. K. 33, Egils S. K. 44, Vīgaglūms S. 6 [24], Fas. II 85 f.).

§ 4. Wie diese Opfer bald Privat-, bald Genossenschaftskult waren, wie sie bald bei besonderen Gelegenheiten, bald periodisch zu bestimmten Zeiten des Jahres geübt wurden, so war dies auch bei den Götteropfern der Fall. Nur selten wurde mehreren Göttern oder gar allen, an die man glaubte, geopfert, sondern meist nur einem Gotte, und zwar demjenigen, den man am meisten verehrte oder von dem man etwas Bestimmtes zu erlangen hoffte. Aus südgermanischen Quellen erfährt man nur von Genossenschaftsopfern. Sie galten vor allem dem Totengott Mercurius-Wōdan, dem Gewittergott Hercules-Donar und dem Kriegsgotte Mars-Ziu. Obenan steht Wōdan, der nach Tacitus (Germ. K. 9) am meisten, nach Paulus Diaconus (I 9) von allen Germanen verehrte Gott, dem man an bestimmten Tagen Menschenopfer brachte, der aber auch, wie bei den Alemannen (Vita Columbani; ZfdMyth. III 393 f.), durch Tieropfer geehrt wurde. Tier- und Menschenopfer galten auch dem Ziu-Mars (Tac. Germ. 9; Ann. XIII 57). Auch die skandinavischen Völker brachten dem Kriegsgotte Menschenopfer (Prokop Bell. Got. II 15). Ob hier unter dem Ἄρης des 6. Jahrhs. bereits Ōðinn zu verstehen ist, dem in der späteren Zeit diese Opfer galten (s. Menschenopfer), läßt sich nicht entscheiden. Ebenso opferten die Goten dem Kriegsgotte die gefangenen Feinde (Jordanes, Get. 5). Auch dem Donar, dem nach Tacitus Tieropfer geweiht waren, brachten die Nordgermanen nach dem Zeugnis des Dudo von St. Quentin noch im 10. Jahrh. Menschenopfer (Mém. de la Soc. des Antiq. de Normandie XXIII 129 f.). Das gleiche gilt vom nordischen Frey, dem vor allem das große Opfer in Uppsala galt, dem Gotte der Fruchtbarkeit, dessen Opferkult auch nach Norwegen und Island kam (vgl. Adam v. Bremen IV, 27; Saxo gr. I 50; 120 f.). Außer diesen Hauptgottheiten verehren einige Stämme Lokalgötter. So opferte der suebische Stamm der Semnonen östlich der Elbe dem *Regnator omnium deus* in heiligem Haine (Germ. 39), sieben Stämme an der Ost- oder Nordsee der Nerthus (s. d.), die Marsen zwischen Ruhr und Sieg der Tanfana (Tacitus Ann. I 51), die Friesen auf einsamer Insel dem Fosite (Vita Willibr. K. 10), die ostgermanischen Nahanarvalen den Alcis, einem Brüderpaare, das Tacitus Kastor und Pollux gleichstellt (Germ. 43). In Norwegen brachte der Jarl Hākon einem Schwesternpaare, Þorgerð und Irpa, in heiligem Haine auf der Insel Primsigð (jetzt Sulen) Gebet und Opfer (Jomsvīk. S. 1879 S. 79 f.).

§ 5. Außer Naturerscheinungen, seelischen Geistern und Göttern wurden auch Tiere zuweilen durch Opfer verehrt. So opferte der Norweger Hārekr heimlich einem großen Ochsen (Fms. III 132), König Eysteinn von Schweden einer Kuh Sibilja (Ragnars S. Loðbr. K. 9), König Aðils einem Eber (Fas I 87), ebenso Heiðrekr (Fas I 463; 531 f.). Ob hier freilich an ein dem Götteropfer ähnliches Opfer zu denken ist, ist sehr fraglich, zumal die Zeugnisse unhistorischen Sagas angehören. Wahrscheinlich liegt nur eine besondere Verehrung der Tiere vor wie bei dem norwegischen Gaukönig Qgvald (Fms. II 138). Dagegen macht es den Eindruck eines alten Totemopfers, wenn Hǫskuldr in Ljōsvetn. S. (K. 4) einen Widder schlachtet, mit seinem Blute die Hände rötet und dazu bemerkt: Wir werden uns nach alter Sitte in Götterblut röten (*ī goðablōði rjōða*).

§ 6. Die Opfergegenstände waren mannigfaltigster Art. Aus den Gegenständen, die vor Erlangung des Gewünschten dargebracht wurden, spricht noch der alte Analogiezauber: man hoffte in reicherem Maße das zu erlangen, was man niederlegte, mochten diese Spenden den Toten, Dämonen oder Göttern gelten. So erhoffte man durch Getreidespende Fruchtbarkeit

der Äcker, durch das niedergelegte Sonnenrad Sonnenschein, durch kleine Nachbildungen von Schiffen glückliche Schiffahrt oder Erhaltung des Schiffes, das man dem Meere anvertraute u. dgl. Solche Opfergaben sind zum Teil die Gegenstände der Feld- und Moorfunde aus der Bronzezeit (S. Müller, Nord. AK. I 422 ff.). Immer hatte man bei diesen Gaben die Gegengabe im Auge, wie die Bußordnungen (Wasserschleben S. 173) oder die Gebete der nordischen Wikinger auf ihren Handelsreisen zeigen (Thomsen, Urspr. des russ. Staates S. 31 f.). Daher opferte man *til ārs, til sigrs* für fruchtbares Jahr, für siegreiche Taten Brachte man aber das Opfer nach Erlangung des Gewünschten, so löste man dadurch ein früher gegebenes Versprechen ein. Etwas anders steht es bei den Tier- und Menschenopfern. Diese galten höheren Mächten. Fast alle eßbaren Tiere (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe) waren Opfertiere. Hier kamen vor allem das Fleisch und das Blut in Betracht. Das Fleisch diente zum Opfermahle, an dem auch das höhere Wesen, dem das Opfer galt, teilnahm, das Blut aber, mit dem der Opferleiter die Teilnehmer und die Götterbilder besprengte, verband alle mit den Göttern zu einer Einheit und führte auch den Göttern neue Wirkkraft zu. So war das Tieropfer zugleich ein Vereinigungs- und Versöhnungsopfer zwischen Opfernden und Göttern. Die Menschenopfer endlich suchten Tod und Verderben fernzuhalten, wenn man eintretenden oder drohenden Menschenverlust befürchtete; sie waren das höchste Sühnopfer (s. Menschenopfer). Zu ihnen gehörte die Selbstweihe, wie sich zB. König Eiriks von Schweden dem Ōðin gab (Fms. V 250), und das Königsopfer. Aus dem verschiedenen Zweck der Opfergegenstände erklärt sich, daß nicht selten, wie bei den großen Opfern zu Lethra und Uppsala, Tier- und Menschenopfer zu gleicher Zeit stattfanden. Zuweilen steigert sich auch das Tieropfer als Versöhnungsopfer zum Menschenopfer als Sühnopfer. So opferten bei einer Hungersnot die Schweden im ersten Jahre einen Ochsen, als sie nicht aufhörte, im zweiten Jahre einen Menschen und im dritten ihren König (Yngl. S. K. 18). Ähnlich ist die Schutzgöttin des Jarl Hākon mit bloßem Opfer und selbst mit einfachem Menschenopfer nicht einverstanden; erst als der Jarl ihr seinen Sohn opfert, zeigt sie sich ihm geneigt (Jomsvīk. S. 1879 S. 79 f.).

§ 7. Vorgenommen werden konnte das Privatopfer von jedermann. Namentlich geschah es häufig von Häuptern der Familie, zumal wenn es galt, die Zukunft zu erfahren oder einem Unternehmen glücklichen Erfolg zu verschaffen. Selbst Fürsten und Könige pflegten bei besonderen Gelegenheiten Privatopfer vorzunehmen wie der norwegische Jarl Hākon (Fær. S. K. 23; Jomsvik. S. 1879 S. 79; Isl. S. I 149) oder König Aun (Yngl. S. K. 29). Wenn es galt, einen neuen Wohnsitz aufzusuchen, opferte man seinem Lieblingsgott, damit dieser den rechten Ort zeige (Eyrb. K. 4; Isl. S. I 130 f.). Häufig erwähnen die nordischen Quellen Männer, die besonders viel auf Opfer gaben; das sind die *blōtmenn miklir*, eifrige Opferer. Diese hatten meist in der Nähe ihres Wohnsitzes ein Götterhaus (*hof*), in dem sich die Götterbilder und der Opferaltar befanden. So der Drontheimer Sveinn (Fms. II 153), der Halogaländer Rauðr auf Goðey (Fms. II 175), der Færinger Hafgrīmr auf Suðrey (Fær. S. K. 5), die Isländer Þorhallr zu Knappstaðir am Skagafjǫrð (Fms. II 229), Helgi der Magere an der Þverā (Isl. S. I 222). Hieraus erklären sich Namen wie Blōt-Sveinn, Blōt-Ubbi, Blōt-Mār. Solche Göttertempel konnten sich nur die Reicheren erbauen, und daher schlossen sich nicht selten die andern Gaugenossen der Götterverehrung in diesem Heiligtume an. Dadurch erlangten die Tempelbesitzer auf diese mehr Einfluß, ja weltliche Macht, sie werden zu *hǫfðingjar* 'Häuptlingen' (vgl. Fms. II 91; 175). Auf Island heißen diese Goden ('Besitzer des *goð*, des Götterbildes', wie *arfi* der Erbe zu *arfr* 'Erbgut'). Der Tempel bleibt ihr Eigentum, aber die Genossen haben zu seiner Erhaltung einen Beitrag zu zahlen, den *hoftoll* (s. Göttertempel). So verschmolz das Privatopfer mit dem Genossenschaftsopfer. Denn auch dieses hat es jederzeit gegeben; es waren meist ungebotene Opfer, zu denen sich eine größere Genossenschaft an bestimmtem Orte zusammenfand. Diese leitete nach

westgermanischen Zeugnissen der Priester (ahd. *ēwarto* oder *ēsago*), nach nordgermanischen der König oder dessen Vertreter, der Herse oder Jarl (s. Priester). Daß auch Frauen die Genossenschaftsopfer hätten leiten können, bezeugt keine Quelle. Wo sie mit dem Opfer zusammengebracht werden, wie die weissagenden Frauen der Cimbern (Strabo VII 2) oder die Veleda der Bructerer (Tacitus Hist. IV 61), bedienten sie sich des Opfers zu ihren privaten Zwecken. Etwas anders liegt es bei der isländ. *gyðja* (vgl. Kristni S. K. 2), da auf Island bei dem Übergang des Tempels in weibliche Hände an ein landläufiges Opfer gedacht werden muß (vgl. Vāþnfirð. S. 10). Das *dīsablōt*, als dessen Leiterin Frauen wiederholt erwähnt werden, war nur ein Privatopfer.

§ 8. Die Orte, wo geopfert wurde, sind ungemein zahlreich. Privatopfer konnten fast überall vorgenommen werden. Besonders häufig erwähnt werden Opfer an Quellen, Flüssen, im Norden an Wasserfällen, an Steinen, Hügeln, Bergen, vor allem aber in Hainen. Gegen die sacrificia ad fontes, ad petras, ad arbores eiferte der heilige Eligius (G. Myth.4 III 402) und zahlreiche andere christliche Prediger und Bußordnungen (vgl. Caspari, Homilia de sacr. S. 17 f.), die nord. Gesetze verbieten die Opfer in Hainen, an Hügeln, Wasserfällen (Gulal. K. 3; NgL. II 308), in heiligem Haine opferten die Semnonen dem Regnator omnium deus (Germ. 39), Germanen an der Weser dem Donar-Hercules (Ann. II 12), am unteren Rhein der Baduhenna (ebd. IV 73), in ihm hingen die Opfergaben der großen Feste zu Uppsala (Adam von Bremen IV 27), in ihm opferte der Jarl Hākon seiner Thorgerð (Fær. S. K. 23). Einem Wasserfalle opferte Thorsteinn rauðnefr (Isl. S. I 291), einem Steine der Isländer Thorsteinn (Isl. S. II 109), ebenso Koðrān Eilifsson nach der Weise seiner Ahnen zu Giljā im Vatzdal (Kristni S. K. 2), den Grenzsteinen von Flateyjardal Eyvindr (Isl. S. I 225). Sicher opferte man diesen als Sitzen der Seelen oder Dämonen. Denn die Aufenthaltsorte der Toten waren überall Opferstätten. Schon an den Gräbern der Steinzeit wurden O. vorgenommen (S. Müller, Nord. Altert.K. I 124 f.), bis in die historische Zeit lassen sie sich in und an den Gräbern nachweisen. Immer wieder eifern die Bußordnungen und Missionare gegen die *sacrilegia* oder *oblationes ad sepulchra mortuorum*, die nordischen Gesetze gegen die Opfer auf den *haugar*, den Totenhügeln. Noch in christlicher Zeit wurden auf den Kirchhöfen den Toten Spenden gebracht (vgl. Sartori, Speisung der Toten). Auch wo man sonst den Ruheplatz oder Aufenthaltsort der Seelen wähnte, wie an den Kreuzwegen (Eligius), wurden ihnen Opfer gebracht. Wohl erst mit der Verehrung persönlicher Gottheiten und ihrer Verkörperung im Götterbilde ist ein besonderes Götter- und Opferhaus entstanden, das sich aus dem Privateigentum zum Genossenschafts- und Stammeseigentum entwickelte und wo die großen Genossenschaftsopfer mit ihren Opferschmäußen gehalten wurden (s. Göttertempel). Nicht in südgermanischen, aber in nordischen Quellen läßt sich verfolgen, wie sich der Eigentempel zu einer Opferstätte der Genossenschaft entwickelte, die die Opfergemeinde sakral und rechtlich zusammenhielt.

§ 9. An eine bestimmte Zeit des Jahres war das Privatopfer nicht gebunden. Nur um die sich stetig wiederholende Spende der Felder zu erzielen, auf der sich das wirtschaftliche Leben aufbaute, scheint sich schon in vorhistorischer Zeit eine regelmäßig wiederkehrende Opferzeit um die winterliche Sonnenwende herausgebildet zu haben; die Opfer galten den Toten, von denen man Fruchtbarkeit der Äcker erwartete. Sonst wurde bei jeder Gelegenheit geopfert: bei Beginn eines größeren Unternehmens, namentlich von Kämpfen, im Norden vor dem Holmgang, bei der Ausfahrt zur See, bei Dürre und Hungersnot u. dgl. Nicht selten war an das Opfer die Prophetie geknüpft; je nachdem die Gottheit das Opfer aufnahm, erhoffte man einen Erfolg oder mußte mit einem Mißerfolg des Unternehmens rechnen. Opfer nach erreichtem Erfolg sind Einlösungen gegebener Gelübde vor dem Unternehmen. Im Gegensatz zu diesen Privatopfern waren die Genossenschaftsopfer auf bestimmte Tage im Jahre festgelegt; sie fanden *certis diebus* (Germ. K. 9) statt.

In südgermanischen Quellen haben wir keine Angaben dieser Opferzeiten; nur indirekt muß geschlossen werden, daß das große Opferfest der Tanfana bei der Marsern im Herbste oder Anfang Winter stattgefunden hat (Ann. I 51), während das Nerthusopfer aller Wahrscheinlichkeit nach im Frühjahr stattfand. Das stimmt zu dem, was nordische Quellen über die großen Genossenschaftsopfer berichten. Darnach fanden dreimal im Jahre solche statt: im Herbst bei Beginn des Winters (*um haustit at vetranöttum* Heimskr. I 191), im Mittwinter das große Julopfer, das *miðsvetrarblōt* oder *jōlahald*, auf das Hākon der Gute das Christfest verlegte (Heimskr. I 185), und das Frühjahrsopfer, die *veizla at sumri* (Fms. IV 237). Und diese drei Opferzeiten werden als solche wiederholt ausdrücklich hervorgehoben (Heimskr. I 20; II 242). Hierzu stimmen Zeugnisse von isländischen Opfern (Gīsla S. K. 10) und die Angaben über Feier der großen Opfer zu Lethra in Dänemark und Uppsala in Schweden, von denen jenes Anfang Januar (Thietmar von Merseburg I 9), dieses im Frühjahr stattfand (Adam v. Bremen Schol. 137).

§ 10. Der Hergang bei dem Privatopfer war einfach. Bitte an das höhere Wesen, Spende oder das Gelübde einer Gabe, dazu meist die Schicksalsfrage über den Ausgang eines Unternehmens machten es aus. Ungleich feierlicher waren die Genossenschaftsopfer. Wir haben auch hierüber eingehendere Berichte nur in nordischen Quellen, doch lassen die Andeutungen über das Wodansopfer bei den Alemannen (Vita Columbani), das Tanfanafest bei den Marsen, die Nerthusfeier der Amphiktyonie der sieben norddeutschen Stämme vermuten, daß der Hergang bei den Südgermanen gleich oder wenigstens ähnlich war. Darnach war der Leiter der Opferhandlung entweder der Besitzer des Eigentempels, auf Island der Gode, oder der Priester oder der König bzw. dessen Stellvertreter, der Jarl. Die ganze Feier, die oft mehrere Tage dauerte, setzte sich zusammen aus dem eigentlichen Opfer und dem Opferschmause. Gegenstand des Opfers waren stets eßbare Tiere. Geschlachtet wurden diese vom Opferleiter. Waren daneben Menschenopfer bedingt, so wurde der zu Opfernde entweder in Dornen geworfen (Prokop, Bell. got. II 15) oder in den Fluß (ebd. II 25) oder im Sumpf versenkt (Kjalnesn. S. K. 2; Adam v. Br. Schol. 134) oder am Opferstein zerschlagen (Eyrb. K. 10). Das Blut des Opfertieres (*hlaut*) wurde in einem Kessel (*hlautbolli*) aufgefangen. In diesen wurde der Opferzweig (*hlautteinn*) getaucht, und mit diesem Blute wurden die Götterbilder, die Tempelwände und alle Opferteilnehmer besprengt; der Opferleiter selbst hatte zuvor seine Hände in das Opferblut getaucht. Hierdurch fand die Versöhnung und Vereinigung der Opfergemeinde mit den Göttern statt. Zu dieser Opferhandlung hatte der Leiter den heiligen Ring an den Arm gesteckt, der sonst auf der Erhöhung vor den Götterbildern, dem *stallr*, lag und auf dem die Eide geschworen werden sollten. Nach diesem Opfer fand der Opferschmaus, die *blōtveizla*, statt. Das Fleisch des geopferten Tieres, an dem auch die Götter Anteil hatten, wurde gesotten und dann gemeinsam mit der Brühe und dem darauf lagernden Fett von den Teilnehmern verzehrt. Diese saßen um das Langfeuer; in ihrer Mitte auf dem Hochsitze der Opferleiter. Mit dem Opferschmaus aufs engste verbunden war das Gelage, bei dem das Trinkhorn kreiste. Bei diesem Gelage wurde auch die Minne der Götter, oft auch Verstorbener getrunken (s. Minnetrunk) und Gelübde von Taten abgelegt, die man im Laufe des Jahres auszuführen gedachte. (Über das nordische Opfer vgl. besonders Hāk. S. gōða K. 14; Eyrb. S. K. 4; Kjalnesn. S. K. 2). Mit dem großen Jahresopfer zu Uppsala, das vor allem Frey als Gott der Fruchtbarkeit galt, waren aller Wahrscheinlichkeit nach auch phallische Riten verbunden (vgl. Adam v. Bremen IV 27; Saxo gramm. I 120 f.).

E. Mogk.

Ör. I. Sprachliches. § 1. Anord. *eyrir*, Plur. *aurar*, aus lat. *aureus* 'Goldmünze', adän. aschwed. *ōre*, ndän. *øre*, nschwed. *öre*; ags. Singl. *ȳre* (einmal) aus anord. *eyrir*, Plur. *ōran*, *ōras*, *ōr* aus anord. *aurar*; ebendaher mnd. *ōre* und mlat. *ora*.

Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 167b. Björkman *Scandinavian Loanwords in Middle English* S. 5. 11. 68 (1900); mit weiterer

Lit. Falk-Torp 1422 sv. *øre*. Chadwick *Studies on Anglo-Saxon Institutions* 12. 24 f. 44 ff. 57 f. 412. 414 (1905). Johannes Hoops.

II. Sachliches. § 2. Bezeichnung des altnordischen Unzengewichts von rund 26,734 g. Der sprachliche Zusammenhang von *eyrir*, *aurar* mit dem römischen *aureus* ist anerkannt, allein auch ein sachlicher mit der römischen Unze von 27,288 g ist wahrscheinlich, sei es durch unmittelbare Übernahme dieser, sei es durch Anpassung eines heimischen Gewichts an das fremde Vorbild. Man wird wohl *aurar*, *eyrir* als das Gewicht der dem Werte eines *aureus* entsprechenden Silbermenge aufzufassen haben. Offen bleibt die Frage, welches Goldstück dabei gemeint war. An den Solidus, der vom 5. bis gegen die Mitte des 9. Jahrhs. in den skandinavischen Landen wohl bekannt war und erst seitdem durch die Einfuhr großer Mengen arabischer, später auch englischer und deutscher Silbermünzen verdrängt wurde, kann nicht wohl gedacht werden. Man würde bei dieser Annahme, je nachdem man den feinhältigen Solidus zu 24 Siliquen, oder die leichteren Stücke zu 21 oder selbst 20 Siliquen Schwere der Rechnung zugrunde legt, zum Wertverhältnis von 1 Teil Gold gleich 6 bis 7 Teile Silber gelangen, und so ungünstig dürfte das Gold bei den Skandinaviern selbst in jener Zeit nicht gestanden haben. Seiner Schwere von rund 2,25 g nach würde besser der Semissis oder halbe Solidus als Gleichwert der Unze entsprechen, man würde dabei auf ein Wertverhältnis von ungefähr 1 : 12 kommen; allein dieser ist wenig geprägt worden und konnte daher auch keine den Verkehr beherrschende Münze werden.

§ 3. Der *eyrir* als Gewicht bildete den 8. Teil der skandinavischen Mark (s. d.) und zerfiel weiter in 3 *örtug* (s. d.). Er wurde mit der Mark, vermutlich durch die Dänen, schon frühzeitig nach England gebracht und wird schon um das Jahr 1000 in den Gesetzen Kg. Æthelreds II (IV 9, 2) erwähnt.

§ 4. Als in den skandinavischen Reichen um das Jahr 1000 die Prägung eigener Münze aufgekommen war, konnte man Verbindlichkeiten nicht bloß durch Hingabe von Silber nach Gewicht, sondern auch durch Zuzählung von Pfennigen erfüllen. Neben Öre Silber werden nun als Inhalt der Leistung auch Öre Pfennig erwähnt, die den Anspruch auf soviel Pfennige gaben, als nach dem Münzfuß auf das genannte Gewicht Öre gehen sollten. Solange das Münzwesen geordnet war, wurden Öre Silber und Öre Pfennig als gleichwertig angesehen. Sobald jedoch die Münze verfiel, was in Schweden schon im 12. Jahrh. eintrat, war es nicht mehr gleichgültig, ob der Inhalt der Leistung auf Silber oder Pfennige lautete, mit andern Worten, man mußte nun Pfennige zulegen, um das Gewicht in Feinsilber zu erreichen. Von da ab verhielten sich geschlagene, oder gezählte, oder Pfennig Öre zu den gewogenen, wie das Rauhgewicht nach jeweiligem Münzfuß zum Feingewicht (s. d.)

§ 5. Mit der Zeit wurden *eyrir* im westlichen, *öre* im östlichen Skandinavien geradeso wie *fé* zur Benennung von Geld und Gut im allgemeinen und schließlich zu Namen von Münzen, die zunächst aus Silber, zuletzt aber aus Kupfer hergestellt wurden.

v. Amira *NOR.* I, 440; II 513. Max Förster Archiv f. das Studium d. neueren Sprachen Bd. CXXXII, 397 ff. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 2, S. 601.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Oratorium. Betkapelle. Kleiner kirchlicher Bau, oft im Innern von Palästen; aber auch einsam liegende, öfters als Eremitage bezeichnete Kapelle. Der Ausdruck O. wird später auch auf Tragaltar, Betsäule, Reliquiar, wie Orgelempore übertragen. A. Haupt.

Orendel. § 1. Das mhd. Spielmannsepos von Orendel und Bride, halb Legende, halb Abenteuerroman, ist in seinem Hauptteile (bis V. 3151) kein Nostos, sondern eine Brautwerbung, und zwar steht diese der Formel des Goldener- oder Eisenhansmärchens nahe: 'der Held kommt aus dem Dienste eines wilden Mannes in Knechtsgestalt an einen Königshof, die Königstochter entdeckt seinen Adel, bei Spielen und Kampf bricht er heldenhaft aus der niedern Hülle hervor, bis er die Hand der Jungfrau gewinnt'. Die aus dem Apollonius von Tyrus, durch französische Vermittlung, bezogenen Motive fügen sich in die urver-

wandte Goldenerfabel ohne Störung ein. Andere Anleihen aber haben diese Fabel durchkreuzt oder überwuchert und ein vielfach schwankendes Ganze hervorgebracht: der Fischer Ise ist nur zum Teil ein Eisenhans, die Rollen der Bride, der Nebenbuhler spielen nach andern epischen Typen hinüber; als verhältnismäßig selbständig hebt sich eine Episode mit O.s Gefangenschaft und Befreiung ab (V. 2339 ff.). Denkbar ist, daß diese der Goldenerfabel fremden Teile einen älteren Bestand der O.-Sage bergen.

§ 2. Für das Dasein einer alten Sagenfigur O. ist folgendes anzuführen. Der offenbar von der Dichtung geschaffene Name (zu ae. *ēar* 'Meer'?) begegnet als *Auriwandalo* in langob. Urkunden, als *Orentil* (u. ä.) in fränkischen und bairischen seit dem 8. Jh. Das ae. Appellativ *ēarendel* bedeutet 'jubar' und 'Morgenstern'. Daß dahinter ein Sagenheld steht, zeigt der anord. Sternname '*Aurvandils Zehe*', wozu die SnE. (S. 87) erzählt: Thor trug in einem Korb auf dem Rücken Aurvandill enn frœkni aus dem Riesenlande zurück über das Eismeer; A.s erfrorene Zehe warf Thor an den Himmel. A. wird daheim von seiner Frau, Grōa, sehnsüchtig erwartet, ein langer, unfreiwilliger Aufenthalt im Riesenlande scheint vorausgesetzt.

§ 3. Das Einzige, was hier nach Heldendichtung klingt, ist das Beiwort *enn frœkni* (auch bei Frōði IV, Āli, Helgi Haddingiaskati). Von einem jütischen Fürsten Horvendillus erzählt Saxo einen wikingischen Holmgang, der in nichts an den Namensvetter O. erinnert. Aber auch die Thor-Aurvandilgeschichte vermochte man in keiner Formel mit der mhd. Brautfahrt zu einigen. Das Ergebnis ist: ein sagenhafter Aurwandil ist bei Süd- und Nordgermanen bezeugt, ein Stern war nach ihm benannt; es steht dahin, ob er der Heldendichtung angehörte, und ob das aus vielen Quellen gespeiste hd. Epos durch mehr als Namen mit ihm zusammenhängt.

Heinzel *Über das Gedicht vom K. Orendel* 1892. Frdr. Vogt ZfdPh. 22, 468 ff. 26, 406 ff. Laistner ZfdA. 38, 113 ff. Panzer *Hilde-Gudrun* 200 ff. Weiteres bei Symons PGrundr. 3 § 66. [Lütjens *Der Zwerg in der d. Heldendichtung* 28 ff.] A. Heusler.

Orgel, kirchliches Musikinstrument, mit Wind durch Blasebälge betrieben (Wasserorgeln bereits im Altertum). Seit dem 5. Jahrh. bekannt, wurden sie im Norden bald beliebt. In Aachen wird 826 ein Orgelbauer aus Venedig erwähnt, um 880 verschrieb sich Papst Johann VIII. einen solchen aus Deutschland. Die anfänglich kupfernen Pfeifen standen frei, das Manual hatte bis zu 12 Tasten. A. Haupt.

Ornamentik. § 1. Ein Ornament soll man nie für sich allein betrachten, sondern immer im Zusammenhange mit dem ganzen Stück, auf dem es sich befindet. Denn sehr häufig hängt es mit der Struktur des ganzen Stückes zusammen, ist z B. ein Überrest von dessen ursprünglicher Herstellung in anderem Material, oder soll wenigstens einen gewissen Aufbau des Stückes vortäuschen, wenn auch der Verfertiger des Stückes sich dieses Zweckes vielleicht keineswegs mehr bewußt war. Insbesondere ist alles germanische Ornament ist von Hause aus technischer Natur, es ahmt ein Flechten, Weben, Nähen und mit Schnüren Belegen nach. Die organischen Elemente: Pflanzenwerk, Tier- und Menschenfiguren werden erst wenige Jahrhunderte vor Chr. durch Vermittlung der Hallstatt- und Latène-Kultur aus dem Süden eingeführt.

§ 2. Auf Geweihstücken aus den Kjökkenmöddingern (Mus. Kopenhagen) findet sich ein Ornament, das vom Netze-Knüpfen stammt (Taf. 32, 2a); dasselbe Muster zeigt das Haarnetz, das die Bronzezeitfrau aus einem jütischen Baumsarge trägt; dasselbe Muster zeigt aber, und zwar in Ätzung, auch noch eine eiserne Speerspitze der röm. Kaiserzeit aus Rondsen b. Graudenz.

I. Auf Tongefäßen. § 3. Korbstil. In reichster Weise zeigt sich das technische Ornament auf den Tongefäßen aus den norddeutschen Megalithgräbern, also aus der Zeit des 3. und 2. Jahrtausends vor Chr. Ersichtlich sind diese Gefäße in Nachahmung von Korbgeflechten entstanden. Ihre Grundform ist eine Schale von der Gestalt unserer heutigen Milchsatte. Der obere Rand ist besonders fest abgenäht, den Boden bildet eine runde Holzplatte; beide, Rand und

Boden, sind verbunden durch vier Spanten oder Bänder, und deren Zwischenräume gefüllt durch leichte Flechterei in Horizontal-vertikal- oder Zickzack-Motiven (Taf. 30, 1—3). Diese alte Struktur ist aus der Form und Verzierung der Tongefäße deutlich zu entnehmen: aus der seitlich überstehenden Bodenplatte, die durch feste Stiche mit dem geflochtenen Schalenkörper vernäht ist, den kräftigen senkrechten Flechtbändern, den besonderen Horizontallinien am oberen Rande (Saumornament). Die Henkel sind mit divergierenden Linien in den Gefäßkörper eingenäht (Taf. 30, 3). Das Füllwerk zwischen den Spanten zeigt Motive, die sich aus der horizontal-vertikal oder auch schräg-gekreuzten Flechtung von selbst ergeben und heute am besten an japanischen Korbgeflechten zu beobachten sind, da die Japaner die alte naturgemäße Technik getreu beibehalten haben und sie abwechslungsreich in geschmackvoller Linienführung zu verwenden wissen.

Aus der Form der Schale ist in der norddeutschen Steinzeitkeramik durch Aufsetzen eines geschweiften Halses der Topf entstanden, der am Halse eine dessen Entstehung entsprechende leichte, gewöhnlich ringsumlaufende Flechtwerkverzierung enthält. Dieser Topf bildet das Charakteristikum des großen Gräberfeldes von Rössen Kr. Merseburg (Taf. 30, 4. 5).

§ 4. Die Technik, in der die Verzierung auf diesen norddeutschen Steinzeitgefäßen angebracht wird, ist der sog. „Tiefstich“: sie ist punktweise eingestochen mit einem ein-, zwei- oder auch dreispitzigen Hölzchen; damit soll der Eindruck der Stroh- oder Bastflechterei auch im einzelnen hervorgerufen werden. Vielfach finden sich diese Verzierungen mit weißer Masse gefüllt.

§ 5. Kürbisstil, Bandverzierung. Dieser norddeutsche Flechtstil hat sich nach Mittel- und Süddeutschland und dann die Donau hinunter verbreitet, freilich in mannigfachen Abwandlungen, da er durch die in jenen Gegenden heimischen andersartigen Stile naturgemäß beeinflußt wurde. Ein solcher Einfluß kommt vor allem in Betracht bei der in den Donauländern erwachsenen sog. „Spiralkeramik“. Sie bildet den denkbar größten Gegensatz zu dem norddeutschen Korbflechtstile. Ihre Gefäßform ist die Nachbildung des Flaschenkürbis, der in der Mitte wagerecht durchgeschnitten eine halbkugelige Schale liefert, weiter oben ebenso durchgeschnitten einen geschweiften Topf. Der hartschalige Flaschenkürbis (Lagenaria vulgaris), der in Afrika zu Hause ist, war im Süden das von der Natur gebotene Gefäß. Dies Gefäß hatte ganz glatte Wände. Bei seiner Nachahmung in Ton war also keine Vorlage für eine Verzierung vorhanden. Der Töpfer hatte völlige Freiheit, wie er sein Gebilde schmücken wollte, und er hat daher als Zierat diejenigen Muster gewählt, die, wohl durch das Aufnähen von Schnüren auf Zeug entstanden (Halskragen, Manschetten), damals die verbreitetsten waren: die Spirale und die aus ihr entstandenen Formen, laufender Hund, Mäander usw. (Taf. 30, 6).

§ 6. Schnurverzierung. Mit Thüringen, speziell dem Saalegebiet, als Zentrum ist in Mitteldeutschland in der neolithischen Zeit ein besonderer keramischer Stil zu Hause, die sog. Schnurkeramik, die lange Zeit sehr verschieden beurteilt, vielfach an die Spitze der steinzeitlichen Stilarten Deutschlands gestellt worden ist. Ihre Formen stehen den west- und südeuropäischen nahe; ihre Verzierungen sind mit einer Schnur eingedrückt, um den Anschein hervorzurufen, als ob das Gefäß mit Schnüren umwunden oder ganz aus feinem Geflecht hergestellt wäre. Die Verzierungen selbst sind dem Flechtstil der nordischen Megalithkeramik verwandt.

§ 7. Lausitzer Stil, Buckelverzierung. In Nordwestdeutschland verflaut mit dem Ausgang der neolithischen Zeit der keramische Stil und damit die wichtigste einheimische Ornamentik völlig. Die einfachen bauchigen Urnen tragen fast nie eine Verzierung. Dagegen hat sich im östlichen Deutschland aus den Ausläufern des Megalithstils bei Bernburg und Magdeburg in die Mark und die Lausitz hinein ein neuer „Lausitzer Stil“ der Bronzezeit entwickelt. Am einleuchtendsten tritt dies Verhältnis hervor, wenn man die Hauptformen der Gefäße von Walternienburg bei Magdeburg mit den

Hauptformen der Lausitzer Keramik vergleicht, wie ihrer je 3 auf Taf. 31, 1—3 und 4—6 zusammengestellt sind. Die Amphora (2 und 5) hat beidemal denselben weiten und scharfgeknickten Bauch und denselben hohen und steilen Hals. Die oberen Schnurhenkel sitzen im Winkel zwischen Schulter und Hals, die unteren von W. sind in der Lausitz zu Zierbuckeln geworden. Außerdem hat das Lausitzer Gefäß einen Standring erhalten. Der große Becher (1 und 4) zeigt ebenfalls dieselbe Grundform, nur ist bei dem Lausitzer (4) die Schulter nicht mehr so eckig und der Henkel sitzt höher. Ebenso ähnlich sind sich in der ganzen Form die zweihenkligen Töpfe 3 und 6. Die Verzierungen zeigen in der Lausitz noch vielfach die alten Flechtmotive (4. 6), nur werden sie nicht mehr eingestochen, sondern in durchlaufenden Linien eingeritzt oder in breiten rundlichen Furchen „kanneliert". Um die Buckel herum treten sie auch in neuer Weise als Begleitringe auf (5). Aber wir sehen auch in Walternienburg selbst diese Ritz- und Kanneliertechnik sich schon anbahnen (3). Damit wird auf die Illusion, die man vorher in bezug auf die Darstellung des Flechtwerks erstrebt hatte, verzichtet, und es bleibt nur die ihm eigentümliche Linienführung. Das ursprünglich noch technisch Gedachte wird immer mehr zum rein Dekorativen. Eine ähnliche, nur noch stärkere Entartung erfährt im Lausitzer Stil das kleine, in der Neolithik kaum bemerkbare technische Element, der Buckel, der bei den Rössener Gefäßen als einfacher Knopf am Bauchknick sitzt (Taf. 30, 4. 6), sonst meist schon zur Schnuröse ausgestaltet ist (1—3). Bei den Lausitzer Töpfen und Krügen erwächst an dieser Stelle, an dem scharfen Bauchknick vier- oder sechsfach, ein Gebilde wie ein Schildbuckel. Die entartete Dekorationsform würde den technischen Ursprung nicht mehr erkennen lassen, wenn nicht die Stelle, wo die Buckel durchweg am Gefäß sitzen und ihre gewöhnliche Zahl von 4 oder 6 ihn anzeigte.

§ 8. Die Lausitzer Kultur mit ihrer weiten Wirkung nach Norden, Osten und Süden kann nur den Semnonen zugeschrieben werden, die nach Tacitus (Germ. 39) das Kernvolk der Sueben sind, bei denen noch alljährlich ein gemeinsames Fest aller suebischen Völker gefeiert wird, bei denen der Weltenlenker thront und denen gegenüber alles andere als nachkömmlich und abhängig erscheint. Es stimmen hier die archäologischen Beobachtungen mit den historischen Nachrichten so zusammen, wie selten sonst. Und dieser alte, auf Flechttechnik beruhende Stil ist in der norddeutschen Keramik überhaupt nicht ausgestorben. Nur langsam und ungleichmäßig, in jeder Landschaft anders, werden in Norddeutschland die südlichen Einflüsse der Hallstatt- und Latènekultur aufgenommen. Nur in Westpreußen und an seinen Rändern, wo die Beziehungen mit dem Südosten besonders rege sind, findet sich die merkwürdige Anthropomorphisierung der bauchigen Tongefäße, wie in Troja schon in der 2. Stadt. Am Halse der Vase ist das Gesicht: Nase, Mund und Augen, angebracht, der Deckel erscheint als Mütze, auf der Brust sind häufig mehrere Halsketten übereinander eingeritzt, und in die seitlichen Henkel, die zum Gesicht wie die Ohren sitzen, sind bronzene Ohrringe eingeknüpft. Diese westpreußischen „Gesichtsurnen" (s. diese) stehen, wie schon die Form des ganzen Gefäßes zeigt, unter dem Einflusse der Hallstattkultur und gehören in die Zeit von etwa 500—300 v. Chr.

§ 9. Sonst kommen in Norddeutschland weder in diesen noch den folgenden Jahrhunderten neue Motive auf. Die Technik zur Herstellung der Ornamente erfährt manche Änderung: zur Herstellung der Schnurverzierung wird ein Rädchen verwendet, das die Schräglinien und nachher die Punkte fortlaufend gleichmäßig herstellt. So wird zuerst der zwischen den umlaufenden Lausitzer Furchen stehen gebliebene Wulst mit dem Rädchen übergangen und damit zur Schnur gestempelt; die dazwischen liegenden Furchen erscheinen als Nebensache. Ebenso werden dann die Zickzacklinien, die als Gehänge von den umlaufenden Rillen erscheinen, mit dem Rädchen hergestellt (Treplin). Der Mäander, der in der römischen Zeit auf schön glatten, kohlschwarzen Gefäßen in Norddeutschland, aber wesentlich nur im Elbgebiet auftritt, ist ebenfalls ein aus Flechterei ent-

standenes Ornament, das auf langsamem Wege aus der Hallstattkultur gekommen ist. (S. „Keramik" Taf. 5. 22.)

§ 10. In der „Völkerwanderungszeit" tritt in der Altmark und im Altsachsenlande eine Keramik auf, die wie ein neues Ausschlagen der alten neolithisch-germanischen Wurzel erscheint. Die Gefäßformen knüpfen an Rössen an, die Verzierungen sind Flechtwerk mit dicken Spanten und mit Zutat von allerhand Stempelwerk, wie es auch in der fränkisch-merowingischen Keramik vorkommt. Die sächsischen Töpfe, deren Stil im Lande Hadeln, zwischen Elb- und Wesermündung, seinen Brennpunkt hat, sind dann auch hinübergegangen nach England und der Südküste von Norwegen, ein bemerkenswertes Beispiel, wie man volkliche Wanderung archäologisch erkennen kann. (S. „Keramik" Taf. 5. 23. 26.)

§ 11. In dieser völkerwanderungszeitlichen Keramik, der norddeutsch-sächsischen wie der mittel- und süddeutsch-fränkischen, wird vielfach mit dem Stempel verziert. So werden hauptsächlich viereckige Punkte in größerer Zahl auf einmal eingedrückt. Das Muster, das dadurch ursprünglich erzielt werden sollte, ist nichts anderes als wieder die alte horizontal-vertikale Flechterei. (S. „Keramik" Taf. 5. 28.) Es werden aber auch vielfach andere Motive wie Kreuze — die nachher auch auf slavischen Gefäßen und bis ins Mittelalter hinein häufig sind —, Rosetten und Fußsohlen, welche letzteren auch in der römischen Keramik sich finden, verwendet.

§ 12. Malerei kommt im germanischen Kreise fast gar nicht vor. Erst der Latène-Einfluß hat vom Süden her einige Versuche gezeitigt. In den letzten Jahren sind in Schleswig-Holstein und ebenso auf der Römerschanze bei Potsdam ein paar gelbe Scherben mit breiten roten Bändern darauf gemalt gefunden. Ähnlich haben wir uns wohl auch die Wandmalereien in den Häusern der Germanen, von denen Tacitus spricht, vorzustellen. Ein prächtiges und einzigartiges Beispiel für die Ornamentmalerei im Norden ist die schwedische Hausurne, bei der Tür und Fenster, sowie die Dachkonstruktion braunrot auf gelbem Grunde gemalt sind (Montelius Kulturgesch. Schwedens, 1906, 133, Forrer Reallexikon Fig. 258).

§ 13. Somit ist das System der germanischen Tongefäßornamentik eigentlich von Anfang bis zu Ende dasselbe geblieben: die Nachahmung des Flechtens und Schnürens. Nur die Technik, in der die Ornamente hergestellt wurden, hat gewechselt, und zwar in der Weise, daß man sich ihre Herstellung immer bequemer zu machen suchte. Zuerst wurde in „Tiefstich" die alte Korbflechterei Punkt für Punkt nachgebildet, dann nahm man eine Schnur und drückte gleichlange Linien ringsherum ein, in der Lausitz ging man zu der „Kannelierung" über, bei der sich vermittelst eines rundzahnigen Holzes oder Knochens gleich eine Reihe von parallelen Furchen erzielen ließ. Die saubere Furchung wurde abgelöst durch flüchtigere Ritzung oder Kratzung. Zwischendurch hatte man auch in dem Rädchen eine maschinelle Hilfe gefunden, und ganz vereinzelt verwendete man nach südlichem Vorbilde den Farbenpinsel.

II. In Metall. § 14. Wie den Tongefäßen schon Gefäße aus vergänglichem Stoff vorausgegangen waren, die die neue keramische Kunst dann zunächst nachahmte, so hat es auch vor den bronzenen Geräten und Schmucksachen dieselben Dinge schon in vergänglichem Material gegeben, und bei der Übersetzung in Metall sind die alten Formen und Verzierungen zunächst beibehalten worden. Den Tongefäßen haben Kürbisse und Körbe als Vorbild gedient, den Metallsachen, wie Halskragen, Manschetten, Gürteln und Gürtelplatten, Schilden, Schwertgriffen aber gewebte Stoffe oder Leder (ev. mit Holzunterlage), die nun durch ihre Struktur, durch die Benähung mit Schnüren, durch die Umwicklung mit Bändern oder Riemen der Metalltechnik ihre ersten Ziermotive geliefert haben. Dadurch hat die Bronzeornamentik von Haus aus etwas andern Charakter als die der Tongefäße, und weitere Besonderheiten hat sie im Laufe der Zeit entwickelt dadurch, daß die Herstellung der Ornamente sich mehr und mehr auf die Natur des Metalls einrichtete. Die Nachahmung der organischen Natur, des Pflanzenwerks, sowie der Tier- und Menschenwelt, ist auch hier erst spät,

Ornamentik.

Keramik meist aus Norddeutschland (steinzeitlich). 1—3. Hannover. 4. 6. Rössen bei Merseburg. 5. Böhmen.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

1

2

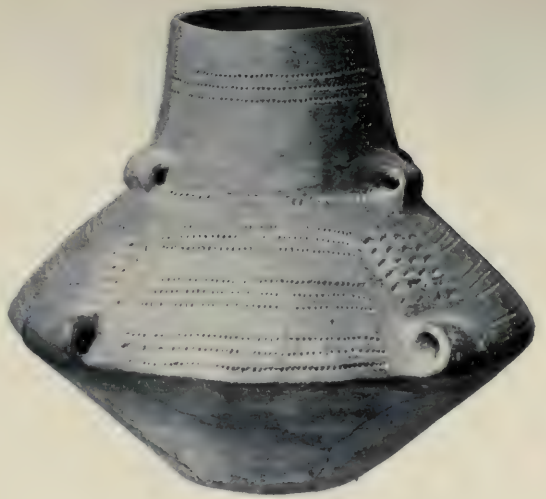

3

4

5

6

Ornamentik.

Keramik aus Norddeutschland. 1—3. Walternienburg bei Magdeburg (Steinzeit). 4—6. Niederlausitz (Bronzezeit).

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Ornamentik.

Verzierte Schmucksachen. 1. Goldenes Kopfgehänge, Troja. 2. Bronz. Halsband, Este. 2a. Verzierung von einem Hirschgeweih, Kopenhagen. 3. Wollene Gürtelquasten, Jütland. 4. Bronz. Halskragen, Dänemark. 5. Bronz. Fibel, Hannover. 6. Bronz. Gürtelplatte, Dänemark. 7. Verzierung eines bronz. Armbandes, Schwerin. 8. 9. Bronz. Nadeln, Hannover. 10. Verzierung auf Hängebecken, Schwerin. 11. Bronz. Halskragen, Hannover.

erst unter dem Einfluß des südlichen Kulturkreises, gefolgt.

§ 15. Schnüre und Quasten. Das klassische Beispiel — wenn auch nicht gerade ein germanisches — für die Übersetzung des Stoffschmucks in Metall sind die goldenen Kopfgehänge aus dem großen trojanischen Schatze. Sie sind sichtlich entstanden dadurch, daß Frauen sich die Stirnhaare und die bei den Schläfen länger herabfallenden Locken mit bunten Schnüren durchflochten. Das eine (größere) der Gehänge zeigt die geschlossene Form der Schnüre aus zahllosen kleinen, ovalen Goldblättchen zusammengesetzt, die so übereinandergreifen, daß die wellige Natur der Flechtschnur entsteht. Am Ende der langen seitlichen Schnüre hängt ein Goldblatt mit einem rundlichen Kopf oben, einer Einschnürung in der Mitte und einer fächerförmigen Ausweitung unten (Taf. 32, 1). Schliemann hat diese Goldblätter für Idole gehalten, sie sind aber ohne Frage Quasten, wie sie den natürlichen Abschluß von Zeugschnüren bilden und wie auch wir sie heute noch zuweilen in anderes Material übersetzen, zB. bei den Endigungen von Gardinenschnüren in Holz oder Porzellan. Das zweite, kleinere Kopfgehänge zeigt kunstvollere, in Luftmaschenhäkelei gedachte Schnüre, an ihren Enden hängen aber ganz gleichartige „Quasten". Ähnliche Gebilde begegnen uns auch im nördlichen Kreise im Laufe der Bronze- und Eisenzeit. Dahin gehören die goldenen Anhänger der Elbkultur in frührömischer Zeit, wie Bd. II S. 448 Abb. 22.

Deutlich charakterisiert sich auch ein Bronzeblechanhänger von einer Halskette aus Este (Taf. 32, 2) als Quaste, und von ihm aus werden wir auch die Goldgehänge von Sakrau (b. Breslau) als stilisierte Quasten erkennen.

Die gebräuchlichste Amulettform der römischen Zeit ist die der lunulae, die gern durch zwei Eberzähne hergestellt werden: vielleicht ist auch diese Form auf dem bezeichneten Wege entstanden und nachher nur durch Umdeutung zur Mondsichel geworden, so wie die sich kreuzenden Dachsparren auf den sächsischen Bauernhäusern, zu Pferdeköpfen ausgestaltet, heilige Zeichen des Wodan und damit Schutzmittel des Hauses wurden.

§ 16. Kragen und Manschetten. Die Halskragen aus Bronze, die man früher lange Zeit für Diademe gehalten hat, und ebenso die breiten, dem nordischen Kreise eigentümlichen Manschetten zeigen des öfteren ganz klar die Struktur einer derben Weberei in der Art, daß ein dicker Kettenfaden von einem dünneren Faden quer überlegt ist, wie bei den heutigen orientalischen „Kelims" und „Karamans". Taf. 32, 4 stellt einen solchen Halskragen dar, ebenso wie schon oben Bd. II Taf. 29. 3. Bei diesen Halskragen ist der über dem Kettenfaden liegende feinere Faden nur in Absätzen wiedergegeben, die auf der Kette von Faden zu Faden abwechseln. Diese Darstellung wäre am ehesten so zu deuten, daß der Kettenfaden immer eine Strecke weit freigelegen hätte und dann wieder ebensoweit übersponnen gewesen wäre. Das Gewebe hätte dann jedenfalls zwei Farben aufgewiesen. Denkbar ist aber auch, daß die Kette ebenso gänzlich übersponnen gewesen wäre wie bei unseren heutigen Fabrikaten, und daß mit der abwechselnden Schraffierung und Freilassung nur die Zweifarbigkeit zum Ausdruck gebracht werden sollte. Wie dem auch sei, auf jeden Fall ahmen die Bronzestücke so deutlich grobe Kelimwebereien nach, daß wir solche als ihre Vorgänger betrachten müssen (Taf. 32, 3).

Neben diesen einfachst verzierten Stükken stehen reichere. Ihre Mittelfläche ist in Abteilen mit Spiralen bedeckt, die seitlichen spitzzulaufenden Endigungen dagegen haben durch Abnähungen besondere Verstärkungen erfahren (wie auch schon bei Taf. 32, 4), um dem Bande Halt zu geben, mit dem der Kragen hinten zusammengebunden werden soll. Diese Behandlung des Bandansatzes findet sich deutlich auf dem rhombischen Mittelstück der Doppelspiralfibeln wie Taf. 32, 5 (Prov.-M. Hannover): an den spitzen Endigungen links und rechts ist die kräftige Abnähung deutlich; außerdem hat das ganze Stück ein Randornament erhalten, das die Säumung des äußersten Randes in parallelen Stichen und dahinter eine doppelte Absteppung zeigt.

§ 17. Daß die Halskragen und Armringe keineswegs bloß in Frauen-, sondern gerade in der älteren Zeit regelmäßig auch in Männergräbern vorkommen, ist ein Beweis dafür, daß sie ursprünglich nicht Schmuck-, sondern Schutzstücke gewesen sind: sie schützen gerade diejenigen Stellen, Hals, Oberarm und Handgelenk, die auch bei den heutigen Studentenmensuren mit seidenen Binden besonders bandagiert werden. Noch in der späteren Bronzezeit tragen die Männer oft mächtige Oberarm- und Handringe, und zwar häufig nur einen, an dem rechten, fechtenden Arme. Daß aber Frauen sie von Anfang an auch tragen, erklärt sich daraus, daß auch die Frauen bewaffnet gingen: die Frauen der älteren Bronzezeit, die wir mit ihrer ganzen Bekleidung und Ausrüstung aus den jütischen Eichensärgen kennen, tragen einen Dolch im Gürtel. Zu dieser Schutzausrüstung der Frau hat sich im Norden dann eine große runde Gürtelplatte gesellt, die in ihrer Verzierung noch deutlicher als der Hals- und Armkragen zeigt, wie sehr man darauf bedacht war, ein solches Stück möglichst fest und schutzsicher zu machen: es ist oft ganz bedeckt von enggeschlungenen Spiralen (Taf. 32, 6).

§ 18. Die Spirale, besonders die doppelte, die im Mittelpunkte umwendet, erscheint als eine höchst merkwürdige und ausgeklügelte Erfindung, wenn man sie von außen nach innen konstruiert, um so einfacher aber, wenn man sie von innen nach außen dreht. Und so ist sie offenbar entstanden, und zwar zunächst als einfache Spirale. Als solche ist sie schon ägyptischen Tongefäßen der vordynastischen Zeit (um 3000 v. Chr.) aufgemalt und findet sich in der späten Steinzeit auch auf der Balkanhalbinsel eingekratzt, aufgelegt und gemalt (Butmir, Cucuteni usw.). Aber auf Tongefäßen ist ja, wie auf Bronzen, alle Ornamentik sekundär: man muß immer nach dem Originalstoff suchen, auf dem und in dem das betr. Ornament seiner Natur nach entstanden ist. Für die Spirale hat man an Bronzedraht gedacht, aber erstens fordert er doch nicht dazu heraus, ihn in engen Windungen zusammenzupressen, und zweitens ist die Spirale weit älter als alle Bronze. Wie sie entstanden ist, scheinen mir gerade die nordischen Halskragen und Gürtelplatten an die Hand zu geben. Die Spirale entsteht am einfachsten, indem man eine Schnur, sei sie aus Hanf, aus Bast oder dick aus Stroh gedreht, mit dem einen Ende auf einer Ebene befestigt und dann den übrigen Teil um diesen Mittelpunkt herumdreht. In dieser Weise wird man, wie bei den heutigen primitiven Völkern, so im Altertum, gern seine Schilde gemacht haben, denn sie werden damit außerordentlich widerstandsfähig: die gewundene Struktur aus Schnüren, die in sich wiederum gewunden sind, führt dazu, daß überall die Linien vielfältig durcheinandergehen und ein Hieb oder Stich weit mehr Widerstand findet, als einfaches Leder oder gar Holz ihn zu bieten vermag.

§ 19. Bei dieser ihrer Natur ist die Schnurspirale wie nichts anderes geeignet, die einfachen Schutzdecken aus Zeug oder Leder zu verstärken. Man suchte diese Stücke so dicht wie möglich mit Spiralschnüren zu bedecken, und man hatte das um so leichter, wenn man den Faden, der die Spirale liefern sollte, gleich doppelt nahm: die Öse der einen Seite ließ man den Mittelpunkt bilden und drehte das Übrige darum herum. Daß so die Doppelspirale naturgemäß entstanden ist, zeigen noch manche Goldschmucksachen der späteren Zeit (Abb. 24). Daß aber die Spirale tatsächlich aus Schnüren, und zwar aus mehrfarbigen, entstanden ist, bekräftigt in besonderer Weise eine Gürtelplatte in Kopenhagen, bei der die Spiralen nicht aus zwei, sondern aus vier Linien dargestellt sind (Abb. 25): in die zwei Ösen, die die Doppelspirale in der Mitte bildet, ist je eine neue Schnur eingelegt, die dann, nach außen gelangt, nach verschiedenen Richtungen zum Rande abgeführt werden. Ich habe von den eingelegten Linien in der Zeichnung die eine punktiert, die andere durchbrochen wiedergegeben, auf dem Kopenhagener Bronzeblech sind sie aber in ebenso durchlaufender Linie dargestellt wie die Hauptspirale. Es hat natürlich diese Verschlingung von vier Linien doch nur Sinn, wenn sie in verschiedener Darstellung, will heißen: in verschiedener Farbe — gehalten sind, und damit werden wir notwendig auf ursprüng-

liche Schnüre geführt. Ähnliche dichte Schnurbenähung hat sich noch heute volkstümlich vielfach erhalten, zB. an der unteren Elbe im „Alten Lande", wo die Jacken der Männer auch gerade an den Stellen, die am meisten auszuhalten haben, am Ende der Ärmel und an der Brustöffnung, so behandelt sind.

§ 20. Auf Tongefäßen findet sich die Spirale im nordischen Kreise gar nicht, nur auf einigen bandkeramischen Stücken, die aus dem Donaukreise stammen (s. oben), ist sie dorthin gelangt (Rössen Kr. Merseburg, Diemarden b. Göttingen). Anderseits sind die Halskragen und Gürtelplatten, auf denen die Spirale so reichlich auftritt, das dem „laufenden Hund" der griechischen Ornamentik entspricht. Ferner wird die Spiralverschlingung zu zwei dicken Wülsten, die sich ineinanderhaken und stark an das griechische „Flechtband" erinnern. Schließlich erhalten die umgerollten Wellen des „laufenden Hundes" einen hochgerichteten Kopf, dies ganz ohne Frage unter dem Einfluß der Hallstatt-Kultur, in der die Vögel von ähnlicher Gestalt ein sehr beliebtes Motiv sind (Taf. 32, 10).

Aus der Spielerei mit der Spirale ist wohl auch die stilisierte Schiffsdarstellung hervorgegangen, die sich öfter auf Rasiermessern findet.

Abb. 24. Goldene Doppelspirale, Breslau. Nach „Aus Schlesiens Vorzeit", II. S. 9. Nat. Gr.

Abb. 25. Von einer bronzenen Gürtelplatte. Kopenhagen.

eine ausschließliche Eigentümlichkeit des Nordens. Es fehlt also ein Träger, der die Spirale vom Süden nach dem Norden oder vom Norden nach dem Süden gebracht haben könnte, und wir werden deshalb wohl anzunehmen haben, daß sie da wie dort selbständig erfunden ist.

§ 21. Entartung der Spirale. Eine Spirale in Schnüren auf Stoff zu nähen, machte sich ganz von selbst, sie aber in Bronze zu gravieren oder zu treiben, war eine umständliche, viel Geduld und Sauberkeit erfordernde Sache. Deshalb verwandelte sie sich hier bald in konzentrische Kreise, die mit dem Zirkel sehr leicht herzustellen waren, und die sie verbindenden Linien wurden zu Tangenten.

Noch weiter aber veränderte sich die Spirale offenbar zum Teil unter südlichen Einflüssen in der jüngeren Bronzezeit, so daß ihr ursprünglicher Charakter oft kaum wiederzuerkennen ist. Es entsteht das wie eine Welle überkippende Ornament,

Sehr häufig wirken bei Schalen und Näpfen die alten Flechtmotive noch nach, die umlaufenden Bänder werden aber dem Metallstil gemäß in Punktreihen aufgelöst, die mit dem Punzen geschlagen sind (Bd. II S. 367 Abb. 19). Auch die Einteilung der runden Fläche bleibt bis späthin immer noch von der durch das Flechten entstandenen Gewohnheit abhängig, sei es nun, daß es sich um Nadelköpfe handelt (Taf. 32, 8. 9) oder um Brustgehänge, um Schilde oder um Trinkschalen.

§ 22. Flecht- und Wickelmotive. Statt der breitflächigen Halskragen und Manschetten kommen häufig Hals- und Armringe von rundlichem Querschnitt vor, und ihre Ziermotive zeigen, daß sie einen biegsamen Stab oder eine dicke, wulstige Schnur mit Fäden umwickelt nachahmen. Am einfachsten zeigt sich das bei den Halsringen, wie Taf. 32, 2, wo ein einfacher dicker Faden schräg um den Grundstoff gewickelt ist, eine Verzierung, die dann

von den gedrehten Ringen nachgeahmt wird (Taf. 32, 10). Komplizierter ist die Wickelung bei dem Armband Taf. 32, 7. Hier ist der Grundstoff zunächst mit dichten Fäden schräg belegt, dann sind zwei Fäden in der Spirale darüber gewunden, und an beiden Endigungen ist eine mehrfache Querabbindung erfolgt. Komplizierter wäre das Motiv auf den Halsringen (Taf. 32, 10), wenn man es gleichfalls aus einer Umwicklung erklären wollte. Es ist hier aber einfach das alte Zickzack-Flechtband, das in der Keramik so häufig ist, auf Bronze übertragen.

§ 23. Derartige Motive, oft miteinander vermischt, oft nur angedeutet, oft auch halb oder ganz mißverstanden, beherrschen weithin die Bronzeornamentik und gehen auf die verschiedensten Geräte über. Bei den Dolch- und Schwertgriffen war eine Umwicklung gewiß von jeher üblich; aus einem Stück hergestellte nordische Flintdolche der Steinzeit müssen sie schon gehabt haben. Nachher wird bei den bronzenen Schwertgriffen, oft in reicher Weise, die untere Umspinnung mit feinen, kreuz- und quergehenden Fäden und die darüber liegenden derberen Lederriemen angegeben. Bei Nadeln ist meist der obere Teil umflochten: solange das Stück aus Holz (Dorn) oder Knochen war, mußte der Kopf oder die Öse besonders gesichert werden. Bei Fibeln ist dann der Bügel vielfach umsponnen.

§ 24. Eine besondere Verzierung kommt in römischer Zeit auf eisernen Speerspitzen Ostdeutschlands vor, wie sie hauptsächlich ein Urnenfriedhof bei Rondsen (Graudenz) geliefert hat. Gewöhnlich sind Linien aus langen Punzeneinschlägen in der Längsrichtung des Speers gezogen: sie bringen das Abhämmern zur Verstärkung und Schärfung der Klinge zum Ausdruck, das man auch schon bei Bronzeschwertern angewandt hatte und das bei diesen die markanten, fast rillenartigen Züge gegen die Spitze hin hervorgerufen hat. Ein paar Stücke zeigen auch, und zwar in Ätzung, die mit Fruchtsäure vorgenommen sein muß, eine netzartige Verzierung der Klinge. Auch hier hat man wohl den Eindruck der Hämmerung mit einem viereckigen Punzen hervorrufen wollen.

§ 25. Figürliches. Abgesehen von ganz schwachen Versuchen, an Tongefäßen ein paar Augen darzustellen (s. „Keramik" Taf. 1, 3), an einem Kamm die Ecken zu Köpfen auszugestalten (Montelius Kulturgesch. Schwedens 1906 S. 19), kommen figürliche Darstellungen erst unter dem Einfluß der Hallstatt- und Latène-Kultur vor, so auf den Gesichtsurnen Westpreußens Reiter und Wagen, und zwar die letzteren in der Form, die nach Verworns Ausdruck ideoplastisch ist: gezeichnet, wie der Mann sich den Wagen denkt, mit allen vier Rädern voll dargestellt, nicht wie er ihn in Wirklichkeit sieht, mit zwei ganzen und zwei größtenteils verdeckten Rädern.

Völlig südlich mutet aber an der Tierfries auf einer Früh-Latène-Flasche von Matzhausen (Oberpfalz) (Springer-Wolters, Handbuch der Kunstgesch. I^{10} S. 11) im Berliner Museum, der ganz nach dem Vorbilde von rhodischen Vasen gestaltet ist.

§ 26. Die „Tierornamentik" schließlich (s. d.), die in der Völkerwanderungszeit bei den germanischen Völkern aufkommt, ist aus derselben Wurzel entsprossen, die in der Ausgestaltung der bronzezeitlichen Spirale zu Vögeln ihren ersten Trieb zeigte. Die Germanen können sich schwer ganz vom Ornamentalen loslösen, wo sie Figürliches aufnehmen, verschmelzen sie es gern mit jenem (so noch in der deutschen und holländischen Renaissance!). So sind Bandenden zu Armen und Beinen geworden, Knoten zu Köpfen mit Augen usw. Von diesem Gesichtspunkt aus will die Tierornamentik betrachtet und verstanden sein, die in Skandinavien noch sehr lange ihre Wirkung ausgeübt hat. Schuchhardt.

ornum (adän.). Die Bedeutung des dänischen *ōrnum* (zu *ōr* 'aus' und *nema* 'nehmen') ist streitig. Das *ōrnum* war ein nicht dem Reebningsverfahren (s. d.) unterworfenes, überhaupt aus dem Gemeinbesitz und der Feldmark des Dorfes ausgeschiedenes Grundstück, das „von alters her" mit Gräben, Steinen oder Säulen vermerkt ist. Es liegt vielfach innerhalb der Dorfmark, kann dabei größeren Umfang annehmen und einen *ornummæbōl* (s. *bōl*) darstellen. Die neuestens aufgestellte Theorie, daß es sich um einen von Adligen bei der Besiedlung des Landes angelegten

Sonderbesitz handle, entbehrt innerer Wahrscheinlichkeit und quellenmäßiger Unterlage. Es steht nichts im Wege, im *ornum* einen Einfang, sei es einzelner, sei es eines Dorfes, zu sehen, der, in ältere Zeiten zurückreichend, auf der Grundlage der Unvordenklichkeit seinen Ausschluß von dem ja jüngeren Reebningsverfahren erreicht hat.

Matzen *Forelæsninger, Tingsret* 7 ff. Haff *Dänische Gemeinderechte* II 169 ff. v. Schwerin SZfRG. 43 463 f. v. Schwerin.

Ort. § 1. Das Viertel eines Pfennigs, die kleinste Münzeinheit, die bis ins 12. Jahrhundert vereinzelt geschlagen wurde, nannte man Ort. So erzählt Enenkels österreichische Chronik, daß bei dem angeblichen Verkauf der Steiermark an Herzog Leopold V. von Österreich (1184/86) die unfreien Ritter und Bauern sehr wohlfeil in Anschlag gebracht worden seien, der Ritter um 3 Helbling, der Bauer umb 6 ain ainiges ort.

§ 2. Die Bezeichnung des Pfennigviertels als *farthing* ist in England schon um die Mitte des 11. Jahrhs. nachweisbar; bei den Norwegern wurden Viertelpfennige seit dem 12. Jahrh. geprägt und *fjórðungar, quadrantes* benannt.

v. Amira *NOR.* II 512. Halke *Handwörterbuch d. Münzkunde;* Berlin 1909, S. 273 ff. A. Luschin v. Ebengreuth.

Ortnid. § 1. Eine Gestalt der deutschen Heldendichtung. Die mhd. O.-Wolfdietrich-Epen erzählen von O. zwei lose verbundene Fabeln, eine Brautfahrt und einen Drachenkampf.

§ 2. O.s Brautfahrt stellt sich neben Rother und besonders Oswald: eine Entführungssage mit Intrigue und glücklichem Ausgang, morgenländischer Szenerie, einzelnen Data aus der Kreuzzugsgeschichte. Aus den typischen Zügen hebt sich heraus die Gestalt des Helfers, des Zwerges Alberich. In ähnlicher Rolle erscheint im Huon de Bordeaux der schöne und gutgeartete, christliche, mit Wunschkraft begabte Auberon: ob nach ihm das von den Zwergen der älteren Sage weit verschiedene Bild Alberichs gemodelt sei, ist umstritten. Eine auf merowingische Sage zurückgehende Gemeinsamkeit ist bei dem Inhalt der Rolle unglaubhaft — es müßte denn ein lat. Mimusschwank gewesen sein. Die Brautfahrt als Ganzes berührt sich mit der Huonfabel nur oberflächlich. Zeichen altheroischen Ursprungs trägt sie nicht. Voretzschs Entwurf einer 'alten fränkischen Ursage' stellt einen völlig abweichenden Hergang auf, eine Erlösungsfabel mit Riesen- oder Drachenkampf.

§ 3. O.s Drachensage bildet augenscheinlich ein Ganzes für sich und ist nicht als herausgehobenes und umgedeutetes Glied der Brautwerbung zu verstehen. Ortnid, Kaiser in Garte, zieht mit zwergegeschmiedeten Waffen gegen den landverheerenden Drachen aus. Das Tier schleppt ihn in seine Höhle, dort saugen ihn die Drachenjungen durch die unverletzlichen Panzerringe. Die Witwe, die nur den Rächer zu heiraten gelobt, wird bedrängt. Da kommt aus der Fremde ein Held, Wolfdietrich. Er greift den Drachen an, ein zauberisches Hemd schützt ihn gegen die Brut, in der Höhle findet er O.s Waffen: mit denen siegt er. Die Fürstin belohnt ihn mit Hand und Reich. — Diese zweite Sage erscheint auch in der Þs. c. 417 ff.: ein auf der hd. Dichtung ruhender Text, der Wolfdietrich mit Dietrich von Bern vertauscht.

§ 4. Der Rächer Wolfdietrich hat seine eigene Sage, und in den mhd. Epen ist unsere Drachenfabel nur Teilglied in W.s Lebenslauf. Aber W. ist in dieser Rolle des Rächers unursprünglich, die Drachensage sprengt unverkennbar das Gefüge seiner Dienstmannensage; sie kann nicht etwa als Gelenk erfunden sein. Vor dieser Personenverschmelzung endete die O.-Dichtung mit der Belohnung des Rächers.

§ 5. Über die Stufe des hd. Epos zurück führt Müllenhoffs Nachweis, daß O. früher Hertnid, Hartnid hieß und aus nd. Sage stammt. Dies folgt nicht daraus, daß die isl. Hss. der Þs. den Drachenkämpfer Hertnid nennen, wohl aber aus folgendem. Die Þs. kennt außer dem Drachenkämpfer drei, wohl aus Einem entsprungene Hertnide; sie stammen aus Rußland, Hauptstadt Holmgarðr = Nowgorod, und reihen sich als nahe Verwandte (Vater, Sohn, Neffe) an Ilias af Greca, d. i. der russische Sagenheld Ilja von Murom. Die hd. Epen ihrerseits zeigen O. als Neffen des Ilias von Riuzen, seine Residenz Garte ist umge-

deutet auf das ital. Garda; anderwärts erscheint auch ein Hartnid von Riuzen (Haupt, Engelh. S. IX); dem O. wie dem Hertnid í Holmgarði (þs. c. 167) wird die unvergleichliche Rüstung beigelegt. Diese russischen Beziehungen kann nur nd. Dichtung geschaffen haben. Was die þs. an nd. Erzählung über Hertnid bringt, liegt freilich der Fabel des Epos fern; aber daß die hd. Dichtung die leeren Namen entlehnt und sie erst mit eigener Erfindung gefüllt hätte, ist unwahrscheinlich. Hertnids Drachenkampf darf man somit als nd. Sage ansehen. Das früheste Datum ist c. 1190: eine bair. Urk. mit dem Namen Iljas. Ob Hertnid den Drachenkämpfern agerm. Dichtung beigezählt werden darf, steht dahin. Die uns überlieferte Sage mit ihren ernsten Motiven fordert jedenfalls nicht, wie die Brautfahrt, jung-spielmännischen Ursprung.

§ 6. Viel Anklang fand Müllenhoffs Hypothese, wonach die Hertnidsage auf einen ostgerm. Göttermythus, den 'Hartungenmythus', zurückginge. Das Ergebnis der gliederreichen logischen Kette ist in Kürze dieses. Die bei einem wandilischen Stamme verehrten Dioskuren Alci, Germ. 43, hießen nach ihrer weiblichen Haartracht **Hazdingōs*. Sie kehren wieder in dem Brüderpaare der þs.: Hertnid (< **Hazdanīþa*) und Hirðir (< **Hazda-harja*); jener heißt in der aschwed. Übs. auch Herding, der mhd. Hartnid von Riuzen auch Hartung (< **Hazding, -ung*). Die wandilischen Gestalten machte die nd. Dichtung zu wendischen = russischen. Hertnids Rächer in der Drachensage war, ehe man Wolfdietrich einsetzte, der Bruder Hirðir. Ein weiteres Glied ergibt sich aus der Anknüpfung an þs. c. 349 ff. (Hertnid und Ostacia) und an die isl. Sage von den Haddingiar (s. 'Helgi Haddingiaskati'). Danach hätte der Hartungenmythus begonnen mit einer kriegerischen Brautwerbung, daran schloß sich die Drachensage, worin der jüngere der Dioskuren den älteren rächt und beerbt; auch das Motiv der Rossebändiger sollte, nach þs. c. 419, SnE. S. 131 Str. 2537, dazu gehören.

§ 7. Der göttliche Ursprung der Helden und die biographiemäßige Anlage setzen Müllenhoffs allgemeine Grundsätze voraus. Im übrigen weckt Bedenken, daß dem bezeugten Dioskurennamen *Alci* der Fürsten- und Völkername **Hazdingōs* untergeschoben, daß für Hertnid (und Hirðir) ein *Hazd-* gefordert wird (warum nicht *hard-* 'durus'?); vor allem aber, daß die epischen Motive die gewünschte Brücke nirgends hergeben: das Frauenhaar, woran alles hängt, hat keine Spur hinterlassen; von den Brüdern Hertnid und Hirðir erzählt die þs. gar nichts Dioskurisches, und für den Rächer des hd. O. scheint die fremde Herkunft wesentlich (Text B hat mit der Schwurbruderschaft schwerlich etwas Älteres); auch die nord. Haddingiar gewähren nichts von einer Bruderrache und Hertnids Kampf þs. c. 349 ff. nichts von einer Brautwerbung: es fehlt jeder Anhalt, O.s Brautfahrt auf eine mythische Vorstufe zurückzuleiten. Auch die erheblich umgebildete Theorie bei Jiriczek (1906) gelangt von den Haddingiar und Hertnid-Ostacia nur durch einen großen Sprung zu der überlieferten Ortnidgeschichte.

Müllenhoff ZfdA. 12, 344 ff., *DA.* 4, 486 ff. Voretzsch *Epische Studien* 1, 250 ff. Jiriczek Angl. 1901 Beibl. 261 ff.; *Deutsche Heldensage* 1906 (Göschen) S. 164 ff. Schück *Studier i nord. litt. hist.* 2, 165 ff. [Lütjens *Der Zwerg in der d. Heldendichtung* 28 ff., 39 ff., 68 ff., 97. Schneider *Wolfdietrich* 236 f., 379 ff.]

A. Heusler.

Örtug. § 1. Anord. Gewicht, der 24. Teil der Mark oder ein Drittel des *eyrir*, demnach etwa 8,911 g schwer.

§ 2. Gleich Ör (s. d. § 4, 5) auch Bezeichnung einer Anzahl Pfennige und seit dem 14. Jahrh. Name einer kleinen silbernen Münze.

v. Amira *NOR.* I 447.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Osi. Nach Tacitus Germ. 28 und 43 ein pannonisch redendes Volk, in allem den Aravisci in der Nordostecke Pannoniens ähnlich, denen gegenüber an der Eipel oder unteren Gran sie zu suchen sind. Der kleine, den benachbarten Quaden und Jazygen zinspflichtige Stamm hat nach dem Zeugnis des Capitolinus, Marc. Ant. 22 (s. Müllenhoff *DA.* 4, 537) mindestens noch zur Zeit des Markomannenkrieges Bestand gehabt, während dessen die O. zusammen mit Vik-

tovalen und anderen Völkern das römische Dakien bedrohen. Daß auch ihr Name ein pannonischer ist, zeigt der Ortsname *Osones* (jetzt Eskö zwischen Veszprim und Stuhlweißenburg). Sie können daneben aber im Mund ihrer germ. Nachbarn noch einen anderen, germ. Namen gehabt haben. Anspruch, als solcher zu gelten, hat wohl Οὐισβούργιοι (s. d.). Über die ursprüngliche Verbreitung der Völkergruppe, der die O. angehören, s. Pannonier. R. Much.

Ostarstuopha. In merowingischer und karolingischer Zeit begegnet in den Maingegenden eine jährlich zu Ostern fällige, der Verfügung des Königs unterliegende Abgabe unter dem Namen *ostarstuopha* oder *steora*, die in Naturalien, aber auch in Geld gezahlt wird. Als *stoja*, *stuofa* begegnet eine Abgabe in westlich benachbarten fränkischen Gegenden und im Elsaß, die wohl mit jener identisch sein dürfte. Ob es sich bei ihr um eine bloß privatrechtliche Verpflichtung handelt oder um einen alten Tribut, ist nicht ersichtlich. Wir wissen nicht einmal, ob sie auf der gesamten Bevölkerung jener Landschaft oder nur auf einzelnen ruhte. Ist das letztere der Fall, so wäre die geäußerte Vermutung ausgeschlossen, daß die O. aus den alten freiwilligen Jahresgeschenken (s. Finanzwesen) hervorgegangen ist. Mit *steora* (Steuer) wird später in Oberdeutschland regelmäßig die Bede (s. d.) bezeichnet. Mit ihr aber dürfte die O. nicht zusammenhängen, da die Bede jüngeren Datums ist. R. Schröder will *stuofa* als Medem (s. d.) deuten.

Brunner *DRG.* II 236. Waitz *DVG.* II 2^3 254 f. — Vgl. den Art. Zins. G. v. Below.

Ostern. § 1. O. (*Pascha*), das Hauptfest der Christenheit, wurde im Mittelalter auch von der abendländischen Kirche die ganze Woche hindurch gefeiert, welche mit dem Ostersonntag beginnt. Dieser selbst wird, da Juden und Griechen nach Mondjahren rechneten, durch den Mondlauf bestimmt, und zwar soll er nach einer Anordnung des Konzils von Nikaea an dem Sonntag gefeiert werden, der auf den Eintritt des Frühlingsvollmonds, d. h. des ersten Vollmonds nach der Frühlingsnachtgleiche, fällt. Als Tag der Frühlingsnachtgleiche setzte man, ungefähr den wirklichen damaligen Verhältnissen entsprechend, den 21. März fest. Es blieb indessen eine Anzahl von Differenzen zwischen dem Ritus der römischen und dem der alexandrinischen Kirche, die wiederholt zu ärgerlichen Streitigkeiten über den richtigen Tag der Osterfeier führten. Papst Leo I. suchte diese beizulegen, indem er durch den berühmten aquitanischen Rechenmeister Victorius oder Victurius eine Ostertafel aufstellen ließ, welche auf einer Kombination des Sonnen- und Mondzirkels beruhte und dadurch ein sogenanntes *annus magnus*, d. h. eine Periode von 532 Jahren (Victorianische Periode) konstituierte, nach deren Ablauf der Vollmond (luna XIV) zu denselben Monatstagen und denselben Wochentagen zurückkehren muß, und sich die Monatstage des Ostersonntages in derselben Reihenfolge erneuern müssen. Nach dieser Tafel (M. G. Auct. ant. IX 667 ff.) ist lange gerechnet worden; sie stimmte indessen, da die Grundlagen der Rechnung nicht ganz dieselben waren, auch nicht immer mit dem alexandrinischen Ansatz überein, wich vielmehr in jedem großen Jahr 32 mal von den Alexandrinern ab. Die Übereinstimmung mit der Rechnung der Alexandriner wurde vielmehr erst durch die von dem römischen Abte Dionysius Exiguus, einem Manne *Scytha natione, sed moribus omnino Romanus*, wie ihn Cassiodor (De instit. divin. litt. c. 23) nennt, also wahrscheinlich einem katholischen Goten, im Jahre 525 aufgestellte Ostertafel herbeigeführt. Dionysius schloß sich einfach an die alexandrinische Berechnungsweise an, indem er die dort maßgebende Ostertafel des Kyrillos fortsetzte, nur die Jahre Diocletians, nach welchen dieser gerechnet hatte, durch Jahre nach Christi Geburt ersetzte (s. 'Zeitmessung'). Als frühesten Ostertermin bestimmt er den 22. März, als spätesten den 25. April; Ostern hat also danach einen Spielraum von 35 Tagen. Die dionysische Tafel ist zwar in Italien schon am Ende des 6. Jahrhunderts vollständig durchgedrungen, dagegen ist bei den Westgoten der Kanon des Victorius während der ganzen Dauer ihres Reiches herrschend geblieben, und ebenso hielt er sich lange in Gallien, von wo er mit fränkischen Mönchen auch nach Oberitalien, zB. nach Bobbio, und nach Britannien kam.

Erst gegen das Jahr 737 ist es infolge des großen Ansehens, das sich Beda, ein Hauptvorkämpfer des Dionysius, erworben hatte, vielleicht unter Mitwirkung des Bonifatius, gelungen, die Osterrechnung des Dionysius im Frankenreiche einzuführen. Bei den Briten herrschte lange Zeit eine viel ältere und unvollkommenere Art der Osterberechnung, die sogenannte *Romana Supputatio*, während die Angelsachsen vom Anfang ihrer Bekehrung an die dionysischen Osterregeln befolgten, die freilich zuweilen mit denen des Victorius verwechselt wurden. Briten und Iren haben erst gegen Ende des 8. Jahrhunderts die Rechnung des Dionysius angenommen. Vgl. Krusch *Die Einführung des griech. Paschalritus im Abendlande*, im Neuen Archiv 9, 122 ff.

§ 2. Um den Ostersonntag zu berechnen, muß man natürlich den Wochentag des 21. März und das Mondalter an diesem Tage kennen. Der erstere ist mit Hilfe des Sonnenzirkels und der Sonntagsbuchstaben leicht festzustellen, die Feststellung des letzteren aber erfordert umständliche Rechnungen, die auf verschiedene Weise vorgenommen werden können und für welche man sehr verschiedenartige Hilfsmittel ersonnen hat, über welche die Handbücher der Chronologie Auskunft geben. Im früheren Mittelalter bediente man sich dazu auf die Empfehlung Bedas (de temp. rat. c. 23) vorzugsweise der Lunarbuchstaben (s. d.). Die Lunarbuchstaben der Ostersonntage sind:

22. März B.	3. April O.	15. April . F
23. „ C.	4. „ P.	16. „ . G
24. „ D.	5. „ Q.	17. „ . H
25. „ E.	6. „ R.	18. „ . I
26. „ F.	7. „ S.	19. „ . K
27. „ G.	8. „ T.	20. „ . L
28. „ H.	9. „ V.	21. „ . M
29. „ I.	10. „ . A	22. „ . N
30. „ K.	11. „ . B	23. „ . O
31. „ L.	12. „ . C	24. „ . P
1. April M.	13. „ . D	25. „ . Q
2. „ N.	14. „ . E	

Hat man die Wochentage dieser Daten festgestellt, und kennt man die *litterae novilunares* des betreffenden Jahres, so lassen sich daraus natürlich der Eintritt des Frühlingsvollmonds und der Ostersonntag berechnen. Eine Tabelle der *litterae novilunares* gibt zB. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I Tafel IX.

§ 3. Da nun jedem Ostersonntage ein anderer Kalender der durch Ostern bestimmten beweglichen Feste entspricht, so begann man allmählich in den Klöstern, sich ein Corpus dieser 35 Kalender anzulegen und bezeichnete dann die einzelnen Kalender nach dem Lunarbuchstaben des jedesmaligen Ostersonntags. Aus diesen Kalendersammlungen gingen dann die Lunarbuchstaben als *litterae paschales*, *tabulares* oder *annales* (deutsch *Tafel-* oder *Tauelbuchstaben*) auch in die Datierung der Urkunden über. Eine solche Sammlung von 35 Kalendern, die zur Bestimmung des Datums der beweglichen und des Wochentags der unbeweglichen Feste äußerst bequem ist, findet man abgedruckt bei Weidenbach *Calendarium historico-christianum* (Regensburg 1855), bei Grotefend aaO. Tafel XXIX und in Grotefends Taschenbuch zur Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit.

Eine sicherere und bequemere Methode zur Berechnung des Osterfestes, die seit dem 11. Jahrhundert die beliebteste war, ist die folgende.

Man trägt in einen mit den Tagesbuchstaben (siehe *Sonnenzirkel*) versehenen julianischen Kalender die Neumondstage der 19 Jahre des Mondzirkels (siehe diesen) mit ihren goldenen Zahlen ein, indem man neben jedes Datum, auf welches einer der 235 Neumondstage des Mondzirkels fällt, die zugehörige goldene Zahl schreibt. Man erhält dadurch die S. 386 gegebene Tabelle, die den Namen des Immerwährenden julianischen Kalenders führt.

Aus diesem Immerwährenden Kalender kann man nicht nur mit Leichtigkeit das Mondalter des 21. März wie das jedes andern Datums für jedes Jahr des Mondzirkels entnehmen, sondern auch, wenn man den Sonntagsbuchstaben kennt (vgl. Sonnenzirkel), den Wochentag, auf den jedes Datum in einem gegebenen Jahre fällt. Das Datum des Frühlingsvollmondes (der sog. Ostergrenze) und des Ostersonntags ergibt sich dann durch einfache Abzählung.

Monatstag	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1	A III	D	D III	G	B XI	E	G XIX	C VIII	F XVI	A XVI	D	F XIII
2	B	E XI	E	A XI	C	F XIX	A VIII	D XVI	G V	B V	E XIII	G II
3	C XI	F XIX	F XI	B	D XIX	G VIII	B	E V	A	C VIII	F II	A
4	D	G VIII	G	C XIX	E VIII	A XVI	C XVI	F	B XIII	D II	G	B X
5	E XIX	A	A XIX	D VIII	F	B V	D V	G XIII	C II	E	A X	C
6	F VIII	B XVI	B VIII	E XVI	G XVI	C	E	A II	D	F X	B	D XVIII
7	G	C V	C	F V	A V	D XIII	F XIII	B	E X	G	C XVIII	E VII
8	A XVI	D	D XVI	G	B	E II	G II	C X	F	A XVIII	D VII	F
9	B V	E XIII	E V	A XIII	C XIII	F	A	D	G XVIII	B VII	E	G XV
10	C	F II	F	B II	D II	G X	B X	E XVIII	A VII	C	F XV	A IV
11	D XIII	G	G XIII	C	E	A	C	F VII	B	D XV	G IV	B I
12	E II	A X	A II	D X	F X	B XVIII	D XVIII	G	C XV	E IV	A	C XII
13	F	B	B	E	G	C VII	E VII	A XV	D IV	F	B XII	D I
14	G X	C XVIII	C X	F XVIII	A XVIII	D	F	B IV	E	G XII	C I	E
15	A	D VII	D	G VII	B VII	E XV	G XV	C	F XII	A I	D	F IX
16	B XVIII	E	E XVIII	A	C	F IV	A IV	D XII	G I	B	E IX	G
17	C VII	F XV	F VII	B XV	D XV	G	B	E I	A	C IX	F	A XVII
18	D	G IV	G	C IV	E IV	A XII	C XII	F	B IX	D	G XVII	B VI
19	E XV	A	A XV	D	F	B I	D I	G IX	C	E XVII	A VI	C
20	F IV	B XII	B IV	E XII	G XII	C	E	A	D XVII	F VI	B	D XIV
21	G	C I	C	F I	A I	D IX	F IX	B XVII	E VI	G	C XIV	E III
22	A XII	D	D XII	G	B	E	G	C VI	F	A XIV	D III	F
23	B I	E IX	E I	A IX	C IX	F XVII	A XVII	D	G XIV	B III	E	G XI
24	C	F	F	B	D	G VI	B VI	E XIV	A III	C	F XI	A
25	D IX	G XVII	G IX	C XVII	E XVII	A	C	F III	B	D XI	G	B XIX
26	E	A VI	A	D VI	F VI	B XIV	D XIV	G	C XI	E	A XIX	C VIII
27	F XVII	B	B XVIII	E	G	C III	E III	A XI	D	F XIX	B VIII	D
28	G VI	C XIV	C VI	F XIV	A XIV	D	F	B	E XIX	G VIII	C	E XVI
29	A		D	G III	B III	E XI	G XI	C XIX	F VIII	A	D XVI	F V
30	B XIV		E XIV	A	C	F	A	D VIII	G	B XVI	E V	G
31	C III		F III		D XI		B XIX	E		C V		A XIII

Über ein paar spezielle Punkte von untergeordneter Bedeutung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. Grotefend, Zeitrechnung I 92. Der Immerwährende Kalender muß zwar im Laufe der Zeit von der astronomischen Wirklichkeit abweichen, da 19 julianische Jahre um 1½ Stunde länger sind als 235 Mondmonate und der julianische Ansatz des Jahres bekanntlich etwas zu lang ist; das bleibt aber für die Chronologie ohne Bedeutung, da man sich im Mittelalter ausschließlich an die zyklische Berechnung hielt, ohne sich um den tatsächlichen Eintritt des Neumonds zu kümmern.

§ 4. Neben Ostern als beweglichem Fest wurde in Gallien auch der Tag, an welchem Christus wirklich erstanden sein sollte, als Resurrectio gefeiert, und zwar früher am 25., später am 27. März. Der letztere Gebrauch hat sich bis in das 8. Jahrhundert erhalten.

S. auch Eostra. F. Rühl.

Östgötalagen (*Östgöta Laghbok*), das umfangreichste aller altschwedischen Rechtsdenkmäler, galt nicht nur für Östgötaland im engeren Sinne, sondern auch für die dem östgötischen Gesetzsprecherbezirk angegliederten Gebiete des nördlichen Småland und Ölands. Die sonst der *laghsaga* eigentümlichen Schlußformeln der einzelnen Abteilungen fehlen den 10 *balkar* von Ö., dafür wird in einer generellen Schlußformel das Ganze als *laghsaga* bezeichnet, womit die Ausdrucksweise durchaus übereinstimmt. Ein charakteristischer Unterschied von den anderen schwedischen Landschaftsrechten ist, daß auf die benutzten Königsgesetze unter Nennung ihrer Urheber Bezug genommen wird. Die Zeit der Niederschrift wird durch die Tatsache bestimmt, daß einerseits die Rechtsaufzeichnung 1303 urkundlich genannt wird, andererseits das Gesetz des Königs Magnus Ladulås über *kunungs ēpsöre* von 1285 benutzt ist. Urheber des Werkes ist vielleicht der östgötische Gesetzessprecher Bengt Magnusson.

Ausgaben von Collin u. Schlyter (1830 im Corpus iuris Suco-Gotorum II), von Leffler (1880), von Freudenthal (1895); Lichtdruckreproduktion der einzigen vollständigen Handschrift 1898. Einzelne Fragmente veröffentlichte Klemming (Svenska fornskrift — Sällskapets allmänna årsmöte 1873). Tamm *Anmärkninger till Östgötalagen* (Uppsalastudier tillegn. S. Bugge 1892, 24 ff.) S. u. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Literatur). S. Rietschel.

Ostgoten. § 1. Die einheimische Ursprungssage bei Jordanes Get. 4 erzählt, daß die Goten auf drei Schiffen von der Insel Scandza nach dem gegenüberliegenden Ufer der Ostsee ausgewandert seien. Auf eines dieser Schiffe wird das Volk der Gepiden zurückgeführt. Daraus folgt, daß man bei den beiden andern an Ost- und Westgoten dachte; man setzte also diese Zweiteilung der Goten im engern Sinne schon für die Zeit vor der Abwanderung nach der Pontusgegend voraus, als deren Führer allerdings nur ein König (Filimer) genannt wird. Für alte Selbständigkeit der Ostgoten darf man vielleicht auch geltend machen, daß der andere Name, unter dem sie in den Geschichtsquellen vorkommen, *Greutungi*, auf skandinavischem Boden in dem der (*Eva*)*greotingi* des Völkerverzeichnisses König Rodvulfs (s. Nordgermanen § 9) wiederkehrt.

§ 2. In den pontischen Sitzen stehen die Ostgoten auf der Ostseite, nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Ablavius bei Jordanes Get. 14, wozu es stimmt, daß nach Ammianus Marcellinus 31, 3 die Greutungen an die Alanen am Tanais heranreichen.

§ 3. Wieweit bei den gotischen Unternehmungen gegen die Römer auch die von der Reichsgrenze entfernter wohnenden Ostgoten beteiligt waren, ist schwer zu entscheiden. Doch werden sie wiederholt ausdrücklich genannt, und als Ostgotenfürsten haben wir seines Namens (oder Beinamens?) wegen den von Jordanes Get. 14 in die Reihe der Amaler aufgenommene Ostrogota zu betrachten. Doch scheint er, da er mit Römern und Gepiden (unter Fastida) Kriege führt, die Oberherrschaft auch über die westlicheren Goten ausgeübt zu haben. Er ist der älteste Held, an den die germ. Heldensage die Erinnerung bewahrt hat.

§ 4. Zu einer Großmacht wurde das Ostgotenreich unter Ermanarik, der die Heruler an der Maeotis, außerdem aber eine große

Zahl slavischer, baltischer und finnischer Völkerschaften unterwarf und das Land zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee beherrschte.

§ 5. Dieser Aufschwung fand aber bald (375 n. Chr.) durch einen unglücklichen Kampf gegen die über den Tanais vorbrechenden Hunnen einen jähen Abschluß, unter deren Botmäßigkeit die O. dabei gerieten. Die Brüder Valamer, Theodemer und Videmer, ihre Könige zur Zeit des Attila, leisteten diesem Heeresfolge, beteiligten sich aber nach dessen Tode an der siegreichen Erhebung gegen die Hunnen und gelangten dadurch in den Besitz von Pannonien. Sirmis (Sirmium) und Vindomina (Vindobona, Wien) werden von Jordanes Get. 50 als ihre Grenzstädte angegeben.

§ 6. In diesen Sitzen erwehrten sie sich glücklich neuerlicher hunnischer Angriffe und behielten auch in den Kämpfen mit den germanischen Nachbarvölkern, die sich gegen sie verbündeten, die Oberhand, vor allem durch den Sieg am Flusse Bolia (469). Das über der Donau in Oberungarn aufgerichtete Skirenreich fand dabei sein Ende. Im Gefühl gestiegener Macht wandte sich nun das Ostgotenvolk unter Videmer und Theodemer — Valamer war in den vorausgehenden Kämpfen gefallen — gleichzeitig gegen West- und Ostrom. Videmers Ziel war Italien, wo er aber starb, worauf seine Scharen durch seinen gleichnamigen Sohn nach Gallien den Westgoten zugeführt wurden. Und auch Theodemer ereilte, nachdem er über die Save vorgedrungen war, der Tod (471). Auf ihn folgte Theoderik, unter dem die O. sich zunächst in Niedermösien festsetzten und von dort aus in wechselnden Beziehungen zu Ostrom standen, bis er, von Kaiser Zeno bewogen, sein Volk im J. 488 n. Chr. gegen Odoaker nach Italien führte, das er nach mehrjährigen Kämpfen diesem abgewann.

§ 7. Das italienische Ostgotenreich, das damit begründet wurde und unter Theoderik selbst zu hoher Blüte gelangte, erlag nach kurzem, nur 50 jährigem Bestande trotz der heldenmütigen Gegenwehr seiner letzten Könige Totila und Teja den Angriffen der Byzantiner.

Reste des ostgotischen Volkes mögen bei germanischen Nachbarstämmen Aufnahme gefunden haben und in ihnen aufgegangen sein. Daß die ostgotische, amelungische Heldensage zu den oberdeutschen Stämmen, zumal den Baiern, gekommen ist, findet so die beste Erklärung.

§ 8. Am Pontus zurückgebliebene O. sind die Krimgoten und Tetraxiten; s. diese.

§ 9. Die Bedeutung der Ostgoten für die germanische Kultur gründet sich auf ihre geographische Stellung. Als östlicher Grenzstamm mit frühzeitig erstarktem Königtum — s. Tacitus Germ. 44 — hatten die Goten, denen im Osten Elemente von geringer kriegerischer und politischer Tüchtigkeit gegenüberstanden und die dort auch durch den römischen Staat nicht behindert waren, zuerst von allen Germanen Gelegenheit zu erobernder Machtentfaltung und Begründung großer Reiche, wie es das des Ostrogota und vor allem das Ermanriks gewesen ist. Der hier begründeten Herrenkultur dankt auch der germanische Kunststil seine Ausbildung.

§ 10. Der Name der O. ist in ältester Gestalt als *Austrogoti* (S. H. Aug., Vita Caudii 6, 2), sonst als *Ostrogot(h)i*, *Ostrogothae* überliefert und hat in wulfilanisch-gotischer Form sicher *Austragutans* gelautet.

Germ. *austra-* ist insofern zweideutig, als es das mit Komparativsuffix aus der Wz. *aus* gebildete Wort für 'Osten, ostwärts' sein kann oder aus *ausro-* mit germanischem *t*-Einschub entstanden ist ähnlich wie *Ostern*; für ein solches germ. *austra-* wäre als Bedeutung 'glänzend, licht' anzunehmen. Ein derartiges Adjektiv ist aber nirgends im Germanischen wirklich nachweisbar, wogegen es eine Fülle von Völker- und Ländernamen gibt, die mit deutsch *ōst(ar)-*, anord. *aust(r)-*, ags. *ēast(er)-* zusammengesetzt sind. Da die *Austragutans* zudem die östliche Abteilung des Gotenvolkes sind, konnte der Name gar nicht anders verstanden werden und kann nichts anderes bedeuten als 'Ostgoten'. Ags. *Ēastgota* (Wids. 113) für *Ostrogota* ist auch formell einer anderen Deutung nicht fähig. Vgl. Wehrle ZfdWortf. 8, 334 ff. Auch Streitberg, der IF. 4, 305 und Got. Elementarb. 7 an *ausro-* anknüpfte, ist in der letzten Auflage des Elementarbuchs anderer Ansicht geworden.

§ 11. Die Ostgoten heißen auch Greutungen. Neben der Form *Greutungi*, *Greothingi* begegnen uns auch die Schreibungen *Grutungi* und selbst *Grauthungi*, die von Müllenhoff *DA.* 4, 539 als graphische Varianten betrachtet werden, während Wrede *Spr. d. Ostgot.* 49 und Schönfeld *Wb. d. agerm. Pers.- u. Völkernamen* 114 darin eher Ablautformen sehen möchten, eine Auffassung, die bei dem Stand der Überlieferung wenigstens bei der *u*-Form einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Der Name kehrt auf skandinavischem Boden wieder in dem der (*Eva*)*greotingi* im Völkerverzeichnis des Rodvulf bei Jordanes Get. 3. Von dem Beinamen *Grȳtingaliði* des Gizurr in der Hervararsaga ist es ungewiß, ob er sich auf diese nordischen *Greotingi* oder die gotischen bezieht: s. Heinzel *Über die Hervararsaga* 42 ff. (Sitz-Ber. d. Wiener Ak. 114, 456 ff.). Auf den Volksnamen mag auch der ahd. Mannsname *Gruzing Griuzing* zurückgehen.

Seiner Herkunft nach ist got. **Griutuggōs* sicher Ableitung aus germ. **greuta-* 'Zerriebenes, Zerbröckeltes, Gries, Sand, Stein'. Man könnte an Bewohner sandiger Ebenen oder — wegen der im As., Fries. und Ahd. auch vorliegenden Bedeutung '(sandiges) Ufer' — an Uferbewohner denken. Anord. *grjōt* bedeutet nur 'Stein', und wie der Name der skandinavischen Greotingi möglicherweise verstanden wurde, zeigt wohl der Zusatz bei Jordanes: *hi omnes excisis rupibus quasi castellis inhabitant, ritu belluino.* Gewiß muß der Name *Greutungi* unter denselben Gesichtspunkten betrachtet werden wie *Tervingi*, mit dem er ein Paar bildet. Über diesen s. Westgoten § 6.

§ 12. Wenn die Ostgoten in der germ. Heldensage *Amelunge* heißen, handelt es sich dabei ursprünglich um den Namen ihres Königsgeschlechtes, wie ein solcher auch sonst gelegentlich zum Volksnamen geworden ist. Ags. *Mæringas* für die O. und anord. *MäringaR* (Rökstein) und *Mergothi* im lat. Prolog zu Notkers Boethius einer St. Galler Hs. des 10. Jhs. gehört nicht unmittelbar zu anord. *mæringr* 'vornehmer, berühmter Mann', sondern dürfte ursprünglich die Goten des *Valamer* bezeichnen, wie die *Frideschotten* des Gudrunliedes die Schotten des Königs *Fridebrand* sind. Auch das *Walagoti* der fränk. Generatio regum et gentium läßt die Deutung auf die Goten des *Valamer* zu, wenn es nicht im Lande der Walchen, Wälschen angesiedelte Goten bezeichnet; vgl. Heinzel *Über die ostgothische Heldensage* 10 ff. (Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 119). Ein weiterer poetischer Name der O. ist anord. *HraiþgutaR* (Rökstein), *Hreiðgotar*, umgedeutet *Reiðgotar*; daneben mit anderem ebenfalls auf Umdeutung beruhendem Vokalismus ags. *Hrǣdas*, *Hrēðas*, *Hrēðgotan*. Germ. *hraiþa-*, von dem wohl auszugehen ist, kommt auch in Personennamen vor und wird zu griech. χριτο- gall. *krito-* zu stellen sein.

Lit. b. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 82 f. Ders. *Gesch. d. deutschen Stämme* 1, 49 ff. R. Much.

Οὐιαδούας ist bei Ptolemaeus an zwei Stellen überliefert als Name eines ostdeutschen Flusses zwischen Σύηβος ποταμός 'Oder' und Οὐιστούλας ποταμός 'Weichsel'. Da aber Σύηβος (s. dies) nicht ein wirklicher Flußname ist, besteht die Möglichkeit, daß wir es bei Οὐιαδούας wieder mit der Oder zu tun haben, die hier aus anderer Quelle unter ihrem eigentlichen Namen auf die Karte gesetzt sein könnte; vgl. Müllenhoff *DA.* 2, 209. Auf keinen Fall aber ist zwischen den Namen Οὐιαδούας und *Oder* eine Beziehung möglich, es sei denn, daß jenes bis zur Unkenntlichkeit verderbt ist. Οὐιαδούας sieht übrigens nicht ungerm. aus, verglichen mit Bildungen wie got. *fijaþwa* 'Feindschaft', *þiwadw* 'Knechtschaft'. Müllenhoff denkt aaO. an Ableitung aus einer Wz. *wī-*, die '(gehen), führen, treiben, jagen' bedeutet habe und zu der u. a. auch ahd. *weida* gehöre; vgl. dazu jetzt Boisacq *Dict. Ét. d. l. L. Grecque* unter ἴεμαι. R. Much.

Οὐιβανταυάριον. Ortsname bei Ptolemaeus III 6, 15 in einer Gegend, wo an die Bastarnen zu denken ist. Οὐιβαντ- erinnert an den Namen der *Tubantes* (s. diese), der sich aus *tu-* 'zwei' und *bant* 'Gau' zusammensetzt, und zwar um so mehr, als in der ersten Silbe idg. *uī* 'zwei' stecken könnte. Οὐιβανταυάριον ist danach vielleicht der Ort eines Bastarnenstammes der **Vibantvarii* 'Bewohner der zwei Gaue' oder der befestigte Platz der **Vibantes* 'Zweigauer'. R. Much.

Οὐίδρος. Zwischen Rhein- und Emsmündung trägt Ptolemaeus in seine Karte noch die Mündung des Οὐίδρος ποταμός ein, der also wohl — da kaum etwas anderes noch in Betracht kommt — die Vecht sein wird. Vielleicht ist es ihr keltischer Name und für *vīdro-* aus idg. *vēdro-* zu nehmen. Dann ließe er sich zu slav. *vědro* 'Wassereimer' stellen unter Annahme der auch in germ. *wēta-* 'naß' vorliegenden Ablautstufe zu *watar* 'Wasser', *utra-* 'Otter', aschwed. *Vætur* 'Wetersee'. Man vergleiche auch die kelt. Flußnamen *Wetter* (in der Wetterau), älter **Vedra* und Οὐέδρα ποταμός in Britannien bei Ptolemaeus II 3, 4. R. Much.

Οὐίρουνοι. Ein Volk dieses Namens wird von Ptolemaeus II 11, 9 zwischen Sachsen und Sueben zusammen mit den Τευτονόαροι angeführt; in nächster Nähe stehen Τεύτονες und Αὔαρποι. Da die Τευτονόαροι und Τεύτονες durch einen Irrtum in diese Gegend gekommen sind, gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß dies auch für die Οὐίρουνοι gelte und daß dieser Name aus Οὐαρινοί verderbt sei gleichwie Αὔαρποι aus Οὔαρνοι. Weiter östlich setzt Ptolemaeus einen Ortsnamen Οὐίρουνον auf die Karte und außerdem ein durch den Einfluß des nahen Βουνίτιον verderbtes Οὐιρίτιον. Bei der Umgestaltung von *Varini, Varinum* in *Viruni, Virunum* kann auch der oft belegte Ortsname *Virunum*, Οὐίρουνον in Noricum eingewirkt haben. Übrigens heißt umgekehrt dieses Virunum auf der Tab. Peut. *Varuno*. R. Much.

Οὐισβούργιοι. Wir kennen diesen Namen nur aus Ptolemaeus, der ihn unterhalb der Κῶγνοι, d. i. Κοτινοί, auf seine Karte setzt. Da diese weit mehr Detail aufweist als Tacitus in seiner Germania, muß es befremden, daß bei ihm die Osi fehlen, und man hat mit Rücksicht darauf längst vermutet, daß Οὐισβούργιοι, — was zu dem Ort der Eintragung sehr wohl paßt —, nur ein anderer, und zwar der germ. Name ist für den pannonischen der Osi; s. diese. Seine Etymologie ist ziemlich deutlich. Germ. **wesu-burgja-* würde bedeuten 'die mit guten Burgen'. Auch die jüngere Form *wisu-* könnte bei Ptolemaeus nicht überraschen. Auffälliger ist das Fehlen des Mittelvokals, das, wenn es sich nicht um einen zufälligen Fehler der Überlieferung handelt wie etwa in Λούπφουρδον, auf Rechnung fremder Vermittlung gesetzt werden kann: vgl. kelt. *Lugdunum* neben *Lugudunum*, illyr. (Gen.) *Ves-clevesis*. Ja wir könnten es bei dem ganzen Οὐισ- mit Ersatz von germ. *wesu-* durch das kelt. *vīsu-* aus *vēsu-* zu tun haben. Doch vgl. man auch germ. Wortformen wie *Gutþiuda*, (*Vagda*) *vercustis* für *Gutaþiuda*, (*Vagda*) *veracustis*.

Da es sich um ein Volk in den Grenzgebieten zwischen Germanien und Sarmatien handelt, dürfte es uns nicht wundernehmen, wenn es uns auch noch in der Sarmatia eur. des Ptolemaeus unterkäme. In der Tat steht dort, von Οὐισβούργιοι nur durch die Grenze getrennt, der Name Βουργίωνες, der sehr gut demselben Volk zugehören kann; s. diese. Zum formellen Verhältnis beider Namen ist das von *Langobardi* zu **Bardun* zu vergleichen.

R. Much.

Oxiones. Gleich *Hellusii* bei Tacitus Germ. 46 Name eines halb tiergestaltigen Fabelvolkes im äußersten Nordosten. Müllenhoff (ZfdA. 10, 565; *DA.* 2, 354. 4, 517) schreibt *Etionas* statt *Oxionas*, weil in den Handschriften dem *Oxionas* zum Teil *i Etionas* übergeschrieben ist. Doch erklärt sich eine verderbte Form *Etionas* leicht auch dem unmittelbar vorhergehenden *et* des Textes, während eine Verderbnis *Oxionas* aus *Etionas* unbegreiflich wäre. Auch erwartet man hier nicht einen Namen, der 'Riesen' bedeutet — Müllenhoff dachte an got. (*af*)*ētja* 'Fresser' und anord. ags. *jǫtunn, eoton* 'Riese' —, sondern einen Hinweis auf die Tiergestaltigkeit. Daher ist mit GGA. 1901, 463 eher an germ. *uhsan-* 'Ochse' anzuknüpfen unter Voraussetzung einer griech. Quelle, die germ. *u* durch *o* wiedergeben konnte. Vielleicht hat es auch eine germ. Entsprechung zu ir. *oss*, Gen. *oiss*, 'Hirsch, Hirschkalb' (nach Stokes *Urkelt. Sprachsch.* 267 aus **uksos*) gegeben. Jedenfalls muß *Oxiones* unter denselben Gesichtspunkten beurteilt werden wie das damit gepaarte *Hellusii*, das zu griech. ἔλλος 'Hirschkalb' zu gehören scheint.

R. Much.

Nordische (altnordische) Schrift.

Erläuterungen zu den Schriftproben der Tafeln 24—26.

Tafel 24.

1. Norwegisch (tröndisch). Matheus saga (Fragment eines Legendenbuches). Um 1150 AM. Kph. 655, 4to. IX C.

Text: dauða. En þer aller er skilia megoð rett(a) | abraut *frá* augliti minu gull þetta *oc* silf(r) | guði með þvi fe. Oc komeð oft þangat | Ða samnaðosc till sextigir þusunda ma*nn*(a) | togom daga En su kirkia vas kallað up(p)

2. Norwegisch (nordwestländisch). Katasterbuch des Klosters Munklif in Bergen. Um 1175 Gml. kgl. Sml. Kph. 1347, 4to.

Text: Af Hiolmusætre ·V· man*aþamater*. Af | Af Stoþlu*m* ·V· man*aþamater*. Af | þetta er fyrir norþan sohn sæ. | Af Sævar ase ·IX· aurar. Af

3. Isländisch. Kirchenhomilie. Um 1150. AM. Kph. 237 a, fol. Pal. Atlas 1905, Pl. I.

Text: þessa alla goþa hlute. es v*er* hyggio*m* at | verco*m* þeirra es fyrer oss ero farner | or heime. sva at góþ déome styrke | oss til eft*er*glikíngar. en ill déome v

4. Norwegisch (tröndisch). Legendarische Olafssaga. Um 1250. Delag. Uppsala, Cod. 8. Pal. Atl. 1905, Pl. 20.

Text: nu ser guð varr a yðr hvassum augu*m* | þoreð nu æigi augu*m* upp at sia igiægn g . . . | yðr samer bazt at þer fællið niðr h . . . | til sættar við guð varn. Sva þolen

5. Norwegisch (westländisch). Strengleikar. Um 1250. Delag. Uppsala, Cod. 4—7. Pal. Atl. 1905, Pl. 22.

Text: *oc* komz vn*n*dan þangat sem skogrin*n* var þiuc | kaztr. En herra desíre oflugr *oc* díarfr *oc* hin*n*. | skiotastí a fœtí. gat þegar tekít hana i høg | re hond hen*n*ar. *oc* mælltí til hen*n*ar blidvm

Tafel 25.

6. Isländisch. Kringla. 1260—1280. Kgl. Bibl. Stockh. 9, fol. Pal. Atl. 1905, Pl. 17.

Text: lét m*enn* sina riða et øf*ra* dag *oc* not*t* *sva* se*m* lið ko*nung*a fo*r* | et yt*ra*. Foro þa aðr*ir* niosn*ar* m*enn* fr*am* e*r* aðr*ir* *foro* aptr. | vissi K*nutr* ko*nungr* a hver*iom* degi tiþi*n*di fr*a* fer*þ* þei*ra*. V*oro* nios- | nar m*enn* i h*er* þei*ra* ko*nung*a. En e*r* h*ann* spurði at micill luti

7. Schwedisch. Brief des Erzbischofs Stephan. Um 1165. Im Reichsarch. Stockh. Svenska skriftprof I, Pl. II.

Text: atq*ue* gothor*um*. Wlf comes. | p*re*posit*us* de sictonia. Walter*us* | no*min*a recitare longu*m* duxim*us*.

8. Schwedisch. Des Jarls Birger Brief. 1257. Im Reichsarch. Stockh. Svenska skriftprof I, Pl. V, Nr. 6.

Text: B. dej gr*aci*a dux sueor*um*. Vniu*er*sis | Nostis sí bene recolitis q*uomodo* i*n* p*re*senc(ia) | d*omi*ni ·J· q*uo*ndam archiep*iscop*j vpsal*ensis* et | p*er*petue vpsalen*si* eccle*sie* m*at*rj v*estr*e de.

9. Dänisch. Erik Emuns Schenkungsbrief. 1135. Im Reichsarch. Stockh. Svenska skriftprof I, Pl. I.

Text: ad p*re*bendam unj*us* clerici sufficiat qui iu(giter) | d*e* Gerj. jn uilla Wraum occidental(i) | di*us* mans*us* Herthalef. quadrans de

Tafel 26.

10. Dänisch. König Valdemars Katasterbuch. 2. Hälfte des 13. Jahrh. Kgl. Bibl. Stockh. A 41. Pal. Atl. (Dän.) IX.

Text: Ite*m* ín nørræh*æræth*. hee mansiones p*er*tínent ad eknæsb*ur*gh. | In Risæthorp. iii. mansiones. In withby. una | mansio. In walnæs. iij. mansiones. Ite*m* ín eklef | hab*et* cristiarn mask vna*m* mans*ionem* par*um* ualentem.

11. Norwegisch. Ein Briet von Magnus Eriksson. 1341. AM. Kph. LII, 6. Pal. Atl. 1907, Pl. 50.

Text: Magnus m*æðr* guds misku*n* Noregs | sem þetta bref sea æðr hæyra Q*ueðio guds ok* | k*ir*kiu cap*e*llo vaare. j. oslo hæfu*er* kiært fir*er*.

12. Isländisch. Brief betreffend Guðmundarstaðir. 1330. AM. Kph. Fasc. I, 4. Pal. Atl. 1907, Pl. 39.

Text: Allum mo*nnu*m þeim sem þetta bref seá eða | ok sína, yðr se kunni(k)t at þa er liðít var | ok þrírtigir áára, tok ek j vmbode míns | dar stodu*m* f*irir* tuttugu hundrað, ok tím*m* hun(drud)

13. Dänisch. Arzneibuch. 2. Hälfte des 14. Jahrh. AM. Kph. 187, 8vo. Pal. Atl. (Dän.) XXVI.

Text: oc æy drickæ annæt nu*m* wijn Oc tha skalt | thu een breth mullugh sætíæ undær karet | oc alt thæt kyclíngen hauer míghæt athe | ni daghæ up a kars botnæn. thæt skal alt lø-

14. Schwedisch. Ein Brief von Magnus Eriksson. 1352. Im Reichsarch. Stockh. Svenska skriftprof I, Pl. VIII, Nr. 11.

Text: Ui magnus m*eth* gudz nath. kunu*n*ger | wíterlikt m*eth* thæsso nærwaranda bref(ue) | næsi. arít ept*er* wars h*er*ra byrdh. Mcccl(ij). ⌈ dom thæssom brefførara niclese ben(dictss*uni*).

P.

Pacht. § 1. Deutschland u. Norden. Pacht von mlat. *pactum, pactus*, ahd. **pfahta, pfāt*, ist mit der Miete nahe verwandt, darum das Geschäft im Norden ihre Terminologie teilt. S. u. 'Miete'; außerdem: *skipan, bygning, gift, bygging*. Auch der Pachtvertrag heischte Entgelt und wirkte meist dinglich. Er unterscheidet sich von der Miete dadurch, daß dem Pächter nicht bloß der Gebrauch, sondern auch der Fruchtgenuß der Sache eingeräumt wird. Im Hinblick auf den Gegenstand sind Land- und Viehpacht zu nennen. Bei der „Viehverstellung" wurde Vieh (einzelne Tiere oder Herden) entweder für sich oder als Teil eines Gutsinventars verpachtet. Die pachtende und verpachtende Partei konnten eine Gesellschaft eingehen. Die Verpachtung von Vieh als Teil eines Gutsinventars führte die Bezeichnung „Eisernviehvertrag". „Eisern Vieh stirbt nie", weil der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit ein an Güte und Stückzahl gleiches Viehinventar auf dem Landgute zurückzulassen verbunden ist, somit alle Gefahr trägt.

Lit. s. Art. Miete, wo die Pacht vielfach miterörtert wird; s. auch Art. Grundleihe. Dazu v. Amira *NOR.* I 610 ff., 630 ff.; II 740 ff., 762. Huck *D. Viehverstellung*, in ZfDR. V 226 ff. P. Puntschart.

§ 2. England. Über Pachtformen erfährt man nicht viel in altenglischen Quellen; die von ihnen berücksichtigten Verhältnisse sind hauptsächlich auf die gewohnheitsrechtliche Lage der Beliehenen gegründet. Doch lassen sich drei Hauptarten von Pacht unterscheiden.

a. Die auf ausdrückliche Abmachung begründete Pacht. Von ihr handelt Ine 67; eine Bestimmung, die in charakteristischer Weise feststellt, daß, wenn jemand ein Yardland (*gyrde landes*, regelmäßig eine Viertel-Hide) oder mehr auf Vertragsabgabe pachtet (*geðingað to rædegafole*) und bebaut, der Herr ihm aber das Land auf Frondienst, außer der Pacht, steigern will, der Bauer sich nicht zu fügen braucht, wenn jener ihm nicht eine Hofstätte gibt, und er (der Herr?) soll den Acker verlieren. Hier ist sowohl die Tendenz der Grundherren, ihren Pächtern vermehrte Dienste abzupressen, als auch die versuchte Einmischung der Regierung zugunsten der bedrückten Bauern zu beachten. Die Bestimmung mag mit Rücksicht auf ihren Wortlaut durch einen bestimmten Rechtsfall veranlaßt worden sein.

b. Das zuweilen in den Urkunden erwähnte *lænland* scheint häufig mit einer Art von *precarium* begonnen zu haben, also faktisch in Nutznießung des Pächters gewesen zu sein, mit Vorbehalt des vollen Besitzrechts des Grundherrn, der den Nutznießer nach Ermessen entfernen konnte Wenn ein derartiger Prekarist die Gunst des Grundherrn durch treue Dienste erwarb, so konnte das Verhältnis durch eine förmliche Beurkundung legalisiert werden. *Landes læn* wird in Ælfrics Glossar 14 mit 'precarium' wiedergegeben (vgl. Wright-Wülker, Vocabularies 21, 2), und Codex Dipl. 212 bringt folgende Betrachtung: Jedermann, der auf seines Herrn Lehen ein Haus gezimmert hat, sucht sich dort etwas zu erholen und das Lehen bis zu einem gewissen Grade auszunutzen, bis er es als verbrieftes Land zum Erbgut verdient hat (*fyrst þe he bocland and æce yrfe geearnige*).

c. St. Oswald, Bischof von Worcester, hat Sorge getragen, Zeitgenossen und Nachkommen über die Ziele und Formen seiner Verpachtungen zu unterrichten. Seine Pächter erhielten Grundstücke zu Lehen für drei

Leben und verpflichteten sich, namentlich die Dienste von reitenden Boten und Aufsehern zu versehen, unter Vorbehalt des Obereigentums der Kirche. Sie haben verschiedene Abgaben zu bezahlen und müssen schwören, dem Bischof gehorsam zu sein. Sie haben gewisse Fronen in Beziehung auf „piramiticum opus" (Kalkbrennerei), Errichtung von Brücken und Dienste bei der Jagd zu leisten. Wenn die Zeit der Verpachtung abläuft, soll es dem Bischof freistehen, das Pachtverhältnis zu erneuern oder es zu kündigen. Sollten Abgaben oder Leistungen rückständig sein, so sind die Pächter dem Bischof bußpflichtig. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß in derartigen Abmachungen Vertrag und Status in eigentümlicher Weise vermischt sind. — Vgl. 'Lehnswesen' § 6 ff.

Vinogradoff.

Paläolithische Zeit (ältere Steinzeit). § 1. Diese umfaßt den weitaus größten Teil des durch sichere Zeugnisse belegten Zeitraums der Anwesenheit des Menschen. Die von mancher Seite gleichfalls für solche Zeugnisse angesehenen sog. Eolithen reichen zwar um ein Zehn- und Mehrfaches weiter zurück, nämlich von der Mitte des quartären Eiszeitalters bis in die frühen Tertiärstufen vor etwa 5—10 Millionen Jahren, bieten jedoch keine volle Gewähr für die Beteiligung des Menschen an ihrer werkzeugähnlichen, vielleicht aber rein natürlichen Beschaffenheit. Dagegen sind die paläolithischen Reste sichere Spuren einer zwar unendlich langsamen, aber folgerichtig aufsteigenden und in den jüngeren Zeiten auch sehr reichen und eigentümlichen Entwicklung der Menschheit in verschiedenen Länderräumen, namentlich Europas, unter welchen das in der p. Z. ausgedehntere und durch Landbrücken sowohl in seinen Teilen als mit Nordafrika zusammenhängende Westeuropa den ersten Rang einnimmt, während der N. und NO. sowie das innere Alpengebiet wegen ihrer starken Eisbedeckung fast ganz zurücktreten. Auch die den letzteren Gebieten günstigen Zwischeneiszeiten ändern wenig an diesem Verhältnis.

§ 2. Die p. Z. umfaßt mit ca. $^1/_4$—$^1/_2$ Million Jahren die Ära von der Mitte des Eiszeitalters, der vorletzten Zwischeneiszeit, bis an das Ende der quartären Nacheiszeit, d. h. bis zu dem allmählichen Eintritt der geologischen Gegenwart, welcher die Bedingungen für die jüngeren prähistorischen Kulturstufen, zunächst für die neolithische Zeit (s. d.), schuf. Sowohl die absolute Dauer der pal. Zeit, als auch die der vorhergehenden kainozoischen Perioden (Altquartär und Tertiär) werden sehr verschieden geschätzt, und die vorstehenden, von A. Penck hypothetisch angegebenen Zahlen wollen daher bestenfalls für annähernd richtig genommen werden. Auch der Beginn der p. Z., den manche erst in die letzte Zwischeneiszeit verlegen, ist strittig, und gleiches Schwanken herrscht hinsichtlich der Zeitdauer, die seit dem Ablauf der p. Z. verflossen sein soll.

§ 3. Man unterscheidet alt- und jungpaläolithische Stufen, von welchen die ersteren (Chelléen, Acheuléen und Moustérien) fast ausschließlich durch ziemlich rohes und einfaches Steingerät, die letzteren (Aurignacien, Solutréen, Magdalénien) nicht nur durch viel vollkommnere, jedoch immer nur geschlagene Steinwerkzeuge, sondern auch durch mannigfaltige Artefakte aus organischer Substanz und an zahlreichen Fundorten durch überraschend naturtreue Werke der bildenden Kunst (Menschen- und überwiegend Tierbilder, in Plastik und häufiger in Zeichnung oder Malerei, oft an Grottenwänden) vertreten sind. Die jungpaläolithischen Stufen können nur etwa auf $^1/_4$ oder $^1/_5$ der ganzen Dauer der p. Z. veranschlagt werden und fallen großenteils schon in die quartäre Nacheiszeit. Doch ist eine sichere Parallelisierung der glazialgeologischen und der kulturhistorischen Abschnitte noch nicht erzielt. Die altpaläolithische Menschheit gehört, soweit sie somatisch bekannt ist, dem stenozephalen (hirnarmen) Typus der australoiden sog. Neandertalrasse an, die jungpaläolithische bildet einen oder mehrere gute Zweige der rezenten Menschheit und überlebt vermutlich die p. Z., doch verknüpft keine sichere Folge von Übergangsstufen (s. mesolith. Z.) die Kultur der älteren mit der der jüngeren Steinzeit. Die ältere Steinzeit Südskandinaviens deckt sich zeitlich höchstens mit den allerletzten Stufen der p. Z. in Westeuropa.

J. Déchelette *Manuel d' archéologie* I. Paris 1908. S. 15—305. G. u. A. de Mortillet *Le préhistorique*3. Paris 1900. M. Hoernes.

Pannonier. § 1. Unter dem Namen P. fassen die Alten eine Gruppe von Stämmen zusammen, die den Raum zwischen den östlichen Alpenausläufern und der Donau in Ungarn einnehmen, nach Süden aber bis zu den bosnischen Zuflüssen der Save ausgebreitet sind. Doch werden dort einzelne als pannonisch bezeichnet, die anderorts den illyrischen Dalmaten zugerechnet sind, und überhaupt kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Pannonier Illyrier waren und als solche galten; vgl. Zeuß 254 ff., Kretschmer, Einl. in d. Gesch. d. griech. Spr. 252 f. Demnach müssen sie auch zu andern Abzweigungen der Illyrier, wie den Istrern und Venetern, in naher Beziehung stehen; ob auch zu den heutigen Albanesen, wird davon abhängen, wie man die Stellung des Albanesischen zum Illyrischen beurteilt, die noch eine Streitfrage ist; vgl. darüber Kretschmer aaO. 260 ff., Hirt, Indogermanen 140 ff. 600 f.

§ 2. Für die Verschiedenheit der pannonischen Sprache von der keltischen steht das Zeugnis des Tacitus Germ. 43 zur Verfügung, und aus den erhaltenen pannonischen Namen läßt sich dessen Angabe vollauf bestätigen. Solche wie Ἄζαλοι, Ἀνδιζήτιοι, Μαζαῖοι haben durch ihr ζ schon unkeltisches Aussehen. Dasselbe gilt von *Aquincum* mit seinem *q*, womit man venetisch-istrisch *Aquileia*, *Liquentia*, *Piquentum* vergleiche. Der Name *Aquincum*, der das Warmbad Ofen bezeichnet, also gewiß den Sinn des lat. *Aquae* hat, zeigt zugleich, daß das lat. *aqua*, got. *ahwa* auch im Pannonischen eine Entsprechung hatte, und daß auch hier Suffix *-enko-*, *-ηko-* — vgl. noch *Acumincum*, Καρουάγκας ὄρος — gleichwie im Keltischen und Germanischen zur Bildung von Berg- und Flußnamen verwendet wurde. Wenn *q* fortbesteht, muß das *p* in pannonischen Namen von dem aus *q* entstandenen gallischen *p* verschieden sein und altes idg. *p* fortsetzen, das im Keltischen verloren ist. Dafür spricht auch *lacus Pelso* neben slav. *pleso* 'See'; vgl. *Nauportus* in Krain, im zweiten Teil zu lat. *portus*, germ. **furðu-*, gall. *-ritum* gehörig. *Remista* und *Sonista* auf der Tab. Peut. zeigen ein in illyr. Ortsnamen sehr verbreitetes Suffix; *Arrabona* ist gebildet wie *Emona* und wie *Flanona*, *Albona*, *Verona*, *Salona*; *Carnuntum* wie *Dalluntum*, *Salluntum*, *Argyruntum*.

Aber allerdings haben sich bis nach Pannonien hinein Kelten vorgeschoben und das illyrische Element zum Teil überlagert. So zuletzt die aus Böhmen verdrängten *Boii*. Die kelt. Skordisker sind sogar bis in die Gegend der serbischen Morava in das Grenzgebiet von Illyriern und Thrakern vorgedrungen. Als Kelten wird man auch — ihres Namens wegen — die *Hercuniates* am Bakonjerwald anzusprechen haben. Aber eine genaue Scheidung der beiden Elemente stößt auf große Schwierigkeiten.

§ 3. Von besonderem Interesse ist es, daß uns durch Tacitus Germ. 43 ein pannonisch sprechendes Volk, die Osi (s. diese), auch noch auf der Nordseite der Donau bezeugt ist. Sie sind dahin aber sicher nicht erst von Süden her vorgedrungen, sondern stellen den letzten Rest eines einst weiter verbreiteten illyrischen Elementes auf dem linken Stromufer dar. Daß innerhalb Pannoniens ein Abströmen nach dem Süden und Südosten erfolgte, möchte man auch aus dem Namen *Carnuntum* schließen, der auf ehemalige Sitze der später an den 'karnischen' Alpen sitzenden *Carni* hinweist und geradeso 'Stadt der Carni' bedeuten wird, wie das unteritalisch-illyrische *Metapontum* die 'Stadt der Μετάπιοι' ist. Diese Bewegung hat aber kaum erst an der Donau begonnen. Noch finden sich auch auf der Karte des Ptolemaeus etliche Ortsnamen wie Λευκάριστος, Νομιστήριον (s. diese), Στραγόνα (gebildet wie *Albona*) u. a. m., die teils sicher, teils wahrscheinlich illyrisch sind und wegen ihrer Zahl und ihrer Verteilung unmöglich alle zu den Osen gehören können. Diesen Tatsachen, auf die von R. Much Korresp.-Bl. d. Dtsch. Ges. f. Anthr. 1905, 107 hingewiesen wurde, hat Kossinna Mannus 4, 183. 287 ff. Rechnung getragen, indem er den ostdeutschen Kulturkreis, den er von der 2. Periode der Bronzezeit an unterscheidet und bisher den Karpodaken zuschrieb, nun statt mit der ostungarischen vielmehr mit der west- und nordungarischen, nieder-

österreichischen und mährischen prähistorischen Kultur in Zusammenhang bringt und als seine Träger Nordillyrier bezeichnet. Der Name Veneter, den diese Ostnachbarn bei den Germanen führten, gleichwie später die illyrische Abzweigung in Oberitalien, sei auf die hinter ihnen stehenden Slaven ausgedehnt worden und übergegangen. Ähnlich, nur zurückhaltender, über ostdeutsche Veneter Hirt aaO. 152. S. auch 'Wenden'.

R. Much.

Panzer. § 1. Den Metallpanzer scheinen die Germanen zuerst bei ihren keltischen Nachbarn kennen gelernt zu haben (vgl. die Ableitung des gemeingerm. Wortes *Brünne*, got. *brunja*, anord. *brynja*, ags. *byrne*, ahd. *brunna* von air. *bruinne* 'Brust' (Schrader Reallex. 611; Müllenhoff DA. IV 169). Übernommen haben sie ihn nicht. Bis in die römische Zeit fehlen Panzerfunde aus germ. Boden. Noch zu Tacitus' Zeit ist er ein seltenes Ausrüstungsstück (Germ. 6: „paucis loricae"; Annal. II 14 „non loricam Germano, non galeam"). Die wenigen erhaltenen Bruchstücke aus den ersten nachchristl. Jahrhunderten, Fragmente von Ringbrünnen (von Hagenow in Mecklenburg: Beltz, Vorgesch. Altert. S. 316; von Jütland: Antiq. tidskrift 1849—51 S. 111; von Süderbrarup in Angeln: Jahrb. f. Landeskunde II [1859] S. 292 ff.; aus dem Öremöllafund Månadsblad 1874 5) sind römische Fabrikate, die der Handel oder heimkehrende Söldner (vgl. den Suebus Nicres von Heidelberg: Westdts. Zeitschr. 1902 S. 7) mitbrachten.

§ 2. Eine wohlerhaltene Ringbrünne aus dem Vimoor vom Ende dieser Epoche (3./4. Jahrh.) darf als der gewöhnliche Typ dieser Schutzwaffe in den ersten nachchristl. Jahrhunderten gelten. Er besteht aus einem enganliegenden Hemd von ca. 1 m Länge mit kurzen, den Oberarm bedeckenden Ärmeln und einer Öffnung zum Durchstecken des Kopfes (S. Müller Ordning, Jernalderen fig. 341; Nord. Altertumsk. II 128). Verfertigt ist er aus ca. 1 cm breiten und 2 mm dicken Eisenringen, die so zusammengekettet sind, daß vier ineinander greifen. Die Ringe sind entweder alle zusammengenietet, oder genietete und geschmiedete wechseln miteinander ab. Die Arm- und Halslöcher sind bisweilen mit zwei Reihen von Bronzeringen eingefaßt. — Mit einigen Fragmenten aus dem Vimoor- und andern Moorfunden ist das etwa das erhaltene Panzermaterial aus der ersten Hälfte des 1. Jahrtausends. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dadurch fraglos richtig charakterisiert: der Panzer ist in dieser Zeit ein seltenes, nur von wohlhabenden zu erwerbendes Ausrüstungsstück. Man verwendet nur die die freie Bewegung am wenigsten hemmende Ringbrünne, die man seit den ersten nachchristlichen Jahrhunderten aus provinzialrömischen Fabriken empfängt.

§ 3. In der Folgezeit ändert sich das wenig. In der lex Salica wird der Panzer noch gar nicht erwähnt. Die lex Ripuaria (tit. 35 cap. 11) bewertet ihn (brunia bona) mit 12 solidi, also doppelt so hoch wie den Helm (= 6 guten Ochsen und 12 Kühen). Wo die Geschichtschreiber die Ausrüstung des germ. Kriegers schildern (bei den Franken Agathias II 5 u. Gregor v. Tours II 27; bei den Herulern Paulus Diaconus I 20; bei den Saxen Widukind I 9), fehlt der Panzer völlig oder wird ersetzt durch Schutz aus Linnen und Leder. Daß bei den Germanen Osteuropas die Verhältnisse viel anders waren, ist trotz der Nachrichten von den Hornpanzern der Quaden (Ammian. Marc. XVII 3 nach Müllenhoff 17, 12, 1) und den Kettenpanzern der Gothen (Sidon. Apollin. III. Goth. lib. III) bei dem gleichen Mangel an germ. Panzerfunden im Osten zu bezweifeln (Hampel, Altertümer des früh. Mittelalters I 213).

§ 4. Die ganze merovingische Zeit hindurch bleibt die Brünne ein seltenes Waffenstück. Sie findet sich fast immer in reich ausgestatteten Funden, gewöhnlich in Helmgräbern. Helm und Brünne werden auch von den Geschichtschreibern in der Regel zusammen genannt (Gregor v. Tours IV 42, 48, X 3). Die Helme von St. Vid, Vézeronce, Baldenheim, Gammertingen, Bretzenheim und Benty Grange wurden mit Panzerresten gehoben. Diese Brünnen, zu denen noch Kettenpanzerfragmente aus dem Eaulne-Tal (Cochet, La Normandie souterraine pl. XVI 4), von Kaiser Augst (Museum Basel) und von Wittislingen

(Hager, Katalog des bayr. Nationalmuseums) kommen, repräsentieren mit Bruchstücken eines langobardischen Schuppenpanzers von Castel Trosino (Monumenti antichi XII 289) wohl das wesentliche, gegenüber der Masse von Speeren, Schwertern und Schilden außerordentlich spärliche Material, das aus den germ. Funden des 5.—8. Jahrhs. bekannt ist.

§ 5. Die bei weitem gebräuchlichste Art ist also auch in dieser Epoche der leichte eiserne Kettenpanzer. Das einzig vollständig erhaltene Stück von Gammertingen (Gröbbels, Das Reihengräberfeld von G. 19 Taf. XIII) ist ein Hemd mit Kapuze und kurzen Ärmeln. Das Geflecht ist ähnlich wie bei dem Vimoorpanzer. Doch ist gegenüber den nordischen Ringbrünnen ein Fortschritt in der Festigkeit dadurch erreicht, daß die gestanzten Ringe einen geringeren äußeren Durchmesser und eine größere Breite der Ringperipherie haben, wodurch die Zwischenräume verdeckt oder verkleinert werden. — German. Plattenpanzer sind nicht auf uns gekommen. Ob solche benutzt worden sind, darüber geben die Schriftquellen keine sichere Auskunft. Die bildlichen Darstellungen davon auf Elfenbeinarbeiten, Gemmen, Miniaturen usw. sind kein zuverlässiges Material zur Beantwortung dieser Frage.

§ 6. Aus England kennen wir bis jetzt, mit Ausnahme der Fragmente von Benty Grange, keine Panzer des Frühmittelalters, trotzdem Ketten- (vgl. die Benennung bei Keller) wie Schuppenpanzer in der ags. Poesie häufig erwähnt sind (Beow. 144, 1511, 1527.) Zahllose Brünnen schenkt Weohstan seinem Sohne (Beow. 2624), und der Scheiterhaufen Beowulfs ist mit glänzenden Brünnen behangen.

In ags. Gesetzen findet sich die Brünne zuerst Ende des 7. Jahrh. in den Gesetzen von Ine (Gesetze ed. Liebermann S. 114 [54]). Ihr Gebrauch bleibt jedenfalls bis zu den Zeiten Kanuts des Dänen selten. Von Skandinavien gibt es aus der Völkerwanderungszeit und Wikingerepoche keine archäologischen Anhaltspunkte für das Tragen des Panzers, weder aus Funden noch aus Darstellungen. Die auf den Torslundaplatten und den Zierblechen des Wendelhelmes abgebildeten, bis an die Zähne bewaffneten Krieger sind ohne Brünne (Montelius, Kulturgeschichte S. 232). Das nimmt um so mehr wunder, als gerade in nordischer Poesie sehr viel von Panzern geredet wird (vgl. z. B. die Schilderung von Walhall, Grimnismǫl 9).

§ 7. Im Frankenreiche werden die Brünnen seit der Karolingerzeit häufiger. Ein karolingisches Kapitular vom Jahre 805 bestimmt: insuper omnis homo de duodecim mansibus bruniam habeat. Die Waffenausfuhrverbote Karls des Großen zeigen, daß eine umfangreiche, auch schon auf den Export arbeitende Panzerfabrikation sich im Frankenreiche zu entwickeln beginnt (Carol. M. leges VI 223, VI 6).

Lindenschmit *Handbuch* S. 261 ff. H. Lehmann *Brünne u. Helm im Beowulf.* Leipz. Dissert. 1885. Max Ebert.

§ 8. Während der Dichter des Beowulfliedes die Panzerringe mit der Hand zusammengebogen sein läßt, heben die altnordischen Skalden der Wikingerzeit die Wirksamkeit des Hammers bei der Verfertigung der Brünne hervor. Die altnordischen Brünnen bestanden somit aus zusammengeschmiedeten Ringen. Genietete Panzerringe werden nur einmal erwähnt (*negldar brynjur*, Vǫlundarkviða 6). Die Ringbrünne (*hringabrynja*) scheint noch im 11. Jahrhundert im Norden der einzige gebräuchliche Leibharnisch gewesen zu sein. Um 1160 finden wir die erste Erwähnung der Spangenbrünne (*spangabrynja*). Die im Jahre 1172 die Stadt Dublin angreifenden Norweger waren nach Giraldus Cambrensis „undique ferro vestiti, alii loricis longis, alii laminis ferreis arte consutis." Somit kam der Plattenpanzer im Norden erst in Aufnahme, als er auf dem Kontinent immer mehr aufgegeben wurde. Zweifellos war dieser Plattenharnisch nicht von dem sonst bekannten verschieden, bei dem die Metallplatten auf einer Unterlage von Leinen oder Leder befestigt waren. Am Ende des 12. Jahrhunderts drang der leinene Panzer — *panzari* — im Norden ein; der lederne Panzer blieb unbekannt.

Hjalmar Falk *Altnordische Waffenkunde*, S. 174 ff. Hjalmar Falk.

Pastinak (*Pastinaca sativa* L.). Früchte des Pastinaks kommen in den steinzeit-

lichen Pfahlbauten von Robenhausen und Moosseedorf in der Schweiz vor, aber da sie unverkohlt sind, können sie auch zufällig später von wildwachsenden Exemplaren dahin gelangt sein (Heer, Pflanzen d. Pfahlbauten 22; Neuweiler, Prähistor. Pflanzenreste 79). Ein besonderer alter Name für die Pflanze, die spontan in ganz Europa wächst, ist nicht bekannt; sie wurde mit der Möhre (s. d.) zusammengeworfen, wie ihr angelsächsischer Name *walhmore*, *wealmore* 'welsche Möhre' und volkstümliche deutsche Benennungen wie *Hammelsmöhre*, *Hirschmöhre*, *Moorwörtel* beweisen (Pritzel-Jessen, Volksnamen d. Pflanzen 266). Der genannte ags. Ausdruck zeigt zugleich, daß die Germanen die Kultur des Pastinaks im Gegensatz zu der der Möhre erst durch die Römer kennen lernten. Das Capitulare de villis (Kap. 70) empfiehlt neben *carvitas* 'Karotten' auch *pastinacas* zum Anbau. Im späteren Mittelalter und in der Neuzeit ist die Pflanze vielfach gebaut worden; in Skandinavien ist sie heute bis nach Finmarken hinauf in Gärten verbreitet (Schübeler, Kulturpflanzen Norwegens 95).

v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 117. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 329. 601. 651. Johannes Hoops.

Patricius. § 1. Seit Kaiser Konstantin wurden *patricii* im römischen Reich ernannt. Das Patriziat war ein Ehrentitel, gewährte aber keine bestimmten Amtsbefugnisse, es gewährte nur dem Inhaber äußerlich den höchsten Rang in der Beamtenhierarchie. Stilicho, Aetius, Ricimer, Orestes führten den Titel. Germanischen Machthabern wie Odowakar und Theoderich ist er verliehen worden, um sie wenigstens lose in amtliche Beziehungen zum römischen Kaisertum zu bringen. Nach dem Zusammenbruch des weströmischen Reichs waren die Exarchen von Ravenna, die kaiserlichen Statthalter für Italien, später auch die Duces von Rom zugleich Patricii. Von römischen Verhältnissen haben die Patricii des Mittelalters ihren Ausgang genommen: die Dehnbarkeit des römischen Patriziats gestattete die mannigfachste Ausbildung und eine grundverschiedene Stellung der mittelalterlichen Patricii.

§ 2. Im merowingischen Reich führten gelegentlich hohe Beamte verschiedener Kategorie, und zwar Provinzialbeamte und Majordome, den Patriciustitel. Bestimmte amtliche Befugnisse hatte indessen nur der *patricius Burgundiae*, der, wie es scheint, eine obere Militärgewalt im ganzen burgundischen Teilreich ausübte, feste Amtsgewalt hatte sodann zweifellos der *patricius Provinciae*. In der Provence nämlich hatten die Merowinger eine Statthalterschaft eigener Art eingerichtet: über das ganze etwa 20 Gaue umfassende Gebiet ward ein Patricius gestellt, den nicht Grafen in den einzelnen Teilbezirken der Provinz, wie den Herzog, den Vorsteher anderer merowingischer Provinzen, sondern Vicedomini unterstützten. Die Grafen hatten trotz gewisser Unterordnung unter dem Herzog als unmittelbare Königsbeamte zu gelten, die Vicedomini dagegen waren lediglich Organe des Patricius, der die Stellung eines Vizekönigs innehatte.

§ 3. Als Papst Stephan 754 Pippin salbte, übertrug er ihm zugleich die Würde des Patricius. Auch Karl d. Gr. nahm nach der Eroberung des langobardischen Reichs und nach einer Auseinandersetzung mit der Kurie 774 den Patriciustitel an. Gewiß besaß der römische Stuhl kein Recht zur Verleihung des Patriziats, gewiß sollte nicht ein staatsrechtlich klar umgrenztes Amt übertragen werden, aber zweiffellos dachte man 754 und 774 an die Rechte des kaiserlichen Stellvertreters in Italien, an Schutzrechte und Schutzpflichten der weltlichen Macht in Mittelitalien. Deshalb mußte der Patriciustitel Karls schwinden, als die Kaiserkrone erworben war.

§ 4. Im 10. Jahrh. bildete sich die Ansicht, daß die weltliche Herrschaft über Rom als auf dem Patriziat beruhend zu gelten habe. So wurde Alberich von Zeitgenossen *patricius* genannt, so konnten Geschichtschreiber den Ottonen neben der Kaiserwürde als etwas Selbständiges das Patriziat zuschreiben, welches tatsächlich nicht verliehen oder angenommen worden war. Otto III. aber hat in Rom einen Patricius als einen Helfer und stellvertretenden Richter ernannt, er hat ihn investiert mit Mantel und Fingerring, er hat

ihm eine Ernennungsurkunde überreicht und ihm den goldenen Reifen aufs Haupt gesetzt.

§ 5. Im 11. Jahrh. ist das Patriziat als weltliche Herrschaft über Rom aufgefaßt worden, ohne daß man dabei an kaiserliches Beamtentum dachte: es galt als die Rechtsgrundlage der jeweiligen Adelsherrschaft. Deshalb hat Heinrich III. nach seiner Kaiserkrönung sich das Patriziat vom römischen Volk besonders verleihen lassen und den Stirnreifen angelegt. An Heinrich IV. aber haben 1061 die Römer die Insignien des Patriziats gesandt, und zu Basel erfolgte die feierliche Annahme der Würde. Erinnerungen an das Patriziat der Karolinger auf der einen Seite, Vorstellungen von bestimmten stadtherrlichen Gerechtsamen auf der anderen Seite — so ist ein Schwanken und so ist mannigfacher Widerspruch in den Äußerungen über das römische Patriziat des 11. Jahrh. durchaus begreiflich. Aber zwei verschiedene Patriziate, ein königliches und ein städtisches, haben selbständig nebeneinander im 11. Jahrh. nicht gleichzeitig existiert, wie Heinemann und Mayer annehmen. Weil die Meinungen des 11. Jahrhs. über das Verhältnis der beiden obersten Gewalten, des Kaisers und des Papstes, zur römischen Stadtherrschaft auseinandergingen, weil auch für das römische Volk mitunter der maßgebende Einfluß beansprucht wurde, deshalb liegen widerspruchsvolle Äußerungen über die Einwirkung des Kaisers, des Papstes oder des römischen Volks auf das Patriziat vor, deshalb konnten die einen meinen, daß der Kaiser die Verfügung über das Patriziat habe bzw. daß es im Kaisertum enthalten sei, während andere dem Papst oder dem römischen Volk ein freies Verfügungsrecht zusprachen. Und weil eine Einwirkung des jeweiligen Inhabers der Stadtherrschaft auf die Papstwahl einerseits beansprucht, andererseits geleugnet wurde, deshalb durfte der Patricius diesen Einfluß verlangen, deshalb glaubte die Gegenpartei diesen Einfluß verwerfen zu dürfen. Im 12. Jahrh. verlor das Patriziat seine Bedeutung.

Waitz *DVG.* 2b, 49 ff.; 3, 85 f., 189; 6, 252 ff. Kiener *V. G. der Provence* S. 52 ff.; 255 ff. L. M. Hartmann *Gesch. Italiens* 2b, 187 ff. E. Mayer *Ital. V. G.* 2, 42 ff.; 72 ff. L. v. Heinemann *Patriziat der dt. Könige* 1888. Eug. Fischer *Patriziat Heinrichs III. u. Heinrichs IV.* 1909.

Seeliger.

Patronat. Das Patronatsrecht erscheint als Ablösung und Abschwächung des Eigenkirchenrechts, vollzogen unter dem Einfluß des Kanonisten Gratian und des Papstes Alexander III. Der innere Unterschied des Patronats vom Eigenkirchenrecht liegt darin, daß bei jenem das auf Eigentum ruhende Herrschaftsrecht (s. Eigenkirche § 1) beseitigt und durch ein Schutzrecht des Gründers und seiner Erben sowie eine Reihe von Einzelrechten, wie z. B. Unterhaltsanspruch und Präsentation eines Priesters, ersetzt ist.

v. Schwerin.

Paulus Diaconus (§ 1), aus vornehmem, in Friaul angesessenem Langobardengeschlecht wurde als Sohn Warnefrids in den zwanziger Jahren des 8. Jahrh. geboren, fein gebildet und wahrscheinlich am Paveser Hofe des Königs Ratchis (744—49) erzogen. Die Verwandtschaft der Herrscherhäuser schuf ihm weitere Beziehungen zum Hofe des Fürsten Arichis von Benevent und seiner Gemahlin Adelperga, der Tochter des Langobardenkönigs Desiderius.

§ 2. Für diese schrieb er seine *römische Geschichte* (zwischen 766 und 781), eine kirchengeschichtliche Ergänzung und Fortführung des Eutrop bis zum Untergang des italischen Ostgotenreiches, eine gelegentlich zwar flüchtige, aber im ganzen doch recht geschickte Kompilation eines reichen Quellenmaterials, die zu einem vielbenutzten Lehrbuch des Mittelalters wurde.

§ 3. Inzwischen war P. Geistlicher geworden, und die Würde eines Diakons verlieh ihm seinen ständigen Beinamen. Schon vor 774 trat er ins Kloster, zuerst in S. Peter bei Civate, nahe dem Comersee, wo er für seine Schüler eine Auslegung der Regel des h. Benedikt aufzeichnete, später, nachdem Karl d. Gr. das Langobardenreich über den Haufen geworfen hatte, in das Mutterkloster Montecassino.

§ 4. Die Not seiner Familie, die fränkische Haft seines im Friauler Aufstand von 776 gefangenen Bruders Arichis veranlaßten ihn endlich 782 sich an den Frankenherrscher mit einer dichterischen Fürbitte

zu wenden; das führte bei dem leidenschaftlichen Streben Karls nach Heranziehung ausländischer Gelehrter trotz des nationalen und politischen Gegensatzes zu engen Beziehungen. Um Weihnachten desselben Jahres weilte P. in der Pfalz Diedenhofen, schrieb aus jener Gegend am 10. Januar 783 an seinen Abt nach Montecassino und blieb darauf vermutlich längere Zeit im Kloster S. Arnulf in Metz. Denn Karl verwertete das gewandte und ausdrucksreiche Dichtertalent des Langobarden zu Grabinschriften für weibliche Verwandte, die in jenem Kloster bestattet waren, und neben grammatischen Arbeiten, die er dem Könige widmete, schrieb P. auf Bitten des Bischofs Angilram von Metz und unter Karls Anteilnahme eine *Geschichte der Metzer Bischöfe*, die, natürlich unter starker Hervorhebung Arnulfs und seiner karolingischen Nachkommen, kurze Bischofsbiographien nach dem Vorbilde der römischen aneinanderreihte und trotz geringer Reichhaltigkeit und Bedeutung dadurch wichtig wurde, daß sie für künftige Bistumsgeschichten ein Muster abgab.

§ 5. Obwohl Karl durch seine großzügige Liberalität das Herz P.s gewann, gelang es doch nicht, ihn dauernd an das Frankenreich zu fesseln; die Sehnsucht nach klösterlicher Ruhe und die wachsende politische Spannung mit Benevent drängten ihn zur Rückkehr nach Montecassino. Dort verbrachte er, nachdem er vermutlich Karl Ende 786 nach Italien begleitet hatte, einen ungestörten Lebensabend, dessen zeitlicher Abschluß nicht bekannt ist. Er war mit emsiger Gelehrtenarbeit erfüllt. Für Karl stellte P. zum Nutzen der fränkischen Geistlichen eine zweibändige *Homiliensammlung* für das ganze Jahr zusammen. Eine *Biographie Gregors d. Gr.* kann uns, gerade weil ihre Quellen sämtlich bekannt sind, zeigen, wie sorgsam und geschmackvoll P. zu kompilieren verstand, was mit stärkeren Vorbehalten doch auch von jenem großen Werke gilt, dem P. recht eigentlich seinen Ruhm und auch seine Bedeutung für die germanische Altertumswissenschaft verdankt.

§ 6. Schon in seiner römischen Geschichte war eine Fortführung bis auf die Gegenwart in Aussicht genommen. In seiner letzten Lebenszeit hatte P. diese Aufgabe zu bezwingen versucht in seinen *sechs Büchern Langobardengeschichte*. Naturgemäß stand hier für ihn die Geschichte seines Volkes im Mittelpunkt; daß er sie schilderte in ihren Beziehungen zum oströmischen und fränkischen Reiche und auch sonst gelegentlich Wissenswertes einfügte, sollte man eher loben als tadeln. War doch bei der Dürftigkeit schriftlicher Quellen die Schwierigkeit einer Gesamtdarstellung ungeheuer. Anfangs konnten neben auswärtigen Schriftstellern noch die Aufzeichnung von der Herkunft der Langobarden und das zwar knappe, aber anscheinend recht zuverlässige Geschichtswerk des Tridentiner Abtes Secundus († 612) als Führer dienen, aber für weite Strecken des folgenden Jahrhunderts versagten nahezu alle Quellen. Daß unter solchen Umständen trotz unbedingter Wahrheitsliebe und kritischer Versuche Versehen, Ungleichheiten, chronologische Unsicherheiten in Menge unterliefen, ist begreiflich. Um so höher ist das Verdienst P.s anzuschlagen, daß er gleichwohl ein leidlich gerundetes Ganzes geschaffen hat. Man verdankt das nicht allein seiner Gelehrsamkeit, die allen erreichbaren Stoff zu sammeln und im ganzen doch klug und geschmackvoll zu ordnen verstand, sondern mehr fast noch dem relativ freien Weltblick und lebendigen Forschergeist, der ihn von Kind an den Erzählungen der Alten lauschen, Buchweisheit und Leben, Allgemeines und persönliches Schicksal in Beziehung setzen, in der Gegenwart die Spuren der Vergangenheit aufsuchen ließ, und man verdankt es nicht zum wenigsten der ästhetischen Freude an den Sagendichtungen seines Stammes, die uns durch ihn nicht nur in besonders reicher Zahl, sondern auch in besonders unverfälschter Gestalt überliefert sind. Denn seine Sprache, klar und ziemlich korrekt, hält sich gleich weit entfernt von Nachahmung des kirchlichen wie des klassischen Stils, von Roheit wie von Künstelei; schlicht und temperamentlos ordnet sie sich dem sachlichen Interesse unter, erzielt aber eben dadurch oft eindringliche Wirkung und läßt den ursprünglichen Erzählerton jener germanischen Sagen durchklingen. Wie weit sein politi-

sches Verständnis reichte, würde sich besser beurteilen lassen, wenn ihm vergönnt gewesen wäre, die Geschichte seiner eigenen Tage darzustellen; aber als er bis zum Tode König Luitprands (744) gekommen war, hat ihm, wie es scheint, der Tod die Feder aus der Hand genommen, so daß auch die letzten Bücher der feineren Durchfeilung der ersten entbehren. So fehlt dem Werke unter dem Gesichtspunkte der politischen Historie gerade der wertvollste Teil, der sich sicherlich durch umfassende Kenntnisse ebenso wie durch maßvolles Urteil ausgezeichnet haben würde. Trotz dieser schmerzlich empfundenen Lücke begreift sich die Beliebtheit, der sich die Langobardengeschichte im Mittelalter erfreute und die noch heute aus der reichen Überlieferung von mehr als 100 Handschriften ersichtlich wird. Es war der erste voll gelungene Versuch, mit den antiken Bildungsidealen die Freude an der germanischen Eigenart zu verschmelzen.

Historia Romana MG. Auct. ant. II (als Ergänzung zu Eutrop gedruckt) = in us. schol. recusa, 1879 (mit fortlauf. Text); *Gesta episcoporum Mettensium* MG. SS. II 260 ff. *Vita Gregorii* Z. f. kath. Theol. XI 162 ff.; vgl. Stuhlfath *Gregor I. d. Gr.*, 1913, S. 74 ff. 98 ff. *Historia Langobardorum* ed. Waitz MG. SS. rer. Lang. und SS. rer. Germ. 1878; Übersetzung: Geschichtschr. d. d. Vorzeit ³ 15, 1888. — Die Literatur zu Leben u. Werken P.s sehr reich, verzeichnet bei Wattenbach *DGQ.* I⁷, 177 ff. u. namentl. bei Manitius *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* I 257 ff. K. Hampe.

Perlen (s. Tafel 33). § 1. Die P. der germanischen Steinzeit sind aus Tierzähnen, Knochen in der Form von Zähnen oder Äxten und aus Bernstein (s. Bernstein).

§ 2. Die Bernsteinperlen, die gewöhnlich in Dänemark und Südschweden, spärlicher in Mecklenburg-Pommern vorkommen, haben verschiedene Formen. Die Perlen der Dolmenzeit, die jedoch sehr selten in Gräbern, meistens in großen Schatzfunden vorkommen, sind irreguläre Scheiben, Röhren oder Prismen.

In der Ganggräberzeit sind die Bernsteinperlen sehr häufig in dänischen und südschwedischen Gräbern. Am gewöhnlichsten sind sie axt- (Fig. 1) oder hammerförmig (Fig. 2); andere zufällige Formen können ab und zu gefunden werden. Die religiöse Bedeutung dieser Perlen als Symbole des Donnergotts ist auffällig.

§ 3. Gleichzeitig mit den Ganggräbern Ostdänemarks, Südschwedens und Mecklenburgs sind die Einzelgräber im westlichen Jütland, die nicht selten linsen- oder scheibenförmige Bernsteinperlen enthalten; die germanische Herkunft dieser Gräber ist jedoch sehr zweifelhaft. Die megalithische Steinzeitkultur hat zum größten Teil ihren Bernstein von dem großen Bernsteingebiet in Westdänemark gewonnen. Das Bernsteinzentrum Ostpreußen hat auch große Perlenfunde während der Steinzeit geliefert, die aber nicht von germanischen Völkern herstammen.

§ 4. Am Ende der Steinzeit und durch die ganze Bronzezeit sind Bernsteinperlen sehr selten, was seine Erklärung darin findet, daß der Bernstein nunmehr ein hochgeschätzter Tauschartikel im Bronzehandel geworden war.

Überhaupt sind Perlen in der Bronzezeit sehr selten. Außer kleinen scheiben- oder tonnenförmigen Bernsteinperlen, die größtenteils in Dänemark gefunden wurden, verwendete man Perlen aus Bronzespiralröhrchen, eine einfache lebhafte Form, die bis in die La Tène-Zeit und noch später ab und zu vorkommt.

Ein seltener Schmuck sind orientalische Glasperlen, die gelegentlich den langen Weg nach Nordeuropa gefunden haben. Sie sind scheibenförmig, hyalin, meistens blau oder grünlich, selten bräunlich oder mehrfarbig. Man kennt ca. 25 solche Funde aus Schleswig-Holstein, Dänemark, Mecklenburg, Hannover, Pommern und Schweden, meistens der dritten Periode (ca. 1300—1100 v. Chr.) angehörend.

§ 5. In der vorrömischen Eisenzeit (550 v. Chr. — Chr. Geb.) fehlt Perlenschmuck beinahe vollständig bei den Germanen. Außer einheimischen Bronzespiralröhrchen, die übrigens gar nicht häufig sind, findet man gelegentlich, wie z. B. in Pommern, blaue Glasperlen, von dem keltischen Kulturgebiete, wo die Perlen sehr allgemein sind, importiert.

§ 6. In der Römerzeit (Chr. Geb. — 200 n. Chr.) beginnt der große provinzial-

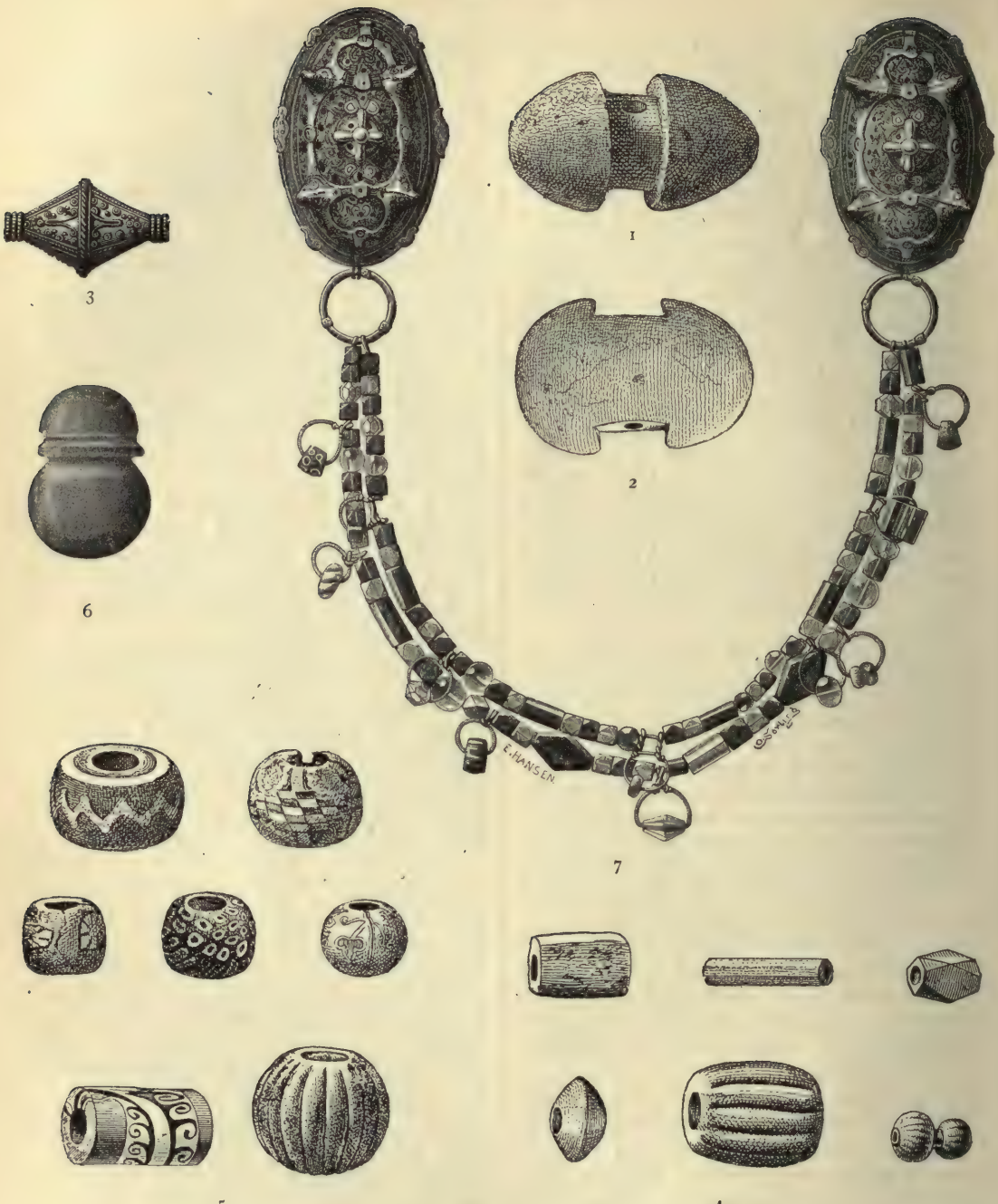

1

2

3

4

5

6

7

Perlen.

1—2. Nach Müller, Nordische Altertumskunde I, Fig. 75, 74. — 3. Nach Almgren, Die ältere Eisenzeit Gotlands, Tafel 14, Fig. 216. — 4—5. Nach Müller, Ordning af Danmarks Oldsager, Fig. 206—211, 213—216, 218—219, 221. — 6. Nach Schriften d. phys.-ökon. Gesellschaft zu Königsberg 1878: II, Taf. III, Fig. 82. — 7. Nach Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Fig. 492.

römische Import von Gegenständen aller Art nach den germanischen Ländern. Von dieser Zeit findet man also nicht selten Glas- und Tonperlen in den Gräbern; recht allgemein sind sie jedoch nicht.

Dagegen waren Perlen aus filigranverziertem Gold-, Elektrum- oder Silberblech sehr beliebt, wenn auch die numerische Fundstatistik infolge des teuren Materials nicht gar groß sein kann; aus Bornholm kennt man z. B. doch ca. 40 Funde; meistens sind sie doppelkonisch (Fig. 3) oder kugelig, seltener zylindrisch oder viereckig. Sie wurden zusammen als Halsketten getragen und stehen in nächster Beziehung zu den gleichbearbeiteten Körbchen-Bommelanhängern derselben Periode. Wie jene Formen sind sie einheimische Germanenarbeit verschiedener Stämme, doch sind sie ursprünglich von klassischen Einflüssen hervorgegangen.

§ 7. Erst in spätrömischer Zeit (200 bis 400, 450 n. Chr.) beginnt ernsthaft der große Import provinzialrömischer Glas- und Emailleperlen zu blühen. Vom Beginn an römische Arbeit, scheint jedoch die Perlenfabrikation nach dem Fall des weströmischen Reiches auf klassischem Grund fortgedauert zu haben; vielleicht ist jedoch das oströmische Reich das Fabrikationszentrum in der Völkerwanderungszeit (450—750, 800 n. Chr.) gewesen. Die Perlenfunde der Gräber sind oft sehr groß — häufig bestehen sie aus vielen Hunderten von Perlen — und gehen ohne größere Variationen bis in die Wikingerzeit Skandinaviens; in den karolingischen Funden des Kontinents und Englands sind sie aber sehr spärlich. Die Perlen können in verschiedene Haupttypen gruppiert werden.

1. Hyaline Glasperlen aus blauem, grünem, violettem oder wasserfarbigem Glas.

2. Einfarbige Emaillen- oder Glasflußperlen, aus undurchsichtiger Glaspasta, grün, blau, violett, gelb, rot oder weiß.

Diese zwei Perlengruppen sind kugelig oder röhrenförmig; die letzteren zylindrisch, prismatisch (vier- oder vielseitig) oder doppelt konisch; die kugelförmige Gruppe ist sehr oft fruchtähnlich kanneliert, die wasserfarbige meistens kristallinisch facettiert, wie kubooktaedrisch usw.; die durchsichtigen Kugelperlen können sehr oft zwei bis fünf röhrenförmig zusammengeschmolzen oder mit Gold- oder Silberfolium unter einer dünnen Oberfläche verziert sein (Fig. 4).

3. Vielfarbige Emaille- oder Glasflußperlen. Diese können in einfacher Grubenschmelztechnik verfertigt werden, wobei Bänder und Punkte in verschiedenen Farben ganz oberflächlich in kleine Kanäle oder konische Gruben der Perlen eingelegt wurden, z. B. die Mosaikperlen. Zu den sog. Millefioriperlen verwendete man dagegen Glasstangen, die aus zusammengeschmolzenen, parallelen Glasstiften bestanden. Zuletzt sind die vielfarbigen Emaillefarben „aus gemischter Glasmasse" zu nennen (Fig. 5).

§ 8. In spätrömischer Zeit beginnt man noch einmal den Bernstein zu Perlenschmuck zu verwenden. Die Typen sind flach kugelig, beinahe scheibenförmig und nicht selten bommelförmig, die gleichförmigen Anhänger der Römerzeit nachahmend (Fig. 6). Nun ist der ostpreußische Bernstein zu größerer Verwendung gekommen.

Auch in den Perlenfunden der Völkerwanderungszeit erscheinen ab und zu kugelige, oft sehr große Bernsteinperlen, ebenso in den nordischen Funden der Wikingerzeit.

§ 9. Bei den noch heidnischen Skandinaviern findet man aber in jener Periode (800—1050 n. Chr.) Perlenschätze in den Gräbern; doch sind die Perlen nicht so zahlreich, und neue Formen erscheinen ebenfalls. Sehr auffällig sind die prismatischen Bergkristalle und Karneole, die sicher durch die südöstlichen Handelsverbindungen der Schweden vom Orient nach dem Norden gekommen sind. Fig. 7 zeigt zwei ovale Bronzespangen mit Perlen aus Bergkristall, Karneol und Glas; die Glasperlen sind auf Bronzedraht aufgefädelt, was schon in der Völkerwanderungszeit nicht selten ist.

Am Ende der Wikingerzeit entstehen Filigranperlen aus Silber oder Gold, kugelig, doppelkonisch oder röhrenförmig, die sehr häufig in den Schatzfunden des frühen Mittelalters vorkommen. Der Ohrring

Fig. 5, Tafel 33, zeigt das gewöhnliche Aussehen solcher Perlen.

Literatur s. den Artikel Schmuck.

B. Schnittger.

Pest. Auch schon vor dem „schwarzen Tod" (s. d.) in der Mitte des 14. Jahrhds. wurden germanische Völkerstämme von dieser furchtbaren Geißel heimgesucht (s. Seuchen). Ob die langdauernde große Epidemie in den Jahren 165—180 n. Chr., die auch nach Nordeuropa vordrang, Pest gewesen ist, bleibt unbestimmbar. Die große Pest des Justinian, seit 531 in Europa, verwüstete 546 die Rheinlande, erreichte 552 die Alamannen und Bajuwaren und trat 561 abermals bei Trier auf, wütete 664—684 in Großbritannien, von Beda beschrieben und lange noch als „the great plague of Cadwalladers time" im Munde des Volkes. In den Jahren 882 und 883 herrschte sie in der Steiermark und abermals 1006 bis 1009; aus dem übrigen Deutschland sind aus der ganzen Zeit keine sicheren Pestnachrichten vorhanden; erst 1090 wird von einer *pestis inguinaria* in Magdeburg berichtet. Andere Ausbrüche dieser heimtückisch schleichenden Seuche müssen unidentifiziert bleiben, zumal der Name im Germanischen ganz unbestimmt lautet, ahd. *sterbo* und *sterba* (s. Seuchen), *wite wallende sterbo*, mhd. *der gemeine sterb*, *großer sterben*, *großer sterbotte*, *jamerig tod*, mnd. *sterve*, *starve*, *stervent*, ags. *steorfa*, oder gar das hinmähende Schlachten der Walstatt ausdrückt: ahd. *wool*, ags. *cwealm*, *cwyld*, *wōl*, während Wendungen wie ahd. *scalmo*, *scelmo*, *schelmo*, *schelme*, *schelm* und mnd. *koge* direkt vom Viehsterben genommen sind, das ja oft nebenher ging (s. M. Heyne D. Hausaltert. III 155 f.; vgl. aber auch Höfler, Krankheitsnamenbuch 562 f.). Auch nach dem „schwarzen Tod" von 1349, auf den hier nicht eingegangen werden kann, heißt es oft noch kurz *es stirbit* vom neuen Aufflammen der nun erst recht heimisch gewordenen Pest; es kommen aber dann auch bezeichnendere Benennungen auf, wie *sterbunge der drûze* oder überhaupt *die druze*, *druse*, die wie *die peule* ein besonderes Charakteristikum der Beulenpest scharf hervorheben.

J. F. O. Hecker *D. groß. Volkskrankheiten des Mittelalters*, 1865, S. 1—12. G. Sticker *Gesch. d. Pest.* Abh. aus der Seuchengeschichte u. Seuchenlehre I 1. 1908, S. 23—38. Creighton *Hist. of Epidemics in Britain* I. Cambridge 1891. Lersch *Gesch. d. Volksseuchen* 1896, S. 21—70; Arch. f. Gesch. d. Med. I. 379 ff., III 144 ff., IV 109 ff. u. 389 ff., V 36 ff. u. 332 ff., VI 313 ff., VII 57 ff., VIII 175 ff. u. 256 ff. J. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* I 1906 S. 45—47. Sudhoff.

Petersilie (*Apium petroselinum* L.; *Petroselinum sativum* Hoffmann). Diese im Mittelmeergebiet wildwachsende Umbellifere wurde von den Mönchen als Küchengewächs und Arzneipflanze im Norden eingeführt und bei den Germanen unter ihrem lateinischen Namen (*petroselinum*, aus griech. πετροσέλινον) eingebürgert: ahd. *petir-*, *petersilie*, *pfitersele*, *pedarsilli* f. ua. (Belege bei Björkman ZfdWortf. 6, 191); ags. *petersilie*, *petresilige* swf. Sie wird im Capitulare de Villis Kap. 70 als *petresilinum*, im Garteninventar des kaiserlichen Hofguts Asnapium von 812 als *petresilum*, im Entwurf des St. Galler Klostergartens von 820 als *petrosilium* unter den anzubauenden Pflanzen aufgeführt (v. Fischer-Benzon 183. 181. 185) und tritt häufig in den Rezepten der ags. Arzneibücher auf (s. Cockayne Leechd. III 341).

De Candolle *Ursprung d. Kulturpflanzen* 112. v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 120.

Johannes Hoops.

Peterspfennig. Der P. (*denarius scti. Petri*, ags. *rōmfeoh*, *rōmscot*) erscheint zuerst bei den Angelsachsen, und zwar als eine an Sct. Peter (29. Juni) zu leistende Abgabe von einem Pfennig von jedem Haus, erstmalig im 10. Jahrh. in weltlichen Gesetzen erwähnt, wenn auch vielleicht schon einige Jahrzehnte früher eingeführt. Er geht zurück auf Schenkungen, die verschiedene angelsächsische Könige (Ine, Æthelwulf, Offa) schon früher für den Papst gemacht hatten. In den größeren skandinavischen Ländern knüpft sich die Einführung des Peterspfennigs (anorw. *rōmskattr*) an den Besuch des Kardinallegaten Nicolaus von Albano. Dieser führte den Peterspfennig durch einen von ihm durchgesetzten Beschluß zu Linköping in Schweden ein, vielleicht auch in Norwegen, wo

er im 12. Jahrh. größeren Umfang annimmt. In Dänemark aber geht der Peterspfennig wohl auf Knut zurück.

Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 291 f. E. Hildebrand *Svenska statsförfattningens historiska utveckling* 54. O. Jensen *Der engl. Peterspfennig.* Jørgensen *Forelæsninger* 275. Liebermann *Gesetze der Angelsachsen* II 608 ff. Olrik *Konge- og Praestestand* I 150 f. Daux *Le denier de Saint-Pierre.* A. Taranger *Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse paa den norske* 284, 290. Zorn *Staat u. Kirche* 96, 175 f. v. Schwerin.

Peucini. Nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Strabo 306 sind die Πευκινοί eine Abteilung der Bastarnen, die nach ihren Sitzen auf der Donauinsel Πεύκη benannt ist. Auch bei Ptolemaeus stehen Πευκῖνοι im Donaudelta, und noch Ammianus Marc. 22, 8, 43 bringt die *Peuci* mit der Insel *Peuce* in Verbindung; doch ist der Name Πευκῖνοι bei Ptolemaeus ein zweites Mal im Norden von Dacien angesetzt und bei Tacitus Germ. 46 *Peucini* gleichbedeutend mit *Bastarnae.* Offenbar ist von einem südlichen Standpunkt aus der Name der zunächst wohnenden Völkerschaft auf die ganze Gruppe von Stämmen übertragen worden. *Peucini Basternae* bei Plinius 4, 99 läßt verschiedene Auffassungen zu; es scheint aber, daß hier eine nordwestliche Abteilung, *Basternae* in engerem Sinn, von den P. an der Donaumündung unterschieden werden.

Im übrigen sei auf den Artikel Bastarnen verwiesen. Für das Germanentum der P. ist außer dem dort vorgebrachten entscheidend die stadtrömische Inschrift CIL. VI 4344: *Nereus nat(ione) German(us) Peucennus Germanicianus Neronis Caesaris vixit annis XXVII.* R. Much.

Pfalz, lat. *palatium,* fürstliche, hauptsächlich königliche Wohnstätte, in der Regel verbunden mit Gutshof, meist dann das ganze Landgut oder die ganze Gebäudegruppe begrifflich umfassend, aber auch nur das eigentliche Saalgebäude bedeutend; so zu Aachen (s. d.). Im Merowinger- und Karolingerreiche gab es zahlreiche Pfalzen, von denen Aachen, Nymwegen, Ingelheim, Frankfurt a. M. weit berühmt waren; kleinere sind z. B. in Kirchheim i. Els., Bodmann am Bodensee, Regensburg, Altötting festgestellt. In Frankreich ist Verberie (Vermeria) eine höchst ansehnliche Anlage, durch genaue Beschreibung (Charlier *Hist. du duché de Valois* 1764) uns wohl bekannt. — S. auch Königsaal.

Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* I, 291, II, 115, 204, 212 ff. Violletle Duc, *Dict. rais. de l'archit.* VII p. 1 ff. A. Haupt.

Pfalzgraf. § 1. Pfgf. (*comes palatii, c. palatinus*) ist zunächst ein königlicher Beamter am Königsgericht. In merowingischer Zeit berichtet er insbesondere an die königliche Kanzlei über die Vorgänge im Königsgericht, worauf dann die Gerichtsurkunde, *placitum,* formuliert wird. Auch ist er wohl sonst im Gericht Vorsprecher des Königs, namentlich bei der Verkündigung des Rechtsgebots. Es kommen auch mehrere Pfalzgrafen nebeneinander vor. In karolingischer Zeit wird der Pfalzgraf unmittelbar Vorsteher der neuerrichteten besonderen Gerichtsschreiberei, und an Stelle des Hausmeiers, der ihn bisher niedergehalten hatte, Vertreter des Königs im Vorsitze des Königsgerichts, ja vortragender Minister für weltliche Angelegenheiten. Außerordentlich wird er auch sonst verwendet, z. B. als Gesandter, Heerführer u. dgl.

§ 2. Schon im 9. Jahrh. (Hincmar de ordine palatii c. 18 MGLL. 4° Cap. II 523 f.) finden sich am Hofe Pfalzgrafen mit vorzüglicher Bestimmung für einzelne Reichsteile (ähnlich wie die österreichischen sog. Landsmannminister). Anläßlich der Teilungen gibt es dann auch besondere Pfalzgrafen der Teilkönige (Aquitanien, Italien), ein Institut, das sich nachmals nach Böhmen, Polen und Ungarn fortsetzt, wo der Pfalzgraf namentlich als ständische Beschränkung des Landesfürsten z. T. zu sehr großer verfassungsmäßiger Bedeutung gelangt. Endlich lokalisieren sich die Hofpfalzgrafen der Provinz vollständig — ev. auch infolge Union mit dem Amte eines ständigen *missus* — zu territorialen Pfalzgrafen, in Italien schon im 9. Jahrh., in Deutschland in der Ottonenzeit. Ähnlich auch in Burgund, Aquitanien, Franzien und der Normandie. Die deutschen Pfalzgrafen in Lothringen, Sachsen, Schwaben, Baiern und Kärnten scheinen geradezu nach Art ständiger *missi* als Gegengewicht

gegen die Stammesherzoge von Otto I. eingesetzt worden zu sein. Jedenfalls zeigt die Entwicklung des Pfalzgrafentums das Spiegelbild von derjenigen des Stammesherzogtums. Den Lauf vollendet hat nur der (nieder-)fränkische, lothringische Pfalzgraf, d. i. der Pfalzgraf bei Rhein, während gerade das fränkische Stammesherzogtum zu allererst vom Staate zerdrückt worden ist. In Schwaben, Baiern und Sachsen dagegen, wo sich ein kräftiges Stammesherzogtum entfaltet hat, verkümmert die Pfalzgrafschaft. In Böhmen, das von vornherein kein Amtsherzogtum, sondern gleich ein Stammesherzogtum war, gibt es keinen Reichspfalzgrafen. Auch in England konnte sich naturgemäß eine Stammespfalzgrafschaft wie die deutsche nicht ausbilden, weil der englische Stammesstaat souverän geblieben ist. Das englische Stammeskönigtum konnte sich nicht selbst einen solchen Konkurrenten schaffen. Die englischen Pfalzgrafschaften sind Markgrafschaft, Lehen, weltliches resp. geistliches Fürstentum.

§ 3. Von der Tätigkeit der deutschen Stammespfalzgrafen ist am besten belegt die Aufsicht, mitunter sogar Vogtei genannt, über das königliche Gut. Aber auch militärische und gerichtliche Funktionen sind bezeugt und die gelegentliche Verbindung von *missus*, *nuntius camerae* mit *comes palatinus* verstärkt die spärlichen Belege.

§ 4. Der rheinische Pfalzgraf war schon von Haus aus wegen seines Sitzes, zunächst zu Aachen (nachmals in Heidelberg), zugleich eine Art Hofpfalzgraf, wie der karolingische *comes palatinus*. Als solcher ist er Stellvertreter des Königs im Hofgericht und richtet sogar über den König. Als Vorsitzender des Königsgerichts bei Verhinderung des Königs gelangte er wohl auch zum Reichsvikariat, der Reichsverweserschaft bei Thronerledigung. Als — in gewisser Hinsicht — Nachfolger in der Stellung der fränkischen Herzoge dürfte er auch das Erztruchsessenamt erlangt haben, aus dem seine Stellung als erster unter den weltlichen Kurfürsten, offiziell bis zur Goldenen Bulle von 1356, selbst vor dem Könige von Böhmen, hervorging. Von besonderer Bedeutung wurde auch der große Territorialerwerb, der eine selbständige Stellung garantierte und als die Herrschaft des Territorialsystems in Deutschland zum vollen Durchbruch kam, den rheinischen Pfalzgrafen unter den ersten Landesherren des Reichs erhielt. Weit geringer verlief die Geschichte der übrigen Pfalzgrafschaften. Nur die sächsische Pfalzgrafschaft scheint für das mit dem rheinischen konkurrierende Reichsvikariat des Herzogs von Sachsen in den *terrae iuris saxonici* (Goldene Bulle von 1356) die Grundlage abgegeben zu haben. Sonst sind die Pfalzgrafschaften in der Flut des Territorialprozesses untergegangen. Hier lebte auch gelegentlich der Titel fort, oder er wurde schon von vornherein nur als solcher geführt (Ortenburg, Kraiburg). Nichts zu tun mit dem Pfalzgrafen hat der *palatinus archidux* des österreichischen *privilegium maius*. In Frankreich scheint die Pfalzgrafschaft — die übrigens sehr frühzeitig durch die Landeshoheit nivelliert worden ist — gelegentlich zur Pairschaft geführt zu haben (näheres an anderer Stelle). In England wird einmal dem Earl of Chester als Pfalzgrafen das Recht zugeschrieben, über den König zu richten — ein gelehrtes Spiel mit der deutschen Theorie vom Pfalzgrafen bei Rhein als Richter über den König.

§ 5. Das italienische Pfalzgrafenamt hat, — abgesehen von gelegentlichen Titularpfalzgrafschaften in italienischem Gebiet — dann noch einen Spätling hervorgetrieben, teilweise in Verbindung mit der Gewalt der ständigen missi: die *comites palatini*, *c. sacri palatii* (Lateranensis); ein Institut, das namentlich von Kaiser Karl IV. reich entwickelt und seither auch nach Deutschland übertragen worden ist. Die Befugnisse des Amtes sind namentlich die Erteilung von Adel, Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, besonders Legitimation und Ernennung von Notaren, ev. sogar von neuen Pfalzgrafen: *comitiva maior*, oder sie sind geringeren Umfanges: *c. minor*; die erstere erblich, die letztere meist nur persönlich. Die *comitiva* wurde erteilt an Fürsten, Grafen und freie Herren, die *c. minor* auch an Ritter, Bürger, Stadtrat, Rechtsgelehrte, namentlich Universitätsrektoren und Dekane. Endlich wurden die Befug-

nisse durch den Absolutismus der Landesherren absorbiert.

G. Waitz *DVG.* II 2 S. 76 ff., 191; III 2 510; IV 2 485 ff.; VI 2 283, 334, 382, 394 Anm. 5, 455; VII 168 ff.; VIII 23, 175 u. die Register. H. Brunner *Das Gerichtszeugnis u. die fränk. Königsurkunde* in den Festgaben für Heffter, 1873, 166 ff.; *DRG.* II 108 ff. und *Grundzüge d. DRG.* 6 S. 62 f., 142, 151. R. Schroeder *DRG.* 5 180 f., 142, 512 ff., 496 f. u. Register. Hier auch weitere Einzelliteratur. Dazu noch Beckmann, *Notitia dignitatum* 1685 Index: „Comites Palatini"; H. Schwarz *Zur Gesch. d. rheinischen Pfalzgrafschaft*, in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 26 (1907), 28 (1909). v. Amira *Recht* 3 164, 261. A. Heusler *Deutsche Verfassungsgesch.*, 1905, Register. C. Pfaff *Gesch. des Pfalzgrafenamtes* 1847. J. Ficker *Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens* I. 312—323; II. 68—118; III. 223 ff., 244. J. F. Pfeffinger *Vitriarius illustratus* 1754, I. 934 ff.; II. 610 f.; III. 113 ff., 259 ff., 880 ff. und Register. J. J. Moser *Teutsches Staatsrecht* 1740, IV. 223 f., 228 ff. H. Bresslau *Handbuch d. Urkundenlehre* I (2 1912) 623 ff., 630 f. K. Schwarz *Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck* in den Beiträgen zur Rechtsgesch. Tirols (Festschr. zum 27. Deutschen Juristentage, 1904, S. 215 ff.). I. Čelakovský, *Povšechné české dějiny právní* 1900 f. S. 66 f., 134. R. Hube, *Prawo polskie w wieku* XIII. 1874 S. 198 ff., und *Prawo polskie w* XIV wieku 1881 S. 212 f. St. Kutrzeba, *Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte* (übersetzt von W. Christiani) 1912 S. 20. Akos v. Timon, *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte*, übersetzt von F. Schiller (1904), Register unter „Palatin". E. Mayer *Deutsche u. franz. Verfassungsgesch.* II 329 ff. Pertile *Storia del diritto italiano* I 2 (1896) 179, 308 f. G. Salvioli *Manuale di storia del diritto italiano* 4 (1903) 173 ff. E. Mayer *Italien. Verfassungsgesch.* II 182 ff., 186 ff., 191, 319, 391 ff. u. Register. E. Glasson *Hist. du droit et des institutions de la France* II 304, 429 ff.; III 358 ff. J. Flach *Les origines de l'ancienne France* III, 1904, 456 ff. Fustel de Coulanges *Hist. des institutions politiques* III 68 ff., 160; VI 325. P. Viollet *Hist. des institutions politiques et administratives de la France* I 235 f.; II 105. A. Esmein *Cours élémentaire d'histoire du droit français* (1903) 66, 366. A. Luchaire *Hist. des Institutions Monarchiques* I 1891 S. 201 f. und *Manuel des institutions françaises, période des Capétiens directs* (1892) 469, 519, 521. G. de Manteyer *L'origine des douze Pairs de France* in Études d'histoire du Moyen-Âge dédiées à Gabriel Monod 1896, 197. W. Stubbs *Constit. Hist. of England* I 6 (1903) 294 f., 372 f., 392 f. R. Gneist *Engl. Verfassungsgesch.* (1882) 115 f. F. W. Maitland *Constitut. Hist. of England* 1908 (1887/8) 41, 90, 163, 465. Pollock a. Maitland *Hist. of Engl. Law* 2 I 182, 582. W. S. Holdsworth *Hist. of Engl. Law* I (1903) 17, 49 ff., 413.

Schreuer.

Pfanne aus Bronze mit langem Stiel, als „Kasseroll" mit Füßchen, italisches Fabrikat (Capua) der Spät-La-Tène-Zeit; s. Bronzegefäße § 6b. — Germanisches Fabrikat mit Ringfuß, aus fränkischen und alemannischen Gräbern der Zeit 600—800 n. Chr.; s. Bronzegefäße § 7b.

Hubert Schmidt.

Pfarrei. Die Pfarrei (lat. *parochia*) unter dem Pfarrer (*presbyter, plebanus*, erst viel später *parochus*, aschwed. *sōknæpræster*) ist nach Ausbildung der Kirchenverfassung der regelmäßige Unterbezirk der kirchlichen Einteilung des Landes. Sie erscheint historisch als spätere Einteilung des Bistums, dessen einziger Pfarrer ursprünglich der Bischof war, daher auch Bistum ursprünglich = 'parochia'. Im fränkischen Reiche bildete sie sich seit dem Beginn des 6. Jahrh., indem bestimmte kirchliche Funktionen, in erster Linie das Taufen, an anderen Kirchen als der Kathedrale erfolgten und so *ecclesiae baptismales* (Taufkirchen, Hauptkirchen) entstanden, die an Bedeutung über die andern kleineren (Oratorien, Kapellen), bis dahin gleichgestellten Kirchen emporstiegen. Die ganze so geschaffene Organisation des Bistums nahm demnach ihren Ausgang von der Taufkirche. Doch dienten eben diese Kirchen auch der regelmäßigen Abhaltung eines sonntäglichen Gottesdienstes, zu dessen Besuch die Einwohner der Pfarrei, für die sich allenthalben ein bestimmter Sprengel ausbildete, durch den vom Bischof ausgehenden Pfarrzwang veranlaßt wurden. In aller Regel auch sind sie mit einem Kirchhof verbunden und sind die zunächst allein zehntberechtigten Kirchen (s. Kirchenzehnt). Mangels eines Planes entstanden so Parochien höchst verschiedenen Umfangs, zum Teil weit größer als die heutige Pfarrei und dann mit einem zahlreichen Klerus (Presbyter, Diakonen, Subdiakonen) ausgestattet. Eine Zersplitte-

rung der Parochie und die Sprengung der Taufkirchenordnung ergab sich aus der Vermehrung der Eigenkirchen (s. d.). Ganz ebenso ist die Entwicklung bei den Angelsachsen allmählich seit dem 17. Jahrh. vor sich gegangen. Doch scheint hier die Beichte die für die Abtrennung entscheidende Funktion gewesen zu sein, weshalb die Pfarrei *scriftscīr* (Beichtsprengel), der Pfarrer selbst (ursprünglich auch der Bischof) *scrift* (Beichtvater) heißt. Bei den Nordgermanen, mit Ausnahme der Isländer, ist die *sōkn (kirkiusōkn)* dem Pfarrsprengel zu vergleichen; in Island fehlt die Pfarrkirche. Die kirchliche Einteilung schließt sich hierbei eng an die weltliche an, so daß *heraðskirkja* und *hundariskirkja* als Pfarrkirchen erscheinen. In diesen wird getauft, ebendort begraben (daher norw. *graftarkirkja*).

Hildebrand *Sveriges Medeltid* III 83ff. Hinschius *Kirchenrecht* II 261ff. Hunt *Hist. of the Engl. Church* 321 ff. (s. a. Register s. v. parochial system). Imbart de la Tour *Les paroisses rurales.* Liebermann *Gesetze der Angelsachsen* II 613. Makower *Verfassung d. Kirche in England* 339 f. Maurer *Vorlesungen* II 65ff. Schäfer *Pfarrkirche u. Stift im deutschen Mittelalter.* Stubbs *Constitut. Hist. of England* I 247 ff. Stutz *Kirchenrecht* 305 f. Werminghoff *VG. d. deutschen Kirche im MA*². 23ff; 159ff. Zorell Arch. kath. KR. 82, 74ff. 258ff. — S. Art. Kirchenverfassung v. Schwerin.

Pfau. I. Kulturgeschichte. § 1. Der Pfau ist unzweifelhaft orientalisch-indischer Abkunft und hat in den ersten Zeiten des römischen Kaiserreichs eine größere wirtschaftliche Rolle gespielt wie wohl je später. Immerhin hat er sich an den germ. Königshöfen erhalten und wurde nicht nur als Schaugericht verwendet, sondern er wurde auch seiner Federn wegen geschätzt. So bekam Johann von England als Lehnsmann des Papstes von ihm eine Krone mit Pfauenfedern.

Hahn *Haustiere* 315. Ed. Hahn.

II. Kunst. § 2. Der Pfau war christliches Sinnbild der Unsterblichkeit, auf byzantinischen, insbesondere aber ravennatischen Reliefs aller Art ungemein häufig, dann in die langobardische Reliefkunst übernommen (Aquileia, Brescia), erscheint ausnahmsweise auch weiter im Norden. A. Haupt.

Pfeffer (*Piper nigrum* L.). § 1. Der Pfefferstrauch war ursprünglich wohl nur im südlichen Ostindien, vor allem auf der Malabarküste, einheimisch. Den alten Indern scheint er im Zeitalter der Weden als Gewürzpflanze noch unbekannt gewesen zu sein; aber im *Rāmāyaṇa* wird neben dem Salz auch der Pfeffer als Speisenwürze genannt. Aus Indien ist er wahrscheinlich auf dem Landweg durch Persien nach Griechenland gelangt: das *r* von griech. πέπερι n. gegenüber dem *l* von aind. *pippalī* f. 'Beere, Pfefferkorn' erklärt sich am einfachsten durch iranische Vermittlung. Aus einer orientalischen Namensform **pippari* stammt direkt oder indirekt auch lat. *piper*, Gen. *piperis* n.

§ 2. Durch die Römer wurde der Pfeffer schon in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten nach dem Norden eingeführt, wie die Erhaltung des *i* in dem anord., afries., ags. und anord. und die Lautverschiebung in dem ahd. Namen zeigt: ahd. *pfeffar* m. (Björkman ZfdWortf. 6, 192), mhd. nhd. *pfeffer* m.; and. *piperi* und *peper* (Gallée Vorstud. 242. 240), mnd. mndl. *pēper* m., nnd. nndl. *pēper*; afries. *piper-*; ags. *pipor*, *piper* m., me. *piper*, *peper*, ne. *pepper*; aus dem Ags. stammt anord. *piparr* m., nnorw. *pipar*, adän. *piber*, aus dem Nd. nschwed. *peppar*, ndän. *peber*. Wie hoch die Germanen das scharfe Gewürz schon zur Zeit der Völkerwanderung schätzten, zeigt der Bericht des Zosimus (Hist. nova V 41, 4): als Alarich 410 Rom belagerte, habe die Stadt ein Lösegeld von 5000 Pfund Gold, 30 000 Pfund Silber, 4000 Seidengewändern, 3000 scharlachroten Pelzkleidern und 3000 Pfund Pfeffer bezahlen müssen.

§ 3. In der ersten Hälfte des 8. Jahrhs. hören wir, daß angelsächsische und römische Geistliche aus Italien Weihrauch und Gewürze, darunter Pfeffer, Zimt und Costus, als Geschenke an die Äbtissin Cuneburga und an Bonifatius schickten (MG. Epist. III 298, 18; 328, 4; 366, 24). Im Kloster St. Gallen wurden im 9. Jahrh. Pfeffer, Costus, Nelken und Zimt zu einer Würze für Fischspeisen verwandt (Flückiger, Pharmakognosie³ 597. 917). Unter

Geschenken, die für Karl den Dicken bestimmt waren, wird u. a. Pfeffer erwähnt (ebd. 917). Auch sonst diente der Pfeffer häufig zu Geschenkzwecken oder als Tribut. So wurden 1111 dem deutschen Kaiser von der venezianischen Signoria 50 Pfund Pfeffer dargebracht, und 1177 erhielt Kaiser Friedrich I. einen Jahrestribut in diesem Gewürz (Flückiger 918). Abgaben, Steuern, Zölle und Lösegelder wurden vielfach in Pfeffer entrichtet, ja, der Pfeffer spielte im Mittelalter geradezu die Rolle eines allgemeinen Zahlmittels an Stelle des Geldes, wozu er durch seine Wertschätzung und Dauerhaftigkeit besonders geeignet war. Er war so im Mittelalter einer der allerwichtigsten Handelsartikel, ja, bildete fast den Mittelpunkt des ganzen Exporthandels, und noch in der Neuzeit, vom 16. Jahrh. an, wird „Pfeffersack" gern als Schimpfwort für die Kaufleute im allgemeinen gebraucht.

§ 4. In London mußten die deutschen Kaufleute unter König Æthelred dem königlichen Stadtvogt zu Weihnachten und Ostern außer Tüchern, Handschuhen und Essig je 10 Pfund Pfeffer zahlen (ca. 991 bis ca. 1002; Liebermann, Gesetze I 235: 2, 10). Die fremden Importhändler durften zu London im 11. Jahrh. im Einzelhandel nicht unter 25 Pfund Pfeffer auf einmal verkaufen (Libertas Londiniensis 8, 2: Liebermann I 675). Im Haushalt wurde der Pfeffer im Pfefferhorn (ags. *piperhorn*) aufbewahrt (Gerefa 17: Liebermann I 455). Das Pfefferkorn heißt ags. *piporcorn*, anord. *piparkorn*; pfeffern ist ahd. *pfeffarōn*, ags. *piporian*, anord. *pipra*. In den ags. Rezepten ist der Pfeffer eins der allerhäufigsten Ingredienzien (s. Cockayne Leechd. III 341).

F. A. Flückiger *Pharmakognosie des Pflanzenreiches*, 3. Aufl., Berlin 1891, S. 911 ff.; mit weiterer Lit. Schrader *Reallex.* F. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 613.

Johannes Hoops.

Pfeilspitzen. § 1. Pfeil und Bogen sind auf germanischem Boden nur selten vollständig erhalten. Der hölzerne Bogen (vgl. Bogen) ist in den Grabfunden fast immer vergangen, von den Pfeilen ist nur die steinerne oder metallene Spitze übrig. Die Voraussetzungen für die Geschichte dieser Waffe liegen also, was das archäologische Material betrifft, ähnlich ungünstig wie für Axt und Lanze (vgl. Speerspitze, Streitaxt).

§ 2. In der jüngeren Steinzeit ist der Bogen eine Hauptwaffe. Die Pfeilspitzen sind gewöhnlich aus Feuerstein hergestellt. Neben den (für Skandinavien charakteristischen) langen dreiseitigen Spitzen mit Griffangel kommen eine Reihe von kürzeren und breiteren Typen vor, von bald runder, bald dreieckiger oder länglicher Form mit rund ausgebogenen oder konvex ausgeschnittenem Klingenabschluß, deren Blatt tief in den Holzschaft eingeschoben ist, und bisweilen an der Seite Einkerbungen zur Befestigung oder Umwicklung trägt. Namentlich die dreieckigen Formen laufen in oft sehr lange Widerhaken aus; gewöhnlich haben sie keinen Schaftstiel.

§ 3. Seit dem Beginn der Bronzezeit scheint der Bogen in der germ. Bewaffnung des Nordens zurückzutreten. In Norddeutschland sind Pfeilspitzen in Gräbern der älteren Bronzezeit (Mecklenb. Jahrb. 67, 123) ziemlich häufig, namentlich in Mecklenburg in der Periode Montelius III. Es sind in der Regel noch Feuersteinarbeiten. Bronzene Pfeilspitzen sind seltener. In der älteren Hälfte der Bronzezeit herrschen Formen mit tief in das Blatt eindringender Röhre und flachen Flügeln (über die Entstehung vgl. unter Speerspitze § 3) oder kurzer Tülle und Widerhaken, in der jüngeren längere lanzettförmige flache Klingen mit langer rechtseitiger Angel.

§ 4. Während des letzten vorchristlichen Jahrtausends scheint der Gebrauch des Bogens, wenigstens als Kriegswaffe, beschränkt zu sein. Pfeilfunde sind selten. Tacitus erwähnt den Gebrauch von Pfeil und Bogen bei den Germanen nicht. Ihre häufige Darstellung auf römischen Monumenten (vgl. Köcher § 3) entspricht also den tatsächlichen Verhältnissen nicht. Erst mit der ausgehenden Kaiserzeit wird der Bogen wieder eine häufige, allgemein verbreitete Waffe.

§ 5. Die Belege dafür liefern, was die Nordgermanen betrifft, die nordischen Moorfunde. Die Pfeilspitzen bestehen aus Eisen und Knochen. Die häufigsten Formen sind lange, sehr schmale, in der Mitte häufig

eingezogene Blätter mit kurzer Schaftröhre, oder dünne vierkantige Spitzen mit kurzer Angel. — Die größeren Stücke mit Widerhaken und Tülle scheinen sich an Wurfspießen befunden zu haben (vgl. Wurfspieß), doch waren die Bogen stark genug, um auch solche Eisen zu schleudern. Die in den Mooren erhaltenen Schäfte sind 66—97 cm lang, in der Mitte ca. 1 cm dick und verjüngen sich nach beiden Seiten. Am hinteren Ende waren Reste einer Pechmasse mit Abdrücken von Schnur zur Befestigung von vier Reihen Flugfedern und ein Einschnitt für die Sehne. Die meisten tragen eingeritzte (Besitzer-?) Marken, einige Runen.

§ 7. Vom 4. Jahrh. ab finden sich Pfeilspitzen ziemlich regelmäßig in den südgerm. Gräbern. Spitzen mit stabartiger Angel zum Einstecken in den Schaft und solche mit Tülle kommen nebeneinander vor. Bei beiden Typen ist das Blatt bolzen-, blatt- oder lanzettförmig und häufig mit Widerhaken versehen. Die Nordgermanen scheinen während der Wikingerzeit blattförmige Spitzen mit Angel bevorzugt zu haben.

Lit. vgl. unter 'Bewaffnung'. Max Ebert.

§ 8. Wie die altnordische Sprache für den Pfeil und die kurze Wurflanze teilweise dieselben Benennungen aufweist, so unterscheiden sich die Gattungen der Pfeile ungefähr wie die der Speere. Der *fleinn* hatte ein langes und gerades Eisen, der *broddr* (*broddǫr*) eine drei- oder vierschneidige Spitze; die *krókǫr* war mit Widerhaken versehen; die *bilda* (*bildǫr*) war ein Pfeil mit blattförmiger Spitze, der *kólfr* ein Bolzen mit dickem und stumpfem Kopf. Seltenere Formen waren die *lásǫr* (*mǫlluǫr*), die *bǫsl*, *fenja* und *akka*. Letztere war vielleicht mit einer Knochenspitze versehen, wie gelegentlich auch steinerne Pfeile (*steinǫrvar*) erwähnt werden. Besonderer Art waren auch die „lappischen Pfeile" (*finsk ǫr*, Landnáma S. 113), deren die Qrvar-Odds saga, die Ketils saga hœngs und die *Þulur* der Snorra Edda gedenken.

Über Pfeilgift s. 'Giftwaffen' in den Nachträgen.

Hjalmar Falk *Altnordische Waffenkunde*, S. 95 ff. Hjalmar Falk.

Pferd. § 1. Das Pferd nimmt gegenüber den anderen großen wirtschaftlichen Haustieren eine besondere Stellung ein, weil es nicht gleichzeitig mit der Ackerbaukultur auf germ. Boden erscheint, sondern als das wichtigste Reittier des Friedens, besonders aber des Krieges später, in der jüngeren Bronzezeit (?) auftritt, und zwar wie auf dem klassischen Boden anscheinend zuerst nur als Zugtier vor dem Renn- oder Streitwagen. Abweichend von den südlichen Gebieten aber tritt es wohl ohne das dort so wichtige Mittelding zwischen Esel und Pferd, das Maultier, auf.

§ 2. Auf den Gebrauch des Streitwagens in Nordeuropa deuten noch vereinzelte archäologische Funde und einige verstreute Notizen aus der älteren Geschichte. Wir dürfen wohl annehmen, daß einige Jahrhunderte v. Chr. auf südgermanischem Gebiet die Verwendung des Pferdes am Kriegswagen bereits verschwunden war, da wir von den klassischen Autoren keine Nachrichten darüber erhalten, während hingegen die Kaiserzeit, von Cäsar ab, den keltischen Streitwagen, die Esseda, im entlegeneren Britannien noch für den Krieg in Gebrauch fand. (Pollack Pauly-Wissowa Real-Enzyklop. 1907, 11, 687—689.) In Irland hat jedenfalls die Verwendung des Kriegswagens noch in die eigentlich klassische Zeit des Irentums hineingeragt (Thurneysen, Sagen aus dem alten Irland, Berlin 1901).

§ 3. Während nun das klassische Altertum das Pferd eigentlich nur zum Reiten verwendete und am Wagen für Personentransport und handlichere Lasten das Maultier brauchte, hat die Verwendung des Pferdes im germanischen Gebiet eine ganz besondere Erweiterung erfahren, in dem ohne Zweifel durch Entstehung eines neuen Kults, der einer älteren Gottheit den Vorstand über den Ackerbau abnahm und ihn dem bisherigen Schirmherrn des Kriegs und des Pferds unterstellte, das Pferd auch an das hauptsächliche Gerät des Ackerbaus, den Pflug, und so überhaupt in den landwirtschaftlichen Betrieb kam. Im Gegensatz zu den romanischen Völkern, bei denen die auch sonst allgemeine Verwendung des Ochsen am Pfluge sich erhalten hat, hat sich bei den Germ., besonders in

den nördlichen Gebieten — Norddeutschland, Dänemark, Schweden, Normandie, England — vielfach (nicht überall) das Pferd als Gespanntier in die Landwirtschaft eingeführt. Die gegenseitige Verschiebung der Ochsen und Pferde als Gespanntiere wird übrigens nicht nur geographisch, sondern auch zeitlich im einzelnen große Veränderung erfahren haben; jetzt verdrängen ja die Ochsen die Pferde vielfach im Großgrundbesitz auch in Norddeutschland.

§ 4. Diese Ansicht von der Einführung des Pferdes in unseren Kulturbesitz weicht von der, die Nehring öfter ausgesprochen hat, stark ab; die ältere Schule dachte sich ja überhaupt die Einführung von Haustieren in die Wirtschaft des Menschen außerordentlich leicht, nach meiner Ansicht viel zu leicht (Landwirtschaftliche Jahrbücher 13, 149 f., 1884). N. meinte eben an den Haustierfunden der älteren Zeit nachweisen zu können, daß in der Zucht neben dem Beisatz eines fremden Elementes, das auch er anerkannte, ein großer Einschlag einheimischen Bluts zu erkennen sei, und er stützte sich auf das ja allgemein bekannte Vorkommen des Wildpferdes in den Wäldern Europas bis nach den Pyrenäen hin, wo wir allerdings aus älterer Zeit außerordentlich charakteristische Bilder des auch durch Knochenfunde belegten Wildpferdes haben. Nun glaubte man, die Einführung der Zucht wäre aus diesen Wildpferdherden sehr leicht gewesen, man hätte z. B. nur die Füllen herausfangen, zähmen und zum Gebrauch als Reittiere abrichten brauchen. Einer so einfachen Einführung der Pferdezucht widerspricht aber das späte Erscheinen des Pferdes in unserer Kultur und der noch spätere Übergang vom Kriegswagen zum Reittier beweist, daß auch der einfache Übergang, den man sich vom Reiten der Kinder zur Einführung des Pferdes in den Kriegsdienst der Erwachsenen gebildet hatte, nicht möglich ist.

§ 5. Dagegen kommt die Vorstellung, die ich von der späteren Ausbildung der Zucht des Pferdes bei den germ. Völkern habe, praktisch auf dasselbe hinaus. Wir finden in Deutschland, sowie bei den westfränkischen Königen (später aber auch bei einem normannischen König in England) das Vorhandensein von Wildgestüten zu einem festen Stück des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes ausgebildet. Wie der Wisent und das Urrind bei uns Waldbewohner waren, im Gegensatz zum amerikanischen Bison der Prärien, war das europäische Wildpferd ein Waldtier. Nun erhielt sich, wenigstens in manchen Gegenden, die Gewohnheit, die Stuten und ihre Füllen während des Sommers in den Laubwald zu jagen und sie sich dort mehr oder weniger selbst zu überlassen. Ob das nun mit der stetigen wirtschaftlichen Nutzung der Herden wirklich wilder Pferde zusammenhängt oder ob es nur eine Analogie dazu ist, kann ich noch nicht sagen.

§ 6. Wir dürfen aber auch vom Wasgau, für den uns schon Venantius Fortunatus (s. Schelch) das Vorkommen von Wildpferden angibt, und für manche andere nordwestliche Gebiete das Vorkommen von Wildpferdherden annehmen. Sie konnten natürlich nur in verhältnismäßig großen und doch verhältnismäßig isolierten Gebieten als Besitz eines großen Herrn gehalten werden, weil die männlichen Tiere nicht wie die Hirsche vielfach weit umherstreiften, sondern weil der Hengst die Herde der Stuten und Füllen führte und in seinem Gebiete zusammenhielt. Der Besitzer mußte dann öfters für den Ersatz des alten Hengstes durch einen jungen im Interesse der Zucht sorgen, und so erklärt sich die Königsjagd auf den Hengst, den Schelch.

§ 7. Daß der Genuß des Pferdefleisches bei den germanischen Völkern, wie manche glauben, sehr weit verbreitet war, will mir außerordentlich wenig wahrscheinlich erscheinen. Dann hätte sich wohl das Verbot der Kirche nicht so glatt durchsetzen lassen. Es scheint mir vielmehr, es hätte sich der Genuß des Pferdefleisches nur auf die eine Opfermahlzeit beschränkt, zu der man ausgesuchte junge Tiere für die Götter schlachtete, die nur dem König, den Priestern und den Vornehmsten zukam. Warum das Pferdefleisch sonst eigentlich im ganzen Kulturkreis des Ackerbaus verboten ist oder, was nicht ganz dasselbe ist, überhaupt gar nicht als Nahrung angesehen

wird, läßt sich zunächst noch nicht sagen. Das letztere trifft für das klassische Altertum zu, während in Indien und im späteren Babylonien ein Verbot vorlag. Wichtig ist, daß das Wildpferd auch während des Mittelalters von diesem Verbot nicht betroffen wurde, ebenso wie der Wildesel in Persien gegessen wird.

§ 8. Daß die Milch der Pferde jemals in germ. Verhältnissen eine Rolle, wie Schrader meint, eine Hauptrolle gespielt haben soll (Reallexikon 624 u. 571 f.), darauf scheint mir nichts zu deuten. Die rein medizinische Verwendung der Eselsmilch widerspricht einer solchen Auffassung auch durchaus, ebenso wie das völlige Erlöschen der doch wohl recht vereinzelten Verwendung der Stutenmilch bei den alten Preußen.

Adam v. Bremen 4, 18 (c. 1227). Ed. Hahn Haustiere S. 186. Ed. Hahn.

Pferdekopf. Unzweifelhaft sehr alter symbolischer Schmuck nordgermanischer (sächsischer) Häuser und Geräte; meist paarweise angewandt. In Reims (Mus.) ein Riemenbeschlag merowingischer Zeit mit zwei Pferdeköpfen; in ähnlicher Anordnung in der Folge so oft wiederkehrend, daß der bekannte Giebelschmuck altsächsischer Häuser als auf einer bis in altgerman. Zeit zurückzuführende Überlieferung beruhend zu betrachten ist.

A. Haupt *D. älteste Kunst d. Germanen* 24. A. Haupt.

Pferdestall. §. 1 In Skandinavien machte die Witterung es notwendig, im Winter die Pferde unter Dach und Fach zu bringen. Der Pferdestall (*hestahūs, hrossahūs, hestastallr, stallr, stallhūs*) war mit Krippen (*eta* — vgl. got. *uzēta* —, *etustallr, stallr*) versehen. Stände sind nicht mit Sicherheit erwiesen; auf Island, wo Pferdeställe überhaupt selten waren, fehlten sie gänzlich. Die erst später bezeugte Benennung **spīltā*, 'Pferdestand (mit Speiern)' deutet darauf, daß der Boden aus festgestampfter Erde bestand. Eine Raufe wird nicht erwähnt, ebensowenig wie im Ags. Die Pferde waren im Stalle mittels einer Fußfessel (*hapt, fjǫturr*) angebunden.

§ 2. Der ags. Pferdestall (*horsern*) war wohl nichts weiter, als ein einfacher Schuppen (vgl. engl. *stable* aus dem Franz.), der in Stände (*steall*) abgeteilt und mit Krippen aus Korbgeflecht (*cribb*, mit mhd. *krebe*, 'Korb', verwandt, *binn* = holl. *bin* 'Korb') versehen war.

§ 3. Wieweit im alten Deutschland der Pferdestall der Bauernhöfe ein selbständiges Gebäude gebildet hat, wissen wir nicht. Der Grundriß des Klosters von St. Gallen zeigt ein längliches Gebäude, wo der Raum für Pferde von dem für Rinder durch einen für die Viehknechte bestimmten geschieden ist. Während die ahd. Sprache für Krippe zwei Wörter bietet, die beide die Grundbedeutung 'Korbgeflecht' haben — *krippa, kripfa* = ags. *cribb*, und das mit griech. φορμός 'Korb' verwandte *barn, barno* —, fehlt für Raufe eine Bezeichnung. S. Heyne Hausaltert. I 40 f., 95.

Hjalmar Falk.

Pfirsich (*Prunus persica* Bentham u. Hook, *Amygdalus persica* L.) und **Aprikose** (*Prunus armeniaca* L.). § 1. Die Kulturgeschichte dieser beiden Früchte verläuft in ziemlich parallelen Bahnen. Nach De Candolle sind beide in Ostasien, namentlich in China, zu Hause, wo ihr Anbau bis ins 3. Jahrtausend v. Chr. zurückreichen soll. Diese Ansicht ist wiederholt bestritten worden, zuletzt von M. Much, der mehr an eine persisch-armenische Heimat der zwei Früchte glaubt. Ist ihre Kultur wirklich von Ostasien ausgegangen, so hat sie sich jedenfalls erst sehr spät nach Westen verbreitet; im Sanskrit und Hebräischen existiert kein Name für sie. Den Ägyptern wurden beide erst in der griechisch-römischen Periode bekannt. Aus Persien und Armenien wurden Pfirsich und Aprikose um die Mitte des 1. Jahrhs. unsrer Zeitrechnung nach Italien eingeführt. Cato, Varro, Cicero und die andern klassischen Schriftsteller der ausgehenden Republik sowie die Dichter des augusteischen Zeitalters wissen noch nichts von ihnen; auf den pompejanischen Wandgemälden dagegen findet sich bereits eine bildliche Darstellung des Pfirsichs. Man nannte die Pfirsiche nach ihrer Herkunft *persica mala*, auch *persica* allein, die Aprikosen *armenia mala* oder wegen ihrer frühreifen Eigenschaft *praecocia, praecoqua*, woher auf dem Umweg über griech. πραικόκια (Dioskorides), πρεκόκκια (Galen) und arab. *al*

barkūk die modernen Namen: span. *albaricoque*, portg. *albricoque*, frühne. *apricock*, frz. *abricot*, ne. *apricot*, ndl. *abrikoos* (aus frz. Plur. *abricots*), nhd. *Aprikose* stammen.

Aus Italien gelangten die beiden Früchte nach Griechenland und, ebenso schnell wie die Kirsche, in die transalpinischen Provinzen.

§ 2. Zu Plinius' und Columellas Zeit kannte man bereits eine besondere gallische Pfirsichsorte. Aus der spätrömischen und fränkischen Epoche haben wir sowohl archäologische wie literarische Zeugnisse für Pfirsichbau in Gallien. In einer römischen Mauer beim Dorfe Sanxay in Poitou, die aus dem 2.—5. Jahrh. n. Chr. stammen soll, wurde ein kleiner Pfirsichkern entdeckt. Ein anderer Fund aus dem Pfahlbau von Paladru im Departement Isère gehört der Merowinger-Periode an. Unter den *persicarii diversi generis* des Capitulare de Villis Kap. 70 haben sich sicher auch Aprikosen befunden, die im MA. teils zu den Pfirsichen, teils zu den Pflaumen gerechnet wurden. Auch in den Garteninventaren der königlichen Hofgüter Asnapium und Treola ist von *persicarii* die Rede (v. Fischer-Benzon 182).

§ 3. Durch die Römer wurden auch die Deutschen frühzeitig mit Pfirsich und Aprikose bekannt. In der Römerstation Vindonissa bei Brugg im Aargau und in der Asche eines römischen Feuerherdes in Zürich fanden sich Pfirsichkerne (Schröter, Progr. d. landwirtschaftl. Schule d. Polytechnikums Zürich 1910, S. 63). In den ältesten Schachtbrunnen der Saalburg bei Homburg v. d. H. aus dem 1. und 2. Jahrh. n. Chr. sind sowohl Aprikosen- wie Pfirsichkerne gefunden worden. Auch in einer römischen Niederlassung bei Mainz wurde ein Pfirsichkern nachgewiesen (Neuweiler Prähistor. Pflanzenreste 61). Zu Fulda kamen in einem Pfahlbau aus spätrömischer Zeit 25 Pfirsichkerne zum Vorschein; ein Teil derselben wurde einer Kulturschicht entnommen, die Bruchstücke von *terra sigillata* enthielt. Auch die Lautverschiebung in dem althochdeutschen Namen *pfersich*, *pfirsich* (neben and. *persic*) weist auf frühe Entlehnung hin. Wie in den genannten westfränkischen Zeugnissen des 9. Jahrhs., so wird auch im Grundriß des St. Galler Klostergartens von 820 ein *persicus* aufgeführt (Fischer-Benzon 186). Albertus Magnus nennt den Pfirsich *persicum*, die Aprikose *prunum armenum*; die Botaniker des 16. Jahrhs. sehen die Aprikose meist als eine Pfirsichsorte an.

§ 4. Sowohl der altdeutsche als auch der altenglische Name des Pfirsichs (*persoc*) sind erst verhältnismäßig spät belegt. Aber nach dem Gesagten kann es kaum zweifelhaft sein, daß der Pfirsich wie in Deutschland, so auch in England schon in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten bekannt war. Für die Aprikose haben wir aus älterer Zeit weder in Deutschland noch in England einen besondern Namen. Aber während ihr Anbau in Deutschland durch das Vorkommen von Aprikosenkernen in den Schachtbrunnen der Saalburg für das 1. und 2. Jahrh. erwiesen und für Frankreich durch die Erwähnung von *persicarii diversi generis* im Capitulare de Villis sehr wahrscheinlich gemacht wird, haben wir aus dem angelsächsischen England keine ähnlich sichern Zeugnisse für den Anbau der Aprikose. Im Gegenteil: ihre Kultur muß, falls sie den Angelsachsen überhaupt bekannt war, in England im Gegensatz zu der des Pfirsichs später wieder in Vergessenheit geraten sein, um erst im 16. Jahrh. von neuem eingebürgert zu werden. Turner (Names of Herbes von 1548, hrsg. v. Britten, S. 52) schreibt nämlich von dem Aprikosenbaum: „We have very fewe of these trees as yet"; ja, es gab damals noch nicht einmal einen anerkannten Namen für den Baum.

§ 5. In den nordischen Ländern waren Pfirsich und Aprikose im Mittelalter unbekannt.

De Candolle *Ursprung d. Kulturpflanzen* 273 ff. (Pfirsich); 266 ff. (Aprikose). Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum* 535 f. 540. 548 f. 563 Anm. 2. 572 f. 605 f.; mit weiterer Lit., besonders S. 548 A. 2. M. Much *Vorgeschichtl. Nähr- u. Nutzpflanzen Europas*; Mitteil. d. Anthropol. Ges. Wien 38, 218 (1908).

Johannes Hoops.

Pflaume und Zwetsche. § 1. Die Pflaume (*Prunus insititia* L.) ist in Südeuropa und im südlichen Mitteleuropa heimisch. Pflaumensteine sind in den neolithischen Pfahlbauten vom Schweizersbild

bei Schaffhausen, von Steckborn am Bodensee und Robenhausen am Pfäffikersee nachgewiesen, ferner in verschiedenen vorgeschichtlichen Siedlungen Oberitaliens aus der Stein- und Bronzezeit (Neuweiler, Prähist. Pflanzenreste 59 f.).

§ 2. Die Zwetsche oder Damaszener Pflaume (*Prunus domestica* L.) scheint nach den neuesten Forschungen gleichfalls in Mittel- und Westeuropa einheimisch zu sein. Piette will ihre Steine in den Kulturschichten des Mas d'Azil im südlichen Frankreich aus der Übergangszeit zwischen Paläolithikum und Neolithikum entdeckt haben, Nüesch hat sie in der neolithischen Kulturschicht der Höhle vom Schweizersbild gefunden, und auch in einem subfossilen Moor zu Crossness in Essex aus der vorrömischen Ära sind Zwetschensteine zum Vorschein gekommen (Belege bei Hoops Waldb. 543).

Bei allen diesen vorgeschichtlichen Pflaumen- und Zwetschenfunden handelt es sich aber wohl nicht um kultivierte, sondern um wildwachsende Sorten.

§ 3. Die veredelten Formen der mehr rundlichen Pflaumen und der länglichen Zwetschen hatten wahrscheinlich in den pontischen Ländern ihren Ursprung. Von Kleinasien kam die Pflaumen- und Zwetschenkultur nach Griechenland, von da mit dem griechischen Namen προῦμνον nach Italien. Cato im 1. Jahrh. v. Chr. nennt den Pflaumenbaum nur an einer Stelle (Kap. 133); Plinius (Nat. Hist. 15, 46) behauptet sogar, alle Pflaumenrassen seien erst nach Cato eingebürgert worden. Im Zeitalter des Augustus aber wurden die *Prunus*-Arten bereits in großer Menge gebaut: *ingens turba prunorum*, sagt Plinius 15, 41.

§ 4. Wenn im merowingischen Frankreich des 6. Jahrhs. der Dichter Venantius Fortunatus (Opera Poetica ed. Leo, MG. Aut. Antiquiss. IV 1) seiner Gönnerin Radegunde *prunella, pruna nigella*, „*quae mihi silva dedit*" schickt (XI 18, vgl. auch 20), so sind darunter sicher kultivierte Pflaumen zu verstehen, *rustica dona, quae rura ferunt* (S. 552). Im Capitulare de Villis Kap. 70 (9. Jahrh.) ist von verschiedenen Pflaumenarten (*prunarii diversi generis*) die Rede. v. Fischer-Benzon (Altd. Gartenfl. 153) nimmt mit Recht an, daß darunter nicht nur Pflaumen-, sondern auch Zwetschenbäume zu denken seien, beide vielleicht in mehreren Rassen. Auch in dem Garteninventar des Hofguts Treola werden *prunarii* erwähnt (v. Fischer-Benzon 182).

§ 5. Daß Pflaumen und Zwetschen in Deutschland schon zur Römerzeit bekannt waren, wird durch die Saalburgfunde bestätigt. Zu Fulda ist in einem Pfahlbau aus spätrömischer Zeit ein von Wittmack bestimmter Zwetschenkern gefunden worden (Hoops aaO. 535. 544). Auch in der Römerstation Vindonissa bei Brugg im Aargau hat Neuweiler die Zwetsche nachgewiesen (Progr. d. landwirtschaftl. Schule d. Polytechnikums Zürich 1910, S. 63). In dem Plan des St. Galler Klostergartens von 820 ist der Anbau des *prunarius* vorgesehen (v. Fischer-Benzon 186).

§ 6. Den Angelsachsen war die Pflaumenkultur ebenfalls wohlbekannt; Pflaumen (ags. *plūme, plȳme* swf.; ne. *plum*) und Pflaumbäume (ags. *plūmtrēow*) werden mehrfach erwähnt, aber über den Anbau verschiedener Rassen erfahren wir nichts.

§ 7. In der altnordischen Literatur wird die Pflaume (anord. *plōma* f.; norw. *plomme*, schwed. *plommon*, dän. *blomme*) nur einmal in den *Þulur* (V. 430) genannt.

De Candolle *Ursprung d. Kulturpflanzen* 261 ff. Hehn *Kulturpflanzen u. Haustiere* [6] 369 ff. = [8] 382 ff.; dazu Engler u. Schrader ebd. [8] 386 f. v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 152 f. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altert.* 299. 535. 540. 543 f. 604. 648; mit Belegen u. weiterer Lit., besonders S. 543 Anm. 1. Neuweiler *Prähistor. Pflanzenreste Mitteleuropas* 59 f.

Johannes Hoops.

Pflegekindschaft (*lǫgfōstr*) ist ein bei den Norwegern und noch mehr bei den Isländern häufiges familienrechtliches Verhältnis zwischen dem Pflegevater (*fōstrfaðir*) und der Pflegemutter (*fōstrmōðir*) einerseits, dem Pflegesohn (*fōstrsonr*) und der Pflegetochter (*fōstrdōttir*) andererseits. Begründet wird das Verhältnis durch einen Vertrag zwischen leiblichem Vater und Pflegevater, durch den der letztere sich gegen eine Vergütung verpflichtet, das Kind wie sein eigenes bis zur Mündigkeit

aufzuziehen; dabei ist Kniesetzung des Pflegekindes üblich. Das rechtliche Vorbild dieses Vertrages sieht Pappenheim wohl mit Recht im Pflegekindschaftsvertrag des irischen Rechts. Aus Irland dürfte aber wohl das ganze Rechtsinstitut entlehnt sein und nicht, wie Pappenheim annimmt, auf eine alte Milchverwandtschaft zurückgehen. Gegen den altgermanischen Ursprung des Instituts spricht nicht nur sein Fehlen in den übrigen germanischen Rechten (das ags. *fōsterlēan* hat nichts damit zu tun), sondern auch die rechtliche Stellung, die der Pflegesohn einnimmt. Von allen den Rechtsfolgen, die an die Verwandtschaft als solche geknüpft sind (Erbrecht, Blutklagerecht usw.), tritt nicht eine einzige für ihn ein. Die rechtlichen Befugnisse, die er hat, sind ähnlich denen des Stiefsohns und Schwiegersohns und gründen sich offenbar lediglich auf das durch das persönliche Zusammenleben mit den Pflegeeltern geschaffene Vertrauensverhältnis.

Kälund *Aarb.* (1870) 279 ff. Maurer *Island* 359 ff. *Vorl.* III 190 ff. Pappenheim *Die Pflegekindschaft in der Graugans* (Brunner-Festschr. 1910, 1 ff.). [Vgl. noch F. Roeder *Die Erziehung der vornehmen angelsächsischen Jugend in fremden Häusern;* Halle 1910. Korrekturzusatz; J. H.]

S. Rietschel.

Pflug s. 'Ackerbau' 2—4. 33 und Nachträge.

Pfosten. Das germanische Haus ist ein Pfostenbau. Sein Grundriß markiert sich bei Ausgrabungen durch die Reihen von großen Löchern, in denen die Wandpfosten gestanden haben. Die Löcher sind meist weit größer ausgegraben, als die Stärke des Pfostens an sich nötig machte: der Arbeiter mußte, wenn das Loch tief werden sollte, in dasselbe hinunter treten und brauchte dann einige Weite, um sich zu bewegen. In das fertige, in Ostdeutschland in der Regel sauber kreisrunde Loch (Römerschanze, Schloßberg b. Burg) wurde der Pfosten hineingestellt und dann das Loch wieder zugeworfen. Wie dick die Pfosten waren, können wir gelegentlich erkennen an ihrem Eindruck auf der Sohle des Lochs oder dem mit weichen Sandteilen zugesetzten vergangenen Pfostenkörper, dessen Umgebung festgestampfte Erde bildet. Bei starken Bauten waren die Pfosten 20—30 Zentimeter dick. Auseinander stehen sie $1^1/_2$—2 m.

Schuchhardt.

Pfriemen. I. Archäologisches. § 1. Leder, dünne Holzbrettchen u. ä. werden in der jüngeren Steinzeit mit einem zugespitzten Feuersteinspan oder einer kleinen Knochenspitze durchbohrt (vgl. unter Bohrer). Solche einfache Pfriemen bleiben auch in den späteren Epochen im Gebrauch, wie Ansiedlungsfunde zeigen.

§ 2. Neben Dolch und Pfeil ist der Pfriem das älteste Gerät, das aus Metall hergestellt wurde (Much, Kupferzeit² 168 f.) — Er kommt in der Bronzezeit, besonders in der jüngeren Hälfte, ungemein häufig vor, vornehmlich in Männergräbern. Die Spitzenhälfte ist gewöhnlich rund, der Teil, welcher in den Schaft eingelassen wurde, viereckig. Die Länge beträgt ungefähr 8 cm. Exemplare mit Bronzeschaft sind recht allgemein (S. Müller, Ordning Broncealderen 19 a). Wie es scheint, dienten diese Pfrieme hauptsächlich als Tätowiernadeln (S. Müller, Nord. Altertumsk. I 261 ff.). Größere Arbeitspfrieme (9 bis 14 cm lang) dagegen, meist mit einer knickartigen Ausbiegung zwischen rundem und viereckigem Teil, um das Hereindrücken in den Schaft zu verhindern, sind selten, wie Handwerksgerät überhaupt aus dieser Zeit.

§ 3. Die eisernen Pfriemen der vorrömischen und römischen Zeit haben meist eine runde Spitze und einen vierkantigen Schaftstiel, getrennt durch ein verstärktes vierkantiges Mittelstück (S. Müller, Ordning, Jernalderen 129). Sie wurden mittelst eines kleinen Ringes am Gürtel getragen (Vedel, Bornholms Oldtidsminder, 1886, S. 124 Fig. 270) und mögen zu allerhand Näharbeit gebraucht sein.

§ 4. Die aus nordischen Moorfunden des 3./4. Jahrhs. bekannten Ahlen haben einen vierkantigen Spitzenteil und sind eingelassen in sauber gedrechselte Knochen- oder Holzgriffe, die mit einem Faden oder Ring versehen sind (Engelhardt, Nydam Mosefund, 1865, Tafel 15, 18—23 und 25 bis 28).

§ 5. In späteren germanischen Funden sind Pfriemen selten. Sie haben in der

Regel eine vierkantige Spitze (Rygh, Norske Oldsager Fig. 444). Max Ebert.

II. Sprachliches. § 6. Pfriemen, oder „wenn sie dünn und gebogen sind" (Campe) Ahlen, Werkzeuge zum Einbohren von Löchern, besonders zum Vorbohren in Leder usw. für den nähenden Faden, hießen anord. *prjōm* 'Nagel, Stricknadel', ags. *prēon*, mhd. *pfrieme*, *pfriem*, bzw. anord. *alr*, ags. *æl*, ahd. *ala*, *alansa*, *sula*, *sūila*, *siula*, mhd. *siule*, mnd. *sūwele*, *sūle*.

§ 7. Die Ahle ist ein Hauptwerkzeug des Lederarbeiters, der nach dem, was er hauptsächlich herstellt, ags. *secō-wyrhta*, mhd. *schuoch-würchte* genannt wird. Der Faden, mit dem er die Lederteile verbindet, ist anord. *þrāðr*, ags. *þræd*, ahd. *drāt*. Das Wort hat sich zur Bezeichnung des Schusterfadens bis heute erhalten, sonst aber sich bereits ahd. mhd. zu der heutigen Bedeutung des Metallfadens eingeengt.

E. v. Tröltsch *Die Pfahlbauten d. Bodenseegebietes* 107, 169 u. ö. S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 34, 37, 150, 261, 350, II 65, 147, 289 u. ö. J. L. Pič *Le Hradischt de Stradonitz* Taf. 42. 46—48. J. Hampel *Altert. d. früh. MA. in Ungarn* I 114 f. Heyne *Hausaltert.* 3, 267. Fuhse.

Pfründe. § 1. Die Pfründe (ahd. *pfruonta*, mhd. *pfrüende* zu mlat. *provenda*, dieses Nebenform zu *praebenda*, anorw. *prōvenda*) ist zunächst dem Wortsinn nach ein „Reichnis", insbesondere aber das, das einem (Kapitel-)Geistlichen als Gegenleistung für seine geistlichen Dienste gereicht wird. Nach römischem Kirchenrecht wurde dem an der Kathedralkirche amtierenden Geistlichen vom Bischof aus dem der Anstalt (Kirche) gehörigen Vermögen, der *massa et mensa communis*, ein *stipendium* gereicht, das später mit einer aus den grundherrschaftlichen Verhältnissen herübergenommenen Terminologie als *praebenda* bezeichnet wurde, während sein Genießer zum *praebendarius* wurde. Als dann später (nach 1000) die Reichnisse der Leihe eines Grundstücks Platz machten, der Geistliche in ein *beneficium* investiert wurde, erhielt auch dieses *beneficium* den Namen einer Pfründe, ist es nach seinem Inhaber eine Kanonikatspfründe (aschw. z. B. *provastubōl*).

§ 2. Neben dieser Kanonikatspfründe ist einer viel früher, im Frankenreich schon im 8. Jahrh. im engsten Zusammenhang mit dem Eigenkirchenwesen (s. d.) entstandenen Land- oder Pfarrkirchenpfründe zu gedenken. Kirchenamt und Kirchengut werden seit dieser Zeit in weitem Umfang als Leihegut (*beneficium*) zu Leiherecht (Beneficialrecht) an den Geistlichen vergeben, und das *Capitulare ecclesiasticum* von 818/19 bestimmt, daß jede solche Kirche mit mindestens einem *mansus*, dem Zehnten, Oblationen usw. ausgestattet werden müsse und allein die kirchlichen Funktionen als Gegendienst des Geistlichen für dieses Leihegut verlangt werden können. Ein *beneficium* ohne Kommendation, wenngleich auf Lebenszeit, stellt sich diese Leihe in Gegensatz zum Lehen, erscheint sie als der Typus des nichtvasallitischen fränkischen beneficium.

§ 3. In Norwegen war von Anfang an die *fylkiskirkja* mit Grund und Boden von einem jährlichen Ertrag einer Mark gewogenen Silbers als *prōvenda* für den *fylkisprestr* ausgestattet. Bezüglich der *hogendiskirkja* und der *hēraðskirkja* fehlt eine entsprechende Bestimmung. Vielmehr ist bei diesen das Verhältnis jedenfalls anfänglich so gewesen, daß sich die Entlohnung des Geistlichen nur nach dem besonderen vom *hērað* oder dem einzelnen Kirchenbesitzer mit ihm abgeschlossenen Dienstvertrage richtete. Allerdings ist die Gewährung von Reichnis (*prestreiða*, *prestgift*, isl. *tīðakaup*, *lǫgkaup*) später zur gesetzlichen Pflicht geworden, aber der Gedanke des beneficium ist hier nicht durchgedrungen. Dagegen erscheint die schwedische Kirche immer mit einem Grundstück ausgestattet (*prestabōl*, *kirkiubōl*, *prestgarþer*), das nach dem Range der Kirche verschieden groß ist, und die gleiche Ausstattung findet sich in Dänemark; doch scheinen auch hier benefizialrechtliche Züge zu fehlen.

Stutz *Kirchenrecht* 307 f.; SZf.RG. 33, 213 ff. Maurer *Vorlesungen* II 262, 277 f. Jørgensen *Forelæsninger* 272 ff. Sjøgren Tidsskr. for Retvidenskab 1898, 138 ff. Vgl. 'Kapitel'. v. Schwerin.

Phallusdienst. § 1. Die Felsenbilder Skandinaviens zeigen, daß der Phallus

schon in der Bronzezeit bei den Germanen wie bei andern Völkern eine ungemein wichtige Rolle im Kultus und Ritus gespielt hat (vgl. Brunius; Försök till Förklaringar öfver Hällristningar namtl. Taf. V). Eine Anzahl Holzfiguren, die in den Mooren Norddeutschlands, Dänemarks, Britanniens gefunden worden sind und denen allen der unnatürlich große Penis erectus eigen ist, sind weitere Zeugnisse dieses Kultes (vgl. A. Feddersen, Aarb. 1881 S. 369, bes. 380 ff.). Noch in geschichtlicher und christlicher Zeit sind namentlich am Unterrhein und in Oberdeutschland Figuren mit großen Phallus bezeugt, zu denen unfruchtbare Frauen ihre Zuflucht nahmen, um des Mutterglücks teilhaftig zu werden (J. W. Wolf, Beitr. z. d. Myth. I 106 ff.), die Folge eines Glaubens, der noch im 16. Jahrh. unter den Frauen bestanden hat (Zimm. Chron. IV 69). Ein weiteres Zeugnis phallischen Kults ist der Bronzewagen aus Judenburg in Steiermark, eine Votivgabe zur Erlangung reichen Ernteertrags, ein Gegenstück des Sonnenwagens von Trundholm: um die übermenschlich große weibliche Figur mit der Schale auf dem Haupte stehen Krieger mit auffallendem Penis erectus. Dieser Auffassung des männlichen Glieds als Erzeuger der Fruchtbarkeit entsprach es, daß in Uppsala Fricco-Freyr, der Gott der Fruchtbarkeit, *cum ingenti priapo* (Adam v. Bremen IV, 26) thronte.

§ 2. Neben den menschengestaltigen Figuren sind die sogenannten weißen heiligen Steine (schwed. *stenkloten*) Zeugnisse verbreiteten Phallusdienstes. Es sind dies meist aus Marmor gehauene Steine von verschiedener Größe, deren oberer Teil durch einen Ring vom Rumpfe abgeteilt und mit einer Vertiefung versehen ist. Sie haben ganz die Gestalt eines männlichen Gliedes. Ähnliche Steine als Fruchtbarkeitserwecker finden sich fast über die ganze Erde verbreitet (vgl. die *linga* der Inder). In Skandinavien sind sie bald in den Gräbern, bald auf den Grabhügeln gefunden worden, am Kristianiafjord, in der Nähe des alten Skiringssal, an der norwegischen Westküste von Stavanger bis Nordland, im mittleren Schweden besonders in Södermanland, Nerike, Upland, also im Gebiet, wo die Bodenkultur das wirtschaftliche Leben bedingt und der Nerthus-Freykult im Mittelpunkt religiöser Handlung steht. Andere Gegenstände in den Gräbern machen es wahrscheinlich, daß einige dem 4. Jahrh. n. Chr. angehören und mit der persönlichen Gottheit der Fruchtbarkeit in Zusammenhang gestanden haben. Ob diese Phallussteine ursprünglich, wie bei Naturvölkern, Zauberobjekte gewesen sind, durch die man die Fruchtbarkeit der Erde zu erwecken glaubte, und dann im Totenkult als Beigabe der Toten, der Spender der Fruchtbarkeit, und schließlich als Votivgabe für Frey eingegraben oder gesetzt worden sind, läßt sich nicht beweisen.

O. Hermelin, Sv. Fornminnesför. Tidskr. II 165 ff. Th. Petersen, Det kgl. norske Vidensk. Selsk. Skrifter 1905 Nr. 8; dazu Y. Nielsen, Norsk hist. Tidsskr. 4. R. V, 19 ff.

§ 3. Wenn auch keine Steine, so sind doch Nachbildungen des Membrum virile auch in den südgermanischen Ländern bezeugt, so ein *idolum priapi ex auro fabrifactum* (MG. V, 481). Namentlich als Votive in Kirchen finden sie sich (Grimm D. Myth. 4 III 76; vgl. auch R. Andree, Votive u. Weihgaben 109 ff.) und in verschiedenen Gebäcken leben sie fort, wenn auch diese wohl erst unter römischem Einflusse entstanden sind. Dabei ist zu beachten, daß der Phallus nicht allein als Fruchtbarkeitserwecker aufgefaßt wurde, sondern auch als Schutz und Abwehrmittel gegen böse Geister und gewisse Krankheiten.

§ 4. Einen eigentümlichen Phalluskult schildert der isländische Vǫlsaþáttr, dessen Inhalt sich bis heute erhalten hat. Darnach verehrte eine norwegische Bauernfamilie den Vǫlsi, das Zeugungsglied eines Rosses, das die Bäuerin durch Kräuter lebensfrisch erhielt. Jeden Abend ging es von Person zu Person; jeder, der es in der Hand hielt, rezitierte eine Strophe, deren erster Teil einen Wunsch, der zweite eine Anrede an den Nachbar enthielt. Auch die Gäste mußten sich an diesem Ritus beteiligen, der offenbar den Teilnehmern Gesundheit sichern sollte (hrg. Nord. Oldskrifter 27, 133 ff.; K. Maurer, Isl. Volkssagen 307 ff., vgl. A. Heusler, ZdVerfVk. 13, 24 ff.). S. 'Mörnir'.

Dulaure *Les divinités génératices ou le culte du Phallus* (Paris 1905). Preuß *Phallische Fruchtbarkeitsriten*, Arch. f. Anthrop. N. F. 1, 129 ff. Seligmann *Der Böse Blick* II 188 ff. E. Mogk.

Philosophie.

Übersicht § 1—2. I. Die erste Vermittlung antiker Philosophie § 3—6. Boethius § 4. Cassiodorus § 5. Martin von Bracara, Isidor, Beda § 6. — II. Die Karolingische Renaissance § 3—16. Karl d. Gr., Karl d. Kahle, Alfred d. Gr. § 7. Klosterschulen § 8. Alkuin § 9. Fredegisus, Dungal, Agobard von Lyon § 10. Hrabanus Maurus § 11. Brun Candidus § 12. Smaragdus v. St. Mihiel, Jonas v. Orléans, Sedulius Scottus, Hinkmar v. Reims § 13. Johannes Scottus Eriugena § 14—15. Heirik, Wibald, Remigius v. Auxerre § 16. — III. Der Niedergang des geistigen Lebens im 10. Jh. § 17. — IV. Der Gegensatz der Dialektiker und Antidialektiker im 11. Jh. § 18—21. Willeram v. Ebersberg, Berengar v. Tours § 18. Otloh v. St. Emmeram, Petrus Damiani § 19. Manegold v. Lautenbach § 20. Seyfried v. Tegernsee, Wilhelm v. Hirschau, Lanfrank v. Bek § 21.

Übersicht. § 1. Bei ihrer ersten Berührung mit dem antiken Geistesleben hatte sich von den germanischen Völkern keines zur Höhe selbständigen philosophischen Denkens erhoben. Aber mit der Aufnahme klassischer Bildungselemente war ein erstes Bekanntwerden mit einem, wenn auch noch so bescheidenen Maße philosophischer Lehre unmittelbar gegeben. Denn unter den sieben freien Künsten, welche auch für die Germanen die Grundlage höherer Bildung ausmachten, bezog sich die Dialektik auf die Philosophie.

§ 2. Für die Stellung und Entwicklung der Ph. im mittelalterlichen Geistesleben wurde von maßgebender Bedeutung, daß den germanischen Völkern die antike Bildung und das Christentum gleichzeitig vermittelt, und daß die bisher geltenden Bildungsmittel nunmehr hauptsächlich als die Vorstufe und Propädeutik für die Theologie angesehen wurden. So geschah es, daß das gesamte Bildungswesen, und insbesondere auch die Pflege des philosophischen Studiums, in die Hände des Klerus überging, daß die bevorzugte Pflegestätte der Philosophie die christliche Schule (Domschule, Klosterschule) wurde, daß die Philosophie in der Theologie wie teleologisch ihre Bestimmung, so inhaltlich ihre Orientierung, von ihr aber auch mannigfache Anregung empfing. Diese Verhältnisse traten in Kraft seit Beginn der Christianisierung der einzelnen deutschen Stämme. Es geht daher nicht an, die Anfänge der philosophischen Bemühungen bei den neuen Kulturvölkern des MA. von dem späteren Schulbetrieb durch die sachlich ohnehin belanglose Bezeichnung „vorscholastisch" trennen zu wollen. Vielmehr reichen die Anfänge der Scholastik in die früheste Periode der Aufnahme alter Kulturelemente zurück. Diese Anfangsperiode der Scholastik weist bis zum 11. Jahrh. die folgenden, durch die allgemeine Kulturentwicklung bedingten Entwicklungsphasen auf: I. Die erste Vermittlung antiker Philosophie, II. die Karolingische Renaissance, III. der Niedergang des geistigen Lebens im 10. Jahrh., IV. der Gegensatz der Dialektiker und Antidialektiker im 11. Jahrh.

I. Die erste Vermittlung antiker Philosophie. § 3. Die ersten namhaften Vermittler antiker Wissenschaft und Weisheit an das Germanentum sind nicht aus ihm selbst hervorgegangen. Es sind Romanen, die dem Staate oder der Kirche dienen, so Boethius und Cassiodor bei den Ostgoten, und Isidor von Sevilla bei den Westgoten. Erst der Angelsachse Beda gehört dem Stamme, in dem er wirkte, selbst an.

§ 4. Boethius (480—524) galt nicht umsonst bis in den Beginn des 13. Jahrhs. hinein als die erste Autorität auf philosophischem Gebiete. Zwar ist ihm die Ausführung des großen Plans, der auf dem Höhepunkte des ma. Geisteslebens in gewissem Sinne eine Verwirklichung fand, nämlich die Versöhnung aristotelischer und platonischer Denkweise, nicht beschieden gewesen. Aber auch bruchstückweise ins Werk gesetzt, hatte er den Erfolg, der Frühzeit des MA. einen wesentlichen Teil des ihm zugänglichen philosophisch-literarischen Materials zur Verfügung zu stellen. Boethius übersetzte nämlich, wie jetzt feststeht (vgl. Ch. H. Haskins, Medieval Versions of the Posterior Analytics, Harvard Studies in Classical Philology 24 (1914), 87 ff. u. Cl. Baeumker, Latein. Übersetzungen d. aristotelischen Analytica posteriora, Philos. Jahrb. 28 (1915), 320 ff.),

das ganze Organon des Aristoteles einschließlich der Analytik und Topik ins Lateinische, wenn auch nur seine Übersetzungen von den Kategorien und von De interpretatione in allgemeinen Gebrauch kamen. Zu den letztgenannten Schriften schrieb er auch Kommentare, wie auch je einen solchen zu des M. Victorinus Übersetzung der Isagoge des Porphyrius und zu seiner eigenen. Außerdem verfaßte er eine Anzahl selbständiger logischer Schriften. Seine eigene Welt- und Lebensauffassung legte er in dem im Kerker geschriebenen, von platonischer und stoischer Denkungsart getragenen Trostbuch der Philosophie (*De consolatione philosophiae*) nieder. Obwohl inhaltlich nicht ohne mannigfaltige Anregung, wirkte diese Hauptschrift des B., die das MA. zudem durch ihre kunstvolle Form fesselte, namentlich im Sinne der Hochschätzung der Philosophie. Dagegen kommt den *Opuscula sacra* des B. auch inhaltlich und nicht minder methodisch ein tiefgehender und weitreichender Einfluß auf die ganze Frühscholastik zu: methodisch, sofern B. zeigt, wie sich die Vernunftwissenschaft auf die christlichen Glaubensdogmen anwenden läßt; inhaltlich, sofern er einen wertvollen Apparat metaphysischer Begriffe bereitstellt, die in ihrer Anpassung an die peripatetische Denkweise unwillkürlich dem späteren Aristotelismus die Wege ebnen helfen.

§ 5. Wie Boethius so entfaltete auch Cassiodorus (ca. 490—583, s. d.) ursprünglich eine einflußreiche Tätigkeit am ostgotischen Königshofe, zog sich aber später in das von ihm gestiftete Kloster Vivarium zurück, um fortan dem soeben durch Benedikt von Nursia neu organisierten abendländischen Mönchtum die Richtung auf wissenschaftliche Betätigung zu geben und der bedrohten Geisteskultur des Abendlandes ein Asyl in den Klöstern zu sichern. Dieser Absicht dienen seine *Institutiones divinarum et saecularium lectionum*, in deren zweitem Teil *De artibus ac disciplinis liberalium literarum* die freien Künste erstmals die propädeutische Hinordnung auf die Offenbarungstheologie erfahren. Der Abschnitt über die Dialektik (cap. 3) entwickelt in Anlehnung an die ältere Einleitungsliteratur in die Philosophie Begriff und Einteilung der Philosophie (vgl. L. Baur, Dominicus Gundissalinus De divisione philosophiae, Münster 1903, 354 [Beiträge z. Gesch. d. Philos. d. MA. IV 2—3]) und bietet einen gedrängten Überblick über das aristotelische Organon, wobei die logischen Schriften des Boethius benutzt sind, aber auch Cicero und Marius Viktorinus herangezogen werden. Von den übrigen philosophischen Gebieten außer der Dialektik wendet C. nur dem psychologischen sein Augenmerk zu in der auf Augustinus und Claudianus Mamertus fußenden Schrift *De anima*, die in einer kurzen Erörterung der sittlichen Tugend auch die Ethik streift.

§ 6. Ethische Grundsätze Senekas suchte der aus Pannonien stammende Erzbischof Martin von Bracara († 580) in *Formula vitae honestae*, *De ira*, *De paupertate* zu benutzen, um auf die sittliche Hebung der Sueven im Nordwesten Spaniens einzuwirken. Bei den Westgoten in Spanien entfaltete der aus einer romanischen Familie hervorgehende Erzbischof Isidor von Sevilla († 636, s. d.) durch sein enzyklopädisches Werk *Origines* oder *Etymologiae* eine auf das ganze MA. nachwirkende segensreiche Tätigkeit. In diesem Werke geht er zwar bei der kompendiösen Darstellung des Schulwissens in den freien Künsten nicht wesentlich über Cassiodor hinaus. Um so wertvoller ist aber das auf das MA. hinübergerettete reiche Material für alle übrigen, namentlich auch die naturwissenschaftlichen Wissensgebiete. Den Inhalt seiner Schrift *De rerum natura* übernimmt in einer gleichnamigen Kompilation zum größten Teile der Angelsachse Beda Venerabilis (673—735, s. d.). Ihm kommt das Verdienst zu, seinem Volke jenen geistigen Aufschwung zu verleihen, der es befähigt, alsbald auch dem Kontinent neue Impulse geistiger Regsamkeit zu geben.

II. Die Karolingische Renaissance. § 7. Durch die Konsolidierung der politischen und die Organisation der kirchlichen Verhältnisse, durch die Stiftung zahlreicher Klöster und die Gründung neuer Schulen, nicht zuletzt durch das vorbildliche und machtvolle Eingreifen einsichtsvoller Herrscher war seit dem 8. Jahrh. die Möglichkeit einer ge-

steigerten wissenschaftlichen Tätigkeit im allgemeinen gegeben und zugleich der Boden gelockert für die tieferen Regungen einer über die nächsten Bedürfnisse der Schule hinausgehenden philosophischen Betrachtung. Der mächtigste Antrieb ging von Karl d. Gr. aus, den einer seiner literarischen Berater, der Ire Dungal, mit Grund das vollendete Musterbild nennt nicht nur für die Leiter der politischen, militärischen und kirchlichen Verhältnisse, sondern auch „für die Philosophen und Scholastiker, um in Ehren über die menschlichen Dinge zu philosophieren und nach Weisheit zu forschen und in Ehrfurcht und Rechtgläubigkeit von den göttlichen Dingen zu denken und zu glauben". Sein ideales Streben wirkt bei Karl dem Kahlen noch fort und lebt am Ende des 9. Jahrhs. neuerdings kraftvoll auf bei Alfred d. Gr. in England.

§ 8. Wie der Hof Karls d. Gr. so erweisen sich jetzt mehrere blühende Klöster in West- und Ostfranken, Alamanien, Bayern und Sachsen als Mittelpunkte geistigen Schaffens. Doch schränkt sich der Betrieb der Philosophie wesentlich auf den Inhalt der damaligen Schullogik ein. Nur vereinzelt durchbricht das philosophische Interesse den Rahmen der herkömmlichen Dialektik, um sich auch psychologischen und ontologischen Fragen zuzuwenden, und nur einmal besitzt es die Kraft zum Ausbau eines geschlossenen Systems, einer von Glaubensdogmen durchsetzten, aber sie rationalisierenden Weltanschauung, bei Johannes Skottus.

§ 9. Alkuin (ca. 735—804, s. d.), der Leiter der Hofschule Karls d. Gr. und der Begründer der Klosterschule von St. Martin zu Tours, betrachtete in aller Unbefangenheit die freien Künste als die Grundlage der christlichen Bildung und insbesondere als die Vorstufe des theologischen Studiums. Seine *Dialectica*, in welcher Karl die Fragen stellt, Alkuin sie beantwortet, ist eine Kompilation aus den pseudoaugustinischen Kategorien, aus Boethius und Isidor und dient lediglich dem Schulgebrauch. Wenn Alkuin auf Veranlassung der Gundrada (Eulalia), einer Verwandten Karls, den psychologischen Traktat *De animae ratione ad Eulaliam virginem* verfaßte, so beweist das, daß in dem geistig angeregten Hofkreise Karls das Bedürfnis nach einer stofflichen Erweiterung des philosophischen Lehrgehalts bestand. Allein auch in dieser Schrift bewegt sich Alkuin durchaus in den Bahnen der Überlieferung, die ihm Augustin, Cassiodor und Cassian darbieten. In platonisch-augustinischer Weise denkt er über das Wesen der Seele, über ihre Teile, den vernünftigen, begehrlichen und mutartigen, und ihr Verhältnis zur Seele, sofern sie nicht real verschieden seien von ihr. Ein nüchternes Urteil bekundet er in einer ontologischen Frage, die am Hofe Karls zu Lebzeiten Alkuins und noch später verhandelt wurde und die Bedeutung des Negativen betraf. Das Nichts (*nihil*), so entscheidet er in dem Schriftchen *Disputatio Pippini cum Albino Scholastico* hat Bestand nur dem Namen, nicht auch der Sache nach (*nomine est et re non est*). Und so wendet er in einem Briefe an Karl sich gegen die realistische Auffassungsweise eines Griechen am Hofe, vielleicht Elisäus, der den Tod als etwas Wesenhaftes erweisen wollte, mit der Bemerkung, er bestehe nur in der Abwesenheit des Lebens, wie die Finsternis in der Abwesenheit des Lichts.

§ 10. Gerade dieses Thema griff der Schüler und unmittelbare Nachfolger Alkuins an der Schule zu Tours, Fredegisus (Fridugisus, † 834) in einer eigenen Abhandlung *De nihilo et tenebris* wieder auf, um dem verfehlten realistischen Standpunkt jenes Griechen gemäß, das Nichts wie auch die Finsternis als wirkliches Sein zu erweisen. Ja Fredegisus betrachtet das Nichts geradezu als den allerdings nicht näher bestimmbaren Stoff, aus dem die göttliche Allmacht die Elemente, das Licht und die Geister geschaffen habe. Karl, den die Darlegungen des Fredegisus offenbar nicht befriedigten, wendet sich in der Frage an den Iren Dungal, dessen Antwort aber nicht erhalten ist. Aus einer Streitschrift des Bischofs Agobard von Lyon, dem *Liber contra obiectiones Fredegisi abbatis*, ersehen wir, daß Fredegisus sich auch mit der Psychologie befaßte und die von Alkuin unentschieden gelassene Frage nach dem Ursprung der Seele im Sinne der Präexistenzlehre, des Bestandes

der Seele vor ihrer Verbindung mit dem Leibe, behandelte. Dagegen wendet sich Agobard, der im Anschluß an Isidor für ihr gleichzeitiges Werden mit dem Leibe auf Grund göttlicher Allmacht (Kreatianismus) eintritt.

§ 11. Hrabanus Maurus († 856) verpflanzte die Bildungsimpulse, die von der Schule Alkuins ausgingen, in seine ostfränkische Heimat, an die von ihm begründete Schule von Fulda. Gegenüber den wirksamen allgemeinen Bildungsbestrebungen, die von ihm ausgehen, stehen seine schriftstellerischen Leistungen in ihrer fast ausschließlich kompilatorischen Art zurück. Er ist in erster Linie Theologe, schätzt aber doch auch die freien Künste in ihrem propädeutischen und namentlich apologetischen Werte. Was er *De institutione clericorum* über diese Künste vorbringt, stammt von Augustin, Isidor und seinem Lehrer Alkuin. In *De universo* nimmt er die enzyklopädische Richtung Isidors wieder auf, freilich nur so, daß er ihm auch zugleich den gesamten positiven Wissensstoff entlehnt. Auch sein *Tractatus de anima*, der von Alkuins Schrift *De animae ratione* unbeeinflußt ist, fußt im psychologischen Teile ganz auf Cassiodor, im ethischen auf Julianus Pomerius *De vita contemplativa*.

§ 12. Mehr philosophische Veranlagung als Hrabanus Maurus verrät sein Nachfolger an der Schule von Fulda, der Franke Bruun, bekannter unter dem Namen Candidus (s. Brun Candidus). Ihm und nicht dem Angelsachsen Wizo, der sich ebenfalls Candidus nannte, sind die zwölf *Dicta Candidi de imagine Dei* zuzuteilen (vgl. J. A. Endres, Zum dritten Bande der Epistolae Karolini aevi, Neues Archiv 31 (1906), 412 ff.), in denen er Gegenstände aus dem Bereiche der Schullogik, wie die Kategorien, behandelt, aber auch auf das psychologische Gebiet übergreift. Besonders bemerkenswert ist sein Versuch, der erste im MA., das Dasein Gottes zu erweisen. Er stützt sich auf den Steigerungsgedanken, die stufenmäßig ansteigende Vollkommenheit in der Veranlagung der Wesen, und schließt so auf ein allmächtiges Sein = Gott.

§ 13. Staatstheoretische Erörterungen sind, von zufälligen aphoristischen Bemerkungen abgesehen, dieser Frühzeit des MA. noch fremd. Doch taucht bereits in der Karolingischen Periode die Literaturgattung der sogenannten Fürstenspiegel auf. Es sind moralisch-paränetische Abhandlungen über die Pflichten des Herrschers, wie sie in den Werken des Abtes Smaragdus von St. Mihiel *Via regia*, des Bischofs Jonas von Orléans *De institutione regia*, des Sedulius Scottus *De rectoribus Christianis*, des Erzbischofs Hinkmar von Reims *De regis persona et regio ministerio*, *De cavendis vitiis*, *De ordine palatii* vorliegen. Erst nach den kirchenpolitischen Kämpfen der folgenden Jahrhunderte und nach dem Bekanntwerden der aristotelischen Politik werden zu dem biblisch-moralischen Inhalt dieser Fürstenspiegel prinzipielle und systematisch gehaltene Untersuchungen politischer Art gefügt (vgl. A. Werminghoff, Die Fürstenspiegel der Karolingerzeit, Hist. Zeitsch. LXXXIX (1902), 193 ff.; S. Hellmann, Sedulius Scottus, München 1905, Quellen und Untersuchungen z. lat. Philol. d. MA. I 2).

§ 14. Der bedeutendste Philosoph der Zeit und der erste Begründer einer systematisch abgeschlossenen Weltansicht ist der Ire Johannes Skottus, oder wie er sich auch nennt, Eriugena. Er weilt am Hofe Karls des Kahlen nachweisbar von 847—877. Nur wenige Gelehrte der Periode, fast ausschließlich Iren, waren des Griechischen mächtig. Johannes Skottus beherrschte die lateinische und griechische Sprache in gleicher Weise. So übersetzte er die Schriften des Pseudoareopagiten, die *Ambigua* des Maximus Confessor, *De hominis opificio* des Gregor von Nyssa aus dem Griechischen. Er schrieb Glossen zu Martianus Capella, zu den theologischen Schriften des Boethius und wahrscheinlich auch einen Kommentar zu dessen *Consolatio philosophiae*. An selbständigen Schriften verfaßte er den gegen Gottschalk gerichteten *Liber de divina praedestinatione* und sein dialogisches Hauptwerk Περὶ φύσεως μερισμοῦ *id est De divisione naturae*, den Inbegriff seiner philosophisch-theologischen Weltanschauung. Indem er den Richtlinien der neuplatonischen Denkweise bei Augustinus und noch mehr bei

den von ihm übersetzten griechischen Vätern folgt, erlebt der Neuplatonismus als monistisches System durch ihn einen späten und trotz des christlichen Gedankeneinschlags für jene Zeit fremdartigen Nachhall. Seine rationalistische Ausdeutung des christlichen Glaubensinhalts ruht auf der Überzeugung von der Überordnung der Vernunft über die Autorität und von der Identität wahrer Philosophie und wahrer Religion.

§ 15. Im Unterschiede von den Ausgangspunkten in den neuplatonischen Systemen des ausklingenden Altertums stellt Johannes Skottus einen weniger abstrakten Begriff an die Spitze seiner aprioristischen Philosophie, den der Natur, welcher nach ihm alles Seiende und Nichtseiende umfaßt. Der logischen Einteilung der Natur entspricht seiner durchaus realistischen Denkungsart gemäß die Gliederung und der Kreislauf des Wirklichen. Die erste Natur, welche schafft und nicht geschaffen wird, ist Gott, die Ursache alles Seienden und Nichtseienden. Die zweite Natur, welche geschaffen wird und schafft, sind die Urgründe der Dinge, die Ideen und Ratschlüsse des Logos, welche auf die endliche Welt wirken. Die dritte Natur bildet die Gesamtheit der zeitlichen und räumlichen Weltdinge, die geschaffen werden und selbst nicht schaffen. Die vierte Natur, welche nicht geschaffen wird und nicht mehr schafft, stellt wiederum das göttliche Sein dar als das Endziel des Weltlaufs, in dem Anfang und Ende sich finden. Aber nicht nur Anfang und Ende der Dinge, auch deren Mitte ist das göttliche Sein. Die Natur Gottes ist ganz in allem Einzelnen und in sich selbst. „Aus sich selbst heraustretend in alles, macht Gott alles und wird in allem alles, und er kehrt in sich zurück, indem er alles in sich zurückruft, und während er in allem wird, hört er nicht auf über allem zu sein." Es scheint zuweilen, als ob Skottus vor dem entscheidenden Schritte zum Monismus sich zurückhalten wollte. Daraus erklären sich nicht wenige seiner Widersprüche, sein Schwanken zwischen Determinismus und Indeterminismus, zwischen der Schöpfung und dem Ausfluß der Welt aus Gott, zwischen der Transzendenz und Immanenz Gottes in Rücksicht auf die Welt. Aber schließlich kann kein Zweifel bestehen, daß ein einheitlicher Entwicklungsprozeß Ausgang und Entfaltung der Dinge aus Gott und ihre Rückkehr in Gott umfaßt. Denn alle Dinge, die von Gott ausgingen, werden wieder Gott, indem das Konkrete in das Allgemeine, die Vielheit in die Einheit, das Körperliche in das Geistige und dieses in Gott zurückkehrt.

§ 16. Die literarische Einwirkung des Johannes Skottus läßt sich verfolgen bei seinen Volksgenossen, den Iren, so bei einer Sammlung derselben in der Nähe von Laon, welcher Elias angehört, der Lehrer Heiriks († 876). Durch Heirik erhielt die Lehre des Skottus einen Stützpunkt in Auxerre, wo Bischof Wibald († 887) als ihr Anhänger genannt wird und namentlich Heiriks Schüler Remigius von Auxerre († ca. 908) sie fortpflanzte. Heirik und Remigius hielten vornehmlich durch ihre kommentatorische Tätigkeit, bei der sie den realistischen Standpunkt Eriugenas wahrten und sich meist wörtlich an ihn anschlossen, das philosophische Interesse wach. Von Heirik stammen Glossen zu den pseudoaugustinischen *Categoriae* und zu Augustins *Dialectica*, von Remigius ein umfänglicher Kommentar zu Martianus Capella, Glossen zu den *Opuscula sacra* des Boethius und ein nunmehr in drei Hss. festgestellter (vgl. H. Naumann, Notkers Boethius, Untersuchungen über Quellen und Stil, Straßburg 1913, 1 ff. [Quellen u. Forsch. z. Sprach- u. Kulturgesch. d. germ. Völker, 121. Heft]) Kommentar zum Trostbuch desselben.

III. Der Niedergang des geistigen Lebens im 10. Jahrh. § 17. Die beständige Beunruhigung des Reichs im Westen und Osten, die Verwüstung und Vernichtung zahlreicher Klöster durch Normannen und Ungarn bewirkten einen Niedergang des geistigen Lebens im 10. Jahrh. Trotzdem traten jetzt neue deutsche Stämme, so die Sachsen, Bayern und Alamannen in literarischen Wettbewerb auf philosophischem Gebiete ein. Hier rückte Johannes Skottus wieder mehr in den Hintergrund. Dagegen erhielt sich das autoritative Ansehen des Boethius ungemindert fort, und zwar er-

freute sich namentlich sein Trostbuch der Philosophie einer entschiedenen Vorliebe. Am Anfang des 10. Jahrhs. verfaßte Abt Bovo II. von Corvei in Sachsen (900 bis 919) mitten unter den feindlichen Einfällen der Normannen einen Kommentar zu einem Metrum (l. III. m. 9) des genannten boethianischen Werkes. Doch die bemerkenswerteste Tatsache ist, daß dieses Lieblingsbuch des MA. nunmehr auch in die Volkssprache übertragen wurde. Noch im 9. Jahrh. hatte Alfred d. Gr. († 901) es ins Angelsächsische übersetzt. Notker Labeo († 1022) von St. Gallen überträgt es als erstes profanes Werk der lateinischen Literatur um 980 ins Deutsche. Er verbindet hierbei mit der Übersetzung seinen Kommentar, der sich von dem des Remigius und einem zweiten anonymen abhängig erweist. Von Boethius übersetzt er auch *De sancta trinitate*, ferner die aristotelischen *Categoriae* und *De interpretatione*, des Martianus Capella *De nuptiis Philologiae et Mercurii*. Ihm oder seiner Schule verdanken auch eigene logische Traktate ihren Ursprung, die indes ganz auf der älteren Literatur der Dialektik fußen. Ungefähr gleichzeitig mit Notker Labeo und die gleichen Quellen wie er benutzend, schrieb der Bayer Froumund († ca. 1008) während seines Aufenthaltes zu Köln eine Glossenkompilation zur *Consolatio* und brachte sie in sein Kloster Tegernsee (vgl. Naumann [s. o.] 14, 27). Alle seine Zeitgenossen überragte an wissenschaftlichem Ansehen Gerbert von Aurillac, gestorben 1003 als Papst Silvester II. Doch scheinen seine philosophischen Kenntnisse sich wesentlich innerhalb der Grenzen der damaligen Schullogik bewegt zu haben. Denn sowohl das Thema, das er in Gegenwart von Otto II. gelegentlich einmal zu Ravenna verhandelt, als auch jenes andere, dem er eine eigene an Otto III. gerichtete Schrift *De rationali et ratione uti* widmet, betrifft lediglich Umfangsverhältnisse von Begriffen.

IV. Der Gegensatz der Dialektiker und Antidialektiker im 11. Jahr. § 18. Es ist kein Zufall, daß unter den literarischen Arbeiten Notkers von St. Gallen an der Wende vom 10. zum 11. Jahrh. die freien Künste das Übergewicht gewinnen über die Theologie. Dieser Zug befestigt und verstärkt sich im 11. Jahrh. mit dem offenbaren Aufschwung geistiger Regsamkeit, so daß Abt Willeram von Ebersberg sich zu der Klage veranlaßt sieht, daß über dem Studium der freien Künste jenes der hl. Schrift vergessen werde. Den ersten Rang unter den freien Künsten nahm damals die Dialektik ein, die nun mehrfach zur Bekämpfung der christlichen Glaubens und zur Auflösung seiner Dogmen in Vernunftwahrheiten verwendet wurde. In geschichtlich faßbarer Gestalt tritt uns diese Art von Dialektikern, die sonst wohl meist zu den zahlreichen Winkel- und Wanderlehrern der Zeit gehörten, im Westen an Berengar von Tours († 1088) mit seiner Bestreitung des Abendmahls entgegen. Nicht von einem logischen Parteistandpunkte aus, sondern in Wiederaufnahme des von Johannes Skottus verfochtenen Rationalismus stellt er die Forderung, auch in der Theologie *ratione agere, per omnia ad dialecticam confugere* und lehnt er in der Eucharistie die Wesenswandlung ab mit Rücksicht auf das Verhältnis von Substanz und Akzidens, auf den Begriff des Werdens, auf die Unmöglichkeit der gleichzeitigen Existenz an verschiedenen Orten u. dgl.

§ 19. Der einseitige Standpunkt dieser Dialektiker blieb nicht ohne Rückwirkung. Im Zusammenhang mit den klösterlichen und allgemeinkirchlichen Reformbestrebungen der Zeit setzte eine Stimmung ein, welche das seit Jahrhunderten bestehende Verhältnis zwischen den freien Künsten und der Theologie zu lösen und die bisherige Grundlage der höheren Bildung zu erschüttern drohte. Extreme Anhänger der kirchlichen Reformpartei, deren geistige Befähigung keineswegs in Zweifel steht, verwarfen nicht nur die Dialektik, sondern das ganze weltliche Wissen und die ihm dienende Literatur. Einer der eifrigsten unter diesen Antidialektikern und Antihumanisten war Otloh von St. Emmeram zu Regensburg († 1070), welcher die Beschäftigung mit den freien Künsten für den Ordensmann wenigstens als unerlaubt erklärte, die freien Künste am liebsten ganz vom Jugendunterricht aus-

geschlossen hätte und auf einen Ersatz für die aus dem heidnischen Altertum überkommene Schulliteratur bedacht war.

§ 20. Die nämliche Richtung verfolgte in Italien der berühmte Reformator und Bußprediger Petrus Damiani (gest. 1072). Von ihm zeigt sich in Deutschland literarisch abhängig der Elsässer Manegold von Lautenbach († nach 1103), der nach einer ruhmvollen Laufbahn als Wanderlehrer in Frankreich das reguläre Leben der Augustinerchorherren erwählte. In seiner Streitschrift gegen Wolfhelm von Köln (*Opusculum Manegaldi contra Wolfelmum Coloniensem*) verficht er die Überzeugung, daß die Lehren der alten heidnischen Philosophen mit den christlichen Anschauungen unverträglich und darum verwerflich seien. Die Beschäftigung mit weltlicher Wissenschaft hält er für überflüssig und unnütz. Hervorgehoben zu werden verdient, daß bei Manegold, der sich lebhaft am kirchenpolitischen Kampfe beteiligt, in einer gegen den Scholastiker Wenrich von Trier gerichteten und dem Erzbischof Gebhard von Salzburg gewidmeten Schrift (*Manegoldi ad Gebehardum liber*) sich bereits auch Ansätze staatstheoretischer Erwägungen finden. Sie sind von einer stark demokratischen Gesinnung getragen. In der Wahlmonarchie besteht nach Manegold ein Vertrag (*pactum*) zwischen König und Volk, der den König zu einer gerechten Regierung, das Volk zur Unterwürfigkeit verpflichte. Wird der König aber zum Tyrannen, dann hat das Volk das Recht, ihm das übertragene Amt wieder zu entziehen und einen anderen zu erheben.

§ 21. Es fehlte nicht an maß- und einsichtsvollen Männern, die in dem Streit zwischen Dialektikern und Antidialektikern, Rationalisten und extremen Fideisten eine vermittelnde Stellung einnahmen. Zu ihnen zählen die Äbte Seyfried von Tegernsee († 1068), Wilhelm von Hirschau († 1091), Lanfrank von Bek († 1089 als Erzbischof von Canterbury), der Lehrer Anselms. Wohl kam ihnen das große, durch das Christentum veranlaßte Problem, das schon in der Karolingischen Periode empfunden wurde, und das die Geister tief unter allem kleinlichen Schulbetrieb stets aufs neue bewegte, noch nicht völlig zum Bewußtsein, das Problem vom Wissen und Glauben, geschweige, daß es durch sie seine Lösung gefunden hätte. Sie war einer späteren Zeit vorbehalten. Aber instinktiv sind sie von der Vereinbarkeit der Vernunfterkenntnis und Glaubensüberzeugung durchdrungen, und Wilhelm von Hirschau tritt im Grunde für das selbständige Recht der Vernunftwissenschaft ein, indem er mit dem Hinweis auf die Veranlagung des Menschen den natürlichen Wissenserwerb zu einer gottgewollten Aufgabe des Menschen stempelt. In der Richtung dieser Männer bewegt sich, wenn auch nicht ohne Schwankungen, die fernere Entwicklung des ma. Geisteslebens bis zu jenem Zeitpunkte, wo die Synthese von Wissen und Glauben, von natürlicher, großenteils aus dem Altertum überkommener Weisheit und gläubig hingenommenem Offenbarungsinhalt zur vollendeten Tatsache wird.

C. Prantl *Gesch. d. Logik im Abendlande.* Leipzig² 1885. J. A. Endres *Gesch. d. mittelalterl. Philosophie im christlichen Abendlande.* Kempten u. München 1908. Ders. *Forschungen z. Gesch. d. frühmittelalterl. Philosophie.* Münster 1915. (Beiträge z. Gesch. der Philos. d. MA. 17, 2—3.) Cl. Baeumker *Die christl. Philosophie des MA.* Leipzig u. Berlin 1909, ² 1913 (Die Kultur der Gegenwart I, 5.). M. Grabmann *Gesch. d. scholastischen Methode.* Freiburg, 1. Bd., 1909. M. Manitius *Gesch. d. latein. Literatur d. MA.* München, 1. Teil, 1911. F. Überwegs *Grundriß d. Gesch. d. Philosophie d. patristischen u. scholastischen Zeit.* Hrsg. von M. Baumgartner. Berlin ¹⁰ 1915.

J. A. Endres.

Phol. Der vielumstrittene Name einer Gottheit, der sich nur im zweiten Merseburger Zauberspruch findet:

Phol ende Uuodan vuorun zi holza.

Man hat früher den Spruch als einen heidnisch-germanischen angesehen, neuere altchristliche Funde und Hinweise (ZfdA. 52, 169 ff.; 54, 195 ff.) machen es aber wahrscheinlich, daß der Spruch unter dem Einflusse einer christlichen Vorlage entstanden ist. Auch den Namen Phol hat man bald als germ. Gott aufgefaßt und ihn mit skr. *bala* 'Kraft' zusammengebracht (Kögel, Litgesch. I 92) oder *Vol* gelesen und als Masc. zu Volla gedeutet (PBB. 15, 207), bald hat man in ihm den Apostel Paulus

(Bugge Studien I 301) oder den griech. Apollo (ZfdPh. 26, 145) wiederfinden wollen. Mag der Spruch auch eine christliche Vorlage gehabt haben, die Tatsache, daß uns germanische Gottheiten in ihm begegnen, zwingt auch Phol als solche aufzufassen. Ob er freilich mit dem gleich darauf erwähnten Balder identisch, also nur ein Beiname Balders ist, ist sehr zweifelhaft, da sich nicht erweisen läßt, ob hier Balder Nomen proprium oder appellativum (= Herr) ist. Vielmehr scheint er eine Lokalgottheit gewesen zu sein, deren man in den Inschriften der Votivsteine so viele findet, und deren Bedeutung und Wesen immer verschlossen bleiben wird.

Müllenhoff-Scherer *Denkm.* 3 Nr. 4, wo sich die zahlreiche Literatur über das Wort findet. E. Mogk.

Pilze als Speise haben erst durch die Mönche von Italien her, wo sie lange geschätzt waren, in den germanischen Ländern Eingang gefunden, ohne allgemeine Verbreitung zu erlangen. Nach Anthimus (de obs. cib. 38) sind sie schwer und unverdaulich, nur die Moosschwämmchen und Trüffeln nimmt er aus. In der Ecbasis (541 ff.) werden dem kranken Löwen u. a. auch Pilze als Kost verordnet. Ihre Giftigkeit war bekannt, es schreibt Ekkehart (Benedict. 212) deshalb mehrfaches Kochen vor dem Genuß vor. Im Bistum des Thietmar von Merseburg (VIII 14) starben im Jahre 1018 sieben Kätner am Genuß giftiger Pilze (Heyne Hausaltert. II 331 f.). Fuhse.

Pinzette. § 1. Zum Entfernen lästiger Härchen bedient man sich im germ. Altertum einer kleinen Toilettenzange (vgl. Sidon. Apoll. Ep. I 2 MG. Auct. Antiq. t. VIII 2 von Theoderich dem Großen: „pilis infra narium antra fructicantibus cotidiana succisio"). Ihre Form ist schon in der älteren Bronzezeit geschaffen. Sie besteht aus zwei parallelen Bändern aus dünnem Blech, die sich unten verbreitern und oben durch einen dünnen Steg verbunden sind. Die Arme sind unten nach innen umgebogen und passen genau aufeinander (S. Müller, Ordning, Broncealderen 194—198; 295—297). Die Pinzette hängt öfter an einem Ring, mit andern Toiletteninstrumenten zusammen (Montelius, Antiq. tidskrift III 385).

§ 2. Mit dem Auftreten der Eisenkultur werden sie in dem neuen Material nachgebildet (sehr häufig in den Gesichtsurnengräbern Ostdeutschlands vgl. Lissauer, Die prähist. Denkmäler der Prov. Westpreußen 1877). Die Arme dieser Eisenpinzetten sind meist gleichmäßig schmal, auf ihnen bewegt sich ein runder oder viereckiger Schieber. In der La Tène- und Röm. Kaiser-Zeit sind sie verhältnismäßig selten (das Material ist Eisen, Silber oder Bronze). Ein sehr häufiges Ausstattungsstück der südgerman. Gräber werden sie wieder — gewöhnlich aus Bronze verfertigt — in der merovingischen Zeit (Lindenschmit, Handbuch 322 und Altertümer II. V. 6). — S. auch 'Bartzange'. Max Ebert.

Plastik. § 1. Die germanische Frühzeit hat auf diesem Gebiete künstlerisch nichts Bedeutendes geleistet; es scheint der germanischen Rasse überhaupt im Vergleich mit den Südeuropäern die Fähigkeit dafür nur sparsam verliehen zu sein. Im ersten christlichen Jahrtausend betätigt sich die eigentliche plastische Kunst vorwiegend auf dem Gebiete der Elfenbeinschnitzerei (s. d.), wo allerdings, wenn auch in Fortbildung der antiken und byzantinischen Elfenbeinbildnerei, Wertvolles geschaffen ist. Ein anderer Zweig ist der wichtige der in Gold oder Silber getriebenen figürlichen Werke, sowohl in Relief als sogar freistehend und vollrund. Hiervon erscheinen gegen Ende des Jahrtausends seit der Zeit Karls d. Gr. zahlreiche Beispiele, alles Werke der kirchlichen Ausstattung. Das älteste erhaltene Werk dieser Kunst scheint der Ambrosiusaltar in Mailand (vor 835, vom fränkischen Meister Wolvinius) zu sein. Ob die ihm sehr ähnliche goldene Tafel Kaiser Ottos III. im Aachener Münster nicht aus ungefähr derselben Zeit stammt, muß dahingestellt bleiben.

§ 2. Jedenfalls aber ist figürlich-plastische Kunst an getriebenen Goldschmiedearbeiten im 9. und 10. Jahrh. dauernd in Blüte gewesen, wovon insbesondere in Frankreich (Conques) und in der Südschweiz (Sion, S. Maurice) wichtige Werke zeugen. Die sitzende prächtige goldene Statue von Ste. Foy in Conques

ist davon ein hervorragendes Beispiel. Die Darstellung dieses umfassenden hochwichtigen Gebietes harrt noch der Darstellung. Nur diese Lücke macht es erklärlich, daß trotz Inschrift und Dokument ein Forscher wie Zimmermann vom Ambrosiusaltar zu Mailand annehmen kann, er stehe im 9. Jahrh. so gänzlich allein, daß er da nicht entstanden sein könne, müsse deshalb dem Ende des 11. zugeschrieben werden.

§ 3. Die germanische Steinbildhauerei scheint im 1. Jahrtausend überhaupt nichts von Bedeutung hervorgebracht zu haben; vermutlich stand sie noch allzusehr unter dem Einflusse der im Baulichen überall maßgebenden handwerklichen Holzschnitzerei, daß sie über die darin gegebenen Grenzen sich nicht hinauswagte. Die ältesten langobardischen Reliefskulpturen in Cividale, die merowingischen an den Schranken von S. Peter in Metz erweisen dies deutlich. Auch die Steinsäulen von Wildberg und Holzgerlingen (s. d.) sind nichts anderes als in Stein übersetzte grobe figürliche Holzsäulen. Die spärlichen Reste an Kirchen sächsischer Zeit sind ähnlicher Art (Quedlinburg, Fischbeck).

§ 4. Eine german. Holzbildhauerei muß freilich daneben in ausgedehnter Übung gewesen sein, doch sind ihre Denkmäler wohl alle verschwunden; vielleicht datiert der plumpe, vollbekleidete, bärtige Holzkruzifixus im Braunschweiger Dom noch vom Ende des Jahrtausends.

§ 5. Von einer frühgermanischen Plastik in Bronzeguß kann nach dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnisse nicht wohl die Rede sein. Auch für die einstige Existenz einer karolingischen Bronzegießerei in Aachen hat sich bis jetzt kein überzeugender Beweis beibringen lassen; die Gitter und Türen sind gewiß Import aus Italien; die Bronzestatuette Karls d. Gr. (Metz, jetzt Paris) hat sich als Werk der Renaissance erwiesen. So muß angenommen werden, daß erst kurz nach 1000 Bischof Bernward von Hildesheim die Bronzeplastik in Deutschland einführte, die er in Italien kennen gelernt; freilich gleich im großartigem Maßstabe, während eine kunstgewerbliche Kleinplastik in Bronzeguß im Norden von alters her geblüht hatte.

Im übrigen siehe die einzelnen Artikel (vgl. systemat. Register unter 'Kunst').

A. Haupt.

Platenitzer Typus (Taf. 34), nach dem Urnengräberfelde von Platenitz an der oberen Elbe von J. L. Píč eingeführte Bezeichnung der jüngeren, stark hallstättisch beeinflußten Ausprägung des schlesischen Typus (s. d.) in Nordböhmen und Nordostdeutschland bis nach Posen hinauf. Diese Gruppe enthält lange, noch etwas altertümlich geformte, bronzene und eiserne Hallstattschwerter, bronzene Pfeilspitzen, eiserne Streitäxte mit Schaftloch, krumme und gerade Eisenmesser, bronzene und eiserne Pferdetrensen mit langen, schwach gekrümmten Seitenteilen, kleine blattförmige bronzene Gürtelhaken, bronzene und eiserne Harfenfibeln, die eine Spezialität der jüngeren ostmitteleuropäischen Urnenfelder bilden, Nadeln, Armringe mit Endknöpfen, bunte Glasperlen, tönerne Wirtel, Klappern, Feuerbarren und namentlich zahlreiche Tongefäße, zum Teil gemein-hallstättischer, zum Teil spezifisch schlesischer Form, darunter viele mit eigentümlicher Bemalung, die von der Polychromie der hallstättischen Keramik in der Donauzone vollständig abweicht. In Schlesien und Posen treten zu jenen Typen noch viele Schwanenhalsnadeln, Pinzetten, Hohlbeile u. a. aus Bronze, sowie eiserne Flachbeile mit Ärmchen hinzu. Mit Unrecht läßt Píč auf die Zeit dieser Urnenfelder sofort die der römischen Brandgräber Nordböhmens folgen, denn sie reichen wohl nur bis um die Mitte des letzten Jahrtausends herab und werden dann in Nordostdeutschland von der Gruppe der Brandgräberfelder mit Gesichtsurnen, in Böhmen von Früh-La Tène-Grabfeldern abgelöst.

J. L. Píč *Die Urnengräber Böhmens.* Leipzig 1907 Schlesiens Vorzeit in Bild u. Schrift (passim). M. Zimmer *Die bemalten Tongefäße Schlesiens.* Breslau 1889.

M. Hoernes.

Pöhlde, „König Heinrichs Vogelherd", befestigter Königshof. Als Königsgut bezeugt durch Dd. Heinrichs I Nr. 20, wo der König seiner Gemahlin Quedlinburg, Pöhlde, Nordhausen, Grone und Duderstadt schenkt.

v. Oppermann-Schuchhardt *Atlas vorgesch. Befestig.* Bl. 17.

Schuchhardt.

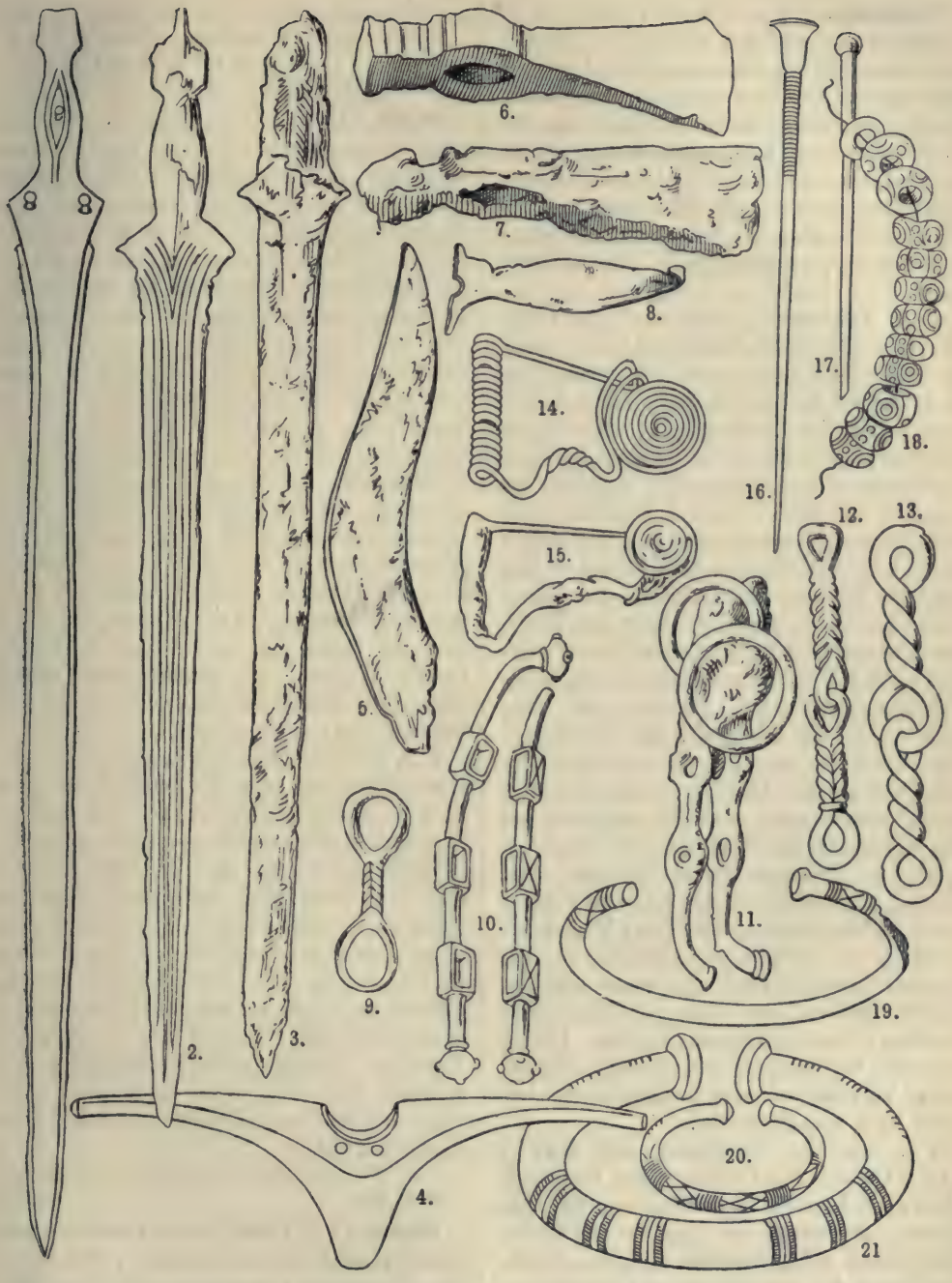

Grabbeigaben aus Bronze (1. 2. 4. 9. 10. 12—14. 16. 17. 19—21), Eisen (3. 5—8. 11. 15) und Glasemail (18) aus Platenitz bei Chrudim in Böhmen. (Nach J. L. Píč.)

Platenitzer Typus.

Polygamie. § 1. Vielmännerei (Polyandrie) war den Germanen, ebenso wie allen andern indogermanischen Völkern, unbekannt. Die Ehe von Odins Gemahlin Frigg mit Odins Brüdern Wili und We (Lokasenna 26, Ynglingasaga 2) beweist nichts für menschliche Verhältnisse, ganz abgesehen davon, daß Wili und We ursprünglich wahrscheinlich keine selbständigen Götter, sondern bloße Namen Odins waren.

§ 2. Dagegen ist der vorchristlichen Zeit wohlbekannt die Vielweiberei (Polygynie), und zwar nicht nur in der Form, daß neben der Ehefrau Kebsweiber (s. u. Beischläferin) gehalten wurden, sondern auch als Ehe mit mehreren echten Ehefrauen. Dem Charakter der Ehe als Kaufehe entspricht es, daß der Begüterte sich mehrere Frauen kaufen kann. Deshalb findet sich Vielweiberei vorwiegend in den höheren Kreisen, insbesondere den Herrscherhäusern, in denen sie wohl ein durch den höheren Stand geforderter Luxus, vielfach auch ein Mittel zur Anknüpfung mannigfacher politischer Beziehungen war, während der einfache Freie sich regelmäßig mit einer Frau begnügte. Dazu stimmt die Schilderung, die Tacitus (Germ. 18) von den Westgermanen entwirft, während bei den Nordgermanen nach den Berichten des Adam v. Bremen (Gesta Hamm. eccl. pont. 4, 21) und Dudo (De moribus et actis prim. Normanniae ducum I in.) Vielweiberei sehr viel verbreiteter gewesen zu sein scheint; bekannt sind uns, wenn wir von Island absehen, nur Fälle aus Herrscherfamilien (Ariovist, Harald Harfagr). Dafür, daß eine der Frauen, wie bei den Indern, einen Vorrang vor den andern hatte, besteht kein Anhaltspunkt.

§ 3. Mit der Einführung des Christentums wird Vielweiberei verboten. Die zweite Ehe gilt als nichtig, und Bigamie (anord. *tvīkvenni*) wird unter kirchliche, später auch unter weltliche Strafen gestellt. Im Hause der Merowinger und Arnulfinger haben sich Reste des älteren Zustands erhalten; Chlothar I., Theudebert I., Pipin von Heristall hatten gleichzeitig zwei, Dagobert I. sogar drei Ehefrauen; auch Harald Hardradi, der Bruder des h. Olaf, lebte in Bigamie.

Brunner *DRG.* I² 94 und *SZfRG.*² 17, 1 ff. Weinhold *D. deutschen Frauen* II³ 13 ff. K. Maurer *Vorles.* II 476 ff. Boden *Mutterrecht u. Ehe* 123 ff. S. Rietschel.

Portal. § 1. Architektonisch ausgebildete Eingangsöffnung eines bedeutsamen Gebäudes, insbesondere einer Kirche, aber auch eines ganzen Gebäudekomplexes. Es ist bemerkenswert, daß solche im allgemeinen erst spät aufzutreten scheinen, wie ja auch die römische Baukunst der Regel nach derartige Sonderbildungen nicht kannte. Die bei Kirchen übliche weite Vorhalle machte anfänglich ein eigentliches geschmücktes Portal entbehrlich; so besitzt weder die Aachener, noch eine andere karolingische Kirche ein solches; von der Peterskirche zu Metz (7./8. Jahrh.) ist allerdings ein Rest mit einem halbrunden, ornamental verzierten Felde darüber im Museum daselbst vorhanden. Zu Ronnenberg bei Hannover befindet sich ein vermauerter Eingang an der Kirche, der noch dem 10. Jahrh. angehören mag: zwei aufrechte Balken mit giebel- oder dachförmigem Sturz darüber, durchweg mit flachem Ornament geziert.

§ 2. Solche dachförmige Portalstürze treten öfters auf; so im Kölner Museum, und in Rheinhessen; auch einfach rechteckige Deckbalken mit Verzierungen, wie zu Engelstadt (Rheinhessen). Das im „romanischen Stil" so verbreitete halbrunde vertiefte Tympanon über rechteckiger Türöffnung scheint sich im allgemeinen für das Äußere im 10. Jahrh. erst langsam auszubreiten, obwohl es im 8. in dem langobardischen Oratorium der Peltrudis in Cividale im Innenbau bereits völlig vorgebildet erscheint; doch tritt es in England in ganz roher und einfacher Bildung schon seit dem 9. Jahrh. auf.

A. Haupt *D. älteste Kunst. d. Germanen* 89 ff. 102. A. Haupt.

Priester. § 1. Einen in sich geschlossenen Priesterstand, wie die Kelten in den Druiden, hatten die Germanen nicht (vgl. Caesar Bell. gall. VI 21). Auch gibt es keine gemeingermanische Bezeichnung für die Leiter religiöser Handlungen. Je nach ihrer Tätigkeit hießen die ahd. *ēwarto* oder *ēsago* 'Gesetzhüter oder Gesetzsprecher', oder *pluostrari* 'Opferer', *harugari* 'Hüter

des Heiligtums'. Ulfilas übersetzt ἱερεὺς mit *gudja*, das dem nordischen *goði* entspricht und zu got. *guþ*, an. *goð* 'Götterbild' gehört, also eigentlich den Besitzer des Götterbildes bezeichnet.

§ 2. Die Zeugnisse über den altgerm. Priester sind in südgerm. Quellen ungemein spärlich. Einen chattischen Priester erwähnt Strabo (VII 1), den burgundischen *sinistus*, d. h. der Älteste (Brugmann Grundr.[1] II 407), Ammianus Marcellinus (XXVIII 5 § 14), von dem er sagt, daß er am höchsten dastehe und nicht, wie der König, einer Entfernung von seinem Amte unterworfen sei. Hieraus scheint man schließen zu müssen, daß man ältere, weise Männer zu Priestern nahm; sonst erfahren wir nichts über die Bedingungen, an die die Wahl des Priesters geknüpft war. Somit steht der Priester über dem König, was das Zeugnis des Arabers Ibn Dustah über den schwedischen Priester bestätigt (Thomsen, Urspr. des russ. Staates S. 27). In Norwegen liegen die priesterlichen Funktionen in den Händen des Königs oder seines Stellvertreters, des Hersen. Auf Island hat der Besitzer des Eigentempels, der Gode, die priesterliche Gewalt.

§ 3. Die Haupttätigkeit des Priesters ist die Leitung des Genossenschaftsopfers. Hierbei hatte er das Opfertier zu schlachten, Götterbilder und Opferteilnehmer mit dessen Blute zu besprengen und dadurch eine Einheit zwischen der Gottheit und der Opfergemeinde herzustellen, das Opfermahl zu leiten und beim Minnetrunk das Horn auf die Gottheit zu leeren. Unter der Obhut des Priesters standen die heilige Stätte, das Götterbild, der Göttertempel (Germ. 40. 43) und die im Heiligtum niedergelegten heiligen Gegenstände (Germ. 7). Ferner hatte er die Pflicht, in Staatsangelegenheiten den Willen der Gottheit zu erkunden (Germ. 10); gleiches hatte er auch zu tun, wenn es galt, im Kriege einen zu bestrafen, denn nur auf diese Tätigkeit des Priesters können die Worte des Tacitus bezogen werden: *neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt* (Germ. 7). In diesem Falle scheint der Priester auch den Strafakt vollzogen zu haben. Eine weitere Aufgabe des Priesters war die feierliche Eröffnung des Dings; er gebot allgemeine Ruhe (*silentium per sacerdotes imperatur* Germ. 7; *hljōðs biðja* in den nordischen Quellen) und damit den Dingfrieden in der Dinggemeinde.

§ 4. Über eine besondere Priestertracht schweigen sowohl die süd- wie die nordgermanischen Quellen. Nur von dem Alcispriester der Nahanarvalen sagt Tacitus, daß er angetan sei *muliebri ornatu* (Germ. 43). Dies muß auf das lose, bis zu den Füßen herabgehende Gewand gehen, das durch keinen Gurt gebunden, wie es bei der heiligen Opferhandlung bedingt war. Einen besonderen weiblichen Haarschmuck dabei anzunehmen, wie oft geschieht, kann aus der Stelle nicht erschlossen werden.

E. Mogk.

Priesterin. § 1. Die *matres familiae* der Sueben (Caesar I 50), die Opferweiber der Cimbern (Strabo VII 2), die Ganna der Semnonen (Dio Cassius 67, 5), die Veleda der Brukterer, die den Aufstand der Bataver gegen die Römer leitete (Tacitus Ann. IV 61; 65), und andere germanische Frauen, die durch ihre Weissagung in der Geschichte der alten Germanen eine Rolle gespielt haben, dürfen nicht als Priesterinnen bezeichnet werden. Sie berühren sich mit dem Priester nur darin, daß sie wie dieser die Zukunft kündeten, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach aus vorgenommenen Privatopfern. Denn diese waren den Frauen ebensowenig verwehrt wie den Männern. Wiederholt begegnen sie daher auch beim nordischen *dīsablōt* (Fas. I 413; Friðþj. S. K. 9). Auch das junge und schöne Weib, das in Schweden dem Frey zu Diensten stand und sein Bild durch die Lande führte (Fms. II 73 ff.), war keine eigentliche Priesterin, sondern gehörte zum phallischen Kulte des Gottes der Fruchtbarkeit.

§ 2. Eine eigentümliche Entwicklung der Frau zur Priesterin finden wir auf Island. Hier war der Eigentempel des Goden zum Genossenschaftstempel geworden, und daraus hatte sich die weltliche Macht des Goden entwickelt. Gleichwohl blieb das Götterhaus sein Eigentum, und alle Tätigkeit, die mit diesem in Zusammenhang stand, blieb in seinen Händen. Und so kam

es, daß auch die Frau in diesem das Opfer vornahm, wie Friðgerðr, das Weib Þōrarins (Kristni S. K. 2), und daß der weibliche Beiname *gyðja* neben *goði* nicht selten war. Aber nur die sakrale Tätigkeit, nicht die rechtliche Gewalt ging auf die Frau über. Sie hatte über den Tempel zu wachen und den Tempelzoll einzufordern (vgl. Väpnfirð. S. 10: *Steinvǫr var hofgyðja ok varðveitti hǫfuðhof*; sie beklagt sich dann, daß der Christ Þorleifr den Tempelzoll nicht zahlen will). E. Mogk.

Privatgerichte. A. Deutschland. § 1. In Deutschland gelangte der auch nach der Durchführung der staatlichen Gerichtsbarkeit stets offengebliebene Weg schiedsrichterlicher Erledigung der Rechtsstreitigkeiten erst in nachfränkischer Zeit zu allgemeinerer Anwendung. Dagegen erlitt die staatliche Rechtspflege schon viel früher beträchtliche Einbuße dadurch, daß private Gerichte aufkamen, deren Zuständigkeit nicht wie die der Schiedsgerichte auf freiwilliger Unterwerfung, sondern wie die der staatlichen Gerichte auf objektiven Rechtsnormen beruhte. Diese private Gerichtsbarkeit, in deren Ausdehnung die Feudalisierung von Staat und Gesellschaft zum Ausdruck kommt, entspringt verschiedenen Wurzeln und erscheint in verschiedenen Ausprägungen.

§ 2. Die Gerichte der Grundherren. Die deutschrechtliche Wurzel der grundherrlichen Gerichtsbarkeit liegt in der Tatsache, daß der germanische Staat es nur mit den erwachsenen freien selbständigen Volksgenossen, d. h. den Hausvätern, zu tun hatte; auch seine Gerichtsbarkeit machte vor der Schwelle des Hauses Halt. Rechtswidrigkeiten, die aus dem Kreise des Hauses hervorgingen, hatte der Hausherr zu verantworten; Rechtsschädigungen an Mitgliedern des Hauses galten als dem Hausherrn zugefügt. Diese Grundsätze der familienrechtlichen Munt (s. d.) wurden auf das Verhältnis des Grundherrn zu den von ihm abhängigen Personen angewandt; er schuldete für sie Verantwortung (*mithio*), wie umgekehrt sie auf seine Vertretung rechnen (*sperare*) konnten. Wollte der Herr die von seinen Leuten (*homines*) verübten Rechtsbrüche nicht vertreten, so hatte er sie dem öffentlichen Gericht auszuliefern; er mußte es unter allen Umständen, wenn von jenen öffentliche Strafen verwirkt waren. Andernfalls konnte er selbst eine außergerichtliche private Untersuchung anstellen und nach seinem Belieben Strafen verhängen. Mit der Zeit pflegten sich die durch Hintersassen verletzten Dritten überhaupt mit ihrer Klage nicht erst an das öffentliche Gericht, sondern sogleich an den Herrn zu wenden, damit dieser in jener außergerichtlichen Weise die Sache erledige. Streitigkeiten zwischen unfreien Hintersassen untereinander schlichtete der Herr von jeher selbständig nach freiem Ermessen. Freie Hintersassen unterstanden für Rechtsstreitigkeiten untereinander zwar von Haus aus dem öffentlichen Gericht; aber sie konnten, abgesehen von *causae maiores* (s. Gerichtsverfassung), ihren Herrn zum Schiedsrichter wählen. Zur Erledigung aller dieser Geschäfte bestellten die Grundherren schon früh ihre Beamten (Meier, Vögte), die für ihre Tätigkeit sich das volksgerichtliche Verfahren zum Vorbild nahmen. Damit war der Grund für eigene grundherrliche Gerichte gelegt. Zu einer anerkannten Institution der Gerichtsverfassung wurden sie aber erst, als der Staat auch dritte Personen mit ihren Ansprüchen gegen Hintersassen an das Gericht des Grundherrn wies und seinen eigenen Gerichten lediglich die Entscheidung bei Rechtsverweigerung und Urteilsschelte vorbehielt. Hierzu zeigen sich während der fränkischen Zeit erst Ansätze; die volle Ausbildung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit erfolgt im Hochmittelalter.

§ 3. Die Gerichte der Immunitätsherren. Die Immunität (s. d.) begründete von jeher eine zunächst beschränkte, mit der Zeit sich ausdehnende Gerichtsbarkeit der Immunitätsherren, also des Königs, der Kirchen, der weltlichen Großen, über die Insassen des Immunitätsbezirks. Die Immunitätsgerichtsbarkeit reichte nur so weit, als lediglich finanzielle Leistungen in Frage standen, die nach allgemeinen Grundsätzen dem Immunitätsherrn gebührten; in *causae maiores*, also in Kriminalsachen und Freiheitsprozessen, blieb das ordentliche Gericht zuständig, dem der Herr seine Leute überantworten mußte. In *causae minores* dagegen ent-

schied das Immunitätsgericht, mochte es sich um Streitigkeiten von Immunitätsleuten untereinander oder um Klagen Dritter gegen jene handeln; etwa seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhs. mußten derartige Klagen beim Gericht des Immunitätsherrn erhoben werden, während umgekehrt für Klagen von Immunitätsleuten gegen Dritte das öffentliche Gericht zuständig blieb. Im allgemeinen entsprach daher die Zuständigkeit der Immunitätsgerichte der des Niedergerichts des Zentenars, wie sie nach Einführung der Schöffenverfassung (s. Gerichtsverfassung) bestand. Wie der Grundherr, so bestellte auch der Immunitätsherr eigene Beamte, Vögte, mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit, die in karolingischer Zeit der Aufsicht der Königsboten unterstellt wurden und deren Wahl unter Mitwirkung des Grafen und des Gauvolkes erfolgen sollte. Darin zeigt sich, daß auch die Immunitätsgerichte als ein unentbehrliches Glied der Gerichtsverfassung vom Staat anerkannt wurden. Leicht konnte eine Verschmelzung der grundherrlichen und der Immunitätsgerichtsbarkeit eintreten.

Brunner *DRG.* 2, 275 ff. Schröder *DRG.*⁵ 183 ff. v. Amira *Recht*² 160 f.

B. England. § 4. Bei den Angelsachsen waren die Schiedsgerichte (ags. *gesēman, sēmend, gesēm, lufu,* lat. *amicitia*) weit verbreitet, wohl weil die öffentlichen Gerichte den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht genügten. Man ging oft richterliche Personen (König, Bischof, Königsrichter, private Gerichtsherren) um einen Schiedsspruch an, die diesen dann aber nicht in ihrer richterlichen Eigenschaft fällten. Als Privatgerichte kamen in England, da dort eigene geistliche Gerichte fehlten (s. geistliche Gerichtsbarkeit), lediglich die weltlichen Gerichte der weltlichen oder geistlichen Gerichtsherren in Frage. Mit gutem Grund scheint schon für die angelsächsische Zeit, obwohl die Quellen nur wenig Anhaltspunkte geben, eine grundherrliche Gerichtsbarkeit etwa seit dem 7. Jahrh. angenommen werden zu dürfen. Die Quellen gebrauchen für die private Gerichtsbarkeit formelhafte Ausdrücke; am häufigsten sprechen sie von *sacu* und *sōcn* (ne. *sake* zu ags. *sacu* 'Sache', Rechtssache' [urspr. 'Streit'], *placitum; soke* zu ags. *sōcn* 'Untersuchung', ein Gericht aufsuchen, *requirere ad placitandum*), was soviel bedeutet wie ‚Gerichtsbarkeit samt Jurisdiktionsertrag' (Liebermann); *toll* und *tēam* (*toll* = ‚Zollempfangsprivileg' [Liebermann], *tēam* = 'Vorrecht, über Gewährzugsrecht zu richten samt Ertrag daraus' [Liebermann]), *infangene þēof* (‚Recht, den innerhalb des mit privater Jurisdiktion privilegierten Bezirks gefaßten Verbrecher abzuurteilen, samt richterlichem Gewinn aus dem Strafprozeß' [Liebermann]), *ūtfangene þēof* (‚Jurisdiktion über den draußen handhaft gefangenen Dieb durch den Grundherrn seines Heimatsorts' [Liebermann]) u. a.

§ 5. Schon aus diesen Ausdrücken ergibt sich, daß wie für jede mittelalterliche, so insbesondere für die private Gerichtsbarkeit der finanzielle Ertrag die Hauptsache war. Sobald daher die Krone, wie das schon unter Ine der Fall war, Grundherren die Strafgelder zusprach, war eine wichtige Grundlage für die Ausbildung der privaten Gerichtsbarkeit geschaffen. Im 10. Jahrh. versuchte der Adel allgemein, sich die Gerichtsbarkeit auch ohne Rücksicht auf königliche Verleihung anzumaßen. Zum großen Teil hing die private Gerichtsbarkeit am Grundbesitz, war also Realgerechtigkeit, wenn auch keineswegs an jedem Grundeigen private Gerichtsbarkeit haftete. Eine ihrer Wurzeln mag in dem privaten Schiedsgericht gelegen haben, wichtiger aber war auch in England die Vasallität sowie die auf der Hausherrschaft beruhende Verbürgung des Herrn für seine Hintersassen (Liebermann). Es sind also die allgemeinen den Feudalismus herbeiführenden Umstände, die auch die angelsächsische Gerichtsverfassung beeinflußten und schon vor der normannischen Eroberung den Grund für jene ausgebreitete Judikatur der Baronialgerichte legten, die die Suprematie der königlichen Gerichtsbarkeit ernstlich bedrohte, bis sie von Eduard I. unschädlich gemacht und dem Organismus der staatlichen Gerichte eingegliedert wurde.

K. Maurer in der Kritischen Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2, 1855, 30 ff. Maitland *Domesday Book and Beyond*, Cambridge 1897, 258 ff. Ferner die

zur englischen Gerichtsverfassung angeführte Literatur. R. Hübner.

C. Norden. § 6. Schiedsgerichte und Privatgerichte sind im Norden wahrnehmbar, jene im ganzen Norden, diese hauptsächlich in Norwegen und auf Island.

§ 7. Schiedsgerichte, d. h. durch freie Vereinbarung der Parteien bestellte, der Beilegung eines Streites dienende Gerichte, heißen im Norden *sættarstefna*, *sættarfundr*, die Schiedsrichter *sættarmenn*, *gerðarmenn*, der Spruch *sættargerþ*. Der Schiedsspruch ist kein Urteil (*dōmr*) und wird in korrekten Quellen streng von letzterem geschieden. Seine Kraft beruht auf der Vereinbarung beider Parteien, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen (*handsala sætt*). Die Zahl der Schiedsrichter betrug regelmäßig 12. Durch den Spruch wurde der Anspruch zu einem liquiden (Frþl. X 21, Gþl. 36).

§ 8. Der Schiedsspruch war besonders üblich bei Fehde- und Blutrachesachen, vor allem Totschlag. Hier setzten die Schiedsrichter die Höhe der Buße fest. Die Urfehde wurde durch feierliches Treugelöbnis (*trygðamāl*) beschworen. Formulare solcher *trygðamāl* haben awnord. Quellen, zumal die Grāgās, erhalten. In späterer Zeit wird staatliche Bestätigung des Schiedsspruchs in schweren Sachen verlangt (*sāttaleyfi* auf Island).

§ 9. Eigentümlich ist der Gleichheitseid (*jafnaðareiðr*), den anläßlich des Schiedsspruches auf Verlangen der Bußpflichtige zu schwören hatte, dahin, daß er, falls er Verletzter wäre, sich mit solcher Buße zufrieden geben würde, wie sie jetzt ihm auferlegt sei. Seine Leistung bezweckte, den Bußempfänger von dem Vorwurf, daß er mit zu Wenigem zufrieden sei, zu schützen. Magnús lagabætir schaffte den jafnaðareiðr für Norwegen ab und setzte an die Stelle der Schiedsgerichte in Bußsachen staatlich ernannte Kollegien zur Abschätzung der Bußen.

Wilda *Strafrecht d. Germanen* 202 ff. Hertzberg *Grundtr.* 100 ff. Heusler, *Strafrecht der Isländersagas* 1911, 69 ff. Schlegel in Skand. Litter. Selsk. Skr. 17, 331 ff. v. Amira *NOR.* I § 88; II §§ 84, 83. Schlyter *Ordb. s. v.*, *Jamnaþar eþer'*. His in SZfRG. 27, 331.

§ 10. Privatgerichte, d. h. durch das Gesetz angeordnete Gerichte von Privaten, insbesondere von Nachbarn, zum Unterschiede von den Thinggerichten, finden sich im Norden für verschiedene Anwendungsfälle und scheinen in ein hohes Altertum hinaufzureichen.

§ 11. In Norwègen treten sie unter dem Namen *skiladōmr* oder *festardōmr*, zumal in illiquiden Schuldsachen wie in Stammgutssachen (*ōðalsbrigð*), dagegen nicht in Strafsachen auf. Sie urteilten nach dem Gesetz, nicht nach freiem Ermessen. Ihr Spruch war aber nicht direkt vollstreckbar, sondern diente lediglich der Klarstellung, machte bei Schuldsachen den Anspruch zum vitafē. Bei Erfüllungsweigerung mußten die Thinggerichte als Exekutionsgerichte angegangen werden. Der *skiladōmr* bestand aus 12 Männern und tagte an den Türen des Beklagten (*duradōmr*). Die jüngeren Rezensionen der Gulaþingslög schaffen ihn für Schuldsachen ab, während er für Stammgutssachen in Geltung bleibt. Vielleicht war das Privatgericht ursprünglich eine für alle Zivilsachen kompetente Bildung.

§ 12. Auch auf Island finden sich Spuren von Privatgerichten, so das Wiesengericht (*engidōmr*), Weidegericht (*afrēttardōmr*), Gemeindegericht (*hreppadōmr*), ja in einer Geschichtsquelle, der Eyrbyggjasaga, wird sogar von einem Türengericht in Strafsachen berichtet.

§ 13. Ob für Dänemark sich Privatgerichte (Sippschaftsgerichte) nachweisen lassen, wie Secher auf Grund von Eriks sjell. Lov III 26 annimmt (vgl. auch Westman, Den svenska Namden I 1912, 60 ff., 199 ff.), ist zweifelhaft. Dagegen scheint der *sjunættinger* (Siebennachtstermin) des Westgötalag ein Privatgericht zu sein, wie denn auch der Umstand, daß in aschwed. Rechten die Beweisverhandlung daheim beim Beklagten stattfindet, auf ein früheres Privatgericht hinweist.

Hertzberg *Grundtr.* 15 ff. Maurer *Vorl.* I² 108 ff.; *Island* 384 ff.; *Zwei Rechtsfälle aus der Eyrbyggja* 1896, 33 ff. Secher *Vitterlighed og Vidnebevis i den ældre danske Proces* 1885. v. Amira *Altnorweg. Vollstreckungsverfahren* 266 ff. Boden in SZfRG. 24, 8 ff.

K. Lehmann.

Prothesis. Nebenraum altchristlicher Kirchen, der Regel nach symmetrisch zum Diakonikon (s. d.) angelegt und zum Darbringen und Zubereiten der Abendmahlsgaben bestimmt. A. Haupt.

Q.

Quaden. § 1. Über die Herkunft und Einwanderung dieses Stammes, der in seinen Sitzen an der March auf einem spät den Kelten abgenommenen Boden steht, fehlen unmittelbare Zeugnisse. Genannt ist er zuerst zum J. 19 n. Chr. bei Tacitus Ann. 2, 63, wo erzählt wird, daß über die zwischen *Marus* und *Cusus* angesiedelten Gefolgsscharen das Maroboduus und Catualda der Quade Vannius als König gesetzt wurde: *dato rege Vannio gentis Quadorum.* Noch einige Jahre weiter zurück scheint Strabo 290 zu weisen: ἐνταῦθα δ' ἐστὶν ὁ Ἑρκύνιος δρυμὸς καὶ τὰ τῶν Σοήβων ἔθνη, τὰ μὲν οἰκοῦντα ἐντὸς τοῦ δρυμοῦ, [καθάπερ τὰ τῶν Κολδούων] ἐν οἷς ἐστι καὶ τὸ Βουίαιμον τὸ τοῦ Μαροβόδου βασίλειον . . . . . πλὴν τά γε τῶν Σοήβων, ὡς ἔφην, ἔθνη τὰ μὲν ἐντὸς οἰκεῖ, τὰ δὲ ἐκτὸς τοῦ δρυμοῦ, ὅμορα τοῖς Γέταις. Die Herstellung von Κουάδων aus der überlieferten Namensform ist unbedenklich, da Λ und Δ leicht verwechselt werden. Anstößig aber sind Quaden ἐντὸς τοῦ δρυμοῦ und daneben andere Sueben ἐκτὸς τοῦ δρυμοῦ in der Nachbarschaft der Geten, d. i. Daken. Es handelt sich um einen Bericht, der älter ist als die Gründung des vannianischen Reiches in Oberungarn, so daß man nicht etwa den δρυμός, der hier zur Ortsbestimmung dient, auf die kleinen Karpaten und die außerhalb derselben stehenden Sueben auf die zwischen Marus und Cusus angesiedelten beziehen kann. Bedeutet aber, was am wahrscheinlichsten ist, ἐντὸς τοῦ δρυμοῦ soviel als in Böhmen, so würden damit die Q. nach Böhmen und andere Sueben — wir wüßten nicht, welche — weiter nach Osten gesetzt. Nach Meinecke ist der von den Q. handelnde Passus ein Einschiebsel; auf jeden Fall ist mit ihm nichts anzufangen. Bloß auf Konjektur beruhen die Q. auf der ins J. 14 v. Chr. verweisenden Vinucius-Inschrift (v. Premerstein, Jahresh. des österr. arch. Inst. 7 222 ff.).

§ 2. Ohne Zweifel sind die Q. Sueben. Wären sie von der lugischen Stammesgruppe ausgegangen, also von Schlesien her in Mähren eingedrungen, so wäre ihre Sprachentwicklung unverständlich, die in einem entscheidenden Punkte mit jener der Markomannen übereinstimmt, von der got.-vandil. aber abweicht, nämlich im Wandel von idg. *ē* zu *ā*. Sichere Beispiele für ihn sind für die Q. Γαι(ο)βόμαρος aus dem J. 216 n. Chr., für die Markomannen *Marcomarus* und Βαλλομάριος aus dem 2. Jahrh.; ferner Φουργισατίς auf der Karte des Ptol., dessen zweites Glied zu anord. *sætr*, germ. **sētiz* zu stellen sein wird, und Σουσούδατα bei demselben neben Σούδητα. Ja schon *Māroboduus*, das freilich auch ein stärker keltisierter oder von Haus aus kelt. Name sein kann, erweckt den Verdacht, auf einem bereits *Mārabadwaz* gesprochenen germ. Namen zu beruhen. Es fehlen aber Belege für *ē* bei Quaden und Markomannen (übrigens auch bei den Semnonen-Alemannen) überhaupt, es sei denn, daß man den Namen *Suēbi* selbst für einen solchen nimmt, der aber in dieser Gestalt möglicherweise durch Vermittlung rheinischer Germanen den Römern zugekommen und, einmal aufgenommen, beibehalten worden ist. Danach wird man sich keines Anachronismus schuldig machen, wenn man (wie Grimm GddSpr. 507) *Quādi* mit langem Stammvokal ansetzt und dabei an mndl., mnd. *kwaad* 'böse, häßlich, verderbt' — vgl. ahd. *quāt*, mengl. *cwēde* — denkt.

§ 3. Sind die Quaden Sueben, so sind sie aber um so eher zusammen mit den Markomannen in die Sudetenländer gekommen, und nichts liegt näher, als sie wesentlich mit den *Suebi* Caesars gleichzusetzen, die ja auch am Main schon bei Stämmen, die sich selbst zu den Sueben zählten, sicher noch unter einem Sondernamen bekannt waren und gleich denen die Q. ein außerordentlich kriegerischer und volkreicher Stamm sind.

§ 4. Zunächst haben sich die Q. wohl in dem durch seine Fruchtbarkeit verlockenden Marchgebiet festgesetzt und es ist nicht unwahrscheinlich, daß s i e schon als dessen Bewohner den auf ihre slavischen Nachfolger übergehenden Namen **Marah-*

warja- 'Mährer' führten, der ganz wie *Chasuarii* und *Ampsivarii* gebildet ist.

Eine Erweiterung erfuhr der quadische Staat durch die Ansiedlung der Gefolgscharen des Maroboduus und Catualda in Oberungarn östlich der unteren March. Auf der Karte des Ptol. erscheinen noch, von den Κούαδοι durch die Λοῦνα ὕλη getrennt, unter besonderem Namen die Βαῖμοι, so — mit einer Variante von Βαι(ν)οχαῖμαι — als Leute aus *Boiohaemum* bezeichnet. Als Ostgrenze des wahrscheinlich während seines Bestands in dieser Richtung sich ausdehnenden *regnum Vannianum* ist aus Tacitus Ann. 2, 63 der Fluß *Cusus*, aus Plinius NH. 4, 80 der *Duria* zu entnehmen, beide nicht sicher bestimmbar. Gewiß aber lag dieses Reich gegenüber von Pannonien. Dadurch, daß über diese 'Sueben' der Quade Vannius gesetzt wurde, war ihre Verschmelzung mit den Q. angebahnt, deren Name uns später auch an Stelle dieser Βαῖμοι begegnet. Kaum darf man noch als Zeugnis für ihre Selbständigkeit Capitolinus anführen, der M. Anton. 22 unter den Völkern des Markomannenkrieges *Quadi, Suevi, Sarmatae* nennt. Bereits Tacitus kennt als Germanen in jenen Gegenden nur noch Q., und Marcus Antonius stand nach seiner eigenen Aussage Εἰς ἑαυτόν 1, 17 an der Gran (πρὸς τῷ Γρανούᾳ) ἐν Κουάδοις.

§ 5. In ihrer östlichen Nachbarschaft sind ein paar kleine Völkchen keltischer und pannonischer Herkunft, die Cotinen und Osen (s. d.) ihnen zinspflichtig. Auf dieser Seite treten sie außerdem in Beziehung zu dem in die Ebene zwischen Theiß und Donau eingedrungenen sarmatischen Stamm der Jazygen. Schon Vannius hatte im J. 50 n. Chr. jazygische Reiter in seinem Sold und später treten Q. und Jazygen meist als Verbündete auf. Andrerseits bleibt das traditionelle enge Verhältnis zu den Markomannen bestehen, mit deren Geschichte die der Q. lange Zeit parallel läuft. Doch sind sie länger noch als diese den Römern furchtbar. Ammianus Marc. sagt 29, 6 von ihnen: *Quadorum natio, parum nunc formidanda, sed immensum quantum antehac bellatrix.*

§ 6. Aus einer Zeit, während des Markomannenkriegs, da sie durch die römischen Besatzungen in ihrem Lande besonders zu leiden hatten (177 n. Chr.) erfahren wir schon von einem durch Marcus Aurelius vereitelten Versuch der Q., zu den Semnonen auszuwandern. Mehr als 200 J. später sind sie aber zum großen Teil tatsächlich aus ihren Sitzen aufgebrochen, um sich den Vandalen und Alanen auf deren Zug nach dem Westen anzuschließen. Bei Hieronymus ep. 123 ad Ageruchiam vom J. 409 werden sie noch unter dem Namen Quaden aufgeführt als eines der Völker, die damals Gallien verwüsteten. Sie zogen nach Spanien ab, wo sie fortan nur mehr als S u e b e n erscheinen und im Nordwesten des Landes ein Reich begründeten, das schließlich durch die Westgoten zu Fall kam. Wenn Gregor Tur. 2, 2 von ihnen als *Suebi, id est Alamanni* redet, erklärt sich dies leicht daraus, daß ihm von den deutschen Alemannen-Schwaben her die beiden Volksnamen als synonym geläufig waren, und ist nicht Grund genug, sie tatsächlich von den Alemannen herzuleiten.

§ 7. Auch daheim trat schon vor dieser Auswanderung der Name Sueben für die Q. wieder hervor und auch für die daheim Zurückgebliebenen ist er fortan der einzig übliche. Quadischer Herkunft und in Oberungarn zu suchen sind wohl die Sueben, die sich mit den Ostgoten herumschlugen und ebenso die S u a v i , die vom Langobardenkönig Wacho unterworfen und von Alboin nach Italien mitgeführt wurden. Jedenfalls haben die einwandernden Slaven Reste von ihnen in Oberungarn noch vorgefunden. Der Flußname slav. *Vaha*, älter *Vaga* 'Waag', der sicher germanisch ist und mit as. *wāg* 'hochflutendes Wasser', ahd. *wāg* 'Wasserstrom, wogendes Wasser', got. *wēgs* usw. zusammengehört, kann seines Vokals wegen von den Slaven nur aus suebischem, nicht ostgermanischem Munde übernommen sein.

Z e u ß 117 ff., 462 ff. B r e m e r *Ethn.* 214 (948) L. S c h m i d t *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 172 ff. D e r s. *Gesch. d. deutschen Stämme* II 166 ff. R. Much.

Quatember, *Quattuor tempora*, oder *Angariae*, auch *Jejunia legitima* oder *temporalia*, deutsch auch Quatertemper, Quartal, Vierzeit, Fronfasten, Goldfasten oder Weichfasten, englich *Ember-days* oder *Embring*

days waren ursprünglich zur Weihe der Priester bestimmt und sind gebotene Fasttage, die jedesmal vom Mittwoch bis zum Ende der Woche dauern, vielfach aber auch als Termine für Zahlungen, besonders von Abgaben, Zunftversammlungen usw. benutzt wurden. Der Termin der Quatember hat lokal geschwankt. Die Mainzer Synode von 813 setzte sie auf die erste Woche des März, die zweite des Juni, die dritte des September und die vierte des Dezember an; doch wurde das keineswegs übereinstimmender Gebrauch. Erst Urban II. führte 1095 eine definitive Ordnung ein. Seitdem beginnen sie an den Mittwochen vor Reminiscere und vor Trinitatis, nach Kreuzerhöhung (14. Sept.) und nach S. Lucia (13. Dez.). F. Rühl.

Quedlinburg. I. Wipertikrypta (Pfalzkapelle). § 1. Ganz nahe bei Quedlinburg neben dem Kirchhof liegt die romanische Wipertikirche, die unter sich eine Krypta aus Heinrichs I. Zeit (wenn nicht noch früherer) enthält. Diese dürfte die alte Pfalzkapelle des Kaisers oder gar seiner Vorfahren (Ludolfinger) gewesen sein; ihre künstlerische Erscheinung stempelt sie zum merkwürdigsten und charakeristischsten Bauwerke aus jener Zeit in Deutschland. Die ungemein kurze halbrund geschlossene Kapelle ist dreischiffig, mit Tonnengewölben überdeckt, deren äußeres um das in einer Art Concha abgeschlossene Mittelschiff herumläuft. Das Mittelschiff verengert sich gegen Osten.

§ 2. Die Trennung der Schiffe ist jederseits durch 2 Pfeiler, dazwischen Säulen, bewirkt, die Altarnische durch 4 Säulen und Ostpfeiler dazwischen eingefriedigt. Der Chorumgang hat 7 rechteckige Wandnischen ringsum. Von besonderer Bildung sind die Säulenkapitelle des Schiffes, sogenannte Pilzkapitelle, rein dem Holzbau entnommen, wie denn der ganze kleine Bau, der dem Anfang des 10. Jahrhs. angehören kann, die ersten zögernden Schritte nordischer bisher nur an Holzbau gewöhnter Baumeister auf dem Gebiete des Stein- und Wölbebaus deutlich erkennen läßt.

Th. Kutschmann *Roman. Bauk. u. Ornamentik in Deutschland* 1 ff. J. P. Meier *Die ottonischen Bauten in Quedlinburg* Ztschr. f. Gesch. d. Architektur II 240 ff. A. Haupt *Ält. Bauk. d. German.* 247 f.

II. Stiftskirche, von Heinrich I. erbaut. Von der ersten Kirche ist wenig mehr vorhanden; unter den Ottonen wurde sie von 997 bis 1030 fast völlig erneuert, 1070 nach einem Brande nochmals; und zwar in so unverkennbar lombardischen Formen, daß die Einwirkung norditalischer Künstler hierbei nicht in Abrede zu stellen ist. Von dem Bau Heinrichs I. scheint außer ein paar Säulen mit Pilzkapitellen in der heutigen Krypta (s. a. Wipertikrypta i. Qu.) wohl nichts übrig; diese mag die erste Kirche gebildet haben. An ihrem Ostende aber findet sich vertieft noch die Gruftkirche Heinrichs und Mathildens, seiner Gattin, ein halbrunder Raum mit rechteckigen Nischen ringsum und reicher Stukkatur dazwischen. Vielleicht oben immer offen gewesen. Diese Stukkatur ist als die älteste sächsische zu betrachten und dürfte schon zwischen 943 und 968 (Tod Mathildens) entstanden sein.

Th. Kutschmann *Roman. Baukunst u. Ornamentik in Deutschland* 3 ff. J. P. Meier *Die ottonischen Bauten in Quedlinburg*, Ztschr. f. Gesch. d. Architekt. II 240 ff. A. Haupt *Älteste Baukunst d. German.* 289 ff.

A. Haupt.

Quellenkult s. Heiligtümer § 6 (II 480 f.).

Queraxt. Äxte, die nicht parallel, sondern senkrecht zur Scheide geschäftet sind, bilden eine im nordeuropäischen Neolithikum häufige Erscheinung. Die obere Bahn der Queraxtklinge (aus Feuerstein hergestellt) ist am Schneidenende stärker, die untere flacher gewölbt, so daß die querstehende Schneide nur wenig über der Verlängerung der unteren Bahn liegt. Häufig ist die Schneide nach oben gewölbt ausgeschliffen. Die Typen dieser Queräxte (vgl. S. Müller, Ordning, Stenalderen 52, 58, 61—63, 68) lehnen sich an die Gradäxte an (vgl. unter Axt). Wie weit die Äxte der Bronzezeit so, hackenartig, verwendet wurden, entzieht sich der Beurteilung, da die Schäftung fehlt, und die Form der Klinge selbst keine Hinweise gibt. Auch ein als „Queraxt", „Querbeil" bezeichneter Lappenaxttyp, bei dem die Lappen nicht nach der Scheidenbahn, sondern nach den Schmalseiten umgeschlagen sind (ZfEthnol. 1906 S. 284 ff.), braucht nicht senkrecht zur Schneide geschäftet zu sein. Mit den Tüllenäxten der Eisenzeit bis ins 8. Jahrh.

verhält es sich ebenso. Die erhaltenen Schaftlochäxte dieser Epoche sind Gradäxte. Erst die an Handwerkszeug reichen Funde der Wikingerperiode enthalten unzweifelhafte eiserne Queräxte mit Tülle und mit Schaftloch (O. Rygh, Norske Oldsager 1885, 402, 403 a b). Max Ebert.

Quitte (*Cydonia vulgaris* Persoon, *Pirus cydonia* L.). § 1. Die Quitte wächst in Transkaukasien, den kaspischen Provinzen Persiens, Armenien und Kleinasien wild und dürfte hier auch zuerst in Anbau genommen sein. Dem semitisch-ägyptischen Kulturkreis ist sie in älterer Zeit fremd geblieben. Ihr kleinasiatischer Name war vielleicht *κόδυ, wenn mit dem κοδύμαλον des aus Lydien gebürtigen griechischen Lyrikers Alkman (Mitte 7. Jahrhs.) tatsächlich die Quitte gemeint ist (Solmsen Glotta 3, 241 f.; vgl. Hehn[8] 249). Der Sikuler Stesichoros um 600 nennt sie κυδώνιον μᾶλον. Dieser Name, unter dem die Quitte in der griechischen Literatur allgemein bekannt ist, wird gewöhnlich von der Stadt Κυδωνία auf Kreta abgeleitet, nach der auch eine Art Feigen, die κυδωναῖα σῦκα, benannt zu sein scheinen; aber nach Solmsen ist κυδώνιον 'Quitte' nur eine volkstümliche Umgestaltung aus κοδύμαλον. Jedenfalls war die Quitte bereits im 7. und 6. Jahrh. nicht nur in Griechenland, sondern auch in den griechischen Kolonien Siziliens und Unteritaliens unter dem Namen κυδώνιον (μῆλον) bekannt. Die duftigen goldenen Früchte erfreuten sich hier wie überall im Altertum großer Beliebtheit.

§ 2. Der an griech. κυδώνιον anklingende und doch auffallend abweichende volkstümliche latein. Name (*mālum*) *cotōneum* mit den Lautentsprechungen υ: *o* und δ: *t* ist nach Solmsen (aaO. 243) wie griech. σπυρίδα — lat. *sporta* 'Korb' u. a. aus Griechenland auf dem Wege über Etrurien nach Rom gelangt. (Anders Schrader bei Hehn[6] 243 = [8] 251, der an eine Vermischung mit *cottana* 'kleine Feigen' denkt.) *Cotōneum*, Plur. *cotōnea* ist in der republikanischen Zeit die einzige und bleibt auch später in der Volkssprache die vorherrschende Namensform, wie die roman. Fortsetzungen zeigen: prov. *codoing*, afrz. *cooing*, nfrz. *coing*, ital. *cotogna*. In der Kaiserzeit tritt das griech. Fremdwort *cydōnea* daneben und wird in der Literatur in den folgenden Jahrhunderten beinahe allein üblich. Daneben erscheint im Edictum Diocletiani (ed. Mommsen-Blümner VI 73) eine dritte Form: *mala qudenaea* (= *cudenaea*), eine direkte volkstümliche Entlehnung aus griech. κυδωναῖα, die trotz des einmaligen Belegs vielleicht eine gewisse Verbreitung hatte (Solmsen 244).

§ 3. Wann die Quitte den Deutschen bekannt wurde, ist schwer festzustellen. Archäologische Funde sind bei ihr wegen der Vergänglichkeit der Kerne ebensowenig zu erwarten wie bei Apfel und Birne; und ihr Name zeigt im Deutschen mannigfache, schwer zu vereinigende Formen: ahd. *kutina*, *chutina*, *cudina*, *cottana*, *chozzana*, *quitena* f., mhd. *küten*, *quiten* f., nhd. *Quitte*, schweiz. *χütene*; and. *quodana*, *quidena* f.; dazu ahd. *chutimboum*, *cotenboum*, *quidinboum* u. a.; and. *qidenbōm*, mndl. *quedenbōm* (Belege bei Björkman ZfdWortf. 6, 186; Gallée Vorstud. 244 f.). Die Formen mit *qu* gehen nach Schuchardt, Bücheler und Solmsen auf das Lateinische zurück, wo *qui-* eine ganz gewöhnliche Schreibung für das κυ- griechischer Lehnwörter ist; sie hat sich wie in *Quitte* so auch in *Koloquinte* (= griech. κολοκύντη) bis heute durchgesetzt (Solmsen 245). Die Formen ahd. *kutina*, *chutina*, *quitena* sind wohl ältere Entlehnungen aus vulglat. *cudenaea* = griech. *κυδωναῖα (s. § 2), die die hochdeutsche Lautverschiebung mitgemacht haben. Die Formen mit *o* anderseits sind Fortsetzungen von vulglat. *cotōnea*. Das Nebeneinander aber von ahd. Formen mit *zz*, *t* und *d* in der *o*-Gruppe, mit *t* und *d* in der *u*-Gruppe läßt darauf schließen, daß die Entlehnung des Namens erfolgte, als einerseits das intervokale *t* von vulglat. *cotōnea* schon im Begriff war, erweicht zu werden, anderseits die hochdeutsche Verschiebung bereits begonnen hatte, also etwa im 5. Jahrh. Für Frankreich wird uns der Anbau von Quittenbäumen (*cotoniarii*) im 8. Jahrh. durch das Capitulare de Villis Kap. 70 und die Garteninventare der Hofgüter Asnapium und Treola bewiesen; und auch in dem Plan des St. Galler Klostergartens von 820 erscheint der *guduniarius* (v. Fischer-Benzon 183. 182. 186).

§ 4. And. *quodana, quidena* und ags. *codæppel* 'malum cidonium sive m. cotonium', *gōdæppel* 'citonium' gehen auf jüngere roman. Formen mit erweichter intervokaler Tenuis zurück. Da die ags. Namensformen, die beide volkstümliche Umdeutungen sind (nach *cod* 'Schale, Hülse' und *gōd* 'gut'), in ihrer Bildung mit den hoch- und niederdeutschen Namen nichts gemein haben, sind sie wohl erst in Britannien aufgenommen. Die Quitte war im alten England augenscheinlich ein seltener Baum; sie wird nur zweimal erwähnt: *goodæppel* im Corpus-Glossar 477 (8. Jahrh., wiederholt in einer Abschrift des 11. Jahrhs. WW. 364, 16) und *codæppel* im Cleopatra-Glossar (11. Jahrh.: WW. 411, 14 f.).

§ 5. Den nordischen Ländern blieb die Quitte im MA. fremd. Dän. *kvæde* ist aus mnd. *quede*, schwed. *qvitten* aus nhd. *Quitte* entlehnt (Falk-Torp EWb.).

V. Hehn *Kulturpflanzen u. Haustiere* ^{6} 241 f. = ^{8} 248 ff.; dazu Engler u. Schrader ebd. ^{6} 243 = ^{8} 250 f. De Candolle *Ursprung d. Kulturpflanzen* 294 ff. v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 146 f. Schrader *Reallex.* 646. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen* 540. 549 f. 606; mit weiterer Lit. Solmsen *Z. Gesch. d. Namens d. Quitte*, Glotta 3, 241 ff. (1912).

Johannes Hoops.

R.

Racherecht nennt man in der Wissenschaft vielfach die nach älterem Recht dem durch ein Verbrechen Verletzten in manchen Fällen offenstehende Möglichkeit, auf die ihm zugefügte Übeltat mit einem gegen den Verletzten gerichteten Racheakt zu antworten. Doch handelt es sich da, wo das Recht der Rache freien Spielraum läßt, in aller Regel nicht um ein Recht des Rächenden, da seine Handlungen gegen einen Friedlosen gerichtet sind, der außerhalb des Rechtes steht. (Vgl. Friedlosigkeit und Fehde.) v. Schwerin.

Rädern. Das R. (aschw. *stæghla*) war ursprünglich wohl ein Hinwegfahren über das Opfer mit dem Götterwagen, das sich dann zu der bis in die Neuzeit üblichen Form des „Zerstoßens" mit dem Rad abgeschwächt hat. Nach dem Zerbrechen der Glieder (mnd. *radebraken*) pflegte man den Körper des Verbrechers auf das Rad zu flechten (lat. *rotis innectere*), wobei sakrale Vorstellungen die Anwendung von neunspeichigen oder zehnspeichigen Rädern mit sich brachten. Das R. war vorwiegend, aber nicht ausschließlich, eine Strafe für Männer, und zwar beispielsweise für den Knecht, der mit einer Freien Umgang hatte, und für den Mörder. Durch Aufstecken des Rads mit dem eingeflochtenen Körper wurde die Strafe des Räderns dem Hängen genähert. Wie weit das Rädern verbreitet war, muß dahingestellt bleiben; den Angelsachsen scheint es unbekannt gewesen zu sein.

Lit.: s. Todesstrafe. v. Schwerin.

Raetobarii. Dieser Name eines Hilfsvolkes in der Notitia dignitatum ist von Kossinna (PBBeitr. 20, 282) als germanischer Volksname erkannt worden und in *Raetovarii*, *Raetivarii* zu berichtigen. Es handelt sich um Alemannen, die sich in der Provinz Raetia angesiedelt hatten, und zwar in jenem Teil, wo sie über die Donau hinübergriff und wo — um Nördlingen, Bopfingen, Öttingen — der Name *Rieß* (= ahd. *Rēzi*, *Riezi* aus *Raetia*), der in älterer Zeit auch für andere Teile Raetiens gebraucht wird, heute noch haftet. Buchstäblich deckt sich *Rießer* (*Rīəser*: Schmeller 2, 189) mit *Raetobarii*. S. auch Alemannen § 5. R. Much.

Ragnarök. § 1. Im nordgermanischen Mythos die Vernichtung der Welt, in deren Mittelpunkt der Untergang der Götter steht. Nach diesem hat der Mythos den Namen. *Ragnarök* (n. pl.) heißt „letztes Geschick, Untergang der Götter". Nur ein relativ junges Eddalied (Lokasenna) und die Edda Snorris aus dem 13. Jahrh. hat *ragnarökkr* (n.) „Verfinsterung der Götter", ein Wort, das R. Wagner mit „Götterdämmerung" wiedergegeben hat und das falsche Vorstellungen vom R. erwecken muß. Andere Quellen haben für ragnarök *aldar rök* 'Untergang der Welt'.

§ 2. Die wichtigste Quelle, die den Ragnarökmythos in seinem ganzen Verlauf schildert, ist die Vǫluspā; die Snorra Edda, die ihn in prosaischer Form erzählt, fußt ganz auf ihr. Daneben enthalten eddische und skaldische Gedichte zahlreiche Andeutungen auf diesen Mythos, und Steindenkmäler, namentlich auch Runensteine, zeigen im Bilde einzelne Vorgänge. Aus diesen Quellenzeugnissen ergibt sich, daß der Ragnarökmythos nichts Einheitliches gewesen ist, daß verschiedene Vorstellungen vom Untergang der Welt nebeneinander bestanden haben, die mehrfach ineinander verflochten und durch die Phantasie einzelner Dichter erweitert worden sind.

Beobachtungen der Umwelt und Volksmythen waren die Grundlage, aber Wandermotive und gelehrte Stoffe wurden mit ihnen verbunden.

§ 3. Der Untergang der Götter ist das Ergebnis ihres Kampfes mit den dämonischen Mächten. Nur von den drei Kultgöttern Ōðinn, Thor und Freyr werden die Gegner erwähnt, wird der Kampf besonders geschildert. Im Gefolge der Götter befinden sich die Einherjer (s. d.). Die dämonischen Mächte führt der Feuerriese Surtr. Ehe sie zum Kampfplatz gehen, sammeln sie sich: von Nordosten über das Meer kommen die Reifriesen unter Hrym, von Südosten die Muspellssöhne und mit ihnen Loki und seine Sippe, vor allem der Fenriswolf, von Süden Surtr. Dann übernimmt dieser die Führung. Auf weiter Ebene, Vīgrīð „dem Kampffeld" oder Ōskopnir (? Fāfnism.), findet der Kampf statt. Ōðinn kämpft gegen den Fenriswolf, fällt, wird aber von seinem Sohne Viðarr gerächt, der dem Ungetüm den Rachen spaltet. Thor tötet die Miðgarðschlange, stirbt aber auch, getroffen von ihrem Gifthauch. Freyr wird von Surt gefällt. Snorri hat die Gegnerpaare vermehrt: Heimdallr und Loki, der Höllenhund Garmr und Týr fällen sich gegenseitig; es sind Paare, die aus andern Mythen als Gegnerpaare bekannt waren. Nach diesem Kampfe vernichtet Surtr mit Feuer den Sitz der Götter und die Erde; die Sonne verdunkelt sich und die Sterne fallen vom Himmel.

§ 4. Andere mehr volkstümliche Mythen vom Untergang der Erde, der Sonne, der Menschen sind mit den Ragnarök verwoben. Wie andere, namentlich am Meer wohnende Völker, glaubten auch die Nordgermanen, daß die Erde einst im Meere versinke (Vsp.). Die Sage von den Wölfen, die die Sonne verfolgen, ließ die Mythe entstehen, daß diese einst vom Wolfe verschlungen werde und nun ein jahrelanger Winter eintrete, in dem die Natur erstarre, die Menschen sterben. Nur ein Menschenpaar, Līf und Līfþrasir („Leben und Lebenverlangen"), überlebe ihn, die Stammeltern des neuen Menschengeschlechts unter einer neuen Sonne, die die alte vor ihrem Untergange geboren hat (Vafþm.).

§ 5. In engem Zusammenhang mit der Ragnarökmythe stehen die Mythen vom gefesselten Unhold und von der Miðgarðschlange. Zu den Ereignissen, die den R. vorausgehen, gehört die Losreißung Lokis und des Fenriswolfes aus ihren Fesseln. Es ist hier die Sage vom gefesselten Unhold, die vom Kaukasus aus sich über die Erde verbreitet und im Christentum in dem gefesselten Satan eine besondere Form enthalten hat, an Wesen geknüpft, die sich vor dem Fall der Götter ihrer Fesseln entledigen und zur Vernichtung der Götter beitragen. Ein weiteres Ungetüm ist die Miðgarðschlange, die Gegnerin Thors. Sie hat der Volksglaube von einer mächtigen Schlange im Meere geschaffen, der in der Phantasie der am Meere wohnenden Völker heimisch ist. Beim Nahen der dämonischen Mächte schnaubt sie im Riesenzorn und peitscht die Wogen auf.

§ 6. Der Dichter der Vǫluspā, der schon die eigentlichen Ragnarök weiter ausgebildet hat, hat die Mythe in ethische Sphäre gehoben und ihr eine Vorgeschichte geschaffen. Christliche Anschauungen, die durch Berührung mit den Kelten und Südgermanen zu den heidnischen Nordländern gekommen waren, machen sich geltend. Darnach liegt die erste Veranlassung zum Untergang der Götter in ihrem Wortbruch gegenüber den Riesen (Vsp. 26). Mancherlei Vorgänge künden dann den großen Kampf: die Kampfjungfrauen, die Valkyren, erscheinen, Baldr fällt durch den Mistelzweig, immer mehr wächst der Wolf, der die Sonne verschlingt, bei den Riesen, vor Ōðinns Halle, vor den Sälen der Hel ruft der Hahn und weckt die Wesen. Der Höllenhund Garmr zerreißt seine Fesseln, unter den Menschen herrschen Brudermord, Ehebruch, Meineid, Kampf und Hinterlist, die Weltesche fängt an an ihren Wurzeln zu brennen, Heimdallr bläst ins Horn und Ōðinn spricht mit Mimirs Haupte, alle Wesen auf dem Helwege geraten in Furcht, die Zwerge stöhnen, die Asen versammeln sich zu gemeinsamem Thinge, denn die dämonischen Scharen rücken heran.

§ 7. Im engsten Zusammenhange mit dem Untergang der Welt und der Götter steht ihre Erneuerung. Sie setzt die Vernichtung der Erde durch die Fluten voraus, denn die neue Erde erhebt sich aus dem

Meere. Da erscheinen auch die Asen wieder, aber nicht die alten untergegangenen Kultgötter, sondern Hǫðr und Baldr, die einstigen Gegner, die nun versöhnt zusammen wohnen, und Hœnir als Zukunftkünder und ein sonst unbekanntes Vetternpaar, das den weiten Luftkreis bewohnt. Die Äcker tragen unbebaut Frucht, alles Unglück nimmt ab, und in goldbedachtem Saale wohnen wackre Heerscharen und genießen ewiglich der Wonne. So die Vǫluspā. Auch in dieser Mythe von der Erneuerung der Welt zeigt sich stark der christliche Einfluß. Nach den Vafþrūðnismāl beherrschen die Söhne der alten Kultgötter, Ōðins Söhne Vīðarr und Vāli und Thors Kinder Mōði und Magni, die neue Welt: in ihren Kindern verjüngen sich die alten Götter wie die Sonne nach demselben Gedichte in ihrer Tochter.

M. Hammerich *Om Ragnaroksmythen*; Kbh. 1836. K. Müllenhoff *Um Ragnarökr* ZfdA. 16, 146 ff. A. Olrik *Om Ragnarok*; Aarb. 1902. Ders. *Om Ragnarok*, Anden Afdeling (Ragnarokforestillingernes Udspring); Kbh. 1914. B. Kahle *Der Ragnarökmythus*, Arch. f. RW. 8, 157 ff. 9, 61 ff. Björn M. Olsen, Arkiv 30, 136 ff. E. Mogk.

Ῥακάται. Am Nordufer der Donau östlich von den Κάμποι stehen auf der Karte des Ptolemäus die Ῥακάται. Außerdem begegnen uns bei ihm Ῥακατρίαι weiter im Osten, wahrscheinlich — dies ist Müllenhoffs Ansicht (*DA.* 2, 330); vgl. R. Much AfdA. 33, 8 f. — durch die Βαῖμοι von den Ῥακάται getrennt; nach Kossinnas Meinung (AfdA. 16, 59) unmittelbar an diese sich anschließend. Dabei besteht die Möglichkeit, daß Ptolemaeus oder sein Vorgänger zwei von den Quellen gebotene, etwas voneinander abweichende Namen desselben Volkes nicht als gleichbedeutend erkannt und als die zweier Völker auf seine Karte gesetzt hat. Da die Βαῖμοι nach Oberungarn östlich der Marchmündung und der kleinen Karpaten gehören, darf man die R. in Niederösterreich suchen. Müllenhoff hielt sie ohne ausreichenden Grund für Pannonier. Ihr Name, der ungermanisch aussieht, macht am ehesten keltischen Eindruck: vgl. cymr, *rhagawd* (aus **rakāt*) 'going before, going against; opposition'. Das Völkchen hat, wenn fremder Nationalität, jedenfalls diese gleich seiner Selbständigkeit alsbald an die Quaden eingebüßt.

R. Much.

Rān, im nordischen Volksglauben ein weiblicher Dämon des Meeres, der den Schiffern auf ihrer Fahrt gefährlich wird, da er sie mit seinen Händen (HHb. I 31) oder mit seinem Netze zu fangen sucht. Wenn Leute auf dem Meere ertrunken sind, so kommen sie in die Behausung der Rān, wo sie mit Hummer und andern Seetieren bewirtet werden (Fms. VI 375 f.). Als *Sjörâ* ('Herrin der See' ZfdA. 40, 205) hat sie lange im schwedischen Volksglauben fortgelebt (Ihre, De superst. S. 22). Die Skalden nennen das Meer ihren Saal oder ihr Bett. Wie andere riesische Dämonen begegnet auch die Rān als böses, unmenschliches Weib (Fas. II 493). Schon zeitig ist sie mit dem Meergott Aegir (s. d.) in Verbindung gebracht und wird dessen Weib. Dieser Ehe entsprossen neun Töchter, die ganz nach der Mutter geartet sind, bei Seesturm ihr Wesen treiben und dann den Schiffern ihre Umarmung darbieten. Als Personifikationen der Meereswogen sind diese neun Schwestern die Mütter Heimdalls (Eddalieder S. 330). Auch werden die Meereswellen schlechthin von den Skalden ‚Töchter der Rān' genannt. E. Mogk.

Rasieren. Neben dem Scheren des Haars und Barts war schon zeitig das Bartschaben bei den altgermanischen Stämmen im Brauch (got. *skaban*, anord. *skafa*, ags. *sceafan*, ahd. *skaban*, mhd. *schaben*), wenn auch das „Scheren" (s. d.) nebenher noch lange für Haarschneiden und Bartschaben Anwendung fand. Ausdrücklich findet sich für das Rasieren auch die Bezeichnung mhd. *nazschern*, also Bartschaben nach vorheriger Bearbeitung der in Frage kommenden Hautstelle mit Wasser und Seife. Wir müssen sogar annehmen, daß hierzu ziemlich scharfe Seifen von stark auflockernder Eigenschaft auf das Haar gebraucht wurden und man diese ziemlich lange einwirken ließ, sonst hätten die Bronzeklingen ihren Dienst kaum leisten können, da Schärfe, wenigstens für heutige technische Leistungsfähigkeit, doch nur unvollkommen bei ihnen zu erreichen ist. Die Antike, welche Seife nicht kannte, muß zum Rasieren mit ihren Rundklingen

von Bronze, die wir kennen, Laugen oder Pasten verwendet haben, die zur Quellung der Körperhaare führten, ehe man mit dem ‚Schaben' begann. Daß man das einzelne Haar oder Haarbüschel mit der Bartzange faßte und das gespannte Haar mit der Rasiermesserklinge schnitt, wie behauptet worden ist, trifft generell gewiß nicht zu.

S. Müller *NAltertsk.* I 257. Vgl. den folgenden Artikel. Sudhoff.

Rasiermesser, offenbar ein älterer gemeingermanischer Gebrauchsgegenstand als die Schere. Daß es in merowingischer Zeit keine R. gegeben habe (L. Lindenschmidt DA. I 321), stimmt nicht. Ob sich das eig. schneidende Schermesser (s. d.) zum Kürzen von Haar und Bart in der Form konventionell bestimmt unterschied, läßt sich heute noch nicht sagen, trotzdem die Formfülle dessen, was als R. geht, schon groß ist. Die altgerman. Grabfunde bringen meist kurze, breite Klingen zutage, leicht gewölbt in der Schneide, selten leicht eingebogen (Abnutzung?) mit ganz kurzem, oft umgerolltem Griffe. Doch begegnet auch in germanischen Gräbern später die halbrunde (selbst ganz runde) Form der altgriechischen und altrömischen R., auch sie meist mit kurzem Griff, von dem aus nicht selten eine Verstärkungsrippe, bis über die Mitte der Rundklinge läuft. Auch Schalen, welche die dünne Schneide außer Gebrauch decken und gleichzeitig als Heft bei der Anwendung dienen, die wir in späteren Jahrhunderten so oft in Badestuben abgebildet finden, begegnen uns hier und da schon in frühen Gräbern (Reichenhall). Alles dies ist Bronze. Soll man nun neben diesem Reichtum an Bronzeschabmessern noch R. aus Stahl supponieren, die der Rost sämtlich zerstört hätte? Die trojanischen Funde eiserner R.klingen würden dazu wenigstens einen Schein von Berechtigung bieten. Oder hat die Frühzeit Bronzelegierungen hergestellt, die Haare schabend leicht schnitten? Durch Hämmern der Bronzeklingen wurde, wie Meyer-Steineg nachgewiesen hat (a. a. O. S. 16), eine große Härte erreicht; doch sind noch erneute Versuche durch Schleifen frühzeitlicher „Rasiermesser" in größerer Zahl nötig, ehe ein Urteil hier vollen Wert beanspruchen kann.

M. Heyne *D. Hausaltert.* II 78—81. S. Müller *NAltertsk.* I 258 ff. Theod. Meyer-Steineg *Chirurgische Instrumente des Altertums*; Jena 1912. Sudhoff.

Rassenfragen.

Begriff der Rasse § 1. 2. Alte Rassendarstellungen § 3—6. Germanische Rasse § 7—10. Rasseneinteilung § 11—14. Rassenbestimmung § 15—19. Urformen § 20—22. Endformen § 23. 24. Ausbau der Schädeltypen § 25—27. Die Formen der jüngeren Steinzeit § 28—34. Die Formen der Bronzezeit § 35—39. Die Formen der Hallstattzeit § 40. 41. Die Formen der La-Tène-Zeit; keltische Wanderung § 42. Germanische Wanderung § 43.

§ 1. Von den verschiedenen Begriffen, die wir zur Einteilung der Bewohner unseres Erdballs verwenden, bezieht sich der „Staat" auf die politische, das „Volk" auf die Sitten- und Sprachgemeinschaft, die „Rasse" auf bestimmte körperliche und geistige Eigenschaften, welche ihre Träger von der übrigen Menschheit unterscheiden. Im deutschen Reiche zB. wohnt ein Volk mit indogermanischer Sprache, wie in einer Reihe von Staaten Europas und Asiens, seine Rassezugehörigkeit wäre erst zu untersuchen. Die Zugehörigkeit zu dem großen Völkerkreis, dessen verschiedene Sprachen: Griechisch, Latinoromanisch, Keltisch, Germanisch, Litauisch, Slavisch, Albanesisch, Armenisch, Indoiranisch auf eine gemeinsame Ursprache, das „Indogermanische", zurückgehen, hat zunächst mit der Rasse, der ein Volk angehört, oder den Rassen, die innerhalb eines Volks vertreten sind, nichts zu tun. Daß verschiedene Rassen zur Bildung der indogermanischen Völker, wie sie jetzt sich darstellen, beigetragen haben, lehrt uns auch die oberflächliche anthropologische Betrachtung derselben.

§ 2. Um zum Begriffe der Rasse zu kommen, müssen wir die einzelnen Bestandteile, aus denen sich diese Völker zusammensetzen, nach ihren körperlichen und geistigen Sondermerkmalen zu unterscheiden suchen. Es ist dies die Aufgabe der „somatischen Anthropologie". Für die Rassenunterscheidung sind in erster Linie die körperlichen Merkmale ausschlaggebend, die Bildung des Hirn- und Gesichtsschädels, die Farbe der Haut,

Augen und Haare, der Wuchs. Wenn wir diese verschiedenen Arten der menschlichen Körperbildung in bestimmte Gruppen einzuteilen vermocht haben, so gelingt es auch meist, jeder dieser Gruppen bestimmte geistige Eigenschaften zuzubilligen. Daß bestimmte Eigenart dieser letzteren Richtung die einzelnen Völker voneinander unterscheidet, ist bekannt, es fragt sich nur, ob dieser Unterschied in der Zusammensetzung der verschiedenen Rassenbestandteile begründet ist, aus denen sie bestehen, und da wir Deutsche uns „Germanen" zu nennen pflegen, so erhebt sich zuerst die Frage: Gibt es überhaupt eine „germanische Rasse"?

§ 3. Die römischen Schriftsteller, denen wir die Kunde verdanken, daß zu ihrer Zeit die Völker zwischen Rhein, Donau, der ungarischen Ebene und dem Ozean „Germanen" hießen, haben diese Frage bejaht. Wenn wir von der dem Jahre 222 v. Chr. entstammenden Nachricht über den Sieg des Konsul Marcellus bei Clastidium „de Galleis Insubribus et Germaneis" absehen, so verdanken wir die ersten Nachrichten über die körperliche Beschaffenheit der Stämme, die er als „Germanen" kennen lernte, Cäsar um 58 v. Chr. Er nennt sie ungeheuer groß mit funkelnden Augen (*De bell. gall.* 39), und rechnet zu ihnen die 101 v. Chr. in Italien eingebrochenen Cimbern und Teutonen, aber er billigt diese Eigenschaft (a. a. O. 30) auch den Galliern, mit denen er kämpfte, zu. 150 Jahre später vervollständigt Tacitus in seiner *Germania* das Bild der Körperbeschaffenheit der Germanen und betont als erster ihre vollkommene Rassenreinheit. Er nennt sie einen eignen, reinen, nur sich selbst gleichen Volksstamm mit einem allen Germanen gemeinsamen Körperbau und betont „das trotzige blaue Auge, das rötlichblonde Haar, den mächtigen Wuchs". Aber eine Reihe von römischen Schriftstellern schildert die gallischen Kelten genau ebenso: großwüchsig mit blauen Augen, blonden Haaren und weißer Haut, ein Verhalten, dem die Nervier und Treverer dadurch Ausdruck gaben, daß sie sich germanischen Ursprung zuschrieben und das Cäsar veranlaßt, einen großen Teil der Gallier, die Belgier, Eburonen, Condruser, Cäröser, Paemanen unter die Germanen zu rechnen.

§ 4. Über das wichtigste Rassenmerkmal, die Schädelbildung, wissen die römischen Schriftsteller nichts zu berichten, und es fragt sich, ob nicht gerade in dieser das unterscheidende, das germanische Rassenbild ergänzende Merkmal liegt. Ein wichtiges Dokument besitzen wir hier in den römischen und griechischen Skulpturen. Wenn auch das bei allen Barbarendarstellungen reichlich ausgeprägte Kopfhaar eine eigentliche Messung nicht zuläßt, so besitzen wir doch eine Reihe von Skulpturen, die gallische und germanische Eigenart der Kopfbildung scharf charakterisieren, und zwar in ganz deutlich verschiedener Weise.

§ 5. Für die Germanen darstellungen stehen außer Einzelfiguren, von denen wir für den weiblichen Typus die „Thusnelda" in der Loggia dei Lanzi in Florenz und für den männlichen einen wohlerhaltenen Kopf eines Sueben aus den Musées royaux in Brüssel anführen können, hauptsächlich die Figuren der Reliefbilder auf der Markussäule und Trajanssäule in Rom und die Darstellungen auf dem Monument von Adamklissi zur Verfügung. Bei diesen Darstellungen sehen wir nun ganz übereinstimmend ein langes schmales Gesicht mit etwas vorgebautem Mund, gerader schmaler Nase, weiten Augenhöhlen, stark entwickelten Augenbrauenbögen und schmaler Stirn. Von der Seite zeigt der Schädel geraden Anstieg der schön modellierten Stirn, rasche Umbiegung zu der flachen Schädelhöhe und in kräftigem Bogen ausladendes Hinterhaupt. Die lange Kopfform tritt hier deutlich hervor. Bedeckt ist der Schädel von lockigem Haar, das bei Männern mähnenartig herabfällt, wenn es nicht wie bei den suebischen Stämmen sorgfältig über dem rechten Ohr in einem Knoten zusammengenommen ist, bei Frauen in langen Wellen herabfließt. Dazu kommt ein mächtiger Körperbau mit breiter Brust und schönem Maßverhältnis von Rumpf und Gliedern.

§ 6. Ebenso zeigen die Darstellungen der gallischen Kelten einen ganz bestimmten Typus. Die Hauptquelle für seinen Nachweis sind die Einzelfiguren und

Gruppen vom Weihgeschenk des Königs Attalus von Pergamon. Diese Skulpturen von großer Kraft der Darstellung waren schon im Altertum berühmt und Kopien sowohl als Einzelköpfe finden sich in unsern Museen. Als Gallier gekennzeichnet sind die Männer durch Schnurrbart, Haartracht und den gedrehten Halsring (*Torques*). Wir sehen breite vollwangige Gesichter mit rundem vorspringendem Kinn, vollen Lippen, kurzer, breiter, aber gerader Nase, niederen tiefliegenden Augenhöhlen, breiter unten vorspringender nach oben zurückweichender Stirn und runder Schädelkapsel mit flachgewölbtem Hinterhaupt. Die Haare sind gesträubt in Büscheln emporstehend oder auch wollig gelockt. Auch die Frau trägt die Haare in kurzen Locken statt in langen Wellen, wie die Germaninnen, wie die Frauenfigur der Gruppe des sich erstechenden Galliers aus den Diokletiansthermen zeigt.

§ 7. Die körperlich gemeinsame Erscheinung, die Germanen und Gallier verband, bestand also im wesentlichen im Wuchs und der Farbenkomplexion. Den kleinwüchsigen kurzköpfigen Römern und auch den näher verwandten Kelten gegenüber zeigen sich die damaligen Germanen somatisch recht einheitlich. Es gab also damals eine germanische Rasse. Aber diese Darstellungen sind künstlerischer Natur, sie stellen ein ausgewähltes Material dar, wie wir dies von den Kelten, mit deren kriegerischem blondhaarigen Adel die Römer zuerst in Berührung kamen, bestimmt annehmen können. Wir haben von den keltischen Galliern aus den Jahren 409 vor bis nahe an Christi Geburt eine Reihe von durch ihre Beigaben genau bestimmten Skelettgräbern, deren Schädel beweisen, daß die Hauptmasse der Gallier sich damals durch einen der Kurzköpfigkeit recht nahestehenden Schädelbau von den Germanen unterschied. Zur Zeit Cäsars und Tacitus' hatten aber die Gallier die Sitte des Leichenbrands angenommen, der die Germanen längst huldigten. Für die Zeit der Entstehung des Germanennamens haben wir über die somatische Eigenart der germanischen Rasse also lediglich unsichere anthropologische Nachweise.

§ 8. Erst 400 Jahre nach dem Kimbernzug, dem ersten geschichtlichen Auftreten von Germanen, und 200 Jahre nach Tacitus erscheinen germanische Völker, deren Begräbnissitte, die Reihengräber, uns sichere Unterlagen für ihre Schädelbildung liefern. Es sind dies in der Hauptsache Franken und Alemannen, Thüringer und Bayern. Die Skelette besitzen vorwiegend geräumige Schädel mit breiter Stirn, schmälerem Hinterhaupt und flachen Seitenwandhöckern. Das Gesicht ist meist im ganzen lang und schmal, der Unterkiefer hoch, mit kräftig vorspringendem Kinn, der Oberkiefer etwas vorgebaut, die Nase schmal, lang, leicht gebogen, die Wangen schmal, die Augenhöhlen hoch, meist eckig, die Superciliarwülste getrennt, rundlich aufgesetzt, darüber eine flache Glabella. Die Schädelkapsel ist kräftig modelliert mit hoch ansteigender Stirn, flacher Kurve von der Stirnhöhe bis zum Bregma, langer Ebene bis zum Scheitel, schrägem bogenförmigem Abfall bis zum Lambda, rundlich aufgesetztem schmälerem Hinterhaupt und flacher Basis. Der Schädelgrundriß bildet eine längere oder kürzere Ellipse mit breiter Stirn und schmalem Hinterhaupt (Keilform). Die meisten sind Flachschädel.

§ 9. Diese Grundzüge zeigen aber die mannigfachsten Variationen. Die Stirn kann statt steilansteigend, fliehend sein, die Seitenwandfächer stark ausladen statt der flachen gleichmäßigen Seitenkurve des Ellipsoids, die Ellipse kann sich so stark verbreitern, daß ein Parallelogramm mit abgestumpften Ecken entsteht, es kommen breite Wangen und niedere Augenhöhlen vor, kurz eine vollkommene Einheitlichkeit des Schädelbaus besteht keineswegs. Dies spricht sich auch im Schädelindex, der Verhältniszahl zwischen Länge und Breite, in Form eines Bruchs $\frac{100 \times \text{Breite}}{\text{Länge}}$ ausgedrückt, aus. (Nach einer 1883 in Frankfurt getroffenen Vereinbarung der deutschen Anthropologen wurde diese Indexzahl bis 75,0 als Langschädel, von 75,1 bis 79,9 als Mittelschädel, von 80,0 an und darüber als Kurzschädel bezeichnet.) Danach fanden sich unter den Reihengräberschädeln, wenn auch die meisten mittellang waren, Schädel von ganz

langer bis zur Grenze der kurzköpfigen Form.

§ 10. Um germanische Rassenschädel, welche alle oben aufgeführten Kennzeichen aufweisen, und welche wir das Recht haben mit blonder Farbenkomplexion und hohem Wuchs zu vereinigen, zur Darstellung zu bekommen, müßten wir schon eine Auswahl treffen, wie dies die römischen Künstler bei ihren bildlichen Darstellungen taten. Daß die germanischen Völker, welche uns diese Reihengräber hinterließen, verschiedene Rassenbestandteile mit sich führen mußten, erscheint begreiflich, wenn wir bedenken, daß die zahlreichen Hörigen und Sklaven zwar sozial, nicht aber in den Lebensformen von den Stammesangehörigen getrennt waren, also zwischen ihren Herren und mit deren Grabgebräuchen beerdigt liegen.

§ 11. Es gilt also, die Rassenbestandteile, aus denen sich die einzelnen Völker zusammensetzen, aufzusuchen und zu sehen, wo sie sich in möglichst geschlossener Menge vorfinden, um aus der Bevölkerung dieser Ursprungsgebiete das Recht abzuleiten, bestimmte Gruppen zu bilden und letzteren bestimmte Völkernamen zu geben, und da ergibt sich, daß in denjenigen nordischen Ländern, welche wir als Ausgangspunkt der germanischen Völkerbewegung im Anfang unserer Zeitrechnung kennen, noch heute bei der Mehrzahl der Bevölkerung Eigenschaften dominieren: langer Schädel, hoher Wuchs, blonde Haare, weiße Haut, blaue Augen, deren Zusammentreffen unter dem Begriff der nordischen Rasse zusammengefaßt wird.

§ 12. Aus solchen Gebieten besonders starker Verbreitung bestimmter körperlicher Erscheinungen setzt sich nun die Einteilung der europäischen Menschheit zusammen, welche eine Reihe von Forschern vorgenommen hat. Deniker in Frankreich unterscheidet:

1. blonden langköpfigen, sehr hochgewachsenen nordischen Typus, auch kymrische, germanische Rasse oder Reihengräbertypus genannt.

2. Östlichen Typus: blond, klein, mäßig kurzköpfig, aschblond, schlichthaarig mit breitem Gesicht, mit dem Mittelpunkt in Weißrußland.

3. Iberisch-insulanen Typus: sehr dunkel, sehr langköpfig, sehr klein, mit gewelltem Haar, dunklen Augen, gerader Nase und langem Gesicht, auf der iberischen Halbinsel und den westlichen Mittelmeerinseln.

4. Keltisch-ligurischer Typus: dunkel, sehr brachykephal, kleinwüchsig, mit braunen, krausen Haaren und breitem Gesicht, auch cevennische oder alpine Rasse genannt, mit Zentrum in den Westalpen.

5. Litoraler Mittelmeertypus: braun, über Mittelgröße, dunkelhaarig, langköpfig.

6. Adriatischer oder dinarischer Typus: kurzköpfig, hochgewachsen, mit dunklem welligem Haar, dunklen Augen, langem Gesicht, schmaler Nase und leicht brauner Haut, mit Mittelpunkt in den westlichen Balkanländern. Dazu kommen noch eine Anzahl Misch- oder Untertypen.

§ 13. Erheblich vereinfacht haben für Mitteleuropa die Rassentafel Ammon und Wilser in ihren Untersuchungen der badischen Wehrpflichtigen. Es werden unterschieden:

1. Mittelmeerrasse mit schmalem Kopf, elfenbeinfarbiger oder bräunlicher Haut, schwarzen gelockten oder krausen Haaren, dunklen Augen, schlanker Gestalt und mittlerem Wuchs.

2. Nordeuropäische Rasse mit länglichem weitem Schädel, weißer Haut, blauen Augen, blondem, lockigem Haar, hoher Gestalt, mit Zentrum in Schweden.

3. Homo Alpinus, rundköpfig, als Keil zwischen die beiden ersten Rassen sich von Osten nach Westen einschiebend.

§ 14. Wesentlich auf den Resultaten der Schädelmessung, wie sie Anders Retzius in die Anthropologie eingeführt und Broca und Topinard weiter ausgebildet hatten, beruht die Rasseneinteilung von J. Kollmann. Er legt besondern Wert auf das Verhältnis der Schädelform zur Gesichtsform und unterscheidet:

1. Langgesichtige Langköpfe = Reihengräbertypus nach A. Ecker, germanischer Typus nach Hölder, kymri-

scher Typus nach Broca, angelsächsischer Typus nach Davis und Thurnau, Kurganenschädel nach Bogdanow, Hohbergtypus nach His und Rütimeyer.

2. Langschädel mit Breitgesicht = Hügelgräbertypus nach Ekker, Siontypus nach His und Rütimeyer, Cro-magnontypus nach de Quatrefages und Hanup, Dolichocephales mesorhiniennes nach Broca, ligurischer Typus nach Topinard.

3. Kurzschädel mit Langgesicht = Orthognathe Brachykephale nach A. Retzius, Dissentistypus nach His und Rütimeyer, Sarmatentypus nach von Hölder.

4. Kurzschädel mit Breitgesicht = Mongoloide nach Pruner-Bey, Lappenschädel nach Schaffhausen, slavische Brachykephale nach Virchow, Turanier nach Hölder. Kollmann kommt dabei zu dem Schluß, daß alle diese Rasseformen seit der neolithischen Zeit bei uns nebeneinander gelebt und zur europäischen Kultur gemeinsam beigetragen haben. Mit diesem Endresultat wäre die Zuteilung bestimmter Rasseeigenschaften an bestimmte Völkerkreise Europas als aussichtslos hingestellt.

§ 15. Der Grund, warum die anfangs so aussichtsreiche Untersuchung der Schädel auf ihre Rassenmerkmale nach rechnerischen Prinzipien, die Craniometrie, zu keinem sicheren Endergebnis für die Rassenbestimmung geführt hat, liegt in der Schwierigkeit, einem so komplizierten Gebilde, wie es ein menschlicher Schädel ist, rechnerischen Ausdruck zu verleihen. Die Zahl der Punkte und Indexberechnungen, welche in das Maßsystem aufzunehmen wären, um die gesamte Modellierung zahlenmäßig darzustellen, müßte eine so große werden, daß die Übersichtlichkeit verloren ginge. Mit so einfachen Zahlen, wie Längenbreitenindex und Längenhöhenindex läßt sich rassenanthropologisch sehr wenig anfangen. Wenn nicht die Farbenkomplexion unterscheidend dazu käme, wären wohl die meisten Forscher schon zum Kollmannschen Resultat gekommen. Eine Hauptschwierigkeit liegt in der Ausdehnung der Grenzwerte dieser Maßzahlen. Jeder Schädeltypus besitzt eine gewisse Variationsbreite. Wenn, wie meistens innerhalb eines Volks, verschiedene Rassen vertreten sind, zB. eine langköpfige und eine kurzköpfige, beide mit wohlausgeprägter Schädelbildung, so schieben sich die Grenzwerte für beide Typen so übereinander, daß eine dritte Gruppe entsteht, die „Mesokephalen", welche beiden Typen angehören und deren Zahl so groß sein kann, daß die Sicherheit des Urteils über die Bedeutung der beiden ursprünglichen Komponenten verloren geht. Dazu kommt, daß der architektonische Aufbau eines Rassenschädels durch die Bestimmung der einfachen Länge, Breite und Höhe sehr ungenügend zum Ausdruck kommt. Es ist für die Rasseneigentümlichkeit von viel größerer Bedeutung, ob bei gleicher Länge die größte Breite nach vorn oder nach hinten verlegt ist, als die Verhältniszahl, die sich im Index ausspricht.

§ 16. G. Sergi hat nun eine Einteilung nach den architektonischen Hauptmerkmalen (*Spezie*) versucht, welche sich durch Zuziehen von Nebenmerkmalen (*Varietà*) gliedern. Es entstehen dadurch 9 Haupttypen mit 44 Unterarten, die außerdem noch 17 Spielarten aufweisen. Bei so vielen Variationen, deren Bestimmung in der Hauptsache dem menschlichen Sehen überlassen ist, ist die Schwierigkeit der Abgrenzung der einzelnen Typen gegeneinander so groß, daß sie aus Mangel an festen Schranken ethnologisch unverwendbar wird. Dem Gesamtbild der Rassenerscheinung trägt jedoch diese Anschauungsweise mehr Rechnung, wie die anderen Methoden.

§ 17. Diese festen Grenzen, innerhalb derer sich ethnologische Einheiten zunächst kultureller Natur finden, bietet nun die prähistorische Archäologie. Bei den Untersuchungen der Hinterlassenschaft des Menschen in Gräbern und Wohnstätten haben sich so deutlich bestimmte in sich abgeschlossene Kulturkreise herausgestellt, mit einer Fülle so eigenartiger gegen andere Kreise sich abhebender Kulturerscheinungen, daß ihnen ethnologische Bedeutung zugemessen werden mußte. Je weiter wir in der Urgeschichte zurückgehen, desto geschlossener werden diese Kreise, und erst das Eintreten der großen mit dem Auftreten neuer Metalle ver-

bundenen Kulturbewegungen läßt ein Anteilnehmen verschiedener ethnologisch schwer zu vereinigender Kreise an derselben Kultur erkennen. Die Grenzen dieser Kulturkreise und ihre Mittelpunkte festzustellen sind seit Jahren eine Reihe von Urgeschichtsforschern bemüht. Zusammenfassende Arbeiten gaben namentlich O. Montelius in Schweden, Sophus Müller in Dänemark, M. Hörnes in Österreich und von deutschen Forschern in erster Linie O. Tischler. Einzelne Aufsätze neuerdings G. Kossinna namentlich im „Mannus". Diese auf der Bodenforschung beruhenden Abgrenzungen innerhalb der Vorgeschichte sind naturgemäß noch nicht abgeschlossen, da immer neues Material herzuströmt, aber die großen Linien, in welchen sich das Heranwachsen der mitteleuropäischen und nordischen Stämme zu Kulturvölkern bewegte, festzustellen, ist der eifrigen Arbeit der jetzigen deutschen Forschung jetzt schon gelungen.

§ 18. Uns interessiert hier wesentlich die Feststellung der Urheimat der Germanen, mit welcher sich früher L. Wilser, zuletzt G. Kossinna eingehend beschäftigt haben. Wir können mit letzterem jetzt die westbaltischen Länder, Südskandinavien, Dänemark, Nordwestdeutschland östlich bis zur Odermündung und südlich bis zur Allerlinie als den Ort der Entwicklung der Völkerströme erkennen, welche uns später als „Germanen" in der Geschichte gegenübertreten. Aus diesem Gebiet fanden schon in der jüngeren Steinzeit die Vorstöße nordischer Stämme nach Süden und Osten statt, welche erst mit dem Schluß der Völkerwanderung zum Stillstand kamen.

§ 19. In welcher Weise und auf welchem Wege sich jedoch die körperlichen und geistigen Eigenschaften entwickelten, welche den römischen Schriftstellern als Ausdruck einer einheitlichen Rasse erschienen, darüber konnte nur die Untersuchung ihrer Körpermerkmale, die somatische Anthropologie Auskunft geben. Solche Untersuchungen, wie sie u. a. in der Arbeit von A. Schliz *Die vorgeschichtlichen Schädeltypen der deutschen Länder in ihrer Beziehung zu den einzelnen Kulturkreisen der Urgeschichte* und *Die Vorstufen der nordisch-europäischen Schädelbildung* vorliegen, geben zugleich Aufschluß über den Entwicklungsgang der Körperbildung des Menschen, von dem wir ein Endresultat in Form der „germanischen Rasse" besitzen. Die Entstehung der nordischen Rasse hängt deutlich mit der körperlichen Vorgeschichte der Volksstämme zusammen, welche seit den Urzeiten Mittel- und Nordeuropa bewohnten.

§ 20. Wir müssen hier auf die Anfangsformen, in welchen der Mensch nachweislich bei uns auftritt, zurückgehen. Die Anschauungsweise, nach der sich uns die einzelnen Rassenschädel darstellen, ist die architektonische; in erster Linie Schnitt (Norma lateralis) und Grundriß (Norma verticalis), in zweiter die Vorderansicht (Norma facialis), die verglichen werden; dazu kommen die der Grundform eingefügten Einsenkungen und Ausbauten, die Modellierung. Von eigentlichen Ur- und Stammformen besitzen wir nur eine einzige, die als Urtypus anzusehen ist, und eine Anzahl Frühtypen.

A. Urtypus. Neandertalform.

§ 21. (S. Taf. 35, 1.) Wir können diese Benennung nach dem ersten Fundort ruhig beibehalten. Die Funde solcher Schädel in Spy, Krapina, Moustier und Chapelle aux saints haben an den Merkmalen der Grundform nichts zu ändern gewußt und die Benennung: „homo primigenius" ist so lange verfrüht, als wir nicht wissen, ob nicht eine noch primitivere, dem Stamm der Menschenaffen noch näher stehende Form gefunden wird. Diese Form scheint eine außerordentlich lange Zeit in Süd- und Mitteleuropa gelebt zu haben, denn der Heidelberger Unterkiefer aus den Sanden von Mauer geht, den begleitenden Tierresten (Rhinoceros etrusc. und Elephas antiquus Falc.) nach, bis ins frühe Diluvium zurück, während die Form eine so primitive ist, daß sein Finder Dr. Schötensack den Kiefer als „präneandertaloid" bezeichnet, und der ebenso echte Angehörige dieser Rasse, der Schädel von Moustier, steht der letzten Zwischenzeit schon recht nahe. Diese Rassenschädel gehen, soweit sie durch Beigaben belegt oder durch die Schichten, in denen sie ge-

funden wurden, nur in die paläolithischen Kulturen von Chelles und St. Acheul aus der zweiten Zwischeneiszeit zurück. Übereinstimmend zeigen sie Vorwiegen des Gesichtsschädels über den Hirnschädel, runde hohe Orbitae, schnauzenartiges Vorspringen des Gebisses, Zurückweichen des Kinns ohne jeden Kinnvorsprung, mächtige Augenbrauenwülste, die Augenhöhlen in fortlaufendem Bogen überschattend, darüber eine flache, rückwärts fliehende Stirn und Neigung zu crista mediana des Schädeldachs. Der Grundriß zeigt Eiform mit starkem Überwiegen der hinteren Hälfte über die vordere, entsprechend der schwachen Entwicklung der Stirn. Das Gebiß und seine Widerlager vor der Stirn entsprechen der Aufgabe einer Ernährung mittelst unvorbereiteter Kost. Von seiner mächtigen Ausbildung sticht die schwache Modellierung der Schädelkapsel auffällig ab. Die Mittellinie verläuft in einem durch das vorspringende Bregma in nur zwei Segmente geteilten Bogen von Glabella bis Inion, und alle bei den späteren Schädeln sich findenden Ausbauten des Grundrisses finden sich nur als schwache Andeutung vor. In der Entwicklung dieser Ausbauten, die der Weiterentwicklung des Gehirns entsprechen, besteht zunächst die Weiterbildung zum homo recens.

§ 22. Die nächste, aber nicht aus der ersten entstandene Stufe bildet 2. der Schädel von Brünn (s. Taf. 35, 2). Hier besteht noch die fliehende Stirn und der kräftige Überaugenwulst; aber letzterer ist schon in der Mitte geteilt und nach den Seiten schmal auslaufend, es bestehen deutlich Stirnhöcker, zwischen denen sich die Stirn abflacht und verbreitert, der Schädel ist nach hinten hinausgebaut und das Hinterhaupt aufgesetzt, so daß im Grundriß eine lange, vorn flache, hinten zugespitzte Ellipse entsteht. Im Schnitt besteht noch die Teilung der Mittellinie in zwei durch das vorgewölbte Bregma unterbrochene Segmente bis zum Lambda, aber es fügt sich jetzt ein weiteres durch die abgesetzte Bogenlinie des Hinterhaupts an. Der erhaltene Unterkiefer zeigt jetzt schon einen wohlentwickelten Kinnvorsprung. Diesen Fortschritten entspricht die Kultur. Es ist ein Lößschädel aus der frühen Nacheiszeit, dem Solutréen, stammend, einer Zeit, in der der Mensch schon in einer Kulturäußerung vom Nahrungsbedürfnis zur Kunstbetätigung fortgeschritten war. Eine spätere Weiterentwicklung dieser Form bietet:

3. der Schädel von Engis (s. Tafel 35, 3) durch Aufrichten der Stirn, die durch Teilung in pars cerebralis und pars facialis ein weiteres viertes Segment der Mittelkurve hinzufügt. Es ist ein weit grazilerer Schädel als der Brünner, wie wenn wir hier das weibliche Gegenstück zu der energischen Form des Brünner Schädels vor uns hätten. Einer wichtigen Vorstufe aus der frühen Nacheiszeit entspricht

4. der Schädel von Combe-Capelle Montferrand (s. Taf. 35, 4) aus dem Kulturkreis des Aurignacien, in allerjüngster Zeit von O. Hauser gefunden und von H. Klaatsch bearbeitet. Zu der lang hinausgezogenen Schädelform mit spitzem Hinterhaupt des Brünner Schädels gesellt sich jetzt zum erstenmal eine hochgewölbte Stirn, eine Kombination, die sich auch bei einem englischen Schädel von Galley-Hill findet. Kräftige Augenbrauenbogen, vorgebautes Gebiß und weite Nasenöffnung erinnern zwar noch an den Neandertaler, aber der Unterkiefer fällt gerade ab und zeigt einen, wenn auch flach aber doch deutlich entwickelten Kinnvorsprung; die Augenhöhlen sind nicht mehr rund, sondern wieder eckig, wie durch die mächtige Stirn herabgedrückt und die ausladenden Wangenbeine fallen nicht schräg zum Oberkiefer ab, sondern stehen horizontal. Wir begegnen dieser Gesichtsbildung wieder bei einem späteren Schädeltypus, dem von Cro-magnon.

§ 23. Lag der Fortschritt dieser Schädelbildung wesentlich in der Stirnbildung, so ist dies noch mehr der Fall bei 5. dem Schädel von Grenelle (s. Taf. 35, 5) aus der späten Diluvialzeit. Hier findet die Entwicklung statt nach der Längsrichtung in die Breite und Höhe, wir erhalten die erste Kurzkopfform. Die Augenbogenwülste werden klein, bedeutungslose Höcker, darüber erscheint

eine breite Glabella, von der die Stirn in mächtiger Entwicklung steil in die Höhe steigt, um sich scharf nach dem Bregma umzubiegen, die Schädelhöhe bildet eine Ebene, nach welcher die Mittelkurve in flachem Bogen abfällt, um nach dem Lambda ein flachrundes Hinterhaupt zu bilden. Entsprechend dieser starken Modellierung ist auch der Grundriß, wir können ihn als Kreisform mit Abplattung aller vier Richtungen, oder als eine Trapezform mit abgerundeten Ecken auffassen. Damit ist die Entwicklung der kurzen Schädelform des rezenten homo sapiens abgeschlossen. Der Schädel von Grenelle ist eine Endform.

§ 24. Demselben Spätdiluvium durch die reiche künstlerische Begabung und Handwerksgeschicklichkeit ihrer Bevölkerung, die Kultur des Magdalénien, ausgezeichnet, gehört 6. der Schädel von Cro-magnon (s. Taf. 35, 6) an. Er zeigt denselben Entwicklungsgang, wie die vorhergehende Form, aber zu der Entwicklung in die Breite kommt noch eine erhebliche Längenentwicklung. Es entsteht dadurch ein ungemein geräumiger Langschädel, dem mächtigen Höhenwuchs der Glieder entsprechend. Die Gesichtsbildung ist dieselbe wie bei 4, aber der Kopfschädel zeigt im Grundriß trotz seiner Länge dieselbe Trapezform mit abgerundeten Ecken wie Nr. 5. Die Mittellinie ist ebenso stark modelliert. Nach scharf geprägten, aber kleinen Superciliarwülsten steigt die Stirn weniger steil an, um sich aber ebenso scharf nach dem Bregma umzubiegen. Von da folgt auf eine lange Ebene ein schräger Abfall, der mit einem rundlichen Hinterhaupt schließt. Die Form ist ein ausgeprägter flacher Langkopf. Wir haben jetzt am Schluß des Paläolithikums zwei Endformen, welche uns als Grundlage für die Rassenbildung durch die ganze Vorgeschichte begleiten. Als dritter Faktor kommt dann die Schädelform von Brünn, deren Einfluß auf die Rasseneigentümlichkeiten immer wieder durchschlägt.

Zu diesen Ausgangstypen europäischen Ursprungs kommt noch ein Typus, dessen Entwicklungszentrum auf der südlichen Halbkugel liegt, für den wir aber einen ähnlichen Bildungsgang wie für die europäischen annehmen können. Es ist dies

7. die Mittelmeerrasse (s. Taf. 36, 7), ein langer Schädel mit ganz platten Seiten, runder Stirn und rundem Hinterhaupt, mit langem schmalem Gesicht, hängenden Wangenbeinen und einer eigenen Form der schwachen Modellierung der Schädelkapsel in der Mittelkurve, die in einem nahezu gleichen Bogen von Glabella bis Inion über das Schädeldach wegläuft.

Mit diesen Rassekomponenten treten wir in die Vorgeschichte ein. Einzelne der vorgeschichtlichen Rassen haben ihre Ausgangstypen nahezu unverändert beibehalten, andere setzen sich aus charakteristischen Eigenschaften verschiedener Rassenschädel zusammen, die jedoch durch konstantes Festhalten durch ihre ganze Kultur den Wert ethnologischer Unterscheidungsmerkmale bekommen.

B. Mesolithische Typen. § 25. Mit dem Wärmerwerden des Klimas besiedelten sich allmählich die weiten Flächen der Tief- und Hügelländer Mitteleuropas bis zur Grenze der nördlichen Vereisung; wir können einen Besiedlungsstrom längs der Meeresküsten von Westfrankreich bis nach Skandinavien und einen kontinentalen vom Nordrand der Alpen sowohl nach den östlichen Lößgebieten der österreichischen Länder, als auch nach Norden über Mitteldeutschland nach Dänemark und Schweden unterscheiden, wo sich weite Gebiete für Fischfang und Jagd eröffnet hatten. Die Kulturen des Asylien und Tourassien, eine Nachblüte des künstlerischen Geistes, der den Menschen des Spätdiluviums erfüllte, hinterlassen ihre Reste auf festen Lagerplätzen unter überhängenden Felsen in Frankreich und im gemäßigten Klima der dänischen Inseln, wie in Maglemose, bis schließlich an den Seeküsten zuerst feste Ansiedlungen errichtet wurden, die uns die Muschelhaufen der Kjökkenmödinger hinterließen. Auf dem Kontinent zeugen meist nur Hirschhorn- und Knochenwerkzeuge von den Streifzügen der jagdbeflissenen Stämme. Wo sich den Jagdgründen benachbarte Höhlen finden, dienten sie dem Aufenthalt in der kalten Jahreszeit. Eine solche Höhle an der württembergisch-bayrischen Grenze, die

Rassenfragen.

Erläuterungen zu den Tafeln 35—39.

Tafel 35.

1. Neandertalform (§ 21).

2. Schädel von Brünn (§ 22).

3. Schädel von Engis (§ 22).

4. Schädel von Combe-Capelle (§ 22).

5. Schädel von Grenelle (§ 23).

6. Schädel von Cro-magnon (§ 24).

(Nach Archiv für Anthropologie N. F. Bd. XIII 2: 1 nach Tafel V 1; 2 nach Tafel V 9; 3 nach Tafel V 10; 4 nach Tafel V 14; 5 nach Tafel VI 3; 6 nach Tafel V 6.)

Tafel 36.

7. Schädel der Mittelmeerrasse (§ 24).

8. Schädel der Ofnet (§ 26).

9. Schädel von Plau (§ 26).

10. Schädel von Osdorf (§ 26).

(Nach Arch. f. Anthropologie N. F.: 7 nach Bd. VII Tafel III 1; 8 nach Bd. XIII Tafel VI 4; 9 nach Bd. XIII Tafel VI 2; 10 nach Bd. XIII Tafel V 17.)

Tafel 37.

11. Schädel der Pfahlbauform (§ 29).

12. Typus v. Pfahlbau Auvernier (§ 29).

13. Megalithform (§ 30).

14. Bandkeramikform (§ 31).

15. Form der Schnurkeramik (§ 32).

16. Form d. Rössener Bevölkerung (§ 33).

17. Form d. Bevölkerung der Zonenbecher (§ 34).

(Nach Arch. f. Anthropologie N. F.: 11 nach Bd. IX S. 203, 1 b; 12 ebda. S. 207; 13 u. 14 ebda. S. 203, 1 a und c; 15 nach Bd. XIII Tafel V 1; 16 ebda. Tafel VI 13; 17 ebda. Tafel VI 6.)

Tafel 38.

18. Aunjetitzer Typ (§ 35).

19. Schädel vom Adlerberg (§ 36).

20. Typus aus den Hügelgräbern d. schwäb. Alb (§ 37).

21. Schädel von Gemeinlebarn (§ 38).

(Nach Arch. f. Anthropologie: 18 nach Bd. XIII Tafel V 8; 19 nach Bd. IX S. 230; 20 ebda.; 21 ebda. S. 232.)

Tafel 39.

22. Schädel von Burg im Spreewald (§ 39).

23. Hallstadt-Typus (§ 40).

24. Typus der Latènezeit (§ 42).

(Nach Arch. f. Anthropologie: 22 nach Bd. IX S. 236; 23 ebda. S. 241; 24 ebda. S. 247.)

Tafel 35.

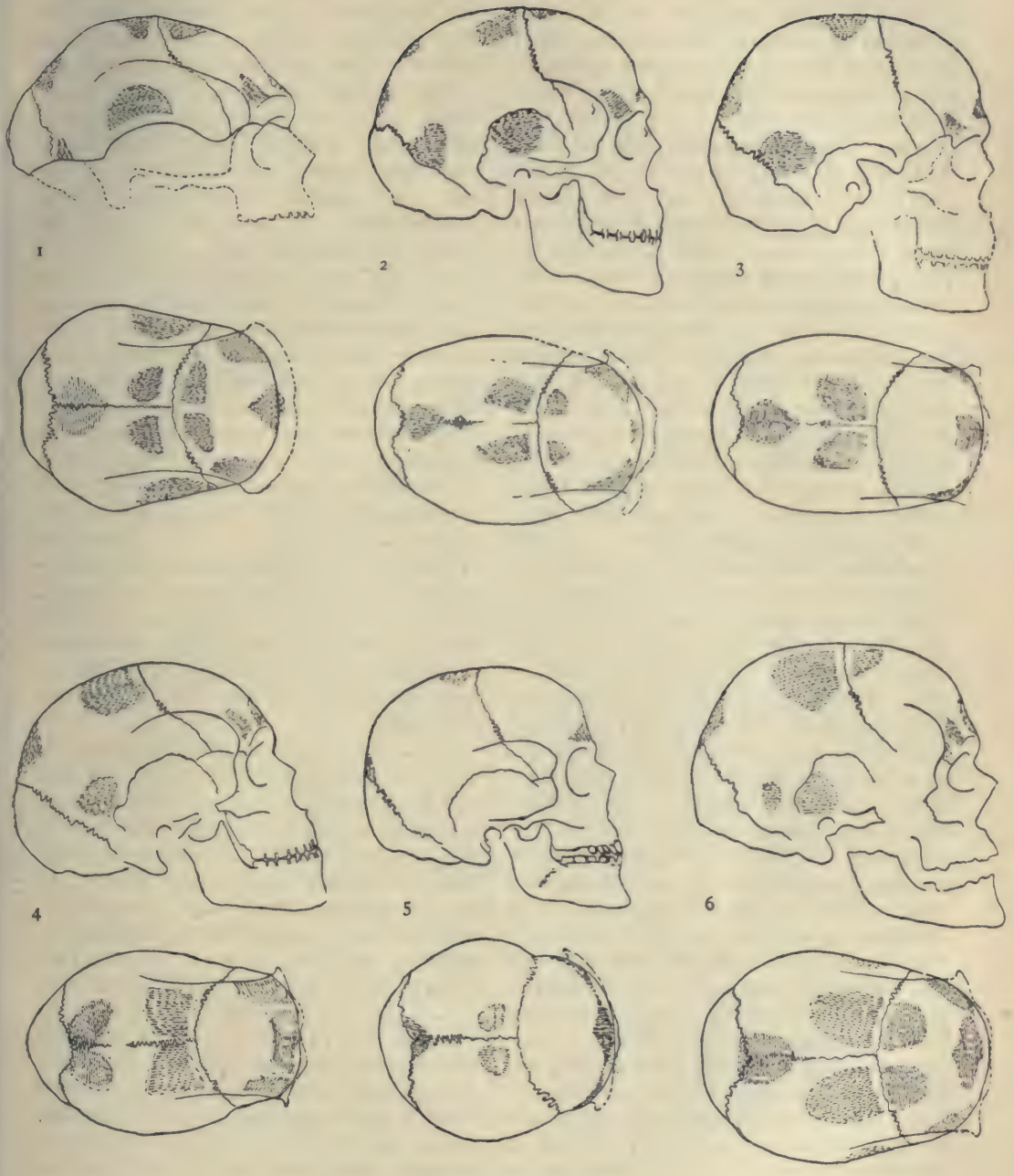

Rassenfragen.

1. Neandertal-Schädel. 2. Schädel von Brünn, 3. von Engis, 4. von Combe-Capelle Montferrand, 5. von Grenelle, 6. von Cro-magnon. Näheres in § 21—24 u. Erklärungsblatt.

Ofnet, hat uns eine Teilbestattung von Schädeln in zwei Gruppen von 26 und 6 Schädeln aufbewahrt, welche uns ein deutliches Bild der somatischen Beschaffenheit der kontinentalen Bevölkerung am Nordrand der Alpen gibt.

§ 26. Zusammengesetzt sind diese: 1. Schädel der Ofnet (s. Taf. 36, 8) aus zwei Rassenbestandteilen und einer aus der Verbindung beider hervorgegangenen Mischform. Von den 14 Schädeln, die sich bis jetzt genau messen und aufzeichnen ließen, gehören zwei der reinen Kurzkopfrasse von Grenelle und 3 einer Langkopfrasse an, welche sich in Schnitt und Grundriß mit dem Schädel von Engis deckt. Aus der Verbindung beider ist ein neuer Typus hervorgegangen, eine Form mit schmälerer Stirn und rundem Hinterkopf, der die übrigen 9 Schädel mit mittleren Schädelmaßen angehören. Je nachdem diese Schädel steil ansteigende Stirn und plattes Hinterhaupt oder niedere Stirn und weit ausladende Seitenhöcker besitzen, repräsentieren sie sich als die verlängerte Form des Greneller oder als die durch seitliche Ausbauten verbreiterte Form des Engisschädels. Diese Mischformen besitzen sämtlich als Grundriß die Birnform: schmälere runde Stirn mit kreisrundem Hinterhaupt, einem niederen breiten Scheitel und einem breiten niederen Gesicht. Wir werden dieser so entstandenen Rasse bei der Besprechung der Pfahlbautenbevölkerung wieder begegnen, und als Unterströmung hat sie sich durch die ganze Vorgeschichte in Mitteleuropa erhalten, wo wir ihr als steinzeitliche Schädel in Burow (Mecklenburg) und Kronau in Mähren, als bronzezeitliche in Burg im Spreewald und Waltersleben bei Erfurt begegnen und wie sie in dem heutigen Rassengemisch, kleinwüchsig wie die Ofnetleute, sich nicht selten finden.

2. Eine zweite Wanderung der kurzköpfigen Grenellerasse, die sich in einem breiten Strich von den Seealpen bis zur Bretagne entwickelt hatte, geschah längs der Seeküste nach Norden. Wir können sie nach ihren jetzigen Vertretern, wo sie dicht sitzen, uns als dunkelhaarig mit braunen Augen vorstellen. Sie finden sich in Belgien in Oburg und Furfooz, in Mecklenburg bei Plau (s. Taf. 36, 9) und in Schweden in den Ganggräbern und Steinkisten von Karleby, Hellekis und Köpinge. Diese nordischen Vertreter der Kurzkopfrasse haben eine außerordentlich massige, nahezu eckige Form, wie sie Sergi als Sphenoides tetragonus aufführt und namentlich eine sehr breite und flache Stirn, wie wir sie später beim Megalithtypus wiederfinden. G. Kossinna schreibt dieser Bevölkerung die „arktische Kultur" zu. Mit dem Volk der „Finnen", dessen Schädel übereinstimmend den Typus asiatischer Brachy- und Mesokephalie und asiatischer Gesichtsbildung zeigen, haben diese Vertreter der europäischen Grenellerasse nichts gemein. Die Küstenfahrten der westeuropäischen Bevölkerung haben auch sonst im Norden Völkersplitter hinterlassen, deren Verwandte jetzt in weiter Ferne zu finden sind. So zeigen die 39 Schädel von Osdorf (s. Taf. 36, 10) in Mecklenburg nahe Verwandtschaft mit den Eskimos im langen, oben in einer Leiste zusammenlaufenden Schädel mit außerordentlich schwacher Modellierung, den niederen Augenhöhlen, dem Breitgesicht und der Prognathie der Kiefer.

§ 27. Den kontinentalen Weg, den die Cro-magnon-Rasse nach Norden einschlug, bezeichnet 4. ein bei Oberheldrungen in den tiefsten Schichten des ungestörten Löß mit Knochen diluvialer Tiere gefundener weitgebauter Schädel, in der Stirnbildung noch dem Neandertaler näherstehend, und der echte Cro-magnonschädel aus der Liechtensteinhöhle bei Lautsch in Österreich.

C. Die Rassen der neolithischen Kulturkreise. § 28. Für ihre Entwicklung sind für den Osten die Nachkommen des Brünner Typus, für den Norden die Stammformen von Bedeutung, welche wir den Weg nach dem Norden einschlagen sahen, und zwar sahen wir neben den kontinentalen Cro-magnon-Stämmen längs der Küste die Wanderung von Stämmen, welche im Schädelgrundriß, der Stirnbildung und der schwachen Modellierung der Mittelkurve bis auf die Brünner Schädelform zurückgehen, und welche wir jetzt noch als Friesen-

Tafel 36.

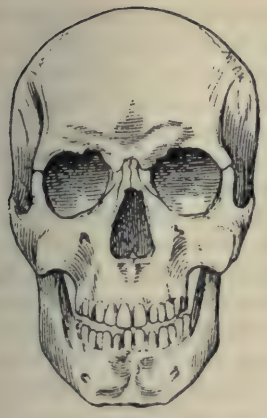

7a

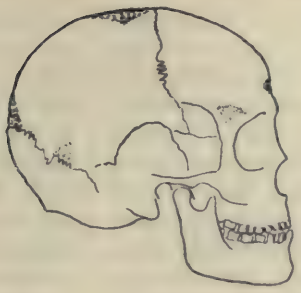

8

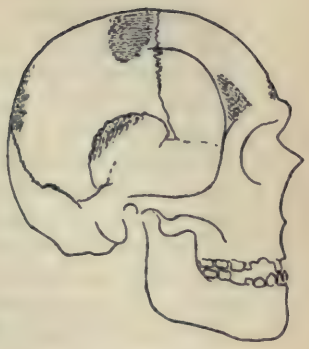

9

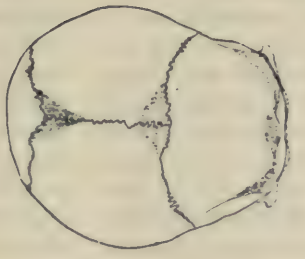

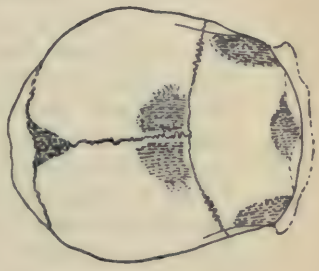

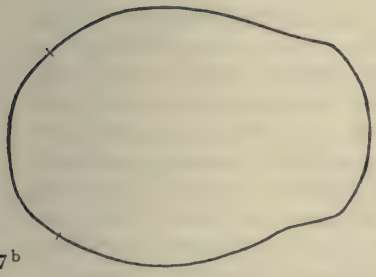

7b

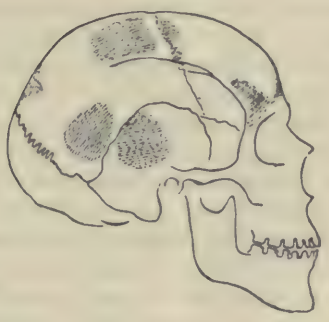

10

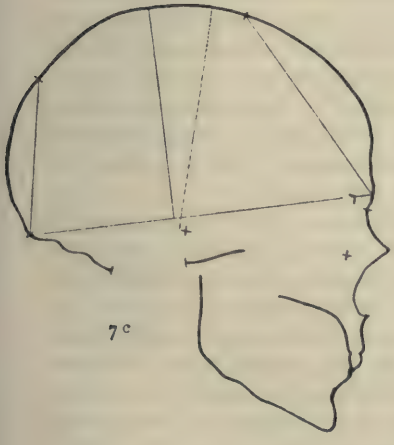

7c

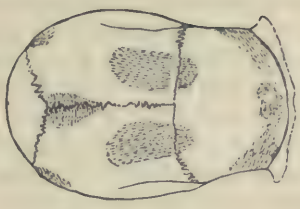

Rassenfragen.

7. Mittelmeerrasse. 8. Schädel der Ofnet, 9. von Plau in Mecklenburg, 10. von Osdorf in Mecklenburg. Näheres in § 24—26 u. Erklärungsblatt.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

schädel kennen. Beide Typen haben zur Bildung der nordischen Rasse beigetragen und lassen sich innerhalb derselben als starke und schwache Modellierung durch den ganzen weiteren Entwicklungsgang derselben nachweisen. Damit ist die südnördliche Bevölkerungsbewegung zur Ruhe gekommen und die Rassenbestandteile der einzelnen Gruppen hatten Zeit, sich zu Sondertypen zu verschmelzen und ihre ihnen seit Beginn der Nacheiszeit innewohnende Fähigkeit sich zu Kulturvölkern zu entwickeln, auszubilden.

1. Die Pfahlbaurasse. § 29. Wir haben bei den Schädeln der Ofnet durch Vermischung der Engisform und Grenelleform einen Mischtypus entstehen sehen, der mit schmaler Stirn und breitem rundem Hinterhaupt im Grundriß Birnform besitzt. Derselbe Typus ist das Charakteristikum der Pfahlbaurasse (s. Taf. 37, 11). Im Grundriß folgen auf eine schmale runde Stirn stark divergierende flache Seitenkurven, die Ausladung der Seitenwandbeine ist weit nach hinten verlegt und das Hinterhaupt durch einen sich direkt anschließenden Halbkreisbogen abgeschlossen. In der Seitenansicht sehen wir kleine Superciliarhöcker, eine steil ansteigende Stirn mit rascher Umbiegung nach dem Scheitel, flacher Schädelhöhe und rundem Hinterhaupt. Trotz der gewölbten Stirn zeigen die Schädel schwache Modellierung durch einfache Kurvenführung der hinteren Partien. Die niederen eckigen Augenhöhlen, die kurze Nase, der niedere Oberkiefer deuten auf ein niederes Gesicht, ein Erbteil der Grenelleform, von welcher ein unverändertes Exemplar im Pfahlbau von Auvernier (s. Taf. 37, 12) sich fand. Von 20 Schädeln der Schweizer Pfahlbauten aus der Steinzeit bei Studer und Bannwarth zeigen 9 diesen alten Typus, die 9 lang- und mittelköpfigen gehören der späteren Zeit des Ausgangs der Schnurkeramik an. Diese Rasse war den Verhältnissen der erhaltenen Schädel nach kleinwüchsig und nach der Farbenkomplexion ihrer Nachkommen brünett. In den Alpen verbreitet sich diese Pfahlbaurasse bis nach Laibach in Krain. Es gab eine Zeit, in der diese Bevölkerung ganz Württemberg, die Maingegend und die Rheinlande bis Bonn in Form von befestigten Höhensiedlungen besetzt hatte, die Schädel von Untergrombach und Mundolsheim zeigen den gleichen Bau. Für die Ansetzung dieser Landbesiedlung an den Beginn oder an den Schluß des Neolithikums lassen sich in gleicher Weise Gründe anführen.

2. Die Megalithrasse (§ 30), die uns Steindenkmäler jeder Art von den mächtigen Riesenstuben bis zu den Ganggräbern und Steinkisten hinterließ, zeigt sich in der Seitenansicht als deutlicher Nachkomme der Cro-magnon-Rasse, dem Träger der kontinentalen südnördl. Bevölkerungsbewegung. Sie zeigt (s. Taf. 37, 13) den flachen Langschädel wie diese, aber in Umbildung der Stirn in breite und flache Form und Zuspitzung des Hinterhaupts, so daß eine Keilform im Grundriß entsteht. Der Zug ihrer Gräber geht vom Ufer des Genfersees, wo sich diese Schädel bei einer sehr kleinwüchsigen Bevölkerung mit ganz selten noch mesolithischen Beigaben finden, über Aesch bei Basel, Waldeck (Züschen), Westfalen (Rimbeck), über Nordwestdeutschland nach Dänemark und Schweden. Die Ausbildung der Stirn des Cromagnon-Typus zu mächtiger breiter Entwicklung bleibt ein besonderes Kennzeichen der Nordlandrasse vom Beginn der jüngeren Steinzeit an, wie sie auch eine ihr besonders eigene Kultur, die der Tiefstichkeramik mit geometrischem Prinzip der Verzierung, feingearbeiteten Feuersteinwerkzeugen und großartigen Grabbauten entwickelt.

3. Die Rasse der Bandkeramik. § 31. Wir haben gesehen, daß beim Beginn der Nacheiszeit ein Bevölkerungsstrom nach Osten wanderte, um in den Lößgebieten von Niederösterreich und Mähren nicht nur den großen Diluvialsäugern in erfolgreicher Jagd nachzustellen, sondern auch eine dem Solutréen Frankreichs gleichzustellende Kultur zu entfalten. Auch hier finden sich Vertreter der hauptsächlichsten Stammformen, der Brünner Schädel aus dem Neandertalstamm und ein Cro-magnon-Schädel von der Liechtensteinhöhle bei Lautsch, beides exquisite Langschädel. Das kurzschädlige Element, die Rasse von Grenelle, ist hier nicht vertreten und bleibt daher für die Rassenbildung außer

Betracht. Das Resultat ist daher auch eine ganz andere Bildung wie im Norden (s. Taf. 37, 14). Trotz der ausgeprägten Modellierung des Schädels in der Mittellinie in fünf Segmenten fehlt der kräftige Bruch der Umrißlinien des Nordens, der ganze Aufbau zeigt einen feineren Schwung der Linien, und der Grundriß bildet eine nahezu gleichmäßige Ellipse mit bogenförmiger Stirn und rund geschwungenem Hinterhaupt (Coconform). Dazu kommt ein langes schmales Gesicht mit sehr feinen Proportionen. Diesem besonders wohlgestalteten Körperbau entspricht auch die Kultur, die als direktes Erbteil der Kunstbegabung des Lößmenschen von Brünn, dessen Skulptur neuerdings die durch hervorragende Naturnachahmung ausgezeichnete Frauenfigur von Willendorf in Niederösterreich als Seitenstück bekommen hat, zu betrachten ist. Sehen wir im Norden eine sich durch kräftige Linien und Festhalten bestimmter geometrischer Verhältnisse auszeichnende Kunstübung, so zeigt der Osten in Bandkeramik ein zwar wohl nach Proportionen abgewogenes, aber in freiem Fluß der Linien die Flächen überziehendes Kunstgefühl. Beide Rassen sind aber aus denselben Stammeselementen zusammengesetzt, nur daß bei der nordischen Bildung als dritter Einschlag die Einwirkung der harten Formen der Rasse von Grenelle dazukommt. Der Ausgangspunkt dieser Rassenbildung ist aber derselbe, und es ist kein Grund gegen die Annahme vorhanden, daß nicht all diese Stämme eine gemeinsame Ursprache, die indogermanische, gesprochen haben sollen. Wenn wir diesen linguistischen Ausdruck auf die Rassen übertragen wollen, so haben wir Nordindogermanen im Nordwesten, die Megalithrasse, Westindogermanen im Ursprungsland der europäischen Rassenbildung, die Grenelle- und alpine Rasse, und Südindogermanen im Südosten, in den Donauländern die Völker der Bandkeramik. Rassenanthropologisch sind aber alle drei verschieden. Außer Betracht bleiben hier südliche Nichtindogermanen, wie Iberer, und nördliche, die Finnen, beide Parallelentwicklungen außereuropäischen Zentren entstammend. Die Zugehörigkeit der Ligurer und Etrusker zu einem außereuropäischen Urstamm ist noch umstritten. Im Beginn des Neolithikums hatte den nordischen Stämmen zwar das Seeklima der reichgegliederten baltischen, dänischen und holsteinischen Küsten reichliche Viehzucht und das auf den Augenblicksbedarf beschränkte Maß des Ackerbaus gestattet, die reichen Lößgebiete des westlichen Mitteleuropas waren jedoch des rauhen und wechselnden kontinentalen Klimas wegen in der Hauptsache Weide- und Jagdgebiet geblieben. Anders im Osten, wo der frühere Rückgang der Gletscher das Eintreten eines gemäßigten Klimas gestattet hatte. Hier in Ungarn und Siebenbürgen und den Nordbalkanländern entwickelte sich eine intensive Ackerbaukultur, die bald zu fester Abgrenzung des bebaubaren Bodens und Sippensiedlungen mit begrenzter Ausdehnungsfähigkeit führen mußte. Der mit fester Ackerbausiedlung verbundene, rasch anwachsende Bevölkerungsüberschuß konnte nur in bisher unbebautem Ackerbaugelände Unterkunft finden, und so sehen wir die Lößgebiete des westlichen Mitteleuropas schrittweise sich mit den Kolonistenzügen der Donaubevölkerung erfüllen. Nieder-Österreich, Mähren, Böhmen, ein Teil von Schlesien, Mitteldeutschland und Südwestdeutschland wurden mit den Ackerbaukolonien der Träger der Bandkeramik besetzt. Überall blühten Ableger der Donaukultur auf, es entstand der „Hinkelsteiner", „Großgartager", „Ersteiner" Stil der Gefäßverzierung in friedlichem Gedeihen der Siedlungen. Die besiedelten Gebiete waren jedoch nicht herrenlos gewesen. Die Gräber der donauländischen Bevölkerung weisen zwei Variationen des Langkopfs bei sonst gleichem Bau auf, eine längere und eine kürzere. Mit der ersteren haben die Schädel der alteinheimischen mitteleuropäischen Bevölkerung eine auffallende Ähnlichkeit.

4. § 32. Es ist dies die Rasse der Schnurkeramik. Extrem langköpfig mit hohler gewölbter Stirn, gut modelliertem Schädeldach, langem Gesicht und einem Schädelgrundriß, der sich von der östlichen Coconform nur durch ein spitzeres Hinterhaupt unterscheidet (s. Taf.

37, 15). Ihre Verzierungsweise mittelst weißgefüllter Schnureindrücke in die Gefäßwand schließt sich zwar an das geometrische Prinzip der nordischen Ornamentik an, aber der Schwung der Formen und die Farbengebung ist der donauländischen Kunstübung verwandt. Mit ihnen müssen die neuen Siedler in einem Abhängigkeits- oder Vertragsverhältnis gestanden sein, denn überall sehen wir auf den Höhen um die bandkeramischen Siedlungen ihre Grabhügel. Sichtlich haben die Donaukolonisten nur die reinen Lößgebiete besetzt, ausgedehnte Wald- und Weidegebiete blieben der einheimischen Rasse, die nirgends einen festen Wohnplatz hinterlassen hat. Damit hatte die alteuropäische Bevölkerung den mittel- und nordeuropäischen Boden unter sich geteilt, und jetzt beginnt das erste Schieben und Drängen der wachsenden bodenbedürftig gewordenen Völker.

5. § 33. Die erste nordsüdliche Bewegung dieser Art ist die der Rössener Bevölkerung, eines Ablegers der nordwestdeutschen Megalithstämme, welche zunächst in Mitteldeutschland zwischen den Donaukolonisten seßhaft geworden und zum intensiven Ackerbau übergegangen waren. Ihre Kultur verleugnet in der geometrischen Art der Verzierung die nordische Abstammung nicht, doch hat sie bandkeramische Motive in sich aufgenommen. Ihre Siedlungen schieben sich in den Lößgebieten bald überall zwischen die der bandkeramischen Kolonisten. Der Zug geht durch das Maintal an den Mittelrhein und dann in vereinzelten Ausläufern bis zum Bodensee und durch Württemberg bis zur Donau. Ihre nordische Herkunft beweist auch die Schädelbildung. Diese (s. Taf. 37, 16) zeigt sowohl im Grundriß als in der Mediankurve deutlich die Abstammung von der Megalithform mit breiter Stirn und schmälerem Hinterhaupt, aber rundlich ausgebauchten Seiten.

6. § 34. Diese mitteleuropäische Bewegung erfuhr nun am Schluß der Steinzeit einen gewaltigen Rückstoß von Westen her. Aus dem Zentrum der Grenellerasse von Nordfrankreich aus drangen rundköpfige Stämme über den Rhein. Es ist dies die Bevölkerung der Zonenbecher, so nach ihrer Keramik benannt. Wie ihre Ornamente die Einwirkung der Metalltechnik zeigen, so auch ihre Waffen. In Dolchen und Pfeilen weisen sie zuerst ein Metall, das Kupfer auf, das ihnen sicher Überlegenheit über die einheimischen Bewohner verlieh. Ihr Zug geht schräg durch Deutschland bis Böhmen und Mähren, wo sie seßhaft erscheinen, aber weithin nach dem Norden und Osten zeugt die Hinterlassenschaft ihrer Gefäße von der neuen Kulturbewegung. Ihre Schädel sind (s. Taf. 37, 17) reine massige Rundschädel vom Greneller Typus in Schnitt und Grundriß, ihre Kultur ist eigenartig und nicht unbedeutend. Sie gehen vollständig in der einheimischen Bevölkerung auf, aber nicht als Unterdrückte. Die Einwirkung ihrer Rasseneigentümlichkeit finden wir bald in den Veränderungen der nordischen Schädelbildung bei den nordöstlichen Völkergruppen. Mit der Bevölkerung der Schnurkeramik, soweit sie nicht nach den Pfahlbauten der Westschweiz verdrängt wurde, scheinen sie kulturell und somatisch eine eingehendere Verbindung eingegangen zu sein. Solche noch der Steinzeit angehörende Umformungen zeigen die Rassenschädel von Groß-Czernoseck in Böhmen und Marschwitz in Schlesien.

D. Die Rassen der Bronzezeit. § 35. Die Zeitdauer dieser Umformung dürfen wir recht lange ansetzen, denn nicht nur finden wir Gefäßformen, namentlich unverzierter Art, welche es zweifelhaft lassen, ob sie den Ausläufern der Schnurkeramik, der Zonenbecherkultur oder der frühen Bronzezeit zuzurechnen sind, sondern wir finden auch in Mitteldeutschland, Böhmen und Mähren die Gräber — sämtlich Flachgräber mit liegenden Hockern — dieser drei Bevölkerungselemente auf denselben Gräberfeldern zusammenliegend. Das Endresultat ist ein ganz neuer Rassentypus von einer außerordentlichen Einheitlichkeit der Form: 1. Die Aunjetitzer Rasse (s. Taf. 38, 18). Das Zentrum dieser Stämme liegt in Nordböhmen an der unteren Eger und Moldau und dem benachbarten Elbegebiet mit Ausdehnung nach Ostthüringen und Schlesien,

Tafel 37.

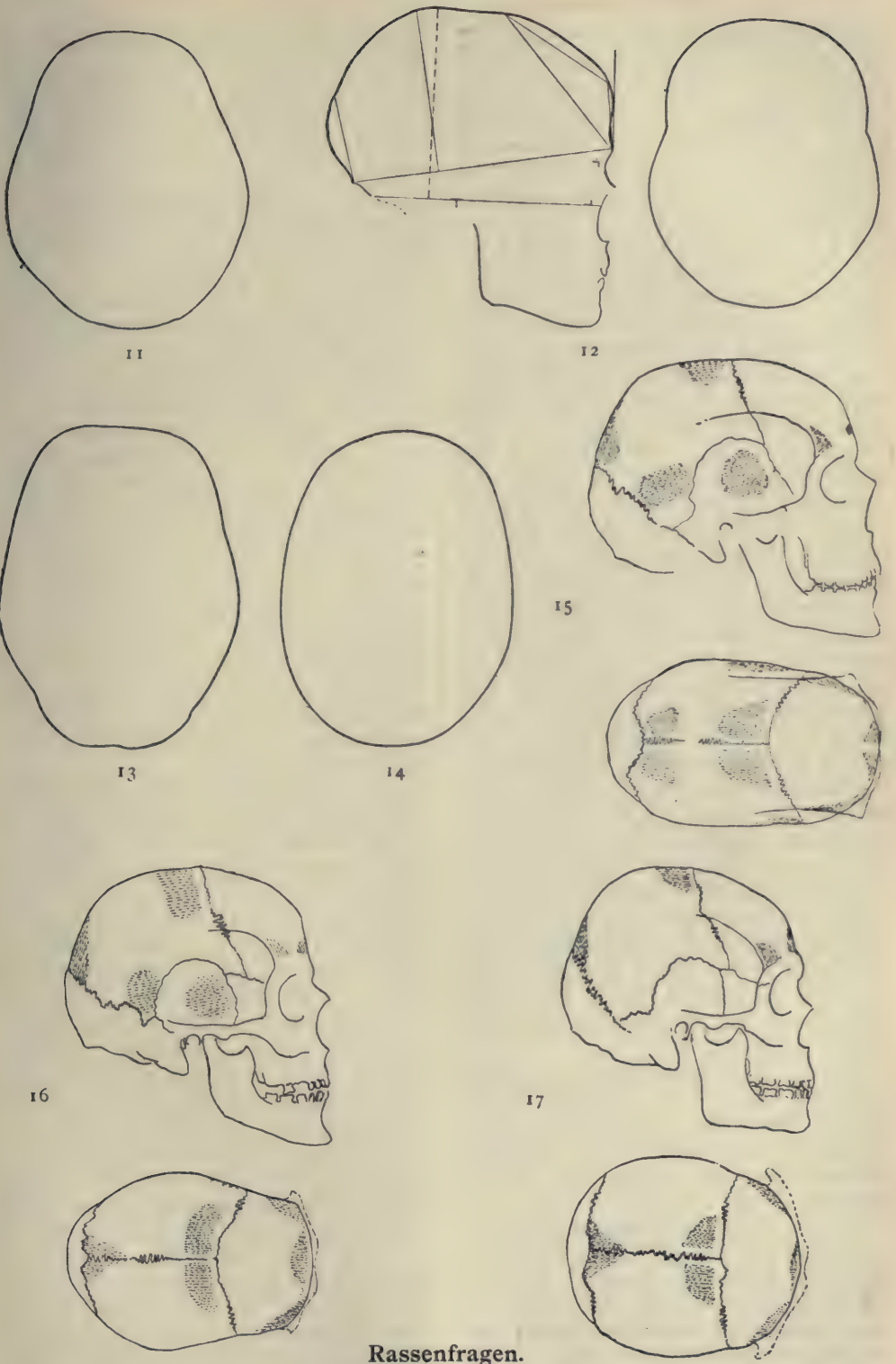

Rassenfragen.

(Vgl. hierzu Erklärungsblatt u. § 28—34.)

östlich über Mähren, Niederösterreich bis nach Ungarn, durchweg mit Beerdigung in Flachgräbern. Dieses „Geschlecht der liegenden Hocker" (Pič) bildet sowohl in Kultur, als somatisch eine vollkommen geschlossene Rasse. Der Schädelgrundriß bildet ein so an Stirn und Seiten abgeflachtes Ellipsoid, daß ein Parallelogramm mit abgerundeten Ekken, die Schildform, daraus hervorgeht. Noch auffallender ist die Übereinstimmung der Form im seitlichen Aufbau. Während die nordwestlichen Nachbarn, die alteingesessene Megalithbevölkerung, durchweg den Flachschädel zeigt, finden wir jetzt ganz überwiegend den Hochschädel. Ob rechnerisch bei dieser Höhenentwicklung auf Kosten der Länge ein Langschädel oder Kurzschädel herauskommt, bleibt sich für die Form an sich ganz gleich. Auf ein orthognathes Gesicht mit breitem Jochbogen, starker Nase, niederen Augenhöhlen, eingezogener Nasenwurzel und kräftigen Superciliarbögen folgt eine ganz steil ansteigende hohe Stirn, flacher Scheitel und stark abfallendes Hinterhaupt, das in engem Bogen zur flachen Basis übergeht. Die überaus kräftige, beinahe eckige Modellierung zeigt deutlich die Abhängigkeit von der Greneller Kurzkopfform. Diese Rasse war ebenso geschlossen in ihrer Kultur, als in ihren Sitzen. Sie befindet sich in diesen noch zur Zeit, als in Südwestdeutschland sich schon die folgende Stufe der Bronzekultur entwickelt hatte. Aber auch in der frühen Bronzezeit ging letztere einen anderen Gang. Ein eigener Rassentypus hat sich dort nicht zu entwickeln vermocht.

§ 36. 2. Nach dem Abzug der Ackerbaubevölkerung mit bandkeramischer Kultur fand die Neubesiedlung von Westen her statt. Die Rassenzusammensetzung der Siedler zeigt die Bevölkerung vom Adlerberg bei Worms, einer der ersten Stationen dieser Frühzeit (s. Taf. 38, 19). Es sind ganz überwiegend extreme westliche Kurz- und Hochschädel, aber mit schwächer modellierter, mehr im Bogen nach rückwärts geschwungener Stirn, als bei der Greneller Form, auch in der Hinterkopfbildung mit kreisförmigerem Grundriß. Daneben aber finden sich in geringerer Zahl flache Langschädel, im ganzen dem Rössener Typus verwandt. Alle sind als liegende Hocker in Flachgräbern beerdigt.

§ 37. 3. Dieselbe Mischung bildet die Zusammensetzung der Bevölkerung, welche die Hügelgräber der schwäbischen Alb und Bayerns der alten Bronzezeit hinterließ (s. Taf. 38, 20): ganz überwiegend kurzköpfige Bevölkerung, untermischt mit Einzelschädeln des Rössener Typus und Mischformen aus beiden Typen in Form breiter kurzer Ellipsen des Grundrisses mit gewölbten Seiten, runder Stirn und rundem Hinterhaupt. Aber auch Einzelformen des Typus der alten Schnurkeramik fehlen nicht, von denen diese Bevölkerung wohl die mitteldeutsche Sitte des Grabhügelbaus übernommen hat. Dieselbe Mischbevölkerung zeigen die Hügelgräber Oberbayerns und der Mainuferlande. Sprachlich ist dieses Rassengemisch wohl zweifellos indogermanisch gewesen, aber nichts berechtigt uns, diese wesentlich Viehzucht treibende Mischbevölkerung „Kelten" oder „Germanen" zu nennen.

§ 38. 4. Weit einheitlicher hat sich die östliche Bevölkerung erhalten. Hier besitzen wir ein sehr schönes Material in dem Flachgräberfeld der Bevölkerung von Gemeinlebarn in Niederösterreich aus der mittleren Bronzezeit (s. Taf. 38, 21). Wir haben hier wieder eine somatisch vollkommen einheitliche Bevölkerung vor uns, im Schädelgrundriß mit der breiten, flachen Stirn mit eckiger Umbiegung nach den flachen Seiten und dem runden Hinterhaupt und im Schnitt mit der steil ansteigenden Stirn, dem ebenen Scheitel als nächste Verwandte des Aunjetitzer Typus erscheinend, von dem sie nur das schmälere Hinterhaupt unterscheidet. Auch hier sind je nach der Entwicklung in Länge oder Höhe die Schädel bei gleicher Form im ganzen rechnerisch mehr kurz als lang. Die Bevölkerung war nur von mittlerem Wuchs und geht mit Skelettflachgräbern des gleichen Typus bis nach Krain.

§ 39. Im Norden war mittlerweile die Sitte der Leichenverbrennung allgemein geworden. Die wenigen erhaltenen Schädel sind Langschädel der bisherigen Bevölkerung. Das weite Gebiet der Aunjetitzer Hocker zeigt jetzt Brandurnengräber mit „Lausitzer" Keramik. G. Kossinna nimmt eine Abwanderung der mittel- und nordostdeutschen Bevölkerung nach Süden an, aus der Griechen und Illyrier hervorgegangen sein sollen. Ihre Gebiete sollen dann von rückwandernden „Carpodaken", deren Urnengräber den „Lausitzer und Billendorfer" Typus darstellen, eingenommen worden sein. Rassenanthropologisch ist dies der mangelnden Unterlage wegen weder zu beweisen noch zu bestreiten. Archäologisch ist die Ausfüllung der durch die geschlossene Abwanderung entstandenen Lücke durch nordische östliche und westliche Zuwanderung, deren Mischung die Vielgestalt der „Lausitzer" Keramik entspricht, mindestens ebenso wahrscheinlich. Brandsitte hatten diese Stämme alle, auch Südwestdeutschland zeigt im alten Gebiet der Hügelgräber Brandbestattung in solchen. Dagegen tritt in der spätesten Bronzezeit längs des ganzen Oberrheintals die Sitte der Urnenfriedhöfe auf, mit einer außerordentlich feinen durchweg auf Metallnachahmung beruhenden Keramik.

5. Einiges somatische Material aus dieser Zeit haben uns jedoch bewahrt die Schädel von Burg im Spreewald (s. Taf. 39, 22): Schädelbestattungen oder Kopftrophäen aus einer Ansiedlung. Es sind durchweg kleine, auffallend glatt modellierte Schädel, Langköpfe von birnenförmigem Grundriß mit niederem Gesicht, einem etwas abgeschwächten Pfahlbautypus entsprechend. Da die Kultur der jüngsten Bronzezeit, die P. Reineke für Südwestdeutschland erste Hallstattzeit nennt, norditalischen Ursprung zeigt, so ist ein Zusammenhang mit der Nordschweiz ethnologisch nicht unwahrscheinlich.

6. Um so mehr zeigen dagegen die Skelette von Wallersleben bei Erfurt einheimisches mitteldeutsches Gepräge. Somatisch sind sie mit ihrem langen ovalen Grundriß deutlich Nachkommen der Bevölkerung, welche in der Zeit der Schnurkeramik ebenfalls Mitteldeutschland bewohnte und uns die Kugelamphoren hinterließ.

E. Die Rassen der Hallstattzeit (s. Taf. 39, 23). 1. Südlich-nördliche Völkerbewegung. § 40. Das erste Eindringen der Hallstattkultur aus einem südöstlichen, aus Nachwirkungen der mykenischen Epoche entstandenen Entwicklungszentrum war wohl in der Hauptsache Kulturwanderung gewesen, bald aber kamen in der älteren Hallstattzeit deutliche Völkerbewegungen aus deren Ursprungland. In Hallstatt selbst gestattet der teilweise Übergang zur Skelettbestattung somatische Untersuchung, und in der zweiten Hälfte der Epoche war das ganze unter Hallstatteinfluß stehende Gebiet wieder zur Skelettbestattung übergegangen. Wir finden jetzt einen ganz neuen Rassentypus als herrschende Klasse. Die Schädeltypen der alten Bronzezeit sind sämtlich noch in den Gräbern vertreten, dazu kommen aber jetzt hauptsächlich in Kriegergräbern, wie im Fürstengrab von Hundersingen, Schädelbildungen vollkommen neandertaloiden Charakters. Auf ein langes Gesicht mit vorgebautem Gebiß und vorspringender Hakennase folgen starke Superciliarbögen und eine fliehend bis zum Schädel ansteigende Stirn, der sich ein geräumiger Hinterkopf in runder Kurve anschließt. Der Grundriß ist bei den meisten Schädeln dieses Typus eine lange Ellipse mit runder Stirn und rundem Hinterhaupt (Kokonform), bei einzelnen auch dem Neandertaler konform. Es sind diese Typen direkte Nachkommen des Brünner Schädels, Südindogermanen mit einer Urheimat im späteren Illyrien, die jetzt zu Kulturträgern herangereift waren. Sie nehmen Süddeutschland bis Hessen, Nassau und Thüringen in Besitz und dringen bis nach Schlesien vor. Daß es sich hier um einen östlichen Völkervorstoß handelt und nicht um „Kelten", auch nicht um Kulturbewegung, geht aus der scharfen Grenze ihrer Grabhügel gegen den Norden hervor.

2. Nördliche Völkerbewegung. § 41. Ebenfalls um etwa 750

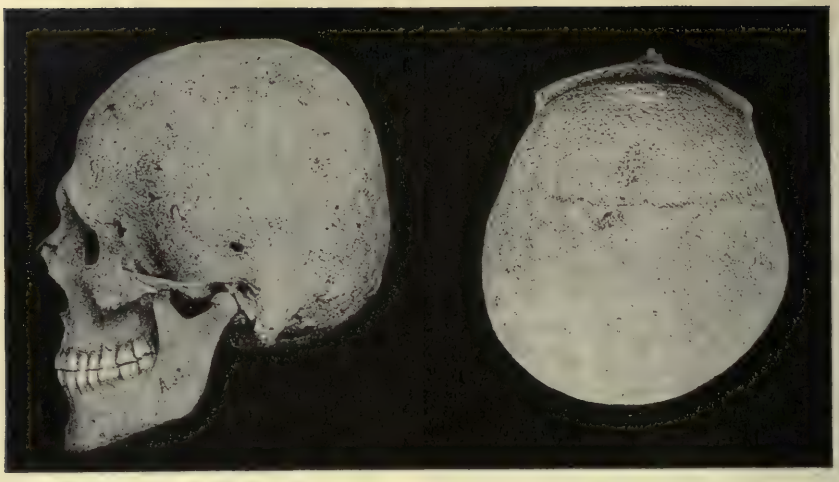

19

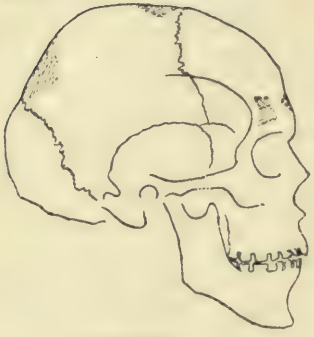

18

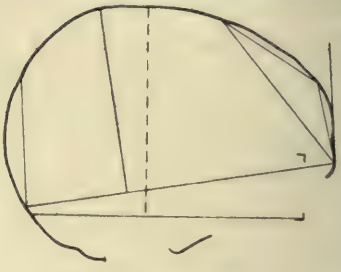

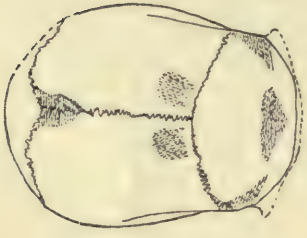

20

21

Rassenfragen.

(Vgl. hierzu Erklärungsblatt vor Tafel 35.)

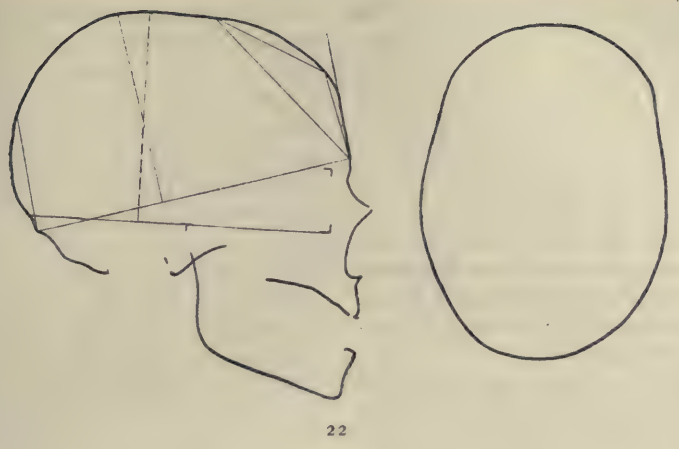

22

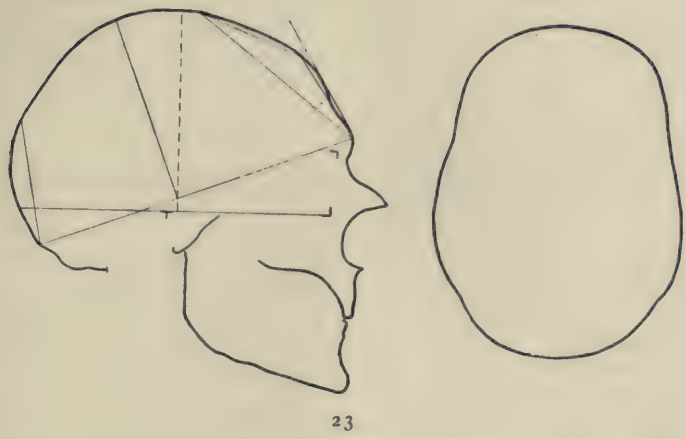

23

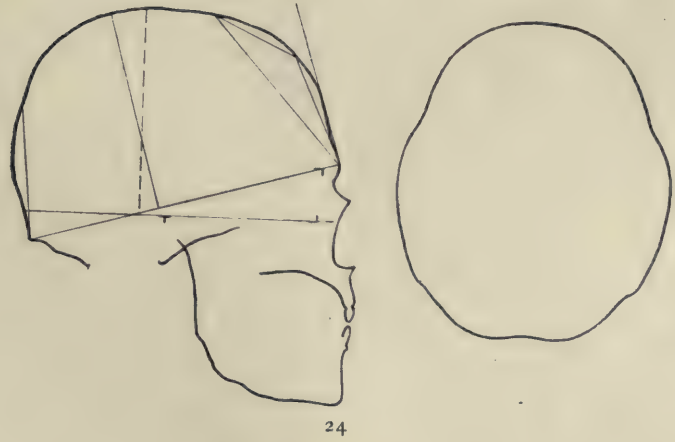

24

Rassenfragen.

(Vgl. hierzu Erklärungsblatt vor Tafel 35.)

dringen skandinavische Scharen in bisher westgermanisches Gebiet ein und bilden als Wandilier den Grundstock der späteren Ostgermanen. Ihre Brandbestattungssitte mit pomerellischen Steinkistengräbern und Gesichtsurnen gestattet keinen Schluß auf ihr somatisches Verhalten, von dem wir den Typus der europäischen Nordrasse erwarten dürfen. Sie besetzen zunächst das Weichseltal, einen Teil von Hinterpommern, Posen bis zur Netze und einen Teil von Mittel- und Niederschlesien.

F. Die Rassen der Latènezeit (s. Taf. 39, 24). § 42. Wir können eigentlich nur von einer einzigen scharf charakterisierten Rasse dieser Zeit sprechen, den durch Kultur und Rasseneigentümlichkeit von der Hallstattbevölkerung Deutschlands scharf unterschiedenen eigentlichen Kelten gallischen Ursprungs. In West- und Süddeutschland erscheint ihre Kultur als ein barbarischer Ableger griechischer Kunsteinflüsse zwar schon von 500 v. Chr., aber durchweg in Form kostbarer Beigaben in den Grabhügeln der Hallstattbevölkerung. Daß diese eine von einer besonderen Rasse illyrischen Ursprungs beherrschte und kulturbegabte Mischbevölkerung war, deren Kultur und Körperbeschaffenheit in keiner Weise mit der keltischen übereinstimmt, haben wir gesehen. Nichts kann verschiedener sein, als die Körperbildung des herrschenden Hallstattvolks und die der keltischen Gallier. Es besteht zwar immer noch große Neigung, von der ersten Eisenzeit an alles, was einst als germanisch angesprochen werden kann, südlich der Mittelgebirge in Deutschland keltisch zu heißen (s. B. Niese, Keltische Wanderungen) aber erst die als zweite Latènestufe bekannte, mit 400 v. Chr. bei uns einsetzende Kultur ist von einer neuen Rasse bestimmter Körperbildung getragen, die uns durch Flachgräber bekannt ist. Wir müssen daher die Nachrichten der Alten über den Ausgangspunkt der keltischen Wanderungen aus Gallien als vollkommen berechtigt anerkennen und auch dorthin in das Ursprungsgebiet der westlichen europäischen Brachykephalie den Entstehungsort dieser Rasse verlegen. Daß sie aus mehreren Rassebestandteilen zusammengewachsen ist, geht aus dem Vorkommen einzelner breiter Langschädel, die am meisten mit dem Rössener Typus übereinstimmen, hervor, aber die weitaus größere Schädelzahl wird durch eine ganz eigenartige Kurzkopfrasse bestritten. Der hintere Teil des Schädels wird durch einen nahezu vollkommenen Kreis gebildet, dem sich ein breiter Vorderkopf mit flacher Stirn anschließt. Der Grundriß kann am besten mit Börsenform, wobei der Vorderkopf den Bügel bildet, verglichen werden. Ebenso charakteristisch ist der Bau in der Mittellinie. Über einem orthognathen Gesicht mit vorspringendem Kinn, kräftig ausladendem Gebiß, vorspringender Nase und eingezogener Nasenwurzel stehen kleine Superciliarwülste und eine flache Glabellargrube. Besonders hervorstechend ist nun die schwache eigenartige Modellierung der Mittelkurve: die Stirn schwingt sich in gleichmäßigem Bogen nach rückwärts bis zur Scheitelhöhe, von welcher die gleiche Bogenführung über das Lambda bis zum Inion führt. Die Schädelkurve besteht daher meist nur aus zwei Segmenten. Dieser sphärische Bau findet sich an allen Frühlatèneschädeln wieder, ob sie in Südwestdeutschland, Böhmen, Schlesien, Mähren oder Niederösterreich, den Hauptländern der ersten kriegerischen Besitznahme durch die Gallier, gefunden werden. Der Längenbreitenindex bewegt sich um 80,0, die Schädel sind also gemäßigt brachykephal oder mesokephal an der oberen Grenze, je nachdem das Vorderhaupt auf dem Kreis des Hinterhaupts mit längerem oder kürzerem Ansatz aufsitzt. Diese gallischen Kelten erscheinen bei uns als vollkommen geschlossene Rasse. An der Annahme des Bildungsorts im linksrheinischen Westeuropa vermag die von den römischen Schriftstellern bezeugte blonde Farbenkomplexion nichts zu ändern. Es ist ein sich überall wiederholendes Gesetz, daß beim Zusammenwachsen einer nordischen blonden Langkopfrasse mit einer dunklen kurzköpfigen in ungestörter Durchdringung die primären Körpermerkmale der Brachykephalen die Oberhand gewinnen, während von der Langkopfrasse die blonde Komplexion übertragen wird. Es entstehen so die überall, wo dieser

Prozeß ungestört vor sich gehen konnte, sich findenden blonden Brachykephalen, wie sie sich bei den süddeutschen, mitteldeutschen, skandinavischen und slawischen Kurzköpfen in Menge vorfinden. Ich habe dieses Gesetz in einer größeren *Schulkinderuntersuchung* (Arch. f. Anth. Bd. 27) auch bei uns nachweisen können. Besetzt wurden von den Kelten in rascher Folge die mittelrheinischen und südwestdeutschen Gebiete, ganz Böhmen, Mähren, ein Teil von Schlesien und Niederösterreich. Ihre Wanderungen nach Italien und Kleinasien kommen hier nicht in Betracht.

G. Die germanische Wanderung. § 43. Während der keltischen Ausbreitung waren die Westgermanen aus ihren nordwestdeutschen Ursitzen bis an die Keltengrenze vorgerückt. 100 v. Chr. wurde sie zum erstenmal von den Kimbern durchbrochen. Diese Grenze verlief damals bis ans Mittelgebirge in der Linie Köln—Eisenach, von da am Nordrand des Mittelgebirges. So lange diese erste Germanenflut, die zu Cäsars Zeit das linke Rheinufer und einen großen Teil Nordgalliens überflutet hatte, die Sitte der Brandbestattung übte, läßt sich über ihre Rasseneigenschaften kaum mehr sagen, als uns die römischen Schriftsteller mitteilen. Ihre nordische Herkunft und ihre Identifizierung mit den Stämmen der zweiten, baltisch-suebischen Flut gestattet uns die Annahme, daß sie die Körperbildung der Franken und Alamannen besaßen. Diese, die „germanische Rasse", ist von der Zeit ihrer Bildung in Skandinavien, den dänischen Inseln, Schleswig-Holstein und Nordwestdeutschland nie aus ihren Ursitzen vertrieben worden, sondern hat von dort nur ihren Bevölkerungsüberschuß ausgesandt; das jetzige Deutschland ist allerdings bis zum Anfang der Neuzeit immer wieder gewonnen und verloren worden, wie sich dies auch in der Zusammensetzung der jetzigen deutschen Bevölkerung ausspricht. „Germanisch" im rassenanthropologischen Sinn ist nur noch ein verhältnismäßig geringer von Norden nach Süden abnehmender Prozentsatz. Zur jetzigen Zusammensetzung beigetragen haben aber sicher sämtliche im vorhergehenden aufgeführten Rassen, die alle das Gemeinsame hatten, daß sie „Indogermanen" waren.

P. R. v. Bieńkowsky *Die Darstellungen d. Gallier in d. hellenist. Kunst.* Ders. *De simulacris barbarum gentium apud Romanos.* A. Schliz *Die vorgeschichtlichen Schädeltypen der deutschen Länder* Arch. f. A. Verz. VII. 4. Ders. *Bedeutung d. somatischen Anthropologie für d. Urgeschichtsforschung,* Korresp.-Bl. d. D. Ges. für A. E. u. U. 1909. N. Deniker Bull. d. la Société d. Anthrop. de Paris 8 B. S 4. G. Retzius u. C. M. Fürst *Anthropologia suecica.* G. Retzius *Crania suecica antiqua.* Th. Studer u. E. Bannwarth *Crania helvetica antiqua.* G. Sergi *Specie è varietà temane.* O. Ammon *Die natürliche Auslese beim Menschen.* L. Wilser *Die Germanen.* H. Hirt *Die Indogermanen.* K. Schuhmacher *Verz. d. Abgüsse u. Photogr. mit Germanen-Darstellung.* O. Montelius *Der Orient u. Europa.* S. Müller *Urgeschichte Europas.* M. Hörnes *Natur- u. Urgeschichte des Menschen.* M. Much *Die Heimat d. Indogermanen.* G. Kossinna *Die indogerm. Frage archäologisch beantwortet.* ZfEthn. 1902. H. Klaatsch *Homo mousteriensis Hauseri*; Arch. für A. VII 4. J. Kollmann *Die Neandertal-Spygruppe.* Ders. *Die Menschenrassen Europas.* Korresp.-Bl. d. D. G. f. A. E. u. U. 1892 N. 10. G. Kossinna *Die vorgeschichtl. Ausbreitung d. Germanen.* Korresp.-Bl. d. D. Ges. f. A. E. u. U. 1892 N. 10. R. R. Schmidt *Die späteiszeitl. Kulturepochen in Deutschland.* Korresp.-Bl. d. D. G. f. A. E u. U. 1908. G. Schwalbe *Ziele und Wege einer vergleichenden physischen Anthropologie.* Ztschr. f. Morph. u. Anthrop. 1899 Bd. I H. 1. J. Ranke *Der Mensch.*

A. Schliz.

Ratpert, aus Zürich gebürtig, Klosterlehrer in S. Gallen, verfaßte außer einigen Dichtungen um 884 den von den Anfängen bis Ende 883 reichenden ersten Teil der *Geschichte seines Klosters.* Hier hört man noch wenig von der vielseitigen Kulturtätigkeit, wie sie in der Fortsetzung Ekkehards IV. (s. d.) so reizvoll hervortritt; noch gilt das Hauptinteresse der Förderung von Besitz und Rechten, und nicht zum wenigsten soll die Geschichtschreibung selbst diesem Zwecke dienen. Namentlich der Kampf der Mönche um die freie Abtswahl und die Unterordnung unter den König gegen die berechtigten Ansprüche der Konstanzer Bischöfe ist bis zum Jahre 817 mit starken Entstellungen der Wahrheit in gewundener, mehrfach

widerspruchsvoller Erzählung geschildert, während die Darstellung weiterhin ruhiger und glaubwürdiger wird. R. hat den Abschluß seiner Chronik wohl nicht lange überlebt, jedenfalls starb er vor 895.

Casus S. Galli MG. II 59 ff., besser hrsg. v. Meyer v. Knonau, S. Galler Mitteil. z. vaterl. Gesch. 13 (1872); teilw. übersetzt in *Geschichtschreiber d. d. Vorzeit* ² 38, 1891. — Vgl. Wattenbach *DGQ.* I⁷, 267 ff. Th. Sickel *Mitt. z. vaterl. Gesch.* 4 (1865).

K. Hampe.

Raub. § 1. Der R. (skand. *rān*, ahd. *roub*, ags. *rēaf*, *rēaflāc*, *strudung*, fries. *rāf*, as. *rōf*, afränk. *strud*, *charoena*) ist nach germanischem Recht die offene Wegnahme einer fremden Sache und gegenüber dem Diebstahl das leichtere Delikt (s. Diebstahl). Als Verbrechen ist ihm wesentlich die Widerrechtlichkeit; doch gibt es auch erlaubten „Raub", wie z. B. die rechtmäßige Pfändung, die dann nicht Verbrechen ist, so daß z. B. das Verfahren der Verteilung des Ächtergutes isl. *fērānsdōmr* heißen kann. Dabei ist zu beachten, daß das Wort „Raub" namentlich in den skandinavischen Quellen eine weitere Bedeutung hat als die angegebene; es bezeichnet nicht nur den „Raub" als Delikt, sondern überhaupt die widerrechtliche Anmaßung dessen, was einem anderen zukommt (vgl. Gebrauchsanmaßung), ja auch das unberechtigte Zurückbehalten der geschuldeten Leistung. Vollkommen unwesentlich ist dem Raube die Anwendung von Gewalt oder Drohung. Vielmehr qualifiziert die Gewalt den Raub zum Schachraub (ahd. *scāchroub*, *nōtnumft*, *nōtnama*, ags. *nīednǣm*, fries. *nēdrāf*, *scācrāf*). Die Bestrafung des R. ist in der Regel leichter als die des Diebstahls.

§ 2. Bei den Nordgermanen haben sich infolge der weiteren Bedeutung von *rān* sehr verschiedene Arten des R. entwickelt. Hier stehen dem mit *rānbaugr* an den König und Ersatz an den Beraubten zu büßenden einfachen R. gegenüber das *būrān*, Räuberei mit bewaffnetem Überfall des Hauses, die nicht durch Urteil erlaubte *atfǫr* (Pfändung), das *handrān*, ursprünglich Wegnahme einer Sache aus den Händen eines anderen, später auf den R. beweglicher Sachen überhaupt ausgedehnt, das *rauðarān*, Wegnahme gegen den Protest des anderen, endlich das *akrrān*, Abernten eines fremden Ackers. Ganz entsprechende Unterscheidungen kennen das schwedische und das dänische Recht.

§ 3. Für alle Rechte gilt endlich gegenüber dem heutigen Begriff des R., daß die Sache keine fremde zu sein braucht und daß auch unbewegliche Sachen „geraubt" werden können. Deshalb ist es R., wenn man die rechtmäßig gepfändete Sache dem Pfändenden wieder abnimmt, und kennen nordische und angelsächsische Rechte einen Landraub (ags. *rēaflāc*, aschw. *iorþarān*, adän. *hiorthrān*, anorw. *jorðarān*).

v. Amira *Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren* 235 ff. Ders. *NOR.* I 113, 244, 721. II 437, 859. Brandt *Retshistorie* II 105. Brunner *RG.* II 647 ff. del Giudice 141 ff. Grimm *RA.* II⁴ 192 ff. His 334 ff. Liebermann *Gesetze* II 623 f. Matzen *Strafferet* 127 ff. Merker *Strafrecht der altisländischen Gragas* 80 f. Noordewier *Regtsoudheden* 282. Nordström *Bidrag* II 214 ff. Osenbrüggen *Alem. Strafrecht* 309. Ders. *Lang. Strafrecht* 151. Wilda *Strafrecht* 907 ff.

v. Schwerin.

Raubehe. § 1. Daß die germanischen Völker vor alters neben der Kaufehe (s. u. Eheschließung) eine Eheschließung durch Raub oder Entführung der Braut gekannt haben, und daß starke Spuren dieser Raubehe noch in die historische Zeit hineinreichen, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Dies Nebeneinander von Kaufehe und Raubehe ist aber nichts spezifisch Germanisches, nicht einmal etwas spezifisch Indogermanisches, sondern auf der ganzen Erde bei den verschiedensten Völkern nachweisbar, ohne daß es bisher gelungen wäre, das historische Verhältnis beider Eheformen auch nur für ein einziges Volk in einwandfreier Weise festzustellen. Eine weitverbreitete Theorie, die von Dargun, Heusler, Amira auch gerade für die Germanen vertreten wird, erkennt der Raubehe die Priorität zu. Man nimmt an, daß im Beginn der Entwicklung Weibergemeinschaft (Promiskuität) geherrscht habe, so daß der einzelne, der ein Weib für sich allein besitzen wollte, genötigt war, es von einem fremden Stamm oder einer fremden Sippe zu rauben (exogamische Raubehe). Dieser Raub zog Fehde nach sich, die durch ein Sühnegeld

abgekauft wurde; schließlich zog man es vor, das Sühnegeld gleich von vornherein zu bezahlen, so daß es zum Kaufpreis wurde, und die Kaufehe entstand. Diese Auffassung trifft schwerlich das Richtige. Zunächst ist der Ausgangspunkt, den sie nimmt, der Zustand der Weibergemeinschaft, durchaus problematisch; auch nicht für ein Volk der Erde ist eine ursprüngliche Promiskuität nachgewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht. Dann aber erscheint es wenig glaubhaft, daß die Menschen zu einem so einfachen Gedanken wie dem Frauenkauf, der so vollkommen in das Geistesleben primitiver Völker hineinpaßt, auf einem so eigentümlichen Umweg gelangt sein sollten. Mit demselben Rechte könnte man annehmen, daß auch der Sachkauf aus dem Sachraub und der Kaufpreis des gewöhnlichen Verkehrs aus der Buße für Sachraub entstanden sei.

§ 2. Gerade die Vergleichung mit dem Sacherwerb liefert für das Nebeneinander von Raubehe und Kaufehe die einfachste Erklärung. Wie von jeher Eigentumserwerb durch Kauf (bzw. Tausch) und Eigentumserwerb durch Erbeutung vom Feinde nebeneinander hergegangen sind, ohne daß man den einen aus dem andern ableiten könnte, ebenso kennt das Recht von alters her Frauenkauf und Frauenraub nebeneinander: man kauft die Frau, wenn man mit dem Gewalthaber in friedlichem Rechtsverkehr steht (connubium und commercium gehen Hand in Hand miteinander), man raubt sie dem, mit dem dieser friedliche Verkehr nicht besteht. Der Raub der Braut aus einer fremden Rechtsgenossenschaft, die exogamische Raubehe, ist eine Einrichtung, zu deren Erklärung es keineswegs der Fiktion einer ursprünglichen Promiskuität bedarf, und die sehr wohl von Anfang an neben der Kaufehe ihre Berechtigung hat. Derartige exogamische Raubehen sind in der germanischen Geschichte und Sage vielfach bezeugt; man denke an das Gudrunlied, an Alboin, an Chlothar I., an die zahlreichen Beispiele, die in den nordischen Sagas und vor allem bei Saxo Grammaticus erwähnt werden. Auch die Ehe Armins, der die einem andern verlobte Tochter Thusnelda seines Oheims Segest raubte, darf man angesichts der schon vorher zwischen Armin und Segest bestehenden Feindschaft als exogamische Raubehe ansehen. Die Rechtsquellen enthalten natürlich Rechtssätze über diese exogamische Raubehe ebensowenig wie über das Recht an der dem Feind abgenommenen Beute.

§ 3. Dagegen liefert uns die Sage kein Beispiel einer gültigen endogamischen, innerhalb derselben Rechtsgenossenschaft sich vollziehenden Raubehe. Insbesondere die nordische Sage, speziell die Eigla, läßt darüber keinen Zweifel, daß gegen den Willen des Gewalthabers durch Entführung keine gültige Ehe zustande kommen kann. Auch die nordischen Rechtsquellen wissen nichts davon. Wenn das altschwedische Recht und die Borgarthingsbók dem Bräutigam, dem die Verlobte vorenthalten wird, gestatten, sich durch Vermittlung der Obrigkeit oder nach Erfüllung gewisser Formalitäten durch Selbsthilfe in den Besitz der Braut zu setzen, so darf man diese verlöbnisrechtliche Exekution so wenig als Rest einer alten Raubehe ansehen, wie man in der entsprechenden vermögensrechtlichen Zwangsvollstreckung einen Rest ehemaliger Eigentumsbegründung durch Raub zu erblicken hat. Unsere Nachrichten über die endogamische Raubehe beschränken sich auf eine Anzahl untereinander durchaus ähnlicher Bestimmungen in den deutschen Volksrechten. Nach einer Anzahl von Volksrechten (Ed. Rothar. 188, 190, 214, Lex Wisig. 3, 2, Lex Burg. 12, 4, Lex Saxonum 40) ist es zweifellos, nach anderen wenigstens nicht ausgeschlossen, daß der Räuber eines Mädchens zwar in Buße verfiel, aber nicht vom Muntwalt zur Herausgabe der geraubten Braut gezwungen werden konnte, sondern gegen Zahlung des Brautpreises die Geraubte behalten konnte. Nur handelt es sich in allen zweifellosen Fällen um einen Raub mit Zustimmung der Geraubten, also nicht um eine Raubehe im engeren Sinne, sondern um eine Entführungsehe; die gegen ihren Willen Geraubte muß zurückgegeben werden. Schon diese der älteren Auffassung der Ehe durchaus widersprechende Unterscheidung spricht gegen die herrschende Ansicht, die in dieser Entführungsehe einen Rest vorhistorischer Raubehe erblickt. Vielmehr wird man sie

als ein Produkt einer Übergangszeit ansehen, die zwar der Braut noch kein Selbstverlobungsrecht zugestand, aber doch sich scheute, an dem durch die Entführung tatsächlich hergestellten Zustand zu rütteln. Ob dabei die vollen Wirkungen der Ehe sofort oder erst mit der nachträglichen Zahlung des Brautpreises eintraten, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden; nur das langobardische Recht bestimmt, daß der Mann vor Zahlung des mundius keine Anwartschaft auf die res mulieris hat.

§ 4. Ebensowenig darf man die vielfach vorkommenden Hochzeitsbräuche (Scheinentführung oder Stehlen der Braut, Flucht oder Verstecken der Braut, Kampf um den Besitz der Braut usw.) als Reste ehemaliger Raubehe ansehen. Soweit es sich nicht überhaupt dabei um jeder symbolischen Bedeutung entbehrende ausgelassene Scherze handelt, verfolgen sie wesentlich den Zweck, die Heimführung der Braut in das Haus des Bräutigams möglichst drastisch vor Augen zu führen, oder die jungfräuliche Scham der Braut, die sich nicht leichtherzig dem Manne ergibt, zu veranschaulichen. Sie sind völlig verständlich, auch ohne daß man die Fiktion eines prähistorischen Brautraubes zu Hilfe nimmt. Demnach dürfte sich das Vorkommen der Raubehe von jeher auf die Fälle beschränkt haben, in denen jemand nicht eine Tochter der eigenen Rechtsgemeinschaft, sondern eine Fremde als Ehegattin zu gewinnen suchte. Ob dabei der tatsächliche Vorgang des Raubs die fehlende Zahlung des Brautpreises und die fehlende Verlobung völlig ersetzen konnte, und ob solche Raubehen den Kaufehen völlig gleichgeachtet wurden oder mindere Wirkungen entfalteten, läßt sich nicht sicher entscheiden, da die Rechtsquellen hier versagen.

Dargun *Mutterrecht u. Raubehe* 1883, 111 ff. Weinhold *D. deutschen Frauen* I² 308 ff., 384 ff., 411 f. Heusler *Institutionen* II 277 ff. Colberg *Über das Ehehindernis d. Entführung* 1869, 17 ff. Schulenburg *Die Spuren des Brautraubes...in d. franz. Epen* 1894, 10 ff. Gothein *Beiträge z. Gesch. d. Familie* 1897, 5 ff. Brunner *DRG.* I² 95 ff. Schröder *DRG.*⁵ 69 f. Köstler *Die väterliche Ehebewilligung* 1908, 32 ff. SZfRG.² 29, 78 ff. Roeder *Die Familie bei den Angelsachsen* 1899, 75 ff. Hazeltine *Zur Gesch. d. Eheschließung nach angelsächs. Recht* (Festgabe f. B. Hübler 1905) 260 ff. v. Amira *NOR.* I 137 ff.; II 662; PGrundr. III 161 (111).

S. Rietschel.

Räuchergefäße. § 1. Diese Bezeichnung führt in der prähistorischen Literatur eine Gruppe von eigentümlichen Geräten, die besonders im sog. Billendorfer Typus (s. d.), einer der jüngsten Gruppen des „Lausitzer Typus" (s. d.), auftreten und der jüngeren Bronzezeit, etwa um 1000 v. Chr., angehören. Sie sind teils topf-, teils pokalförmig; der untere Teil ist meistens mit Durchbrechungen versehen, der obere oft schalenförmig und mit aufrecht gestellten Randzacken ausgestattet. Gewöhnlich ist eine runde Tonscheibe als Unterlage hinzugefügt, auch ist der obere Teil nicht selten von dem Unterteil getrennt und bildet eine Schale oder einen Napf, der in der Mitte einfach durchlocht ist. Meistens sind diese Geräte von roher Arbeit und unverziert; nicht selten scheinen sie auch nur Modelle von Gebrauchsgeräten zu sein, die den Toten symbolisch ins Grab mitgegeben wurden. Die übrige Ausstattung der Gräber besteht aus der Urne mit den Überresten des Leichenbrands und zahlreichen Beigaben von Ton, unter denen nicht wenig spielzeugartige Gefäßchen sind, die offenbar auch nur symbolische Bedeutung besitzen. Metallbeigaben von Bronze und Eisen sind spärlich vorhanden.

§ 2. Ähnliche Geräte sind aus etruskischen Gräbern, z. B. von Falerii, bekannt, und auch griechische Kohlenbecken aus der Zeit um 150 n. Chr. können zum Vergleiche dienen. Nicht minder moderne kleine Kochherde in Portugal (*fogueiro*) und marokkanische Kohlenbecken, die in ihrer ganzen Einrichtung unseren prähistorischen „Räuchergefäßen" entsprechen.

§ 3. Über die Verwendung dieser Geräte in Verbindung mit Feuer kann kein Zweifel bestehen. Es sind Wärmvorrichtungen in kleinem Maßstabe für häuslichen Gebrauch, besonders wohl für die Kinderpflege, und mögen auch für Räucherungen, die ja in der Volksmedizin und im Volksglauben noch immer eine Rolle spielen, gebraucht worden sein.

Der untere Teil des Geräts mit den

Luftlöchern an der Seite nahm das Feuer in Gestalt glühender Kohlen auf; in die obere Schale legte oder goß man den zu erhitzenden Stoff. Die Randzapfen des Oberteils können nur den Zweck haben, eine Schale aufzunehmen, ohne den Luftzug abzuschließen.

§ 4. Neben dem Herde auf dem Boden der Hütte ist das sog. Räuchergefäß die älteste bekannte Heizvorrichtung des germanischen (?) Altertums, und es könnte wenigstens in seiner topfartigen Form mit dem nach M. Heyne schon gemeingermanisch vorhandenen Worte got. *aúhns*, altnord. *ogn* und *ofn*, ags. *ofen*, ahd. *ovan* gleichgesetzt werden, das zunächst nur ein großes topfartiges Gefäß bezeichnet, in dem glühende Kohlen zum Backen enthalten sind.

§ 5. Gegen die Zugehörigkeit des Lausitzer und damit auch des Billendorfer Gefäßtypus, innerhalb dessen das sogen. Räuchergefäß vorwiegend angetroffen wird, zur altgermanischen Kultur wendet sich übrigens Goetze-Kossinnas Karpodaken-Theorie. Sie wird aber ua. von Schuchhardt bekämpft mit Gründen, die sich besonders auf die ununterbrochene Entwickelung der deutschen vorgeschichtlichen Keramik stützen und den Einbruch eines fremden Elements in diese Entwickelung nicht anerkennen.

O. Montelius *Civilisation primitive en Italie* Taf. 138, 21 ff.; 141, 15 f.; 310, 6, 10, 11; 319, 5; 322. Verhandl. d. Berliner Anthrop. Ges. 1892, 203; 1880, 432. G. Kossinna ZfEthn. 1902, 212. C. Schuchhardt ZfEthn. 1909, 946; Prähist. Z. 1, 364 ff. U. Kahrstedt Prähist. Z. 4, 83. K. Brunner.

Räucherungen, als lokale oder mehr allgemeine heilende Maßnahme nach antikem Vorgang und aus eigener Überlieferung vielfach gebraucht, werden auch in den frühen mittelalterlichen Rezeptbüchern empfohlen, z. B. zur Anwendung auf den Unterleib (bes. der Frauen), auf die Atmungsschleimhaut, die Bindehaut der Augen und die Oberhaut des Körpers mit Übergängen zum Schweißbad und „Steinbad" (s. d.).

Höfler *Hdb. d. Gesch. d. Med.* I 465 u. 467. Payne *Engl. Medicine in the Anglo-Saxon times*, 1904, 47 u. 93. Cockayne *Leechdomes* II 68. Sudhoff.

Rauchfleisch. Die Erfahrung, daß man dem Fleische dadurch, daß man es dem Rauch des Holzfeuers aussetzt, längere Haltbarkeit für den Genuß gibt, wird uralt sein. Die Bezeichnung für eine solche Behandlung ist gemeingermanisch: altnord. *reykja*, ags. *rēcan*, ahd. *rouhhan*, *rouhhen*. Vielleicht ist die Erfindung zuerst von Jägern gemacht, denen fern vom heimischen Herde größere Jagdbeute zufiel und die einen möglichst großen Vorrat für magere Zeiten retten wollten. Geräuchertes Wildpret wird von Anthimus (*de obs. lib.* 6) erwähnt; derselbe Schriftsteller empfiehlt als besonders zum Räuchern geeignet Rind-, Schaf- und Schweinefleisch (Heyne, Hausaltert. II 295). Über geräucherten Speck s. unter Speck. Karl d. Gr. verlangte, daß in seinen Meierhöfen stets ein Vorrat an Rauchfleisch vorhanden sei (Capit. de vil. 34, 35). Der Genuß solchen Fleisches war auch in Skandinavien allgemein verbreitet (Weinhold Altnord. Leben 146). Das Räuchern geschah — und geschieht in bäuerlichen Rauchhäusern noch heute — nicht über dem Herde, sondern vor ihm oder zu seinen Seiten, wo die Fleischware an Holzstangen aufgehängt und von dem Rauch des offenen Feuers, den noch kein Schornstein ableitete, umspielt wurde. Fuhse.

Rechenkunst.

§ 1. Altertümer. § 2. Klostergelehrsamkeit: England und Island. § 3. Deutschland. Alkuin. § 4. Hrabanus Maurus. § 5. St. Gallen. § 6. Das Abakusrechnen u. a. m. § 7. Hrosvitha von Gandersheim.

§ 1. Daß die Germanen in vorgeschichtlicher Zeit eine Rechenkunst besaßen, geht schon aus gemeingerm. Zahlenbezeichnungen hervor, indem im Zahlensystem alle vier Spezies deutlich ausgedrückt sind (s. Zahlen, Zahlensystem, Brüche). Weitere Belege dafür, wie man mit den Zahlen gerechnet hat, scheinen bis jetzt noch nicht ans Licht gefördert zu sein, weder aus den Altertümern noch aus der Literatur. Altgerm. Rechenbretter oder ähnliche künstliche Hilfsmittel beim Rechnen sind uns kaum überliefert; allerdings besitzen wir Steine oder Platten mit eingehauenen Löchern und Vertiefungen in einer solchen Gruppierung, daß man geneigt sein dürfte,

darin eine Zahlenoperationsangabe zu vermuten.

§ 2. Unsere Kenntnisse der Rechenkunst der Germanen beschränken sich demnach vorläufig auf die durchweg auf klassischer Bildung beruhende Klostergelehrsamkeit. Auf germ. Boden scheint das Interesse an der Rechenkunst zuerst in der englischen Kirche angeregt worden zu sein und beruht zuvörderst auf der Osterrechnung. Von den beiden bzw. im 5. und im 6.—7. Jahrh. n. Chr. in England entstandenen Kirchen hatte jede ihre spezielle Osterrechnung, und es kam 664 zu einer öffentlichen Disputation über dieses Thema. Der 669 ernannte Bischof Theodor in Canterbury hielt streng darauf, daß die Geistlichen in kirchlicher Festrechnung unterrichtet wurden. Dies geschah in den beiden von Biscop (Benedictus) 674 und 682 an der Grenze Schottlands errichteten Klöstern. Hier lebte Beda (672—735) und las die von Biscop aus Rom mitgebrachten Werke, z. B. Isidorus Hispalensis, Plinius, Macrobius und Martianus Capella (s. Beda), die er zu seinen eigenen Werken benutzte. In einer der ältesten seiner Schriften *de natura rerum* 11, finden wir die älteste Multiplikation und Division eines germ. Autors: „XII multiplia per IV fiunt XLVIII. Partire per novem, novies quini, quadragies quinquies. Quinque ergo . . . [et] ad nonas portiones tria remanserint", d. h. $12 \times 4 = 48$, $48 : 9$, $9 \times 5 = 45$, ergo $5 + \frac{3}{9}$. In dem 703 verfaßten Werke *de temporibus* kommen ähnliche Ausrechnungen und Rechenregeln vor. In dem nach 716 erledigten Werke *de temporum ratione* finden sich ferner (Cap. 1) Angaben über die Fingerrechnung, für die wir keine Quelle angeben können, obwohl sie wesentlich mit der griech. Fingerrechnung übereinstimmen. Beda gibt nur an, daß die Zahlen durch Fingergelenkstellungen zu bezeichnen sind, sagt aber nichts von der Rechnung selbst, die sich übrigens auf die vier Spezies beschränkte. Die Fingerrechnung, gestützt auf Memorialverse (*cisio janus*, auf Island fingrarím), war unter den Germanen weit verbreitet und hielt sich auf Island, wo im 12. Jahrh. tǫlvísi (Zahlenweise) als Beiname vorkommt, fast bis auf unsere Tage. *De temp. rat.* 4 lehrt Beda die Unzen- (d. h. Bruch-) Bezeichnung direkt nach römischem Muster, gibt aber keine Rechenregeln. Um das Verhältnis 2 : 3 zu bezeichnen, sagt er (Cap. 16): „quantum VIII a XII, XX a XXX, X a XV, tertia enim parte subtracta, quoties duae solum remanent, ipsae duae partes bessis, ipsa tertia triens nuncupatur", eine für Bedas primitiven Standpunkt typische Wendung. Ein paar seiner kompliziertesten Rechnungen sind:

$$\frac{274 - 8 + 5}{7} = \frac{271}{7} = 38\frac{5}{7},$$

weil $7 \times 30 = 210$ und $7 \times 8 = 56$, Rest 5 (Cap. 22).

$$\frac{725}{19} = 38\frac{3}{19},$$

weil $19 \times 30 = 570$ und $19 \times 8 = 152$, Rest 3 (Cap. 52). Die Beda beigelegten Schriften *de numeris* und *de arithmeticis propositionibus* gehören wahrscheinlich einer viel jüngeren Zeit.

§ 3. Im Todesjahre Bedas wurde sein Landsmann Alkuin (s. d.), der spätere Schüler von Bedas Freund Egbert von York, geboren. Er brachte Bedas Lehre nach dem Kontinent, namentlich nach den von Karl d. Großen errichteten Schulen. Er spricht in seinen Briefen, wie bereits Isidorus Hispalensis, öfters von den Beziehungen der Zahlen zu Gegenständen der heiligen Schrift (Zahlenmystik); es kommen aber auch z. B. in Briefen an den Kaiser Äußerungen vor, die auf Zahlenspielereien und Rechenaufgaben anzuspielen deuten. Die *figurae arithmeticae subtilitatis*, die er dem Kaiser *laetitiae causa* zu senden verspricht, scheinen die noch vor 1000 in Reichenau abgeschriebenen, in einer Hs. dem Alkuin beigelegten *propositiones ad acuendos juvenes* zu sein, d. h. eine Reihe von Rechenrätseln mit Auflösungen. Sie beruhen meist auf Gleichungen ersten Grades, wie $150 + 7x = 9x$, wo $x = 75$, oder $2x + \frac{x}{2} + \frac{x}{4} + 1 = 100$, wo $x = 36$, oder $\frac{6x}{4} + 1 = 100$ wo $x = 66$. Von der Art der Auflösung wird nichts mitgeteilt. Eine recht komplizierte Teilungsaufgabe aus dem Römischen Recht wird unrichtig, die einfache Teilungsaufgabe,

teile 8000 im Verhältnis von 2 : 3, dagegen richtig gelöst. Auch eine unbestimmte Aufgabe, und zwar die erste in lateinischer Sprache überlieferte, finden wir bei ihm: „Wenn 100 Scheffel unter ebensoviel Personen verteilt werden, so daß ein Mann 3, eine Frau 2 und ein Kind ½ Scheffel erhält, wie viele Männer, Frauen und Kinder waren es dann?“ D. h.

$$3x + 2y + \frac{1}{2}z = 100$$

$$x + y + z = 100.$$

Von den ganzzahligen Lösungen — und nur solche werden verlangt — hat Alkuin nur $x = 11$, $y = 15$, $z = 74$. Ob Alkuin die Kolumnenrechnung und die sog. arabischen Zahlenzeichen (*apices*) gekannt hat, was man aus einer Stelle in seinen Briefen (s. unten) hat schließen wollen (s. Cantor Gesch. d. Math. I³ 789), ist unsicher; jedenfalls scheint er es aber in der Rechenkunst weiter gebracht zu haben als Beda.

§ 4. Zu Anfang des 9. Jahrhs. wurde Hrabanus Maurus (s. d.) Alkuins Schüler und verpflanzte seine Lehre nach Fulda. Er schrieb eine jetzt unbekannte Arithmetik, sowie eine Osterrechnung (*liber de computo*) und behandelte wie Alkuin die Zahlenmystik (*de institutione clericorum* III 22; *de universo* XVIII 3). Seine Ausrechnungen in den vier Spezies wie auch seine Fingerrechnung entsprechen ganz den Lehren Bedas. Er gibt die griech. Zahlenzeichen sowie die Zeichen der röm. Brüche (Unzen) an. Er zitiert Boethius' Arithmethik, Isidorus, Varro und die Osterrechnung von Anatolius. Von Euklids Elementen scheint er nur die vier ersten (geometrischen) Bücher, nicht die arithmetischen (VII—X) gekannt zu haben (s. Geometrie). Seine Definition der Arithmetik (*de institutione clericorum* III 22) scheint rein philosophisch: „arithmetica est disciplina quantitatis numerabilis secundum seipsam“.

§ 5. Hrabanus Maurus übte auf die deutschen Klosterschulen großen Einfluß aus. Besonders wohl unterrichtet sind wir in bezug auf St. Gallen (s. d.). 861—895 wirkte hier der Diakon Wichram als Lehrer in der Festrechnung, über die er ein Büchlein in Fragen und Antworten schrieb. Es enthält keine eigentlichen Zahlenoperationen, ist aber auch nur als Bruchstück erhalten. Wie eifrig man in St. Gallen im Unterricht in der Festrechnung war, zeigen 25 in der Bibliothek aufbewahrte komputistische Werke sowie Tabellen (namentlich das Einmaleins, das im 10. Jahrh. in der Vulgärsprache hergesagt wurde), Zyklen und Gedächtnisverse. — Zu Ende des 9. oder zu Anfang des 10. Jahrhs. scheinen die *Glossae Salomonis* ausgearbeitet zu sein, in denen uns vielfach den Euklidischen Elementen I—IV entnommene geometrische Definitionen begegnen (s. Geometrie). Es scheinen somit die arithmetischen Bücher V—VIII der Elemente nicht bekannt gewesen zu sein. Dasselbe gilt von der Arithmetik des Boethius. — Von dem berühmten Notker Labeo (ca. 950—1022) in St. Gallen wissen wir, daß er mehrere latein. Werke verdeutschte, darunter einen Teil von Martianus Capella und die Anfangsgründe der Arithmetik (wohl Boethius). Außerdem schrieb er einen Computus. — Vom arithmetischen Unterricht in St. Gallen handeln nach Cantor auch einige Verse in einem latein. Gedicht von Walther von Speier aus dem Jahre 983, wo der Zahlenkampf (Ritmimachia) geschildert wird, den Boethius, um sich zu trösten, im Gefängnis erfunden haben soll; es handelt sich dabei um die Bildung der Figurenzahlen und um die drei mittleren Größen, das arithmetische, das geometrische und das harmonische Mittel der Proportionslehre. Man scheint also bereits vor Gerbert in der Mitte des 10. Jahrhs. zu St. Gallen Werke über die Ritmimachia ähnlicher Art wie die Gerberts, Hermannus Contractus' und Fortolfus' besessen zu haben. Die wichtigste Stelle bei Walther von Speyer ist indessen:

Inde abaci metas defert geometrica miras
cumque characteribus iniens certamina lusus ocyus
oppositum redigens corpus numerorum in digitos
propere disperserat articulosque.

D. h. „Hierauf bringt die Geometrie die wundersamen Linien des Abakus (d. i. der Tafel) herbei, und mit den Zeichen die Kämpfe des Spieles beginnend, hatte sie, schnell Ordnung hineinbringend, die gegenübergestellten Körper der Zahlen in Finger- und Gelenkzahlen zerstreut.“

§ 6. Das Abakusrechnen u. a. m. Vielleicht

hat man es hier mit einer Anspielung auf das Abakusrechnen (*digiti* d. h. Zahlen von 1 bis 10, *articuli* d. h. Zahlen von 10 bis ∞) zu tun, und somit auch in der oben erwähnten Stelle bei Alkuin: „Item progressiones numerorum quasi quibusdam unitatibus, ad infinita crescere per quasdam finitas formam videmus. Nam prima progressio numerorum est ab uno usque ad decem, secunda a decem usque ad centum, tertia a centenario numero usque ad millenarium." Ob aber unser bequemes, modernes Zahlen- und Rechensystem bereits vor Gerberts, des späteren Sylvester II., Aufenthalt in Spanien und gar auf germanischem Boden eine gewisse Entwicklung erlangt hatte, oder ob der Anfang dazu erst von Gerbert selbst gemacht oder der europäischen Kultur aus dem arabischen Spanien zugeführt worden ist, das hängt von der Entscheidung zweier strittigen Fragen ab, nämlich ob die sog. Boethiusgeometrie, in der die arabischen Gobarziffern und das Rechnen auf dem Abakus erklärt werden, älter oder jünger ist als Gerbert, und auf germ. oder roman. Boden entstanden ist, und demnächst, ob und in welchem Umfang das Gelenkzahlensystem und das Abakusrechnen sich aus der Fingerrechnung entwickelt haben. Die Auflösung der Boethiusfrage spielt eine um so wichtigere Rolle für die Beurteilung der älteren Klostergelehrsamkeit in Deutschland, als die sog. Boethiusgeometrie sicher ein Falsum ist und kaum vor Bedas Zeiten, spätestens aber kurz nach dem Jahre 1000 entstanden sein kann. Da wir nun wissen, wie früh die Euklidübersetzung bereits in Deutschland bekannt war, und zwar, wie es scheint, früher als in anderen Ländern, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die sog. Boethiusgeometrie ein Produkt der unbehilflichen, aber eifrigen süddeutschen Klostergelehrsamkeit ums Jahr 1000 ist. Jedenfalls ist deutlich zu erkennen, daß der Weg der mathematischen Wissenschaft von Osten nach Westen über Deutschland viel wichtiger gewesen ist, als man meistens denkt, wenn es sich beweisen läßt, daß die erste latein. Euklidübersetzung schon zu Hrabanus Maurus' Zeiten diesen Weg wanderte, und daß die ersten Spuren der arabischen Terminologie im Kloster Reichenau im *Astrolabium* des Hermannus Contractus kurz nach dem Jahre 1000 auftreten, d. h. über 100 Jahre vor den ersten mathematischen Übersetzungen aus dem Hebräischen und Arabischen durch Plato von Tivoli und Athelhart von Bath.

§ 7. Die Mathematik stand in Deutschland ums Jahr 1000 zwar auf keiner hohen Stufe; das Interesse daran war aber ein sehr reges. Das bezeugt schon der Umstand, daß Hrosvitha von Gandersheim (s. d.) in ihren Dramen für zahlentheoretische Spekulationen Platz findet. Ihre Hauptquelle ist Boethius Arithmetik; sie nennt aber auch Martianus Capella und Macrobius. Im Hadrianus läßt sie die Weisheit mit ihren drei Töchtern dem Tyrannen entgegentreten und ihn durch ihre Entfaltung gelehrten Wissens beschämen und erläutert in dieser dramatischen Einkleidung nach Boethius die Einteilung der Zahlen in gerade und ungerade, sowie die der geraden Zahlen in paarpaare 2^n, paarunpaare $2(2n+1)$ und unpaarpaare $2^m(2n+1)$ und die entsprechende Einteilung der ungeraden Zahlen in Primzahlen, Produkte zweier Primzahlen und relative Primzahlen. Recht eingehend erklärt sie die Einteilung der geraden Zahlen in *numeri superflui*, *numeri perfecti* und *numeri deminuti*, je nachdem die Teilersumme größer als die Zahl, ihr gleich oder kleiner als sie ist.

Günther *Gesch. d. math. Unterrichts im deutschen Mittelalter* in Monum. Germ. Paedag. III, Berlin 1887. K. Werner *Beda*, Wien 1875. Cantor *Gesch. d. Math.* I 3 775 ff. Willicus *Gesch. d. Rechenkunst.* 3. Aufl. Wien 1897, 77 ff. Friedlein *Das Zahlzeichen u. das elementäre Rechnen.* Erlang. 1869. Bedas, Alkuins und Hrabanus Maurus Werke: Migne, *Patrologia latina* 90, 100—101, 107, 111—12. *Monumenta Alcuiniana* edd. Wattenbach u. Dümmler in Bibl. rer. Germ. ed. Ph. Jaffé VI. Finnur Jónsson, *Den oldnorske og oldislandske Litteraturs Historie* II 953. Gabr. Meier *Gesch. d. Schule von St. Gallen* in Jahrb. f. Schw. Gesch. 10, 36 ff. Braunmüller *Wichrammi monachi S. Galli opusculum de computo* in Stud. u. Mitt. aus d. Benediktiner u. Zisterzienser-Orden IV, II 357 ff. *Glossae Salemonis* s. l. s. a. B. Pez *Thesaur. Anecd.* II 3, 42. Weißenborn *Die Boetius-Frage* in Abh. z. Gesch. d. Math. II. = Zeitschr. f. Math. u. Phys. 24, Suppl. 187 ff. Heiberg

Jahresberichte in Philologus 43 (1884), 507 ff. Weißenborn *Gerbert.* Burrack *Die Werke der Hrotsvitha* 273 ff. A. A. Björnbo.

Recht. § 1. Schon am Beginn der historischen Zeit ist germanisches Recht abgegrenzt von der Sitte vorhanden, wenn auch insbesondere sakrale Züge die gemeinsame Grundlage noch deutlich erkennen lassen. Das Recht ist in dieser Bezeichnung (got. *raihts* [Verbaladjektiv; vgl. lat. *regere*], ahd. afränk. *reht*, ags. *riht*, fries. *riucht*; vgl. lat. *rēctus*, griech. ὀρεκτός) der Wortform nach „das Gerichtete". So gerichtet aber ist das Verhältnis zwischen den Rechtsgenossen und damit bestimmt die Bewegungsfreiheit des einzelnen, die sein „Recht" im subjektiven Sinn darstellt (in diesem Sinne insbesondere skand. *rēttr*). Deren Interessen sind gegeneinander nach Billigkeit abgegrenzt, weshalb das Recht selbst Billigkeit ist (ahd. *ēwa*, fries. *ēwa*, *ā ē*, ags. *ǣ*, *ǣw*; dazu lat. *aequus* und ahd. **bilida*). Das Richten führt weiterhin zu einer (richtigen) Lage, und so ist das Recht der Zustand richtiger „Lagen" der Lebensverhältnisse (wnord. *lǫg*, n. pl. zu *lag*, anord. *lagh*, n. pl. ags. as. *lagu*, fries. *log*), damit aber auch das, was sich geziemt (ahd. *gizunft*, ags. *gerisene*).

§ 2. Entstanden ist das „Recht" durch das Werden der Überzeugung des Volks, daß bestimmte Regeln für das Verhalten des einzelnen wie der Gesamtheit Recht sein sollen, daß mit anderen Worten ihre Beachtung erzwungen, ihre Nichtachtung vergolten werden soll. Weil so entstanden, ist das älteste Recht durchweg Volksrecht (aschw. *lyþrǣtter*, wnord. *lyrēttr*, *lyritr*, ags. *folcriht*, *leodriht*); erst nach der Völkerwanderung auf dem Kontinent, mit dem Erstarken des Königtums in Skandinavien und bei den Angelsachsen (s. Königtum) tritt diesem ein Königsrecht in schwachen Anfängen zur Seite, ergänzend, konkurrierend und widerstreitend. Jenes ist aber gleichzeitig auch in aller Regel lange Zeit ein ungeschriebenes Recht, und insofern kann man es ein Gewohnheitsrecht nennen; nicht dagegen träfe diese Bezeichnung zu, wenn man etwa an das Erfordernis langer Übung dächte. Das Volksrecht wird seiner Eigenschaft als eines solchen nicht dadurch entkleidet, daß es aufgezeichnet wird. Allerdings geschieht dies erst spät. Zunächst tritt es überhaupt nur in die Erscheinung durch Anwendung, sei es so, daß die Rechtsgenossen ihrem Rechtsbewußtsein folgend ein Handeln zur Schau tragen, aus dem Rechtssätze abstrahiert werden können, sei es so, daß widersprechendes Handeln eines einzelnen die Gesamtheit zur Feststellung des Widerspruchs und damit der Regel führt; diesen unmittelbaren Ausdruck erhält das Recht in erster Linie im Urteil, weshalb jeder Urteilsspruch eine Rechtsweisung ist. Im Laufe der Entwicklung erst führt die entwickelte Gestaltung des Rechtslebens wie des Wirtschaftslebens zu dem Bestreben einer ordnenden Feststellung des Rechtsbewußtseins und einer Sicherung der Überlieferung des so festgestellten Rechts. Im letzten Grade entspringt hieraus eine schriftliche Niederlegung. Vorausgehen aber kann und zur Seite gehen eine geordnete mündliche Überlieferung auf dem Wege eines Rechtsvortrags, wie ihn klassisch die aschw. *laghsagha*, westnord. *lǫgsaga* bietet (s. Gesetzessprecher). Wo solches fehlt, pflegt die Niederlegung zu beruhen auf einer Befragung der Rechtsgenossen über ihr Recht. Mit ihr aber entsteht, von Anfang bis tief ins Mittelalter zurücktretend, „gesetztes" Recht (ahd. *satzunge*, wnord. *settning*, ags. *āsetness*) oder Gesetz; und weiterhin, wenn es insbesondere der Herrscher mit seinen Ratgebern unter Mitwirkung des Volks formuliert, geratenes (ags. *gerǣdness*) oder vereinbartes (lat. *pactus*), wenn es die Menge in Worte faßt, gekorenes Recht (fries. *kēst*).

§ 3. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen dieser Art fallen zusammen mit dem Ende der letzten Völkerwanderung. Zu nennen ist die Gesetzgebung des Westgotenkönigs Eurich (466—485), von der Bruchstücke im Codex Eurici erhalten sind. Bei den Westgermanen des Kontinents macht den Beginn die Lex Salica, wohl noch unter Chlodwig I. entstanden. Die Reihe der angelsächsischen Gesetze eröffnen die der Kenter unter Äthelbert (ca. 600). Weit jünger, aber doch vielfach Zeugen eines älteren Rechtszustands, sind die Aufzeichnungen des Rechts bei den skandi-

navischen Völkern, teils in Gesetzen, teils in Rechtsbüchern. Am Anfang des 13. Jahrh. steht die älteste Redaktion des westgotischen Gesetzbuchs, nur etwa ein Jahrhundert weiter zurück liegt der Beginn in Norwegen und Island, ein halbes in Dänemark.

§ 4. Als Erkenntnisquellen des germanischen Rechts dienen für die älteste Zeit die Berichte antiker Schriftsteller, allen voran Tacitus und Caesar (eine Zusammenstellung des Wichtigsten bei Müllenhoff, Germania antiqua), und in hervorragendem Maße die Vergleichung der späteren Rechte aller germanischen Stämme, deren Übereinstimmungen, soweit nicht Entlehnung und parallele Entwicklung in Frage stehen, ein Bild des gemeinschaftlichen und damit älteren Rechtsstoffes ergeben. Die jüngeren Rechte selbst sind unmittelbar den erfolgten Aufzeichnungen, Formeln, Formelsammlungen, Geschäftsurkunden, Rechtssprichwörtern zu entnehmen. Dazu kommen für beide Perioden unentbehrliche Nebenquellen in den Ergebnissen der vergleichenden und etymologischen Sprachforschung, der Literatur, den historischen Quellen, den gesamten Rechten des Kulturlebens.

v. Amira *Recht*[3] 10 ff. Brunner *DRG* I[2]. 9 ff., 150 ff., 465 ff., 412 ff. v. Schwerin *DRG*[2] 2 ff. v. Schwerin.

Rechtsfähigkeit. § 1. Weder in der germanischen Zeit noch in der folgenden Periode erkannte man in den germanischen Staaten alle Menschen als völlig rechtsfähig an, als fähig, Inhaber und Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Zunächst entbehrten in ältester Zeit die Unfreien (Knechte, Sklaven) die Rechtsfähigkeit. Sie waren rechtsunfähig wie der Fremde. Jene konnten Volksgenossen sein, diese waren es niemals. Ferner ist rechtlos (geworden) und damit rechtsunfähig der Friedlose, endlich der freiwillig oder zur Strafe Verknechtete. Doch ist die Rechtsunfähigkeit des Unfreien wie des Fremden im Laufe der Entwicklung gemildert worden. Jenem kam die Kirche zu Hilfe und die Gestaltung des Wirtschaftslebens, die den Großgrundbesitzer drängte, den Unfreien in wirtschaftlich selbständigere Stellung zu setzen, diesem wiederum in gleicher wirtschaftlicher Lage frühere freie Bauern und Halbfreie zugesellte. Den Fremden unterstützten Gastfreundschaft und Gastrecht; ihm wurde durch seinen Schutzherrn (anfangs einen beliebigen Rechtsgenossen, später den König) das Recht „vermittelt".

§ 2. So wenig demnach alle Menschen rechtsfähig waren, so wenig begann bei den überhaupt zur Rechtsfähigkeit Tauglichen diese sofort mit der Geburt. Vielmehr bestand zunächst ein Aussetzungsrecht, insbesondere des Vaters, und erst mit der binnen neun Nächten, im Norden meist früher, erfolgenden Namengebung, in heidnischer Zeit mit „Wasserweihe", später mit Taufe verbunden, endigte dieses und begann des Kindes Rechtsfähigkeit; doch hatte die Aufnahme des Kindes durch den Vater die gleiche Wirkung. Auf der anderen Seite endete die Rechtspersönlichkeit nicht völlig mit dem Tode der physischen Person; das deutsche Recht hat vielmehr verschiedene Institute ausgebildet, die auf dem gegenteiligen Gedanken beruhen.

§ 3. Auch da, wo volle Rechtsfähigkeit bestand, konnte doch sie selbst und die Handlungsfähigkeit eine beschränkte sein, und dies war insbesondere mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Fall.

Die germanische Zeit schon schied zwischen dem Minderjährigen und dem Volljährigen. Die Unmündigkeit (anorw. *ūmegð*) endete dabei ursprünglich erst mit der Geschlechtsreife, bis spätestens in der Zeit der Volksrechte ein bestimmter Termin als Grenze galt. Dieser Termin war anfänglich wohl nur ein frühester und anscheinend übereinstimmend das 12. oder 10. (Kenter) Lebensjahr. Doch findet sich schon bald eine Hinaufsetzung auf das 15. (ribuarische Franken, Skandinavien) oder 14. oder 16. Jahr. Die Bedeutung dieser Termine beruhte darauf, daß der Unmündige (aschw. *ōvormaghe*, anorw. *ūmagi*), wenn auch grundsätzlich handlungsfähig, doch zu den meisten Rechtshandlungen eines Vormundes bedurfte, während der Mündige (ags. *gewintred*, wnord. *fullтīði*) allein zu handeln in der Lage war; doch ist nicht zu übersehen, daß die elterliche Gewalt nicht schon mit der Mündigkeit endete, sondern

ihre eignen Endigungsgründe hatte (s. Familienrecht).

Einer Vormundschaft unterlagen auch die Frauen, im ältesten Recht einer Gesamtvormundschaft der Sippe, später als unverheiratete der Munt (s. d.) des Hausherrn, als verheiratete der des Ehemanns, als Witwen der bestimmter männlicher Verwandter. Sie waren anfänglich vermögensunfähig und blieben es hinsichtlich der Liegenschaften noch bis ins Mittelalter; damit hing zusammen ganz oder teilweiser Ausschluß vom Erbrecht und, soweit ein solches grundsätzlich anerkannt wurde, Benachteiligung zugunsten männlicher Erben.

v. Amira *Recht*[3] 139 ff. 141 ff. 172. Brunner *Grundzüge*[6] 188 ff. Heusler *Institutionen* I 100 ff. Hübner *Deutsches Privatrecht*[2] 39 ff. Matzen *Forelæsninger Privatret* I 28 ff. Maurer *Vorlesungen* I 407 ff. Nordström *Bidrag* I 101 ff. Schröder *RG*[5]. 282 ff. v. Schwerin *DRG.*[2] 40 ff. v. Schwerin.

Rechtsschutz. Der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und dem Schutze von Rechtsgütern haben bei den Germanen schon zu Beginn der historischen Zeit zwei Mittel gedient, die geregelte Selbsthilfe und die Geltendmachung im Wege der Klage. Doch war diese dem Verletzten in der Regel zunächst nur wahlweise zur Verfügung gestellt und immer eine pönale (Straf-) Klage, ungeeignet zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche, die nur auf dem Wege der geregelten Selbsthilfe zu verfolgen waren; der zivile Anspruch mußte erst auf dem Weg eines besonderen, in bestimmten Fällen zugelassenen Mahnverfahrens in einen strafrechtlichen Anspruch übergeleitet werden, indem die Nichterfüllung des Anspruchs durch den gemahnten Schuldner als strafbares Unrecht den Ausgangspunkt des Verfahrens abgab. Überhaupt aber war es Sache des Verletzten, zu entscheiden, ob sein Recht geschützt werden, ob er sich selbst helfen oder Klage erheben wollte; er allein war im älteren Recht der Klagsinhaber (aschw. *mālsæghande*, isl. *sakar aðili*). Dies galt auch bei todeswürdigen Verbrechen, deren Verfolgung durch die Gesamtheit, unabhängig von unmittelbar Verletzten, darauf beruhte, daß die Gesamtheit mindestens auch verletzt war. Erst allmählich zwingt der Staat den Verletzten zur Klagestellung oder verhindert wenigstens eine außergerichtliche Sühne. Dies geschah in solchen Fällen, in denen der Staat durch Anspruch auf das Friedensgeld (s. Friedlosigkeit) selbst beteiligt war. Nur in einigen wenigen Fällen übernahm er späterhin (bei den Franken erst in karolingischer Zeit) selbst die Verfolgung, unterstützt vom Rügeverfahren (s. d.). Die Selbsthilfe war rechtlich geordnet und erscheint insbesondere als Fehde (s. d.), Pfändung (s. d.), Anefang (s. d.) und Festnahme handhafter Täter (s. handhafte Tat). Eine rechtlicher Regelung entbehrende Selbsthilfe aber war nur gegen einen Friedlosen möglich, und letzten Endes beruhte jede schädigende Selbsthilfe auf einer, wenn auch nur relativen, Friedlosigkeit (s. d.).

v. Amira *Recht*[3] 247 f. Brunner *DRG.* II 527 ff.; 519 ff. Gierke *Deutsches Privatrecht* I 323 ff. v. Schwerin.

Rechtssymbole. I. Einleitung. § 1. In weitem Umfang hat sich das germanische Recht des Symbols bedient oder des Wahrzeichens (mhd. *wārzeichen*, gleichbedeutend mhd. *wortzeichen*), wie man jenes mit einem allerdings umfassenderen Worte auch nennt. Zweck des Symbols ist die Versinnbildung eines rechtlich bedeutungsvollen Gedankeninhalts, dabei konnte das Streben, den gleichen Gedanken auf verschiedenen Wegen zum Bewußtsein zu bringen, dazu führen, neben dem auf das Auge wirkenden Symbol das gesprochene Wort in gleichem Sinne zu verwenden, so daß das Symbol nur die Eindringlichkeit der Gedankenmitteilung steigerte, nur „Begleithandlung" war. Weitaus seltener kam es vor, daß das Symbol allein zu reden hatte. Dies wurde von Bedeutung für die weitere Entwicklung. In allen jenen Fällen wurde das Symbol überflüssig, sobald man auf die gleichzeitige Beeinflussung von Auge und Ohr überhaupt verzichtete; das Symbol schwand mit der Ernüchterung des äußeren Rechtslebens. Zäher dagegen erhielten sich Symbole, die von Anfang an des begleitenden Wortes entbehrten.

Die Zahl der Symbole hat sich im Laufe der Entwicklung bis ins Mittelalter vermehrt, teils weil neue Symbole aus dem römischen und kanonischen Recht, auch

aus dem französischen Rittertum übernommen wurden (vgl. z. B. Sporen, Steigbügel), teils weil neue Erscheinungen im Rechtsleben neuer Symbole bedurften. Zugleich haben sich die Anwendungsfälle der älteren Symbole vermehrt. Als Versinnbildungen sehr allgemeiner Begriffe konnten diese bei der Zerspaltung der Rechtsinstitute überallhin mitwandern. Typisch hierfür ist die ausgedehnte Verwendung des Stabsymbols und mancher Adoptionssymbole. Alle Symbole zu erschöpfen ist im hier gegebenen Rahmen ebensowenig möglich wie die erschöpfende Berücksichtigung des Verbreitungsgebiets der einzelnen Symbole; nur eine Übersicht über die wichtigsten soll das folgende geben. Auch sind nicht alle Symbole erklärbar, manche wenigstens nicht mit Sicherheit.

§ 2. Das Rechtssymbol ist streng zu scheiden von dem bloßen Zeichen, dessen Zweck sich darin erschöpft, eine Sache oder einen Menschen von anderen zu unterscheiden, wiewohl ein Abzeichen zugleich auch Wahrzeichen sein kann. Das Symbol ist ferner verschieden von der pars pro toto, die allerdings in Beziehung zur Symbolik treten kann. Diese, nicht Symbol, steht in Frage, wenn z. B. dem Erwerber eines Grundstücks statt dessen eine Erdscholle überreicht wird, statt der Kirche das Glockenseil, statt des Hauses ein Span aus dem Türstock, oder auch solche pars noch weiter individualisiert wird, indem z. B. die Scholle des Ackergrundstücks Ähren, die des baumbewachsenen Ast und Zweige begleiten, bei Übertragung einer Wiese Rasen erscheint, eines Weinbergs eine Rebe (s. über diese Unterscheidung besonders Heusler *Institutionen* 1, 73). Aber gleichwohl ist die Überreichung der Erdscholle eine symbolische Investitur. Nicht um Symbol handelt es sich endlich in den zahlreichen Fällen, in denen nur zum Scheine geleistet oder sonst gehandelt wird. (Vgl. Peterka, Das offene zum Scheine Handeln im deutschen Recht des Mittelalters.) Auszuscheiden ist hier ferner eine Symbolik, die sich zwar in Beziehung zum Rechtsleben, aber nicht in diesem entwickelt hat, nämlich in der darstellenden Kunst. Hier hat die Aufgabe, rechtliche Vorgänge und Zusammenhänge darzustellen, den Künstler nicht selten zur Erfindung neuer, dem objektiven Rechtsleben fremder Symbole geführt, am großartigsten in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Treffend spricht man in solchem Falle von „subjektiver Symbolik des Künstlers" im Gegensatz zur „Symbolik des Rechts". Doch darf auf der andern Seite die wertvolle Überlieferung echter Rechtssymbole in der Kunst nicht übersehen werden. (Vgl. v. Amira Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels I Einleitung 22 ff.)

Soweit nach diesen Abgrenzungen echte Rechtssymbolik in Frage steht, sieht man sich zwei Hauptgruppen gegenüber. Die eine Gruppe, ich möchte sie als Symbole im engeren Sinne bezeichnen, zeigt uns Gegenstände, die symbolischen Zwecken dienen, die andere wird gebildet von symbolischen Handlungen, bei denen nicht so sehr eine Sache als Wahrzeichen dient, sondern eben eine Handlung, die sich dann allerdings an einer Sache, sei es einem Symbol, sei es einer pars pro toto, sei es einem sonstigen Gegenstand bewähren kann.

II. Symbole i. e. S. a) Hand und Arm. § 3. Hand und Arm können bei Rechtshandlungen notwendig oder zufällig mitwirken. In diesen Fällen, wie zB. beim Halten des Richterschwerts mit der Hand, während das Schwert auch auf den Knien des Richters oder vor ihm auf dem Tische liegen könnte, oder etwa bei der Führung des Kampfschwerts, wird die Hand nicht als Symbol verwendet. In jenen Fällen aber erhält die Hand ihre symbolische Bedeutung, wird sie eine manus loquax, durch eine Bewegung oder Haltung, eine Gebärde, und zwar, wie man diese zum Unterschied von den auch im ersten Fall vorkommenden Gebärden genannt hat, durch eine echte Gebärde. Dabei kann die Handgebärde allein symbolisieren (echte Gebärde i. e. S.), oder mit einem Gegenstand, den die Hand hält, berührt, wirft usw., oder einer anderen Körperbewegung zusammenwirken zum Symbol.

§ 4. Rechtssymbolik kann sein der sogenannte Redegestus: Erhebung von meist rechter Hand und rechtem Unterarm, wobei der Oberarm anliegen oder sich nach vorn

bewegen, die Hand flach oder (jünger) hohl sein kann, Oberarm und Unterarm in der Regel einen rechten, ausnahmsweise einen anderen Winkel bilden, die Finger mit Ausnahme des gespreizten Daumens aneinander liegen. Er liegt vor, wenn der Richter, Urteiler, Vorsprecher oder zustimmende Personen die Hand erheben. Symbolisch ist ferner die Gebärde (Gelöbnisgebärde), wenn der Gelobende, der verfestende und der aus der Verfestung lösende Richter die Hand und den Unterarm erheben, mit nach innen gekehrter Handfläche, sämtliche Finger, mit Ausnahme des Zeigefingers, gekrümmt. Zum Ritus der Notnunftklage gehörte, daß die Klägerin ins aufgelöste, flatternde Haar griff. Durch Handreichung, Handschlag (auch *handstreich*, *handtastung*) beim Vertrag (daher *handgelübde*, skand. *taka i hand manni*, wn. *handselja*), wie durch Ergreifen des Rockschoßes oder Mantels bringt man die Verpfändung der eigenen Person zum Ausdruck, als deren Abreviatur eben die Hand oder das Gewandstück erscheint. In gleichem Sinne wird die Ergebung symbolisiert, wenn der sich Kommendierende kniend seine gefalteten Hände in die sie umschließenden des Herrn legt; hiervon heißt eine Klasse der norwegischen Gefolgsleute *handgengnir men*. Die Einigung und der Friede wird versinnbildet in der Umarmung (vgl. *healsfang*) beim Sühnevertrag. Mit Handauflage (*manus iniectio*) erfolgt die Arrestation, mit Halsschlag die Unterjochung einer Person. Mit Anfassen am Halsloch des Gewandes des Gegners beginnt im Sachsenspiegel und sonst der kämpfliche Gruß; das Anfassen von Gegenständen symbolisiert die Besitzergreifung. In allen diesen Fällen bringt die tastende oder greifende Hand die Gewalt zum Ausdruck, die ihr Träger über eine Person oder Sache hat oder doch zu haben behauptet; damit deckt sich, daß die Vormundschaft in der darstellenden Kunst durch Überbreiten der Hand symbolisiert wird, vereint sich ferner der sprachliche Zusammenhang zwischen *munt* und *manus*. Der gleiche Gedanke liegt endlich dem Anfassen des gestohlenen Gegenstands beim Anefang zugrunde. Nicht übersehen werden darf allerdings, daß Einzelheiten in der Ausgestaltung des Symbols ihre besonderen Gründe haben können. So spielt beim Halsschlag der Gedanke der Freihalsigkeit mit ein; beim Anefang mußte die linke Hand zugreifen, weil die rechte zum Schwur freizubleiben hatte. Beim Eide war eine Berührung, ursprünglich des zu bezaubernden Gegenstands, später der Reliquien rechtsnotwendig. Mit gekrümmten Fingern (*incurvatis digitis*) erklärte man nach sächsischem Recht die Auflassung eines Grundstücks, überhaupt einen Verzicht. Dem gekorenen Vormund legte man die Hand auf die Schulter. Besondere Betrachtung muß endlich finden, daß die Umarmung auch als Symbol der Anerkennung eines Kindes erscheint und von da aus in den Adoptionsritus übergegangen ist; vgl. den afränk. *adfatimus* (Umfädmung).

Wie schon diesen Beispielen zu entnehmen, spielen eine Rolle nicht nur die Hand als Ganzes, sondern auch die einzelnen Finger, andererseits auch der Arm. Die Finger sind es zB., und zwar in bestimmter Zahl, die den kämpflich Gegrüßten erfassen. Die richtige Haltung des Arms ist zB. dem Redegestus wesentlich.

v. Amira *Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels.* Ders. *Obl-R.* I 290 ff. II 305 ff. Gierke *Schuld und Haftung* 195 ff. Grimm *DRG.* I⁴ 190 ff. Grupen *Teutsche Alterthümer* 79 ff., 102 ff., 115 ff. Herwegen *Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie* 23 ff. Noordewier *Regtsoudheden* 34 f. Puntschart *MIÖG.* XXVIII 360 ff. Ders. *Schuldvertrag und Treugelöbnis* 348 ff. Ders. *GGA.* 1915, 679 ff.

§ 5. b) Fuß. Das Aufstellen des Fußes auf eine Person, insbesondere ihren Nacken, oder eine Sache symbolisiert Gewalt (vgl. § 4). Deshalb stellt der Sieger den Fuß auf den Besiegten, vereinzelt auch bei der Belehnung der Herr auf den Fuß des Vasallen, kennt wenigstens die Volkssitte das Treten des Bräutigams auf den Fuß der Braut bei der Eheschließung. Bei der Vindikation von Liegenschaft wie von Fahrnis wird der rechte Fuß auf die Sache gesetzt (auf den Fuß des Tiers, auf die Türschwelle).

Brunner *RG* II 500. Cohn *Symbolik im german. Familienrecht* 19. Grimm aaO. 196 f. Herwegen *Germanische Rechts-*

symbolik in der römischen Liturgie 12 ff. Schröder *DR.*5 71 62. Weinhold *Die deutschen Frauen in dem MA* I3 348 f.

§ 6. c) Mund. Der Mund kommt in Betracht beim Friedenskuß, der wiederum ein Symbol des geschlossenen Friedens, des Abschlusses der Sühne, ist; deshalb ist diese selbst fries. eine Mundsühne, oder eine *osculata pax*. Das enge Band zwischen Herrn und Vasallen zeigt sich im Treukuß (*osculum fidelitatis*).

Du Cange, *Glossarium* s. v. *osculum* 2. Grimm aaO. 197 f. His *Strafrecht der Friesen* 216. Maurer *Vorlesungen über altnordische RG.* I 178. Spangenberg *Beiträge z. Kunde d. teutschen Rechtsaltertümer* 50 f.

§ 7. d) Haar. Da das ungeschorene Haupthaar Kennzeichen des freien Mannes war, konnte Abscheren des Haars zum Symbol der Verknechtung werden, aber auch die strafweise Nahme des Haars versinnbilden, daß man den so bestraften Täter als der Freienehre unwürdig ansah. Dagegen war das Abschneiden der bis dahin lang wallenden Haare bei der Wehrhaftmachung ein äußeres Zeichen des Übergangs aus der Knabenzeit ins Mannesalter, zurückgehend auf initiatorische Bräuche. In dieser Funktion wurden dann diese sogenannten capillaturiae zum Adoptionsritus. Das offene Haar der Jungfrau wurde bei der Trauung gebunden oder verhüllt. Überreichen des abgeschnittenen Haars kann Unterwerfung unter einen anderen versinnbilden. Dagegen hat das Schwören beim Bart, auf den Zopf u. dgl. nichts mit Symbolik zu tun. Hier sind Bart und Haare der beim Eid beschworene (bezauberte) Gegenstand.

v. Amira *Recht*3 270. Brunner *DRG.* I2 103 f. Cohn aaO. 11, 13 f. Grimm aaO. 201 f.

§ 8. e) Kopf. Der Kopf kann ähnlichen symbolischen Zwecken dienen wie die Hand, da er gleichfalls als Teil des Körpers diesen zu vertreten vermag. So legt nach einer anglonormannischen Quelle (Leges Henrici 78) der sich Verknechtende seinen Kopf in die Hände des Herrn.

§ 9. f) Handschuh. Der Handschuh vertritt die Hand und wird auf diesem Wege zum Symbol, zunächst in Fällen, in denen die Hand selbst dem gleichen symbolischen Zwecke dient und naturgemäß vor allem in solchen, in denen das Handsymbol von der Bewegung am unabhängigsten ist. Dies erklärt es, daß wir den Handschuh als Symbol in erster Linie da finden, wo eine Gewalt übertragen wird und da, wo ein Schutz gewährt wird. Aus jenem Grund erfolgt nach kontinentalen Rechten und, von hier übernommen, auch in andern Rechten (zB. angelsächsisch) die Übergabe der Erdscholle bei der Eigentumsübertragung unter Mitgabe eines Handschuhs (*wanto*, *chirotheca*), überhaupt landrechtliche Investitur mit dem Handschuh. Mit dem zweiten Fall hat man es immer dann zu tun, wenn der Friede des Königs, dessen Wort, versinnbildet werden soll. So wird der Handschuh zum Symbol des Marktfriedens, den der König unter Übersendung seines Handschuhs verleiht (vgl. Sachsenspiegel II, 26 § 4), erscheint er über den Toren von Marktstädten, auf den Marktplätzen selbst (vgl. das Bild bei Böhlau, Novae Constitutiones 91), auf den Münzen von Städten, denen der König das Münzrecht gewährt hatte (sogen. Händelheller, vgl. Halke, Handwörterbuch der Münzkunde s. v.), wird er zum Investitursymbol, wird er vom fronenden Grafen geworfen, übergibt ihn der Muntwalt dem Bräutigam mit der Braut.

§ 10. Mit der Beziehung von Hand und Handschuh hängt es zusammen, wenn ausnahmsweise die sich verlobende Braut dem Bräutigam den Handschuh hinwirft statt den Handschlag zu tun. Die regelmäßige Verbindung von Vollmacht und Auftrag erklärt es, daß dem Boten neben dem Stab oder an Stelle des Stabs ein Handschuh mitgegeben wird.

§ 11. Nichts hat mit dem Handschuh als Symbol zu tun das Hinwerfen des Fehdehandschuhs bei der Aufforderung zum Kampf. Hier ist der Handschuh, den auch anderes vertreten kann, wie zB. Sporen, nur Kampfespfand.

v. Amira *Obl. R.* II, 348, 632, 664. Ders. *Handgebärden* 238. Coulin *Der gerichtl. Zweikampf* I, 72 ff. Dümge *Symbolik germanischer Rechtsgewohnheiten* 1 ff. Gengler *Deutsche Stadtrechtsaltertümer* 122. Grimm aaO. 209 ff. Grupen *Teutsche Alterthümer* 7 ff. (hier auch Bild aus der Wolfenbüttler Handschrift des

Sachsenspiegels). Homeyer *Sachsenspiegel* II 2, 324. E. Mayer *Die Einkleidung im germanischen Recht* 2 f. Reyscher *Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts* I 42. Schröder *DRG.*5 63. Ders. in Histor. Aufsätze für Waitz 307 f. Spangenberg *Beiträge* 40 f., 45 f., 73 ff. Zöpfl *Altertümer* III 29 ff.

§ 12. g) Schuh. Der Schuh erscheint wiederholt in Verbindung mit Rechtshandlungen und als Rechtssymbol. Vielfach ist dabei der Kernpunkt, daß eine Person in einen Schuh treten muß. So wurde bei der norwegischen Geschlechtsleite von dem Adoptierenden ein Ochse geschlachtet und aus der Haut des rechten Vorderfußes ein Schuh gefertigt. In diesen Schuh trat zuerst der Vater selbst, dann der zu adoptierende, der in das Geschlecht geleitet wurde, und endlich taten dies die Erben und Verwandten. Auf dem Kontinent steigt die Braut in einen vom Bräutigam gegebenen Schuh und unterwirft sich damit dessen Herrschaft. Endlich erscheint es als Zeichen der Unterwürfigkeit, den Schuh eines anderen auf der Achsel zu tragen. Jener Vorgang wird damit erklärt, daß der Adoptivsohn der Nachfolger im Erbe des Vaters, die übrigen aber wieder hinter ihm Folger sein sollen, richtiger aber wohl der Schuh selbst als „verkörperte Fußspur", das Treten in ihn nach einem anderen als Symbol der Zustimmung zu dessen Erklärung. Im Zusammenhang betrachtet, scheinen alle diese Fälle den Gedanken des Folgens überhaupt zu symbolisieren, das Nachfolgen in die Fußstapfen und damit ebensogut das Untertanwerden wie das Zustimmen. Schon deshalb gehört nicht hierher der Wergeldschuldner des Chrenecrudaverfahrens der Lex Salica, der *discalceatus* ist, weil er als Bettler wegzieht; hier ist nicht der Schuh Symbol, sondern der Mangel ausreichender Kleidung.

v. Amira *Der Stab in d. german. Rechtssymbolik* 16 ff. Cohn aaO. 9 ff. Grimm aaO. 213 ff. Pappenheim *SZfRG* XXIV 310 f. Schröder *RG.*5 71 [62]. Weinhold aaO. I 305, 349.

§ 13. h) Hut. Der Hut scheint erst sehr spät, knapp vor dem 13. Jahrh. in die Rechtssymbolik einzurücken. Dann aber versieht er ähnliche Funktionen wie der Handschuh, wird wie dieser bei der Übertragung und als Hoheitszeichen verwendet. In diesem Sinne wohl kommt der Hut in Verwendung bei friesischen Beamten, dem *hôdere* (Hutträger), der sogar seinen Namen vom Hute hernimmt, und (?) dem *abba*, der ebenfalls einen „Hut" trägt. Vereinzelt wird während der Dauer des Marktfriedens ein Hut aufgesteckt. Als Befriedungszeichen dient der Hut, wenn ihn der Hirte auf seinen Stab hängt und diesen an der Grenze der Nachbarweide in den Boden steckt. Eine Versinnbildung der Person mag es sein, wenn es für den Asylsuchenden genügt, den Hut in die Freiheit zu werfen. Nach einer alemannischen Quelle endlich wird bei der Trauung mit der Braut auch ein Hut, Mantel und Schwert übergeben.

Borchling *Poesie und Humor im friesischen Recht* 12 f. 29 f. Grimm aaO. I 204 f. Heck *Altfries. Gerichtsverf.* 150 f. Jäkel, *SZfRG.* 40, 116 ff. Schröder in *Hist. Aufs. f. Waitz.* 312. Ders. *RG.*5 313 [148].

§ 14. i) Gürtel. Vereinzelt findet sich der Gürtel (*corrigia*) bei der Eigentumsübertragung verwendet, ähnlich wie der Hut; diese Investitur per corrigiam scheint aber weder verbreitet noch alt. Falls nicht römischer Einfluß vorliegt, ist an eine Verflachung des Handschuhsymbols zu denken. Kaum anders ist es zu erklären, wenn der sich Verknechtende den Gürtel des Herrn auf seinen Nacken legt. Noch jünger ist der Rechtsbrauch, daß eine Witwe, die für die Schulden des Mannes nicht einstehen und auf die Erbschaft verzichten will, des zum Zeichen ihren Gürtel auf die Bahre legt. Dies scheint auf gleicher Grundlage zu ruhen, wie der an sich nicht hierhergehörige Fall des Wergeldschuldners, der discinctus et discalceatus seinen Hof verläßt. Hier und vermutlich auch dort ist Symbol nicht der Gürtel, sondern die Entkleidung. Vollends fern von jedem Symbol steht die nicht nur germanische, sondern arische Entgürtung der Haussuchenden. Diese erklärt sich aus dem praktischen Gesichtspunkt, daß, solange der Gürtel festsitzt, im Busen Gegenstände von den Haussuchenden ins Haus getragen werden konnten.

Grimm aaO. 215 f. Stobbe-Lehmann. *Deutsches Privatrecht* IV 114, insbes. Anm. 27.

§ 15. k) Mantel. Das Umschließen einer Person mit dem Mantel war Symbol

der Beschützung, wie dann auch der Begnadigung. In den verschiedensten Ländern findet sich der gleiche Vorgang (*pallio cooperire*) zur Versinnbildung der Knüpfung verwandtschaftlicher Bande. Ursprünglich mag dieses Umschließen lediglich mit den Armen (Umarmung = afränk. *fathum*) erfolgt, ein „Umfädmen" gewesen sein, so beim adfatimus, der altfränkischen Adoption, beim Verlöbnis im Norden. Jünger sein dürfte als Adoptionsform das Umschließen mit dem Mantel, das sich bei den Mantelkindern in die Neuzeit herein erhalten hat. Der hier zugrunde liegende Gedanke ist, nur in der Umhüllung durch die Mutter klar erkennbar, die Nachahmung der natürlichen Abstammung.

v. Amira *Recht*³ 243. Grimm aaO. 219 f., II 535, 540. Grupen *de uxore theotisca* 255 ff. Kogler *SZfRG.* XXV 157 ff. Pappenheim aaO. 319. Pollock-Maitland *Hist. of engl. Law* II 397 ff. Spangenberg *Beiträge* 46 f., 50 f. Stobbe-Lehmann aaO. 441.

§ 16. Wesentlich andere Funktion hat der Mantel, wenn sein Zipfel beim Vertragsschluß vom Träger aufgenommen oder gar der des Versprechenden vom Versprechensempfänger erfaßt wird. Hier kann ihn der Rockzipfel vertreten, und der Gedanke ist der des Pfandeinsatzes; der Mantel wird als Vertragspfand eingesetzt, bzw. dieser Einsatz versinnbildet. Wieder auf einem anderen Blatt steht das Aufnehmen und Schütteln des Rockschoßes zum Zeichen der Aufgabe des Eigentums an einer Sache, sowie das Anfassen des Rockzipfels (*ger*) zu Exekutivzwecken. Um ein Schwören auf das Kleid handelt es sich beim friesischen bodeleed und fiaeth (*jurare in vestimento*). Reine Hilfssache ist der Mantel oder Rock bei dem Schoßwurf gelegentlich der Landübertragung, der kontinentalen laisiwerpitio, norwegischen skeyting, ostnordischen skötning; denn hier liegt das Symbol im Werfen in die Gewalt des Eroberers, und es ist an sich gleichgültig, daß dieses Übergehen in die Gewalt durch Werfen in den Schoß erzielt wird.

v. Amira *Handgebärden* 238. Ders. *Recht*³ 224 f. Brunner *RG.* I² 259. Grimm aaO. 217 ff.

§ 17. I) Stab. Der Stab ist bei allen Völkern Gerät des Wanderers, und der zum Wandern Gezwungene, der Bettler, trägt ihn deshalb als Bettelstab; hierher gehört aus dem älteren salischen Recht der insolvente Wergeldschuldner, der, von aller liegenden und fahrenden Habe entblößt, mit dem Stab in der Hand über den Zaun springt. Auf den Wanderstab, nicht etwa auf eine Waffe, lassen sich die im Rechtsleben vorkommenden Stäbe, mit einziger Ausnahme vielleicht des Königsstabs (s. u.), zurückführen. Wie der Wanderer, eben weil er dessen bedarf, trägt in aller Regel einen Stab der Bote, und von hier aus erklärt es sich, daß der Stab zum Abzeichen des Boten wird. Dabei kann aus dem langen Wanderstock ein kürzerer Stab werden. Weil aber der Stab ursprünglich vom Auftraggeber dem Boten und von diesem dem Destinatär bei Erledigung des Auftrags zu überreichen war, wurde er auch zum Symbol des Auftrags selbst, der mit der Übernahme des Stabes symbolisch angenommen, mit der Weitergabe ausgeführt wurde. Klassische Beispiele für diese Funktion des Stabs bietet die Nachbarbotschaft fast aller germanischen Stämme. Da der zur Botschaft verwendete Stab (aschw. *buþkafle*), den auch ein Pfeil (anorw. *ǫr*) oder ein Kreuz vertreten kann, jedesmal neu gefertigt werden mußte, konnte in prägnanter Fassung sogar von einem „Botschaft schneiden" (*uppskera boþ*) die Rede sein. Die Botschaft war in der Regel eine Dingbotschaft (die in Norwegen typisch zu einem „Pfeilding" = *ǫrvarþing* führte, vgl. fries. *dingstoek*) oder ein Heeresaufgebot („Heerpfeil" = *herǫr, herboðsǫr*); aber auch andere Botschaften werden bis in die Neuzeit herein unter Beigabe des Botschaftszeichens befördert. Wie des in einer Dienstleistung erfüllten, so kann der Stab auch Symbol des dauernden, auf ständige Botendienste gerichteten Auftrags werden und ist es im Gebiete des deutschen Rechts geworden im „Dienststab", der in den verschiedensten Anwendungen, zum Teil heute noch, vorkommt. Es sei nur auf den Stab des Herolds, Marschalls, englischer und französischer Hofbeamten, der Türsteher, Büttel, Pedelle (Universität!) hingewiesen. Nicht selten nimmt in solchen Fällen der Stab andere Formen an. Er erlangt die Form eines Kolbens oder eines Hammers,

erhält zum Abschluß einen oft kugelförmigen Knauf oder es werden dort Embleme angebracht, wie Lilien, Kreuz, Kronen und ähnliches. Aber bei all diesen Dienststäben zeigen einzelne Zeremonien, wie das Überreichen bei Beginn des Amts, das Überreichen (allenfalls an den toten Herrn ins Grab) oder Zerbrechen bei der Beendigung, den Zusammenhang mit dem Botenstab. — Auf das deutsche Gebiet beschränkt scheint der Gerichtsstab; nicht minder aber ist er ein Botenstab, den der Gerichtsherr dem Richter, seinem Stabhalter, überreicht, den dieser allenfalls zerbricht, wenn mit der Verkündung des Urteils sein Auftrag gegenüber diesem Verbrecher erledigt ist. Erst spätere Zeit sieht im Richterstab ein Symbol der Gewalt. Als Amtsstab charakterisiert sich auch das Zepter des Königs wie des Regierungsstellvertreters, des Herzogs und der Landesherren. Doch ist ungewiß, ob auch das Zepter auf den Botenstab (Wanderstab) zurückgeht, oder ob es nur Zauberstab ist, ob der König als Bote des Volks oder als Inhaber zauberischer Kräfte gekennzeichnet werden soll. — Endlich bewährt sich der Gedanke des Botenstabes auch bei verschiedenen Rechtsgeschäften, bei denen der Stab einen Auftrag symbolisiert, so insbesondere bei der Wadiation.

v. Amira *Der Stab in d. german. Rechtssymbolik* (dazu die referierende Übersicht von Schröder *SZfRG.* 43, 436 ff., ferner Goldmann *DLitZ.* XXXI 2565 ff. 2629 ff. Puntschart *MIÖG.* XXXV 339 ff. A. Schultze *Hist. Zeitschr.* CV 132 ff. Zur Wadiation: v. Amira *Die Wadiation.* O. Gierke *Schuld u. Haftung* 259 ff.). Brunner *Grundzüge*[6] 57. Grimm aaO. 184 ff. Grupen *Beiträge* 20 f. E. Mayer *Die Einkleidung im germanischen Recht.* Noordewier aaO. 32 ff. Reyscher *Beiträge* 21 ff. Rintelen in Festschrift für Brunner (1910) 630 ff.

§ 18. m) Strohwisch. Dem Strohwisch scheint bei den heidnischen Germanen bannende zauberische Kraft eigen gewesen zu sein. Daher konnte er dazu dienen, die Bannung, Beschlagnahme, eines Grundstücks zu versinnbilden. Ein Strohwisch (abair. *wiffa*, lang. *wifa*, dazu *wifare*, ahd. *scoup*, obd. *schaub*, ags. *scēaf*) wurde auf einem Stock, ursprünglich einer geschälten Weidenrute oder Haselrute, in einer Wiese aufgesteckt „propter defensionem aut injustum iter excludendum", an einem Haus, das der überschuldete Eigentümer räumen mußte, auf dem gefronten Grundstück bei der missio in bannum; dieser Strohwisch ist der oberdeutsche „Pfandschaub", der west- und mitteldeutsche „Hegewisch", der franz. „bâton garni de paille". Auf heidnischen Vorstellungen beruht auch das Anbrennen solcher Strohwische. Von der Grundlage des Bannens aus eignet sich der Strohwisch zum Symbol des Markts, des befriedeten Handelsplatzes, und hierin liegt der Schlüssel zur Kennzeichnung marktfeiler Waren, insbesondere von Pferden durch Strohwische oder eingeflochtenes Stroh. Der allgemeine Befriedungsgedanke konnte endlich den Strohwisch zu einem Symbol der Besitznahme ausbilden lassen.

v. Amira *Stab* 142; *Recht*[3] 119 f. Grimm aaO. 269 f. Schröder *Hist. Aufs. f. Waitz* 311, 319 f.

§ 19. n) Kreuz. Das Kreuz erscheint als Bannzeichen und Befriedungszeichen und hat hierbei vielfach den Strohwisch verdrängt. Hierher gehört das Marktkreuz (ags. *griðcross*) mit seiner Weiterbildung in den an der Weichbildgrenze stehenden Stadtkreuzen (adän. *fredkors*), ferner das vom Fronboten auf einem Grundstück zum Zeichen der Beschlagnahme aufgesteckte Kreuz. Es war geeignet, den Handschuh (s. d.) in dieser Richtung zu vertreten und als Grenzzeichen zu dienen; doch führte allenfalls die Häufung der Symbole dahin, daß am Kreuze noch ein Handschuh hing. Auf gleicher Grundlage blieb man, wenn man das Kreuz als „signum juris municipalis" bezeichnete, zum Zeichen königlicher Privilegien für die Stadt ein *creuz der friheit* aufrichtete. Im Ma. wurde das Markt- und Stadtkreuz ersetzt durch den Roland. Ein *sētja kross a jorð* dient nach altnorwegischem Recht dazu, das Verbot der Nutzung eines Grundstücks zu versinnbilden (Norges gamle Love IV 511, 767); durch einen Weidenzweig (*viþikvister*) wird ein solches Verbot nach altschwedischem Recht symbolisiert.

v. Amira *Recht*[3] 120 f. Grimm aaO. 238 f. Grupen *Altertümer* 94 ff. Schröder in *Hist. Aufs. f. Waitz* 306 ff. 312 ff. Spangenberg *Beiträge* 36 ff.

§ 20. o) Schwert. Das Schwert ist

ein Machtsymbol, dem zustehend, der das Recht über Leben und Tod anderer hat oder doch in früherer Zeit hatte. Daher ist es schon in der ältesten Zeit Symbol der eheherrlichen Gewalt und wird als solches noch später der Frau bei der Eheschließung vorgetragen oder dem Manne überreicht (vgl. § 13); die Friesen sprechen von einem „Eheschwert" (*aeftswird*). Unter römischem Einfluß wird schon bei den Merovingern das Schwert Symbol der königlichen Macht, so daß dann der König durch Übergabe des Königsschwerts symbolisch sein Land übertragen, das Schwert als Marktschwert den (königlichen) Marktfrieden versinnbilden kann. Auch die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod wird durch das Schwert (Gerichtsschwert) versinnbildet, das der Richter in der Hand, zwischen den Beinen, vor sich liegen hat. Endlich kann man Unterwerfung andeuten oder versinnbilden, der Todesstrafe schuldig zu sein, indem man einem andern das Schwert überreicht. (Vgl. auch § 25.)

Cohn aaO. 16. Grimm aaO. 228 f. His in *Festgabe f. Güterbock* 370 f.

§ 21. p) Fahne. Ursprünglich Heerzeichen, diente die Fahne später als Symbol kriegerischer Macht. Deshalb führt sie der König (s. Königtum §§ 12, 16) seit ältester Zeit. Zum Symbol königlicher Macht überhaupt geworden, kann sie zum Investitursymbol (Fahnenlehen) werden, wie auch mit Handschuh und Kreuz abwechselnd zum Symbol des Marktfriedens oder auch des Dingfriedens.

Grimm aaO. 221 f. Schröder in *Hist. Aufs. f. Waitz* 310. Spangenberg *Beiträge* 11 ff.

§ 22. q) Schild. Der Schild erscheint vereinzelt, so bei den Langobarden, als königliches Insigne, häufiger (schon Lex Salica) als Gerichtssymbol, und zwar Symbol des Dingfriedens. Möglich ist, daß er auch sonst als Befriedigungssymbol diente und hierher der ags. rihthamscyld gehört. Da und dort erscheint er jedenfalls als Symbol des Marktfriedens.

v. Amira *Recht*[3] 257. Geffcken *Lex Salica* 169. Grimm aaO. 224. Liebermann *Gesetze* II 640 s. v. Schild. Schröder aaO. 310. Spangenberg *Beiträge* 11 ff.

§ 23. r) Speer. Der Speer berührt sich in der symbolischen Funktion vor allem mit dem Schwert. Wie dieses wurde er, wohl ebenfalls unter römischem Einfluß, insbesondere im Langobardenreich, Abzeichen des Königs, und seine Übergabe kann dann ebenso symbolisch die der Herrschaft anzeigen; auch die Gewalt eines Beamten kann im Aufstecken eines Speers versinnbildet werden, die Unterwerfung unter diese Gewalt dadurch, daß die Untertanen den Speer des Beamten mit ihrem eigenen berühren. In seiner Eigenschaft als Waffe erscheint der Speer überall da, wo überhaupt Waffen als Symbole auftreten. Dies ist der Fall in erster Linie bei der Wehrhaftmachung, dann aber auch bei der Adoption, bei der den Adoptionsritus aufnehmenden Eheschließung, endlich bei der lehnrechtlichen Investitur.

v. Amira *Stab* 112 f. Grimm aaO. 225 f. Liebermann *Gesetze* II 657.

§ 24. s) Messer. Kontinentale und angelsächsische Traditionen sprechen von einer Übergabe per cultellum. Doch ist nicht anzunehmen, daß hier das Messer von Anfang an bewußt als Symbol gebraucht sei. Es wurde zunächst als das zum Ausschneiden der Erdscholle benutzte Instrument dieser bei der Übergabe beigelegt, und zwar neben den üblichen Übergabssymbolen, wie zB. dem Handschuh. Später mag es vereinzelt allein, und dann allerdings als Symbol, beigefügt worden sein. Jedoch fehlt auch in solchen Fällen eine entsprechende Grundlage der Symbolfunktion, und die Benutzung des Messers als Symbol beruht auf Mißverständnis.

Grimm aaO. 235.

§ 25. t) Spindel. Die Spindel (Kunkel, lat. *conucla*) ist zu allen Zeiten Abzeichen des weiblichen Geschlechts. Daher konnte nach der Lex Ribuaria die mit einem Unfreien verbundene Freie durch Ergreifen der ihr gereichten Spindel ihren Willen versinnbilden, die Ehe aufrechtzuerhalten, während sie durch Wahl des Schwerts die Tötung des Unfreien verlangen würde.

Grimm aaO. 236.

§ 26. u) Schere und Besen. Diese beiden Geräte sind zunächst Strafwerkzeuge zur Vollstreckung der Strafen zu Haut und Haar. Von hier aus ist es zu ver-

stehen, wenn man sie zur symbolischen Vollstreckung in der Weise benützte, daß man sie den Verurteilten tragen ließ; doch kommt auch Tragen der Ruten allein nicht selten vor. Auch die ironische Buße, die einige Quellen den Dieben und Räubern in Gestalt der beiden Gegenstände gaben, findet hier ihre Erklärung.

Grimm aaO. 236 f.

§ 27. v) Schlüssel. Die Schlüssel sind ein Machtsymbol; denn wer sie hat, kann über das verfügen, was mit den Schlüsseln abgeschlossen wird. Daher wird die Übergabe einer Stadt noch in der Neuzeit versinnbildet durch Übergabe der Torschlüssel, setzt sich etwa auf die ihm überreichten Schlüssel des Orts der neue Herr, gilt der, der Schlüssel zu einer Truhe hat, als verantwortlich, wenn sich in der Truhe Diebsgut findet. Aus gleichem Grunde aber sind die Schlüssel Symbol der hausfraulichen Gewalt geworden, wie das Schwert Symbol der eheherrlichen Gewalt ist. Schlüssel werden der Frau bei der Eheschließung überreicht, und bei der Ehescheidung mußte die Frau sie zurückgeben; der Besitz der Schlüssel kennzeichnet die Frau als Hausfrau. Das Legen der Schlüssel auf die Bahre des Mannes bei überschuldetem Nachlaß zeigte an, daß sich die Frau selbst von der Ehe, im besonderen nun ihren güterrechtlichen Wirkungen, scheiden wolle.

Cohn aaO. 21. Grimm aaO. 243 f. Reyscher *Beiträge* 43 f. Schröder *RG*[5] 758.

§ 28. w) Ring. Der Ring spielt auch in germanischen Rechten eine Rolle bei der Verlobung. Doch ist der Fingerring, um den es sich hier meist handelt, überhaupt ungermanisch, vielmehr römisch. Der germanische Ring ist eine Form, in der Metall als Zahlungsmittel verwendet wurde, daneben allenfalls Schmuck, aber dann Armring. So kann er auch bei der Eheschließung und Verlobung als Zahlungsgegenstand in Betracht kommen. Auch der später gegebene oder gewechselte Fingerring ist nicht Symbol, sondern vielmehr eine arrha. Im Mittelalter erst erscheint die Belehnung mit dem Ring.

v. Amira *Recht*[3] 180. Cohn aaO. 16 f. Grimm aaO. 244 f. Reyscher *Beiträge* 43.

§ 29. x) Andelang. Nach den neueren Untersuchungen (Goldmann) ist der Andelang ein Kesselhaken, dessen Besitz den des Hauses symbolisiert. Daher taugt er zum Investitursymbol.

Goldmann *Der andelang*. Grimm aaO. 271 f. Grupen *Altertümer* 20 ff. E. Mayer aaO. 53 f.

III. Symbolische Handlungen. § 30. Einige symbolische Handlungen mußten bereits im Vorausgehenden erwähnt werden, da die Abscheidung vom Symbol im e. S. in der Darstellung nicht immer durchzuführen war. Unter den besonderer Hervorhebung werten seien zuerst erwähnt das Werfen, das Geben und das Ergreifen von Gegenständen. Geworfen wird eine Sache, deren man sich entäußern, ein Symbol, dessen begriffliche Grundlage man aufgeben will. Doch kann der Nachdruck so sehr auf der symbolischen Handlung des Werfens liegen, daß das Objekt des Wurfs einer inneren Beziehung zum Geschäft entbehren kann; dies ist insbesondere beim Werfen von Stäben vielfach der Fall (Hierzu O. Gierke Schuld und Haftung 153 ff. So kommt als einseitiges Wurfgeschäft, und zwar als ein Verzicht, der Stabwurf (*exfestucatio, werpitio*) in Betracht, an dessen Stelle etwa ein Halmwurf stehen konnte. Bei zweiseitigen Geschäften wird der Person zugeworfen, in den Schoß geworfen (*in laisum jactare*), zu deren Gunsten der Verzicht erfolgt; so ein Stab (*festuca*) bei der kontinentalen *laisiwerpitio*, eine Erdscholle (pars pro toto) bei der nordischen *skötning* (*scotatio*). Hierher gehört auch die *manumissio per denarium*, bei der der Freilasser oder eine andere Person den vom Freizulassenden *pro nummo uno* angebotenen Denar diesem aus der Hand schlug (*excussio denarii*). Zum Zeichen des Verzichts auch warf der Wergeldschuldner im fränkischen Chrenecruda-Verfahren Erde über seine Schulter. (J. Gierke SZfRG. XXVIII 290 ff.)

§ 31. Aus dem Werfen hat sich bei zweiseitigen Geschäften die jüngere Form des Gebens entwickelt, ohne daß die Bedeutung der Handlung oder das Objekt des Gebens sich zunächst verändert hätte. Doch entwickelt sich allmählich die Symbolik des Verzichts zur Symbolik der Über-

tragung. Eine Sache wird einem andern gegeben, entweder, um damit anzudeuten, daß die Sache in dessen Gewalt kommen solle, oder um diesem die Macht zu verschaffen, deren Symbol wiederum die über gebene Sache ist. In jenem Fall ist lediglich das Geben symbolische Handlung, so bei der Übergabe einer Sache gelegentlich der Eigentumsübertragung. In diesem Fall verbinden sich Symbol und symbolische Handlung, so wenn der König seinen Handschuh (s. d.) übersendet, dem Ehemann das Eheschwert (s. Schwert), der Ehefrau die Schlüssel (s. d.), dem Thronfolger ein *insignium regni* überreicht wird. Auch in diesem Stadium der Entwicklung kann der Stab allein gegeben werden, die Stabreichung als Übereignungssymbol erscheinen. In eigenartige Verbindung mit römischen Formen gelangt diese Symbolik bei der fränkischen traditio cartae; wird mit der carta ein Stab überreicht, so ist römische Form und germanische Symbolik, beide ungekürzt, miteinander verbunden. (Vgl. T a n g l in Festschrift f. H. Brunner 1910, 761 ff.) Der Überweisung echter Symbole ist verwandt die Überreichung bloßer Attribute oder Werkzeuge, die selbst nicht Symbol sind, sondern nur die symbolische Handlung des Gebens unterstützen und erläutern. Dies steht in Frage, wenn dem Freigelassenen Waffen überreicht werden.

§ 32. Mit dem Geben verbindet sich in aller Regel ein E r g r e i f e n, um Macht über eine Sache zu bekommen. Dieses kann aber auch allein stehen. So ergreift die gestohlene Sache, wer den Anefang ausübt, zur Versinnbildung seines Besitzrechts, den Türpfosten, den Türring, wer vom Richter in den Besitz eines Hauses eingewiesen wird.

§ 33. Außer den genannten verbanden sich auch andere symbolische Handlungen mit der Besitzergreifung. So mußte sich der Erwerber eines Grundstücks auf diesem als Herr benehmen, indem er auf dreibeinigem Stuhl dort saß und (oder) Gäste bewirtete, Feuer anzündete. Das Ackergrundstück wird in gleichem Sinne mit einem Pflug oder Wagen befahren. Oder man tritt über die Schwelle des Hauses. Auf der anderen Seite finden wir im Deichrecht eine symbolische Verzichtleistung beim sogenannten Spatenrecht, eine symbolische Enteignung und Ausschluß aus dem Deichverband bei der Verspatung. (Hierüber J. G i e r k e in SZfRG. XXVIII, 290 ff.; d e r s. in Festschr. f. Brunner 775 ff.)

§ 34. Aus den zahlreichen symbolischen Handlungen im Gebiete des Familienrechts können wiederum nur einzelne herausgegriffen werden. Sie finden sich am entwickeltsten bei den Begründungsformen künstlicher Verwandtschaft im weiteren Sinne. Wegen ihrer vielseitigen Verwendung sei zunächst erwähnt die sogenannte Kniesetzung (das anorw. *knēsetja*) oder Schoßsetzung (woher an. *skǫtsætubarn*). So setzt der Adoptierende den zu Adoptierenden auf seinen Schoß. Durch diese Kniesetzung wird die Herstellung eines den einen Teil nach Art der Kinder unterordnenden Schutzverhältnisses symbolisiert. So erklärt sich die Kniesetzung auch als Symbol der legitimatio per subsequens matrimonium (K o g l e r SZfRG. XXVIII 170 f.) und der Begründung der Pflegekindschaft nach isländischem Recht. Endlich finden wir die Kniesetzung bei der Verlobung in der ganz gleichen Bedeutung; der Bräutigam setzt die Braut auf seine Knie. — Bei der Eingehung der Blutsbrüderschaft findet sich im Norden der sogenannte Rasengang (*ganga undir jarðarmen*). Die beiden Blutsbrüder steigen in eine Grube, die so gegraben ist, daß ein Rasenstreifen an beiden Seiten hängen bleibt und so durch einen Speer gestützt wird, daß die Männer darunter stehen können. In der Grube lassen beide von ihrem Blut auf die Erde träufeln und schwören sich Eide. Versinnbilden soll hier die Brüderschaft nicht nur die Mischung des Bluts, sondern auch das Hervorgehen beider aus der Erde als ihrer gemeinsamen Mutter (hierüber P a p p e n h e i m, Altdänische Schutzgilden 18 ff.; d e r s. SZfRG. XXIX 322 f.). — Aus der Symbolik der Eheschließung sind noch hervorzuheben die wenigstens im Norden üblichen Trinkgelage der Hochzeitsgesellschaft, die teils Symbole der friedlichen Gesinnung der Teilnehmer, teils des Eintritts der Frau in ihre Stellung als Hausfrau sind. Sie hängen wiederum mit dem Gelage

im Adoptionsritus zusammen. Im Gegensatz zu diesen Symbolen bei der Knüpfung verwandtschaftlicher Beziehungen steht der Vorgang bei der sog. Entsippung, der Lossagung von einer Sippe. Hier bricht der sich Entsippende unter Sprechen einer Lossagungsformel über seinem Kopf vier Erlenstäbe und wirft deren Stücke in die vier Ecken der Gerichtstätte. Im Brechen äußert sich der „auf Trennung eines Verbands" abzielende Wille.

§ 35. Schließlich sei noch hingewiesen auf die Versinnbildung der Unterordnung durch Halten des Steigbügels, auf das Schlagen an die Kirchentür zur Schelte eines in der Kirche geschworenen Eides, auf das Weisen der vier Wege bei der Freilassung, die Krönung des Königs mit der silbernen Krone vom Haupte Karls des Großen, das Wegziehen der Schwurhand bei der Eidesschelte.

Lit.: vgl. die zu den einzelnen Paragraphen im Vorausgehenden angegebenen Werke; ferner Grimm *Z. f. gesch. RW.* II 74ff. Kopp *Bilder und Schriften der Vorzeit* I—II. v. Zallinger *Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht* 15ff. Zöpfl *DRG.* III 152ff. v. Schwerin.

Rechtszug. A. Deutschland und England. § 1. Sowohl der altgermanischen wie der volksrechtlichen Gerichtsverfassung war der Begriff eines Berufungsgerichts und daher auch die Möglichkeit eines Rechtszuges (Instanzenzuges) fremd. In gewissem Sinn ersetzte die Urteilsschelte (s. d.) die mangelnde Berufung. Und ferner kam in Betracht, daß die Landesgemeinde jede Rechtssache an sich ziehen konnte. Die hierin liegende Kontrolle wurde beträchtlich verstärkt, als das Königsgericht an die Stelle der Landesgemeinde trat. Das fränkische und ebenso das angelsächsische Königsgericht konnte angegangen werden, wenn seitens der ordentlichen Gerichte Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung stattfand. Das fränkische Königsgericht konnte kraft des *ius evocandi* wie die alte Landesgemeinde Prozesse an sich ziehen und durfte von den mit Reklamationsprivileg ausgestatteten Parteien in jedem Stadium des Rechtsstreits angerufen werden. Auch fungierte es in gewissen Fällen als Zuggericht, nämlich wenn die Rechtmäßigkeit einer vorgenommenen gerichtlichen Pfändung bestritten, oder wenn ein Urteil gescholten wurde; das gescholtene Urteil durfte an den König gezogen werden, dessen Gericht zu entscheiden hatte, ob die Schelte begründet war. In Deutschland hat sich im übrigen erst im Hochmittelalter aus der Urteilsschelte in dem Rechtszuge an die städtischen Oberhöfe eine wahre Berufung entwickelt.

Brunner *DRG.* 2, 138f. Schröder *DRG.*5 794. R. Hübner.

B. Skandinavien. § 2. Ein Rechtszug (Instanzenzug) war dem Norden wohl ursprünglich fremd. Das engere Gericht stand nicht im Verhältnis eines untergeordneten zu dem weiteren Gericht, sondern der Kläger hatte, soweit beide Gerichte zuständig waren, die Wahl, welches er angehen wollte. Das weitere Gericht bot den Vorteil, daß die Ächtung des Verurteilten für einen weiteren Bezirk erzielt wurde. Erst allmählich erlangte das weitere Gericht einen Vorzug vor dem engeren, insofern gewisse schwere Sachen ihm vorbehalten wurden, sodann durch Ausbildung eines Rechtszuges.

§ 3. In Schweden geht seit dem 13. Jahrh. der Zug vom Hundertschaftsthing zum Landschaftsthing oder Königsgericht, später erscheint das Königsgericht als höhere Instanz gegenüber dem Landschaftsthing. In Dänemark scheint erst im 14. Jahrh. sich eine Berufung vom Heradsthing zum Landsthing auszubilden. In Norwegen und auf Island findet sich ein Instanzenzug schon früh für den Fall, daß Zwiespalt innerhalb des engeren Gerichts entstand, eine bestimmte Minderheit sich von der Mehrheit zweite (*vēfang*). In diesem Falle standen sich zwei Urteile gegenüber, und das weitere Gericht hatte dann zu entscheiden, welches Urteil das richtigere war. Der Zug ging in Norwegen vom Privatgericht (s. d.) an das Viertelsgericht (Heradsgericht), von da an das Volkslandsgericht, von diesem an die *løgrētta*, auf Island vom Frühlingsgericht (Bezirksgericht) an das Viertelsgericht des Allthings (s. Gerichtsverfassung). Auf Island wurde im Anfang des 11. Jahrhs. ein oberstes Gericht, das Fünftengericht, gebildet, welches bei *vēfang* in den Viertels-

gerichten angegangen werden sollte und mit Stimmenmehrheit entschied.

§ 4. Das Verfahren bei Beschreiten des Rechtszuges (*þingskot*) war ein Wettverfahren (*væþning, veðjaðardōmr*). Entweder hat die Partei mit dem Urteiler oder den Urteilern zu wetten oder die Urteiler haben gegeneinander zu wetten. Das Pfand hat der verlierende Teil verwettet. Übrigens konnte in Schweden nicht bloß gegen das Urteil, sondern auch gegen das Verdikt der Jury das Wettverfahren eingeleitet werden, doch nicht mehr, nachdem das Verdikt beschworen war (*Upl. L. Wiþærbo B.* 17 § 4).

Maurer *Vorl.* I 2 S. 120f., 142f., 79ff.; *Island* 175 ff.; *Entstehung des isländ. Staates* 187 ff.; v. Amira *Recht* ³256ff.; Lehmann *Königsfriede d. Nordgermanen*, 1886, 80ff., 110; Matzen *Forel.* II 10; Nordström II 594 ff.; Hertzberg *Grundtr.* 186; Schlyter *Ordb. s. v. væþia.* K. Lehmann.

Reebningsverfahren. Das Reebningsverfahren ist eine nach dem „Reeb" (anord. *rēp*) benannte Art der Vermessung von Grundstücken. In dem durch die *sōlskipt* (s. d.) orientierten Dorfraum wurden in Dänemark mittels eines Seiles (Reeb, *funiculus*) die einzelnen Hofstellen ausgemessen (adän. *rēpæ*). Der Boden wurde so „*rēp draghæn iorth*".

Haff *Die dänischen Gemeinderechte* II 24ff. Matzen *Forelæsninger Tingsret* 28ff. Meitzen *Siedelung* III 527 ff. v. Schwerin.

Reeder (das Wort scheint erst im 15. Jahrh. aufzutreten; die romanischen Quellen sprechen vom *nauclerus, patronus, senyor de la nau*, die anord. von *stȳrimaðr, skiphærra*) und Schiffer fielen ursprünglich zusammen. Allein bei größeren Verhältnissen pflegte Schiffspartnerschaft (s. d.) einzutreten, welchenfalls später nur einer der Reeder mitfuhr und das Schiff als nauclerus oder capitaneus dirigierte. Noch später wird das Kommando einem angestellten Schiffer überlassen, der Heuer oder Gewinnanteil, möglicherweise auch besondere Gratifikation von dem Ladungsbeteiligten (Primage, Kapplaken) bezieht.

L. Perels in ZfHR. 57, 344 ff.; 58, 26 ff.; Lehmann *HR.* § 46. Aschburner Νομος Ροδιων ναυτικος p. CXXXVI f. K. Lehmann.

Regalien. A. Deutschland und England. § 1. Im 11. Jahrh. wird der Ausdruck *regalia* gebraucht für königliche Einkünfte verschiedener Kategorien, aber auch für Gerechtsame aller Art, die vom König stammen, besonders für die den geistlichen Gewalten verliehenen: *Regalia, i. e. a regibus et imperatoribus pontificibus Romanis data in fundis et redditibus* heißt es in einer Schrift über die Investitur von 1109 (Lib. de lit. 2, 498), in ähnlichem Sinn sprach Wido von Ferrara schon 1086 von Regalien (Lib. 1, 564), so gedachte auch Gregor VII. der *regalia S. Petri* (Epist. I 21). Im Jahre 1107 aber erklärte der Abgesandte Heinrichs V. zu Châlons die Städte und Burgen, die Markgrafschaften, Zölle und was vom Kaiser stammt als Regalien. Und im Vertrag Heinrichs V. mit Paschal II. v. J. 1111, wo die *regalia* vollzählig erwähnt werden sollten, werden angeführt *civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni* (MG. Constit. 1 Nr. 85). Schon ist demnach ein Unterschied zwischen privatwirtschaftlichen Einkünften und Einnahmen aus Hoheitsrechten gemacht. Zu den Regalien werden alle Hoheitsrechte, so Zentgerichte, gerechnet, in welcher Weise und von welcher Seite immer sie erworben sein mochten, sodann alle jene Privatgüter und -gerechtsame, die vom Reich stammen. (Anders die Ansicht J. Fickers Wiener SB. 72, 113 f.). Daß auch die Regalien, wie sie nach dem Wormser Konkordat von 1122 der königlichen Verleihung zugestanden wurden, in diesem Sinne gemeint sind, darf ohne weiteres vorausgesetzt werden.

§ 2. In Brunos *Sachsenkrieg* (Bruno De bello Saxonico c. 108 p. 79) ist mit *profligatio regalium* Verschleuderung des Reichsguts und der Reichseinkünfte im allgemeinen gemeint. Sehr bald tritt aber eine Verengerung des Begriffs auf. In den normannischen Gesetzen Süditaliens des 12. Jahrhs. wird die dem König unveräußerlich vorbehaltene Blutgerichtsbarkeit als *regalia* bezeichnet: *salvis tamen regalibus nostre maiestatis felonie videlicet traditione et homicidio* (Niese, *Gesetzgebung der*

norm. Dynastie 1910 S. 53 f.). Im Jahre 1158 aber hat Friedrich I. zu Roncalia von Rechtsgelehrten den Umfang der Regalien festlegen und bestimmen lassen, daß zu ihnen gehören: die Arimannen (gewisse Personalabgaben), die öffentlichen Straßen, die schiffbaren Flüsse, Häfen, Ufer- und sonstige Zölle, Münzen, Strafgelder, herrenlose Güter, die den Straffälligen abgesprochenen Güter, die Stellung von Pferden, Wagen, Schiffen zu öffentlichem Dienst, außerordentliche Kriegssteuern, Einsetzung der Magistrate, Silberbergwerke, Pfalzen in den Städten, Abgaben von Fischereien und Salinen, das Vermögen der Majestätsverbrecher, die Hälfte des zufällig auf königlichem oder kirchlichem Grund und Boden gefundenen Schatzes, schließlich der gesamte wenn planmäßig aufgesuchte Schatz. Der Regalienbegriff geht hier grundsätzlich von derselben Auffassung aus wie der im Jahre 1111. Es werden eben im 12. Jahrh. jene Finanzrechte des Königs, die nicht einfach aus der auch dem König wie jedem andern Herrn zustehenden Privatwirtschaft (Domänen) flossen, die vielmehr kraft königlichen Hoheitsrechts wahrgenommen wurden, in bestimmter Weise hervorgehoben und zusammen mit anderen nutzbaren Hoheitsrechten als Regalien aufgefaßt.

§ 3. In dieser Richtung wurde die Regalienlehre weiter ausgebaut. Seit dem 15. Jahrh. unterschied man *regaliae altae et bassae* (Du Cange ed. Favre VII 85). Juristen und Kameralisten stellten später kleine und große in fester Ausprägung einander gegenüber. Und nach und nach wurden die kleinen oder niedern Regale als die eigentlichen oder als die Finanzregale schärfer gesondert, einerseits gegenüber jenen Einkünften des Staats, die aus der Geltendmachung von Hoheitsrechten an sich hervorgingen, andererseits gegenüber den Zinsen der privaten Vermögensobjekte des Fiskus (Domänen). So kam man vielfach zu einem engeren Begriff der Regalität und charakterisierte sie als ein „kraft Hoheitsrechts in Anspruch genommenes fiskalisches Nutzungs- oder Okkupationsrecht an Sachen, welche ihrer Natur nach nicht in fiskalisches Eigentum gehören" (A. Heusler). Daß bei diesen Auffassungen Schwierigkeiten und Widersprüche ungelöst blieben, daß eben im Laufe der Geschichte über das, was dem Staat als solchem zugehören muß, sehr wechselvolle Ansichten herrschten, ist ohne weiteres einleuchtend. Auch das mitunter hervorgehobene Moment, daß nur jene Einnahmen als Regale i. e. S. zu gelten haben, welche fiskalischen, nicht Wohlfahrtszwecken dienen, vermochte kein fest unterscheidendes Merkmal zu bieten, weil mannigfache Verbindungen des einen und andern vorkamen. Das was Klock im 17. Jahrh. bemerkt hat, *regalia quae sint vix definiri poterit*, galt stets und gilt noch jetzt. Dabei fiel naturgemäß die Auffassung verschieden aus, je nachdem der juristische oder der kameralistische (finanztechische) Standpunkt eingenommen wurde. Neuere Staatslehrer haben vielfach den Begriff 'Regal' als schlechthin unbrauchbar für die Charakterisierung einzelner Seiten der Staatstätigkeit und einzelner Gruppen der Staatsfinanzen verworfen.

§ 4. Es ist hier nicht über die Geschichte der Regalientheorie zu sprechen (s. Artikel 'Regale' in Bluntschlis Staatswörterbuch, im Staatslexikon der Goerresgesellschaft, im Wörterbuch des Verwaltungsrechts, im Handwörterb. der Staatswiss.; vgl. auch H. Böhlau, *De regalium notione commentarii;* H. Strauch, *Über Ursprung und Natur der Regalien.* 1865). Auch nicht über die Entwicklung jenes Regalienrechts, das besonders in der Zeit nach dem Wormser Konkordat als Hoheitsrecht des Königs über die Kirche gehandhabt wurde. Wird die Frage berührt, welche finanziellen Nutzungen sich der ältere Staat (der König) vorbehielt, so ist der Blick zu richten sowohl auf solche Nutzungsrechte, die im Sinne der älteren Lehre galten als *regalia maiora in quibus potissimum suprema potestas et dignitas relucet*, als auch auf jene *regalia minora quae potius ad fiscale jus et proventus quam ad ipsam supremam potestatem spectant.*

§ 5. Als Regalien, die zu den wirklichen Hoheitsrechten des Staats gehören und deren Vergebung zugleich den Verlust eines Teils der Staatsgewalt selbst bedeutet, sind Gericht, Steuer, Münze, Zoll zu erachten. Bei Münze und Zoll ist der Ausdruck Regal mit besonderer Vorliebe gebraucht worden. Mit M ü n z r e g a l wird

das offenbar von jeher bestehende Hoheitsrecht über jede Münzausprägung gemeint, das im karolingischen Zeitalter zum nutzbaren Recht ausgestaltet und fortan in bestimmter Beschränkung auf einzelne Herrschaften übertragen wurde (s. 'Münzgerechtigkeit'). Ähnliches gilt vom Z o l l r e g a l (s. 'Zoll'), mit welchem das M a r k t r e g a l aufs engste zusammenhing. Denn wenn auch private Märkte ohne weiteres bestehen konnten, so ist nur jener Markt ein öffentlicher und ein für den Marktherrn ertragreicher, der den Marktzoll, der überdies oft die Münze besaß, d. i. der Markt mit kgl. Autorität. Ein Marktregal in diesem Sinn ist unter Karl d. Gr. ausgebildet worden; s. 'Handel' § 55; 'Markt'; 'Marktrecht'. Diese Regalien sind hier nicht näher zu betrachten. Wir haben nur die niederen Regalien oder die Regalien i. e. S. ins Auge zu fassen, die nicht aus der Natur der staatlichen Gerechtsame selbst fließen, besonders das vielbesprochene Bodenregal und die ihm verwandten Nutzungen der älteren Zeit.

§ 6. Als das in der fränkischen Zeit besonders wichtige Regal wird von manchen Rechtshistorikern (bes. von R. Schröder) das B o d e n r e g a l hervorgehoben. Die Hauptstütze für diese Ansicht bildet die Bestimmung L. Salica XIV 4 *si quis hominum qui migrare voluerit et de rege habuerit praeceptum . . et aliquis contra ordinationem regis testare praesumpserit, . . sol. CC culpabilis iudicetur.* Der König habe, so wird geschlossen, auch gegen den Willen der Markgenossen die Siedelung befehlen dürfen, der König sei Obereigentümer der gesamten Mark gewesen. Bedenken wir indessen, daß es sich hier um Niederlassung eines fremden Siedlers auf Land handelt, das noch nicht in privatem Eigentum stand, so vermögen wir nur ein mit dem der Markgenossen konkurrierendes und in der Konkurrenz rechtlich allem andern überlegenes Verfügungsrecht des Königs über unbebautes, bisher nicht im Privateigentum stehendes Land zu erkennen. Von einer privatrechtlichen (sachenrechtlichen) Herrschaft des Königs über Grund und Boden des gesamten Reichs, auch des schon in privatem Eigentum stehenden Gebiets, ist hier und sonst nicht die Rede. Man wird daher die Annahme eines allgemeinen Bodenregals ablehnen müssen und, da nach der lex Salica alles nicht in privatem Eigentum befindliche Land von der kgl. Gewalt beansprucht werden kann, von einem Almendregal allein sprechen dürfen (Amira *Recht* S. 120). — Auch in England ist von einem allgemeinen Bodenregal des Monarchen nicht die Rede. S. 'Folcland', 'Buchland'.

§ 7. Die weitere Entwicklung einiger mit dem Grund und Boden in Verbindung stehender Rechte und ihre Fortbildung zu Regalien bestätigt, wie ich glaube, die Unmöglichkeit, ein allgemeines Bodenregal der fränkischen Zeit als Ausgangspunkt verschiedener Regalrechte anzunehmen. Ist doch charakteristisch, daß erst nach und nach, mitunter in recht später Zeit, das klar hervortritt, was bei allgemeiner Bodenregalität sich von Anfang an hätte zeigen müssen. Erst nach und nach hat der König den Grundsatz, daß *res extra commercium* ihm zukommen, zur Anwendung gebracht und einzelne Regalien ausgebildet.

§ 8. So das Bergregal. Immer wurde zwischen dem fiskalischen Bergbau als einem privatrechtlichen Betrieb des Königs und dem Bergbau privater Leute unterschieden. Ein Anspruch des Königs auf Metalle oder Bergwerke des fremden Bodens bestand im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung nicht. Aber, wie es scheint, ein Besteuerungsrecht des Fiskus wurde in Anspruch genommen gegenüber dem gesamten Bergbaubetrieb, dem fiskalischen ebenso wie dem privaten. Die ältere Ansicht (Arndt) sieht darin ein Zeichen der Regalität, die sich aus dem älteren Bodenregal entwickelt habe, eine jüngere (Zicha) dagegen bringt das mit römischen Steuerverhältnissen zusammen und meint, daß hier der erste neue Anfang für die spätere Bildung des Bergregals zu suchen sei. Der kgl. Anspruch auf das Waschgold der Flüsse in Italien seit Ende des 9. Jahrhs. ist mit einem längst bestehenden Stromregal in Verbindung zu bringen. Erst seit etwa 1000 ist in Italien der fiskalische Anspruch auf das Metall und auf Bodenschätze im allgemeinen zu beobachten. In Deutschland sicher erst seit Anfang des

12. Jahrhs., in England seit Richard I. Während aber nunmehr in Deutschland, obschon nicht ohne Widerspruch (Sachsenspiegel Ldr. I. 35), die gesamte Ordnung des Bergwerkswesens auf der Regalität beruhte und die Grundherren, die sich früher zugleich als Bergherren betrachteten, sich das Bergbaurecht vom König übertragen ließen, ist in England eine überaus verschiedene partikularrechtliche Gestaltung zur Ausbildung gelangt.

§ 9. Früher als bei den Metall- und Salzschätzen des Bodens ist ein kgl. Sonderrecht über Forste und über die wilden Tiere in Anspruch genommen worden. Man pflegt von Forst- und Jagdregal zu sprechen. — Der Tierfang war anfangs bei den Germanen frei, die wilden Tiere galten nicht als Zubehör des Grund und Bodens, sie standen *extra commercium*. Aber früh (L. Sal. XXXIII. L. Rib. XLII 1) bildeten sich Sonderrechte an Jagden, vermutlich von Anfang an auf Grund der Genehmigung des Königs, der als Herr des herrenlosen Guts das Recht der Verfügung besaß. Er machte das Recht für sich, er machte es für seine Großen geltend. Aber naturgemäß nur soweit es nötig war. Freier Tierfang ging neben geschlossenen Jagdrechten lange einher. Seit Karl d. Gr. sind kgl. Jagdprivilege für große Grundherren vorhanden. Und allmählich, im 10. und 11. Jahrh., entsteht die Meinung, daß das Jagdrecht Zubehör der Grundherrschaft sei. Daher haben später die Könige — klar und bestimmt seit Heinrich II. (Dipl. Nr. 54) — bei Erteilung von Jagd- und Forstprivilegien die betroffenen Grundeigentümer befragt. Neben der Rechtsauffassung, daß die Jagd den Grundeigentümern als solchen zukomme oder auf kgl. Verleihung beruhe (Jagdregal), bleibt die alte Volkstradition bestehen, daß der Tierfang frei sei (Ssp. Ldr. II. 61 c. 2). Diese Entwicklung hängt mit der Bildung der Bannforsten zusammen.

§ 10. Seit dem 6. Jahrh. ist von Forsten die Rede. Das Wort, das zuerst in einer Urk. Childeberts I. v. J. 556 *nostra forestis* begegnet, stammt vom lat. *foris*, *foras* d. i. 'außerhalb' und weist darauf hin, daß das betreffende Gebiet außerhalb der gemeinen Nutzung zu stehen habe. Der König erklärte bestimmte Gebiete, soweit in ihnen sich nicht privates Eigentum befindet, als frei von gemeiner Nutzung. Er tut das zunächst gegenüber Wildland, wo Sonderrechte überhaupt nicht vorhanden, er tut das aber auch gegenüber Gebieten, die teilweise bereits besiedelt waren. Solche Erklärungen von bestimmten Gebieten als Forste *forestes* sollten und konnten niemals bestehendes Grundeigentum verletzen, sie bezogen sich nur auf das nicht in privatem Eigentum befindliche Land, nämlich auf Wild- und unverteiltes Gemeinland, sodann auf alle jene nutzbaren Rechte wie Fisch- und Wildfang, die nicht ohne weiteres zum Grundeigentum gehörten, und schließlich auf Wald und Weiden, die zunächst niemandem gehörten, aber von verschiedenen Volksgenossen bereits genutzt wurden. So wurden kleine, größere und ganz große Landstriche als Sonderbezirke für Verwaltung und Handhabung des Rechts herausgehoben. Die Forsten dieser Art, die nicht gerade Wälder umfaßten, in denen aber meist die Wälder besonders ausgedehnt waren, wurden auch mit dem deutschen Wort *Sunder* bezeichnet: in einer allerdings verfälschten Urkunde Ludwigs d. Fr. v. 819 (Mühlb. Nr. 697 (676)) wird des *pagus Kuningessuntra*, d. i. des Königsforstes gedacht und damit „ein ursprünglich der Alleinverfügung des Königs unterworfenes Territorium" gemeint.

§ 11. Seit Ende des 9. Jahrhs. wird in diesem Königsgebiet der Königsbann gehandhabt. Das ist grundsätzlich nichts Neues, da diese Sondergebiete von jeher durch kgl. Autorität geschützt waren, das ist nur eine Folge der damals allgemein gewordenen Anwendung der 60-Schilling-Buße, des Königsbanns, zur Aufrechterhaltung der kgl. Autorität und eines kgl. Sonderfriedens. — Aber seit dem Ende der Karolingerzeit gehen große Veränderungen vor. Das Wort *forestis* verblaßt vielfach zur Bezeichnung des Waldes — so zuerst 951 Dipl. Otto I. 131, das *ius forestis* greift über die Grenzen verschiedenster Grundeigentümer hinaus und wird in der Hauptsache zu einem besonderen *ius venationis*. Da aber sehr bald, im 11. Jahrh., die Jagdrechte als Pertinenzen des Großgrundbesitzes galten, so hörten auch die Forstprivilege in dieser Periode mehr und mehr

auf. Das Jagdregal ist teils in die Hände der großen Grundherren, teils in die der Landesherren gelangt und in späterer Zeit von diesen gehandhabt worden.

§ 12. In England hat Cnut (II Cn. 80) zugunsten der Grundoberherren den allgemeinen Tierfang aufgehoben, ja der Fälscher Pseudocnut (Ende 12. Jahrh.) stellt das Jagdrecht als Adelsrecht hin. Cnut hat überdies aus den Domänengütern bestimmte Bezirke ausgeschieden, in denen jeder Wildfrevel bestraft wurde. Für die Zeit Edwards des Bekenners sind nach dem Domesdaybuch *foresta* und *forestarii* bezeugt, aber das Forstrecht im Sinne der Ordnungen des Festlands ist erst von Wilhelm dem Eroberer nach England gebracht worden, von der Normandie her, wo es schon am Anfang des 11. Jahrhs. ausgebildet war. Jetzt wurden Forsten errichtet, Bannwälder, in denen der König oder die von ihm Bedachten das Recht auf Jagd und Waldnutzung allein besaßen (s. Liebermann '*Forst*' und die dort angegebene Literatur).

§ 13. Früh hat die kgl. Gewalt die Hand gelegt auf die *viae publicae*, die von den *viae convicinales* unterschieden wurden und die auch *viae regis* hießen, ferner auf die *flumina publica*, die in einem Gegensatz zu den Wasserläufen in den Marken standen. Diese Straßen und Gewässer hatten von Anfang an die Eigenschaft der Herrenlosigkeit, sie waren der Nutzung aller offen. *Cuiuscumque potestatis sint littora, nostra tamen est regalis aqua* — diese Worte einer im 11. Jahrh. gefälschten Urkunde Ludwigs d. D. (Mühlbacher Nr. 628 (608)) bezeichnen den damaligen Rechtsstandpunkt. Aber schon im karolingischen Zeitalter machte sich die Tendenz geltend, die *extra commercium* stehenden Straßen und Ströme der kgl. Nutzung zu unterstellen, natürlich ohne damit den öffentlichen Verkehr zu hindern. Hier tritt der Grundsatz der Regalität auf, er reift in der Kaiserzeit weiter aus, er ist in der Stauferzeit voll ausgebildet. Allerdings bleibt auch hier die alte volkstümliche Auffassung bestehen, die das *usui publico destinata* in weitester Art erhalten wissen will (Ssp. Ldr. II 28 § 4; Deutschensp. 138; Schwsp. Lassb. 197).

§ 14. Von einem Schatz- und Fundregal kann nur in bedingter Weise gesprochen werden. Anfänge wurden vor dem 11. Jahrh. überhaupt nicht gemacht, in Deutschland ebenso wenig wie in England. Die historischen Voraussetzungen für einen allgemeinen Anspruch des Königs und der vom König Bedachten sind die gleichen wie bei Entstehung des Bergregals. Partikularrechtliche Gestaltungen, römisch-rechtliche Einwirkungen haben indessen die Ausbildung eines neinheitlichen Königsrechts gehindert. S. 'Fund', 'Schatz'.

§ 15. Noch nach manch anderer Seite hin hat die Regalität sich ausgebildet und neue Gebiete finanzieller Nutzung zu gewinnen gewußt. So ist in England der Walfisch in normannischer Zeit zum Regal geworden (s. Liebermann '*Wal*'). Der altgermanische Anspruch der Obrigkeit auf Leib und Gut der Schiffbrüchigen dagegen hat wohl Ansprüche der Könige erzeugt, in Deutschland ebenso wie in England, hat auch mannigfache Regelungen veranlaßt, aber dauernd kein eigentliches Regal zu schaffen vermocht.

§ 16. In der Zeit, da in Deutschland die staatlichen Rechte, eines nach dem andern, auf die Territorien übergegangen waren und hier eine kräftige Ausbildung erfuhren, ist die Idee der Regalität von diesen Einzelmächten in steigendem Maße zur Anwendung gebracht worden. Jahrhundertelang war es charakteristisch für den Staat, seine allgemeine Gewalt in der Art zu gebrauchen, ja zu mißbrauchen, daß zahlreiche Gerechtsame den privaten Sphären entzogen und für die Staatsnutzung beschlagnahmt, daß in immer größerer Ausdehnung Regalien verkündet wurden. Noch hatte der werdende neue Staat im späteren Mittelalter und darüber hinaus nicht die gesunden materiellen Grundlagen seiner wachsenden Wirksamkeit zu finden vermocht. Aus Freidanks Sang klingt der bittere Protest gegen die brutale Entwicklung der Regalität heraus: die fürsten twingent mit gewalt / velt, stein, wazzer und walt, / darzue beide wilt und zam; / si taeten luft gerne alsam, / der muoz uns doch gemeine sîn. / möhten si uns den sunnen schîn / verbieten, auch wint und regen, / man müest in zins mit golde wegen.

A. Arndt *Z. Gesch. u. Theorie d. Bergregals u. d. Bergbaufreiheit* 1879. E. Eckstein *Schatz- u. Fundregal* in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 31. Grimm *DRA.*4 1, 344 ff. A. Heusler *Inst. d. dt. Privatr.* I S. 364 ff. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II^{b} (Rechts- u. Sachglossen) 1912. Pollock-Maitland *Hist. of Engl. Law* 1, 558 ff. R. Schröder *DRG.* 218 f. 544 f. u. a. a. St. H. Thimme *Forestis* im Arch. f. Urk.-Forschung II. Waitz *DVG* 4, 127 ff.; 8, 257 ff. Zycha *Recht d. ält. dt. Bergbaus* 1899. Gerh. Seeliger.

C. Norden. § 17. Von den Regalien kommt in den skandinavischen Reichen vor allem das Bodenregal in Betracht. Harald Schönhaar maßte sich ein Obereigentum an allem Land im Reiche an, das aber schon von seinem Nachfolger Hakon goði auf das herrenlose Land und die Allmenden beschränkt wurde; all dieses Land ist „*konungs almenningr*". Dadurch wurde zwar keineswegs das Recht der Nutzung der Allmende durch die Bauern beeinträchtigt, auch nicht die Rodung von noch unbebautem Land ausgeschlossen, aber es bedurfte doch jeder, der in der Königsalmende roden wollte, königlicher Erlaubnis (*leyfi*), die allerdings nicht verweigert wurde, und er wurde auch nur Pächter (*leiglendingr*) auf Königsland. Dem Regal unterworfen war das Land und die Küste (*hit œfra oc ytra*). Ganz gleiche Verhältnisse schildert das jütische Gesetz in dem Satz, daß in der Allmende „der König den Boden und die Bauern den Wald" haben. Doch ist die Rechtslage nicht in ganz Dänemark dieselbe; auch ist hier von einer Rodungserlaubnis anscheinend nicht die Rede, und das Regal des Königs äußerte sich hauptsächlich in dessen Verfügungsrecht und nachher zu erwähnenden Ausflüssen. In Schweden kennt die ältere Zeit kein königliches Bodenregal. Dort war durch die Aufteilung des Landes in Hundertschafts-, Volklands- und Landsalmenden der Platz für ein solches genommen. Es hat sich aber seit dem Ende des 13. Jahrhs. ein Recht des Königs an den Allmenden ausgebildet, zuerst vielleicht in Helsingeland. In die Erscheinung tritt es meist als ein Recht auf den dritten Teil der Allmende, das manchmal auch ausgeschiedene Königsdrittel (*konungs þriþiunger*).

§ 18. Als ein weiterer Ausfluß des auch dem Bodenregal zugrunde liegenden Gedankens, daß, was Niemandem gehört, des Königs ist, erscheint das Recht des dänischen und norwegischen, später auch des schwedischen Königs auf gewisse Fische. In Norwegen ist es der Wal, der unter bestimmten Voraussetzungen dem König zufiel, insbesondere, wenn er auf der Allmende strandete, ganz, in anderen Fällen zur Hälfte. In Dänemark kommt in Betracht der Störfisch, ferner Wal und Delphin; doch sind die Rechte des Königs nicht bei allen Fischen die gleichen, insbesondere darf sich der Finder einen Teil des Wals oder Delphins aneignen. Auch hier aber wird vorausgesetzt, daß die Fische gestrandet sind, und daher können die dänischen Gesetze geradezu sagen, daß die dem König zufallenden Fische Wrack (adän. *vrak*, anorw. *rek*) sind, die anderen nicht. Aber auch sonst hat der König in Norwegen und Dänemark ein Wrackrecht oder Strandrecht, das aber wiederum nur eintritt, wenn der Eigentümer sich nicht meldet, also herrenloses Gut vorliegt. Es bezieht sich auf „Sachen", die an den Strand getrieben werden (*stranvrak*). Hineinspielen mag hierbei, daß eben überhaupt der „Vorstrand" (*forstrand*), wohl die Strecke zwischen Ebbe- und Flutgrenze, des Königs ist.

§ 19. Unschwer erklärt sich auf gleicher Basis das Recht auf den herrenlosen Nachlaß (aschwed. *dānaarver*, adän. *dānæfæ*, anorw. *dānarfē*, *aldauðra arfr*), zunächst der Ausländer, in weiterer Entwicklung aber auch der Inländer, wenn sich kein Erbe meldet. Doch darf hier wie beim Wrackrecht das Hineinspielen fremdenrechtlicher Gesichtspunkte nicht übersehen werden. Das Stadtrecht kennt übrigens im *arfkep* eine Abgabe, durch deren Zahlung an den Stadtherrn (allenfalls König) dieser Nachlaßanfall beseitigt wird. In Dänemark wie in Norwegen findet sich ein königliches Schatzregal. Dort ist insbesondere Gold und Silber als ausschließlich dem König gehörig hervorgehoben. Endlich gehört dem dänischen König das Fundgut (*affarefæ*), wenn sich nicht binnen bestimmter Frist der Eigentümer meldet, und hat der norwegische König überall (aber nicht ausschließlich) das Recht des Falkenfangs.

§ 20. In der Natur der Sache lag es, daß beim Aufkommen von Münzen das Münzrecht (anorw. *mynt, silfrslätta*) zuerst königliches Regal war. Die skandinavischen Könige haben auch darauf gehalten, sich dieses Regal zu bewahren. Verleihungen erfolgen nur vereinzelt, so an schwedische Jarle, in Dänemark an einzelne Bischöfe (Ribe, Rœskilde, Schleswig, Lund) und den Herzog von Südjütland, in Norwegen an den Erzbischof.

Beauchet *Histoire du droit foncière* 96ff., 543. Ders. *SZfRG.* 30, 455ff. Brandt *Forelæsninger* I 240ff., 260, 266ff., 271ff. Büchner *Gesch. d. norweg. Leilundinger.* Haff *Die dänischen Gemeinderechte* I 18, 49ff. Ders. *SZfRG.* 30. 290ff. Ders. *SZfRG.* 32, 325ff. Hammarskjöld *Om grufregal.* Lehmann *Königsfriede* 24, 121, 185. Ders. *ZfdPh.* 39, 275ff. Matzen *Forelæsninger Offentlig Ret* I 145f., *Tingsret* 98f. Maurer *Vorlesungen* I 320ff. 340ff. v. Schwerin *GGA.* 1909, 826. Taranger *Udsigt* II, I 326ff. Ders. *Norsk Hist. Tidsskr.* 1906.

v. Schwerin.

Regino. So lautet auf der Tabula Peutingeriana der Name von Regensburg im Lokativ, was einem Nom. *Reginus* erschließen läßt. Der Ort ist offenbar nach dem Fluß Regen, dem *Regan* des Kosmographen v. Rav., *Regnus* der Vita S. Ermenfredi, Boll. Sept. 7, 117, benannt. Es handelt sich dabei um einen germ. Namen, identisch mit dem Appellativum *Regen.* Dessen Verwendung als Flußname hat ein Seitenstück im Namen der bayerischen *Ammer, Amper* (*Ambre* im It. Ant.) und anderer gleichbenannter Gewässer, der gall. Entsprechung zu lat. *imber* (mit gall. *am* = lat. *im* aus *m̥*) ist. S. auch Nabalia.

Mit der Lage von Regino, Regensburg gegenüber der Mündung des Regen in die Donau ist die der Stadt Gran im Verhältnis zur Granmündung zu vergleichen. In der Regel liegen die nach Flüssen benannten Orte neben ihrer Mündung in den Hauptstrom.

R. Much.

Regino von Prüm, von vornehmer Abkunft, geb. zu Altrip (nahe bei Mannheim), wurde 892 Abt von Prüm; 899 aber wurde er von da durch Machenschaften mächtiger Gegner vertrieben, erhielt von Erzbischof Ratbod von Trier die Leitung des dortigen Martinsklosters und wurde 915 in S. Maximin bestattet. Außer einer kurzen Harmonielehre und einem größeren Werk über die Kirchenzucht vollendete er 908 seine umfangreiche *Chronik*, die er dem Bischof Adalbero von Augsburg, dem Erzieher Ludwigs des Kindes, widmete. Sie reicht in 2 Büchern von Christi Geburt bis 906 und ist auf deutschem Boden der erste sehr bemerkenswerte Versuch einer weltgeschichtlichen Zusammenfassung. In den älteren Teilen natürlich ganz von den einigermaßen flüchtig ausgeschriebenen Vorlagen abhängig, geht R. von 814 ab größtenteils eigene Wege; indem er neben einzelnen erhaltenen und verlorenen Schriften einer oft recht unsicheren Tradition folgt und mit großer Unbekümmertheit um die richtige Chronologie Überliefertes und Gehörtes mit äußerster Willkür in eine annalistische Form spannt, gibt er von der Geschichte der folgenden Zeit ein stark verzerrtes Bild. Dagegen wird er für die mitdurchlebten letzten Jahrzehnte ein sehr wertvoller Berichterstatter. Die Lage Lothringens und wohl auch höfische Beziehungen, wie etwa zu dem damaligen Reichsregenten Hatto von Mainz, haben ihm eine Fülle von Nachrichten aus dem ganzen Umkreise der karolingischen Reiche, besonders zahlreich sogar aus Westfrancien, zufließen lassen, so daß er keineswegs von provinzieller Enge beschränkt ist und fast nur Wesentliches bringt. Fehlt die innere Verknüpfung, so sind dafür die wirren Zeitläufte mehr verantwortlich als der Verfasser, der übrigens auch den nächsten Machthabern gegenüber Rücksicht zu nehmen hatte und seine Person ganz hat zurücktreten lassen. Die einzige Stelle, an der er von diesem Brauche abwich (zu 892), ist in unserer Überlieferung ausgemerzt. Das schlicht und sachlich geschriebene und trotz seiner offenkundigen Schwächen ansehnliche Geschichtswerk, das letzte vor langer Öde, ist später oft benutzt und ausgeschrieben worden; es erfuhr eine bedeutende Fortsetzung durch Adalbert (s. d.).

Chronicon: MG. SS. rer. Germ. ed. Kurze 1890; Übersetzung: *Geschichtschreiber d. d. Vorzeit* ² 27, 1890. — Vgl. Wattenbach *DGQ.* I7, 311ff. Kurze, N. Arch. 15, 293ff. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* I, 695ff.

K. Hampe.

Reichenau. I. Oberzell, Stiftskirche, von Abt Hatto I. 823 erbaut, zuerst als ganz kleine Kirche mit halbrunden Kreuzflügeln; Hatto III. hat nach 888 daraus die stattliche dreischiffige Basilika mit neuer Westapsis gemacht. Sechs niedrige Säulen, ganz ähnlich denen von Mittelzell, tragen die Oberwände des Mittelschiffs. Derselbe Hatto III. ließ die Kirche mit den berühmten Wandgemälden schmücken, dem umfassendsten Gemäldezyklus aus karolingischer Zeit; offenbar von denselben Reichenauer Künstlern herrührend, die auch die Kapelle zu Goldbach ausmalten.

F. Adler *Die Klöster u. Stiftskirchen auf d. Insel Reichenau*, Berlin 1870. K. Künstle *Die Kunst des Klosters Reichenau.* Freiburg 1906, 5. F. X. Kraus *Die Kunstdenkmäler d. Großherzgtms. Baden* I 325 ff. A. Haupt.

II. Kloster Mittelzell, zweichörige dreischiffige Basilika, nach 813 von Abt Hatto I. erbaut an Stelle eines kleinen Kirchleins, das S. Pirmin errichtet hatte. Nach 990 hat Abt Witgowo die Kirche mehrfach erweitert. Über der Westapsis ein viereckiger Turm mit zwei Wendeltreppen und den Eingängen zur Seite; im Grundgedanken mit der Stiftskirche von Essen (s. d.) übereinstimmend. Die acht Schiffsäulen kurz und mit höchst primitiven Kapitellen. Die Ostapsis in gotischer Zeit neu gebaut.

F. Adler *Baugeschichtl. Forschungen in Deutschland.* I: *Klöster u. Stiftskirchen auf d. Insel Reichenau.* Berlin 1870. F. X. Kraus *Kunstdenkmäler d. Großherzgts. Baden* I 325 ff. K. Künstle *Kunst des Klosters Reichenau.* Freiburg 1906, 3 ff. A. Haupt.

Reihendorf (vgl. 'Dorf' und 'Deutsches Siedelungswesen' B.). § 1. Dorfform der mittelalterlichen Kolonisation, vor allem des 12. u. 13. Jahrhs. Die Gehöfte reihen sich an dem Dorfweg in langer Kette auf. Hinter jedem einzelnen erstreckt sich das zugehörige Grundstück in langem schmalen Streifen rechtwinklig von der Straße ins Land. Die Grundstücke liegen also nicht im Gemenge, wie bei den Gewanndörfern (s. Haufendorf u. Ackerbausysteme), sondern streifenförmig nebeneinander. Die Feldflur erreicht in der Richtung des Hauptwegs ihr Ende mit dem letzten Gehöft. Hier kann sich ein neues Reihendorf unmittelbar anschließen und so eine viele Kilometer lange besiedelte Straße entstehen.

§ 2. Die Reihendörfer kommen in zwei Formen vor, als Waldhufendörfer und Marschhufendörfer, wobei die Hufe (s. d.) meistens die sog. Königshufe (= 48 ha) ist. Bei den Waldhufendörfern folgt die Dorfstraße der Talsohle und macht die Windungen des Tales mit; die Felder gehen meist nach beiden Seiten der Dorfstraße. Die Gemeindeflur reicht an den Talwänden gewöhnlich bis zur Wasserscheide mit dem nächsten Parallelbach, wenn die Entfernung nicht zu groß ist. Bei den Marschhufendörfern ist alles geradlinig. Der geradlinige Deich bildet die Dorfstraße. Von ihm gehen, meist nur nach einer Seite, die Grundstücke in ganz regelmäßigen geraden Streifen aus, und geradlinige Kanäle grenzen die Dorfflur ab.

§ 3. Die Form der Marschhufendörfer hat sich in den Niederlanden herausgebildet. Bei der Besiedelung der Wesermarschen seit 1106 (vgl. Siedelungswesen § 112) wird sie von den Holländern schon fertig mitgebracht. Sie ist dann überall mit der Sumpf- und Marschkolonisation weiter verbreitet; desgleichen bedient sich die spätere Moorkolonisation bis heute überall desselben Systems mit nur unbedeutenden Abweichungen.

§ 4. Die Form der Waldhufendörfer ist wohl gleichen Alters und gleicher Heimat wie die vorige. In einzelnen Fällen scheint sie schon auf die Karolingerzeit zurückzugehen. Häufiger angewendet wurde sie aber erst seit dem 12. Jahrh., und zwar hauptsächlich bei der Kolonisation der ostdeutschen Waldgebiete. Vom Erzgebirge nach Schlesien zieht sich der Bereich ihrer klassischen Ausbildung. Die oft stundenlangen Dörfer liegen nicht allein in den Tälern des eigentlichen Gebirgs, sondern fast noch mehr in dem vorgelagerten Hügelland, z. B. im Hirschberger Kessel. Auch die Abdachung des böhmischen Massivs gegen die Donau hat zahlreiche Waldhufendörfer. Bei den Waldrodungen in Altdeutschland haben sie weit seltener Verwendung gefunden. Verhältnismäßig häufig sind sie im Tiefland zwischen Weser und Aller, auch im Harz und Thüringer Wald;

seltener in den Gebirgen Süddeutschlands, wo die Besiedelung mehr durch Höfe und Weiler erfolgte. — S. auch Siedelungswesen.

Meitzen *Siedlung*, bes. II 329 ff. u. 343 ff.

O. Schlüter.

Reihengräber. § 1. Die typische Bestattungsweise in den ehemals römischen Gebieten Mittel- und Westeuropas, zum Teil auch des inneren Deutschlands, von der Völkerwanderung bis zur Karolingerzeit war die Beerdigung auf mehr oder minder regelrecht angelegten Friedhöfen. Die Leichen ruhen in 1—2 m Tiefe, mit dem Gesicht nach Osten, ausgestreckt auf dem bloßen Erdboden, seltner auf einer Holzunterlage (Totenbrett) oder in einem Sarge (s. d.); zuweilen waren sie mit Brettchen zugedeckt, eine Sitte, die sich in Oberbayern bis heute erhalten hat.

§ 2. Neben Einzelgräbern kommen Familien- und Massengräber vor. Die Toten wurden bekleidet und geschmückt in die Grube gesenkt, mit Waffen, Toilettengeräten und andern notwendigen Utensilien, mit Trinkbechern und Speisegeschirr ausgestattet. Die Waffenausrüstung des Mannes setzte sich zusammen aus Lang- und Kurzschwert (*spatha* und *scramasax*), Wurfaxt (*francisca*), Wurfspeer (*ango*) und Schild, zuweilen auch noch der Stoßlanze, dem Helm und der Brünne. Gürtel- und Wehrgehenk waren mit kunstvoll gearbeiteten Beschlägen und Schnallen geschmückt, die Gewänder mit ähnlich verzierten Fibeln und Agraffen zusammengehalten. Den Frauenschmuck bildeten Perlschnüre, Armbänder und Ohrringe. Eine Ledertasche enthielt Kamm, Ohrlöffelchen, Haarzange, Messer, Schere, Feuerzeug, Schlüssel, Spinnwirtel und Münzen.

§ 3. Trotz des sehr einheitlichen Charakters der R. lassen sich doch Unterschiede sowohl zeitlicher als auch völkischer Art in der Ausstattung feststellen. Die ältesten R. stehen ersichtlich noch unter provinzial-römischem Einfluß, die jüngsten weisen vielfach schon christliche Symbole auf. Als guter chronologischer Gradmesser bewährt sich auch hier die Keramik, während die Eigenart der Volksstämme mehr in gewissen Einzelheiten der Tracht (s. d.) zutage tritt. Für die Kenntnis der altgermanischen Körperbeschaffenheit sind die R. unsere Hauptquelle.

§ 4. Von den Germanen wurde die Bestattungsweise auf die benachbarten Slaven übertragen. Ihre R. sind meist ärmlich ausgestattet und entbehren insbesondere der Waffen. Charakteristisch sind die als Kopfschmuck angebrachten „Schläfenringe". Nach Ausweis der auch hier öfters gefundenen Münzen reichen die slavischen R. vom 10. bis ins 13. Jahrh.

L. Lindenschmit *Handbuch d. deutsch. Altertumsk.* 1858. M. v. Chlingensperg-Berg *Gräberfeld v. Reichenhall* 1890. F. Wieser *Das langobard. Fürstengrab u. Reihengräberfeld v. Civezzano* 1887. E. Wagner Veröffentl. d. Karlsruher Altertumsver. 1899. G. Meyer v. Knonau *Alamannische Denkm. i. d. Schweiz* 1873. E. v. Fellenberg *Gräberfeld v. Elisried* 1886. J. W. Gröbbels *Reihengräberfund v. Gammertingen* 1905. J. H. Müller *Reihengräber z. Rosdorf b. Göttingen* 1878. C. Barbière-Flavy *Étude sur les sépultures barbares du midi et de l'ouest de la France* 1892. Derselbe *Les arts industriels des peuples barbares de la Gaule* 1901. J. de Baye *Le cimetière Wisigothique d'Herpes* 1892. R. C. Neville *Saxon obsequies* 1852. Reinecke Mitt. d. Wien. Anthrop. Ges. 1899. Beiträge z. Anthr. u. Urgesch. Bayerns I, 1877; XI 1895.

H. Seger.

Religion. § 1. Quellen. Nur dürftig fließen die Quellen der altgermanischen Religion. Die ältesten sind die Funde, die in späthistorischen Gräbern gemacht worden sind, und Zeichnungen, namentlich an heiligen Stätten. Doch sind diese oft mehrdeutig, gewähren keinen festen zeitlichen Anhaltspunkt und lassen sich auch nicht immer, zumal auf südgermanischem Boden, sicher als Zeugnisse germanischen Kultes feststellen. Erst nach Berührung der Römer mit den Germanen erhalten wir bestimmte Nachrichten über deren Religion. Aber auch sie sind, abgesehen von den Bemerkungen Cäsars und Tacitus', nur gelegentlich eingestreut. Das meiste verdanken wir Tacitus, namentlich in seiner Germania. Anderes Strabo, Ammianus Marcellinus, Dio Cassius, Prokop u. a. Votivsteine, nach römischem Vorbilde errichtet, erwähnen öfter heimische Lokalgottheiten. Nach der Völkerwanderung setzen auf südgermanischem Gebiete die Lebensbeschreibungen der Missionare ein,

die vielfach altes Heidentum berühren, bald darauf auch die Geschichten germanischer Stämme und die kirchlichen und weltlichen Satzungen, die gegen heidnischen Brauch eifern (Indiculus superstitionum; Burchard von Worms, Die Bußordnungen). Für die Angelsachsen bietet Beda reichen Stoff. Dazu kommen literarische Erzeugnisse wie der 2. Merseburger Zauberspruch, Beowulf, auch einzelne Inschriften, wie die Nordendorfer Spange. In der späteren, namentlich volkstümlichen Dichtung lebt vielfach altes Heidentum fort, heidnischer Ritus hat christliches Gewand erhalten oder sich in volkstümlicher Sitte und Brauch durch die Jahrhunderte, ja bis zur Gegenwart vererbt, zuweilen von fremdem Ritus beeinflußt oder in Anlehnung an alten Brauch weitergebildet. Denn das Gefühl der Abhängigkeit von der Umwelt hat die Schöpfungskraft des ungeschulten Menschen, in der alle natürliche Religion wurzelt, nie ersterben lassen.

§ 2. Ungleich reichhaltiger als bei den Westgermanen fließen die Quellen im skandinavischen Norden. Hier sind es vor allem die isländischen Sagas, die nicht selten ein lebensvolles Bild vom nordgermanischen Heidentum im 9. und 10. Jahrh. geben. Ergänzt wird dieses durch die Schriften Adams von Bremen und des Saxo grammaticus. Auch Runeninschriften, Orts- und Personennamen liefern Stoff. Zu diesen direkten Zeugnissen gesellt sich die reiche isländisch-norwegische Dichtung, die Eddalieder und die Skaldengedichte, die neben den mythologischen Darstellungen in ihren poetischen Bildern, den Kenningar, eine Fülle religionsgeschichtlichen Stoffes bieten. Hier haben wir auch in Snorris Edda aus dem 13. Jahrh. die erste systematische Darstellung altnordischer Religion und Mythologie (vgl. Gylfaginning, Mythologie). Wie auf südgermanischem Gebiet eifern auch bei den Nordgermanen gesetzliche Bestimmungen öfter gegen die Überreste alten Heidentums, die gleichwohl in Sitte und Brauch, in Volksliedern und Sagen bis zur Gegenwart noch vielfach fortleben.

E. H. Meyer *German. Mythologie*, Kap. 3. S. Müller *Nord. Altertumskunde* (übers. v. O. Jiriczek); 1897. K. Maurer *Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume*; 1855 bis 1856. Finnur Jónsson *Den oldnorske og oldislandske Litteraturs Historie*; 1894—1902. E. Mogk *Gesch. d. norw.-isländ. Literatur*²; 1904. M. Olsen *Hedenske Kultminder i norske Stedsnavne*; 1915.

§ 3. Glaube. Die Religion der Germanen war weder einheitlich noch stetig. Sie wurzelt in der Scheu und Ehrfurcht vor allem, was örtlich und zeitlich auf den Menschen wirklichen oder vermuteten Einfluß hat, im Glauben an die Kraft der Dinge und Naturerscheinungen und im Streben, diesen Einfluß zu fördern oder ihm entgegenzutreten. Der Ausdruck dieses Glaubens hat im Lauf der Zeit verschiedene Formen angenommen, die unter dem Einfluß neuer wirtschaftlicher oder sozialer Verhältnisse oder durch Berührung mit andern Stämmen und Völkern sich geändert haben. Zu der Zeit, da Tacitus die erste genaue Kunde von dieser Religion gibt, glaubten die Germanen an anthropomorphische Götter, die sie durch Gebet (s. d.), Minne (s. d.) und Opfer (s. d.) verehrten. Von ihnen treten Wōdan, Thonar und Zīu in den Vordergrund, die wohl von allen Stämmen, aber nicht auf gleiche Weise verehrt wurden. Daneben begegnen Einzelgottheiten, deren Verehrung eine größere oder kleinere Amphiktyonie ausmachte: bei sieben Stämmen auf der jütischen Halbinsel die Nerthus (Germ. 40), bei den Semnonen der große Waldgott, von dem sie ihren Ursprung herleiteten (ebd. 39), bei den Naharnavalen ein göttlich verehrtes Brüderpaar (ebd. 43), bei den Marsen die Tanfana (Ann. I 51), bei einem Teile der Sueben eine Göttin, die Tacitus der ägyptisch-römischen Isis vergleicht (Germ. 9); im Gebiet des unteren Rheins blühte um dieselbe Zeit der Kult der Nehalennia, die auf mehreren Votivsteinen in bildlicher Darstellung begegnet; andere Götter und Göttinnen, denen man am Rhein und an der Donau ebenfalls nach römischem Vorbilde Weihesteine setzte und von denen wir nichts als den latinisierten Namen kennen, waren aller Wahrscheinlichkeit nach Lokalgottheiten. Mit den drei Hauptgottheiten gepaart, verehrten batavische Reiter in Rom drei Göttinnen, die sie Fortuna, Victoria und Felicitas nannten (Heidelberger Jahrb. V 51). Weit verbreitet,

wahrscheinlich gemeingermanisch, war auch die Verehrung der Frīja (s. d.), die bei den meisten germanischen Stämmen die Gattin Wōdans ist; ihr Name übersetzte den römischen Venus, als in den ersten Jahrhunderten die römischen Wochentage zu den Germanen kamen.

§ 4. Diese anthropomorphischen Göttergestalten sind der Höhepunkt einer Entwicklung religiöser Vorstellungen, deren Anfänge Jahrhunderte vor dieser frühgeschichtlichen Periode liegen. Wie bei allen Naturvölkern, wie auf allen Gebieten geistigen Lebens hat sich auch bei den Germanen die Religion aus primitiven Anschauungen von der Umwelt erst allmählich entwickelt. Nach tieferer Einsicht und höherer geistiger Entwicklung sind die älteren Anschauungen entweder neuen angepaßt (Synkretismus), oder sie leben in den breiten Schichten des Volkes als Volksglaube, der sich neben der Gesellschaftsreligion weiter vererbt, fort. Die geschichtliche Entwicklung des altgermanischen Heidentums liegt also in einer vorgeschichtlichen Zeit; wir können sie nur aus fortlebendem Aberglauben (s. d.), aus Sitte und Brauch, worein sich alter Kult und Ritus geflüchtet hat, und aus einem vorsichtigen Vergleich dieser mit den religiösen Vorstellungen primitiver Völker und den Überlebseln anderer Kulturvölker erschließen. So ist die vergleichende Völkerkunde die Führerin der vorhistorischen Religionsgeschichte auch der Germanen geworden. Durch sie und die heimische Volkskunde lassen sich die Unterschichten bloßlegen, die in vorgeschichtlicher Zeit das religiöse Denken beherrscht haben. Dabei hat sich herausgestellt, daß das gegenständliche Denken des primitiven Menschen bei fast allen Völkern gleiche oder ähnliche religiöse Vorstellungen hervorgerufen hat, die in der Einwirkung der Umwelt und der Ereignisse des Lebens auf den Menschen wurzeln. Und da die Anregung zu diesen Vorstellungen ebensowenig aufgehört hat wie bei vielen Menschen das gegenständliche Denken, so haben sich auch noch in historischer, ja selbst in christl. Zeit analoge religiöse Vorstellungen oder Bräuche, die den alten heidnischen Riten gleichen, einstellen können.

§ 5. Während der Glaube an menschengestaltige Gottheiten und ihre Verehrung bei den einzelnen germanischen Stämmen verschieden ist, sind diese Unterschichten bei allen gleich. Hierher gehört der Glaube an die Kraft der Dinge und Naturerscheinungen und das Streben, diesen Einfluß zu fördern oder ihm entgegenzutreten. Der primitive Mensch wähnt in den Dingen eine rein physische Lebenskraft. Wie das Kind den Gegenstand, an dem es sich stößt, für den Verursacher seines Schmerzes hält und ihn deshalb straft, so findet auch der primitive Mensch in den Gegenständen der Umwelt die Urheber dessen, was ihm begegnet. Zugleich macht er die Beobachtung, daß Tieren, Pflanzen, Gegenständen und Erscheinungen in der Natur eine Kraft innewohnt, deren Wesen er nicht kennt, deren Einwirkung er aber an sich empfindet. So entstand der Glaube an die magische Kraft der Dinge, an die „Macht", wie sie Söderblom nennt, und das Streben, durch menschliche Kräfte dieser Macht fördernd an die Seite oder hemmend entgegenzutreten. In diesem Streben wurzelt der Zauber (s. d.); verschiedene prähistorische Funde, wie das Sonnenbild von Trundholm sowie Felsen- und Grabzeichnungen, sind Zeugnisse dieses Glaubens, der namentlich im Wetter-, Feuer- und Fruchtbarkeitszauber aus zahlreichen historischen Beispielen spricht und sich in Sitte und Brauch vielfach noch erhalten hat. Diese Zauberkraft konnte auch den Menschen innewohnen; einige vornehmlich besaßen sie oder konnten sie durch Ekstase erwerben, wie die isländische Völve Thorbjörg (Eiriks S. S. 14 ff.). So bildeten sich die Zauberer und Zauberinnen, die während des ganzen Heidentums großes Ansehen besaßen und durch ihre Macht auch meist Künderinnen der Zukunft waren. Neben dieser Form der aktiven Weissagung ging zu gleicher Zeit die passive her; indem man einzelnen Dingen, namentlich Tieren, glückbringende, andern schadenbringende Kraft zuschrieb, beobachtete man diese bei Beginn von Unternehmen, wie sich im Loswerfen, der Vogelschau (Tacitus Germ. 10) oder dem noch im ganzen Mittelalter üblichen Anegang zeigt (s. Weissagung).

§ 6. Dieser frühesten Periode religiöser

Entwicklung gehört auch der Fetischismus (s. d.) an, der Glaube an die besondere Macht lebloser Gegenstände. Die Verehrung des Fetisch ist rein persönlicher Natur und währt nur so lange, als dieser seine Zauberkraft zu betätigen scheint. Der Fetisch hat nie soziale Bedeutung gehabt und ist daher später auch nicht mit dem Totenkult und Götterglauben verquickt worden. Aber er lebt fort in dem Glauben an die schützende Kraft der Amulette und Talismane in fast ungebrochener Stärke und unveränderter Form bis in die Gegenwart, hat teils durch die abendländisch-römische, teils durch arabisch-orientalische Kultur neuen Zufluß erhalten und ist durch Einstellung christlicher Schutzmittel (Bibelstellen, Himmelsbriefe) und des Reliquienkults unter den Schutz der Kirche genommen worden.

§ 7. Eine besondere Rolle spielten in der Zeit, da der Mensch seine Umgebung noch direkt auf sich einwirken ließ, die Tiere. Ihr Tun und Handeln war ihm oft unverständlich, ihre Kraft überstieg oft seine, und so genossen verschiedene eine besondere Verehrung. Man hat hierin Überreste des bei wilden Völkern, namentlich den Indianern Nordamerikas, verbreiteten Totemismus finden wollen, der die Mitglieder der Totemgenossenschaft eng aneinanderknüpfte und gemeinsame Verehrung des Totems vorschrieb. Eine solche feste Gliederung durch das Totem läßt sich bei den Germanen nicht nachweisen, aber eine Verehrung von Tieren, die der Götterverehrung glich, hat sich noch lange in historischer Zeit erhalten. Auf Tieren legte man Gelübde ab (Grimm DRA.4 II 552 f.), Tierbilder wurden in heiligen Hainen aufbewahrt und in Schlachten den Kämpfenden vorangetragen (Germ. 7; die Schlangenbilder auf der Trajansäule), in der isländischen Ljōsvetninga Saga (Kap. 4) äußert Hǫskuld: „Wir wollen uns nach altem Brauche in Götterblute röten", worauf er einen Widder schlachtet und seine Hände in dessen Blute färbt. Diese Tiere sind mit Aufkommen des Götterglaubens in enge Verbindung mit den Göttern gebracht, sind Göttertiere geworden. So das Roß mit Wōdan-Ōðinn, der Bock mit Thor, der Eber mit Frey (vgl. Heilige Tiere II 476).

§ 8. Eine der breitesten Schichten urgermanischer Religion, die bis tief in die geschichtliche Zeit hereinreicht, ist der Glaube an das Fortleben des Menschen nach dem Tode und der damit verbundene Ahnen- und Totenkult. Die früheste Vorstellung war, daß das Fortleben des Menschen an den Körper gebunden sei. Hieraus erklärt sich die Sorgfalt, mit der man schon in der jüngeren Steinzeit die Gräber herzustellen pflegte. Alles, was der Mensch zum Leben und zu seiner Tätigkeit gebraucht, wurde ihm mit ins Grab gegeben. Kam man diesen Pflichten gegen den Toten nicht nach, so mußte man seine Wiederkehr und Rache befürchten. Schon damals glaubte man den Sitz des Lebens an gewisse Organe gebunden, vor allem an das Haupt, woraus sich die Zertrümmerung des Schädels erklärt, wenn der Tote im Leben als schädigendes Element gegolten hatte. Dieser Glaube hat sich bis weit in die historische Zeit erhalten, wie die Totenspenden, die selbst noch in christlicher Zeit bis in die Gegenwart fortleben, die Opfer an den Gräbern, das Ausgraben und Verbrennen von Leichen, die man als Unheilbringer für Nachlebende wähnte, die Pfählung der Toten u. a. bezeugen (s. Ahnenkult, Totenverehrung). Nicht vereinbar mit diesem Glauben ist die Verbrennung der Toten, die von der Bronze- bis zur Eisenzeit in vielen Gegenden geherrscht hat und wahrscheinlich von andern Völkern zu den Germanen gekommen ist. Da auch in den Gräbern mit Leichenbrand die Beigaben der Toten nicht fehlen, muß der Glaube an ihr Fortleben bestanden haben. Aber dies war nicht mehr an den Körper gebunden, sondern an eine vom Körper getrennte Substanz, an eine Seele, die mit dem Tode den Körper verließ und bald frei, bald in anderem Körper ihr Leben fortsetzte. So entstanden bestimmte Totenreiche, in denen die Menschen fortlebten und die man bald unter der Erde, bald in Bergen, bald im Meere, bald in der Luft wähnte (s. Totenreich). Zugleich belebte die Phantasie die Umwelt mit Wesen, in denen man nicht selten die Seelen Verstorbener vermutete, mit Elfen, mit Zwergen und Erdgeistern, mit Wald-, Wasser-, Haus- und Feldgeistern (s. d.). Auch den

Menschen begleitete nach nordgermanischem Glauben ein besonderes Wesen, die Fylgja 'die Folgerin' (s. d.), die sich bald als Seele des Menschen in ihrer Proteusnatur, bald als sein Schutzgeist zeigt. Über seinem Geschick aber walteten die Schicksalsmächte, die nordischen Nornen (s. d.).

§ 9. Alle diese Gestalten, die mehr der Mythologie als der Religion angehören — nur der Elfenkult greift in diese ein —, sind Verkörperungen des Lebens in der Natur und der Schicksale des Menschen. Aber auch hinter den gewaltigen und meist schädigenden Erscheinungen in der Natur und der Umwelt fand die menschliche Phantasie Gestalten, die sie in übermenschlicher Form ausmalte, mit übermenschlichen, meist schadenerzeugenden Eigenschaften ausstattete. Sturm und Gewitter, Meere und Berge gaben vor allem Veranlassung hierzu. So entstanden die Riesen (s. d.), die bei allen germanischen Stämmen bald in menschlicher, bald in tierischer, aber immer in übernatürlicher Gestalt begegnen.

§ 10. Wann und wie sich aus diesen Unterschichten, die allen germanischen Stämmen gemeinsam sind, und die sich mit der Urreligion der indogermanischen und anderer Völker decken, der Götterglaube entwickelt hat, läßt sich nicht sagen. Fest steht nur, daß die Entwicklung auf germanischem Boden erfolgt ist, und daß die Kultgottheiten im engsten Zusammenhang mit jenen Unterschichten und dem wirtschaftlichen und sozialen Leben der Germanen stehen. Die Grundzüge des Götterkults (Opfer, Minne, Gebet) wurzeln im Ahnenkult (s. d.). Könige und führende Männer, zumal wenn sie sich während ihres Lebens um ihre Mitmenschen verdient gemacht hatten, wurden nach ihrem Tode durch Opfer und Gelübde verehrt und lebten als *ansis* an. *æsir* fort. So ist z. B. auch der Skalde Bragi unter die Asen gekommen. Aus diesen Vorstellungen haben sich auch der Wodansglaube und die Wodansverehrung entwickelt. Die Geister der Abgeschiedenen lebten in der Luft fort und zeigten sich im Sturme. Das ist das „Wütende Heer" mittelalterlicher Quellen, in dem nach christlicher Umdeutung die bösen Geister hausen (Maßmann, Denkm. S. 132), die Gandreið der Isländer (Njāla K. 125), die Aaskerei norwegischen Volksglaubens (vgl. Maal og Minne 1912 S. 80 ff.). Schon Tacitus berührt dieses Gespensterheer der Germanen (Germ. 43), das die Harier in ihren Kämpfen nachahmten (vgl. Arch. f. RW. 9, 201 ff.). Diesem Heer entstand in Wōdan ein Führer, der von Haus aus wohl mehr Dämon als Kultgott war, und der sich im Volksglauben in seinem ursprünglichen Wesen noch mehrfach erhalten hat. An seine Gestalt knüpfte sich der Totenkult; was man den Geistern der Abgeschiedenen zuschrieb, die Proteusnatur, die Kraft des Zaubers und der Weissagung wurde auf ihn in vollem Maße übertragen, aus dem Totenführer wurde der Todesgott, der Herr über Leben und Tod, und der Tätigkeit, durch die der Tod seine reichste Ernte hält, des Kriegs und im engsten Zusammenhange damit auch des Siegs. Um ihn günstig zu stimmen, wurden ihm Menschenopfer dargebracht (Germ. 3). So trat er in den Mittelpunkt des Kults und ward bei verschiedenen Stämmen die am höchsten verehrte Gottheit. Dies mag im nordwestlichen Deutschland erfolgt sein, von wo aus sich dieser höhere Kult den Rhein aufwärts zu den Alemannen und über ganz Nord- und Mitteldeutschland verbreitete. Bei ihrer Auswanderung nahmen ihn die Sachsen als Kriegsgott, als Gott des Zaubers mit nach Britannien, von den Sachsen kam er nach Skandinavien, wo ihn noch späte Zeugnisse als *Saxa goð* bezeichnen (Ftb. III 246). Hier stieß in Schweden sein Kult mit dem Fricco-Freykult zusammen, was Veranlassung zur Kultmythe vom Vanenkrieg (s. d.) gab, nachdem beide Kulte miteinander verschmolzen waren. In der eingewanderten Form „Wodan" wurde er seitdem als Kriegsgott in Uppsala neben Thor und Fricco verehrt. In Norwegen aber fand er Aufnahme und Verehrung an den Königshöfen und bei den Skalden und trat hier nicht nur als Gott des Kriegs, sondern auch der Dichtung und Weisheit in den Mittelpunkt des Kults und der mythologischen Dichtung. So stand er als Gegenstück zu dem altnorwegischen Nationalgott Thor da, an dem die Bauern festhielten, und wurde in den Kreisen seiner Verehrung zum Vater der Menschen und Götter, die nun alle als

Asen und meist als seine Söhne erscheinen. Vgl. Wōdan-Ōðinn.

§ 11. Von den Seelen der Abgeschiedenen erhoffte man u. a. Fruchtbarkeit der Äcker. Als König Ōlāfr von Gronland, der Bruder Halfdan des Schwarzen, gestorben war, opferte man ihm bei eingetretener Hungersnot infolge der Mißernte, und bald trat Besserung ein. Daher nannten ihn seine Untertanen Geirstaðaalf und opferten ihm auch fernerhin (Fms. X 212). Die *alfar* sind also nach nordischem Glauben Seelen der Toten wie die *æsir*, weshalb sie auch in der ags. Dichtung (*ēse and ylfe*) wie in der nordischen (*æsir ok alfar*) fast immer gepaart erscheinen. Sie verkörpern hauptsächlich die wohlwollende, glückbringende Tätigkeit der Geister. Aus dieser Schar erhob sich bei den Schweden Fricco-Freyr (s. d.) als Herr der Alfen, als Kultgott, der Herr von Alfheim (Grīm.), dem man in Uppsala das große Kultheiligtum errichtete, wo man ihn als Gott der Fruchtbarkeit und des aus dieser entsprossenen Wohlstands durch Opfer und phallischen Kult verehrte. In seiner euhemeristischen Auffassung von den Göttern hat ihn Snorri zum König der Schweden gemacht (Yngl. S. K. 12), bei dessen Lebzeiten im ganzen Lande Fruchtbarkeit und Friede geherrscht habe. Von Schweden kam der Freyskult nach Norwegen, wo er sich besonders in der Drontheimer Gegend einbürgerte, und von hier nahmen ihn auswandernde Norweger mit nach Island, wo er namentlich im Norden eine Pflegstätte fand. Die Ähnlichkeit des schwedischen Freyskults und des jütischen Nerthuskults, den der stete Verkehr zwischen Dänemark und Skandinavien nach Schweden brachte, ließ beide Gottheiten in den engsten Zusammenhang bringen: die weibliche Nerthus wandelte sich in den männlichen Njǫrð, und dieser wurde nun zum Vater Freys, mit dem er über Fruchtbarkeit, Reichtum und Frieden herrschte. Beide Götter sind mit der Freyja, die wahrscheinlich erst in Norwegen neben ihrem Bruder Frey entstanden ist und manchen Zug von diesem, manchen von der Frigg erhalten hat, die Vertreter der Vanen (s. d.), die nach dem Friedensschluß ihrer Verehrer mit den Wodansverehrern gemeinsam mit den Asen im Norden als *goð* 'Götter' herrschen und verehrt werden.

§ 12. Über das ganze germanische Gebiet verbreitet ist der Glaube an einen mächtigen Gewittergott, den Donar-Þōr (s. d.). Dieser wurzelt in der Scheu vor dem Gewitter, und der Gott hat vom Rollen des Donners seinen Namen. Mit dem Blitzhammer bewaffnet, wirkte er durch dessen Wurf Befruchtung der Erde und der Geschöpfe; den Menschen steht er bei in ihrem Kampfe gegen die dämonischen Riesen. In dieser Auffassung finden wir Thor namentlich in Norwegen, wo er bei den freien Bauern im Mittelpunkt des Kults steht und als Hauptgott, mehrfach auch als einziger Gott verehrt wird. Unzählige Personen- und Ortsnamen zeugen dafür, wie tief hier seine Verehrung im Volke wurzelt; die Hochsitzpfeiler werden mit seinem Bilde versehen, und wenn der Norweger nach Island auswanderte, siedelte er sich dort an, wohin ihn das Bild dieses Gottes wies, wo es ans Land geschwommen war. Hier galt er noch, selbst als in den Hof- und Skaldenkreisen Ōðinn ihm das Feld streitig gemacht hatte, als das Haupt aller Götter (*hǫfðingi allra goða* Ftb. I 389), der in den verschiedensten Lebenslagen um Beistand angerufen wurde, dessen Bild man zum Schutz des Landes umhertrug, dem man Privat- und Gautempel weihte. An seine Person knüpfte sich auch besonders die heidnische Legende, deren Mittelpunkt der Kampf des Gottes mit den dämonischen Mächten, den Riesen, ist. Von Norwegen nahmen seine Verehrer den Kult mit nach Island, wo er namentlich im Westen der Insel bis zum Untergang des Heidentums fortlebte, von Norwegen kam er auch zu den benachbarten Lappen und Finnen (Fin.-ugr. Forsch. 12, 308). Ähnlich wie in Skandinavien muß auch bei den südgermanischen Stämmen die Auffassung von diesem Gotte und seine Verehrung gewesen sein, doch läßt sich hier bei der Dürftigkeit der Quellenzeugnisse kein klares Bild davon machen (s. Donar I 480).

§ 13. Die dritte Gottheit, die nach Tacitus allen germanischen Stämmen gemeinsam war, ist der Kriegsgott Zīu-Tȳr (s. d.). Zahlreiche Ortsnamen im alten Germanien, England, Skandinavien zeugen für die Ver-

breitung seines Kults. In den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, wo ihn römische Schriftsteller und germanische Krieger in römischem Solde mit 'Mars' wiedergaben, verehrten ihn die Tenkterer am Rhein, die Hermunduren in Mitteldeutschland opferten ihm die Siegesbeute, niederdeutsche Krieger setzten dem Mars Thingsus am Hadrianswalle Weihaltäre, batavische Reiter in Rom Votivsteine. Jahrhunderte später begegnen noch die Schwaben als *Cyuuari* 'Ziuverehrer', die Civitas Augustensis wird bei ihnen zur *Ciesburc*, Jordanis berichtet von den Goten, daß sie dem *praesuli bellorum* Menschenopfer gebracht hätten, und auch von den skandinavischen Völkern weiß Prokop zu erzählen, daß sie den Ἄρης als den höchsten Gott verehrt hätten. Aber in den literarischen Quellen, die den letzten Zeiten des Heidentums im Norden angehören, ist sein Kult erstorben, seine Gestalt verblaßt; er hat andern Kultgöttern weichen müssen und lebt in der nordischen Dichtung nur noch im Mythus fort. Aber auch hier ist er nur Kriegsgott, wie ihn auch die älteren Quellen nur als solchen kennen. Ein Beweis, daß er einmal Himmelsgott gewesen sei, läßt sich aus den Quellenzeugnissen nicht erbringen. — Die Sachsen nennen diesen Kriegsgott Saxnōt 'Schwertgenosse', der nach dem Aufsteigen Wōdans zu dessen Sohn wird wie der nordische Týr.

§ 14. Neben diesen großen Kultgottheiten gab es noch zahlreiche andere Lokalgötter, Augenblicksgötter, Personifikationen gewisser Handlungen, vor allem aber, nachweisbar freilich nur im Norden, mythische Gottheiten, von denen sich kein Kult, keine religiöse Verehrung nachweisen läßt. Für Deutschland kennen wir solche Gottheiten außer durch die Werke des Tacitus nur aus römischer Sitte nachgebildeten Votivsteinen, die im allgemeinen nicht viel mehr als den schwer zu deutenden Namen geben. So verehrten die Ubier einen Deus Requalivahanus, die Sueben eine Garmangabis, am Mittel- und Unterrhein, besonders von den Batavern, sind Steine den weiblichen Gottheiten Hariasa, Vercona, Vihansa, Harimella, Vagdavercustis, Alateiva, Hludana, Haiva, Sandraudiga gesetzt worden (vgl. die Lit. darüber bei Helm, Altgerm. Rel. G. I 372ff.). Im 2. Merseburger Spruche begegnen neben der Frīja die Sinthgunt, Sunna, Volla. Von den nordischen Gottheiten, die wir nur aus dem Mythus kennen, scheinen nur Ullr, auf dessen Verehrung zahlreiche Ortsnamen schließen lassen, und Gefjon (s. d.) einst eine Rolle als Kultgötter gespielt zu haben. Um so zahlreicher sind die mythischen Gestalten: Baldr (s. d.) und sein Gegner Hǫðr, der dunkle Honir und der alfische Loki (s. d.), das Brüderpaar Vīðarr und Vāli, der Wächter Heimdallr (s. d.), der Sendbote der Götter Hermōðr, der Skaldengott Bragi. Dazu gesellen sich die weiblichen Iðunn, Bragis Gattin, Thors Frau Sif, die aus dem Geschlecht der Riesen stammende Skaði, die nach dem Mythus Njǫrð vermählt war, Nanna, Baldrs Gattin, die dunkle Sāga, mit der Ōðinn in Sökkvabekk goldene Becher leert, und die zahlreichen Abstraktionsgöttinnen, die Snorri in seiner Edda aufzählt (I 114ff.): Eir, die Göttin der Heilkunst, Sjǫfn, die die Liebe von Frau und Mann zueinander wirkt, Lofn, die ebenfalls Frau und Mann miteinander verbindet. Vār, die Schirmerin der Gelübde, Syn, die Hüterin der Türen vor unberechtigtem Eindringen, Hlīn, die Schirmerin vor Gefahren, Snotra, die Personifikation der weiblichen Klugheit, Gnā, die Botin der Frigg zu den Menschen, und Fulla, die treue Dienerin der Frigg.

§ 15. Kult. Über das ganze germanische Gebiet ist die Verehrung gewisser Dinge, bestimmter Orte bezeugt. Diese galten als heilig, und ihre Verletzung oder Verunreinigung war Religionsfrevel. Hierher gehören ungewöhnlich geformte oder große Steine, gewisse Berge, Quellen, Flüsse, im Norden Wasserfälle, Bäume, Wälder, außerdem die Grabstätten, im Hause der Herd, die Schwelle, nach Errichtung von Gotteshäusern vor allem diese (s. Heiligtümer, Heilige Orte, Baumkult). Ob man nun diese Dinge in der Natur an und für sich verehrte, weil man in ihnen eine außergewöhnliche Macht wähnte,

oder als Sitz seelischer Wesen, läßt sich meist nicht entscheiden; beides scheint nebeneinander hergegangen zu sein, wie auch mehrfach die Verehrung dieser Dinge mit dem Götterkult verwoben und heilige Quellen, Haine oder Berge Sitze und Verehrungsstätten der Götter wurden.

§ 16. An solche heilige Stätte knüpft sich der höhere Kult (Gebet, Minne, Opfer s. d.): der Ahnenkult und der aus diesem hervorgegangene Götterkult. Der Ahnenkult war in erster Linie Verehrung des Toten in der Familie, also ein Privatkult, und hat als solcher bis in die letzten Zeiten des Heidentums und dann auch in christlicher Zeit in Sitte und Brauch, zuweilen in veränderter Form, fortgelebt. Was der Tote im Leben gebraucht hatte, mußte ihm ins Grab mitgegeben werden; zu seinen Ehren fand der Leichenschmaus statt und der Minnetrunk, bei dem die Taten des Verstorbenen gerühmt wurden. Bei vielen germanischen Stämmen war auch die Totenwache bei dem noch unbeerdigten Leichname Pflicht (Burch. v. Worms, Grimm, Myth.⁴ III 405; Regino I 398). Diese Totenpflichten wiederholten sich in beschränkter Form periodisch zu bestimmten Zeiten, und so entstand das altgermanische Totenfest, das zur Zeit der winterlichen Sonnenwende stattfand (das nord. Jul). Schmausereien, an denen nach dem Glauben des Volks die Abgeschiedenen teilnahmen, mimische Umzüge, die das Schwärmen der Geister darstellen sollten, Opfer und Bitte für ein fruchtbares Jahr (*til ārs*) bilden seinen Mittelpunkt. Denn die Toten waren die Spender der Fruchtbarkeit des Bodens neben den Göttern, nachdem diese an ihre Stelle getreten waren (zum § vgl. Homeyer, Der Dreißigste. Abh. d. Berl. Akad. d. W. 1864). Der private Toten- und Ahnenkult erweiterte sich zum staatlichen, wenn der Führer einer Schar, der König eines Stammes gestorben war. Unter feierlichem Gepränge und der Teilnahme eines großen Teils des Volks fand seine Beisetzung statt. Hatte dieses aber während seines Lebens besonders viel Gutes genossen und war es glücklich gewesen, so hielt man ihn für einen Göttersohn und verehrte ihn nach dem Tode wie einen Gott (vgl. Ahnenkult).

§ 17. Aber nicht nur der Toten-, auch der Götterkult war bald ein privater, bald ein staatlicher. Aus dem Bericht des Tacitus über das altgermanische Loswerfen (Germ. 10) geht hervor, daß eine Kulthandlung nicht nur von der Allgemeinheit, sondern auch von jeder einzelnen Person vorgenommen werden konnte. Denn die Weissagung war in der Regel mit Gelübde und Opfer verbunden. Dieser Privatkult wird nicht nur durch die Verordnungen der Heidenmissionare und die Bußordnungen bestätigt, sondern geht auch aus unzähligen Zeugnissen fortlebender Sitten und Gebräuche hervor. Nordische Quellen liefern hierzu lebensvolle Beispiele. So wird von einem Drontheimer Svein berichtet, daß er auf seinem Gehöfte einen Eigentempel gehabt, in dem er den Göttern und vor allem Thor geopfert habe (Fms. II 153 ff.). Þōrōlfr Mostrarskegg war schon in Norwegen ein eifriger Verehrer Thors gewesen; er brachte seinen Kult mit nach Island und errichtete dem Gott hier einen Tempel und eine Stätte, wo er besonders verehrt wurde (Eyrb. S. K. 3 ff.). Hrafnkell verehrte auf seinem Gehöft den Frey und weihte ihm sein bestes Roß (Austfirð. S. 97). In den meisten Fällen ist es nur éine Gottheit, deren Kult Privatpersonen pflegen. Alle ihre Geschicke machen sie von dieser abhängig; bei jedem Unternehmen wird ihr geopfert, wird sie befragt; ihr Bild befindet sich am Hochsitzpfeiler, steht in dem ihr geweihten Tempel, wird umhergetragen, um schädigende Geister zu bannen, weist den Ort der Ansiedlung, wenn die Auswanderung nach Island erfolgte. Dieser Privatkult verwandelte sich auf Island allmählich in Gemeindekult, der Privattempel in ein Gemeindeheiligtum. Die Umwohner des Tempels schlossen sich dem Tempeleigentümer, dem Goden, an und huldigten und opferten mit ihm gemeinsam der Gottheit. Eigentümer des Tempels blieb der Erbauer; er hatte auch für seine Erhaltung zu sorgen. In dieser wurde er aber von den Mitgliedern der Opfergemeinde durch Beiträge, den Tempelzoll (*hoftollr*), unterstützt. Hierdurch traten die Tempelgenossen in gewisses Abhängigkeitsverhältnis zum Tempeleigentümer; dieser wurde ihr *formaðr* oder *hǫfðingi* (Anführer oder Häuptling)

und erlangte allmählich neben der sakralen Gewalt auch weltliche. Ähnlich haben sich die Verhältnisse wahrscheinlich auch in den andern Teilen im Norden entwickelt, zumal norwegische Verhältnisse vielfach das Vorbild isländischer gewesen sind. Aus dem Privateigentum entstand der Gemeindetempel, an dessen Stelle nach Einführung des Christentums die *heraðskirkja* getreten ist.

§ 18. Neben der Götterverehrung im Haus und in der Gemeinde kennen alle germanischen Stämme einen gemeinsamen Götterdienst in größeren Verbänden, einen Stammeskult. Ursprünglich geschah diese Verehrung der Götter in der freien Natur, wo zugleich auch die Malstätte war, bei den Südgermanen hauptsächlich in Wäldern, bei den Nordgermanen auf Bergen. Hieraus erklärt sich, daß die gemeingermanische Bezeichnung für Götterheiligtum (ahd. *haruc*, ags. *hearg*, an. *hǫrgr*) dort bald 'Wald' bald 'Tempel' bedeutet, hier bald 'Tempel' bald 'Berg' und das fränkische *harahus* die Bezeichnung der Dingstätte ist (Grimm DRA.⁴ II 412). Tacitus bezeugt ausdrücklich, daß die Germanen zu seiner Zeit keine Götterhäuser und Götterbilder gekannt hätten (*nec cohibere parietibus deos neque in ullam humani oris speciem assimulare ex magnitudine coelestium arbitrantur* [Germ.9]). Erst nach seiner Zeit und wahrscheinlich unter römischem Einfluß kam die Errichtung besonderer Götterhäuser auf, in denen dann auch Götterbilder aufgestellt wurden. In den letzten Zeiten des Heidentums ist dann beides über das ganze germanische Gebiet verbreitet (vgl. Göttertempel II 313 ff.; Grimm D. Myth.⁴ I 58 ff.). Dagegen bedingte der mehrtägige Aufenthalt an den Ding- und Opfertagen und die gemeinsamen Festlichkeiten die Errichtung von Aufenthaltsorten an der Opferstätte (man vgl. das isländ. Althing), was den scheinbaren Widerspruch erklärt, wenn Tacitus (Ann. I 51) von einer Vernichtung des Tanfanatempels spricht.

§ 19. Wie das Ding, war auch die Götterverehrung bald eine gebotene, bald eine ungebotene. Erstere erfolgte bei besonderen Gelegenheiten, namentlich vor Ausbruch von Kriegen oder vor andern wichtigen Unternehmungen und bei drohender oder ausgebrochener Hungersnot. Den Göttern pflegten dann Opfer gebracht oder gelobt zu werden, womit das Loswerfen über den Ausgang eines Unternehmens oder das Ende schwerer Zeiten verbunden war. Die heilige Handlung leitete dann, soweit es sich nachweisen läßt, bei den Südgermanen der Priester (s. d.), bei den Nordgermanen der Häuptling und König oder dessen Stellvertreter. Diese standen auch den ungebotenen Götterverehrungen, den Götterfesten, vor. Letztere waren große Gelage und Schmausereien, die im Opfer und dem Minnetrunk ihren Mittelpunkt hatten. Sie pflegten zu bestimmten Zeiten stattzufinden. Ob sie von allen Kultgenossen oder nur von einem Teile besucht wurden, geht aus den Quellen nicht hervor. Doch ist jenes wegen der Beschränkung des Raums unwahrscheinlich. Vielmehr ist aus den Zeugnissen des Tacitus über den Nerthuskult und der nordischen Sagas über den Freyskult in Uppsala zu schließen, daß außer dem Fest im Hauptheiligtum zu gleicher Zeit das Fest auch in den einzelnen Gemeinden gefeiert wurde. Einzelne große Opferfeste, wie das zu Lethra auf Seeland oder das zu Uppsala, fanden nur alle neun Jahre statt. Über die Jahreszeiten, zu denen sonst die Opferfeste stattfanden, und ihre Feier vgl. die Artikel Opfer und Minne.

J. Grimm *Deutsche Mythol.*⁴ W. Müller *Gesch. u. System d. altdeutschen Religion.* R. Keyser *Nordmændenes Religionsforfatning i Hedendommen.* K. Mauer *Die Bekehrung des norweg. Stammes zum Christentum.* E. H. Meyer *German. Mythologie.* Ders. *Mythologie d. Germanen.* E. Mogk *German. Mythologie*². W. Golther *Handbuch d. germ. Mythol.* P. D. Chantepie de la Saussaye *The Religion of the Teutons.* R. M. Meyer *German. Religionsgeschichte.* K. Helm *Altgerm. Religionsgeschichte* I. E. Mogk.

Religionsverbrechen. Nach allerdings sehr lückenhaften Nachrichten waren schon in heidnischer Zeit Handlungen, die eine Verachtung der Götter zum Ausdruck brachten, unter Strafe gestellt. Verspottung der Götter (isl. *goðgá*) und Tempelschändung gehören hierher. Doch hat sich die Kategorie der R. jedenfalls erst unter christlichem Einfluß weiter ausgebildet. In dieser Zeit ist vor allem die Verehrung der heidnischen Götter, das Singen von

Zaubergesängen und Beschwörungsformeln, das Essen von Pferdefleisch, überhaupt verbotenem Fleisch, als R. anzusehen. Da aber allenthalben der Staat der Kirche seine Unterstützung lieh, findet auch die Bestrafung von Vergehen gegen kirchliche Gebote, wie z. B. Fastengebot, Gebot der Sonntagsheiligung, der Taufe, Verbot nahe verwandter Ehen, überall in den weltlichen Gesetzen Eingang. (Vgl. Zauberei, Meineid).

Brandt *Retshistorie* II 142 ff. del Giudice 168 ff. Matzen *Strafferet* 154 ff. Wilda 961 ff. v. Schwerin.

Reliquiar. Gefäß oder Kiste zur Aufbewahrung von Reliquien; in unübersehbarer Menge in fast jedem nur möglichen Material und den mannigfachsten Gestaltungen und Größen vorhanden; in Metall von Bronze, Silber und Gold, mit Email, Edelsteinen und jeder Art von Schmuck und Bearbeitung, gegossen, getrieben, ziseliert, in Relief, glatt, farbig; in Holz, Knochen, Elfenbein geschnitzt; in Ton modelliert und gebrannt. Gebildet als Kästchen oder Kiste, — als Sarg mit dachförmigem Deckel, — als Tasche, als Büchse, in ganzen, halben Figuren, als Büste, als Körperteil (je nach der Reliquie, die sie enthalten); für Kreuzpartikel als Kreuz. Öfters auch sind ältere kostbare Gefäße zu diesem Zwecke benutzt; so antike Onyxe. Hier liegt ein schier unerschöpflicher Schatz an Gestaltungen und Technik wie an Kostbarkeiten vor. Von den wertvollsten Reliquiarien aus germanischer Zeit seien genannt: die westgotischen in der Camara santa zu Oviedo, die karolingischen zu Conques, die aus Herford (jetzt in Berlin), die unvergleichlich schönen zu St. Maurice im Kanton Wallis; andere zu Sitten und Chur; dann die im Dom zu Quedlinburg (10./11. Jahrh.). S. auch Art. Goldschmiedekunst.

A. Haupt.

Reliquienverehrung. Stammt aus der ältesten christlichen Zeit und hat hier bereits superstitiöse Elemente in sich aufgenommen. Sie ist wie die Heiligenverehrung in die germanischen Länder gedrungen. Ursprünglich war sie auch hier in nichts von der altchristlichen verschieden. Im Frankenreich gewann sie allmählich an Bedeutung, und nach Karl dem Großen wurde sie auch politisch wichtig, besonders wegen der apostolisierenden Tendenzen im Heiligenkult. Für Deutschland sind in dieser Hinsicht die Reliquien des hl. Eucharius und des Apostels Matthias in Trier bedeutsam. Eine eigentliche Geschichte der Reliquienverehrung muß erst noch geschrieben werden.

E. Lucius-G. Anrich *Die Anfänge des Heiligenkultes in der christlichen Kirche*; Tübingen 1904. Realenzyklopädie f. prot. Theologie 16, 630 f. Wetzer u. Welte *Kirchen-Lexicon* ² 10, 1030 f. Friedrich Wilhelm.

Remen. § 1. Das älteste Fortbewegungswerkzeug der Schiffe, zB. noch in der Zeit der Hällristningar, waren vermutlich Paddeln, d. h. kurze Remen, die der Rojer, das Gesicht nach vorn gewandt, mit beiden Händen ohne Stützpunkt auf der Bordwand handhabte (wie noch allgemein auf afrikanischen und asiatischen Fahrzeugen üblich). Spätestens in den ersten Jahrhunderten n. Chr. ging man zum Gebrauch der Remen über, die auf der Bordwand aufliegen, so daß der Angriffspunkt der Kraft von der Mitte nach dem Ende des Hebelarms verlegt ist, der Rojer das Gesicht nach hinten wendet und sich die Einrichtung eines besonderen Steuerruders (s. d.) erforderlich macht. Der Umstand, daß die deutsche Bezeichnung dieses Fortbewegungsinstrumentes, ahd. *riemo*, **rēmo*, **riamo*, mhd. *rieme*, mnd. *rēme*, vom lat. *rēmus* stammt, scheint darauf hinzudeuten, daß dasselbe in Westdeutschland von der römischen Nautik übernommen wurde. Das Anord. und Ae. besitzt dafür den einheimischen Namen *ār*. Beim Nydamer Boot (ca. 300 n. Chr.) erweisen die Remen ihre Entstehung aus Paddeln noch dadurch, daß sie im Verhältnis zur Höhe des Stützpunktes über Wasser kürzer sind, als später die Regel war, nämlich 3,35 m bei 63 cm Höhe des Stützpunkts (jetzt würde man sie mindestens 5 m lang machen). In ihrer Form annähernd den heutigen R. gleichend, liegen sie auf abnehmbaren, an der Reling festgebundenen Ruderdollen (anord. *hār*, *keipr*, ae. *þol*, *þolle*, *hā*, *hamele*) auf. Diese bestehen aus einem wagerechten Klotz und einem schräg emporstehenden hornartigen Zapfen (Abb. 26, 1 a und b). Im Winkel zwischen beiden, dem sog. „Dollwagen" (anord. *hāreið*) ruht oder

„reitet" der Remen, indem er mittels eines Stropps (anord. *hamla*, ae. *mīdl*, *strop*, *ārwiðe*), das durch ein Loch am Fuße des Dollzapfens gezogen ist, festgehalten wird.

§ 2. Die Dollen sind derart angebracht, daß der Remen beim Anziehen seinen Halt im Stropp findet und nur, wenn plötzlich rückwärts gerojet werden muß, an der

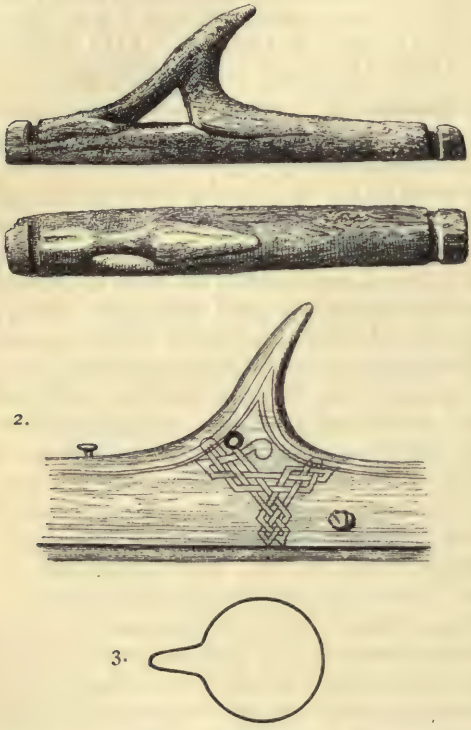

Abb. 26. Remen: 1. Ruderdolle vom Nydamer Boot, nach Engelhardt, Nydam Mosefund. a. von der Seite, b. von oben gesehen.
2. Ruderdolle vom Beiboot des Gokstadschiffs, nach Nicolaysen, Langskibet fra Gokstad.
3. Remenloch des Gokstadschiffs, nach Falk, Altnord. Seewesen (Wörter u. Sachen IV).

Dolle, wobei die Rojer lediglich die losen Sitzbänke oder Duchten (anord. *þopta*, ae. *þofte*) zu verlegen brauchten. Dies hat Tacitus Germ. c. 44 im Auge, wenn er von den Schiffen der Suionen sagt: „nec remos in ordinem lateribus adjungunt; solutum, ut in quibusdam fluminum, et mutabile, ut res poscit, hinc vel illinc remigium, d.h. 'die Remen sind nicht fest an den Schiffsseiten angebracht, sondern das Remenwerk (Remen und Duchten) ist frei beweglich, so daß gleich bequem vor- und rückwärts gerojet werden kann'. Die Form der Dollen des Nydamer Bootes blieb auch später für kleinere Fahrzeuge, zB. die Boote des Gokstadschiffes (Abb. 26, 2) in Brauch, und ist es bei den norwegischen Booten noch heute. Beim Gokstadschiff selbst haben die Remen im Verhältnis zur Höhe des Stützpunkts über Wasser (33 cm) die heute übliche Länge von 5,18 bis 5,64 m, sind also bequem zu handhaben. Um den Stützpunkt so tief zu legen, ruhen die Remen nicht auf der Reling, sondern gehen durch kreisrunde Löcher (anord. *hābora*, ae. *ārloc*) in der dritten Planke von oben. In der Hinterkante der Löcher befindet sich eine Kerbe, um dem breiten Remenblatt den Durchgang zu ermöglichen (Abb. 26, 3). Waren die Remen eingezogen, so konnten die Löcher durch innenbords angebrachte runde Schiebeklappen verschlossen werden.

§ 3. Der innenbords befindliche Teil des Remens, etwa ein Viertel seiner Länge, war etwa 53 cm über Deck und konnte gerade noch von einem Rojer (anord. *hāseti*, *hǫmlumaðr*, ae. *scip-rēðra*, *scip-rōwend*) sitzend gehandhabt werden. Die Rojer saßen in Abständen von 1 m, nicht auf die ganze Breite des Schiffs überspannenden Duchten (so im Nydamer Schiff und in Booten), sondern auf kürzeren Rojersitzen (anord. *sess*), wahrscheinlich Kisten (anord. *hālfrýmskista*), in denen die Leute ihre Sachen, Schlafsäcke usw., aufbewahrten. Zwischen den Sitzreihen rechts und links blieb dann in der Schiffsmitte ein Längsgang frei. In Schiffen, wo ein Mann zur Handhabung des Remens ausreichte, befanden sich in der Regel noch 2 Mann im Halbraum (anord. *hālfrūm*, s. 'Schiff') zur Bedeckung und gelegentlichen Aushilfe. In größeren Schiffen dagegen, wo die Remenlöcher höher über Wasser lagen und die Remen entsprechend lang und schwer wurden, waren mindestens zwei ständige Rojer am Remen und in der Regel 4 Mann im Halbraum stationiert. Höher als 1,80 m durften jedoch die Löcher kaum liegen, so daß im allgemeinen selbst die größten Kriegsschiffe zu den niederbordigen Schiffen zählten. Die skandinavischen Lang- oder Kriegsschiffe wurden nach der Zahl der Rojerbänke auf einer Schiffsseite in Klassen eingeteilt, zB. *twitugsessa* 'Zwanzigbänker'

mit insgesamt 40 Remen (s. Schiffsarten). Vgl. Schiff.

Tuxen *De nordiske Langskibe* (Aarb. 1886, 97 f.). W. Vogel.

Retico, Name eines Bergs oder Gebirgs in Germanien bei Mela 3, 3, 30, zusammen mit dem Taunus genannt. R. Much.

Reudigni. Eines der Nerthusvölker bei Tacitus Germ. 40. Nachdem zuletzt von den Langobarden die Rede gewesen, ist ihr Name als erster angeführt in einer sichtlich nach dem Norden vorschreitenden Reihe: es folgen *Aviones*, *Anglii*, *Varini*. Daher ist bei ihnen an die Sachsen oder einen Stamm der Sachsen in Holstein zu denken. Was die Umformung der Endung in *Reudigni* für *Reudingi* anbelangt, gilt dasselbe wie bei *Marsigni*; s. d. Da das germ. *ing*-Suffix besonders gern als substantivbildendes Element an Farbadjektiva antritt, läßt sich der Name von germ. *reuđa-* (einer Ablautform neben *rauđa-*) ableiten, das besonders von der Röte des Gesichts gebraucht wird, also als 'die mit blühender, rosiger Gesichtsfarbe' verstehen, was als Merkmal der blonden Rasse hervorgehoben sein kann; vgl. *raufan ok riōfan* in der Schilderung des Karl, Rīgsþula 15 (B. 21). Ferner liegt es, die *Reudigni* mit Grimm *GddSpr.* 716 als 'die Roten, Schamhaften oder Ehrwürdigen' zu verstehen, und noch weniger kommt sakrale Bedeutung, an die Müllenhoff *DA.* 4, 463 f. denkt, für den Namen in Betracht. Formell und sachlich möglich ist dagegen Beziehung zu *reuten*, die dieser aaO. gleichfalls erwägt mit Hinweis auf die späteren *Holtsāten*, *Holtsāze*; man vgl. besonders anord. *riōđr* 'Waldlichtung', ahd. *reod*, *riuti* 'Rodung'.

R. Much.

Rhenus. § 1. Der älteste erhaltene Beleg für diesen Namen steht bei Caesar, der ihn aber, wie die Schreibung mit *Rh* zeigt, nicht aus dem Volksmund, sondern einer gelehrten griech. Quelle entnommen hat. Den gleichen Namen trägt ein Flüßchen bei Bononia in Italien im Gebiet der Boii, und einen *fluviolus Renus* in Frankreich kennen wir aus mittelalterlichen Quellen. Man vgl. auch den gall. Personennamen *Ambirenus*, d. i. 'Rheinanwohner', gebildet wie die Volksnamen Ἀμβι-λικοί, Ἀμβ-ισόντιοι, Ἀμβι-δραυοί. Neben dem Eigennamen ist auch ein kelt. Gattungsname **rēnos* erschließbar aus ir. *rian* 'a path, a track, a way, a course' = frühmir. *rían*, das durch *muir* 'Meer' erklärt wird, nach Thurneysen *Keltoromanisches* 110 ursprünglich 'Meeresströmung'.

§ 2. Dem steht *Rīn* in allen germ. Sprachen gegenüber, das nicht wie Müllenhoff *DA.* 4, 106 annimmt, aus lat. *Rhēnus* entlehnt ist oder sein kann, sondern wie von ihm selbst *DA.* 2, 219 bereits angedeutet ist, auf eine Grundform **Reinos* zurückgeht, aus der lautgesetzlich einerseits kelt. *Rēnos*, anderseits germ. *Rīnaz* werden mußte. Darf man das veltl. afranz. *rin* mit Meyer-Lübke *Rom. EWb.* auf ein gall. **rīnos* 'Fluß' zurückführen, so liegt hier eine Ablautform mit idg. *ī* vor.

Wenn auf deutschem Boden wiederholt noch *Rīn* als Flußname vorkommt (s. Müllenhoff *DA.* 2, 219), so ist er zum Teil wohl vom Rhein her übertragen, zumTeil ist an den Niederschlag eines mit dem kelt. **rēnos* (und **rīnos*?) urverwandten und sonst verlorenen germ. Wortes zu denken. Weitere Verwandtschaft ist zusammengestellt bei Walde unter *rīvus* und bei Boisacq unter hom. ὀρίνω.

R. Much.

Richter. A. Deutschland und England. § 1. Man kann unter Richter sowohl denjenigen verstehen, der Recht spricht, der das Urteil fällt, als auch denjenigen, der das Gericht leitet, den Gerichtshalter. Ist uns heute die erste Bedeutung die geläufigere, so war nach der ursprünglichen Auffassung der Germanen, soweit sich aus den in Betracht kommenden Nachrichten Schlüsse ziehen lassen, der Richter der Vorsitzende des Gerichts. An dieser Auffassung haben die meisten südgermanischen Stammesrechte festgehalten. Das Urteil ließen sie vom gesamten Dingvolk gefunden werden. Der Richter hatte das von der Gerichtsgemeinde gefundene Urteil nur zu verkündigen und das ihm entsprechende Rechtsgebot zu erlassen. So ist es zu verstehen, wenn Tacitus von den principes sagt: *iura reddunt*. In diesem Sinne sind die vom Volk erwählten und die vom König ernannten Beamten, die die Gerichtsversammlungen leiten, die Thun-

ginen und Zentenare, die Grafen, die Vikare, Gografen, Schultheißen und Schulzen, Richter (*iudices*), d. h. Beamte, die einerseits die Versammlung leiten und das Rechtsgebot verkünden, andrerseits zugleich die Vollstreckung der Urteile zu bewirken haben. Selbst der König fungiert im Königsgericht als ein solcher Richter, und ebenso die Pfalzgrafen und Königsboten. Überall war der vorsitzende Richter nur als Mitglied der Gerichtsversammlung an der Fällung des Urteils beteiligt. Einzig bei den Langobarden war die Urteilfindung ausschließlich Sache des oder der vorsitzenden Richter. Kein klares Bild gewähren die Gesetze der Angelsachsen. Ihre Nachrichten sucht man neuerdings in der Weise zu vereinigen, daß man annimmt, grundsätzlich hätte bei ihnen der Richter das Urteil gefunden, wobei er sich bei den Dingmannen Rats hätte erholen dürfen; aber überall da, wo die Rechtsfolgen nicht genau vorgezeichnet gewesen seien, sondern dem Ermessen des Gerichts überlassen waren, hätte der Richter das Urteil von einem Ausschuß der Gerichtsgemeinde erfragen müssen (Rintelen). Doch ist diese Erklärung kaum mit dem Wesen der germanischen Rechtsprechung vereinbar. Man wird als Grundsatz mindestens des älteren ags. Rechts anerkennen müssen, daß stets ein einzelner als 'Richter' fungierte. Die einzigen Spuren von Urteilfindern aus der angelsächsischen Zeit weisen auf Gebiete, die unter nordischem Einfluß stehen: die Lagmen der Dunsæte und die Rügegeschworenen bei den Anglodänen unter Aethelbred (s. Schöffen). Alle übrigen Stellen über Urteilfinder entstammen normännischer Zeit (Liebermann). Dem gegenüber ist noch im Sachsenspiegel vom Richter durchaus in dem altgermanischen Sinne die Rede: er hat alle Leitungsbefugnisse, er sorgt für die Vollstreckung, er erhält seinen gesetzlichen Anteil an der Buße, aber er findet nicht das Urteil (Ssp. III 2: *ordele ne sal he nicht vinden*).

§ 2. Also das 'Richten' in unserem Sinne war von Haus aus und blieb in den meisten südgermanischen Rechten Sache der Dingleute (vgl. Gerichtsverfassung). Der dabei sicher stets hervorgetretene Einfluß der besonders angesehenen und erfahrenen Mitglieder der Gerichtsgemeinde verdichtete sich bei einigen Stämmen zu einer Rechtseinrichtung. Entweder wurde die Urteilsfinderfunktion einem Ausschuß der Gerichtsgemeinde übertragen (s. Schöffen) oder einem Einzelbeamten, dem sogenannten Rechtsprecher, der damit eine der des modernen Richters vergleichbare Stellung erhielt, wenngleich sein Spruch immer nur ein Urteilsvorschlag war, der von der Gerichtsgemeinde gebilligt werden mußte. Bei den Baiern ist der Rechtsprecher (*ēsago, ēteilo, urteilo, iudex*) ein dem vorsitzenden Richter zur Seite stehender, den vornehmen Familien entnommener Beamter, der auf Befehl des Vorsitzenden den Urteilsvorschlag einbringt, worauf zunächst die angesehensten Mitglieder der Versammlung und darauf der gesamte Umstand zustimmen. Der Rechtsprecher erhält einen Anteil an den Bußen. Ähnlich scheint die Stellung des bei den Alamannen erwähnten *iudex* gewesen zu sein. Der Rechtsprecher der Baiern und Alamannen verschwindet im Lauf der fränkischen Zeit; wahrscheinlich lebte bei ihnen, da das fränkische Schöffentum keinen Eingang fand, wieder das Recht des Vorsitzenden auf, an ein beliebiges Mitglied der Versammlung die Urteilsfrage zu richten. Der Rechtsprecher der Friesen (*āsega, iudex*) wird vom Volk erwählt; auch er gibt auf Aufforderung des Richters den von der Gerichtsgemeinde ausdrücklich oder stillschweigend zu bestätigenden Urteilsvorschlag ab; auch er hat Anteil an den Bußen. Bei den Sachsen scheint in fränkischer Zeit nur jener tatsächliche Einfluß der angesehenen Gerichtsmitglieder bestanden zu haben, die auf Verlangen Rechtsbelehrungen erteilten (die *êosagon* im Heliand). Erst später wird in Ostfalen und Holstein ein dem bairischen vergleichbarer Rechtsprecher erwähnt.

Brunner *DRG.* 1², 204ff. 2, 224. Schröder *DRG.*⁵ 45. 178 f. v. Amira *Recht*² 155.

R. Hübner.

§ 3. B. Skandinavien. Das dem deutschen Worte 'Richter' entsprechende anord. *rēttari, rættari, rætter* bezeichnet allgemein Obrigkeit (so in der Snorra Edda), zumal die politisch-administrative Obrigkeit (vgl. Iyske Lov. II 63, 64), und erst

spät wird es auf judizielle Beamte angewandt. Für letztere wird der Ausdruck *dōmandi* oder *dōmari* gebraucht, sei es, wie gewöhnlich, für den Rechtsprecher oder auch für den Vorsitzenden der Thinggemeinde.

§ 4. Während in den Privatgerichten (s. d.) von den Parteien ernannte Männer Recht sprachen, lag in den Staatsgerichten des Festlands das Urteil ursprünglich bei der Thinggemeinde (*þingmannadōmr*). Dagegen finden sich auf Island von den Goden ernannte Rechtsprecher, so daß die Gerichtshöfe hier Kollegialgerichtshöfe waren. Seit dem 13. Jahrh. treten in den drei Reichen des Festlands vom König ernannte Einzelrechtsprecher auf (s. Gerichtsverfassung).

§ 5. Nur freie Männer konnten Rechtsprecher sein. Awnord. Quellen enthalten ausführliche Vorschriften über die Rekusation verdächtiger Richter (*dōmruðning*) wie über Fernhaltung von Beeinflussungen durch politische Gewalttaten.

Maurer *Vorl.* I 2 S. 178 ff. IV 356 ff. *Island* 174 ff. K. Lehmann.

Riesen. (§ 1) sind übernatürliche Gebilde einer kindlichen Phantasie, zu denen die Umwelt und außergewöhnliche Erscheinungen in der Natur angeregt haben. Sie begegnen daher hauptsächlich in Mythus, Sage und Märchen. Besonders reich an Riesensagen ist die nordische und mhd. Dichtung. Die verschiedenen Kollektivnamen deuten ihre Eigenschaften an: ahd. *risi*, as. *wrisil* gehört zu skr. *vṛṣan-* 'stark, gewaltig', ahd. *duris*, ags. *ðyrs*, anord. *þurs*, zu *turás* 'kräftig, stark', auf ihre Größe weist ags. *ent*, mhd. *hiune*, auf ihre Gefräßigkeit ags. *eoton*, anord. *jǫtunn* (zu *etan* 'fressen'). Überall zeigt sich ihre außergewöhnliche Größe, ihre übermäßige, ungefüge Leibeskraft und was damit zusammenhängt (eine mächtige Stimme, ein alles durchbohrender Blick, außerordentliche Schnelligkeit im Wandern, unmäßige Eßlust). In oft drastischer Weise wird dieses in den mhd. Epen der Heldensage, namentlich den Dietrichsepen, geschildert (vgl. W. Grimm DHS.^{2} 397 f.). Öfter haben sie mehr Glieder als der Mensch. So hat Asprian vier Hände; dreihäuptige Thursen kennt die deutsche (Maßmann, Denkm. 109) wie die nordische Dichtung (Skīrn. 31). Hier begegnen sie auch nicht selten in übermäßiger Tiergestalt, wie die Miðgarðschlange oder der Fenriswolf oder der Windriese Hræsvelgr als mächtiger Adler. Eigentümlich ist auch der nordischen Dichtung, daß sie wie die elfischen Wesen zuweilen die Proteusnatur haben. So verfolgt Suttungr in Adlersgestalt Ōðinn, als dieser ihm den Met entführt hat, und in derselben Hülle raubt Þjazi die Iðunn.

§ 2. Die Heimat der Riesen sind vor allem die Berge; andere wohnen im Meere, in Seen oder Sümpfen. Daher sind die Riesensagen besonders in Gebirgs- und Meeresgegenden ausgebildet. Im Sumpfe haust Grendel, der Gegner Beowulfs, im Meere die Miðgarðschlange, Ægir und seine Frau Rān mit ihren neun Töchtern. In den Bergen Tirols kämpfen Dietrich und seine Mannen gegen die Riesen, in Norwegen hat das unwirtliche Gebirge Jötunheim nach ihnen den Namen. Daher heißen sie *bergbūar*, *bergdanir* 'Bergbewohner'. Die nordische Dichtung kennt auch ein besonderes Riesenheim (*Jǫtunheimar*) im äußersten Nordosten. Hier herrschen Fürsten über sie wie Þrymr oder Útgarðaloki. Den Ostweg (*austrvegr*) pflegt Thor zu gehen, wenn er sich zum Kampf gegen die Riesen begibt. Im Nordosten wohnten auch die durch Zauberkunst und ungewöhnliche Kenntnisse bekannten Finnen; ihre Eigenschaften werden mehrfach auf die Riesen übertragen, und so begegnen auch diese als Zauberer und sind zuweilen im Besitze ungewöhnlicher Weisheit, wie Vafþrūðnir, der mit Ōðinn über mythologische Dinge streitet (Vafþrm.). Daher haben sie das Epitheton *fróðr* oder *hundvīss* (klug, sehr weise). Ihr Leben ist nicht selten dem der Menschen angepaßt. So ist Hymir im Besitz großer Herden, hat im Meer seine Angelplätze (Hymiskv.), Þrymr sitzt auf seinem Hügel und glättete den Rossen die Mähnen und versah mit goldnen Bändern seine Hunde (Þrymskv.), als Errichter mächtiger Bauten zeigt sich der Baumeister von Āsgarð (s. d.), zu frohem Gelage sind die Asen bei Ægir (Lokas.).

§ 3. Im allgemeinen sind die Riesen den Menschen und Göttern feindliche Mächte. Als solche leben sie als Menschenfresser bis

zur Gegenwart im Märchen fort. So ziehen Götter und Helden zum Kampfe gegen sie. In den nordischen Mythen ist es Thor, der fast in ununterbrochenem Kampfe mit den Riesen liegt und sie durch seine Kraft und seinen Hammer überwindet; in den Hārbaɪðsljōð rühmt er sich dem Hārbarð gegenüber zahlreicher Unternehmen gegen sie. Wo Ōðinn mit Riesen zusammenkommt, wie mit Suttung oder Vafþrūðnir, versteht er durch List und Schlauheit sie zu besiegen. Durch ihn ist der erste Kampf zwischen Riesen und Göttern erfolgt, der schließlich zum großen Entscheidungskampf zwischen diesen Mächten und zum Untergang der Götter geführt hat (s. Ragnarök). In der ags. Dichtung ist Beowulf der Riesenbezwinger, in der mhd. vor allem Dietrich mit seinen Mannen. Trotz dieses gespannten Verhältnisses kennt die nordische Mythe Verbindungen der Götter mit Riesentöchtern, von denen dann in der Regel ihre Schönheit hervorgehoben wird. So wirbt Freyr um das Riesenmädchen Gerð, Njǫrðr ist mit Skaði vermählt, Ōðinn weiß die Liebe der Gunnlǫð zu erwerben, der Ase Vīðarr ist der Sohn der Riesin Grið, von der Thor bei seiner Einkehr auf dem Wege nach Geirrǫðargarð unterstützt wird. Den freundschaftlichen Verkehr zwischen Göttern und Riesen bezeugt auch das gemeinsame Gelage bei dem Meerriesen Ægir.

§ 4. Nur selten läßt sich ein bestimmtes Element aus Name oder Mythus als Wurzel einer Riesengestalt erweisen. Dies ist der Fall bei Ægir, der Rān und ihren Töchtern, die nach Name und Mythus sofort als Meerdämonen zu erkennen sind. Ebenso gehört Hræsvelgr, von dessen Schwingen die Winde ausgehen, zu den Winddämonen; Dofri ist das personifizierte Gebirge, das nach ihm den Namen trägt. Gelehrtes Machwerk sind wohl nur die Natur- und Wettererscheinungen, die als Fornjōts Geschlecht begegnen (Fas. II 3 ff.): Logi, der Feuerdämon, Kāri 'der Windstoß', Jǫkull 'der Gletscher', Snær 'der Schnee', Fǫnn 'der Schneehaufe', Drīfa 'der Schneewirbel', Mjǫll 'der Schneestaub', Frosti 'die Kälte' u. a. Nicht entscheiden läßt sich, was zu den Gebilden der Gegner Thors, Þrym, Geirrǫð, Hrungnir (s. d.), Veranlassung gegeben hat, wenn auch die Etymologie der Namen dafür spricht, daß in ihnen alte Gewitterdämonen erhalten sein mögen. Auf noch unsichererem Boden steht man bei den rein mythischen Riesen, bei Ymir (s. d.), Mimir (s. d.), Fenrir (s. d.), selbst bei Þjazi (s. d.), Hymir (s. d.), Suttung (s. d.) oder den Riesenjungfrauen Fenja und Menja, die auf der Mühle Grotti dem Könige Mȳsing Gold mahlen. Der Typus der Riesen war unter dem Eindruck der Umwelt geschaffen; nachdem er da war, arbeitete die Phantasie und Dichtung mit ihm und an ihm und schuf Gebilde, die der subjektiven Denkarbeit ihren Ursprung verdanken und nichts mehr mit den Quellen zu tun haben, aus denen in grauer Vorzeit der Typus hervorgegangen ist, wenn diese auch noch in historischer Zeit in einzelnen Fällen fortfließen.

K. Weinhold *Die Riesen des german. Mythus*; Sitz.-B. d. Wiener Akad. 1858; Phil.-hist. Kl. I 225 ff. E. Mogk.

Rimbert, (§ 1) in dem flandrischen Thourout erzogen, später als Presbyter im brieflichen Verkehr mit Kloster Corbie nachweisbar, war Lieblingsschüler des Erzbischofs Anskar von Hamburg-Bremen (831—865), sein Vertrauter und sein Nachfolger (865—888). Lappenberg hielt ihn für identisch mit dem Priester Rimbert dänischer Abkunft, dem nach der Vita Anskarii c. 33 die Mission in Schweden übertragen wurde, und dafür spricht mancherlei, zB. auch, daß der Verf. der Vita, Rimbert, gerade bei der Aussendung dieses Rimbert die Ermahnungsworte Anskars erwähnt. Die Einwände Dümmlers, Jahrb. d. ostfränk. Reiches II, 124 dagegen, denen sich die meisten neueren Forscher angeschlossen haben, scheinen mir keineswegs durchschlagend; wird von jenem Dänen R. in der Vita Ansk., also zur Zeit von Rimberts Erzbistum, gesagt: „apud eos (den Schweden) divina mysteria libere hactenus celebravit", so erforderte das nicht notwendig ununterbrochenen Aufenthalt, sondern konnte auch auf Reisen geschehen, die noch Erzbischof R. mehrfach nach Schweden unternommen hat. Daher konnte er sehr wohl beim Tode Anskars und sonst in dessen Nähe weilen. Und weshalb sollten in dem zu Hamburg gehörigen Thourout,

wo dänische Knaben erzogen wurden, nicht auch einige dänische Familien gewohnt haben?

§ 2. Rimberts eigene Biographie von einem der Tatsachen offenbar völlig unkundigen Corveyer Mönch unter Erzbischof Adalgar (888—909) geschrieben, ist leider zu sehr nach dem üblichen Heiligenschema verfaßt, um über seine Schicksale rechte Auskunft geben zu können; seine Figur würde in ihrer Bedeutung sonst sicher viel greifbarer hervortreten.

§ 3. Bald nach Anskars Tode, jedenfalls vor 876, hat R. zusammen mit einem Mitschüler, dessen Anteil sich vielleicht auf Beisteuerung von Material beschränkt, sein *Leben* für die Mönche des Klosters Corbie ausführlich aufgezeichnet, trotz des hagiographischen Grundtones ein Geschichtswerk von besonderem Wert. Hohe Bildung des Verfassers, innigste Vertrautheit mit Charakter, Zielen und Schicksalen des Helden, die gleichen Missionsideale und die gleiche Kenntnis der nordischen Welt haben eine Schrift entstehen lassen, die nicht nur eine warme und anziehende Würdigung Anskars bietet, sondern sich darüber hinaus zu einer Geschichte der freilich noch dürftigen und unsicheren Missionsanfänge in Dänemark und Schweden erweitert und gerade auch in dieser Richtung später zu dem umfassenden und reiferen Werke Adams von Bremen (s. d.) Anregung gegeben hat.

Vita Anskarii MG. SS. rer. Germ. 1884; Übersetzung: *Geschichtschreiber d. d. Vorzeit* ² 22, 1889. — Vgl. Wattenbach *DGQ.* I⁷, 297 ff. W. Schaefer *Untersuchungen z. Sprachgebr. R.s*, Greifsw. Diss. 1909. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* I 705 ff.

K. Hampe.

Rind. § 1. Das Rind ist, wie sonst im westasiatisch-europäischen Kulturkreis, auch bei den Germanen das mit der Pflugkultur fest verbundene Milchtier zu allen Zeiten und auch in großen Teilen des germ. Gebiets neben dem Pferde das Hauptarbeitstier im landwirtschaftlichen Betrieb, denn nur in allerdings ausgedehnten, wesentlich wohl nordgerm. Gebieten hat der spätere Ankömmling, das Pferd, den Ochsen aus der Arbeit verdrängt. Es ist daher nicht recht einzusehen, wie sich die Hypothese auch für die Germanen so lange halten konnte, der Stufe des Ackerbaus sei eine solche des Hirtentums vorausgegangen. Denn in älterer Zeit — in Afrika liegt der Fall jetzt anders — haben wir nirgends in unserem Kulturgebiet wandernde Hirten mit dem Rind als Milchtier; hierfür kommen vielmehr immer nur Ziege und Schaf in Frage. Mit der Entstehung der Pflugkultur haben wir für die Germanen, man mag über ihre Herkunft sonst denken, wie man will, nicht zu rechnen; es steht vielmehr fest, daß hier, während die ältere Steinzeit gar keine Haustiere hatte und selbst der Hund erst später auftritt — in Dänemark hat Sarauw das feststellen können (Zentralblatt f. Anthrop. VI 1901 S. 110) —, der ganze Verband unserer wirtschaftlichen Haustiere ausschließlich des Pferdes, also Rind, Ziege, Schaf und Schwein, zusammen aufgetaucht sind. Verhältnismäßig zahlreiche Funde aus der Bronzezeit, die wohl durch das Auftreten der Pflugkultur eingeleitet wird, lassen uns auch auf germ. Gebiet die Verbindung des heiligen Wagens mit dem Rinde vermuten. Vogelgestalten dürfen wir dabei wohl als Gänse deuten. Übrigens deutet auch die verschwommene Gestalt der Audumbla, der Urkuh, bei der Schöpfung auf eine ursprünglich größere Bedeutung des Rindes für die germ. Mythologie.

§ 2. Diesem Kult einer Gottheit, die wahrscheinlich, wie die Gestalt der Nerthus, weiblich war und der Pflugkultur vorstand, muß vielleicht nach einer Zwischenstufe ein Kult gefolgt sein, der einen Gott zum Vorstand der Pflugkultur machte, dem das Pferd heilig war und der so für manche Gebiete das Pferd an den Pflug brachte. Daneben ging aber in zum Teil noch nicht deutlich erkennbarer Art die Verwendung des Rindes als Arbeitstier weiter.

§ 3. Im Gegensatz zum Pferd, bei dem diese Verhältnisse nie eine Rolle gespielt zu haben scheinen, ist das eigentliche Arbeitstier die dritte Form des Rindes, der Ochse (s. d.). Die Verwendung der Kuh entschuldigt sich einmal durch Armut, es gibt aber auch ein vielleicht einigermaßen geschlossenes Gebiet, etwa in Hessen und Thüringen, in dem gegen die Verwendung der Kuh zur Arbeit nicht die ausgeprägte

Abneigung vorhanden ist wie sonst. Natürlich spielen hier nicht nur wirtschaftliche Zwecke eine Rolle.

§ 4. Während das R. die Funktion als Arbeitstier mit dem späteren Eindringling, dem Pferde, teilen mußte, hat die Kuh die Rolle als das hauptsächlichste Milchtier im germ. Gebiet ungestört behalten, mit der Ausnahme weniger, ungünstig beeinflußter Stellen, wo die Ziege sich stark neben das R. stellt. Aber selbst auf Island ist die Kuh das weitaus wichtigste Milchtier gewesen und geblieben. Ich glaube, man hat ohne Grund gestritten, ob Butter oder Käse den Vorrang in der Wirtschaft der Germ. einzunehmen haben. Ich bin vielmehr der Ansicht Hehn's, daß die Butter mit den Anfängen der Milchwirtschaft unlösbar zusammenhängt und daß sie nur in dem Gebiet unserer klassischen Völker, der Griechen und Römer, durch das Öl verdrängt wurde. Auch der Käse hängt mit den Anfängen der Milchwirtschaft zusammen, weil die Verwendung der süßen Milch in der Wirtschaft aller Milch genießenden Völker in älterer Zeit ganz zurücktritt gegen die vorwiegende Verwendung von gesäuerter Milch (s. d.); bei dieser ist aber die Trennung der nur mehr mechanisch verbundenen Bestandteile außerordentlich einfach, und sie ist ja überall der Anfang der Käsebereitung.

§ 5. Eine eigene Stellung im Gemütsleben der Germanen hat das R. durch seinen Schatzwert (s. Viehzucht). Der Besitz der Rinder ist ja vielfach die Grundlage der Werteinschätzung für das wirtschaftliche Leben unseres Landvolks neben der Steuerstufe. Allerdings hat auch hier sich in manchen Gebieten das Pferd in diese Stellung eingedrängt.

§ 6. Eine gewisse Loslösung von der sonst mit der Rinderzucht verbundenen Pflugkultur ist nur in manchen für Weide- und Graswirtschaft besonders geeigneten Gebieten schon früh zustande gekommen, so in manchen Flußniederungen, besonders auch in den Marschen. Es wird das gelegentlich der Natur der Dinge nach auch für das frühe Mittelalter sich voraussetzen lassen, besonders für die Schwaigen in Bayern und Schwaben.

Große Herren konnten hier diese Wiesengebiete auch schon in älterer Zeit mit Einzelhöfen besiedeln, auf denen ohne alle oder neben geringer Pflugkultur eine außerordentlich starke Rindviehzucht stattfand zum Zweck der Erzeugung von Käse und Butter, von denen auch das Mittelalter gelegentlich sehr große Vorräte zur Ernährung der Hörigen, Verpflegung der Gäste usw. benutzte und gebrauchen konnte. Da die Besiedelung der Alpentäler auch zeitlich außerordentlich viel höher hinaufgeht, als man bis dahin angenommen hatte, so werden wir auch für die Almwirtschaft eine viel frühzeitigere Entstehung annehmen können, wie man bis dahin wohl geglaubt hat.

Hahn *Haustiere* S. 75 f. *Entstehung der Pflugkultur.* Heidelberg 1909. 8°. Ed. Hahn.

Rindr. § 1. In der SnE. (I 120) unter die Asinnen gezählt, begegnet R. in der nordischen Dichtung nur als Gemahlin Ōðins, mit der dieser Vāli (bzw. Bous) als Rächer Baldrs erzeugt. Im Westen ist ihre Heimat (Baldrs dr. 11); durch Zauber hat sie Ōðinn sich willig gemacht (Kormākr SnE. I 236; 470).

§ 2. Ausführlicher über diesen Zauber berichtet Saxo (I 126 ff.). Darnach macht sich Othinus auf Rat eines Finnen an die Rinda, die Tochter des russischen Königs, um mit ihr den Rächer Baldrs zu erzeugen. Im Dienste ihres Vaters besiegt er als Truppenführer die Gegner, erhält aber dann bei seiner persönlichen Werbung von dem Mädchen eine Ohrfeige. Hierauf nähert er sich ihr als Goldschmied, fertigt ihr die feinsten Geschmeide, erhält aber den gleichen Lohn für den verlangten Werbekuß wie das erste Mal. Als sie ihn dann auch als jungen Recken zurückgestoßen hat, bediente er sich des Zaubers und machte sie rasend. Auch das half nichts. Da verkleidete er sich als Weib, wurde des Mädchens Dienerin, ließ sie während einer Krankheit binden und erreichte so endlich sein Ziel. Das Kind dieses Zusammenseins war Bous, der Baldr an Hotherus rächte. E. Mogk.

Rock. § 1. In der altgerm. Männertracht tritt der Rock gegenüber der Beinbekleidung sehr zurück. Die älteste, in Originalen erhaltene Rockform in Deutschland bieten uns die Moorfunde in Schleswig-Holstein und der Provinz Han-

nover. Es ist die einfache Form des Kittels oder Hemdes ohne und mit langen Ärmeln. Diese Funde gehören etwa dem 3.—4. Jahrh. n. Chr. an. Durch Gürtung konnte der kunstlosen geradlinigen Form dieses Gewandes die Rockgestalt gegeben werden, welche bereits in den Denkmälern der älteren römischen Kaiserzeit bei Germanen hier und da erkennbar ist und die ungefähr bis zu den Knien reichte. Daß die römische tunica in den Grenzbezirken auf die Gestaltung des deutschen Rockes später mit eingewirkt hat, ist wohl anzunehmen. Tacitus beschreibt die germ. Kleidung im allgemeinen als von engem Schnitte, und Widukind erwähnt noch die nach fränkischer Sitte eng anliegende Tunica König Otto I. bei der Krönung. Der Rock, welcher in den Gotenbildern von der Säule des Theodosius (4. Jahrh.) vorkommt, ist von ältester Form, aus zwei Stücken für Brust und Rücken zusammengenäht und wird auf den Schultern mit Knöpfen oder Fibeln festgehalten. Er ist immer gegürtet, mit Ärmeln versehen und reicht bis zum halben Oberschenkel. Entweder ist er rings geschlossen und nur mit einem Brustschlitz vorn ausgestattet, oder er ist vorn durchaus offen, gespalten, wie er nach der Tapete von Bayeux auch im 11. Jahrh. von Normannen und Sachsen getragen zu sein scheint. Die Tracht der Langobarden und Angelsachsen war nach Paul. Diak. weit und bequem. Im Mittelalter zeigen die Handschriftenbilder, besonders der Angelsachsen, bald kürzere, bald längere Röcke mit langen Ärmeln und Gurt. Diese einfache alte Rockform ist in der Volkstracht als Fuhrmannskittel oder Arbeiterbluse bis heute erhalten.

§ 2. Der Frauenrock ist in älterer germ. Zeit oft zugleich das Hemd gewesen. Nach Tacitus war er ärmellos und oben ausgeschnitten. Die Denkmäler der röm. Kaiserzeit zeigen bei germ. Frauen lange faltige Röcke, bis zu den Füßen reichend, ein- oder zweimal gegürtet und mit, zuweilen auch ohne lange Ärmel. Die Tracht der Gotinnen auf der Theodosiussäule ähnelte dem griech. Chiton ohne Ärmel und ist stets gegürtet. Dieses Kleid ist seitlich mindestens von den Hüften an aufwärts offen, doch meistens auf beiden Achseln geschlossen. In den Miniaturen späterer Zeit, seit dem 10. Jahrh., treten in der Frauentracht weite, bis zum Ellenbogen reichende Ärmel des Rockes sowie lange und weite Überärmel auf. Im 11. Jahrh. begann der enge Schnitt der Frauenkleider aufzukommen; auf die Ausschmückung durch Farben, Besätze und Edelsteine legten die Frauen der höheren Stände Wert.

§ 3. Die Bezeichnung des Rockes als solchen ist seit dem 9. Jahrh. bekannt, ahd. *roc*, *roch*, *rocch*. Der Ursprung des Wortes ist dunkel; vielleicht hängt es mit Rocken zusammen und ließe dann auf eine ursprünglich mehr allgemeine Bedeutung wie Kleidung aus gesponnener Faser, im Gegensatze zur Pelzbekleidung, schließen. Das got. *paida* (wozu Schrader βαίτη = Kleid aus Ziegenfell stellt) ist Übersetzung von χιτών und im as. *pēda*, ae. *pād*, ahd. *pfeit*, mhd. *pheit* in der Bedeutung von Leibrock, Rock oder Obergewand, später auch Hemd, bezeugt, auch im österr. Dialekt in Pheidler = Kleiderhändler erhalten. Das ags. *syrče*, *serc*, *syrc* (Beowulf) ist als Leibrock unter dem Panzer und wohl nicht als allgemeine Tracht anzusehen. Dagegen ist ags. **slīef*, *slyf* oder *slīefe*, *slēfe* f. = Ärmel von Interesse, da es besonders für den Rock in Betracht kommt und im engl. *sleeve* und nordfries. *slief* 'Ärmel' noch erhalten ist.

M. Heyne *Deutsche Hausaltert.* 3. 258. L. Stroebe *Altengl. Kleidernamen* 54. Fr. Hottenroth *Handbuch d. deutschen Tracht* 45.

K. Brunner.

Rodensteiner. § 1. Der R. gehört jenem Kreis von sagenhaften Gestalten an, die nach dem Tode umgehen und namentlich drohenden Krieg ankünden. Sie ist in der Gegend des Odenwaldes im Amt Reichenberg heimisch. Hier liegen die Trümmer der alten Schlösser Schnellerts und Rodenstein einander gegenüber. Dort wohnt nach dem Volksglauben der letzte des Hauses von Rodenstein. Wenn Krieg bevorsteht, zieht er bei grauender Nacht aus. Sein Gefolge begleitet ihn. Ein furchtbares Getöse, Trompetengeschmetter, Wagenrasseln, Hundegebell hört man in der Luft. Der Zug geht nach dem Rodenstein, wo die Schar bis zum Frieden verweilt, um dann nach dem Schnellerts zu-

rückzukehren. Noch im 19. Jahrh. war man von diesem Geisterzug ganz überzeugt, und viele wollten ihn gesehen haben (Wolf, Hessische Sagen S. 24).

§ 2. In jüngerer Zeit ist die Rodensteinersage mehrfach Gegenstand der romantischen Dichtung gewesen und besonders durch Scheffels Rodensteinlieder bekannt geworden. In letzterer ist der R. auch erst zum Typus des Weinschwelgs geworden.

Schultе von Brühl *Vom Rodensteiner u. seiner Burg* (1888). Lorentzen *Die Sage vom Rodensteiner* (1903). Grimm, *DS.* I Nr. 170. E. Mogk.

Rodung. A. Kulturgeschichtliches. § 1. Die ältesten Ansiedlungen folgten zunächst wohl möglichst den waldfreien Strichen (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 91 ff.), und soweit diese fruchtbar waren, wurden sie auch zum Ackerbau benutzt. Aber viele der bewohnten offenen Gelände waren zum Ackerbau weniger geeignet und wurden außerdem bald übervölkert. Deshalb machte sich früh das Bedürfnis nach Gewinnung neuen Kultur- und Ackerbodens geltend. Die einfachste Methode dafür ist jedenfalls außer der Eroberung fremden Eigentums das Abbrennen der Wälder. Diese Maßnahme, die in den von Europäern neu besiedelten Ländern Amerikas und Afrikas und bei den skandinavischen Lappen noch zu unsrer Zeit in größerem Umfang angewandt wird, war schon im prähistorischen Europa frühzeitig üblich; denn die Waldbrände, deren Spuren uns die pflanzenführenden Schichten vieler Moore Mittel- und Nordeuropas in Gestalt von verkohlten Baumstämmen und Holzstücken aus den verschiedensten Epochen aufbewahrt haben (s. meine Zusammenstellung Waldb. u. Kulturpfl. 67 f., 108 f.), sind zum Teil zweifellos auf Menschenhand zurückzuführen, wobei allerdings nicht immer Kulturzwecke vorgelegen zu haben brauchen. Auch das Fällen der Bäume mit der Axt (s. d.) dürfte schon von neolithischer Zeit an eine Rolle gespielt haben. Moderne Versuche haben gezeigt, daß mit Steinäxten recht gut auch mächtigere Bäume gefällt werden können.

§ 2. Die eigentliche Urbarmachung des vom Walde gelichteten Bodens geschah von jeher mittels des Rodens, d. h. durch Aufwühlen des Bodens und Ausreißen des Gestrüpps und der Wurzeln. Daß schon die Indogermanen sich nicht auf die waldfreien Gebiete beschränkten, sondern in ausgiebigem Maße alte Waldflächen zu Besiedlungs- und Kulturzwecken rodeten, beweist die uralte, weit verbreitete idg. Wurzel *reu-*, *ru-* 'aus dem Boden aufwühlen und aufreißen' mit ihren vielen Ableitungen: lat. *ruo* 'aus der Tiefe aufreißen, aufwühlen' (s. Walde EWb. sv. *ruo* 3), dazu *rūtrum* 'Spaten, Hacke' und die juristische Formel *rūta (et) caesa* 'das (auf einem Grundstück) Ausgegrabene und Gefällte'; gr. ἐρυσί-χθων 'die Erde aufwühlend'; mir. *ruam* f. (aus **roumā*) 'Spaten', *ruámor* 'effossio' (Fick⁴ II 234); anord. *rýja* (germ. **rūjan*) 'Wolle ausreißen'; lit. *ráuju, ráuti* 'ausreißen, ausjäten, raufen'; akslaw. *ryją* 'grabe', *rŭvą* 'reiße aus, jäte' usw. Eine *dh*-Ableitung aus dieser Wz. ist dem Germ. mit dem Iran. gemein: anord. *rjōða* 'reuten' (urgerm. **reuðan*); ahd. *riutan*, nhd. *reuten* (Grdf. **reuðjan*); mnd. *roden*, mhd. *roten*, nhd. *roden* (aus dem Nd., Grdf. **ruðōn*) — awest. *raoδya-* Adj. 'urbar zu machen'; vgl. deutsche Ortsnamen wie *Reute*, *Reuth* usw. (Bartholomae Airan. Wb. 1496. 1899).

§ 3. Das wichtigste Instrument zum Roden war von alters her die Hacke (s. d.). Für die alljährliche Lockerung des urbaren Landes zu Zwecken des Ackerbaus aber wurden außer der Hacke schon in idg. Zeit einesteils der Hakenpflug (s. Ackerbau § 2 ff.), andernteils der Spaten verwandt.

§ 4. Die Erweiterung der Siedlungs- und Kulturfläche durch die friedliche Tätigkeit des Rodens hat im Altertum wohl stets mit Epochen kriegerischer Eroberung und Wanderung abgewechselt. Wurde die Übervölkerung so groß, daß die innere Kolonisation keine Abhilfe mehr bot, so suchte ein Teil des Volkes sich durch Auswanderung mit der Waffe in der Hand fremde Wohnsitze zu erobern. So flaute mit dem Beginn der germanischen Wanderungen in den ersten vorchristlichen Jahrhunderten die Rodetätigkeit augenscheinlich ab, und in den langen Zeiträumen

der Völkerwanderung ist die Besiedlungsfläche kaum erweitert worden: die Ortschaften des frühen Mittelalters liegen fast ausschließlich auf altem Kulturboden. Erst als zur Karolingerzeit gefestetere Verhältnisse entstanden, begann eine neue große Epoche der inneren Kolonisation zur Erweiterung der Siedlungsfläche. Das eigentliche Zeitalter der systematischen Rodungen großen Stils aber war das 12. und 13. Jahrh. Mit dem Ende des 13. Jahrhs. ist die Rodetätigkeit in der Hauptsache abgeschlossen. Vgl. auch 'Deutsches Siedlungswesen' § 11 f.

Johannes Hoops.

B. Rechtsverhältnisse. I. Deutschland. § 5. Die Urbarmachung des Landes war auf dem Gebiete der markgenossenschaftlichen Allmende in ältester Zeit unbeschränktes Recht des einzelnen Markgenossen. Jeder konnte in der Allmende ein Stück für sich „einfangen" (daher *bifanc, captura, proprisus, comprehensio, adprisio, runcale*), das durch die Einhegung mit Privatgrenzen in sein Sondereigentum übergegangene Gebiet roden (*exstirpare*) und den Neubruch (*novale*), auch Beunde (s. d.) genannt, für sich nutzen, ohne an irgendwelche Regeln gebunden zu sein, wie sie ihm Markgenossenschaft und Flurzwang in der Gemengelage aufnötigten. Soweit allerdings die Allmende einer engeren Genossenschaft in Betracht kam, war schon frühzeitig deren Genehmigung erforderlich, oder doch der Mangel eines Widerspruchs. Im übrigen aber war der Umfang nur durch das Können begrenzt, weshalb wiederum der schon Besitzende in erheblichem Vorteil war gegenüber dem Nichtbesitzenden, der über weniger Arbeitskräfte verfügte. Daraus erklärt es sich, daß die Rodungsarbeit bald an die Grundherrn, namentlich die weltlichen, überging, wenngleich die Kultivierung des Landes durch Einzelne nicht unterschätzt werden darf. Doch finden sich schon im 8. Jahrh. Anzeichen für eine angesichts steigender Verringerung der Allmende als notwendig empfundene allgemeine Beschränkung des Rodungsrechts, wobei das Bedürfnis des einzelnen und sein Besitzstand im Dorf als Maßstäbe dienten. Genossenschaftliche Rodungen scheinen erst in der Karolingerzeit aufzutreten, dem Zwecke der Neuanlage von Dörfern dienend. Die Rodung auf der gemeinen Mark war in dieser Zeit wohl nur mit Erlaubnis des Königs oder des Grafen möglich; jedenfalls bedurfte der Fremde eines königlichen Rodungsprivilegs. Die Rodung zu versagen, hatte der König schon um deswillen keinen Grund, weil der so gerodete Boden nur in das erbliche Nutzungsrecht des Rodenden überging und außerdem ein Zins an den Fiskus zu zahlen war, in der Regel die siebente Garbe vom Rottland, der sogenannten *medem* (s. d.); bei genossenschaftlichen Rodungen entstanden so die fiskalischen Centenen des Frankenreiches.

Brandi *GGA.* 1908, 16f. Brunner *DRG.* I² 88, 296f. Dopsch *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* I 243f., 284f. Lamprecht *DWL.* I 103ff. Schröder *DRG.*⁵ 216, 436ff.

II. England. § 6. Das Einfangen von Land zu Privateigentum war auch in England ursprünglich gestattet. Alle Art von Land, also Äcker, Wiesen, Weiden, Wald, werden als im Sondereigentum stehend angeführt, woraus sich die Rodung als erlaubt folgern läßt. Im einzelnen aber geben die Quellen der angelsächsischen Zeit ungenügenden Aufschluß.

Vinogradoff *Growth of the Manor* 170 ff.; ders. *English Society* 284f.

III. Norden. § 7. Auch die skandinavischen Länder kennen die Möglichkeit der Ausscheidung von Allmende zu Bauland oder Kulturland, sowohl durch Genossen wie durch einzelne. Anfänglich ist auch hier die Rodung als unbeschränkt zu denken. Doch kennen bereits die schwedischen Landschaftsgesetze das Erfordernis einer Erlaubnis für den Rodenden, die, je nachdem eine Dorfallmende, Hundertschaftsallmende oder Landsallmende in Frage steht, von der Hundertschaft oder der Landschaft gegeben werden muß, oder es wird ein Mindestmaß von Besitz im Dorfe bestimmt, das man haben muß, um roden zu dürfen. Das Rodeland bezeichnen die götaländischen Gesetze als *ūtskipt*, die svealändischen als *upgiærþ, vreter, vreta garþer*, die Tätigkeit des Rodens ist ein *ryþia iorþ undir rughi ok rovum* (reuten Land unter Roggen und Rüben). Besonderen Charakter hat die *holms-*

tompt, eine auf der Feldmark angelegte, mit Zäunen abgeschlossene Hofstelle. Gemeinschaftlich ist die *intaka*, die aber nur mit Bewilligung aller der Dorfleute vorgenommen werden darf, die mindestens ein Achtelsachtel im Dorfe haben. Bei den Einfängen einzelner, die sowohl innerhalb des gemeinsamen Flurzaunes (*ingiærþis*, *innan værn*) als außerhalb (*ūtgiærþis*, *ūtan værn*) vorgenommen sein können, ist eigentümlich, daß sie, wenigstens nach einigen Rechten, nicht in dauerndes Eigentum übergehen, sondern nach verschieden großen Zeiträumen in das gemeinsame Bauland eingeworfen werden müssen; nur beim Einfang *ūtgiærþis* kann der Rodende ihn sich erhalten, wenn er statt seiner ein gleich brauchbares Ersatzgrundstück (*āvīsning*) in der Allmende aufzeigen kann. Freier gestaltet war das Rodungsrecht in Helsingaland, teils weil dort die Besiedlung schwächer, der Boden also verfügbarer war, teils wegen der besonderen Ausbildung der Allmende (s. d.) Die umfangreichste Rodungstätigkeit wurde entwickelt, wenn von einem Dorf aus ein Tochterdorf (*afgærþis bȳr*) angelegt wurde (s. Flurverfassung § 4). — In Dänemark erscheinen als Rodungsländer *ornum* und *ruth*. Jenes ist mit Rainen, Gräben oder Steinen abgegrenzt, vielfach in der Dorfallmende gelegen, nicht dem Reebningsverfahren unterworfen und steuerfrei. Dieses ist die typische, gleiche Vorzüge nicht genießende Reute. Da hier bedeutende Rechte des Königs an der Allmende bestanden (s.d.), war das Rodungswesen von königlicher Genehmigung abhängig. Eben dieser Genehmigung bedurfte es auch in Norwegen.

v. Amira *NOR.* I. 606 ff. Beauchet *Histoire de la propriété foncière en Suède* 83 ff. Brandt *Retshistorie* I 242 f. 246. Haff *Dänische Gemeinderechte* I 160 ff. Kreüger *Studier rörande de agrariska förhallandenas utveckling i Sverige* 47 ff. Rhamm *Großhufen* 478 ff. 509 ff.

v. Schwerin.

Roggen (*Secale cereale* L.).

I. Abstammung 1. — II. Heimat 2. — III. Prähistorische Funde 3—5. — IV. Roggennamen 6—10. 1) Die nördliche Gruppe: nhd. *Roggen*, lit. *rugỹs*, russ. *rožь* u. Verwandte 7. 2) Die südliche Gruppe: lat. *secale* etc. 8—9. 3) lat. *centenum* 10. — V. Roggenbau im klassischen Altertum 11—15. Thrakien u. Makedonien 11. Griechenland 12. Kelten 14. Römer 13. 15. — VI. Roggenbau der Germanen 16—22. Alter 16. Rugier 17. Deutschland 18. Einführung in Skandinavien 19. Angelsachsen 20. Nordische Länder im MA. 21—22.

I. Abstammung. § 1. Der Roggen ist nicht spontan entstanden, sondern durch Kultur aus *Secale anatolicum* Boissier, einer Unterart von *Secale montanum* (im weiteren Sinne), hervorgegangen. Der Wildroggen unterscheidet sich von der Kulturform nur durch die Zerbrechlichkeit der Ährenspindel bei der Fruchtreife, durch die Kleinheit der Früchte, ihren losen Zusammenhang mit den Spelzen und durch die perennierende Lebensdauer. Einjährige wilde *Secale*-Arten gibt es nicht, während der Kulturroggen in den meisten Anbaugebieten nach der Ernte in der Regel abstirbt. In günstigen Jahren schlagen aber auch beim Kulturroggen die Stoppeln oftmals wieder aus und treiben neue, ährentragende Halme. Weizen und Gerste tun das nicht. In einigen Gegenden Südrußlands wird der R. noch heute als mehrjähriges Gewächs gebaut, so daß hinsichtlich der Lebensdauer zwischen ihm und *Secale anatolicum* kein grundsätzlicher Unterschied besteht.

II. Heimat. § 2. *Secale anatolicum* kommt in Kleinasien, Syrien, Armenien, Kurdistan, Persien, Afghanistan, der Turkmenensteppe, Turkestan, der Dsungarei und der Kirgisensteppe wildwachsend vor. In Europa ist es bis jetzt nicht beobachtet worden. Von den beiden andern Unterarten des *Secale montanum* (im weiteren Sinne) ist die eine, *S. montanum* Gussone (im engeren Sinne), in Südeuropa und Nordafrika, die andere, *S. dalmaticum* Visiani, in Dalmatien und der Herzegowina heimisch (Schulz, Gesch. d. kultiv. Getr. I 71). Das Mittelmeergebiet kommt als Heimat des Roggenbaus keinenfalls in Frage, weil der Kulturroggen hier nachweislich erst sehr spät auftritt. Auch die Balkanhalbinsel fällt höchstwahrscheinlich außer Betracht. De Candolle sucht den Ursprung des Roggenbaus zwischen den österreichischen Alpen und dem Norden des Kaspisees; das ist zu weit westlich; eher treffen Regel und Körnicke das

Richtige, wenn sie ihn nach Zentralasien verlegen. Doch darf man ihn anderseits nicht zu weit östlich ansetzen; es ist jedenfalls zu beachten, daß sich der Roggenbau nach Osten und Süden gar nicht oder erst sehr spät verbreitet hat. In Japan und Korea soll er in der Gegenwart vereinzelt vorkommen (Schulz aaO. 83), in China wird, soviel wir wissen, noch heute kein Roggen gebaut. Weder das Altindische noch die neueren indischen Sprachen kennen einen Namen für Roggen. Auch der semitischen und ägyptischen Welt ist er fremd geblieben. In den ägyptischen Denkmälern hat man ihn nicht gefunden, und in den semitischen Sprachen, selbst den neueren, ist kein Name für ihn vorhanden (De Candolle, Ursprung d. Kulturpfl. 468). Vereinzelt soll in den zentralasiatischen Gebirgen, in Armenien und Kleinasien Roggen gebaut werden. Im allgemeinen aber ist er eine Pflanze des Nordens. Nord- und Mitteleuropa, Rußland und Sibirien sind die eigentlichen Roggenländer. Aug. Schulz (Gesch. d. kultiv. Getreide 72 f.) sieht Turkestan, wo er allerdings heute nicht mehr gebaut wird, für die Heimat des Roggens an. Ich glaube, daß wir die möglichen Grenzen der Roggenheimat etwas weiter westlich stecken müssen. Der Anbau perennierenden Roggens in Südrußland einerseits, der vielleicht ein Überrest früherer Zeit ist, anderseits das massenhafte Auftreten verwilderten, großfrüchtigen Roggens in den turkestanischen Ebenen und Mittelgebirgen, vor allem in der Gegend von Taschkent, scheint mir dafür zu sprechen, daß die großen Ebenen von Südrußland bis Turkestan das Vaterland der Roggenkultur sind. Sie hat sich von hier vorwiegend westwärts und nordwärts ausgebreitet. (Vgl. Hoops, Waldb. u. Kulturpfl. 447.)

III. Prähistorische Funde. § 3. Die Ausbreitung und vielleicht der erste Anbau des Roggens überhaupt ist verhältnismäßig spät erfolgt. Der Roggen ist unter den angestammten Getreidearten der Alten Welt die jüngste. Während der Anbau von Gerste, Weizen und Hirse in Mittel- und Nordeuropa an zahlreichen Orten schon für die jüngere Steinzeit archäologisch nachgewiesen ist, gehen die ältesten bis jetzt bekannten prähistorischen Funde des Roggens nicht über die ältere Eisenzeit zurück. Es sind zwei schlesische Funde. Bei Camöse (Kreis Neumarkt) wurden in einer vorgeschichtlichen Siedlung des 6. Jahrhs. v. Chr. verkohlte Getreidekörner entdeckt, deren Bestimmung als Roggen nach Pax „einen Zweifel kaum zuläßt". Und im Breslauer Museum für schlesische Altertümer finden sich drei Urnen von Carlsruhe (Kreis Steinau) aus dem 7. bis 6. Jahrh. v. Chr., die an ihrer äußeren Oberfläche neben Körnerabdrücken auch eingebackene oder festhaftende Getreideblätter und Halme enthalten, welche sich bei mikroskopischer Prüfung ihrer Struktur gleichfalls als zur Roggenpflanze gehörig erwiesen. (F. Pax, Ein Fund prähistor. Pflanzen aus Schlesien; s. unten Lit.)

§ 4. Alle sonstigen Roggenfunde entstammen späteren Epochen. Ein Fund, den Jeitteles 1864 in einem Pfahlbau zu Olmütz in Mähren machte, und den er in die Bronzezeit datierte, gehört nach dem Zeugnis anderer an der gleichen Stelle gemachten Fundgegenstände der Eisenzeit, vielleicht erst dem 1. oder 2. Jahrh. v. Chr., an (Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 444). Den Pfahlbauten der Schweiz fehlt der Roggen gänzlich. Er hat sich in Mitteleuropa offenbar im Lauf der Eisenzeit eingebürgert; in Nordeuropa ist er archäologisch gar erst in der nachchristlichen Ära belegbar (§ 19).

§ 5. Welchen Völkern die ältesten vorgeschichtlichen Funde angehören, ist bei der Unsicherheit der Datierungen schwer zu sagen (s. § 16). Im frühen Mittelalter findet der Roggen sich in Mitteleuropa am allerhäufigsten in den slawischen Niederlassungen (s. unten § 18), ein Umstand, der einerseits für die Heimatsbestimmung des Roggenbaus, andrerseits für die Geschichte der Roggennamen von Belang ist.

IV. Roggennamen. § 6. Daß die Indogermanen in ihrer Urzeit, die noch in das Steinzeitalter fällt, keinen Roggen bauten, kann nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein. Ein alter gemeinidg. Roggenname hat also nicht existiert. Es gibt aber zwei altertümliche, weit verbreitete Namenreihen für den Roggen, die

zum Teil über den Kreis der idg. Sprachen hinausgreifen.

1) § 7. Die nördliche Reihe ist den germanischen, baltisch-slawischen und westfinnischen Sprachen mit dem Thrakischen und zahlreichen ostfinnischen und türkischen Sprachen gemeinsam. a) Das Germanische hat zwei Formen. Im Deutschen und Friesischen herrscht ein *n*-Stamm: ahd. *rokko* swm., mhd. *rocke*; and. *roggo* swm., mnd. *rogge*, nnd. *roggen* (daher nhd. *Roggen*); mndl. *rogghe* m., nndl. *rogge*, *rog*; westfries. saterl. *rõgə*; germ. Grundf. **roggan-*, **ruggn-*, älter **ruz-n.* Aus dieser germ. Form mit schwacher Flexion stammen afrz. *regon*, *ragon* 'Roggen' und aprov. *raon* 'Mengkorn' (Kluge EWb.). Daneben steht ein *i*-Stamm germ. **ruz-iz*, der im Nordischen und Englischen vorliegt: anord. *rugr* m., dän. *rug*, schwed. *råg*; ags. *ryge* m., me. *rȳe*, ne. *rye*. Aus dieser germ. Form stammen esthn. *rukkis*, finn. *ruis* (Gen. *rukün*), lapp. *rok*. — Nahe verwandt mit ihr sind die baltisch-slawischen Namen: lit. *rugỹs* 'Roggenkorn' (Plur. *rugiaĩ* 'Roggen'), lett. *rudzi* Plur. 'Roggen'; akslaw. *rŭžĭ*, russ. *rožĭ*, poln. .tschech. *rež*, serb. *rž*, *raž*, bulg. *rŭž* 'Roggen'. Entlehnungen aus dem Slawischen sind mag. *rozs*, tscheremiss. *urža*, *ruža*.

b) Mit dieser germanisch-baltisch-slawischen Namenreihe haben V. Hehn (Kulturpfl. u. Haustiere[8] 559), Gustav Meyer (Bezz. Beitr. 20, 120 f.; 1894) und Hirt (PBBeitr. 22, 235 f.; 1897) den bei Galen überlieferten thrakischen Namen des Roggens βρίζα, der in nordgriech. Dialekten als βρίζα (gespr. *vriza*) oder βρύζα noch heute vorkommt, zusammengebracht, ein Zusammenhang, den auch Schrader (bei Hehn [8] 564) sehr wahrscheinlich findet. Hirt nimmt an, daß im Thrakischen und Phrygischen *u* zu *i* geworden sei, und daß **βρύζα* auf eine Grundform **wrugja* zurückgehe. Ist das richtig, so hätten die slaw. Namen vor dem *r* im Anlaut ein *w* verloren (das im Slawischen in dieser Stellung auch sonst abfällt, vgl. Vondrák Slaw. Gramm. I 283). Dann aber müssen die germ. Namen Entlehnungen aus dem Baltisch-Slawischen sein, weil anlautendes idg. *w* im German. erhalten bleibt; und zwar müssen sie entweder aus dem Slawischen nach Abfall des *w*, aber vor Palatalisierung des *g* übernommen sein, oder sie stammen aus dem Litauischen, wo das *w* vor *r* abfiel, aber das *g* im Gegensatz zum Slawischen nicht palatalisiert wurde (lit. *rugỹs* gegenüber akslaw. *rŭžĭ*). Sachlich ist eine Entlehnung aus dem Litauischen am wahrscheinlichsten.

c) Der thrakische Name βρίζα aus **wrugja* würde aber weiter die Brücke zu dem Roggennamen in zahlreichen ostfinnischen und türkischen Sprachen schlagen, worauf ich Waldb. u. Kulturpfl. 448 hingewiesen habe (dort Anm. 2 auch die Belege). Der Roggen heißt bei den Samojeden *ariś*, bei den Ostjaken *arüś*, Wogulen *oroś*, Tscheremissen *arša* (neben dem jüngeren, aus dem Slawischen entlehnten *ruža*), bei den Tschuwaschen *iraš*, den Tataren *areš*, *oroš* usw. Auch Schrader (bei Hehn [8] 564) hält die Zusammengehörigkeit dieser nordasiatischen Roggennamen mit thrak. βρίζα für sehr wahrscheinlich. Der anlautende Vokal dieser Namen kann recht wohl eine Vokalisierung des anlautenden *w* in **wrugja* sein. Die Erhaltung dieses anlautenden *w* entfernt sie von den oben genannten jüngeren Entlehnungen aus dem Slawischen (mag. *rozs*, tscheremiss. *urža*, *ruža*). Sie sind entweder als eine ältere Gruppe slawischer Lehnwörter aufzufassen, — dann müßte man annehmen, daß der Abfall des *w* nach der Palatalisierung des *g* erfolgte —, oder sie sind, wie so manche Wörter der Turkidiome, Entlehnungen aus einer skythischen oder andern iranischen Sprache, wo *w* vor *r* erhalten blieb und *g* vor hellem Vokal palatalisiert wurde. Daß letztere Ableitung die richtige ist, wird erwiesen durch syrjän. *rudźeg*, perm. *ruźeg* wotjak. *žižek*, *źiźek* 'Roggen' mit einer merkwürdigen Weiterbildung auf *-eg*, die, wie Paasonen (Benennung d. Roggens im Syrj.-Wotj. S. 4) nachgewiesen hat, dem Ossetischen eigentümlich ist. Auch der mordwin. Roggenname *roź* stammt nach Paasonen (S. 5) nicht aus dem Russischen, sondern aus einer iranischen Sprachform mit *dž*. Die umgekehrte Annahme, daß der slawische Name aus einer ostfinnischen oder türkischen Sprache

stamme, läßt sich sprachlich schwer mit dem *g* des germanischen, litauischen und urthrakischen Namens vereinen, da wohl die Assibilierung des *g* zu einem Zischlaut, aber kaum die Entwicklung eines *g* aus einem Zischlaut zu erklären ist.

2) § 8. Dieser langen Kette verwandter nördlicher Roggennamen steht eine ähnlich verbreitete und alte südliche Reihe gegenüber: lat. *secale* bei Plinius, *sicale* im Edictum Diocletiani von 301; ngriech. σίκαλι; alban. *θékrε*. Das lat. Wort, das den Ton auf der ersten Silbe hatte, ist in die meisten roman. Sprachen übergegangen: spätlat. *sigala* mit erweichter Tenuis, it. *ségale*, *ségola*, kat. *ségol*, prov. *seguel*, franz. *seigle*, walach. *secárę*; auch bask. *cekharea* 'Roggen'. Im Mittellateinischen, etwa seit der Karolingerzeit, wird die spätlat. Form *sigala* mit *siligo* zusammengeworfen, das ursprünglich eine Weizensorte mit besonders feinem Mehl bezeichnet, und *siligo* ist fortan im mittelalterlichen Latein der allgemeine Ausdruck für Roggen (Gradmann Getreidebau im deutschen u. röm. Altert. 25 f.).

§ 9. Buschan (Vorgeschichtl. Bot. 52. 56) nimmt auf Grund dieser von der nördlichen abweichenden Namenreihe außer der oben (§ 2) besprochenen südrussisch-turkestanischen Heimat des Roggens noch ein zweites, selbständiges Ursprungsgebiet an, das er in den nördlichen Balkanländern sucht. Aber das Vorhandensein etymologisch verschiedener Namen einer Kulturpflanze in literarischer Zeit setzt nicht notwendig eine mehrfache, voneinander unabhängige Entstehung ihrer Kultur voraus. Die nördlichen Balkanländer scheinen allerdings ein Zentrum für die Verbreitung der Roggenkultur und zugleich des Namens *sikale* in den römischen Provinzen gewesen zu sein, aber nichts spricht dafür, daß sie mehr als ein sekundäres Ausstrahlungszentrum waren. Dieser von mir Waldb. u. Kulturpfl. 450 f. ausgesprochenen Ansicht schließt sich Aug. Schulz (Gesch. d. kultiv. Getreide I 81) an, der als Botaniker nachdrücklich betont, der Roggen mache „durchaus den Eindruck einer einheitlichen, von einer einzigen Stammart abstammenden Kulturformengruppe". Zudem kehrt der obige Roggenname auch in kaukasischen Sprachen wieder: agulisch *sekil*, rutulisch *sukul* (Schrader bei Hehn[8] 564), wodurch auch diese südliche Namenreihe bedeutsam auf die mutmaßliche südostrussisch-turkestanische Roggenheimat als Ausgangspunkt hinweist.

3) § 10. Ein dritter Roggenname, *centenum*, tritt im Edictum Diocletiani als Äquivalent von *sicale* auf: *centenum sive sicale*. Schon Isidor (Etym. 17, 3, 12) hat ihn als 'hundertfältig tragend' gedeutet, und man ist ihm darin um so eher gefolgt, als Plinius (18, 141) vom Roggen sagt: „Nascitur qualicumque solo cum centesimo grano". Aber vielleicht steht diese Etymologie Isidors auf der gleichen Stufe mit der an derselben Stelle gegebenen volksetymologischen Deutung von *milium* 'Hirse' aus *milia* 'tausend': „Et *milium* a multitudine fructus vocatum". Aug. Schulz (Gesch. d. kultiv. Getr. I 76) bemerkt nicht mit Unrecht, wie *sicale*, so sei auch *centenum* vielleicht ursprünglich gar kein lateinisches Wort. Jedenfalls wurde es aber durch die Römer zugleich mit dem Roggenbau auf der Pyrenäenhalbinsel eingebürgert, wo es noch heute als Name des Roggens üblich ist: span. *centeno*, portg. *centeio* (Nemnich Polyglottenlex. II 1268).

V. Roggenbau im klassischen Altertum. § 11. Den Griechen und Römern war der Roggen in älterer Zeit unbekannt. Der erste griechische Schriftsteller, der ihn erwähnt, ist Galen (131 bis 200). Er sagt, er habe in Thrakien und Makedonien auf vielen Feldern ein Getreide gesehen, das in der Ähre und dem ganzen Aussehn der kleinasiatischen τίφη (Einkorn) glich und von den Einheimischen βρίζα genannt wurde. Aus dem Samen würde ein schwarzes Brot von unangenehmem Geruch gebacken (De Aliment. Facult. 1, 13, ed. Kühn S. 514). Unter dieser βρίζα wird heute allgemein und jedenfalls mit Recht der Roggen verstanden.

§ 12. In Griechenland ist der Roggen in der klassischen und auch in der nachklassischen Zeit und im Mittelalter schwerlich kultiviert worden. Er wird nach Fraas (Synopsis plantarum florae classicae 306) unter dem Namen βρίζα oder σίκαλε

auch heute nur im thessalischen Gebirgsland und in Ätolien hie und da gebaut, meist nur des langen Strohs wegen. Das Mehl gilt als gesundheitsschädlich.

§ 13. Auch den Römern war der Roggen in früherer Zeit unbekannt. Die früheste Nachricht, die wir überhaupt aus dem Altertum von ihm haben, findet sich bei Plinius (Nat. Hist. 18, 141): „*Secale* nennen die Tauriner am Fuß der Alpen *asia*; aber es ist sehr minderwertig und nur zum Stillen des Hungers gut; es hat eine körnerreiche, aber schlanke Ähre, ist widerlich wegen seiner dunkeln Farbe, aber ausgezeichnet durch sein Gewicht. Es wird ihm *far* (Spelzweizen) beigemischt, um seinen bittern Geschmack zu mildern, aber auch so ist es für den Magen sehr unangenehm. Es gedeiht auf jedem Boden mit hundertfältigem Ertrag, und düngt sich selbst."

§ 14. Die ligurischen Tauriner (in der Gegend von Turin), auf die hier Bezug genommen wird, dürften den Roggen nebst seinem Namen von den benachbarten oberitalischen Kelten erhalten haben, die ihn schon lange bauten, wie ein Roggenfund aus dem Pfahlbau Bor im Gardasee aus der späteren Zeit der römischen Republik beweist (Hoops Waldb. 445). Das *asia* in der Pliniusstelle ist wohl ein Schreibfehler für **sasia*, indem der Schreiber wegen des auslautenden *s* des vorhergehenden Wortes *Alpibus* das anlautende *s* des ihm fremden Namens wegließ. Ein kelt. **sasia* aber würde sich zu kymr. *haidd* m., bret. *heiz* 'Gerste' und sanskr. *sasyám* n. 'Feldfrucht, Korn', awest. *hahya-* 'Getreide', aus einer idg. Grundform **saṣio-*, *-ā* 'Feldfrucht', stellen (Fick Vgl. Wb.4 II 292; Uhlenbeck Aind. Wb. 332). Der Roggen scheint demnach zu Plinius' Zeit das Hauptgetreide der oberitalischen Kelten gewesen zu sein.

§ 15. In der Kaiserzeit muß der Roggenbau im Römerreich an Bedeutung zugenommen haben, denn im Edictum Diocletiani (301) erscheint *centenum sive sicale* unter den Getreidepflanzen an dritter Stelle, gleich hinter Weizen und Gerste, was für seine Wichtigkeit als Handelsartikel spricht. Er wurde zur Römerzeit außer in Oberitalien auch in der Schweiz, in Ungarn und Siebenbürgen gebaut. Heer (Pflanzen d. Pfahlb. 16) hat ihn am Herd eines römischen Gebäudes zu Buchs im Kanton Zürich aus dem 2. Jahrh. n. Chr. nachgewiesen, Pax (bei Hehn 8 562; Englers Bot. Jahrb. 44, 128f.) in römischen Funden aus Holzmengen in Siebenbürgen; auch in einer römischen Ruine bei Grädistia in Ungarn hat man Roggenkörner entdeckt (Heer aaO.). In der Literatur wird der Roggen nur noch einmal, von Hieronymus am Ende des 4. Jahrhs. (In Ezech. I 4, 9: Migne Patrol. Lat. 25, 47), in der Form *sigala* erwähnt. In Norditalien, wo er heute *segale* oder *segala* heißt, hat sein Anbau sich hie und da bis in die Gegenwart erhalten. Sonst wird er in Südeuropa heute fast nur in Gebirgsgegenden kultiviert (Fischer-Benzon Altd. Gartenfl. 165; Körnicke Handb. d. Getreidebaues I 125; Aug. Schulz Gesch. d. kultiv. Getr. I 80).

VI. Roggenbau der Germanen.

§ 16. Seine Hauptverbreitung in Europa hat der Roggen bei den baltisch-slawischen, germanischen und finnischen Völkern gefunden. Er kann denselben erst nach Abzug der Griechen und Römer bekannt geworden sein, da diese an dem Namen *Roggen*, der jenen drei Völkerfamilien gemeinsam ist (§ 7), keinen Anteil haben. Ist unsere Annahme richtig, daß der germanisch-baltisch-slawische Roggenname mit thrak. βρίζα aus **wrugia* verwandt, und daß der Roggen selbst von den Litauern zu den Germanen, von diesen zu den Finnen und Lappen gekommen sei (§ 7 b), so kann er zu den Germanen erst nach der germanischen Lautverschiebung, d. h. nach 500 oder 400 v. Chr. etwa, gelangt sein, da das *g* von thrak. **wrugia*, lit. *rugỹs* in germ. **ruzis*, anord. *rugr* unverschoben ist. Die oben erwähnten schlesischen Roggenfunde also würden, wenn sie wirklich dem 6. oder 7. Jahrh. v. Chr. entstammen, noch in die vorgermanische Epoche Schlesiens fallen. Anderseits lehrt die ziemlich alte Palatalisierung des *g* in den slawischen Wörtern, daß Name und Pflanze nicht erst, wie Buschan (Vorgeschichtl. Bot. 54) auf Grund der vielen Roggenfunde in mittelalterlichen Slawenniederlassungen annimmt, durch die Slawen nach Norddeutschland gebracht sein können.

§ 17. Für den Weg, auf dem der Roggen

zu den Germanen gelangte, bietet der Name der Rugier einen wichtigen Fingerzeig. Derselbe hängt nach Muchs einleuchtender Auslegung höchst wahrscheinlich mit **ruziz* zusammen und bedeutet 'Roggenbauer' oder 'Roggenesser'.. Nun waren die Rugier (s. d.) vor dem Auftreten der Goten in Deutschland nach dem Zeugnis der got. Wandersage der östlichste germanische Volksstamm an der Ostsee; sie sind es also wohl gewesen, die als erster der german. Stämme den Roggenbau von den benachbarten Litauern übernommen haben (s. oben § 7b. 16). Von ihnen ist er dann einerseits den nordischen Völkern, anderseits den Deutschen übermittelt worden. So erklärt sich auch die formale Gabelung des germ. Roggennamens (§ 7 a) sehr einfach. Wahrscheinlich wurde der Roggen den Germanen auf diesem Wege schon einige Jahrhunderte vor Christus bekannt.

§ 18. Archäologisch ist er in Deutschland aus historischer Zeit zunächst in der römischen Niederlassung bei Haltern an der Lippe nachgewiesen. Aus dem 10. bis 11. Jahrh. haben wir einen größeren Roggenfund von der Hünenburg bei Rinteln an der Weser. Über spätere deutsche Funde von der Kyffhäuserburg und von Burgheßler nordwestl. Bad Kösen aus dem 12. bis 14. Jh. berichtet A. Schulz Z. f. Naturwiss. 85 (1914), 343ff., 346f.; Ber. d. Bot. Ges. 32 (1914), 634ff. Am allerhäufigsten aber findet der Roggen sich in den frühmittelalterlichen slawischen Niederlassungen (Burgwällen und Pfahlbauten) in Holstein, Mecklenburg, Brandenburg, Prov. Sachsen, Anhalt und Schlesien. (Belege s. bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 445.; ferner A. Schulz Z. f. Naturwiss. 85 (1914), 395 f.). In den mittelalterlichen Zehntenlisten, Schenkungsurkunden u. dgl. erscheint der Roggen (*siligo*) in ganz Nord- und Mitteldeutschland neben dem Hafer (*avena*) als die verbreitetste Getreideart; die meisten Abgaben werden in *siligo* und *avena* entrichtet (Gradmann, Getreidebau 25 f.).

§ 19. Nach Skandinavien ist der Roggen wohl einerseits durch Handelsbeziehungen, anderseits durch die Einwanderung eines Teils der Rugier gekommen, die später unter dem Namen *Rygir* in der Landschaft *Rogaland*, *Rogheimr*, *Rygjafylki*, dem heutigen Amt Stavanger im südwestlichen Norwegen, sitzen. Diese Einwanderung ist wohl noch vor dem Beginn unsrer Zeitrechnung erfolgt. Aus Skandinavien ist der R. dann vermutlih nach Jütland und weiter nach Schleswig-Holstein zu den Angelsachsen gelangt. In Dänemark ist er archäologisch seit den ersten nachchristlichen Jahrhunderten nachweisbar (vgl. Sarauws Material im Nationalmuseum zu Kopenhagen, sowie den Katalog des Museums, Bronzealderen, dän. Ausg. Nr. 176, 64).

§ 20. Daß auch die Angelsachsen bereits vor ihrer Auswanderung Roggenbau trieben, zeigt der ags. Name *ryge*, der seinem ganzen Lautstand nach altes festländisches Erbgut ist; und die engere formale Übereinstimmung von ags. *ryge* mit anord. *rugr* (urgerm. Grundf. **ruziz*) gegenüber fries. *rõzə*, and. *roggo*, ahd. *rocko* (Grundf. **roggan-*, älter **ruzn-*; s. oben § 7a) beweist, daß der Roggen nicht von Süden, sondern von Norden oder Osten her zu den Angelsachsen kam. Aus der festländischen Periode stammt jedenfalls auch der altertümliche ags. Monatsname *Rugern* 'Roggenernte' für August. Daß der Erntemonat nach dem Roggen benannt wurde, zeugt von der wichtigen Rolle, die dieses Getreide in den ersten Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung in Schleswig-Holstein spielte. Er nahm im Norden vielleicht schon damals als Brotkorn für das Volk die erste Stelle ein. Übrigens findet jener ags. Monatsname eine auffallende Entsprechung in der lettischen Benennung des Erntemonats: *rudzu mehnesis* 'Roggenmonat', so daß er vielleicht zusammen mit dem Roggenbau den baltischen Völkern entlehnt ist. Seine Beibehaltung in England, wo er in einem Gesetz Wihtræds von Kent aus dem Jahre 695/6 überliefert ist, und die mehrfache Erwähnung von Roggenmehl und Roggengrütze in den Arzneibüchern beweisen, daß der R. für die Angelsachsen auch in ihrer neuen Heimat ein wichtiges Nahrungsmittel blieb. Im späteren Mittelalter scheint sein Anbau zurückgegangen zu sein. Heute wird in England nicht viel Roggen gebaut. England und Frankreich sind Weizenbrotländer.

§ 21. Die Bedeutung des Roggens als Brotkorn in den nordischen Ländern in älterer Zeit erhellt am besten daraus, daß er in der *Edda*, in den Sagas und in den Gesetzbüchern im Gegensatz zum Hafer verhältnismäßig häufig erwähnt wird.

a) In der älteren norwegischen *Gulaþingsbōk* aus dem 12. Jahrh. und in König Magnus Hakonssons *Neuerem Landrecht* von 1274 erscheint der Winterroggen als eine durchaus feststehende Aussaat. In einer Verordnung des norwegischen Reichsrats vom 4. Dezember 1490 wird bestimmt, daß jeder Bauer jährlich einen Morgen Ackerlands mit Roggen bestellen soll; eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits in den *Älteren Frostuþings-Lov* aus dem 12. Jahrh. (Belege bei Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 636.)

b) Bedeutender noch als in Norwegen scheint gleichzeitig der Roggenbau in Schweden gewesen zu sein. Er wird in den Gesetzen von Skåne, West- und Ostgötland, Södermanland, Upland und Gotland, in dem Stadt- und Landrecht König Magnus Erikssons und dem Landrecht König Christoffers erwähnt, war also überall verbreitet.

c) Sein Anbau auf Island wird durch den Hofnamen *Rugstaðir* erwiesen.

d) Wiederholt ist in der altwestnordischen Literatur auch von *rugbrauð* und *rug-hleifr* die Rede, wodurch die Verwendung des Roggens als Brotkorn bestätigt wird. In dem schwedischen *Södermannalag* von 1327 wird Roggenbrot neben Weizen- und Gerstenbrot unter den Zehnten genannt.

§ 22. Infolge seiner Widerstandsfähigkeit gegen niedere Temperaturen, seiner Ertragssicherheit und der großen Nährkraft seines Korns ist der Roggen für Nordeuropa das ganze Mittelalter hindurch und bis in die Gegenwart eins der wichtigsten Getreide geblieben. Er wetteifert mit der Gerste um die Nord- und Höhengrenze des Getreidebaus überhaupt. Nur in der nördlichen Hälfte Skandinaviens muß er der Gerste die Rolle des Brotkorns überlassen; sonst ist der Roggen in Norwegen, Schweden, Dänemark und Norddeutschland noch jetzt das Hauptnahrungsmittel des Volks.

Hehn *Kulturpflanzen u. Haustiere* [6] 537 f. = [8] 558 f. Dazu Pax u. Schrader ebd. [8] 562. 564. Batalin *Das Perennieren des Roggens*; Verhandl. d. Bot. Ver. d. Prov. Brandenburg 32 (1890) S. XXIX ff. Buschan *Vorgeschichtl. Botanik* 50 ff. F. Pax *Ein Fund prähistor. Pflanzen aus Schlesien*; 80. Jahresbericht d. Schles. Ges. f. vaterländ. Kultur (1902) II b: Sitzungen d. zoolog.-bot. Sektion S. 1—4. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum* 443 ff. 461 f. 482. 599 f. 635 ff.; mit weiterer Lit. Paasonen *Benennung d. Roggens im Syrjänisch-Wotjakischen u. im Mordwinischen*, Extrait du Journal de la Société Finno-Ougrienne 23. R. Gradmann *Getreidebau im deutschen u. römischen Altertum* 22 ff. (1909). Aug. Schulz *Gesch. des Roggens*; Sep.-Abdr. aus d. 39. Jahresber. d. Westfäl. Prov.-Ver. f. Wiss. u. Kunst 1910/11; mit zahlreichen Literaturangaben u. Belegen. Ders. *Abstammung des Roggens*; Zeitschr. f. Naturwiss. 84, 339 ff. (1913). Ders. *Gesch. d. kultivierten Getreide* I 71 ff. (1913); im wesentl. gleichlautend mit vorletzter Abhandlung, aber ohne Belege.

Johannes Hoops.

Römergräber. So nennt man nach dem Vorgange von Lisch eine bestimmte Art in Norddeutschland gefundener Gräber der römischen Kaiserzeit, die sich durch ein fast ausschließlich aus Importsachen, vornehmlich Speise- und Trinkgeschirr, bestehendes Inventar, durch den Mangel an Waffen und die brandlose Bestattung vor anderen gleichzeitigen Gräbern derselben Gegenden auszeichnen. Solche Gräber sind auch aus Thüringen und Schlesien sowie aus Schweden und Dänemark bekannt. Die Vermutung, daß darin römische Geiseln oder Kaufleute bestattet seien, ist unhaltbar. Auch ist der Unterschied gegenüber den „einheimischen" Gräbern nicht so groß, daß er nicht durch die Rang- und Vermögensverhältnisse der Bestatteten erklärt werden könnte. Vgl. Grabbeigaben.

R. Beltz *Die vorgesch. Altert. d. Großh. Mecklenb.-Schwerin* 1910, 344. A. Götze *Die vor- u. frühgesch. Altert. Thüringens* 1909, XXXVI. H. Seger *Schlesiens Vorzeit in Bild u. Schrift* VII 433 ff.

H. Seger.

Römische Funde in Germanenländern.

I. Allgemeines. Periodeneinteilung 1. Fundloser Gürtel 2. Handel 3. Einfluß der römischen Industrie 4. Befestigungswesen 5. Grabgebräuche 6. — II. Waffen 7. — III. Schmucksachen 8. — IV. Metall-

geräte. Silber 9. Heimat der Bronzegeräte 10. Eimer 11. Gewellte Bronzekessel 12. Becken 13. Kannen, Kellen u. ä. 14. — V. Glas 15. — VI. Keramik. Tongrundige Gefäße 16. Sigillata 17. Einwirkung auf die germanische Keramik durch Tongefäße 18; durch Metall- und Glasgefäße 19. — VII. Statuetten 20. — VIII. Münzen. Funde 21. Nachbildungen 22. — IX. Verschiedenes 23.

I. Allgemeines. § 1. In der Ausstattung der Gräber und der Formengestaltung der Geräte zeigt sich in der ganzen germanischen Welt unmittelbar nach der dauernden Okkupation von Rhein und Donau durch die Römer eine solche Umgestaltung, daß man sich gewöhnt hat, die Periode von 50 bis etwa 400 n. Chr. als „römische" zu bezeichnen. Fest steht dabei, daß die Masse der Produkte einheimisches Fabrikat ist und ihre Formengebung in der vorausgehenden, unter gallischem Einfluß stehenden sogenannten La Tène-Periode (s. d.) wurzelt. Eine weitere allgemeine Umwandlung tritt gegen das Jahr 200 ein, zweifellos in starker Abhängigkeit von der germanischen (gotischen) Südostwanderung, so daß die Zeit römischer Beeinflussung auf zwei Gruppen von Altertümern sich verteilt; in diesem Sinne wollen die Ausdrücke früherer und späterer Abschnitt unten verstanden werden.

§ 2. Unmittelbar an der römischen Grenze schien ein breiter Gürtel, welcher nordöstlich etwa durch Teutoburger Wald, Thüringer, Frankenwald und eine durch Böhmen ziehende Linie zu begrenzen ist, fast fundleer; neuere Funde füllen die Lücke in etwas aus, aber die große Masse der Germanengräber gehört den nördlichen Ländern (Norddeutschland und Skandinavien) an, und speziell für die reichsten Römerfunde ist Dänemark das klassische Land. Diese Römerfunde beruhen nur zum kleineren Teil auf Siegesbeute oder auf Ehrengaben (so wohl die goldenen Medaillen späterer Kaiserzeit), zum größten auf festen Handelsverbindungen.

§ 3. Schon der Export des 1. Jhs. wird nicht durch Tauschhandel mit seinen Zufälligkeiten beschafft, sondern durch einen geregelten Handelsverkehr, dessen Hauptweg auf Italien direkt weist, indem Aquileja als Hauptausgangspunkt eines Nordhandels erscheint, welcher über Carnuntum zur Weichsel ging; die Karte des Ptolemäus, welche, in der Mitte des 2. Jhs. entstanden, ältere Zustände wiedergibt, weist auf einen Weg durch die mährische Pforte, Überschreiten der Oder etwa bei Oppeln, mit weiterem Verlauf über Kalisch, und die Funde stimmen damit durchaus überein. Die vielberufene Notiz des Plinius über die Reise eines römischen Ritters nach der Bernsteinküste unter Nero gibt auch den erwünschten historischen Beleg. Archäologisch vereinbart sich damit, daß nirgends aus dieser Zeit eine solche Mischung einheimischer, (hier gallischer) und frühkaiserzeitlicher römischer Erzeugnisse sich findet wie in Böhmen, besonders auf dem Burgwall Hradischte bei Stradonitz. — Auch am Ende des 2. Jhs. stellen sich die römisch-germanischen Beziehungen, eine Folge der Markomannenkriege (166—180), am intensivsten im Osten dar, besonders in der starken Einfuhr von Münzen.

§ 4. Wie sich die Fabrikation von Italien allmählich in die Provinz zieht, so verschiebt sich auch der Handelsverkehr, und in dem jüngeren Abschnitte ist ein gallisch-niedergermanischer Export durchaus herrschend, dessen Weg zur See gegangen zu sein scheint und als dessen Ausgangspunkte die Rheinmündung, speziell Domburg und Vechten oberhalb von Utrecht (Fectio) wahrscheinlich gemacht sind. Dieser Handel berührt sich zeitlich mit einem von Südost (Südrußland) kommendem „Kulturstrom", dessen Urheber die Goten waren. Neben den Fabrikaten, die uns in den Funden entgegentreten, Metall-, Glas-, Tongefäßen, wird besonders der Wein seine Rolle gespielt haben; stellt doch die Mehrzahl der Gegenstände Trinkservice dar.

Wieweit die eingeführten Gegenstände die einheimische Gewerbetätigkeit beeinflußt haben, wird bei den einzelnen Gruppen zur Sprache kommen.

Weniger die Nachbildung einzelner römischer Motive (zB. ein gestickter Delphin auf einem Ledergehenke von Vimose) oder das Nachstammeln römischer Figurensprache (zB. Schmuckscheibe von Torsberg), als die Stilisierung, welche die eignen

Produkte (Nadeln, Fibeln, Trinkbecher usw.) annehmen, mit einer Neigung zu einem sehr feinen, klassisch anmutenden Profil, und das Aufkommen einer besonderen Technik, der Filigran- und gekörnten Arbeiten von ungemeiner Zierlichkeit, deren Muster man allerdings nicht nachweisen kann, bezeugen den Eindruck der überlegenen römischen Kultur.

§ 5. Ob und wieweit das römische Befestigungswesen auf die Germanen Einfluß gehabt hat, ist noch ganz unaufgeklärt. Fehlen doch befremdenderweise auf dem ganzen Gebiete bisher altgermanische Schutzbauten römischer Zeit durchaus.

§ 6. Dagegen zeigt sich römische Einwirkung in den Grabgebräuchen. Die Ausstattung der Gräber mit Speisegeräten, welche in Jütland, Fünen usw. schon zu Beginn der römischen Periode üblich wird, darf dahin gerechnet werden; deutlicher wird es in dem späteren Abschnitte, wo weit verbreitet die Skelettgräber mit ihrem reichen Inhalt an „Römerfunden" auftauchen. Die alte Annahme, daß es sich dabei um die Gräber römischer Kaufleute handelt, ist mit der zahlenmäßigen Zunahme allgemein aufgegeben. Doch hat sicher zu dem Übergange von dem altnationalen Leichenbrande zu der Beerdigung wenigstens seit der Mitte des 3. Jhs. das römische Beispiel stark mitgewirkt. Auch die Beigabe von Münzen als Grabgut muß darauf zurückgehen.

Über den Einfluß der römischen Kultur auf die germanische, soweit sie sich in den Bodenaltertümern darstellt, eindringend und fein Sophus Müller *Nord. Altertumsk.* 2, 87 ff. Für einzelne deutsche Landschaften: Höfer (Prov. Sachsen und Thüringen) Protok. d. Generalvers. d. Geschichtsvereine in Erfurt 1903 S. 117. Seger (Schlesien) ebd. Wien 1906 S. 57. Germanengräber am Rhein Schumacher in Lindenschmits A. u. h. V. V S. 79. S. auch Kiekebusch *Einfluß d. röm. Kultur auf die germanische*, 1908.

II. § 7. Waffen römischen Ursprungs gehören zu den größten Seltenheiten. Nur einige Schwerter mit den Stempeln römischer Fabrikanten im Nydamfunde (RICCIM), in Norwegen (RAVNICI?), in Schweden (MARCIM) und in dem Grabfelde Reichersdorf b. Guben (NATALISM.), auch ein prächtiges tauschiertes Ortband sowie ein reich verziertes Schwert in der Art des sogenannten Tiberiusschwertes aus dem Grabe von Møllerup in Jütland gegen 200 sind daher zu rechnen.

Einen prachtvollen Helm ergab ebenfalls das Nydammoor (Taf. 40, 1); einen älteren das Grabfeld von Hagenow i. M., Bruchstücke das Grabfeld von Gießen.

Schwert v. Reichersdorf Lindenschmit A. u. h. V. IV. 38. Schwerter u. Helm aus dem Nydamfunde Engelhard *Nydamfundet.*

III. § 8. Schmucksachen, wie Nadeln oder Ringe, haben zu keiner Zeit einen nennenswerten Ausfuhrartikel gebildet. Die als chronologischer Wertmesser so wichtigen Gewandnadeln (Fibeln) haben sich mehr und mehr als einheimische Weiterbildungen des gallischen (La Tène-) Schemas herausgestellt; versprengte Stücke der Provinzialindustrie, darunter besonders häufig der eigentümliche Typ der „Aucissafibel", finden sich aber schon in der früheren Zeit mehrfach; und später sind die Scheibenfibeln in größerem Umfang eingeführt, so daß sie auch die einheimische Formengebung beeinflußt haben. Vgl. Artikel Fibeln Band II Taf. 5f. Auch die andern Nadeln sind von lokaler Entstehung, wenn auch in der zarten und feinen Profilierung sich römischer Geschmack verrät. — Fingerringe (mit Intaglio in Karneol, Gemmen, Glaspasten) auch fast nur in Böhmen (Frühzeit).

IV. Metallgefäße. § 9. Die große Masse des italischen Exportes nach den Nordländern besteht aus Metallgefäßen, welche besonders als Tafelgerät dienten. Daß die τορνευτὰ ἀργυρώματα und χαλκουργήματα gern als Ehrengeschenke verwendet wurden, sagt der Periplus (gegen 70 n. Chr.); doch wird die Mehrzahl als Handelsware in das Land gekommen sein. — Silber ist selten. Bei weitem überwiegend der große Silberschatz von Hildesheim (vergraben gegen das Ende des 2. nachchristlichen Jahrhs.), welcher zwar aus sehr verschiedenartigen Bestandteilen, darunter alexandrinischen und gallischen Silberarbeiten, zusammengesetzt ist, aber im wesentlichen ein, wenn auch nicht vollständiges, Tafelservice darstellt und auch wohl eher als Tafelsilber eines reichen Römers als als Händlergut aufzufassen ist. Im

übrigen aus dem früheren Abschnitte nur ein schöner Becher aus Wichulla bei Oppeln (Taf. 40, 2), zwei ähnliche aus Dänemark und eine größere Schale von Gr. Kelle in Mecklenburg (Taf. 40, 3); aus dem späteren ein Eimer ähnlich dem Hemmoorer Typ von Sackrau in Schlesien und Teller aus Hammersdorf in Ostpreußen.

§ 10. Als Exportstätte der Bronzegefäße des älteren Abschnitts darf nach Willers schönen Untersuchungen Capua angesehen werden; die entsprechenden Funde von Pompeji ergeben die Datierung mit erwünschter Sicherheit.

§ 11. Unter den Eimern ist eine ältere einfache Form (eiförmig, mit ungegliederter Wandung), die auch in einem auf ältere Zeit (vielleicht schon 5. Jahrh.) zurückgehenden Exemplare von Möen vorhanden ist (abgeb. Band I Taf. 18, 7), nur in einem auch durch eine Weihinschrift an den gallischen Apollo Grannus als gallischer Import gekennzeichneten Stücke aus Fycklinge (Schweden) (Taf. 40, 4) vertreten. Zahlreich aber tritt eine auch in Pompeji belegte Eimerform auf, die meist durch eine eigentümliche Henkelattache (weibliches Gesicht, in einer Palmette abschließend und mit Vogelköpfen od. ähnl. auf die Mündung übergreifend) und den in Schwanenköpfen ausgehenden Henkel charakterisiert wird (Hannover, Dänemark, Norwegen, Mecklenburg (Taf. 41, 5), Pommern, Westpreußen, Brandenburg, Böhmen, ganz überwiegend in Gräbern).

§ 12. Eine zweite Serie von Eimern sind die breiten, rundlichen, gegossenen Becken mit gewundenen Kannelüren („gewellte Bronzekessel"), welche, jünger als die bisher besprochenen, im allgemeinen ihr Verbreitungsgebiet teilen (am zahlreichsten in Dänemark: 20); über ihre Heimat ist noch keine Sicherheit erzielt. — Von besonderer Bedeutung ist eine fernere, wiederum jüngere Eimerart, von Eierbecherform mit aufrecht stehender Henkelöse, aus Messing, niedergermanischer Herkunft (aus der Gegend des alten Juliacum = Jülich, bei Gressenich), welche im dritten Jahrhundert die capuanischen Produkte von dem germanischen Markte verdrängt hat. Ein Teil ist ausgezeichnet durch einen Fries, welcher in erhabener Arbeit Tierkämpfe oder Erotenszenen darstellt. Sie sind am reichsten in Hannover vertreten (35) und werden nach einem dortigen Fundplatz als „Typ von Hemmoor" bezeichnet (abg. Band I Taf. 21, 2); außerdem in Westfalen, Oldenburg, Mecklenburg (Taf. 41, 6), Schleswig, Dänemark, Norwegen, Prov. Sachsen, Brandenburg. Die Gressenicher Messingindustrie hat sich in den ersten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts ausgebildet und wahrscheinlich bis in die Zeit Konstantins gearbeitet. Die Masse der Gräber, in denen sie auftreten, gehört in die letzte Zeit des dritten Jahrhunderts.

§ 13. An Becken haben wir (abgesehen von einfachen Formen) ältere Exemplare (noch aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert) mit Weinblattgriff von Weddel in Braunschweig und Dobbin in Mecklenburg (Taf. 41, 7) und jüngere mit beweglichem Griff, zB. Band I Taf. 20, 4, und mit „Schlangengriff" aus Dänemark, Hannover (Taf. 41, 8), Pommern und Schlesien; vereinzelt sind Schalen in Herzmuschelform aus Hannover.

§ 14. Von Kannen treten auf eine einfache Form von Lucklum (Braunschweig) und eine sehr künstliche mit Kleeblattausguß und reich ornamentiertem Henkel in Stücken aus Dänemark, Mecklenburg (Taf. 42, 9), Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Böhmen. — Besonders häufig fast auf dem ganzen Gebiete und durch die Fabrikantenstempel genauer bestimmbar sind die schweren, mit festem Griff versehenen Kasserollen (*trullae*) aus trefflicher Zinnbronze, oft mit einem Überzug von Weißmetall versehen, der Griffabschluß bei den älteren ein Schwanenhalshenkel (siehe Band I Taf. 21, 3), bei den etwas jüngeren eine Kreisscheibe mit Loch (Taf. 42, 10); die Industrie ist im 2. und 3. Jahrhundert auch in Gallien heimisch geworden und hat dort eine originelle Nachblüte (mit Reliefdarstellungen) gehabt, von der ein Exemplar auch nach Pommern (Suckow) (Taf. 42, 11) gelangt ist. — Den Kasserollen verwandt und gleicher Herkunft, aber weniger häufig sind die Kellen mit hineinpassenden, meist fein

gemusterten Sieben, dünnwandig, in der älteren Zeit mit rundem Boden; im jüngeren Abschnitt werden sie einfacher, der Boden wird flach, die Stempel verschwinden (siehe Band I Taf. 22, 2), doch scheint das Herstellungszentrum das alte zu bleiben.

Pernice u. Winter *Der Hildesheimer Silberschatz*, 1901. Willers *Die Bronzeeimer v. Hemmoor* 1901; *Neue Untersuchungen über d. röm. Bronzeindustrie v. Capua* 1907; zwei für die Geschichte des römischen Handels grundlegende Werke, denen Nachfolger für andere Gebiete, zB. die Gläser, dringend zu wünschen sind.

V. Glas. § 15. Glasgefäße des älteren Abschnittes gehören zu den größten Seltenheiten (Beispiele von Cölpin in Pommern und Espe auf Fünen, Taf. 43, 12, zwei Schalen, blau mit weißem Flammenmuster von außerordentlicher Schönheit, Juellinge auf Lolland, Sojvide auf Gotland). Massenweise erscheinen sie dann im späteren Abschnitt und gehören in den reichen Skelettgräbern der Periode (auf Seeland, Sackrau in Schlesien) zu der regelmäßigen Ausstattung. Es sind Schalen und Becher, auch Hörner, also Trinkgeräte; zum Teil in Millefioritechnik, mit Malerei, aufgelegten Fäden, Rippen, eingeschliffenen Mustern usw. versehen, gehören sie zu den schönsten, welche überhaupt erhalten sind. Die Herkunft ist für die einzelnen Formen noch nicht festgestellt, für die späteren ist sie am Rhein, besonders bei Köln, zu suchen, und die norddeutschen und skandinavischen Abnehmer wenigstens werden sie, besonders im 3. Jahrhundert, auf jenem Seehandelswege erhalten haben, welcher für die Eimer wahrscheinlich gemacht ist; doch hat die Herstellung und der Export die römische Herrschaft überdauert. Die Funde verteilen sich ungleichmäßig: wir finden sie vertreten in Thüringen, Westfalen, Hannover — Schleswig-Holstein fällt bezeichnenderweise ebenso wie bei den meisten Typen von Metallgefäßen aus —, Dänemark (gegen 40) (Taf. 43, 13), Schweden, Norwegen, Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen, Schlesien. — Zusammen mit den Glasgefäßen kommen die Glasperlen in kaum übersehbarer Zahl und Formenreichtum, besonders in der spätrömischen Skelettgrabgruppe, vor. Zu einer einheimischen Glasindustrie ist es nicht gekommen; auch die wenigen emaillierten Fibeln und Schnallen (Schweden, besonders Ostpreußen) sind sicher Import einer römischen, wohl provinzialen Industrie, deren Zentrum wohl im europäischen Südosten zu suchen ist.

Anton Kisa *Das Glas im Altertume*; über Perlen und Email noch immer wertvoll O. Tischler Schriften der phys.-ökon. Gesellsch. in Königsberg (Ostpr.) 27, 1886.

VI. Keramik. § 16. Einfache („tongrundige") Gefäße haben zu den regelmäßigen Exportgegenständen nicht gehört und sind daher außerordentlich selten. Etwas zahlreicher nur in Böhmen. Auch glasierte nur ganz vereinzelt: außer einem verunglückten von Altenwalde bei Hamburg ein Doppelhenkelbecher (2. Jahrh.?) von Körchow in Mecklenburg (Taf. 43, 14); Scherben von Veltheim in Westfalen.

§ 17. An Sigillata fehlt Italisches ganz. Aus der älteren (südgallischen) Fabrikation nur eine Schale von Vippachedelhausen bei Weimar; reichlicher und anscheinend auf demselben Wege wie die Hemmoorer Eimer und die Gläser eingeführt die späteren (mittelgallischen) Fabrikate der Zeit von 150 bis 250 etwa in Westfalen, Hannover, Hamburg, Dänemark, Brandenburg (Taf. 43, 15, Damme i. Uckermark), Westpreußen, Ostpreußen, Provinz Sachsen, Thüringen.

Späte schwarze Provinzialware (niedergermanisch) von Dingen bei Lehe.

§ 18. Doch tritt die Einwirkung römischer Keramik auf die germanische in der jüngeren Periode deutlich hervor, so an einer Gruppe weitwandiger Schalen mit schmalem Fuße, die besonders in Ostdeutschland heimisch sind (vgl. Gefäße von Sackrau, Reichersdorf, Wilhelmsau, aber auch in den Germanengräbern des zweiten bis dritten Jahrhunderts im Lahntal); es mögen hier auch Metallgefäße (Silberschalen des Hildesheimer Schatzes zeigen dieselbe Form) mitgewirkt haben; ferner in den Henkelkrügen, besonders des Ostseebeckens, wo auch die Henkelbildung die Grundform andeutet, auch eine Nach-

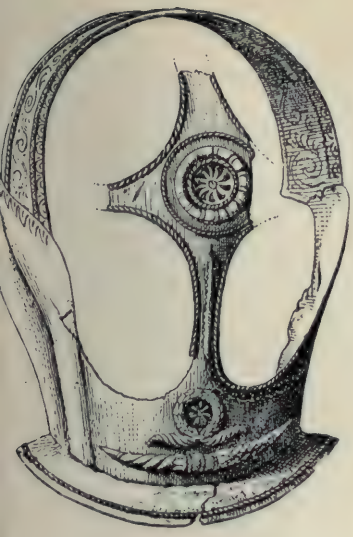

Fig. 1.

Fig. 3.

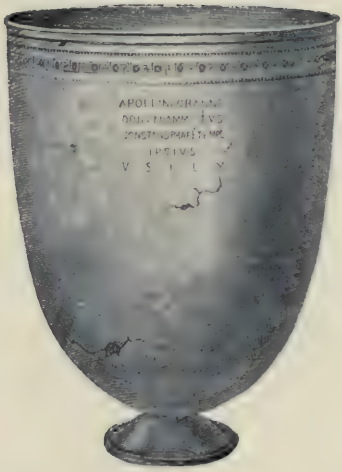

Fig. 4.

Fig. 2.

Römische Funde.

1. Helm des Nydammoors. — 2. Silberbecher von Wichulla, nach Mertens, Urgeschichte Schlesiens. — 3. Silberschale von Gr.-Kelle, nach Beltz, Vorgesch. Altert. v. Mecklenburg. — 4. Bronzeeimer von Fycklinge, nach Montelius, Kultur Schwedens.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

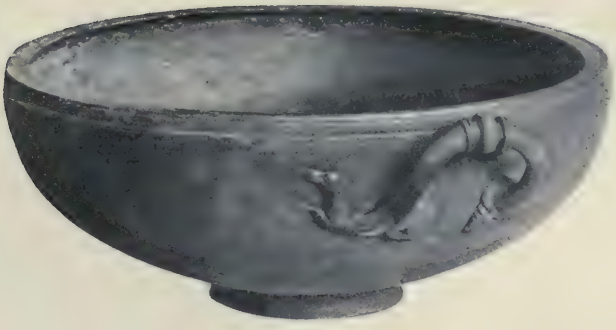

Fig. 8.

Römische Funde.

5. Bronzeeimer von Hagenow, nach Beltz. — 6. Bronzeeimer von Haeven, nach Beltz. — 7. Bronzebecken von Dobbin, nach Beltz. — 8. Bronzebecken von Freden, nach Willers, Untersuchungen.

Fig. 9.

Fig. 10.

Fig. 11.

Römische Funde.

9. Kanne von Hagenow, nach Beltz. — 10. Bronzekasserolle des Ansius, nach Willers, Untersuchungen. — 11. Silberkasserolle von Suckow, nach Willers, Untersuchungen.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Fig. 12.

Fig. 13.

Fig. 14.

Fig. 15.

Römische Funde.

12. Glasschale von Espe, nach S. Müller, Ordning. — 13. Glasbecher von Dänemark, nach S. Müller, Ordning. — 14. Henkelbecher von Körchow, nach Beltz. — 15. Sigillataschale von Damme, nach Mitteilungen des Uckermärkischen Museum-Vereins.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

bildung von Buccheroart ist nachweisbar (besonders in Nordthüringen). Ebenso dürften die mit den genannten Schalen gleichstufigen „Warzengefäße", wie besonders an der Fußbildung des Reichersdorfer Stückes ersichtlich, unmittelbar auf römische Muster zurückgehen. In diesen Fällen hat der römische Einfluß zur Bildung einheimischer Typen geführt. — Ganz singulär treten auch Nachahmungen römischer Produkte auf (ein gutes Beispiel aus Bornholm).

§ 19. Stärker noch ist die Beeinflussung, welche die einheimische Keramik durch die Metall- und Glasgefäße erfahren hat. Es geht nicht zu weit, wenn man den ganzen auffallenden Aufschwung der Keramik im ersten Jahrhundert, besonders im Norden, auf die Bildung durch klassische Muster zurückführt. Schon die „vorrömischen" Bronzekessel haben in Böhmen (auf dem berühmten Burgwalle Hradischte bei Stradonitz) ihre Nachahmung in Ton gefunden. An Einzelheiten, wie an der Bildung der Horizontalgriffe und Henkel dänischer Tongefäße, an dem gelegentlich abgedrehten Boden äußert sich schon in dem früheren Abschnitt der Einfluß eingeführter Gefäße; im späteren machen sich Motive der Glasgefäße (eingeschliffene Ovale) und auch die Formengebung der Sigillataschalen geltend. — S. auch Art. Keramik, Band III, Taf. 5.

Sigillata in Deutschland: Dragendorff ZfEthn. 1906, S. 369.

VII. Statuetten u. ä. § 20. Kleine Bronzefiguren römischer Arbeit sind weit verbreitet, mit einer Ausnahme (Marren in Oldenburg, Schatzfund des 4. Jhs.) als Einzelfunde; über die Bedeutung, welche sie für die germanische Bevölkerung hatten, läßt sich kaum etwas sagen. Für die alte Annahme, daß die Germanen in den römischen Götterdarstellungen ihre eigenen Götter gesehen hätten, spricht nichts. Im wesentlichen gehören sie der späteren Kaiserzeit und dem jüngeren Abschnitt an und mögen, worauf die Verteilung weist, wenigstens in Deutschland, meist ebenfalls auf dem Wege der ‚Hemmoorer' Eimer eingeführt sein (einige allerdings sind älter). Mehrere Exemplare sind bekannt aus Holland und Oldenburg, ferner solche aus Hannover, Schleswig-Holstein, Dänemark (11 Stück, meist in und um Fünen, also abweichend von dem Verbreitungsgebiet von Gläsern usw.), Norwegen, Schweden, Mecklenburg, Brandenburg und Lausitz (3 Juppiter), Pommern, Ostpreußen, Posen. — An anderen Skulpturen eine Schlange (Br.) aus dem Torsberger Moor und der prachtvolle Greifenkopf (Br.) von Vimose.

Eine Zusammenstellung und zeitliche Scheidung des deutschen Materials steht leider noch aus; das dänische von Engelhard *Aarbøger*, 1871, 433 und Blinkenberg ebd. 1900, 65.

VIII. Münzen. § 21. Vorneronische Münzen treten mit Ausnahme von Holland, der Gegend an der Ems und eines ganz alleinstehenden Fundes von Niemegk (Kr. Zauch-Belzig) auf dem ganzen Gebiete nur als vereinzelte Stücke auf und fehlen auch in Gräbern durchgängig (eine Ausnahme zB. eine Goldmünze des Augustus in einem Grabe von Ranis, Kr. Ziegenrück). — Die Schatzfunde setzen sich ziemlich gleichmäßig, im wesentlichen aus Denaren des von Nero bis Septimius Severus herrschenden Fußes zusammen (besonders von Hadrian, Antoninus Pius, Mark Aurel), und die Zusammensetzung der Funde und Erhaltung der Stücke weist dahin, daß die Einfuhr in der letzten Zeit stattgefunden hat; die Markomannenkriege werden die Veranlassung der starken Zufuhr gewesen sein. Die große Masse sind Silberdenare; aus den folgenden Jahrhunderten, wo die Einfuhr überhaupt nachläßt, überwiegen Gold und Bronze. Die Münzen haben sicher in erster Linie als Kurant gedient (in den jüngsten Funden, Hacksilberfunden, zB. dem von Schimoitzel in Pommern von 1075, sind sie natürlich nur als Metall aufgenommen); doch fehlt es nicht an solchen, die durch Durchbohrung, Henkel oder Öse zu Schmuckstücken hergerichtet sind (gute Beispiele aus Thüringen). Als Grabbeigaben kommen Münzen erst seit Ende des dritten Jahrhunderts etwas häufiger vor. Eine Ausnahmestellung nimmt Ostpreußen ein, wo gerade im dritten Jahrhundert Münzen eine allgemeine Grabbeigabe bilden. — Besonders deutlich und reich sind die skandinavischen Erscheinungen: 6400 Stück, fast beschränkt auf das südöstliche Schonen, Bornholm, Öland,

Gotland und so den Importweg bezeichnend, welcher über die Weichselmündung ging und in den reichen Funden in Westpreußen (2500) und Ostpreußen (6000), sowie weiter südlich in der Verteilung der Münzfunde in Posen und Schlesien bis zum Ende des dritten Jahrhunderts erkennbar ist.

§ 22. Nachbildungen römischer Münzen sind sehr selten und beschränken sich auf plumpe Nachahmungen; zB. in Schweden. Häufiger sind im Norden die Nacharbeiten byzantinischer Solidi in einem eigenartigen nordischen Stile, welcher auch auf die Tierornamentik eingewirkt hat, während die eigene Münzprägung der germanischen Reiche des Südens vom fünften Jahrhundert an sich eng an diese Vorbilder anschloß.

Eine Zusammenstellung der Münzfunde auf dem besprochenen Gebiete nach einheitlichen Gesichtspunkten ist seitens des Verbandes der nordwestdeutschen Altertumsvereine in die Wege geleitet und in Bearbeitung (durch Willers). Für Skandinavien s. Montelius *Kultur Schwedens* 166. Gut Fredrich *Münzfunde in Posen* 1909.

IX. Verschiedenes. § 23. An Einzelheiten seien noch erwähnt, zum Teil allerdings aus unsicheren Funden, Spiegel (Pommern, Westpreußen, Dänemark, Polen), Tonmasken und andere Tonfiguren (Westpreußen usw.), Skarabäus (Guben), Tonlampen (Altmark, Prov. Hannover), Gemmen (Waldhusen bei Lübeck), Wagen (Dänemark, Norwegen, Schweden, Böhmen), Würfel, Astragalen, Spielsteine aus Horn und Glas, schon im älteren Abschnitt, später häufiger besonders auf Seeland und in Mecklenburg, Beinnadeln und Beingriffel, zahlreicher ebenfalls nur in Böhmen, Dreifüße und Tische aus Bronze (Hildesheim, Sackrau). — S. Tafeln 40—43. R. Beltz.

Römisches Germanien.

I. Die Eroberung durch die Römer. § 1. Tacitus sagt in seiner Germania C. 37: „sescentesimum et quadragesimum annum urbs nostra agebat, cum primum Cimbrorum audita sunt arma, Caecilio Metello et Papirio Carbone consulibus; ex quo si ad alterum imperatoris Traiani consulatum computemus, ducenti ferme et decem anni colliguntur: tam diu Germania vincitur .... quippe regno Arsacis acrior est Germanorum libertas.“ Schon der Römer hatte das Gefühl, daß die Germanen „triumphati magis quam victi sunt“.

Triumphzeichen römischer Siege über Germanen erhoben sich zwar in den verschiedensten Gegenden der römischen Welt in nicht geringer Zahl. An den Donaumündungen kündet heute noch das großartige Siegesdenkmal von Adamklissi, wie hier römische Legionen den germanischen Bastarnern, den unglücklichen Vorläufern der Goten, den Weg über die Donau nach den Herrlichkeiten des Südens zu verwehren suchten. Auf der Piazza Colonna in Rom erzählt die Marcussäule von den Siegen des Kaisers Marcus an der mittleren Donau über Markomannen und Langobarden. Und über dem Rhein bei Mainz ragt jetzt noch das gewaltige Grab- und Triumphalmonument des Drusus, des Bändigers der rheinischen Germanen.

§ 2. Und das Ergebnis all dieser Kämpfe an Donau und Rhein? Zwar ist es Augustus geglückt, Rhein und Donau von ihren Quellen bis zu den Mündungen zu gesicherten Grenzen des Römerreichs zu machen und auch das nächste Vorland zu beherrschen; die flavischen Kaiser und Traian haben sogar noch darüber hinaus durch Einverleibung der 'agri decumates' und von Dazien die beiden ungünstigen „sinus imperii“ ausgeglichen. Aber das ganze innere Germanien blieb frei, auch frei von römischem Militär- und Steuerdienst.

Auch die Besitzergreifung und Romanisierung des schmalen rheinischen Grenzgebiets geschah nur ganz allmählich und war mehrfach mit großen Schwierigkeiten verbunden, je nach der Art der germanischen Stämme, die es bisher innehatten oder streitig machten.

§ 3. Die linksrheinischen Germanenstämme wurden bekanntlich schon von Cäsar unterworfen. Was Cäsar von den Remern erfuhr und was von Tacitus Germ. 2 bestätigt wird (Bell. Gall. II 4): „plerosque Belgas esse ortos ab Germanis Rhenumque antiquitus traductos propter loci fertilitatem ibi consedisse Gallosque qui ea loca incolerent expulisse“, ist zwar

von vielen Germanisten aufs lebhafteste abgewiesen worden (vgl. Müllenhoff DA. II 192 f., IV 393 f.), indessen wird es durch die archäologische Forschung immer mehr gesichert. Die Ausgrabungen zeigen von Jahr zu Jahr deutlicher, daß im Gebiet der Belger und Treverer schon im 3. bis 2. Jahrh. v. Chr. eine der rechtsrheinischen germanischen sehr gleichende Kultur herrschte, die sich von der umgebenden keltischen vor allem durch andere Grabriten unterschied. Nun ist es zwar wohl denkbar und durch Cäsars Nachrichten über die süddeutschen und böhmischen Tectosagen auch erwiesen, daß die über den Rhein vorgeschobenen gallischen Stämme allmählich Manches von der Kultur der Germanen annahmen; daß sie aber auf dem linken Rheinufer schon so früh von der allgemein üblichen Erdbestattung zu der germanischen Verbrennung übergingen, dafür fehlt es auf dem ganzen keltischen Gebiete an Rhein und Donau an Parallelen. Ein guter Teil der belgischen Bevölkerung und auch noch ein Teil der Treverer zur römischen Zeit dürfte also von einer germanischen Invasion herrühren, die der des Ariovist um ca. 100 Jahre vorausging. Tatsächlich muten uns auch sehr viele der auf den Trierer Denkmälern dargestellten Gesichter von Moselbewohnern als gut germanisch an. Die Scharen des Ariovist (Vangiones, Nemetes, Triboci usw.) besetzten Rheinhessen, Rheinbayern und das untere Elsaß um das Jahr 72 v. Chr., wie auch die archäologischen Bodenfunde immer deutlicher erkennen lassen, und behielten diesen Landstrich auch nach ihrer Besiegung durch Cäsar im Jahre 58 bei. Nachdem auch noch die Ubii (38 oder 19 v. Chr.) auf das linke Ufer übergesiedelt worden waren in der Gegend von Bonn und Köln, von den Römern nunmehr Agrippinenses benannt, war zu Beginn des Kaiserreichs fast das ganze linke Rheinufer von germanischen Stämmen bewohnt, die, abgesehen von einigen Aufständen in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts, treu zu Rom hielten. Als socii zu wehrhaftem Grenzschutz angesiedelt, „ut arcerent, non ut custodirentur" (Tacitus Germ. 28), haben sie mehr als vier Jahrhunderte diese Aufgabe für Rom erfüllt und sind dabei in der äußeren Kultur fast völlig romanisiert worden, die südlichen Stämme mehr als die nördlichen. Die römischen Inschriften nennen nur ganz wenige germanische Namen, offenbar weil diese Germanen wie so viele andere ihren Stolz darin suchten, römische Namen zu tragen. Ihre Gräberinventare unterscheiden sich vom 2. Jahrh. ab kaum von denen der anderen römischen Provinzialen; nur einige Götterkulte (*matres, matronae*) usw. verraten den germanischen Ursprung. Als diese Gegenden im 5. Jahrh. nach dem Sturz der Römerherrschaft von Burgunden, Alamannen und Franken besetzt wurden, haben diese wenigstens am Mittel- und Oberrhein nur noch wenig echtgermanisches Wesen angetroffen, wenn auch alte germanische Tradition speziell bei der ärmeren Bevölkerungsschicht zweifellos weiterbestand.

§ 4. Auch am rechten Rheinufer wurden schon vor der eigentlichen Okkupation dieses Gebietes durch die Römer in römischen Diensten stehende germanische Vasallenstaaten geschaffen; zwischen Neckar und Main die Suebi Nicretes mit dem Hauptorte Lopodunum (civitas Ulpia Sueborum Nicretum), zwischen Main und Lahn die Mattiaci, am Niederrhein die Batavi, von denen Tacitus Germ. 29 sagt: „exempti oneribus et collationibus et tantum in usum proeliorum sepositi velut tela atque arma bellis reservantur". Auch nach der Einverleibung des rechtsrheinischen Gebiets in das imperium Romanum durch die Limesanlagen unter Domitian und Trajan scheinen sie, zum Teil gestützt auf die alte societas, besondere Vorrechte genossen zu haben. Und auch nach Verlust des Limes um 260 n. Chr. haben die Suebi Nicretes und wohl auch die Mattiaci wieder freiwillig die Grenzwacht für Rom übernommen.

§ 5. Die Absichten der Römer auf das innere Germanien galten in der ersten Hälfte des 1. Jhs. mehr dem Küstengebiet der Nordsee. Im Monumentum Ancyranum sagt Kaiser Augustus: „Gallias et Hispanias provincias item Germaniam, qua claudit Oceanus, a Gadibus ad ostium Albis fluminis pacavi" und weiter: „classis mea per Oceanum ab ostio Rheni ad solis orientis regionem usque ad nationem Cim-

brorum navigavit, quo neque terra neque mari quisquam Romanus ante id tempus adiit". Tatsächlich hat er auch den Küstenstrich von den Rheinmündungen bis zur Elbe, das Gebiet der Frisii, Amsivarii, Chauci, Angrivarii dem römischen Reiche einverleibt. Indessen vermochte er die südlich davon wohnenden Bructeri, Cherusci, Marsi, Chatti usw. ebensowenig wie seine Nachfolger dauernd zu bezwingen. Nach vielen Schwankungen, indem z. B. Claudius die römischen Garnisonen ganz vom rechten Rheinufer zurückzog, während Vespasian wieder energisch und siegreich gegen die Bructerer vorging (A. h. V. V S. 184), war um das Jahr 100, abgesehen vom Batavergebiet, wieder das ganze rechte Ufer am Niederrhein frei von der Römerherrschaft und sollte es auch fernerhin bleiben, wenngleich das nächste Vorland wie eine Art Festungsglacis behandelt wurde. Auch am Mittelrhein war ursprünglich ein schmaler Schutzstreifen jenseits des Flusses von den Römern festgehalten worden durch Zurückdrängung der Sugambrer und Chatten in das Gebirge. Zu Tacitus' Zeit reichten schon die Tencteri und Usipi als freie Germanen bis an den Rhein heran, so daß die Römer von Vetera aus den Kampf zwischen Bructeri und Chamavi wie in der Arena ein Gladiatorenschauspiel genießen konnten. „Super sexaginta milia non armis telisque Romanis, sed, quod magnificentius est, oblectationi oculisque ceciderunt", sagt Tacitus Germ. 33 und fährt als Römer fort: „maneat quaeso duretque gentibus si non amor nostri, at certe odium sui", ein Wunsch, der leider nur zu lange in Erfüllung ging.

§ 6. Von dem Punkte an, wo das Gebiet der linksrheinischen Ubii-Agrippinenses und mit ihm die Germania inferior aufhörte, und wo ein schmaler Streifen der provincia Belgica beiderseits der Mosel sich bis nahe an den Rhein herandrängt, wo auf dem rechten Rheinufer die verbündeten Mattiaci den Pufferstaat gegen die gefährlichen Chatten bildeten, wo die Silbergruben an der Lahn, der fruchtbare Rheingau mit seinen heißen Quellen bei Wiesbaden und die dicht bevölkerte reiche Wetterau mit ihrer Salzstätte bei Nauheim zu schützen waren, von da an zogen die Römer eine stark befestigte Grenzwehr auf dem Kamme des Taunusgebirges bis an das große Mainknie und allmählich auch weiter nach Süden durch den Odenwald und die andern süddeutschen Waldgebirge bis an die Donau. Am Anfang aber nur provisorisch und leicht beweglich, mit der Zeit immer starrer, wurde sie allmählich zur definitiven Reichsgrenze durch Wall oder Mauer weithin sichtbar gemacht.

Wie am Niederrhein die Operationen hauptsächlich von Vetera ausgingen, das gegenüber der Lippe (Lupia) -Einmündung liegt, gegen Bructeri, Cherusci usw., so waren sie am Mittelrhein auf das dem Maineinfluß gegenüber gelegene Mogontiacum gestützt und gegen Chatten, Sueben und Markomannen gerichtet. Wie am Niederrhein längs Lippe, Ems usw. schon von Drusus feste Standlager und Etappenposten (Haltern, Oberaden usw.) angelegt wurden, so längs des Mains (Höchst, Frankfurt usw.) und an seinen Nebenflüssen, auch an wichtigen Straßenknotenpunkten inmitten der Ebene. Die eigentliche Grenzbefestigung (*limes*) wurde erst unter Domitian begonnen, dessen Chattenkriege vom Jahre 83 und 89 ihm die Gefährlichkeit dieses Gegners, zumal in den unwegsamen Gebirgsgegenden, offenbarten. Ein Augenzeuge dieser Kämpfe, Frontinus, schreibt strategemata 1, 3, 10 darüber: „imperator Caesar Domitianus Augustus, cum Germani more suo e saltibus et obscuris latebris subinde impugnarent nostros tutumque regressum in profunda silvarum haberent, limitibus per centum viginti milia passuum actis non mutavit tantum statum belli, sed et subiecit dicioni suae hostes, quorum refugia nudaverat". Welcher Art diese refugia der Chatten waren, das zeigen uns deutlich die zahlreichen Ringwälle auf den Höhen des Taunus, die, wie die neueren Ausgrabungen lehren, gerade in der germanischen Zeit um die Wende des Jahrtausends eine große Rolle gespielt haben. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der deutschen Limesanlage eingehender zu verfolgen, die bekanntlich seit dem Jahre 1892 durch Reichsmittel von einer besonderen Kommission untersucht wird. Die Hauptergebnisse dieses großangelegten Unternehmens sind in dem im Erscheinen begriffenen

Werke: Fabricius, Hettner, v. Sarwey, Der obergermanisch-rätische Limes des Römerreiches, niedergelegt. Es genügt, einige Punkte flüchtig zu skizzieren. Der Limes war zu allen Zeiten nur als befestigte Vorpostenstellung gedacht für die Hauptarmee am Rhein und an der Donau. Dementsprechend lagen in den großen Garnisonen dieser Operationsbasis (Straßburg, Mainz, Bonn, Neuß usw.) nur Legionen, in den Kastellen am Limes nur Kohorten und Alen der Hilfsvölker (*auxilia*), unter letzteren auch Germanen, wie in Jagsthausen. Die Grenzsperre bestand ursprünglich nur aus einem Flechtwerk- oder Palisadenzaun und aus Holztürmen, die in regelmäßigen Abständen folgten, beide geeignet, herumschweifende, räubernde germanische Banden bis zur Ankunft der nächsten Kastellbesatzung aufzuhalten oder das Herannahen größerer feindlicher Heeresmassen rechtzeitig zu bemerken und rückwärts weiterzumelden. Erst allmählich, namentlich seit Hadrian, wurden die Holz- und Erdbauten durch steinerne ersetzt, seit Anfang des 3. Jhs., als die Alamanneneinfälle am Main begannen, wurde der Palisadenzaun durch Wall und Graben oder eine Mauer verstärkt. Dieser „Pfahl" und die „Teufelsmauer" machten auf die Germanen augenscheinlich einen großen Eindruck, da sich heute noch die Erinnerung daran in Hunderten von Flurnamen und Sagen abspiegelt und heute noch der Pfahl in gewissen Gegenden eine Grenzscheide auch der Volkssitten bildet. Aber länger als bis zur Mitte des 3. Jhs. vermochte er den Chatten- und Alamannen-Ansturm nicht aufzuhalten. Die meisten Limeskastelle sind um 260 n. Chr. in Schutt und Asche gesunken, wenn auch von einigen späteren römischen Kaisern gelegentlich noch erfolgreiche Vorstöße nach dem Limes gemacht wurden.

§ 7. Nach der Aufgabe des Limes traten wieder ähnliche Verhältnisse ein wie in der ersten Hälfte des 1. Jhs. Rhein und Donau bildeten die Grenze. Das Vorland war zwar an einigen wichtigen Punkten noch von römischen Garnisonen besetzt, im allgemeinen aber von germanischen Stämmen bewohnt, die, durch römisches Geld erkauft, Milizkorps im Dienste der Römer stellten, wie die Suebi Nicretes in Heidelberg. Das stolze Wort in der Lebensbeschreibung des Kaisers Probus: „omnes iam barbari vobis arant, vobis iam serunt et contra interiores gentes militant ..... illis (sc. Germanis) sola relinquimus sola" war also keineswegs nur eine Phrase.

Die Alamanneneinfälle in das rechtsrheinische und süddonauische Gebiet mehrten sich zwar von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, aber die großen römischen Waffenplätze am Rhein wie an der Donau hielten doch stand bis zum Beginn der großen Völkerwanderung, wo Hunnen, Alanen, Vandalen, Sueben usw. den letzten römischen Widerstand endgültig niederschmetterten.

Wichtigere neuere Lit. Fabricius *D. röm. Heer in Obergermanien u. Rätien*; Hist. Z. 1906. Fabricius, Hettner, v. Sarwey *D. obergerm.-rät. Limes des Römerreichs*; bis jetzt 41 Lieferungen. E. Kornemann *Die neueste Limesforschung*; Klio 1907, 73—121; W. Barthel, 6. Bericht d. röm.-germ. Kommission 1913 S. 278f. E. Ritterling *Zur Gesch. des röm. Heeres in Gallien*; Bonn. Jahrb. 114 S. 159—188.

II. Verwaltung des Landes durch Römer und Einheimische. Die Grenzen der provincia Germania, die erst gegen Ende des 1. Jhs. von der Belgica unabhängig wurde, änderten sich natürlich entsprechend den militärischen Erfolgen oder Mißerfolgen der Römer in den verschiedenen Zeiträumen. Wenn sie im einzelnen auch noch nicht ganz genau festgestellt sind, so lassen sie sich im großen und ganzen doch wohl erkennen. Im 2. und 3. Jahrh. verliefen sie folgendermaßen: Im Westen gegen die Gallia Belgica trennte sie der Kamm der Vogesen, der Hart und des Hunsrücks (vgl. Zangemeister C. I. L. XIII. II. 1. S. 139, 161, 178 usw.). Im Hunsrück war nach Ausonius die Grenze bei Belginum, das auf der Peutingerkarte und der Inschrift C. I. L. XIII. 7555 a genannt und in Überresten beim sogenannten stumpfen Turm bei Hinzerath nachgewiesen ist. Hier schieden sich auch die Diözesen von Mainz und Trier, hier berührten sich drei deutsche Gauen, der Trech-, Mosel- und Nahegau, eine Kontinuität der Verhältnisse, die wir auch anderwärts beobachten können. Im Gebiet der Maas sind die Grenzen weniger sicher ermittelt. Im allgemeinen läßt sich ersehen, daß sie nicht nur nach geographischen, son-

dern auch nach nationalen Gesichtspunkten gezogen waren und nicht nur den Besitzstand der Triboci, Nemetes und Vangiones wahrten, sondern auch die alten Ansprüche der Treverer und der Nervier und einiger anderer belgischer Stämme auf germanische Abkunft anerkannten. Im Süden bildete die Grenze gegen die Helvetii im ganzen der Oberrhein und weiterhin gegen Raetia ungefähr eine über die Rauhe Alb führende Verbindungslinie zwischen Pfyn (ad fines)-Eschenz (Tasgaetium) in der Nordschweiz und der Mündung des Röthenbachtälchens bei Lorch, wo die Mauer des rätischen und der Erdwall des obergermanischen Limes zusammenstießen. Die Ostgrenze war durch die innere bzw. äußere Limeslinie gegeben, von Andernach ab durch den Rhein. Waren in diesem rechtsrheinischen Gebiet auch einige kleinere gallische Stämme einbegriffen, wie die Raurici bei Basel, die Cubii und Toutones im nördlichen Odenwald und jene gallischen Wagehälse, die sich in den agri decumates niedergelassen hatten, in der Hauptsache bildeten doch Germanen (Markomannen, Sueben, Mattiaken usw.) die Bevölkerung des Landes.

Nachdem zuerst eine ober- und niederrheinische Armee abgesondert war, wurde gegen Ende des 1. Jhs. auch eine provincia Germania superior und inferior geschieden. Die Grenze zwischen beiden bezeichnete der Vinxtbach (= Finzbach) bei Brohl, der Obrincas des Ptolemaeus, wo auch eine 'finibus et genio loci' von Soldaten geweihte Inschrift gefunden ist (C. I. L. XIII 7732). Hauptquartier und Hauptstadt Obergermaniens war Mainz, Untergermaniens Köln. Den beiden kaiserlichen Legaten (Legati Augusti pro praetore) standen ursprünglich je 3—4, später nur noch je 2 Legionen zur Verfügung, von denen je 2 in Mainz (Mogontiacum) und Xanten (Vetera), die andern in Windisch (Vindonissa) bzw. Straßburg (Argentorate) und Neuß (Novesium) bzw. Bonn und Köln (oppidum Ubiorum) garnisonierten. Dazu kamen eine größere Anzahl alae und cohortes der auxilia, die in den praesidia am Rhein und am Limes lagen und seit dem Bataveraufstande im allgemeinen von Legionsoffizieren kommandiert wurden. Die Legionen bestanden wenigstens in den älteren Zeiten aus Italikern und aus den römischen Bürgerkolonien Südgalliens und Spaniens, die auxilia aus ursprünglich zwangsweise ausgehobener, später angeworbener Mannschaft unterworfener Völkerschaften, Spaniern, Galliern, Helvetiern, Bewohnern der Alpen und Balkanhalbinsel, ja aus Nordafrikanern und Kleinasiaten. Die ersteren besaßen von Haus aus das röm. Bürgerrecht, die letzteren erwarben es durch langjährigen Militärdienst. Zu jedem Kastell gehörte ein sehr ausgedehntes Territorium (canabae, agri militum usui sepositi, prata usw.), das gegen das Privatland abgesteint war (vgl. v. Domaszewski, Röm.-germ. Korrbl. II (1909) S. 36 f.).

Nach dem Verlust des Limesgebietes wurde von Diokletian die linksrheinische Germania in die Germania prima (Vangionen, Nemeter und Triboker) und in die secunda (Ubier und Tungrer) geteilt, die wie mehrere andere Provinzen unter dem praefectus praetorio in Trier, das seit 285/86 Kaiserresidenz war, standen und im einzelnen von duces und consulares verteidigt und verwaltet wurden. Von der provincia Germania getrennt wurde die Maxima Sequanorum. Der dux Mogontiacensis befehligte nach der Notitia Dignitatum:

1. die milites Pacenses zu Saletio (Selz),
2. die Menapii zu Tabernae (Zabern),
3. die milites Anderitiani im Vicus Julius (Germersheim),
4. die milites Vindices bei den Nemetes (Speier),
5. die milites Martenses zu Alta Ripa (Altrip),
6. die ala Secunda Flavia bei den Vangiones (Worms),
7. die milites Armigeri zu Mogontiacum (Mainz),
8. die milites B(r)ingenses zu Bingium (Bingen),
9. die milites Balistarii zu Bo(u)dobrica (Boppard),
10. die milites Defensores zu Confluentes (Koblenz),
11. die milites Acincensium zu Antonacum (Andernach).

Die Legionen wurden nach Gallien zurückgezogen, die auxilia am Rhein wurden limitanei oder riparienses genannt. Einzelne

tractus standen unter comites, wie das frühere Territorium der VIII. Legion unter dem comes Argentoratensis. Die consulares führten die Zivilverwaltung.

Die oberste Finanzverwaltung war seit der Scheidung der Provinzen in den Händen des procurator Belgicae et duarum Germaniarum, der in Trier residierte. Zur Erleichterung dieser Verwaltung waren schon seit Cäsar wie in Gallien Völkerschaftsterritorien mit bestimmten Rechten und Pflichten geschaffen worden: am linken Rheinufer z. B. die civitas Tribocorum mit dem Vorort Brocomagus (Brumath), die c. Nemetum mit dem Vorort Noviomagus (Speyer), Vangionum mit Borbetomagus (Worms), während Mainz erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhs. civitas und metropolis der Germania prima wurde, wie Köln metropolis der Germania secunda. Auf dem rechten Rheinufer wurden u. a. von Trajan und Hadrian die civitas Ulpia Sueborum Nicretum (Lopodunum, Ladenburg), die civitas Alisinensis (Wimpfen), die civitas Ulpia V (unbekannt) (Dieburg), die civitas Ulpia Taunensis (Nida, Heddernheim), die civitas Mattiacorum (Aquae Mattiacae, Wiesbaden) errichtet. Wo geschlossene, den Römern freundlich gesinnte Volksstämme fehlten, wurde das ganze Land als kaiserliche Domäne (saltus Caesaris) erklärt und mehrere saltus zu einem tractus zusammengefaßt und von einem kaiserlichen procurator verwaltet. Die Pächter der einzelnen Güter (coloni) zahlten den Zehnten in Naturalabgaben, wonach auch das ganze Land die agri decumates genannt wurde. Solche saltus sind namentlich im Neckargebiet bezeugt, die mit der Zeit die Rechte einer civitas erhielten, so die civitas S. T. (saltus Translimitani? Tutonorum? Sueborum T.? vgl. C. I. L. XIII. 6482 und S. 238, Bonn. Jahrb. H. 102 S. 96) und die civitas saltus Sumelocennensis (Rottenburg). Auch in den Territorien der Kastelle entwickelten sich allmählich manche canabae zu größeren vici (wie der vicus Aurelius bei Öhringen, Grinario Köngen) und einzelne auch zu Vororten von civitates (civitas Aurelia Aquensis = Baden-Baden usw.). Die Grenzen der civitates stehen im einzelnen noch wenig fest, doch stimmen sie nicht selten mit den Grenzen der frühmittelalterlichen Diözesen und Gaue wenigstens teilweise überein (Lobden-, Alsens-, Oosgau usw.).

Die civitates hatten latinisches Recht, eigene Vorstände, magistri mit Quästoren und Ädilen und einen Gemeinderat (decuriones), dessen Mitglieder aus dem ganzen Territorium der civitas gewählt wurden. In späterer Zeit gehörte zu den zahlreichen Verwaltungsaufgaben der civitates auch die Unterhaltung der Staatsstraßen, nicht mehr bloß der Gemeindewege.

E. Herzog *Okkupations- u. Verwaltungsgesch. des rechtsrhein. Römerlandes*; Bonner Jahrb. H. 102 (1898) S. 83—101. A. Riese *Germania e Gallia Belgica*; Dizionario epigrafico di antichità Romane, 3 (1906) S. 487—520.

III. Zur Besiedelungsgeschichte der provincia Germania.

Hat die Gewinnung der Rheingrenze unter Cäsar und Augustus und die Anlage des Limes der seit den Cimbernzügen drohenden allgemeinen Völkerwanderung der Germanen auch einstweiligen Halt geboten, so fanden trotzdem, selbst innerhalb der römischen Grenzen, nicht selten kleinere Verschiebungen germanischer Volksstämme und Neuansiedlung sogar stammfremder Elemente statt. In augusteischer Zeit wanderten die Markomannen und Chatten, die nicht das Schicksal der Neckarsueben und Mattiaken teilen wollten, nach Osten weiter, Ubier und Sugambrer wurden von den Römern auf das linke Rheinufer verpflanzt, da aus dem Innern Deutschlands neue Stämme zunächst nach dem Mittel- und Niederrhein, später auch nach dem Main- und Donaugebiet drängten. Außerdem wurden im 2. Jahrh. von den Römern große Mengen Brittones aus England längs der ganzen Limeslinie, später ein Stamm der Sarmaten in den Vogesen und im Hunsrück und Franken in der Eifel angesiedelt. Diese fortwährenden Veränderungen spiegeln sich auch in der antiken Literatur wieder. Das älteste Stadium verraten die Berichte Cäsars und Strabos und aus der zweiten Hälfte des 1. Jahrhs. Plinius' Historia naturalis und Tacitus' Germania, Nachrichten, die wegen der durch die gleichzeitigen Kriege erlangten genauen Kenntnis germanischer Verhältnisse im ganzen recht verläßlich

sind. Dagegen bietet Ptolemaeus' Geographia (2. Jahrh.) neben vielem höchst Wertvollem auch sehr viel Irrtümliches, so daß es manchmal nicht leicht, ja unmöglich ist, aus seinen verwirrten Aufzählungen und der verderbten Überlieferung den richtigen Kern herauszuschälen. Vor allem ist es noch nicht gelungen, die von ihm genannten germanischen πόλεις mit Sicherheit zu identifizieren. Aus späterer Zeit gewähren das Provinzverzeichnis (nomina provinciarum omnium), das Itinerarium Antonini, die tabula Peutingeriana, Ammianus Marcellinus, Procopius und der Geograph von Ravenna manche Anhaltspunkte, im ganzen aber sind sie dürftiger, als sie für die Frühzeit, wenigstens das linke Rheinufer, vorliegen. Manche Ergänzungen bringt zwar die archäologische Bodenforschung, doch liegt es in der Sache, daß deren Ergebnisse bezüglich der Namen und Grenzen der einzelnen Stämme im ganzen recht bescheiden sind. Immerhin haben sie uns über die Sitze der Suebi Nicretes, einzelner gallischer Stämme im Odenwald und Maingebiet, über die Grenzen der linksrheinischen Germanenstämme, namentlich durch Inschriftenfunde, wichtige Aufschlüsse eröffnet.

Viel ergiebiger ist natürlich, was die archäologische Forschung über das Wesen dieser *oppida*, *vici* usw. erbracht hat, sowohl der römischen wie der germanischen. Bei Ptolemaeus hören wir nichts von den römischen Städten Baden-Baden, Rottenburg, Wimpfen, Ladenburg, Heddernheim usw., erst der Spaten hat sie an das Tageslicht gefördert. Die größeren linksrheinischen S t ä d t e , Lugdunum Batavorum (Leyden), Noviomagus (Nymwegen), colonia Traiana (Xanten), Agrippina (Köln), Bonna (Bonn), Mogontiacum (Mainz), Borbetomagus (Worms), Noviomagus (Speier), Argentorate (Straßburg) sind, wenn auch noch lange nicht in allen Einzelheiten erforscht, so doch im großen und ganzen nach Lage, Umfang, Bebauungsplan usw., ziemlich bekannt. Obwohl fast an allen diesen Orten schon in keltisch-germanischer Zeit bedeutende Ansiedlungen bestanden, haben die Römer nach dem ersten militärischen Provisorium in systematischer Weise Neugründungen geschaffen mit regelmäßigem, möglichst quadratischem Straßennetz, wie in Italien. Da fast alle diese Städte durch starke Garnisonen geschützt waren, bedurften sie zunächst keiner Ummauerung, mit Ausnahme von Xanten, das zu weit vom Legionslager auf dem Fürstenberg bei Birten entfernt dem Feindesland unmittelbar gegenüber lag. Erst nach Verlust des Limes in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhs. wurden auch die linksrheinischen Städte mit Mauern und Türmen umgeben. Diese bei den meisten Städten ziemlich genau festgestellte Ummauerung (vgl. Mainzer Zeitschr. I 28) gibt auch eine annähernde Vorstellung von der Bevölkerungsstärke dieser Städte. Mainz und Köln waren darnach von ziemlich gleicher Größe, etwas kleiner Xanten (die colonia Traiana) und Straßburg, die beide etwa die Größe von Metz hatten, während Trier mehr als die doppelte Größe von Mainz bzw. Köln aufwies. Die römische Stadtmauer greift meist über das Weichbild der mittelalterlichen Städte an gleicher Stelle wesentlich hinaus, wenn sie auch auf großen Strecken den mittelalterlichen Stadtmauern als Fundament gedient hat. Die Bebauung im Innern der römischen Städte war dagegen nicht so eng wie in den mittelalterlichen, reichte aber fast allenthalben über den Mauerring hinaus. Bedenkt man allerdings, daß z. B. Mogontiacum zeitweise eine mehr als noch einmal so starke Besatzung als die heutige Festung Mainz hatte, so darf uns eine solche Anhäufung auch der Zivilbevölkerung nicht wundern, um so weniger, als in den neuen Mauerring auch die Besatzung einbezogen war. Die städtische Zivilbevölkerung bestand zum guten Teil aus Kelto-Germanen.

Die römischen Städte auf dem rechten Rheinufer im Limesgebiet wurden offenbar infolge des Aufstandes des Saturninus und der Chattenkriege nach Eutrop (8, 2 urbes trans Rhenum restituit) von Traian neu gegründet. Dies wird bestätigt durch den Beinamen Ulpia vieler civitates, so von Ladenburg, Dieburg, Heddernheim und durch die Grundrisse dieser Stadtbefestigungen, die, wie auch der von Wimpfen, in vielen Punkten, namentlich in der geraden, kastellartigen Linienführung, in der Anlage der Tore und Türme

mit der Mauerumgürtung der colonia Traiana übereinstimmen (vgl. Mainzer Ztschr. I 28). Heddernheim (Nida) hatte so ziemlich die gleiche Größe wie Ladenburg (Lopodunum), während Wimpfen, Dieburg usw. etwas kleiner waren; aber alle sind immerhin noch etwas größer als die mittelalterlichen und heutigen Städtchen gleichen Namens. Im Innern waren sie ganz regelmäßig angelegt, mit forum, öffentlichen Gebäuden, Bädern, Privathäusern, die wenigstens im unteren Stockwerk massiv waren und die öfters nach der Straße kleine Vorplätze, rückwärts Gartenanlagen zeigten, wie namentlich die Ausgrabungen bei Ladenburg und Heddernheim erkennen ließen.

Die germanischen πόλεις des Ptolemaeus und anderer Schriftsteller, wie Mattium, Artaunum, Tarodunum usw., sind *oppida*, d. h. mit Ringwällen umgebene Fliehburgen, die in Friedenszeiten z. T. nur wenige Bewohner hatten (die Altenburg bei Metze, die großen Ringwälle im Taunus, bei Zarten usw.). In unruhigen Zeiten nahmen sie ganze Stämme auf mit all ihrem Hab und Gut, vor allem den Herden. Die im Gang befindlichen Untersuchungen lehren von Tag zu Tag deutlicher, daß die meisten solcher Ringwälle, die nicht nur auf beherrschenden Bergeshöhen, sondern auch in der Ebene vorkommen, meist zwar schon von der vorgermanischen Bevölkerung angelegt, von der germanischen aber erst ausgebaut sind. Die Technik der Ringmauer, Trockenmauerwerk mit Holzversteifung, entspricht derjenigen der gallischen oppida nach Cäsars Beschreibung. Die Hütten im Innern der Beringe zeigen Block- und Fachwerkbau, bisweilen auch Steinfundamente; auch Grubenwohnungen, wie sie Tacitus schildert, sind nicht selten (vgl. auch Mainzer Ztschr. IV 7 u. C. Schuchhardt, Hof, Burg und Stadt bei Germanen und Griechen, Neue Jahrb. f. klass. Alt. 21, 305 f.; 1908).

Die Dörfer (*vici*) waren auf reingermanischem Gebiete vielleicht zahlreicher als auf römischem und im allgemeinen offen, wenn die einzelnen Gehöfte auch mit Palisaden oder Hecken und Gräben umgeben waren. Auf dem linken Rheinufer sind die meisten schon in keltisch-germanischer Zeit entstanden, wie auch die Namen z. B. Cambete (Kembs), Argentovaria (Horburg), Helellum (Ehl), Saletio (Selz), Rufiana (Rheingönheim?), Buconica (Nierstein), Altiaia (Alzey), Bingium, Vosolvia usw., verraten. Der vicus [M?]aresacensis (Weisenau bei Mainz) könnte ev. seine Entstehung einer Ansiedlung von Marsaci verdanken, einem batavischen Stamme und Nachbar der Caninefates, von denen eine ala im 1. Jahrh. in Mainz stand (vgl. Tacitus hist. IV. 56, Mainzer Ztschr. III S. 37 f.; Bremer, Ethnographie d. germ. Stämme S. 157). Ähnlich hat der vicus Britannorum bei Bretzenheim bei Mainz seinen Namen wohl von hier angesiedelten Brittones erhalten, eher als nach Bretagnern aus der Zeit Karls d. Gr. Wohl erst in römischer Zeit, wenn nicht entstanden, so doch zu Bedeutung gelangt sind Concordia (Weißenburg oder Lauterburg?), Tabernae (Rheinzabern), Portus (Pfortz), Vicus Julius (Germersheim), Alta Ripa (Altrip). Die meisten dieser vici hatten in früh- oder spätrömischer Zeit kleinere römische Besatzungen, in der spätrömischen Zeit nicht nur die Orte am Rhein, sondern auch im Binnenlande wie Kreuznach, Alzey, Eisenberg(?) usw., zur Zeit, als Alamannen und Burgunden ihre Einfälle in linksrheinisches Gebiet begannen. Im ganzen aber ist für ein so fruchtbares Gebiet die Zahl der Dörfer verhältnismäßig klein, wenn auch noch lange nicht alle bekannt sein dürften, wie namentlich die weniger romanisierten Dörfer der Einheimischen. Diese Erscheinung hängt offenbar mit der später zu besprechenden Einzelwirtschaft der villae rusticae zusammen.

Im Dekumatenland liegen die Verhältnisse ähnlich, sogar noch ausgeprägter. In der Ebene und im Gebirge, wo in der ersten Okkupationszeit oder während der Limesperiode römische Kohortenkastelle sich erhoben, sind fast überall aus den canabae der Kastelle vici entstanden mit einer buntgemischten Bevölkerung, die auch viele Veteranen aufwies. Bald tragen sie alteinheimische Namen, wie Seiopa (Miltenberg?), Clarenna (Cannstadt), Grinario (Köngen), Sumelocenna (Rottenburg), Brigobane (Hüfingen), oder sie sind wie der vicus Murrensis (Benningen), Elantiensis (Neckarburken), vielleicht auch der

vicus Nediensis (Lobenfeld-Neidenstein) und Senotensis (Pforzheim?) nach Flüssen oder, wie Mons Piri (Heidelberg-Bergheim), nach Analogie von Mons Brisiacus (Breisach) nach Bergen genannt. Der vicus Aurelius (Öhringen), Bib(= v)iensis (Oos-Sandweier), Juliomagus (Schleitheim) usw. verdanken ihre Bezeichnung besondern Umständen. Im ganzen ist aber auch hier die Zahl der Dörfer nicht groß, und vor allem sind offenbar die vielen kleinen Dörfchen verschwunden, die in der keltischen und frühgermanischen Zeit bestanden hatten, abgesehen vom Gebiete der Suebi Nicretes und Mattiaci, wo auch in römischer Zeit viele kleine Weiler fortdauerten.

Schon oben ist bemerkt worden, daß schwach besiedeltes Gebiet gleich bei der Besitzergreifung durch die Römer zur kaiserlichen Domäne (*saltus*) erklärt und an Einzelpächter aufgeteilt wurde. Sogar die Ländereien der Legionen wurden später an aktive Soldaten verpachtet, die seit Septimius Severus außerhalb des Lagers bei ihren Familien wohnen durften. Alexander Severus wies den Offizieren und Mannschaften der Grenztruppen Grundstücke zu, die mit der Dienstpflicht auf die Söhne übergehen, aber nicht an Zivilpersonen gelangen durften (vgl. Fabricius, Hist. Ztschr. 98 [1906] Sep. S. 25). Außerdem waren an den Grenzen Milizverbände einheimischer Abstammung (gentiles, dediticii usw.) eingerichtet worden, die ihnen verliehene Ländereien bebauen konnten, aber im Falle der Gefahr zu den Waffen eilen mußten. So wurde in all diesen von römischem Militär besetzten Grenzgegenden eine große Anzahl kleinerer oder größerer geschlossener Güter geschaffen, die an coloni oder an veterani und missicii, später auch an Milizen gegen bestimmte Verpflichtungen überlassen wurden. Dies bestätigen auch die vielen römischen Meierhöfe fast immer des gleichen Typus, die in Westdeutschland aufgedeckt worden sind. Von den einfachen Hütten der Viehhirten und von den bescheidenen Meierhöfen der Kleinbauern bis zu den umfänglichen Gutshöfen mit Herrenhaus, Bad, Wirtschaftsgebäuden aller Art sind allüberall eine Menge Beispiele vorhanden, die im Grunde stets das gleiche Schema zeigen. Die Farmen des einfacheren Typus begegnen in manchen Gegenden in so gleichmäßigen Abständen, daß an eine geregelte Aufmessung des Landes gedacht werden muß, wie sie z. B. auch in unserer südwestafrikanischen Kolonie seit dem Aufstand vor sich ging. Eine Inschrift von Obrigheim im Neckartal (C. I. L. X. 6488) besagt vielleicht, daß ein dortiger Grundbesitzer einem Merkurtempel 4 Centurien Landes schenkte (= 800 römische Morgen), und gerade 3—4 Centurien scheint in fruchtbarem Gelände die Normalgröße der mittleren Bauernfarmen gewesen zu sein (vgl. Korrbl. d. Ges. Ver. 1908 S. 17). Diese *villae rusticae* liegen keineswegs bloß an den römischen Hauptstraßen, sondern öfters auch abseits derselben, nicht selten an alten einheimischen Wegen, namentlich längs der Flußläufe, aber immer an sonnigen Plätzchen mit günstigem Ackerboden und Wiesenflächen in der Nähe guter und reichlicher Quellen. Konnten die kleineren Gütchen recht wohl von den Besitzern selbst mit wenigen Knechten bewirtschaftet werden, so war dies bei den großen Gutshöfen ausgeschlossen, die zahlreicher im linksrheinischen Gebiet, vereinzelt aber auch im Dekumatenland begegnen. Sie werden wohl einheimische Arbeitskräfte aus den nächsten germanischen Dörfern herangezogen haben. So erklärt sich vielleicht auch zum Teil die eigentümliche Erscheinung, daß von den vielen germanischen Dörfchen der Spät-La Tène-Zeit in den fruchtbareren Teilen Rheinhessens und Rheinbayerns die meisten in der römischen Zeit verschwinden, obwohl doch Nemeter und Vangionen von den Römern in diesem Gebiete belassen wurden. Ein Teil mag ja in die neuen römischen Städte und vici gezogen sein, viele wurden aber offenbar durch die großen Güter in Anspruch genommen und rasch romanisiert. Ob sie hier in besonderen einheimischen Kolonien in der Nähe der Güter beisammen wohnten, ist noch nicht ausgemacht, obwohl anderwärts, z. B. in Frankreich und Spanien, manche Dörfer ihre Namen nachweislich nach dem Gutsherrn erhalten haben. Der Umstand, daß nicht selten alamannische und fränkische Dörfer in nächster Nähe großer römischer Gutsbesitze liegen, dürfte eine gewisse Kontinuität bestätigen.

Rein germanische Dörfer innerhalb des Limes aus römischer Zeit sind bis jetzt überhaupt nur selten nachgewiesen, außer in der Nähe von römischen Kastellen, wo sie wie der vicus (M?)aresacensis bei Mainz zur Besatzung der Auxiliarkastelle herangezogen wurden, so auch bei Koblenz-Neuendorf, Urmitz (vgl. auch Ritterling, Bonn. Jahrb. H. 114 S. 187). Auch im Gebiete der Neckarsueben sind sie mehrfach aufgefunden (so bei Heidelberg, Ladenburg, Groß-Gerau, vgl. Alt. h. Vorz. V S. 375 f., 411 f.). Es sind Rundhütten aus Lehmfachwerk mit Palisadengraben und einer eingefriedigten Hofreite umgeben, ganz entsprechend der taciteischen Schilderung in der Germania, bisweilen mit Grubenwohnungen verbunden (vgl. Mainzer Ztschr. 4 S. 17 f.). Ganz in gleicher Form wurden sie außerhalb des Limes bei Gießen und bei Troisdorf an der Wahner Heide aufgedeckt, noch aus dem 2. und 3. Jahrh. (Rademacher, Mannus 1, 83 ff.; 1909). Wenn im 4. Jahrh. Ammian (XVII 1, 7) von den Alamannen am unteren Main berichtet, daß ihre Häuser ritu Romano constructa waren, also in Steinbau, so wird dasselbe erst recht von vielen linksrheinischen Germanen gelten, die weit intensiver dem römischen Einfluß ausgesetzt waren. Nichtsdestoweniger brachten Burgunden und Alamannen im 5. Jahrh. den germanischen Holzbau wieder zu Ehren, wie die Schilderung des Venantius Fortunatus von den rheinischen Holzhäusern mit ihren schönen Lauben zeigt (vgl. Haupt, Baukunst d. Germanen 1909 S. 66 f.). Dies dürfte auch ein Hauptgrund sein, warum im Boden so wenige Reste der Wohnungen aus merovingischer Zeit erhalten sind.

IV. Kultur der provincia Germania.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die römische oder germanische Kultur im einzelnen zu schildern, sondern wir wollen nur die eigentümlichen Mischungserscheinungen der beiden Kulturen berühren. Und auch hier können wir nicht alle Stadien der Romanisierung verzeichnen, ebensowenig wie die mannigfachen lokalen Gestaltungen, vielmehr möchten wir nur einige wichtigere Punkte herausheben.

Vor allem steht fest, daß die Romanisierung im wesentlichen nur die höheren Stände und herrschenden Klassen betraf, während die Masse des Volkes der angeborenen Religion und Sprache treu blieb, wenn sie auch in der äußeren Lebensführung manches von der überlegenen römischen Kultur annahm. Nach des Hieronymus Zeugnis wurde noch im 4. Jahrh. im Trevererland Keltisch gesprochen, und auch die Druidenlehre läßt sich bis in das beginnende Mittelalter verfolgen. Und wie bei der keltischen, so auch bei der germanischen Bevölkerung. Die Grabsteine der Suebi Nicretes in Heidelberg zeigen bis in das 3.—4. Jahrh. neben den römischen Namen gut germanische, wenn auch die Ubier sich mit Stolz Agrippinenses nannten. Und wenn die matres und die matronae, die Sulevae usw. besonders häufig im Gebiet der Vangiones, Suebi Nicretes und Ubii verehrt wurden, so ist dies m. E. kein gesteigerter keltischer Einfluß, sondern der Ausfluß echt germanischen Wesens. Diese Gottheiten sind zwar ebenso in Gallien zu Hause und von der römisch-keltischen Kultur adoptiert worden (*Matres, Junones, Fatae* usw. = Feen usw.), aber die Germanen haben sie in ähnlicher Form schon lange vor der Berührung mit keltisch-römischer Kultur verehrt (vgl. *matres Suebae, Treverae, Octocannae* usw. und die nach Ortsnamen benannten, v. Grienberger, Eranos Vindobonensis 1893 S. 253 f.) und von keltisch-römischer Kunst und Kultur meist nur die bildliche Darstellung und die Dedikationsformel entlehnt. Wenn dagegen betont wird, daß in den Inschriften der Rheinlande germanische Namen selten begegnen, so ist zu bedenken, daß die meisten Inschriften von der herrschenden, stärker romanisierten Klasse herrühren, und daß hinter dem römischen Namen nicht selten ein guter germanischer steckt. Auch mit dem Mercurius, Mars usw. sind nicht selten germanische Gottheiten gemeint, wie auch die Inschriften der equites singulares, der germanischen Reiter der kaiserlichen Leibwache in Rom, bezeugen. Daß z. B. unter dem Mars Leucetius, der von Treverern, Vangionen, Nemetern verehrt wurde (vgl. Alt. heidn. Vorz. V S. 112, Westd. Ztschr. XVII S. 6, 26), eine germanische Gottheit

(Tiu) zu denken ist, zeigt die Zusammenstellung und gemeinsame Verehrung mit Nemetona, der Stammesgöttin der Nemeter. Die Form ist also von den Römern entlehnt, der Inhalt (die dii patrii) ist germanisch geblieben, während allerdings die ara Ubiorum, deren Priester ein Sohn des Segest war, wohl ganz als römischer Kult zu betrachten ist.

Das Heiligtum des Mars Leucetius und der Nemetona bei Klein-Winternheim bei Mainz, offenbar ein Zentralheiligtum der Vangionen und Nemeter usw., wie auch bei den Cheruskern und Batavern Stammheiligtümer erwähnt werden, war nach den Ergebnissen der Ausgrabung nach römischem Beispiel aus Stein errichtet, während die alten germanischen Haine keine Steintempel kannten. Wenn heute noch das betreffende Feld auf weithinschauender Anhöhe bei Klein-Winternheim kurzweg 'Loh' heißt (= Wald, lucus), so ist gar nicht ausgeschlossen, daß sich darin die Erinnerung an den heiligen Hain birgt, ebenso wie der Name des Donnersbergs bei Finthen, wo ein Heiligtum des Mercurius stand, und des großen Donnersbergs bei Kirchheimbolanden auf den Germanengott Donar hinweisen können, wie auch die zahlreichen Spenden an Herkules nicht selten Donar gelten. Auch beim Mercurius Cimbri(an)us, der auf dem Heiligenberge bei Heidelberg und auf dem Greinberge bei Miltenberg verehrt wurde, ist der germanische Ursprung des Kultes außer Zweifel. Ebenso haben den dis Cassibus am Götzelstein bei Neustadt, am Heidenfels bei Landstuhl und bei Oberklingen im Odenwald (Alt. h. Vorz. V S. 341) sicherlich ebenso Germanen wie Gallier geopfert. Die letztgenannten Örtlichkeiten zeichnen sich durch groteske Felspartien und starke Quellen aus, also Punkte, wie sie die germanische Naturreligion mit Vorliebe aufsuchte.

Berühren wir zum Schlusse noch kurz die Sitten und Gebräuche der unter römischem Einfluß stehenden germanischen Bevölkerung. Zu Lucanus' Zeit unterschieden sich noch die Vangionen von den andern Germanen, die mit langen, enganliegenden Hosen bekleidet waren, durch weite Pluderhosen nach sarmatischer Art (Pharsalia I 430 et qui te laxis imitantur Sarmata bracis Vangiones). Die Sueben trugen im 1. Jahrh. nach Tacitus' Schilderung und Ausweis der rheinischen Reitergrabsteine an der Schläfe oder auf dem Scheitel einen Haarknoten oder Schopf (vgl. Katalog des röm.-germ. Zentral-Museums Nr. 1 1912, Germanendarstellungen. S. 13 f.). Späterhin findet sich keine Spur mehr dieser Eigentümlichkeiten der Tracht, ebensowenig wie von Waffenbeigaben für die Toten, die in germanischen Gräbern des 1. Jahrhs. am linken wie rechten Rheinufer gar nicht selten sind. Der Germane ist ein friedlicher römischer Bürger geworden, der sich wie der Römer kleidet und der von dem stehenden römischen Heer beschützt wird. Er änderte sogar im 3. Jahrh. mit den Römern seinen bisherigen Grabritus der Verbrennung und ging zur Erdbestattung über, die von der christlichen Kirche allein anerkannt wurde. Aber namentlich bei der ärmeren Bevölkerungsklasse ist noch lange ein Unterstrom altgermanischer Sitte zu verfolgen, der noch die Franken mit entblößten Oberkörpern, wie die alten Germanen, in die Schlacht eilen und auf alamannischem wie fränkischem Boden die Toten nach altheidnischer Art ausstatten und gelegentlich noch in Grabhügeln beisetzen läßt.

F. Hettner *Zur Kultur von Germanien u. Gallia Belgica*; Westd. Ztschr. 2 (1883) S. 1 f. A. Riese *Zur Gesch. des Götterkultus im rheinischen Germanien*; Westd. Ztschr. 17 (1898) S. 1—40. K. Schumacher *Die Germania des Tacitus u. die erhaltenen Denkmäler*; Mainzer Ztschr. 4 (1909) S. 1 f. K. Schumacher.

Rose (*Rosa*). § 1. Die Heckenrose (*R. canina L.*) wächst in Mittel- und Nordeuropa überall wild. Für ihre Früchte, die Hagebutten, haben die germ. Völker einen gemeinsamen volkstümlichen Namen, der bis in die Urzeit zurückreicht: ahd. *hiufa* f., mhd. *hiefe* swf., nhd. dial. *Hiefe*, *Hüfe*, *Hifte*; ags. *hēope* swf., me. *hēpe*, ne. *hep*, *hip*; aschwed. *hjupon*, nschwed. *nypon*, *njupon*, dän. *hyben*, norw. *nype*, dial. *njupa*, *hjupa* (Falk-Torp sv. *nype*). Danach wird der Heckenrosenstrauch genannt ahd. *hiufoltra*, *hiufaltra* swf., *hiufolter*, *hiufalter* (Björkman ZfdWortf. 2, 222); and. *hiabrāmio* swm. (Gallée Vorstud. 137) neben

hiopo swm.; ags. *hēopbrēmel* neben *brǣr*, me. *hēpetrē*, *heppetrē* (Mätzner Wb. 2, 478), ne. *hep-*, *hip-briar*, *-rose*, *-tree*, *-thorn* (Britten-Holland, Plantnames 257. 261); dän. *hybentorn*, norw. schwed. *nypetorn* (Nemnich 2, 1168f.).

§ 2. Die Gartenrosen des klassischen Altertums und des Mittelalters sowie zahlreiche moderne Rosenarten stammen von der Essigrose (*Rosa gallica* L.) ab, die in Südeuropa und Kleinasien wild wächst. Die Zentifolie (*R. centifolia* L.), Damaszener Rose (*R. damascena* Mill.) und die weiße Rose (*R. alba* L.), die alle wildwachsend nicht vorkommen, sind wohl nur Varietäten oder Bastarde der *R. gallica*.

§ 3. Gleich der Lilie ist auch die Edelrose wahrscheinlich durch die Mönche in Nordeuropa eingebürgert worden. Sie führt deshalb, ähnlich wie die Kulturobstarten (s. Obstbau 8f.), im Gegensatz zu der Wildrose in allen germ. Sprachen den lat. Namen: ahd. *rōsa* f. (Ahd. Gl. III 595, 12; weitere Belege bei Björkman ZfdWortf. 6, 194), mhd. nhd. *rōse* f.; mnd. *rōse*, nnd. *rōsen*; mndl. *rōse*, nndl. *roos*; ags. *rōse* swf., me. *rōse*, ne. *rose*; spätanord. *rōsa*, *rōs* (Fritzner Ordbog 3, 129), schwed. *ros*, dän. *rose*. Esthn. *roos*, finn. *ruusu*, Entlehnungen aus dem German., setzen langes, geschlossenes *ō* voraus (Nemnich 2, 1167; W. Thomsen, Einfluß d. germ. Sprachen auf die finn.-lapp., Halle 1870, S. 51f.). Dieses lange *ō* wird sowohl für anord. *rōsa*, *rōs* als auch für ags. *rōse* durch metrische und andere Kriterien erwiesen; vgl. Kock, Svensk Ljudhistoria 2, 159; Pogatscher, Lehnw. § 149. (Ne. *rose* und ndl. *roos*, bei denen man eigentlich [*ū*] erwarten sollte, sind in ihrer Vokalfärbung durch das Französische beeinflußt.) Die Entlehnung ins Germanische kann also erst stattgefunden haben, nachdem (im 6. Jh.) vulgärlat. *o* in freier Stellung gelängt war. Im Deutschen kann sie, im Unterschied von lat. *schola*, vulgärlat. *scōla*, ahd. *scuola*, sogar erst nach der althochdeutschen Diphthongierung von *ō* zu *uo* erfolgt sein. In den beiden karolingischen Garteninventaren von 812 wird die Lilie, aber nicht die Rose aufgeführt. Im Capitulare de Villis (Kap. 70) und in dem Entwurf des St. Galler Klostergartens v. 820 treten beide auf, und Walafrid Strabo († 849) besingt in seinem *Hortulus* sowohl die Rose als auch die Lilie. (Belege bei Fischer-Benzon, Altd. Gartenfl. 182. 183. 185. 188.) Die Rose dürfte also im Zeitalter Karls d. Gr., um 800 etwa, in Deutschland heimisch geworden sein.

§ 4. In England war sie früher bekannt. Bereits Aldhelm (Ende 7. Jhs.) erwähnt in seinem Rätsel *De Creatura* (Aldhelmi Op. ed. Giles S. 271 ff.) V. 15 Rose und Lilie, und der ags. Bearbeiter zeigt in seiner erweiterten Umschreibung (Räts. 41, 23ff.) deutlich, daß er die Eigenschaften beider Pflanzen aus persönlicher Anschauung kennt:

Ic eom on stence strengre [micle]
þonne ricels oþþe rose sy,
[þe . . . . .] on eorþan tyrf
wynlic weaxeð : ic eom wræstre þonne heo.

'Ich bin an Geruch [weit] stärker als Weihrauch oder die Rose ist, [die . . . .] auf dem Erdrasen wonniglich wächst: ich bin schöner als sie.' In den ältesten ags. Glossaren aus der 1. Hälfte des 8. Jahrhs. werden Rose und Lilie nicht erwähnt. In den ags. Arzneibüchern aus dem 10. Jh. ist von Rosensaft, Rosenblättern und -blüten sowie von Rosenöl (*gerōsod ele*) mehrfach die Rede. In den Predigten, insbesondere bei Ælfric (um 1000), spielen Rose und Lilie eine bedeutende Rolle: die Rose ist wegen ihrer roten Farbe das Symbol des Märtyrertums, die weiße Lilie das Sinnbild der Reinheit und Unschuld. Hieraus ergibt sich zugleich, daß im älteren Mittelalter nur die rote Rose bekannt war; vgl. auch Blickling Homilies 7, 30: „seo readnes þære rosan lixeþ on þe". Die weiße Rose wird zuerst von Albertus Magnus im 13. Jh. erwähnt (s. Fischer-Benzon 35 f.).

§ 5. Ein bemerkenswerter Aberglaube tritt uns in einem ags. Bruchstück (bei Cockayne Leechd. III 144, 10 ff.) entgegen: um zu wissen, ob eine schwangere Frau einen Knaben oder ein Mädchen gebären werde, reiche man ihr eine Lilie und eine Rose zur Auswahl hin; nimmt sie die Lilie, so wird sie einem Knaben, nimmt sie die Rose, einem Mädchen das Leben schenken. Vgl. auch 'Gartenbau' § 31.

Hehn *Kulturpflanzen u. Haustiere*[6] 243 ff. = [8]251 ff. Dazu Engler u. Schrader ebd.[8]261 ff.

W. O. Focke *Rosaceae*, in Engler u. Prantl *Natürl. Pflanzenfamilien* III 3, 47 ff. v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 34 ff. Hoops *Die altengl. Pflanzennamen*, Freiburger Diss. 1889, S. 28 f. 67. Johannes Hoops.

Rosengarten. Die Römer feierten im Mai die *rosalia*, das Rosenfest, ein privates Totenfest, an dem man Rosen zu verschenken und auf die Gräber zu legen pflegte; an diesen fanden auch Totenopfer und Gastmäler statt (Marquardt, Handb. d. röm. Altert.² VI 310 ff.). So wurden die Begräbnisstätten zum *pratum rosarum* 'Rosengarten'. Wort und Brauch kamen von den Römern zu den nördlichen Völkern, den Germanen und Slaven. Das Fest lebt in dem Rosenfeste, dem Rosensonntag, fort. Die Bezeichnung Rosengarten ging aber auf die Friedhöfe und die Aufenthaltsorte seelischer Wesen über. Noch heute führen Gottesäcker in der Schweiz und andern Alpenländern diesen Namen (Schweiz. Idiot. II 437; Arch. f. RW. III 275 ff.). Von Oberdeutschland aus verbreitete sich das Wort fast über ganz Deutschland. Wie bei den Römern mögen auch bei den Deutschen vielfach Festlichkeiten mit dem Schmücken der Gräber verbunden worden sein, die schließlich allein noch übrig blieben. So wurde der Rosengarten zum Versammlungsplatze, an dem, besonders im Frühjahre, Volksfeste (Kampf zwischen Sommer und Winter) stattfanden, und der Name ging zuweilen auch auf Orte über, die keine Begräbnisstätten waren. Auch Turniere wurden in ihnen ausgefochten. Durch die mhd. Dichtung sind besonders der Rosengarten des Zwergkönigs Laurin und der große R. bei Worms berühmt geworden.

Uhland *Schriften* 8, 519 ff. Pfannenschmid *Das Weihwasser* 64 ff. Laistner *Germ.* 26, 70 ff. Murko WuS. II 142 ff. E. Mogk.

Roskilde, Domkirche zu. § 1. Der Dom wurde zuerst als Holzkirche von König Harald Blaatand (936—985) errichtet und der heiligen Dreifaltigkeit geweiht. Er gehörte ursprünglich als Schloßkapelle dem Königshofe an. In dieser Holzkirche ermordete König Knud d. Gr. seinen Schwager Ulf Jàrl; und wegen eines ähnlichen Mordes mußte König Sven Estridsön (1047—1077) dieser Kirche große Summen spenden, wodurch es ermöglicht wurde, der inzwischen zum Bischofsitz erkornen Stadt eine ihrem Range würdige Steinkirche zu errichten. Der eigentliche Gründer dieser Steinkirche war Bischof Wilhelm († 1076), der das Chor der neuen Kirche errichtete. Es stürzte aber wieder ein, und erst Wilhelms Nachfolger, Sven Norbagge, vollendete die Kirche. Sie war aus Kalkstein („Fraadsten") errichtet, einer Steinart, die in der Nähe von Roskilde vorkommt. Diese (ältere) Kirche war romanisch, hatte vierseitige Pfeiler und eine flache Holzdecke. Sie war etwas schmäler und kürzer als die jetzige. Man weiß, daß sie mit Marmorsäulen und Freskomalereien geschmückt war.

Nachdem es dem Bischof gelungen, den Kopf des heiligen Papstes Lucius I. (252 bis 253) durch die römische Kurie zu erwerben, wurde die Kirche am 25. August 1081 von Bischof Sven diesem Heiligen geweiht. Doch sollte bald auch diese Kirche einer größeren weichen. Bischof Absalon (1158 bis 1191) faßte den Plan zu einem Neubau in Backstein, einem damals erst neuerdings in Dänemark eingeführten Material. Der eigentliche Erbauer der jetzigen Kirche aber war Absalons Nachfolger und Verwandter, der Bischof Peder Sunesön (1191—1214). Er gehörte, wie sein Vorgänger, dem baulustigen Geschlecht der Hvides an, das so viele der ältesten Steinkirchen Dänemarks errichtet hat. Die frühere Annahme, zu deren Vertretern auch der verstorbene Baurat F. Adler gehörte, daß nämlich die Backsteinkirche erst nach dem Brande von 1234 erstanden sei, läßt sich nach der gründlichen Untersuchung Julius Langes kaum mehr aufrecht erhalten, indem dieser nachgewiesen hat, daß eine ursprüngliche Fensteranordnung mit einem Fenster in jeder Travée des oberen Chorumganges, die später mit einer dreifenstrigen (zwei kleinen Seiten- und einem größeren Mittelfenster) vertauscht wurde, durch die persönlichen freundschaftlichen Beziehungen Peder Sukesöns zu Bischof Stephan von Tournay veranlaßt worden ist. Diese Anordnung entspricht nämlich derjenigen vollkommen, die Bischof Stephan für die von ihm erbaute Chapelle de St. Vincent angewandt

1

2

3

4

5

Rössener Typus.

Tongefäße aus den Hockergräbern von Rössen, Kr. Merseburg. Etwa $^1/_4$ bis $^1/_3$ nat. Gr.
Nach Prähistorische Zeitschrift I.

hatte, sowie auch andere Ähnlichkeiten zwischen der Kathedrale zu Tournay und dem Dom von Roskilde bestehen. Da nun jede Verbindung mit Tournay beim Tode Peders 1214 aufhört und die späteren Teile der Kirche keine Ähnlichkeit mit der Kathedrale von Tournay zeigen, so muß der Bau der älteren Teile der Backsteinkirche zwischen 1191 und 1214 erfolgt sein. Die Schiefstellung der östlichen Teile der Kirche den westlichen gegenüber sowie gewisse Unregelmäßigkeiten in den mittleren Teilen der Kirche weisen darauf hin, daß diese nicht, wie gewöhnlich, von O. nach W. aufgeführt wurde, sondern daß man den Bau von den beiden Endpunkten gleichzeitig angefangen hat, was sich durch die fortwährende Existenz und Benutzung der älteren Kalksteinkirche während des Neubaues natürlich erklären läßt. In dem ursprünglichen Plan der Kirche war auch ein stark ausladendes Querhaus enthalten, das aber später geschleift und durch die jetzigen Giebel der Vierung in der Linie der Seitenschiffe ersetzt wurde. Die oben beschriebenen Teile der Kirche gehören ihrer Zeit nach dem Übergangstil an. Die weitere Entwicklung der gotischen Teile der Kirche, die in die Zeit nach dem Brande von 1234 fallen, liegen außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung.

Julius Lange *Udvalgte skrifter.* Kornerup *Roskilde Domkirke.* Dietrichson.

Rössener Typus. § 1. Der R. T. ist eine nord-, mittel- und westdeutsche neolithische Kulturgruppe, benannt nach dem großen Flachgräberfeld mit Hockerskeletten von Rössen a. d. Saale (oberhalb Merseburg, Prov. Sachsen), dessen Inhalt größtenteils das Museum für Völkerkunde Berlin bewahrt. Die keramischen Hauptformen (s. Tafel 44) sind verschieden große, urnenförmige Vasen mit kleinem Fuß und gut abgesetztem Hals, ähnliche fußlose, dann sphärische Gefäße, große weite Töpfe mit hemisphärischem Körper und weitem Hals, endlich bauchige Flaschen mit ziemlich engem, nicht abgesetztem Hals und mehreren Henkeln. Das reiche und charakteristische, tief eingestochene und weiß ausgefüllte Ornament der größeren Gefäße besteht häufig aus parallelen Zickzacklinien (in Bändern oder kürzeren Reihen), aus flächenfüllenden schrägen Linien und Punktreihen. Auch Gliederung der Zonen in Felder und fransenartiger unterer Abschluß der verzierten Gefäßflächen findet sich und erinnert stark an die Ornamentik der nordwestdeutschen megalithischen Gräber. Die Vermutung, daß in den Gefäßformen Metallnachbildung zu erkennen sei, dürfte sich nicht bewähren; dagegen ist zutreffend bemerkt worden, daß das Ornament an Korbflechterei erinnert.

§ 2. Unter den Nebenfunden ragen die Schmucksachen und unter diesen schöne, schwere Marmorarmbänder hervor. Auch Ketten aus Muschel- und Steinperlen trugen die Leichen; das Metall (Kupfer) spielt dagegen noch keine Rolle. Die Steinwerkzeuge und Steinwaffen sind altertümliche Typen: einerseits flache, anderseits hochgewölbte Hacken, durchbohrte, plumpe, fast konische Äxte, Flintmesser und trapezförmige Flintpfeilspitzen. Sie gemahnen an Begleitformen der Bandkeramik, welcher man den R. T. (stilistisch mit Unrecht) angeschlossen hat. Außer in Gräbern findet sich der R. T. an Wohnplätzen, meist in Herdgruben, seltener in Pfahlbauten, Höhlen usw. Sein Gebiet umfaßt in allerdings sehr ungleicher Stärke, zum Teil nur mit einzelnen Fundstücken, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg, Bayern, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau, Westfalen, die mitteldeutschen Staaten, die Provinz Sachsen und Hannover.

A. Götze ZfEthn. 1900, 237—253. P. Reinecke Westd. Ztschr. 19, 243. C. Schuchhardt Prähist. Z. 1, 46. M. Hoernes.

Rother. § 1. Der Held des ersten deutschen Spielmannsepos (c. 1150). Die Brautwerbung, bis V. 2942, steht in der Reihe der spielmännischen Entführungsfabeln; das besondere Motiv ist der Deckname, der den Helden unerkannt in die Kammer der Jungfrau führt und das Geständnis ihrer Liebe vernehmen läßt. Der heroische Gehalt, den der R. vor den andern Brautfahrtepen voraus hat, beruht auf dem mit der Werbung verflochtenen Dienstmannendrama (Berhter und seine Söhne), und dieses verdankt seine Entfaltung einer freien Nachdichtung des Wolfdietrich (Berhtung und seine Söhne). Im übrigen sieht das Material des R. nach spielmännischer

Neuschöpfung aus. Manche nehmen an, daß sich im R. eine altlangobardische Sage fortsetze, K. Autharis Besuch am Baiernhofe (Paulus Diac. III 30), später übertragen auf K. Rothari († 650). Die Ähnlichkeit ist kaum nah genug: bei Authari handelt es sich nicht um Brautwerbung, und R. gibt sich nicht als Boten aus. Auch kann man in dieser Chronistenerzählung keinen Liedstoff sehen, sie hat weder den Wurf eines Heldengedichtes noch eines spielmännischen Abenteuers, nicht einmal die Entlehnung einzelner Mimuszüge, wie bei Chlodwigs Werbung, ist notwendig anzunehmen. Eine 'Autharisage' ist demnach unerwiesen, und damit verliert die Umbildung dieser Anekdote zur R.-Fabel ihren Boden. Die Riesen des R. sehen mehr nach jungen französischen Vorbildern aus als nach altem langobardischem Sagengute. Dann wird man auch auf die Namensgleichheit Rother: Rothari kein Gewicht legen.

§ 2. Eine zweite Streitfrage ist die, ob die Osanctrixwerbung der Þs. c. 29 ff. eine altertümlichere Sagenform biete. Wer an den langobardischen Ursprung glaubt, muß dies verneinen; denn die Ähnlichkeit mit Authari ist gleich Null. Aber auch der Sagabericht in sich selbst zeigt verräterische Symptome von Zertrümmerung eines reicheren Ganzen und Neuflickung in engerem Rahmen. Junges Detail stimmt zum R., während zugleich das allgemeine Brautfahrtschema beispiellos überschritten wird; List und Gewalt spielen unstät durcheinander, die ideale Zeit ist abnorm gehandhabt. Man muß wohl auf eine pathologische Fortsetzung des wohlgewachsenen Epos schließen; ein nd. Lied mag Mittelstufe gewesen sein. (Die beiden Texte der Saga entspringen derselben deutschen Quelle, der längere soll den kürzeren berichtigen.) Eine Grundform ohne Einfluß des Wolfdietrich und ohne Kreuzzugskostüm wird somit durch die Þs. nicht verbürgt. Daß erst der nd. Umdichter den Wilzenkönig Ōserich, Attilas Schwäher, als Helden einsetzte, ist wahrscheinlicher als die Vertauschung Ōserichs mit einem sonst ganz unbekannten Rother durch das hd. Epos.

Symons PGrundr. 3 § 61; dazu Paul *Þs. und NL.* 310 ff. Boer Arkiv 17, 346 ff. Roediger Ergebn. der germanist. Wissensch. 580. Bertelsen *Didrik af Berns Saga* 30 ff. Deutschbein *Stud. z. Sagengesch. Englands* 36. 54. Baesecke *Münchener Oswald* 290 f.

A. Heusler.

Rotlauf, Rose, Erysipel. Bei dieser Krankheit, die mit heftigem Fieber und Schüttelfrost einhergeht, war die brennende Röte neben dem Weiterumsichgreifen das auffallendste Symptom, daher *wylde fure, wildsz fewr*, ags. *wilde fȳr* und wegen des Weiterkriechens in der Haut *flechtindez fiur, flechtendez fiur*, später *das roit lauff*; wegen des Schreckens und der Gefährlichkeit auch das *frysim, freyschum*. Mnd. trifft man endlich die Bezeichnung *roose* und nachdem vorher in Vermischung mit Ergotismus (s. Mutterkornbrand) das Leiden auch zu dem hl. Antonius, dem großen Patron aller Hautleiden, in Beziehung getreten war als sant Anthony plag, sant Anthonien rauch, sint Antonii vier (M. Heyne, DHausaltert. III 133). Auch die Bezeichnungen *das schön* und *das gesegnet* sind wie alles Vorhergehende vor dem Ende des Mittelalters nicht zu belegen. Dagegen ist im angelsächsischen *ōme* oder plur. *ōman* eine geläufige Bezeichnung für Erysipelas, die im an. *āmu-sōtt* der Sturlungasaga ihre Parallele findet. Von Heilmitteln *wiđ omum, wiþ ælces cynnes omum / wiþ omena ȝeswelle, wiþ hatum omum* oder *seondum omum* handelt der große Abschnitt 39 des I. Læceboc Balds und 4 Lacnunga (57, 58, 109 u. 110; vgl. Cockayne Leechdoms II 98—105; III 42 f. u. 70 f. und Leonhardi, Bibl. d. ags. Pros. VI 30 f., 129 f. u. 150), die allerdings zum Teil sich decken. Hier finden wir neben der Besprechung die uralte Regenwurmbehandlung (daher der Regenwurm *āmumaðkr* „Erysipel-Wurm" geradezu genannt), die Einpackung in warmen Tierdünger, gepulvertes Schwalbennest und manches weitere Absonderliche, aber auch das Bad in Wasser, gewärmt mit glühendem Eisen, und eiskaltes Baden, bis die Hitze verschwunden ist. Hier finden wir auch in *„bancoþe, þætis oman"* die Vorstellung, daß das Erysipel gern am Bein vorkommt, was der Erzählung der Sturlungasaga entspricht.

Grön *Altn. Hlknde.* (Janus 1908, S.-A. *85 f.*). Höfler *Krankheitsnamenbuch* 594. Joh. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* III. 1908 S. 10—12.

Sudhoff.

Ῥουτίχλειοι. Auf der Karte des Ptolemäus II 11, 7 steht dieser Name zwischen der Mündung der Weichsel und des Οὐιαδούας ποταμός, also an einer Stelle, wo uns durch andere Quellen bestimmt Rugier bezeugt sind; s. diese. Auch Ῥουτίχλειοι ist wohl aus Ῥουγίχλειοι verderbt durch eine auch sonst oft vorkommende Verwechslung von Γ und T; und dies scheint eine Bildung mit kombiniertem Deminutivsuffix zu sein ähnlich got. *ainakls* 'vereinsamt', as. *nessiklī(n)* 'Würmchen' und anderem bei Kluge *Nom. Stammb.*² 63. Der Name kann scherzhaften Ursprungs sein und davon ausgehen, daß sich schon die einfachere Form des Volksnamens als 'Roggenkörner' verstehen ließ, eine Vermutung, zu der lit. *rugỹs* 'Roggenkorn', Plur. *rugiaĩ* 'Roggen' Anlaß gibt. An Verderbnis aus Τουρχίλειοι und Zusammenhang mit den *Torcilingi* ist bei P. kaum zu denken; s. diese. R. Much.

Systematisches Register zu Band III.

Das Register stellt nur die im dritten Band enthaltenen Stichwörter zu sachlichen Gruppen zusammen. Ein systematisches und ein alphabetisches Gesamtregister werden am Schlusse des Werkes veröffentlicht werden.

Aberglaube
s. *Mythus und Aberglaube*

Agrarwesen
s. auch *Kulturpflanzen*
Landleihe
Mark
Markland
Obstbau
ōðal
ornum
Reebningsverfahren
Reihendorf
Rodung

Archäologie
s. auch *Befestigungswesen*
Kjökkenmöddinger
Königshöfe
Kugelamphoren
Kupferzeit
Langobardische Funde
La-Tène-Zeit
Lausitzer Typus
Mäanderverzierung
Megalithgräber
Merowingische Funde
Mesolithische Zeit
Michelsberger Typus
Mondsee-Gruppe
Neolithische Zeit
Nöstvet-Typus
Oberflacht
Paläolithische Zeit
Platenitzer Typus
Rassenfragen
Römische Funde
Römisches Germanien
Rössener Typus

Badewesen
Kräuterbad
Lauge

Baukunst
s. auch *Hausbau, Kirchenbau*
Kirkwall, Magnuskathedrale
Kloster
Köln, Pantaleonskirche
Kuppel
Laufgang
Lorsch, Abtei
Lund, Dom
Mauertechnik
Menhir
Mettlach, „alter Turm"
Metz, St. Peterskirche
Michelstadt, Basilika
Mosaik
Münster, Klosterkirche
Nordische Baukunst
Nymwegen, Kaiserpfalz
Pfalz
Pferdekopf
Quedlinburg, Wipertikrypta
Reichenau, Stiftskirche
Roskilde, Domkirche

Befestigungswesen
Knick
Königshöfe
Kyklopische Mauern
Landwehren
Lehmbau
Loose (curtis Losa)
Mauer
Moated Mounds
Oberaden
Pöhlde

Bestattungswesen
s. *Totenbestattung*

Bewaffnung
s. *Waffen*

Christentum
s. *Kirche, Kirchenbau*

Chronologie
Kalender
Lunarbuchstaben
Monate
Mondzirkel
Quatember

Familie
s. auch *Rechtswesen*
Mißheirat
Mutterrecht
Neugeborene
Pflegekindschaft
Polygamie
Raubehe

Feste
Ostern

Flüsse
s. *Geographie*

Gefäße
Kannen
Kelchförmige Tongeräte
Kessel
Kugelamphoren

Gefolgschaft
s. *Lehnswesen, Staatsverfassung*

Geographie
s. auch *Stammeskunde*
Καλισία
Κάνδουον
Καντιοιβίς
Καρρόδουνον
Κασουργίς
Κελαμαντία
Κοίνοκνον
Κολάγκορον
Κοριδοργίς
Lagnus
Latris
Λουγίδουνον
Λοῦνα ὕλη
Λούπφουρδον
Lupia
Μαρναμανὶς λιμήν
Marus
Μηλίβοκον ὄρος
Melsyagum
Metia
Metuonis
Moenus
Morimarusa
Myrkviðr
Nabalia
Nicer
Νομιστήριον
Οὐιαδούας
Οὐιβανταυάριον
Οὐίδρος
Regino
Retico
Rhenus

Geräte
s. auch *Gefäße, Werkzeuge*
Kelle
Kessel
Löffel
Mörser
Mühle
Nadel
Netz
Pfanne
Pfriemen

Geschichtschreibung
Liutprand von Cremona
Nennius
Nithard
Notker
Paulus Diakonus
Ratpert
Regino von Prüm
Rimbert

Gewerbe
Kaufmann
Krämer
Mäkler

Gewichte
s. *Maße, Münzwesen*

Handel
Kauf
Kauffriede
Kaufhaus
Kaufmann
Kaufmannsgenossenschaft
Kommissionsgeschäft
Krämer
Mäkler
Markt
Marktfriede
Marktgericht
Marktrecht
Meßgerichte

Hausbau
s. auch *Hauswesen*
Kacheln
Kalk
Kammer
Kamin
Laube
Lehmbau
Lehmverputz
Leiter
Mauer
Mörtel
Pfosten

Haustiere
Katze
Kleinviehzucht
Pfau
Pferd
Rind

Hauswesen
s. auch *Hausbau*
Keller
Korb
Küche
Löffel
Marke
Mörser
Nähen
Ofen
Pferdestall

Heerwesen
Krieg
Kriegführung
Kriegsflotte
Kriegsgefangenschaft

Heldensage
Kudrun
Nibelunge
Offa
Orendel
Ortnid
Rother

Kirche
Kapitel
Kirche
Kirchliche Gerichtsbarkeit
Kirchengut
Kirchenrecht
Kirchensteuer
Kirchenverfassung
Kirchenzehnte
Kloster
Kreuz
Patronat
Peterspfennig
Pfarrei
Pfründe
Religionsverbrechen
Reliquiar
Reliquienverehrung

Kirchenbau
s. auch *Baukunst*
Kapelle
Kreuzgang

Kreuzgewölbe
Kreuzhaus
Krypta
Lettner
Martyrion
Oratorium
Portal
Prothesis

Kleidung
s. auch *Körperpflege*
Kleiderfarbe
Kleiderstoffe
Rock

Körperpflege
s. auch *Badewesen*, *Medizin*
Kamm
Kinnbart
Körperflege
Kräuterbad
Leibesübungen
Leichdorn
Massage
Nagelpflege
Neugeborene
Ohrreinigung
Pinzette
Rasieren
Rasiermesser

Krankheiten s. *Medizin*

Kulturpflanzen
Mispel
Mohn
Möhre
Myrrhe
Myrte
Nessel
Obstbau
Pastinak
Pfirsich
Pflaume
Quitte
Roggen
Rose

Kunst, Kunstgewerbe
s. auch *Archäologie*, *Baukunst*
Kaiserstuhl
Kammin, Kordulaschrein im Dom
Kannen
Kelchförmige Tongeräte
Kelle
Keramik
Kerbschnitt
Kessel
Kinderspielzeug
Kivik, Grabdenkmal
Kreuz
Kreuzigung Christi
Kugelamphoren
Kunstgewerbe
Lederschnitt
Löwendarstellungen
Mäanderverzierung
Malerei
Niello
Plastik
Räuchergefäße

Landwirtschaft
s. *Agrarwesen*, *Haustiere*, *Kulturpflanzen*

Lehnswesen
s. auch *Staatsverfassung*
Kronvasallen
lænshærra
lænsmann
Lehnrecht
Lehnswesen
Ministerialen

Maße u. Gewichte
Klafter
Korn
Längenmaße
Last
Leuca, leuga, leuua
Lot
Maße
Malter
Mānaðarmatr
Mark
Meile
Meiler
Metze
Mutt
Ör
Örtug

Mathematik
Rechenkunst

Medizin
Kaltwasserkur
Knochenbrüche
Kopfschmerzen
Krampf
Krankenbesuche
Krankenhäuser
Krankenpflege
Krankheit
Kräuterwein
Krebs
Kropf
Krücken
Krüppel
Lahmheit
Latwerge
Leberflecken
Leberleiden
Lungenentzündung
Magenleiden
Masern
Milzleiden
Mißgeburten
Mumps
Mutterkornkrankheit
Ohnmacht
Pest
Räucherungen
Rotlauf

Münzwesen
Karlspfund, Karlslot
Kaufmannsgewicht
Kugildi
Längenmaße
Mancus
Münze
Münzer, Münzmeister
Münzerneuerung, Münzverruf
Münzfälschung
Münzfuß
Münzgerechtigkeit
Münzgewicht
Münzgewinn, Münznutzen
Münznamen
Münzstätte
Münzstoff
Münzwert

Münzwesen
Ör
Ort

Musik
Lektionston
Musik
Musikinstrumente
Neumen
Orgel

Mythus u. Aberglaube
Käri
Korndämonen
Logi
Lofn
Loki
Magni und Mōði
Mahr
Mars Thingsus
Meerweiber
Menschenopfer
Mercurius
Miðgarðr
Miðgarðsormr, Miðgarðsschlange
Mimir
Mimisbrunnen
Minnetrunk
Mistel
Monddämonen
Mörnir (Mørnir)
Muspell
Mythologie
Mythus
Nanna
Nehalennia
Neptunus
Nerthus
Neunzahl
Niðhǫggr
Niflheimr
Nixen
Njǫrðr
Nobishaus
Nornen
Oberon
Odysseus
Opfer
Phallusdienst
Phol
Priester
Priesterin
Ragnarök
Rän
Religion
Riesen
Rindr
Rodensteiner
Rosengarten

Nahrungsmittel
Käse
Knochenmark
Lütertranc
Mehl
Met
Milch
Moratum, Moraz
Mus
Muscheln
Nachtisch
Nahrung
Obstbau
Obstwein
Öl
Pilze
Rauchfleisch

Öffentliches Leben
s. *Staatsverfassung*

Ornamentik
Mäanderverzierung
Ornamentik

Pflanzen
s. *Kulturpflanzen*
Mistel

Philosophie
Philosophie

Plastik
s. *Kunst*

Rechtsdenkmäler
Leges Langobardorum
Leges Romanae
Leges Visigothorum
Lex Alamannorum
Lex Angliorum et Werinorum
Lex Baiuwariorum
Lex Burgundionum
Lex Frisionum
Lex Ribuaria
Lex Salica
Lex Saxonum
Magnus Hākonarson
Malbergische Glosse
Nordische Rechtsdenkmäler
Östgötalagen

Rechtswesen
s. auch *Agrarwesen, Familie, Handel, Rechtsdenkmäler, Ständewesen, Staatsverfassung*
Kanonisches Recht
Kauffriede
Klage
Königsgericht
Körperverletzung
Ladung
Landesverrat
Leibesstrafen
Leumund
Liegenschaftsprozeß
Marke
Marktfriede
Marktgericht
Marktrecht
Meineid
Meßgerichte
Miete
Mittäterschaft
Mutterrecht
Notwehr
Notzucht
ōðal
Ōðr
Pacht
Privatgerichte
Racherecht
Rädern
Raub
Raubehe
Rechtsfähigkeit
Rechtsschutz
Rechtssymbole
Rechtszug
Religionsverbrechen
Richter
Rodung

Schiffs- u. Seewesen
Kahn

Kompaß
Kriegsflotte
Lavieren
Leuchtturm
Lotse
Mast
Reeder
Remen

Schmuck
Ohrschmuck
Perlen

Schriftwesen
Nordische Schrift

Siedlungswesen
Mark
Markland
Reihendorf
Rodung

Staatsverfassung u. -Verwaltung
s. auch *Ständewesen*
Kaiser
Kanzleiwesen
Kapitularien
König
Königshort
Königskrönung
Königswahl
konungstekja
Kronvasallen
lænshærra
lænsmann
Landleihe
Lehnsrecht
Lehnswesen
lendrmaðr
Markland
Medem
Meier
Ministerialen
Missus
Ostarstuopha
Pacht
Pfalzgraf

Stammeskunde
Καλούχωνες
Κάμποι
Καριτανοί
Kelten
Kimbern
Κοβανδοί
Κορχοντοί
Κουρίωνες
Krimgoten
Lakringen
Langobarden
Lemovii
Ligurer
Lugier
Mainsueben
Manimi
Markomannen
Μαρουίνγοι
Marsaci
Marsen
Marsigni
Mattiaci
Μουγίλωνες
Myrgingas
Naharvali
Naristi
Neckarsueben
Nemetes
Νερτερεανοί
Nervier
Nordgermanen
Nordschwaben
Norweger
Nuithones
Ὄβιοι
Osi
Ostgoten
Ὀυίρουνοι
Ὀυισβούργιοι
Oxiones
Pannonier
Peucini
Quaden
Raetobarii
Reudigni
Ῥουτικλείοι

Ständewesen
Kriegsgefangenschaft
Laten, Liten
Leibeigene
Leudes
Markgenossenschaft
Ministerialen

Tiere
Krammetsvogel
Krebs
Möwe
Nachtigall
Pfau

Totenbestattung
Körpergräber
Megalithgräber
Moorleichen
Nachbestattungen
Reihengräber
Römergräber

Verkehrswesen
s. *Handel*

Verwaltung
s. *Staatsverfassung u. -Verwaltung*

Viehzucht
s. auch *Haustiere*
Kleinviehzucht

Waffen
Keule
Köcher
Panzer
Pfeilspitzen
Queraxt

Werkzeuge
Nadel
Nagel
Pfriemen

Wohnungswesen
s. *Hausbau, Hauswesen*

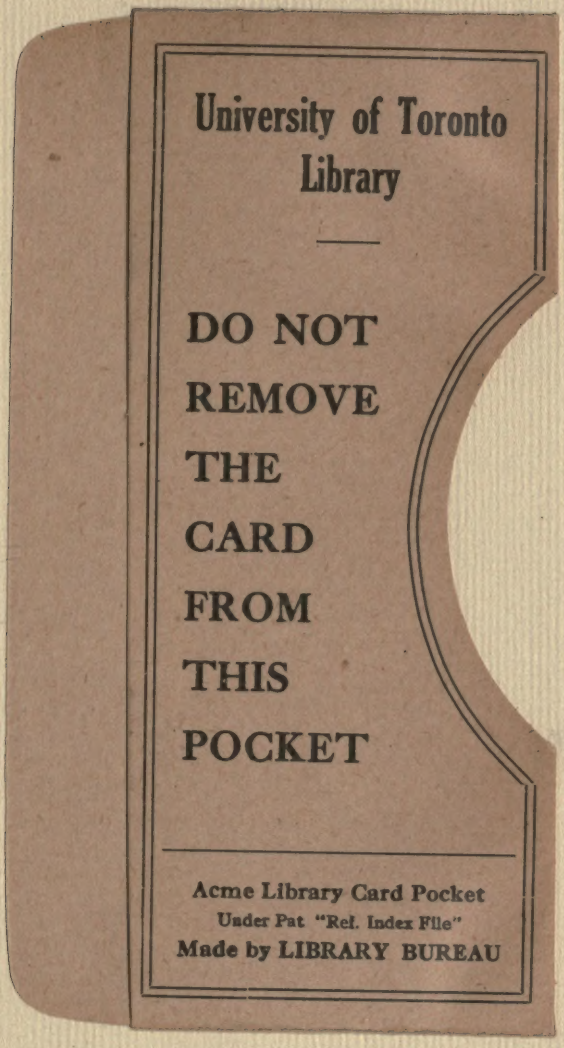
University of Toronto
Library
DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
Acme Library Card Pocket
Under Pat "Rel. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU